Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock

Digitized by Google

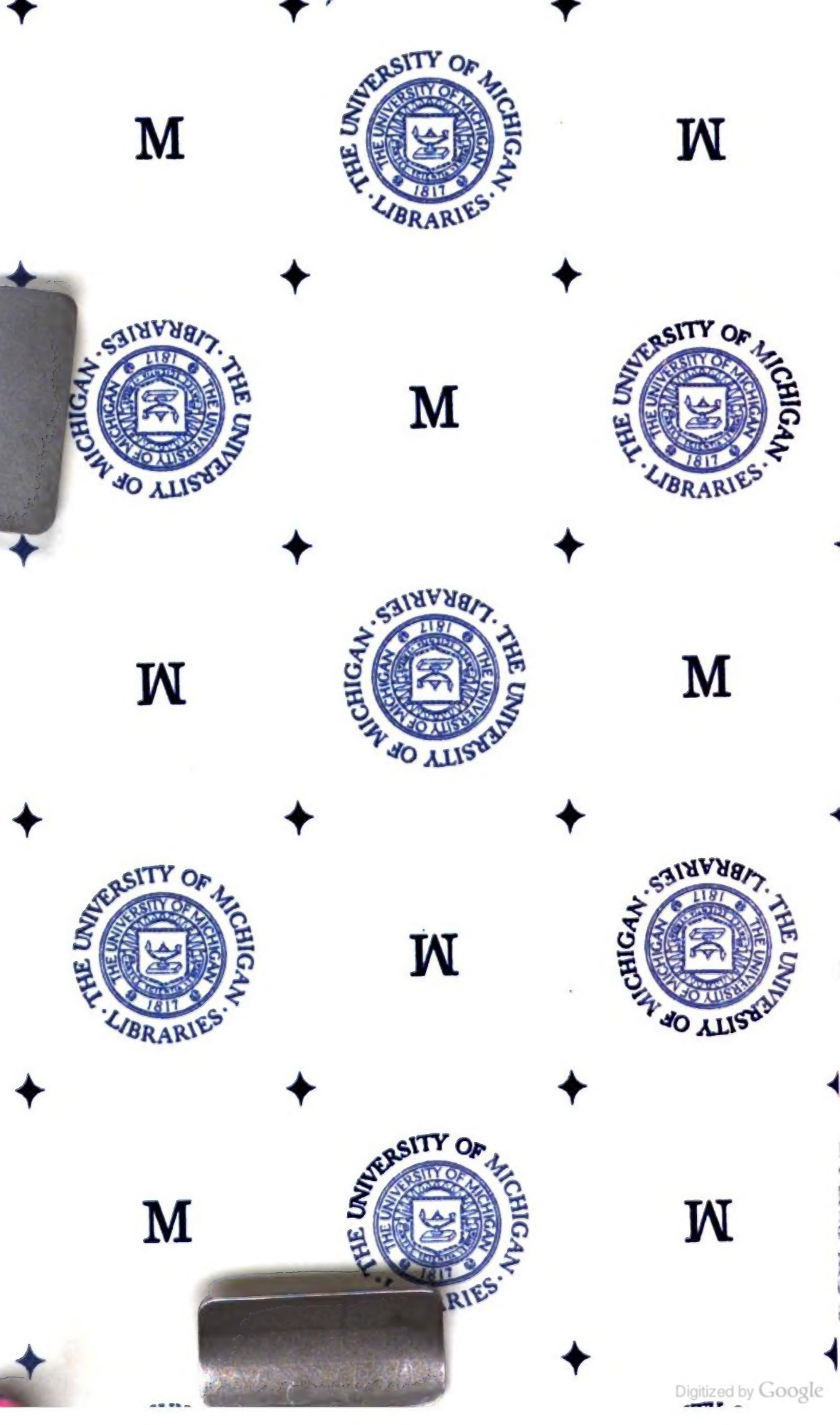

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · 1817

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer.

Erster Band.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser.)

1895.

Digitized by Google

DD
801
R3
F43
V1
pt.4

Digitized by Google

1892-190

GENERAL BOOKBINDING CO.
72 408AA A 30 2 4159
QUALITY CONTROL MARK

Inhalt.

I.

		Seite
I.	Ueberſicht über die Roſtockiſche Hiſtoriographie. Von Dr. K. Koppmann	1
II.	Die Entwickelung der Roſtockiſchen Stadtverfaſſung. Von weil. Senats-Präſidenten Dr. H. Mann	9
III.	Verzeichniß der geiſtlichen Lehen in Roſtock, ihrer Hebungen und Patrone. Von weil. Senats-Präſidenten Dr. H. Mann	25
IV.	Die ſonſtigen Kirchen und Kapellen im Roſtocker Archidiakonat. Aus dem Nachlaß des weil. Senats-Präſidenten Dr. H. Mann	34
V.	Die angebliche Vergiftung Joachim Slüters. Von Dr. K. Koppmann	37
VI.	Des Syndikus Dr. Johann Oldendorps Beſtellung. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann	47
VII.	Zur Geſchichte der dramatiſchen Darſtellungen in Roſtock im 16. und 17. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann	51
VIII.	Das Wappen der Stadt Roſtock. Von Dr. A. Hofmeiſter	65
IX.	Der Rathsherr Jakob Nettelbladt und ſeine nächſten Nachkommen	89
X.	Notizen	101

II.

I.	Die Urkunden und Stadtbücher des Rathsarchivs von 1218—1300. Von Dr. K. Koppmann	1
II.	Frohn-Ordnung von ca. 1508. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann	11
III.	Der Prädikant Magiſter Berthold zu St. Jakobi. Von Dr. K. Koppmann	15
IV.	Des oberſten Prädikanten Heinrich Techen Anſtellung und Abſetzung. Von Dr. K. Koppmann.	21
V.	Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Roſtock. Von Prof. Dr. W. Stieda.	29
VI.	Empfehlungsbrief des Generals Gallas für Roſtocker Seefahrt nach Dünkirchen. Von Direktor Dr. K. E. H. Krauſe.	53
VII.	Zur Geſchichte des Dorfes Keſſin. Von Dr. K. Koppmann.	55
VIII.	Zur Geſchichte des Dorfes Rickdahl. Von Dr. K. Koppmann	61
IX.	Der Fall Caſtritius. Von Dr. Ad. Hofmeiſter	65
X.	Die Wandleuchter der St. Petri-Kirche. Von L. Krauſe	71
XI.	Die Jahrzahlverſe am Südportal der Marienkirche. Von Direktor Dr. K. E. H. Krauſe	75
XII.	Das Roſtocker Ballhaus. Von Dr. K. Koppmann	79
XIII.	Stammtafel der Familie Kerkhof. Von Landgerichtsrath Th. Sohm.	97
XIV.	Stammtafel der Familie Kron. Von Landgerichtsrath Th. Sohm	101
XV.	Kleinere Mittheilungen und Notizen	103

Digitized by Google

III.

I. Dr. Johannes Draconites, Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Die Prediger zu Rostock im 16. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann 15
III. Landesherrliche Gevatternbriefe. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 78
IV. Die Glocken zu St. Nikolai. Von L. Krause 81
V. Zur Geschichte des Botanischen Gartens. Von Dr. K. Koppmann . 90
VI. Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer. Von Dr. F. Crull in Wismar 93
VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 109

IV.

I. Rostocks Antheil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark. Von Dr. Ad. Hofmeister 1
II. Zur Geschichte der Länder Werle und Schwan. Von Dr. K. Koppmann 21
III. Von der Ober-Warnow. Von Dr. K. Koppmann. 29
IV. Der Rathsherr Johann Wulf der Aeltere und seine Nachkommen. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 40
V. Aus Peter Laurembergs Tagebuch. Beitrag zur Geschichte des Garten-, namentlich Obstbaues zu Rostock während des dreißigjährigen Krieges. Von L. Krause 41
VI. Statuten und Rathswillküren. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann. 65
VII. Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien. Von Dr. Ad. Hofmeister 77
VIII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 83
Statuten 93
Mitglieder-Verzeichniß 97
Register. Von Dr. K. Koppmann 101

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Heft I.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).
1890.

Digitized by Google

DD
901
.R8
B43
V.1
pt.1

Digitized by Google

0931 899-190

E. E. Rath

der

Stadt Rostock

vom

Verein für Rostocks Alterthümer

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, deren erstes Heft der Verein für Rostocks Alterthümer zunächst seinen Mitgliedern, dann aber auch allen Denen, die für die Geschichte unserer Stadt Interesse haben, hiermit darbietet, haben den Zweck, die Vergangenheit unseres Gemeinwesens nach allen Richtungen hin zu beleuchten, um durch die Erweiterung der Kenntniß von seinem Thun und Erleiden, von seinen früheren Beziehungen, Verhältnissen und Zuständen und von dem Gange seiner inneren und äußeren Entwickelung die angeborene Liebe zur Vater- oder Heimatstadt zu hegen und zu pflegen. Sie sind keineswegs von der Absicht aus ins Leben gerufen, den bereits bestehenden Zeitschriften des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde und des Hansischen Geschichtsvereins, denen die Geschichte Rostocks gar manchen werthvollen Beitrag zu verdanken hat, irgend welchen Abbruch zu thun; für seine Bürger und Einwohner hat aber Rostock nicht nur als Stadt des Landes Mecklenburg und als Glied des hansischen Städtebundes, sondern auch an und für sich seine Bedeutung: es ist die Stadt, in der sie geboren sind, mit der sie sich verwachsen fühlen, deren Geschichte mittelbar oder unmittelbar noch heutigen Tages auf sie einwirkt.

Der Rahmen, den die Beiträge sich ziehen, ist auf der gegebenen Grundlage der denkbar weiteste. Neben der Geschichte im engern Sinn sollen gepflegt werden die Geschichte des Rechts, der Verfassung und Verwaltung, die Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, die Litteratur- und die Kunstgeschichte, die Geschichte der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt, die Kulturgeschichte in ihrer eigentlichen Bedeutung, die Heraldik, Sphragistik und Numismatik, die Genealogie und

die Biographie, die Namenforſchung, die Topographie und die Statiſtik, die Geſchichte der Roſtockiſchen Güter und Dorfſchaften, endlich auch die Denkmäler, die ſtummen, wie die redenden.

Das vorliegende erſte Heft iſt ein Probeheft, nicht nur für den Leſerkreis, den die Beiträge ſich wünſchen, ſondern auch für den Verein, der es ausſendet. Den Leſern ſoll es zeigen, welcher Art die Koſt iſt, die ihnen gereicht werden ſoll: als Hausmannskoſt iſt ſie beabſichtigt. Der Verein ſeinerſeits hat ſich zu überzeugen, ob das, was er darbieten will, ſich derjenigen wohlwollenden Aufnahme zu erfreuen hat, auf die er nicht nur bei EE. Rath und der Ehrl. Bürgerſchaft, ſondern auch bei Bürgern und Einwohnern unſerer Stadt rechnen zu dürfen vertraut: der Boden iſt reich, die genügenden Arbeitskräfte ſind vorhanden, zu einer geſegneten Ernte aber bedarf es warmer, befruchtender Theilnahme!

Roſtock, 1890 April.

Fr. Schirrmacher.

Karl Koppmann.

I.

Ueberſicht über die Roſtockiſche Hiſtoriographie.

Von

Karl Koppmann.

Die Zahl der hiſtoriographiſchen Arbeiten, welche ſich mit der Geſchichte Roſtocks ſpeciell beſchäftigen, iſt nicht gerade groß, doch war es früher ſchwer und für den räumlich Fernerſtehenden unmöglich, von ihrem Verhältniß zu einander und von dem Werth der einzelnen eine Vorſtellung zu gewinnen. Das Verdienſt einer umfaſſenden Zuſammenſtellung und wiſſenſchaftlichen Würdigung gebührt Herrn Gymnaſial-Direktor Dr. Krauſe, auf deſſen Aufſatz „Die Chroniſtik Roſtocks“ [1]) die nachfolgende Ueberſicht, die als Einführung in die Roſtockiſche Geſchichte den Leſern dieſer Mittheilungen nicht unwillkommen ſein wird, größtentheils und den Hauptſachen nach beruht.

Aus dem Mittelalter ſind fünf Arbeiten vorhanden:

1. Die niederdeutſche Darſtellung des Roſtocker Aufſtandes gegen König Erich Menved von Dänemark von 1310—1314 iſt unſelbſtſtändig und geht auf die Reimchronik des Ernſt von Kirchberg zurück. Sie iſt in einer Abſchrift des Dr. jur. Valentin Gerdes v. J. 1558 in der Univerſitäts-Bibliothek erhalten und von Schröter herausgegeben.[2])

2. Eine niederdeutſche Kompilation von Notizen zur Geſchichte der wendiſchen Städte von 801—1485 iſt nur eine faſt werthloſe Abart des „Kort uttoch der Wendeſchen cronicon van etliken ſcheſten diſſer lande

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl., Jahrg. 1885, S. 163—192. Bachmann, Die landeskundl. Literatur über die Großherzogthümer Mecklenburg Nr. 5044.

[2]) Dr. H. R. Schröter in Wöchentl. Roſt. Nachrichten und Anzeigen 1824 Stück 50—51, 1825 Stück 1—12, Beiträge zur Meckl. Geſchichts-Kunde 1, 1, Roſtock und Schwerin, 1826; vgl. Koppmann, Hanſ. Geſchichtsbl. 1872, S. 161—163. Krauſe, im Roſt. Gymnaſ.-Programm v. 1873 u. a. a. O. S. 163—165. Bachmann Nr. 5100, 5100 a.

unde stede", die im Wesentlichen auf der 1485 gedruckten niederdeutschen Uebersetzung des Chronicon Slavicum beruht. Sie ist ebenfalls in einer Abschrift des Dr. Gerdes in der Universitäts-Bibliothek, sowie auch in der sogenannten Bouchholtzschen Handschrift in der Großherzoglichen Regierungs-Bibliothek zu Schwerin erhalten.[1]) Unbedeutende Auszüge aus der erstgenannten Handschrift, von 801—1419 reichend, sind im sogenannten Rostocker Etwas mitgetheilt.[2])

3. Selbstständig und von großem Werth, wenn auch parteisch gefärbt, ist die niederdeutsche Chronik der Rostocker Domfehde von 1487—1491. Sie ist gleichfalls in einer Abschrift des Dr. Gerdes — nach zwei Vorlagen — von 1558 und 1562 erhalten und danach von Krause herausgegeben. Wesentlich abweichend ist der Text einer andern Abschrift in der Bouchholtzschen Handschrift, doch beruhen diese Abweichungen nur auf der Flüchtigkeit des Abschreibers.[3])

4. Die lateinische Chronik über die Rostocker Domhändel 1484 bis 1487 ist eine kurze Aufzeichnung eines Zeitgenossen über die Einrichtung des Domstiftes und die Ermordung Thomas Rodes.[4])

5. Eine Chronik der Domfehde in lateinischen Versen, die vermuthlich von Dr. Hinrich Boger verfaßt war, ist verschollen. Eine niederdeutsche Uebersetzung, die Krause für Tilemann Heverling in Anspruch nimmt, befindet sich in der Handschrift der Reimchronik Ernsts von Kirchberg im Großherz. Archiv zu Schwerin und ist von Saß herausgegeben.[5])

Dem 16. Jahrhundert gehören neun Arbeiten an:

6. Die niederdeutsche Geschichte des Rostocker Reformators Magister Joachim Slüter von Nikolaus Gryse, erst 1593 geschrieben, enthält Glaubwürdiges und Unglaubwürdiges in bunter Verquickung und bedarf dringend einer eingehenden kritischen Würdigung.[6])

Von Lucas Bacmeister sind drei lateinische Arbeiten erhalten, die für die Geschichte der Streitigkeiten und Kämpfe Rostocks mit Herzog Johann Albrecht von Wichtigkeit sind.

7. Die Historia ecclesiae Rostochiensis seu narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostochio bis 1563 ist

---

[1]) Krause im Rost. Gymnas.-Programm v. 1873 u. a. a. O. S. 165—167.

[2]) Etwas v. gelehrten Rost. Sachen 1740, S. 680—682. Krause a. a. O. S. 165 Anm. 2. Bachmann Nr. 5046.

[3]) Rost. Gymnas.-Programm 1880. Krause a. a. O. S. 167—169. Bachmann Nr. 5127.

[4]) Meckl. Jahrbb. 43, S. 187—188. Bachmann Nr. 5123. Vgl. die lateinischen Notizen in Meckl. Jahrbb. 8, S. 196, 197.

[5]) Meckl. Jahrbb. 45, S. 33—52, 314; vgl. Krause a. a. O. S. 169—170. Bachmann Nr. 5128.

[6]) Krause a. a. O. S. 171. Bachmann Nr. 3974. Vgl. unten S. 37—48.

nur für die letzten Jahre von Werth. Herausgegeben ist sie in von Westphalens großem Sammelwerk. [1])

8. Die Historica narratio eorum, quae in obsidione Urbis Rostochiensis et Principe Johanne Alberto in eam intromisso acciderunt, ist tagebuchartig geschrieben und reicht in einer Abschrift des Rathsarchivs von 1565 Oct. 14 bis 1566 Mai 28. [2])

9. Die Historia obsessae urbis per equites certis in locis, qui commeatum in urbem devehi prohibuerunt omnesque vias ad urbem obsederunt, vom Jahre 1573, ist ebenfalls in einer Abschrift des Rathsarchivs erhalten. [3])

10. Ein niederdeutsches Sammelwerk enthält die Notizen zur Geschichte der wendischen Städte (s. unter 2), die Chronik der Domfehde (s. unter 3) mit Zusätzen nach mündlicher Erzählung, [4]) Nachrichten von 1529—1559 ohne inneren Zusammenhang und Nachrichten von 1559 bis 1583. [5]) Den Verfasser oder Kompilator dieser Arbeit vermuthet Krause in dem Buchbinder Christian Kohl. [6]) Gedruckt sind bisher nur die Nachrichten von 1529—1562. [7]) — Eine Fortsetzung in hochdeutscher Sprache reicht von 1602—1607 und enthält weitere Nachrichten bis 1631; ihr Verfasser war der Buchbinder Michael Scheiterer. [8]) — Beide Arbeiten, das niederdeutsche Sammelwerk und die hochdeutsche Fortsetzung, finden sich in einer aus dem Nachlaß des weiland Regierungs- und Lehnsfiscals F. A. Bouchholtz an die Großherz. Regierungs-Bibliothek gekommenen Handschrift. [9])

Die unter 10 genannten Nachrichten in niederdeutscher Sprache kehren wieder in zwei hochdeutschen Chroniken:

---

[1]) Mon. ined. I, S. 1553—1563. Krause a. a. O. S. 173–174. Bachmann Nr. 3975.

[2]) Historiographie Vol. III. Krause a. a. O. S. 174—177. Zwei Fragmente des Originals besitzt das Rathsarchiv ebenfalls. Nach dem Rostocker Etwas (1742, S. 189—190, Bachmann Nr. 5074) würde die narratio von 1563 Oct. 14 bis zum Erbvertrag von 1573 reichen, nach Schröter (Beiträge 1, 1, S. 8 Anm. 7) von 1565 bis 1570. Krause, S. 175, hält die Abschrift des Rathsarchivs nach letzterer Angabe für unvollständig; vielleicht beruht aber auch sie nur auf einem Irrthum.

[3]) Historiographie Vol. III. Krause a. a. O. S. 175.

[4]) Mecklenb. Jahrbb. 8, S. 186—188.

[5]) Die Nachrichten von 1529—1562 sind gedruckt in Mecklenb. Jahrbb. 8, S. 192 bis 195.

[6]) A. a. O. S. 182—185, 187.

[7]) Mecklenb. Jahrbb. 8, S. 192—195.

[8]) Krause a. a. O. S. 185—187.

[9]) Mecklenb. Jahrbb. 8, S. 185. Krause a. a. O. S. 182.

11. Die Chronik des Thomas Lindemann von 1310—1583 und von 1565—1573[1]) und

12. Die Chronik des Johann Huber vom J. 1616[2]) sind im Wesentlichen vollständig übereinstimmende Arbeiten, die mit einer hochdeutschen Ueberarbeitung der Chronik von 1310—1314 (s. unter 1), der Notizen zur Geschichte der wendischen Städte (s. unter 2) und der Geschichte der Domfehde (s. unter 3) Nachrichten über die Zeit von 1556—1583 verbinden[3]). — Benutzt ist die Hubersche Chronik von Johann Friedrich Chemnitz in seinem Mecklenburgischen Chronicon, aus welchem Johann Friedrich Beselin Auszüge machte[4]), von dem Verfasser einer Chronica der Stadt Rostock von 329—1661[5]) und von Johann Georg Wettken in seiner Geschichte der Stadt Rostock[6]).

13. Selbstständig ist dagegen, wenn ich richtig sehe, die jetzt verschollene, ebenfalls hochdeutsche Chronik des Bartholomäus Cling von 1555—1589[7]). Wettken hat sie für seine Geschichte der Stadt Rostock (s. unter 21) ebenfalls benutzt, und Ungnad führt bei deren Ausgabe diejenigen Stellen an, wo der Verfasser von sich selbst in der ersten Person redet. Ungnad vergleicht aber auch andere Quellen, insbesondere die Chronik von 1625 (s. unter 17); dadurch irregeführt, schreibt Lisch der Clingschen Chronik zu[8]), was Ungnad der Chronik von 1625 entnommen hat.

14. Die erste gedruckte Rostockische Chronik ist Petri Lindebergii P. L. Civis Rostochiensis Chronicon Rostochiense Posthumum Quinque libris absolutum, nach des Verfassers Tode (1596 Juli 16) von Mag. Nicolaus Petraeus 1596 herausgegeben[9]) — Einen deutschen Auszug aus Lindebergs Chronik veröffentlichte der Notar Heino Meyer jr. im J. 1677.[10])

---

[1]) Rathsarchiv (Historiographie Vol. VI, VII).

[2]) Rathsarchiv (Historiographie Vol. IV, V). Ungnaden Amoenitates diplomatico-historico-juridicae Stück 10—11. Bachmann Nr. 5048, 5071.

[3]) Krause a. a. O. S. 178—182.

[4]) Nachrichten über die Grafen von Schwerin und die Bischöfe von Schwerin: Joh. Meno Pötker, Neue Sammlung Meckl. Schriften und Urkunden (Stück 1—3 Danzig 1744, Stück 4—6 Wismar und Leipzig 1746): Nachrichten über Rostock von 329—1661: Ungnaden Amoenitates Stück 1—5. Krause a. a. O. S. 181. Bachmann Nr. 5047.

[5]) S. unter 20. Krause a. a. O. S. 180 Anm. 3.

[6]) S. unter 21. Ungnaden Amoenitates Stück 13—18 von 329—1677 mit Anhängen. Krause a. a. O. S. 181. Bachmann Nr. 5049.

[7]) Ungnaden Amoenitates Stück 14, S. 1045. Krause a. a. O. S. 177—178.

[8]) Meckl. Jahrbb. 8, S. 190—191.

[9]) Krause a. a. O. S. 187—190. Bachmann Nr. 5045.

[10]) Krause a. a. O. S. 190. Bachmann Nr. 5045 a.

Für das 17. Jahrhundert besitzen wir acht Arbeiten:

15. Die Aufzeichnungen Michael Scheiterer's von 1602—1607 sind (unter 10) bereits erwähnt worden.

16. Daniel Brune's „Warhafftige kurtze Relation, von dem großen Sturm und Waßerfluth, so sich den 10. Februarii gegenwertigen 1625. Jahrs aus der Ost-See ergoßen, und was dadurch der Statt Rostock, deren Burgern Einwohnern und Unterthanen vor schaden geschehen", befindet sich handschriftlich in drei Exemplaren im Rathsarchiv.[1])

17. Ueber eine bis zum Jahre 1625 reichende Chronik sind wir bisher nur mangelhaft unterrichtet. Einige dürftige Auszüge aus ihr von 1552—1625 wurden 1763 als „Etwas von einem alten, merckwürdigen Mecl. Rostockschen Diario" von Manzel mitgetheilt;[2]) reichere Auszüge von 1567—1622 veröffentlichte Prof. Huber 1835 als „Rostocker Chronik vom Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts";[3]) ein vollständiger Abdruck des letzten Theils erschien 1841 als „Ein Tagebuch über Rostock'sche Ereignisse in den Jahren von 1600 bis 1625".[4]) Wann diese Chronik beginnt, ist nirgendwo angegeben. Der frühere Theil beruht auf der Bouchholtzschen Handschrift (s. unter 10);[5]) wann aber dieses Verhältniß aufhört, ist nicht erkennbar. Nach Prof. Hubers Angabe[6]) enthielt die in seinen Händen befindliche Abschrift „noch mehre andre Stücke (z. B. den Klingerschen Bericht und den von J. Huber benutzten über die Rungeschen Händel von 1484) und alle von derselben offenbar spätern Hand"; Lisch redet[7]) von einer in der Regierungs-Bibliothek befindlichen hochdeutschen Bearbeitung der Bouchholtzschen Handschrift, „welche mit dem Exemplare des Herrn Professors Huber fast ganz übereinstimmt"; Krause charakterisirt[8]) das Tagebuch von 1600—1625 als „Das Scheiterer'sche Tagebuch von 1600—1607, mit einer nothdürftigen Fortsetzung bis 1625". — Aus dieser Chronik stammt vermuthlich der Bericht „Von dem vierten Rostocker Tumult, so sich wegen Stiftung eines Domes erhoben.

---

[1]) Warnow, Sturmfluthen Vol. II. Nach einer Ueberarbeitung von S(enator) S(tever) gedruckt in: Etwas von gelehrten Rost. Sachen 1740, S. 97—107, Ungnaden Amoenitates Stück 17, S. 1323—1330.

[2]) Bützow'sche Ruhestunden Neunter Theil, S. 69—71. Bachmann Nr. 5055 m.

[3]) Mecl. Blätter 1, Nr. 18—25. Krause a. a. O. S. 187. Bachmann Nr. 5056 m. Auszüge aus Huber von 1569—1622 in Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1844, Nr. 92—97. Bachmann Nr. 5062.

[4]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 66—100. Krause a. a. O. S. 187. Bachmann Nr. 5060.

[5]) Mecl. Jahrbb. 8, S. 190, 191.

[6]) Mecl. Blätter 1, S. 266.

[7]) Mecl. Jahrbb. 8, S. 185 Anm. 4.

[8]) A. a. O. S. 187.

Anno 1487", der auch die Zusätze der Vouchholtzschen Handschrift hochdeutsch wiedergiebt. [1])

18. Ein actenmäßiger Bericht über die Geschicke Rostocks während der Herrschaft Waldsteins in Mecklenburg von 1626 Sept. 15 bis 1630 Jan. 27, der eine selbstständige und officielle Relation zu sein scheint, ist 1838 durch Karsten veröffentlicht, [2]) doch handschriftlich bisher nicht nachgewiesen worden.

19. Eine Druckschrift über den großen Brand von 1677 Aug. 11 ist betitelt: „Warhafte und eigentliche Relation, der in der uhralten See und Hansee-Stadt Rostock, im Herzogthum Mecklenburg belegen, entstandenen Feuersbrunst, wie dieselbe gerichtlich eingezeuget worden", Rostock 1677. [3]) Ein Wiederabdruck erfolgte 1752 [4]) und 1838. [5])

20. Die schon (unter 12) erwähnte Chronica der Stadt Rostock von 329—1661 verbindet, wie die Chroniken von Lindemann und Huber (s. unter 11, 12), die Ereignisse von 1310—1314 durch 6 Nachrichten von 1380, 1410, 1427, 1428, 1430 und 1438 mit der Domfehde und schließt an diese, ebenso wie jene, die späteren Nachrichten von 1556 ab, unterscheidet sich aber alsdann wesentlich dadurch von ihnen, daß sie in größerer Zahl Urkunden und Schreiben ihrem vollen Wortlaute nach in sich aufnimmt. Sie enthält z. B. das Schreiben des Dr. Johann Wigand an Herzog Johann Albrecht von 1566 Febr. 23, [6]) das offenbar aus ihr, doch mit dem falschen Datum 1566 October, 1838 zum Abdruck gebracht worden ist. [7]) Zwei Handschriften dieser Chronik bewahrt das Rathsarchiv. [8]) Die Nachrichten von 1573—1661 mitsammt den betreffenden Actenstücken finden sich in einem mit der Zahl 14 bezeichneten Sammelbande des Rathsarchivs in Quart wieder.

21. Ebenfalls schon (unter 12) erwähnt ist die Geschichte der Stadt Rostock von Johann Georg Wettken von 329—1677.

22. Das Tagebuch des Rathsherrn Mathias Priestav ist leider nur in einem Auszuge erhalten, der von 1667—1691 reicht und kultur-

---

[1]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 101—104, 1842, Nr. 3—5. Bachmann Nr. 5115.

[2]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, Nr. 42—44. Bachmann Nr. 5107.

[3]) Bachmann Nr. 5077 b, vgl. Nr. 5076, 5077, 5077 a, 5078, 5078 a, b, c.

[4]) Wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1752, Stück 32, S. 129—131. Bachmann Nr. 5077 c.

[5]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, Nr. 12, S. 91—92. Bachmann Nr. 5077 d.

[6]) Schröder, Kirchen-Gesch. d. Evang. Mecklenburgs 2, S. 497—502.

[7]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, Nr. 27, S. 211—213.

[8]) Historiographie Voll. VIII, IX.

historisch von großem Interesse ist. Derselbe befindet sich in einem Sammelbande des Rathsarchivs in Folio [1]) und ist 1840 in modernisirter Schreibweise veröffentlicht worden. [2])

Aus dem 18. Jahrhundert sind bisher fünf Arbeiten bekannt geworden:

23. Eine officielle Erzählung der Gewaltmaßregeln, durch welche Herzog Karl Leopold die Abtretung der Accise, des Mitbesatzungsrechts und der Jagd in der Rostocker Heide erlangte, ist betitelt: „Protocollum vom 13. Febr. Anno 1715 bis den 31. Aug. 1715, nebst den Beilagen, so man nur bekommen können, gehalten von dem Herrn Protonotario Balt. Joh. Eggerdes". Sie ist erhalten in zwei Sammelbänden des Rathsarchivs in Folio [3]) und abgedruckt in den Neuen wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen 1841 Nr. 3 ff. [4])

24. Als Fortsetzung Lindebergs, Continuatio Chronici Rostochiensis a Petro Lindebergio Ao. 1596 editi, schrieb Mathias Hans von Behr, 1715—1729 ritterschaftlicher Deputirter in Wien, eine lateinische Geschichte der Kämpfe Rostocks von 1701—1719 in drei Theilen. Dieselbe wird in der Original-Handschrift auf der Landesbibliothek aufbewahrt. [5])

25. Das Tagebuch des Johann Jakob Westphal von 1731—1771 befindet sich im Rathsarchiv. [6])

26. Ein Diarium Rostochiense historicum eines unbekannten Verfassers von 1743—1773 befindet sich ebendaselbst. [7])

27. Das Hausbuch eines ungenannten Verfassers, der seine Aufzeichnungen 1758 begann und erst 1814 abschloß, befindet sich in Privatbesitz. [8])

Im 19. Jahrhundert entstand die — soweit bisher bekannt — jüngste und letzte historiographische Arbeit:

28. Das Tagebuch des Bürgermeisters Johann Friedrich Schrepp umfaßt die Jahre 1825—1829 und 1833—1839; es befindet sich im Rathsarchiv. [9])

---

[1]) Rostochiensia Tom. I.

[2]) Neue wöchentl. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 21, 22, 67 ff. Krause a. a. O. S. 191. Bachmann Nr. 5059.

[3]) Historischer Bericht et varia Rostochiensia und Acta Rostochiensia tanquam Supplementum des Historischen Berichts ꝛc.

[4]) Bachmann Nr. 5112.

[5]) M 213. Krause a. a. O. S. 190. Bachmann Nr. 5045 b. Eine Abschrift des ersten Theils (bis 1715) ebenda M 212. Krause S. 190 Anm. 4. Bachmann Nr. 5045 c.

[6]) Historiographie Vol. X. Krause a. a. O. S. 191.

[7]) Historiographie Vol. XI. Krause a. a. O. S. 191. Rost. Zeitung 1887, Nr. 29, 33, 37. Bachmann Nr. 5138.

[8]) Rost. Zeitung 1887, Nr. 363, 367. Bachmann Nr. 5138 a.

[9]) Historiographie Vol. XII.

Absichtlich nicht aufgeführt sind: Nettelbladts werthvolle Aufsätze in den Rostockischen Nachrichten (1752—1761), die wesentlich die Veröffentlichung urkundlichen Materials zum Zweck haben,[1]) die allgemein bekannte Chronik Werner Reinholds (1836)[2]) und die neueren auf urkundlicher Grundlage beruhenden Arbeiten Herrlichs (bis 1300; 1872)[3]) und Koppmanns (bis 1532; 1887).[4])

Dagegen sei schließlich noch der beiden einzigen historischen Lieder gedacht, welche Rostock unsers Wissens aufzuweisen hat: Das eine betrifft die Gefangennahme und Hinrichtung Vollraths von der Lühe auf Thelckow durch die Rostocker im Jahre 1549; 6 Strophen von 9 Versen; Anfang: Grodt wunder dede yck schouwen; Schluß: So blyfft ein ider unvorworden; erhalten im Rathsarchiv (Gedichte I.), veröffentlicht von Krause in den Hans. Geschichtsblättern Jahrg. 1885, S. 201—203. Das andere ist ein Schmählied gegen den Rath, insbesondere gegen Rathsherr Dr. Lambert Kirchhof und dessen Bruder Professor Laurentius Kirchhof, vom Jahre 1566; 24 Strophen von 5 Versen; Anfang: Will gy hören ein nyes gedicht; Schluß: Darmit is he ein here; erhalten in dem mehrfach erwähnten Sammelbande der Universitäts-Bibliothek, welche auch die Geschichte des Aufstandes von 1310—1314, die Notizen zur Geschichte der wendischen Städte und die Chronik der Domfehde enthält, veröffentlicht von Krause im Jahrb. d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung Jahrg. 1875, S. 62—65.

---

[1]) Bachmann Nr. 5050—5054.
[2]) Bachmann Nr. 5057.
[3]) Bachmann Nr. 5064.
[4]) Bachmann Nr. 5066.

II.

Die Entwickelung der Roſtockiſchen Stadtverfaſſung. [1])

Von

weil. Senats-Präſident Dr. Heinrich Mann.

Die Geſchichte unſerer Vaterſtadt Roſtock bietet ein vielſeitiges Intereſſe dar. Sie ſteht im engſten Zuſammenhange mit der Geſchichte Norddeutſchlands und der nordiſchen Reiche, ſie führt uns Roſtock vor als den vornehmſten Mittelpunkt geiſtigen Strebens, commerciellen Verkehrs und gewerblichen Schaffens im Lande Mecklenburg; ſie zeigt uns einen thatkräftigen Kaufmanns- und Handwerkerſtand, der zwar in eiferſüchtiger Wahrung ſeiner Rechte und Freiheiten zeitweiſe aus den gewohnten Schranken heraustritt, im Ganzen aber Zucht und Ordnung in Ehren hält und willig der Führung der aus ſeiner Mitte hervorgegangenen Obrigkeit ſich unterordnet; ſie zeigt uns endlich während des Mittelalters eine vorwiegend ariſtokratiſch eingerichtete Verfaſſung, bei welcher die obrigkeitlichen Aemter unentgeltlich geführt und durch ein ſtetiges Verfolgen traditioneller Ziele wirthſchaftlich und politiſch große Erfolge errungen werden.

Dieſe ältere Stadtverfaſſung ſoll hier in Kürze dargeſtellt und ein Hinweis auf die Bedeutung Roſtocks im Mittelalter voraufgeſchickt werden.

Am 24. Juni 1218 ward Roſtock vom Fürſten Borwin mit dem lübiſchen Stadtrechte bewidmet; es iſt dies die Zeit, in welcher auch die-

---

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Roſtocks Alterthümer 1886. Von der Ueberarbeitung, welche der Herr Verfaſſer für den Abdruck in dieſen Blättern begonnen hatte, wurde er durch den Tod abgerufen. Der nicht überarbeitete Theil wurde der Redaction von Herrn Geh. Commerzienrath Mann nach der urſprünglichen Faſſung mitgetheilt. Die Redaction glaubte, ſich im Weſentlichen auf das Hinzufügen literariſcher Nachweiſe beſchränken zu ſollen und nur da leichte Aenderungen vornehmen zu dürfen, wo auch der Herr Verfaſſer ſelbſt ohne allen Zweifel geändert haben würde. K. K.

jenigen Landestheile, welche unserm Fürstenhause verblieben waren, in durchgreifender Weise germanisirt, insbesondere für den Grundbesitz völlig neue Rechtsverhältnisse (die s. g. novella plantatio) geschaffen wurden. Rostocks Lage an dem Handelswege nach dem Osten und an der alten Völkerstraße nach dem Norden gewährten den neuen Ansiedlern einen reichen Antheil an dem gewinnbringenden Handel nach Dänemark, Schonen und Norwegen, Gothland und Nowgorod,[1]) so daß die Stadt rasch aufblühte. Auf die Gründung der Altstadt folgte in kurzen Zwischenräumen diejenige der Mittelstadt, sowie der Neustadt; die Kirchspiele Sct. Petri und Sct. Nicolai sind als die ursprünglichen daran zu erkennen, daß Sct. Petri einen Antheil von den Klingelbeutel-Einnahmen zu Sct. Marien und Sct. Nicolai einen solchen an denjenigen von Sct. Jacobi hat.[2])

Das der Stadt bei ihrer Gründung zugewiesene Gebiet war ein sehr beschränktes. Es wird begrenzt vor dem Petrithor durch die Rothe-Kreuzbrücke, vor dem Mühlenthor durch das Weiße Kreuz, vor dem Steinthor durch die am Ende der Alexandrinenstraße belegene Zingel und den bis zum Stampfmüllerteich führenden Graben, vor dem Cröplinerthor durch den aus dem Stampfmüllerteich zur Unterwarnow führenden Graben. Jenseits dieses Stadtweichbildes lagen die Ortschaften Wendisch Wiek (vor dem Petrithor), Cassebom (vor dem Mühlenthor), Liepen (vor dem Steinthor), Nemezow und Bramow (vor dem Cröplinerthor). Die späteren Erweiterungen der Stadtfeldmark beruhen auf den unter landesherrlicher Zustimmung erfolgten Legungen der Dorfschaften Wendisch Wiek, Liepen und Nemezow.

Gericht, Zoll und Münze standen ursprünglich der Landesherrschaft zu und sind erst später von der Stadt erworben.

Die vier hiesigen Pfarrkirchen sind nach 1218 in kurzen Zwischenräumen errichtet; schon 1252 sind die vier Kirchspiele zu Sct. Petri, Nicolai, Marien und Jacobi als vorhanden urkundlich nachweisbar.[3]) Nicht viel später entstanden die Klöster und Klosterkirchen zu Sct. Johannis (Dominicaner), zu Sct. Katharinen (Franciscaner), zum h. Kreuz (Cistercienser Nonnen),[4]) der mit Doberaner Mönchen besetzte Doberaner Hof[5]) und die Hospitalien und Armenhäuser zum h. Geist und Sct. Georg.[6])

---

[1]) Vgl. Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse, Mekl. Jahrbb. 52, S. 196—198.

[2]) Ueber die chronologische Aufeinanderfolge der Entstehung der vier Pfarrkirchen s. Mann in Mekl. Jahrbb. 21, S. 15 und Koppmann das. 52, S. 187 Anm. 2.

[3]) S. Anm. 2. Koppmann, Gesch. d. St. Rostock, S. 89—91.

[4]) Koppmann, Gesch. d. St. Rostock, S. 96—102.

[5]) Das. S. 104—105.

[6]) Das. S. 93—95.

Späteren Ursprungs sind die Hospitalcapelle zum Sct. Georg in der Steinthorsvorstadt (von der hiesigen Familie von Hervorden gestiftet), die Gertrudencapelle vor dem Cröplinerthor, das Lazareth am Heringsthor, sowie das vom hiesigen Bürgermeister Wynold Baggelen gestiftete Karthäuserkloster zu Marienehe.[1]) Das Fraterhaus und die Kirche St. Michaelis entstand zuletzt, in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.[2]) Zahlreiche Stiftungen für den Gottesdienst, sowie für die Armen- und Krankenpflege zeugen nicht blos von der frommen Gesinnung der Vorfahren, sondern auch von dem Reichthum der ihnen zu Gebote stehenden Mittel.[3])

Auf die reiche Ausstattung der hiesigen Kirchen mit gottesdienstlichem Geräth weist eine Registratur vom 29. April 1535 hin, wonach eine rath- und bürgerschaftliche Deputation von Sct. Johannis, Sct. Francisci und Sct. Gertruden Silber 2000 Loth abwägen ließ, um daraus die unter Herrn Heinrich Boldewan in Dänemark stehenden Kriegsknechte der Stadt zu besolden.

Die Stadt war das Haupt der Stände der Herrschaft Rostock, sie war ein angesehenes Mitglied des Hansabundes und gehörte nebst den Städten Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar und Stralsund zum wendischen Viertel. Hier residirte ursprünglich der Archidiaconus für die Herrschaft Rostock, sowie der für denselben Sprengel mit der Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit und mit Erhebung der bischöflichen Gefälle beauftragte Official des Bischofs zu Schwerin.[4]) Neben zahlreichen andern geistlichen Genossenschaften hatten hier den Sitz ihres Vorstandes und feierten hier ihre Jahresfeste der große Priester- und Herrn-Kaland des Landes Rostock,[5]) sowie die Brüderschaft der landfahrenden Krämer des deutschen Nordens.

Als den Höhepunkt der Blüthezeit Rostocks wird man die letzte Hälfte des 14. und die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts bezeichnen können. In diese Zeit fällt die Gründung des Rostocker Feldklosters Marienehe,[6]) der Umbau der Sct. Marienkirche, sowie die Stiftung der Universität 1419.[7]) Aus den Stadtbüchern dieser Zeit tritt uns eine große Zahl durch Stellung und Vermögen hervorragender Familien entgegen. Vor Allem ist an die Theilnahme der Stadt bei den Kriegen gegen König Waldemar von Dänemark, sowie gegen Königin Margaretha

---

[1]) Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 95, 95—96, 95, 102—104.
[2]) Das. S. 109—110.
[3]) S. unten das Verzeichniß der geistlichen Lehen in Rostock.
[4]) Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 85—86.
[5]) Das. S. 91—93.
[6]) Das. S. 102—104.
[7]) Das. S. 23—25.

zu erinnern. An letzterem war die Stadt betheiligt, um unserm Fürstenhause die auf dasselbe vererbte schwedische Königskrone zu erhalten; eine darauf bezügliche interessante Notiz findet sich in dem lateinischen Register, welches die Bürgermeister über die von ihnen beschaffte Rechnungsaufnahme führten.[1]) Auch mag darauf hingewiesen werden, daß die große Schuldenlast, in welche die Stadt durch Fehden, sowie durch innere Streitigkeiten wiederholt (1312, 1397, 1487, 1534) gerieth, in verhältnißmäßig kurzer Zeit abgebürdet wurde.

Die Einwohnerzahl Rostocks ist in einer 1487 an den päpstlichen Hof gerichteten Proceßschrift auf 50 000 Seelen geschätzt worden.[2]) Nach der Chronik „Van der Rostocker Veide“[3]) erschienen zu einer auf freiem Felde im Juli 1490 abgehaltenen Tagfahrt vor den von 200 Rittern umgebenen Landesfürsten Sechziger und Gemeine zu Rostock „wor mit 3 edder 4 dusent vothmannen tho harnische und wapender handt“. Die Landesfürsten bezweckten durch persönliche Verhandlung mit der Bürgerschaft eine gütliche Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten und so ist die Annahme unbedenklich, daß die 3—4 Tausend in voller Rüstung erschienenen Männer insgesammt Rostocker Bürger und Einwohner gewesen sind.[4])

Wenden wir uns nunmehr zu einer Darstellung der älteren Stadtverfassung Rostocks, so finden wir das Gemeinwesen durch zwei Organe vertreten, durch die Gemeine und durch den Rath.

Nicht alle Gemeindeglieder waren in der Gemeindeversammlung gleich berechtigt. Hierüber sind freilich specielle Nachrichten nicht überliefert; indessen lassen doch folgende Thatsachen für die ältere Zeit einen sichern Schluß auf eine Ungleichheit der politischen Berechtigung zu. Ganz besonders kommt der Umstand in Betracht, daß diejenigen Einwohner, welche Amt oder Lehn vom Rathe hatten (also die Krämer, die Handwerker, die sog. Concessionisten) nicht rathsfähig waren, während der Rath doch grade ein mit der Führung der Obrigkeit landesherrlich betrauter Gemeinde-

---

[1]) Meckl. U.-B. 13, S. VIII.

[2]) Die Unglaubwürdigkeit mittelalterlicher Schätzungen ist bekannt: die Literatur bei Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, S. 100—102. 1584 ward Rostocks Einwohnerzahl auf 42 000 geschätzt: Paasche, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte (Jahrbb. für National-Oeconomie und Statistik 39, N. F. 5,) S. 321. Paasche berechnet für 1378 mindestens 10 785, für 1410 mindestens 13 935 (S. 334) und für 1594—95: 14 865 Einwohner (S. 358).

[3]) Herausgegeben von Dr. Krause im Gymnas.-Programm v. 1880, S. 17.

[4]) Nach einer um die Mitte des 15. Jahrh. angefertigten Abschrift „uth der olden rullen, wu de ampte plegen uthtomakende“ betrug die Gesammtzahl der Mannschaft der Rostockischen Aemter 622. S. Koppmann, Die Wehrkraft d. Rost. Aemter, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 164—168.

ausschuß war. Da ferner die Gemeindeversammlungen nicht bloß zur Verhandlung über städtische Angelegenheiten, sondern zugleich zur Erledigung von Gerichtssachen in gebotenen und ungebotenen Dingen dienten, so ist für die ungleiche Stellung der Gemeindeangehörigen ferner der Umstand von Bedeutung, daß die Handwerker ihren Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgerichte (dem Richtevoigte), sondern vor dem Gewettgerichte hatten (den Weddemeistern). Beim Erwerb des Bürgerrechts verpflichteten die Handwerker sich nicht blos dem Rathe, sondern zugleich ihren Alterleuten, leisteten auch solchen Eid nicht vor dem Rathe, sondern vor dem Gewett. Rücksichtlich des Bäckeramtes, das doch zu den vornehmsten Aemtern gehörte, findet sich dieserhalb folgender Eintrag in dem Liber Arbitriorum (dem Statutenbuch): „Vortmer welk man synes sulven wert an deme beckerammethe, de schal syne ede don vor den weddemestern an der jeghenwardicheit der olderlude unde des ammethes, unde anders nene eede don deme ammethe by 10 mark sulvers." Der Eid lautete: „dat ik deme Rade to Rostock truwe, holt unde horsam wesen wil, ere beste to wetende unde ere ergeste to kerende, unde den olderluden mynes amptes mogelken horsam to holdende, dat my God so helpe." [1])

Erscheinen somit die Alterleute als eine Unterobrigkeit der Amtsgenossen, so liegt die Annahme nahe, daß sie es auch waren, welche für ihre Amtsbrüder das Wort in den Gemeindeversammlungen führten. Dafür ist besonders bemerkenswerth, daß in den älteren Urkunden die ganze Gemeinde sehr häufig mit den Worten Bürger und Aemter bezeichnet wird, wobei am nächsten liegt, unter den Bürgern die in der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigten Vollbürger zu verstehen. Bei den später zu erwähnenden Bestrebungen der Handwerker, die Rathsfähigkeit zu erlangen, handelte es sich immer darum, wie viel Rathsstellen aus den Bürgern und wie viele aus den Aemtern zu besetzen seien. Wenn es daher bei einer Bürgeraufnahme 1289 heißt: Johannes de Stobelow civis est nostre civitatis, pariter et burgensis, [2]) so wird man die Stelle übersetzen dürfen: Johann von Stobelow ist als unser Gemeindeglied und zwar als Vollbürger aufgenommen.

Die Alterleute der Aemter nehmen in der Gemeindeversammlung eine hervorragende Stellung als Obrigkeit ihrer Amtsgenossen ein. Dafür kann eine Notiz aus Rathsacten vom Jahre 1564 angeführt werden. Am nächsten Freitag nach dem heiligen Dreikönigstag ward nach altem Herkommen zur Eröffnung des Stadtgerichts ein Etting (ungebotene Gerichts-

[1]) Lib. arbitriorum Fol. 14 b.
[2]) Meckl. U.-B. 10, Nr. 7225.

verſammlung) abgehalten; in demſelben pflegten die Alterleute der vier Gewerke dem Rathe den Dank für deſſen Amtsführung „von wegen der ganzen Gemeine“ auszuſprechen.

Die Zuſammenberufung der Gemeine, inſoweit ſie als Gerichts-Verſammlung zu dienen hatte, erfolgte durch den vorſitzenden Richter, alſo bis 1358 durch den fürſtlichen Richtevoigt, ſeitdem durch die räthlichen Richtevoigte. Das Etting, zu welchem jeder ortsanweſende Gerichtsgenoſſe erſcheinen mußte, ward dreimal im Jahre gehalten. Die Zuſammenberufung geſchah durch Glockengeläute und das Zeichen zur Eröffnung des Gerichts gab der Gerichtsfrohne, indem er mit ſeiner Keule 9mal gegen ein am Rathhauſe hängendes dickes Brett ſchlug und die in der Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Worte: Wen de vrone to richte ropet, ſo ropet he: „hefft dar jemand tho klagende, de klage vaſt“ [1]) ausrief. Zerbrach er beim Schlagen das Brett, ſo erhielt er ein neues Kleid, zerbrach er die Keule, ſo ward dies Kraftſtück mit 5 Thalern belohnt.

In Stadtſachen, alſo zur ſ. g. Bürgerſprache (civiloquium), ward die Gemeine vom Rathe zweimal im Jahre, zu Matthiä (Febr. 24) und Simon Judä (October 28), berufen. Die vom worthabenden Bürgermeiſter durch Verleſung von der Rathhauslaube aus verkündete Bürgerſprache war in die Form einer Anſprache des Rathes an die Gemeine gefaßt, indem ſie mit den Worten begann: „De Radt but jw to horende in Gades namen“ und mit den Worten ſchloß: „de Radt danket juw gutlike alle ſamende.“ [2]) Der Inhalt betraf Verkündung von Verordnungen, Rathswahlen und Steuern.

Die einzelnen Artikel der Bürgerſprache waren als Gebote und Verbote des Rathes gefaßt. Es wird daher uralten Rechtens ſein, wenn es im Art. 2, Tit. 1, Buch 1 des Roſtocker Stadtrechts heißt: „Was der Rath ſtatuiret und ordnet, ſoll unverbrüchlich gehalten werden; wird von Jemand dawider gehandelt, die hat der Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu ſtrafen.“

Die Verkündung der herkömmlich am Tage Petriſtuhlfeier (Febr. 22) beſchloſſenen Rathswahlen erfolgte am Matthiastage, diejenige der Stadtabgaben am Simon-Judätage. Der ſ. g. Schoß (collecta) war ein feſtſtehender Beitrag zu den Stadtlaſten, beſtehend aus dem ſ. g. Vorſchoß von 8 Schillingen (anſcheinend wegen der fahrenden Habe) und aus einer nach Procenten vom Werth des ſonſtigen Vermögens berechneten Abgabe; der volle Schoß betrug ein halb Procent (von der Mark einen Pfennig).

---

[1]) (Nettelbladt) Hiſt. dipl. Abhandlung v. d. Urſprunge d. St. Roſtock Gerechtſame, S. LXXXII.

[2]) Lib. arbitriorum Fol. 1, 1 b, 34, 37; (Nettelbladt) S. LXXIX–LXXX.

Da die alte Verkündigungsformel nicht ohne Interesse ist, so möge sie hier ihre Stelle finden: „Unde alze id ene olde wanheit is, dat men up dessen dach dat schott verkundiget, so verkundige wi juw to vorschotte achte schillinge unde van der mark enen penning, und schall datsulve den Mandach na Martini antofangen binnen dörtig dagen, als binnen den ersten tein dagen in sunte Jacobs caspel, in den andern tein dagen in sunte Marien caspel in den letzten tein dagen in sunte Peters und Nicolaus caspel upgebracht werden. Und wer dat sulve in der tidt nicht deit, de schall datsulve in den dreien negsten dagen gedubbelt tho erleggen schuldig sin, edder up den veerden dag up dat gedubbelt schott utgepandet werden." [1])

Den Verhandlungen zwischen Rath und Gemeine gingen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstands dies gerathen erscheinen ließ, Berathungen des Raths mit angesehenen und einflußreichen Gemeindegliedern voraus. Die Verhandlung selbst vollzog sich dann in der Form, daß die Gemeine vortrat vor den sitzenden Rath, die vom worthabenden Bürgermeister gestellte Proposition anhörte, dann zur Berathung abtrat, und nach Wiederantritt durch einen Wortführer ihre Erklärung abgab. Ueber die Form der Berathung innerhalb der Gemeine ist Näheres nicht bekannt; in Abtheilungen wird dies geschehen sein; war doch schon Zwecks Erfüllung der Wehr- und Wachpflicht die Bürgerschaft in Abtheilungen unter Führung von Hauptleuten geordnet. In gewöhnlichen Zeiten werden nur die erbgesessenen Bürger und die Amtsältesten in den Zusammenkünften der Gemeinen erschienen sein. Bei großen Gefahren werden wohl die herkömmlichen Schranken nicht beachtet sein. Ein anschaulicher Beleg ist uns in der Chronik von 1310—1314 [2]) aufbewahrt. Als nämlich Fürst Heinrich von Mecklenburg mit Bewilligung des Königs von Dänemark, damaligen Landesherrn, 1311 den Warnemünder Hafen mittels zweier auf beiden Seiten der Warnow belegenen und durch eine Brücke verbundenen Burgen gesperrt hatte, traten „de borgers und sunderlick de koplude" zusammen „und lethen ere hovetlude seggen, wo der meinheit wille were", nämlich den mit dem König geschlossenen Vertrag zu brechen, dem früheren Landesherrn Nicolaus von Rostock wieder zu huldigen, „und under sinem hovetmanne und banre wolden se deme van Meckelenborch wol mit Gades hulpe sturen." [3]) Der Rath lehnte dies ab, er wollte zunächst „vormiddelst kloken degedingesluden vorwerven by dem koninge, dat he entfenge upseggunge erer huldinge und andtwerde ehn wedder ere breve". Damit fand der Rath kein Gehör, die Gemeinde zog mit dem Fürsten Nicolaus zur Rathhauslaube, „dar

---

[1]) Vgl. Lib. arbitriorum Fol. 1 b, 37; (Nettelbladt) S. LXXX.

[2]) Schröter, Beiträge zur Meckl. Geschichts-Kunde, Rostock u. Schwerin 1826.

[3]) Das. S. 12, 14.

muſte de Radt, bedwungen und genodiget van der gemeinheit, de gewapent ſtundt uppe dem marckede", die dem König gelobte, beſchworene und verbriefte Treue brechen. [1]) Als nun demnächſt die Burgen bei Warnemünde von den Roſtockern erobert waren, berief der Rath „de opperſten van den borgeren" und brachte die Einleitung gütlicher Verhandlung mit dem Fürſten Heinrich von Mecklenburg in Vorſchlag. [2]) Nun heißt es: „dat behagede en endels wol, men de anderen ſeden, dat men de rede vor de meinheit brochte, de dat werck in der not don moſten, und horeden eren willen. Dit geſchach, de menheit quam tho hope, men des Rades wordt worden klein geachtet" u. ſ. w. [3])

Ein Beiſpiel der Rückkehr in die gewohnten Ordnungen bietet andererſeits die Beendigung der durch die Errichtung des hieſigen Domſtiftes veranlaßten inneren Wirren. Es traten 1491 am 9. April die Erbgeſeſſenen zuſammen und verklagten Hans Runge nebſt ſeinem Anhange wegen Auflaufes. Es heißt in der Chronik: „Am ſunnavende . . . quemen de opperſten borger tho hope, alle de arffgeſeten weren, und gingen vor den Radt." [4]) In dieſer Verſammlung wurden die Angeklagten vom Rathe verhört und, als deren Verantwortung ungenügend befunden ward, in die Hörkammer (oberhalb der Rathsſtube) gewieſen. Dann heißt es [5]): „do koren de Soſtige aff (der Sechziger Ausſchuß löſte ſich auf), und ein Radt gaff enn orloff, und ſeden (die Erbgeſeſſenen), ſe wolden den Radt holden vor einen vullenkamen Radt; darmede ginck de mente van dem huſe." — Nach dieſer Stelle muß man die erbgeſeſſenen Bürger mindeſtens als den Hauptbeſtandtheil der Gemeinde anſehen.

Der Rath war der aus der Gemeinde hervorgegangene Vorſtand derſelben, ausgeſtattet mit der vollkommenen Macht zur Vertretung der Stadt nach Außen und zur Führung der ſtädtiſchen Verwaltung, ſowie Seitens der Landesherrſchaft mit der obrigkeitlichen Gewalt bekleidet. Die uralte Titulatur „Ein Ehrbarer Rath" weiſt auf den rittermäßigen Rang ſeiner Mitglieder hin, denen gleich den Rittern in den lateiniſchen Urkunden des Mittelalters das Prädicat „dominus" beigelegt wird.

Der Rath beſtand bei voller Beſetzung aus 4 Bürgermeiſtern und 20 Rathsherren. Die Mitglieder verſahen ihr Amt unentgeltlich, erhielten jedoch gewiſſe Ehrengeſchenke und Accidenzien von keiner erheblichen Bedeutung. Nur waren den Bürgermeiſtern die Dienſte der Hospitalbauern überwieſen, wofür jeder Bürgermeiſter zwei reiſige Knechte für den Stadt-

---

[1]) Schröter a. a. O. S. 15—16.
[2]) Daſ. S. 19—20.
[3]) Daſ. S. 20.
[4]) Van der Roſtocker Veide, S. 21.
[5]) Daſ. S. 22.

dienſt auf eigene Koſten erhalten mußte. Herkömmlich ward ferner zu Geſandtſchaftsreiſen (Tagefahrten) einem älteren Rathsmitgliede ſtets ein jüngeres beigeordnet, welches die Reiſekoſten aus eigenen Mitteln vorzuſchießen hatte und oft lange warten mußte, bis die Bürgermeiſter die Erſtattung aus einer Kaſſe der verſchiedenen Rathsämter anwieſen.

Die Erwählung gewährte ein lebenslängliches Recht auf den Sitz im Rathsſtuhl; zu den Geſchäften ward ein Rathsmitglied immer nur auf 2 Jahre herangezogen und ſollte dann auf 2 Jahre von der Geſchäftsführung frei bleiben. Weil nun die Rathsmitgliedſchaft ein mit erheblichen Beſchwerden verknüpftes Ehrenamt war, ſo war die Annahme der Wahl nicht vom Belieben abhängig, ſondern der zu Rath oder zum Bürgermeiſter Gekorene mußte der Wahl folgen bei Verluſt der Stadt-Wohnung und 10 Mark löthigen Geldes.

Die Einführung geſchah mittels Anweiſung eines Sitzes im Rathsſtuhl auf dem Rathhauſe und in der Sct. Marienkirche, nach Ableiſtung des Amtseides und des ſog. Gelübdes. Der Eid ward knieend abgeleiſtet und lauteten Eid und Gelübde wie folgt[1]):

De forme des edes der jenen, de to Rade koren werden, is dit: Ick lave und ſchwere, dat ick Gades ere forderen, deſſeme Rade und der ſtat truwe, holt unde horſam weſen wil, ere beſte weten, ere ergeſte keren, nichts mit minem wetende vorſumen, den hemelken rad nicht ſprengen, deme rechte myt allen truwen byſtendich weſen unde noch dorch vrunt, noch dorch maghe, noch dorch mede, noch dorch gave dat nicht laten will, dat my Got ſo helpe unde ſin hilge wort.[2])

De forme des lovedes der jenen, de de nye to Rade koren ſynt: Ik love juw, dat ik juw nicht entjegen wil weſen myt rade ofte myt dade, unde juwe preſente to ghevende, alſo dat de Rat ghejettet hefft.

Vortmer de jenen, de to Rade koren werden, de ſcholen en islik enen isliken borgermeſter 4 elen ens guden Leydenſchen, un enen isliken radmanne twe elen desgeliken und den twen ſtadſcriveren, de binnen rades ſitten, malck ene ele desgeliken geven. Un enen isliken borgermeſter 1 punt engwers, un enen isliken radmanne en half punt un beyden ſcriveren en half punt.

Außerdem werden die Neuerwählten ein Geſchenk zu des Rathes Silber gegeben haben. Der ſo angeſammelte Schatz iſt im Anfang dieſes Jahrhunderts zum Beſten der Raths-Wittwencaſſe veräußert. Das Rathsſilber ward bei außerordentlichen Feſtlichkeiten und den regelmäßig zweimal im Jahre auf Matthias und Simon Judä ſtattfindenden Rathsſchmäuſen benutzt.

---

[1]) Lib. arbitriorum Fol. 95; vgl. Fol. 41 a, b.

[2]) Urſprünglich: dat my Got ſo helpe unde hilgen.

Was nun die Rathsfähigkeit und den Wahlmodus anlangt, so war es Grundsatz unserer Vorfahren, wichtige Wahlen der Einsicht einer beschränkten Anzahl von Vertrauenspersonen zu überlassen. Die hieraus hervorgegangene Selbstergänzung finden wir nicht blos beim Rathe, sondern in gleicher Weise bei den Bürgerausschüssen der Sechziger und den späteren Hundertmännern (bei diesen bis 1770).

Mit dem lübischen Recht ging auch die lübische Rathswahlordnung auf Rostock über. Bei Einsetzung des Rathes zu Lübeck durch Herzog Heinrich den Löwen soll dieser angeordnet haben: „dat men scolde mit rade wiser lude in der stadt kesen ses radmannen von goden gheruchte, de scolden vort to sik kesen twelff andere und de vort also mennighe, als der stadt behof were."

Ueber die Rathsfähigkeit soll der Herzog bestimmt haben[1]), man solle Niemand in den Rath wählen, „he en si van vrier achte unde nenes heren egen edder ammetman wellikes heren; he scal sin godes ruchtes, echt unde recht unde vry geboren, unde besitten binnen der stat vri torfachtig egen; ok scal nymant wesen opgedreven in syneme sworen ede, edder de van openbare handwerke hebben gewunnen er goet; noch verbede wy, dat nene twe brodere tosamende sitten in deme rade."

Bei der Selbstergänzung innerhalb des Rathes wird das Vorschlagsrecht ursprünglich lediglich den Bürgermeistern zugestanden haben.

Der erste Angriff gegen den Ausschluß der Handwerker vom Rathe erfolgte schon im vorletzten Decennium des 13. Jahrhunderts. Ueber Beginn und Verlauf der damaligen inneren Unruhen liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. Man erfährt nicht, ob die Unruhen durch das Streben nach der Theilnahme des Handwerkerstandes an der Rathswahl veranlaßt sind und ob das etwa im Verlauf der Bewegung ertheilte Zugeständniß zur Ausführung gelangt sei; in beiden Beziehungen spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Verneinung. Ueberliefert ist nur Folgendes: Unter dem 28. Januar 1289 beauftragte Pabst Nicolaus die Pröbste zu Lübeck, Stettin und Triebsees mit der Entscheidung über eine Appellation, welche Rath und Gemeine zu Rostock gegen den Erzbischof von Bremen wegen des von diesem über Rath und Gemeine zu Rostock verhängten Bannes und Interdictes eingelegt hatten. Die gedachten Strafen waren erkannt, weil die dortigen Rathsmitglieder Johann Lehmhus, Reinke Reineberti, Tidemann Koggemester, Reineke Lawe, Reyneke Lore und Johann Tölner aus der Stadt vertrieben, sowie ihrer Häuser, Ländereien und Güter beraubt worden.[2]) — Weiter findet sich im Stadtbuche folgender Ein-

---

[1]) Chroniken der deutschen Städte 19, S. 21.

[2]) Meckl. U.-B. 3, Nr. 2003.

trag[1]): „Dit is dhe erſte broke heren Heinriches van Ybendorpe. Dit is deme rade witlich, dat ſes ammete vor ſie quemen unde ſegeden, dat her Heinric van Ybendorpe im den rat lovede intokeſende unde to beſittende. Do ſulves ſande dhe rat boden her Heinrike van Ybendorpe, und ſprachen ome darumbe to. Do bede he ſin recht darvore deme rade. Do ſprachen dhe ſes ammete, he bede, dat he bede, ſe wolden jo war hebben, unde wolden ſines rechtes nicht, wante ſe mochten em des vortugen wol mit vertich mannen.“ Am nächſten liegt die Auffaſſung, daß ſechs Aemter dem Rathe gegenüber Theilnahme an der Rathswahl und am Sitze im Rathsſtuhl beanſpruchten, indem ſie ſich auf eine Zuſage des Herrn Heinrich von Ybendorf beriefen. Eine ſolche Zuſage hätte für das Verlangen höchſtens geltend gemacht werden können, wenn ſie von dem damals worthabenden Bürgermeiſter wäre ertheilt worden. Auf die Rathsmitgliedſchaft des Heinrich von Ybendorf weiſet das ihm beigelegte Prädicat „Herr“ hin. Ueber ihn und Herrn Hermann von Curland bemerkt der vorgedachte Stadtbucheintrag ſchließlich: „ſo ne mogen ſie nenen manne amme Lubeſcheme rechte ſines rechtes helpen.“ — Aus andern Urkunden ſieht man nur, daß bereits 1296 die vertriebenen Rathsmitglieder wieder in den Rath eingeſetzt waren.[2])

Ein neuer Aufſtand erhob ſich in der Stadt, als am 17. September 1312 die Nachricht anlangte, daß die ſtädtiſche Veſte in Warnemünde nach hartnäckiger Gegenwehr ſchließlich wegen Mangels an Lebensmitteln dem belagernden Fürſten von den dort befehligenden Rathsherrn übergeben worden ſei. Ein Theil der Rathsherrn büßte das Leben ein, die andern wurden vertrieben. Ueber das Verfahren bei Einſetzung eines neuen Rathes durch den Fürſten Nicolaus von Roſtock berichtet die Chronik: „Darumme reden ſe junker Clawese, dem Kinde van Roſtock, dat he both lete utgan, dat de oldeſten van den borgeren mith vulborth der olderlude uth den ampten eynen nyen Rad ſcholden keſen. Welck both vorvullet warth, alſo dat do mennich man in den Radt qwam, deme idt binnen korter tidt tovoren hedde ein unehre geducht; ja, hadde gedromet, dat he were to Roſtocke in den Radt gekaren, he hadde geſecht, de duvel hedde enn ſchinbarlichen bedragen. Thohandes hoff ſick do mennigerlei arch in der ſtad in der vordruckinge der beſchlechteden arth und der riken lude, wente recht und rechtferdicheit nuwerle hadden nenen vortganck, men gunſt der lude.“[3]) Dieſer neue Rath ward nun gezwungen, einen Brief mit der Stadt Inſiegel zu beſiegeln, deſſen erſter Artikel gelautet haben ſoll: „dat de Radt-

[1]) Mecklenb. U.-B. 3, Nr. 2423.

[2]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock S. 19. Lange, Roſtocker Verfaſſungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jahrh., Gymnaſ.-Programm v. 1888, S. 4.

[3]) Schröter S. 28—29.

menne nemande keſen ſcholden in den Radt, de Oldermenne hadden ehn denne erſt geſecht, dat ſe ehne keſe ſcholden.“ [1]) Demnächſt erfolgte eine landesherrliche Wiedereinſetzung des alten Rathes. Der Fürſt Heinrich von Mecklenburg hatte am 14. Januar 1314 mit dem vertriebenen Rathe einen Vertrag abgeſchloſſen, worin unter Anderm über die Wiedereinſetzung des Rathes beſtimmt war, daß das erſte Mal die alten Rathsherren im Einverſtändniſſe mit Fürſt Heinrich, ſpäterhin aber allein, wie von Alters her, die Wahl der neuen Rathsherren vornehmen ſollten. Nach Einnahme der Stadt durch Fürſt Heinrich ſetzte ſich dieſer zu Gericht mit den Rittern Hans von Tzernin, Hans Roſendal und Sivert von Plone als Beiſitzern, er ließ die alten Rathsherren vortreten und ließ, als dieſe ſich zur Verantwortung nach lübſchem Rechte erboten, zur Klage gegen dieſelben auffordern. Als nun Aufforderns ungeachtet kein Kläger gegen ſie eintrat, wurden ſie frei und quitt geſprochen. [2]) Weiter heißt es: „darnegenſt leth de von Meckelenborch den block thoſlan, darinne was der olderlude privilegium, dat he do to ſtucken riten leth und verbernen, und both do, dat de olden radmannen ehren Radt ſcholden wedder vul keſen nha eren olden ſede der ſtadt und nha allem olden rechte.“ [3])

Es folgte nun faſt ein Jahrhundert inneren Friedens und zugleich höchſter Blüthe der Stadt. Erſt der unglückliche Ausgang des ſchwediſchen Krieges und die daraus erwachſene Schuldenlaſt gaben den Beſtrebungen nach Aenderung der Verfaſſung neue Nahrung. Es entſtanden innere Unruhen, 1408 wurde ein Bürgerbrief [4]) ertrotzt, 1410 ward ein Ausſchuß von Hundert Männern eingeſetzt, mußte der alte Rath einem neuen Rathe Platz machen. Ein Statut von 1410, das aber — ſo weit bekannt iſt — nicht mehr exiſtirt, ſoll jährliche Neuwahl des Raths und deſſen Beſetzung zu einem Drittel mit Handwerkern angeordnet haben. [5]) Die Wiedereinſetzung des alten Rathes erfolgte, nachdem ein Vertrag von 1415 Jan. 25 vorangegangen war, 1416 Dec. 11 auf gütliche Vermittelung der benachbarten Hanſeſtädte; die Stadt mußte aber wegen eigenmächtiger Vertreibung der Obrigkeit dem Landesherrn nicht nur neue Huldigung, ſondern auch eine Buße von 6000 Mark Sundiſch leiſten. [6])

Etwa 10 Jahre ſpäter war während eines zwiſchen Dänemark und den Hanſeſtädten geführten Krieges eine reiche hanſiſche Kauffahrerflotte,

---

[1]) Schröter S. 31; vgl. Lange S. 8.

[2]) Daſ. S. 41.

[3]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock S. 20; Lange S. 7—11.

[4]) S. den Bürgerbrief v. 1408 Juli 14 bei Lange S. 25—27.

[5]) Vgl. Lange S. 13—14.

[6]) Vgl. Koppmann a. a. O. S. 21—23; Lange S. 11—16. Die Verträge von 1415 Jan. 25 und 1416 Dec. 11 ſind jetzt gedruckt: Hanſe-Receſſe I, 6, Nr. 320, 321.

infolge Unachtſamkeit des hanſiſchen Oberbefehlshabers, den Dänen in die Hände gefallen. Die dadurch herbeigeführte Verſtimmung der Kaufleute ſoll König Erich von Dänemark zu Umtrieben gegen die ſtädtiſchen Obrigkeiten ausgebeutet haben. Hier in Roſtock ward im Jahre 1427 ein Sechziger-Ausſchuß gewählt; derſelbe ſollte auf das gemeine Gut und auf das Regiment Acht haben, damit der Rath nicht zum Nachtheil der Gemeinde handle. Die Sechziger verfaßten einen neuen Bürgerbrief unter Zugrundelegung des früheren und verlangten vom Rath deſſen Beſtätigung und Verſiegelung. Der Rath beſorgte im Weigerungsfalle Lebensgefahr und erwirkte Aufſchub ſeiner Erklärung bis zum folgenden Tage. In der Nacht verließ jedoch der worthabende Bürgermeiſter Hinrich Katzow die Stadt und dieſe Entfernung genügte, den Rath außer Stande zu ſetzen die erforderliche Erklärung abzugeben. Am zweiten und dritten Tage darauf folgten die drei andern Bürgermeiſter dem Beiſpiel ihres Collegen. Auf Beſchluß der Gemeine wurden die Bürgermeiſter, welche auf ergangene Aufforderung nicht zurückkehrten, friedlos gelegt, die übrigen Rathsmitglieder aus dem Rathsſtuhl verwieſen und von der Landes-Regentin, der Herzogin Catharina, die Erlaubniß zur Einſetzung eines neuen Raths erwirkt. Die neue Rathswahl erfolgte 1427 am Nicolai-Tage (Dec. 6) und führte mehrere Mitglieder des neuen Rathes von 1410 wieder in den Rath zurück. Ueber dieſe Rathswahl liegt folgender Bericht vor: „Alſo ſe (die Sechziger) dat orloff hadden, do vorbodeden ſe hern Johann van der Aa, de in den olden Rade ſeten hadde, unde ſetten en in des hogeſten borgermeſters ſtede, un geven em van erer vrowen des landes wegen de macht der borgermeſterſchop. Do vorbodede de here Johann wol to ſik mit vulbord der ſoſtig mannen viff andere van dem olden Rade und de ſette he by ſik in den radſtol. Deſſe 6 radmanne koren do to ſik achtein andere von den kopluden und den upperſten borgern der ſtadt und ſetten de by ſik. Alſo wort de wontliche tall vull des Rades der ſtadt Roſtock. Deme borgemeſter hern Johann van der Aa geven ſe do to hulpe twe andere borgemeſter, alſe her Gerd Wymanne unde her Hinrik Berndes. De dre borgemeſter beleden do de ammete des Rades na bewillicheit unde ſchickinge older wonheit und alſo id nutte und bequem was dem menen gude der ſtad Roſtock.“ — Der alte Rath aber verfocht ſein Recht mit großer Beharrlichkeit, es wurde ſchließlich eine Verſchmelzung des alten Rathes mit dem neuen vereinbart und am 29. September 1439 ward der alte Rath wieder eingeſetzt. Es behielt auch diesmal bei der alten Verfaſſung das Bewenden und die Sechziger wurden durch nachſtehende Beſtimmung beſeitigt: „Item de erliken borger, ſoſtich genomet, de der borger alle und ganzen menheit werff plegen to gande, de hebben dat mit willen overgeven in deſſer wiſe: wen des behoff is, unde de Rad wil, ſo moghen

ſe (der Rath) van en unde den borgheren to ſik vorboden enen klenen tal effte groten, alſe en dat behegelik is.“ [1])

Späterhin iſt dieſer Sechzigerausſchuß zu drei verſchiedenen Malen noch wieder in Wirkſamkeit getreten. So 1487 in Verlauf der Unruhen, welche durch die Errichtung des Domes von St. Jacob hervorgerufen wurden, ferner am 14. Juni 1534, [2]) als Jürgen Wullenvever die Gemeine gegen den Rath aufgewiegelt hatte, um den Beiſtand der Stadt für ſeine Anſchläge gegen Dänemark zu erreichen, endlich während der Wirren von 1560—1565, [3]) welche ſich an die ſtadtſeitige Uebernahme von 80 000 Gulden fürſtlicher Schulden anknüpft. Zu einer dauernden Wirkſamkeit brachte es der Sechziger-Ausſchuß auch bei dieſer Gelegenheit nicht. — Nach dem Falle von Runge 1491 traten die Sechziger, wie vorhin ſchon erwähnt wurde, freiwillig zurück: „Do koren de Soſtige aff und ein Radt gaff enn orloff.“ — Beim zweitenmal geriethen die Sechziger wegen des unglücklichen Verlaufs der däniſchen Fehde und der damit in Verbindung ſtehenden ſchweren Kriegsſteuern in Mißcredit; am 4. März 1536 wurden ſie durch die Bürger ſelbſt wieder beſeitigt. [4]) — Die Unruhen von 1560—65 wurden durch das Einſchreiten der Landesherren beendigt, der Bürgerbrief von 1428, die Grundlage der Stellung der Sechziger, ward auf offenem Markt verbrannt.

Inzwiſchen war mit den Verhältniſſen, auf denen die bisherige Bedeutung der Stadt beruht hatte, eine weſentliche Veränderung eingetreten, und dieſe entzog der alten Verfaſſung hauptſächliche Stützen. Der Großhandel bewegte ſich in neuen Bahnen, welche dem Oſtſee-Verkehr nachtheilig waren, und die nordiſchen Reiche befolgten eine den hanſiſchen Städten feindſelige Handelspolitik. Wohlſtand und Macht der hanſiſchen Oſtſeeſtädte gingen zurück, während die landesfürſtliche Machtſtellung allenthalben im Aufſteigen begriffen war. Der Rückhalt, den die Stadt früher an den übrigen Hanſeſtädten gehabt, hatte ſehr viel von ſeiner Energie eingebüßt und die Beſtimmungen der Hanſe-Receſſe, daß ein unmächtiger Rath zu den Hanſetagen nicht zugelaſſen werden und daß Aufruhr gegen die Machtſtellung des Rathes in den Hanſeſtädten nicht geduldet werden ſollte, [5]) beſaßen nicht mehr die alte abſchreckende

---

[1]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock S. 27—30; Lange S. 17—24. Der Bürgerbrief von 1428 Febr. 22 iſt gedruckt bei Lange S. 27—31. Der Bericht über die Rathswahl von 1427 Dec. 6 war bisher unbekannt.

[2]) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 2, S. 61.

[3]) Schirrmacher, Johann Albrecht I Th. 1, S. 421.

[4]) Waitz a. a. O. 3, S. 549.

[5]) S. die Statuten der Hanſeſtädte von 1418 Juni 24 in Hanſe-Receſſe I, 6, Nr. 557 §§ 1—4.

Kraft. Umgekehrt fanden die auf Abschwächung der Macht des Rathes gerichteten Bestrebungen Neuerungssüchtiger bei den Fürsten bereitwillige Unterstützung.

Bezeichnend ist schon, wie die Stellung des Raths, als des alleinigen Repräsentanten der Stadt nach Außen, bei Abschluß der Erbverträge von 1573 und 1584 mißachtet wurde. Der erste ward abgeschlossen von Abgesandten der Stadt Rostock als den laut übergebenen Syndicats vollmächtig constituirten Syndiken und ward besiegelt nicht blos mit dem Stadtsiegel, sondern auch mit dem Siegel der Vier Gewerke. Letzteres geschah auch bei dem andern Erbvertrag, dessen Abschluß zugleich der bisherigen politischen Wirksamkeit der Gemeinde-Versammlung ein Ende bereitete.[1])

Weiter ging nunmehr dem Rathe die Befugniß verloren, das Stadtvermögen zu administriren, eine Befugniß, die doch als die natürliche und selbstverständliche Prärogative einer Stadtobrigkeit gelten muß. Die Theilnahme bürgerschaftlicher Deputirter bei der Administration beruht in den ersten Anfängen auf der im Jahre 1567 erlassenen Ordnung des gemeinen Kastens und auf den Bestimmungen der Erbverträge von 1573 und 1584 in Betreff der städtischen Landgüter und der Hospitalien.

Endlich war es für die Stellung des Rathes eine höchst nachtheilige Aenderung, daß die alte Gemeinde-Versammlung vom politischen Schauplatze abtrat, und daß deren Rechte seit 1584 auf den am 30. und 31. December 1583 ins Leben gerufenen Hundertmänner-Ausschuß übergingen. Es geschah dies auf landesfürstliche Anforderung. Die Gemeinde ward als eine s. g. universitas inordinata nach Art einer Dorfgemeinde behandelt, die nur durch eine besonders constituirte Vertretung willens- und handlungsfähig wurde. Die alten Sechziger, „de der borger alle unde ganzen menheit werff plegen to gande", waren nur Unterhändler zwischen Rath und Gemeinde, während die Hundertmänner von vorne herein dazu berufen waren, an Stelle der Gemeinde mit dem Rathe in Stadtsachen Beschlüsse zu fassen. Dies neue Collegium sollte aus 60 Kaufleuten und Brauern und 40 Handwerkern bestehen. Die Mitglieder fungirten auf Lebenszeit und ergänzten sich selbst, es war für Berathung und Beschlußfassung in vier Quartiere eingetheilt. Rath- und Bürgerschluß war schon vorhanden, sobald nur zwei Quartiere dem Rath beitraten. Der Rath wollte diesem Collegium Anfangs nicht mehr Befugnisse einräumen, als früher der Gemeinde zustanden, nämlich bei Angelegenheiten, worauf der ganzen Stadt Gedeih und Verderb stehe, indessen einem so ständig und wenig veränderlich constituirten Collegium gegenüber, das fast

---

[1]) Erbverträge von 1573 Sept. 21 und 1584 Febr. 28 in Blancks Sammlung d. Rost. Gesetzgebung (Rostock 1846), S. 1—28.

als ein zweites Raths-Collegium dem Rathe gegenüber ſtand, ließ ſich dieſe Stellung nicht behaupten. Der Geſchäftskreis der Hundertmänner, für deren Verfaſſung die Regulative von 1583, vom 29. Januar 1593, 18. Juli 1611 und 1670 normirten, erweiterte ſich mehr und mehr; es erhellt dies aus dem Vertrage vom 24. December 1596 über der Stadt jährliche Gefälle und Einkünfte, aus dem Vergleich vom 1. März 1614 in Betreff der ſtädtiſchen Geſetzgebung, endlich aus der Regiments- und Subſidien-Verfaſſung vom 2. Juni 1666. Landesherrliche Entſcheidungen bei Differenzen zwiſchen Rath und dem älteren Hundertmänner-Collegium ſind meines Wiſſens nicht vorgekommen; ſie waren vermeidlich, weil, wie bereits erwähnt, ein Rath- und Bürgerſchluß ſchon zu Stande kam, wenn von den Vier Quartiersſtimmen auch nur zwei dem Rathe beitraten.

Das ältere Hundertmänner-Colleg ward durch einen fürſtlichen Machtſpruch vom 7. März 1766 aufgelöſt, in Folge einer ſogenannten Aufrufung der Vier Gewerke und der Tauſende, eines Schrittes, der in der damaligen Verfaſſung nicht begründet war.

Die Geſchichte unſerer Vaterſtadt zeigt uns, wie deren Verfaſſung den veränderten Zeitverhältniſſen entſprechend durch vielfache Wandlungen hindurch gegangen iſt. Möge aus den jetzt ſchwebenden Verhandlungen eine dem wahren Wohle unſeres Gemeinweſens förderliche Neugeſtaltung [1]) hervorgehen.

---

[1]) Bezieht ſich auf die 1887 März 15 Allerhöchſt beſtätigte Verfaſſung, das Statut der Repräſentirenden Bürgerſchaft zu Roſtock und das Regulativ betreffend die Wahl der Mitglieder des Magiſtrats zu Roſtock, gedruckt in: Officielle Beilage für amtl. Bekanntmachungen d. St. Roſtock 1887, Nr. 14.

III.

Verzeichniß der geiſtlichen Lehen in Roſtock, ihrer Hebungen und Patrone nebſt einem Anhang.

Mitgetheilt

von

weil. Senats-Präſident Dr. Mann.

Nachfolgendes Verzeichniß der im Jahre 1470 in Roſtock vorhandenen geiſtlichen Lehen war von Herrn Senats-Präſidenten Dr. Mann beſtimmt, als Beilage zu ſeinem vorſtehenden Aufſatz mitgetheilt zu werden. Aus praktiſchen Gründen erhält es hier ſeinen beſonderen Platz.

Das Verzeichniß unterſcheidet Pfarrſtellen, Schulen, Marienzeiten-Sänger-Lehen, Vikarieen und Eleemoſynen. Der Pfarrſtellen waren natürlich 4, je eine an jeder der vier Pfarrkirchen, vorhanden. Die einzige (?) Schule war zu St. Marien. Der Marienzeiten-Sänger-Lehen gab es 9, zu St. Marien 5 und zu St. Nikolai 4. Die Zahl der Vikarieen belief ſich auf 137: zu St. Marien 53, zu St. Jakobi 28, zu St. Petri 15, zu St. Nikolai 19, zum heil. Geiſt 10, zum heil. Kreuz 11 und zu St. Gertruden 1. Die Zahl der Eleemoſynen betrug 49: zu St. Marien 25, zu St. Jakobi 5, zu St. Petri 7, zu St. Nikolai 5, zu St. Georg 4, zum heil. Geiſt 2 und zu St. Gertruden 1. Ohne nähere Bezeichnung blieben 4 Lehen: zu St. Marien 1 und zu St. Gertruden 3. Die Geſammtſumme der geiſtlichen Lehen beziffert ſich auf 204: zu St. Marien 86, zu St. Jakobi 34, zu St. Petri 23, zu St. Nikolai 29, zu St. Georg 4, zum heil. Geiſt 12, zum heil. Kreuz 11 und zu St. Gertruden 5. Die Geſammtſumme der Hebungen beträgt 4470 Mark $8^1/_2$ Sch.; zu St. Marien 1821 Mark $4^1/_2$ Sch., zu St. Jakobi 770 Mark 14 Sch., zu St. Petri 625 Mark 6 Sch., zu St. Nikolai 550 Mark, zu St. Georg 45 Mark, zum heil. Geiſt 300 Mark 8 Sch., zum heil. Kreuz 281 Mark 8 Sch. und zu St. Gertruden 76 Mark.

Ein ähnliches Verzeichniß vom J. 1504, dem leider die ersten Seiten fehlen, wurde ebenfalls von Herrn Dr. Mann benutzt. Die Pfarrstellen sind hier nicht aufgeführt, weil ihre Einkünfte inzwischen an das Domcapitel gefallen waren. Bei St. Petri fehlt die Vikarie Dr. Stamels (159) und andere. Hinzugekommen sind eine Vikarie zu St. Marien von 70 Mark Rente, Inhaber Dr. Hinricus Schove, Patronat: die Universität, eine Vikarie zu St. Jakobi von 30 Mark Rente, Inhaber Dr. Hinricus Schove, Patronat: die Böttcher-Aelterleute ad nominationem Universitatis, und eine andere von 84 Mark Rente, Inhaber Dr. Nicolaus Kasemann, Patronat: die Schuhmacher-Aelterleute ad nominationem Universitatis.

In unserm Verzeichniß von 1470 sind nur wenige Lehen näher bezeichnet: nach der Lage des Altars, auf den der betreffende Vikar oder Eleemosynar angewiesen war, eine Eleemosyne in der Maakschen Kapelle (4), eine Vikarie am St. Annen-Altar (57) und eine Vikarie unter dem Thurm (84); nach der Aufgabe, zu welcher der Inhaber verpflichtet war, zwei Eleemosynen zur ersten Messe (28, 30); nach dem Stifter die Eleemosyne des Dr. Nikolaus Pribbeghevel (12); nach dem Besitzer das Lehn des Dr. Arnold Mase und die drei Eleemosynen des Dr. Wentdorp (156, 158, 165); in noch anderer Weise eine Vikarie als neuerlich gestiftet (98).

Das Patronat der vier Pfarrkirchen (1, 91, 153, 176) steht der Landesherrschaft zu, die den Pfarrer ad nominationem der Bürgermeister präsentirt. Das Patronat der Marien-Schule (2) besitzt der Rath. In Bezug auf die Marienzeiten-Sänger-Lehen zu St. Marien übt der dortige Pfarrer das Patronatsrecht aus (17, 19, 21, 23, 24). Für Vikarieen und Almissen sind Patrone: die Landesherrschaft (36, 41, 44, 100, 171), der Rath (10, 15, 29, 74, 202), der Bischof von Schwerin (9, 116, 137, 139, 147), der Abt zu Doberan (39), Pfarrer und Kirchenvorsteher, zusammen oder gesondert, zu St. Marien (11, 28, 30, 54, 59, 62, 68), zu St. Jakobi (98, 102, 103, 105, 106, 112, 113, 120, 122), zu St. Petri (166) und zu St. Nikolai (188, 197, 203), die Vorsteher zu St. Georg (87, 88) und zum heil. Geist (128, 129, 133), der Propst zum heil. Kreuz (31, 69, 127, 143—146), die heil. Kreuz-Brüderschaft (111), die Papagoyen-Brüderschaft (84), der Herren-Kaland (33, 51, 53, 78), der Jakobi-Kaland (101), die Wiekfahrer (66, 81), die Kramer (13, 48), die Bäcker (58), Gerber (179, 189), Goldschmiede (138), Pelzer (64), Schlachter der Altstadt (174) und der Neustadt (12), Schmiede (169), Schneider (57), Schuhmacher (25, 32, 80) und Wollenweber (184, 193, 200), die adlichen Familien Axekow (94, 96, 124), Mandüvel (27), Reventlow (71), Vieregge (123), die Rostockischen Geschlechter von der Aa (107, 110), Buck (121, 192, 201), Goldenisse (117), Grentze (34, 63, 72, 130, 135),

Gronenhagen (178, 204), Haſſelbek (22, 50, 109, 136), Holloger (132), Katzow (8, 16, 37, 40, 45, 108, 131, 182), Kirchhof (3, 46, 56, 76), Kröpelin (92, 97, 114, 118), Maak (4, 14, 151), Türkow (35, 119), Vreſe (47, 49, 61, 73, 125), Wilde (18, 38, 52), Wulf (5, 83, 85, 152, 162, 175) und viele Andere.

I. St. Marien.

1. Pfarrſtelle (Rectorat)[1]: 100 Mark Taxe; Landesherrſchaft.
2. Schola[1]: 20 Mk.; E. E. Rath.
3. Vicaria[1]: 27 Mk. Rente aus Roſtock; Kerkhove.
4. Elemosyna[1] in der Maken-Kapelle: 9 Mk. R. aus Roſtock; Maken.
5. Vicaria[2]: 20 Mk. R. aus der Warnow (Fiſcherei); Wulve et uxor Nic. Kerſebom.
6. Vicaria[3]: 30 Mk. R. aus Dummerſtorf u. Detmersdorf[1]); Tinekilker (?).
7. Elemosyna[2]: 10 Mk. R.; uxor Joh. Mülſche.
8. Vicaria[4]: 18 Mk. R. aus Hukſdorf; Katzowen.
9. Vicaria[5]: 24 Mk. R. aus Jordenshagen[2]); Biſch. v. Schwerin.
10. Vicaria[6]: 22 Mk. R. aus Rickthal; E. E. Rath.
11. Vicaria[7]: 21 Mk. R. aus Swiſow; Pfarrer zu St. Marien.
12. Elemosyna[3], geſtiftet von Dr. Nic. Pribbeghevel: 16 Mk. R. aus Woltkow; Aelterleute der Schlachter der Neuſtadt.
13. Elemosyna[4]: 24 Mk. R. aus Roſtock; Kramer-Aelteſte.
14. Vicaria[8]: 28 Mk. R. aus Herſtorf[3]) und Roſtock; Maken.
15. Vicaria[9]: 31 Mk. R. aus Schlage u. Gubkow; E. E. Rath.
16. Vicaria[10]: 14 Mk. R. aus Dummerſtorf; Katzowen.
17. Marienzeiten-Sänger[1]: 10 Mk. R. aus Lüſewitz; Pfarrer zu St. Marien.
18. Vicaria[11]: 18 Mk. R. aus Silbenow; Wilden.
19. Marienzeiten-Sänger[2]: 10 Mk. R. aus Lüſewitz; Pfarrer zu St. Marien (?).
20. Elemosyna[5]: 12 Mk. R. aus Roſtock; Rathsherrn Er. Lübben Erben.
21. Marienzeiten-Sänger[3]: 10 Mk. R. aus Lüſewitz; Pfarrer zu St. Marien (?).
22. Elemosyna[6]: 10 Mk. R. aus Roſtock; Haſſelbeke.
23. Marienzeiten-Sänger[4]: 10 Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien (?).
24. Marienzeiten-Sänger[5]: 10 Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien (?).
25. Vicaria[12]: 26½ Mk. R. aus Roſtock; Schuhmacher-Aelterleute.
26. Elemosyna[7]: 20 Mk. R. aus Roſtock; Joh. Divitz.

---

[1]) Dettmannsdorf bei Marlow.

[2]) Jürgenshagen bei Gerdshagen.

[3]) Haſtorf bei Parkentin.

27. Vicaria [13]: 16 Mk. R. aus Roſtock; Curt und Thomas Mandüvel.
28. Elemosyna [8] ad primam missam: 22 Mk. R. aus Roſtock; Pfarrer und Vorſteher zu St. Marien.
29. Vicaria [14]: 17½ Mk. R.; E. E. Rath.
30. Elemosyna [9] ad primam missam: 22 Mk. R.; Pfarrer und Vorſteher zu St. Marien (?).
31. Vicaria [15]: 15 Mk. R.; Propſt des Kl. zum heil. Kreuz.
32. Vicaria [16]: 12 Mk. 9 Sch.; Schuhmacher-Aelterleute.
33. Elemosyna [10]: 10 Mk. R.; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands.
34. Vicaria [17]: 20 Mk. R. aus Sanitz; Grentze und Baggelen.
35. Vicaria [18]: 24 Mk. R.; Türkowen.
36. Vicaria [19]: 14 Mk. R.; Landesherrſchaft.
37. Vicaria [20]: 25 Mk. R.; Krege und Hinr. Katzowen.
38. Vicaria [21]: 14 Mk. R. aus Greſenhorſt; Titke Wilden.
39. Vicaria [22]: 20 Mk. R.; Abt zu Doberan.
40. Vicaria [23]: 2 Laſt dreifachen Korns, gerechnet zu 40 Mk., aus Wahrſtorf; Katzowen, Kröpelin, Baggelen.
41. Vicaria [24]: 30 Mk. R. vom Rath zu Marlow; Landesherrſchaft.
42. Vicaria [25]: 33½ Mk. R. aus Dummerſtorf; Peter Collen Erben.
43. Vicaria [26]: 28½ Mk. R. aus Roſtock; Koppelowſche.
44. Vicaria [27]: 100 Mk. R. aus Pölchow; Landesherrſchaft.
45. Vicaria [28]: 2 Laſt dreifachen Korns aus Wahrſtorf; Katzowen, Kropelyne, Bagghelen.
46. Vicaria [29]: 32 Mk. R. aus Weitendorf [1]); Kerkhove.
47. Vicaria [30]: 24 Mk. R.; Breſen und Hovemanne.
48. Elemosyna [11]: 26 Mk. R. aus Roſtock (davon 3 Mk. deserte); Kramer-Aelteſte.
49. Vicaria [31]: 12 Mk. R. aus Spotendorf [2]); Breſen.
50. Elemosyna [12]: 10 Mk. R. aus Roſtock; Arend Haſſelbeke.
51. Elemosyna [13]: 10 Mk. R.; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands.
52. Vicaria [32]: 20 Mk. R. aus Kuſſewitz; Wilden.
53. Elemosyna [14]: 10 Mk. R.; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands.
54. Elemosyna [15]: 12 Mk. R. aus Sülz; Pfarrer zu St. Marien.
55. Elemosyna [16]: 7 Mk. 11½ Sch. R.; Frau des Joh. Mulſchen.
56. Vicaria [33]: 34 Mk. R. aus Gubkow und Dummerſtorf; Kerkhove.

---

[1]) Bei Teſſin.
[2]) Bei Laage.

57. Vicaria [34] am St. Annen-Altar: 27 Mk. R. aus Roſtock; Schneider-Aelterleute.
58. Vicaria [35]: 19 Mk. R.; Bäcker-Aelterleute.
59. Vicaria [36]: 27½ Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien.
60. Vicaria [37]: 31 Mk. R.; Hinr. Hekets Erben.
61. Vicaria [38]: 20 Mk. R. aus Beſelin; Breſen und Peter Hovemann.
62. Elemosyna [17]: 9 Mk. R.; Pfarrer zu St. Marien.
63. Vicaria [39]: 24 Mk. R. aus Kröpelin; Grenze, Brieholt, Teſche und die Nonne Hille Ghuten.
64. Vicaria [40]: 26½ Mk. R. aus Roſtock; Pelzer-Aelterleute.
65. Vicaria [41]: 20 Mk. R.; Cropelyne.
66. Vicaria [42]: 14½ Mk. R. aus Roſtock; Wiekfahrer.
67. Elemosyna [18]: 20 Mk. R. aus Roſtock, Dr. Joh. Divitze.
68. Elemosyna [19]: 11 Mk. R. aus Roſtock; Pfarrer zu St. Marien.
69. Vicaria [43]: 21 Mk. R.; Propſt d. Kl. zum heil. Kreuz.
70. Elemosina [20]: 35 Mk. R. aus Roſtock u. Potrems; Thomas Scroder mit Bruder und Schweſter.
71. Vicaria [44]: nihil levavit; Reventlow.
72. Vicaria [45]: 34 Mk. R., wovon 10 Mk. deserte; Engelbert Grenzen Erben.
73. Vicaria [46]: 15 Mk. R. aus Beſelin; Breſen und Peter Hovemann.
74. Elemosyna [21]: 18 Mk. R.; E. E. Rath.
75. Vicaria [47]: 29 Mk. R. aus Kröpelin und Broderſtorf; Frau des Hinr. Scorrentin, filia Berckan.
76. Vicaria [48]: 28 Mk. R.; Mag. Berthold Kerkhof und Heymeſat.
77. Vicaria [49]: 12 Mk. R.; Netke Beſelers.
78. Vicaria [50]: 27½ Mk. R. vom Rath zu Teſſin; Dechant und Kämmerer des Herren-Kalands und die beiden älteſten Bürgermeiſter.
79. Elemosyna [22]: 15 Mk. R.
80. Vicaria [51]: 13 Mk. R.; Schuhmacher-Aelterleute.
81. Elemosyna [23]: 12 Mk. R.; Wiekfahrer.
82. Elemosyna [24]: 10 Mk. R.
83. Vicaria [52]: 32 Mk. R.; Wulve.
84. Vicaria [53] sub turri: 9 Mk. R.; Papagoyen-Brüderſchaft.
85. Elemosyna [25]: 9 Mk. R.; Maken.
86. Dr. Arnoldus Mase concellarius domini nichil dat.

II. St. Georgs-Kapelle extra muros.

87. Elemosyna [26]: 12 Mk. R. aus der Mühle zu Nemezow; Proviſoren.
88. Elemosyna [27]: 12 Mk. R.; Proviſoren.
89. Elemosyna [28]: 12 Mk. R.
90. Elemosyna [29]: 9 Mk. R.

III. St. Jakobi-Kirche.

91. Pfarrſtelle [2]: 40 Mk. Taxe; Landesherrſchaft.
92. Vicaria [54]: 22 Mk. R. aus Harmsdorf; Rm. Johann Cropelyn.
93. Vicaria [55]: 40 Mk. R.; Kerſten Mekow.
94. Vicaria [56]: 40 Mk. R. aus Poel; Kerſten Axkow.
95. Vicaria [57]: 24 Mk. R. aus Roſtock; Mag. Johann Bremermann.
96. Vicaria [58]: 40 Mk. R. aus Poel; Kerſten Axkow.
97. Vicaria [59]: 20 Mk. R. aus Evershagen; Rm. Johann Cropelyn.
98. Vicaria [60] noviter fundata: 25 Mk. R.; Kirchenvorſteher von St. Jakobi.
99. Vicaria [61]: 15 Mk. R. aus Vitkow; [1]) Gottſchalk Niebur, post obitum ejus Reynekeſche und deren Schweſter auf Lebenszeit.
100. Vicaria [62]: 15 Mk. R.; Landesherrſchaft.
101. Vicaria [63]: 20 Mk. 10 Sch. R. aus Evershagen; Dechant des St. Jakobi-Kalands.
102. Vicaria [64]: 25 Mk. R., wovon 10 Mk. deserte; Pfarrer zu St. Jakobi.
103. Vicaria [65]: 21 Mk. R., wovon 100 Mk. Kapital posite bei E. E. Rath; Pfarrer und Vorſteher von St. Jakobi.
104. Elemosyna [30]: 12 Mk. R.; Dr. Hinr. Kruſe.
105. Vicaria [66]: 15 Mk. R. aus Roſtock; Pfarrer und Vorſteher von St. Jakobi.
106. Elemosyna [31]: $7^1/_4$ Mk. R. aus Roſtock; dieſelben und die Bürgermeiſter.
107. Vicaria [67]: $13^1/_2$ Mk. R. aus Roſtock und Barnſtorf; Bürgermeiſter Joh. von der Aa Erben.
108. Vicaria [68]: 19 Mk. R.; Katzowen.
109. Vicaria [69]: 18 Mk. R.; Arnd Haſſelbeke und Schweſter.
110. Elemosyna [32]: 4 Mk. R. aus Rickthal; Henneke v. d. Aaa.
111. Vicaria [70]: 17 Mk. R. deductis oneribus; Vorſteher der heil. Kreuz-Brüderſchaft.
112. Elemosyna [33]: 20 Mk. R. aus Bentwiſch und Bartelsdorf; Pfarrer und Vorſteher von St. Jakobi.
113. Vicaria: [71]: 11 Mk. R.; Pfarrer von St. Jakobi.
114. Vicaria [72]: 20 Mk. R.; Rm. Johann Cropelyn.
115. Vicaria [73]: 26 Mk. R.; Bm. Bernhard Cruſe.
116. Vicaria [74]: $20^1/_2$ Mk. R.; Biſchof von Schwerin.
117. Vicaria [75]: 36 Mk. R.; Hinrich Goldeniſſe und Wendelſtorp.
118. Elemosyna [34]: 38 Mk. R., wovon 3 Mk. deserte; Rm. Johann Cropelyn.

---

[1]) Bietow bei Teſſin (?).

119. Vicaria [76]: 16 Mk. R.; Turekowen.
120. Vicaria [77]: 15 Mk. R.; Kirchenvorſteher von St. Jakobi.
121. Vicaria [78]: 30 Mk. R. aus Paſtow und der Mühle zu Köſterbek; Gottſchalk Buk und Taleke Witten.
122. Vicaria [79]: 21 Mk. R., wovon 4 Mk. deserte; Pfarrer zu St. Jakobi.
123. Vicaria [80]: 24 Mk. R.; Veeregghen.
124. Vicaria [81]: 40 Mk. R. aus Poel; Kerſten Axkow.

IV. Heil. Geiſt-Kapelle.

125. Vicaria [82]: 15 Mk. R. aus Beſelin; Breſen u. Peter Hoveman.
126. Elemosyna [35]: 12 Mk. R. aus Roſtock; Clawes Bruggerman und Clawes Roſtkerman.
127. Vicaria [83]: 45 Mk. R. aus Roſtock; Propſt und Priorin des Kloſters z. heil. Kreuz.
128. Vicaria [84]: 35 3/4 Mk. R. aus Ribnitz; Compatrone Heygers Erben und Vorſteher der heil. Geiſt-Kapelle.
129. Vicaria [85]: 35 3/4 Mk. R. aus Ribnitz; dieſelben.
130. Vicaria [86]: 30 Mk. R. aus Tulendorf und Fienſtorf; Albert Grenzen Erben.
131. Vicaria [87]: 20 Mk. R.; Katzowen.
132. Vicaria [88]: 20 Mk. R.; Reyneke Hollogher.
133. Vicaria [89]: 18 Mk. R.; Vorſteher der heil. Geiſt-Kapelle.
134. Elemosyna [36]: 9 Mk. R.; Frau des Mag. Johann Bulen.
135. Vicaria [90]: 30 Mk. R.; Wittwe des Rm. Hinrich Grenze.
136. Vicaria [91]: 30 Mk. R. aus Roſtock und Dummerſtorf; Arend Haſſelbeke.

V. Heil. Kreuz-Kapelle.

137. Vicaria [92]: 27 Mk. R. aus Gurow[1]) und Vitkow; Biſchof von Schwerin.
138. Vicaria [93]: 14 Mk. R.; Goldſchmiede-Aelterleute.
139. Vicaria [94]: 27 Mk. R. aus Gurow und Vitkow; Biſchof von Schwerin.
140. Vicaria [95]: 32 Mk. R.; Dr. Hermann Borchs Teſtamentsvollſtrecker.
141. Vicaria [96]: 25 Mk. R. aus Bentwiſch und Redichſtorp[2]); dieſelben.
142. Vicaria [97]: 23 Mk. R.; Nonne Gutta Brand.
143. Vicaria [98]: 24 Mk. R., wovon 14 Mk. deserte; Kloſterpropſt.
144. Vicaria [99]: 50 Mk. R.; derſelbe.
145. Vicaria [100]: 18 Mk. R.; derſelbe.
146. Vicaria [101]: 19 Mk. R.; derſelbe.
147. Vicaria [102]: 22 1/2 Mk. R.; Biſchof von Schwerin.

---

[1]) Gorow, Amt Bukow (?).
[2]) Redderſtorf bei Sülz.

VI. St. Gertruden-Kapelle.

148—150. Drei Geiſtliche ſteuern von je 8 Mk. Gehalt de officiacione capelle; außerdem:

151. Elemosyna [37]: 20 Mk. R. aus Konow [1]) und Kuſſewitz; Maken.

152. Vicaria [103]: 32 Mk. R.; Wulve.

VII. St. Petri-Kirche.

153. Pfarrſtelle [3]: Taxe 100 Mk., wovon 25 Mk. R. aus Papendorf abgehen, welche der Amtsvorgänger des Pfarrers Johann Heſſe verpfändet hat; Landesherrſchaft.

154. Vicaria [104]: 50 Mk. R., wovon 25 Mk. deserte; Dr. Tyde.

155. Vicaria [105]: 28 Mk. 6 Sch. R.; Herrn Ludolf Schermans Erben.

156. Elemosyna [38] domini doctoris Wentdorp: 8 Mk. R.

157. Vicaria [106]: 11 Mk. R. aus Brunstorf [2]); Rm. Joh. Langhe und Vicke Voß.

158. Elemosyna [39] domini doctoris Wentdorp: 8 Mk. R.

159. Vicaria [107]: 83 Mk. R. aus Steffenshagen: Dr. Johann Stamel.

160. Elemosyna [40]: 8 Mk. R.; Frau des Nik. Tzamowen.

161. Elemosyna [41]: 4 Mk. R.

162. Vicaria [108]: 42 Mk. R. aus Breſendorf; Wulff, Schonevelt.

163. Vicaria [109]: 12 Mk. R.; Clawes Düve, Hinr. Vicke, Frau des Nik. Collen.

164. Elemosyna [42]: 34 Mk. R.

165. Elemosyna [43] domini doctoris Wentdorp: 8 Mk. R.

166. Vicaria [110]: 14 Mk. R.; Kirchenvorſteher von St. Petri.

167. Vicaria [111]: 23 Mk. R.; Goldenbaghen in Have.

168. Vicaria [112]: 40 Mk. R.; Hinrich van dem Broke Namens ſeiner Frau.

169. Vicaria [113]: 21 Mk. R.; Schmiede-Aelterleute.

170. Vicaria [114]: 25 Mk. R.; Kulemanne.

171. Vicaria [115]: 24 Mk. R.; Landesherrſchaft.

172. Elemosyna [44]: 18 Mk. R.; Rm. Hinrich Levetzow.

173. Vicaria [116]: 16 Mk. R.; Eler und Eler Langhe.

174. Vicaria [117]: 22 Mk. R.; Aelterleute der Schlachter der Altſtadt.

175. Vicaria [118]: 26 Mk. R.; Wulve.

VIII. St. Nikolai-Kirche.

176. Pfarrſtelle [4]: Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.

177. Vicaria [119]: 16 Mk. aus Ribnitz; Heinrich Schorrentins Kinder aus ſeiner Ehe mit Eliſabeth.

---

[1]) Bei Parkentin.

[2]) Bei Marlow.

178. Vicaria [120]: 38 Mk. R.; Engelbert Gronenhagen.
179. Vicaria [121]: 22 Mk. R.; Gerber-Aelterleute.
180. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt (premium).
181. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt.
182. Vicaria [122]: 9 Mk. R.; Katzowen und Schulenberch.
183. Vicaria [123]: 25 Mk. R. aus Ribnitz und Barth; Dr. Nik. Kopman. Inhaber der Vikarie.
184. Vicaria [124]: 24 Mk. R.; Wollenweber-Aelterleute.
185. Vicaria [125]: 30 Mk. R.; Loweschen Erben.
186. Vicaria [126]: 12 Mk. R. aus Rostock und Volkenshagen.
187. Vicaria [127]: 10 Mk. R. aus Bützow; Frederke.
188. Elemosyna [45]: 9 Mk. R.; Pfarrer von St. Nikolai.
189. Vicaria [128]: 22 Mk. R. aus Rostock; Gerber-Aelterleute.
190. Elemosyna [46]: 11 Mk. R. aus Rostock; Hans Scherneke.
191. Vicaria [129]: 25 Mk. R.; Gerber-Aelterleute.
192. Vicaria [130]: 20 Mk. R., wovon 10 Mk. deserte; Bm. Gottschalk Buck.
193. Vicaria [131]: 15 Mk. R. aus Rostock; Wollenweber-Aelterleute.
194. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt.
195. Marienzeiten-Sänger: 12 Mk. Gehalt.
196. Elemosyna [47]: 10 Mk. R.
197. Vicaria [132]: 35 Mk. R. aus Rostock und Tessin; Pfarrer und Vorsteher von St. Nikolai.
198. Vicaria [133]: 18 Mk. R. aus Rostock; Claves Stubbendorp.
199. Vicaria [134]: 31 Mk. R.; Hans Walkendorp und Gretke Grawels.
200. Vicaria [135]: 25 Mk. R.; Wollenweber-Aelterleute.
201. Elemosyna [48]: 4 Mk. R.; Gottschalk Buck und Kerkhove.
202. Vicaria [136]: 20 Mk. R.; E. E. Rath.
203. Elemosyna [49]: 17 Mk. R.; Pfarrer von St. Nikolai.
204. Vicaria [137]: 24 Mk. R.; Engelbert Gronenhagen und Gottschalk Buck Namens seiner Frau.

IV.

Die sonstigen Kirchen und Kapellen im Rostocker Archidiakonat.

Aus dem Nachlaß
des
weil. Senats-Präsidenten Dr. Mann.

Aus dem Nachlaß seines Bruders, des Herrn Präsidenten Dr. Mann theilt Herr Geh. Commerzienrath Mann die nachstehende Aufzeichnung über die sonstigen Kirchen und Kapellen des Rostocker Archidiakonats als Ergänzung des vorangehenden Verzeichnisses mit.

Die 37 Kirchen des Rostocker Archidiakonats bilden jetzt die Präposituren Ribnitz, Marlow, Schwaan und Theile der Präposituren Gnoien, Lüssow und Bukow. Die Präpositur Ribnitz umfaßt die Kirchen zu Ribnitz (1), Wustrow (3), Bentwisch (4), Toitenwinkel (5), Volkenshagen (6) und Rövershagen (7). Zur Präpositur Marlow gehören die Kirchen zu Kuhlrade (2), Blankenhagen (8), Wulfshagen (9), Marlow (10), Kölzow (11), Sülze (12), Sanitz (14), Dänschenburg (15), Thulendorf (16) und Petschow (19). Die Präpositur Schwaan besteht aus den Kirchen zu Kessin (17), Biestow (24), Buchholz (25), Heiligenhagen (26), Hanstorf (30), Parkentin (36) und Stäbelow (37), sowie aus den in unserem Verzeichniß nicht genannten Kirchen zu Kambs, Neu-Kirchen und Schwaan. Theile der Präpositur Gnoien sind die Kirchen zu Tessin (13), Ridsenow (eingepfarrt zu Polchow, 22) und Basse (28); zur Präpositur Lüssow gehören die Kirchen zu Kavelstorf (18), Cammin (20), Laage (21) und Recknitz (23), zur Präpositur Bukow die Kirche zu Berendshagen (29).

Die Landesherrschaft besitzt das Patronatsrecht von zwölf Kirchen (6, 8, 11, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 23, 25, 33), der Propst zu Neukloster von einer (17), das Kloster Ribnitz von dreien (1, 3, 10), der Abt zu Doberan von fünfen (27, 34—37), der Pfarrer zu Ribnitz von einer (2), der Pfarrer zu Sanitz von zweien (15, 16), die Familie Moltke von dreien (4, 5, 9), die Familie Axekow von zweien (26, 30), von je einer

die Familien Bibow (29), Buk (24), Gummeren (32), Ketelhodt (28), Regendank (22), Preen (19), Swerze (31), der Rath zu Roſtock von einer (7).

Die Geſammtſumme der Einnahmen beträgt 700 Mark, alſo nur 16 Prozent der Hebungen in Roſtock oder 38 Prozent der Hebungen zu St. Marien.

1. Kirche zu Ribnitz: Taxe 40 Mk.; Kloſter Ribnitz. Marienzeiten-Sänger, 14 Vicarien, 5 Eleemoſynen. Capella s. Georgii, Cap. s. Jodoci, St. Spiritus, St. Gertrudis.
2. Kirche zu Kuhlrade (Culrad): Taxe 5 Mk.; Pfarrer zu Ribnitz.
3. Kirche zu Wuſtrow (Zwaſtrow): Taxe 10 Mk.; Kloſter Ribnitz.
4. Kirche zu Bentwiſch: Taxe 30 Mk.; Moltke auf Strietfeld.
5. Kirche zu Toitenwinkel (Totendorp): Taxe 10 Mk.; Moltke auf Strietfeld.
6. Kirche zu Volkenshagen: Taxe 20 Mk.; Landesherrſchaft.
7. Kirche zu Rövershagen: Taxe 8 Mk.; Rath zu Roſtock.
8. Kirche zu Blankenhagen: Taxe 20 Mk.; Landesherrſchaft.
9. Kirche zu Wulfshagen (Wulverdeshagen): Taxe 5 Mk.; Moltke auf Strietfeld.
10. Kirche zu Marlow: Taxe 20 Mk.; Kloſter Ribnitz.
11. Kirche zu Kölzow: Taxe 10 Mk.; Landesherr.
12. Kirche zu Sülz: Taxe 24 Mk.; Landesherr. Capella s. Georgii, St. Gertrudis.
13. Kirche zu Teſſin: Taxe 24 Mk.; Landesherr.
14. Kirche zu Sanitz: Taxe 40 Mk.; Landesherr.
15. Kirche zu Dänſchenburg: Taxe 5 Mk.; Pfarrer zu Sanitz.
16. Kirche zu Thulendorf: Taxe 5 Mk.; Pfarrer zu Sanitz. Capella in Hilgemor.
17. Kirche zu Keſſin: Taxe 30 Mk.; Propſt zu Neukloſter.
18. Kirche zu Kavelſtorf: Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.
19. Kirche zu Petſchow: Taxe 24 Mk.; Preen.
20. Kirche zu Cammin (Kemyn): Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.
21. Kirche zu Laage: Taxe 60 Mk.; Landesherrſchaft. Capella s. Georgii, Cap. s. Spiritus.
22. Kirche zu Ridſenow: nur Vicaria; validi famuli Reghendank.
23. Kirche zu Recknitz (Rekenitz): Taxe 40 Mk.; Landesherrſchaft.
24. Kirche zu Bieſtow: Taxe 30 Mk.; Gottſchalk Buk.
25. Kirche zu Buchholz: Taxe 30 Mk.; Landesherrſchaft.
26. Kirche zu Heiligenhagen: Taxe 5 Mk.; Karſten Axkow.
27. Kirche zu Satow: Taxe 12 Mk.; Abt zu Doberan.

28. Kirche zu Baſſe (Barſee): Taxe 10 Mk.; Kutelhodt.
29. Kirche zu Berendshagen (Berndeshagen): Taxe 11 Mk.; Arndt Bibow.
30. Kirche zu Hanſtorf (Johansdorp): Taxe 9 Mk.; Karſten Axkow.
31. Kirche zu Lambrechtshagen: Taxe 8 Mk.; Erke (?) Swarze.
32. Kirche zu Lichtenhagen: Taxe 24 Mk.; Gummeren.
33. Kirche zu Warnemünde: Taxe 24 Mk.; Landesherrſchaft.
34. Abtei Doberan und Kirche Steffenshagen: Taxe 12 Mk.; Abt zu Doberan.
35. Kirche zu Kröpelin: zehntfrei; Abt zu Doberan.
36. Kirche zu Parkentin: Taxe 30 Mk.; Abt zu Doberan.
37. Kirche zu Stäbelow: Taxe 5 Mk.; Abt zu Doberan.

V.

Die angebliche Vergiftung Joachim Slüters. [1])

Von

Karl Koppmann.

In meiner „Geschichte der Stadt Rostock“ bin ich der herrschenden Ansicht, daß der Reformator Rostocks Joachim Slüter durch Gift ums Leben gebracht sei, in aller Kürze entschieden entgegengetreten. „Der Schmerz über seinen Verlust, heißt es S. 149—50, rief bei dem damals noch alle Kreise beherrschenden Aberglauben und bei der Schärfe der kirchlichen Gegensätze den Wahn hervor, man habe ihm mit höllischen Künsten nachgestellt, und er sei auf Veranlassung der Katholiken vergiftet worden. Daß ein solcher Wahn damals entstehen und in den folgenden Jahrzehnten immer fester Wurzel fassen konnte, ist erklärlich: ihm jetzt nicht entgegenzutreten, wäre des Andenkens Slüters unwürdig.“ Einer ausführlicheren Erörterung der Vergiftungsgeschichte glaubte ich mich dort enthalten zu dürfen; ein halbwegs vorher erwarteter Widerspruch [2]) aber läßt mich nunmehr auf die Sache zurückkommen.

1. Nicolaus Gryse schrieb seine Historia von der Lere, Lewende und Dode Joachimi Slüters im Jahre 1593. Wie er selbst zu Anfang seiner Schrift bemerkt, ist er 11 Jahre nach Slüters Tode 1543 zu Rostock geboren und 1574 zum Prediger an St. Katharinen ernannt worden. Ueber die Quellen, die ihm zu Gebote standen, äußert er sich folgendermaßen: „Da es nun in diesem jetztlaufenden 1593. Jahre 61 Jahre sind, daß vorgedachter Mag. Slüter selig im Herrn entschlafen, und jetziger Zeit sehr wenig Leute leben, die in ihrer Jugend ihn gekannt und seine Predigt gehört haben, so wollen wir doch unter Anderm für lieb und zu Danke auf- und annehmen, was Löbliches und Heilsames von ihm, als von einem treuen Diener Christi, kann und mag mit Wahrheit geredet werden, und

[1]) Zuerst gedruckt in der Rostocker Zeitung 1887, Nr. 339.

[2]) Mecklenb. Landesnachrichten 1887, Nr. 46, Beilage.

was ich nicht allein von Kindesbeinen auf sowohl von seinen Verwandten und Bekannten, als auch von andern gottseligen alten verständigen Männern, Personen geistlichen und weltlichen Standes, welche Mag. Slüter gesehen, oft mit ihm geredet haben und umgegangen sind und ihn vielmals haben predigen hören, sondern auch aus glaubwürdigen Büchern und seinen eigenen nachgelassenen Zeugnissen und öffentlich gedruckten Schriften bei Anwendung größten Fleißes viele Jahre nach einander habe erkunden und erfahren können." In der That gewinnt man bei genauerer Betrachtung des Buches die Ueberzeugung, daß sein Verfasser neben der mündlichen Ueberlieferung auch zuverlässigere Quellen, die Schriften Slüters und actenmäßiges Material, zu Rathe gezogen hat. Des Weiteren erkennt man aber auch, daß es Gryse nicht darum zu thun war, eine sachliche Geschichte seines Helden zu schreiben: vielmehr ist, wie schon Krause richtig bemerkt hat,[1]) der Charakter seines Buches ein durchaus laudatorischer und es bedarf deshalb der Inhalt desselben einer gründlichen kritischen Revision, deren Aufgabe es sein muß, jede Nachricht sowohl auf ihre Quelle hin, wie nach ihrer Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit zu prüfen und Gryses Benutzungsweise, sein Verschweigen und Schönfärben, in das rechte Licht zu setzen.

Nach diesen Vorbemerkungen über das Buch Gryses gehen wir über zu seinem Bericht über Slüters Vergiftung.

„Obwohl aber Mag. Slüter — so heißt es zum Jahre 1532 — in Folge des Giftes, das die giftigen Papisten ihm nach Gottes Zulassung beigebracht haben, ein Vierteljahr lang gesiecht hat, abgemattet und so sehr geschwächt worden ist, daß er von Tage zu Tage an Leibeskräften abgenommen hat, so ist er doch bis zu seinem letzten Ende im Geiste und Glauben stark geblieben; ja er hat sich oft in seiner Schwäche auf den Predigtstuhl führen lassen und auf demselben sein Amt trotz seiner großen Ohnmacht durch die Stärke Gottes kräftig verrichtet. Das Gift aber ist ihm von dem papistischen Pfaffen, von denen Herr Jochim Ryebur der eigentliche Thäter gewesen ist und Mag. Slüters Buchbinder, dem derselbe viel Vertrauen schenkte, überredet und dazu vermocht hat, in der Weise beigebracht worden, daß, als Mag. Slüter bei frommen Christen zu Gaste gewesen ist, sein Buchbinder vor dem Tische gestanden und eingeschenkt und nach Beendigung der Mahlzeit das zubereitete Gift heimlich in die Kanne gethan hat, aus der Mag. Joachim Slüter zuerst trinken sollte, wie es auch geschah; und nächst ihm hat Jochim Swarnekow, ein Böttcher, und nach diesem ein Wollenweber getrunken, welche beiden Bürger ebenfalls hingesiecht und nach wenigen Tagen gestorben sind. — Der vorgedachte

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1885, S. 171.

papiſtiſche Pfaffe, Herr Joachim Nyebur, iſt ein ſchwarzkünſtleriſcher Zauberer geweſen, und obwohl er mit einem alten Zauberer, welcher hernach, am Mittwoch vor Martini dieſes Jahres, nebſt einer Frau Namens Fiſcherſche wegen Zauberei beim Galgen verbrannt worden, gefänglich eingezogen und eine Zeit lang gefangen gehalten iſt, ſo iſt er doch als geiſtlicher Meßpfaffe von einigen vornehmen Leuten losgebeten und ſo weit begnadigt worden, daß er aus der Stadt gewichen iſt; aber Gottes Ungnade iſt ihm entgegengetreten, denn als er nicht weit von Güſtrow geweſen iſt, iſt ihm ſein Gewiſſen erwacht, hat ſich umgeſehen und hat nirgends Troſt finden können, bis er ſich an einem Aſt, wie Judas, erhängt hat."

Der wirklichen Vergiftung ſind viele Vergiftungsverſuche vorangegangen, über welche Gryſe zum Jahre 1526 berichtet:

„Man hat aber oft unternommen, Mag. Slüter durch Gift das Leben zu nehmen; was doch nicht eher hat geſchehen können, als nach fünf Jahren, da Gott es zugelaſſen hat. Denn daß ich anderer Hiſtorien geſchweige, ſo hat es ſich glaubwürdig zugetragen in dieſem Hauſe, in welchem ich nun 19 Jahre gewohnt und welches hart neben der Kloſterkirche zu St. Katharinen liegt und ehemals der Franziskanermönche Gaſthaus geweſen iſt, in welchem ſie die Weltlichen, die ihren Bettelorden erhalten halfen, mit einem guten Trunk willkommen geheißen, empfangen, behauſt und geherbergt haben, daß daſelbſt einige der Geiſtlichen, welche den Mantel auf beiden Schultern getragen und weder kalt noch warm geweſen ſind, Mag. Slüter, ehe er ſich verheirathet hatte, zu Gaſte geladen haben. Als er aber ihnen Zuſage gethan, daß er mit Gottes Hülfe bei ihnen erſcheinen und zu ihnen auf die beſtimmte Zeit an dieſen Ort kommen wolle, in der Meinung ſich nicht allein mit Eſſen und Trinken zu erquicken, ſondern ſich im Herrn fröhlich zu machen und ihrer einige zu bekehren und einige in dem angefangenen chriſtlichen Lutherthum und rechten Glauben zu ſtärken, ſo haben ſie ihm ein giftiges Bißlein (ein vorgifftiges betlin) zugerichtet. Aber Gott hat ihn vor dem rattenpulveriſchen Schlangengift damals gnädig am Leben erhalten. Denn als er Abends ſeiner Zuſage nachgekommen, ſo ſind die prälatiſchen Herren alle mit ihrer Köchin in der Hinterſtube nach des Kloſters Thorwege zu hofwärts (in der hinderdorntzen na des kloſters dorwege tho have) zuſammen geweſen. Was geſchieht? Ein armes Kind, das den Braten am Feuer wendete, ſieht Mag. Slüter in das Haus kommen, giebt ihm einen Wink und ſpricht heimlich zu ihm: „„O lieber Herr Jochim, eſſet ja nicht von dieſem Braten, auf daß Ihr nicht möget Todes ſterben, denn es iſt Gift darein gethan!"" Mittlerweile ſind die giftigen Heuchler aus der Stube gekommen und haben ihn auf phariſäiſche Art und nach Weiſe des Judas auf das allerfreundlichſte mit vielen lieblichen Worten empfangen und ihn

mit ſich in die Stube geladen. Weil aber Mag. Slüter bedacht, daß man Gott nicht verſuchen und Fährlichkeit nicht lieben ſolle, und daß Gott ihn durch das geringe Mägdlein vor Schaden habe warnen laſſen, ſo hat er nach dem Händewaſchen vor der Mahlzeit fein höflich gebeten, daß die Herren, zu denen er gutwillig gekommen, ihn auch gutwillig und günſtiglich wiederum beurlauben wollten, damit er eilig in ſein Haus gehen könnte, denn er habe ſeine Schlüſſel in der Eile im Schloß ſeiner Studirſtube ſtecken laſſen, daran ihm viel gelegen wäre, und da er nicht weit zu gehen hätte, von St. Katharinen- bis nach St. Petri-Kirchhof, ſo wollte und könnte er ſolches bald verrichten und deſto eher wieder zu ihnen kommen; inzwiſchen ſollten ſie nur mit der Mahlzeit anfangen und auf ihn nicht warten. Solches haben die großen Herren auf ſeine dringende, inſtändige, fleißige Bitte ihm endlich erlaubt, mit dem Beſcheide, daß er ſich beeilen und bald wieder bei ihnen ſein ſollte. Er aber iſt nicht unbillig ausgeblieben."

Auch mit Zaubergüſſen hat man, wie Gryſe zum Schluſſe des Jahres 1526 erzählt, Slüter zu vielen Malen nachgeſtellt.

„Was für großen Verdruß und Herzeleid die alten papiſtiſchen Bürger und Bürgerinnen nebſt den vornehmſten Geſchlechtern dieſer Stadt, ſammt den Kaufleuten, Brauern und einigen Aelterleuten einiger Handwerke dem frommen Slüter angethan, und wie geduldig er ſich dabei durch Gottes Geiſt und Kraft gehalten hat, wie viele teufliſche Zaubergüſſe vor ſeine Hausthür des Nachts gegoſſen ſind, wie viele giftige Speiſen über ſeine Mauer geworfen, davon ſeine Hunde, welche die Meuchelmörder meldeten und zurückhielten, aufgeſchwollen und geſtorben ſind, in einem Jahre mehr als 8 oder 9 nach einander, und wie viele andere Mühe und Sorge, Widerſtand und Beſchwer der antichriſtliche Haufe ihm täglich gemacht hat, wird am jüngſten Tage, den Gottloſen zu ewigen Schanden und dem ſeligen Slüter zu ewigen Ehren, geoffenbart werden."

In dem letzten dieſer Berichte, der oratoriſch der werthvollſte, ſachlich der unbedeutendſte zu ſein ſcheint, zeigt ſich am ausgeprägteſten ein Zug, der allen drei Berichten gemeinſam iſt, die Anſchauung, daß es die Vornehmen ſind, welche Slüter verfolgt und ſeine Ermordung bewirkt haben. Das wird nicht ausdrücklich behauptet, aber ſehr verſtändlich angedeutet, der eigentliche Mörder Joachim Nyebur wird „von einigen vornehmen Leuten" losgebeten; den Mordverſuch im Franziskaner Gaſthauſe machen „die prälatiſchen Herren", „die großen Herren"; von den „Zaubergüſſen" und dem Vergiften der Hunde, welche die „Meuchelmörder" abhalten ſollen, wird in einer Periode geſprochen, welche dieſelben als Ausflüſſe der Feindſchaft der „vornehmſten Geſchlechter" gegen Slüter nicht geradezu bezeichnet, aber als ſolche verſtehen läßt. Dieſe Anſchauung weiſt auf den

Kreis hin, aus welchem Gryse seine Nachrichten schöpfte: es war der gemeine Mann, besonders im Kirchspiel St. Petri, der Slüter von Anfang an anhing, der ihn als Mann des Volkes verehrte, der seinen Tod dem Hasse der Vornehmen zur Last legte; hatte doch Tilemann Heßhusius (1558) in seiner gegen den Rath gerichteten Schandschrift sich nicht gescheut, offen das Zeugniß der alten Bürger dafür anzurufen, daß es der Rath, die „verdammten, blutgierigen Bürgermeister", gewesen sei, der Joachim Slüter habe vergiften lassen. [1])

Vergleichen wir die einzelnen Berichte unter einander, so hat Gryse die Nachstellung mittels der Zaubergüsse nur oberflächlich berührt, während der Vergiftungsversuch und die wirkliche Vergiftung ausführlich von ihm erzählt sind. Die Art und Weise der Erzählung ist aber verschieden je nach der Gryse zu Gebote stehenden Quelle. Der Vergiftungsversuch ist eine auf verschwommener Tradition beruhende, von Gryse willkürlich aufgeputzte Anekdote, die er aus einer größeren Anzahl gleichwerthiger herausgreift, weil sie in seinem eigenen Hause spielt: abgesehen von der Localbeschreibung ist nichts Greifbares in ihr; jede bestimmte Personalbezeichnung fehlt; aus den lauen Priestern, die nicht kalt noch warm sind, werden plötzlich prälatische Giftmischer; die Motivirung des Umstandes, daß Slüter dem Gastgebote Folge leistete, die Ausmalung der Situation, die Entschuldigungsrede Slüters und die Antwort der „großen Herren" sind sammt und sonders Zuthaten des Erzählers. Die eigentliche Vergiftungs-Geschichte beruht auf einer Zusammenleimung und Verquickung verschiedenartiger Berichte, die Gryse einestheils der mündlichen Ueberlieferung, anderentheils einer actenmäßigen Quelle entnahm. Dieser letzteren entstammt die Verbrennung eines Zauberers und der Zauberin Fischersche mit der bestimmten Tagesangabe Mittwoch vor Martini, vielleicht auch die Gefangenschaft Jochim Nyeburs und seine Ausweisung aus der Stadt. Willkürliche Zuthaten des Erzählers sind die Motivirung des Umstandes, daß Jochim Nyebur sich gerade des Buchbinders bediente, die Ausmalung der Situation, die Reihenfolge beim Trinken und der Selbstmord Jochim Nyeburs. Der mündlichen Tradition ist nur die Giftmischerei eines ungenannten Buchbinders im Hause eines ungenannten Gastgebers und der infolge dessen eingetretene Tod Joachim Slüters, des Böttchers Jochim Swarnekow und eines ungenannten Wollenwebers entnommen. Vermuthlich kannte die mündliche Tradition nur den Buchbinder als Thäter und ließ Slüter gleich seinen beiden Schicksalsgenossen schon nach wenigen Tagen sterben; aus besserer Quelle wußte aber Gryse, daß es Jochim Nyebur war, den die Zeitgenossen Slüters in Verdacht gehabt

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 86.

hatten, und daß Slüter seinem Leiden erst nach längerem Siechthum erlegen war; daraus würde sich erklären, daß Gryse Jochim Nyebur als den eigentlichen Thäter (der rechte hantdeder) dem Buchbinder gegenüberstellt und seinen Bericht über den Tod Slüters von der eigentlichen Vergiftungs-Geschichte getrennt hält.

2. Das Rathsarchiv bewahrt ein Protocollbuch des Niedergerichts in Criminalsachen von 1508—1557, [1]) in welchem die acht Protocolle des Jahres 1532 einen beträchtlichen Raum (Bl. 30a—38a) einnehmen. Eins dieser Protocolle, das wichtigste für unsere Untersuchung, ist bereits von den Herausgebern des „Etwas" veröffentlicht worden; da sie aber fast alle zu einander in Beziehung stehen, so müssen sie, wenigstens in der Kürze, sämmtlich berücksichtigt werden.

Am Tage Matthäi (Sept. 21) bekennt Katharina Swarte, daß sie von einem Zauberer Hans Schönebek in der Schwanschen Straße gelernt habe, den Teufel in einen Eimer Wasser und in einen Spiegel zu bannen; Jürgen Hartzow, Altschneider auf dem Mühlendamm, hat auch einen Teufel, der ihm aber weniger gehorsam ist, als ihr der ihrige, denn jener ist einer von den Königen, heißt Leion, und hat 150 andere Teufel unter sich; der andere heißt Mastrok und Pelsebuk Lusefer; Jürgen Hartzow hat sich auf dem Kessiner Berge in einen Ameisenhaufen und in einen Dornbusch verwandelt und kann sich unsichtbar machen; sie wird verurtheilt zur Verbrennung beim Galgen. An demselben Tage bekennt Jürgen Hartzow, daß er mittelst einer Wünschelruthe Schätze zu finden versteht, und die Besprechungsformel von zwei Pfaffen in Teterow gelernt hat; sein Geist heißt Baron; Kathrine Gammelen hat ein Buch, aus dem sie Anweisungen zum Vergiften ertheilt; der lange Priester Johann Brun im Pockenhause hat zwei Leute gelehrt, Schätze in einem Krystall zu sehen; er wird verurtheilt zur Verbrennung beim Galgen. Am Mittwoch vor Martini (Nov. 6) bekennt Hans Schönebek, daß er der Tilse Fischer Rattengift besorgt hat; auch hat er Wasser aus der Grube gegen den Strom geschöpft und damit bezauberte Pferde und Kühe geheilt; Herr Jochim Nyebur entzaubert das Vieh durch Lesen der Absolution in den betreffenden Ställen; Johannes, der Schüler von Dr. Boye, wendet bei Vieh, das nicht fressen will, ebenfalls das Lesen der Absolution an; der Organist Herr Mathias von St. Jacobi hat ihm versprochen, ihm einen Geist zu verschaffen, der ihm so viel Geld bringen solle, daß er Zeit seines Lebens genug habe, hat aber bei solcher Vertröstung nur ihm aufzehren helfen, was er und sein Weib mit dem Wollrade verdient haben; die Bücher des Herrn Mathias sind von drei Priestern getauft worden; er wird verurtheilt

[1]) S. jetzt Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1887, S. 85—113.

zur Verbrennung beim Galgen. An demſelben Tage bekennt Margaretha Schönebek, daß ſie ein Mittel gegen den Molkenzauber weiß; Trude in der Schwanſchen Straße hat von den Mönchen im Fraterhauſe vier Hoſtien erhalten und ihr zwei abgegeben; ſie wird verurtheilt zur Stadtverweiſung. An demſelben Tage wird Klaus Huckſtorf aus Schwan wegen Diebſtahls und Gewaltthat zum Schwerte verurtheilt. Am Freitag nach Gallen (Oct. 18) bekennt Hans Schele, daß Herr Johann Brun, der Organiſt Herr Mathias und viele andere Geiſtliche es verſtehen, Schätze und andere Dinge ſichtbar zu machen; Herr Jochim Nyebur ſieht in die Kryſtalle und lieſt beim Schatzgraben aus einem Buche; er wird verurtheilt zur Stadtverweiſung. An demſelben Tage bekennt Katharina Gammelen, daß Mag. Johann Tymme ſie eines Zaubermittels wegen zu Katharine Swarte geſchickt hat; vom Mag. Jochim Lüskow hat ſie einen gekäuten Brief erhalten, welcher bewirkt, daß es einem an Nichts gebricht; ſie wird verurtheilt zur Stadtverweiſung. Am Mittwoch nach Martini (Nov. 13) bekennt Tilſe Fiſcher, daß ſie ihren Mann, Klaus Fiſcher, mit Rattengift, das ihr Hans Schönebek verſchafft, vergiftet hat; ſie wird verurtheilt zur Verbrennung beim Galgen.

Aus dieſen Auszügen, welche zur Charakteriſtik der Protocolle genügen werden, erhellt, daß unter den Geiſtlichen beſonders Jochim Nyebur, Johann Brun vom Pockenhauſe (St. Lazarus) und der Organiſt Mathias von St. Jacobi beim niederen Volke in dem Rufe ſtanden, Zaubermittel zu kennen, mittelſt deren man Schätze finden, Vieh krank und wieder geſund machen konnte ꝛc. Bei Jochim Nyebur kommt hinzu, daß man ihn für einen fanatiſchen Gegner des Lutherthums hielt. In Bezug auf ihn macht Hans Schönebek noch die nachfolgende Ausſage:

„Zum achten hat er (Schönebek) offenbar bekannt, daß er auf einen Kirchhof gegangen iſt, wo ein junger Menſch begraben war, und nahm erſt eine Hand voll von der Todtenerde in aller Teufel Namen, und darauf noch einmal eine Hand voll Erde in aller Teufel Namen, und darauf die dritte Hand voll Erde gleichfalls in aller Teufel Namen, und hat geſprochen:

Du edler Todte,
Du ſtarbſt ungern;
Leihe mir von deinem Tuche,
Ich will alles Gute zu Argem machen. [1])

---

[1]) Im Original:

Du eddel dode,
du ſtorveſt node;
lene my ſan dyneme doke,
ick wil alle gudt to qwade maken.

Dieſe Erde hat er auf Bitte und Anforderung Herrn Jochim Nygeburs Magiſter Jochim Slüter, Prediger zu St. Peter, vor ſeine Wedem geſchüttet; und Herr Jochim iſt mit ihm gegangen und hat zugeſehen, ob es auch geſchehe. Das that Herr Jochim deshalb, weil er es nicht leiden konnte, daß Magiſter Jochim Slüter ſchalt auf Kappen und Platten. Hierum iſt Herr Jochim ſelbſt mitgegangen, und vor die Thüren dieſer nachgeſchriebenen Prediger gleichfalls, damit er ihm die Häuſer wieſe, die Hans Schönebek nicht ſelbſt wußte, und auch damit das arge Werk, das er im Sinne hatte, ſeinen Fortgang nehme. Zum neunten hat er offenbar bekannt, daß er und Jochim Nigebur Herrn Barthold zu St. Jakob, dem Prediger, der nun zu Riga iſt, dieſelbe vorgenannte Todtenerde gleichfalls vor ſeine Thür geſchüttet haben, in der Meinung, daß ihm nichts Gutes geſchehen ſolle, wie ihm auch hernach nicht viel Gutes geſchah, da er hernach ſich des Predigtſtuhls enthalten mußte. Das that Herr Jochim Nigebur auch um des Wortes Gottes willen. Zum zehnten hat er offenbar bekannt, daß er und Herr Jochim Nigebur dieſe ſelbe vorgenannte Todtenerde zu St. Nikolaus vor Herrn Tönnies, des Predigers, Thür gleichfalls gethan haben, aus dem Grunde, daß er Gottes Wort predigte; und nach dem Schütten der Erde entfiel Herrn Tönnies (Mag. Antonius Becker) die Sprache, und die Leute wurden ſeinem Sermon gram, ſo daß noch jetzt Niemand gern hingeht, ihn zu hören. Dies bewirkte Herr Jochim Nigebur aus dem vorgenannten Grunde. Zum elften hat er offenbar bekannt, daß Herr Jochim Nigebur dieſelbe oftgenannte Todtenerde ſchüttete vor die Wedem zu Unſer Lieben Frauen; den Prediger aber kannte Hans Schönebek nicht und kennt ihn auch jetzt nicht, dem das Arge zugedacht war, auch um des Wortes Gottes willen, das Herr Jochim Nigebur nicht leiden konnte. Zum zwölften hat er offenbar bekannt, daß Herr Jochim Nigebur ihn noch einmal dazu haben wollte, daß er mit derſelben vorgedachten Todtenerde herumginge vor die Thüren der Prediger in allen Kirchſpielen; aber das wollte Hans Schönebek trotzdem nicht thun und meinte, es wäre daran ſchon genug; und noch begehrte Herr Jochim, daß Hans Schönebek Herrn Jochims Nachbarin, die Krögerſche genannt, dieſelbe Todtenerde gleichfalls vor die Thüren werfen ſollte, was er trotzdem nicht thun wollte. Zum ſiebzehnten hat er bekannt, daß er mit Herrn Jochim Nigebur in Kollatien geſeſſen und in guter Abſicht mit ihm geredet hat, ob die neue Weiſe mit dem Sakrament, die nun in Gebrauch iſt, ebenſo wahrhaftig wäre, wie die alte Weiſe; darauf gab Herr Jochim zur Antwort, daß die neue Weiſe Nichts wäre und von nicht größerer Bedeutung, als wenn er einen Timpen von einem Wecken abbiſſe; in Folge deſſen haben Schönebeck und ſeine Frau ſich wohl ein Jahr oder vier des Sakraments enthalten, und mehr als tauſendmal hat Herr Jochim geſagt,

daß das Evangelium und der neue Brauch klare eitle Trügerei und Büberei und Ketzerei wären."

Das ist Alles, was Hans Schönebek in Bezug auf den Tod Joachim Slüters auszusagen hat, d. h. Alles, was mittels Anwendung der Folter aus ihm hat herausgepreßt werden können. Von der Vergiftung Slüters, von dem giftmischerischen Buchbinder, von dem vergifteten Böttcher Joachim Swarnekow und von dem ebenfalls vergifteten Wollenweber, von allem dem ist mit keinem Worte die Rede.

Vielleicht nimmt es Wunder, daß die Folter keine weiteren Nachrichten über die angebliche Vergiftung Slüters herausbrachte. Es erklärt sich das aus der Gründlichkeit, mit der man offenbar einer Aussage dieser Art näher zu Leibe ging. Ueber Klaus Fischers Vergiftung finden sich folgende Einzelheiten: seine Ehefrau Tilse Fischer und Klaus Burow sind sich einig geworden, ihn durch Gift vom Leben zu bringen; Tilse Fischer bittet Hans Schönebek, ihr Rattengift aus der Apotheke zu besorgen; Hans Schönebek kann kein Rattengift aus der Apotheke bekommen; er spiegelt Peter Homot und einem Ungenannten vor, er solle Rattengift für Jemand besorgen, der es gegen die Ratten gebrauchen wolle; diese verschaffen ihm das Gift, weil sie von seiner schlimmen Absicht Nichts wissen; Klaus Burow nimmt das Gift in Fischers Hause von Schönebek in Empfang, bezahlt ihm dafür 2 Gulden und schüttet einen Theil des Giftes in das für Klaus Fischer bestimmte Warmbier; Tilse Fischer giebt ihrem Manne das Warmbier zu trinken und wirft den Rest des Giftes in einen tiefen Misthaufen.

Ein Geständniß des Joachim Nyebur findet sich in diesem Buche natürlich nicht, da Nyebur als Geistlicher der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen war.

3. Das Wenige, was wir über Slüters Krankheit und Tod aus glaubwürdiger Quelle wissen, ist Folgendes: Mitten in den Kämpfen zwischen der katholischen Kirche und dem Lutherthum vom 23. März bis zum 1. April 1531 fährt Slüter am 23. März. Nachmittags 3 Uhr, nach Schwaan, um den Katholiken bei Herzog Heinrich entgegenzuwirken [1]); am 4. April liegt er darnieder und kämpft fast mit dem Tode [2]), seit dem 1. November predigt für oder neben Slüter an der Petrikirche sein späterer Nachfolger Joachim Schröder [3]); am 19. Mai 1532 stirbt Slüter.

---

[1]) Mecklenb. Jahrb. 16, S. 41.

[2]) Das. 16, S. 51.

[3]) Geschichte der St. Rostock S. 149.

Damit iſt die Ausführung, welche ich geben wollte, beendet. Das Material, das uns zu Gebote ſteht, habe ich dem Leſer vorgeführt, meine kritiſche Stellung zu demſelben ausgeſprochen oder doch angedeutet und damit zugleich meine wiſſenſchaftliche Ueberzeugung, daß Slüter eines natürlichen Todes geſtorben iſt, nach Möglichkeit begründet. Den Beweis zu führen, daß Slüter nicht vergiftet iſt, vermag ich freilich nicht; aber jedes unbefangene Urtheil wird bei der Erkenntniß, daß weder die That feſtgeſtellt, noch gegen die angeblichen Thäter irgend etwas Glaubwürdiges vorgebracht worden iſt, Proteſt gegen die Vergiftungsgeſchichte erheben.

VI.

Des Syndicus Dr. Johann Oldendorp Bestallung.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

Der bisher unbekannt oder doch unbeachtet gebliebene Bestallungs-Revers des berühmten Syndicus Dr. Johann Oldendorp findet sich auf dem Rathsarchiv in einem zu den Akten der Stadt-Kasse gehörigen Buche mannichfaltigen Inhalts, betitelt Copeien-Buch, Fol. 50. In ihm bekennt Dr. Johann Oldendorp, 1528 Mai 2, daß er sich eidlich verpflichtet habe, dem Rath als Syndikus Rath zu ertheilen und Beistand zu leisten, innerhalb und außerhalb der Stadt, und daß er während der Dauer seines Amtes ohne Vorwissen und Vollbord des Rathes keinen anderweitigen Auftrag anzunehmen gedenke; er ist angestellt mit halbjähriger Kündigungszeit; sein Gehalt besteht aus 150 Mark Sundisch, 10 Gulden Wohnungs-Entschädigung, 12 Fuder Holz, 6 Last Kohlen und 2 Fuder Heu; zu berechnen ist dasselbe von 1526 Michaelis ab.

Ick Johannes Oldendorp der Rechte Doctor bekenne und betuge in und mit dussem apenen breve, dath ick van dem Erßamen Rade tho Rostock thom Ambachte des Syndicats gedeputert und anghenhamen byn, ohn van wegen der Stadt Rostock in anliggenden handelen und zaken rathliken bystant, behulpe und forderunge tho donde, wen ße des van my begerende syn werden, buten und bynnen der Stadt, alse deme Ambachte thostendich, so lange ße mynes bederven, dath ick deme vorgeschreven Rade durch wolbedachten willen nha alle mynem vormoge flitich und truwelick tho donde gelavet und mith eden my vorplichtet hebbe, und gedencke darenbaven ane willen, weten edder fulbort eins Erßamen Rhades keine reyse edder handel, de wyle ick in orhem deinste, anthonemen, darmith mynes angenhamen Ambachtes kein nhadeill edder wedderwille erwassen moghe. Darentjegen ße my vor myne moye und arbeit van wegen der stadt anderhalffhundert

marck Sundesch, tein gulden in stede der hußhure, de wile ick my mit eigener behußinge erfflich besorget, twelff shoder holtes, ßos lasth kalen und twe shoder houwes jarlick, de wyle ick in erem deinste und my dessulsten de uphsegginge, wen ße myner nicht lenger tho donde, ein halff jar thovorn my nicht vorkundigt, tho vorschaffen geloffliken thogesecht hebben, dath anbeginne anthorekende van sunte Michaelis avende anno ßosundtwintich. Desses tho merer orkunde und tuchenisse der warheit hebbe ick Johannes Oldendorp vorgenant myn wontlicke ingezegell witliken dhon hengen vor dissen breff, de ghegeven und geschreven is nach Christi unses herrn gebort vofteinhundert darnha im achtundtwin(ti)gisten jar sonnavendes nha Philippi und Jacobi.

Ueber die Behausung, mit der sich Oldendorp erblich versorgt hatte, haben wir folgende Nachrichten. Im Jahre 1528 verkaufte Anneke, Wittwe des Lenart Berendes, „Doctori Johanni Oldendorpe, Syndico tho Rostock, ere huß uppe dem Middelmarkede tusken her Arent Hasselbeken unde unser leve frowen Gadeshuses orde belegen"; desgleichen Peter Kock „Doctori Johanni Oldendorp" sein Haus in der Blutstraße zwischen Hinrich Arendes und Barthold Burmester; desgleichen Barthold Burmester „Doctori Johanni Oldendorp" sein Haus in der Blutstraße zwischen Klaus Parys „unde gedactem doctoris Huse, von Peter Kake gekofft". [1]) Auf das dritte dieser Grundstücke bezieht sich eine Eintragung, nach welcher „Doctor Johann Oldendorp, Syndicus", i. J. 1534 sein Haus in der Blutstraße „tusken eme, dem Doctor, sulvest unde Harmen Matfelth belegen, an Otto Wolder verkauft. [2]) Die beiden andern Grundstücke kamen zehn Jahre später zusammen an die Stadt. Freilich bewilligt und befiehlt Dr. Johann Oldendorp schon am 12. April 1539 seiner Hausfrau Sophie, seine beiden Häuser, von denen das große am Markt, das kleine in der Blut-Straße liegt, sowie auch seinen Garten vor dem Steinthor zu verkaufen und im Stadtbuch umschreiben zu lassen; [3]) aber erst im Jahre 1544 verkauft Dinnies Moller, „alse ein substituerder anwalt Lucas Berendes, procuratoris und bevelhebbers Doctor Johan Oldendorpes", an Sophie Oldendorp, des vorgenannten Doctor Oldendorps eheliche Hausfrau, dessen Haus „by dem middelmarkede belegen, tusken Hasselbeken unde des gadeshuses huse tho unser leven frowen, mitsampt sinem acterhuse tusken Arendes unde Otto Wolder belegen", und Sophie Oldendorp verkauft sodann ihr Haus beim Mittelmarkt zwischen Hasselbeck und dem Hause des Gotteshauses mitsammt dem Hinterhause in der Blutstraße

[1]) Mittelst. Hausbuch v. 1514—1546, Fol. 45b—46.
[2]) Daselbst Fol. 70.
[3]) Rathsarchiv; Original.

zwiſchen Otto Wolder und Arendes an den Rath zu Roſtock.[1]) — Was den Garten vor dem Steinthor betrifft, ſo verkauft 1529 das Krämer-Amt „Doctori Johanni Oldendorp, Syndico tho Roſtock, eren bomgarden edder hoppenhoff buten dem Steendore acter dem Roſengarden tuſken Klawes Prangen und meſter Henning Roſtke belegen“,[2]) und 1540 verläßt Dinnies Möller „alſe ein ſubſtituerder fulmactiger Lucas Berendes, procuratoris unde bovelhebbers Doctoris Johannis Oldendorpes“ an Sophie Oldendorp „deſſulvigen hern Doctors beiden have . . . buten dem Steindore acter dem roſengarden tuſcken her Mathias Mollerſchen und Clawes Prangen belegen“, worauf Sophie Oldendorp ihren Hof außerhalb des Steinthors hinter dem Roſengarten an Thomas Barkhuſen verkauft.[3])

Sophie, Oldendorps Ehefrau, war die Wittwe eines Hans Lotze in Greifswald, der von Pyl für einen Nachkommen des Rathsherrn Hinrich Lotze (1476—1509) gehalten wird;[4]) ihr Vatername iſt unbekannt. Die Ehe mit ihr hatte Oldendorp 1518 zu Greifswald in unmittelbarem Anſchluß an ſeine Doktor-Promotion geſchloſſen.[5]) Bekannt iſt es, daß er ſich nicht ſchämte, den Vierundſechzigern gegenüber 1534 Juli 7 ſeinen Weggang nach Lübeck als durch das Verhältniß ſeiner Frau zu dem Prediger Valentin Korte verurſacht darzuſtellen;[6]) am 12. April deſſelben Jahres hatte er von Lübeck aus an E. E. Rath geſchrieben: von den Einen der Papiſterei beſchuldigt, von den Andern als Hauptverfolger der Pfaffen und Mönche geſcholten und von Herzog Albrecht wegen der Sachen des Raths in Anſprache genommen, habe er längſt Urſache gehabt, ſeines Dienſtes müde zu werden, nun aber, da Andere ſeinetwegen geſchmäht und verjagt würden, erſuche er um ſeine Entlaſſung;[7]) jetzt, da er wieder in Roſtock war, forderte er, daß Korte ſeinem Hauſe den Frieden zurückgeben oder eine Zeit lang die Stadt verlaſſen ſolle, aber man entgegnete ihm: „Valentinum konde men nicht wol entberen, nademe he de gelerdeſte predicante were, de itzundes hyr vorhanden ſyn mochte, und Dr. Oldendorpe konde men ock ſwerlich entberen, nadem an ſodanem manne deſſer Stadt in deſſen verliken tyden ock vele gelegen were.“[8]) Aus den angeführten Stadtbuchſchriften erhellt, daß Sophie in Roſtock zurückblieb, während der unruhige Gatte erſt in Lübecks Dienſten ſtand (bis 1536), dann nach Köln

---

[1]) Mittelſt. Hausbuch v. 1534—1546 Fol. 109—109 b.
[2]) Gartenbuch v. 1507—1555 Fol. 66b—67.
[3]) Daſelbſt Fol. 106—106 b.
[4]) Geſch. d. Greifswalder Kirchen 2, S. 822 Anm. 1.
[5]) Daſ. 2, S. 843 Anm. 1.
[6]) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 1, S. 194.
[7]) Rathsarchiv; Syndici Vol. II.
[8]) Rathsarchiv; Protokoll der Vierundſechziger.

(1538), Marburg (1540) und wieder nach Köln (1543) ging und endlich in Marburg dauernd seinen Aufenthalt nahm (1544—1567).

In meiner Geschichte Rostocks (S. 126) habe ich, darin Krabbes Angabe [2]) folgend, Oldendorp schon im Anfang des Jahres 1526 nach Rostock kommen lassen; aus dem Revers erhellt aber, daß wenigstens seine Anstellung als Syndikus erst Michaelis dieses Jahres erfolgte. — Derselben vorangehen wird ein Vorfall, der bisher nur aus einem Schmähgedicht bekannt war: [2])

He hefft ein hantloffte gedan unnde eynen eydt to den hilligen geschwaren
Dem ehrbarn Eggerdt vom Walde, in Pomern gebaren,
Den eydt unde syn hantgeloffte hefft he nicht geholden
Unde hefft sick defflick in eynem hempde daruth wech gestolen.

Wenigstens in Etwas erläutert wird diese Angabe durch ein Schreiben des Hans Brussow an E. E. Rath aus Magdeburg vom Jahre 1527 (ohne Tagesangabe), in welchem es heißt: Einer, genannt Dr. Johann Oldendorp, habe seinem Gesellen und ihm geschrieben, er wolle sie bei den Markgrafen von Brandenburg und andern Fürsten verklagen „dysser orsake halven, dat Eggert vam Wolde alze eyn hovetmann und yck nycht wydt van Dargun em hebben gefencklick angenamen unde wechgefuret"; weshalb das geschehen sei, werde dem Rath Mag. Johann Lyndenberg [3]) sagen können; Oldendorp habe um ein ritterliches Gefängniß gebeten und eidlich versprochen, nicht zu entfliehen; als sie ihm daraufhin ein gutes Bett gegeben, sei er bei nachtschlafender Zeit entflohen. [4])

---

[1]) Die Universität Rostock S. 376.

[2]) Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid 2, S. 204; vgl. Waitz a. a. O. 1, S. 194.

[3]) S. über ihn Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 88.

[4]) Rathsarchiv; Syndici Vol. II.

VII.

Zur Geschichte der dramatischen Darstellungen in Rostock im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Skizze will nichts Neues bringen, sondern nur aus den umfassenderen Arbeiten Bärensprungs [1]) die auf Rostock bezüglichen Nachrichten herausgeben, nachprüfen und — wo es sein kann — ergänzen und dadurch — hoffentlich — berufenere Hände zu weiterer Pflege dieses Gegenstandes anregen. Ein natürlicher Abschluß der Skizze ist dadurch gegeben, daß im Jahre 1702 zum ersten Male Hochfürstlich Mecklenburg-Schwerinsche Hofkomödianten auftraten.

Die drei Gattungen des Dramas, welche das Mittelalter kannte, waren das geistliche Spiel, die Schulkomödie und das Fastnachtsspiel. — Was Mecklenburg betrifft, so gehört der erstgenannten Gattung jene vortreffliche niederdeutsche Dichtung: „Dat spil van der upstandinge" an, deren einzige uns erhaltene Handschrift im J. 1464 in Redentin bei Wismar niedergeschrieben wurde.[2]) — Das Fastnachtsspiel, dessen Pflege von Seiten

---

[1]) Materialien zu einer Geschichte des Theaters in Meckl.-Schwerin von dem Beginne theatr. Vorstellungen bis zum Schlusse des Jahres 1779 in Jahrbb. d. V. f. meckl. Gesch. 1 (1836), S. 81—130. Versuch einer Geschichte des Theaters in Meckl.-Schwerin (Schwerin 1837).

[2]) Zuerst herausgegeben von Mone, Schauspiele des Mittelalters, Bd. 2 (Karlsruhe 1846), dann von Ettmüller in Bibliothek d. gesammten deutschen National-Literatur (Quedlinburg und Leipzig 1851), hochdeutsch von Freybe, Das Mecklenb. Osterspiel (Bremen 1874). Vgl. Goedeke, Grundriß z. Gesch. d. deutschen Dichtung (2. Aufl., Dresden 1884), S. 475.

der Zirkelgesellschaft in Lübeck uns durch ein Verzeichniß der aufgeführten Spiele aus den Jahren 1430—1515 veranschaulicht wird,[1]) ist in Mecklenburg bisher nur durch das Fragment einer Bauernkomödie vertreten, das in einem Gildebuch des Wollenweber-Amtes zu Röbel vom J. 1580 aufgefunden wurde.[2]) — Ueber die Schulkomödie in Mecklenburg während des Mittelalters fehlt meines Wissens bisher noch jegliche Nachricht.

In Rostock gehörten dramatische Darstellungen nach dem Muster der Fastnachtsspiele schon früh zu den Freuden des Pfingstmarkts. Am 2. Juni 1503 befahl der Rektor Gerhard Vrilde den Mitgliedern der Universität, sich während des bevorstehenden Festes und der Pfingstmarktzeit des Besuchs aller öffentlichen Laien-Schauspiele zu enthalten.[3])

Die nähere Bezeichnung Laien-Schauspiele weist darauf hin, daß geistliche Spiele damals ebenfalls wohlbekannt waren. Aus unbekannter Zeit, wahrscheinlich von c. 1520, besitzen wir die Ankündigung, daß mit Erlaubniß der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit am kommenden Sonntag, als am Tage Compassionis Mariae (d. h. an dem auf den 15. Juli folgenden Sonntag, dem Fest der sieben Schmerzen Mariä) „ein schone, innich unde mercklich spyl", aufgeführt werden soll, welches handelt „von dem Zustande der Welt und den sieben Altersstufen der Menschen, welche durch die mitdargestellten sieben Stücke des Leidens Christi, auf denen die sieben Tagezeiten (die horae canonicae) beruhen, und die sieben Schmerzen der Jungfrau Maria, sowie auch durch mannichfaltige andere heilsame Lehre und fruchtbare Unterweisung ohne Beimischung irgendwelches leichtfertigen Scherzes von der Welt ab- und dem Dienste Gottes zugezogen und völlig bekehrt werden, zum Schluß mit einer schönen Darstellung der ewigen Seligkeit, die allen Dienern und Auserwählten Gottes verheißen ist"; Ort der Vorstellung ist der Mittelmarkt (der jetzige Neue Markt), der Anfang geschieht Mittags halb zwölf, Bedingung ist jedoch günstige Witterung.[4])

---

[1]) Mitgetheilt von Wehrmann i. Jahrb. d. V. f. niederd. Sprachforschung 6, S. 3—5, erläutert von Walther daselbst 6, S. 6—31. Vgl. Goedeke 1, S. 476—478.

[2]) Aufgefunden von Hänselmann, mitgetheilt von Lisch in Jahrbb. d. V. f. meckl. Gesch. 27, S. 283—86, neuerdings von Seelmann, Mittelniederdeutsche Fastnachtsspiele (Norden u. Leipzig 1885). Vgl. Goedeke 1, S. 476.

[3]) Rathsarchiv.

[4]) Rathsarchiv. Gedruckt in Etwas v. gelehrten Rost. Sachen 1738, S. 423, wiederholt bei Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 82, Versuch S. 2—3, Wiechmann-Hofmeister, Mecklenburgs altniedersächs. Literatur 3 (Schwerin 1885), S. 68. Goedeke 2, S. 333. Ein anderer Abdruck in Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 78, S. 335.

Einen Uebergang zwiſchen der Schulkomödie und den Faſtnachtsſpielen einerſeits und den Aufführungen der Berufsſchauſpieler andererſeits bilden die Studenten-Aufführungen. In Roſtock hören wir von ſolchen, wenn nämlich die Deutung nicht auf einem Irrthum beruht, zuerſt i. J. 1558 durch nachfolgenden Ausgabe-Poſten: „Den geſellen, de de Tragoediam Agamemnonis in dem vaſtelavende ſpeledenn, ock de von der Suſanna ageredenn, wurt ehn uth befell des Rades geſchencket $^1/_2$ laſt beer; betalede ick hernn Jurgen Bunger;[1] koſtede mith dem Tziſenn 6 ſl. 8 Sch. Lüb.[2]

Daß zu jener Zeit Studenten-Aufführungen nicht ſelten waren, bezeugen uns verſchiedene Nachrichten. Zur Faſtnachtszeit 1563 wollten einige Magiſter und Studenten Komödien aufführen; aber das Miniſterium ließ durch zwei ſeiner Mitglieder den Rektor um einen Aufſchub bis zu gelegenerer Zeit bitten, und da auch der Rath der Zeitverhältniſſe wegen den gleichen Wunſch äußerte, ſo unterblieben die Aufführungen.[3] Zehn Jahre ſpäter beſchloß die Univerſität, den Einzug der Herzöge in Roſtock, welcher 1574 Februar 8 ſtattfand, durch eine Aufführung des Stückes De divite et Lazaro ex Luca zu verherrlichen.[4] Auch König Friedrich II. zu Ehren ward, als er 1576 Juni 17, am Sonntag nach Pfingſten, nach Roſtock kam, von der Univerſität eine Aufführung veranſtaltet.[5]

Nach Beendigung des Pfingſtmarktes 1605[6] fand eine Studenten-Aufführung ſtatt, die zweimal wiederholt wurde: „Den 7., 11. und 12. Juni des 1605. Jahres hat Magiſter Chriſtianus Schlee eine Comödie von Suſanna in St. Johannes Kirchen in einer großen Verſammlung agiret".[7]

Im Jahre 1620 fanden Studenten-Aufführungen um die Faſtnachtszeit und während des Pfingſtmarktes ſtatt: „Den 2. März und etliche Tage hernach[8] haben die Studioſen eine Commödie vom Jacob, wie er

---

[1]) In den Rath gewählt 1555.

[2]) Rathsarchiv. Mitgetheilt von Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 84. Verſuch S. 7. Goedeke 2, S. 402.

[3]) Zacharias Grapius, Das Evangeliſche Roſtock (Roſtock und Leipzig 1707), S. 465—466.

[4]) Etwas 1741, S. 452; 1743, S. 247. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 84. Verſuch S. 7. Goedeke 2, S. 402.

[5]) Etwas 1743, S. 247. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 84. Verſuch S. 7. Goedeke 2, S. 402.

[6]) Pfingſtſonntag war Mai 19.

[7]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 66, S. 283. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 86. Verſuch S. 10. Goedeke 2, S. 403.

[8]) Der Sonntag Invocavit war März 5.

zu seinem Sohn Joseph in Egypten gezogen, in St. Johannis-Kirchen agirt, darüber die Kirchen und die Gestühle darin also zugericht worden, daß nicht leicht mehr Comödien zu agiren werden zugelassen werden." [1] „Den 12. Juni und etliche Tage hernach [2] haben die Studiosen eine Comödie vom Hercules im Collegio agiret". [3]

Englische Berufsschauspieler [4] kamen, soviel wir wissen, im Jahre 1606 zum ersten Male nach Rostock. Am 31. März richten „Markgrafen von Brondenburgk diener, Engelsche Commedianten", [5] welche „nun allhie eine geraume Zeitt unserm geringem vormugen und Kunst nach mitt unser Music, auch geistlichenn und weldtlichenn Historien, commedienn und tragedienn gemeiner Stadt dienen mugen", an den Rath das Gesuch um eine Bescheinigung ihres Wohlverhaltens, [6] und unter demselben Datum bezeugt der Rath, „daß jegenwertige brieffzeiger, Englische Musici und Commedianten alhie bei uns uff unsere erlaubnus underschiedliche, so wol Geist- als weltliche Geschichte commedienweise repraesentiret, auch daneben sich einer zierlichen, lieblichen und anmutigen Musica gebrauchet" und sich wohl verhalten haben. [7]

Im Jahre 1619 wurde englischen Schauspielern jedes Auftreten verboten, weil sie nicht beim Rath die nöthige Erlaubniß nachgesucht hatten, sondern meinten, auf Grund einer Genehmigung des Prinzen Ulrich von Schleswig-Holstein, als des damaligen Administrators des Bisthums Schwerin, in der bischöflichen Offizialei agiren zu dürfen. Zum 19. Mai 1619 berichtet darüber das Raths-Protocoll: [8] „Ist wegen der Commedianten deliberiret, weil der Bischoff ihnen erlaubet, in der Officialey zu agiren; geschlossen, daß ihnen sol befholen werden bei straffe der gefengnus das agiren bleiben zu lassen; und do sie agiren wurden oder auch anschlagen

---

[1]) Neue wöchentl. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 90, S. 385. Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Versuch S. 22. Goedeke 2, S. 403.

[2]) Pfingstsonntag war Juni 4.

[3]) Neue wöchentl. Nachrichten u. Anzeigen 1841, Nr. 90, S. 386. Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Versuch S. 22. Goedeke 2, S. 403.

[4]) Die Nachrichten über die Berufsschauspieler in Deutschland bis zum Jahre 1651 sind gesammelt bei Goedeke 2, S. 524—542.

[5]) 1604 spielen „die Dienstverwandte Christians, Markgrafen zu Brandenburg", in Frankfurt und 1605 zeigen englische Comödianten in Leyden einen Empfehlungsbrief des Kurfürsten von Brandenburg von 1604 Aug. 10 vor. Goedeke S. 530.

[6]) Rathsarchiv. Mitgetheilt von Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 87. Versuch S. 11—12. Goedeke S. 531.

[7]) Rathsarchiv.

[8]) Raths-Protocoll von 1619—1623.

oder herumbspielen [1]) wurden, sollen sie mit der gefengnus gestraffet werden; welches den Richtehern zu exequiren anbefholen."

Von den verschiedenen Gesellschaften deutscher Schauspieler, die seit den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts von Hamburg aus Deutschland durchzogen, kamen zwar diejenigen des Kasper Stiller und Karl Andreas Paul auch nach Mecklenburg, wo Herzog Gustav Adolf von Güstrow (1654—1691) in seinen jüngern Jahren den dramatischen Vorstellungen Interesse schenkte und i. J. 1671 sogar ein eigenes Hof-Liebhaber-Theater besaß, [2]) doch ist eine Spur ihres Auftretens in Rostock bisher noch nicht aufgefunden worden. Wer die Komödianten waren, die 1650 hier agirten und auch früher schon hier gewesen waren, wissen wir nicht; eine ihrer Komödien betitelte sich: „Vom Krieg zwischen Spanien und Portugal, vom klugen Narren, mit einem Ballet und lustigen Aufzuge." [3]) In einem aus Hamburg von 1666 März 31 datirten Schreiben führt Andreas Pandßen, Komödiant, auch Rostock unter denjenigen Städten auf, in denen er Komödien agirt habe. [4])

Eine Gesellschaft hochdeutscher Komödianten, die sich in Schwerin aufgehalten hatte, suchte i. J. 1682 vergeblich um die Erlaubniß zu Aufführungen in Rostock nach. Am 30. Sept. empfahl die Regierung des Herzogs Christian Ludwig dem Rath „bringere dieses, die hochdeutschen Commedianten, alß welche sich eine Zeitlang allhie aufgehalten . . ., da sie keine obscena praesentiren", unter dem Befehl, „daß Ihr . . . dieselbe nicht allein gerne auf- undt annehmen, sondern auch ihre Tragedien und Commedien zu spielen concediren möget"; [5]) der Rath lehnte aber diesen Befehl Oct. 12 ab wegen des betrübten Zustandes im ganzen Römischen Reich und an den benachbarten Orten, bei dem man vor Krieg und Pestilenz keine Stunde sicher sei, weil auch dergleichen Lustspiele nicht passen würden zu den von der Landesherrschaft angeordneten extraordinären Bettagen, und weil endlich der Rath von dem Mitlandesherrn Herzog Gustav Adolf darum ersucht worden sei, „daß wihr dergleichen unnütze leute nicht toleriren, noch in ihren spielen gehaben mögten". [6])

Die letzte sichere Nachricht über Berufsschauspieler in Rostock während dieses Zeitraums gehört dem Jahre 1691 an; ein Rechnungsbuch der Armen-Ordnung macht zum Juni-Monat dieses Jahres folgende Einnahme

---

[1]) Oeffentliche Anschläge machen oder öffentliche Umzüge halten.

[2]) Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 94—96. Versuch S. 25—30.

[3]) Gaedertz, Archival. Nachrichten über die Theaterzustände von Hildesheim, Lübeck, Lüneburg (Bremen 1888) S. 74—75.

[4]) Bärensprung, Versuch S. 24—25.

[5]) Rathsarchiv.

[6]) Rathsarchiv.

namhaft:[1]) „Von den Commödianten, so vor die armen agiret, 11 Gulden". Zwar wenden sich noch am 23. Juli 1697 „Nordische Commoedianten in hochteutscher Sprache" an die Regierung in Güstrow mit der Bitte, ihnen, die sich 6 Jahre hindurch in den nordischen Plätzen aufgehalten, sodann von Stockholm nach Lübeck, wo sie 2 Monat agirt haben, von dort nach Schwerin und nunmehr nach Güstrow gekommen und nach Rostock zu reisen Willens sind, mit der Bitte, ihnen zu erlauben, in Güstrow einige Historien zu agiren;[2]) doch fehlt uns, wenigstens vorläufig, der Nachweis, daß es zu Aufführungen in Rostock wirklich gekommen wäre.

Die Veröffentlichung dramatischer Dichtungen durch den Druck beginnt in Rostock mit dem Jahr 1578 durch das Erscheinen des Büchleins[3]): Ein new Comoedia von Dionysii Syracusani, vnd Damonis vnd Pythiae Brüderschafft. Darin der vnterschied warer Trewer Freundschafft vnd falscher heucheley fein artig fürgebildet, Durch M. Franciscum Omichium Schulmeistern zu Güstrow. Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Lucium Anno M. D. LXXVIII. Die Komödie ist unter dem Datum: 1577 den ersten Octobris König Friedrich II. von Dänemark (1559—1588) gewidmet. Eine Aufführung derselben in Rostock ist nicht bezeugt. Eine lateinische Uebersetzung kam i. J. 1617 in Nürnberg bei Ludwig Lochner heraus.[4])

Die lateinische Komödie des Hamburgers Mag. Albert Wichgreve Cornelius relegatus soll i. J. 1600 in Rostock aufgeführt und gedruckt worden sein. Das Lexikon der hamb. Schriftsteller 8, S. 13 verzeichnet: Cornelius relegatus, seu Comoedia nova, festivissime depingens vitam Pseudostudiosorum nonnullosque ritus Academicos in Germania usitatos, continens. Rostochii 1600. 1601. Lipsiae 1602. Eine deutsche Uebersetzung von Johann Sommer erschien 1618 zu Magdeburg.[5])

An dritter Stelle steht der Zeit nach: Χριστος πεφασμένος. Der geoffenbarte Christus. Comoedia, oder Geistlich Reimen Gedicht von unserm

---

[1]) Hauptbuch der Armen-Ordnung v. 1676—1695. Das nächstfolgende Hauptbuch v. 1695—1723 habe ich bis 1710 erfolglos durchgesehen.

[2]) Rathsarchiv. Mitgetheilt von Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 97. Versuch S. 30—31.

[3]) Wiechmann 2, S. 90—96. Wiechmann-Hofmeister 3, S. 221. Goedeke 2 S. 402—403. Vgl. Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 86. Versuch S. 9—10.

[4]) Wiechmann 2, S. 96—98. Wiechmann-Hofmeister 3, S. 221. Goedeke 2, S. 403.

[5]) Goedeke 2, S. 144. Vgl. Bärensprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 86. Versuch S. 10—11.

Herrn vnd Heyland Jesu Christo, wie er im Tempel zu Jerusalem ein Sohn Gottes im zwölfften Jahre seines Alters geoffenbartt worden. Den jungen Leuten, insonderheit aber vnser vns befohlenen Jugend, zu einer guten Anreitzung . . Gestellet durch M. Joachimum Burmeisterum, Scholae Rostochiensis Collegam classicum. Zu Rostock, Anno 1605. Druckts Ch. Reusner.[1])

Im Jahre 1606 erschien von „Jochim Schlue, Bürger und Bargerfahr zu Rostock" eine „Comedia Von dem frommen gottfrüchtigen und gehorsamen, Isaac, Aller frommer Kinder und Schöler Spegel, darauß sie lernen, wie sie jhre Eltern und Praeceptores ehren, früchten, ja auch biß in den Todt gehorsam sein sollen." Der Druck nennt weder Ort, noch Jahr, doch unterzeichnet der Verfasser seine Vorrede: Rostock, den 8. Aprilis, Anno 1606. Gewidmet ist das Buch dem Kontor zu Bergen.[2])

Von einer Bekämpfung der dramatischen Darstellungen durch die Geistlichkeit haben wir zuerst aus d. J. 1642 nähere Nachricht. Bald nach Ostern hatte der damalige Rector Scholae Mag. Jeremias Nigrinus (1638—1646) in der Johanniskirche „eine Heydnische Comoedia, darin ärgerliche Dinge vorlauffen", nämlich den Phormio des Terenz, „zu zweyen unterschiedenen mahlen offentlich in Verkleidung" durch seine Schüler aufführen lassen.[3]) Nun war es zwar Herkommen, daß „die Knaben in der Schule alle Jahr zweymahl . . . eine Comoedie, entweder aus dem Terentio, oder auch aus dem Plauto öffentlich exhibirten";[4]) doch fühlte sich Mag. Joachim Schröder, Prediger zu St. Georg (1637 bis 1677), dem wegen der Einäscherung seiner eigenen Kirche die Johanniskirche angewiesen war, veranlaßt, eine Strafpredigt zu halten, wie er dies auch schon vor dritthalb Jahren gethan hatte.[5]) Darauf ließ Nigrinus ein Corollarium über die Zulässigkeit von Komödien auch heidnischer Dichter drucken und forderte Schröder zur Disputation darüber auf;[6]) Schröder erfuhr aber die Sache erst dann, als die Disputation bereits vor einigen Tagen stattgefunden hatte, und antwortete nunmehr durch den Wiederabdruck eines Gutachtens des Dr. Brochmand über die Unzulässigkeit solcher Komödien.[7]) Nigrinus ließ eine Gegenschrift unter dem Namen

---

[1]) Goedeke 2, S. 403.

[2]) Vgl. Krause in Hans. Geschichtsbl. 1880—81, S. 114—116, 119—122. Goedeke 2, S. 403.

[3]) Gaedertz a. a. O. S. 38.

[4]) Grapius a. a. O. 459.

[5]) Gaedertz S. 38.

[6]) Grapius S. 459. Gaedertz S. 39.

[7]) Grapius S. 459. Gaedertz S. 39.

ſeiner Schüler erſcheinen,[1]) und Schröder erhob Klage beim hieſigen Miniſterium[2]) und bat Sept. 10 auch das Miniſterium zu Lübeck um ein Gutachten.[3]) Das Letztere antwortete ihm Sept. 28, es könne nicht ſchlechterdings alle Komödien verwerfen und rathe ihm, ſeinen Aerger zu verſchmerzen, eventuell aber ſich an das Roſtocker Miniſterium, an die Univerſität oder an das landesherrliche Konſiſtorium zu wenden.[4]) Das hieſige Miniſterium war ſich uneinig, doch ſchloß ſich die Mehrzahl der von Dr. Quiſtorp vertretenen Anſicht an, daß man die alten Autoren in den Schulen beibehalte und deren Komödien nach altem Gebrauch aufführen laſſe, daß aber die öffentliche Aufführung derſelben durch Knaben in der Kirche bedenklich ſei.[5]) Schließlich einigte man ſich über einige Schröder vorzulegende Fragen und dieſer beantwortete dieſelben Sept. 23 in Gegenwart von Nigrinus dahin, daß er weder die heidniſchen Schriftſteller überhaupt, noch Terenz und Plautus insbeſondere aus der Schule verbannt ſehen wolle[6]) und daß er auch die Aufführung der Komödien durch die Schüler zugeben könne, vorausgeſetzt, daß ſie nicht in der Kirche und nicht in Verkleidung geſchehe und daß ſowohl jede Anſtößigkeit wie auch das Anrufen der Gottheiten vermieden werde.[7])

Nach neun Jahren kam es abermals zum Streit. Nachdem Joachim Schröder 1651 im Februar von Neuem gegen die Darſtellungen heidniſcher Komödien gepredigt und ſowohl der Konrektor (Johann Biſchof 1633 bis 1653), der dieſelben veranſtaltet, als auch den Rektor Michael Cobabus (1647—1654), der ſich des Konrektors angenommen, von der Kanzel geſtraft hatte[8]), nahm Dr. Johann Quiſtorp der Jüngere für ſeine Einführung zum außerordentlichen Profeſſor der Theologie, welche am 18. März 1651 ſtattfinden ſollte, die Frage wegen Zuläſſigkeit ſolcher Darſtellungen zum Thema ſeiner Einführungsrede.[9]) Auf die Kunde davon hin kam Schröder März 14 bei Herzog Adolf Friedrich mit dem Geſuch ein, Quiſtorp durch den Rektor davon zurückhalten zu laſſen.[10]) Am 17. März erließ der Herzog an die Univerſität den Befehl, die

---

[1]) Grapius S. 459—460. Gaedertz S. 40.

[2]) Grapius S. 460.

[3]) Gaedertz S. 38—41. Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Verſuch S. 22.

[4]) Gaedertz S. 41—42. Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Verſuch S. 22.

[5]) Grapius S. 460—461.

[6]) Vgl. Etwas v. gelehrten Roſt. Sachen 1741, S. 590.

[7]) Grapius S. 461—462.

[8]) Grapius S. 462. Gaedertz S. 156 unter V. Schreiben v. 1651 Juni 27.

[9]) Grapius S. 462—463.

[10]) Vgl. Bärenſprung in Meckl. Jahrbb. 1, S. 93. Verſuch S. 23.

Wiedereinführung heidnischer Komödien, „wan nemblich selbige in dem Gotteshauße solten agiret und gespielet werden", ihren Angehörigen zu inhibiren und insbesondere dem Dr. Quistorp aufzugeben, „daß er cum scandalo juventutis dergleichen Thema in cathedra zu tractiren und zu behandeln sich enthalten soll".[1]) Wahrscheinlich kam aber dieser Befehl zu spät, um Quistorps Rede verhindern zu können, denn Schröder ließ März 20 ein Bedenken der theologischen Fakultät in Rostock von heidnischen Komödien und Tragödien drucken[2]) und wandte sich an die Geistlichkeit in Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stralsund und Berlin mit der Bitte um Gutachten.[3]) Die Antworten, unter denen namentlich dasjenige des Hamburgischen Ministeriums seiner Anschauung günstig war,[4]) veröffentlichte Schröder in einer, wie es scheint, uns nicht erhaltenen Druckschrift.[5]) Anderweitig bekannt gemacht ist das Gutachten des Ministeriums zu Lübeck von Juni 14[6]), das dahin ging: die Schul-Kollegen hätten die Aufführung heidnischer Komödien einstellen und Andere von der Universität (Dr. Quistorp) sie darin nicht in Schutz nehmen sollen, „biß entweder daß Ehrw. Ministerium damit zufrieden gewesen oder Magistratus eine Ordnung davon gemacht hätte", denn wenn auch in der Sache selbst verschiedene Meinungen seien, so habe doch das Ministerium bei dem, was es gethan, nicht wegen seiner selbst, sondern Gottes halber gehandelt, und es sei deshalb mit ihm so zu verfahren, „daß es seinen gebührlichen respect behalte und nicht in Verachtung gebracht werde". In einem Juni 27 im Rath verlesenen Schreiben beschwerte sich Michael Cobabus, „da mir vorgeworffen, wie ich hiezu stillschweigen könte", über Schröders Vorgehen und bat um Fürsorge, „daß die liebe Jugent und andere fromme Christen durch das vielfaltige und ungrundtliche Verdammen nicht weiter geergert, noch betrübet werden möge", da er andernfalls lieber seiner „schweren und mühseligen Arbeit entohniget" werden möchte.[7])

Einen dritten Streit erregte Joachim Schröder 1650 — wenn die Jahreszahl richtig wiedergegeben und nicht in 1651 zu ändern ist — wegen der Berufsschauspieler, die damals in Rostock agirten. Seiner Behauptung nach hatten dieselben Komödien, „darin leichtfertige, schändliche,

---

[1]) Bärensprung in Meckl. Jahrb. 1, S. 93—94. Versuch S. 23—24.

[2]) Crapius S. 463—464. Etwas v. gelehrten Rost. Sachen 1741, S. 550.

[3]) Gaedertz S. 155—156 unter III u. V.

[4]) Gaedertz S. 155 unter III.

[5]) Crapius S. 465. Schreiben v. 1651 Juni 27.

[6]) Gaedertz S. 146 nach einer von Dr. Hofmeister besorgten Abschrift des Orginals im Archiv des Geistlichen Ministeriums, woselbst auch das Stralsunder responsum erhalten ist.

[7]) Rathsarchiv.

Heidniſche Dinge und grewliche Narrenpoſſen, auch erſchreckliche fluche ſein vorgelauffen", und zwar Nachmittags von 3 bis 7 oder 8 Uhr, bei Licht und alſo zu vieler Leute Aergerniß, aufgeführt. Die Prediger hatten dem Rath deshalb Vorſtellungen gemacht, „abſonderlich und offentlich, freundlich und ernſtlich", hatten aber Nichts damit ausgerichtet. Als dann den Schauſpielern ſogar geſtattet worden war, unter der Katechismus-Predigt zu ſpielen, „da den Heidniſche Götzen, Mercurius, Mars, Diana, und Einer mit einem Hirſchkopff (Actäon) iſt praeſentiret", ſo haben die Geiſtlichen dieſes Aergerniß am folgenden Sonntag abermals von der Kanzel geſtraft; trotzdem haben die Schauſpieler am Montag und Dinstag, trotzdem daß in dieſer Woche der Buß- und Bettag gehalten werden ſollte, wiederum Erlaubniß zum Spielen erhalten und einige Perſonen aus dem Rath haben den Komödien zugeſehn. Nun dachte das Miniſterium daran, ernſtlich einzuſchreiten und gegen diejenigen Rathsmitglieder, die das meiſte Aergerniß gegeben, mit Kirchenbußen einzuſchreiten, entſchloß ſich aber doch, vorher das Gutachten auswärtiger Prediger darüber einzuholen, ob man die betreffenden Perſonen bis „zu der hie üblichen deprecation" vom Abendmahl ausſchließen und wie man in dem Falle verfahren ſolle, daß „einer oder ander der Beförderer ſolcher Comoedien unvermuthlich zum Beichtſtuhl käme und etwa nicht wolte geſtehen, daß er Argerniß gegeben." Auf ein in dieſem Sinne 1650 (?) Okt. 18 von Joachim Schröder an das Miniſterium in Lüneburg gerichtetes Schreiben [1]) antwortete dieſes 1652 (?) Mai 22 [2]) es ſei erſtens die Nichtbeachtung der Ermahnungen der Prediger im Allgemeinen von der Kanzel zu ſtrafen, zweitens den betreffenden Beichtkindern ihr Vorgehen vom Superintendenten in Gegenwart ihres Beichtvaters und einiger anderer Prediger ſpeciell vorzurücken und drittens denjenigen, welche Reue bezeigen würden, die Theilnahme an der Beichte nicht zu verſagen, denjenigen aber, welche etwa ſchon, ohne vorher Abbitte gethan zu haben, zum Abendmahl zugelaſſen ſein ſollten, ihr Betragen, „teils um mehrer erkäntniß willen des vorgangenen, teils auch zu mehrer verhütung des zukünfftigen übels", in gleicher Weiſe vom Superintendenten vorzuhalten.

Dreißig Jahre ſpäter (1683) erhob ſich nochmals ein Streit, und zwar diesmal wegen der Puppenſpiele, die ein Quackſalber für ein Eintrittsgeld von 4 Schillingen auf dem Neuen Hauſe zeigte. Der uns darüber erhaltene Bericht des Raths iſt 1839 veröffentlicht worden, [3]) aber intereſſant genug, um auch hier ſeinem Hauptinhalt nach mitgetheilt zu werden. „Es iſt ein Empiricus in eine vornehme Stadt gekommen, etwa 14 Tage

[1]) Gaedertz S. 74—75.

[2]) Gaedertz S. 156. Der Herausgeber meint irrthümlich, daß dieſes Schreiben mit den unter I—V mitgetheilten in Zuſammenhang ſtehe.

[3]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1839, Nr. 15, S. 113—117.

vor Faſtnacht, und hat ſeine Salben feilgeboten, Brüche und Zähne curiret, auch öffentlich Schwefel und Pech auf die Hände und auf die Zunge laufen laſſen, und mit einem Oel, ſo vorher dazu gebrauchet worden, ſich ſalviret, daß er keinen Schaden genommen, wobei er bei dem Magiſtrate erhalten, weil er wenig Geld gelöſet, daß ihm möchte vergünſtiget werden, in einem dazu bequemen Hauſe ein Speculum opticum und allerhand Figuren, wie auch Perſpectiven zu präſentiren, mithin ein in dieſem Lande noch nicht geſehenes Puppenſpiel zu halten, und dabei einige, theils geiſtliche, theils andere weltliche Hiſtorien zu agiren. Wie nun der Magiſtrat ihm ſolches vergönnet, das leidliche Pretium ihm geſetzet, auch für die Armen einen Tag einbedungen und dem Empirico hart injungiret, daß er nichts Aergerliches bei ſolchen actibus verhängen noch vornehmen ſollte, welches er auch bei Verwillkührung harter Strafe zu thun verſprochen, ſo hat es ſich begeben, daß, nachdem dieſer Mann ſchon etliche Tage agiret gehabt, ein und der andere Prediger auf öffentlicher Kanzel unverwarneter Sachen ganz heftig den Magiſtrat perſtringiret, daß man ſolches Puppenſpiel und ſolche Präſentationen vorgehen ließe, wobei ſie gar auf Gottes ſtrenges Gericht provociret und faſt nichts mehr gefehlet, als daß ſie den Magiſtrat in den Bann gethan, inſonderheit da der eine Diaconus eine ganze Predigt darauf formiret und faſt nichts als lauter bittere Reden auf den Magiſtrat evomiret hat. Und ſo viel man von ihnen vermerken können, ſeien ſie zu ſolchem Elencho vornehmlich aus folgenden Urſachen bewogen worden:

1) daß es betrübte Zeiten wären, da man das Geld wohl ſparen, auch ſtündlich lieber beten und andächtig ſein möchte, daß der liebe Gott die Strafe der Peſtilenz und des Krieges von uns abwenden wolle;

2) daß es nahe vor der Faſten wäre, da man das Leiden Chriſti bedenken und ſich dazu präpariren ſolle;

3) daß durch öffentlichen Trommelſchlag die Leute convociret wären zu dem actu scenico;

4) daß man angemerket, wie einsmal eine Puppe die andere geküßt und ein Küßchen abgeſtohlen;

5) daß der alſo genannte Pollichinello, wie ihm der Tod vorgeſtellet worden, denſelben irreverenter zu Gaſte geladen und ihm den Hintern gezeiget, und ſonſten die Zuhörer durch ſeine Actionen zum Lachen beweget;

6) daß die Puppen viele Geſticulationen im Tanzen machten und viele unnütze Worte dabei gebraucht worden, davon man Rechenſchaft geben muß;

7) daß bei ſolcher Gelegenheit und da dieſe Comödie und Puppenſpiel im Dunkeln agiret würde, unter dem gemeinen Mann und jungen Burſchen und dem Weibervolk viele ungebührliche Dinge möchten vorgehen."

Der Rath ließ hierauf die Prediger bedeuten, „daß man ohne vorher geſchehene Rückſprache und Privat-Admonition nicht ſofort auf den Magiſtrat detoniren und ohne Urſache invehiren möchte“, und das Miniſterium ſandte daraufhin zwei Prediger zum worthaltenden Bürgermeiſter ab, der ihnen ausführlich und gründlich auseinanderſetzte, daß die genannten Vorwürfe nicht ſtichhaltig wären. Die Herren Senatoren gingen dann ſelbſt in das Puppenſpiel, überzeugten ſich dadurch, daß nichts Aergerliches dabei vorfalle und bedeuteten die Malcontenten, „daß viel Erbauliches und Künſtliches, ſo niemals allhier geſehen worden, agiret und präſentiret, aber nichts Aergerliches verübet wäre; inmaßen auch der Herren Prediger Frauen und Kinder dieſem Spiel zugeſehen, und mancher junge Menſch durch dergleichen Vorſtellungen der Höllenpein und anderer Strafen mehr erbauet würde, als durch manche Predigten, inſonderheit wenn dieſelbe nicht zur Erbauung, ſondern Exacerbation der Gemüther impestive et imprudenter eingerichtet werden.“ Die Malcontenten beruhigten ſich aber nicht, ſondern brachten die Sache wiederum „auf dem hölzernen Stühlchen“ zur Sprache, indem ſie den Rathsmitgliedern vorwarfen, „daß ſie ſelbſt Spectatores geweſen und das Volk suo exemplo gereizet, und man daher eine ſolche Sünde Gott abbitten ſollte.“ Nunmehr wandte ſich der Rath an das Konſiſtorium zu Greifswald mit der Bitte um ein Gutachten über die Species facti. Dieſes entſprach der Bitte am 30. März 1683 durch das Erachten, „daß die Herren Prediger daran zu viel und unrecht gethan. . . . ., desfalls ſie billig eine gute Reprimende meritiren und zu ermahnen ſein, das Strafamt des heiligen Geiſtes, ſonderlich wider die Obrigkeit, mit mehrerer Behutſamkeit zu führen“. — Mathias Priſtav, der dieſer Streitigkeit in ſeinem Tagebuche gedenkt, berichtet uns, daß Dr. Wolff derjenige Prediger war, der am heftigſten gegen die Obrigkeit auftrat.[1]) Dr. Franz Wolff war Nachfolger des 1675 Sept. 23 verſtorbenen Paſtor zu St. Marien Dr. Heinrich Möller,[2]) wurde 1697 Mai 2 zum Paſtor der Nikolai-Kirche nach Hamburg berufen und ſtarb daſelbſt 1710 Juni 23.[3])

---

[1]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 80, S. 367.

[2]) Daſ. 1840, Nr. 69, S. 317.

[3]) Lexikon d. hamb. Schriftſteller 8, S. 133.

Im Anſchluß an die Puppenſpiele, welche dieſe letzte Streitigkeit verurſachten, mögen hier auch noch die wenigen mir bekannt gewordenen Nachrichten zuſammengeſtellt worden, welche ſich auf Vorſtellungen niedrigerer Art beziehen. [1])

1. Gaukelſpiele. Am 16. Juli 1584 beſchwert ſich Dr. Lukas Bacmeiſter nomine Ministerii, „daß Senatus am Freitage die Gauckelſpiele auf dem Walle zugelaſſen, worüber wenig Leute in die Kirche gekommen; darüber ſei er irre geworden und habe das Predigen gar anſtehen laſſen: iſt derhalben vermocht, daß er doch weiter predigen möge, und geſchloſſen, fortan kein Gaukelſpiel zuzulaſſen.“ [2])

2. Seiltanz. Am 12. Mai 1651 bittet Mag. Joachim Schröder den Lüneburger Superintendenten Dr. Peter Rehbinder um Antwort auf ſeine Fragen, „ſonderlich die Gaukelſpiele, Liniendantzen und leichtfertige oder argerliche Comedien angehend“. [3])

3. Kraftſtücke. Zum 2. Juni 1674 berichtet Mathias Prieſtav: [4]) „In dieſem Pfingſtmarkte war allhie ein Zahnenbrecher oder ſogenannter Quackſalber, welcher öffentlich auf dem Markte dieſes Wunder verrichtete. Er hatte eine Schaubude erbauet, worauf er ſeine Salben verkaufte; darauf legte er ſich nieder, unter den Kopf ein Kiſſen und auf der Bruſt eine zuſammengelegte Decke, mit Verheißen, er wolle ſich einen Ambolt (Amboß) auf den Leib legen und ein großes Hufeiſen darauf entzweiſchlagen laſſen, ſo auch geſchehen, maßen hieſiger Raths-Schmidt nebſt vier ſeiner Knechte ihm das große Ambolten, welches 600 Pfund gewogen haben ſoll, mit Bäumen auf die Bruſt, (welche er vorher offen und bloß gezeiget,) genau unter den Kinn gewälzet, worauf ſie das Hufeiſen von 24 Pfund geleget und ſolches in drei Enden geklöbet. Der Meiſter hat die Betel gehalten, und vier Knechte haben mit großen Hammern darauf gearbeitet, daß ſie geſchwitzt, und wenn der Betel ſtumpf geworden, ſo hat der Meiſter einen friſchen genommen, oft ins Waſſer geſtippet, damit es deſto geſchwinder durchgehen möchte; der Menſch darunter hat oft geſchrien und die Schmiedeknechte angemahnet, ſie ſollten tapfer darauf ſchlagen und friſch fortmachen. In 310 Schlägen haben ſie das Hufeiſen in drei Enden gebracht, worauf ihm der Ambolten wieder abgewälzet worden. Die drei Stücke des Hufeiſens hat er publice zu Ehren ausgetheilt, das erſte hieſiger Univerſität, das andere Stück einem edlen Rath, das dritte der

---

[1]) Die Faſtnachts- und Weihnachts-Vermummungen, wie auch die Fechterſpiele, werden hier nicht berückſichtigt.

[2]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 48, S. 233.

[3]) Gaedertz S. 155.

[4]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 67, S. 309.

löbl. Brauer-Zunft, und ſolches alles cum pleno titulo. Dieſes iſt billig verwundernswerth, und weil ich unpäßlich war, konnte ich ſoweit nicht kommen, beſondern meine Kinder und Söhne waren mit dahin.“

4. Thierkampf. Am 4. Mai 1584 hat Herzog Ulrich von Mecklenburg „das Spectaculum mit den Bären und Bullen bei dem Steinthore gehalten, quod fuit sane satis frigidum. Deſſelben Bären Kopf und Poten hat Herr Jochim Crohn auf Begehren der Herzogin an das Steinthor nageln laſſen.“ [1])

---

[1]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1840, Nr. 53, S. 257.

VIII.

Das Wappen der Stadt Roſtock.

Von

Adolph Hofmeiſter.

Ken ſo flott und ken ſo ſtur
As du, oll Vagel Grip!

Dieſe Verſe John Brinckmanns im Einführungswort zu der nach dem Wahrzeichen ſeiner geliebten Vaterſtadt überſchriebenen Gedichtſammlung dürfen einer Unterſuchung über die Geſchichte des Roſtocker Wappens wohl als Motto vorangeſtellt werden. Kennt und liebt doch jeder Roſtocker dies aus der Vereinigung der beiden königlichen Thiere, des Löwen und des Adlers, hervorgegangene Symbol, welches von den Dächern und Zinnen, von den Thürmen und Maſten herabgrüßt, wenn Feſtesjubel die alte Stadt durchtönt, und welches von der Handelsflotte ſeit Jahrhunderten mit Stolz über alle Meere getragen wird. Gerade aus dieſem Grunde erſcheint eine Darſtellung der hiſtoriſchen Entwickelung des Wappens der Stadt als eine dankbare Aufgabe.

Es iſt unzweifelhaft richtig, wenn Liſch [1]) auseinanderſetzt, daß die Städte urſprünglich keine Wappen, ſondern nur Siegel mit eigenthümlichen, bezeichnenden Darſtellungen führen; nach und nach, jedoch wohl ſchon früh, wurden zu Darſtellungen in Malerei dieſe Siegelbilder gewiſſermaßen zu Wappenzeichen und nach den Farben der Landesherren, nach den natürlichen Farben oder nach willkürlich gewählten Farben, die ſich nicht immer mit Sicherheit erklären laſſen, bemalt, jedenfalls aber in den leuchtenden, ſcharf ſich von einander abhebenden Farbentönen der Wappenmalerei. So erhielten die Städteſiegel ſchließlich die Bedeutung von Städtewappen, in denen ein Theil der Geſchichte und des Rechtes der Stadt ſymboliſch zur Darſtellung gelangte und deren lebhafter Farbenſchmuck

[1]) Archiv für Landeskunde, Jahrgang 7 (1857) S. 634.

den Bürgern ihren Besitz und ihre Zusammengehörigkeit eindringlich vor Augen stellte. Von den Siegeln hat demnach jede Wappenforschung ihren Ausgang zu nehmen. Sie sind es, die uns darüber belehren, daß der Greif keineswegs von Anbeginn an das Wappenbild Rostocks war, sondern erst seit etwa zweihundert Jahren endgültig den Sieg über den gekrönten Stierkopf davongetragen hat, aber nur, um alsbald wieder hinter einer daneben schon bestehenden weiteren Fortbildung des Wappens, der Verbindung des goldenen Greifen in blau mit dem von weiß und roth getheilten Felde, zurückzutreten.

Aus dem ersten Jahrhundert der Stadt kennen wir als Wappenbild nur den Stierkopf; 1307 erscheint zum erstenmal der Greif neben ihm, aber in untergeordneter Stellung, und weitere sechzig Jahre später tritt dann der getheilte Schild auf, der bis heute den wesentlichen Bestandtheil des am weitesten verbreiteten Stadtwappens bildet und der als solches den prächtigen Thronsaal des Schweriner Schlosses schmückt. Diese Veränderungen hängen aufs Engste mit der geschichtlichen Entwickelung Rostocks zusammen. Wenngleich von Beginn der historischen Ueberlieferung die bedeutendste und mächtigste Ansiedelung im gesammten Gebiete der mecklenburgischen Fürsten, war Rostock doch im ersten Jahrhundert seines Bestehens nichts anderes als eine mit besonderen Freiheiten ausgestattete Territorialstadt und von 1229 an Residenz einer Linie des Mecklenburgischen Hauses, der Herren von Rostock, und nahm als solche wie an dem Geschick, so auch an dem Wappen ihrer Herren theil. Von Pribislav, dem Sohne Niklots, der nach des Vaters Tode das Land der Kiziner und Circipaner mit seinem Bruder Wertislav gemeinschaftlich besaß und erst um 1167 von Heinrich dem Löwen wieder in die Herrschaft des um die Grafschaft Schwerin verkleinerten Obotritenlandes eingesetzt wurde, ist weder eine Urkunde noch ein Siegel bekannt. Ihm folgte im Besitz des Kiziner- und Circipanerlandes Wertislavs Sohn Nikolaus (Niklot), der sich fortan nach seiner Burg Rostock und dem dabei am anderen Ufer der Warnow gelegenen mächtig aufblühenden Handelsplatze „de Roztoc“ nannte und so Anlaß gab, daß der alte Name des Landes Kessin im Namen der neuen „Herrschaft Rostock“ unterging. Von ihm besitzen wir zwar ein Siegel aus dem Jahre 1189 (Urk.-Buch I., 147), welches den Fürsten hoch zu Roß mit Schwert, Helm und Schild bewehrt darstellt, doch zeigt der Schild keine Wappenfigur, ganz entsprechend den gleichzeitigen Reitersiegeln der Pommernfürsten, die auch nur den leeren Schild oder einen sternförmigen Schildbeschlag aufweisen.

Am 25. Mai 1200 fiel Nikolaus in dem siegreichen Gefecht bei Waschow gegen den Grafen Adolf von Dassel. Da er keine Söhne hinterließ, kam das Land an seinen Vetter Heinrich Borwin (Burwy) I.,

Pribislavs Sohn und Nachfolger in der Herrschaft über das Gebiet der Obotriten. Dieser, der schon nach Pribislavs Tode auf das ganze Land Anspruch erhoben hatte, führte, wie die auf uns gekommenen Siegel (U.-B. I., 167, 192) beweisen, den schreitenden Greifen im Wappen.

✠ SIGILLVM : BVRWINI : MAGNI : POLONENSIS

Heinrich Borwin I. ist vermöge der Urkunde vom 24. Juni 1218 (U.-B. I., 244), worin er in Gemeinschaft mit seinen Söhnen der neu angelegten Stadt Rostock die Zollfreiheit in seiner ganzen Herrschaft und den Gebrauch des Lübischen Rechts bestätigt, als Begründer der deutschen Stadt Rostock zu betrachten. Trotzdem scheint er sich nicht oft dort aufgehalten zu haben. Eine einzige seiner allerdings nicht zahlreichen voll datirten Urkunden, die letzte, ist in Rostock ausgestellt (U.-B. I., 332), niemals macht er von dem Titel eines Herrn von Rostock Gebrauch. Ihm war augenscheinlich am wohlsten in der Mitte seiner wendischen Getreuen, die uns in den Zeugenreihen seiner Urkunden in großer Zahl begegnen. Dem entsprechend nennt er sich entweder dominus Slavorum (Slaviae) oder princeps Magnopolensium. Nur in zwei Urkunden, U.-B. I., 152 und 239, findet sich eine Beziehung auf die Herrschaft Rostock, indem er hier als Magnopolitanorum et Kyzzenorum princeps auftritt. [1])

[1]) Diese Bezeichnung würde in der zweiten Urkunde vom Jahre 1218 außer ihrer Seltenheit nichts Auffälliges weiter haben, befremdlich aber ist sie in der ersten, welche in das Jahr 1192 fällt, also 8 Jahre vor die Erwerbung des Kizinerlandes.

Hochbejahrt (nach Wigger's Jahrbücher des Vereins für Meklenburgiſche Geſchichte L, S. 141 wohlbegründeter Annahme ſiebzigjährig) nimmt er 1219 ſeine auch ſchon im reiferen Alter ſtehenden Söhne Heinrich und Nikolaus zu Mitregenten an. Der ältere, Heinrich (auch Heinrich Borwin II. nach U.-B. I., 319), nennt ſich fortan „von Roſtock" und führt in ſeinen beiden Siegeln den Greifen, gleich Vater und Oheim.

✠ SIGILLVM • HEINRICI • IVVENIS • IN • ROSTOC

Der jüngere, Nikolaus, nennt ſich „von Mecklenburg" oder nach ſeiner Reſidenz „von Gadebuſch" und führt in ſeinem Siegel den einfachen Stierkopf (mit Stirnreif), der hier zuerſt vorkommt. Von keinem iſt eine aus Roſtock datirte Urkunde bekannt. Beide zuſammen urkunden in Gemeinſchaft mit dem Vater 1220 in Bukow (U.-B. I, 268), 1222 in Ratzeburg (U.-B. I, 284) und 1223 in Mecklenburg (U.-B. I, 298), Nikolaus allein 1220 in Bukow (U.-B. I, 269), Heinrich allein am 3. Juni 1226, zwei Tage vor ſeinem Tode, in Güſtrow (Stiftung des Domkapitels, U.-B. I, 323). Der greiſe Vater überlebte beide Söhne und hinterließ bei ſeinem Hinſcheiden am 28. Januar 1227 nur minderjährige Enkel, die vier Söhne Heinrichs von Roſtock, in deren Namen eine Vormundſchaft die Regierung führte. Das während der Vormundſchaft gebrauchte Siegel iſt dem zweiten Siegel Fürſt Heinrich Borwins II. ſehr ähn-

✠ SIGILLVM • HENRICI DE ROZTOCH

Beide Urkunden, unter ſich faſt ganz übereinſtimmend, ſind nur im Diplomatarium des Kloſters Doberan erhalten und weichen in Einzelheiten von den Beſtätigungen Biſchof Brunwards vom 18. Oktober 1230 (U.-B. I, 380) und vom 3. Oktober 1232 (U.-B. I, 406) ab.

lich, führt jedoch die Umschrift: Sigillum fratrum dominorum Magnopolensium. So bezeichnen sich die Brüder bis 1229. In diesem Jahre erlangte der älteste, Johann, die Großjährigkeit und nun fand die endgültige Theilung des Landes statt. Ausführlich handelt darüber Lisch Jahrbb. X, S. 1 bis 22 (wobei zu vergleichen Wigger Jahrbb. L, S. 149 ff.). Uns genügt hier die Thatsache, daß zunächst die beiden ältesten das Land in der Weise unter sich theilten, daß Johann den südlichen und westlichen Theil, die Herrschaft Mecklenburg, Nikolaus den nordöstlichen Theil, die Herrschaften Werle und Rostock, erhielt. Damit wurde, vielleicht bis auf einige unbedeutende Grenzverschiebungen, der Zustand wieder hergestellt, wie er zu Lebzeiten des Fürsten Nikolaus von Rostock 1183—1200 geherrscht hatte und wie er während der Mitregentschaft der Fürsten Heinrich Borwin II. und Nikolaus 1219—1226 wieder hervorgetreten war. Jeder der beiden Fürsten stattete dann einen der heranwachsenden jüngeren Brüder aus, Johann I. (der Theologe) den jüngsten, Pribislav, mit der Herrschaft Parchim (=Richenberg), Nikolaus I. von Werle-Güstrow den dritten, Heinrich Borwin III., mit der Herrschaft Rostock. Die Linie Parchim-Richenberg schied bereits 1257 wieder aus; ihr Besitz kam zum Theil an Mecklenburg, zum Theil an Werle. Von dieser Trennung, welche für alle späteren politischen Eintheilungen des Landes grundlegend geblieben ist, schreibt sich auch eine schärfere Unterscheidung der Wappen her. Die Fürsten von Mecklenburg und die Fürsten von Werle-Güstrow nahmen den gekrönten Stierkopf als Wappenzeichen an, während ihn aber letztere Linie in der Form beibehielt, wie ihn zuerst, doch ungekrönt, Nikolaus von Gadebusch führte und wie ihn, schräg gestellt, das letzte Feld des Mecklenburgischen Staatswappens noch heut zeigt, fügt schon Johanns Sohn Heinrich (der Pilger) im Jahre 1260 dem einfachen Stierkopfe noch ein Stück vom Halsfell bei (U.-B. II, 872) und diese Form ist bis zum heutigen Tage die feststehende geblieben. Heinrich Borwin III. von Rostock dagegen nahm das alte Greifenwappen an, wie es sein Vater und Großvater geführt hatten, und vererbte es auf die Nachkommen bis zum Erlöschen seines Stammes im Jahre 1314.

Heinrich Borwin III. tritt zuerst 1236 als selbständiger Fürst auf; aus dem Jahre 1237 ist uns sein Siegel mit dem Greifen erhalten (U.-B. I, 463). Um so auffälliger muß es sein, daß das älteste auf uns gekommene Siegel der Stadt Rostock, welches zuerst im Jahre 1257 nachweisbar ist (U.-B. II, 786), nicht den Greifen, sondern den Stierkopf zeigt. In Uebereinstimmung damit führen sämmtliche Städte der Herrschaft Rostock, also Sülze, Kalen, Gnoien, Ribnitz, Marlow, Tessin, Kröpelin, in ihren ältesten Siegeln den Werlischen Stier-

kopf.[1]) Für dieſe merkwürdige Erſcheinung giebt es, da, ſoweit unſere Kunde reicht, kein anderer Herr des Landes jemals den Stierkopf im Siegel oder Wappen geführt hat, nur die eine Erklärung, daß das Siegel der Stadt Roſtock den letzten Jahren der Minderjährigkeit des Fürſten Heinrich, als Fürſt Nikolaus noch vormundſchaftliche Rechte in der Herrſchaft Roſtock ausübte, entſtammt. Klar tritt dieſe Beziehung zu Tage, wenn wir das 1240 zuerſt erſcheinende zweite Siegel des Fürſten Nikolaus von Werle (U.-B. I, 514) damit vergleichen.

✠ SIGILLVM : BVRGENSIVM : DE • ROZSTOK

Der Charakter der Schrift iſt allerdings ein ganz verſchiedener, doch tritt, abgeſehen von den Hörnern, in der Zeichnung des Stierkopfes, beſonders aber in der Verzierung des Kronenreifs, eine ſolche Aehnlichkeit hervor, daß ein innerer Zuſammenhang zwiſchen beiden kaum von der Hand zu weiſen iſt.[2]) Nikolaus nennt ſich bis zur Selbſtändigkeit ſeines Bruders

[1]) Maſch und Milde, Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Lübeck 1856—1879. II. Abtheilung: Mecklenburgiſche Städteſiegel, Nr. 24—37. — C. Teske, Die Wappen der Großherzogthümer Mecklenburg, ihrer Städte und Flecken. Görlitz 1885.

[2]) Die verſchiedenen Nebenfiguren auf dem Roſtocker Siegel, Mond, Stern, Blumen und Zweige dienen nur zur ornamentalen Ausfüllung des Siegelfeldes und haben keine beſondere Bedeutung. Ganz ähnlich finden ſie ſich auf dem älteſten Siegel der Stadt Parchim von 1293 (U.-B. III, 2203).

vorwiegend dominus de Rozstok, aber auch später, mindestens bis 1242 (U.-B. I, 541), führt er diesen Titel weiter. Ob sich darauf die Annahme begründen läßt, daß er thatsächlich noch eine gewisse Oberherrlichkeit über

✠ SIGILLVM * DOMINI * NICOLAI ⚬ DE * WERLE

das Land Rostock ausgeübt oder wenigstens beansprucht hat, wird sich kaum mehr entscheiden lassen. Für die kleineren Städte der Herrschaft mochte das Siegel von Rostock als Vorbild dienen, die älteren, (Alt-) Kalen und Ribnitz, könnten ihre Siegel wohl schon gleichzeitig mit Rostock empfangen haben. [1])

Dies Siegel mit dem Stierkopf, das älteste und größte der Stadt, welches schon früh im Gegensatz zu den später zu erwähnenden als das Majestätssiegel bezeichnet wurde [2]), ist bis gegen Anfang des vorigen Jahrhunderts in Gebrauch geblieben. Ursprünglich nur für die im Namen der ganzen Stadt ausgestellten Beurkundungen, Verträge, Schuldverschreibungen u. dgl. in Gebrauch (die beiden Güstrower Erbverträge von 1573 und 1584 sind z. B. noch damit besiegelt), wird es im 17. Jahrhundert auch zu minder wichtigen Sachen benutzt. So findet es sich außer an zahlreichen Schuldverschreibungen aus den Jahren 1623—1646 im Raths-

[1]) Daß die einzelnen Siegel erst so viel später nachweisbar sind, Rostock 1257, Alt-Kalen 1283, Ribnitz 1313, widerspricht dem nicht, da der größte Theil der Urkunden aus so alter Zeit nur in Abschriften auf uns gekommen ist und von den erhaltenen Originalen nur verhältnißmäßig wenig unversehrte Siegelabdrücke aufweisen können.

[2]) Schirrmacher, Johann Albrecht I., 1. Theil, S. 524.

archiv auch auf einem einfachen Miethsvertrag von 1628 in den Sammlungen des Vereins für Rostocks Alterthümer. Im Jahre 1760 war es, nach Heinrich Nettelbladts in diesem Jahre erschienenem „Verzeichniß allerhand . . . zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden“ S. 30 zu urtheilen, nicht mehr vorhanden, doch lebte der Stierkopf als Hoheitszeichen der Stadt in dem zur Zeit der Abfassung des Verzeichnisses gebräuchlichen, dem Jahr 1688 entstammenden Siegel des Gewettes bis in dieses Jahrhundert fort. Aber nicht allein als Siegelbild, auch als wirkliches Wappen der Stadt tritt der Stierkopf in einer kleinen Reihe von Silberpfennigen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf, welche auf der einen Seite den gekrönten Topfhelm zeigen mit einem Helmschmucke, der dem des letzten Fürsten Nikolaus von Rostock (U.-B. V, 3322), aber auch dem der Fürsten (Herzoge) Albrecht II. (U.-B. X, 7079) und Johann (U.-B. X, 6928) gleicht, während sich auf der anderen Seite der Stierkopf im Dreiecksschilde mit der Umschrift RO — SS — TO (auf anderen Exemplaren RO — SST — OTE, wo statt des T ein C zu lesen sein wird = Rosstocensis) findet. [1])

In der ersten Zeit seines Vorkommens ist das große Stadtsiegel nur einseitig ausgeprägt. Erst im Jahre 1307 begegnen wir einem Rücksiegel. Die Herstellung eines tadellosen Abdrucks eines so großen und tiefgeschnittenen Stempels erforderte nicht geringe Sorgfalt und Uebung, und es ist wohl anzunehmen, daß sie nicht im Sitzungszimmer des Rathes, sondern in der Schreibstube bewerkstelligt wurde, während der eigentliche Urkundenaussteller, im vorliegenden Falle also etwa der älteste Bürgermeister oder Rathsherr, durch Aufdrückung eines bequemer zu handhabenden kleineren Siegels die kanzleimäßige Ausfertigung beglaubigte und vollgültig machte. Da es üblich war, für dies kleinere, im Gegensatz zum Sigillum als Secretum bezeichnete Siegel (wohl weil es sich in besonderem Gewahrsam befand), ein anderes Bild zu wählen als für das Sigillum, konnte natürlich nichts näher liegen als das Wappenbild der Herren von Rostock, der Greif. Drei Siegel dieser Art sind

✠ SECRETVM BVRGENSIVM DE ROSTOC

---

[1]) C. F. Evers, Betrachtungen über eine in Rostock geprägte alte Münze. Schwerin, Wismar und Bützow 1784. 4to. Mit einer Kupfertafel. — Evers, Mecklenburgische Münz-Verfassung Th. I, S. 262 ff., Th. 2, S. 416.

bekannt. Das älteſte iſt nur an zwei Urkunden von 1307 und 1312 (U.-B. V, 3184 und 3576) erhalten.

Wie die Abbildung zeigt, iſt es bedeutend kleiner als das Sigillum, aber wie dieſes von ſchöner, kräftiger Zeichnung. Das zweite, welches zuerſt 1323 vorkommt, iſt ihm in Allem ähnlich, nur in der Form der Buchſtaben etwas verſchieden. Abgebildet iſt es U.-B. XIII, 7485, aus dem Jahre 1351. An dieſer Stelle erſcheint es ſchon ſelbſtändig als Rathsſiegel, während das dritte, größere und reicher verzierte, von welchem der erſte bisher bekannte Abdruck aus dem Jahre 1393 ſtammt, als Rückſiegel bisher noch nicht nachgewieſen iſt.

Eine andere Abbildung als die hierneben gegebene findet ſich bei Maſch und Milde, Siegel des Mittelalters, II. Abtheil. Mecklenburg, Tafel 5, Nr. 26, doch iſt zu bemerken, daß daſelbſt in der Zeichnung ein im Original befindlicher Fehler (CIVITVTIS ſtatt CIVITATIS) ſtillſchweigend verbeſſert iſt. Dieſes Siegel iſt fortdauernd von da ab in Gebrauch geblieben und ſeit dem Verſchwinden des Sigillum mit dem Stierkopfe an deſſen Stelle getreten, ſo daß der ſchön erhaltene ſilberne Stempel jetzt als das große Siegel der Stadt gilt und als ſolches gebraucht wird, z. B. bei der Ausfertigung des Grundgeſetzlichen neuen Erbvertrags vom 13. Mai 1788. (Vgl. Nettelbladt, Verzeichniß S. 30.) Dieſe Verdrängung des Sigillum durch das Secretum kommt ſo häufig vor, daß ſie faſt als Regel bezeichnet werden kann, und der Hinweis auf Wismar und Ribnitz dürfte daher genügen. Beſonders die Entwickelung des Wappens der Stadt Ribnitz entſpricht ganz genau der des Roſtocker Wappens, indem auch dort der gekrönte Stierkopf des Sigillum durch den Greifen der Herren von Roſtock, wie ihn das Secretum zeigt, erſetzt worden iſt, obgleich der alte Stempel des großen Siegels dort noch erhalten und nicht wie in Roſtock in Verluſt gerathen iſt. Durch den weitaus häufigeren Gebrauch des kleineren Siegels erklärt ſich dieſe Erſcheinung von ſelbſt und hier wie anderwärts mag die Gleichheit des Siegelbildes im Sigillum mit Siegel und Wappen der damaligen Landesherren mit dazu beigetragen haben, das davon abweichende Bild des Secretum zu bevorzugen.

✠ SECRETVM ✕ CIVITVTIS ✕✕
ROZSTOK

Das Wappen der Herren von Roſtock, ſo auch des letzten Fürſten von Roſtock, war ein aufgerichteter, rechtsgewendeter goldener Greif in

blauem Felde. So beſchreibt es Ernſt von Kirchberg in ſeiner um das Jahr 1400 verfaßten Reimchronik im 147. Kapitel [1]) „Von der czweytracht König Erichs und der von Rodeſtog“:

Sy ließin uf allin torin
Uzſtoßin ſnellich und ſchier
Irs Herren des Kindes Banyer.
Dy Banyer warin virwapind da
Von Orient ſaffyrig bla
Mit eyme Gryfen ſyn von golde
Klymmende ſam her ſtigen wolde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stadt Roſtock daran keine Aenderung vornahm. Auf den Münzen der Stadt, die ſeit dem 30. Mai 1361 die unbeſchränkte Münzhoheit beſaß (die Urkunde iſt vielfach abgedruckt, ſo in J. C. Ungnaden Amoenitates Seite 1006, zuletzt U.-B. XV. 8903) tritt fortan an die Stelle des fürſtlichen Helms der aufgerichtete Greif, während die andere Seite meiſt ein gothiſches r, den Anfangsbuchſtaben des Namens, zeigt. Der Greif bleibt das Münzzeichen Roſtocks bis zum Aufhören der eigenen Münzprägung im Jahre 1864, ebenſo vertritt er noch heute in den Siegeln und Stempeln einzelner Abzweigungen der ſtädtiſchen Verwaltung das Wappen der Stadt, wie auch in der Flagge, hier jedoch mit veränderter Farbengebung, wovon weiter unten die Rede ſein wird. Sehr häufig findet ſich das Wappen in dieſer Form dargeſtellt, ſo ſchon auf der bekannten Anſicht von Roſtock aus dem Jahre 1575 (Schirrmacher, Beiträge Bd. 1), und noch auf der großen Tafel der Städtewappen des deutſchen Reichs von W. Rommel in Frankfurt a. M. (2. Aufl. 1877). Das iſt in Anbetracht des Umſtandes, daß das derzeitige große Siegel der Stadt nur den Greifen zeigt, völlig gerechtfertigt, aber dennoch iſt das Wappen in dieſer Geſtalt nicht ganz einwurfsfrei. Es fehlt ihm die Individualität, da es ſowohl das Wappen der Stadt, als das der Geſammtherrſchaft Roſtock ſein kann, und als letzteres hat es ſchon ſeit 4 Jahrhunderten Aufnahme in das Wappen der Landesherren gefunden.

Ein Schritt blieb noch zu thun und auch dieſer ergab ſich völlig natürlich aus der geſchichtlichen Entwickelung. Die Stadt, die ſchon in dem vereinigten Fürſtenthum eine große Rolle ſpielte, war zu mächtig für die kleine Theilherrſchaft. Wenn nichts anderes, ſo mußte die vielumkämpfte Regierung des letzten Fürſten von Roſtock, der ſich ſchließlich als Lehnsmann unter den Schutz Dänemarks begab, die Stadt trotz der Niederlage von 1312 zum Bewußtſein der eigenen Kraft bringen.

---

[1]) In dem Abdruck bei Weſtphalen, Monumenta inedita IV das 145. Capitel, worüber zu vergleichen Thoms, Die Mecklenburgiſche Reimchronik des Ernſt von Kirchberg, S. 8. (Schirrmacher, Beiträge. Bd. 2.)

Fester schloß sich der auf engste Interessengemeinschaft gegründete Bund der wendischen Städte zusammen, weiter und weiter dehnte sich der Kreis der Bundesgenossen, die deutsche Hansa entstand und Rostock war eins der vornehmsten Glieder derselben. Am Tage Martini 1367 traten die Sendeboten von 12 Hansestädten in Köln zusammen, um zu berathen, wie sie den Krieg gegen König Waldemar IV. (Atterdag) von Dänemark am kräftigsten durchführen könnten, und schlossen am Tage Elisabeth (Nov. 19) einen Vertrag ab, in welchem unter anderem beschlossen wurde, die Kosten des Krieges durch ein bestimmtes Pfundgeld (Hafenabgabe für Schiff und Ladung) aufzubringen. Dies Pfundgeld sollte erhoben werden „in jeglicher Stadt, da man aus dem Hafen segelt, von den Städten, die in diesem Verbande begriffen sind, und da soll man Briefe ausgeben, die sie bringen an den anderen Markt, dahin sie segeln sollen. Dies Pfundgeld aber, das nach der vorgeschriebenen Weise erhoben ward, soll mit den empfangenen Briefen nach Lübeck gebracht werden zu Johannistag zur Berechnung und Vertheilung.“ [1])

Zur Beglaubigung der auszugebenden Quittungen ließen sich eine Anzahl Städte eigene Siegelstempel anfertigen, welche eine von den gebräuchlichen Stadtsiegeln abweichende Darstellung zeigen, unter ihnen Rostock. Dieses SIGNVM DE ROZSTOK, wie es sich entsprechend denen der übrigen Städte nennt, zeigt einen dreifach getheilten Schild, im oberen Feld den aufgerichteten Greifen, das mittlere, welches in den Abdrücken stark erhaben hervortritt, mit Arabesken erfüllt (damasciert), das untere leer.

✠ SIGNVM • DE • ROZSTOK

„Der leitende Gedanke beim Entwurfe tritt klar hervor: man wollte das specielle Stadtzeichen mit einem allgemeinen, die getroffene Verbindung bezeichnenden vereinigen und brachte dazu, in Ermangelung eines eigentlich hanseatischen, den lübeckischen Flüger in Anwendung.“ [2])

---

[1]) Lappenberg, Geschichte der deutschen Hanse II, S. 608. — Mantels, Der 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll (Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte S. 233—288). — Die Recesse und Akten der Hansetage von 1256—1430, herausgegeben von K. Koppmann, Bd. 1, Nr. 413.

[2]) Masch und Milde, Siegel des Mittelalters, Abth. I, Holsteinische und Lauenburgische Städtesiegel S. 23. — Anders Mantels, Pfundzoll S. 252 ff. — Grote führt dann in seinen „Münzstudien“ Bd. 2, S. 762, diesen Gedanken weiter aus und zählt noch mehrere Städte der Ostseeküste auf, welche gleichfalls durch die Aufnahme der Farben Lübecks, weiß und roth, in ihre Flaggen und Wappen ihre Zugehörigkeit zur Hanse bekundet haben. Ueber die Bundeszeichen der deutschen Hanse

So entstand ein Wappenbild, welches in jeder Weise die Anforderungen, welche an ein Stadtwappen zu stellen sind, erfüllt. Auch ohne Umschrift ist jede Verwechselung mit dem Wappen der Herrschaft Rostock, wie mit denen der Herzöge von Werle-Güstrow (Wenden) und Mecklenburg ausgeschlossen und die Zugehörigkeit der Stadt zum mächtigen Hansebunde klar und deutlich bezeichnet. Es war darum nicht zu verwundern, daß diese Darstellung in kurzer Zeit allgemeine Anerkennung fand, zumal die Schwesterstadt Wismar sich bereits eines in demselben Sinne umgestalteten Wappens bediente. Die alten Siegel der Stadt wurden vor der Hand dadurch nicht berührt, aber schon 1565 zeigt sich das Signum als völlig gleichberechtigt neben dem Sigillum und dem Secretum auf städtischen Urkunden und 1592 erscheint ein Secretum senatus rei publicae Rostochiensis, welches das verbesserte Wappen des Signum, den Schild in zwei gleiche Felder getheilt, in deren oberen der schreitende Greif (gold in blau) steht, während das untere wiederum getheilt ist (von weiß und roth), hiernach „Rathswappen" genannt, aufweist. Bald traten im öffentlichen, wie im Privatgebrauch die alten Wappenzeichen hinter dem neuen, welches das Andenken an die glanzvollsten Zeiten Rostocks wach erhielt, zurück. Den deutlichsten Beweis dafür liefern die Siegel der Universität und des Domkapitels zu St. Jakobi. Das erstere, 1419 oder 1420 entstanden, zeigt noch den Greifen allein, das letztere, aus dem letzten Jahrzehnt desselben Jahrhunderts stammend, hat bereits das getheilte Wappen, nur mit der Abweichung, daß die untere Hälfte in vier Streifen, also zweimal weiß und roth, zerlegt ist. Das große Stadtsiegel mit dem Stierkopf kam schließlich ganz in Vergessenheit, so daß zur Stunde Niemand mit Gewißheit sagen kann, wann es zuletzt in Gebrauch war und wo es sein Ende gefunden hat. Auch der Greif behauptet außer in der Flagge nur noch mühsam seinen Platz, denn es giebt neben ihm jetzt schon ein Sigillum civitatis Rostock mit dem getheilten Wappen (Teske, Wappen S. 58, Nr. 10) und alle Darstellungen, in denen er nicht frei im Schilde oder Siegelfelde, sondern auf einer Fußleiste oder gar auf dem mit Gras und Kräutern bewachsenen Erdboden steht, sind nicht aus dem alten Wappen der Fürsten von Rostock, sondern aus dem „Rathswappen" abgeleitet, indem das damascierte Mittelfeld zuerst zu einem schmalen gestrichelten Balken (auf dem Dukaten von 1704 sieht er täuschend wie eine quergelegte Leiter aus; das untere Feld fehlt ganz) zusammenschrumpfte und dann zur bloßen Fußleiste herabsank. Dessen

---

im allgemeinen handelt Lappenberg in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 3 (1851), S. 157 ff; über den lübeckischen Flüger besonders S. 164—167.

war man sich im vorigen Jahrhundert recht wohl bewußt, wie die beiden kleinen Wappen zeigen, welche den 1728 erbauten Uhrbalkon des Rathhauses schmücken. Beide führen den goldenen Greif in blau, aber das eine aufgerichtet frei im Felde, das andere schreitend auf einer Fußleiste. Auf den Goldmünzen der Stadt hat er seit 1600 dem getheilten Wappen weichen müssen, auf den Silbermünzen verschwindet er seit 1676. Versuche, ihn von Neuem in Aufnahme zu bringen, dürften deshalb kaum zu empfehlen sein[1]), wenngleich es sehr wünschenswerth ist, daß das ein halbes Jahrtausend alte Secretum als großes Siegel der Stadt in Bestand bleibt.

Wie der Greif in das Wappen der mecklenburgischen Fürsten und besonders in das der Herrschaft Rostock gekommen ist, während das ganze übrige Land den Stierkopf führt, ist schwer zu sagen. Lisch stellt[2]) die Behauptung auf, der Greif sei allgemein wendisches Sinnbild, der Stierkopf obotritisches, vielleicht germanisches Symbol. Er setzt damit voraus, daß das Fürstenhaus sein Wappen nach dem Sinnbilde des beherrschten Volksstammes oder Landes gewählt hat, während der umgekehrte Weg natürlicher zu sein scheint. Grote möchte[3]) das Bild des Greifen auf polnisch-slavischen Ursprung zurückführen, stellt aber auch das persönliche, durch Vererbung zum Familien- und Herrschaftswappen gewordene Abzeichen voran. Man könnte sich wohl für berechtigt halten, aus dem Auftreten des Greifen im mecklenburgischen Fürstenhause und ganz besonders bei den nach Rostock sich nennenden Gliedern desselben auf einen vor unserer geschichtlichen Ueberlieferung liegenden näheren Zusammenhang mit der terra Rugia und damit mit dem ganzen Pommernlande zu schließen. Zwar bestreitet Wigger[4]) Beyers Annahme der Abstammung unseres Fürstenhauses vom Rugianischen Königsstamme, doch giebt auch er die Möglichkeit einer vom Lande und Fürstengeschlechte der Obotriten unabhängigen Sonderexistenz des hier in erster Linie in Frage kommenden Landstrichs östlich der Warnow und der Nebel, also der Gaue der Kiziner und Circipaner, wenigstens für die Zeit vor 1121 zu.[5]) Bei dem Gau

---

[1]) Wo es sich darum handelt, die Darstellung einer bestimmten Zeit anzupassen, wie z. B. bei der vor 6 Jahren stattgehabten Ausschmückung des gothischen Rathhauses zu Stralsund, ist natürlich die der Zeit entsprechende Form zu wählen, also etwa bis 1350 der Stierkopf, 1350—1450 der Greif allein, bis 1600 der einfache Greif oder das getheilte Wappen, später das „Rathswappen" allein. Natürlich können diese Zahlen nur ungefähre Grenzen angeben.

[2]) Jahrbb. X, S. 15, Anm. 1.

[3]) Münzstudien Bd. 2, S. 564 ff.

[4]) Jahrbb. L, S. 121 ff.

[5]) Jahrbb. L, S. 131.

der Circipaner ſcheint noch die Zutheilung zum Sprengel des Biſchofs von Camin dafür zu ſprechen. Eine ſich hierauf gründende Vermuthung (und nur eine ſolche ſoll hier ausgeſprochen werden) würde alſo ungefähr dahin gehen, daß die Vorfahren Niklots (man braucht darum keineswegs gleich Jahrhunderte zurückzugreifen) aus einem wendiſchen Fürſtengeſchlecht ſtammten, welches den Greifen als Abzeichen führte [1]) und bevor es im Lande der Obotriten Macht und Einfluß erlangte, die Herrſchaft über das Land der Kiziner, vielleicht auch der Circipaner, oder wenigſtens über einen beträchtlichen Theil deſſelben beſaß. So lange Niklot und ſeine Nachkommen Obotritien, Circipanien und Kizin zuſammen beherrſchten, lag gar kein Grund vor, das nun bereits im Uebergang zum wirklichen Wappen begriffene Abzeichen des Greifen zu wechſeln. Als aber dann der Geſammtbeſitz getheilt wurde, behielt diejenige Linie, welcher der am längſten beſeſſene, wenn auch kleinere Theil zufiel, das alte Wappen bei und die anderen nahmen den offenbar mit dem Obotritenlande in enger Verbindung ſtehenden Stierkopf an, vielleicht das Wahrzeichen der älteren Herrſcher aus Gottſchalks Stamm. Radegaſts ſchwarzer Büffelskopf aus Conrad Bothes „Cronecken der Saſſen" kann dabei ganz unberückſichtigt bleiben.

Die Richtung des Greifen wechſelt in den älteſten Fürſtenſiegeln zwiſchen rechts und links, wohl ganz nachdem dem Siegelſtecher ein Abdruck oder ein Stempel vorgelegen hat, ſpäter erſcheint der Greif ausnahmslos dem allgemein gültigen heraldiſchen Gebrauch gemäß rechts gewendet. Die urſprüngliche Stellung iſt die ſchreitende, ſowie aber dies Siegelbild in eine ſchildförmige Umrahmung geſetzt wurde, ſah man ſich natürlich genöthigt, es in aufrechter Haltung darzuſtellen, um die Fläche möglichſt auszunutzen. [2]) Nur Nikolaus das Kind führt den Greifen voll aufgerichtet im runden Siegel (U.-B. III., 2277).

---

[1]) Seylers waghalſige Behauptung (Geſchichte der Heraldik, Nürnberg 1885 bis 1889, S. 253), der pommeriſche rothe Greif in blau (ſilber!) ſei weiter nichts als eine Verſchlechterung des Mecklenburgiſchen Schildzeichens und Herzog Sambor II., der Schwiegerſohn Heinrich Borwins II., führe in ſeinem Siegel von 1260 den Mecklenburgiſchen Greifen, wird widerlegt durch einen Blick in Haſſelbach und Koſegartens Codex Pomeraniae diplomaticus, wonach Bogislaw I. ſchon 1214, Barnim I. 1239, Wartislaw III. 1242 den Greifen führen.

[2]) Vgl. Grote, Münzſtudien Bd. 2, S. 640. — Das S. 68 abgebildete erſte Siegel Heinrich Borwins II. iſt darum quer gelegt, um auch durch den bei aufrechter Stellung des Schildes ganz ungewöhnlichen Lauf der Inſchrift (Anfang unten!) den Nachweis zu führen, daß der Stempelſchneider einfach in den quer gelegten Schild einen ſchreitenden Greif hineingezeichnet hat. Das zweite, kleinere Siegel iſt dagegen ſchon von vornherein aufrecht ſtehend gearbeitet.

✠ SIGILLVM • NICOLAI • DOMINI • DE • ROZSTOC

Dies Siegel ſcheint beim Entwurf des Signum (S. 75) zum Muſter gedient zu haben, da man vielleicht auch in der Stellung des Wappenbildes vom Secretum abweichen wollte. Wie für das runde Siegelfeld iſt aber auch für das getheilte Wappen die ſchreitende Stellung die einzig angemeſſene; der verunglückte Verſuch im Signum liefert den ſchlagenden Beweis dafür.

Eine einzige, darum aber um ſo auffallendere Ausnahme in der Richtung des Greifen machen ſämmtliche officiellen Flaggen der Stadt, indem der Greif hier aus Unkenntniß oder Mißachtung der heraldiſchen Regel, daß man die Wappenfiguren immer gegen den Stock kehrt,[1]) ſich vom Flaggenſtock ab-, ſtatt ihm zuwendet — ein Fehler, der ſehr leicht durch Umdrehung des Flaggentuchs zu beſeitigen wäre. Ueberhaupt giebt die Roſtocker Flagge noch manches zu rathen auf. Daß die Farben der Stadt, wenigſtens ſoweit es ſich um allgemein hanſiſche Unternehmungen handelte, ſchon im Jahre 1418 blau-weiß-roth, alſo die Farben der einzelnen Felder des Signum waren, dafür haben wir ein vollgütiges Zeugniß in den Receſſen der Hanſetage von 1256—1430, herausgegeben von K. Koppmann, Bd. 6 (1889), Nr. 597, S. 591 f., und daß hieraus, nachdem die zweite mecklenburgiſche Seeſtadt Wismar in ſchwediſche Hände gefallen war, die mecklenburgiſche Seeflagge entſtanden iſt, unterliegt wohl

[1]) O. T. v. Heſner, Handbuch der theoretiſchen und praktiſchen Heraldik (München 1861), Th. 1, S. 165.

keinem Zweifel. Dieſelben Flaggenfarben zeigt auch Vicke Schomlers auf dem Rathhauſe zu Roſtock aufbewahrte „Wahrhaftige Abcontrafactur“ der Stadt Roſtock, begonnen 1578, vollendet 1586, und ebenſo eine 1711 in Amſterdam erſchienene Flaggenkarte. Daneben zeigt dieſe letztere Karte aber auch den ſchwarzen Greif in gelb, ganz dem heutigen Gebrauch entſprechend. Woher ſchreibt ſich nun dieſe Farbenzuſammenſtellung? Schwarz und gelb kommen als Stadtfarben überaus häufig vor; oft ſind es die Farben des Stadt- oder des Landeswappens, oft aber wird auch zur Erklärung derſelben auf den ſchwarzen Reichsadler im goldenen Felde Bezug genommen, namentlich wenn die Stadt einſt auf die Stellung einer freien Reichsſtadt Anſpruch gemacht hatte, oder auf eine beſondere kaiſerliche Begnadigung. Beide Fälle könnten hier in Betracht kommen. Roſtock hatte ſeinen Wohlſtand und das große Gewicht, welches in ſeiner Flotte und ſeiner wehrkräftigen Bürgerſchaft lag, bereits in früheſter Zeit klug und erfolgreich dazu anzuwenden gewußt, ſich eine Befreiung nach der anderen verbrieſen zu laſſen und ſelbſt wichtige Hoheitsrechte an ſich zu bringen, ſo daß es ſich thatſächlich ziemlich aller der Freiheiten erfreute, welche ſeine hanſeatiſchen Schweſtern an der Nord- und Oſtſee ſchließlich auch zu politiſcher Selbſtändigkeit führten. Während der Streitigkeiten mit Herzog Johann Albrecht I. tritt das Streben der Stadt nach Reichsunmittelbarkeit offen zu Tage und Kaiſer Maximilian II. ſcheint gar nicht abgeneigt geweſen zu ſein, ſich hier für ſeine Flottenpläne einen vom Territorialherren unabhängigen Hafen zu ſichern. Noch im Jahre 1757 unternahm es der damalige Bürgermeiſter Henrich Nettelbladt, in ſeiner „Hiſtoriſch-diplomatiſchen Abhandlung von dem Urſprunge der Stadt Roſtock Gerechtſame“ den Nachweis zu führen, daß Roſtock von Rechtswegen eine reichsfreie Stadt ſei. Außerdem verleiht ein Privilegium Kaiſer Leopold I. d. d. Wien, 15. Jan. 1660 der „Stadt Roſtock ſambt den Ihrigen — vollkommenen Gewalt und Macht, daß ſie, ſo offt es ihrer Gütter, Häuſſer, und Leuthe Nohtdurfft erfordert, Unſern Kaiſerlichen Adler und des Reichs Wappen zum Gezeugniß Kaiſerl. Schutzes, und Handhabung anſchlagen . . . mögen.“ Es läge nahe, hierin den Urſprung der ſchwarzgelben Flagge zu erblicken, doch wäre es keineswegs unmöglich, daß derſelbe noch viel weiter zurück liegt. Kirchberg fährt an der oben S. 74 angeführten Stelle weiter fort:

Sy hattin des Kindes Banyer da
Mit iren Banyeren uf der ſla

macht alſo ganz unverkennbar einen Unterſchied zwiſchen dem Panier des Fürſten, dem goldenen Greifen in blau, und dem Panier der Stadt. Das konnte aber im Jahre 1312 gar kein anderes ſein als der ſchwarze Stierkopf in gold, und ſo brauchen wir nur anzunehmen, daß die gewohnten

und bekannten Farben bei dem Hervortreten des Greifenwappens beibehalten wurden, um eine vollkommen genügende Erklärung dafür zu haben.

Einer Schifferüberlieferung [1]) zufolge soll die dreifarbige Flagge während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges abgekommen sein, da die blau-weiß-rothe Flagge Rostocks mit der roth-weiß-blauen Hollands verwechselt und deshalb die Rostocker Schifferei mehrfach von amerikanischen Kapern beläſtigt worden sei. Außerdem hätten die Holländer den Rostockern mit Bezug auf die umgekehrte Reihenfolge der Farben nachgesagt, sie hätten den Prinzen von Oranien (die oranische Flagge) bei den Beinen aufgehängt, welche Neckerei natürlich leicht in Streit und Handgreiflichkeiten umschlagen konnte. Die derselben Quelle entstammenden Bezeichnungen der dreifarbigen Flagge (welche auch wohl mit einem schmalen, die drei Farben wiederholenden Streifen am oberen und unteren Rande geführt wurde) als „Balkenflagge", offenbar im Gegensatz zur Greifenflagge, und als „Glaubensflagge", welche auf die symbolisch-mystische Farbendeutung Lindebergs zurückgeht, die durch Heino Meyers Uebersetzung und durch Klüvers Beschreibung des Hertzogthum Mecklenburg [2]) weite Verbreitung gefunden hatte, mögen hier nur beiläufig erwähnt werden.

So haben wir denn statt eines Wappens der Stadt Rostock deren drei, die bis ins 17. Jahrhundert hinein so einträchtig neben einander hergehen, daß schon um 1560 jeder Unterschied zwischen ihnen verwischt ist. Das große Siegel, das Geheimsiegel und das hansische Signet werden in dieser Zeit ganz gleichmäßig als Siegel der Stadt gebraucht und ebenso einträchtig stehen sie an der Innenseite des 1575 neu erbauten Steinthores neben einander, nur daß hier in der Anordnung noch die alte Stufenfolge nach den Regeln der Wappenkunst gewahrt erscheint. Das Wappen mit dem Stierkopf des Sigillum steht auf dem Ehrenplatz in der Mitte (daß hier anstatt des Werlischen Stierkopfes der Mecklenburgische erscheint, ist wohl nur dem mangelnden Bewußtsein vom Unter-

---

[1]) von dem † Herrn Senatspräsident Mann aufgezeichnet.

[2]) Chronicon Rostochiense, Rost. 1596, S. 144. — Aus Petri Lindenbergii Rostocker Chronicken, Kurtzer . . . Außzug, Rost. 1677, S. 74. — H. H. Klüver, Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg. 2. Theil, zum andern mahl herausgegeben und vielfältig vermehret, Hamburg 1738, S. 309 (Druckfehler statt 409). — Auch bei Ungnaden Amoenitates diplomatico — historico — juridicae, 18. Stück (1754), S. 1357 sind die drei Wappen nach Lindeberg genannt, doch wird hier als viertes aufgezählt: alle drei in einem Wappen vereinigt mit einem geschlossenen Helm und Königskrone bedeckt, worauf einige Fähnlein stehen, was natürlich ein reines Mißverständniß ist, denn Lindeberg meint a. a. O. nur die Zusammenstellung der drei Wappen zu einer geschlossenen Gruppe.

ſchiede beider zuzuſchreiben), das mit dem Greifen rechts und das „Rathswappen“ links. So, in dieſer Dreizahl, beſchreibt ſie Lindeberg im Chronicon Rostochiense S. 144 und ſeine obengenannten Nachfolger ſchließen ſich ihm von Wort zu Wort an. Auch die drei jetzt leeren Schilde an der Außenſeite des Kröpeliner Thores deuten darauf hin, daß ſie zur Aufnahme dieſer drei Wappen beſtimmt waren. Ganz dem entſprechend finden ſie ſich auf der Anſicht von Roſtock in Georg Brauns Urbium praecipuarum mundi theatrum quintum, welches etwa 1605 erſchien (der fälſchlich ſogenannten Lindeberg'ſchen Anſicht, in weiteſten Kreiſen bekannt und verbreitet durch die W. Reinholds Chronik der Stadt Roſtock, Roſtock 1836, beigegebene Lithographie). Auch Vicke Schomlers „Abcontrafactur“ weiſt alle drei Wappen, wenngleich ungenau in Zeichnung und Farbengebung, auf.

Eine etwas andere Bewandtniß hat es wohl mit den drei Bronzeſchildchen an der Südſeite der Marienkirche, nach dem Chor hin (abgebildet als Schlußvignette zu Nettelbladts Hiſtoriſch-diplomatiſcher Abhandlung, bedeutend beſſer in Schirrmachers Beiträgen zur Geſchichte Mecklenburgs Bd. 1, Roſtock 1872, Tafel 11). Auch von dieſen zeigt das eine den Greifen, das andere den Stierkopf (mit Halsfell), das dritte einen dreigetheilten Schild, deſſen erſtes und drittes Feld ganz leer iſt, während das mittelſte deutlich ſchraffirt erſcheint. Nach mittelalterlichem Gebrauch, der indeſſen nicht ohne Ausnahmen iſt, wird durch die Schraffirung oder die gleichbedeutende Damascirung ein Metall, alſo Gold oder Silber, bezeichnet, durch das leere Feld eine Farbe. Wir können demnach darin die Farben blau-weiß-roth oder die hanſiſchen Farben in der Anordnung roth-weiß-roth erblicken. Dieſe Schildchen ſtammen aller Wahrſcheinlichkeit nach aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, ebenſo eine Reihe von Roſtocker Silbermünzen, welche auf der Vorderſeite den Greifen, auf der Rückſeite anſtatt des Kreuzes (mit oder ohne r) gleichfalls einen dreigetheilten Schild zeigen, in welchem das 1. und 3. Feld ſchraffirt iſt, während das mittelſte ganz leer bleibt, was darauf ſchließen läßt, daß hier wie dort die hanſiſchen (lübiſchen) Farben gemeint ſind, nur in etwas anderer Anordnung. Auf keinen Fall aber können wir in dieſem Schild das ſogenannte „Rathswappen“ ſehen, welches eben in dieſer Zeit noch nicht als ſolches ſondern nur als Stadtzeichen in allgemein hanſiſchen Angelegenheiten üblich war.

Die Wappengruppe an der Innenſeite des Steinthors zeigt, ſoweit bis jetzt bekannt, zum erſten Male auch Wappenhelm und Schildhalter. Der Helm, ein Spangenhelm von der gewöhnlichen, ſeiner Entſtehungszeit entſprechenden Form, iſt gekrönt und trägt als Kleinod zwei mit Fähnchen beſteckte Stierhörner. Die Hörner ſind ohne Zweifel auf den

Helmschmuck der Herren von Rostock zurückzuführen, wie er auf dem Sekretsiegel des letzten Fürsten von 1209 (U.-B. V, 3322) und auf den oben S. 72 erwähnten Münzen sich darstellt, nur daß die Stadt an Stelle der Pfauenfedern bunte Fähnchen zur Ausschmückung benutzt. Die Farbe der Hörner, jetzt ein unbestimmtes braun, ist wohl ursprünglich gold oder roth gewesen, wie sie der Wappenhelm der Stadt Wismar noch zeigt; die Fähnchen sind zur Zeit blau-weiß-roth gemalt. Ihre Zahl steht nicht ganz fest. Am Steinthor sind es 10, auf jeder Seite 5. Lindeberg giebt, trotzdem er dies Wappen vor Augen hatte, in seinem 20 Jahre später erschienenen Chronicon S. 144 nur 9 an, erwähnt jedoch die Hörner mit keinem Worte. Heino Meyer und Klüver schreiben ihm getreulich nach. Es wäre allerdings nicht undenkbar, daß Lindeberg noch eine andere Helmzier vorgeschwebt hätte, welche die Fähnchen, ähnlich wie der Ratzeburger Helm im großen Mecklenburgischen Wappen, aus der Krone selbst hervorgehen ließ. Dann wäre ein altes Kriegskassensiegel aus dem 17. Jahrhundert, welches den Helm ohne Hörner, nur mit 4 kreuzweis gelegten Fähnchen besteckt zeigt, als letzter Ausläufer dieser spurlos verschwundenen Darstellung zu betrachten. Für den wirklichen Verkehr bestimmte Rostocker Münzen mit Wappen und Helm hat es wohl überhaupt nicht gegeben (abgesehen natürlich von der S. 72 beschriebenen). Die goldene Medaille auf den Güstrower Erbvertrag von 1584, auf welche sich Teske Wappen S. 59 zu berufen scheint, hat nicht verglichen werden können, doch erwähnt Evers Mecklenb. Münz-Verfassung II, 345 nur ein Wappen, keinen Helm. Wohl aber zeigen vier große silberne Schaumünzen aus den Jahren 1605, 1611, 1616 und 1624 das volle Wappen mit Helm, Helmdecken und Kleinod. Die älteste und schwerste von diesen, für deren Zeichnung offenbar der Wappenhelm am Steinthor zur Vorlage gedient hat, wie die dem 14. Jahrhundert entstammenden halben Stierhäupter zu beiden Seiten der Helmkrone beweisen, zeigt trotzdem nicht 10, sondern 11 deutlich dreifarbige Fähnchen, 6 rechts, 5 links. Nettelbladt ließ 1757 diese Medaille auf dem Titelblatt seiner Historisch-diplomatischen Abhandlung in Kupferstich darstellen [1]) und diese Abbildung galt fortan den zahlreichen

✠ SECRETVM • DOMINI • NICOLAI • DE • ROZTOC

[1]) Die Abbildung ist sehr ungenau. Bei maioribꝰ fehlt das Abkürzungszeichen, statt possessio steht possio, das Münzmeisterzeichen des Jochim Konike ist zu einer

Lesern des Werkes als das Muster des echten alten Rostocker Wappens. Auch die Abweichung in der Zahl der Fähnchen fiel auf und da die Bürgerschaft zur Zeit gerade in elf Fahnen eingetheilt war, brachte man beides in Beziehung und erklärte hiernach ganz folgerichtig sämmtliche übrigen Darstellungen für falsch. Nun haben wir aber für die Zeit vor 1625 gar keine Nachrichten über die Bürgerfahnen; im August dieses Jahres wurde, wie Chemnitz und Wettken melden (Ungnaden Amoenitates S. 365. 1236), die Stadt in 18 Theile und also in 18 Fahnen eingetheilt, doch dauerte diese Eintheilung nur bis zum 21. Sept. 1633, an welchem Tage die Zahl der Fahnen nach Wettken (Ungnaden, Amoenitates S. 1242) auf 12 herabgesetzt sein soll. Mit diesen Nachrichten stimmen die Hausgeldregister des Rathsarchivs insofern überein, als auch sie in den Jahren vor 1633 achtzehn Fahnen verzeichnen, von 1635—1672 aber nicht 12, sondern durchgehend 13. Erst 1674 kommt die Zahl 11 vor und ist seitdem von Bestand geblieben. Daraus erhellt, daß dem Stempelschneider die später hineingelegte Beziehung vollständig fern gelegen hat. Entweder sah er die Zahl der Fahnen als völlig gleichgültig an und besteckte die Hörner gerade mit so vielen wie bequem Platz fanden, oder er beging eben ein Versehen, welches die Nachfolger wohl erkannten und bei der Herstellung der Schaumünzen von 1611, 1616 und 1624 vermieden, denn alle drei, obwohl sonst ganz nach dem Muster der von 1605 gestochen, führen nur 10 Fähnchen, ferner mit einziger Ausnahme des schon erwähnten alten Kriegskassen-Siegels sämmtliche den Helm überhaupt zeigenden Siegel der Stadt und der verschiedenen städtischen Verwaltungszweige und ebenso die Darstellungen des Rostocker Wappens, wie sie von 1617 an die Titel der Rathsverordnungen zieren, bis zur jüngsten Gegenwart herab. Wenn trotzdem erst vor Jahresfrist auf Grund der alten Sage in sämmtlichen auch für officielle Drucksachen des Rathes bestimmten Wappenstöcken der Rathsbuchdruckerei die Zahl der Fahnen von 10 in 11 geändert worden ist, so ist dies nur ein schlagender Beweis für die Zählebigkeit einmal festgewurzelter Anschauungen, auch wenn diese nicht schriftlich aufgezeichnet sind.

Nach den Grundsätzen der strengsten Heraldik kommt der Helm nur Geschlechts- und Personenwappen, nicht denen von Corporationen und Gemeinwesen zu. Dennoch ist er schon im 15. Jahrhundert auch bei diesen ganz gewöhnlich. Aus der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. sind eine ganze Anzahl

---

Blumenarabeske geworden und die charakteristischen beiden Stierkopfhälften sind ganz weggefallen. — Eine vorzügliche Wiedergabe derselben Münze findet sich in Joh. Dav. Köhlers Münzbelustigungen XX (1748), S. 289.

Wappenbriefe hervorgegangen, die den Helm ausdrücklich mit verleihen, so 1467 für die Stadt Mauttern [1]) und vom 6. Sept. 1486 für die Aelterleute des gemeinen Kaufmanns deutscher Nation zu Brügge. [2]) Wo solche und ähnliche Verleihungen vorliegen, ist der Helm natürlich untrennbarer Theil des Wappens. Das ist bei Rostock nicht der Fall. Das Wappen kommt unendlich viel öfter ohne Helm, als mit demselben vor, und auf Münzen ist er, abgesehen von den eben besprochenen Schaumünzen, überhaupt nicht zu finden. Dennoch würde man entschieden zu weit gehen, wollte man die Berechtigung dieses seit dreihundert Jahren unbestritten und ungeändert in heraldisch richtiger Form geführten Abzeichens in Frage ziehen. Etwas anders steht es mit den Schildhaltern. Diese gehören zu den sogenannten Prachtstücken, über welche ein sehr verdienter Heraldiker das Urtheil fällt, daß sie „gut aussehen und nicht viel kosten." [3]) Mit Ausnahme der in neuerer Zeit öfter vorkommenden Fälle, daß sie bei Standeserhöhungen mit verliehen werden und dann natürlich nicht geändert werden dürfen, giebt es kein Stück in der gesammten Heroldskunst, worin dem persönlichen Belieben des jeweiligen Wappeninhabers so schrankenlose Freiheit gelassen ist. Natürlich gelten auch für die Schildhalter gewisse allgemeine Regeln, die aber mehr vom guten Geschmack, als von bestimmten heraldischen Vorschriften abhängig sind. In erster Linie müssen sie sich im Charakter und in der Darstellung dem Stile des Wappens anpassen, dann aber ist es jedenfalls wünschenswerth, daß die Schildhalter nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich mit dem Wappen oder dem Wappeninhaber in näherer Verbindung stehen, also entweder mit den Wappenbildern übereinstimmen oder in leicht verständlicher Symbolik auf das Wappen Bezug nehmen. [4]) Ein treffliches Beispiel sowohl für die Wandelbarkeit der Schildhalter, als auch für deren inneren Zusammenhang mit dem gehaltenen Wappen bietet die Geschichte des herzoglich mecklenburgischen Wappens.

Im Jahre 1452, wo zuerst Schildhalter in den Siegeln mecklenburgischer Fürsten auftauchen, führt Herzog Heinrich IV. Greif und Stier als solche. Herzog Magnus II. setzt 1483 dafür einen Engel, 1489 deren zwei ein und sein Bruder Herzog Balthasar zwei Greifen. Als dann 1552 Herzog Johann Albrecht I. seinem Vater, seinem Oheim, seinem Vetter und einem seiner Brüder die noch vorhandenen prächtigen Epitaphien im Dom zu Schwerin errichten ließ, wählte er

---

[1]) Seyler, Geschichte der Heraldik S. 494.
[2]) Hansische Geschichtsblätter 1873, S. 48.
[3]) O. T. v. Hefner, Grundsäze der Wappenkunst, Nürnberg 1855, S. 48.
[4]) Vergl. O. T. v. Hefner, Handbuch der Heraldik Th. I, S. 148.

als Schildhalter für das Wappen des Vaters, des abenteuerluſtigen Herzogs Albrecht VII., zwei wilde Männer, für das des Oheims, Herzog Heinrichs V., des Friedfertigen, zwei Engel, für das des Vetters Magnus, des erwählten Biſchofs von Schwerin, zwei Geiſtliche und für das des Bruders Georg, des vor Frankfurt a. M. gefallenen kühnen Kriegers, zwei Landsknechte. Wahrlich, in dieſer Wahl offenbart ſich ſoviel wohl angewandte Symbolik, wie die Heraldik, ohne ihre Grenzen zu überſchreiten oder zum Rebus herabzuſinken, überhaupt zu leiſten fähig iſt. [1]) Erſt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird zu den erſten Schildhaltern, dem Stier und dem Greifen, wieder zurückgekehrt und ſeitdem daran feſtgehalten, doch hat noch Herzog Chriſtian Louis (1658 bis 1692) ein geſchnitztes Wappen anfertigen laſſen, welches Löwen als Schildhalter zeigt. [2]) Dies wahrſcheinlich in Frankreich hergeſtellte Wappen iſt (vielleicht mit Ausnahme der Engel des Herzogs Magnus II.) das einzige, in dem die Schildhalter außer jedem Bezug zum Wappen ſtehen und wobei wohl der Künſtler dem alten Sprichwort gefolgt iſt: „Si tu n'as pas d'armes, prends du lion."

Zu derſelben beliebten Gattung von heraldiſchen Zierrathen, die keinen anderen Zweck haben, als einen gefälligen decorativen Abſchluß zu bilden, gehören ohne Zweifel auch die Löwen, welche uns zuerſt als Schildhalter des Roſtocker Wappens begegnen. Dreimal treten ſie uns entgegen, einmal an der Innenſeite des Steinthors, wo durch ſie in Verbindung mit dem Helm die drei verſchiedenen Formen des Stadtwappens zu einer geſchloſſenen Gruppe zuſammengefaßt werden, ferner an der Außenſeite deſſelben Thores, wo ſie zwei Wappen, das „Rathswappen" und eins mit dem gekrönten Stierkopf, der wohl hier wegen des fehlenden Greifenwappens als der mecklenburgiſche anzuſehen iſt, begleiten. Dieſe ſtammen, wie ſchon geſagt, aus dem Jahre 1575 oder einem der nächſtfolgenden. Sodann finden ſie ſich noch (mit der Jahreszahl 1605) an der Vogtei in Warnemünde als Träger des Rathswappens. Einer anderen Darſtellung, bei der es freilich zweifelhaft ſein kann, ob wirklich Schildhalter gemeint ſind, oder ob es ſich nur um figürlichen Zierrath handelt, begegnen wir auf den Titelblättern einer Reihe von Rathsverordnungen aus den Jahren 1617 bis 1625, die aus der Druckerei von Auguſtin Ferber dem Jüngeren hervorgingen und das Wappen von Engelsgeſtalten getragen zeigen. Dann treten Schild-

---

[1]) Als Beiſpiel eines ähnlichen durch innere Gründe bedingten Wechſels aus neueſter Zeit mag noch das Kön. Sächſiſche Wappen angeführt werden. Während als Schildhalter deſſelben durchweg Löwen (wohl mit Bezug auf Thüringen oder Meißen) gebraucht werden, treten in den Freiberger Ausbeute-Thalern („Segen des Bergbaus") Bergknappen an ihre Stelle.

[2]) Teske, Wappen S. 13.

halter zuerſt wieder auf dem Titelblatt der in der Rathsbuchdruckerei von Nikolaus Schwiegerau gedruckten Hafenordnung für Warnemünde von 1729 hervor und zwar ſind es hier Greifen, im Einklange mit dem Bilde des Wappens und dieſe Form, welche den oben aufgeſtellten Anforderungen aufs Beſte entſpricht, iſt bis zum Jahre 1889 ſtets beibehalten worden.[1]) Erſt da wurde aus hiſtoriſchen Gründen wieder auf die Löwen zurückgegriffen. Es fragt ſich ſehr, ob das wohlgethan war. Der Löwe, wenngleich ein vollendet ſchönes und majeſtätiſches Wappenbild, iſt durch die übermäßige Anwendung auch an Orten, wo er gar nicht hingehört, etwas abgebraucht, namentlich als Schildhalter. In ſeiner derben Weiſe äußert ſich der ſchon öfter genannte Grote[2]) darüber: „Wenn die goldenen Löwen als Schildhalter ungefähr ebenſo bezeichnend ſind als der Name „Schulze", ſo ſind die wilden Männer das Analogon von „Müller": beide Figuren kommen zu häufig vor, als daß ſie, dem Zwecke der Wappen entſprechend, noch etwas individuell bezeichnendes haben könnten." Es iſt offenbar der reine Zufall, daß gerade Löwen als älteſte Form der Schildhalter des Roſtocker Wappens vorkommen (vielleicht nach dem Vorbilde von Hamburg, wo ſie ebenſo außer jeder Beziehung zum Wappen ſtehen, denn an die däniſchen Löwen werden die Hamburger dabei wohl nicht gedacht haben); wie Teske[3]) richtig bemerkt, hätte der Künſtler des Jahres 1575 ebenſogut gewappnete Männer als Schildhalter anbringen können. Das wäre ſogar bei Weitem beſſer geweſen, denn der wehrhafte Roſtocker Bürger iſt der natürliche Träger und Vertheidiger des Stadtwappens. Trotzdem verdienen die Greifen auf alle Fälle den Vorzug, auch wenn ſie nicht ganz ſo früh nachgewieſen werden können. Bei der Feſtſtellung der Schildhalter des großen mecklenburgiſchen Wappens hätte man ſicher nicht auf die zeitlich früheſte Darſtellung zurückgegriffen, wenn dieſe nicht zugleich die entſprechendſte geweſen wäre.

Auf den Roſtocker Münzen kommen Schildhalter überhaupt nicht vor; als Verunſtaltungen, welche das Wappen der Stadt durch den Unverſtand oder den Erfindungsgeiſt einzelner Münzmeiſter über ſich ergehen laſſen mußte, mögen noch beiläufig hier erwähnt werden, daß in den Jahren 1607 und 1608 der Greif vier Adlerfänge, 1632 u. ff. anſtatt der Löwenklauen unverkennbar geſpaltene Stierhufe zeigt und 1629 gar mit Schmetterlingsflügeln gebildet iſt; ferner, daß von 1694—1701 der Greif ſich nach links kehrt und in der unteren Schildeshälfte die Farben roth-weiß-roth in ſenkrechter Anordnung erſcheinen.[4]) Eine an ſich ſehr gefällige, aber

---

[1]) In ſehr gefälliger Form zeigen ſie ſich ſo als Bekrönung des Gymnaſialgebäudes.

[2]) Münzſtudien Bd. 2, S. 725.

[3]) Mecklenb. Nachrichten 1889, Nr. 19. Beilage.

[4]) Dieſe auffällige Zeichnung könnte wohl durch das früheſte Siegel des 1567 eingerichteten „gemeinen Kaſten" (vgl. S. 23), der Stadtkaſſe, veranlaßt ſein. Das

aller hiſtoriſchen Berechtigung entbehrende Darſtellung zeigen die kupfernen Sechspfennigſtücke von 1762, nämlich den auf blumenbewachſenem Boden ſtehenden aufgerichteten Greifen, der einen blau=weiß=rothen Schild vor ſich hält.

---

jedenfalls von einem Notar entworfene Siegel zeigt einen eigenthümlich geſtalteten Schild, in deſſen oberer Hälfte der Greif in halbaufgerichteter Stellung erſcheint, während der untere Theil die in der Weiſe der alten Kaiſermonogramme zuſammengeſetzten Buchſtaben SDROTK zeigt, die als S(ignum) D(e) ROSTOK zu deuten ſind. Die beiden ſenkrechten Striche der am größten dargeſtellten Buchſtaben K und T theilen das Feld ungefähr in drei gleiche Theile und ein undeutlicher Abdruck, wie es die mit ſtarkem Papier überlegten Wachsſiegel des 16. Jahrhunderts meiſt zu ſein pflegen, konnte wohl die Meinung erwecken, als ſei die untere Wappenhälfte in drei unregelmäßig gemuſterte (damascierte) Felder geſpalten.

Den Siegelabbildungen auf Seite 67, 68, 70, 71, 72, 79 und 83 liegen die für das Mecklenburgiſche Urkundenbuch angefertigten Holzſchnitte zu Grunde, deren Clichés der Verein für mecklenburgiſche Geſchichte bereitwilligſt zur Verfügung ſtellte; für die Abbildungen auf S. 73 und 75 bin ich Herrn Zeichenlehrer H. Reimers hier zu Dank verpflichtet.

A. H.

IX.

Der Rathsherr Jakob Nettelbladt und seine nächsten Nachkommen.

Die Familie Nettelbladt ist seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Rostock ansässig; ihre Angehörigen betrieben ein Jahrhundert hindurch das Fischereigewerbe; erst der Vater des Rathsherrn Jakob wurde Kaufmann oder Mitglied der Brauer-Compagnie und machte dadurch gewissermaßen seine Nachkommen rathsfähig.

Das älteste Familienglied war — soweit bisher bekannt — ein Berthold Nettelenblat, der im Jahre 1401 das Bürgerrecht in Rostock erwarb. Vermuthlich war er von auswärts eingewandert und zog seine Verwandten nach sich, denn 1410, 1412 und 1413 wurden drei seines Familiennamens, sämmtlich Johann oder Hans geheißen, als Neubürger aufgenommen. Den verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen diesen ältesten Familiengliedern und den späteren nachzuweisen, vermögen wir freilich vorläufig noch nicht, doch ist die Annahme eines solchen von vornherein wahrscheinlich und wird auch durch die beiden Umstände unterstützt, daß Herrn Jakob Nettelbladts Vater, wenn auch vielleicht nur in Folge seiner Heirath, auf dem Fischer-Bruch, wo wir die Familie seit dem Jahre 1404 ansässig wissen, eine Bude besaß und daß sich aus einem Hause des Fischer-Bruchs eine Fensterscheibe erhalten hat, die den Namen eines Christian Nettelbladt mit der Hausmarke aufzeigt, welche nachweislich auch vom Rathsherrn Johann Nettelbladt (geb. 1627, † 1690) geführt worden ist.

Ein helleres Licht fällt auf die Geschicke der Familie Nettelbladt vom Beginn des 16. Jahrhunderts an. Nach den Schoßbüchern wohnten damals auf dem Fischer-Bruch an der einen Seite Jakob und Jost der Aeltere, an der andern Jost der Jüngere, Hermann und Hans Nettelbladt. Von diesen scheint Hermann 1505 gestorben zu sein, während die vier

übrigen bis 1511 genannt werden; an Jakobs Stelle steht 1512 seine Wittwe, 1514 sein Sohn Godehard; für Jost den Aeltern tritt 1522 seine Wittwe ein; Jost der Jüngere wird 1513, Hans 1522 zuletzt genannt; 1532 wohnen an der einen Seite des Fischer-Bruchs Godehard und Joachim, auf der andern ebenfalls Godehard und Joachim.

Indem wir die uns hier nicht interessirenden Familienglieder bei Seite lassen, stellen wir die uns über Jost den Jüngern bekannt gewordenen Nachrichten zusammen. Jost Nettelbladt verkauft 1525 mit Vollbord seiner Hausfrau Katharina seine Bude auf dem Fischer-Bruch; 1532 läßt er sich sein Eckhaus in der Wollenweber-Straße zuschreiben, das er vor langen Jahren vom seligen Klaus Rovink gekauft hat, und giebt es seiner Ehefrau Geseke auf deren Lebenszeit; 1537 läßt sich Geseke Nettelbladt das Eckhaus ihres Vaters in der Wollenweber-Straße zuschreiben, wie es ihr in der Erbtheilung mit Jochim Nettelbladt, Jochim Blidemester und den Kindern Hinrich Möllers zugefallen ist. Jost der Jüngere war also zweimal verheirathet, zuerst mit Katharina, dann mit Geseke, starb vor 1537 und wurde beerbt von seinem Sohn Joachim, seiner Tochter Geseke, seinem Schwiegersohn Jochim Blidemester und von Enkeln, welche als die Kinder Hinrich Möllers bezeichnet werden, in Wirklichkeit aber dessen Stiefkinder und die Kinder seines Sohnes Jakob waren. Sein Beruf erhellt daraus, daß sich 1527 April 10 Herzog Albrecht bei den Bürgermeistern Rostocks für Jost Nettelbladt wegen der ihm von Johann Katte, Pastor zu St. Nikolai, geschuldeten Zahlung für gelieferten Hopfen verwendet. — Josts Tochter Geseke verheirathete sich mit Laurens Dammuche, der sich 1543 das Eckhaus in der Wollenweber-Straße mit Vollbord seiner Hausfrau Geseke zuschreiben ließ und es 1550 wiederum mit Vollbord seiner Hausfrau Geseke an das Heil. Geist-Hospital verkaufte. Jochim Blidemester hatte 1533 Talke, die Wittwe des Mathias Dreger, geheirathet und lebte 1550 in anderweitiger Ehe. Ueber Joachim fehlen uns bisher noch weitere Nachrichten.

Jakob Nettelbladt, den Bürgermeister Heinrich Nettelbladt an die Spitze des gedruckten Stammbaums stellt, wurde in den Rath gewählt 1525, war Gerichtsherr 1525, 1526, 1528, 1529, 1532 und kommt als solcher 1532 (Mittwoch nach Martini) Nov. 13 zuletzt vor. Er war zweimal verheirathet und hinterließ aus der ersten Ehe 4, aus der zweiten 6 Kinder. — Die erste Ehe schloß er mit Katharina Kröger, einer Tochter des Rathsherrn Hinrich Kröger, dessen Wittwe Ilsabe 1512 mit Katharina und deren Schwestern Margaretha, Bernd Sanders Ehefrau, und Anneke, Wessel Makes Ehefrau, abtheilte. Katharina war 1517 bereits verstorben; der Wittwer ließ sich zuschreiben, was ihm bei der Theilung der Nachlassenschaft seines Schwiegervaters eigenthümlich zugefallen war: ein Brauhaus in der

Langen Straße, ein Orthaus oberhalb der Wokrenter Straße, das nunmehr aus zwei Häusern unter Einem Dach bestand, und eine Bude in der Langen Straße oberhalb der Fischer-Straße, und setzte sich mit seinen ihm von Katharina Kröger geborenen Kindern Tilseke, Hinrich, Tönnies und Karsten dadurch auseinander, daß er ihnen 1500 Mark Sundisch in seinem Hause in der Langen Straße versicherte. — Die Veranlassung zu dieser Auseinandersetzung war zweifelsohne Herrn Jakobs zweite Ehe, die er mit einer Anna, nach Angabe des Stammbaums mit Anna Godow, einging. Im Jahre 1533 quittiren seine Söhne erster Ehe Hinrich, Tönnies und Karsten mit Vollbord ihrer Vormünder Hans von der Lanken, Franz Maes und Jost Nettelbladt (des Großvaters) ihrer Stiefmutter Anneke für 50 Gulden, die ihnen ihr Vater letztwillig vermacht hat, und 1535 theilt Anneke, Herrn Jakob Nettelbladts Wittwe, jetzt wiederum vermählt mit Hinrich Möller, mit ihren sechs Kindern erster Ehe: Margarethe, Katharina, Agneta, Magdalena, Hermann und Jaspar, dadurch ab, daß sie ihnen 1800 Mark Sundisch in ihrem Hause in der Langen Straße und in ihrer Bude oberhalb der Fischer-Straße versicherte. — Anneke brachte ihrem zweiten Ehemann die drei von Hinrich Kröger herrührenden Grundstücke als Brautschatz zu und ließ dieselben, nachdem auch Hinrich Möller gestorben war, im Jahre 1559 sich selber zuschreiben; ihre Verfügungen darüber zu Gunsten ihres Sohnes Jaspar s. unter 10. Eine Rente von 15 Mark, die von Geske Iven (s. unter 1) herrührte und ihr im Jahre 1548 zugefallen war, ließ sie 1558 mit Wissen und Willen ihres Sohnes Hermann Nettelbladt dem Heil. Geist-Hospital zuschreiben.

Ueber Herrn Jakobs Kinder erster Ehe wissen wir Folgendes:

1. Tilse heirathete Hinrich Iven und war 1538 kinderlos verstorben. 1534 erklären Hinrich Iven und seine Hausfrau Tilse, Tochter des Rathsherrn Jakob Nettelbladt, das ihnen von Tilses Mutter zugefallene Erbtheil erhalten zu haben, und 1538 beurkunden Tönnies und Karsten Nettelbladt für sich und in Vollmacht ihres Bruders Hinrich, wegen des von ihrer Schwester Tilse hinterlassenen Erbgutes von ihrem Schwager Hinrich Iven voll befriedigt zu sein. — In seinem Testament setzte Hinrich Iven 300 Mark aus, von denen nach dem Tode seiner Mutter Geske, einer Schwester Peter Berringers, 100 Mark an die vier Töchter des Herrn Jakob Nettelbladt fallen sollten.

2. Hinrich war vermuthlich der „Kaufgeselle im Ausland" dieses Namens, der bis zum Jahre 1532 im Genuß einer am Altar der heil. Anna in der Petrikirche gestifteten Eleemosyne gewesen war, welche nunmehr anderweitig verliehen wurde. Es entspricht dieser Annahme, daß er 1538 bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß seiner Schwester Tilse nicht persönlich zugegen war. — Hinrich Nettelbladt gewann 1540 das

Bürgerrecht und verheirathete sich in dem selben Jahre mit Anna Bugge, Tochter des Peter Bugge, Wittwe des Martin Witte, die ihm als Brautschatz ein Haus in der Krämer-Straße zubrachte, das ihrem verstorbenen Manne gehört hatte. Einen Hopfenhof vor dem Petrithor am Riekdahler Wege kaufte er 1552 von Mag. Danquard Danquardi. Im Jahre 1550 verglich er sich mit Ewalt Witte, dem Vaterbruder seiner Stiefkinder dahin, daß er jedem Kinde, wenn es zu Manne berathen werden würde, 100 Mark bezahlen und außerdem einen Hopfenhof vor dem Steinthor, nachdem er ihn 6 Jahre frei genutzt hatte, herausgeben sollte: vielleicht ist dieser Vergleich dahin zu verstehen, daß Anna Witte, ohne Nachkommen aus ihrer späteren Ehe zu hinterlassen, gestorben war; jedenfalls müssen die 1573 zuerst erwähnten unmündigen Kinder Hinrichs aus einer zweiten Ehe desselben mit einer Hundertmark hervorgegangen sein. — Im Jahre 1555 ist Hinrich mit Herrn Karsten, 1563 mit Herrn Karsten und mit Jasper Vormund seiner Schwester Margaretha; 1561 werden Rathsherr Karsten und seine Brüder Hinrich und Tönnies im Testament der Katharina Kröger zu Erben eingesetzt und 1573 verlassen Herr Karsten, Margaretha Everdes, Anna Slorf und die Vormünder von Hinrich Nettelbladts Kindern 5 Morgen Ackers auf dem Stadt-Felde, wie ihnen solche in der Erbtheilung von Katharina Krögers wegen zugefallen sind, an Tönnies Nettelbladt: zwischen 1563 und 1573 muß also Hinrich gestorben sein. — Seine Kinder waren: Hinrich, Tilse und Margaretha. Hinrich verkauft 1584 seinen beiden Schwestern Tilse und Margaretha den gemeinschaftlich von ihrem Vater Hinrich Nettelbladt ererbten Hopfenhof am Riekdahler Wege für 100 Gulden. Tilse war vermählt mit dem Brauer Jochim Rüter, der vor ihr verstarb; in ihrem Testament von 1609 Dez. 13 nennt „Tilse Nettelblats oder Rüters“ ihre 6 Kinder: Katharina, vermählt mit Hans Reggelin, Hinrich, Margaretha, vermählt mit Hinrich Rike, Elisabeth, vermählt mit Joachim Barchlei, Anna, vermählt mit Oswald Schlehe, und Dorothea, noch unvermählt; auch bedenkt sie ihren Pathen Hans Nettelbladt, den Sohn ihres Bruders Heinrich. Margaretha war in erster Ehe mit Johann Welpe, in zweiter mit Steffen Mathias verheirathet: 1587 läßt Margaretha Nettelbladt, weiland Johann Welpes Wittwe, ihrem Bräutigam Steffen Mathias ihren halben Hopfenhof am Riekdahler Wege zuschreiben, jedoch soll er denselben, wenn er ihn veräußern will, ihrem Schwestermann Jochim Rüter für 50 Gulden verkaufen. — Noch nicht klar erkennbar ist das Verhältniß Heinrichs zu der Familie Hundertmark, insbesondere zu der Margaretha Hundertmark, die von ihrem Sohn Hermann Hundertmark, von Tönnies Nettelbladt, der eine Tilse Hundertmark geheirathet hatte, von Jasper Nettelbladt, verheirathet mit Sara Blivernicht, die in erster Ehe mit Jochim Hundert-

mark vermählt gewesen war, und von den Kindern Hinrich Nettelbladts beerbt wurde. Im Jahre 1558 verkauft Hermann Hundertmark seiner Mutter Margaretha Hundertmark 70 Mark Rente aus seinem Hause in der kleinen Mönchen-Straße neben Herrn Karsten Nettelbladt für 1400 Mark, von denen er 1575 an Karsten Albrecht und Hermann Nettelbladt, als an die Vormünder von Hinrich Nettelbladts Kindern, 350 Mark und 1576 an Jasper Nettelbladt ebenfalls 350 Mark ausbezahlt, wie es scheint also 700 Mark als seinen Antheil an dem Nachlaß seiner Mutter zurückbehält. Im Jahre 1584 übernimmt die Tochter Hinrich Nettelbladts, Margaretha, das Haus in der kleinen Mönchen-Straße; es quittiren ihr die Vormünder von Hermann Hundertmarks Kindern für 175 Gulden als deren Viertheil an demselben und ihr Schwager Jochim Rüter wegen seiner Hausfrau Tilse und ihr Bruder Hinrich ebenfalls für 175 Gulden; ferner bekennt sie, der Sara Blivernicht 500 Mark schuldig zu sein, welche dieselbe mit ihrem seligen Ehemann Joachim Hundertmark erheirathet hat, sowie auch den Kindern von Tönnies Nettelbladt Jakob, Heinrich, Gert, Katharina, Tilse und Anna 150 Gulden; endlich quittirt ihr Jochim Wesebom im Namen seiner Hausfrau Margaretha für 25 Gulden. Dem entsprechend verkaufen gleichzeitig Hermann Hundertmarks Kinder, Jochim Detloffs im Namen seiner Hausfrau Sara Blivernicht, Tönnies Nettelbladts Kinder und Hinrich Nettelbladts Kinder Tilse und Heinrich ihr Haus in der kleinen Mönchen-Straße an Margaretha Nettelbladt, Johann Welpe's Wittwe, von der es 1587 ihrem Bräutigam Steffen Mathias verlassen wird. Vielleicht war das Verhältniß folgendermaßen:

N. Hundertmark
Margaretha † 1575

N.	Tilse	N. Hermann † 1584
Heinrich Nettelbladt † 1573	Tönnies Nettelbladt † 1575	

Tilse	Margaretha	Heinrich	Jochim
Jochim Rüter	Johann Welpe		Sara Blivernicht
	Steffen Mathias		

3. Karsten, dem Stammbaum nach ein Sohn des Rathsherrn Jakob und vermählt mit Jesche Kordes, wurde 1555 zum Rathsherrn erwählt, vertrat 1556 den Gerichtsherrn Laurens Breide, war Gewettsherr 1569, 1575, Weinherr 1578, 1579, 1581 und beim Schoß 1569, 1572, 1576, 1580. Seine Hausmarke war die nebenstehende. Im Jahre 1543 kaufte Karsten Nettelbladt von Hinrich Kröger dessen Haus in der Lager-Straße. Vermählt war er in erster Ehe mit Geseke Beest, einer Tochter des Klaus Beest und einer Anneke: 1541 ver-

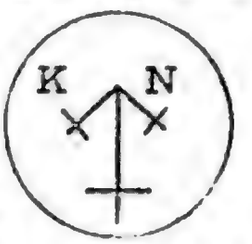

heirathete sich Anneke, Klaus Beests Wittwe, mit Jochim Cordes und brachte ihrem Gatten ein Haus bei der Grube zu, das sie mit Genehmigung ihres Tochtermannes Karsten Nettelbladt aus der Nachlassenschaft ihres ersten Ehemannes erhalten hatte; 1568 läßt sich Herr Karsten Nettelbladt zuschreiben des sel. Jochim Cordes Brauhaus an der Grube bei der Molken-Brücke, wie ihr dasselbe von seiner sel. Frau wegen zugefallen ist, und des sel. Jochim Cordes Haus in der Molken-Straße, letzteres verkauft er 1580 an Dinnies Beise, ersteres überträgt er 1573 seinem Sohn Joachim; eine Rente von 20 Mark, die Klaus Kordes 1567 von Jakob Gamme für 400 Mark kauft, kommt von Klaus Kordes an dessen Schwester Geseke Bestes, Karsten Nettelbladts Hausfrau, und von dieser an Karsten Nettelbladt, der sie 1580 Nov. 11 seinem mit Geseke Bestes gezeugten Sohn Klaus überträgt. — Eine zweite Ehe schloß Karsten mit Armgard Köler, einer Tochter des Klaus Köler, der sich 1526 mit ihr auseinander gesetzt hatte und eine Wittwe, Margaretha, hinterließ, deren Vormünder 1555 und 1562 Herr Karsten und Hinrich Nettelbladt waren; Armgard war bereits verwittwet, doch ist uns der Name ihres ersten Ehemannes unbekannt. Im Jahre 1575 kauft Armgard Nettelbladt von Katharina, Gödeke Schröders Wittwe, ein Haus, „an dem Hoppenmarkede up der Eselvotesstraten belegen", und erklärt, daß Herr Karsten die Nutznießung desselben bis zu seinem Tode haben, daß aber alsdann das Haus an ihre Erben zurückfallen solle; getilgt ist diese Eintragung 1607 mit Genehmigung von Armgard Kölers Legatarien. Im Jahre 1576 verkauft Armgard Nettelbladt, jetzt Herrn Karsten Nettelbladts eheliche Hausfrau, ihr Haus in der Molken-Straße, wie es ihr von ihrem vorigen Ehemann vermacht ist. Nach dem Tode Karstens heirathete sie Herrn Henning Beselin, den sie ebenfalls überlebte: 1581 Oct. 17 heißt sie Armgard, weiland Herrn Karsten Nettelbladts nachgelassene Wittwe, 1583 April 12 Armgard, Herrn Henning Beselins eheliche Hausfrau, 1585 Armgard Köler, Herrn Henning Beselins Wittwe; 1605 war sie verstorben. — Karstens Kinder waren: Klaus, Jochim, Jakob, Tilse und Anna. [1]) Von den Töchtern war Tilse mit Jochim Ohm verheirathet, Anna mit Rathsherrn Heinrich Gusebier, nach dem Stammbaum in erster Ehe mit Professor Bernhard Mensing, in zweiter mit Heinrich Gusebier: 1573 bekennt Jochim Nettelbladt, daß er sein Brauhaus in der Grube seinem lieben Vater Herrn Karsten Nettelbladt für 1500 Gulden abgekauft habe, von denen er 600 Gulden frei haben und 400 Gulden an seine Schwester Tilse bei deren Verheirathung auszahlen solle; 1577 quittirt Herr Karsten Nettelbladt für diese 400 Gulden; 1581 lassen Herrn

[1]) Der Stammbaum giebt ihm 4 Kinder: Anna, Hinrich, Joachim, Harmen.

Karſtens Erben, Klaus, Jochim und Jakob Nettelbladt und Jochim Ohm, ihrem Schwager Hinrich Guſebier Renten zuſchreiben, desgleichen Jochim und Jakob Nettelbladt, Hinrich Guſebier und Jochim Ohm ihrem Bruder und Schwager Klaus Nettelbladt, desgleichen Klaus und Jakob Nettelbladt, Hinrich Guſebier und Jochim Ohm ihrem Bruder und Schwager Jochim Nettelbladt einen Hopfenhof außerhalb des Steinthors. Klaus war verheirathet mit Metke Goldeniſſe, einer Tochter des Henning Goldeniſſe und der Engel Gronenberg: 1543 giebt Engel Gronenberg dem Henning Goldeniſſe ihre beiden Häuſer in der Mühlen-Straße als Brautſchatz ihrer Tochter Engel; 1586 Febr. 11 verläßt Henning Goldeniſſe nach ſeinem und ſeiner Hausfrau Tode ſeinem Tochtermann Klaus Nettelbladt ſein Brauhaus in der Mühlen-Straße; getilgt iſt dieſe Eintragung 1611 Juni 27 auf Befehl Klaus Nettelbladts und im Beiſein Bürgermeiſter Heinrich Stallmeiſters als Bevollmächtigten der Metke Goldeniſſe, Klaus Nettelbladts ehelicher Hausfrau; 1595 Aug. 2 läßt Klaus Nettelbladt die Brau-Gerechtigkeit ſeinem Hauſe in der Mühlen-Straße ab- und dem Hauſe ſeiner Schwiegermutter Engel Goldeniſſe auf dem Wendländer Schilde zuſchreiben; 1611 Juni 27 verläßt Klaus Nettelbladt ſeiner Hausfrau Metke Goldeniſſe das von deren Vater erhaltene Brauhaus in der Mühlen-Straße; getilgt wird dieſe Eintragung 1614 Nov. 25 auf Befehl der Vormünder der Metke Goldeniſſe. In ſeinem und ſeiner Ehefrau Metke Goldeniſſe gemeinſchaftlichen Teſtament bedenkt Klaus ſeine Brüder Joachim und Jakob und ſeine Schweſtern Tilſe Ohm und Anna Guſebier mit Vermächtniſſen. In demſelben führt Klaus als redendes Wappen 3 Neſſelblätter und das Monogramm NB im Siegel.

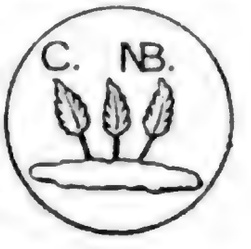

Jochim war, wie auch der Stammbaum beſagt, verheirathet mit Gertrud Grubenhagen: 1591 Dec. 7 ſetzt ſich Johann Elers mit den Erben ſeiner Hausfrau Margaretha Papenhagen, Eliſabeth Striggels, Wittwe des Pancratius Stellemann, weiland Bürgermeiſters zu Güſtrow, Gertrud Grubenhagen, ehelicher Hausfrau Jochim Nettelbladts, Daniel Stellemann und Melchior Stellemann, auseinander und 1598 Juni 13 verkauft Daniel Stellemann ſeinen Antheil an der betreffenden Erbſchaft ſeinem Schwager Jochim Nettelbladt. Auf ein im Jahre 1553 dem Bernt Bröker zugeſchriebenes Kapital empfängt 1570 Herr Hans Bröker 150 Mark; die übrigen 450 Mark läßt Johann Elers 1591 Dec. 7 den Erben ſeiner Hausfrau Margarethe Papenhagen zuſchreiben; 1607 Sept. 16 überlaſſen die übrigen Erben ihren Antheil der Gertrud Grubenhagen, Jochim Nettelbladts Hausfrau, und dieſe überträgt die 450 Mark mit Conſens ihres ehelichen Vormundes dem Kloſter zum heil. Kreuz. — Jakob war 1612 bereits verſtorben und hatte Kinder hinterlaſſen, deren Namen wir

ebenso wenig kennen, wie denjenigen seiner Ehefrau. Ein Jakob Nettelbladt kauft 1572 von Margarethe Lüschow eine Bude auf dem Fischer-Bruch und 1608 Mai 4 lassen die Rathsherren Jochim Schütte und Nikolaus Wineke als verordnete Commissarii ad vendendum Jakob Nettelbladt's in Gemäßheit eines Urtheils von 1605 Sept. 21 dem Klaus Pylacke eine Bude auf dem Fischer-Bruch zuschreiben.

4. Tönnies war nach einem Programm auf seine Tochter Tilse in erster Ehe mit Tilse Hundertmark, in zweiter mit Anna Barschamp verheirathet; er starb vermuthlich 1575. — Im Jahre 1549 verkaufen die Vorsteher des Heil. Geist-Hospitals dem Tönnies Nettelbladt ein Haus in der Wokrenter Straße; in demselben Jahre verkaufte Jürgen Woseryn sein Haus in der Schnickmanns-Straße zwischen Gert Arendes und Tönnies Nettelbladt; 1570 verkaufen die Kirchenvorsteher von St. Jakobi einen Hopfenhof außerhalb des Kröpeliner Thors an Tönnies Nettelbladt. — Seine erste Ehe mit Tilse Hundertmark muß Tönnies vor 1546 eingegangen sein: in diesem Jahr verkauft Anneke, Peter Mindens Wittwe, ihr Haus in der Blut-Straße mit Vollbord ihrer nächsten Verwandten Tönnies Nettelbladt und Lütke Stockmann an Hillebrand Dorgeloo und dieser verkauft ihr dafür 10 Mark Rente, die sich 1564 Margaretha Hundertmark mit Vollbord ihrer Kinder zuschreiben läßt. — Die zweite Hausfrau Tönnies', Anna Barschamp, überlebte ihren Ehemann und verheirathete sich wieder mit Henning Schmedes: 1576 läßt Anna Nettelbladt, Tönnies Nettelbladts Wittwe, ihrem künftigen Ehemann Henning Schmedes sowohl ihr Brauhaus in der Wokrenter Straße mit der Hinterbude in der Schnickmanns-Straße, als auch ihren Hopfenhof außerhalb des Kröpeliner Thors zuschreiben. — Die 7 Kinder Tönnies' erster Ehe waren: Jakob, Heinrich, Gert, Margaretha, Katharina, Tilse und Anna, die 3 Kinder zweiter Ehe: Agnes, Elsabe und Tönnies. Im Jahre 1576 theilt Anna Barschamp, Tönnies Nettelbladts Wittwe, ab mit ihren Stieftöchtern Tilse und Anna, Töchtern der Tilse Hundertmark, und mit ihren eigenen Kindern Agnes, Elsabe und Tönnies; sie giebt jedem Kinde 400 Mark Sundisch zum Brautschatz, wie die Schwester Katharina ebenfalls bekommen; ihr Stiefsohn Gert soll seiner Mutter Gürtel und von seinem Bruder Heinrich 100 Gulden erhalten; 1584 verlassen die genannten sieben Kinder erster Ehe der Margaretha Nettelbladt, Hinrichs Tochter, ihren Antheil an dem Hundertmarkschen Hause in der kleinen Mönchen-Straße. — Von den Töchtern heirathete Margaretha in erster Ehe Heinrich Fricke und in zweiter Jochim Wesebom: 1581 theilt Margaretha Nettelbladt, Jochim Weseboms eheliche Hausfrau, mit ihren Kindern Heinrich und Tilse ab, die von Heinrich Fricke gezeugt sind; 1584 quittirt Jochim Wesebom im Namen seiner Hausfrau der

Margaretha Nettelbladt für 25 Mark aus der Margaretha Hundertmarkschen Erbschaft. — Katharina heirathete Mag. Heinrich Detharding. — Tilse, 1587 verheirathet mit Heinrich Reuck, Pastor zu Pernow, starb als Wittwe desselben 1626. — Elsabe war 1602 mit Mag. Johannes Colerus verheirathet. — Von den Söhnen war Tönnies 1626 als Mag. Antonius Nettelbladt bereits verstorben.

Ueber Herrn Jakob Nettelbladts Kinder zweiter Ehe haben wir folgende Nachrichten:

5. Margaretha heirathete in erster Ehe Klaus Köler: 1555 setzt sich Margaretha, Klaus Kölers Wittwe, mit Genehmigung ihrer Vormünder Herrn Karstens und Hinrich Nettelbladts auseinander. Ihre zweite Ehe schloß sie mit Wulfgang Koppen: 1555 überlassen Herr Karsten und Hinrich Nettelbladt als Vormünder ihrer Schwester Margaretha, Klaus Kölers Wittwe, das Brauhaus desselben, wie es ihr in der Erbtheilung mit ihren Kindern zugefallen ist, an Wulfgang Koppen als Brautschatz; 1556 verkauft Wolfgang Koppen mit Willen seiner Hausfrau Margaretha 15 Mark Rente; 1562 bekennt Wolfgang Koppen, Propst des Klosters zum heil. Kreuz, in Gegenwart von Karsten und Hinrich Nettelbladt, als Vormündern seiner Ehefrau Margaretha, Klaus Kölers Wittwe, daß er das ihm zugeschriebene Haus in der Kröpeliner Straße Margaretha und ihren Kindern zurückgegeben und dafür 200 Gulden empfangen habe; 1563 verkauft Margaretha Koppen mit Genehmigung ihrer Vormünder, Herrn Karstens, Hinrich und Jaspers, Gebrüder Nettelbladt, und der Vormünder ihrer Kinder ihr Haus in der Kröpeliner Straße an Hans Bekentin. — Margarethas Kinder erster Ehe waren 1555: Magdalena, Anna und Margaretha; Magdalena heirathete in erster Ehe Hermann Arp, in zweiter Hans Bekentin, in dritter 1572 Hinrich Runge, den spätern Bürgermeister; Anna heirathete Hans Krowel.

6. Katharina blieb wahrscheinlich unvermählt und starb 1595: 1563 kaufte Katharina Nettelbladt von Klaus Wihr eine Rente von 15 Mark; 1569 verkaufte Jasper Nettelbladt ein von seiner Mutter Anna Möller erkauftes Querhaus an seine Schwester Katharina für die Zeit ihres Lebens; 1589 wurde bei der Umschreibung dieses Grundstücks an Jaspers Sohn, Jakob Nettelbladt, die Klausel hinzugefügt, daß dadurch dem zwischen Jasper und dessen Schwester Katharina errichteten Contract kein Abbruch geschehen solle; 1595 Sept. 19 setzten sich die Kinder der Agneta Nettelbladt über die 1563 von Katharina erkaufte Rente dadurch auseinander, daß der Vormund von Anna Köler, Hans Kölers Wittwe, und Peter Knesebeck in ehelicher Vormundschaft seiner Hausfrau Sara Bernow und wegen deren Brüder Jürgen und Jasper Bernow dieselbe dem Bürgermeister Heinrich Runge zuschreiben ließen.

7. Agneta war mit Jasper Bernow verheirathet[1]) und starb 1568. Im Jahre 1553 kauft Jasper Bernow ein Brauhaus in der Schnickmanns-Straße; 1568 theilt Jasper Bernow mit seinen vier Kindern, deren Vormünder Hermann und Jasper Nettelbladt sind, dadurch ab, daß er ihnen 200 Gulden zuweist; 1569 bekennt Jasper Nettelbladt, den vier Kindern seiner seligen Schwester, von Jasper Bernow gezeugt, 500 Mark schuldig zu sein; 1576 quittiren die Vormünder von Jasper Bernows Kindern für 200 Mark; 1586 verspricht Sara Detloff, die übrigen 300 Mark an Hans Mindemann ausbezahlen zu wollen, dem Jasper Bernow mit Schulden verhaftet geblieben ist. Vermuthlich ist Jasper Bernow mit Jasper Bernekow zu identificiren, dessen Brauhaus in der Schnickmanns-Straße 1578 durch Hermann Nettelbladt, als Jasper Bernekows Bevollmächtigten, und seine Gläubiger verkauft wird. — Agnetas vier Kinder waren 1568: Anna, Jürgen, Jasper und Sara; Anna heirathete Hans Köler, Sara Peter Knesebeck.

8. Magdalena scheint früh und unverheirathet gestorben zu sein.

9. Hermann war vermuthlich der spätere Rathsherr dieses Namens.[2]) Dieser erwarb das Bürgerrecht 1569, war Kirchenvorsteher zu St. Jakobi 1578, wurde in den Rath erwählt 1582 Februar 24, war Gerichtsherr 1583, 1584, 1586, 1587, Gewettsherr 1588, 1589, 1591, 1592, 1594, 1595, 1597, 1598, Kämmereiherr 1600, 1602, 1603, 1605, 1606, beim Schoß 1591, 1594, 1598, 1600, 1603, 1606 und starb 1606 Juni 12. — Im Jahre 1563 läßt Anna Nettelbladt ihrem Sohne Hermann Nettelbladt ihren Hopfenhof außerhalb des Kröpeliner Thors zuschreiben und Hermann verkauft ihr dagegen 20 Mark Rente aus demselben für 400 Mark. — Hermanns Ehefrau war Tilse Witting: 1569 läßt Tilse Nettelbladt ihrem jetzigen Ehemanne Hermann Nettelbladt ihr Brauhaus in der Lager-Straße als Brautschatz zuschreiben; 1592 kauft Hermann Nettelbladt ein Haus in der Querstraße zwischen der Wokrenter und der Lager-Straße; 1615 wird diese Eintragung getilgt auf Befehl der Vormünder von Hermann Nettelbladts Wittwe und deren Erben. — Von seinen mit Tilse erzeugten neun Kindern überlebten ihn nur zwei Töchter und ein Sohn: Margaretha, vermählt mit Christian Sledanus, Wendula († 1631 Sept. 29), vermählt mit Rathsherr Joachim Wedege († 1609) und in zweiter Ehe (1613) mit Michael Sibrand, und Jakob,

---

[1]) Der Stammbaum macht diese Agneta zu einer Tochter Hermanns; siehe unter 9.

[2]) Der Stammbaum macht ihn zu einem Sohn Karstens und nennt als sein Geburtsjahr 1532 und als seine Gattin Tilsche Wittings.

über den uns weitere Nachrichten fehlen.[1]) — Ein Siegelabdruck von 1576 gehört einem Hermann Nettelbladt an, doch ist es fraglich, ob dem Rathsherrn.

10. Jasper ward 1544 Apr. 10 als Casparus Nettelblath Rostochiensis auf der Universität Rostock immatriculirt; ein späterer Zusatz der Matrikel lautet: civis hic Rost. Das Bürgerrecht erwarb er 1561; 1575 war er Vorsteher der Jakobi-Kirche und führte nebenstehende Hausmarke im Siegel. — Im Jahre 1561 verkauft Anna Möller ihrem Sohne Jasper Nettelbladt ein Haus in der Langen-Straße, und Jasper verkauft hinwieder aus demselben eine Rente von 120 Mark an seine Mutter Anna Möller und eine Rente von 10 Mark an seine Schwester Katharina; 1561 verkauft ihm Anna Möller auch das daneben liegende Querhaus, und er verkauft dasselbe hinwieder seiner Schwester Katharina auf deren Lebenszeit. — Verheirathet war Jasper, wie auch der Stambaum angiebt, mit Sara Blivernicht, einer Tochter des Heinrich Blivernicht und einer Metke Beselin, die in erster Ehe mit Hinrich Goldenisse vermählt gewesen war: 1538 theilt Metke, Hinrich Goldenisses Wittwe, Ehefrau des Hinrich Blivernicht, mit ihren Kindern erster Ehe ab und später quittiren für den betreffenden Erbtheil von je 800 Mark Hinrich Goldenisse, Ewalt Witte für seine Hausfrau Katharina, Henning Goldenisse, Jochim Witte und Jochim Kellermann; 1538 lassen Herr Nikolaus Beselin, Mag. Jochim Beselin und Hinrich Goldenisse ihrer Schwester und Mutter Metke, vormals Hinrich Goldenisses, jetzt Hinrich Blishernichts Ehefrau, deren Haus in der Lager-Straße Hinrich Blishernicht zuschreiben, wie es Hinrich Goldenisse gehört hat; 1560 vergleicht sich Hinrich Blisernicht mit seinen beiden Stiefsöhnen Bürgermeister Hinrich und Henning Goldenisse dahin, daß er jedem noch 80 Mark auszuzahlen hat. Sara Blivernicht war in erster Ehe mit Jochim Hundertmark verheirathet: 1560 weist Hinrich Blivernicht seinem Tochtermann Jochim Hundertmark sein Haus in der Lager-Straße zwischen Thomas Fercken und Titke Gruber; 1565 giebt Hinrich Blivernicht dem Jasper Nettelbladt als künftigem Ehemann seiner Tochter Sara sein Haus in der Lager-Straße zwischen Thomas Vercken und Titke Gruber; 1566 theilt Sara Hundertmark mit Vollbord ihres künftigen Ehemannes Jasper Nettelbladt mit ihren beiden Kindern Jochim und Margaretha Hundertmark ab und giebt ihnen 900 Gulden, wodurch sie von dem, was ihnen noch von der Großmutter ihres Vaters zufallen möchte, abgetheilt sein

[1]) Der Stammbaum giebt Hermann eine weitere Tochter Agneta; s. unter 7.

ſollen. Eine dritte Ehe ſchloß Sara 1584 mit Joachim Detloff und in dem betreffenden Ehevertrag wird als Zeuge ihr „Bruder“ Henning Goldeniſſe genannt. Die Erben Saras waren ein Sohn erſter Ehe, Jochim Hundertmark, ein Sohn zweiter Ehe, Jakob Nettelbladt, und ein Schwiegerſohn, Klaus Preuße, der alſo entweder mit Margaretha Hundertmark oder einer Tochter Jaſper Nettelbladts unbekannten Namens vermählt geweſen ſein muß[1]): 1589 laſſen Sara Blivernichts Erben, Jakob Nettelbladt, Klaus Preuße und Jochim Hundertmark dem heil. Geiſt-Hoſpital und dem Pockenhauſe je 50 Mark zuſchreiben, die Sara Blivernicht denſelben letztwillig vermacht hat; in demſelben Jahre erhalten Jochim Hundertmark, Klaus Preuße und Jakob Nettelbladt je 100 Mark von den 300 Mark, für welche Margaretha Hundertmark 1563 eine Rente von 15 Mark von Karſten Moller gekauft hatte; in demſelben Jahr laſſen die Vormünder Jakob Nettelbladts ihrem Mündel das Haus Jaſper Nettelbladts in der Langen Straße zuſchreiben und verkaufen Sara Blivernichts Brauhaus in der Lager-Straße an Klaus Preuße.

Sind wir durch die bisher aufgefundenen Nachrichten, deren Zuſammenſtellung ſelbſtverſtändlich Irrthümer nicht ausſchließt, in der Erkenntniß des verwandtſchaftlichen Zuſammenhanges unter den Familienmitgliedern des 16. Jahrhunderts ein gutes Stück vorwärts gekommen, ſo fehlt uns doch gerade über dasjenige Mitglied noch näherer Aufſchluß, von deſſen Nachkommenſchaft die Aufzeichnungen des Rathsherrn Johann Nettelbladt zuverläſſige Kunde geben. Es iſt das der 1624 Febr. 3 geſtorbene Heinrich Nettelbladt, verheirathet mit Katharina Lange, durch ſeinen Sohn Heinrich (geboren 1591 Juni 14, vermählt mit Margarethe Maaß 1626 Febr. 21, geſtorben 1637 April 24) der Großvater des Rathsherrn Johann. Der Stammbaum macht ihn zu einem Sohn des Rathsherrn Jakob, was natürlich nicht richtig ſein kann; ob aber an Heinrich, Heinrichs Sohn, oder an Heinrich, Tönnies' Sohn, zu denken oder ein anderweitiger Zuſammenhang anzunehmen ſei, muß vorläufig dahingeſtellt bleiben.

[1]) Nach dem Stammbaum waren Jaſpers Kinder: filia nupta Claus Prützen und Jakob.

X.

Notizen.

1. Jochim Schlu. — Der Verfaſſer der Comödie Iſaac, Jochim Schlue, Bürger und Bargerfahr in Roſtock, der bisher nicht näher nachgewieſen worden, war der Sohn des Hans Schlu und einer Anna, die ſich 1572 nach dem Tode ihres erſten Ehemannes mit Jaſper Buck wieder verheirathete: Witſchop-Buch von 1568—1575 Fol. 31, 1572: Anna Sluen, ſel. Hans Sluden Wittwe, theilt ab mit ihren Kindern Anneke, Hans und Jochim, giebt ihnen 800 Mark Sundiſch, nämlich der Tochter 100 Gulden und den beiden Söhnen je 250 Mark, und verſichert ihnen dieſelben mit Willen ihres künftigen Ehemanns Jaſper Buck; 1592: Jochim Sluhe quittirt Jaſper Buck für ſeinen Erbtheil und wegen des ihm von ſeinem Bruder zugefallenen Antheils. K. K.

2. Katharina Slüter. — Wenn mein Bemühen, den Vaternamen der Ehefrau unſers Reformators Mag. Jochim Slüter urkundlich feſtzuſtellen, bisher vergeblich geblieben iſt, ſo habe ich doch ein paar auf ſie bezügliche Notizen gefunden, aus denen hervorgeht, daß ſie in der That Katharina hieß, daß ſie ihrem Ehemann ein Haus in der Sackpfeife als Brautſchatz zubrachte und daß ſie ſich nach deſſen Tode wiederverheirathete und zwar, wie es ſcheint, zweimal, zuerſt mit Jochim Bock und ſodann mit Hans Willem. — Im Jahre 1534 verkaufen Hermann Barteldes und ſeine Schweſter Katharina Witting an Martin Rüter eine Bude in der Sackpfeife „tuſken Marten Ruter ſulveſt und meiſter Jochim Slüters Huſe belegen“;[1]) 1535 wohnt Martin Rüter auf dem Alten Markt

[1]) Altſt. Hausbuch v. 1522—1568 Fol. 42 b.

zwiſchen Hans Vos und Mag. Jochim Slüter;[1]) 1543 verkauft Katharina Willems an Hans Friemuth ihr Haus in der Sackpfeife, zwiſchen Martin Rüter und Hans Stolte belegen, „alſe ere hyr thovoren, alſe ſie meſter Jochim Sluter voreliket wort, ſulck huß mit eres broderes und erer ſuſtermanß willen tho einem brutſchatte thogeeigent is und van er bett herto beſeten is worden.“[2]) — Von Hans Friermoedth wird 1560 ſein Haus in der Sackpfeife zwiſchen Martin Rüter und Brand Falkenberg an Peter Hinckelmann verkauft.[3]) Als einziges Haus in der Sackpfeife nennt das Grundregiſter von 1598: Peter Hinkelmann B(rauhaus); ſpäteren Eintragungen zufolge ward daſſelbe 1650 Nov. 28 Claus Piken, 1659 April 28 Jochim Kroßen und unter dem gleichen Datum Jochim Henninges zugeſchrieben; die neueſten Eintragungen unterſcheiden: 1. Bude, 1804 Jan. 14 Jochim Chriſtian Schröder Wittwe, 1819 Febr. 4 Johann Jacob Awe; 2. Haus, 1795 April 18 Carl Johann Höpfner; 3. Ein Saal-Gebäude, 1795 April 18 Carl Johann Höpfner. Wahrſcheinlich iſt das unter 2. genannte Grundſtück das Brauhaus, das Mag. Slüter mit ſeiner Hausfrau Katharina erheirathete. — Im Jahre 1541 läßt ſich Hans Willem mit Willen ſeiner Hausfrau Katharina, deren Kinder und ihrer Vormünder als Brautſchatz zuſchreiben ſel. Hinrich Bocks Haus und Hof auf dem Fiſcherbruch, wie es Hinrich Bock und nach demſelben Jochim Bock, Katharinas früherer Ehemann, beſeſſen hat; Vormünder der Kinder ſind Peter Bock, Hinrich Bock, Dinnies Rode und Hans Smedes.[4]) Wenn die Uebereinſtimmung in den Namen nicht täuſcht, ſo hat alſo Katharina nach ihres erſten Ehemanns Tode den Jochim Bock, etwa 1533, und nach deſſen Tode den Hans Willem, wahrſcheinlich 1541, wiedergeheirathet.

K. K.

3. Kaſſebohm. — Das Dorf Kaſſebohm wird in dem Regeſt einer verlorenen Urkunde von 1233 zuerſt genannt und war damals noch zu Ribnitz eingepfarrt.[5]) Ritter Reiner von Hamburg wird 1266 verfeſtet, weil er in Kerſebome Roſtocker Bürger verwundet hat.[6]) Ritter Gerhard von Roſtock giebt 1283 villam meam Kersebome den Roſtocker Bürgern Albrecht Cerdo und Johann Pape zu Lehn.[7]) Ein Laurencius de Kerſebon (!) tritt 1297 bei einem Pacht-Kontrakt über die Nemezower Mühle als Zeuge

---

[1]) Witſchop-Buch v. 1518—1541 Fol. 105 b.
[2]) Altſt. Hausbuch v. 1522—1568 Fol. 86 b.
[3]) Daſelbſt Fol. 141.
[4]) Daſ. Fol. 73.
[5]) Mecklenb. U.-B. 1, Nr. 421.
[6]) Mecklenb. U.-B. 4, Nr. 2696.
[7]) Mecklenb. U.-B. 3, Nr. 1694.

auf.[1]) Der Name Kerſebohm würde, wenn er wirklich deutſch wäre, einen Kirſchbaum bedeuten (kerſe, kerſebere = die Kirſche, kerſebom = der Kirſchbaum).[2]) In ſeiner Abhandlung über die ſlawiſchen Ortsnamen in Mecklenburg[3]) hat Kühnel ihn übergangen, vermuthlich weil er ihn für deutſchen Urſprunges hielt. Mir will aber nicht einleuchten, daß ein Dorf in ſolcher Weiſe benannt ſein könne, wenn auch unzweifelhaft ein Kirſchenwerder (Kerſenberwerder bei Goldberg) vorkommt[4]) und ſelbſt ein Perſonenname Kirſchbaum (Kerſebom) ſich nachweiſen läßt.[5]) Ich halte vielmehr dafür, daß der Name auf einer Umdeutung und Verdeutſchung eines ähnlich klingenden ſlawiſchen Namens beruhe; da ich aber kein Slawiſch verſtehe, ſo muß ich mich auf die Bemerkung beſchränken, daß mir Goldenbow und Nätebow ähnlich gebildete Namen zu ſein ſcheinen und daß Goldenbow im Strelitziſchen durch Umdeutung zu Goldenbaum geworden iſt.[6])

K. K.

4. Harte-Straße. — Nach den bisher bekannten urkundlichen Nachrichten wird die Harte-Straße 1267 zuerſt erwähnt; damals beſitzt Henricus de Cervo zwiſchen ſeinem Erbe und demjenigen des Conradus Parvus, von der Harte-Straße bis zur Fiſchbank (de platea Cervi usque plateam bodicariorum) einen Weg von 10 Fuß Breite, welcher, ſo lange er will, als Weg dienen und, ſo bald er es nicht will, außer Gebrauch geſetzt werden ſoll;[7]) dieſer Weg iſt vermuthlich die jetzige Seidenſtraße, eigentlich ſydenbüdel = Seitenbeutel, Taſche, Sackgaſſe. — Heinricus de Cervo erſcheint zuerſt 1262 als Mutterbruder der Geſe, einer Tochter des Bäckers Richard und deſſen ungenannter Gattin;[8]) Heinricus de Hart iſt 1263 der Beſitzer eines Erbes beim Ellernhauſe;[9]) Heinricus de Cervo wird 1267 als Zeuge genannt;[10]) als Rathmann kommt vor Heinricus de Hart 1278,[11]) Hinricus de Hart 1279.[12]) Die lateiniſche Bezeichnung

---

[1]) Mecl. U.-B. 3, S. 2009.

[2]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutſches Wörterbuch 3, S. 454.

[3]) Mecl. Jahrb. 46, S. 1—168.

[4]) 1305: Mecl. U.-B. 5, Nr. 2989, 2992. Zweifelhafter ſind mir Kersdorp, jetzt Kaſtorf bei Grabow, und Kerſeborch, jetzt Kaſſeburg in Lauenburg.

[5]) Hermannus dictus Kersebom faber: Fabricius, Das älteſte Stralſundiſche Stadtbuch S. 177 Nr. 182.

[6]) Kühnel a. a. O. 46, S. 53, 98.

[7]) Mecl. U.-B. 2, Nr. 1135.

[8]) Mecl. U.-B. 2, Nr. 943.

[9]) Mecl. U.-B. 2, Nr. 975.

[10]) Mecl. U.-B. 2, Nr. 1124.

[11]) Mecl. U.-B. 4, Nr. 2710; 2, Nr. 1474.

[12]) Mecl. U.-B. 2, Nr. 1507.

de Cervo ist also eine Uebersetzung des niederdeutschen Namens van dem (vamme) Hart und die Harte-Straße wäre demnach neuhochdeutsch eine Hirsch-Straße. Freilich weist das „van" vor einem Personennamen regelmäßig hin auf den Ort oder die Oertlichkeit der Abstammung (van Apelderbek, Lüneburg, Wittenburg ꝛc.) oder der Einwanderung (van Horsens, Kopenhagen ꝛc.), beziehentlich auch wohl der Wohnung (van dem Olden Markede, van der Lagestraten oder van der Mölen, van dem Lemhus), während Namen, die von Thieren hergenommen sind, mit einem vorgesetzten „van" im 13. Jahrhundert sehr selten vorkommen. Das Mecklenburgische Urkundenbuch macht aber darauf aufmerksam,[1]) daß in Rostock 1293 ein Henricus de Grip und 1261 eine domus cum grip genannt werden, und deutet dadurch an, daß wie Heinrich vamme Grip nach seinem mit einem Greif bezeichneten Hause, so auch Heinrich vamme Hart nach seinem mit einem Hirsch bezeichneten Hause benannt sein werde.[2])

Diese Erklärung trifft wohl das Richtige: an Harz (hart, resina) und Herz (herte, harte)[3]) kann selbstverständlich nicht gedacht werden; gegen das Gebirge Harz[4]) aber und das territorium Hart zwischen Neu-Kalen, Malchin und Teterow, mit welchem letztern Lisch die Familie vom Hart in Verbindung bringt,[5]) spricht die 1293 vorkommende Nebenform im Namen eines andern Heinrich: Henricus Hert.[6]) Es hat also wahrscheinlich nach einer in Norddeutschland jetzt nur noch bei Wirthshäusern üblichen Weise ein Bürger und späterer Rathmann sein Wohnhaus mit einem Hirsch (herte, harte) bezeichnet und danach ist er selbst vamme Hart und nach ihm wieder die Straße, in der er wohnte, Harte-Straße genannt worden. K. K.

5. Verschollene Alterthümer. — Unter den 66 Mecklenburgischen Fragen, welche in den Bützowschen Ruhestunden nach und nach aufgeworfen worden sind, beziehen sich zwei auf meines Wissens nunmehr verschollene Rostocker Alterthümer. „Was bedeutet", wird zunächst gefragt,[7]) „die große eiserne Stange, welche, den Pflaster-Steinen gleich, mitten auf dem Marckte, zu Rostock, wahrzunehmen. Sie ist einer Spanne groß. Man sagt, es führe, aus dem Wein-Keller, eine eiserne Thüre dahin, und es sey der Marckt daselbst, die gantze Stein-Strasse hindurch, gewölbet und

---

[1]) 2, Nr. 1135; 3, Nr. 2332.
[2]) Zwei hereditates, quo dicuntur ad Cignum, 1286: Meckl. U.-B. 2, Nr. 1606.
[3]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 2, S. 212.
[4]) Ein Rathmann Johannes de Hosterrodhe 1252: Meckl. U.-B. 2, Nr. 686.
[5]) Meckl. Jahrb. 9, S. 399.
[6]) Meckl. U.-B. 3, Nr. 2236.
[7]) Siebenter Theil (Bützow 1763), S. 66—67.

voller Geschütz. Die Thüre ist da; aber man hat nie durch Bitte, erhalten können, daß geforschet würde". „Nahe bey solcher Stange", heißt es ferner, „ist ein Stein mit der Welt-Kugel. Was bedeutet denn der? Einige haben flüchtig denselben, für die Stelle, woselbst der Aufrührer Runge seinen Bruder, den Bürgermeister, enthaupten lassen, angeben wollen". „Der gemeine Haufe pflegt zu sagen, man hätte vor diesen, von der Stelle, aller vier Haupt-Kirchen Thürme sehen können; aber man hat solches unmöglich gefunden. Wol aber ist eine Stelle an der Wollenweber-Strasse, von wannen man noch jetzo, alle 4 Kirchen-Thürme sehen kan". „Zu denen (Fragen) nrr. 8, 9", wird später berichtet,[1]) „wolte Anstalt gemachet werden, aber es fand sich sehr viel Schutt, von dem letzten Rath-Hauß-Bau. Die Rede ist von der steinernen (!) Stange und von dem Steine, mit der Welt-Kugel, auf dem Marckt-Pflaster, zwischen dem Rathhause und der Apothecke." K. K.

6. Der Finckesche Armleuchter in der St. Petri-Kirche. — An der Südwand des Chores, unmittelbar neben dem Altar, in der hiesigen Petri-Kirche befindet sich ein messingener Armleuchter, der wohl deswegen ein besonderes Interesse verdient, weil uns in einer alten Aufzeichnung vom Jahre 1595 seine Entstehungsgeschichte überliefert ist. — Der Leuchter an sich hat sonst nichts Auffallendes. Er zeigt die gewöhnliche Form der Kirchen-Wandleuchter: eine an der Wand angebrachte Rosette mit einem hieran mittelst Oesen drehbar befestigten, gebogenen Arme. Die durch vier aufgeschrobene oder aufgelöthete, geflügelte Engelsköpfe verzierte Rosette trägt außer der Finckeschen Hausmarke in lateinischen Majuskeln die Umschrift: „Mergret Fincke Simen Fincke." — In einem alten im Archiv der Petri-Kirche aufbewahrten Renten- und Rechnungsbuche dieses Gotteshauses aus dem 16.—17. Jahrhundert findet sich nun aber folgende von dem damaligen Kirchen-Vorsteher Jochim Kroeger eingetragene Notiz über den Ursprung dieses Leuchters:

Item 95 den 18. Januari hebbe ick laten geten den neien arm, de im kore an der Sudersidt steidt, de alderbavenste, van des Gotteshusses oldem gude; und is disse arm selige Simen Fincken, einem schipper, nagesettet, aldewill he dem Gotteshuse in sinem testament sostich gulden vormaket, dar van ick van wegen des Gotteshuses 53 gulden entfangen, und wicht de arm 49½ punt. Ock hefft sine frouwe, Margrete Fincken, angelavet, na erem dode dem Gotteshus tho S. Peter so vele tho vormaken, dar van dat licht kan geholden werden.

---

[1]) Dreyzehnter Theil (Bützow 1764), S. 31—32.

Item disse bavengedachter Simen Fincke quam anno 94 den 10. Januari alhir im Schonfargelage tho minsclikem unfall, und entlivede einen gesellen, darvor he kort darna den 1. Februari enthovet wart. He hefft aver van siner vorlatenschop de kercken und armehuser wol bedacht, dar vor he de klocken wolde gelüdt hebben thor tidt siner begreffnis; als he aver thom dode ginck, smehede he up etlicke lude, insunderheidt up eine geistlicke person: derwegen muste he anne alle gnade buten bi Sunt Gardruten karckhoff an der Sudersidt begraven werden. L. Krause.

Berichtigungen und Ergänzung.

S. 25, Ueberschrift, tilge: nebst einem Anhang.

S. 62 Z. 12 v. o. statt impestive lies: intempestive.

S. 57: Jochim Schlues Comedia von Isaac ist jetzt herausgegeben von Freybe in: Festschrift d. Großherz. Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim z. Einweihung d. neuen Gymnasialgebäudes am 15. April 1890.

Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben in Rostock.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Heft II.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung

G. Nusser.

1892.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort III

I. Die Urkunden und Stadtbücher des Rathsarchivs von 1218—1300. Von Dr. K. Koppmann 1

II. Frohn-Ordnung von ca. 1508. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 11

III. Der Prädikant Magister Barthold zu St. Jakobi Von Dr. K. Koppmann 15

IV. Des obersten Prädikanten Heinrich Techen Anstellung und Absetzung. Von Dr. K. Koppmann 21

V. Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock. Von Prof. Dr. W. Stieda 29

VI. Empfehlungsbrief des Generals Gallas für Rostocker Seefahrt nach Dünkirchen. Von Direktor Dr. K. E. H. Krause 53

VII. Zur Geschichte des Dorfes Reffin. Von Dr. K. Koppmann 55

VIII. Zur Geschichte des Dorfes Rieckdahl. Von Dr. K. Koppmann . . 61

IX. Der Fall Castritius. Von Dr. A. Hofmeister 65

X. Die Wandleuchter der St. Petri-Kirche. Von L. Krause. 71

XI. Die Jahrzahlverse am Südportal der Marienkirche. Von Direktor Dr. K. E. H. Krause. 75

XII. Das Rostocker Ballhaus. Von Dr. K. Koppmann. 79

XIII. Stammtafel der Familie Kerkhof. Von Landgerichtsrath Th. Sohm 97

XIV. Stammtafel der Familie Kron. Von Landgerichtsrath Th. Sohm . 101

XV. Kleinere Mittheilungen und Notizen 103

1. Borgwall. Von K. K. 103

2. Strandbeleuchtung. Von K. K. 105

3. Lagerstraße. Von K. K. 106

4. Alma universitas Rosztockensis. Von K. K. 107

5. Studenten-Aufführungen. Von K. K. 108

6. Der botanische Garten der Universität. Von Dr. A. Hofmeister 109

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Heft II.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Kusser).
1892.

DD
901
.R8
E43
V.1
pt.2

0931899-190

Vorwort.

Das Ziel, das unsere Beiträge sich gesetzt, und der Weg, den sie zu seiner Erreichung eingeschlagen haben und zu verfolgen gedenken, sind im Vorwort des ersten Heftes näher auseinander gesetzt worden und haben nicht nur bei unsern Mitgliedern, sondern auch in weiteren Kreisen, außerhalb wie innerhalb Rostocks, freundliche Anerkennung und aufmunternde Zustimmung gefunden. Vor Allem aber haben E. E. Rath und die Ehrl. Bürgerschaft diesem neuen Unternehmen unseres Vereins ihre werkthätige Theilnahme geschenkt und dadurch seinen Fortgang ermöglicht und gesichert; als das geeignetste Vorwort zu dem nunmehr abgeschlossenen zweiten Hefte stehe deshalb hier der Ausdruck ehrerbietigen, warmen Danks gegen E. E. Rath und Ehrl. Repräsentirende Bürgerschaft der Stadt Rostock für die dem Verein für Rostocks Alterthümer gewordene ehrenvolle Anerkennung!

Rostock, 1892 April.

Adolf Becker.
Karl Koppmann.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort III

I. Die Urkunden und Stadtbücher des Rathsarchivs von 1218—1300. Von Dr. K. Koppmann 1

II. Frohn-Ordnung von ca. 1508. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 11

III. Der Prädikant Magister Barthold zu St. Jakobi Von Dr. K. Koppmann 15

IV. Des obersten Prädikanten Heinrich Techen Anstellung und Absetzung. Von Dr. K. Koppmann 21

V. Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock. Von Prof. Dr. W. Stieda 29

VI. Empfehlungsbrief des Generals Gallas für Rostocker Seefahrt nach Dünkirchen. Von Direktor Dr. K. E. H. Krause 53

VII. Zur Geschichte des Dorfes Kessin. Von Dr. K. Koppmann 55

VIII. Zur Geschichte des Dorfes Rieckdahl. Von Dr. K. Koppmann . . 61

IX. Der Fall Castritius. Von Dr. A. Hofmeister 65

X. Die Whandleuchter der St. Petri-Kirche. Von L. Krause. 71

XI. Die Jarzahlverse am Südportal der Marienkirche. Von Direktor Dr. K. E. H. Krause. 75

XII. Das Rostocker Ballhaus. Von Dr. K. Koppmann. 79

XIII. Stammtafel der Familie Kerkhof. Von Landgerichtsrath Th. Sohm 97

XIV. Stammtafel der Familie Kron. Von Landgerichtsrath Th. Sohm . 101

XV. Kleinere Mittheilungen und Notizen 103

1. Borgwall. Von K. K. 103

2. Strandbeleuchtung. Von K. K. 105

3. Lagerstraße. Von K. K. 106

4. Alma universitas Rosztoccensis. Von K. K. 107

5. Studenten-Aufführungen. Von K. K. 108

6. Der botanische Garten der Universität. Von Dr. A. Hofmeister 109

I.

Die Urkunden und Stadtbücher des Rathsarchivs von 1218—1300.

Von

Karl Koppmann.

Rostock, so heißt es in der Vorrede zum ersten Bande des Meklenburgischen Urkundenbuchs (Schwerin, 1863), „Rostock bewahrt in seinem reichen Raths-Archive immer noch einen großen Schatz alter Urkunden, wenn auch freilich nicht wenige im Laufe der Zeit zerstreut und verloren gegangen sind; daneben befindet sich auch noch eine ansehnliche Zahl von Stadtbüchern und Registern aller Art.“ Ueber diesen Reichthum, beziehentlich über die Beisteuer, welche dem Meklenburgischen Urkundenbuche für die Zeit bis 1300 aus Rostockischen Archiven zugeflossen ist, soll den Lesern dieser Blätter im Nachfolgenden Genaueres berichtet werden.

Dem Rathsarchiv einverleibt sind die Archive des ehemaligen Kartäuserklosters Marienehe, des ehemaligen Fraterhauses St. Michaelis und des ehemaligen Dominikanerklosters St. Johannis. Vom vormaligen Franziskanerkloster St. Katharinen sind keine Urkunden erhalten. Das Archiv des aufgehobenen Dom-Kollegiat-Stiftes St. Jacobi ist dem Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin einverleibt. Besonders verwaltet werden die Archive des Klosters zum Heil. Kreuz, des Heil. Geist- und des St. Georgs-Hospitals, sowie auch das Archiv der Kirchen-Oekonomie.

Das Archiv der Kirchen-Oekonomie besitzt für den uns hier interessirenden Zeitraum keine Urkunden[1]).

Das Archiv des Dom-Kollegiat-Stifts St. Jacobi enthält in einem von Professor Dr. Barthold Möller angelegten und nach seinem Tode bis zum Jahre 1549 fortgesetzten Kopialbuch 4 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert[2]); gedruckt aus demselben sind 3, die sich auf die der

[1]) M. U. B. 1, S. XXXVII.

[2]) M. U. B. 1, S. XXII—XXIII.

Geistlichkeit der Herrschaft Rostock von den Fürsten Heinrich Borwin III. und Waldemar verliehenen Rechte der Testamentserrichtung und eines Gnadenjahres beziehen[1]). Von der vierten ließ sich vermuthen, daß sie auch im Original erhalten und nach diesem im Urkundenbuche gedruckt sein werde. Ich dachte dabei an die Urkunde, in welcher die Fürstin Agnes von Rostock und ihr Sohn Nikolaus 1286, Okt. 1, dem Kaplan der Petrikirche das Dorf Papendorf bestätigen (M. U. B. 3, Nr. 1868); Herr Archivrath Dr. Grotefend theilt mir aber freundlichst mit, daß das Kopialbuch nicht diese, sondern neben mehreren anderen Polchower Urkunden diejenige von 1275, Juni 28., (fol. XLIIII) enthalte, in welcher Fürst Heinrich von Werle dreien Rostocker Bürgern das Dorf Polchow zu Mannrecht überträgt[2]). — Eine von jenen andern Urkunden, nämlich die Bestätigung des Bischofs Hermann von Schwerin von 1276 Nov. 30, steht übrigens derselben gütigen Mittheilung zufolge und zwar mit besserem Texte auch in einem ebenfalls im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin vorhandenen Diplomatarium des Marienkalands zu Rostock, das also mit seinem Inhalt ebenfalls noch in das 13. Jahrhundert zurückgeht.

Das Archiv des St. Johanniskloſters reicht dagegen mit den uns in ihm erhaltenen Urkunden nicht in das 13. Jahrhundert zurück.

Das Archiv des Fraterhauſes St. Michaelis hat aus so früher Zeit erklärlicher Weise wohl niemals Urkunden besessen.

Das Archiv des Klosters zum Heil. Kreuz[3]) besitzt aus der Zeit von 1269—1300: 13 Urkunden. Von diesen werden im Rathsarchiv 6 aufbewahrt: die Urkunde des Fürsten Waldemar von 1269 Mai 24, in welcher er der Königin Margarethe von Dänemark gestattet, 4 Pflug Landes in seiner Herrschaft zu erwerben[4]); die unechte Stiftungsurkunde der Königin Margarethe von angeblich 1270 Sept. 22 und deren Schenkungsbrief von 1272 Juni 2 über das Dorf Schmarl[5]); der Schutzbrief und die Bestätigung des Papstes Innocenz V. von 1276 März 23[6]) und der Schutzbrief des Fürsten Waldemar von 1278 Oct. 23[7]). Das Klosterarchiv bewahrt die übrigen 7 Urkunden, die sich sämmtlich auf den Erwerb von Klostergütern beziehen: je eine Urkunde über das Dorf Bandow (1274 Mai 6)[8]) über 6 Hufen in Damm (1277 März)[9]), über 8 Hufen

---

[1]) 1276 Nov. 11: 2, Nr. 1411. 1276 Nov. 11: 2, Nr. 1412. 1276 Nov. 30: 2, Nr. 1415.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 1367.
[3]) M. U. B. 1, S. XXIX.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 1165.
[5]) M. U. B. 2, Nr. 1198, 1251.
[6]) M. U. B. 2, Nr. 1387, 1388.
[7]) M. U. B. 2, Nr. 1471.
[8]) M. U. B. 2, Nr. 1324.
[9]) M. U. B. 2, Nr. 1429.

in Kankel (1279 Nov. 11)[1]), über das Dorf Schwissow (1284 Juni 9)[2]) und drei Urkunden über das Dorf Dolgen[3]).

Aus dem Archiv des Klosters Marienehe[4]) bewahrt das Rathsarchiv 2 Urkunden von 1268 Juli 26, die aber nicht als Originaldokumente, sondern nur durch die wörtliche Aufnahme in spätere Bestätigungsurkunden erhalten sind[5]). Sie beziehen sich auf den Verkauf von je anderthalb Hägerhufen zu Mönchhagen durch Ritter Reiner von Hamburg an Engelbert vom Baumgarten und an Wilhelm vom Baumgarten.

Das Archiv des Heil. Geist-Hospitals besitzt aus der Zeit von 1270—1300: 9 Urkunden, die sämmtlich im Rathsarchiv aufbewahrt werden. Die älteste ist der Ablaßbrief Ludolf's, vormaligen Bischofs von Halberstadt, von 1270 Sept. 28[6]). Dann folgt der Ablaßbrief des Bischofs Meinher von Naumburg von 1274[7]). Zwei weitere Ablaßbriefe aus demselben Jahre sind dem Hospital-Archiv entfremdet worden; der eine befand sich als Geschenk einer Privatperson im Besitz des verstorbenen Herrn Bürgermeister Dr. Crumbiegel[8]), den andern, bisher ungedruckten, hat der Verein für Rostocks Alterthümer im Jahre 1890 von einem hiesigen Antiquar käuflich erworben. Die Urkunde, in welcher Bischof Hermann von Schwerin 1275 Febr. 17 die dem Hospital gewährten Indulgenzen bestätigt[9]), ist nur in einem Transsumpt von 1275 Mai 22 erhalten, in welchem Rath und Gemeinde zu Rostock den vormaligen Pfarrer zu Lambrechtshagen bevollmächtigen, die für den Bau des Hospitals eingehenden Ablaßgelder entgegenzunehmen[10]). Eine andere Urkunde Bischof Hermanns von 1281, in der er das Hospital von der Jacobi-Gemeinde eximirt[11]), ist entweder unvollzogen geblieben oder nur in gleichzeitiger Abschrift aufbewahrt worden. In den Original-Dokumenten sind erhalten die Verordnung des Raths vor 1284 Dez. 1 über die Amtspflichten und das Gehalt des Hospital-Priesters[12]), die Verkaufsurkunde des Fürsten Nikolaus von 1286 Febr. 24 über die Hermannsmühle bei der Barnstorfer Feldscheide[13]),

---

[1]) M. U. B. 2, Nr. 1509.
[2]) M. U. B. 3, Nr. 1729.
[3]) M. U. B. 3, Nr. 2329, 2342. 4, Nr. 2484.
[4]) M. U. B. 1, S. XXVII.
[5]) M. U. B. 2, Nr. 1146. 4, Nr. 2695.
[6]) M. U. B. 2, Nr. 1200.
[7]) M. U. B. 10, Nr. 7194.
[8]) M. U. B. 4, Nr. 2705.
[9]) M. U. B. 2, Nr. 1355.
[10]) M. U. B. 2, Nr. 1361.
[11]) M. U. B. 3, Nr. 1589.
[12]) M. U. B. 3, Nr. 1765.
[13]) M. U. B. 10, Nr. 7217.

der Ablaßbrief des Erzbischofs Johann von Riga, Grafen von Schwerin, von 1286 Juni 8[1]) und der Ablaßbrief des Bischofs Burchard von Lübeck von 1297 Juli 11[2]).

Das Archiv des St. Georgs-Hospitals besitzt aus der Zeit von 1287—1300: 4 Urkunden. Sie datiren von 1287 Juli 25, 1287 Juli 25, 1287 Sept. 24 und 1298 April 25[3]), beziehen sich sämmtlich auf das Dorf Niendorf bei Schwaan und werden alle in den Original-Dokumenten im Rathsarchiv aufbewahrt. — Eine fünfte Urkunde über Niendorf, und zwar die älteste von 1274 Febr. 24[4]), gehört dem Rathsarchiv an und liegt unter der Rubrik: Niendorf.

Das Rathsarchiv bewahrt aus der Zeit von 1218—1300 — abgesehen von den 2 Marieneher Urkunden und den ursprünglich dem Kloster zum Heil. Kreuz (6), dem Heil. Geist-Hospital (9) und dem St. Georgs-Hospital (4) gehörigen Dokumenten — nur 24 städtische Urkunden im engeren Sinne. — Acht von diesen Urkunden sind Privilegien, welche die Stadt von den Rostocker Fürsten erworben hat. Das älteste Privilegium von 1218 Juni 24 (1, Nr. 244) ist nur in der Bestätigung von 1252 März 25 (2, Nr. 686) erhalten, die als das älteste Original-Privileg besonders verwahrt wird. Das zweitälteste Original-Privileg ist die Urkunde von 1275 Dez. 11 (2, Nr. 1381), in welcher der Stadt das Dorf Nemezow mit Lipe verkauft wird; sie wird aufbewahrt unter der Rubrik: Privilegien. Die übrigen 5 Privilegien sind sämmtlich nur in den Bestätigungs-Urkunden des Fürsten Heinrich II. von Meklenburg vom 27. Juli 1325 erhalten; es sind diejenigen von 1262 Juni 18 (2, Nr. 959), 1264 Okt. 12 (2, Nr. 1021), 1266 Okt. 27 (2, Nr. 1096), 1278 Dez. 21 (2, Nr. 1474) und 1286 Febr. 27 (3, Nr. 1836). — Auf die Rubrik: Hanse kommen 6 Nummern. Hier aufbewahrt wird zunächst die älteste Original-Urkunde des Raths-Archivs, das Privileg König Abels von Dänemark von 1251 April 25 (2, Nr. 675), ferner die Urkunden von 1278 Juli 18 (Abschrift; Höhlbaum 1, Nr. 818), 1294 Juli 6 (2 Abschriften; Höhlbaum 1, Nr. 1145), 1294 Juli 6 (niederdeutsche Uebersetzung; Höhlbaum 1, Nr. 1149), 1294 Okt. 9 (Abschrift; Höhlbaum 1, Nr. 1158) und 1296 Okt. 9 (Original; Höhlbaum 1, Nr. 1224). — Unter der Rubrik: Verfassung werden 2 Original-Urkunden aufbewahrt: die Vereinbarung des Raths mit der Gemeinde über die Verlegung von Rath und Gericht nach dem Mittelmarkt von 1265 Juni 29 (2, Nr. 1051) und die Ernennung von Schiedsrichtern durch den Papst in der Klagesache mehrerer

[1]) M. U. B. 10, Nr. 7218.
[2]) M. U. B. 4, Nr. 2460.
[3]) M. U. B. 3, Nr. 1919. 10, Nr. 7220. 3, Nr. 1925. 4, Nr. 2496.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 1316.

vertriebenen Rathsmitglieder gegen den Rath und die Gemeinde von 1289 Jan. 28 (3, Nr. 2003). — Die älteste Urkunde über Niendorf von 1274 Febr. 24 ist bereits bei den Urkunden des St. Georgshospitals angeführt worden. — Die Urkunde von 1283 Aug. 18 (3, Nr. 1694), in welcher Ritter Gerhard von Rostock zweien Bürgern das Dorf Kassebohm verkauft, liegt unter der Rubrik: Kassebohm. — Die beiden Urkunden von 1284 Juni 10 (3, Nr. 1730) und von 1286 Apr. 21 in Betreff des durch den Bürger Heinrich Frese gekauften Dorfes Spotendorf sind nur durch ein Transsumpt des Bischofs Rudolf von Schwerin von 1333 Sept. 12 (8, Nr. 5451) erhalten und liegen unter der Rubrik: St. Marien. — Der Kaufbrief des Bertram Dame über Renten aus Malchin und aus der Mühle zu Faulenrost von 1288 Sept. 9 (3, Nr. 1973) ist nur in einem späteren Vidimus erhalten und findet sich unter der Rubrik: Malchin. — Die landesgeschichtlich wichtige Urkunde über den Schwaner Frieden von 1294 Okt. 31 (3, Nr. 2299) und der Friedensschluß der Stadt mit den Gegnern des Fürsten Nicolaus von Rostock von 1299 Nov. 26 (4, Nr. 2583), der nur in einem Vidimus des Klosters Kolbatz von 1346 Juli 23 erhalten ist, werden unter der Rubrik: Verträge aufbewahrt. — Das Schreiben eines Bürgers zu Warendorf an einen Rostockischen Bürger in Geldangelegenheiten von 1300 März 17 (10, Nr. 7239) liegt unter der Rubrik: Schuldbriefe III.

Dieser verhältnißmäßig geringen Zahl von eigentlichen Urkunden steht ein großer Reichthum an urkundlichen Nachrichten gegenüber, der durch Auszüge aus den 5 ältesten Stadtbüchern gewonnen worden ist. Die Gesammtzahl derselben beträgt nicht weniger als 259 Nummern.

Das Stadtbuch A ist eine Sammlung von Fragmenten verschiedenartigen Inhalts, die auch im Format nicht übereinstimmen. In neuerer Zeit sind 5 kleinere und ein größeres, 12 verschiedene Lagen umfassendes, durch einen gemeinschaftlichen Einband aneinander gereiht und in diesem Zustande — jedoch bevor der jetzige Einband erfolgte — ist das Buch 1863 im Meklenburgischen Urkundenbuche (1, S. XLV, XLVI) beschrieben worden. Seitdem sind 5 weitere Fragmente, von denen 2 früher an anderer Stelle aufbewahrt worden waren, als Anhang zu dieser Sammlung hinzugetreten. Im Ganzen hat dieselbe für die Zeit von 1259—1300: 43 Nummern zum Urkundenbuch beigesteuert.

Fragment 1: 1259—1260; 7 Blätter (f. 1—7). Aus diesen sind gedruckt worden 9 Eintragungen: **1259**: 2, Nr. 835. 836. 838. 4, Nr. 2673. 2, Nr. 839. **1260**: 2, Nr. 851. 852. 865. 878.

Fragment 2: 1278—1294; 8 Blätter (f. 1—8). Gedruckt daraus sind 2 Eintragungen: **1278**: 2, Nr. 1446. **1290—1293**: 3, Nr. 2089 (irreführend bezeichnet als genommen aus Stadtbuch A Heft 5 Lage 14 b).

Fragment 3: 1278—1284; 8 Blätter (f. 1—8). Daraus gedruckt sind 2 Eintragungen: **1278**: 4, 2710. **1283**: 3, Nr. 1705 (beide irreführend bezeichnet als genommen aus: Stadtbuch A Heft 5 Lage 14 a).

Fragment 4: 1310—1315 (1340); 14 Blätter (f. 1—14).

Fragment 5: 1259—1323; 12 verschiedene Lagen.

Lage 1: 1259—1262; 12 Blätter (f. 1—12). Gedruckt daraus sind 8 Eintragungen: **1260**: 2, Nr. 866. 4, Nr. 2674. 2675. **1260—1261**: 4, Nr. 2676. **1261**: 2, Nr. 909. 4, Nr. 2679. 2680. 2681.

Lage 2: 1279—1281; 10 Blätter (f. 1—10). Gedruckt daraus ist eine Eintragung: **1279**: 2, Nr. 1507 A.

Lage 3: 1282—1286; 6 Blätter (f. 1—6). Gedruckt daraus ist Nichts.

Lage 4: 1289; 12 Blätter (f. 1—12). Gedruckt daraus sind 3 Eintragungen: **1289**: 3, Nr. 2009. 2010. 2011.

Lage 5: 1288—1295; 8 Blätter (f. 1—8). Gedruckt daraus sind 3 Eintragungen: **1288**: 3, Nr. 1947. **1289**: 3, Nr. 2012. **1295**: 3, Nr. 2344.

Lage 6: 1288; 4 Blätter (f. 1—4). Gedruckt daraus sind 3 Eintragungen: **1288**: 3, Nr. 1977. 1986. 1987.

Lage 7: 1306—1311; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 8: 1304—1308; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 9: 1311—1313; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 10: 1316—1318; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 11: 1319—1320; 8 Blätter (f. 1—8).

Lage 12: 1319—1323; 9 Blätter (f. 1—9).

Fragment 6 a: 1278—1284; 2 Blätter (f. 1—2); wurde 1869 vom Großherzoglichen Staatsministerium dem inzwischen verstorbenen Dr. Wiechmann abgekauft und E. E. Rath überwiesen. Gedruckt ist es vollständig: 10, Nr. 7199.

Fragment 6 b: 1279—1280; 6 Blätter (f. 1—6); wurde 1879 von Dr. Wiechmann an Rathssekretär Rusch geschickt.

Fragment 7: 1278—1298; 8 Blätter (f. 1—8).

Fragment 8: 1270—1275; 17 Blätter (f. 1—17); später aufgefundenes Kämmerei-Register (2, Nr. 1175). Gedruckt daraus sind 8 Eintragungen: **1270**: 2, Nr. 1175. 1176. **1275**: 2, Nr. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379.

Fragment 9: 1279—1291: 6 Blätter (f. 1—6); im Urkundenbuch bezeichnet als Recipienden-Register des Heil. Geist-Hospitals. Gedruckt daraus sind 3 Eintragungen: **1279**: 2, Nr. 1477. 1289: 3, Nr. 2018. 1291: 3, Nr. 2093.

Diesen 43 Nummern, welche dem Stadtbuch A entnommen sind, reihe ich 2 weitere an, die aus einem bisher noch nicht aufgefundenen Stadtbuch oder Stadtbuch-Fragment stammen müssen und im Urkundenbuch nach dem Abdruck in Nettelbladt's Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame wiedergegeben worden sind: **1278**: 2, Nr. 1447. **1279**: 2, Nr. 1508.

Das Stadtbuch B[1]) enthält in 9 Lagen 71 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1261—1270: Lage 1: f. 1a, 1—7; Lage 2: f. 8—15; Lage 3: f. 15a, 16—22; Lage 4: f. 23—30; Lage 5: f. 31—38; Lage 6: f. 39—46; Lage 7: f. 47—55; Lage 8: f. 55—62; Lage 9: f. 63—69. Aus ihm sind 54 Eintragungen gedruckt:

1261: 2, Nr. 924. 931.
1262: 2, Nr. 937. 938. 942. 943. 950. 951. 953. 954. 955. 956. 957. 962. 4, Nr. 2683. 2684.
1263: 2, Nr. 973, 974. 975. 976. 977. 978. 979.
1264: 2, Nr. 1006. 1007. 4, Nr. 2685. 2686.
1265: 2, Nr. 1041.
1266: 2, Nr. 1076. 4, Nr. 2690. 2691.
1267: 2, Nr. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1130. 1135. 4, Nr. 2692.
1268: 2, Nr. 1138. 1139. 1140. 1147. 4, Nr. 2694. 2696.
1268—1270: 2, Nr. 1153. 4, Nr. 2697.
1269: 2, Nr. 1152. 4, Nr. 2698. 2699.
1270: 2, Nr. 1174. 1177. 4, Nr. 2700.
1283: 3, Nr. 1671.

Das Stadtbuch C[2]) enthält in 22 Lagen 178 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1270—1288: Lage 1: 5 Bl. (f. 1—5); Lage 2: 8 Bl. (f. 16—23); Lage 3: 4 Bl. (f. 14—17); Lage 4: 8 Bl. (f. 18 bis 25); Lage 5: 8 Bl. (f. 26—33); Lage 6: 8 Bl. (f. 34—41); Lage 7: 8 Bl. (f. 42—49); Lage 8: 8 Bl. (f. 50—57); Lage 9: 8 Bl. (f. 58—65); Lage 10: 9 Bl. (f. 66—74); Lage 11: 8 Bl. (f. 75—82); Lage 12: 8 Bl. (f. 83—90); Lage 13: 8 Bl. (f. 91—98); Lage 14: 8 Bl. (f. 99 bis 106); Lage 15: 8 Bl. (f. 107—114); Lage 16: 8 Bl. (f. 115—122); Lage 17: 10 Bl. (f. 123—132); Lage 18: 7 Bl. (f. 133—139); Lage 19: 8 Bl. (f. 140—147); Lage 20: 12 Bl. (f. 148—159); Lage 21: 8 Bl. (f. 160—167); Lage 22: 11 Bl. (f. 168—178). Dieses Stadtbuch ist für das Urkundenbuch das weitaus ergiebigste gewesen und hat ihm den Text zu 101 Nummern geliefert.

---

[1]) M. U. B. 1, S. XLVI.
[2]) M. U. B. 1, S. XLVI.

1270: 2, Nr. 1203.
1270—1271: 2, Nr. 1206. 1207. 1208.
1272—1273: 2, Nr. 1262.
1274: 2, Nr. 1319. 1320. 1321.
1275: 2, Nr. 1351.
1277: 2, Nr. 1422.
1279: 2, Nr. 1478. 1479. 1480. 1507 B.
1280: 2, Nr. 1514. 1515. 1516. 1520. 1521. 1522.
1281: 3, Nr. 1559. 1560. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1587. 1588. 1590. 1591. 1592.
1282: 3, Nr. 1606. 1607. 1609. 1615. 1616. 1621. 1622. 1625. 1626. 1628. 1634. 1636. 1638. 1640. 1643. 1644. 1651.
1283: 3, Nr. 1665. 1667. 1670. 1675. 1683. 1684. 1685. 1693. 1700.
1284: 3, Nr. 1709. 1718. 1719. 1721. 1722. 1723. 1731. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1756.
1284—1285: Nr. 1767.
1285: 3, Nr. 1778, 1782, 1783, 1800, 1801.
1286: 3, Nr. 1837. 1841. 1855. 1856. 1857. 1876. 1877.
1287: 3, Nr. 1889. 1891. 1899. 1900. 1901. 1902. 1912. 1918. 1926. 1927.
1288: 3, Nr. 1948. 1949. 1956. 1967. 1976. 1981. 1982.

Das Stadtbuch D[1]) enthält in 20 Lagen 161 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1289—1294: Lage 1: 1289, 8 Bl. (f. 1—8); eingelegtes Blatt (f. 8a); Lage 2: 1290, 4 Bl. (f. 9—12); Lage 3: 1289, 8 Bl. (f. 13—20); Lage 4: 1290, 8 Bl. (f. 21—28); Lage 5: 1290, 8 Bl. (f. 29—36); Lage 6 (eingelegt) 1289—1293, 11 Bl. (f. 37—47); Lage 7: 1290, 12 Bl. (f. 48—59); Lage 8: 1291, 8 Bl. (f. 60—67); Lage 9: 1291, 8 Bl. (f. 68—75); Lage 10: 1291, 7 Bl. (f. 76—82); Lage 11: 1292, 8 Bl. (f. 83—90); Lage 12: 1292, 10 Bl. (f. 91—100); Lage 13: 1293, 8 Bl. (f. 101—108); Lage 14: 1293, 8 Bl. (f. 109—116); Lage 15: 1293, 8 Bl. (f. 117—124); Lage 16: 1294, 8 Bl. (f. 125—132); Lage 17: 1294, 8 Bl. (f. 133—140); Lage 18: 1294, 8 Bl. (f. 141—148); Lage 19 (fremdartig): 5 Bl. (f. 149—153); Lage 20 (fremdartig): 8 Bl. (f. 154—161). Aus ihm sind 46 Eintragungen gedruckt:

1288—1296: 3, Nr. 1992.
1289: 3, Nr. 2006. 2007. 2008. 2033. 10, Nr. 7225.
1290: 3, Nr. 2050. 2051. 2084.
1291: 3, Nr. 2103. 2122. 2130. 2135. 2136.
1292: 3, Nr. 2155. 2173. 2174. 2175. 2186.

---

[1]) M. U. B. 1, S. XLVII.

1292—1297: 3, Nr. 2194.
1292—1300: 3, Nr. 2195.
1293: 3, Nr. 2201. 2214. 2215. 2216. 2217. 2229. 2230. 2231. 2235. 2236.
1294: 3, Nr. 2262. 2293.
1295: 3, Nr. 2325.
1296: 3, Nr. 2366, 2385. 2386. 2387. 2409. 2410.
1296—1298: 3, Nr. 2423.
1296—1300: 3, Nr. 2424.
1297: 4, Nr. 2441.
1298: 4, Nr. 2488. 2515.
1300: 4, Nr. 2598.

Das Stadtbuch 1 [1]) enthält in 23 Lagen 184 Blätter in Quart und umfaßt die Jahre 1295—1304. Angebunden ist ihm eine Lage von 8 Blättern aus den Jahren 1312—1317 [2]). Aus diesem Buche sind für den hier in Betracht kommenden Zeitraum 15 Eintragungen gedruckt worden.

1294: 3, Nr. 2281.
1295: 3, Nr. 2326. 2331. 2332.
1296: 3, Nr. 2416.
1297: 4, Nr. 2442. 2461.
1297—1298: 4, Nr. 2469.
1298: 4, Nr. 2483. 2493. 2529.
1299: 4, Nr. 2533.
1300: 4, Nr. 2590. 2598. 2623.

Trotz der großen Summe der aus diesen Stadtbüchern geschöpften Aufzeichnungen, die sich noch nicht unerheblich steigern würde, wenn man die nicht unter eigenen Nummern, sondern nur in Anmerkungen mitgetheilten Eintragungen zählen wollte, ist doch ihr Inhalt keineswegs erschöpft, sondern nur zu einem Bruchtheil bekannt gemacht worden. Selbstverständlich ist die Auswahl keine willkürliche gewesen; es hat der Grundsatz gewaltet, Alles mitzutheilen, was für Geschichte, Rechtsgeschichte, Kulturgeschichte, Familiengeschichte und historische Topographie von Wichtigkeit ist. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist aber meiner Ansicht und bisherigen Erfahrung nach geradezu unmöglich. Erstens nämlich wird auch der sorgsamste Forscher über die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit einer Notiz nicht zu allen Stunden gleichmäßig urtheilen und deshalb einmal etwas aufnehmen oder auslassen, was er ein andermal beziehentlich ausgelassen oder

[1]) M. U. B. 5, S. V.
[2]) M. U. B. 5, S. X.

aufgenommen haben würde, und zweitens kann, da die Zeit das Erkenntniß-vermögen reift, Niemand während seines Auswählens dasjenige Wissen auf allen Gebieten haben, das er selbst oder Andere durch Hinzuziehung später erwachsenden Materials und durch tieferes Eingehen von einzelnen, bestimmten Standpunkten aus zu gewinnen vermögen. Dazu kommen noch zwei weitere Bedenken: einmal kann Niemand beurtheilen, welche Bedeutung eine scheinbar ganz gleichgültige Nachricht in einem gegebenen Falle gewinnen kann, und sodann ist es für die wissenschaftliche Forschung nicht ausreichend, das Vorkommen eines bestimmten Instituts constatirt zu sehen, sondern man muß auch beurtheilen können, welche Bedeutung es im damaligen Leben hatte, ob Dieses nur vereinzelt oder tagtäglich vorkam, ob Jenes sich nur auf einen bestimmten Kreis beschränkte oder bei der Allgemeinheit üblich war.

Mit diesen Bemerkungen soll natürlich weder der Art und Weise, mit der die Auswahl aus den Eintragungen unserer Stadtbücher für das Urkundenbuch gemacht worden ist, entgegengetreten, noch das Verdienst, das sich seine Herausgeber durch ihr Erschließen, sei es auch nur eines Bruchtheils des von ihnen geborgenen Reichthums, um die Wissenschaft erworben haben, bestritten oder irgendwie geschmälert werden. Was Jene anlangt, so habe ich mich schon früher in ähnlicher Weise ausgesprochen und an einem Beispiele nachgewiesen, daß dasjenige, was ich für unmöglich halte, auch von dem betreffenden Herausgeber nicht hat geleistet werden können; von einem Nachweis für das Urkundenbuch stehe ich ab, weil er nach meiner Meinung überflüssig sein würde. In Bezug auf Dieses kann ich anführen, daß ich einmal — es wird im Jahre 1869 gewesen sein — in Hamburg bei einem Spaziergang um die Alster mit Wigger diese Fragen besprach und auf meine auch ihm gegenüber erhobenen Bedenken von ihm die Antwort erhielt: „Ja, aber vollständig gedruckt werden die Rostocker Stadtbücher niemals werden und das Bessere wäre also auch hier des Guten Feind." Wie ich ihm bei solcher Voraussetzung damals Recht geben mußte, so thue ich es gern auch jetzt. Wozu dann aber meine Bemerkungen? Um es zu verhindern, daß das Gute Feind des Bessern werde, und dies würde nach meinem Dafürhalten geschehen, wenn Jemand auf die Meinung geriethe, er könnte irgend eine einschlägige Frage auf dem Gebiete unserer Rostockischen Geschichte in deren ganzem Umfange mittels des Urkundenbuchs beantworten, ohne einer Durchsicht der Stadtbücher benöthigt zu sein. Und dann ferner: zwei Jahrzehnte hindurch ist die Voraussetzung Wiggers nicht widerlegt worden; wird sie es niemals werden?

II.

Frohn-Ordnung von ca. 1508.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Ordnung für die Frohnboten befindet sich in dem Protocoll des Niedergerichts von 1508—1557 fol. 70 b — 71 b und scheint gleich im Jahre 1508 oder wenig später eingetragen zu sein. Sie handelt von den Gebühren, die der Frohn für seine verschiedenen Verrichtungen zu fordern hat [1]).

Will Jemand einen Andern verklagen, so muß er ihn durch den Frohn vor Gericht fordern lassen: für diese Ladung hat der Kläger (hovetman) dem Frohn 4 Pfennig Sundisch, beziehentlich, wenn der Verklagte auf einem der drei Brüche wohnt, 8 Pfennig Sundisch zu bezahlen. Soll der Frohn im Auftrage des Klägers fordern, daß der Beklagte Bürgen stelle, so beträgt seine Gebühr 2 Schilling Sundisch; ist aber der Kläger, der diese Forderung stellen läßt, ein Auswärtiger (gast), so hat er dem Frohn das Zwiefache zu erlegen; wird der Auftrag durch mehrere Frohnboten ausgerichtet, ohne daß dies vom Kläger verlangt worden ist, so ändert das die Gebühr nicht; geschieht es aber auf Verlangen des Klägers, so hat derselbe, wenn er Bürger ist, jedem Frohnboten 1 Schilling zu erlegen, während der Auswärtige jedem Frohnboten 4 Schilling bezahlen muß; soll der Auftrag nach Untergang der Sonne ausgeführt werden, so steigt die Gebühr für Bürger und Gast auf 8 Schillinge und zwar, wenn alle Frohnboten verlangt werden, in Bezug auf jeden derselben. Hat der Frohn einen Auftrag außerhalb der Land- oder der Strandthore aus-

---

[1]) Vgl. die bei Nettelbladt, Hist.-diplomat. Abhandlung v. d. Ursprunge d. St. Rost. Gerechtsame Nr. XXXI. gedruckte Gerichts-Ordnung und den Aufsatz: Geschichtliches von der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren in Rostock in: Neue wöchentl. Rostock. Nachrichten u. Anzeigen 1839, Nr. 8 u. 9.

zurichten, so steigt seine Gebühr für Bürger und Gast auf 4 Schilling, außerhalb der Schlagbäume oder auf einem Schiffe auf 8 Schilling; in allen diesen Fällen ist der Kläger verpflichtet, dem Frohn Beistand in Gefahren zu leisten. — Läßt ein Bürger Jemand, der keinen Bürgen zu stellen vermag, verhaften, so hat er dem Frohn zu Behuf des Gefangenen täglich 2 Pfennig Sundisch zu bezahlen; der Gast muß das Zwiefache erlegen. — Wer in die Frohnerei gebracht worden, hat dem Frohn 4 Schilling für das Einschließen und 4 Schilling für das Aufschließen und dem Knecht des Frohns 1 Schilling zu bezahlen; diese Gebühr bleibt dieselbe, ob der Gefangene nur eine Stunde oder mehrere Tage eingeschlossen gewesen ist. Wer sich vom Frohn beköstigen läßt, hat ihm für jede Mahlzeit 2 Schilling Sundisch zu entrichten; wenn er Bier trinkt, so muß er dies besonders bezahlen. Wer 4 volle Tage in der Frohnerei zugebracht hat, ist dem Frohn für seine Kost eine Mark Sundisch schuldig; mehr braucht er nicht zu bezahlen und wenn er auch 8 Tage gesessen hätte; das Bier ist aber nicht eingerechnet. — Wird ein Gefangener aus dem Gefängniß vor den Rath oder vor das Niedergericht (de stapel) gebracht, so hat derjenige, welcher den betreffenden Antrag gestellt hat, dem Frohn 8 Schilling für das Heraufbringen und 8 Schilling für das Hinunterbringen zu erlegen. — Wird ein Verbrecher zum Tode verurtheilt, so erhält der Frohn für die Ausführung des Urtheils einen halben Gulden, wenn die Klage vom Rath ausgeht, drittehalb Mark Sundisch, wenn der Kläger ein Bürger, und 5 Mark Sundisch, wenn derselbe ein Auswärtiger ist.

Während der Zeit vom 1. Mai bis zum 24. August dürfen keine Schweine auf den Straßen umherlaufen; andernfalls soll der Frohn sie pfänden und sich bei der Einlösung für jeden Fuß 4 Pfennig, also für jedes Schwein 16 Pfennig bezahlen lassen; hat er aber ein Schwein auf einem der Kirchhöfe abgefaßt, so hat er für jeden Fuß 6 Pfennig zu fordern. — — Die Grube darf nicht als Waschstelle benutzt werden; geschieht es trotzdem, so hat der Thäter dem Frohn eine Geldstrafe zu erlegen; wenn er unterhalb der Vier-Gelinden ertappt ist, 2 Pfennige, wenn oberhalb derselben, 4 Pfennige. — Die Pelzer dürfen ihre Pelze nur bei Nachtzeiten waschen, von Ostern bis zum 24. August zwischen 9 und 3 Uhr, vom 25. August ab zwischen 8 und 4 Uhr; wer dagegen handelt, verfällt dem Frohn in eine Strafe von 4 Schilling.

Dyt is de belevynghe unde pleghe der vronen to Rostock.

1. Item wen se eynen vorboden to rechte, de schal ene gheven veer penninghe Sundesch; men vorboden se wene van den broken, dar scholen se aff hebben achte penninghe Sundesch.

2. Item wen se eynem eynen borghen affnemen, de schal ene gheven twe schillinghe Sundesch, were der vronen ock twe offte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelkem gheven eynen schillinck Sundesch. Is id eyn ghast, de eynem leth eynen borghen affnemen, de schall ene gheven 4 schillinghe Sundesch, were der fronen ock twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelken gheven 4 schillinghe Sundesch.

3. Item is dat eyn borgher eynen man in de slote settet, de schal deme fronen gheven des daghes twe penninghe Sundesch to des vanghen behoff; is id eyn ghast, de schal deme vronen gheven 4 penninghe Sundesch tho des vanghen behoff.

4. Item werdet se vorbodet buthen de dore ofte uppe den strand, dar scholen se vor hebben 4 schillinghe Sundesch, were der bodele twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelken gheven 4 schillinghe Sundesch. Men werdet se vorbodet buthen den rennebom offte in de schepe, dar scholen se aff hebben 8 schillinghe Sundesch, were er ock twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schall he eynem jewelken gheven 8 schillinghe Sundesch, unde de hovetman schal ene behulpen syn, dat en neyn arch en schee.

5. Item scholen se wene bringhen in borghe hand, wen de sunne vorschenen is, dar scholen se aff hebben achte schillinghe Sundesch, were der vronen twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal [he] eynem jewelken gheven 8 schillinghe Sundesch.

6. Item wert ock eyn man in des fronen hus ghesettet in de slote, de schal deme vronen gheven 4 schillinge Sundesch thotoslutende unde 4 schillinghe Sundesch uptoslutende unde deme knechte 1 schillinck Sundesch unde nicht mer. Sete he men eyne stunde, so schal he dyt gheld allikewol utgheven; sete he ock dach unde nacht, so schal he allikewol dyt vorscreven gheld uthgheven, wo he syne spyse nicht en eth. Sith he 3 daghe unde eth he syne spise, so schal he gheven vor jewelke maltid 2 schillinghe Sundesch; dryncket he bere, dat schal he betalen. Sith he ock 4 vulle daghe, so schal he eme gheven eyne marck Sundesch vor kost; men dryncket de vanghe bere, dat schal he betalen. Sith he ok achte daghe, he schal allikewol nicht mer gheven den eyne marck Sundesch vor kost; drincket he bere, dat schal he betalen.

7. Item offte eyn man vordenet hadde van des rades weghen, dat men ene doden scholde, dar schall de vrone aff hebben van deme rade eynen halven ghulden; ofte eyn borgher eynen scholde doden

lathen, dar schal he aff hebben 2½ marck Sundesch; weret ok, dat eyn vrommet man scholde eynen richten lathen, dar schal de frone aff hebben viff marck Sundesch.

8. Item de vrone schal swyne panden uppe der straten van sunte Wolbrechtes daghe an wente to sunte Bartholomeus daghe; wat swyne he pandet uppe der straten, dar schal he aff hebben van jewelkem vothe 4 penninghe Sundesch; dat he pandet uppe den kerckhoven, dar schal he aff hebben van jewelkem vothe 6 penninghe Sundesch.

9. Item is dar wol, de de wasschet kledere in der groven boven den veer glynden, den schal de vrone panden uppe 4 penninghe Sundesch, unde benedden den 4 glynden uppe 2 penninghe Sundesch.

10. Item wen de pelser willen ere velle wasschen, de scholen se nicht by daghe wasschen; se scholen dat beghynnen van passchen an wente to sunte Bartholomeus daghe des avendes, wen de klocke neghen sleyt, wente des morghens, dat de klocke dre sleyt, unde na sunte Bartholomeus daghe des avendes to achten scholen se dat beghynnen unde scholen dat vortigen des morghens to veren. Weret, dat dar jennich man enteghen dede unde de vronen dar aver to mathe quemen, de schal de vrone panden uppe 4 schillinghe Sundesch.

11. Item weret zake, dat dar eyn man ofte frouwe sete in der hechte, de me brynghen scholde uthe der hechte uppe dat husz vor den radt edder vor den stapel, dar schal de vrone aff hebben 8 schillinghe upthobrynghende unde achte schillinghe daletobrynghende; unde dat schal uthgheven, de se upbrynghen leth.

III.

Der Prädikant Magister Barthold zu St. Jakobi.

Von

Karl Koppmann.

Die Reformationsgeschichte Rostocks leidet unter dem Umstande, daß wir keine zeitgenössischen Aufzeichnungen besitzen, sondern abgesehen von dem verhältnißmäßig dürftigen urkundlichen Material ausschließlich auf Gryses erst im Jahre 1593 erschienene Lebensgeschichte des Mag. Joachim Slüter angewiesen sind, die überall benutzt werden muß, obgleich sich immer mehr herausstellt, daß dies nur mit der größten Vorsicht geschehen darf.

Zum Jahre 1529 erzählt Gryse[1]), die lutherisch gesinnten Bürger des Kirchspiels St. Jakobi hätten durch ihre Bitte vom Rath erlangt, daß sie einen eigenen lutherischen Prediger Namens Barthold erhalten hätten; von der Gegenpartei aber sei es durchgesetzt worden, daß demselben bald darauf die öffentliche Predigt in der Jakobikirche wieder verboten worden sei; darauf hätten dann die Lutheraner unter der Führung eines Joachim Rosin den Versuch gemacht, dem Rath die Beibehaltung Bartholds abzutrotzen, doch sei derselbe fehlgeschlagen und Joachim Rosin habe sich der Verantwortung durch die Flucht entzogen. Ohne weitere Erklärung führt er darauf zum Jahre 1531 den Barthold unter den Prädikanten auf, welche am 30. Dez. 1530 auf der Schreiberei die Ordnung E. E. Raths in Religionssachen entgegengenommen hätten[2]), und berichtet ferner[3]), da Barthold das Predigtamt in der Jakobikirche noch verwaltet, das Testament aber daselbst bisher noch nicht öffentlich verrichtet worden sei, so sei es auf Anordnung des Raths geschehen, daß 1531 am 15. Sonntag nach Trinitatis (Sept. 17) Antonius Becker von St. Nikolai mit seinem Schul-

[1]) Bl. G 1 b—G 3.
[2]) Bl. H 1 b.
[3]) Bl. I 1.

meiſter nach der Jakobikirche gekommen ſei, deutſche Geſänge geſungen und nach Beendigung der von Barthold gehaltenen Predigt das Teſtament verrichtet habe, wobei den Kommunikanten das Brot von Antonius Becker, der Kelch von Barthold dargereicht worden ſei. — Schon früher habe ich in Bezug auf die Angaben Gryſes zum Jahre 1529 bemerkt[1]), es ſei zwar auf dieſen ganzen Bericht wenig Verlaß, doch werde man die Bewegung des Jakobikirchſpiels zu Gunſten des Lutherthums und die Leitung deſſelben durch Joachim Roſin feſthalten müſſen: jetzt glaube ich, eine kühne Operation vornehmen und das, was Gryſe zum Jahre 1529 erzählt, in das Jahr 1531 ſetzen zu dürfen.

Am 29. März 1531 machte der Rath der Kleriſei den Vorſchlag, es ſolle das Teſtament täglich vor dem Hochaltar durch zwei Miniſtranten in lateiniſcher Sprache unter Weglaſſung des Meßkanons gehalten und das Sakrament in beiderlei Geſtalt dargereicht werden[2]). Die Kleriſei weigerte ſich darauf einzugehen; der biſchöfliche Official Joachim Michaelis aber hielt, um dem Rath entgegenzukommen, ohne der Prieſterſchaft Etwas zu vergeben, ſeinerſeits am 31. März in dieſer Weiſe das Hochamt in der Marienkirche[3]). Damit war aber die Bürgerſchaft nicht zufrieden, ſondern verlangte am 1. April vom Rath, daß ihre eigene Geiſtlichkeit das Teſtament halte[4]). Als nunmehr zwei Bürgermeiſter und zwei Rathmannen in der Jakobikirche erſchienen und das Domkapitel aufforderten, das Teſtament durch ſeine Mitglieder der Reihenfolge nach zu halten, blieb dieſes zwar bei ſeiner Weigerung, mußte es ſich aber gefallen laſſen, daß das Teſtament mit Genehmigung des biſchöflichen Officials auf ſeine Koſten durch einen von auswärts gekommenen Prieſter verrichtet wurde. „Tome leſten, ſo berichtet das Kapitel[5]), ys eyn arme elende preſter, korttlich van Lübeck gekamen, vorgetreden und hefft myt vorlave des Herrn Officialis in vorgangen palmedage (Apr. 2) unde gyſtern (Apr. 3) unde ock huten (Apr. 4) myt uns tho ſunte Jacob dat teſtamente, wo ſe dat nomen, geholden". Durch dieſe urkundliche Nachricht wird die Angabe Gryſes, daß in der Jakobikirche das Teſtament vor dem 17. Sept. 1531 nicht gehalten worden ſei, als unrichtig erwieſen.

Am 25. Juli 1531 richtete Matthäus Eddeler an den Rath das Geſuch, er möge ihm geſtatten, die ihm durch zwei Bürgermeiſter für eine Zeitlang verbotene Ausübung ſeines Amtes wieder aufzunehmen, in der ihm verliehenen Hoſpitalkirche das Evangelium zu verkünden und im Dom

---

[1]) Geſch. d. St. Roſtock 1, S. 130.
[2]) Mekl. Jahrb. 16, S. 48.
[3]) Daſ. 16, S. 48—49.
[4]) Daſ. 16, S. 50.
[5]) Daſ. 16, S. 50—51.

der Anordnung des Rathes gemäß die Testamentsmesse zu halten [1]). Da Matthäus Eddeler, dessen Vorleben wir kennen, unmöglich unter jenem armen, elenden, vor Kurzem aus Lübeck gekommenen Priester verstanden werden kann, so muß er diesem gefolgt und das Halten des Testaments in der Jakobikirche, das im April auf Kosten des Domkapitels geschehen war [2]), später vom Rath in anderer Weise geordnet worden sein.

Am 14. Aug. 1531 schreibt Herzog Heinrich an die vier Kirchgeschworenen zu St. Jakobi [3]), er habe erfahren, daß an ihrer Kirche ein Prädikant sei, „der nicht alleine uffrüriſch predigen und das Volck zu zweitracht vormhanen und reitzen, sonder auch die tegliche gezeitten der Kirchen, so darin nicht ungudtlich gehandelt wurdenn, abzuthuen und zu vorstoren sich understehen solle"; er begehrt deshalb von ihnen, daß sie denselben absetzen und sich von ihm mit einem frommen Mann von guter Lehre versehen lassen. Da damals Matthäus Eddeler schon abgesetzt worden war, so muß an dessen Nachfolger gedacht werden und für diesen kann ich nur den uns durch Gryse bekannten Barthold halten. In Bezug auf die horae canonicae, die der betreffende Prädikant beseitigen wollte, hatte das Domkapitel schon am 1. April geschrieben, sie gehörten zu denjenigen Dingen, die nach den Vorschlägen des Raths vom 29. März abgeschafft werden sollten [4]). Wenn sie trotzdem noch am 14. August gehalten wurden, so muß nach jenen ersten Verhandlungen des Raths mit dem Domkapitel, vermuthlich in Folge eines Einwirkens der Landesherren, eine gewisse Stockung in der reformatoriſchen Bewegung eingetreten sein. Auf eine solche weist auch hin, daß der Domdechant Dr. Peter Boye, der am 19. Mai 1531 den Herzögen Heinrich und Albrecht geschrieben hatte, er sei verursacht, seine Wohnung in der Altstadt zu beziehen und das Regiment der Domkirche aufzugeben [5]), erst am 25. Sept. durch den Rath zur Räumung der Jakobi-Wedem genöthigt wurde [6]).

Am 13. Sept. fanden zwischen den Abgeordneten des Raths und der Geistlichkeit von St. Jakobi Verhandlungen statt: die Geistlichkeit hatte die Kirchenvorsteher gefragt, ob es auf ihrer Anordnung beruhe, daß der lutherische Prediger das Testament in deutscher Sprache halte, und auf deren verneinende Antwort hin von ihnen verlangt, daß demselben das Predigen untersagt werde. Oldendorp schlug der Geistlichkeit vor, daß die Kirche ihr für die Wochentage überlassen bleiben, für die Sonntage

---

[1]) Rathsarchiv; Prädikanten; Original.
[2]) Mekl. Jahrb. 16, S. 51.
[3]) Rathsarchiv; Geistl. Gerichtsbarkeit; Abschrift.
[4]) Mekl. Jahrb. 16, S. 49: „ock Marientyde unnde processiones".
[5]) Mekl. Jahrb. 16, S. 21—22.
[6]) Rathsarchiv; Reformation.

aber dem lutherischen Gottesdienst vorbehalten sein solle. Als die Geistlichkeit dies ablehnte, befahl ihr Oldendorp im Namen des Raths, weder das Testament zu halten, noch Beichte zu hören, noch Taufen vorzunehmen, und sich in Bezug auf ihr Singen nach den ihr mitgetheilten Bestimmungen zu richten[1]).

Wenn nun, wie Gryse berichtet, auf Anordnung des Rathes am 17. Sept. Antonius Becker mit seinem lutherischen Schulmeister nach der Jakobikirche kam, deutsche Psalmen zu singen begann und nach Bartholds Sermon das Testament hielt, wobei Antonius Becker das Brot, Barthold den Kelch darreichte, so wird die betreffende Anordnung des Rathes einestheils auf die Hülfsleistung Beckers, anderntheils auf die Mitwirkung des Schulmeisters von St. Nikolai zu beziehen sein. Letzteres erklärt sich dadurch, daß der am 13. Sept. genannte Schulmeister von St. Jakobi, Mag. Arnold, katholisch geblieben war und daß Oldendorp deshalb der Geistlichkeit eröffnet hatte, der Rath werde die Kosten des sonntäglichen Kirchengesanges übernehmen und sich darüber mit einem Schulmeister vergleichen. Ersteres wird durch die Anordnung Bugenhagens verständlich, der Priester solle das Sakrament in zwei Akten austheilen und zwar allen Kommunikanten erst das Brot und darauf den Kelch reichen[2]), wenn aber viele Kommunikanten zugegen sein sollten, „so mach . . . eyn ander prester in gemenem klede thoer lüchtern handt des Altars dat lyff Christi geven, und de Misseholder dath blodt Christi thor rechteren handt des altars, dath id denne myt eynem ummegande alle uthgerichtet werde“[3]). Gryses Angabe, Antonius Becker habe das Testament gehalten, scheint demnach auf einem Irrthum zu beruhen: Barthold, der den Kommunikanten den Kelch reichte, wird auch das Testament gehalten haben.

In unmittelbarem Anschluß an seinen Bericht über die Ereignisse vom 17. Sept. erzählt uns Gryse weiter, daß es zwischen Joachim Slüter und den übrigen Prädikanten zu einer Meinungsverschiedenheit gekommen sei, indem jener ausschließlich deutsche Psalmen gesungen haben wollte, während diese den Mitgebrauch der „reinen Latinschen gesenge“ vertheidigten und daß dann Slüter wenigstens darin nachgegeben habe, es könnte der Schüler wegen nicht für unnütz gelten, zur Mette und zur Vesper, wenn nicht viel Volk zugegen wäre, auch lateinische Gesänge zu gebrauchen[4]).

---

[1]) Rathsarchiv; Reformation.

[2]) Braunschweiger Kirchenordnung, herausg. v. Hänselmann, S. 254, 255. Hamburger Kirchenordnung, herausg. v. Bertheau, S. 136.

[3]) Hamb. Kirchenordnung S. 137.

[4]) Bl. I1—I1 b.

Ueber verwandte, aber weitergehende Ansichten eines ungenannten Prädikanten geben Urban Rhegius Nov. 8[1]), Luther und Melanchthon Nov. 10[2]) und Johann Bugenhagen Nov. 24[3]) auf Grund einer von Dr. Johann Oldendorp abgefaßten Zusammenstellung[4]) ihr Gutachten ab und zwar sämmtlich zu Ungunsten des betreffenden Prädikanten. „Bei der Frage nach der Persönlichkeit des betreffenden Predigers", so habe ich früher gesagt[5]), „können unserer bisherigen Kenntniß nach nur Joachim Slüter und Matthäus Eddeler in Betracht kommen". In der Zwischenzeit ist mir nun das Schreiben Herzog Heinrichs vom 14. Aug. bekannt geworden, das uns nöthigt, auch Barthold von St. Jakobi in Erwägung zu ziehen.

Aus dem Umstande, daß der Rath Gutachten von Luther und Melanchthon, von Bugenhagen und Urban Rhegius einholte, bevor er es wagte, gegen den betreffenden Prädikanten einzuschreiten, haben schon Luther und Melanchthon den Schluß gezogen, daß derselbe einen starken Anhang hinter sich haben werde. Der Rath, schreiben sie, solle ihn ermahnen und, wenn er sich nicht bessern wolle, ihn gütlich ziehen lassen, ohne den Anhang des gemeinen Volkes zu scheuen. Nun aber wissen wir aus Gryses Bericht, daß Barthold einen solchen Anhang hatte: wenn wir das, was er zum Jahre 1529 erzählt, in das Jahr 1531 setzen, so gewinnen wir für die Ereignisse dieses letztern Jahres ein ganz anderes Verständniß.

Auf Grund jener übereinstimmenden Gutachten schritt der Rath meiner Ansicht nach gegen Barthold ein und entsetzte ihn seines Amtes. Für diese Absetzung selbst fehlt es uns nicht an einem urkundlichen Zeugnisse: am 6. Nov. 1532 bekennt der wegen Zauberei angeklagte Hans Schönebek[6]), er habe auf Anstiften des Geistlichen Jochim Nigebur dem Herrn Barthold zu St. Jakobi, „dem Prediger, der nun zu Riga ist", Todtenerde vor seine Thür geschüttet, in der Absicht, daß ihm nichts Gutes geschehen solle, „wie ihm auch hernach nicht viel Gutes geschah, da er hernach sich des Predigtstuhls enthalten mußte". In Uebereinstimmung damit, doch unter einem falschen Jahre und unter völlig falscher Begründung, erzählt Gryse, es sei ihm „balde dat ampt wedderumme gelecht und gebaden, henforder nicht mehr in der Domkercken tho S. Jacob offentliken tho predigende". Erfolgt sein wird die Absetzung nach dem

---

[1]) Rathsarchiv; Reformation; vgl. Mekl. Jahrb. 24, S. 141, 154.
[2]) Serrius, M. Joachim Schlüter S. 129—131.
[3]) Mekl. Jahrb. 24, S. 143—154.
[4]) Das. 24, S. 141—142.
[5]) Gesch. d. St. Rostock 1, S. 146.
[6]) Beiträge 1, S. 44.

Eintreffen des letztdatirten Gutachtens Bugenhagens vom 24. November, also wohl noch zu Ende dieses Monats. Unmittelbar daran wird sich die mißglückte Bewegung seiner Anhänger unter der Leitung des Joachim Rosin geschlossen haben.

Die Persönlichkeit dieses Joachim Rosin ist mir bisher nicht näher bekannt geworden. Kirchenvorsteher war er wohl nicht, denn dieses Amt bekleideten dem Schreiben Herzog Heinrichs vom 14. Aug. zufolge damals Bürgermeister Bernd Hagemeister, Gert Schmidt, Laurentius Friese und Hermann Wessel.

IV.

Des obersten Prädikanten Heinrich Techen Anstellung und Absetzung.

Von

Karl Koppmann.

Eine in praktischem Interesse an mich ergangene Anfrage in Bezug auf das frühere Versammlungslokal des Geistlichen Ministeriums hat mir den Anreiz gegeben, mich etwas näher mit der Geschichte Heinrich Techens zu beschäftigen, der als „oberster der Prädikanten", wie er in der Bestallungsurkunde genannt wird, und wegen seiner Wahl zum Senior als Vorgänger unserer späteren Superintendenten und Senioren angesehen werden muß.

Als der Syndikus Dr. Johann Oldendorp am 7. Juli 1534 die Forderung gestellt hatte, daß Valentin Korte, „de predicante", die Stadt eine Zeitlang verlasse, hatte er zur Antwort bekommen: „Valentinum konde men nicht wol entberen, nademe he de gelerdeste predicante were, de itzundes hyr vorhanden syn mochte"[1]). Ueber weitere Verhandlungen in dieser Angelegenheit liegen uns keine Nachrichten vor: sicher aber ist es, daß Valentin Korte, der erste evangelisch-lutherische Pastor Rostocks, bald darauf sein Amt aufgab und Rostock verließ. „Up Michaelis disses jares, sagt Gryse z. J. 1534[2]), ys H. Valentin Korte, Pastor tho unser leven Frowen na Lübeck getagen, darhen he vor einen Prediger beropen und gefordert was". Nach einer anderweitigen Angabe wäre Korte von Rostock zunächst nach Wismar gegangen und erst von hier nach Lübeck gekommen. In Bezug auf beide Angaben sagt das Etwas im Jahre 1737[3]): „Was ihn aber hätte sollen bewegen das ansehnliche Pastorat zu Marien

---

[1]) Beiträge 1, S. 49.
[2]) Bl. L 1 b.
[3]) S. 800 Anm.

hieselbst mit einem Diaconat zu Wismar oder Lübeck zu vertauschen, können wir nicht erachten". Die damals noch nicht bekannte Nachricht von dem Zerwürfniß zwischen Oldendorp und Korte legt aber die Vermuthung nahe, daß es dem einflußreichen Syndikus gelungen sei, entweder dem Widersacher seine Stellung zu verleiden oder den widerstrebenden Rath zu dessen Entlassung zu bewegen.

Schon im August des Jahres 1534 muß in Rostock ein bisher nicht bekannt gewordener Prädikant aus Barth, Johann Bock, thätig gewesen sein und großen Beifall bei der Bürgerschaft gefunden haben. Am 3. Sept. erklärten die Vierundsechziger dem Rath gegenüber[1]), sie wären mit der Mehrheit der Bürgerschaft geneigt, Johann Bock als Prädikanten zu behalten, wollten aber, da der Rath dagegen wäre, auf sein Dableiben nicht bestehen, müßten jedoch begehren, daß der Rath sie deshalb der Bürgerschaft gegenüber vertrete.

Der Rath hatte damals bereits und zwar mit Vorwissen der Vierundsechziger Verhandlungen angeknüpft mit Heinrich Techen in Güstrow der am 26. Febr. 1516 als Hinricus Techen de Boisenborch an der Universität Rostock immatrikulirt[2]) und im Jahre 1533 auf Befehl Herzog Heinrichs von Magister Sebastian Schenck, dem Propst des Domkapitels zu Güstrow, zum Prediger an der dortigen Marktkirche präsentirt worden war[3]). Am 31. Aug. 1534 schrieb der Rath an die Bürgermeister Bernd Kron und Heinrich Boldewan, die sich damals in Güstrow aufhielten[4]), er habe erfahren, daß an der dortigen Pfarrkirche ein tüchtiger Prädikant sei, und begehre im Einverständniß mit den Vierundsechzigern, daß sie denselben zu bewegen suchten, eine Zeitlang in Rostock zu predigen. Die Güstrower waren aber nicht geneigt, ihren Prediger fahren zu lassen, und es bedurfte der Vermittelung Herzog Heinrichs, um den Wunsch der Rostocker erfüllt zu sehen. Am 12. Oktober schrieb der Herzog an den Rath[5]), er hätte von seinen Unterthanen in Güstrow mit Mühe erlangt, daß sie ihrem Prediger Heinrich Techen gestattet hätten, sich bis Martini in Rostock aufzuhalten.

Am 20. Sonntag nach Trinitatis, Okt. 18, hielt Gryses Angabe zufolge[6]) Heinrich Techen seine erste Predigt in Rostock. Der Beifall,

---

[1]) Rathsarchiv; Bürgerschaft.

[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 62. Techens späterer Wirkungskreis in Boizenburg entscheidet gegen den 1507 Apr. 8 immatrikulirten Hinricus Techen de Malchin (Hofmeister 2, S. 28).

[3]) Mekl. Jahrb. 8, S. 38.

[4]) Rathsarchiv; Reformation.

[5]) Rathsarchiv; Reformation.

[6]) Bl. L 1 b.

den er bei der Bürgerschaft fand, war so groß, daß sie ihn nicht fortlassen wollte, als sein Urlaub abgelaufen war. Am 14. Nov. richteten die Vierundsechziger an den Rath das Begehren, daß der Prädikant Herr Heinrich hier bliebe; der Rath stimmte ihnen zu und auch Techen erklärte den Vierundsechzigern gegenüber seine Einwilligung, bedang sich aber, daß erstens Dr. Oldendorp die Prädikanten nicht zu meistern habe, da er dessen „purrent effte vornement gentzlich nicht vordragen" könne, und daß zweitens „de scholemester tho Sanct Niclaweß" sich des Predigens auf der Kanzel enthalte[1]). Da der Rath nicht sofort mit Techen über die Bedingungen für sein Hierbleiben verhandelt hatte, so sandten die Vierundsechziger deshalb am 19. Nov. sechs Abgeordnete zu ihm auf die Schreiberei und am 21. Nov. wurden zwei Abgeordnete des Raths und die sechs Abgeordneten der Vierundsechziger mit Heinrich Techen über ein Gehalt von 100 Gulden einig[2]). Drei Tage darauf, Nov. 24, wurde Techen von den übrigen Prädikanten zu ihrem Senior erwählt[3]).

Die officielle Bestallung Techens verzögerte sich jedoch, vielleicht wegen der noch nicht geschehenen Lösung seines Verhältnisses zu Güstrow, vielleicht auch, weil der Rath an der Höhe des ihm ausgesetzten Gehalts Anstoß nahm, vielleicht endlich, weil vorher noch andere wichtige Fragen zu erledigen waren. Am 1. Dez. beschloß die Bürgerschaft, Techen als Prädikanten zu behalten, und bat die Vierundsechziger, mit dem Rath zusammen Techens Einwilligung nachzusuchen, da man Herzog Heinrichs Zustimmung schon erlangen werde[4]). Am 2. Dez. meldeten die Vierundsechziger dies dem Rath[5]) und unter dem 12. Dez. ertheilte dieser Heinrich Techen seine Bestallung. Laut derselben[6]) soll er gegen ein Jahresgehalt von 80 Gulden „buten und bynnen Rhostock in der Stadt gebede, wor und wenner me des tho doende, Gades wordt recht und lutter tho vormeringe Gotliker ehre und erholdinge ghemeynes utherliken fredes prediken und leren, ock als ein overste der predicanten, betthe dath me mith einem Evangelischen Ordinario der Universiteten, de sick des annemen wil, versorget und versehen is, in de gebreke, so in der Religion sake infallen konden, und sunst dath Gades wort in allen kercken, im gebede tho Rostock gelegen, recht und lutter geprediket, ock de Ceremonien eindrechtliken geholden werden, ein ernstlick und flitich upseent hebben und desulvigen

---

[1]) Rathsarchiv; Bürgerschaft.
[2]) Daselbst.
[3]) Daselbst.
[4]) Daselbst.
[5]) Daselbst.
[6]) Rathsarchiv; St. Marien, Pastoren.

gebreke, erdhome und uneinicheit, ßo inryten mochten, nha alle synem vormoghe affschaffen und affwenden helpen".

Techen wird also nicht an eine bestimmte Kirche gewiesen, sondern soll erstens predigen und lehren innerhalb und außerhalb Rostocks, im ganzen Gebiete der Stadt, wo und wann dies nöthig sein wird, und zweitens als oberster der Prädikanten über die ganze übrige Geistlichkeit im Gebiete der Stadt Aufsicht führen, letzteres aber nur provisorisch und zwar bis dahin, daß man einen evangelischen ordentlichen Professor der Theologie angestellt haben wird. In dieser Bestallung ernennt demnach der Rath Techen zum provisorischen Superintendenten der Stadt Rostock.

Schon vor dieser Bestallung von Dez. 12 erwählen aber, wie wir gesehen, die übrigen Prädikanten am 24. Nov. ihn zu ihrem Senior. Diese befremdende Thatsache weiß ich mir nur auf zweien Wegen zu erklären.

Zunächst ist festzustellen, daß eine gewisse Organisation der Prädikanten, wie sie uns später unter der Bezeichnung des Geistlichen Ministeriums ausgebildet entgegentritt, bereits durch die Ordnung des Raths in Sachen der Religion vom 30. Dez. 1530 veranlaßt worden sein muß. Damit die Lehre der Prädikanten, so heißt es hier[1]), einträchtig bleibe, sollen sie wöchentlich zweimal alle zusammenkommen „unde van den Artiklen, dar ein yder an twyfelen edder vorbedenck inne mochte hebben, wes dem gemeinen Volcke nütteſt vortodragende, fründtlick unde bröderlick uth der Schrifft reden unde handelen"; wenn einer der Prädikanten „sodane bröderlyke underredung edder bykumpst vorachten und nicht kamen edder bewerder schrifft nicht volgen edder nicht hören wolde, besonder eigene gedancken upsatisch volgen", so sollen ihn die andern bei den Kirchenvorstehern („Kerckheren") und dem Rath zur Anzeige bringen, damit ihm als einem Zerstörer des Friedens das Predigen untersagt werde. Wenn diese Bestimmungen, wie nicht zu bezweifeln ist, zur Ausführung gelangten, so mußte die Wahl oder Ernennung eines Vorsitzenden, der die Mitglieder zusammenberief und die Verhandlungen leitete, ihre natürliche Folge sein. Wer aber war vor Techen dieser Vorsitzende gewesen? War es einer der Prädikanten, so kann nach meinem Dafürhalten nur an Valentin Korte gedacht werden; war es ein Abgeordneter des Raths, so kann, wie ich meine, nur Dr. Johann Oldendorp in Betracht kommen. In ersterem Falle würde die Wahl des neuen Vorsitzenden durch die Prädikanten wohl nur so aufzufassen sein, daß dieselben einer Ernennung des Raths zuvorkommen wollten; in letzterem Falle würde wohl angenommen werden müssen, daß die Prädikanten von der Absicht geleitet wurden, sich der

[1]) Rathsarchiv; Reformation. Gryse Bl. H 2 u. 2 b.

bisherigen Bevormundung Oldendorps zu entziehen. Ziehen wir in Erwägung, daß einestheils Oldendorp es war, der Kortes Entlassung gefordert und — wie wir annehmen — durchgesetzt hatte, und daß anderntheils die erste Bedingung Techens für sein Hierbleiben dahingegangen war, Oldendorps Einfluß auf die Prädikanten zu beseitigen, so werden wir nicht umhin können, der letztgenannten Annahme den Vorzug größerer Wahrscheinlichkeit zuzugestehen.

Dem Vorgehen der Prädikanten gegenüber gab der Rath nach, aber nur in beschränkter Weise. Er ernannte Heinrich Techen provisorisch zum obersten der Prädikanten, indem er dabei den von der Geistlichkeit gebrauchten Titel eines Seniors vermied, und übertrug ihm die Aufsicht über die übrige Geistlichkeit, bis er einen evangelischen Ordinarius der Theologie mit derselben betrauen würde; mit anderen Worten: er behielt sich das Aufsichtsrecht über die Geistlichkeit vor, verzichtete aber auf dessen unmittelbare Ausübung durch eins seiner Mitglieder und übertrug dieselbe einem Fachmann, der sie kraft seiner Ernennung durch ihn, nicht in Folge einer Wahl durch die Geistlichkeit auszuüben hatte.

Ueber Techens Fortgang aus Rostock im Jahre 1540 berichtet Backmeister[1]), er sei, weil er de collatione Graduum Doctoralium et Magistralium, deque ceremoniis, quae usitate adhibentur, scoptice et imprudentius locutus est, mit den Professoren der Akademie in Streit gerathen, habe aber hernach selbst die Magisterwürde erworben; nachdem er sein Amt aufgegeben, habe er sich nach Boizenburg, vermuthlich seinem Geburtsort, begeben, habe dort ein bürgerliches Leben geführt, sei in den Rath gewählt und Bürgermeister geworden. In Wirklichkeit mußte Techen nachdem er am 5. Febr. 1539 zum Magister promovirt worden war[2]), wegen einer von ihm am 20. Juni 1540 gehaltenen Schmäh- und Hetzpredigt sein Amt niederlegen.

Den Anstoß zu den betreffenden Streitigkeiten gab die Habilitation des Mag. Joachim Conradi. Dieser war an der Universität Rostock 1512 Apr. 16 als Jochim Conradi de Nova Brandenborch immatriculirt, im Wintersemester 1513—14 zum Baccalaureus und im Wintersemester 1515—1516 zum Magister promovirt worden[3]) und hatte bereits im Jahre 1520 Vorlesungen gehalten[4]). Nach einer längeren Abwesenheit

---

[1]) Westphalen, Mon. ined. I., Sp. 1562. Vgl. Crapius, Das Evang. Rostock S. 378, 194.

[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 98.

[3]) Das. 2, S. 48, 56, 63.

[4]) Krabbe, Die Universität Rostock S. 347.

kehrte er im Jahre 1540 nach Rostock zurück. Es hat sich begeben, so berichtet der Rath[1]), daß Einer, Namens Joachim Conradi, „tho Rostock promovert, dar he ock in vorschenen jaren tho langer tydt losliken gelesen und geregeret heft, sick unlangest tho Rostock vorfoget, in meninge, darsülvest in der scholen mit willen und weten des Rades der Universiteten einen Propheten tho lesende und dar mede synen cursum in der hilligen Schrift tho continuerende und fürder, wen idt eme gelegen, promotion tho nemende". Nachdem er in der üblichen Weise seinen Anschlag gemacht und die erste Vorlesung gehalten, begab sich Heinrich Techen nach der Universität und erklärte, er und seine Mitprädikanten könnten nicht dulden, daß Mag. Joachim lese, „he hedde denne eine Zedel, de he fort densulvigen averantworde, underschreven und sick dessülvigen vorwilliget, wo de inholt". Da Mag. Joachim sich dessen weigerte, so wandte sich Techen mit seinen Mitprädikanten erst an den Dekan, darauf an den Rektor und endlich an den Rath. Dieser antwortete ihnen, „en were de Predichstol, Gades Worth tho predickende, bevalen und nicht de Universiteten tho regerende"; sie sollten bei den Vorlesungen Mag. Joachims zuhören und, wenn er Falsches lehre, ihm davon Anzeige machen; die Lehrfreiheit der Universität wisse er nicht zu beschränken.

Diese Angelegenheit brachten die Prediger nach gemeinsamer Verabredung am 20. Juni auf der Kanzel zur Sprache. Zweien Aufzeichnungen zufolge[2]) sagte Heinrich Techen, seine Mitbrüder und er wären einig, heute in allen Kirchen der Gemeinde eine Mittheilung zu machen, und er bäte deshalb, nicht vorher fortzugehen. Dann hielt er seine Predigt über Lucas 6,36: Seid barmherzig. Nach Beendigung derselben brach er los: „Ein gottloser, papistischer Bösewicht und „Scricke umme den Stubben"[3]), der aus Lübeck, Hamburg und anderen Städten ausgewiesen worden, habe sich in Rostock promoviren lassen; dabei geholfen habe ein ehrloser, papistischer Mönch, der den Wolfspelz ausgezogen und das Schafskleid angethan habe[4]); „do se ehme de krone upsetteden, do scholden se ehme einen ꝛc. upgesetteth hebben". Da er mit seinen Mitbrüdern der Ansicht sei, daß Jener nicht lesen dürfe, bevor er nicht das Bekenntniß der Evangelischen unterschrieben habe, so sei er zunächst zum Dekan gegangen, „by den ehrlicken, redeliken man, der Universiteten decan[5]), dar he ein rechtschapen

---

[1]) Rathsarchiv; St. Marien, Pastoren.

[2]) Rathsarchiv; St. Marien, Pastoren.

[3]) „Hüpf' um den Stumpf", ein mir sonst nicht bekannter Ausdruck, vermuthlich Bezeichnung eines kleinen beweglichen Menschen.

[4]) Gemeint wird sein Heinrich Pauli (Arsenius); s. Krabbe S. 412.

[5]) Dekan der Artisten-Fakultät war Mag. Andreas Eggerdes: s. Hofmeister, Matrikel 2, S. 101.

billich antwort van bekamen, deme he danckede"; darauf habe er sich begeben „by dat hoveth der Universiteten, den kropelkonynck, den Rector[1]), ja he suth uth, me scholde dar den Duvel mede vorferen"; dieser habe ihn mit scharfen Worten abgewiesen, obgleich er doch nur verlangt habe, daß „Schricke umme den Stubben" besiegeln solle, er approbire, was die Evangelischen Stände beschlossen und besiegelt hätten; zwei oder drei Männer, die es gut meinten, wären wohl an der Universität, die übrigen, die gegen Gottes Wort wären und das Evangelium zurückdrängen wollten, sollte man aus der Stadt jagen. Beim Rath sei ihm „ein klein Achitophel" zuvorgekommen und er habe deshalb wenig erlangen können; „de blinde vorstockede overicheit sitten dar alse vormalde gotzenbilde"; „jwe radt sint nicht reders, sunder vordervers und vorstorers"; durch sein Aufkaufen und Ausführen sei das Korn so theuer geworden; er lasse den Armen ein halbes oder ein ganzes Jahr lang sein Recht suchen und thue nichts anders, „dan dat se der armen sweet und bloth upfreten"; „ick will hirnadenst noch mher darvan seggen; itt sind men de Almissen, de ick ehn nhu vorgelecht hebbe, hirnhadenst will ick ehn de suffel[2]) vorsetten"; freilich werde es ihm das Leben kosten: „ßo ße my eine soppen makende wurden, alß men Mester Jochim dede[3]), ßo wete gy, worumme idt schut".

Die durch Heinrich Techen verursachte Erregung war so groß, daß von Lübeck aus Dr. Johannes Aepinus, der Hamburgische Superintendent, Mag. Hermann Bonnus, der Superintendent Lübecks, und Peter Vrymersheim, Pastor zu St. Jakobi in Lübeck, nach Rostock eilten, um Frieden zu stiften. Unter ihrer Vermittelung wurde am 3. Juli auf der Schreiberei ein Vergleich geschlossen[4]), nach welchem Techen den Rath um Entschuldigung bitten und sein Amt zu Michaelis niederlegen sollte. Mit den genannten Vermittlern hat auch Techen diesen Vergleich unterschrieben: „Ick Henricus Techen bekenne mit dusser myner Handschryfft, dat ick dem Contract, so ein Radt do(r)ch upgemelthe van mich gemaketh, holden wyll".

Auf Techens Weggang von Rostock hat der Rath bestanden trotz der Verwendung, die Herzog Heinrich für ihn einlegte und trotz der Erregung, die in der Gemeinde herrschte. — Auf Herzog Heinrichs Veranlassung schickte der Rath zunächst Barthold Kerckhof und Marcus Lüschow zu ihm nach Grabow[5]), um ihm über seine Gründe zur Entlassung Techens Bericht zu erstatten. Der Herzog verlangte, daß man Techen noch eine Zeitlang

---

[1]) Rektor war Mag. Lambert Takel: s. daselbst.

[2]) Almissen und Suffel: etwa Brotscheiben und Zukost.

[3]) Frühste Anspielung darauf, daß der Rath es sei, dem Slüters angebliche Vergiftung zur Last falle. Vgl. Beiträge 1, S. 41.

[4]) Rathsarchiv; St. Marien.

[5]) Rathsarchiv; St. Marien.

in Roſtock dulde und ließ dabei einfließen, es ſei ſeine Sache, die Paſtoren ein- und abzuſetzen. Eine abermalige Geſandtſchaft, die aus Bürgermeiſter Bernd Kron und Rathmann Nikolaus Beſelin beſtand[1]), rechtfertigte nochmals das Verfahren des Raths und wich der prinzipiellen Erörterung der vom Herzog aufgeworfenen Rechtsfrage dadurch aus, daß ſie ſich auf Techens proviſoriſche Anſtellung berief, „dewile he in affweſende des rechten und waren Paſtoren und kerckheren allenen des Rades Hurlinck is in dem Predigampte und den ſe jo ock eres gefallens derhalven up- edder affſetten mogen". Nun ließ ſich Herzog Heinrich zwar die Entfernung Techens aus Roſtock gefallen, ignorirte aber, um ſeinem Recht Nichts zu vergeben, deſſen Entlaſſung durch den Rath: da er ihnen, ſo ſchreibt er Okt. 13 an dieſen[2]), den Prädikanten Heinrich Techen früher geliehen habe, jetzt aber deſſelben ſelber bedürfe, ſo begehre er, daß der Rath ihn beurlaube und ſich ihm für die bisher geleiſteten Dienſte dankbar beweiſe. — Zur Beſchwichtigung der Gemeinde ließ der Rath den Mag. Jochim Fritze aus Hamburg kommen, der früher — angeblich über 20 Jahre — Kaplan zu St. Jacobi in Roſtock geweſen war. Fritze reiſte Sept. 28 von Hamburg ab und blieb in Roſtock bis 1541 Jan. 6; er hat „dorch Gades gnaden . . . guden frede und einicheit des gelovens wedder gemaket". Techen aber, „de predicante, de . . . des twiſtes to Roſtock ein orſake was, is van dem predigampt vorwiſet, is darnamals to Bouzenborch int land to Mekelenborch gekamen und is dar to enem borgermeſter gekaren"[3]).

[1]) Rathsarchiv; St. Marien.
[2]) Rathsarchiv; Reformation.
[3]) Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 171.

V.

Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock [1]).

Von

Wilhelm Stieda.

Ein Vergleich der gewerblichen Thätigkeit der Gegenwart mit jener in der Vergangenheit scheint entschieden zu Ungunsten der letzteren auszufallen. Aber doch glaube ich, muß man sich davor hüten, sie zu unterschätzen. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß während des Mittelalters der Stand der Gewerbe in den Hansestädten kein niedriger war und sicher blühten damals einige Zweige, die heute ganz verschwunden sind oder ein kümmerliches Dasein fristen. Handel und Schifffahrt bedurften der Tischlerei, der Böttcherei, der Reifschlägerei, der Weberei, der Schmiederei und der Zimmermannskunst. Bäcker, Brauer und Fleischer sorgten nicht nur für die städtischen Einwohner, sondern auch für die Verproviantirung der Schiffe. Der durch den Handel sich mehrende Reichthum aber gewährte die Möglichkeit zur Begründung einer behaglicheren Häuslichkeit. Die buntfarbigen flandrischen und englischen Tücher mußten für eine Bevölkerung, die in harter Tagesarbeit ihre Kleidungsstücke vielleicht ungewöhnlich schnell abnutzte, zurecht geschnitten und genäht, die livländischen, russischen, scandinavischen und ungarischen Felle zu Pelzmänteln und Schauben verarbeitet, englisches Zinn zu Flaschen, Schüsseln und Kannen, ungarisches Kupfer zu Grapen und Kesseln, russisches Wachs zu Kerzen gegossen, schwedisches Eisen zu Haus- und Handwerksgeräthen aller Art verarbeitet werden. Kurz, es gab sicherlich alle Hände voll zu thun, um sowohl die gewöhnlichen als auch die feineren Bedürfnisse des Tagesbedarfs zu befriedigen.

Unter diesen Gewerben der älteren Zeit kommt offenbar der Böttcherei eine hervorragende Stellung zu. Ihr hauptsächlichstes Erzeugniß — die Tonne — war sowohl für den Hausgebrauch als für den Handel unent-

[1]) Vortrag, gehalten im Rostocker Alterthumsverein am 12. Januar 1892.

behrlich. Das Brauereigewerbe und die Salzgewinnung bedurften ihrer in gleichem Maße. Man benutzte sie zur Aufbewahrung von flüssigen und festen Gegenständen. Wein und Oel, Butter und Honig wurden in Tonnen aufgehoben und der Handel bediente sich ihrer nicht nur bei der Versendung der Stapelartikel, wie Häringe, Asche, Pech, Theer u. dgl. m., sondern verpackte so ziemlich alles gerne in Fässern oder Tonnen. Selbst für Bücher war, wie aus der Geschichte der Koberger bekannt ist, zu Ende des 15. Jahrhunderts diese Verpackungsweise eine beliebte.

Daher kann es nicht Wunder nehmen, daß das Handwerk der Böttcher überall angetroffen wird. Wenn man nicht geneigt ist, die im Kapitular Karl des Großen de villis vorkommenden „tornatores" als Böttcher gelten zu lassen, sondern in ihnen etwa Schüsselmacher erblickt, so werden uns die ersten Böttcher näher in einer Urkunde von 1156 nachgewiesen. Um diese Zeit vergönnte der Bischof zu Freisingen dem Kloster Weihenstefan, Handelsleute und Handwerker zu halten, unter denen auch Böttcher genannt sind [1]).

Auf die älteste Böttcherzunft stoßen wir 1248 und 1271 in Basel. Doch handelt es sich hier noch um eine Korporation, in der verschiedene Handwerke vereinigt sind. Die „Zunft zu Spinnwettern" umfaßte nach der Urkunde von 1248 Maurer, Gypser, Zimmerleute, Wagner und Kübler, nach der von 1271 Maurer, Gypser, Zimmerleute, Wagner, Faßbinder und Wanner (Wannenmacher) [2]).

Sehr häufig treten Böttcher und ihre Vereinigungen im 14. Jahrhundert auf. Im Norden wie im Süden finden wir sie. In Greifswald und Stralsund, in Kiel, Hamburg und Lübeck, in Rostock und Wismar, Riga und Reval, wird uns der Doleator oder Dolifex, Bodeker oder Bodecarius namhaft gemacht, dem in Freiberg in Sachsen, in Frankfurt a. M. und Wien der Bender, in Zittau in Sachsen und in Nürnberg der Büttner, in Hagenau und Straßburg der Küfer entspricht.

In den norddeutschen Städten erscheint dabei das Handwerk sehr zahlreich besetzt. In Hamburg sind 1376 nicht weniger als 104 Böttchermeister und 60 Jahre später sogar 200 thätig. In Lüneburg zählte man im Jahre 1430, seit einer Reihe von Jahren, 80 Sülvesherren im Böttcheramte. Rechnet man nach altem Herkommen auf jeden Meister zwei Gesellen und einen Lehrling, so könnte das Hamburger Amt zeitweilig 800, das Lüneburger 320 Gewerbthätige umfaßt haben. Selbst wenn man annimmt, daß verschiedene Meister allein gearbeitet haben, ergiebt sich immer eine erkleckliche Anzahl dieser Gewerbetreibenden. Weniger stark scheint inter-

---

[1]) Monum. Boica IX, 503. Berlepsch, Chronik der Gewerke 9, S. 17.

[2]) Ochs, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel 1, S. 403.

essanter Weise dieses Handwerk in Süddeutschland aufgetreten zu sein. Die Frankfurter Benderzunft wies das ganze Mittelalter hindurch nicht mehr als 60 Meister, — 1387: 63 — auf, und in Nürnberg, wo es eigentliche Zünfte nie gegeben hat, werden am Ende des 14. Jahrhunderts nur 34 Büttner genannt.

Für Rostock stehen uns derartige Angaben leider nicht zu Gebot. Allein es scheint kaum einem Zweifel unterzogen werden zu können und wird sich übrigens durch die weiteren Ausführungen herausstellen, daß auch hier dieses Gewerbe einen höchst ansehnlichen Platz Jahrhunderte hindurch einnahm. Schon der Umstand, daß nach einer Verordnung des 15. Jahrhunderts das Böttcheramt 20 Gewappnete zu stellen hatte, deutet auf ein zahlreich besetztes Handwerk. Nur das großartigere Brauereigewerbe sowie die Aemter der Schuhmacher, Schmiede, Bäcker und Haken rüsteten mehr, die Aemter der Fischer, Krämer, Pelzer, Knochenhauer, Riemenschneider, Gerber, Wollenweber und Schneider ebensoviel wie die Böttcher, alle anderen weniger Leute aus [1]).

Um so bedauerlicher bleibt es, daß nur verhältnißmäßig wenige Spuren von dieser rühmlichen Vergangenheit sich erhalten haben. Als im Jahre 1870 das Böttcheramt sein in der Langenstraße befindliches Haus — heute Nr. 83 — verkaufte, ist der Inhalt eines mit Documenten und Papieren aller Art angefüllten Wandschrankes in alle vier Winde gegangen, größtentheils, wie es scheint, von den damaligen Meistern unter sich getheilt worden. Der gegenwärtige Inhalt der Amts- oder nunmehr Innungslade ist außerordentlich dürftig; gleichwohl habe ich mir die Erlaubniß zu seiner Benutzung, obwohl ich einmal wenigstens in die Truhe, die die Papiere birgt, habe Einblick nehmen können, nicht zu verschaffen vermocht. Was ich heute zur Geschichte dieses interessanten Handwerks mittheilen kann, beruht hauptsächlich auf Schriftstücken, die ich im Laufe mehrerer Jahre bei nicht ermüdenden Nachfragen allmählig im Besitz einiger Privatpersonen aufgestöbert habe. Zur Ausfüllung der hierbei selbstverständlich hervortretenden Lücken dienten mir die aus anderen Städten über dasselbe Gewerbe bekannt gewordenen Thatsachen. In mancher Hinsicht konnte ich mich hierbei auf eigene bereits früher veröffentliche Studien beziehen [2]). Abschriften der für das Amt geltenden Statuten aus den verschiedenen Jahrhunderten fand

---

[1]) K. Koppmann, Die Wehrkraft der Rostockischen Aemter in Hansische Geschichtsblätter 1886, S. 165.

[2]) Hansische Geschichtsblätter, herausg. v. K. Koppmann, Jahrg. 1886: Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, S. 101—155. Auf die in diesem Artikel genannten Schriften bitte ich in allen den Fällen zurückzugehen, wo in dem vorliegenden Aufsatze Citate unterlassen worden sind.

ich in den auf dem hiesigen Rathsarchiv aufbewahrten Rollenbüchern. Weiteres Material ließ sich an dieser sonst so ergiebigen Quelle trotz gütigen Entgegenkommens des Herrn Stadtarchivars Dr. Koppmann nicht entdecken.

Der erste Böttcher in Rostock, von dem sich urkundliche Nachricht erhalten hat, war Johannes Doleator. Er verkaufte von seinem in der Nähe des Flusses belegenen Grundstück (sita iuxta fluvium) im Jahre 1288 für 16 Mark Kapital eine Rente oder, wie es in der Urkunde heißt, einen Worthzins von 2 Mark[1]), hatte mithin $12^1/_2$ Proz. zu zahlen. Aber der erste, von dem wir wissen, war nicht der älteste, denn mehrfach wird uns im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts seit 1267 eine Böttcherstraße (strata bodecariorum, platea bodicariorum) genannt[2]); es wird ihrer also eine ganze Reihe gegeben haben. Die Benennung hat sich mit der Zeit verloren und die Straße den Namen der großen Bäckerstraße erhalten. Noch früher, bereits seit 1260, läßt sich eine Böttcherstraße (platea dolificum) in Wismar nachweisen, wo wir einen Böttcher — hern Artus de bodikere — auch schon 1250 genannt finden[3]).

Vermuthlich in der gleichen Zeit oder wenig später wird sich das Amt der Böttcher gebildet haben. Eine undatirte, aber sicher dem 14. Jahrhundert entstammende Verordnung des Rostocker Raths spricht von „olderluden unde ganszen ampte der bodeker" und die Betheiligung von Rostocker Böttchern an einer Zusammenkunft mit ihren Kollegen aus Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund und Greifswald, die im Jahre 1321 in Lübeck Statt hatte, legt es nahe, für jene Zeit bereits an die korporative Organisation zu denken. Gleichwohl datirt die älteste uns erhaltene Abschrift einer Rolle nicht früher als vom Jahre 1457. Freilich steht in allen Exemplaren derselben, die mir vorgelegen haben, als das Jahr der Abfassung der Statuten: 1407. Indeß ergiebt sich aus den Namen der Wetteherren, daß diese Angabe auf einem Versehen der ersten Abschreiber beruhen und das Jahr 1457 gemeint sein muß. Dieses Statut blieb unverändert in Kraft bis zum Jahre 1560, in welchem es eine Erweiterung von vier Artikeln erfuhr, ob auf Wunsch des Amtes oder Anregung des Rathes bleibt dahingestellt, jedenfalls mit Zustimmung des letzteren. Später, aber unbestimmbar wann, kamen noch drei Artikel hinzu. Die Abschrift bemerkt, daß sie „uff derselben rullen uff der andern site gestandenn" und aus ihrem Wortlaut geht nicht hervor, daß sie vom Rathe genehmigt seien. Sie athmen bereits den egoistischen, im 17. Jahrhundert überhand nehmenden

---

[1]) Mellenburgisches Urkundenbuch 3, Nr. 1986.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 1135; 3, Nr. 1640.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 895; 1, Nr. 648 S. 604.

Zug, die Niederlassung neuer Meister zu erschweren, mögen also aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts herrühren.

War auf diese Weise die Rolle allmählig vervollständigt und bis auf 28 Artikel den Bedürfnissen der Zeit gemäß erweitert worden, so mochte immerhin ihr Inhalt ungefähr 150 Jahre, nachdem er zum ersten Male redigiert worden war, nicht mehr als ganz zeitgemäß gelten. Daher werden im Jahre 1585 auf Verfügung des Raths einige Aenderungen hinsichtlich der großen Kosten bei Erlangung der Meisterschaft getroffen, zu denen freilich die Aelterleute „nicht fridlich sein wollen", und fünf Jahre später ging man daran, eine neue Rolle zu „berahmen und zu berathschlagen". Am 6. Mai 1590 wurde der Entwurf dem Amte vorgelesen und am 11. Mai „in weitere deliberation gezogen". Von wem, darüber läßt die Abschrift im Rollenbuche, der ich die Schilderung des Vorganges entnehme, im Unklaren. Doch kann kaum eine andere Instanz als das Gewett gemeint sein, wenn es weiter heißt, „dazu die gelarten gefodert worden, ist bey dem begriff geplieben und davon den Vottichern copey mitgetheilet". Man konnte sich also wahrscheinlich mit den Böttchern nicht einigen und einstweilen blieb alles beim Alten. Doch ließ der Rath die Reformversuche nicht auf sich beruhen, sondern ergriff im Jahre 1606 in unbekannter Veranlassung auf's Neue die Initiative, cassirte alle „vorige der Boddeker rullen" und gab dem Amte eine neue Rolle, die nach mehrjährigen Verhandlungen mit den Handwerkern am 11. August 1610 endgültig festgestellt wurde. Diese ist dann, falls ich recht berichtet bin, bis in das 19. Jahrhundert hinein geltendes Recht geblieben.

Wenn so oft geäußert worden ist, daß die Handwerksämter durch Feststellung ihrer Rechte in den Rollen an jedem Fortschritte gehindert waren und für längere Zeit sich an den alten Formen genügen lassen mußten, auch wenn diese abgestanden und mit neueren Anschauungen als schlechterdings unvereinbar erschienen, so beweisen die eben erwähnten Thatsachen, daß dieser Stillstand mehr seit dem 17. Jahrhundert zum Ausdruck kommt. Die ältere Zeit ist charakteristisch durch eine lebendige Weiterbildung des Handwerkerrechtes. Die Rollen enthalten von vornherein nicht das ganze geltende Recht, sondern nur die Regelung der wichtigsten Punkte. Vieles wurde gewohnheitsmäßig beobachtet, was man der Aufzeichnung nicht als werth ansah. Mit der Zeit werden aber auch diese in stetem Flusse befindlichen Vorschriften so zu sagen codificirt und als Zusätze dem Hauptstatut angehängt. Dazu kamen die in den uns unbekannt gebliebenen Protokollbüchern enthaltenen „Beliebungen" des Amts, die die Genossen als bindend für sich ansahen, auch wenn die Bestätigung des Raths gar nicht für sie nachgesucht worden war. Endlich wachte das Auge der Obrigkeit und erließ von Zeit zu Zeit, je nach Maaßgabe des

Bedürfnisses, für die wichtigeren Handwerke Verordnungen, die ihr Verhältniß zum Publikum betrafen und manchen Punkt der Statuten abänderten. Derartige Verfügungen sind den Böttchern gegenüber erlassen worden im 14. Jahrhundert, (undatiert), sowie in den Jahren 1359, 1436 und 1585.

Im Vergleich zu anderen Städten haben die Rostocker Böttcher ihre Rolle verhältnißmäßig spät aufschreiben lassen. Die meines Wissens älteste ist die der Bender in Freiberg in Sachsen, die freilich undatiert, als Anhang zum Stadtrecht von 1307 sich erhalten hat, aber doch wohl dem 14. Jahrhundert entstammt[1]). Die weitere Chronologie, die freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, zeigt uns Böttcher-Statuten in folgenden Städten:

1355 Frankfurt a./M. (Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 635),
1375 Hamburg (Rüdiger, Die ältesten Hamburger Zunftrollen, S. 29),
1375 Riga (Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch 4, Nr. 1522),
1395 Straßburg i./E. (Brucker, Straßburger Zunft- u. Polizei-Verordn., S. 312),
1430 Lüneburg (Bodemann, Die älteren Zunfturkunden L's., S. 33),
1435 Reval (ungedruckt),
1440 Lübeck (Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 173),
1491 Stettin (Blümcke, Die Handwerkszünfte ꝛc., S. 25, ungedruckt),
1555 Dresden (Flemming, Das Lehrlingswesen der Dresdner Innungen, S. 2, ungedruckt),
1634 Kiel (Jahrb. f. Landeskunde v. Schleswig-Holstein 2, S. 115),
1680 eine bayerische Schäffler-Ordn. (Collectaneen-Blatt f. d. Gesch. Bayerns, Jahrg. 39, 1875).

Der Rohstoff, mit dem der Böttcher es zu thun hatte, war Holz, und zwar vermuthlich ausnahmslos Eichenholz, das man wählte nicht nur wegen seiner vorzüglichen Härte und Dauerbarkeit, sondern auch, weil es den Flüssigkeiten, die man aufbewahren wollte, keinen Beigeschmack verlieh. Indeß war z. B. bei der Anfertigung der Lüneburger Salztonnen die Anwendung eichener Stäbe ausdrücklich verboten[2]).

---

[1]) Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten 3, S. 295.
[2]) Bodemann, S. 35.

Je nachdem, ob es zu Böden oder Seitenwänden diente, unterschied man im Handel „bodemholt", „litholt" und „stafholt" (Stabholz). Zu den Bändern, die heute vielfach aus Haselholz oder Weidenholz gewonnen werden, brauchte man nach einer Danziger Willkür des 15. Jahrhunderts Eschenholz. Böttcherholz im Allgemeinen (bentholt, boedecholt, ligna doliatoria) war Gegenstand eines ansehnlichen Handels. Theilweise wurde es aus ziemlicher Entfernung bezogen, theilweise in nächster Umgebung der Stadt geholt, wie z. B. die Hamburger Böttcher ihren Rohstoff sowohl aus Königsberg, als auch aus Holstein und Ratzeburg erhielten [1]).

Innerhalb des Gewerbes macht sich sehr früh bereits eine Art Arbeitstheilung geltend. Die Hamburger Kämmerei-Rechnungen weisen bereits 6 verschiedene Benennungen des Böttchergewerbes auf, bei denen doch wohl jedes Mal an einen speciellen Zweig zu denken ist: Bodekar, Kymer, Bentsnider, Bekemaker, Eimermacher und Büttenmacher. Mit Ausnahme des Eimermachers finden wir dieselben Benennungen auch in Rostock. In Lübeck unterschied man Boddeker und Bekemaker, in Lüneburg Soltunnenmaker und Dichtmaker oder Dichtbinder. Wie es scheint, hat man sich alle diese Specialitäten zunächst in einer Korporation vereinigt vorzustellen, aber doch so, daß Jeder bei der einmal erwählten Besonderheit blieb.

Der Bentsnider war offenbar derjenige, der die Bänder, oder wie wir heute sagen, Reifen zurechtmachte. War diese Arbeit ursprünglich gewiß die eines Böttchers, so finden sich merkwürdiger Weise bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die sie verrichtenden Persönlichkeiten der Möglichkeit beraubt, je Amtsmeister zu werden. In einer Hamburger Verordnung von 1437 [2]) wird genau geregelt, in welcher Weise die Vacanzen in dem auf 200 Meisterstellen berechneten Amte besetzt werden sollen, aber „Kymer unde bendsnider schölen en buten bescheden wesen" — die werden überhaupt zur Bewerbung nicht zugelassen.

Die Bentsniderei war also ein selbständiges Hülfsgewerbe der Böttcherei geworden, das nur im Zusammenhange mit dieser gedacht werden konnte, aber doch als so untergeordnet galt, daß, wer mit ihm sich befaßte, zur höheren Stufe nicht aufrücken konnte. In Rostock werden die Bentsnider später in einem Athemzuge mit den Frauenknechten genannt, d. h. den verheiratheten Gesellen. Böttchergesellen, die aus irgend welchen Gründen, wegen der hohen Kosten oder mangelnder Legitimationspapiere, nicht hatten das Meisterrecht erwerben können, suchten sich als Bentsnider redlich durchzuschlagen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren ihrer so viele, daß sie eine eigene Kompagnie bildeten, jedoch unter Aufsicht des Böttcher-

[1]) Rüdiger, S. 32, 34.
[2]) Rüdiger, S. 34.

amts. Ihren Vorstand bildeten 4 Büchsenherren, aber diese hatten kein Recht, einen Genossen zu bestrafen, sondern mußten alle Klagen an die Aelterleute des Böttcheramts verweisen. Nicht einmal eine Tonne Bier durften sie auflegen ohne Erlaubniß der Böttcher-Aelterleute und mußten sie jedenfalls im Böttcher-Schütting, der auch ihnen als Herberge diente, austrinken. Der Zweck, den die Kompagnie verfolgte, war gemeinsames Begängniß verstorbener Genossen, vielleicht auch Unterstützung erkrankter. Aber der wesentlichere, obwohl er nicht hervortrat, wird gewesen sein gemeinsames Vorgehen gegen die Böttchermeister, von denen sie vollständig abhingen. Wenigstens wird ihnen im Vertrag von 1597 eingeschärft, daß sie „keine Vorbuntnisse macken schölen wedder ein Ambt", trotzdem aber 2 Jahre später darüber geklagt, daß „sie eine nie vorbuntnus wedder dat Ambt gemacket". Worin die „Vorbuntnuß" bestand, erfahren wir nicht, doch gehen wir kaum fehl, wenn wir annehmen, daß es sich um Verbesserung der Arbeitsbedingungen gehandelt haben wird, denen sie unterworfen waren. Eine spätere obrigkeitliche Entscheidung von 1630 macht uns das klarer. Schon einige Jahre vorher war den Bentsnidern verboten worden, Personen aufzunehmen, die nicht für einen Böttcheramtsmeister arbeiteten. Nunmehr wurde verfügt, daß jeder Bentsnider sich einem Amtsmeister auf ein Jahr verdingen müsse und nur, falls dieser nicht Arbeit genug habe, berechtigt war, seine Kräfte anderen anzubieten. Offenbar suchten also die Bentsnider ihre Dienste den Kaufleuten oder Brauern direct zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde ihr Lohn festgesetzt — es war ein Stücklohn von 3 Sch. lüb. für 100 Bentholt bei freier Kost und einem Stof Bier — und ihnen untersagt, Bentstöcke, d. h. den Rohstoff, aus dem sie ihre Bänder machten, im Großen (bey Fudern) einzukaufen. Als Vergünstigung indeß ward ihnen zugestanden, „auf einen handtbaum von altem holtze eine Burger-Spanne, Vierteil und halbe tonnen mit einem boddem zu machen". Mit anderen Worten, die Bentsnider durften sich also fortan mit Kleinbinderarbeit befassen.

Der Kymer oder Keimer der älteren Zeit fertigte Kufen an, d. h. im Gegensatze zur Tonne, die geschlossen ist und 2 Böden hat, offene Gefäße größeren Umfangs mit nur einem Boden. Nach der Rostocker Rolle von 1457 (Art. 18) gehörte er zum Böttcheramte, innerhalb dessen er aber gewiß auf seine Specialität beschränkt blieb. Das Lübecker Statut läßt einen Gegensatz zwischen „Tunnen" und „Kymwerk" hervortreten, aber es besagt nicht, daß, wer sich mit dem Einen befaßte, das Andere lassen mußte. In Hamburg endlich, wo der Kymer schon im 14. Jahrhundert vorkommt, scheint er anfangs gleichfalls zum Böttcheramte gerechnet worden zu sein, jedoch in bewußter Trennung von den Böttchern[1]). Es wurde schon

[1]) Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen I, S. XLII.

erwähnt, daß ein Kiemer nicht Böttchermeiſter werden konnte; er blieb auf die Anfertigung der Kufen beſchränkt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahmen die Kiemer eine etwas ſelbſtſtändigere Stellung ein, aber ſie blieben immer noch in einer gewiſſen Zugehörigkeit zum Böttcheramte. Sie konnten ſich einen Werkmeiſter, der, wenn es nöthig ſchien, ihre Arbeit beaufſichtigte, ſelbſt wählen, aber falls es zur Verhängung einer Strafe kam, ſo mußte der älteſte Werkmeiſter der Böttcher herangezogen werden. Hatte der Kiemer-Werkmeiſter das Recht, Lehrlinge ein- und ausſchreiben zu laſſen, ſo wurde doch dem Lehrvertrage erſt in der Morgenſprache der Böttcher, zu der die Kiemer erſcheinen mußten, Sanction ertheilt[1]).

Die untergeordnete Stellung, die man in Hamburg den Kiemern anwies, läßt ſich ſchwer begreifen. Heute wird die Kiemarbeit ſo gut zur Thätigkeit des Böttchers gerechnet, wie die Faßarbeit, und es iſt nicht verſtändlich, wie die unterſcheidenden Merkmale ihrer Arbeit eine ſocial ſo verſchiedene Stellung zur Folge haben konnte. Bei der Faßarbeit wird zuerſt der Rumpf gemacht, d. h. die Stäbe geſchnitten und dann der Boden eingeſetzt. Bei der Kiemarbeit wird zuerſt der Boden angefertigt und dann werden in ihn die Stäbe eingeſetzt. Während der Boden eines Faßes in der Mitte ſtärker iſt und nach der Peripherie zu ſich abſchrägt, ſowie die Stäbe gebogen ſind, iſt der Boden der Kiemarbeit überall von gleicher Dicke und gehen die Stäbe ganz gerade. Das Inſtrument, mit dem die Kröſe im Stabe gemacht wurde, führte ebenfalls den Namen Kröſe.

Wie die Stellung der Böttcher und Kiemer zu einander in Stralſund, Greifswald und Wismar war, vermag ich nicht anzugeben. Genug, daß wir feſthalten können: Der Böttcher machte Tonnen oder Fäſſer mit 2 Böden, der Kiemer Kufen mit einem Boden und der Bentſnider lieferte für beide die unentbehrlichen Reife. Anders fallen die ſüddeutſchen Benennungen aus. In Straßburg hießen die Verfertiger von Tonnen oder Fäſſern „Küfer“ oder „Veſſelere“, die Verfertiger von Bottichen oder Kübeln (die norddeutſche Kiemarbeit) „Kübler“.

Neben den Böttchern gab es die Bekemaker, bekerer (lat. bacrarius, craterator), Büttenmaker, in Straßburg „becherer“, in Baſel „Wannenmacher“ genannt, d. h. die Kleinböttcher oder Kleinbinder. Urſprünglich wohl nur die Anfertiger von hölzernen Trinkbechern und Schüſſeln (bake, beke), ſtellten ſie ſpäter Spänne, Eimer, Bütten, Pip- und Tympekannen (d. h. wohl Kannen mit einer Tülle), Schaufeln und Mulden, ſowie die von den Krämern gebrauchten Behältniſſe, wie z. B. Theriaks- oder Pulvertönnchen[2]). Sie zeigen mithin den Gegenſatz der Kleinarbeiter zu

---

[1]) Rüdiger, a. a. O. S. 35 Nr. 7e.

[2]) Drhakelstunneken, pulvertunnen.

den Großarbeitern. Zu ihnen dürfen wir auch rechnen die sg. Schäffler, die nur die Getreidemaaße, wie Schaff und Scheffel, sowie die Schopfenbinder, die Schopfen oder Schöpfstotze machten[1]). Wie diese verschiedenen Zweige sich neben einander ausbildeten, wann sie zuerst auftauchten, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Rostocker Kleinbinder fertigten längere Zeit vorzugsweise Milchkannen an, von der Gestalt, wie sie noch gegenwärtig in Lübeck und im Holsteinischen in Gebrauch sind[2]), Lecheln (noch gegenwärtig auf dem Lande gebräuchliche Trinkgefäße aus Eichenholz in der Form eines kleinen Tönnchens mit einem Mundstück als Ansatz beim Trinken) und Bierkrüge. — Im Gegensatze des Holzes, das Klein- und Großböttcher verarbeiteten, nannte man die ersteren auch „Weiß-", die letzteren „Roth- oder Schwarzbinder". Die Kleingeschirrmacher verarbeiteten in erster Linie ursprünglich nur weiches Tannenholz, das weiß von Farbe ist, wogegen die Großarbeiter rothes Eichenholz brauchten, das wie bekannt durch Säuren leicht schwarz wird. Schwarzbinder mochten die letzteren aber auch deshalb genannt werden, weil sie sich des Feuers zum Zwingen der Dauben bedienten, ehe sie die Reifen antrieben, wodurch die innere Faßseite immer geschwärzt wird[3]).

Vermuthlich haben die Kleinbinder ursprünglich ebenfalls zum Großböttcher-Amte gehört, ohne daß sich bestimmen läßt, wann sie ausschieden. Ein Dokument von 1494 zeigt uns Vertreter dieses Gewerks „als amptbrodere des amptes der bekermaker" aus Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund versammelt, um Beschlüsse über die Behandlung der Gesellen zu fassen[4]). Doch stammen die auf uns gekommenen Rollen erst aus einer 100 Jahre späteren Zeit, haben sich auch nur für Lübeck, Rostock und Stettin erhalten. In Süddeutschland vermag ich eine Zunft der Kleinbinder nicht nachzuweisen. Von den Baseler Wannenmachern des Jahres 1271 verliert sich später jede Spur und die 1395 in Straßburg vorkommenden Becherer gehörten ausdrücklich zur Küfer-Zunft. Sie hatten jährlich 20 Pfennige zu entrichten „zu eime urkunde, das sü (d. h. Becherer) zu uns (d. h. Küfern) gehörent und wir zu in"[5]).

Rostock scheint ein hervorragender Sitz der Kleinböttcher gewesen zu sein, denn eine neue Versammlung, auf der dieselben Städte versammelt

---

[1]) Berlepsch, a. a. O. 9, S. 57.

[2]) Auf den im Rostocker Museum befindlichen Zinnkannen des ehemaligen Kleinböttcheramts ist eine Abbildung dieser Milchkanne eingravirt.

[3]) Berlepsch a. a. O. 9, S. 57.

[4]) Rüdiger, ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellen-Dokumente, S. 6 Nr. 7.

[5]) Brucker a. a. O., S. 320.

waren, fand im Juli 1553 in Rostock statt und hier wurde das Statut aufgesetzt, das für alle Aemter in den 5 Städten gemeinsam gelten sollte. Leider ist dasselbe bis jetzt nur in einem höchst defecten Exemplar, das nicht gestattet, von seinem ganzen Inhalte eine deutliche Vorstellung zu gewinnen, zum Vorschein gekommen. Zum dritten Male versammelten sich Angehörige dieses Gewerbes aus den 5 genannten Städten im Jahre 1593 in Lübeck und da in dem uns erhaltenen Receß auf die Beschlüsse von 1553 zurückgegriffen wird, die auf's Neue bestätigt werden, so läßt sich annehmen, daß keine Versammlung in dem dazwischen liegenden Zeitraum von 40 Jahren stattgefunden hat. Mittlerweile hatten die Lübecker sich im Jahre 1591 von den Wetteherren ihre „Puncte und Artikel" bestätigen lassen und die Rostocker thaten es unter Zugrundelegung der 1593 in Lübeck beschlossenen Statuten am 22. Januar des folgenden Jahres. Merkwürdiger Weise haben aber beide Rollen, obgleich sie zeitlich so wenig auseinanderliegen, geringe Verwandtschaft mit einander. Die Rolle der Stettiner Kleinbinder von 1605 [1]) ist leider nicht veröffentlicht.

Neben Groß- und Kleinböttchern erscheint endlich als dritte Besonderheit der Altbinder, d. h. derjenige, der beschädigte Gefäße ausbesserte. Dieses Geschäft war nicht so unwesentlich, als man anzunehmen geneigt ist, denn es kam darauf an, daß man die gesetzlichen Maaße in Bezug auf den Inhalt wahrte. In dieser Richtung war in Hamburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein derartiger Mißbrauch eingerissen, daß der Rath dem Böttcheramt die Vergünstigung einräumte, über diejenigen, die alte Tonnen flickten und lappten, durch ihre Werkmeister Aufsicht zu führen [2]). Die Altbinder gehörten nicht zum Amt und waren nicht so zahlreich, ein eigenes zu bilden. In Rostock war den Kleinböttchern ausdrücklich verboten, Altbinder aufzunehmen und sollte seit 1630 kein Altbinder mehr geduldet werden, der sich nicht der Bruderschaft der Bentsnider angeschlossen hatte.

Was den schon erwähnten Gegensatz zwischen Salztonnenmachern und Dichtmakern bildete, der in Lüneburg bereits 1430 [3]) festgehalten wurde, so beruht er augenscheinlich auf dem örtlichen Bedürfniß der Saline. Offenbar wurden die für den Salzhandel bestimmten Tonnen nicht in derselben Weise gedichtet, wie das bei den für die Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmten Gefäßen der Fall sein mußte.

Wie man sieht, wurden mithin die Tonnen je nach der Verwendung, für die sie ausersehen waren, verschieden angefertigt. Man unterschied ferner den Vierband und den Häringsband. Bei dem ersteren waren die Tonnen

---

[1]) Blümcke, S. 26.
[2]) Rüdiger, a. a. O. 36 N. 7 f.
[3]) Bodemann, S. 34.

oben und unten mit Reifen belegt, während die Mitte freiblieb. Dagegen wies die Häringstonne an 4 Stellen je drei Bänder oder Reife auf.

Ferner finden sich als besondere Bezeichnungen, die wohl auf verschiedene Dauerhaftigkeit und Güte schließen lassen, Schloßtonnen, d. h. etwa solche, an denen ein Schloß angebracht war, Tonnen mit doppeltem Boden (tunnen, de twe bodeme hebben) und „berevene vate". Was unter den letzteren zu verstehen sei, bleibe dahin gestellt. Ein Faß ohne Reife kann man sich nicht vorstellen. Vielleicht war ein „berevenes vat" ein solches, an dem der größeren Widerstandsfähigkeit wegen mehr Reife als gewöhnlich aufgesetzt waren oder das man äußerlich durch Bereiben mit Kreide oder einer Farbe als beim Transport besonders sorgfältiger Behandlung bedürftig bezeichnen wollte. Allem Anschein nach wurden „berevene vate" gerne bei der Verwendung kostbarer Gegenstände, wie Pelzwerk und Gewürz, benutzt.

Tonne und Faß wichen in der älteren Zeit räumlich von einander ab. Doch scheint das Raumverhältniß beider nicht überall das gleiche gewesen zu sein. In Preußen rechnete man im 15. Jahrhundert ein Faß Bernstein zu $3^1/_2$ Tonnen. Aus Lübecker Accise-Rechnungen des 16. Jahrhunderts ergiebt sich dagegen, daß ein Faß gleich 2 Tonnen angenommen wurde. Ueber den Rauminhalt der Tonne selbst schweigen fast alle Quellen. Oft genug wird gesagt, daß die Tonne zu klein ausgefallen sei, aber fast nie die vorschriftsmäßige Größe angegeben. Nur im Statut der Riga'schen Böttcher heißt es, daß die Tonne 92 Stof — etwa 105 Liter — halten müsse. Das war das Maaß, welches die alte culmische Tonne aufwies, für deren allgemeine Einführung die preußischen Städte wiederholt eintraten. Auch für Weinfässer finden sich verschiedene Größen angegeben. Das Danziger Weinfaß z. B. hielt $73^1/_3$ Stof, während das sonst in Preußen importirte Faß (die logen, do mon win in das land inne brenget) nur 50 Stof aufwies.

Jede Tonne trug den Stempel ihres Verfertigers. „Wy beden", heißt es in der Rostocker Rolle von 1457 (Art. 4), „dat ein jewlik man schall schlan seinen settenagel up sein werck up luttick und up grott". Die Rolle von 1610 (Art. 9) wiederholt diese Bestimmung und fügt hinzu, daß jede Tonne mit dem Stadtwappen, bestehend in einem Ochsenkopf, und dem Buchstaben „r" gezeichnet werden solle (Art. 11). Doch handelte es sich hierbei nicht um eine neue Anordnung, sondern um eine seit alter Zeit gebräuchliche, die man nur für gut befunden hatte, in die Rolle aufzunehmen, vermuthlich um Mißbräuche zu verhüten. In Lüneburg war es gleichfalls Vorschrift, daß jeder Böttcher seine Tonne mit seiner Marke oder seinem Zeichen merken sollte[1]) und in Lübeck mußten wenigstens die

[1]) Bodemann, S. 40.

Biertunnen mit dem Stadtwappen geziert sein[1]). In Reval waren, wenn ich die Stelle in der Urkunde richtig verstehe, sowohl eine Marke des Böttchers als das Stadtwappen anzubringen[2]).

Die letztere Bestimmung war erforderlich, um einem Fabrikate, das in der Nähe und in der Ferne großen Ruhm genoß, den Absatz zu sichern. Die erstere Verfügung aber erklärt sich daraus, daß für die Anfertigung der Tonnen strenge Vorschriften bestanden, deren Beobachtung nur dann gewährleistet erschien, wenn man im Falle einer Uebertretung mit Hülfe der Marke an der Tonne den Urheber derselben feststellen konnte. So durfte nach einer Rostocker Verordnung des 14. Jahrhunderts kein Böttcher Tonnen von „kloveden holt, noch von wittenholt edder bundeken holt" anfertigen. Mit anderen Worten: er durfte nicht weißes (Tannen-) Holz oder Splintholz, das gleichfalls weiß ist, verwenden und ebensowenig das für die Herstellung der Bänder bestimmte Holz zur Fabrikation des Fasses selbst benutzen. Später wurde es verboten, altes und neues Holz zusammenzufügen, den Splint, d. h. das weiche Holz zwischen Kern und Rinde, zu verwenden, und Tonnen, deren Inhalt noch nicht ausgemessen war, fortzugeben[3]). Die Kufen wiederum durften nur aus Holz, das ein viertel Jahr dem Rauche ausgesetzt gewesen war, angefertigt werden. Weder rothes Eichenholz noch wurmstichiges Holz durfte zur Verwendung kommen und kein Band aus Eschenholz gebraucht werden[4]).

Aelterleute, Werkmeister oder Geschworene machten die Runde durch die Werkstätten, alle paar Wochen oder einige Male in der Woche, um sich zu überzeugen, ob die Vorschriften erfüllt wurden[5]). Sie waren es auch, die die Größe der Tonnen ausmaaßen, zu klein ausgefallene zerschlugen, und die Zuwiderhandelnden in der Morgensprache oder vor den Gewettsherren zur Anzeige brachten. In Rostock gingen nach den Zusätzen von 1560 zur alten Rolle die Aelterleute alle 14 Tage um und hatten „upsehent dat dar gued werck gemaket werde (Art. 24). Seit 1610 waren sie verpflichtet, diesen Gang wenigstens einmal in der Woche am Montag vorzunehmen (Art. 27).

Damit nicht genug mußten die Böttcher — in Rostock nach Art. 3 der Verordnung aus dem 14. Jahrhundert — dem Kaufmann für allen Schaden, den dieser durch schlechte Tonnen erlitt, einstehen, sofern ihnen

---

[1]) Wehrmann S. 174.

[2]) Item eyn iuwelik bodiker sal syne tunnen merken und bernen myt der stad merke by verboringe der tunen; nach einer Abschrift in meinem Besitz.

[3]) Rolle von 1457, Art. 3. 5. 6.

[4]) Rolle von 1457, Art. 18—20.

[5]) Rüdiger, a. a. O. S. 33; Wehrmann, a. a. O. S. 174—175; Bodemann, a. a. O S. 37—40.

eine Schuld nachgewiesen werden konnte. In Hamburg war diese Bürgschaft auf die Dauer von 2 bis 4 Wochen beschränkt, je nachdem es sich um Gefäße zur Aufnahme trockener oder flüssiger Dinge handelte[1]). Auch in Wien war 1340 vorgesehen, daß der Bender bei einem verkauften Faß für den Schaden einzustehen habe, falls es rinne[2]). Als Vergütung für die Mühwaltung, der sich die Aelterleute unterziehen mußten, war ihnen auf dem Böttchertage zu Lübeck 1569 (Art. 6) zugestanden worden, mit Einschluß des Lehrlings 4 Knechte zu halten. Doch war dies offenbar ein Privileg, dessen sie sich in einzelnen Städten schon lange erfreuten, wie denn z. B. in Lübeck 1559 vom Rathe der Beschluß des Amts genehmigt wurde[3]), daß die Aelterleute je einen Gesellen mehr halten durften, als die Rolle dem einzelnen Meister jeweilig gestattete. Dafür übernahmen sie die Verpflichtung, drei Mal wöchentlich die Besichtigung der Tonnen auszuführen. Der „4te Gesell" war mithin ein Ersatz für den Verlust der eigenen Arbeitskraft. In Rostock bekamen die Aelterleute seit 1625 für jeden Umgang aus der Amtskasse 8 Schill. Lüb.

Zu den Bestimmungen, auf deren Ausführung die Aelterleute Acht zu geben hatten, gehörte auch die Vorschrift über das Gewicht der leeren Tonne. Es war seit alter Zeit auf 5 Liespfund angesetzt und an diesem Gewicht festzuhalten wurde seitens der livländischen Städte auf der Tagfahrt von Wolmar im Jahre 1458 ausdrücklich beschlossen. Später scheint die Tonne leichter angefertigt worden zu sein; denn in einer Lüneburger Urkunde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird erwähnt, daß in der Regel, wenigstens in Lübeck und Hamburg, das Gewicht zu drei Liespfunden angenommen werde. Auch in Lüneburg selbst wurden nach einer Notiz aus dem Jahre 1386 die Salztonnen im Gewicht von 3 Liespfunden angefertigt. In fortschreitender Verschlechterung der Böttcherarbeit wurden später in Lüneburg die Tonnen so leicht gemacht, daß sie noch nicht 2 Liespfund wogen, ein Uebelstand, dem der Rath entgegenzutreten sich bemühte. Vielleicht war je nach dem Zwecke, für den die Tonne bestimmt war, sie bald leichter, bald schwerer gemacht. Auf welche Tonnenart sich dann die erwähnten Gewichtsangaben bezogen, kann man leider nicht bestimmen.

Aber nicht nur auf eine sorgfältige Herstellung kam es an, sondern auch darauf, den für die Tonnen zu zahlenden Preis nicht zu sehr in die

---

[1]) Rüdiger a. a. O., S. 31: welck bodekere leddeghe tunnen vorkofft, der schal he eme waraftich unde vaft waren ver wekene. Weret, dat fe vollet worden mit behre edder mit watere edder mit jennigherleye natteme dinghe, fo feal he fe waraftich unde vaft waren 14 daghe.

[2]) Berlepfch, a. a. O. 9, S. 24.

[3]) Wehrmann, a. a. O., S. 178.

Höhe schnellen zu lassen. Bei der allgemeinen Nachfrage nach ihnen lag die Furcht nahe, daß die Böttcher ihre Tonnen sich theuer bezahlen ließen und andererseits die Gesellen von den größeren Einnahmen der Meister Vortheil zu ziehen versuchten, indem sie hohen Lohn verlangten. Es wird daher in Wismar im Jahre 1346 der Macherlohn für eine Tonne auf $2^1/_2$ lüb. Pfennige bestimmt. Der gleiche Lohn ward im Jahre 1415 in Hamburg vereinbart, wobei aber das Einsetzen des Bodens besonders vergütet wurde (unde vor einen rump to bodemende dre scherf).

Sehr hoch war der Arbeitslohn in Reval angesetzt. Nach einem mit Bewilligung des Raths 1439 gefaßten Beschlusse des Böttcheramts wurde der Lohn auf höchstens 1 Schilling (es ist doch wohl ein lübischer Schilling gemeint) bestimmt. Dabei war dem Gesellen die Verpflichtung auferlegt, wöchentlich 6 Tonnen herzustellen, wofür er Kost und den erwähnten Lohn empfing [1]). In diesen Fällen handelte es sich um Festsetzungen der Meister über den Gesellenlohn. Später scheint seine Regelung dem Herkommen überlassen worden zu sein, wenigstens ist in den Statuten nicht mehr die Rede davon.

Länger dauerte das Bestreben, den Böttchermeistern im Verkehr mit dem Publikum die Preise für die fertigen Tonnen vorzuschreiben. In Wismar wurde von Rathswegen im Jahre 1351 der Preis einer Tonne auf 12—18 lübische Pfennige angesetzt, in Rostock aber konnten die Böttcher nach dem Statut von 1436 für eine Last nicht mehr als 4 Mark Lüb. verlangen, d. h. bei 16 Tonnen auf 1 Last, 48 Pfennige per Tonne. Im Zeitraume von nicht ganz hundert Jahren hätten demnach die Preise beträchtlich angezogen, sich beinahe verdreifacht, wenn wir den höchsten Satz, und vervierfacht, wenn wir den niedrigsten Satz in Wismar zum Ausgangspunkte wählen. Ob die mecklenburgischen Preise wirklich eingehalten wurden, ist eine andere Frage. Bei Gelegenheit der Einnahme von Dutzow im Jahre 1353 werden 3 leere Tonnen zum Werthe von 5 Schillingen bestimmt, jede Tonne mithin zu 20 Pfennigen angesetzt. Es mochten alte Tonnen gewesen sein. Ein leeres Weinfaß kostete 1352 nach Ausweis der Kämmereirechnungen in Rostock 24 Pfennige. Hundert Jahre später — 1456 — notiren die Rostocker Gerichtsherren für eine Tonne, in der sich Grütze befand, $5^1/_4$ Schill. oder 66 Pfennige. Dagegen finden sich in der Rechnung der Rostocker Wetteherren über eine Gesandtschaftsreise nach Dänemark vom Jahre 1445 in der That für eine Last Tonnen 4 Mark Lüb. angesetzt. Im 16. Jahrhundert versprach der Rath in seiner Polizeiverordnung (von 1576), auch den Preis der Tonnen nach Gelegenheit der Zeit insonderheit anordnen zu wollen, und auf diese Verfügung nahm die

[1]) Nach einer Abschrift in meinem Besitze.

Rolle von 1610 (Art. 19) Bezug, wenn sie den Böttchern empfahl, ihre Tonnen zu billigem Preise abzugeben, „darmit ein erbar radt andere middel anthoordnen nicht vorohrsaket werden möge". Offenbar hatte sich auf die Dauer also ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis doch gezeigt und das Taxwesen hier wie auf anderen Gebieten des gewerblichen Lebens sich nicht bewährt. Etwas wohlfeiler scheint die Böttcherarbeit in Preußen gewesen zu sein, wo zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Großschäffer zu Königsberg für ein Bernsteinfaß, das $3^1/_2$ Tonnen groß war, nur $3^1/_2$ Scot preuß. oder 42 Pfenn. lüb. zu bezahlen pflegte.

Trotz aller dieser Anordnungen und Maaßregeln gelang es nicht immer, die Zufriedenheit der Käufer, insbesondere der den Großhandel treibenden Exporteure und Importeure, zu erringen. Die Hanserecesse sind voll von Klagen in dieser Richtung, die allerorten erhoben wurden. Die preußischen Städte beschwerten sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts bitter auf ihren Tagfahrten, daß „zemliche tonnen zere wan sin". Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts aber war die Tonne allgemein so schlecht geworden, daß die niederländische Häringsordnung von 1481 es für nöthig hielt, die Kaufleute durch eine desfallsige Vorschrift zu schützen. Keine in Holland eingebrachte Tonne sollte anders als „von heelen holte und alle spintholt affghevracht" sein. Eine andere Art von Betrug, die freilich im Interesse gewisser Kaufleute liegen mochte, wurde bei den Theertonnen vermerkt, die viel zu stark angefertigt wurden[1]), so daß der Käufer sich am Inhalt verkürzt sah. Vor allen Dingen aber wurde über das verschiedene Maaß der Tonnen geklagt.

Eine Klage darüber finde ich zuerst im Jahre 1337. Lübeck beschwerte sich damals in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, daß die in Schonen benutzten Häringstonnen verschiedener Größe seien und verwies darauf, daß die Kaufleute, die dadurch viel Schaden litten, schon wiederholt Veranlassung genommen hätten, Klage zu führen. Zur Berathschlagung über die beste Art der Abstellung dieses Uebelstandes entsandte Lübeck an die genannten Städte zwei Böttchermeister. Indeß ist über das Ergebniß dieser Reise nichts bekannt geworden, und es dauerte noch beinahe 40 Jahre, ehe auf einer der Versammlungen der Seestädte die Frage auf's Neue angeregt wurde. Im Jahre 1375 wurde in Lübeck der Vorschlag laut, die Härings- und Biertonnen in allen Städten „eenparich", d. h. von gleicher Größe, zu machen. Als das beste Vorbild dazu verwies man auf den „Rostocker Band". Sollte das nicht allgemein durchführbar erscheinen, so möchte jede Stadt wenigstens Sorge tragen, daß die von ihren Böttchern angefertigten Tonnen eine Marke trügen. Derartige Vorschläge waren

[1]) Receß von 1487: syn in deme bodemen unde steven vele to dicke.

leichter zu machen, als in Wirklichkeit auszuführen. Mochte der Rostocker Band in der That der zweckmäßigste sein, so wollten doch die anderen Städte die bei ihnen gebräuchliche Arbeitsweise nicht ohne Weiteres aufgeben. Noch im letzten Augenblick, als nach mehrfachen fruchtlosen Verhandlungen — in Wismar 1376, Lübeck 1381 — die wendischen Städte im Jahre 1383 in Lübeck im Begriffe standen, sich über die Annahme des Rostocker Bandes zu einigen, erhob Stralsund Widerspruch und erklärte, nicht mit genügender Vollmacht zur Betheiligung an der Abstimmung ausgestattet worden zu sein.

Die Sache war nämlich die, daß in Vorpommern gleichfalls eine schwunghafte Böttcherei betrieben wurde, die sich den „Colberger Band" zum Muster ausersehen hatte. In Colberg, Treptow, Köslin, Belgard, Stolp, Rügenwalde und anderen Städten, auch auf dem platten Lande, in Höfen und Dörfern „und in clenen steden by der heyde", unter der Leitung entlaufener Böttchergesellen, fertigte man Tonnen an und scheint sich dabei sehr gut befunden zu haben. Seitens der wendischen Städte bezeichnete man diese Arbeit einfach als „falsch Tonnenwerk". Aber sie fand, kleiner und wahrscheinlich wohlfeiler als die nach Rostocker Band gemachten Tonnen, überall Liebhaber, nicht zum wenigsten vielleicht bei den Kaufleuten selbst. So mochte man denn das lohnende Geschäft nicht aufgeben, aber sich auch nicht dazu verstehen, es auf anderer Grundlage einzurichten, ging vielmehr trotz alles Einspruchs und aller Verfolgungen demselben weiter nach und es ist, wie es scheint, den Seestädten nicht gelungen, die erwünschte Einheitlichkeit durchzusetzen. In den preußischen Städten war man ganz geneigt, die Bestrebungen der wendischen zu unterstützen, aber wohl nur insofern, als es sich um die Häringstonnen handelte, die von Schonen aus ihre Weltreise antraten. Ob Rostocker, ob Colberger Band, das war ihnen im Grunde gleichgültig. Nur sollte man — dahin ging die Auffassung auf der Marienburger Versammlung vom Jahre 1392 — immer denselben Band gebrauchen. Man wollte an Lübeck schreiben und die von dorther ergehende Entscheidung wäre dann vermuthlich für die preußische Bitte maaßgebend geworden. Dem gleichen Grundsatz huldigten die preußischen Städte unter sich ebenfalls. Sie beschlossen im Jahre 1402, daß die Tonnen nach Culmischem Maaße gefertigt würden, „also das eyne größe sy der tunnen in dem lande" und erörterten im Jahre 1406 den Antrag Elbings, die zum Transport von Asche bestimmten Fässer nach Thorner Muster arbeiten zu lassen.

Die Klagen über die Kleinheit der Häringstonnen, die den Seestädten vorgetragen wurden, rissen nicht ab. Im Jahre 1405 lagen den preußischen Städten auf ihrer Tagfahrt in Marienburg solche aus Schlesien und

Böhmen vor. In Wismar machten im Jahre 1410 Flandern, Frankreich und England sie geltend. Man sah es in diesen Ländern als Betrug an, wenn der Inhalt der Tonne nicht dem gewohnten Maaße entsprach, welches das Rostocker war. Wohl kämpften die wendischen Städte mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht dagegen an. Sie forderten ihre Einwohner auf, nur solche Tonnen zu kaufen, „de de gud unde grot noch syn na deme Rozstker bande" und wiederholten diese Mahnungen beständig; so in den Jahren 1434 und 1444 auf der Lübecker, 1442 auf der Stralsunder Versammlung. Aber alles war vergebens. Zu der pommerschen Konkurrenz war seit 1440 eine dänische gekommen. In Malmö und anderen Städten Dänemarks, wo es ein Amt der Böttcher nicht gab, wurden ebenfalls Häringstonnen gehauen, und auf diese Weise wurde es immer schwieriger der um sich greifenden Ungenauigkeit, an der manche Kaufleute schließlich selbst ein Interesse hatten, zu steuern.

Noch im Jahre 1486 wurde in Lübeck geklagt, daß die Stettiner ihre Häringstonnen zu klein machten und ein Receß aus dem Jahre 1688, den die Böttcher von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Lüneburg schlossen, erwähnt eines solchen Unfuges, den Bergedorfer Böttcher sich mit Thrantonnen zu Schulden kommen ließen.

Merkwürdig ist es bei diesen Bestrebungen, dem Rostocker Bande allgemeine Anerkennung zu sichern, daß seine Maaßverhältnisse nicht überall, wo man sie hätte kennen müssen, geläufig waren. Im Jahre 1480 erschienen zwei Hamburger Böttcher in Rostock und baten um den „smalen tunnenbant", dessen Maaße ihnen demnach unbekannt sein mußten. Lübeck suchte damals die Mittheilung an Hamburg zu hintertreiben, indem es Rostock darauf aufmerksam machte, daß man in der Umgebung von Hamburg in der Kremper Marsch, Weißbier in schmale Tonnen nach Rostocker Band fülle und solches nach Island verschiffe. Hamburg stellte das in Abrede, behauptete, das Maaß nur zu Häringstonnen benutzen zu wollen und erhielt es auch ausgeliefert.

Es fällt aus dieser Angelegenheit ein eigenthümliches Licht auf die wendischen Städte, denen es vielleicht nicht so sehr darum zu thun war, einheitliches Maaß in den Häringstonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol zu ihrer Anfertigung zu besitzen. Unbegreiflich erscheint es, daß die Hamburger Böttcher behufs Aneignung des Rostocker Bandes persönlich in Rostock erscheinen mußten. Sollten sie nicht in der Lage gewesen sein sich eine richtige Rostocker Tonne zu verschaffen und diese nachzuahmen?

Was nun diesen vielbesprochenen Rostocker Häringsband selbst anlangt, so hat sich unter den heutigen Böttchern jede Erinnerung an ihn verloren und es ist mir nicht gelungen, in den mir zugänglich gewesenen Papieren einen Anhalt zu seiner Bestimmung zu entdecken. Wohl aber hat sich im

Lübecker Museum für Alterthümer ein Erzmaaß erhalten, das nach seiner Inschrift als ein Rostocker Maaß aus dem Jahre 1469 angesehen werden muß. Auf seine Existenz hat schon Herr Director Krause in der Rostocker Zeitung von 1883, Decbr. 2, hingewiesen; eine nähere Beschreibung dieses seltenen Gefäßes verdanke ich Herrn Dr. jur. Th. Hach in Lübeck, nach dessen gütigst übermittelter Zeichnung auch die beifolgende Abbildung angefertigt ist. Es handelt sich um ein cylinderähnliches Erzmaaß, das nach oben zu sich verbreitert und mit zwei Henkeln versehen ist. Etwas oberhalb der Henkel befinden sich im Innern des Gefäßes zwei vorstehende Zapfen. Der obere Durchmesser ergiebt eine Länge von 285 mm, der untere von 253 mm. Die Höhe des Gefäßes vom inneren Boden bis zu der den oberen Durchmesser darstellenden Linie beträgt 363 mm. Der Flüssigkeitsinhalt beläuft sich, bis zum oberen Durchmesser gerechnet, auf $20^3/_4$ Liter, bis zur unteren Kante der im Innern angebrachten Zapfen $14^3/_4$ Liter. Aeußerlich weist das Gefäß oben ein Schild mit dem Doppeladler, ein Schild mit dem Greif, sowie in 4 um den ganzen Körper gehenden Zeilen

(Doppeladler) **Na der bort unſes here** (Greif) **n Jheſu Criſti 1469 in ſunte Johannes baptiſten avende. unde deſſer achte amen maket enen Roſtker herinkbant van den tunnen amen.**

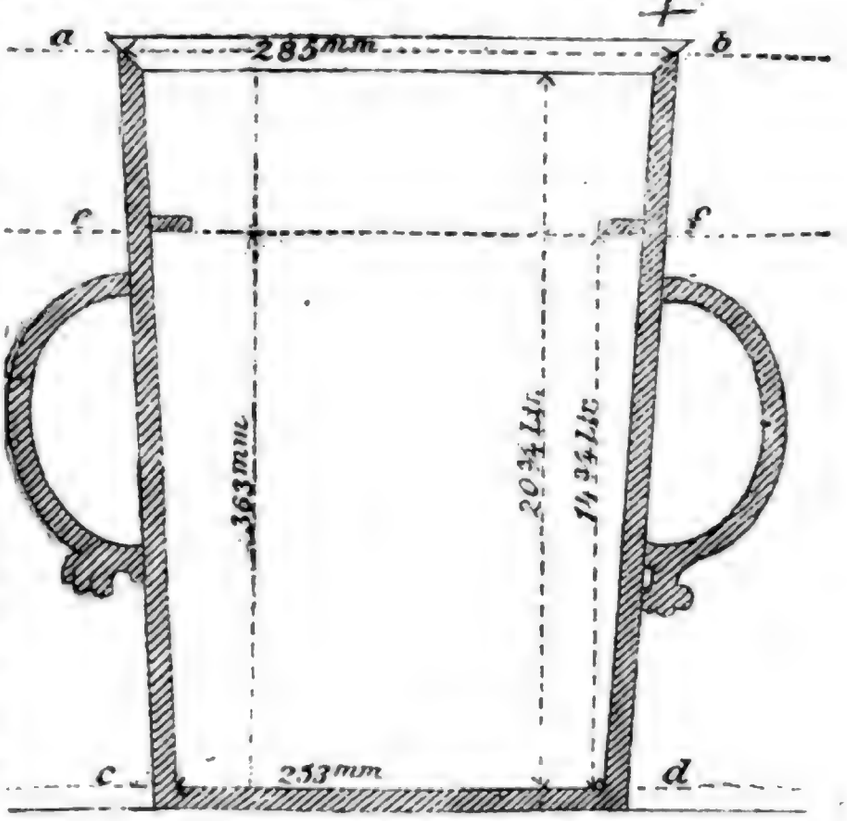

die bei der beistehenden Abbildung abgedruckte Umschrift auf. Das an ihrem Ende sich befindende Zeichen ist die Marke des Gießers. Man hat sich also vorzustellen, daß der Inhalt von 8 solchen Gefäßen einen Rostocker Häringsband bildete, der entweder 166, bezw. 118 Liter faßte. Ob derartige ganze Tonnen sich irgendwo, in der Erde oder auf dem Meeresgrunde, erhalten haben und je wieder zum Vorschein kommen werden, ist mehr als fraglich. Die ältesten Tonnen, die ich in Rostock bei mannichfachen Umfragen entdeckt habe, sind die im Besitze des Herrn Essigbrauer Bastian befindlichen. Sie sind mit der Greif-Marke gebrannt, stammen aus den Jahren 1811, 1817 und 1823 und weisen in der Mitte eine viereckige Oeffnung (etwa zum Reinigen) auf. Ihr Aussehen stimmt überein mit der Tonne, die das Böttcheramt in seinem Siegel führt. Sie fassen, in einem Spielraum von etwa 5 Litern, die einen mehr, die anderen weniger, durchschnittlich ein halbes Oxhoft, d. h. 110—112 und 115 Liter.

Hatte die Rostocker Tonne auf diese Weise Weltruf und auch das Böttchereigewerbe in den anderen wendischen Städten einen entschieden großartigen Anstrich, so wird man verstehen, daß die Seestädte sich die Aufrechterhaltung und Förderung des wichtigen Handwerks angelegen sein ließen. Einmal arbeitete die Böttcherei für die Brauerei; so namentlich in Rostock, Wismar, Lübeck, Hamburg, deren Biere in der nordischen Welt, nach Holland im Westen, nach Rußland im Osten, großen Absatz fanden. Nicht minder aber war, insbesondere während des 15. Jahrhunderts, die Hansische Böttcherei auf den massenhaften Consum des Häringshandels an Tonnen eingerichtet. Es ist bekannt, daß in jenen Zeiten von den wendischen Städten aus ein lebhafter Verkehr nach Schonen, wo man den Häring fing, sich entwickelte. Verbände von Kaufleuten, die sog. Schonenfahrcollegien, hatten sich gebildet, um dieses Geschäft mit Erfolg betreiben zu können. Hansische Kaufleute leiteten den Fang, salzten den Fisch an Ort und Stelle auf den Bitten ein, verpackten ihn und versandten ihn nach allen Richtungen[1]). Für die hierzu unentbehrlichen Tonnen sorgten die städtischen Böttcher. Mit Ladungen von Salz und leeren Tonnen gingen die Schiffe nach Schonen ab, um mit einer Ladung gesalzener Häringe zurückzukehren oder weiter zu reisen und fremde Häfen aufzusuchen, wo der erbeutete Fang gegen baares Geld oder andere Erzeugnisse umgesetzt werden konnte.

Hätten nun dänische Böttcher oder deutsche, die sich zeitweilig in Schonen niederließen, die Anfertigung von Tonnen übernehmen dürfen, so

---

[1]) Vergl. Schäfer's Buch: Der Vogt von Schonen. 1887.

wäre selbstverständlich der Verdienst der Böttcher in den Hansestädten beträchtlich geschmälert worden. Daher wurde schon 1342 von den Seestädten beschlossen, daß in Skanör — dem Hauptplatz für den Fischfang auf Schonen — keine neuen Tonnen angefertigt und keine alten ausgebessert werden sollten. Demgemäß sollte von allem Böttcherholz nur der Transport von Bändern, deren eines gelegentlich abspringen mochte, oder die erst später beim Zuschlagen aufgelegt wurden, dorthin gestattet sein. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts scheint das Verbot dahin umgewandelt worden zu sein, daß nicht schlechthin die Anfertigung von Tonnen untersagt wurde, sondern die Arbeit dem dazu Berechtigten vorbehalten blieb. Wenigstens werden im Jahre 1389 die Vögte von den wendischen Städten angewiesen, nur denen die Böttcherei zu gestatten, die sich als hansestädtische Bürger oder als Knechte hansestädtischer Meister auswiesen. Dem entsprechend fiel auch der Beschluß der preußischen Städte auf der Elbinger Versammlung vom Jahre 1390 aus, nachdem bekannt geworden war, daß auf der preußischen Vitte auf Schonen halbe Tonnen angefertigt wurden. Man forderte den preußischen Vogt auf, darauf zu achten, daß nur Bürger oder Einwohner einer Hansestadt zur Herstellung zugelassen würden. Völlig erlaubt wurde in der Mitte des 15. Jahrhunderts den sog. Zuschlägern die Anfertigung von halben Tonnen. Die Zuschläger waren die Böttcher, welche im Dienste eines Kaufmanns die Reise nach Schonen mitmachten und dort zum Zuschlagen der Fässer verwandt wurden. Das Recht, halbe Tonnen anzufertigen, bezog sich aber nur darauf, schon gebrauchtes Material dabei benutzen zu müssen. Aus neuem Holze durften sie keine halben Tonnen anfertigen [1]). Immer also blieb das Interesse der einheimischen Böttcherei maaßgebend.

In eben diesem Sinne ist auch noch die Rostocker Polizeiordnung von 1576 gehalten. Sie erklärt ausdrücklich, es nicht „vor unbillich zu erachten, daß unsere Bürger unnd Einwohner den einwonenden Böttichern vor auslendischen das Gelt gönnen" und verbietet daher „bei den Auslendischen" Tonnen oder Fässer zu bestellen, machen zu lassen und in die Stadt zu bringen.

Aber mit der Zeit änderte sich diese Auffassung. Mochte die Leistungsfähigkeit erlahmen, mochten die Interessen anderer mächtigerer Einwohner stärker hervortreten — genug, das einst so blühende Böttchereigewerbe mußte später zusehen, daß seine Erzeugnisse, die Tonnen, massenhaft in Rostock eingeführt wurden. Als dies im Jahre 1597 von Lübeck aus besonders viel geschah, wandten sich die Aelterleute des Böttcheramts an

[1]) Lübeckische Rolle von 1440. Wehrmann, a. a. O. S. 174.

den Rath mit der Bitte um ein Einfuhrverbot. Aber es wurde ihnen bedeutet, daß ohne Vorwissen der Brauer ein solches nicht erlassen werden könnte, und wenn auch nicht bekannt ist, was die Brauer zu diesem Vorschlage für ein Gesicht gemacht haben, so sprechen spätere Thatsachen dafür, daß die Einfuhr nach wie vor ungehemmt vor sich ging. Im Jahre 1763 war nämlich das Böttcheramt mit der Kaufmannscompagnie in einen Prozeß gerathen. Mitglieder des Böttcheramts hatten sich dazu hinreißen lassen, leere Tonnen, die von den Kaufleuten eingeführt worden waren, an sich zu nehmen und ihre Herausgabe verweigert. Ein von der Leipziger Juristenfacultät erbetenes Gutachten veranlaßte den Rath, die Angelegenheit zu Ungunsten der Böttcher zu entscheiden, sie zur Herausgabe der Tonnen und zur Bezahlung aller aufgelaufenen Unkosten zu verurtheilen, und ihnen „alle ferneren turbationen bey zwanzig Thaler Strafe" zu untersagen. Das Amt beruhigte sich bei dieser Entscheidung nicht, sondern appellirte an das Hof- und Landgericht, vor dem zu erscheinen das Directorium der Kaufmannscompagnie am 11. Octbr. 1763 auch aufgefordert wurde. Was aus der Angelegenheit wurde, hat sich nicht mehr feststellen lassen. Vermuthlich hat das Hofgericht im Sinne der damaligen Zeit gegen die Handwerker entschieden.

Sowie es hier den Böttchern erging, passirte es anderen Rostocker Gewerben gleichfalls, besonders der einst hervorragenden Gerberei. Die Strömung der städtischen Politik war dem Handwerke im vorigen Jahrhunderte nicht hold und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß darin mit eine Ursache der geringen Entwickelung des Rostocker Gewerbes im 19. Jahrhundert zu suchen ist, das, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, bis auf den heutigen Tag noch nicht wieder zu der Stufe des Könnens emporgestiegen ist, die es einst inne hatte. Man gab das durch den 30jährigen Krieg geschwächte, durch die elenden Zustände des vorigen Jahrhunderts heruntergedrückte, in den Fesseln des Zunftwesens schmachtende und an dasselbe, in dem Maaße, als es ihm schlechter ging, sich mit Verzweifelung anklammernde Handwerk der auswärtigen Konkurrenz schonungslos preis. Diese aber wirkte um so verhängnißvoller, als nicht nur die Handwerke vorgeschrittener Städte ihre Erzeugnisse brachten, sondern die aufkeimende Fabrikindustrie ihre billigeren Waaren auf den Markt warf. Im Interesse des freien Handels, den man wiederholt als den Lebensnerv Rostocks bezeichnen hört, insbesondere bei den Verhandlungen mit der Landesregierung, die damals nach mehreren Richtungen für Schutzzölle und Ausfuhrzölle auf Rohprodukte eintrat, — vernachlässigte man den Schutz des Handwerks. Man übersah ganz oder war sich darüber nicht klar, daß die Grundlage eines jeden dauernd blühenden Handels das Gewerbe sein muß. Die Gegenwart lehrt es uns, daß, seit

wir keine Rohstoffe, wie Getreide, Lumpen, Wolle, Häute, Holz u. s. w. mehr ausführen, der Handel seinen festen Halt verloren hat. Nur ein lebensfähiges Gewerbe vermag ihm dieses Rückgrat zu bieten und darum wird es stets zu beklagen sein, daß im vorigen Jahrhundert, wo andere Städte mit ihrem Gewerbewesen nicht viel besser daran waren, das Verständniß für die zu seiner Hebung erforderlichen Maßregeln gefehlt zu haben scheint.

Vorstehender Aufsatz war bereits im Druck, als mich Herr Stadt-Archivar Dr. Koppmann auf ein nachträglich aufgefundenes Schreiben des Raths zu Lübeck an den Rostocker Rath von 1445 Sept. 15 aufmerksam machte, in welchem jener die Anfrage beantwortet, wie es in Lübeck mit der Wrake des Böttcherholzes gehalten werde und insbesondere, ob vereidigte Leute vorhanden seien, von denen das Böttcherholz sowohl aus- und eingezählt, als auch gewrakt werde. Nachdem sich der Lübecker Rath mit den Aelterleuten des Böttcheramts darüber besprochen hat, berichtet er: es seien in Lübeck vier Böttchermeister mit der Wrake betraut, die vor dem Rath geschworen hätten, das Böttcherholz so zu beaufsichtigen, daß jedem sein Recht werde, und wenn einer von ihnen stürbe, so würde dem Rath durch die Aelterleute ein anderer Amtsmeister präsentirt, der den gleichen Eid leisten müsse. Dieses Schreiben hat sich im Original auf Pergament mit deutlichen Spuren des briefschließenden Siegels erhalten; auf der Rückseite stehen zwei Registraturvermerke: „Van dem bodeker holtwrakere“ und „Van den boddekeren“. Obgleich es zunächst nur über die Lübischen Verhältnisse Auskunft giebt, die — nach dem ersten Registraturvermerk zu urtheilen — von denjenigen Rostocks verschieden waren, scheint mir doch die Mittheilung seines Wortlautes auch an dieser Stelle gerechtfertigt zu sein.

Den ersamen wiisen mannen, heren borgermesteren unde radmannen to Rostock, unsen guden vrunden, dandum.

Unsen vruntliken grut unde wes wii gudes vormogen tovoren. Ersamen heren, guden vrunde. Gii scriven uns an ener ingeslotene(n) tzedelen, an juweme breve vorwaret, van uns to wetende, wo wii dat plegen to haldende in unser stad mit dem bodekerampte, efft se ok hebben gesworen lude, de bii eren eeden dat bodeholt ut- unde intellen, dar de copman unde se mede vorwaret sin, unde efft de sulven gesworen dat boddecholt plegen to wrakende by eren eden, alse wat wormstekich, to kort edder nich gud en sii, wii juw dat willen benalen ꝛc.. Leven vrunde. Dar umme hebbe wii de olderlude des Bodekeramptes vor uns vorbodet unde mit ene gesproken, also dat vere ut ereme ampte, de uns nutte dar

to duncken weſen, vor uns voreeden unde bezweren moten, dat ſe dat boddicholt willen vorwaren, dat yd rechtverdich und gud ſii, dar mede eneme yewelken recht beſchee unde ſe darane vorwaret moge(n) weſen; unde wenne der een vorſterved, ſo bringen de oolderlude enen anderen vromen lovenwerdigen bedderven man vor uns in des doden ſtede, de dergeliken ſine eede vor uns mod don unde zweren, dat he dat bottichholt truweliken wille vorweſen unde vorwaren, dat dar mede een yewelk vorwaret moge weſen, ſo vorſcreven is. Siit Gode bevolen. Screven under unſeme ſecrete in dem achteden dage unſer leven vrouwen gebord anno ꝛc. xlquinto.

Conſules Lubicenſes.

VI.

Empfehlungsbrief des Generals Gallas für Rostocker Seefahrt nach Dünkirchen.

Mitgetheilt
von
K. E. H. Krause.

Das nachfolgende Sendschreiben des Generals Gallas an den Cardinal-Infanten, Bruder Königs Philipp IV. von Spanien, zum Schutze Rostocker Schiffer und Kaufleute in Dünkirchen, aus einer Zeit, wo Eddelin, Pastor zu Doberan, die größten Greuel und Verwüstungen der Kaiserlichen aus der nächsten Umgegend berichtet[1]), ist interessant genug für die Politik der Hansestadt im dreißigjährigen Kriege. Man sieht, wie der Rath sich den Umständen anzubequemen verstand; mit der Wahrheit wußte man sich abzufinden. Liberae Germaniae civitates sind die Hansestädte, domus Austraciaca heißt „Haus Habsburg". Die Mecklenburger Herzoge waren nach der Nördlinger Schlacht allerdings wieder dem Kaiser zugefallen, ihre Lande damit den Verheerungen der Schweden preisgegeben. In Rostock lag eine Besatzung von 1000 Mann herzoglicher Truppen, welche dem Rathe der Stadt hatten Treue schwören müssen. Kommandant war seit 1636 der tüchtige Generalmajor Wilhelm von Calcheim, genannt Lohausen, † am 30. Januar 1640[2]).

Das Schreiben ist dem Sammelbande Mſ. Meckl. O. 55 (Stück 50) der Universitätsbibliothek entnommen und meines Wissens bisher nicht gedruckt worden.

Serenissime Princeps.

Domine clementissime, Serenitatem Vestram hisce devotissimis latere nolui, Senatum populumque Rostochiensem mihi fusius ex-

---

[1]) Klüver, Beschr. von Meckl. III, 2. S. 189 ff. (Ausl. 2). Daraus E. Boll, Gesch. Meckl. II, S. 128 ff.

[2]) S. Allg. Deutsche Biogr. 19, S. 114 f.

posuisse, qua ratione praesidium Duinkirchense mercatores praedictae civitatis libero commerciorum et navigationum exercitio arcere audeat, et quidem sub eo praetextu, quasi iidem sub tutela praesidii hostilis viverent.

Cum vero abunde constet modo dictum populum a fidei et obsequii Suae Caesareae Majestati Romanoque imperio debiti gloria inter periculosissimos infelicissimi hujus seculi fluctus ne latum unguem[1]) excidisse, nec ulli actui, quo a communicatione jurium et beneficiorum liberis Germaniae civitatibus lege imperii et communione omnium totius Augustissimae Domus Austraciacae provinciarum concessorum jure merito excludantur, subscripsisse; neque se custodiae alterius quam Ducis Mecklenburgici et propriis stipendiis conducti militis commisisse: ideoque rem et functioni meae convenientem et Serenitati Vestre gratam mihi facere visus sum, si haec eidem bona fide devotissime explicarem, nullus dubitans Serenitatem Vestram pro solito suo non sustinendi solum, sed et augendi boni publici amore, praefato praesidio Duinkirchensi, ne quid damni amplius praedictae civitatis mercatores ab eodem capiant severe indicturam.

Caeterum eidem perpetuarum victoriarum segetem et aeterna divinarum virtutum praemia humillime voveo.

Dabantur in Castris prope Rostochium, die 17. Octobr. Anno 1637.

A sua altezza Reale
Serenissimo Sigr. Sigr.
Cardinal Infante Sigr.
mio clementissimo.

Serenitatis vestrae
Humillimus servus
Matthias C. Gallasse.

---

[1]) „Keines Fingers (Nagels) breit."

VII.

Zur Geschichte des Dorfes Kessin.

Von

Karl Koppmann.

Das Dorf Kessin verdankt seinen jetzigen Namen der Burg Kessin, wohl der ursprünglichen Hauptburg des Volksstammes der Kiziner; vorher hieß es wie die Gottheit, der die Kiziner hier ein Heiligthum errichtet hatten, Goderac. Diese Thatsache ist von Wigger festgestellt worden[1]), nachdem Lisch irrthümlich gemeint hatte, Goderac im heutigen Goorstorf, Amt Toitenwinkel, gefunden zu haben[2]).

Die Burg Kessin wurde 1121 durch Herzog Lothar von Sachsen in vorübergehenden Besitz genommen[3]) und gehörte zur Zeit der Slawenkämpfe Herzog Heinrichs des Löwen dem Obotritenfürsten Niklot. Nachdem dieser 1160 im Kampfe gefallen war[4]) und sein ältester Sohn Pribislaw am 29. Apr. 1164 sich hatte taufen lassen[5]), weihte Bischof Berno von Schwerin an der Stelle, wo der Tempel des Goderac gestanden hatte, dem heiligen Godehard, der als Bischof von Hildesheim 1038 Mai 5 gestorben und 1131 durch Papst Innocenz II. kanonisirt worden war[6]), ein Gotteshaus[7]) und wandelte den wendischen Namen Goderac in einen deutschen Namen Godehardsdorf um. Aber dieser neue Name wurde nicht volksthümlich und verschwand bald wieder aus den Urkunden.

Die Burg Kessin erscheint zum letzten Male in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1170, in welcher er das Bisthum Schwerin

---

[1]) Mekl. Jahrbb. 28, S. 163 Anm. 1.
[2]) Das. 6, S. 70—78.
[3]) Das. 28, S. 22 Anm. 2.
[4]) Das. 50, S. 136.
[5]) Das. 11, S. 10.
[6]) Allgem. Deutsche Biographie 9, S. 482—484.
[7]) Arn. Lub.: pro Gudracco Godehardum episcopum venerari constituit.

bestätigt und unter dessen Besitzungen die Burgen Mecklenburg, Schwerin, Cuthin (Neukloster) und Kessin mit allen zu ihnen gehörigen Dörfern aufführt [1]). — Statt des Burgbezirks Kessin verzeichnet Herzog Heinrich der Löwe 1171 Sept. 9 unter den Besitzungen, mit denen er das Bisthum Schwerin bewidmet hat, nur das St. Godehardsdorf, welches früher Goderac genannt worden ist [2]), und ebenso heißt es in der Bestätigungsurkunde des Papstes Alexander III. für das Bisthum von 1178 [3]). — Papst Urban III. bestätigt dem Bisthum 1186 zwei Dörfer im Lande Kessin, St. Godehardsdorf und dessen Nachbardorf [4]), und Papst Klemens III. redet 1189 ebenfalls von diesen beiden Dörfern [5]); die betreffende Urkunde von 1189 ist die letzte, in welcher der Name Godehardsdorf vorkommt. — In einer andern Urkunde von 1191 nennt Papst Klemens III. dagegen nur Goderac im Lande Kessin [6]) und Kaiser Otto IV. macht 1211 ebenfalls nur Goderac [7]) namhaft; seitdem ist in den Urkunden auch von einem Dorfe Goderac nicht mehr die Rede.

Trotz dieser Urkunden, die dem Bischof von Schwerin theils den Burgbezirk Kessin, theils nur das Dorf Goderac, theils Goderac und ein Nachbardorf zuweisen, ist demselben, wie wir gleich sehen werden, in Wirklichkeit nicht einmal das Dorf Goderac zu theil geworden. Der Bruderſohn Pribislaws, Fürst Nikolaus von Rostock, schenkt 1189 Apr. 8 dem Kloster Doberan eine jährliche Hebung von 6 Mark aus dem Kruge zu Goderac [8]) und unter den Zeugen dieser Urkunde befindet sich der erste Kessiner Pfarrer, den wir kennen, der Kaplan Heinrich von Goderac [9]). Nach dem Tode Nikolaus' (1200) kommt die Herrschaft Rostock an den Sohn Pribislaws, den Fürsten Heinrich Borwin, und dieser bewidmet im Jahre 1219 das Kloster Sonnenkamp (Neukloster) mit dem Patronatsrecht

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 91: castrum Magnopolense, Suerin, Cuthin, Kyzhin, cum omnibus villis ad illa ipsa castra pertinentibus.

[2]) M. U. B. 1, Nr. 100: et villam sancti Godehardi, que prius Goderac dicebatur.

[3]) M. U. B. 1, Nr. 124: villam s. Godeardi, que prius Goderach dicebatur.

[4]) M. U. B. 1, Nr. 141: in terra Kizin duas villas, villam sancti Godehardi scilicet et aliam huic adjacentem, cum omni jure.

[5]) M. U. B. 1, Nr. 149: in terra Kytin duas villas, villam sancti Godehardi scilicet et aliam huic adjacentem, cum omni jure.

[6]) M. U. B. 1, Nr. 151: et Goderac in Kizin.

[7]) M. U. B. 1, Nr. 202: et Goderack.

[8]) M. U. B. 1, Nr. 147: Sex etiam marcas per singulos annos in Goderac de taberna eisdem solvendas esse constitui, et quecunque justa sunt, illis servari precepi.

[9]) Heinricus capellanus de Goderac.

der Kirche zu Kessin und mit dem Dorfe Roggentin[1]). In seinem Bestätigungsbriefe aus demselben Jahre macht Bischof Brunward von Schwerin ebenfalls die Kirche zu Kessin und das Dorf Roggentin namhaft[2]). In einer Urkunde desselben Bischofs von 1235 werden dem Kloster Sonnenkamp verschiedene Zehnten zugeeignet und zwar im Lande Rostock diejenigen zu Klein-Schwaß und zu Roggentin[3]). Papst Klemens IV. führt in seinem Schutzbrief für Neukloster von 1267 Mai 26 ebenfalls dessen Besitzungen in Klein-Schwaß, Roggentin und Kessin auf[4]). — Der Kirche des heiligen Godehard zu Kessin vermacht 1269 der Gärtner Johann Frese in Rostock 4 Schillinge[5]): dieses kleine Legat, auf welches Lisch durch Mann hingewiesen wurde[6]), ohne seine volle Bedeutung zu erkennen, lieferte Wigger den Beweis, daß Kessin dasjenige Dorf sei, welches ursprünglich Goderac hieß und von Bischof Berno von Schwerin in Godehardsdorf umgetauft wurde. — Am 13. März 1313 quittirt ein Visitator des Erzbisthums Bremen die Pfarrer 5 verschiedener Kirchen und unter ihnen auch den zu Kessin für seine Visitationsgebühren, die sie ihm bezahlt haben in Gegenwart des Propsten von Neukloster, zu dessen Patronat sie gehören[7]). Nach der Heberolle des Klosters Neukloster von etwa 1319 bestand das Dorf Roggentin aus 12 Hufen, von denen 3 mit Pacht, Zehnten und Schmalzehnten zur Wedem in Kessin gehörten[8]). Etwa 1320 berichtet der Pfarrer zu Kessin über seine Einkünfte: er habe im Dorfe Roggentin 3 Hufen, deren jede ihm an Pacht, Zehnten und Schmalzehnten jährlich 18 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste, 2 Drömt Hafer, 1 Topp Flachs und 1 Rauchhuhn zu leisten habe, ferner eine halbe Hufe zu Kessin, die er selbst bebaue, und außerdem erhebe er jährlich an Opfergeld 12 Mark und an Meßkorn 6 Drömt Roggen[9]).

Vom Dorfe Kessin wissen wir mit Sicherheit, daß es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Familie Quast gehörte und sodann

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 254: Ecclesiam quoque Kizsin et villam Rokentin contulimus.

[2]) M. U. B. 1, Nr. 255: ecclesiam quoque Kiszin et villam Rokentin.

[3]) M. U. B. 1, Nr. 429: in provincia Rozstoc Minor Zwerz, Rokentyn.

[4]) M. U. B. 2, Nr. 1120: possessiones . . . Zwertz . . . et Rokentin et Ketzyn nominatas cum decimis et omnibus pertinentiis earumdem.

[5]) M. U. B. 2, Nr. 1153: ad sanctum Godehardum in Kezin 4 solidos.

[6]) Mekl. Jahrbb. 20, S. 239—240.

[7]) M. U. B. 6, Nr. 3595: in presencia domini prepositi Novi Claustri, cui sunt subjecti.

[8]) M. U. B. 6, Nr. 4040 S. 410: Roghentin habet 12 mansos, quorum tres pertinent doti in Ketsin cum decima et censu et minuta decima.

[9]) M. U. B. 6, Nr. 4153: item dimidium mansum in Kescin, quem colit personaliter.

zunächst in den Besitz der Familie Kröpelin überging. Am 2. Mai 1244 wird in einer Urkunde des Fürsten Heinrich Borwin III. ein Rotcherus de Kischin genannt[1]), der als Rutgerus, Rothgerus miles, bis 1252 vorkommt[2]) und als dessen Söhne sich Hinricus Rotgeri, 1262, und Lambertus Rotgeri, 1268, erkennen lassen[3]): vermuthlich haben wir in ihnen die Lehnsmannen der Rostocker Fürsten in Kessin zu sehen. Etwa 1270 wird ein Nikolaus Glöde in Rostock verfestet, weil er den Thidemann Hecht beim Vogelstellen in Kessin gefangen genommen und auf die Hundsburg gebracht hat[4]); wohl nur irrthümlich berichtet abweichend eine andere Eintragung: Glöde nahm den Hecht im Busch zu Tessin gefangen und führte ihn von Busch zu Busch hinweg und nahm ihm seine Güter[5]).

Im Jahre 1305 verkauft König Erich von Dänemark das Gericht an Hals und Hand und die Beden in den Dörfern Bentwisch, Hohen-Schwarfs und Kessin an Arnold Quast und die Erben seines verstorbenen Bruders Thidemann Quast für 250 Mark feinen Silbers[6]). 1323 überläßt Fürst Heinrich von Meklenburg den Brüdern Heinrich und Johann Quast für 300 Mark wendischer Pfennige, die er ihnen schuldig ist, das Gericht und die Beden zu Bentwisch und Hohen-Schwarfs[7]). 1326 geben die Brüder Heinrich und Johann Quast, Arnolds Söhne, und ihre Vettern Heinrich, Arnold und Johann Quast, Dietrichs Söhne, die Streitigkeiten auf, die sie mit dem Kloster Doberan wegen der Grenzen ihres Dorfes Hohen-Schwarfs und des Klosterdorfes Niex gehabt haben[8]). 1350 verkaufen die Rathmannen Heinrich Quast und Bertram von Dame und die Bürger Johann und Simon Quast, Heinrichs Brüder, und Konrad Quast dem Rathmann Arnold Kröpelin für 1600 Mark Rost. Pfennige das ganze Dorf Kessin mit dem anliegenden Hofe und der Mühle[9]) und die Herzöge Albrecht und Heinrich von Meklenburg verleihen dem Arnold Kröpelin für das Dorf Kessin das Eigenthum und die Freiheiten der Klostergüter[10]). 1359 verkauft Herzog Heinrich von Meklenburg dem

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 561.
[2]) M. U. B. 1, Nr. 564; 2, Nr. 677, 686.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 952, 1141.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 1152: volentem capere volucres in Kotzin duxit captivum super castrum Hundesborch.
[5]) Stadtbuch A Fragm. 8 Bl. 10: Glode cepit Hecht in rubo Tessin et deduxit eum de rubo ad rubum et accepit ei bona sua.
[6]) M. U. B. 5, Nr. 3022: in villis Bentwisk, Zwervisse et Kessin.
[7]) M. U. B. 7, Nr. 4422.
[8]) M. U. B. 7, Nr. 4758.
[9]) M. U. B. 10, Nr. 7124.
[10]) M. U. B. 10, Nr. 7125.

Rathmann Arnold Kröpelin für 276 Mark Roſt. Münze das Eigenthum von Finkenberg und Deutſch-Kuſſewitz, ſowie auch von Keſſin [1]).

Derſelbe Arnold Kröpelin erwarb 1355 auch den Pfandbeſitz der Bede des Dorfes Roggentin, welcher vorher dem Ritter Johann Ummereiſe zugeſtanden hatte. 1344 verpfändet Johann Ummereiſe dem Rathmann Dietrich Horn für 600 Mark Roſt. Pfennige, die er ihm ſchuldig iſt, 100 Mark Hebungen aus der Bede und dem Gericht in den Dörfern Zarnewanz, Roggentin, Gutendorf, Dänſchenburg und Freienholz [2]) und Fürſt Albrecht von Mecklenburg beſtätigt dem Dietrich Horn dieſen Pfandbeſitz [3]). 1355 überlaſſen Ritter Johann Ummereiſe und ſeine Söhne Henneke und Vicke dem Rathmann Arnold Kröpelin für 400 Mark Roſt. Pfennige, von denen $4^1/_2$ auf eine Mark löthigen Silbers gehen, das Pfandrecht an der Bede in Roggentin, Gutendorf, Finkenberg und Groß-Kuſſewitz mit Ausnahme von einer Mark von jeder Hufe in Roggentin, die Herrn Johann von Axekow zugeſtanden hat und ſeinen Erben noch zuſteht [4]); von Herzog Albrecht von Mecklenburg wird dieſe Ueberlaſſung ebenfalls beſtätigt [5]).

Die enge Verbindung, in welcher Roggentin ſeit der Bewidmung des Kloſters Sonnenkamp von 1189 Apr. 8 mit der Keſſiner Kirche ſteht, hat ſchon Wigger zu der Vermuthung geführt, daß Roggentin unter jenem Nachbardorfe zu verſtehen ſei, deſſen die beiden päpſtlichen Urkunden von 1186 und 1189 für das Bisthum Schwerin gedenken [6]). — Die Mühle zu Keſſin, die in den Urkunden von 1350 und 1359 erwähnt wird, kommt auch in jener weiteren Fälſchung des Bewidmungsbriefes Heinrichs des Löwen für das Bisthum Schwerin vor, die ſich nur in Abſchriften des 16. Jahrhunderts erhalten hat: ſie bezeichnet ſie als gelegen an der Südſeite des Dorfes [7]). Unter dem Hofe (curia), der außer dem Dorfe und der Mühle genannt wird, iſt wohl der herrſchaftliche Hof, vielleicht auf der Stelle der ehemaligen Burg, zu verſtehen.

In der Kirche zu Keſſin befindet ſich die figürliche Darſtellung eines Biſchofs: die hölzerne, gut gearbeitete Statue ſtammt, wie es ſcheint, aus dem 15. Jahrhundert, iſt in gothiſchem Stil gehalten und etwa $1^1/_2$ Meter hoch; der Biſchof ſitzt auf einem gothiſchen Stuhl und hält in der linken

---

[1]) M. U. B., 14, Nr. 8557: in integra villa Kessyn ac curia, piscina et molendino ibidem, in advocatia Tesszyn sitis.

[2]) M. U. B. 9, Nr. 6380.

[3]) M. U. B. 9, Nr. 6381.

[4]) M. U. B. 13, Nr. 8105.

[5]) M. U. B. 13, Nr. 8106.

[6]) Mekl. Jahrbb. 28, S. 163 Anm. 1.

[7]) M. U. B. 1, S. 97 Anm. 2: et molendinum ex australi parte ejusdem ville.

Hand eine Kirche, in der rechten den Biſchofsſtab: zweifelsohne mit Recht wird dieſe Darſtellung auf den h. Godehard, den Nachfolger der heidniſchen Gottheit Goderac, bezogen [1]).

Was die Namen Goderac und Keſſin betrifft, ſo wird die Gottheit Goderac als „Zeitengott“ oder „Jahresgott“ erklärt [2]), während Keſſin „Fiſcherhüttenort“ heißen ſoll [3]). — Bekannt iſt, daß die Warnow in der Knytlinga Sage als Gudakrsa, Gudagersaa, von Saxo Grammaticus als Gudacra [4]) bezeichnet wird, vermuthlich nicht nach der Gottheit, ſondern nach der Ortſchaft neben der Hauptburg der Kiziner.

Eben jetzt wird zwar, worauf ich bei der Korrektur dieſes Aufſatzes durch Herrn Direktor Dr. Krauſe aufmerkſam gemacht werde, die Gottheit Goderac von A. Brückner geleugnet und die Behauptung aufgeſtellt, Arnold von Lübeck habe die Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen für das Bisthum Schwerin von 1171 Sept. 9 benutzt und deren Angabe (ſ. S. 56 Anm. 2) mißverſtanden [5]), aber die Begründung dieſer Behauptung, Arnold würde, wenn er anderweitige Nachrichten über den Gegenſtand gehabt hätte, mehr zu erzählen gewußt und erzählt haben, iſt meines Ermeſſens durchaus nicht überzeugend und zunächſt, bis ſchlagendere Gründe ins Feld geführt werden, wird an der bisherigen Anſchauung, nach welcher die Angabe Arnolds von Lübeck durch die Urkunden Heinrichs des Löwen von 1171 Sept. 9 und des Papſtes Alexander III. von 1178 beſtätigt wird, feſtzuhalten ſein.

---

[1]) Vgl. Mekl. Jahrbb. 20, S. 239—240.

[2]) Daſ. 46, S. 52.

[3]) Daſ. 46, S. 67.

[4]) Saxonis Grammatici Gesta Danorum, herausg. v. A. Holder, S. 523: Inde ad Gudacram amnem navigacione discessum.

[5]) Zeitſchr. f. ſlav. Philologie 14, H. 2, S. 164—165; vgl. Neues Archiv 17, 2 (1892), S. 144 Nr. 105.

VIII.

Zur Geschichte des Dorfes Riekdahl.

Von

Karl Koppmann.

Ueber die älteste Geschichte des Dorfes Riekdahl sind wir wegen Mangels an Urkunden vollständig im Dunkeln. Wie es scheint, hat es ursprünglich der Familie Moltke gehört und ist von ihr im 13. Jahrhundert an die Stadt Rostock veräußert worden. Es wird 1291 zuerst genannt, befindet sich damals im Besitz der Stadt, wird von ihr wiederkäuflich an die Familie Dame verkauft und kommt alsdann an die Familie vom Baumgarten. — Im Jahre 1291 verpfändet die Stadt dem Dietrich Frese für 50 Mark einige näher bezeichnete Hebungen aus Riekdahl, die sie nach drei Jahren wieder einlösen kann[1]), und 1296 werden durch den Rathmann Otbert von Selow 9 Mark 11 Schilling aus Riekdahl an die Stadtkasse abgeliefert[2]). — Nach dem Tode der Gebrüder Johann und Bertram Dame entscheidet der Rath 1318 die Streitigkeiten ihrer Erben, die durch deren Vormünder und Gefreundete in vielen Verhandlungen nicht haben beigelegt werden können, durch einen Schiedsspruch dahin, daß der Sohn Bertrams das Dorf Riekdahl mit den Wiesen und seinem ganzen Zubehör, wie solchen die über dessen Verpfändung ausgestellte Urkunde namhaft mache[3]), erhalten und es, nachdem er vorher dem Priester Hermann Lise 400 Mark ausgezahlt haben werde, in Besitz nehmen und so lange behalten solle, bis die Stadt es zurückzukaufen vermöge[4]); die Wittwe Johanns, Agnes, soll ernten, was sie auf der Wiek gesäet hat, und damit

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2135: in Riketalendorpe.

[2]) M. U. B. 3, Nr. 2366: de villa Rictalendorp.

[3]) M. U. B. 6, Nr. 3992: Puer Bertrami optiret villam Rictalendorp cum pratis et omnibus adjacenciis suis, sicut cantat privilegium super inpignoracione dicte ville confectum.

[4]) et dicta villa pocietur, quosque civitas redimere valeat.

mit ihren Kindern abgefunden sein; dem Magister Johann Lise wird durch Arnold Kopmann und Dietrich Lise als Vormünder der Agnes und ihrer Kinder eine Leibrente von 15 Mark angewiesen[1]).

Die damals verstorbenen Brüder Johann und Bertram Dame waren 1314 Okt. 9 noch beide am Leben gewesen[2]); bald darauf war Bertram gestorben und Johann hatte sich 1315 Jan. 10 mit dessen Wittwe dadurch auseinandergesetzt[3]), daß er ihr das Haus, welches sie ihrem Manne zugebracht hatte, nebst 30 Mark Rente verließ, die Vormundschaft ihres Sohnes übernahm[4]) und für den Fall, daß derselbe unerwachsen sterben würde, 700 Mark aus dessen Nachlaß erhalten sollte. Der Sohn Bertrams hieß Johann und hatte eine Schwester Grete gehabt, die 1308 den Arnold Kopmann geheirathet hatte[5]). — Noch zu Lebzeiten der Brüder Johann und Bertram Dame schwebten anderweitige Streitigkeiten in Betreff Riekdahls. In dem Vertrage, welchen acht vertriebene Rathmannen 1314 Jan. 8 mit dem Fürsten Heinrich von Meklenburg über dessen Einlassung in Rostock abschlossen, heißt es: In Bezug auf Barnstorf und Riekdahl soll es bleiben, wie es das Lehnrecht erheischt[6]). Die unmittelbar vorangehende Stelle bezieht sich auf die Heide und alle übrigen Besitzungen der Stadt und setzt fest, daß diese Alles, dessen Erwerbung sie mit Urkunden nachzuweisen vermöge, behalten, darüber hinaus aber dem König Erich von Dänemark Nichts vorenthalten solle. Da jene Bestimmung über eine Entscheidung nach dem Lehnrecht unmöglich mit den späteren Streitigkeiten innerhalb der Familie Dame in Verbindung stehen kann, so muß aus ihr gefolgert werden, daß der Stadt selbst ihr Recht an den Dörfern Barnstorf und Rieldahl bestritten wurde und daß es diese Frage war, die nach Lehnrecht entschieden werden sollte. Ob etwa irgend ein Moltke das Dorf Riekdahl an die Stadt veräußert hatte und die Rechtskräftigkeit dieser Veräußerung von seiner Familie in Abrede gestellt wurde oder welche sonstigen Umstände den Rechtsstreit veranlaßten, wissen wir nicht. Bede und Gericht des Dorfes Barnstorf

---

[1]) Rentebuch von 1317—1320 fol. 31 b, unmittelbar nach der Eintragung M. U. B. 6, Nr. 3992.

[2]) Hausbuch v. 1314—1317 fol. 9 b, Dyonisii.

[3]) Daf. fol. 14, feria 6 proxima post Epyphaniam.

[4]) Si puer autem supervixerit, apud hereditatem patris sui manebit, et Johannes super puer(!) et bona manebit, quousque ad annos discretionis pervenerit.

[5]) Daf. fol. 30, 1316: Arnoldus Copman resignavit Johanni filio Bertrami Damen quinque marcarum redditus . . ., quos cum domina Greta, sorore dicti Johannis acceperat ante octo annos . . . . — fol. 23 b: Thidericus Friso resignavit Arnoldo Copman, genero suo . . . pro dote cum sorore sua Helburgi . . . .

[6]) Item de villa Bernestorp et de villa Richtelendorp debet permanere, sicut vasallorum jus domini regis postulat et requirit.

wurden von dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg 1320 März 14 dem Rostocker Bürger Dietrich Freſe verliehen[1]) und kamen 1331 Apr. 2 durch Abtretung der Erben desſelben und 1333 Aug. 11 durch Beſtätigung des Fürſten Albrecht von Mecklenburg an die Stadt[2]). Das Dorf Barnſtorf aber, in welchem Dietrich Freſe einen Hof (curia) von 3½ Hufen beſaß und ſelbſt bebaute[3]), wird im Kämmereiregiſter von 1325 unter den Stadtgütern aufgeführt[4]), während Riekdahl in demſelben in dieſer Zeit nicht genannt wird[5]). — Am 4. Juni 1323, an demſelben Tage, an welchem Fürſt Heinrich von Mecklenburg nach erlangter Belehnung mit den Landen Roſtock, Gnoien und Schwan (1323 Mai 1)[6]) und nach entgegengenommener Huldigung die Privilegien der Stadt Roſtock beſtätigte[7]), verlieh er den Bürgern Engelbert vom Baumgarten und deſſen Schweſtermann (sororius) Arnold von Deventer das Eigenthum mit der Bede und dem Gericht von 12 Hufen in Riekdahl[8]) und zwar dem erſtern das Eigenthum von 9½ und dem letztern das Eigenthum von 2½ Hufen. Jene 9½ Hufen gehörten ſpäter dem Johann vom Baumgarten, der ſie 1365 Mai 18 für 300 Mark an Werneke Witte und deſſen Ehefrau Eliſabeth verpfändete[9]) und ihnen dabei die Urkunden aushändigte, die er von den Landesherren und der Familie Moltke beſaß[10]). Nach dem Tode des Werneke Witte verheirathete ſich deſſen Wittwe mit Johann Bereke, Bürger zu Roſtock, und dieſer verkaufte 1386 Dez. 6 mit Vollbord ſeiner Hausfrau Eliſabeth an die Stadt Roſtock 9½ Hufen in Riekdahl, wie ſie Werneke Witte, der frühere Ehemann ſeiner Hausfrau, von Johann vom Baumgarten gekauft habe[11]). — Wie die Familie vom Baumgarten in den Beſitz Riekdahls gelangt iſt, wiſſen wir nicht. An eine Erwerbung durch Erbgang ließe ſich zwar denken, da Agnes, die Hausfrau des Johann Dame der Familie

---

[1]) M. U. B. 6, Nr. 4173. Die Urkunde von angeblich 1319 März 23 (6, Nr. 4063) muß eine Fälſchung ſein.

[2]) M. U. B. 8, Nr. 5229, 5447.

[3]) M. U. B. 7, S. 254. 8, Nr. 5229.

[4]) M. U. B. 7, S. 254.

[5]) Auf Bl. 56 des Kämmereiregiſters heißt es freilich: Anno Domini 1358 in vigilia ascensionis Domini inceptus est quinternus isto de redditibus ortorum in Riktalendorp habentibus u. ſ. w.; gemeint ſein können aber nur die Hopfengärten bei Riekdahl, am Riekdahler Wege.

[6]) M. U. B. 7, Nr. 4443.

[7]) M. U. B. 7, Nr. 4449.

[8]) M. U. B. 7, Nr. 4451: super duodecim mansos in villa Riktalendorppe.

[9]) M. U. B. 15, Nr. 9354: to Rycktalendorpe teyndehalve hove.

[10]) Ok scholen se unde ere erven beholden de breve, de wy darup hebben van den heren van dem lande unde van den Molteken.

[11]) Rathsarchiv: in deme dorpe to Ryctalendorpe.

Lise angehört zu haben scheint[1]) und diese mit der Familie vom Baumgarten verschwägert gewesen sein muß[2]); aber einestheils ist der Zeitraum zwischen den Jahren 1318 und 1323 zu kurz, um die Annahme einer solchen Erbfolge wahrscheinlich zu machen, anderntheils würde bei dieser Art der Erwerbung die Familie vom Baumgarten immer nur in den Pfandbesitz Riekdahls gelangt sein und die Stadt ihr Recht an dem Dorfe nicht verloren haben. Von allen andern Hypothesen aber sehe ich ab, da eine nicht wahrscheinlicher sein würde, als die andere. Aus der Erwähnung der von den Moltken ausgestellten Urkunden läßt sich nur schließen, daß diese einmal das Dorf besessen haben werden; ob sie für die Stadt oder unmittelbar für die vom Baumgarten geurkundet hatten, kann nicht entschieden werden.

Der Name Riekdahl ist verkürzt aus Riekdahlen- oder eigentlich Riektalendorf. Bei seinem ersten Auftreten im Jahre 1291 lautet er: Riketalendorp. Dieser ältesten Form nach[3]) kann ich ihn nur deuten „als Dorf der reichen Tale". Das voranstehende „rike" verhindert es, an „tal" = Zahl, an „tale" = Sprache oder an „tale" = Dohle zu denken und legt die Deutung „Tale, Taleke" = Adelheid nahe. Der Name Adelheid lautet nämlich im Niederdeutschen „Alheid", abgekürzt „Ale", in der Deminutivform „Aleke"; durch die Vorschiebung eines t, wie sie mehrfach vorkommt (z. B. Telse = Elisabeth), entstehen die Nebenformen „Tale" und „Taleke". Auch ein männlicher Personennamen „Aleke" kommt vor, ist aber in der Nebenform „Tale, Taleke" bisher nicht nachgewiesen worden. — Im Mittelalter war der Name Alheid ein durchaus gewöhnlicher; auch in Rostock kommt er vielfach vor und die beiden ältesten vom Baumgarten, die Gebrüder Engelbert und Willekin, hatten jeder eine Alheid zur Ehefrau. Diejenige Alheid aber, nach der meines Erachtens Riekdahl getauft worden ist, wird einer früheren Zeit angehören, aus der uns keine Nachrichten über das Dorf erhalten sind.

---

[1]) Stadtbuch 1 fol. 173 b, 1304: Johannes filius Hermanni Lyse vendidit Johanni filio Bertrami Damen illos decem marcarum redditus, quos habuit .... Hec decem marce erogate fuerunt de dote Agnetis filie Gregorii.

[2]) Hausbuch v. 1314—1317 f. 19, 1315: Johannes Dame vendidit Engelberto et Volmaro de Pomerio fratribus ad manus puerorum Hermanni Lise 25 mr. redditus ....

[3]) Das einmalige Vorkommen der Form „Richtelendorp" (S. 62 Anm. 6) erklärt sich wohl nur aus einer Unkenntniß des Schreibers.

IX.

Der Fall Castritius[1]).

Von

Adolph Hofmeister.

Große Aufregung herrschte in der guten Stadt Rostock in den Jahren 1610 und 1611. Das Vertrauen auf die Organe der Sicherheitsbehörden war bedenklich erschüttert, denn die frechsten Diebstähle, mit Einsteigen und Einbruch verbunden, hatten die angesehensten, wohlhabendsten Bürger betroffen und doch war es nie geglückt, den Thäter dingfest zu machen. Wohl waren mehrere übel beleumundete Personen gefänglich eingezogen und einige davon auch für überführt angenommen und bestraft worden, während andere aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden mußten. Trotz der Bestrafungen dauerten die Einbrüche fort; mehrere Mitglieder des geistlichen Standes, darunter der Superintendent selbst, waren in Mitleidenschaft gezogen worden und die entlassenen Angeschuldigten ließen im Kirchengebet ihre Unschuld betheuern und Gott um Offenbarung des Thäters anrufen. Das Gefühl der Unsicherheit nahm immer mehr überhand und der Rath der Stadt sah sich veranlaßt, einen Preis auf die Entdeckung des Diebes zu setzen. Da traf es sich, daß einer der Bestohlenen zufällig bei einem Pfandleiher zwei goldene Ringe und mehrere seltene, nicht Cours habende Goldstücke zu Gesicht bekam, welche ihm entwendet worden waren, und sich natürlich nach dem Verpfänder erkundigte. Dieser hatte sich Johann Christoph Conrad genannt. Ein Mensch dieses Namens war in der Stadt nicht bekannt, dagegen paßte die Personalbeschreibung genau auf einen Studenten der Theologie, Johann Christoph Castritius aus Zwingenberg in Hessen, welcher, von Wittenberg kommend, im Februar 1610 von dem Rector Christian Sledanus immatriculirt

[1]) Unter der Ueberschrift „Eine Rostocker causo célèbre vom Jahre 1611" zuerst gedruckt in den Mecklenb. Anzeigen (Schwerin) 1880, Nr. 148.

worden war und sich in wissenschaftlicher Beziehung des besten Lobes erfreute; besonders wird hervorgehoben, daß er das Hebräische ohne Punkte fertig habe lesen können. Gegen seine sittliche Aufführung mußten jedoch manche Stimmen laut geworden sein, denn als sich derselbe um den Magistergrad bewarb und bereits zwei Prüfungen mit Erfolg bestanden hatte, sodaß nur noch die öffentliche Disputation zu absolviren war, „ist ein böses Gerüchte, seines Verhaltens halben, von ihm ausgebrochen. Daher dann amplissima facultas philosophica daselbst bewogen und gedachten Castritium vor sich beschieden, ihn ernstlich umb seinen Wandel befraget, und wo er dessen beglaubte gute Zeugniß auß anderen Universiteten nicht vorzeigen würde, ihn hiemit a promotione bis dahin removiret und rejiciret. Dabei es dann auch damals verblieben". Trotzdem erschien die Annahme, daß ein Student der Gottesgelahrtheit, ein Predigerssohn, der lang gesuchte Dieb sei, vorerst völlig unglaubwürdig und das Volk ließ es sich nach erfolgtem Geständniß nicht nehmen, von einem bösen Geiste in Gestalt eines schwarzen Hundes zu erzählen, der immer um Castritius gewesen sei, was dem Prof. jur. Cothmann in seiner später zu erwähnenden Schrift Gelegenheit giebt, sich bitter darüber zu beklagen, wie solche und noch schlimmere Dinge erdichtet würden, um den Stand der Studirenden anzuschwärzen. Doch genug, der Geschädigte machte Anzeige bei dem Rector der Universität, dem Professor der Medicin Dr. Wilh. Lauremberg, und dieser verfügte auf die dringenden Verdachtsgründe hin die Verhaftung des Beklagten. Das war aber nicht so leicht ausgeführt wie angeordnet, denn Castritius hatte Wind bekommen und hielt sich verborgen, wie sich nachher herausstellte, an Orten, wo er wohl am allerwenigsten gesucht wurde, nämlich zwei Tage im Universitätsgebäude selbst und am dritten im Garten eines Professors. Auch die städtischen Gerichtsdiener suchten ihn vergebens, bis der Kläger, dem allein gegen fünfhundert Thaler an Werth entwendet worden waren, noch eine besondere Belohnung auf die Festnahme des Diebes setzte. Auf diese Zusage hin fand sich ein Schwede, welcher sich anheischig machte, den Verfolgten den Häschern in die Hände zu liefern und zu diesem Zwecke denselben in der Nacht vom 4. bis 5. Juni hinter die Petrikirche führte unter dem Vorwande, er wolle ihm über die Stadtmauer (welche an dieser Stelle bereits am 7. Mai 1608 eingestürzt und nur durch einen Bretterzaun nothdürftig ersetzt war) ins Freie helfen. Hier ward er verabredetermaßen ergriffen und in die Büttelei geführt. Von da wurde er am nächsten Tage auf Ansuchen des akademischen Concils in den Universitäts-Gewahrsam gebracht und ein judicium mixtum niedergesetzt. Schon hierbei waren zwischen Rath und Universität Differenzen vorgefallen, die aber noch von geringer Bedeutung waren.

Gleich im ersten Verhör gestand Castritius zehn in Rostock verübte

Diebstähle ein, von denen drei mißglückt waren, und bekannte außerdem, daß er bereits in Gießen und dessen Umgegend, sowie in Tübingen sich vielfach an fremdem Eigenthum vergriffen habe. In Gießen gelang es ihm unentdeckt zu bleiben, aber in Tübingen wurde er überführt und auf Andringen der Bürgerschaft durch den Büttel zur Stadt hinausgepeitscht, kurz nachdem er sich den Grad eines Baccalaureus erworben. Von da wandte er sich nach Wittenberg und später nach Rostock. Ueber seinen Wittenberger Aufenthalt war keinerlei Nachtheiliges bekannt geworden, und so wurde er unbeanstandet in die Matrikel aufgenommen, bis die schon erwähnten Gerüchte über sein Vorleben ihn von der Promotion zurückhielten.

Reumüthig, wohl auch in Furcht vor der angedrohten Tortur, hatte er alles bekannt und fußfällig die Richter um Gnade angefleht. Daran war indeß nach damaligen Rechtsbegriffen nicht zu denken, und der schimpfliche Tod am Galgen war ihm dem Gesetz nach sicher. Da aber die Universität sich selbst beschimpft glaubte, sofern eins ihrer Glieder, wenn auch ein unwürdiges, diese Strafe erlitt, so forderten Rector und Concil den Erlaß der Tortur und die weniger schmachvolle Hinrichtung durch das Schwert. Dazu wollte sich jedoch E. E. Rath nicht verstehen, und so kam es denn, daß nach endlosen Schreibereien und nachdem der Syndicus der Stadt, Dr. jur. Joh. Domann, einen vergeblichen Einigungsversuch gemacht hatte — er rieth, das Concilium möge die Linderung der Strafe zum Schwert nicht als sein Recht erzwingen wollen, sondern dieselbe vom Rathe in Güte nachsuchen, was aber beinahe als Beleidigung aufgefaßt und kurzweg abgewiesen wurde —, die juristische Facultät der Universität Köln die Entscheidung geben mußte. Nach Eingang des Kölnischen Urtheils waren freilich beide Parteien so klug wie vorher, denn dasselbe war in der Hauptsache genau ebenso ausgefallen wie das vorher in Rostock gefällte: Castritius habe „durch uhralt gemeinen Vaterlandes Herkommen und Kayserliche Rechte“ ohne Zweifel den Strang verdient, doch solle es beiden Theilen aus Gründen der Billigkeit anheimgestellt sein, sich über die Milderung der Strafe zum Schwert zu vergleichen; in Betreff der Hauptfrage dagegen, ob der Dieb noch als Student unter akademischer Gerichtsbarkeit stehe bez. unter einem gemischten Gericht, oder ob er ipso facto der Studentenrechte verlustig und der städtischen Jurisdiction unterworfen sei, war die Entscheidung vielleicht absichtlich so wenig bestimmt gehalten, daß sie beide Parteien für sich auslegten. Die größere Berechtigung dazu scheint nach dem Wortlaut allerdings auf Seiten des Raths zu sein. Die Bürgerschaft frohlockte über ihren Sieg, und die Universität ließ sich denn auch herbei, nun in Verhandlungen wegen der Begnadigung zum Schwert einzutreten. Jetzt aber bestand der Rath auf seinem Schein, wies die

Abgesandten des Concils mit denselben spöttischen Worten zurück, mit denen früher des Syndicus Domann Vermittelungsversuch abgelehnt worden war, und erklärte, sich jetzt auf nichts mehr einlassen zu können. So wurde denn am 7. (17.) October von je vier Deputirten des Rathes und der Universität das Urtheil gefällt, am 10. (20.) desselben Monats publicirt und am 14. (24.) vollstreckt. Wie zu erwarten, waren Rector und Concil durch das Fiasco, welches sie mit allen ihren Versuchen gemacht, nicht gerade in rosiger Stimmung, und die vielleicht nicht eben in sehr zarter Weise sich aussprechende Freude der Bürgerschaft, die im Jahre vorher in einem Streit mit der Universität zu 1000 fl. Strafe vertheilt worden war, reizte sie noch mehr, so daß am Morgen des zur Hinrichtung des Maleficanten bestimmten Tages ein Anschlag am schwarzen Brett erschien, der in längerer wohlgesetzter lateinischer Rede das alte Thema variirte: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen" und ungefähr in dem Satze gipfelte, daß in recht vielen Fällen die Richter einen hundertmal höheren Galgen verdient hätten, als die Verurtheilten, worauf dann eine Ermahnung an die Studirenden und ernste Warnung vor Ruhestörungen folgte.

Der gewöhnliche Weg zur Richtstätte führte durch die Steinstraße. Da jedoch seit Ende April eine neue steinerne Brücke über den Graben vor dem Thor gebaut wurde, welche zwar schon passirbar, aber noch nicht mit einem Geländer versehen war, fürchtete der Rath bei dem voraussichtlich ungewöhnlich großen Andrange des Volkes Unglücksfälle und ordnete daher an, daß der Zug den schon kurz vorher bei der Execution eines Taschendiebes eingeschlagenen Weg durch das Kröpeliner Thor zu nehmen habe. Ebenso war die bewaffnete Begleitung bedeutend stärker als sonst, weil ein Tumult der damals, zur Zeit der höchsten Blüthe der Universität, sehr zahlreichen Studentenschaft befürchtet wurde. Der Zug war, einer gleichzeitigen Beschreibung nach, folgendermaßen geordnet: An der Spitze ritten etwa 15 Fleischer und Fuhrleute (die dazu besonders verpflichtet waren), auf welche der Henker zu Fuß folgte. Nach diesem kam die städtische Nachtwacht, 24 Mann zu zwei und zwei, und alsdann der arme Sünder in neuen Kleidern, da sein wahrscheinlich einziger Anzug während der $4\frac{1}{2}$monatlichen Kerkerhaft total unbrauchbar geworden war, von vier Mann von den Reisigen des Rathes begleitet. Den Zug schlossen wieder etwa 20 berittene Fleischer und Fuhrleute, fast sämmtlich mit Feuergewehren bewaffnet.

So weit reichen unsere Berichte über den unglücklichen Castritius. Wie er selbst aber sehr bald in den Hintergrund getreten war vor dem Streit der beiden rivalisirenden Parteien, so war auch mit seinem Tode die Sache noch lange nicht zu Ende. Es war ja gar nicht anders zu erwarten,

als daß das mitströmende Volk und vielleicht auch ein Theil der Bedeckungsmannschaft sich bei dieser Gelegenheit in rohen Späßen und groben Spöttereien erging, zumal als der Zug den damals fast ganz von akademischen Gebäuden umschlossenen Hopfenmarkt passirte. Auch mögen wohl einige vor dem weißen Colleg[1]) im Uebermuth ihre Donnerbüchsen abgeschossen haben, aber jedenfalls hatte der Rath damit nicht das Geringste zu thun und es war nicht nur ungerecht, sondern auch sehr unklug, alle diese bei einer aufgeregten Menge so natürlichen Vorkommnisse als ebenso viele durch den Rath veranlaßte oder begünstigte Kränkungen aufzufassen und als solche zu proclamiren, wie es wirklich geschah. Es erschien nämlich wenige Tage darauf eine Schrift: „Relation Was sich mit Joannis Christophori Castritii, allen löblichen Academien und Studiis generalibus zu gönstigen ehren, den 24. Octobris Stylo novo, zu Rostock geschehener erhöhung zugetragen. Gedruckt zu Vrsell Im Jahr 1611.", welche in Form eines Briefes aus „Veronica" vom 5. November kurzen Bericht über die fragliche Angelegenheit giebt, aber vom einseitigsten Parteistandpunkt aus und nicht nur die Weigerung, eine Strafmilderung zuzugestehen, sondern auch die kleinsten Nebendinge als absichtlich und auf Ehrenkränkung der Universität berechnet darstellt, so z. B., daß der Delinquent neu gekleidet gewesen, „damit zwischen ihm und einem gemeinen Diebe auch am Galgen ein Unterschied möge gespürt werden," daß der Weg gerade am weißen Colleg vorbei genommen worden sei, und besenders, daß gerade dieser Tag zur Hinrichtung gewählt worden sei, wahrscheinlich weil der Rath an demselben Tage, den die Universität zur Promotion eines Rechtscandidaten bestimmt hatte, auch die Promotion seines Galgencandidaten habe vollziehen wollen u. s. w.

Die Entrüstung, die dieses Pamphlet bei den Betroffenen hervorrief, war sehr groß. Daß es aus akademischen Kreisen herrührte, konnte kaum zweifelhaft sein und so entschloß sich der Rath kurz, ließ den Universitäts-Buchdrucker Joachim Fueß (Pedanus) am 17. November gefänglich einziehen und in den „Finkenbauer" unter dem Rathhause setzen. Lange widerstand dieser dem so auf ihn ausgeübten Zeugnißzwange nicht, sondern sagte aus, der Verfasser sei M. Joh. Simonius, Professor der Rhetorik an der Universität, worauf er schon am 19. November wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. Im Auftrage des Rathes verfaßte nun Syndicus Domann eine Gegenschrift, welche als „Eines Erbarn Raths der Stadt Rostock Kurtze Verantwortung der vermeinten Relation . . . Zu stewr der Warheit in druck geben." am 26. Januar 1612 bei dem Rathsbuchdrucker Christoff Reusner erschien und worin die in der ersten Broschüre enthaltenen Angriffe und Verdächtigungen theils bestritten, theils widerlegt sind.

[1]) Das alte, an der Stelle des jetzigen befindliche Rostocker Universitätsgebäude.

Wie vorauszuſehen war, hatte aber auch die Univerſität noch weitere Schritte gethan, von vielen juriſtiſchen Facultäten Deutſchlands, unter Vorlegung des Kölner Urtheils, Gutachten über die Sache erbeten und erhalten, die allerdings ſämmtlich dahin übereinſtimmten, daß Caſtritius trotz ſeiner Vorbeſtrafungen, weil rite inſcribirt und vereidigt, als Student und im Beſitz der akademiſchen Privilegien zu betrachten ſei. Alle dieſe Reſponſa gab nun der Syndicus der Univerſität Prof. Ernſt Cothmann 1612 unter den Titel „Discursus veridicus et juridicus . . . de criminali negotio Castriciano“ in Greifswald bei Aug. Ferber jun. heraus mit ſehr ausführlicher Einleitung und Bekämpfung der „Kurzen Verantwortung“ des Rathes. Weitere Schriften ſcheinen nicht erſchienen zu ſein, aber die Sache ſelbſt muß noch eine Anzahl von Jahren hindurch für und wider behandelt worden ſein, da im Jahre 1618 eine zweite Auflage aller dieſer Schriften als Responsum juris in criminali casu Castriciano „auf vornehmer Perſonen Begehren“ gedruckt wurde. Als ſich dann im Jahre 1622 der traurige Fall wiederholte, daß ein Student, der Sohn des Küſters zu St. Marien Jochim Cruſe „wegen ſeiner vielfältig in den Kirchen, auf der Bibliothek und ſonſten verübten Diebſtähle“ eingezogen und gerichtet werden mußte, ſcheint die Univerſität darauf verzichtet zu haben, auch in dieſem Falle, wo es ſich um einen Roſtocker Bürgersſohn handelte, auf Begnadigung zum Schwert zu dringen, wenigſtens findet ſich in den Chroniken keinerlei Andeutung darüber.

X.

Die Wandleuchter der St. Petri-Kirche.

Von

Ludwig Krause.

Die Wandleuchter der St. Petri-Kirche haben sämmtlich die gewöhnliche Form der Kirchen-Wandleuchter: eine an der Wand befestigte Rosette mit einem hieran mittelst Oesen angebrachten, gebogenen, am unteren Ende mehr oder weniger in ein rundes Gewinde auslaufenden drehbaren Arme[1]). Sämmtliche Leuchter bestehen aus Messing und sind auf den Wandrosetten mit Umschriften, z. Th. auch mit Hausmarken versehen. Bei 5 Leuchtern sind die Rosetten außerdem noch durch je 4 aufgelöthete, messingene, geflügelte Engelsköpfe verziert. Die Leuchter-Arme tragen keine Inschriften oder Hausmarken, jedoch sind an der vorderen Kante des erwähnten Gewindes, in welches die Arme unten auslaufen, bei einem Leuchter (Nr. 1) ein geflügelter Engelskopf und bei einem anderen (Nr. 2) eine kleine viereckige Tafel mit 2 Wappen darauf, beides ebenfalls von Messing, angebracht, während bei einem dritten Leuchter

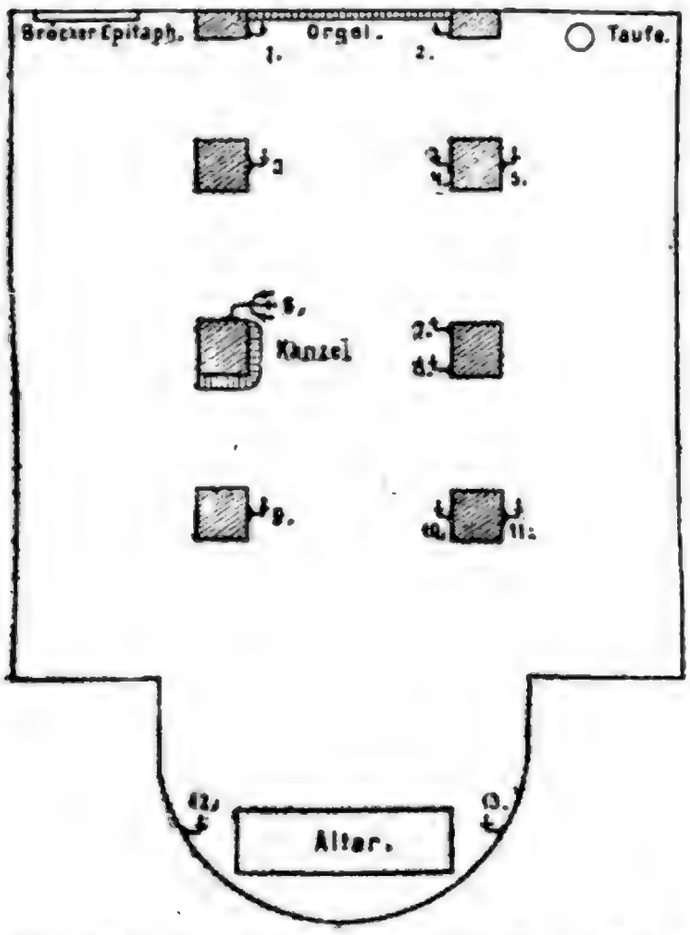

[1]) Einer der Leuchter von 1554 ist abgebildet in A. Scheffers, Deutsche Renaissance, Abth. LXI. A. Heft 1 u. 2, Blatt 20.

(Nr. 9) die noch vorhandenen Nietlöcher deutlich erkennen lassen, daß auch dieser einstmals mit einem Wappen oder dergl. verziert war. Bei dem neben der Kanzel befindlichen Leuchter ist das untere Gewinde zum größten Theil abgebrochen und somit nicht mehr nachweisbar, ob an demselben ein Wappen oder irgend eine sonstige Verzierung angebracht war. Bei allen übrigen Leuchtern sind am unteren Gewinde keine derartigen Verzierungen befestigt, resp. befestigt gewesen. Sämmtliche Leuchter sind einarmig, nur der bereits erwähnte, neben der Kanzel befindliche theilt sich am oberen Ende in drei Arme. Die Inschriften ꝛc. auf den einzelnen Leuchtern sind folgende:

1. Leuchter an der Westwand südlich der Orgel:
   (Blatt) HENRICK · BERENS (Blatt)
2. An der Westwand nördlich der Orgel:
   oben um die Rosette: (Engel) NICOLAVS (Engel ist abgebrochen) BOTTICHER
   unten „ „ „ CATHARINA (Engel) DREWES (Engel)

   Die an der Vorderkante unten am Gewinde des Armes angebrachte kleine Wappentafel enthält 2 Wappen mit Helm und Mantel und die Jahreszahl: 1634.

   a. Das rechte (heraldisch) Wappen ist das des Nicolaus Bottticher. Es enthält einen auf dem Wasser nach links schwimmenden Schwan mit emporgerichtetem Halse. Um den Hals trägt der Schwan einen Ring. Hinter dem Schwan liegt etwa in der Mitte des Schildes ein schmaler Querbalken. Oben im Schilde stehen neben dem Kopf des Schwanes die Buchstaben N und B.

      Helmschmuck: nach links gerichteter, mit den Flügeln schlagender Schwan, ebenfalls mit einem Ring um den Hals.

   b. Das linke Wappen ist das der Catharina Drewes: quergetheilt, im unteren Felde 2 Ringe, im oberen Felde ein aufgerichteter halber Löwe, nach rechts, mit erhobenen Tatzen und einfachem Schwanz.

      Helmschmuck: derselbe nach rechts gerichtete Löwe wie im oberen Felde des Schildes.

3. [1]) An der Nordseite des westlichsten der 3 freistehenden südl. Pfeiler. Einreihige Umschrift um die Rosette:

   HINRICK § STENMETSER § ANDREWES § KLOTSƷE § PETER § WELLE § CLAWES § DREVENsTEDE (sic!) § 1 § 5 § 65 §

   Henrick Steinmetzer war 1556 Vorsteher der Petri-Kirche. — Clawes Drevenstede wird in einem Verzeichniß der „Upboringe von dem jare 75“

[1]) Vgl. unten Nr. 7 und Nr. 8.

„up Michaelis“ (1575) mit 15 Mark und in einem Verzeichniß der „Paſchenrente“ der Kirche von 1583 mit 2 Fl. 12 ßl. aufgeführt. In einem 1602 zuſammengeſtellten Verzeichniß der der Petri-Kirche zuſtehenden Renten kommt unter den Michaelis-Renten folgende Notiz vor: „Uth Clauwes Drevenſteden backhuße an der groven hefft dat gotshus tho boren jarlich viff gulden“. 1595 oder vorher war Drevenſtede Kirchenvorſteher, wie aus folgender Eintragung in einem Verzeichniß der „Huerſteden“ von 1595 erhellt: „Watterlei geſtaldt Jachobus Krulle ſinen ſtand in dem ſtoelle an der meur is vorgundt ſlothafftich tho maken, wißet dat Kerkenbock, ſo nei ingebunden, na ludt Clauwes Drevenſteden ſiner egen handt uth“.

4. An der Südſeite des weſtlichſten der 3 freiſtehenden nördl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift um die Roſette:

VERBO (sic!) § DOMINI § MANET § IN § E (sic!) § TERRUM (sic!) §
ANNO § 1 § 5 § 54

5. An der Nordſeite des unter 4 genannten Pfeilers. Einreihige Umſchrift um die Roſette:

IOCHIM ✠ DETHLOF § HANS ✠ LANGHEFELT § 1 § 5 § 54

In dem erwähnten Verzeichniß der „Upboringe“ der Kirche von 1575 wird unter den Einkünften „up Paſchenn“ aufgeführt: „Jochim Detloff in der Koßveltſtraten xii ℔“ und unter den Einkünften „up Michaelis“: „Jochim Detloff in der Monnikeſtratenn iiii ℔“.

6. An der Weſtſeite neben der Kanzel am mittelſten der 3 ſüdl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift der Roſette:

VALENTI (Engel) N · FOSS (Engel) DORTIGE (Engel) FOSSES (Engel)

7.[1]) An der Südweſtſeite des mittelſten der 3 nördl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift der Roſette:
HINRICK § STENMETSER § ANDREWES § KLOTSƷE § PETER § WELLE § CLAWES § DREVENSTEDE : 1 : 5 : 65 §

8. An der Südoſtſeite des unter 7 genannten Pfeilers. Einreihige Umſchrift der Roſette: genau dieſelbe wie die unter 7.

9. An der Nordſeite des öſtlichſten der 3 ſüdl. Pfeiler. Aeußere Umſchrift der Roſette:

(oben Engel) MARGARETA (rechts vom Beſchauer Engel) BORDINGES (unten Engel) IOHANS ✠
(links Engel) RICHARTZ ×

---

[1]) Vgl. oben Nr. 3 ſowie Nr. 8.

Innere Umſchrift mit kleineren Buchſtaben, über dem Worte „Bordinges“ der äußeren Umſchrift ſtehend: ANNO+1611+

In dem erwähnten Verzeichniß der „Huerſteden“ von 1595 kommt folgende Eintragung vor: „Johan Feregge gifft vor den ſtoll hinder Bordingeſchen erem ſtolle jarlich hure 1 pundt waſſes.“

10. An der Südſeite des öſtlichſten der 3 nördl. Pfeiler. Einreihige Umſchrift der Roſette:

(links v. Beſchauer Engel) IACOBVS (oben Engel) KRVLL (rechts Engel) DEDIT (unten Engel) S · PETRO

Ueber Jacob Krull vgl. die Notiz des Verzeichniſſes der „Huerſteden“ von 1595 oben unter Nr. 3.

11. An der Nordſeite des unter 10 genannten Pfeilers. Einreihige Umſchrift um die Roſette: genau dieſelbe wie unter 4, auch bezüglich der Zeichen, nur fehlt das Wort „ANNO §“ und ſteht am Anfang ✪ ſtatt: ✪ und bei der Jahreszahl: „1 · 5 · 54“ ſtatt: „1 § 5 § 54“.

12. An der Wand ſüdlich neben dem Altar:

(rechts oben vom Beſchauer Engel) MERGRET (rechts unten Engel) EINCKEN (links unten Engel) SIMENFIN (links oben Engel) CKE (Einreihige Umſchrift der Roſette.)

sic!

Ueber den Urſprung dieſes am 18. Januar 1595 gegoſſenen Leuchters vgl. Beiträge zur Geſch. der Stadt Roſtock 1, S. 106.

13. An der Wand nördlich neben dem Altar.

Umſchrift oben auf der Roſette: CORDT · WEDIGE

unten auf der Roſette: ANNO 1611

In der Inſchrift des unter Nr. 2 genannten Leuchters ſind A und V in „Nicolaus“, H und E in „Bottticher“, HAR und N und A in „Catharina“ ſowie das W mit dem darauf folgenden E in „Drewes“ gebunden. Bei dem unter Nr. 3 aufgeführten Leuchter iſt das s in „Drevenſtede“ auf den Kopf geſtellt.

XI.

Die Jahrzahlverſe am Südportal der Marienkirche.

Von

K. E. H. Krauſe.

Die noch heute durchaus leſerlichen 9 Verſe mit der Schlußempfehlung ſind ſchon wiederholt, ſeltſamerweiſe aber ſtets verkehrt, mit dem einen oder andern Fehler abgedruckt. Sie ſtehen in Lindebergs Chronicon Rostochiense S. 156, im Roſtocker Etwas v. 1739 S. 521, in Diedr. Schröders Papiſtiſchem Mecklenburg S. 1644, in Franck, A. und N. Mecklenb. VII, S. 89; zuerſt richtig abgeſchrieben, wie Bürgermeiſter Henrich Nettelbladt meinte, aber doch mit einem Fehler im 3. Verſe (pondere ſtatt prodere), in den Wöchentl. Roſtock. Nachrichten und Anzeigen v. 1754 S. 185 f.; wiederholt aus dem Etwas unter Hinzufügung von 4 Druckfehlern und mit der verswidrigen Auflöſung von Geor in Georgius in Schirrmachers Beiträgen 1, S. 89 (von G. Floerke). Auch in mancherlei Roſtocker handſchriftlichen Kollectaneen ſind ſie mit irriger Abſchrift aufgenommen, z. B. in der bekannten Ms Meckl. O 55 der Univerſitätsbibliothek. Da ſie am Kirchenportal im Original verglichen werden können, iſt es überflüſſig, auf die verſchiedenen Leſungen einzugehen. Mit Auflöſung der wenigen durchaus unzweifelhaften Abkürzungen: des m-Strichs in lucem (v. 3.), tempore (4.), templum (5.), quem, exemplum, templum (6.), bravium (9.); ferner des ex (1.), Gregorius und que (5.), des pro (10.), lauten die Verſe:

Octo * ſerpentes * caudas * ex more · tenentes
qui · triplo · fune · jungunt · tria · babbata · lune
Prime · dando · crucem · girantes · prodere · lucem
gregorii festo · ſignant · quo · tempore · meſto
Gregorius · fregit · templum · geor · hoc · que ··· relegit
quem paris · exemplum · vite · virgo · ſibi : templum
es · fer · ut · audita · sint · inſe · noſtra · petita
Conſilio · racionis · duſtria · rosa · merendo
eſſe · sui · memores · ſua det brauium · capiendo
orate pro dictatore.

Satzzeichen sind überall nicht vorhanden, die Punkte sind die Steinmetzzeichen der Worttrennung; die 3 ersten sind Vierpaß-Rosetten; warum, ist nicht zu entscheiden; ebenso wenig, weshalb hinter que (v. 5) 3 Punkte und hinter sibi (v. 6) ein : steht. Die 4 einzigen Uncialen im Anfange von V. 1, 3, 5 und 8 sollen wohl nur die Schriftzeilen gefällig in Gruppen zerlegen.

Die ersten 7 Verse sind, abgesehen von der Quantität der Silben, regelrechte leoninische Hexameter mit dem Binnenreim in der Cäsur, der 8. und 9., keine Leoninen, haben Endreime. Für Quantität und Grammatik muß man bei dichterischen Ergüssen dieser Art und Zeit von der Klassicität vollständig absehen. Die Verse werden nach dem bekannten Nos Poloni oder Nos Hungarici husari gebaut. Genusregeln, Zeitenfolge, Unterschied des Reflexiv vom Demonstrativ giebt es nicht. Paßt ein Wort, selbst ein Eigenname, seiner Länge wegen nicht in den Vers, so wird vorn oder hinten, namentlich bei Ordinalzahlen, gekürzt, die Cardinalzahlen aber werden als Buchstaben (Em duo Ce ꝛc.) gelesen. Das kommt schon im 13, mehr noch im 14. Jahrhundert vor, ja der Rostocker Professor Domdekan und Rector (Pfarrherr) zu St. Jacobi, Dr. theol. Heinrich Boger[1]), der sich als Humanist aufspielte, vom Kaiser Maximilian zum Dichter gekrönt wurde und seine lateinischen Verse in Bologna 1502 dem berühmten Latinisten Philippus Beroaldus vortrug, machte es noch ebenso. Die Satzkonstructionen wurden wahrhaft verschnörkelt, wenn der Vers es verlangte, vorzugsweise da, wo nach vielbeliebter Mode die Jahreszahl hineingeheimnist werden sollte.

So ist hier Geor gekürzt aus Georgius, wie schon in der Grabschrift Heinrichs II. (des Löwen) in Doberan proch Hin statt Hinricus steht[2]); dustria für industria gebraucht noch Boger[3]), ebenso es für esse[4]). Das Reflexiv steht oben im V. 6 (sibi für ei), V. 7 (se für eo), V. 9 (sui für ejus); auch diesen Brauch übt Boger.

Die Jahreszahl selbst macht hier keine Schwierigkeit; denn über octo serpentes sind die Worte octo anni, über triplo $^{m°}$, über tria babbata 3 Hufeisenbilder, über dando XC eingemeißelt. Die 8 Schlangen sind also als 8 J (I) zu verstehen, der Verfasser hat ein steiles J, oben mit einem Knötchen (dem Kopf), unten mit etwas nach links auslaufendem dünnen Ende (dem Schwanz) gedacht, die 3 Tauenden bilden das Zahl-

---

[1]) Mekl. Jahrbb. 47, S. 111—140. Allg. Deutsche Biographie 3, S. 39.

[2]) Mekl. Jahrbb. 19, S. 388: dicto die magno proch Hin defungitur Agne (auch statt Agnetis).

[3]) Ebenda 47, S. 118 aus dem Etherologium, fol. E, 1: dustria vis bonitas.

[4]) Die Stelle im Etherol. kann ich aus meinen Auszügen nicht nachweisen, aber ich finde solor für consolor, fol. 169, aquilaris für aquinolaris fol. 120 b etc. Die gewöhnliche Abkürzung für esse ist ee mit darüber liegendem Strich.

zeichen m, die 3 Hufeiſen CCC, das Kreuz beim Neumond XC. Das ergiebt die Zahl MCCCXCIIIIIIII = 1398.

Babbata heißen aber in der That Hufeiſen. Du Cange (ed. Henſchel) giebt unter babatum: ferrum quod annectit faber equo cum gumpho (aus dem breviloq.), und unter Gumphus: germanice Hufnagel, clavus quo ferrea sola equo suppingitur. Man brauchte das Hufeiſen gern zu Jahreszahl-Spielereien[1]).

Hiernach laſſen wir die Konſtruction der verdrehten Sätze, dann die Ueberſetzung folgen:

Signant iſt Prädikat zum Subjekt Octo serpentes; die Worte qui triplo ꝛc. bis gregorii festo ſind als Einſchiebſel zu faſſen. Der Satz läuft dann ſo:

Octo serpentes, caudam ex more (= more solito) tenentes — qui triplo fune tria babbata jungunt, dando crucem lunae primae, girantes lucem Gregorii festo prodere — signant quo tempore mesto (= tempus maestum quo) Gregorius templum fregit, hocque Geor(gius) relegit, (Abſicht) templum es(se) sibi (= ei), quem tu paris (= filio tuo), Virgo, exemplum vitae! Fer (= fac), ut in se (= eo, templo) nostra petita audita sint. Consilio (sc. tuo), racionis (sc. tuae) (in)dustria merendo, (O) Rosa, memores (sc. nos) sui (Genetiv = ejus) esse · Capiendo sua (= receptis rebus suis) det bravium. — Orate pro dictatore.

Ueberſetzung: Acht Schlangen halten, wie üblich, ihre Schwänze — ſie verbinden mit dreizähligem Tau drei Hufeiſen unter Beigabe eines Kreuzes mit dem Neumond, im Zeitlauf das Licht heraufzubringen für das Gregoriusfeſt, — ſie bezeichnen, wie in der Faſtenzeit Gregorius[2]) die Kirche niederbrach und Georg[3]) ſie neu errichtete[4]), eine Kirche für Deinen Sohn[5]), o Jungfrau, Du Vorbild des Lebens. Sorge Du, daß in ihr erhört werden unſere Gebete; erinnere daran, daß durch Deinen Rat, durch Deiner Ueberredung Mühe, durch Dein Verdienſt wir die Seinen ſind. Indem er das Seine nimmt, gebe er himmliſchen Lohn[6]). Betet für den Dichter.

---

[1]) Z. B. N. Arch. IV, 81 die Zahl: MCCCLVI: Eyn ring mit eym dorn — drii hubysern uſserkorn — Ein Zimmeracks, der Krüge zal — dū viel Basel oberal. Die Zimmeraxt iſt die Zahl L, die Krüge ſind die 6 der Hochzeit zu Cana. Ev. Joh. 2, 6. — Die C als Henkel an einer Flaſche: S. Jahrb. f. Niederdeutſche Sprachforſchung 15, S. 34.

[2]) St. Gregorius (Papſt Gregor I.): 12. März. Oſtern fiel 1398 auf den 7. April; Gregor war alſo der Dienstag nach Oculi.

[3]) St. Georg: 23. April.

[4]) eig.: aufſammelte, zu errichten anfing.

[5]) eig.: den du gebierſt.

[6]) eig.: den Siegespreis.

Hervorzuheben iſt noch die völlig untadelige Erhaltung der herausgearbeiteten ſchönen Minuskelſchrift. Die Buchſtaben ſtehen völlig erhaben auf dem Inſchriftfelde, aber mit ihrer Vorder- oder Ober-Seite in ganz gleicher Höhe mit der Fläche des ganzen Steines, als wenn eine fertige Platte künſtlich eingeſenkt wäre. Dies iſt aber nicht geſchehen, ſondern um die Buchſtaben herum iſt die Steinmaſſe weggearbeitet, weſentlich fortgeſchrotet, ſodaß die erhabenen Buchſtaben ſtehen blieben. Der techniſche Ausdruck dafür iſt „ausgründen“ [1]).

[1]) S. W. Effmann, Mittelalterliche Grabſteinplatten zu Doberan. Zeitſchr. f. Chriſtliche Kunſt I. (1888) Nr. 7, S. 351—56. (Jahresberichte der Geſchichtswiſſ. 1888, II, 232 [261]. Roſtocker Zeitung 1888 Nr. 495; Beil. 1.)

XII.

Das Rostocker Ballhaus[1]).

Von

Karl Koppmann.

1. Ballhäuser und Ballspiel.

Der Name Ballhaus knüpfte sich bekanntlich an ein in der Steinstraße Nr. 1 belegenes Gebäude, das im Jahre 1888 niedergerissen wurde, um dem Ständehause Platz zu machen. Dieses sogenannte Ballhaus war aber nur der Namenserbe eines andern, freilich äußerlich und innerlich mit ihm zusammenhängenden Gebäudes, das schon ein Jahrhundert früher untergegangen war. Zur Unterscheidung von diesem eigentlichen Ballhause kann man das Haus in der Steinstraße als das Ballmeisterhaus bezeichnen, denn ursprünglich war es das Wohngebäude des Ballmeisters.

Ballhäuser waren in Deutschland im 17. Jahrhundert nicht selten und befanden sich besonders in Universitäts-, Residenz- und sonstigen größeren Städten. Sie dienten zum Ballspiel, stammten vermuthlich aus Frankreich und scheinen bei uns erst durch Vermittelung der im 16. Jahrhundert ausgewanderten Niederländer üblich geworden zu sein. Das Ballhaus zu Hamburg war 1669 im Besitz des dortigen Rathsweinkellers, der in Folge eines 1711 mit Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Contracts das alte Gebäude abbrechen und zum Gebrauch des Herzogs ein neues aufführen ließ, das erst 1744, also 31 Jahre nach dessen Tode, vollendet worden sein soll. Im Holsteinischen gab es ein Ballhaus zu Kiel, im Mecklenburgischen, abgesehen von Rostock, zu Schwerin und zu Güstrow. Aus andern Ländern werden mir genannt, beziehungsweise nachgewiesen, das 1670 erbaute Ballhaus in Jena (Keil, Gesch. d. Jenaischen Studentenlebens S. 96), zwei Ballhäuser in Leipzig,

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer 1891 März 17; zuerst gedruckt in der Rostocker Zeitung 1891 Nr. 145, Erste Beilage, und Nr. 153.

Ballhäuser in Nürnberg und Tübingen, das Lusthaus in Stuttgart und der Ballhausplatz in Wien.

Nach dem von G. H. Ritter bearbeiteten Artikel „Ballspiel" bei Ersch u. Gruber (Bd. 7, 1821) waren die Ballhäuser 120—150 Fuß lang, gegen 16 (?) Fuß breit und ihre Mauern bis 30 Fuß hoch; das archäologische Wörterbuch von Müller u. Mothes (1871) giebt die Länge auf etwa 25—30 m, die Breite auf 8—10 m und die Mauerhöhe auf etwa 6 m an; nach Zedler's Universal-Lexicon betrug die Länge 100 Fuß und mehr, die Breite 40—50, die Mauerhöhe 20 Fuß und mehr. Auf die Mauern war, ohne weiteren Zwischenboden, der Dachstuhl gesetzt und an den beiden Langseiten, wie es scheint, liefen in Mannshöhe Gallerien, ballatoria, entlang. Oberhalb dieser Gallerien befanden sich große, nach außen zu mit Netzen verhängte Oeffnungen, welche dem Ballhause dürftig Licht gaben; das Ganze war absichtlich dunkel gehalten, damit der Flug der weißen Bälle besser gesehen werden konnte. Quer durch die Mitte des Hauses war ein starkes Seil gespannt, von dem ein Netz, la corde, herabhing, welches die Spielenden schied; der vordere Theil des Hauses hieß le pied, der hintere le jeu. Neben der Quertheilung durch das Netz fanden auch eine Längstheilung mittelst eines Kreidestriches und weitere Unterabtheilungen statt, die alle ihre besonderen Namen hatten.

Gespielt wurde mit Bällen oder Ballons, die aus Garn, Zwirn oder wollenem Zeug bestanden und mit Leder oder Tuch überzogen wurden. Zum Schlagen des Balls bediente man sich eines Schlagbretts, der Raquette oder des Rackets, dessen Gestalt von Ritter als „ein fast gleichseitiges Dreieck, dessen Winkel stark abgestumpft sind, mit kurzer Handhabe" beschrieben und einem großen ungrischen Steigbügel verglichen wird. Die sehr umständliche Herstellungsweise war die, daß „dünne Leisten von jungem, erst kalt, dann heiß eingeweichtem Eschenholz zusammengebogen, dressirt, geleimt, gepreßt, planirt, darauf in einem Ofen mit Sägespänen geräuchert, später mit Löchern durchbohrt", mit Rindsdärmen oder gespaltenen Ochsensehnen netzförmig überstrickt und endlich mit Pergament überzogen wurden.

Die Zahl der Spieler betrug gewöhnlich vier, von denen zwei und zwei gegen einander spielten. Außer den Spielern war ein marqueur zugegen, der das Spiel genau verstand und die Vortheile und Nachtheile beider Parteien laut zählend berechnete. Gewöhnlich fungirte als solcher der Ballmeister.

Als besondere Arten des Ballspiels nennt Hübner's curieuses und reales Natur-, Kunst-, Berg-, Gewerck- und Handlungs-Lexicon (7. Aufl., 1736) das Ballotiren und Partie. Das Ballotiren bestand darin, daß jeder der in den vier Ecken stehenden Spieler mit der Raquette den Ball von dem von ihm vertheidigten Loch abzuhalten und in das des ihm

gegenüberstehenden Gegners zu schlagen suchte; von den Löchern hießen zwei la Galerie und die andern la Grille und le Trou. Beim Partie-Spiel wurde mit 15 oder mit halb 15 gezählt, quinze, trente, quarante cinq und endlich partie; hatten beide Theile gleiche Spiele, so hieß es bei 15: quinze un, bei 30: trente un und bei 45: à deux le jeu; wer nach 45 einen weiteren Schlag gewann, hatte avantage, und wenn es ihm dann noch einmal glückte, so war das erste Spiel gewonnen. Vier Spiele machten eine Partie aus.

---

2. Das Ballhaus im 17. Jahrhundert.

Am 31. Juli 1623 richtete ein gewisser Abraham de Cappella, der seiner Angabe nach „nun in die 17 Jahr hero in frembde Landen fur einen Kriegsmann gedienett unnd auffgewartet" und in 7 Königreichen hauptsächlich Kriegs-Officien bekleidet, aber auch Dollmetscher französischer und italienischer Sprache und „Ballunmeister" gewesen war, an E. E. Rath das Gesuch, fortab seine Kunst als erfahrener „Ballunmeister" in Rostock ausüben und hier leben und sterben zu dürfen. Er bat um die Bewilligung eines Platzes, auf dem er nach seinem Gefallen und auf eigene Kosten ein „Ballhauß" errichten könne, und um Begabung desselben „mit sonderlichenn Privilegienn und Freyheiten", und begründete diese Bitte damit, daß ein solches Haus dem Rath und der Stadt zum Ruhm gereichen und insbesondere der studirenden Jugend Uebung und Beseligung verschaffen werde. Der Rath genehmigte das Gesuch „aus bewegenden Ursachen, der Jugend zur Uebung", ließ dem Abraham de Cappella einen bequemen Platz „furm Steinthor zwischen der Statt Mauren und St. Johannis-Kirchen" anweisen und schloß am 3. Sept. mit ihm einen Kontrakt, dem zufolge Cappella in den nächsten Tagen das Bürgerrecht gewinnen und sodann nicht nur „ein zierlich Balhaus", sondern auch vor demselben „eine bequeme Wohnung, darin er wohnen und haushalten könne", aufführen sollte. Auch ertheilte er ihm das Privileg, „daß er darin Rostocker Bier, Wein und Brandewein auszapfen und schenken" dürfe und daß bei seinen Lebzeiten kein anderes Ballhaus in Rostock eingerichtet werden dürfe. Dahingegen erklärte Cappella, daß der ihm bewilligte Platz „gemeiner Statt stets sein und bleiben solle" und daß für den Fall seines Wegziehens oder seines Todes er oder seine Erben nach dem Belieben des Rathes entweder demselben die Gebäude um einen billigen Preis abtreten oder wegen des Platzes sich mit ihm nach Billigkeit vergleichen wollten.

Ueber den Anfang und die Art und Weise der Bauarbeit berichtet uns eine Chronik: „Den 17. September ist durch einen fremden Mann, einen Franzosen oder Schotten, ein Ballhaus vor dem Schießwall zu bauen angefangen worden, von welchem fast die ganze Seite der Kirchenmauer

südwärts am St. Johannis-Kirchhofe ist niedergebrochen worden, welche Steine, Holz und Eisen er zu seinem Ballhaus gebraucht". Von Cappella selbst besitzen wir eine zweite Eingabe an E. E. Rath vom 11. November, in der er bittet, ihm zur Vollendung des Baues mit einem Darlehen in Geld und mit „Kalck, Maurstein, Ahlstrack und etzlich Dehlen, welches ein geringes ist", beizuspringen; jetzt liege der Bau still, weil er das Seine verunkostet habe; die Zimmer- und Mauerleute könnten aber, da noch gutes Wetter sei, in 14 Tagen fertig werden; wenn der Rath ihm 100 Reichsthaler leihe, damit er den Arbeitslohn bestreiten und sich seine „Ballen, Raketten und andere Instrumente" aus Hamburg kommen lassen könne, so verpflichte er sich, ihm Capital und Zinsen rechtzeitig zu erstatten und setze ihm sein Ballhaus zum Unterpfand; in Holland habe er baare Gelder liegen, wolle aber des bevorstehenden Winters wegen nicht ausheimisch werden und hoffe, noch während desselben in seinem Ballhause soviel zu erwerben, daß er seine Schuld abtragen könne. Auf dieses Gesuch ist aber der Rath offenbar nicht eingegangen, denn das Ballhaus ist, wie uns die Chronik berichtet, im Jahre 1623 nicht fertig geworden.

Bei solchem Zustande der Unfertigkeit begreift es sich, daß das Gebäude 4 Monate nach der zweiten Eingabe Cappellas in sich zusammenstürzte. „Den 5. März (1624), erzählt uns die Chronik, an einem Freitage, zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags, eben unter der Catechismus-Predigt in der St. Johannis-Kirche, ist das neuerbaute Ballhaus an der Kirchmauer in einem Sturm ein- und herniedergefallen, hat aber keine Leute beschädiget". Damit war die Rolle Abrahams de Cappella in Rostock ausgespielt; mittellos, wie er war, wird er seine Ansprüche bereitwillig einem Andern abgetreten haben.

Dieser Andere war der Chronik zufolge ein Bürger dieser Stadt Namens Johann Küper. Durch ihn ist das Ballhaus in demselben Jahre 1624 „am selbigen Orte wieder erbauet und den 7. Juni zu richten angefangen; es ist auch bald darauf vollendet, so daß dieses Jahr noch der Ball darin geschlagen werden konnte, und sich die Studiosen und andere junge Bürger damit exerciret". In Uebereinstimmung mit dieser Nachricht wird das betreffende Grundstück im Grund-Register von 1598 folgendermaßen aufgeführt: „Das Ballhauß, weches Johann Küper uff EE. hochw. Rahtes Vergünstigung gebauwet; aber der Grund und boden ist der Statt reserviret; darvon wirt der Cämerei jährlich 5 Gulden pro recognitione gegeben".

Ueber die nächste Geschichte des Ballhauses fehlt es bisher an sicheren Nachrichten. Auf Johann Küper scheint ein Mathias Hinde als Ballmeister gefolgt zu sein, denn dessen Wittwe wurde dem Grundregister zufolge am 22. März 1653 das Ballhaus zugeschrieben. Auf diese Wittwe Hinde wird die Nachricht der Kämmerei-Rechnung von 1653 auf 1654

zu beziehen sein, daß in diesem Jahre das seit 13 Jahren rückständige Rekognitions-Geld mit 65 Gulden bezahlt wurde. In ihre oder wohl noch in ihres Mannes Zeit fällt die undatirte Eingabe eines Ferdinand Moßheimb an den Rath. Moßheimb, der sich rühmt, er habe „daß in Kiel ganz unter denen Füßen gelegene Ball- und Wohnhaus durch Gotes Gnade und fleißige Aufsicht . . . in kurzen dergestalt empor gebracht, daß es eine Lußt anzusehen war", erbietet sich, auch das hiesige Ball- und Wohnhaus, das er vor einigen Tagen in Augenschein genommen habe und dessen schlechter Zustand zur Genüge bekannt sei, zu seinem „vorigen, nunmehro ganz verloschenen Ehrenglanz" zu bringen; da nunmehr die Frequenz der Herren Studiosen in etwas anwachse, so vertraue er darauf, daß „ein guetter und fleißiger Hospes, der auch die Profession deß Ballenspielens recht fundamentaliter erlehrnet", „daß negligirte und liederlich versäumbte" Ballhaus dergestalt wieder in Aufnahme bringen könne, daß es einem Hochweisem Rath zum Wohlgefallen, der Stadt zum Nutzen und zur Zierde, ihm selbst aber „zuer sonderbahren Ehr und Ruhm gereichen würdte".

Der Nachfolger der Wittwe Hinde war Johann Hinde, vermuthlich ihr Sohn. Er erwarb das Bürgerrecht am 17. Aug. 1660 als Bierschenker und wird als Ballmeister zuerst im Jahre 1669, zuletzt im Jahre 1673 genannt. Der Wittwe Hinde, die das Ballhaus 1674 inne hatte, folgte Joachim Friedrich Fabricius 1675. Er erscheint zuletzt im Jahre 1680 bei Bezahlung des rückständigen Rocognitionsgeldes von 1676 bis 1679 mit 20 Gulden. Nach seinem Tode war die Wittwe Katharina Fabricius die Besitzerin; sie bezahlte die Recognition für die Jahre 1680—1687 und blieb alsdann in Rückstand bis zum Jahre 1695. In den Kämmereirechnungen wird sie von 1682—1694 als Wittwe Fabricius und erst 1695 als Johann von Schevens Ehefrau bezeichnet, trotzdem sie demselben schon mehrere Jahre früher das Ballhaus bei ihrer Wiederverheirathung als Mitgift zugebracht haben muß.

Johann von Scheven, der 23 Jahre früher, am 8. Jan. 1659 als Losbäcker Bürger geworden war, sagt in einer Eingabe vom 10. März 1692, es sei ihm unmöglich, die jährliche Rekognition von 5 Gulden wegen des Ballhausplatzes, welche früher seine Frau und deren Vorfahren seit undenklichen Zeiten immer gern entrichtet hätten, weiter zu bezahlen, denn es seien gar wenig Studenten, die das Ballspiel liebten, vorhanden und das ganze Jahr hindurch werde kein Dutzend Bälle verbraucht; dazu komme, daß fremde Fechter und dergleichen Künstler, die früher das Ballhaus zu ihren Vorstellungen benutzt hätten, nicht mehr in Rostock geduldet würden; er bitte daher, daß die Kämmerei ihm nicht nur das rückständige Rekognitionsgeld erlasse, sondern auch für die Zukunft ganz darauf verzichte; andernfalls sei er nicht im Stande, das große Gebäude

in gutem Zustand zu erhalten und müsse es, wenn es ihm nicht die Stadt zu einem billigen Preise abnehmen wolle, völlig abbrechen lassen und den Platz der Kämmerei zurückgeben. Ein Bescheid auf dieses Gesuch liegt uns nicht vor, doch muß der Rath damals die nachgesuchte Ermäßigung, beziehentlich Erlassung des Rekognitionsgeldes, abgeschlagen und erst drei Jahre hernach, als Johann von Scheven die Verwaltung des Ballhauses bereits anderen Händen übergeben hatte, die Hälfte der rückständigen Rekognition ihm nachgelassen und das Rekognitionsgeld für die Zukunft auf 3 Gulden festgesetzt haben, denn nach der Kämmereirechnung von 1695 auf 1696 bezahlte Johann von Scheven's Ehefrau das Rekognitionsgeld für die Jahre 1688—1694 mit $17^1/_2$ Gulden und für das Jahr 1695 mit $2^1/_2$ Gulden, während sie in der nächsten Jahresrechnung als mit 3 Gulden im Rückstand befindlich aufgeführt wird.

---

3. Von 1696—1740.

Am 25. Nov. 1695 schrieb Heinrich Engels, „des Ballhauses Meister in Hamburg", an E. E. Rath, er sei gesonnen, das Ballhaus in Rostock zu beziehen und mit allen gebührenden Requisiten zu versehen, „daß deren Liebhaber sich darin behäglich exerciren und dieses rühmlichen Exercitii sich nützlich gebrauchen können". Zur Beförderung seines Unternehmens bat er um die Privilegien, daß kein anderes Ballhaus eingerichtet werden dürfe, daß die Schauspieler sich des Ballhauses bedienen müßten, daß er von allen Oneribus, insbesondere von der Accise für allerhand Getränk, Bier, Wein, Thee, Caffee u. dgl. befreit werde, daß die von den Liebhabern gemachten Schulden den Tisch- und Stuben-Schulden gleich geachtet würden, und „daß die Herren Bursche im Ballhause alles Zanckens und Schlagens bei gewisser Straffe sich zu enthalten schuldig wären". Darauf beschied ihn der Rath am 11. Dec., daß ihm, wenn er vorher das Bürgerrecht erworben und das Ballhaus wieder vollkommen in Stand gesetzt haben würde, nicht nur die Freiheit von allen Oneribus, sondern auch der Ausschank von Rostocker Bier, Kniesenack, Wein, Branntwein, Thee und Caffee, jedoch gegen Erlegung der Accise, vergönnt sein solle und daß man, wenn er nach Rostock komme, sich über die übrigen Punkte leicht vergleichen werde. Am 15. Aug. des folgenden Jahres bat Heinrich Engels, der inzwischen mit Frau und Kindern nebst seinem Hausgeräth unter einem Kostenaufwand von mehr als 100 Mark Lübisch nach Rostock gekommen war und das Ballhaus, „soviel alß sich vor der Hand thun lassen wollen", in Stand gesetzt hatte, ihn mit der Gewinnung des Bürgerrechts bis Ostern nächsten Jahres zu befristen, da er einestheils versuchen wolle, inzwischen das Ballhaus eigenthümlich zu erwerben und in völlig spielfertigen Stand zu bringen, anderntheils aber bisher gar wenig ver-

dient habe, „zumahlen ſich an dießen Ohrt nicht allein wenige Liebhaber zu dießem Exercitio finden, und die noch einige Luſt darzu zu haben ſcheinen mögten, immer auf Credit hinſpielen wollen, welches, ob ich zwar in Hamburg nicht gewohnet bin, dennoch, um die Spieler nicht gleich anfangs vor den Kopff zu ſtoßen, ihnen nicht wohl verſagen mögen, zudehm noch zur Zeit nicht den allergeringſten Tropffen in meinem Hauße verſchenket habe". Der Rath, der den Stadtſecretär mit der Ausfertigung einer von Engels ebenfalls nachgeſuchten ſchriftlichen Beſtätigung ſeiner Privilegien beauftragte, muß auch ſeinem Geſuch um Befriſtung wegen des Bürgerwerdens gewillfahrt haben, denn Engels wurde erſt am 15. Mai 1697 in das Verzeichniß der Neubürger eingetragen. Schon 7 Monate früher hatte er ſich mit Johann von Scheven über die Abtretung des Ballhauſes geeinigt. In dem betreffenden Contract vom 4. October 1696 verkaufen Johann von Scheven und ſeine Hausfrau Katharina dem Heinrich Engels „dero an St. Johannis-Kirchhoff belegenes Ballhaus zuſamt der daran vorwärts nach der Steinſtraßen belegenen Wohnbuden nebſt allen dabey vorhandenen und darin ſich befindlichen Mobilien und Bau-Materialien" für 400 Reichsthaler oder 800 Gulden, die Engels in vier Jahresraten von 100 Reichsthalern zu bezahlen verſpricht. — Etwa drei Jahrzehnte hindurch, bis zu ſeinem Tode, iſt Engels Ballmeiſter geblieben.

Am 26. Jan. 1703 bat er, der „nunmehro bey die 7 Jahre allhier Bürger geweſen", weil „die Nahrung, inſonderheit des Ballſpiels, ſehr ſchlecht und ſonſt nichtes erlernet habe, daſon ich mein Hauß mit erhalten kann", um Ermäßigung des an die Kämmerei zu zahlenden Grundgeldes von 3 Gulden auf 2 Gulden; der Rath beſchied ihn aber, daß ſein Geſuch „vorkommenden Umſtänden nach nicht ſtatt habe", und wiederholte dieſen Beſcheid gegenüber einer neuen Eingabe vom 17. Auguſt deſſelben Jahres, in welcher Engels auch den Umſtand anführte, daß ihm das Ballhaus täglich Baukoſten verurſache. Drei weitere Decrete E. E. Raths betreffen die Engels von der Kriegskaſſe auferlegte Einquartirung und den dagegen von ihm auf Grund ſeiner Privilegien erhobenen Widerſpruch. 1715 Nov. 18 committirte der Rath der Kriegskaſſe, den Supplikanten „moderate" zu tractiren, 1716 Apr. 24 ertheilte er ihr das Commiſſorium, Engels „bei jetzigen währenden Zuſtande mit der Einquartirung zu überſehen", und 1718, als die Kriegskaſſe einen Soldaten nebſt deſſen Frau und 4 Kindern bei Engels eingelegt hatte, beauftragte er dieſelbe, ihm ſtatt des beweibten Soldaten „einen ledigen Mousquetirer" zuzuweiſen.

Als Engels in den zwanziger oder zu Anfang der dreißiger Jahre geſtorben war, ſetzte die Wittwe Engels das Geſchäft fort. Am 14. Sept. 1733 beſchwerte ſie ſich bei E. E. Rath über Herrn Dörcks, der ihr den Ausſchank von Knieſenack ihren Privilegien zuwider unterſagt

hatte. Dabei berief sie sich darauf, daß sie das Ballhaus von Grund auf neu erbaut habe, damit das Ballspiel geübt werden könne; wenn jetzt keine Liebhaber vorhanden seien, wie es schon zu Lebzeiten ihres Mannes an solchen gefehlt habe, so könne das ihre Privilegien nicht beeinträchtigen; komme die Akademie wieder in Aufnahme und fänden sich Liebhaber, um entweder Lektionen zu nehmen oder das Ballspiel auszuüben, so mache sie sich anheischig, einen geschickten Menschen von auswärts zu verschreiben; im Uebrigen habe sie im vergangenen Winter nur eine halbe Tonne Kniesenack eingelegt und diese sei nicht einmal ausgeschenkt worden, sondern zu ihrem Schaden liegen geblieben. Der Rath willfahrte diesem Gesuch durch den Bescheid, daß ihr „die Frey-Kniesenacks-Schenke vor der Haud ungehindert concedirt" bleiben solle. Am 25. Juli 1735 kam die Wittwe Engels bei E. E. Rath mit dem Gesuch ein, daß es ihres schwächlichen Leibeszustandes wegen und bei den Schulden, in die sie durch die schweren Kosten des Neubaues gerathen wäre, ihr gestattet sein möge, das Ballhaus mit allen Privilegien, die ihrem Mann concedirt worden wären, an einen redlichen Freund „unter dem Beding einer freyen Wohnung und Alimentation ad dies vitae" zu verkaufen. Der Rath antwortete genehmigend unter der Bedingung, daß sie einen Käufer finde, der der Kunst des Ballspiels genugsam verständig sei. Erst nach fünf Jahren aber gelang es der Wittwe, einen Nachfolger zu gewinnen.

---

4. Von 1740–1767.

Am 16. Februar 1740 erklärte Johann Heinrich Siemson, da die Wittwe Engels geneigt sei, ihm ihre Wirthschaft abzutreten, so habe er sich daraufhin in Gottes Namen verehelicht, und da er nunmehr das Bürgerrecht zu gewinnen habe, so ersuche er E. E. Rath, ihn mit denselben Gerechtsamen, die sein Vorgänger Engels gehabt, als Ballmeister einzusetzen; der Function eines solchen vorzustehen, sei er Gottlob selber im Stande, doch wolle er nicht ermangeln, „bey erheischenden Vorfällen jedesmahlen einen tüchtigen Menschen in Dienst zu unterhalten". Auf dieses Gesuch antwortete der Rath genehmigend, bedang aber, daß Siemson „seinem eigenen Versprechen nach einen tüchtigen marqueur halte und denen Liebhabern des Ballspiels dergestalt völlige satisfaction geben könne". Weitere Nachrichten über diesen Johann Heinrich Siemson fehlen bisher und nur aus einer Eingabe seines Nachfolgers, des Sattlers Engelbert Gründling, vom 15. Mai 1761 erfahren wir, daß dieser, einestheils durch einen Contract, anderntheils durch einen allbekannten zehnjährigen darüber geführten Prozeß, Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem das Ballhaus stand, geworden zu sein meinte. — Wohl noch zu Siemson's Zeit fand am 15. Mai 1750 eine Besichtigung des Ballhauses durch die

Kämmerei statt, weil dasselbe mit Stützen versehen und deshalb die Befürchtung, daß es baufällig sei, entstanden war; die Sachverständigen befanden aber, daß das Gebäude in ziemlich guten Umständen sei und die Stützen nur zum Schutz, „wenn der Wind stark wehete", gesetzt worden wären.

Der Sattler Engelbert Gründling findet sich als Eigenthümer des Ballhauses und der dazu gehörigen Wohnbude zuerst im Jahre 1754. Damals sah er sich genöthigt, sein in der Steinstraße belegenes Wohnhaus abzubrechen, und wünschte es bei dem bevorstehenden Neubau nach dem Kuhberg hin so weit zu vergrößern, wie seine dort befindliche Anlehnung ginge. Dem deshalb am 11. Januar aufgenommenen Kämmereiprotocoll zufolge war das Wohnhaus 35½ Fuß breit und neben ihm befand sich eine Anlehnung von Brettern, „so s. v. einem Abtritt ehnlich schiene", von einer Etage, 7 Fuß 9 Zoll breit; Bäcker Rüting, der als „Ueber-Nachbahr" befragt wurde, ob er gegen eine solche Vergrößerung Einwendungen zu erheben habe, verneinte diese Frage, und der Rath beschloß daher, daß es Gründling angetragenermaßen gestattet sein solle, sein neues Gebäude 2 Stockwerk hoch hinauszurücken. — Sechs Jahre darauf, im Nov. 1760, wurde das Ballhaus durch einen großen Sturmwind zu Boden geworfen. Am 30. Dec. supplicirte Engelbert Gründling, da er entschlossen sei, dasselbe, wenn auch nicht in der vorigen Größe, wieder aufzubauen, um Ueberlassung von 50 Sparr- und 50 Remel-Hölzern aus der Stadt Haide, und zwar etwa zu einem Drittheil ohne Entgelt. Der Rath concedirte ihm die gewünschte Anzahl Tannen, legte ihm aber die Zahlung des Bürgerpreises für dieselben auf und committirte zugleich den Kämmereiherren, darüber zu berichten, „quo tempore et modo et sub quibus conditionibus das Ball-Hauß an Supplicanten und deßen Vorfahren gekommen". Leider fehlt der betreffende Bericht in den mir vorliegenden Acten; doch war offenbar der Rath durch ihn insoweit instruirt, daß er dem Vorgehen Gründling's gegenüber ein entschiedenes Veto einlegen konnte. Statt eines Ballhauses hatte nämlich dieser ein kleines Gebäude aufführen lassen, das er theils als Wagen-Remise und theils als Pferdestall zu benutzen gedachte. Am 8. Mai 1761 decretirte der Rath, da er „mißfällig erfahren, daß der Sattler Engelbert Gründling denjenigen Platz, worauf seine Vorfahren ein Ball- und Comoedien-Hauß zu bauen von gemeiner Stadt überlassen worden, zum eigenthümlichen Gebrauch aptiret", daß die Kämmerei eine Besichtigung vornehmen und Gründling die Fortführung des Baues sub poena arbitraria untersagen solle. Am 14. Mai begab sich die Kämmerei in Ausführung dieses Auftrages zu Gründling und befragte ihn, wie es ihm habe einfallen können, den Platz, der der Stadt gehöre und für den er einen Kanon zu bezahlen habe, als sein Eigenthum zu gebrauchen. Gründling erwiderte, er habe gemeint, der

Grund und Boden gehöre ihm, habe den Kanon als Zinsen angesehen und also seiner Meinung nach bona fide gehandelt; im Uebrigen sei er auch gewillt, ein Ballhaus wieder zu errichten, aber vor der Hand habe er nicht die Mittel dazu; er habe deshalb vorläufig eine für sein Geschäft nothwendige Wagen-Remise erbauen und den übrigen Platz zur Sicherung seines Hauses mit einer Scherwand umziehen lassen und bitte, daß man ihm gestatte, den Platz in dem jetzigen Zustande auf einige Jahre zu erhalten. Die Kämmerei verwies ihn mit diesem Gesuch an den Rath und untersagte ihm inzwischen, wie sie bereits am 9. Mai gethan, allen Ernstes die Fortführung des Baus. Bei der dann folgenden Besichtigung ergab sich, daß der Platz, auf dem das Ballhaus gestanden, 100 Fuß lang und 35 Fuß breit war, während das von Gründling aufgeführte, einstöckige, noch nicht unter Dach gebrachte Gebäude 35 Fuß breit und 34 Fuß tief war. Endlich wurde auch Nachforschung darüber angestellt, woher es komme, daß Gründling und seine Vorfahren jährlich nur 3 Gulden Grundgeld bezahlt hätten, während doch bei der ersten Concession 5 Gulden stipulirt worden wären, aber bei der Durchsicht des Hauptbuchs und der Moniturrechnungen vom Jahre 1701 an zeigte sich, daß in dieser Zeit immer nur 3 Gulden bezahlt worden seien. Gleich am folgenden Tage richtete Gründling ein Gesuch an E. E. Rath, in dem er bat, „die gehabte idée des Eigenthums des Platzes" seiner Einfalt zuzuschreiben und das aufgeführte Gebäude gegen Erlegung des hergebrachten Grundgeldes in statu quo zu belassen, und der Rath beschied ihn nunmehr unter dem 21. Mai, daß ihm zur Erbauung des Ballhauses eine dreijährige Frist gestellt sein solle, daß er aber nach Ablauf derselben sein engagement so gewiß zu erfüllen habe, als andernfalls gemeine Stadt sothanen Platz zu ihrer Disposition an sich nehmen werde. Gegen Ablauf dieser Frist, am 15. Sept. 1763, wurde Gründling durch das Gewett daran gemahnt, daß er nunmehr statt seines Stalles ein Ball- oder Comödien-Haus errichten lassen müsse, und supplicirte deshalb am 23. Sept. um einen weiteren Aufschub auf einige Jahre; der Rath verlängerte freilich die Frist nur auf ein Jahr und erklärte dabei, daß bei weiterer Verzögerung der Platz ipso facto an die Stadt zurückfallen werde, da aber Gründling sich wirklich außer Stande befand, den Bau zu unternehmen, so scheint wenigstens seine ausdrückliche Enteignung unterblieben zu sein.

Durch den Bau des Hauses in der Steinstraße war Gründling in Schulden gekommen. Ein Hypotheken-Gläubiger, der Rath Sengebusch, erhob Klage gegen ihn und erlangte, daß ihm das Haus im Jahre 1767 gerichtlich zuerkannt und er in den Besitz desselben eingewiesen wurde. Ob und in welcher Weise in diesem Urtheil auf den Grund und Boden des ehemaligen Ballhauses Rücksicht genommen war, ist nicht ersichtlich.

5. Von 1767—1778.

Der neue Eigenthümer, Rath Sengebusch, vermiethete das Haus in der Steinstraße an Gottfried Johann Pfundheller, der am 12. Juli 1765 als Notarius Bürger geworden war.

Am 22. Febr. 1769 erbot sich Pfundheller, das ehemalige Ball- und Comödienhaus, dessen Aufbau dem ehemaligen Besitzer des sogenannten Ballhauses zu verschiedenen Malen vergeblich injungirt worden sei, unter bestimmten Bedingungen und nach Maßgabe eines dabei überreichten Abrisses aufführen zu lassen. Das Gebäude sollte in der Breite von 35 und in der Länge von 72 Fuß vollständig aus Holz hergestellt werden; die dazu außer dem wieder zu verwendenden alten Holz erforderlichen 30 Stück Remelhölzer und 90 Stück Sparrhölzer, deren Preis höchstens einige 30 Thaler betragen würde, sollte die Stadt ihm unentgeltlich überlassen; als frühere Privilegien des Ballhauses beanspruchte Pfundheller die Freiheit vom Billetgeld oder der Einquartirung, das Ausschenken von fremden Bieren, Wein und Kaffe, das Halten eines Billards, die Verpflichtung aller Komödianten, Operisten und Equilibristen im Ballhause zu spielen und das Stattfinden aller öffentlichen Bälle in demselben. Spätestens 3 Wochen nach Ostern gedachte Pfundheller mit dem Bau fertig zu sein, denn alsdann wollte hier eine Gesellschaft Deutscher Schauspieler eintreffen, die sich erboten hatte, ihm für die Erbauung einer Bude 100 Thaler zu zahlen und die Hälfte praenumerando von Lübeck aus einzusenden. Nachdem die Kämmerei Pfundheller darüber verständigt hatte, daß der Rath an den von ihm beanspruchten Privilegien Anstoß nehme, bat er am 10. März, daß ihm zunächst nur das erbetene Bauholz bewilligt werden möchte. Da der Rath nunmehr eine Caution dafür verlangte, daß aus dem Bau ein tüchtiges und sicheres Ball- und Comödienhaus hervorgehe, so reichte Pfundheller am 13. März eine von dem Stadt-Zimmermeister Johann Wilhelm Diercks, der den Bau ausführen sollte, ausgestellte Erklärung ein, und der Rath committirte der Kämmerei, ihn wegen der Größe und Sicherheit des Baues und wegen der Höhe des Grundgeldes zu vernehmen. Am 21. März erklärte daraufhin Pfundheller, er wolle den ganzen Platz bebauen und sei erbötig, statt des bisherigen Grundgeldes von 3 Gulden ein solches von 5 Gulden zu bezahlen; aber der Rath verlangte, daß Pfundheller größere Sicherheit dafür gebe, daß wirklich der ganze Platz und mit einem sicheren und dauerhaften Gebäude bebaut werde, und daß er ein Grundgeld von wenigstens 5 Thalern übernehme. In der abermaligen Verhandlung vom 25. März erklärte Pfundheller, er wolle erstens den ganzen Platz, den (von Gründling erbauten) Stall mit einbegriffen, nämlich 100 Fuß in der Länge und

35 Fuß in der Breite, mit einem Komödien- und Redouten-Hause bebauen, zweitens solle Zimmermeister Diercks einen neuen Riß mit der darauf bezüglichen Specification des benöthigten Holzes einreichen und drittens sei er bereit, ein Grundgeld von 5 Thalern zu entrichten, wenn der Rath für den Fall, daß Rath Sengebusch als sein Grundherr sich an diesem Platz ein Recht anmaßen würde, ihn gegen denselben vertreten wolle. Der ebenfalls befragte Zimmermeister Diercks gab zu Protocoll, daß er erstens mit Pfundheller zwar noch keinen Contract geschlossen, aber doch vereinbart habe, daß das Haus äußerlich bis auf die Sohlen, welche von Eichenholz gebaut und ordentlich verbunden würden, ganz und gar aus Tannenholz und ausgemauertem Fachwerk bestehen solle, daß er zweitens bereit sei, die Caution für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des Baues zu übernehmen, und daß er drittens das Haus, soweit es seine Arbeit betreffe, in 5 bis 6 Wochen fertig stellen könne. Am 1. April bat Pfundheller um baldigen Bescheid, da die Schauspieler-Gesellschaft, mit der er sich wegen Aufbauung einer Bude eingelassen habe, schon vor Pfingsten von Stralsund hierher kommen werde; doch hatte bereits am Tage vorher der Rath beschlossen, daß er zunächst den Beweis zu erbringen habe, daß nicht Rath Sengebusch beabsichtige, den Platz mit einem Ball- oder Komödienhause zu bebauen, und sodann sattsame Caution stellen müsse, daß das ganze Gebäude nach dem eingelieferten Riß gebaut und zwischen nun und Michaelis fertig gestellt werde. Der Abschluß dieser Verhandlungen fehlt in den mir vorliegenden Acten, doch erhellt aus den späteren Nachrichten die unzweifelhafte Thatsache, daß der projectirte Bau zu Stande kam und durch den Zimmermeister Diercks ausgeführt wurde.

Im Jahre 1770 bestanden Irrungen zwischen dem Rath einerseits und Rath Sengebusch und Notar Pfundheller andererseits. Sengebusch hatte nämlich dem Pfundheller das sogenannte Ballhaus mit der Freiheit vom Billetgelde vermiethet; als nun die Kriegskasse trotzdem Billetgeld von diesem verlangte und ihn seiner Weigerung wegen mit der Execution bedrohte, wandte sich Sengebusch an E. E. Rath und bat um Abänderung; der Rath schlug aber dieses Gesuch ab und erließ an Pfundheller eine abermalige Androhung. Darauf erhob Sengebusch am 20. October Klage gegen den Rath beim Hof- und Landgericht und Pfundheller supplicirte demgemäß am 28. October um Sistirung des Executions-Verfahrens, aber der Rath beließ es am 29. October einfach bei seinem früheren Decret.

Bei Gelegenheit des Einsturzes einer Bude auf dem Markt am 10. Juni 1778 erfaßte den Bürgermeister Westphal die Besorgniß, daß die am Ballhause errichtete Komödien-Bude ein gleiches Schicksal betreffen könnte. Er committirte deshalb dem Präses der Kämmerei, unter Hinzuziehung zweier unparteiischer Zimmermeister eine Untersuchung darüber

anzustellen, ob die Bude so sicher gebaut sei, daß man dem Schauspiel ohne Gefahr beiwohnen könne, beziehentlich, ob sie sich auf das Eilfertigste in bessern Stand setzen lasse. Noch an demselben Tage begaben sich die Kämmereiherren mit dem Zimmer-Aeltesten Rusch und dem Zimmermeister Jürß nach der Komödien-Bude und forderten die genannten Sachverständigen auf, ohne Rücksicht auf den Zimmermeister Diercks auf Eid und Gewissen die Untersuchung vorzunehmen und ihre Aussage zu thun. Daraufhin erklärten die Sachverständigen, die Bude sei so beschaffen, daß sie wohl passiren könne und daß deshalb keine Gefahr zu besorgen sei; nur würde es wegen eines etwa entstehenden Windsturms gerathen sein, daß noch einige „Schwögen" angebracht würden. Dies ohne Zeitverlust zu thun, wurde dem Zimmermeister Schütz von der Kämmerei aufgegeben.

Trotz dieses Gutachtens der beiden Sachverständigen muß aber das Ballhaus unmittelbar darauf verschwunden sein, denn schon am 31. August desselben Jahres 1778 war in Rostock ein besonderes Haus zu theatralischen Vorstellungen nicht mehr vorhanden. Ueber die Art und Weise seines Unterganges ist mir nichts bekannt geworden. — Wenn wegen des Grund und Bodens Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Eigenthümer des Ballmeisterhauses stattfanden, so müssen diese vor dem Jahre 1784 zur Einigung geführt haben. Am 29. Januar 1784 ließ nämlich Frau Räthin Sengebusch „das in der Steinstraße an der Ecke am Johannis-Kirchhof belegene Haus" sich zuschreiben und verließ es darauf an Adam Heinrich Ruffhöft, der am 22. April 1775 als „Herbergierer" Bürger geworden war. Im folgenden Jahre aber ließ die Stadt auf dem Platz des früheren Ballhauses ein neues Komödienhaus aufführen, in dem am 7. Juni 1786 unter der Direction Jean Tilly's die Einweihungs-Vorstellung stattfand.

---

6. Das Ballhaus als Vorläufer des Stadttheaters.

Ueberblicken wir die uns von 1623—1778 über Ballhaus und Ballmeisterhaus erhaltenen Nachrichten, so fällt uns zunächst der Umstand auf, daß hinsichtlich des Ballmeisterhauses in der Steinstraße, abgesehen von seiner ersten Aufführung durch Cappella oder Küper, nur ein einziger, mit einer Vergrößerung verbundener Neubau durch Engelbert Gründling im Jahre 1754 stattfand, der sich bis zum Jahre 1888 erhielt, während das 1623 erbaute Ballhaus schon 1624 einstürzte, das von Johann Küper errichtete Gebäude etwa 1730 einen Neubau durch die Wittwe Engels nothwendig machte, dieses neue Gebäude 1760 zusammenbrach und das 1769 erbaute Ballhaus Pfundheller's bereits im Jahre 1778 nicht mehr vorhanden war. Natürlich hing dieser Unterschied in der Solidität der

Bauweise vornehmlich mit der Verschiedenheit der Größe zusammen; beide Plätze hatten die gleiche Breite von 35 Fuß, die Länge des Ballmeisterhauses betrug aber Anfangs nur $35^1/_2$ Fuß, später 43 Fuß 3 Zoll während der Ballhausplatz 100 Fuß maß. Nicht ohne Einfluß wird es aber dabei auch geblieben sein, daß offenbar die Schankgerechtigkeit, welche im Ballmeisterhause ausgeübt wurde, eine reichere Einnahmequelle war, als der Unterricht und die Uebung im Ballspiel. Klage über den Mangel an Ballspielern wurde schon 1692 von Johann von Scheven, 1696 und 1703 von Heinrich Engels erhoben und 1733 hielt die Wittwe Engels keinen marqueur, weil keine Liebhaber des Ballspiels vorhanden wären. Das Verlangen der Ballhausbesitzer, ihr großes Gebäude noch anderweitig zu verwerthen, war also ein natürliches und wenn auch der Rath an dem ursprünglichen Zweck des Gebäudes festhielt und deshalb noch im Jahre 1740 bedang, daß Johann Heinrich Siemson einen tüchtigen marqueur halte, so trug er doch den Zeitverhältnissen Rechnung, indem er selber im Jahre 1761 das eingefallene Gebäude als ein Ball- und Komödienhaus bezeichnete.

Eine Benutzung des Ballhauses zu öffentlichen Vorstellungen scheint schon in früher Zeit stattgefunden zu haben. Johann von Scheven berichtet uns im Jahre 1692, daß „frembde Fechtere undt andere dergleichen Künstlere und sonsten, alß welche alle des Ballhauses wohl zu ihrem Handthiren hiebevor sich gebrauchet", nicht mehr in Rostock geduldet würden. Mit dieser Angabe stimmt es überein, daß 8 Jahre vorher, am 13. Oct. 1684, dem Johann Ernst Sprengel, der am 20. Aug. 1672 als Notar das Bürgerrecht erlangt hatte, ein ausschließendes Fechtmeister-Privileg ertheilt worden war; auch das ausschließende Tanzmeister-Privileg des Robert Roger de Morel vom 14. Dec. 1691 mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden. Der Nachfolger Johanns von Scheven, Heinrich Engels, suchte 1695 um das Privilegium nach, „daß bey eräugender Gelegenheit die Schauspieler sich des Ballhauses bedienen müßten". Von einem Schauspiel-Director niedrigster Sorte, Namens Haßcarl, erzählt Löwen in seiner Geschichte des deutschen Theaters, er habe, nachdem er um 1720 in Pyrmont viel Geld erworben, endlich in Rostock „eines Ballmeisters Tochter" geheirathet und sei daselbst, nachdem seine Gesellschaft auseinander gegangen, Notarius geworden. Der betreffende Ballmeister muß Heinrich Engels gewesen sein, denn der ehemalige Schauspiel-Director ist offenbar Gerhard Rudolf Haskarl, der am 10. Februar 1719 als Procurator das Bürgerrecht gewann. Läßt sich aus seiner Verheirathung mit größter Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Schauplatz der Vorstellungen Haskarls das Ballhaus gewesen sei, so wissen wir von seinem Nachfolger, dem Prinzipal Karl Knauth, der 1724 in Rostock agirte, daß er sich

durch den Zimmermann Andreas Angermann eine eigene Bude hatte herrichten lassen. Johann Friedrich Darmstädter dankt dem Rath am 28. Febr. 1735, daß er „auf hiesigem Ball-Hause, wiewohl nur eine Woche lang, agiren können", und bittet am 22. Nov. 1741, daß er bis zur Adventzeit „zum wenigsten auf hiesigen Ball-Hauße" seine „besonderen Uebungen auf dem steiffen und schlaffen Seil" zeigen dürfe, wobei er „sinnreiche Burlesquen, Tänze und andere Exercitien nebst Abwechselungen mit curieusen holländischen Taffel-Künsten" zur Anschauung bringen werde.

Wie für die Theatergeschichte Mecklenburgs überhaupt, so ist auch für diejenige Rostocks das Jahr 1750 von Bedeutung: Herzog Christian Ludwig (1747—1756) berief Johann Friedrich Schönemann als Schauspiel-Director nach Schwerin und ließ in Rostock ein besonderes „kleines Comödienhaus" erbauen, das am 11. Mai 1751 durch Schönemann eröffnet wurde. Leider bestand dasselbe nur wenige Jahre, denn Herzog Christian Ludwig starb bereits am 30. Mai 1756 und Schönemann ging, da Herzog Friedrich (1756—1785) aus religiösen Gründen der Schauspielkunst abgeneigt war, zu dauerndem Aufenthalt nach Hamburg.

Im Jahre 1760 stürzte das Ballhaus ein. Als Johann Martin Lepper 1764 mit einer Gesellschaft deutscher Schauspieler in Rostock zu agiren wünschte, antwortete ihm der Rathssecretär Danckwart am 30. August, E. E. Rath ließe solches gern geschehen, doch müsse er für sein Demeur selber Sorge tragen, weil man ihm kein öffentliches Haus anweisen könne. Vermuthlich war Lepper der Director der hier am 13. Mai 1765 anwesenden „Gesellschaft Deutscher Schauspieler", deren Spielplatz „im Ballhofe" war und zu deren Vorstellungen man die Billets „beym Entrepreneur eine Treppe hoch im Ballhause", d. h. in dem Hause in der Steinstraße, abzuholen hatte. François Lambert Nilly, der i. J. 1768 Opern und Ballets in Rostock aufzuführen beabsichtigte, erhielt am 20. Mai den Bescheid, daß es „allhier an einem Opern-Hauße gänzlich ermangele", im Uebrigen aber ihm unbenommen sein solle, einen Versuch zu machen. Am 11. Februar 1769 baten die sich damals in Lübeck aufhaltenden „Directeurs von der Bande studirter Comoedianten und Mitglieder der Teutschen Gesellschaft zu Jena", Porsch und Heinrici, um die Concession zur Aufführung „teutscher studirter Comoedien" nach den Osterferien, und der Rath antwortete ihnen, es sei ihnen überlassen, den Versuch auf ihre Gefahr und Kosten zu machen. Schon zwei Monate früher, am 6. Dec. 1768, hatte, ebenfalls von Lübeck aus, Johann Christian Wäser um die Erlaubniß nachgesucht, seine Schaubühne während des Pfingstmarktes offen halten zu dürfen; die betreffende Antwort E. E. Raths liegt uns nicht vor, muß aber ebenfalls genehmigend ausgefallen sein, denn Wäser war es, der dem Notar Pfundheller 100 Thaler für die Errichtung einer

Komödien-Bude anbot und ihn dadurch zu der letzten Wiederherstellung des Ballhauses im Jahre 1769 veranlaßte. Bärensprung, der die Angabe bezweifelt, daß Wäser im Sept. 1768 in Lübeck und sodann in Hamburg, Stralsund, Kiel und Rostock gespielt habe, wird darin ebensowohl im Irrthum sein, als mit seiner Angabe, im November 1768 habe eine Gesellschaft italienischer Operisten Vorstellungen „auf dem Ballhause in Rostock" gegeben.

Die Schwierigkeiten, welche E. E. Rath dem Notarius Pfundheller in den Weg legte, gingen offenbar aus dem Wunsche hervor, statt der bisher üblich gewesenen Bauweise des Ballhauses ein solides und würdiges Gebäude zu erhalten. Wie wenig aber der Bau Pfundheller's diesem Wunsche entsprach, läßt sich wohl daraus entnehmen, daß schon 3 Jahre nach seiner Fertigstellung, am 22. Dec. 1772, der Director Paulo Bazanti seinen Entschluß eröffnete, „das hiesige sogenannte Ball-Hauß käuflich zu erstehen und auf dem einem Comoedien-Hause gewidmeten Platze ein anderweites, zu diesem Endzweck zu applicirendes Gebäude" aufzuführen, einen Entschluß, dem gegenüber der Rath sich durchaus entgegenkommend verhielt, der aber unausgeführt blieb, vermuthlich weil die Mittel des Theater-Directors zu dem, was der Rath wünschen mußte, nicht ausreichten. Am 16. August 1773 suchte Barzanti um die Erlaubniß nach, im Winter wiederum in Rostock spielen zu dürfen, und erhielt von E. E. Rath genehmigenden Bescheid. Am 9. Nov. 1775 bat Peter Florenz Ilgener von Neu-Brandenburg aus, in Rostock eine Zeitlang sein Theater errichten zu dürfen; sein Gesuch ward ebenfalls genehmigt und auf einem Theaterzettel vom 3. Juni 1776 heißt es: „Der Schauplatz ist in der Neuen Bude am Ballhause".

---

7. Von 1778–1786.

Den Schluß, daß das Ballhaus Pfundheller's im Jahre 1778 zu existiren aufgehört habe, ziehe ich zunächst aus einem Schreiben des Rathssecretärs Danckwarth vom 31. August an Carlo Constantini, Hofmusikus in Ludwigslust, der sich für seinen Bruder um die Concession für den nächsten Winter beworben hatte. „Ein besonderes Hauß, heißt es in der genehmigenden Antwort, ist dazu allhier nicht, sondern ein jeder Directeur muß sich solches auf einem dazu bequemen gewöhnlichen Platz erbauen lassen". Constantini kam damals nicht und als sich sein Bruder am 16. März 1779 abermals für ihn verwandte, erhielt er zur Antwort, daß bereits ein anderer Bewerber auf 2 Monate concessionirt worden sei. Die betreffende Concession hatte am 10. März 1779 der Director Preinfalck erlangt, der sich nach der vorletzten Vorstellung heimlich mit der Kasse davon machte. Nunmehr erhielt der Principal Constantini die

erbetene Concession und versprach, am 21. Mai von Lüneburg aus, sobald als möglich nach Rostock zu kommen und zur „Choisirung des Platzes“ Jemand vorauszuschicken. Für die Zeit des Pfingstmarktes 1780 ward am 5. April Gottfried Heinrich Schmidt, „Directeur der Lübschen Gesellschaft deutscher Schauspieler, gegenwärtig zu Stralsund“, concessionirt und am 26. April committirte der Rath löblicher Kämmerei, „die Comödien-Bude auf dem Hornschen Hofe“, sobald sie vollendet sei, mit Kunstverständigen in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob sie sicher genug sei, um weder für die Zuschauer, noch für die an, stoßenden Kornböden Gefahr befürchten zu lassen. Am 25. April 1781 bewarb sich Schmidt abermals um die Concession für die Zeit des Pfingstmarktes.

Am 7. September desselben Jahres bat der Lieutenant und Kaufmann Weidener E. E. Rath um die Schenkung von 200 Tannen aus der Stadt-Heide, weil er beabsichtige, in dem von ihm gekauften Beselinschen Hause in der Schnickmannsstraße und zwar im zweiten Stock seines Hintergebäudes einen ständigen Comödiensaal, 76 Fuß lang und 20 Fuß hoch, einzurichten; die Kämmerei sprach sich aber gegen diesen Plan aus, weil das betreffende Hintergebäude westwärts an das Haus, welches der Hornsche Hof genannt werde, ostwärts an das Weidnersche Vorderhaus, südwärts an eine sehr enge, nur 14 Fuß 2 Zoll breite Quer-Gasse stoße und nordwärts nur in einer sehr geringen Entfernung von den Nachbarhäusern stehe, also keineswegs den Bedingungen entspreche, die von einer guten Polizei gestellt würden.

Im Jahre 1782 kam der Schauspiel-Director Jean Tilly zum ersten Male nach Rostock. Am 4. Januar gestattete ihm der Rath, abgesehen von der Fastenzeit, bis zum Monat Mai Vorstellungen zu geben, und am 10. April wurde diese Frist mit Rücksicht auf die großen Kosten, die er „zur Erbauung der Bude“ hatte anwenden müssen, bis zu Ende des Monats Juni verlängert. Im nächsten Jahre bewarb er sich wiederum um die Concession für die Zeit des Pfingstmarktes und erhielt dieselbe am 29. Jan. 1783 für 2 Monate bewilligt. Auch im folgenden Jahre war er in Rostock anwesend und richtete von hier aus am 20. Juli 1784 an E. E. Rath das Gesuch, ihm für die hiesige Stadt zu vergönnen, was er bereits für Stralsund und Lübeck erlangt habe, nämlich das ausschließende Privileg, alljährlich einige Monate hindurch Vorstellungen zu geben. Sich in dieser Weise für die Dauer an ihn zu binden, lehnte der Rath ab; dagegen ertheilte er ihm am 4. Febr. 1784 die ausschließende Concession für die Zeit von Ostern bis Johannis dieses Jahres, indem er sich dabei ausbedang, daß Tilly allwöchentlich ein Verzeichniß der Schauspiele einreiche, die er in der nächsten Woche aufzuführen gedenke. Es war dies

das letzte Mal, daß Tilly genöthigt war, sich seine Schaubühne selber zu bereiten. Für das Jahr 1785 hatte er am 12. Februar die Concession für 2 Monate mit Einschluß der Pfingstzeit erlangt; der am 24. April erfolgte Tod Herzog Friedrich's nöthigte aber den Rath, dieselbe unter dem 3. Mai wieder zurückzunehmen, und Tilly ging deshalb von Stralsund, wo er bisher sich aufgehalten hatte, zunächst nach Greifswald und im Herbst nach Schleswig.

In dem Schreiben, welches Rathssecretär Danckwarth am 4. Februar 1784 an ihn richtete, heißt es: „Obgleich bereits schon Ostern mit dem Bau des neuen Comödien-Hauses der Anfang gemacht wird, so ist es doch nicht möglich, daß dasselbe zur Zeit Ihrer Ankunft schon in dem Zustande seyn sollte, daß Sie solches benutzen könnten, daher Sie vor diesmal wohl noch Ihre sonstige Einrichtung werden treffen müssen". Von Greifswald aus bewarb sich Tilly am 25. Juni abermals um dauernde Concession: da die „beschlossene und bereits angefangene Erbauung eines Schauspiel-Hauses" es gestatte, „das Schauspiel auch während der Jahreszeit, welche eigentlich dem Theater angemessen ist", in Rostock zu geben, so bitte er um die Erlaubniß, alljährlich für einige Wintermonate mit seiner Gesellschaft hierherkommen zu dürfen. Der Rath beschied ihn wiederum abschlägig, doch wurden ihm, als er sich, vermuthlich bei seiner Reise von Greifswald nach Schleswig, persönlich hier aufhielt, Versprechungen in Bezug auf den nächsten Winter gemacht. Am 1. December bat er von Schleswig aus um die Concession für die Pfingstmarktzeit und in der genehmigenden Antwort bedang sich E. E. Rath durch Dankwarth, daß Tilly auch einige Wintermonate hindurch Vorstellungen gebe. Am 3. Juni 1786, Sonnabend vor Pfingsten, traf Tilly mit einer Gesellschaft von 25 Personen hier ein und am 7. Juni, Mittwoch nach Pfingsten, wurde das neue Gebäude mit einem von Dr. d'Arien in Hamburg gedichteten Prolog: „Der Triumph der Kunst" feierlich eröffnet.

Damit stehe ich am Ziele. Sie alle haben die Katastrophe miterlebt, durch welche die dramatische Kunst der Heimstätte, die sie im Jahre 1786 in dem für damalige Zeiten „wirklich schönen Gebäude" gefunden hatte, am 20. Febr. 1880 wieder verlustig geworden ist, Ihnen Allen ist die Thatsache bekannt, daß es in Rostock seit elf Jahren kein Gebäude mehr giebt, das Recht hätte auf die Inschrift von 1786: Thaliae Consecratum Sumptibus Publicis.

XIII.

Stammtafel der Familie Kerkhof.

Von

Theodor Sohm.

A.

Bertold Kerkhof
Rathsherr 1393, † vor 1410.
Fr. 1. N. N.
Fr. 2. Margaretha N. N., lebt noch 1428.

1		2
Johann[1])	Anna	Rolof
1425 bezeichnet als dominus.	M. Reyneke Grenze[2]).	Bürger seit 1423
	1407 Wittwe.	Rathsherr 1438—1451.
		† vor 1461.
		Fr. Metke N. N., lebt noch 1464.

Bertold	Rolof	Dietrich	Heinrich[5])	Grete?
Magister 1454—1464	1457—1469.	1456–1493.	1464.	M. Kirtze Katzow[6]).
Rathsherr 1465		Fr. Telske (Dyvetz?)[4]).		
Bürgermeister 1474				
Testirt 1494.				
Fr. Metke Grenze[3]).				

Rolof[7])	Hans[9])	Rolof	Telske
Bürger.	immatric. 1485 Mai 4	1500 minderjährig	lebt noch 1526.
† zw. 1502 u. 1508.	† vor 1521.	lebt noch 1538,	M. Dietrich Wilde[11]).
Fr. (2?) Anna Kröplin[8]).		† vor 1540.	Wittwe 1517.
		Fr. 1. Taleke Kron[10]).	
		Fr. 2. Metke N. N.	

1	1	1	1	2
Bertold	Joachim[14])	Dietrich	Anna	Agneta	2 Kinder.
Rathsherr 1525	† vor 1566.	lebt noch 1538.	† vor 1538.	M. Dietrich Kossel[16]).
Bürgermeister 1546	Fr. Marg. Harder[15]).			Wittwe 1540.
† 1555.				
Fr. 1. Anna Gerdes[12]).				
Fr. 2. 1524 Marg. Kellermann[13]).				

S. Tafel B.	Heinrich	Joachim
	immatr. 1555 Nov. 16.	

B.

Bertold Kerkhof

† 1555.

1	1	2	2	2	2	2	2
Berthold immatr. 1533 † vor 1540.	Tilsche M. vor 1555 Balthasar Smidt[17]).	Lambert immatr. 1538 Dr. jur. u. Rathsherr 1560 † 1577. Fr. Anna Luschow[18]).	Elisabeth M. Marcus Luschow[19]).	Anna M. 1 1588 Juni 26 Bernhard Kron[20]). M. 2. Balthasar Guhl[21]).	Laurentius geb. 1528 immatr. 1545 Dr. jur. 1557 Professor 1559 Rector 1561 † 1580 Okt. 16. Fr. 1 Justina Rudelia[22]). Fr. 2 Gertrud Kerkring.	Albert † vor 1570 unverheirathet.	Bertold immatr. 1562 Juni als rectoris frater † jung.

Bertold † vor 1605 ohne Kinder.	Lambert † vor 1613 letzter männlicher Sproß der Familie ohne Kinder.	Joachim † Ende 1605 ohne Kinder. Fr. Elisabeth Gerdes[23]).	Emerentia geb. 1567 Jan. 19 † 1644 Febr. 4 ohne Kinder. M. Jacob Hein[24]).	Margaretha M. Michael Hansamann[25]).

Bertold † 1588 ohne Kinder Fr. Agneta Beselin[26]).	Anna † 1574 Aug. 9.	Justina M. Nikolaus Frese[27]).	Elisabeth M. Heinrich von Herworden[28]).

1) Johann Kerkhof bekennt 1410, daß er von seiner Stiefmutter Margaretha und deren Kindern seinen väterlichen Erbtheil erhalten hat.

2) Reyneke Grenze, Sohn des Rathmanns Gerhard Grenze.

3) Metke Grenze, Tochter des Albert Grenze und der Kyneke; in erster Ehe verheirathet mit einem Broker und dadurch Mutter des Rathsherrn Bertold Broker und des Albert Broker; lebt noch als Wittwe 1509.

4) Telseke Kerkhof ist 1499 Wittwe und später anscheinend mit Albert Broker verheirathet.

5) Heinrich Kerkhof ist anscheinend bereits 1465 verstorben und wird von seinen Brüdern beerbt.

6) Kirtze Katzow bekennt 1445, von domino Rolavo Kerkhof 1500 Mark als Aussteuer seiner Ehefrau Grete erhalten zu haben; bei der Theilung des Nachlasses des Rathsherrn Rolof Kerkhof werden aber weder Grete noch Mann oder Kinder erwähnt. Vermuthlich ist Grete durch ihre Aussteuer vom elterlichen Vermögen abgesondert.

7) Rolof Kerkhof scheint in erster, kinderloser Ehe mit einer Tochter des Wandschneiders Marquard Kroger verheirathet gewesen zu sein.

8) Anna Kröplin, Tochter des Rathsherrn Lambert Kröplin und der Margaretha; lebt noch als Wittwe 1509.

9) Hans Kerkhof wird von seinen Geschwistern beerbt.

10) Taleke Kron, Tochter des Bürgermeisters Heinrich Kron.

11) Dietrich Wilde war aus dem jüngern, Wismarschen Geschlecht der Wilde. Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Jasper Wilde; 2. Johann Wilde; 3. Jochim Wilde; 4. Anna Wilde, verheirathet in erster Ehe vor 1521 mit Hans Hermann, in zweiter 1537 mit Michel Perse. Kinder des Hans Hermann und der Anna Wilde sind: 1. Gerdt Hermann; 2. Dietrich Hermann; 3. Hermann Hermann; 4. Agnes Hermann.

12) Anna Gerdes, Tochter des Rathsherrn, späteren Bürgermeisters Heinrich Gerdes.

13) Margaretha Kellermann, Tochter des Rathsherrn Albert Kellermann zu Wismar, geb. 1510, † 27. Febr. 1581.

14) Joachim Kerkhof erhält 1538 sein mütterliches Erbe.

15) Margaretha Harder, Tochter des Nikolaus Harder aus dessen dritter Ehe mit Anneke.

16) Dietrich Kossel, Rathsherr zu Rostock 1530, † 1540. Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Dietrich Kossel, immatr. 1549 Mai 10; 2. Jochim Kossel, immatr. 1553 Juni.

17) Balthasar Smidt, Brauer zu Rostock, Sohn des Bürgermeisters Brand Smidt zu Wismar, vorher verheirathet mit Metke Drewes, Tochter des Heinrich Drewes und der Tilsche Hasselbeck.

18) Anna Luſchow, Tochter des Profeſſor Joachim Luſchow und der Gertrud Kron.

19) Dr. jur. Marcus Luſchow, Profeſſor, Sohn des Rathsherrn Marcus Luſchow und der Margaretha Kron, geb. 1541, † 1601 Apr. 26.

20) Bernhard Kron, Sohn des Bürgermeiſters Bernhard Kron und der Margaretha Haſſelbeck, † vor 1571.

21) Balthaſar Guhl, Bürgermeiſter 1567, † 1582.

22) Juſtina Rudelia, Tochter des Lübiſchen Syndicus Johann Rudelius, † 1575.

23) Eliſabeth Gerdes, Tochter des Brandanus Gerdes und der Urſula von Esfeld; geb. 1580 Aug. 1; heirathet in zweiter Ehe den Hieronymus Roſſius; † 1629 Aug. 21.

24) Jacob Hein, herzogl. Rath und Fiscal, † 1634 Juni 19.

25) Dr. jur. Michael Hanſamann, Syndicus zu Paſewalk.

26) Agneta Beſelin, Tochter des Rathsherrn Henning Beſelin.

27) Nikolaus Freſe, Bürger zu Roſtock, Sohn des Rathsherrn Nicolaus Freſe und der Wendula Luſchow, Enkel des Rathsherrn Marcus Luſchow und der Margaretha Kron; heirathet in zweiter Ehe Catharina Köler. — Kinder erſter Ehe ſind die Zwillingsgeſchwiſter: 1. Nicolaus Freſe; 2. Juſtina Freſe, geb. 1602 Oſtern, † 1630 Jan. 3, heirathet 1620 Okt. 1 den Johann Beſelin (geb. 1595, Rathsherr 1637, † 1653 Nov. 17, in zweiter Ehe verheirathet 1632 mit Dorothea Marſtaller).

28) Heinrich von Hervorden, Sohn des Bürgermeiſters Hans von Hervorden und der Anna Oldenburg; † vor 1614.

Sämmtliche Kinder des Profeſſors Laurentius K. ſtammen aus erſter Ehe.

XIV.

Stammtafel der Familie Kron.

Von

Theodor Sohm.

Kron.

Fr. Anneke von Zehna, T. des Bm. Vicke von Zehna, in zweiter Ehe vermählt mit Johann Buntmaker, 1475 wieder Wittwe.

Heinrich Kron,
Rathsherr 1474; Bürgermeister 1488,
† zw. 1516 u. 1518.
Fr. 1 nach 1466 Tilseke,
Wwe. des Rathsh. Bernhard Hovemann.
Fr. 2 vor 1474 Tebbeke,
T. des Bernhard Dunker.

2	2	2	2	2	2
Berend Bürgermeister 1526. † zw. 1547 u. 1556. Fr. Margaretha Hasselbeck [1]).	Heinrich, Bürger 1526.	Catharina M. 1. Heine Wedige [2]). M. 2. vor 1526 Peter Ratke [3]).	Anna Wittwe 1526 M. Heinrich Bolte [4]).	Taleke † vor 1519. M. Rolof Kerkhof [5]).	Agneta † 1526 unverheirathet.

Arnd	Joachim	Bernhard	Hasselbeck	Gertrud	Margaretha
immatric. zu Rostock 1530 Kaufmann zu Rostock [6]) † vor 1546. Fr. Katharina Smidt [7]).	immatric. zu Rostock 1532—33. Rathsherr 1572. † 1597. Fr. Agneta Smidt [8]).	immatric. 1532—33. Bürger zu Rostock. † vor 1571. Fr. 1558 Juni 26 Anna Kirchhof [9]).	immatric. 1532—33. † vor 1556.	† vor 1556. M. Dr. Joachim Luschow [10]).	lebt noch als Wwe. 1572. M. vor 1541 Dr. Marcus Luschow [11]).

Margaretha. Agneta.	Margaretha, geb. 1555, † 23. Mai 1618.	Agneta
M. Hans Bermann [12]).	M. Bartholomäus Clinge [13]).	† unverheirathet.

1. Margaretha Hasselbeck, Tochter des jüngeren Bürgermeisters Arnd Hasselbeck und der Metke Kruse (Tochter des Bürgermeisters Bernd Kruse).

2) Heine Wedige war Sohn des Rathsherrn Heine Wedige.

3) Peter Ratke, Bürger zu Rostock, lebte noch 1556.

4) Heinrich Bolte, Rathsherr; quittirt 1500 über die dos.

5) Rolof Kerkhof, Sohn des Dietrich; quittirt 1515 über die dos.

6) Arnd Kron hat mit Hinrik Rutze ein Handelsgeschäft in Bergen.

7) Katharina Smidt, Tochter des Bürgermeisters Brand Smidt zu Wismar; 1546 Wittwe; heirathet in zweiter Ehe den Jürgen Schwarzkopf.

8) Agneta Smidt, Tochter des Rathsherrn Laurentius Smidt zu Rostock und der Margaretha Bercholt, Enkelin des Bürgermeisters Brand Smidt zu Wismar; geboren 1530, † 1619 Okt. 31.

9) Anna Kirchhof, Tochter des Bürgermeisters Bertold Kirchhof III. und der Margaretha Kellermann; heirathet in zweiter Ehe den Bürgermeister Balthasar Guhl; † 1575.

10) Dr. phil. Joachim Luschow, Professor zu Rostock, Bruder des Marcus. Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Anna, verheirathet mit Dr. jur. Lambert Kirchhof, Sohn des Bürgermeisters Bertold Kirchhof III und der Margaretha Kellermann, Rathsherr 1560, † 1577; 2. Margaretha, verheirathet mit Bernhard Prenger, Bürger zu Rostock; 3. Gertrud, verheirathet mit Dr. jur. Johannes Albinus, Professor zu Rostock, † 1602.

11) Dr. jur. Marcus Luschow, Rathsherr zu Rostock 1534; † vor 1559. — Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Wendula, verheirathet mit Nicolaus Frese, Rathsherr 1588, † 1579; 2. Bernhard, Rathssecretär 1564, Rathsfiskal 1574, † nach zweijähriger kinderloser Ehe mit Catharina Clinge, Tochter des Jakob Clinge zu Freiburg im Br.; 3. Marcus, geb. 1541, Dr. jur. und Professor zu Rostock, † 1601 Apr. 26; verheirathet mit Elisabeth Kirchhof, Tochter des Bürgermeisters Bertold Kirchhof III und der Margaretha Kellermann.

12) Hans Vermann, Besitzer eines Gasthauses am Markt, Ecke der Steinstraße, beide Eheleute † 1604. — Kinder aus dieser Ehe sind: 1. Arnold, immatr. 1586, April; 2. Katharina, zweite Frau des Joachim Hane, Rathsherr 1680, † 1597; 3. Margaretha, erste Frau des Hermann Lembcke, Rathsherr 1616, † 1622.

13) Bartholomäus Clinge, geb. zu Koblenz 1535, magister artium zu Rostock 1557, Prof. der Logik 1559, Dr. jur. 1561, Rektor der Universität 1579, prof. jur. 1595, † 1610 Dez. 5; in erster (kinderloser) Ehe verheirathet mit Elisabeth von Hervorden, Tochter des Joachim von Hervorden, Wittwe des Joachim Riben; aus der 1577 geschlossenen Ehe mit Margaretha Kron 7 Kinder mit zahlreicher Nachkommenschaft.

XV.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Borgwall. — Der Burgwälle gab es in Roſtock drei, je einen bei St. Petri[1]), beim Bramower (grünen) Thor[2]) und zwiſchen der Koßfelder und der Lagerſtraße. Die Erinnerung an den letztgenannten wird durch den Straßennamen „Borgwall" wach gehalten. Die beiden Nachbarſtraßen kommen ſchon früh urkundlich vor: die Koßfelderſtraße als platea Cosfel(di) 1259[3]), die Lagerſtraße als Lagestrata 1262[4]); der „Borgwall" dagegen war als Straße damals noch nicht vorhanden. Im Mekl. Urkundenbuch tritt er uns als ſolche — abgeſehen von zwei im Regiſter überſchlagenen Stellen aus den Jahren 1298 und 1299[5]) — erſt i. J. 1301 entgegen[6]); die älteren Zeugniſſe, welche vorher in den Mekl. Jahrbüchern mitgetheilt worden waren[7]), hat das Urkundenbuch aus irgend welchen Gründen nicht aufgenommen.

Der Burgwall der Mittelſtadt war ſelbſtverſtändlich ein Wall, der zum Schutze der dortigen landesherrlichen Burg beſtimmt war. Freilich ſtellt Herrlich das Vorhandenſein einer ſolchen Burg in Abrede[8]), weil zufällig in den mitgetheilten Eintragungen des Stadtbuchs von 1270—1288 der Burgwall nicht vallum castri, ſondern ſchlichtweg vallum genannt

---

[1]) M. U. B. 6, Nr. 3808: in vallo castri juxta sanctum Petrum.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 1096: vallum apud portam Bramow.
[3]) M. U. B. 4, Nr. 2683 Anm.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 1076; 4, Nr. 2690.
[5]) M. U. B. 4, Nr. 2483.
[6]) M. U. B. 5, Nr. 2737.
[7]) Mekl. Jahrb. 21, S. 19—20.
[8]) Geſch. d. St. Roſtock bis z. J. 1300 (Schirrmacher, Beiträge z. Geſch. Mecklenburgs 1) S. 23 u. Anm. 2.

wird[1]); aber er überſieht oder verſchweigt uns, daß (1266) eine Badſtube des Albert von Kosfeld bei der Burg genannt wird[2]) und daß die Stadt 1281 dem Albert von Kosfeld einen 4 Fuß langen Raum hinter ſeiner Badſtube in der Breite derſelben an der Warnow verkauft[3]). An andern Stellen wird dieſe Badſtube als „hinter der Burg" belegen bezeichnet[4]) und 1280 iſt von einer Hausſtelle die Rede, welche zwiſchen der Badſtube und der Lagerſtraße liegt[5]). Es iſt alſo die Burg der Mittelſtadt voll beglaubigt und über ihre ungefähre Lage kann kein Zweifel ſein.

Eigenthümer von Grundſtücken der beiden Nachbarſtraßen beſaßen, bevor die jetzige Straße „Borgwall" angelegt wurde, einen Theil des anliegenden Burgwalls. Eine ebenfalls ſchon früher bekannt gemachte, intereſſante, aber etwas unklare Nachricht aus dem Jahre 1280[6]) lautet etwa folgendermaßen: Everhard Kolſtuve, Bernhard Swarte mit ſeinem Schwiegerſohn Wasmod und Dietrich Billerbek haben verkauft an Heidekin Rodenbecker hinter ihrem Hof (post curiam suam) einen Raum auf den Wall in der Breite des Hofes (tam latum spacium in vallo, sicut curia sua sita est) und der Länge nach bis zur Straße, die dort werden wird (et longum usque in stratam, que fiet ibi); die Hälfte dieſes Raums nach der Wallſtraße zu (Medietas ejusdem spacii versus stratam ad vallum) gehört dem Eberhard Nachtrave und dieſem verkauft Heidekin Rodenbecker für 25 Mark 3 Mark Rente aus ſeinem Antheil und aus ſeinem Erbe nach der Lagerſtraße zu (in sua parte et hereditate versus Laghenstratam). Da Heidekin Rodenbecker 1274 ein Erbe in der Lagerſtraße gekauft hatte[7]), ſo verſtehe ich, daß der Hof, hinter welchem er 1280 den betreffenden Raum an ſich brachte, ebenfalls in der Lagerſtraße lag und ſeinem Erbe benachbart war; die dem Eberhard Nachtrave gehörige Hälfte aber faſſe ich auf als die andere Hälfte des ganzen Raums zwiſchen

---

[1]) Mekl. Jahrb. 21, S. 19—20.

[2]) Daſ. 21, S. 19. Stadtbuch B fol. 28b: Albertus de Cosvelde dedit uxori sue Gesen stupam juxta castrum.

[3]) Daſ. 21, S. 19 Anm. 1. Stadtbuch C fol. 44b, 1281: Civitas vendidit Alberto de Cosvelde juxta fluvium Warnow post stupam suam, sicut area jacet, 4 pedes . . . . Si plus habere voluerit, sicut alii emunt, sic ipse suam partem habebit.

[4]) Stadtbuch C fol. 13a, 1274: Heinricus filius Adolphi vendidit domino Alberto de Cosfelde . . . dimidiam aream apud stupam retro castrum; fol. 131b, 1286: Albertus de Cosfelt vendidit Johanni Albo in stupa sua retro castrum redditus 5 mr. . . . .

[5]) Daſ. 21, S. 19. Stadtbuch C fol. 31a: aream suam, quo jacet inter stupam et Laghenstratam.

[6]) Mekl. Jahrb. 21, S. 19—20. Stadtbuch C fol. 35a.

[7]) Stadtbuch C fol. 12a: Rotgherus de Asnida vendidit Heidenrico Pistori Rufo hereditatem in platea Laghen.

der Lager- und der Kosfelderstraße. In demselben Jahre 1280 verkaufte einer der eben genannten Verkäufer, Dietrich Billerbek, an Everhard Nachtrave seinen ganzen Raum an der Westseite des Walles (omne spacium quod habuit in occidentali parte valli) neben Rodenbecker[1]) und 1285 verließ Heinrich Frese seinem Schwiegersohn eine von der Lagerstraße nach dem Burgwall reichende Hausstelle (aream de Laghestrate ascendentem ad vallem castri[2]). Ein anderer der 1280 genannten Verkäufer, Everhard Kolstuve, war 1287 verstorben und seine Wittwe Lutgard hatte sich in zweiter Ehe mit Konrad Frankesche verheirathet: Bernhard, wohl der älteste Sohn des Everhard Kolstuve, hatte Anfangs seinen Antheil an einer Hausstelle auf dem Burgwall hinter dem Erbe seiner Mutter in der Kosfelderstraße (partem suam de area, que sita est in valle castri retro hereditatem matris sue, que sita est in platea Cosfeldi) seinen Brüdern aufgelassen[3]), dann aber zahlte Konrad Frankesche, der durch seine Heirath ein Drittel des Hauses in der Koßfelderstraße erworben hatte, seinen Stiefsöhnen so viel aus, daß das ganze Erbe bis zum Burgwall (usque ad vallem castri) zur einen Hälfte ihm und seiner Hausfrau, zur andern seinen Stiefsöhnen gehörte[4]), und nunmehr ließ Bernhard Kolstuve für sich und seine Brüder seinem Stiefvater die eine Hälfte seines väterlichen Erbes auf, gänzlich, bis zum Burgwall (totaliter, donec ad vallem castri[5]). In den bisher angeführten Stellen werden die Räume und Hausstellen auf dem Burgwall immer nur als Zubehör von Grundstücken einer der beiden Nachbarstraßen genannt; 1288 aber verkaufte Johann Schele dem Reiner Witte eine von Hermann von Drentdor erworbene Hausstelle auf dem Burgwall (in walle castri[6]): damals war also, kann man sagen, aus dem bisherigen Burgwall die Straße „Borgwall" geworden. K. K.

---

2. Strandbeleuchtung. — Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird mehrmals eine Leuchte genannt, um die Lage von Grundstücken näher zu bezeichnen: 1296 verläßt Hermann Kolbrant dem Johann Lange die Hälfte einer Hausstelle gegenüber der Leuchte bei der Kosfelder Brücke; 1298 verkaufen Engelbert vom Baumgarten und seine Mutter Alheid dem Wolter, Bramows Schwiegersohn, eine Hausstelle gegenüber der Leuchte

[1]) Mekl. Jahrb. 21, S. 20. Stadtbuch C fol. 40a.
[2]) Stadtbuch C fol. 122a.
[3]) Stadtbuch C fol. 134a.
[4]) Stadtbuch C fol. 153a.
[5]) Stadtbuch C fol. 153b.
[6]) Stadtbuch C fol. 176b.

hinter dem Burgwall; 1299 verkauft Willekin Grawetop demſelben Wolter ein Erbe gegenüber der Leuchte hinter dem Burgwall[1]). Wo ſtand oder hing dieſe Leuchte? — Die Bezeichnung „hinter dem Burgwall“ kann nicht anders aufgefaßt werden als die für die Badſtube des Albrecht von Kosfeld gebrauchte „hinter der Burg“[2]); 1280 wird einer Hausſtelle zwiſchen dieſer Badſtube und der Lagerſtraße ebenſo erwähnt[3]), wie eines Erbes zwiſchen der Lagerſtraße und der Wokrenterſtraße[4]). Die Kosfelder Brücke wird nur gedeutet werden können als ein vor der Kosfelderſtraße in die Warnow hineingelegter Steg für das Anlegen von Schiffen; eine auf dieſelbe Weiſe zu erklärende Mönchenbrücke kommt 1272 vor[5]); beide gehören zu den „Kaufmannsbrücken“, von denen der alte Spruch ſagt:

Söven Dhore ſo dar gahn tho Lande,
Söven Kopmans-Brüggen by dem Strande.

Eine allgemeine Straßenbeleuchtung mittels ſtädtiſcher Laternen iſt in ſo früher Zeit undenkbar; Leuchten am Strande bei den Kaufmannsbrücken, die das Löſchen und Laden trotz des Einbruchs der Dunkelheit ermöglichen, ſind weniger auffällig, wenn auch meines Wiſſens für das 13. Jahrhundert bisher noch nicht nachgewieſen. Offen bleibt die Frage, ob ſolcher Strandleuchten mehrere vorhanden waren oder nur die eine bei der Kosfelderbrücke, die alsdann für den Verkehr am Strande beſonders wichtig geweſen ſein müßte. K. K.

---

3. Lagerſtraße. — Im Jahre 1266 wird unter den Mitgliedern des Rathes Gernand in der Lageſtraße genannt[6]) und in demſelben Jahre verpfändet Heinrich von Bremen bei der Lageſtraße ſein Erbe[7]). — Bei der Menge von Straßennamen, die zweifelsohne auf Familiennamen zurückgehen, liegt es nahe, den Namen Lagerſtraße mit der Familie von Lage und durch deren Vermittelung mit der Stadt Lage in Verbindung zu bringen[8]). Dieſe Erklärung iſt aber nicht richtig, denn die Straße heißt immer Lageſtraße, während die Stadt „Lawe“ und die Familie, deren älteſtes Mitglied, der Rathmann Hermann, von 1257—1281

---

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2483.

[2]) S. oben S. 104 Anm. 4.

[3]) S. oben S. 104 Anm. 5.

[4]) Stadtbuch C fol. 35b: Danemarus molendinarius vendidit Rotchero hereditatem, quo jacet inter Laghenstratam et Wocrentenstratam . . . .

[5]) Stadtbuch C fol. 8a: Hence Bitterolf et frater suus Johannes vendiderunt Johanni de Curlande apud pontem monachorum aream unam . . . .

[6]) M. U. B. 2, Nr. 1076.

[7]) M. U. B. 4, Nr. 2690.

[8]) Vgl. Mekl. Jahrb. 21, S. 18.

vorkommt, „von Lawe" genannt wird. — Eine andere Erklärung erhalten wir dadurch, daß das Schoßregister von 1343 an derselben Stelle, an welcher dasjenige von 1342: In Laghestraten hat, die Einwohner: In platea insidiarum aufführt[1]). Das niederdeutsche Wort „lage" bedeutet Hinterhalt, insidiae, und „lage leggen" übersetzt das lateinische insidias ponere (facere)[2]). Der Schreiber des Schoßregisters bringt also die Lagestraße nicht mit der Familie von Lage in Zusammenhang, sondern deutet sie als Hinterhaltsstraße; daß aber diese Deutung richtig sei, will mir ebenfalls nicht einleuchten. — Eine dritte Ableitung läßt sich dadurch gewinnen, daß Lage auch bedeutet: erstens das Liegen eines Schiffes im Hafen (Winterlage), zweitens das Frachtlohn[3]) und drittens den den Schiffen zum Laden und Löschen angewiesenen Ort. In diesem dritten Sinne verzeichnet das Wort, freilich nur in der Zusammensetzung mit Schiff, nicht einfach, Dähnerts Platt-Deutsches Wörterbuch S. 404: „Scheplage. Ein Haven. Ladungs-Ort für Schiffe". Wäre diese Ableitung richtig, so würde Lagestraße (jetzt Lagerstraße) gebildet sein, wie etwa Bahnhofsstraße: Straße, die nach der Lage führt. K. K.

---

4. Alma universitas Rosztoccensis. — In einem Schreiben des Rathes der Stadt Danzig, das undatirt ist, aber in der betreffenden Handschrift zwischen mehreren andern aus dem Jahre 1429 steht[4]), beglaubigt derselbe, daß seine Bürger C. Wegener und Johann Tymme dem Studenten Johann Wegener Vollmacht ertheilt haben, von Mathias Tyrow, der sich, wie es heiße, in Stettin aufhalte, eine Schuld von 33 Mark alten preußischen Geldes einzumahnen oder einzuklagen, und bittet alle Gerichte, dem Bevollmächtigten betreffenden Falles Beistand zu leisten. Johann Wegener aus Danzig war am 11. April 1425 zu Rostock immatrikulirt worden[5]) und war vermuthlich ein Sohn oder sonstiger naher Verwandter des C. Wegener, der mit seinem Geschäftstheilhaber zusammen eine alte Forderung an einen auswärts lebenden Schuldner an ihn abtrat, damit er versuche, sie ganz oder theilweise für sich einzutreiben. Die Bezeichnung unserer Universität als alma universitas Rosztoccensis schon im Jahre 1429 wird den Abdruck dieses Schreibens rechtfertigen. K. K.

---

[1]) M. U. B. 9, Nr. 6173.

[2]) Schiller-Lübben 2, S. 612.

[3]) Die Erklärung „Abgabe für das Liegen eines Schiffes im Hafen" (Schiller-Lübben 4, S 75) beruht auf falscher Auffassung der angeführten Quellenstelle.

[4]) Danziger Missivbuch III, fol. 35; überschrieben: Resignatorium.

[5]) Hofmeister, Matrikel 1, S. 23.

Universis et singulis etc., quomodo coram eis in judicio personaliter constituti providi et discreti C. Wegener et Johannes Tymme, comburgenses nostri dilecti, melioribus via, forma et modo, quibus poterant, deputaverunt, apropriaverunt et condescendo penitus resignaverunt discreto Johanni Wegener, studenti alme universitatis Rosztoccensis, presentium ostensori, summam xxxiii marcarum Prutenicalis antiquioris bone monete, prout ante tempora litis magne in terra Prussie in communi warandia communiter utebatur, in quibus quidem triginta et tribus marcis antiquioris bone monete Mathias Tyrow, Stetin ut dicitur moram trahens, prenominatis C. Wegener et Johanni Tymmen occasione veri et legitimi debiti rite et realiter obligatur, dantes et concedentes prenominato Johanni plenam ac omnimodam potestatem prefatam summam xxxiii marcarum monete et warandie supradicte aut valorem earundem a prefato Mathia Tyrow aut in rebus et bonis suis, ubicumque talia poterit experiri, emonendi, exigendi, repetendi ac per viam juris aut alias quomodocumque extorquendi et percipiendi ac in usus sibi placitos et congruos divertendi ac omnia et singula tamquam de rebus suis propriis plenipotenter circa premissa agendi et dimittendi, prout sibi visum fuerit oportunum, ratum, gratum, stabile atque fixum perpetuo habituri, quicquid supranominatus Johannes facere ac dimittere decreverit in premissis. Quomobrem universos et singulos judices, justiciarios ac justicie ministratores quoscumque, ecclesiasticos videlicet et civiles, qui presentibus fuerint requisiti quomodolibet aut hortati, cum ea qua possumus affectione rogamus, quatenus sepenominato Johanni Wegener benigne promocionis suffragia pariter et auxilia dignerentur favorosius impartiri, ut ab antedicto Mathia solucionem expeditam ac debitam aut congruum justicie complementum consequatur realiter cum effectu, id ipsum erga universos et singulos ac eorum subditos reciproca vicissitudine remerebimur requisiti. Scriptum Danszik sub nostre civitatis secreto tergotenus hiis appresso anno etc.

---

5. Studenten-Aufführungen. — In meinem Aufsatz „Zur Geschichte der dramatischen Darstellungen in Rostock im 16. und 17. Jahrhundert" (1, S. 53) habe ich, worauf mich Herr Dr. Hofmeister aufmerksam macht, eine interessante Nachricht übersehen. In seiner Abhandlung über Dr. Hinrich Voger, der 1501 Sept. 30 ehrenhalber in die Matrikel der Universität Rostock aufgenommen ward, 1502—1504 den Herzog Erich von Mecklenburg auf seiner Reise nach Italien begleitete und 1506 eine

Gedichtſammlung Etherologium in Roſtock erſcheinen ließ, erwähnt Dr. K. E. H. Krauſe[1]) „einer Aufführung von Terenz' Hecyra durch Studenten in Roſtock unter Leitung eines . . . unbekannten Hildebrand, für deren Beſuch Boger ſich begeiſtert". Vielleicht iſt an einen der beiden Michael Hildebrand zu denken, deren einer 1509—1513 als herzoglicher Kaplan und Kirchherr zu Sternberg vorkommt[2]), während der andere 1509—1532 herzoglicher Sekretär war[3]). K. K.

---

6. Der botaniſche Garten der Univerſität. — In der aus Anlaß des 600jährigen Beſtehens der altberühmten Univerſität Montpellier im Jahre 1891 von Henri Rouzaud herausgegebene Feſtſchrift: Les fêtes du VIe Centenaire de l'Université de Montpellier werden auf S. 20 die älteſten botaniſchen Gärten in Europa nach ihren Gründungsjahren in folgender Ordnung aufgeführt: Padua 1545, Piſa 1546, Leiden 1577, Leipzig 1579, ſo daß hiernach Leipzig die erſte deutſche Univerſität geweſen wäre, die ein derartiges Inſtitut beſeſſen hätte, während in der That Roſtock bereits zehn Jahre früher ein ſolches aufzuweiſen hatte. Freilich beſchränkt ſich unſere Kunde davon bei dem Fehlen älterer Akten der mediziniſchen Fakultät nur auf einige kurze Aufzeichnungen, aus denen wir das Jahr der Anlegung, 1568, und den Platz, hinter der Regentie zum halben Mond, dem jetzigen Ober-Landesgerichtsgebäude an der Ecke der Langen- und Badſtüber-Straße, erſehen können. In dem Protokoll über die Concilsſitzung vom 15. Februar 1568 wird berichtet, dominos medicos hortos petiisse duos, qui variis speciebus conseri possint ad usum Academiae communem. Responsum est, posse eis concedi area illa ad Mediam Lunam, sed certis conditionibus, ne horti concessi post longum tempus privati fiant medicorum. Daß dieſer Beſchluß auch ausgeführt worden iſt, beweiſt ein nur wenig jüngeres Verzeichniß der Häuſer und Grundſtücke der Univerſität, worin es heißt: Mediae Lunae domus diruta, cuius area est Academiae, item hortus vicinus ruderibus domus. Is certis conditionibus traditus est medicis excolendus. Die mediciniſche Fakultät beſtand 1568 aus den Profeſſoren Levinus Battus, Heinrich Brucaeus und Petrus Memmius. Im Jahre 1585 wurde das zerfallene Haus „Zum halben Mond" wieder aufgebaut und ſeiner früheren Beſtimmung als Regentie wieder zugeführt. Hierbei iſt wohl auch der Garten zurückgenommen und der mediciniſchen Fakultät ein

---

[1]) Mekl. Jahrb. 47, S. 121.
[2]) Daſ. 4, S. 195.
[3]) Daſ. 4, S. 195, 188 Anm. 2.

anderer, dem Grundbesitz der Brüder vom gemeinsamen Leben zugehöriger Platz angewiesen worden, wo noch bis um 1800 ein „Apothekergarten“ zwischen der Schwaanschen und Altböter- (Blücher-) Straße vorhanden war, der dann von der Societäts-Gesellschaft benutzt wurde und heut, soweit er nicht bebaut ist, der Großen Stadtschule als Schulhof dient. Ein direkter Zusammenhang dieses „Apothekergartens“ mit dem alten Garten der medizinischen Fakultät ist allerdings noch nicht nachgewiesen; gewiß ist nur, wie Eschenbach berichtet, daß die Universität wenigstens schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eines solchen Instituts ermangelte. Als 1789 die Universität Bützow aufgehoben wurde, sollte der dortige botanische Garten nach Rostock verlegt werden, doch erschienen die vorhandenen Bestände den Transport nicht werth und so wurde mit dem Gärtner Hädge ein Vertrag geschlossen, wonach dieser gegen die einmalige Lieferung von Bauholz und Steinen zum Bau von Treib- und Gewächshäusern und eine jährliche Entschädigung von 75, später 100 Thlr. R. $^2/_3$, 6 Faden Holz und 8 Thlr. für Fuhrlohn die Beschaffung und Pflege der zu Lehrzwecken nöthigen und dienlichen Pflanzen übernahm und zu diesem Zwecke eine Fläche von 100 Quadratruthen reservirte. So blieb der Zustand von 1794 an bis zur Vollendung des neuen botanischen Instituts an der Doberaner Chaussee im Jahre 1884, nur mit der unwesentlichen Veränderung, daß in den letzten Jahren für die Hädgesche die Brinckmannsche Gärtnerei in der Augustenstraße eintrat. Noch in der Universitätsbibliothek vorhandene Pläne, Zeichnungen und Risse geben übrigens davon Kunde, daß man jetzt vor etwa 50 Jahren ernstlich daran dachte, die Dreiwallsbastion mit ihren so günstig nach Ost, Süd und West gelegenen Böschungen und Terrassen, mit der Teufelskuhle und dem Wallgraben in ein botanisches Institut umzuwandeln, doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung, da statt dessen das sogenannte Neue Museum am Hopfenmarkt errichtet wurde.

Ad. Hofmeister.

Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben.

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Heft III.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(C. Nusser).
1893.

DD
901
.R8
B43
V.1
pt.3

0931899_190

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Dr. Johannes Draconites, Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Die Prediger zu Rostock im 16. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann 15
III. Landesherrliche Gevatternbriefe. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 78
IV. Die Glocken zu St. Nikolai. Von L. Krause 81
V. Zur Geschichte des Botanischen Gartens. Von Dr. K. Koppmann . 90
VI. Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer. Von Dr. F. Crull in Wismar 93
VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen:
1. Der Bau des Thurms auf dem Rammsberge u. Hans Runge. Von K. K. 109
2. Kontrollmarken der Bürgerschaft. Von L. Krause 110
3. Stadt-Hebamme. Von K. K. 111
4. Oculisten, Stein- und Bruchschneider. Von K. K. 111
5. Pockenarzt. Von K. K. 112
6. Pestarzt. Von K. K. 112

I.

Dr. Johannes Draconites,

Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock.

Von

Karl Koppmann.

Über die Kämpfe des Johannes Draconites in Rostock, die er als Superintendent mit den hiesigen Predigern zu führen hatte, besitzen wir eine treffliche Arbeit von Julius Wiggers [1]). Wenn ich im Nachstehenden nochmals auf dieselbe eingehe, so geschieht das aus zweien Gründen. Einestheils bedurfte ich, um die hernach zu gebenden Nachrichten über die einzelnen Prediger leichter verständlich zu machen, einer Uebersicht über den Verlauf jener Kämpfe, anderntheils fiel mir bei der Neuordnung der einschlägigen Akten des Rathsarchivs der bisher unbekannt gebliebene Schlußbescheid der herzoglichen Kommissarien vom 22. Febr. 1560 in die Hand, durch den der Ausgang des Kampfes ein wesentlich anderes Licht gewinnt, als das, in welchem er bisher erschien und bei dem Glauben an Gryses und Bacmeisters Angaben erscheinen mußte. Eine neue Bearbeitung des ganzen Themas ist natürlich von mir nicht beabsichtigt, sondern nur eine Skizzirung dessen, was Wiggers ausgeführt hat, unter Begründung gelegentlicher Abweichungen von den Angaben des verehrten Vormannes.

Johannes Draconites oder Drach [2]) aus Karlstadt in Unterfranken, geboren 1494, studirte in Erfurt und promovirte daselbst zum Magister [3]). Darauf ging er nach Wittenberg, erlangte 1522 ein Pfarramt zu Miltenberg in Unterfranken, kehrte, nachdem er dasselbe hatte wieder aufgeben

---

[1]) Tilemann Heshusius und Johann Draconites. Der Streit um die Sonntagsheiligung, die Verbindlichkeit des Gesetzes und die Uebung der Kirchenzucht (1557 bis 1561), in den Mekl. Jahrbb. 19, S. 65—137.

[2]) Etwas 1738, S. 587—590. Mekl. Jahrb. 19, S. 78—79. Krabbe, Die Universität Rostock S. 500—506. Allgem. Deutsche Biographie 6, S. 371.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 78. Krabbe S. 502 Anm. *.

müſſen, nach Wittenberg zurück [1]) und promovirte hier 1523 zum Doktor der Theologie [2]). Ein Pfarramt zu Waltershauſen bei Gotha, das er 1525 erhalten, gab er 1528 auf und widmete ſich in Eiſenach gelehrten Arbeiten, bis er 1535 zum Profeſſor und Prediger nach Marburg berufen wurde [3]). Aber auch dieſe Aemter legte er 1547 nieder und kam 1548 nach Lübeck, von wo er 1551 als Profeſſor der Theologie nach Roſtock berufen wurde [4]).

Im Oktober 1551 wurde er als Joannes Draconites, doctor theologiae, Carolstadianus, Witenbergae promotus, immatrikulirt [5]). Von Oſtern 1553 bis Oſtern 1554 war er Rektor der Akademie [6]). — In einem wohl niemals rechtskräftig gewordenen Dokument, das mit den Worten: Actum Rostock anno Domini ſchließt und meiner Meinung nach aus dem Jahre 1554 ſtammen muß [7]), wird Draconites zum Profeſſor und Dekan der theologiſchen Fakultät, ſowie auch zum Superintendenten ernannt: „derhalven ehm vorwaldinge unſer kercken tho unſer leven frowen unnd der anderen kerken unnd prediger des wordes Gades, ſunderlich dere, de in unſer beſoldinge ſindt nu unnd hernamalß komen mochten, bynnen und buten unſer ſtadt Roſtock, ſo widt ſick unſe Gebede vorſtrecket, thogeſtalt unnd he tho einen Superintendenten angenhamen is". Statt deſſen ertheilte ihm aber der Rath am 24. Mai 1554 nur eine Beſtallung zum Dekan der theologiſchen Fakultät [8]).

Von Michaelis 1556 bis Oſtern 1557 war er wieder Rektor der Univerſität [9]). Am 1. Okt. 1557 wurde er zum Superintendenten ernannt [10]), am 21. Okt. als ſolcher eingeführt [11]). Eine von ihm bei Ordination des Andreas Jeſſen gehaltene Predigt hat er 1558 März 8 unterzeichnet [12]). Am

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 79. Krabbe S. 502 Anm. *.

[2]) Krabbe S. 501 Anm. ***.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 79. Krabbe S. 502 Anm. *.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 79.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 121. Etwas 1738, S. 587. Krabbe S. 501 Anm. **.

[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 126–128. Etwas 1738, S. 588. Krabbe S. 502 Anm. **.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I, mit dem Randvermerk: „Original beſtallung H. D. Johannis Draconitis Superintendenten" und der Jahreszahl: 1554. Etwas 1738, S. 587: „Es liegt ſeine Beſtallung vom Jahr 1551, darinn er zum Prof. Theol. und Superint. berufſen wird, noch in dem Archivo E. E. Raths". Krabbe S. 501 Anm. *: „Die betreffende Urkunde findet ſich noch im Rathsarchiv".

[8]) Rathsarchiv, Universität.

[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 133. Etwas 1738, S. 588.

[10]) Schirrmacher, Johann Albrecht I. 1, S. 364.

[11]) Etwas 1738, S. 588. Mekl. Jahrb. 19, S. 80. Krabbe S. 503.

[12]) Etwas 1741, S. 28–29.

9. Okt. 1558 hielt er in Vertretung des abwesenden bisherigen Rektors die Rede bei Einführung des neuen Rektors Bernhard Mensing [1]).

Nach der Angabe Draconites' vom 16. Febr. 1560 [2]), daß er „neune Jar lang zu Rostock, wenn ich ordiniret habe, selbs der fürstlichen Kirchenordnung gebraucht habe", wird man anzunehmen haben, daß er seit seiner Anstellung (1551 Okt.) die Ordinationen in seiner Eigenschaft als ordentlicher Professor der Theologie vollzogen habe. Mit seiner Ernennung zum Dekan der theologischen Fakultät wird es zusammenhängen, daß er in gewisser Beziehung eine den Predigern übergeordnete Stellung einnahm, bevor er noch als Superintendent eingeführt worden war. Im Jahre 1555 berichtete ihm Peter Hakendal von St. Marien, es habe Peter Eckart (Eggerdes) von St. Jakobi dem Matthäus Eddeler geklagt, daß der Rath den Papisten Heynichen bestellt habe, für Antonius Becker zu predigen und das Sakrament zu halten; er erwiderte, es gebühre ihm nicht, als Kläger gegen Heynichen aufzutreten, da er vorher mit den Bürgermeistern in dieser Sache judicirt habe; nachdem dann die Prediger eine Versammlung gehalten hatten, kamen Matthäus Eddeler und Peter Hakendal von St. Marien, Jürgen Reiche von St. Nikolai, Joachim Schröder von St. Petri, Lukas Randow vom Heil. Geist und Peter Eckard von St. Jakobi zu Draconites, berichteten ihm, Antonius Becker habe nicht auf Befehl des Raths, sondern auf eigenen Antrieb gehandelt, und baten ihn, dem Rath ihr Begehren mitzutheilen, daß Heynichen, der nach seinem Abfall zu St. Georg gepredigt und das Sakrament administrirt habe, legitime revocire oder legitime damnirt werde [3]). Die Einführung des neuen Superintendenten erfolgte, nachdem der Rath 1557 Okt. 9 Eggerdes und Heshusius ausgewiesen [4]), Okt. 11 Andreas Martinus gekündigt [5]) und Okt. 15 seinen offenen Brief, jenes Mandat [6]) erlassen hatte, das von den beiden vertriebenen Predigern mit einer maßlos leidenschaftlichen Schmähschrift beantwortet wurde und fast sämmtliche hiesigen Prediger zu erbitterten Gegnern des Rathes machte.

---

[1]) Etwas 1742, S. 505—507.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. 1. Mekl. Jahrb. 19, S. 126.

[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 72.

[5]) Das. 19, S. 73.

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Mekl. Jahrb. 19, S. 74—78 Baemeister Sp. 1567: Mandati antedicti . . . autor fuit Wilhelmus Novesianus J. U. D., tum syndicus urbis. 1559 Juni 30 sagt Georg Reiche: „se geven dem Rade keine grote schult, sondern Dr. und dem gotlosen Syndico" (Rathsprotokoll v. 1559 bis 1560). Röseler hatte erst Mittfasten oder Ostern sein Amt angetreten (Rathsarchiv, Syndici Vol. II).

Aus seiner Predigt von 1560 Jan. 11 wird die Behauptung angeführt [1]), er habe vom Rath Briefe, daß er Pastor zu St. Marien, und Briefe, daß er Pastor zu St. Jakobi sein solle, von der Kirche, an der er drei Jahre Prediger gewesen, habe ihn Mag. Andreas Martinus vertrieben, und nun könnten die Prediger nicht einmal leiden, daß er zu St. Johannis predige. — Daß er „einmahl zu St. Jacob geprediget habe", berichtet das Etwas nach den Akten des Ministerialarchivs [2]), leider ohne Hinzufügung einer Jahreszahl; vermuthlich ist die Predigt gemeint, die Draconites hielt, als Andreas Martinus sein Amt (1556 Apr. 5) niedergelegt hatte und von der Wiggers erzählt [3]): „Kaum aber hatte die Gemeinde diesen erblickt, als die meisten Männer und Weiber die Stühle zusammenklappten und die Kirche verließen", indem er hinzufügt, seit diesem Vorfalle sei Draconites in der Jakobikirche nicht wieder aufgetreten. Hält man diesen Bericht damit zusammen, daß Andreas Martinus Apr. 5 an die Gemeinde die Aufforderung gerichtet hatte, ihren Nachmittagsprediger stehen zu lassen [4]), und daß Draconites behauptete, durch Andreas Martinus aus derjenigen Kirche vertrieben zu sein, an der er drei Jahre Prediger gewesen wäre, so kommt man zu dem Schluß, daß Draconites 1553—1556 zu St. Jakobi gepredigt haben werde. Das Predigen am Nachmittage ist um so weniger bedenklich, als wir auch in Bezug auf Johannes Kittelius die Nachricht haben, daß der Rath 1560 Okt. 22 vorschlug [5]), der Doctor möge nach der Vesper predigen. — In einem Wortwechsel mit Matthäus Flege sagt Draconites am 11 Aug. 1558 [6]): „Was bist Du denn? Nur ein Sacrist zu Unserer Lieben Frauen. Ich bin da ein Herr". Da ihm der Bestallungsentwurf von 1554 die Verwaltung der Marienkirche und aller übrigen Kirchen im Gebiete der Stadt Rostock zuweist, so ist die Annahme wahrscheinlich, daß die mir nicht bekannte Bestallungsurkunde von 1557 Okt. 1 eine ähnliche Wendung enthalten und daß Draconites demgemäß, seitdem er (1557 Okt. 21) als Superintendent eingeführt worden war, zu St. Marien gepredigt habe. — Ueber seine Thätigkeit in der Johanniskirche sagt er 1560 Febr. 16 [7]): „Wie die Studenten begeret haben, das sie in S. Johannis Kirchen ordineret und zu predigen exerciret werden, also geschee es, wie der Rad zugesaget. Die burger haben begeret, das Draconites am Sontag in S. Johannis Kirchen predige die Propheten, und hat inen

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 126.
[2]) Etwas 1738, S. 588.
[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 67.
[4]) Rathsprotokoll v. 1560–1561. Unten (St. Jakobi A, Andreas Martinus).
[5]) S. unten (St. Jakobi A, Andreas Martinus).
[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99–100.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.

der Rad ſolches zugeſaget". In einer am Pfingſttag 1558 unterzeichneten Predigt [1]) ſagt er, es geſchehe gemäß der Bitte gottesfürchtiger Männer aus dem Rath und der Bürgerſchaft, daß er „in S. Joannes Kirchen zuweilen das Evangelion predigen und (wenn communicanten vorhanden) Mes halten laſſen" wolle; mit Recht vermuthet demnach das Etwas [2]), daß er die Predigten zu St. Johannis in dieſem Jahre erſt übernommen". Die Widmung einer am 27. Aug. 1558 unterzeichneten Predigt [3]) beginnt mit den Worten: „Walts Gott, dis iſt die andre Predigt von Chriſto: geſchehen in S. Joannes Kirchen, ſchlecht und recht". In ſeinem Wortwechſel mit Matthäus Flege (1558 Aug. 11) [4]) macht er dem Gegner eine Predigt im Kloſter zum Heil. Kreuz, dieſer ihm eine Predigt im Johanniskloſter zum Vorwurf. In der Konfeſſion der Geiſtlichen von 1559 (?) werden für das, was er in Predigten von 1558 Okt. 5, Dez. 15 und 1560 (?) Jan. 4 geſagt habe, mehrere Prediger als Ohrenzeugen namhaft gemacht [5]). Durch eine Predigt, die er in der Johanniskirche gehalten, wurde Johannes Criſpinus veranlaßt, 1559 Jan. 6 in der Marienkirche gegen ihn aufzutreten [6]). Am 11. Jan. 1550 beklagt ſich Draconites darüber, daß die Gegner ihn nun nicht einmal zu St. Johannis wollten predigen laſſen [7]). — Eine Predigt, die er 1558 Aug. 30 unterzeichnet [8]), iſt von ihm im Kloſter zum Heil. Kreuz gehalten worden und er ſagt in ihr, „die Bürgermeiſter aber von Raths wegen ſampt mir" hätten die Nonnen „bei ſechs Jahren und ſo lang" ermahnt, „das Evangelion anzunemen".

Schon bei der Einführung des Draconites als Superintendenten (1557 Okt. 21) hatte Georg Reiche gegen den offenen Brief des Raths vom 15. Okt. heftigen Widerſpruch erhoben [9]); die Aufforderung, ſeine Meinung ſchriftlich auszuſprechen, befolgte er durch die Einreichung einer Gegenſchrift vom 23 Dez.[10]). Etwa gleichzeitig wird die Schmähſchrift der beiden vertriebenen Prediger Heshuſius und Eggerdes erſchienen ſein, auf

---

[1]) Etwas 1741, S. 29–30.
[2]) 1741, S. 29.
[3]) Etwas 1741, S. 30.
[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99—100.
[5]) Grapius S. 295, 296, 298.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I. Mekl. Jahrb. 19, S. 101.
[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 120.
[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Etwas 1741, S. 30–31. Vgl. Grapius S. 297.
[9]) Bacmeiſter Sp. 1568. Mekl. Jahrb. 19, S. 80—81.
[10]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Bacmeiſter Sp. 1568: Dez. 22. Mekl. Jahrb. 19, S. 82—83. Schirrmacher 1, S 365.Gryſe Bl. P. 3 irrthümlich: Sept. 22

deren Veranlassung hin sich Draconites am 25., der Rath am 26. Dez. an Melanchton wandte [1]). Am 24. Apr. 1558 erklärte Matthäus Flege, sich fortab an keiner Sonntagshochzeit mehr betheiligen zu wollen [2]); am 26. Juni wurde die vorletzte Sonntagstrauung durch Draconites, am 3. Juli die letzte durch Author Lindemann vollzogen [3]) Am 11. Aug. ereignete sich der Wortwechsel zwischen Draconites und Matthäus Flege [4]). Am 18. Dez. hielt Johannes Crispinus, der alsbald der Führer der Prediger im Kampf gegen Draconites werden sollte, seine Antrittspredigt zu St. Marien [5]); in Folge einer von Draconites gehaltenen Predigt bezeichnete er dessen Lehre am 6. Jan. 1559 öffentlich als eine Irrlehre [6]). Am 10. März erklärten acht Prediger, daß sie Draconites nicht als Superintendenten anerkennen könnten [7]); am 22. Juni erschienen sie, nachdem sie am Tage vorher sich im Hause Johann Schreiels versammelt hatten [8]), vor dem Rath und ließen durch ihren Wortführer, Georg Reiche, ihr Begehren aussprechen, daß der Rath sich mit dem Predigtamt versöhne und dasselbe von dem Drachen befreie [9]).

Nunmehr entschloß sich der Rath zu Vergleichsverhandlungen, an denen Mitglieder der Universität und der Bürgerschaft theilnehmen sollten. Als er am 30. Juni Draconites und die gesammten Prediger auf die Schreiberei citiren ließ, waren der Rektor Bernhard Mensing, David Chyträus, Johannes Posselius und acht Bürger gegenwärtig; der Syndikus Dr. Röseler wollte den Streit des Raths mit den Predigern zuerst vorgenommen wissen, die Prediger begehrten aber, daß ihr Streit mit Draconites vorangehe; Draconites vertheidigte sich darauf in einer längeren Rede und erklärte auf Georg Reiches Verlangen an Eides Statt, daß er das Mandat des Rathes nicht veranlaßt habe [10]). Am 24. Juli ließen die Prediger vor den Unterhändlern, zu denen jetzt Dr. Laurentius Kirchhof, Mag. Konrad Pegel und acht weitere Bürger hinzugekommen waren, durch Matthäus Flege ihre Antwort auf die Rede des Draconites und neun

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

[2]) Gryse Bl. P. 4. Bacmeister Sp. 1568. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.

[3]) Bacmeister Sp. 1569. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99–100.

[5]) Gryse Bl. P. 4a—4b. Mekl. Jahrb. 19, S. 101.

[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 101.

[7]) Gryse Bl. Q. 1b. Bacmeister Sp. 1568, 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 103.

[8]) Mekl. Jahrb. 19, S. 103.

[9]) Mekl. Jahrb. 19, S. 103. Das Rathsprotokoll v. 1559—1560 berichtet über die Verhandlungen, erwähnt aber der letztgedachten Forderung nicht.

[10]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Gryse Bl. Q. 2. Bacmeister, Sp. 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 104—105.

gegen dieſen aufgeſetzte Artikel verleſen [1]). Am 26. Juli wurde vereinbart, daß die fünf Mitglieder der Univerſität die Sache wöchentlich einmal oder zweimal vornehmen und bis Sept. 1 Vorſchläge vereinbaren ſollten, auf welche hin judicirt oder der Handel an eine unparteiiſche Univerſität geſchickt werden könne [2]). Am 25. Aug. übergaben auch die Unterhändler den Predigern ihre Vorſchläge [3]); die Prediger aber waren damit nicht einverſtanden und reichten den Unterhändlern Gegenvorſchläge ein, auf die ſie von dieſen keine Antwort erhielten [4]).

Darauf wandten die Prediger ſich wieder an den Rath; am 13. Nov. baten ſie ſchriftlich, daß der Rath dem Draconites Stillſchweigen auferlege [5]); am 20. Nov. erſchienen ſie perſönlich vor dem Rath und ließen durch ihren Wortführer Johannes Criſpinus ihr Begehren ausſprechen, daß ihrem Gegner das Predigen und Druckenlaſſen verboten werde [6]).

Ein Zwiſchenfall entſtand dadurch, daß einer der Unterhändler, Dr. Laurentius Kirchhof, Nov. 24 mit einer Anzahl Bürger und Nov. 25 mit einer Anzahl Studenten vor den Rath kam, um ſich bei ihm für Draconites zu verwenden [7]). Der nunmehrige Rektor, Andreas Martinus, berief auf Anhalten der Prediger das Concilium zuſammen und ließ jene Studenten vor daſſelbe citiren; da er aber es unterlaſſen hatte, den Bürgermeiſter ebenfalls einladen zu laſſen, hatte er ſich deswegen Nov. 27 vor dem Rath zu verantworten [8]). Am 13. Dez. kam auch Dr. Lambert Kirchhof mit einer Anzahl Bürger vor den Rath und bat, daß man Draconites nicht ungehört verurtheile [9]).

Am 14. Dez. hatte der Rath wieder 16 Bürger hinzugezogen, als ſämmtliche Prediger mit Ausnahme der beiden Anhänger des Draconites, Author Lindemann und Lukas Randow, unter Führung des Rektors Andreas Martinus vor ihm erſchienen; der Syndicus Dr. Röſeler erklärte ihnen, es ſolle nochmals durch unparteiiſche Unterhändler ein Vergleich verſucht werden; falls aber ein ſolcher nicht zu Stande komme, ſo ſollten

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Gryſe Bl. Q. 2. Bacmeiſter Sp. 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 106—107.

[2]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Gryſe Bl. Q. 2. Bacmeiſter Sp. 1573. Mekl. Jahrb. 19, S. 107—108.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 108.

[4]) Daſ. 19, S. 108—109.

[5]) Daſ. 19, S. 109.

[6]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Bacmeiſter Sp. 1574. Mekl. Jahrb. 19, S. 109. Gryſe Bl. Q. 2: Nov. 13.

[7]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Bacmeiſter Sp. 1574—1575. Mekl. Jahrb. 19, S. 110.

[8]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.

[9]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Mekl. Jahrb. 19, S. 110—111.

sie ihre Klage gegen Draconites schriftlich einreichen, damit dieselbe mit dessen Antwort an eine unparteiische Universität zur Entscheidung geschickt werden könne [1]).

Durch eine Predigt, die Draconites am 15. Dez. hielt, wurden die Prediger aufs Neue gereizt. Johannes Crispinus, der derselben beigewohnt hatte, ließ ein Dokument über ihren Inhalt aufnehmen [2]); er selbst verließ dann freilich, nachdem er am Neujahrstag 1560 seine Abschiedspredigt gehalten hatte, Jan. 3 die Stadt [3]); die übrigen Prediger aber faßten Jan. 4. den Beschluß, am nächsten Sonntag eine Erklärung wider Draconites von der Kanzel zu verlesen [4]). Andreas Martinus, der demgemäß am 7. Jan. zu St. Jakobi verfuhr, gerieth dadurch in einen heftigen Wortwechsel und längere Weiterungen mit Dr. Laurentius Kirchhof [5]).

Bei einer neuen Predigt des Draconites brach Jan. 11 unter den Anhängern seiner Gegner ein Tumult aus, der durch Joachim Schröder von St. Petri gestillt werden mußte [6]), und die Nachricht von dem Streit des Laurentius Kirchhof gegen Andreas Martinus veranlaßte eine Versammlung der Bürgerschaft zu St. Marien, in der es zu Thätlichkeiten gekommen sein würde, wenn nicht Joachim Schröder die Versammelten veranlaßt hätte, sich nach Hause zu begeben [7]).

Am 10. Jan. machten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich dem Andreas Martinus, dem Georg Reiche und andern Predigern die Anzeige, daß sie sechs Kommissarien ernannt hätten, die ihren Streit mit Draconites schlichten sollten und Febr. 18 in Rostock eintreffen würden [8]), und ein Mandat der Herzöge vom 13. Jan. [9]), daß sich die Prediger in allen Punkten nach der Kirchenordnung richten oder das Land räumen sollten, wurde dem Rath Jan. 19 durch den herzoglichen Sekretär Georg Oldenburg

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Mekl. Jahrb. 19, S. 111.

[2]) Mekl. Jahrb. 19, S. 113.

[3]) Bacmeister Sp. 1575.

[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 113—114.

[5]) Gryse Bl. Q 2b. Bacmeister Sp. 1576. Mekl. Jahrb. 19, S. 114. Vgl. unten (St. Jakobi A, Andreas Martinus).

[6]) Bacmeister Sp. 1576. Mekl. Jahrb. 19, S. 115. — Darauf bezieht sich, was Draconites 1560 Jan. 24 sagt: „Suchen die prediger fried, . . . die das volck erregen, das es mit stocken und steinen in S. Johannis Kirchen kompt, die alte vettel brummen, das man nicht horen sol, die zum volck sprechen, es ist nu nicht zeit, und rhumen sich hernach, weren sie nicht gewest in der Kirchen, so were Draconites erschlagen worden, darzu sie dan (wie ir eigen mund bekand) ein occasionem, aber kein causam geben haben".

[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 115–116.

[8]) Bacmeister Sp. 1576. Mekl. Jahrb. 19, S. 117—118.

[9]) Gryse Bl. Q 2b—3b. Mekl. Jahrb. 19, S. 118.

zugestellt [1]) und Jan. 21 öffentlich von den Kanzeln verlesen [2]) Von der an die Prediger ergangenen Anzeige dagegen machten diese dem Rath erst am 13. Febr. Mittheilung [3]).

In Folge jener Versammlung der Bürgerschaft von Jan. 11 kamen sechs Bürger, unter ihnen auch Baltzer Gule, Jan. 13 mit der Anfrage zu den Predigern, ob es ihnen recht sei, „wenn sie als die Bürger sich ihrer Sache annähmen“ [4]). Draconites berichtet am 16. Febr. [5]), es sei, bevor die Landesherren einen Tag in der streitigen Religionssache angesetzt hätten, Baltzer Gule zu ihm gekommen, um zu wissen, „ob ich leiden mocht, das sich die burgerschafft zu Rostock bemuhet, zwischen den uneynigen zu handelen und friede zu machen“, und habe ihm im Beisein von Henning Peselin und Hermann Vaget „eine supplication der Christenheit zu Rostock gezeiget, in welcher von predicanten begeret wird, Gott umb einen gnedigen kirchenfriede zu bitten“; auch sei von ihm begehrt worden, „das ich in die gemeine Gottes, so nach der schrifft handeln würde, compromittire und on weitter klagen und antwortten lies die sachen vertragen“. Am 19. Jan. begannen städtische Unterhändler, die aus David Chyträus, Bernhard Mensing, Johannes Posselius, sechs Mitgliedern des Raths und mehreren Bürgern bestanden, ihre Thätigkeit [6]). Vermuthlich von diesem Tage rührt ein Schriftstück des Draconites [7]) her, das sich betitelt als „Rechenschafft des amptes und wege des Friedes: an den Erbarn Ratt unnd alle Burger zu Rostogk“. „Drumb gefelt mirs sehr woll, so heißt es hier, das heutigs tags ein Erbar Rath sampt der lieben Burgerschafft drumb versamlet, das sie gedencken, mith Gottes hulffe friede zu machen und alle streitige Religionnsachen durch ordentliche mittell so zu vertragen unnd beizulegen, das hinforth von christlicher einigkeit des Predigampts, unnd des Raths nicht anders, ein seliger fried in die ganze Stadt fließe“; wohl sei es zu loben, daß Rath und Bürgerschaft die geistlichen Angelegenheiten durch geistliche Personen von auswärts entscheiden lassen wollten, aber es gebe auch andere Wege des Friedens und geeigneter werde es sein, wenn die uneinigen Gebiete sich unter einander vertrügen; deshalb sei er bereit, mit jedem Prädikanten besonders zu verhandeln, die unerledigt bleibenden Streitpunkte aber zunächst mit den drei erwählten Prädikanten, sodann mit sämmtlichen Predigern zu besprechen und sie eventuell endlich den

---

[1]) Rathsprokoll v. 1560.
[2]) Gryse Bl. Q 2b. Mekl. Jahrb. 19, S. 118.
[3]) Rathsprotokoll v. 1559–1560.
[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 116.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.
[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 118.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.

Universitäten Wittenberg und Leipzig zur Entscheidung vorzulegen. Einer Aufforderung dieser Kommission zufolge reichten die Prediger Jan. 24 ihre Klagestücke gegen Draconites [1]) in 4 Artikeln schriftlich ein und baten, ihm dieselben mitzutheilen und ihn zu einer Antwort anzuhalten [2]). In einer neuen Sitzung, die am 1. Febr. stattfand, eröffnete der Syndikus Dr. Röseler den Predigern, daß Draconites zwar den Unterhändlern eine Schrift zugestellt habe, daß dieselbe aber eine Entgegnung auf ihre Klagestücke nicht enthalte und daß er deshalb zu einer andern Antwort veranlaßt werden solle [3]). Am 13. Febr. erschien Andreas Martinus mit Joachim Schröder, Johann Schreiel und Hinrich Strevius vor dem Rath und beschwerte sich darüber, daß Draconites die Klageschrift der Prediger noch nicht beantwortet habe [4]). Am 16. Febr. wurde darauf den Predigern die ausführliche Antwort des Draconites [5]) von den Unterhändlern übergeben [6]).

Am 13. Febr. war auch von den Predigern beim Rathe angefragt worden, ob sie sich mit der fürstlichen Kommission einlassen dürften oder nicht, und der Rath, der, wie erwähnt, erst jetzt von dieser erfuhr, hatte sich Bedenkzeit genommen [7]). Am 19. Febr., dem Tage, an welchem die Kommission ihre Thätigkeit beginnen sollte, erschienen Andreas Martinus und die übrigen Prediger mit Ausnahme von Georg Reiche abermals vor dem Rath und fragten ihn, wie sie sich der landesherrlichen Kommission gegenüber verhalten sollten, damit sie der Jurisdiction des Rathes nicht zuwider handelten; als sie Nachmittags 2 Uhr die Frage stellten, ob der Rath es leiden könne, daß die Kommission in der Sache richterlich verfahre, antwortete ihnen der Rath, die Sache sei ja so weit noch nicht gediehen, daß sie richterlich entschieden werden könne, und als die Prediger meinten, sie erachteten es aber für nützlich, „daß rechtlich darin gehandelt", entgegnete Bürgermeister von Herverden, da heute wohl nichts Besonderes verhandelt werden könne, so halte er es für unnöthig sich darüber zu erklären [8]). Der Rath ließ alsdann wegen seiner Jurisdiktionsprivilegien eine Protestation aufnehmen und sandte den Syndikus Dr. Röseler und die Rathsherren Hans Drewes und Thomas Gerdes zu den Kommissarien;

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I; „Datum den 24. Januarii Anno Domini 1560". Mekl. Jahrb. 19, S. 119–120.

[2]) Mekl. Jahrb. 19, S. 118.

[3]) Das. 19, S. 118 119.

[4]) Rathsprotokoll v. 1559–1560.

[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I. Mekl. Jahrb. 19, S. 119–123.

[6]) Gryse Bl. Q 3b. Mekl. Jahrb. 19, S. 119.

[7]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Mekl. Jahrb. 19, S. 123.

[8]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Vgl. Bacmeister Sp. 1577. Mekl. Jahrb. 19, S. 123–124.

Joachim Krauſe von Verchentin erklärte den Abgeordneten, die Landesherren hätten nicht die Abſicht, durch dieſe Verhandlungen den Privilegien der Stadt Abbruch zu thun, und die Abgeordneten entgegneten darauf, dem Rechte der Landesherren, in mere spiritualibus als Biſchof zu urtheilen, wolle der Rath nicht widerſprechen [1]). Auch die Prediger proteſtirten, wie ſie Febr 29 dem Rathe mittheilten [2]), vor den Kommiſſarien mündlich und ſchriftlich, daß dieſe Verhandlungen den Gerechtigkeiten und Privilegien der Stadt nicht verfänglich ſein ſollten, und reichten ihnen ſodann eine von Febr. 18 datirte Klageſchrift gegen Draconites ein [3]). Daraufhin ertheilte die Kommiſſion zunächſt einen undatirten Vorbeſcheid [4]), in dem es heißt: da der Gegenbericht des Draconites noch nicht eingelaufen ſei, ſo müßten die Anſchuldigungen der Prediger gegen ihn vorläufig auf ihrem Werth beruhen bleiben; in Bezug auf Sonntagsköſte, Abweiſung der Unbußfertigen vom Abendmahl und Taufe ſei das Bekenntniß beider Parteien (?) recht und der heil. Schrift und der Kirchenordnung gemäß [5]); würde aber in Zukunft ein Ausſchluß vom Sakrament nothwendig, ſo ſolle man ſich dabei nach den von der Kommiſſion aufgeſetzten Vorſchriften richten; was die Superintendentur betreffe [6]), ſo hätten die Kommiſſare keinen Befehl, Draconites als Superintendenten zu beſtätigen, viel weniger wollten ſie die Prediger damit beſchweren, ihn als ſolchen anzuerkennen. Als dann auch Draconites ſeine Antwort [7]) eingereicht hatte, erließ die Kommiſſion Febr. 22 ihren Schlußbeſcheid [8]): in der Streitſache wegen des Geſetzes ſeien Draconites und die Prädikanten im Grunde darüber einig, „das man beide, geſetz und Evangelionn, in der kirchenn trewlich predigenn und durch das geſetz die ſunde ſtraffen, durch das Evangelion aber den, die ihnen ihre ſunde laſſen leidt ſein, vergebung der ſundenn um Chriſti willen verkundigen ſoll“; die Anſchuldigungen des Draconites durch die Prediger laſſe die Kommiſſion, da ſie die Predigten des Draconites nicht gehört, auf ihrem Werthe beruhen, wolle aber die Schriften und Gegenſchriften

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, Sp. 123–124.

[2]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 123.

[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 124–126.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I. Mekl. Jahrb. 19, S. 126–127.

[5]) „das beide, Doctor Draconitis und de Predicanten, bokennen, dath ſolchs recht und chriſthlich und dem wordth Gottes unnd U. G. H. kirchenordening gemeß ſie“. Wiggers' Angabe Mekl. Jahrb. 19, S. 126, ſowie auch ſein Urtheil, S. 127, beruht auf einer andern Ausfertigung, in der es heißt: „das der Predicanten lere und furhaben recht unnd chriſtlich . . . ſey“.

[6]) Dieſer Paſſus fehlt in der einen Ausfertigung des Rathsarchivs, ſteht aber in der andern.

[7]) Sie iſt uns, wie es ſcheint, nicht erhalten.

[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II C Vol. I.

beider Parteien den Landesherren zugehen lassen, welche alsdann diese Irrungen beilegen oder entscheiden würden, während sich die Prädikanten in der Zwischenzeit der Anschuldigungen gegen Draconites und der Aufreizung ihrer Zuhörer zu enthalten hätten: was endlich die Superintendentur und das Predigen betreffe, so solle Alles in seinem jetzigen Stande bleiben, da die Kommissare „kein befehl habenn, was die Superintendentiam oder Predigenn belanget, etwas zu ordnen, sondern wollen unsere G. H. und Landesfürsten aller sachenn gelegenheit unterthenigklich berichten unnd werden J. F. G. alsdann ferner ordnen, was christlich unnd recht ist“ [1]).

Noch vor dem Eintreffen der herzoglichen Kommission hatte Dr. Wilhelm Novesianus, den der Rath um sein Gutachten über die beste Art und Weise einer Beilegung des Streites gebeten haben wird, auf seiner Reise nach Speier am 11. Febr. von Bremen aus gerathen, Draconites nach Wittenberg zu schicken und um eine Entscheidung über die streitigen Artikel bei Melanchton und Camerarius nachsuchen zu lassen [2]). Statt dessen muß sich der Rath in Folge des Eintreffens der landesherrlichen Commission entschlossen haben, Draconites fallen zu lassen und einen andern Superintendenten zu bestellen. Am 19. Febr. ertheilte er dem Professor Mag. Johannes Posselius den Auftrag, nach Melanchtons Rath einen Doctor der Theologie zum Professor und Prediger zu gewinnen, und begründete dies Melanchton gegenüber damit [3]), daß einestheils Draconites in der Kirche zu lehren nicht geeignet sei „seiner pronuntiation unnd außrede halben, die alßo gestelt, das die zuhörer, es sei dan das sie gar nahe an der Cantzel in seinen predigten sitzen oder stehn, ihn nicht vornemen oder seine ausrede hören konnen“, und daß anderntheils „sich auch etzliche unser prediger gegen ihn gesetzet, in meinung, ihnn zu uberweisen, das er der prophetischen unnd apostolischen lehre nicht gemeß ein zeitlangk hero alhie geleret habe, daran sich dan der gemein Man mercklich geergert“. Am 5. März antwortete Melanchton [4]) über seine Unterredung mit Posselius „belangend den unnötigen streit in der loblichen stadt Rostock“ werde dieser dem Rathe berichten; für das betreffende Amt empfahl er Lucas Bacmeister, Johannes Posselius und Mathias Casselius.

In einen neuen Streit wurde Draconites dadurch verwickelt, daß einer

---

[1]) Durch diesen Bescheid wird völlig widerlegt, was von Gryse Bl. Q 3 und Bacmeister Sp. 1578 (vgl auch Krabbe S. 506 Anm. *) behauptet und auf ihre Autorität hin bisher geglaubt worden ist. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 127; Schirrmacher 1, S. 369.

[2]) Rathsarchiv, Erbvertrag v. 1573.

[3]) Rathsprotokoll v. 1559–1560. Ecclesiastica II A Vol. IV.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV. Krabbe S. 637—638.

ſeiner Anhänger, der Magiſter Rudolf Mönnichhauſen aus Bremen[1]), über die Ubiquität Chriſti mündlich und ſchriftlich Anſchauungen geäußert hatte, die von den Predigern als kalviniſtiſch verurtheilt worden waren. Seiner Angabe nach war Mönnichhauſen bei einer Gaſterei (in convivio) mit den beiden Predigern Johannes Criſpinus und Hinrich Strevius über dieſen Punkt in Disput gerathen; drei Tage darauf hatten ſie ihn in Strevius' Hauſe in Gegenwart des Mag. Andreas Wesling und des Matthäus Flege einem Examen unterworfen — quod non illorum, sed Superintendentis officium erat —; dann hatten Strevius und andere Prediger ihn öffentlich auf der Kanzel einen Häretiker genannt. Am 1. Sept. 1559 hatte er darauf ſeine für die Prediger beſtimmte Confessio[2]) dem Strevius übergeben, hatte aber bis zum 5. Apr. 1560 keine Antwort erhalten. An dieſem Tage erklärte er in einem Berichte über ſeinen Handel[3]), er ſei bereit, ſich dem Urtheil ſeiner Lehrer, des Dr. Johannes Draconites, des Mag. David Chyträus und der andern Theologen an der Univerſität zu unterwerfen. Am 2. Mai machte er 17 Zeugen dafür namhaft, daß Strevius zu dreien Malen, zweimal in ſeiner Gegenwart und einmal in ſeiner Abweſenheit, verächtlich von den Büchern Melanchtons geſprochen habe; das betreffende Schriftſtück[4]) trägt den Vermerk: Exhibitum et recitatum est hoc scriptum in judicio praesentibus domino Magnifico Rectore, Spectabili Decano et Promotore 2 Maji anno 1560. Dieſe Schriftſtücke ſandte Draconites den Bürgermeiſtern zu, indem er erklärte, da er gebeten worden ſei, ex officio decanatus theologici et superintendenciae in der Sache ein Urtheil zu ſprechen, ſo werde er dies mit dem Concilium thun, ſobald er die Refutation der Gegner geleſen haben werde[5]). Am 1. Juni reichte das Miniſterium bei dem Concilium ſeine Konfeſſion ein und begehrte, daß Mönnichhauſen ſich ausdrücklich darüber erkläre, ob er die in ihr aufgeſtellten acht Artikel für richtig oder für unrichtig halte[6]). Am 9. Juli erſchienen Joachim Schröder, Johann Schreiel und Hinrich Strevius als Abgeordnete der Prediger vor dem Rath[7]), beſchwerten ſich darüber, daß Mönnichhauſen ihre Schrift unbeantwortet laſſe, und erklärten, das Concilium habe geſagt,

---

[1]) Er war 1552 Mai 9 immatrikulirt worden: Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 122. 1559 nach Nov. 25 unterzeichnete er an erſter Stelle eine Supplik von 28 Studenten zu Gunſten des Draconites: Rathsarchiv, Univerſität.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

[3]) Daſelbſt.

[4]) Daſelbſt.

[5]) Rathsarchiv, Univerſität; undatirt.

[6]) Grapius S. 305–311.

[7]) Rathsprotokoll v. 1559–1560.

wenn man ihm falſche Meinungen nachweiſen könne, ſo ſolle er in der Stadt nicht gelitten werden. Ein Schreiben des Herzogs Johann Albrecht vom 11. Juli, in welchem er dem Rath befiehlt, diejenigen, welche von der Augsburgiſchen Konfeſſion abwichen, aus der Stadt zu verweiſen [1]), wird auf dieſe Streitigkeit [2]) zu beziehen ſein.

Am 5. Aug. 1560 beurkundet der Rath [3]), da „de werdige, achtbar unnd hochgelarte Her Johann Draconites, der hilligenn ſchrifft Doctor, vor einenn unſer Univerſitett profeſſorenn thor Leringe unnd heilſamer bewerter der Prophetenn unnd hilligen Bibelenn uthlegginge, de joget darmith tho plantenn unnd beforderenn, beſtellet, angenamen unnd in de negenn Jahr tho upnemendt unnd waſſendt derſulvenn geprofiteret unnd darbi thom volcke tho vele malenn in denn kerken geprediget, der prophetiſchenn vorheiſchingenn gotliker barmhertigheit unnd vorſoninge umb ſines levenn Sones, unſers Salichmakers, Herrn Jeſu Chriſti middelinge flitichlich unnd nicht unfruchtbarlich underwiſet" und bei ihm, da es ſeine Gelegenheit nicht ſei, länger zu bleiben, um ein Zeugniß nachgeſucht habe, „dath gemelter Her Doctor by uns dermaten de hillige ſchrifft de negenn Jahr aver publice geleſenn, ſe gedudet, eccleret unnd uthgelecht hefft, dath mennichlich ſiner thohorer gebetert, thogenamen unnd ock dem Geiſtlichem Regiment vorthoſtahun vorordnet unnd nicht ahne Danckſegginge des Herenn Doktors flites lofflich vorwaltenn dohun; es ſindt ock ſiner Predigtenn, alhir in denn kerken gedahun Concionn, ſines vorſtandes Document, im druck vorferdiget unnd uthgegangen, daruth ein jeder Chriſtvorſtendiger ahne unſere erinneringe, wath vann gedachtem Hern Doctore tho holdenn ſi, vernemen mach: he hefft ſick ock erbarlich de genante tidt aver in privatt unnd geiſtlichem leven allerſides der gebohr vorholdenn, dath ehm rohmlich, ehrlich und nicht ovel angeſtandenn".

Geſtorben iſt Johannes Draconites zu Wittenberg am 18 Apr. 1566 [4]).

---

[1]) Rathsarchiv, Universität; Bruchſtück.

[2]) S. über dieſelbe auch Bacmeiſter Sp. 1578—1579. Grapius S. 382—385.

[3]) Rathsarchiv, Universität.

[4]) Etwas 1738, S. 590. Mekl. Jahrb. 19, S. 127. Krabbe S. 506. Anm. **.

II.

Die Prediger zu Roſtock im 16. Jahrhundert.

Von

Karl Koppmann.

Ein Verzeichniß der Prediger, die im 16. Jahrhundert an den ſtädtiſchen Kirchen Roſtocks thätig geweſen ſind, iſt ſchon i. J. 1593 durch Nikolaus Gryſe aufgeſtellt [1]) und mit rühmenswertheſtem Fleiße ſind im Etwas [2]) alle Nachrichten zuſammengetragen worden, die ſich in Druckſchriften und Archiven, insbeſondere dem Univerſitäts- und dem Miniſterial-Archiv, über die einzelnen Prediger finden ließen. Auch die Eintheilung der Prediger als Paſtoren, Archidiakonen und Diakonen und die Reihenfolge innerhalb dieſer Eintheilung hat bereits das Etwas feſtzuſtellen geſucht. Hinſichtlich der einſchlägigen Akten des Rathsarchivs mußte ich natürlich die hier gewonnenen Reſultate einer Prüfung unterziehen, bevor ich ſie der mir obliegenden Neuordnung zu Grunde legen konnte. Daraus erwuchs mir das Verlangen nach einer bequemer zu benutzenden Ueberſicht, als ſie das Etwas ſeiner ganzen Anlage nach zu geben vermochte. Eine ſolche darzubieten iſt der Zweck nachſtehender Arbeit.

Aus der Geſchichte der Stadt erklären ſich die obwaltenden Schwierigkeiten: die Landesherren einerſeits, der Rath andererſeits nahmen das Patronatsrecht in Anſpruch, ſuchten es auszuüben, drangen durch oder mußten ſtillſchweigend nachgeben; dazu kam die Verquickung der Predigerſtellen mit der theologiſchen Fakultät bei dem Kampfe, den die Landesherren und der Rath der Univerſität wegen wider einander führten. — Die vorhin erwähnte Gliederung in Paſtoren, Diakonen, beziehentlich auch Archidiakonen, hat ſich erſt im Laufe der Zeit, die ausdrückliche Bezeichnung

---

[1]) Historia van der Lere, Levende und Dode Joachimi Slüters. Bl. V 3b—4.

[2]) Etwas von gelehrten Roſtockſchen Sachen, für gute Freunde.

als ſolche erſt ſpät herausgebildet; daß ich ſie von vornherein gelten laſſe, geſchieht nur um der beſſeren Ueberſichtlichkeit willen. Vorangeſtellt ſind bei jeder Kirche diejenigen Männer, die für ſie als Prediger in Anſpruch genommen werden, aber urkundlich als ſolche bisher nicht haben nachgewieſen werden können.

---

1. St. Marien [1]).

Als Prediger an der Marienkirche nennt Gryſe [2]) folgende 20 Perſonen: „H. Mattheus Eddeler, H. Peter Hakendale, H. Valentinus Korte, M. Henricus Techens, H. Marten Parouw, H. Wulff Marchita, H. Johan Brümmer, M. Johannes Schreyer, H. Johan Crispinus edder Kruſe, M. Andreas Martinus, D. Johannes Kittelius, D. Lucas Bacmeiſterus Luneb., M. Lucas Randow, M. Mattheus Flege, M. Bartholdus Dederinck, M. Chriſtianus Koltzow, M. Lambertus Calenius, M. Johannes Stoltefodt, M. Oſewaldus Slede, M. Paulus Petrejus".

Von dieſen zwanzig Männern laſſen ſich zwei, nämlich Martin Parow und Wulf aus der Mark Brandenburg (Uttermark?), urkundlich überhaupt nicht nachweiſen [3]).

Matthäus Eddeler [4]) war 1523 Vikar an der Marktkirche zu Güſtrow geweſen und 1525 Sept. 15 zum Dechanten des dortigen St. Gregorii-Kalands erwählt worden: ego Mateus Eddeller capellanus eo tempore, quo secta Martinistarum perversorum in Gustrow grassabatur, electus sum in decanum fraternitatis beatorum Gregorii et Augustini [5]); im Jahre 1530 gehörte er zu den Prädikanten Roſtocks. Nach der Angabe Gryſes [6]) ſind in dieſem Jahre „H. Mattheus Eddeler und etlyke Mantydes darna . . . H. Peter Hakendale tho des Caſpels tho unſer leven Frowen Evangeliſchen Predigern von denen des Rades und Börgern, de der Chriſtlutteriſchen lere thogedan, gefordert . . . worden", haben aber nur predigen und weder taufen noch das Sakrament halten dürfen; Matthäus Eddeler, „alſe der Erſtbeſtelleder Luttheriſcher Prediger tho unſer leven Frowen", hat, „nademe he kort vor Oſteren darhen beropen", ſeine erſte Predigt am Oſterdienstag (Apr. 19) gehalten und am folgenden Sonntag (Apr. 24) gegen die abergläubiſche Verehrung des

---

[1]) Etwas 1740, S. 689—700, 721 736. Gemeinnützige Aufſätze . . . zu den Roſtockſchen Nachrichten 1777, S. 173–180.

[2]) Bl. V 3b–4.

[3]) Etwas 1740, S. 691.

[4]) Daſ. 1740, S. 689–690. Roſt. Nachrichten 1777, S. 175. Allgem. Deutſche Biographie 5, S. 636–637.

[5]) Mekl. Jahrb. 44, S. 9.

[6]) Bl. G 4.

h. Franciscus gepredigt [1]). Einer so bestimmten Angabe gegenüber scheint ein Widerspruch kaum berechtigt zu sein; aber einestheils spricht Eddeler selbst am 25. Juli 1531 dem Rath gegenüber die Bitte aus [2]), von Neuem in der ihm verliehenen Kirche den armen Kranken, Lahmen und Blinden sowie auch den Geisteskranken (ock vor de bekofften, welker unnutthe unde thornsch syn) Sonntags das Evangelium verkündigen und der Anordnung des Rathes gemäß im Dom das Testament halten zu dürfen, anderntheils ist die Möglichkeit eines Irrthums für die Angabe Gryses dadurch gegeben, daß Eddeler später, nach Techens Abgange, wirklich an der Marienkirche angestellt wurde. Als ersten Prediger zu St. Marien kann ich ihn nach dem, was er selbst über seine frühere Stellung sagt, nicht gelten lassen, sondern glaube annehmen zu müssen, daß ihm vom Rath das Predigtamt an einer Hospitalkirche verliehen worden war. Welche diese war, wissen wir nicht, doch wird die Annahme, daß Eddeler an Valentin Kortes Stelle zum Prediger an der heil. Geist-Kirche bestellt worden sei [3]), vorläufig beibehalten werden dürfen. Auch der Zeitpunkt, an dem dies geschehen sei, läßt sich nicht sicher bestimmen; daß der Bericht des Domkapitels vom 4. Apr. 1531 [4]) seiner nicht erwähnt, kann durch seine weniger einflußreiche Stellung erklärt werden; dessen Angabe aber, daß an der Jakobikirche seit Apr. 2 das Testament durch einen armen elenden, kürzlich von Lübeck gekommenen Priester und zwar auf Kosten des Kapitels gehalten werde, zwingt zu der Folgerung, daß Eddeler wenigstens das Nebenamt an der Jakobikirche erst nach dem 4. Apr. 1531 vom Rath erlangt haben könne. Nach kurzer Zeit erhielt er „umme etlicker orßake willen, de nycht dreplich synt", auf Anhalten der übrigen Prädikanten durch zwei Bürgermeister die Weisung, sich des Predigtstuhls zu enthalten und die Stadt zu verlassen. Am 25. Juli 1531 richtete er, nach Rostock zurückgekehrt, das vorhin erwähnte Gesuch an den Rath. Da dieser demselben keine Folge gab, so nahm Eddeler eine Stelle als Prädikant in Gnoien an. Nach der Angabe Schröders [5]) wäre dies erst i. J. 1534 geschehen und seiner Vermuthung nach wäre Eddeler noch i. J. 1542 in solcher Stellung gewesen [6]), doch wird Ersteres ebenso wenig richtig sein, wie Letzteres, denn einem Schreiben Eddelers vom 22. Sept. 1534 [7]) zufolge hatte er in Folge von Versprechungen, die ihm durch

[1]) Bl. G 4 b.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III I A Vol. I. Etwas 1740, S. 345—347.
[3]) Gesch. d. St. Rostock 1, S. 142.
[4]) Mekl. Jahrb. 16, S. 50—51.
[5]) Kirchen-Historie d. Evang. Meklbgs. 1, S. 282.
[6]) Das. 1, S. 450.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III I A Vol. I. Etwas 1740, S. 707—709.

Bürgermeiſter Bernd Murmann und Syndikus Dr. Johann Oldendorp gemacht und während des Jahrmarkts durch Rathmann Joachim Voß wiederholt worden ſeien, den Herzögen gegenüber ſein Amt gekündigt und ſah ſich nun genöthigt, zu Michaelis die Wedem ſeinem Nachfolger zu räumen. In Roſtock fand er die erhoffte Stellung damals nicht, ſondern wurde zuerſt Prädikant in Malchin, darauf Paſtor an der Marienkirche zu Anklam [1]) und erſt nach Techens Abgang Paſtor zu Marien in Roſtock.

A. Paſtoren.

1. Valentin Korte [2]). — 1531—1534.

Valentin Korte aus Lübeck, bisher Prediger an der heil. Geiſt-Kirche [3]), ward Gryſes Angabe [4]) zufolge i. J. 1531 „den beyden Luttheriſchen Predigern H. Mattheus Eddeleren und H. Peter Hakendale tho unſer leven Frowen thogeordnet und thom Paſtor beſtediget". Er muß dem allzu haſtigen Vorgehen der von Dr. Johann Oldendorp und Joachim Slüter geleiteten Volkspartei entgegengetreten ſein, denn 1531 Apr. 4 berichtet das Domkapitel [5]): „her Valentyn hefft noch huten wat lutlyke geprediceret [6]), dat yd ßo noch nicht mochte togan; der umme heten ſe ene rede wendehoyke". Dagegen hatte er offenbar Anhang im Rath; als er vor dem Tode Joachim Slüters (1532 Mai 19) in den Eheſtand trat, ſoll der geſammte Rath an dem öffentlichen Kirchgang theilgenommen haben [7]), und als Oldendorp am 7. Juli 1534 die Forderung ſtellte, daß Korte eine Zeitlang die Stadt verlaſſe, wurde ihm vom Rath erwidert [8]) „Valentinum konde man nicht wol entberen, nademe he de gelerdeſte predicante were, de itzundes hyr vorhanden ſyn mochte". Dennoch zog Korte ſchon Michaelis 1544 von Roſtock fort [9]), wahrſcheinlich, weil er der Feindſeligkeit Oldendorps weichen mußte [10]). In ſeinem Schreiben von

---

[1]) Stavenhagen, Beſchreibung d. Kauf- u. Handelsſtadt Anklam S. 494.

[2]) Etwas 1740, S. 691; 1737, S. 794—800. Roſt. Nachrichten 1777, S. 175; 1778, S. 111—112. Allgem. Deutſche Biographie 4, S. 652—653.

[3]) S. unten.

[4]) Bl. H 4 b.

[5]) Mekl. Jahrb. 16, S. 51.

[6]) Eine ausdrückliche Angabe über den Ort fehlt leider. Liſch in den Mekl. Jahrb. 16, S. 20 meint: „in der Jacobikirche"; doch kann ich nur an St. Marien denken, obwohl vorher nur von St. Jakobi die Rede geweſen iſt. Auch die ausdrückliche Bezeichnung des Peter Hakendale als „Cappellanus" ſcheint darauf hinzuweiſen, daß dieſer neben einem Andern, Valentin Korte, fungirte.

[7]) Gryſe Bl. J 3 b.

[8]) Beiträge 1, S. 49; 2, S. 21.

[9]) Gryſe, Bl. L 1 b.

[10]) Beiträge 2, S. 22.

1534 Sept. 22 sagt Matthäus Eddeler [1]), es habe, nachdem er seine Stellung in Gnoien gekündigt, „de ghelerde Er Valentinus, des godtliken wordes predicant, de parhe to Gnoyen uth gnaden wedder erlangeth", und auf dessen Begehren hin habe er sich bereit erklärt, bis Ostern in Gnoien zu bleiben; durch ein in dieser Woche angelangtes Schreiben des Herzogs an die Stadt habe er aber erfahren, daß in Bezug auf Valentinus „de farthe ock ummeslagen" und daß er deshalb die Wedem schon zu Michaelis räumen müsse. Wie mir scheint, ist bei diesem gelehrten Valentinus an Valentin Korte zu denken; ob er aber wirklich nach Gnoien kam und ob er von dort, von Wismar oder unmittelbar von Rostock nach Lübeck berufen wurde [2]), bleibt vorläufig ungewiß. Er starb als Superintendent zu Lübeck 1567 Nov. 27 [3]).

2. Heinrich Techen [4]). — 1534—1540.

Ueber Heinrich Techen aus Boizenburg, vorher Prediger an der Marktkirche zu Güstrow, ist in diesen Beiträgen 2, S. 21—28 gehandelt worden. Der Rath ertheilte ihm 1534 Dez. 12, nachdem er bereits Nov. 24 von den übrigen Prädikanten zum Senior erwählt worden war, die Bestallung, nicht für eine bestimmte Kirche, sondern als obersten Prädikanten; in Folge seiner Schmähreden gegen den Rath und die Universität mußte er 1540 Juli 3 einen Vergleich unterzeichnen, nach welchem er sein Amt zu Michaelis niederlegen sollte. Er wandte sich nach seiner Vaterstadt Boizenburg und ward dort später zum Bürgermeister erwählt.

3. Matthäus Eddeler [5]). — 1541—1556.

Am 16. Febr. 1541 schreibt der Rath zu Anklam an den Rostocker Rath, er habe vernommen, „wo J. E. W. eynen unser pastorn oft ferckherdenn, mit namen Ern Mattheus Eddeler, vor eynen predicanten juwer ferckeu ofte gemene in Marien parrhe gheesschet unde vorschreven hebben", könne demselben aber die erbetene Entlassung nicht ertheilen, es sei denn, daß ihm der Rostocker Rath den Mag. Johann Henneken oder einen andern tüchtigen Prediger überlasse [6]). Die darauf ertheilte Antwort ist uns nicht erhalten; am 18. März entgegnet der Rath zu Anklam, er habe Matthäus Eddeler nicht aus Rostock, sondern aus Malchin berufen, wolle jedoch, „dewile dan de vilgedachte predicante hir by uns gentzlich nicht

---

[1]) Etwas 1740, S. 708.
[2]) Das. 1737, S. 800.
[3]) Das. 1737, S. 799.
[4]) Das. 1740, S. 692. Rost, Nachrichten 1777, S. 175.
[5]) S. oben S. 16—18.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II A Vol. I.

wil bly venn", ihn nicht gegen seinen Willen zurückhalten, müsse aber darauf bestehen, daß er ein halbes Jahr vorher kündige [1]). — Aus der Zeit dieses zweiten Aufenthalts in Rostock fehlt es an Nachrichten. Am 11. Mai 1547 wird er unter sechs hiesigen Prädikanten an vierter Stelle aufgeführt; eine Erklärung gegen das Interim unterzeichnete er als der fünfte von sieben Predigern [2]). In der Schmähschrift der vertriebenen Prediger Heshusius und Eggerdes wird zwar gesagt [3]), es gebe noch viele Leute, die aus dem Munde des Matthäus Eddeler wüßten, wie er durch den Rath täglich geplagt und gemartert worden sei; aber bei dem Charakter der Schrift und der Unbestimmtheit der Anschuldigung ist wenig auf diese Nachricht zu geben. Eddeler starb am 6. Mai 1556 beim Eintritt in die Kirche am Schlagfluß [4]).

Georgius Venetus [5]). — 1556—1558.

Georgius Venetus aus Preußen promovirte 1550 zu Wittenberg Sept. 19 zum Licentiaten und Okt. 2 zum Doktor der Theologie [6]), wurde Professor der Theologie zu Königsberg, legte aber in Folge des Sieges der Osiandristen seine Professur nieder. Von Herzog Johann Albrecht 1556 zum Professor der Theologie und Pastor zu St. Marien ernannt, kam er Pfingsten (Juni 2) nach Rostock [7]) und wurde im Juni als Georgius Venetus, nobilis ditionis Prussiae, doctor theologiae immatrikulirt [8]). Der Rath, der das Patronatsrecht für sich in Anspruch nahm, ersuchte Juni 17 die Herzöge, ihn im Besitz dieser Gerechtigkeit nicht zu stören [9]), verweigerte Venetus die durch Eddelers Tod erledigte Wedem [10]) und ernannte seinerseits Johann Schreiel zum Pastor. Ostern 1558 ging Venetus als Generalsuperintendent und Domdechant nach Kolberg; er starb als Bischof von Pomesanien 1574 Nov. 3 zu Liebemühl im Regierungsbezirk Königsberg [11]). Gryse macht ihn in seinem Predigerverzeichniß nicht namhaft.

Johannes Draconites. — 1557—1558.

Johannes Draconites aus Karlstadt hat, wie ich vermuthe, seit seiner Bestallung zum Superintendenten (1557 Okt. 1) an der Marien-

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II A Vol. I.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 86.
[4]) Baemeister, Mekl. Jahrb. 19, S. 111.
[5]) Etwas 1740, S. 693; 1738, S. 495—498. Rost. Nachrichten 1777, S. 175.
[6]) Krabbe S. 496 Anm. **.
[7]) Etwas 1738, S. 496.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 132.
[9]) Rathsarchiv, Erbvertrag v. 1573 I.
[10]) Etwas 1738, S. 496.
[11]) Daf. 1738, S. 498.

kirche gepredigt und bezeichnet sich 1558 Aug. 11 dem Matthäus Flege gegenüber als deren Kirchherrn (s. oben S. 4). Auch ihn macht Gryse in seinem Predigerverzeichniß nicht namhaft.

4. Johann Schreiel [1]). — 1557—1560.

Johann Schreiel aus Plön wurde 1536 Apr. 23 als Johannes Scheryl de Pläne Lubicensis diocesis zu Rostock immatrikulirt [2]), 1539 März 26 unter dem Dekanat des Egbert Harlem zum Baccalaureus [3]) und 1544 Mai 27 unter dem des Andreas Eggerdes zum Magister [4]) promovirt. Vor seiner Anstellung zum Pastor war er Schulmeister zu St. Marien gewesen; davon führte er den Beinamen Cantor [5]). Am 1. Dez. 1557 ertheilte ihm der Rath seine Bestallung zum Pastor oder Prediger an St. Marien [6]); noch in demselben Jahre werden bezahlt [7]): „Magistro Johanni Schreigel tho unser leven frouwen sin nastendige 45 fl. 16 ß Lubesch". In seinem Hause wurde 1559 Juni 21 von den Predigern der Beschluß gefaßt [8]), in Sachen des Draconites drei Deputirte an den Rath zu senden, Joachim Schröder von St. Petri und Johann Schreiel mit Matthäus Flege von St. Marien. Am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die Konfession des Ministeriums gegen Rudolf Mönnichhausen [9]); am 9. Juli verhandelte er mit Joachim Schröder und Hinrich Strevius zusammen in derselben Angelegenheit mit dem Rath [10]). Er starb am 18. Nov. 1560 [11]).

5. Andreas Martinus [12]). — 1560—1561.

Andreas Martinus aus Rostock, früher Pastor zu St. Jakobi, soll nach Schreiels Tode an die Marienkirche gekommen sein, doch scheint es vielmehr, daß er schon bei dessen Lebzeiten in Folge der Ernennung des Mag. Simon Pauli zum Pastor an St. Jakobi hierher versetzt wurde. 1560 Okt. 22 versprach ihm der Rath, daß die Wedem für ihn eingerichtet werden sollte [13]). Am 18. Febr. 1561 unterzeichnete er ein Schriftstück des

---

[1]) Etwas 1740, S. 694; 1738, S. 445—449. Rost. Nachrichten 1777, S. 175.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 96.
[3]) Das. 2, S. 99.
[4]) Das. 2, S. 107. Etwas 1739, S. 605.
[5]) Bacmeister Sp. 1564. Etwas 1738, S. 446; 1740, S. 694.
[6]) Etwas 1738, S. 447—448.
[7]) Rathsarchiv, Zwinger.
[8]) Mekl. Jahrb. 19, S. 103.
[9]) Crapius S. 311.
[10]) Rathsprotokoll von 1559—1560.
[11]) Bacmeister Sp. 1567.
[12]) Etwas 1740, S. 723; 1738, S. 567. Rost. Nachrichten 1777, S. 175.
[13]) S. unten (St. Jakobi A).

Miniſteriums an erſter Stelle[1]). Er ſtarb am 26. Sept. 1561[2]): „In diſſem yar den frydach vor Micheli, ſagt eine Chronik[3]), ſtarff eyn prediger tho unſer leven frawen, hedt Andreas Martine, eyn magiſter und eyn Roſtocker kyndt".

Johannes Kittelius[4]). — 1561—1562.

Johannes Kittelius aus Jüterbogk, geboren 1519, ſtudirte in Wittenberg, promovirte 1539 zum Baccalaureus der Philoſophie, wurde 1546 Rektor zu Hammelburg in Unterfranken und 1550 Paſtor zu Brandenburg[5]). Nachdem er am 3. Nov. 1560 zu St. Marien ſeine Probepredigt gehalten, wurde er am 6. Nov. vom Rath zum Superintendenten, Profeſſor und Lector in der heil. Schrift beſtellt und zum Predigen in der Marienkirche verpflichtet. Im April 1561 traf er zur Uebernahme dieſer Aemter in Roſtock ein, wurde Apr. 15 immatrikulirt und Apr. 28 zum Doctor Theologiae promovirt. Im Auftrage des Raths nahm er an dem im Juli abgehaltenen Theologen-Konvent zu Lüneburg theil und unterſchrieb deſſen Vereinbarungen als Superintendent der Roſtockiſchen Kirche. Die Prediger, die ihn als ſolchen nicht anerkennen wollten, beſchloſſen, daß er, wenn er nicht bekenne, hierin und in anderen Punkten Unrecht gethan zu haben, zum Abendmahl nicht zugelaſſen werden ſolle. Am 16. Aug. wies ihn demgemäß Berthold Detharding von der Kommunion zurück und in ſeiner Erbitterung darüber ließ ſich Kitte am 19. Aug. zu den Ausdrücken Judasbrüder und Kainsbrüder hinreißen; nach langen Streitigkeiten kam es aber am 26. Febr. 1562 durch Vermittelung des Licentiaten Paſelich zu einer Ausſöhnung, bei der jedoch die Frage nach der Superintendentur offen gelaſſen wurde. Bei Gelegenheit dieſer Zwiſtigkeit hatten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, die dem Rath das Recht einen Superintendenten zu ernennen, überhaupt beſtritten, am 21. Jan. und am 10. Febr. den Befehl ergehen laſſen, daß Kittel ſich fortab der Superintendentur nicht anmaßen und der Kanzel enthalten ſolle. Durch Kittels Beſprechung ihres Verlangens nach einer von der Stadt zu leiſtenden Beiſteuer zur Bezahlung ihrer Schulden wurden ſie noch mehr erbittert; Herzog Ulrich befahl dem Rath am 26. Mai Kittel binnen acht Tagen zu entlaſſen und aus der Stadt zu verweiſen

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 130—131.

[2]) Etwas 1737, S. 144; 1738, S. 569. Irrthümlich in der Matrikel (Hofmeiſter 2, S. 132): Sept. 25.

[3]) Mekl. Jahrb. 8, S. 195.

[4]) Etwas 1740, S. 723—727; 1738, S. 590—592. Krabbe S. 508—511. Nähere Nachrichten denke ich bei anderer Gelegenheit zu geben.

[5]) Krabbe S. 508 Anm. †.

und zwar bei Strafe des Verluſtes aller Privilegien Roſtocks, und als der Rath trotzdem nicht nachgab, ließ der Herzog am 10. Sept. die nach Güſtrow zum Markt gekommenen Bürger Roſtocks gefangen nehmen und über drei Abgeordnete, die der Rath daraufhin am 10. Sept. zu ihm ſandte, das Einlager verhängen. Da Herzog Johann Albrecht am 30. Sept. erklärte, daß er mit dem Vorgehen ſeines Bruders völlig einverſtanden ſei, ſo ſah ſich der Rath vorläufig zum Nachgeben gezwungen; am 3. Okt. berichtete er an Herzog Ulrich, daß Kittel am 1. Okt. die Stadt verlaſſen und ſich in ein anderes Fürſtenthum begeben habe. Er war mit Zurücklaſſung ſeiner Frau und Kinder nach Greifswald gereiſt, begehrte aber, da er ſeine ſchwangere Frau nicht länger allein laſſen könne, am 10. Nov. zurückzukehren. Der Rath ſchrieb ihm am 7. Nov., daß er von dieſem Vorhaben abſtehen und noch 14 Tage warten möge. Die Rückkehr fand aber — Bacmeiſter zufolge am 10. Nov. — wirklich ſtatt und Kittel hielt ſich noch längere Zeit in Roſtock auf, wo er auch die ihm von ſeiner Frau geborene Tochter durch Strevius taufen ließ. Am 10. Juni 1563 ſuchte der Rath bei Herzog Ulrich um Geleit für Dr. Kittel nach, der ſich von Roſtock fortbegeben und mit Weib und Kindern anderswo niederlaſſen wolle; Herzog Ulrich antwortete aber, eines Geleitsbriefes bedürfe Kittel nicht, da ihn von den Seinen Niemand ſchädigen würde. Kittel ſtarb am 12. Febr. 1590 zu Danzig.

6. Lukas Bacmeiſter [1]). — 1562—1608.

Lukas Bacmeiſter aus Lüneburg, geboren 1530 Okt. 18, ging 1548 zum Studium nach Wittenberg [2]), wurde darauf bei König Chriſtian III. von Dänemark Erzieher der Prinzen Magnus und Johann kehrte 1555 nach Wittenberg zurück [3]), promovirte 1557 zum Magiſter wurde 1559 zum Hofprediger der Wittwe König Chriſtians berufen und begab ſich demgemäß, nachdem er März 5 ordinirt worden war [4]), nach Kolding. Im November 1561 berief ihn der Rath an Stelle des verſtorbenen Andreas Martinus zum Profeſſor der Theologie und Paſtor an St. Marien [5]); 1562 Jan. 20 kam er nach Roſtock [6]), hielt Jan. 26 ſeine Probepredigt [7]), kehrte nach Empfang der ſchriftlichen Beſtallung von

---

[1]) Etwas 1740, S. 727—731, 762—768; 1737, S. 221, 334, 627—628; 1738, S. 85—94. Roſt. Nachrichten 1777, S. 175. Allgem. Deutſche Biographie 1, S. 758.
[2]) Etwas 1738, S. 87.
[3]) Daſ. 1738, S. 88.
[4]) Daſ. 1738, S. 89.
[5]) Daſ. 1740, S. 728.
[6]) Daſ. 1740, S. 729.
[7]) Daſ. 1740, S. 730.

Jan. 29[1]) zur Ordnung seiner Angelegenheiten nach Kolding zurück und übersiedelte alsdann endgültig nach Rostock. März 21 ward er in Gegenwart von Dr. Johann Kittelius, Matthäus Flege und Berthold Detharding ins Ministerium aufgenommen [2]). März 25 hielt er seine Antrittspredigt [3]); Juni 12 ward er als Magister Lucas Backmeister, Vitebergae promotus in die Artisten-Fakultät [4]), in demselben Monat als Magister Lucas Backmeister Luneburgensis in das Professoren-Kollegium recipirt [5]). Zum Doktor der Theologie promovirte er 1564 Mai 4 [6]). Am 7. April 1592 ward er zum Superintendenten erwählt; Apr. 19 erfolgte seine Bestätigung [7]). Er starb 1608 Juli 9 [8]).

B. Archidiakonen.

1. Peter Hakendal [9]). — 1530—1558.

Peter Havekendal aus Havelberg, der Gryse zufolge im Jahre 1530, einige Monate (etlyke Mantydes) nach Eddeler, zum Prädikanten an St. Marien bestellt wurde [10]), erscheint urkundlich 1531 Apr. 4 [11]) als „de lutke Cappellanus to Marienkercken, Peterken genant". An ihn hatte sich Eddeler, wie er 1534 Sept. 22 schrieb, wegen einer Wiederanstellung in Rostock von Gnoien aus gewandt [12]). Im Jahre 1535 wünschte Joachim Schröder von St. Petri das gleiche Gehalt, welches „Ehr Peter tho unnser leven Frowen" beziehe [13]). Am 29. Apr. 1542 wurde Dominus Petrus Havekendall Havelbergensis gratis in die Matrikel der Universität Rostock eingetragen [14]); am 11. Mai 1547 wird Peter Havekendal unter sechs hiesigen Prädikanten an zweiter Stelle aufgeführt und 1548 unterzeichnet er die Erklärung gegen das Interim an dritter Stelle [15]). Im Jahre 1557 erhielt Herr Peter Havekendall, Prädikant zu U. L. Frauen, sein rückständiges Gehalt mit 27 Fl. 12 ß Lüb. [16]). Draconites sagt 1560

---

[1]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 300.
[2]) Das. 1838, S. 271; 1841 S. 301.
[3]) Etwas 1740, S. 731; 1738, S. 90.
[4]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 147.
[5]) Das. 2, S. 146.
[6]) Etwas 1738, S. 306—307, 504—505.
[7]) Das. 1737, S. 628.
[8]) Das. 1738, S. 94.
[9]) Das. 1740, S. 690—691.
[10]) Bl. G 4.
[11]) Mekl. Jahrb. 16, S. 51.
[12]) S. oben S. 17 Anm. 7.
[13]) S. unten (St. Petri A).
[14]) Hofmeister 2, S. 104.
[15]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[16]) Rathsarchiv, Zwinger.

Febr. 16, den Ausdruck „Sabbathsknechte“ habe er niemals gebraucht und von Niemand gehört, als von Peter Hakendal in der Marienkirche [1]); aber Johannes Frederus hatte ihm schon 1559 erwidert, daß Hakendal die Gegner Sabbatharios genannt habe, sei nicht mehr nachzuweisen [2]); Hakendal wird also 1558 gestorben sein.

2. Johannes Crispinus [3]). — 1558—1560.

Johannes Crispinus aus Braunschweig war 1554 Nov. 1 zum Pastor an der Marienkirche in Dorpat erwählt worden, hatte aber 1558 die von den Russen eroberte Stadt verlassen und wurde nach Gryses Angabe, nachdem er am 22. Sept. nach Rostock gekommen war, Dez. 18 auf Begehren der Bürgerschaft vom Rath als Pastor zu St. Marien angenommen [4]). Da Lukas Bacmeister berichtet [5]), daß i. J. 1559 zu St. Marien drei Prediger gewesen seien, Johann Schreiel, Johann Crispinus und Matthäus Flege, so ist schon das Etwas zu der Vermuthung gekommen [6]), daß Crispinus zum obersten Diakonus bestellt worden sei; in zwei Schriftstücken des Ministeriums wegen des Draconites steht sein Name hinter dem des Johann Schreiel und vor dem des Matthäus Flege [7]). Crispinus gehörte zu den Hauptgegnern des Draconites; als dieser in einer Predigt in der Johanneskirche die Geistlichkeit heftig angegriffen hatte, nannte Crispinus 1559 Jan. 6 dessen Lehre öffentlich eine Irrlehre [8]); am 7. Juli war er einer der drei Deputirten der Prediger an den Rath [9]), und am 20. Nov. sprach er im Namen aller Prediger die Bitte aus, daß der Rath dem Draconites nicht mehr gestatten möge zu predigen und Schriften herauszugeben [10]). Nachdem er eine Berufung an die Petrikirche zu Hamburg angenommen hatte, suchten Rath und Geistlichkeit vergeblich, diesen Schritt rückgängig zu machen; der Rath, der mit ihm am 17. Mai 1559 umsonst wegen seines Hierbleibens verhandelt hatte, wandte sich ebenso fruchtlos wiederholt an den Rath zu Hamburg [11]); am 12. Sept. bat Andreas Martinus den Rath [12]), daß man Crispinus in Rostock behalte,

---

[1]) Mekl. 19, Jahrb. S. 121.

[2]) Das. 19, S. 102.

[3]) Etwas 1740, S. 695—700. Rost. Nachrichten 1777, S. 177. Lexikon d. Hamb. Schriftsteller 1, S. 610—611. Allgem. Deutsche Biographie 4, S. 598.

[4]) Gryse, Bl. P 4 b.

[5]) Sp. 1574.

[6]) 1740, S. 696.

[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 108, 109.

[8]) Das. 19, S. 101.

[9]) Das. 19, S. 106.

[10]) Das. 19, S. 109.

[11]) S. unten (St. Jakobi A).

damit es nicht heiße, er wäre gekommen, um Crispinus zu verdrängen; am 18. Sept. wurde vom hiesigen Ministerium an das Ministerium zu Hamburg das Gesuch gerichtet, daß Crispinus seines Versprechens nach Hamburg zu kommen entbunden werde, und Andreas Martinus, Rathsherr Jürgen Bunger und die beiden Bürger Hinrich Dose und Franz Quant überbrachten dieses Schreiben [1]); aber die Hamburger bestanden auf die Erfüllung der ihnen gegebenen Zusage, weitere schriftliche Verhandlungen blieben ebenfalls erfolglos und am 1. Jan. 1560 hielt Crispinus seine Abschiedspredigt. Er verließ Rostock 1560 Jan. 3 [2]) und starb als Pastor zu St. Petri in Hamburg 1566 Okt. 17 [3]).

3. Matthäus Flege [4]). — 1560—1564.

Am Tage der Abreise des Johannes Crispinus (Jan. 3) hielten die Prediger eine Versammlung, in der sie den Beschluß faßten, daß ohne ihr Wissen und Willen kein Nachfolger desselben angestellt werden solle. Der Rath, der hiervon am folgenden Tage (Jan. 4) durch zwei Deputirte in Kenntniß gesetzt wurde, erklärte, er werde wissen, was er zu thun habe [5]). Im Laufe des Jahres 1560 wird Matthäus Flege von Fehmarn, der bisherige Diakonus zu St. Marien, zum Archidiakonus befördert und Berthold Detharding zum Diakonus ernannt worden sein [6]). Am 18. Febr. 1561 unterzeichnete Matthäus Flege ein Aktenstück des Ministeriums mit Andreas Martinus und Berthold Detharding zusammen [7]). Am 26. Apr. 1561 werden Flege und Detharding bei ihrer Promotion zu Baccalaureen der Theologie als concionatores ad D. Virginem bezeichnet [8]). Im Jahre 1562 verhandelten Lukas Bacmeister und Flege mit den Bürgermeistern wegen des Klosters zum heil. Kreuz, dessen Konventualinnen damals noch am katholischen Bekenntniß festhielten [9]). Flege starb am 29. Juni 1564 [10]).

4. Lukas Randow [11]). — 1564—1586.

Lukas Randow aus Wittstock, Prediger an der Heil. Geist-Kirche, ward nach des Matthäus Flege Tode Archidiakonus zu St. Marien. Am

---

[1]) Bacmeister Sp. 1575. Mekl. Jahrb. 19, S. 112.
[2]) Bacmeister Sp. 1575. Mekl. Jahrb. 19, S. 113.
[3]) Etwas 1740, S. 700.
[4]) S. unten S. 28—29. Rost. Nachrichten 1777, S. 177.
[5]) Rathsprotokoll v. 1560—1561. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 114.
[6]) Etwas 1740, S. 735.
[7]) Mekl. Jahrb. 19, S. 131.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 144.
[9]) Crapius S. 65.
[10]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 144. Etwas 1737, S. 694.
[11]) S. unten. Etwas 1740, S. 731—732. Rost. Nachrichten 1777, S. 177.

19. Jan. 1565 waren Lukas Bacmeiſter und er unter den Kompromiſſarien, die zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft vermittelten [1]). Eine Erklärung über die Lehre von der weltlichen Obrigkeit unterzeichnete er 1566 Febr. 20 nach Lukas Bacmeiſter und vor Berthold Detharding [2]). Am 20. Auguſt 1580 forderte der Rath die Rückkehr Lukas Bacmeiſters aus Oeſterreich, da Chriſtian Kölzow geſtorben, Lukas Randow aber ſeines hohen Alters wegen ſehr ſchwach und kümmerlich ſei [3]). Am 7. Nov. deſſelben Jahres ertheilte ihm der Rath wegen einer gegen die Gerichts- und Amtsherren ausgeſtoßenen Schmähung einen nachdrücklichen Verweis [4]). Er ſtarb nach Gryſe am 21. Jan. 1586 [5]).

5. Johann Stolterfoth [6]). — 1586—1588.

Johann Stolterfoth aus Lübeck wurde im Januar 1575 zu Roſtock als Johannes Stolterfodt Lubecensis immatrikulirt [7]), begab ſich 1580 nach Tübingen, kehrte Oſtern 1583 zurück und promovirte 1584 April 7 zum Magiſter [8]). Er wurde 1586 an Stelle des Lukas Randow zum Archidiakonus an St. Marien berufen; ſeine Wahl auf Vorſchlag des Rathes durch die Kirchſpielsbürger erfolgte am 13. Juli; am 22. Juli erklärte er ſich bereit, das Amt anzunehmen; das Iudicium Ministerii datirt von Juli 26, die landesherrliche Beſtätigung von Juli 27 [9]); Okt. 12 wurde er ordinirt und eingeführt. Im Jahre 1588 folgte er einer Berufung an die Marienkirche zu Lübeck, die der Rath zu Roſtock vergeblich rückgängig zu machen geſucht hatte; am 22. Sept. hielt er ſeine Abſchiedspredigt.

6. Oswald Sledanus [10]). — 1589—1609.

Oswald Sledanus aus Roſtock, Diakonus zu St. Petri, wurde 1589 Jan. 3 an Johann Stolterfoths Stelle zum Archidiakonus an St. Marien erwählt und Jan. 10 nach beendigter Predigt dem Miniſterium präſentirt. Da jedoch dieſes ſein Iudicium zurückhielt, bis das Diakonat zu St. Nikolai durch die Wahl des David Lobeck wieder beſetzt worden

---

[1]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 378.
[2]) Grapius S. 396.
[3]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 302.
[4]) Daſ. 1839, S. 230.
[5]) Bl. T 2. Etwas 1740, S. 732; 1737, S. 787.
[6]) Etwas 1740, S. 733. Roſt. Nachrichten 1777, S. 177—178.
[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 184. Etwas 1740, S. 733.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 212. Etwas 1739, S. 761.
[9]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IIB Vol. I.
[10]) S. unten. Etwas 1740, S. 734; 1737, S. 631—632. S. 504—507. Roſt. Nachrichten 1777, S. 178.

war, so datirt dasselbe erst von 1589 März 1; die landesherrliche Bestätigung erfolgte März 5 [1]), die Einführung März 14. Im Jahre 1609 wurde Sledanus Pastor zu St. Marien.

C. Diakonen.

1. Johann Brümmer [2]). — 1557.

Johann Brümmer, wahrscheinlich aus Rostock, war nach Lukas Bacmeister [3]) Minister infimus zu St. Marien. 1539 Sept. 13 leistet Johann Brümmer, Sakrist zu Malchin und Oberküster zu St. Marien in Rostock, Urfehde dafür, daß er mit dem Unterküster nach der Kollation gegangen ist, darüber die Kirchenthür offen gelassen hat und deshalb gefangengesetzt worden ist [4]). Im Jahre 1557 wird unter den Kirchendienern, welche ihr rückständiges Gehalt ausbezahlt bekommen, auch Johann Brümmer, Sakrist zu U. L. Frauen, mit 29 Fl. 12 ß Lüb. aufgeführt [5]). Bald darauf wird er gestorben sein. Seine Wittwe war noch am Leben, als Lukas Bacmeister 1562 nach Rostock kam [6]).

2. Matthäus Flege [7]). — 1558—1560.

Matthäus Flege von Fehmarn wurde 1552 Aug. 2 als Mattheus Flege Lubecensis immatrikulirt [8]); bei seiner Promotion zum Baccalaureus der Theologie, 1561 Apr. 29 [9]), führt er in der betreffenden Disputation die Bezeichnung: Matthaeus Mus(c)a Fimariensis [10]). Er muß der unmittelbare Nachfolger Johann Brümmers sein. Im Jahre 1558 war er Prediger zu St. Marien; am 24. April trat er öffentlich gegen die Sonntagshochzeiten auf [11]); am 11. August hatte er im Hause des Mag. Hinrich Strevius einen heftigen Streit mit Dr. Johannes Draconites, der ihm vorhielt, daß er zu St. Marien nur ein Sakrist, er selbst aber der Kirchherr sei [12]). Der Rath war Willens, ihn seines Amtes zu ent-

---

[1]) Ecclesiastica III II B Vol. I.

[2]) Etwas 1740, S. 691. Rost. Nachrichten 1777, S. 174, 175.

[3]) Sp. 1582.

[4]) Rathsarchiv, Geistliche Gerichtsbarkeit Vol. I, Fasc. 2 Nr. 37.

[5]) Rathsarchiv, Zwinger.

[6]) Bacmeister, Sp. 1582.

[7]) Etwas 1740, S. 694—695; 1737, S. 458, 691—695. Rost. Nachrichten 1777, S. 179. Allgem. Deutsche Biographie 7, S. 112—113.

[8]) Hofmeister, Matrikel 2 S. 123.

[9]) Das. 2, S. 144. Etwas 1737, S. 626.

[10]) Etwas 1738, S. 464, 685.

[11]) Gryse, Bl. P 4. Bacmeister Sp. 1568. Etwas 1737, S. 692. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.

[12]) Mekl. Jahrb. 19, S. 99—100.

ſetzen und daſſelbe dem Lukas Randow zu verleihen, unterließ es aber auf Begehren der Bürgerſchaft und Flege, der bereits eine Berufung nach Lübeck erhalten hatte, ließ ſich zum Bleiben bewegen [1]); Dez. 13 erſuchte deshalb der Rath den Superintendenten zu Lübeck, ihn von ſeinem Verſprechen, Weihnacht nach Lübeck zu kommen, zu entbinden [2]). Am 1. Juni 1560 unterzeichnete Flege die Konfeſſion des Miniſteriums gegen Rudolf Mönnichhauſen [3]). In demſelben Jahre ſcheint er Archidiaconus zu St. Marien geworden zu ſein.

3. Berthold Detharding [4]). — 1560—1577.

Berthold Detharding aus Hervord wurde 1558 Febr. 7 zu Roſtock als Bartoldus Dedarding Hervordiensis immatrikulirt [5]). Am 18. Febr. 1561 unterzeichnete er ein Aktenſtück des Miniſteriums an letzter Stelle [6]); am 29. Apr. promovirte er als Bartoldus Deithardingus zum Baccalaureus der Theologie [7]); am 16. Aug. verweigerte er dem Beſchluſſe der Prediger zufolge dem Dr. Johannes Kittel das Abendmahl [8]). Mit ſeinen beiden Kollegen Lukas Bacmeiſter und Lukas Randow ſtellte er 1566 Febr. 20 eine Erklärung über die Lehre von der weltlichen Obrigkeit aus [9]). In den Streitigkeiten wegen des Johann Saliger wurde er 1569 Febr. 20 als Zeuge vernommen [10]). — Er war — wie das Etwas vermuthet, ſeit dem Tode des Matthäus Flege — auch Prediger am Kloſter zum heil. Kreuz. Am 10. Juni 1566 erſuchte der Rath Lukas Bacmeiſter, mit Berthold Detharding zuſammen die im Jungfrauenkloſter vorhandene Unordnung zu beſeitigen [11]). Als die Herzöge ihm dieſes Amt kündigten, legte das Miniſterium ſeine Verwendung für ihn ein [12]). — Sein Todesjahr 1577, erhellt daraus, daß 1578 Aug. 1 ſein Nachfolger erwählt wurde und daß Aug. 18 der Schulmeiſter Mag. Conradus Bredenbach zu St. Marien verſprach, Berthold Dethardings Wittwe zu heirathen [13]).

---

[1]) Gryſe Bl. P 4. Bacmeiſter Sp. 1569. Etwas 1737, S. 693.

[2]) Rathsprotokoll v. 1558. Vgl. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten u. Anzeigen 1838, S. 214.

[3]) Grapius S. 311.

[4]) Etwas 1740, S. 721—723. Roſt. Nachrichten 1777, S. 179.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 135.

[6]) Mekl. Jahrb. 19, S. 131.

[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S, 144. Etwas 1737, S. 626.

[8]) S. oben S. 22.

[9]) Grapius S. 396.

[10]) Etwas 1740, S. 722.

[11]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 380.

[12]) Etwas 1740, S. 722.

[13]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 53.

4. Christian Költzow [1]). — 1578—1580.

Christian Költzow aus Rostock wurde im Februar 1560 zu Rostock als Christianus Koltzow Rostochiensis immatrikulirt [2]), ward 1562 Schulkollege zu St. Jakobi und 1567 Konrektor der Schule zu Wismar; 1568 ging er nach Jena, wurde zum Magister der Philosophie promovirt und kam nach einer Reise die ihn nach Meißen, Franken, Schwaben und an den Rhein geführt hatte, 1570 nach Rostock zurück; 1571 wurde er zum Rektor der Schule zu St. Marien bestellt, 1572 März 27 in die philosophische Fakultät recipirt [3]). 1572 Okt. 13 präsentirte ihn der Rath dem Ministerium an Valentin Schachts Stelle zum Diakonus an St. Jakobi [4]) und Okt. 26 bewarb sich Johannes Godtschovius, Schulmeister zu St. Nikolai, „alse in dem afftage Ern M. Koltzovii van S. Marien Schole" um die erledigte Stelle [5]); indessen wurde Nichts aus der Sache und Költzow blieb in dem bisherigen Amte bis er 1578 Aug. 1 an Berthold Dethardings Stelle zum Diakonus von St. Marien erwählt wurde. Am 5. August erklärte sich das Ministerium mit seiner Präsentation durch den Rath einverstanden und hielt für gut, daß er auch die Predigten im Heil. Kreuz-Kloster übernehme [6]). Das Iudicium Ministerii datirt von Aug. 12, die landesherrliche Bestätigung von Sept. 2 [7]); Sept. 10 ward er ordinirt und Sept. 26 durch den Superintendenten Dr. Simon Pauli eingeführt. Am 8. März 1580 ist, wie uns Gryse berichtet [8]), „M. Christianus Koltzow, ein truwer dener Christi tho unser leven Frowen, . . . salichlyken in dem Heren entslapen".

5. Lambertus Calenius [9]). — 1581—1591.

Lambertus Calenius aus Lüneburg, geboren im März 1546, Sohn des Predigers Paulus Calenius, bezog 1567 die Universität Wittenberg, wurde 1569 Konrektor zu Salzwedel, kam 1571 nach Rostock [10]), wurde im Oktober als Lambertus Callenius Luneburgensis immatrikulirt [11]) und 1574 Apr. 1 zum Magister promovirt [12]). Nachdem er 4 Jahre an der

---

[1]) Etwas 1740, S. 732. Rost. Nachrichten 1777, S. 179.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 139.
[3]) Das. 2, S. 175. Etwas 1739, S. 728.
[4]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 414.
[5]) Rathsarchiv, Schulwesen II B Vol. I.
[6]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 53.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II C Vol. I.
[8]) Bl. S 4. Vgl. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 302.
[9]) Etwas 1740, S. 733; 1737, S. 659—664. Rost. Nachrichten 1777, S. 179.
[10]) Etwas 1737, S. 660.
[11]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 174.
[12]) Das. 2, S. 181. Etwas 1739, S. 729.

Schule zu St. Marien thätig gewesen war, ging er 1576 auf Reisen, kehrte 1578 nach Rostock zurück und wurde 1581 an Stelle des verstorbenen Christian Költzow zum Diakonus an St. Marien berufen. Am 4. Jan. präsentirte der Rath der Gemeine den Diakonus von St. Nikolai Oswald Sledanus, den Rektor der Marienschule Konrad Bredenbach und Lambert Calenius, indem er ihr den letztgenannten empfahl; das Kirchspiel wählte freilich Oswald Sledanus, da aber dessen Gemeine Jan. 30 erklärte, ihn nicht ziehen lassen zu können, so brachte der Rath am 4. Febr. nochmals. Calenius in Vorschlag, erlangte für ihn die Mehrzahl der Stimmen und entschädigte Sledanus Febr. 6 durch eine Gehaltserhöhung von 20 Gulden [1]). Das Iudicium Ministerii datirt von Febr. 17 [2]), die landesherrliche Bestätigung von Febr. 26; seine Ordination erfolgte März 1, seine Aufnahme in das Ministerium März 3, seine Einführung März 17 [3]). Er heirathete die Wittwe seines Vorgängers und starb 1591 Apr. 9 oder 10; das letztere Datum giebt Gryse [4]): „den 10. Aprilis M. Lambertum Calenium, so 10 jar tho unser leven Frowen alhyr dat Predigampt vorwaldet, seynes olders 45".

6. Paulus Peträus [5]). — 1592—1609.

Paulus Peträus aus Rostock, geboren 1562 März 25 [6]), wurde im Juni 1578 als Paulus Petri Rostochiensis zu Rostock immatrikulirt [7]), ging 1590 nach Jena [8]) und promovirte dort 1591 Febr. 20 zum Magister [9]). An Stelle des verstorbenen Lambertus Calenius wurde er 1592 zum Diakonus an St. Marien berufen [10]). Am 4. Jan. brachte der Rath Konrad Bredenbach, Prediger zu Neu-Stargard, und Paul Peträus in Vorschlag; das Kirchspiel wünschte zwar den nach Greifswald berufenen Matthäus Flege, Sohn des früheren Archidiakonus, zum Prediger, stand aber auf das Bedeuten des Raths davon ab und wählte Konrad Bredenbach. Da jedoch Bredenbach Schwierigkeiten machte und der Rath zu Neu-Stargard am 4. März bat, von der Berufung abzustehen, so erfolgte am

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IIC Vol. I. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 310, 318.

[2]) Etwas 1737, S. 659—662.

[3]) Das. 1737, S. 663.

[4]) Bl. T 3—3b.

[5]) Etwas 1740, S. 434; 1737, S. 638, 632; 1741, S. 338—342, 464—474. Rost. Nachrichten 1777, S. 179.

[6]) Etwas 1741, S. 338.

[7]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 196. Etwas 1741, S. 471.

[8]) Etwas 1741, S. 339, 466. Mekl. Jahrb. 48, S. 66.

[9]) Etwas 1741, S. 466, 471.

[10]) Das. 1741, S. 339, 466.

10. März die Wahl des Paulus Peträus [1]). Das Iudicium Ministerii datirt von 1592 März 14. die landesherrliche Bestätigung von Apr. 19 [2]); seine Aufnahme in das Ministerium geschah am 12. Mai [3]). Am 26. Juli 1609 wurde Peträus als Nachfolger des Oswald Sledanus zum Archidiakonus erwählt [4]).

---

2. St. Jakobi.

Das Predigerverzeichniß bei Gryse [5]) nennt für die Jakobikirche nachfolgende Personen: „H. Bartelt N., M. Johannes Fritze, M. Sylvester N., M. Bartholdus van der Sulten, M. Petrus Heyne, H. Johan Hennekin, H. Cosmus Preen, M. Author Lindeman, H. Vith Berch, D. Tilemannus Heßhusius, H. Peter Eggerdes, D. Simon Pauli, L. Henricus Strevius, H. Casparus Leuculus, M. Dyonisius Marqwardt, M. Valentinus Schachtius, H. Jacob Meßemakers, M. Daniel Lobeke, M. Joachimus Westphalus".

Ueber Barthold s. Heft 2, S. 15—20.

Johann Fritze wurde 1505 Apr. 9 zu Rostock als Johannes Frisze de Lubeck immatrikulirt [6]), promovirte im Sommersemester 1506 zum Baccalaureus [7]) und im Wintersemester 1509—1510 zum Magister [8]) und fand 1526 in Hamburg als Prediger von St. Jakobi Anstellung [9]), nachdem er lange — angeblich über 20 Jahre — Kaplan zu Rostock gewesen [10]) und von hier nach Lübeck gekommen und von dort verwiesen worden war [11]). Als evangelischer Prediger an der Jakobikirche zu Rostock kann er nicht betrachtet werden.

Unter dem Sylvester N. wird Sylvester Tegetmeier zu verstehen sein. Dieser wurde 1511 Mai 23 zu Rostock als Silvester Tegetmeyer de Hamborch immatrikulirt [12]), promovirte 1519 Febr. 20 zum Magister [13]),

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IIC Vol. I.
[2]) Etwas 1737, S. 638.
[3]) Daf. 1741, S. 466.
[4]) Daf. 1737, S. 632; 1740, S. 734.
[5]) Bl. V 3b; vgl. Grapius S. 183; Etwas 1740, S. 401—411.
[6]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 20.
[7]) Daf 2, S. 27.
[8]) Daf. 2, S. 42.
[9]) Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 55, 487.
[10]) Daf. S. 171.
[11]) Daf. S. 543, 551.
[12]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 46.
[13]) Daf. 2, S. 73. Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 503.

war im Sommer desselben Jahres Disputator in der Regentie zum Rothen Löwen, wirkte seit Ostern 1520 als Kaplan Barthold Mollers an der Jakobikirche und kam kurz vor dem 29. Sept. 1522 nach Riga [1]). Den evangelischen Predigern an der Jakobikirche kann auch er nicht zugezählt werden.

Mag. Barthold von der Sülten ist uns vollständig unbekannt. Ob er mit dem vorhin genannten, später nach Riga gekommenen Barthold identisch oder von ihm zu unterscheiden sei, wird sich vielleicht aus der Kirchengeschichte Livlands feststellen lassen.

Peter Heyne wurde am 12. April 1497 zu Rostock als Petrus Heyne intraneus immatrikulirt [2]) und promovirte im Sommersemester 1500 zum Baccalaureus [3]), im Wintersemester 1509—1510 zum Magister [4]). Nach Lindeberg befand sich Petrus Heino unter den Domherren, die unter der Führung des Mag. Johann Lindenberg 1531 zu Schwerin vor den Herzögen Heinrich und Albrecht den Abgeordneten des Raths gegenüberstanden [5]). Als Prediger zu St. Jakobi läßt er sich bisher urkundlich nicht nachweisen. War er der Nachfolger Barthold's, so fällt seine Thätigkeit in die Jahre 1532 bis 1538. Im Jahre 1535 richtet Joachim Schröder von St. Petri an den Rath das Gesuch [6]), ihm eine feste Besoldung auszusetzen und zwar „so vele, alße de tho sunte Jacob und Ehr Peter tho unnser leven Frowen".

Cosmus Preen läßt sich bisher urkundlich nicht nachweisen.

A. Pastoren.

1. Johannes Hennekinus [7]). — 1539—1555.

Johann Hennekin stammte dem Nachtrage zu Lambert Slaggerts handschriftlicher Chronik [8]) zufolge aus Warin, lebte 9 Jahre „in St. Johannis Orden" zu Danzig, kam 1527 als Hauslehrer zu der Familie Maltzan bei Malchin, zog 1528 nach Gielow, predigte hier 11 Jahre lang, kam dann nach Rostock und promovirte in Magistrum theologiae, war 28 Jahre hindurch Pastor zu St. Jakobi, wurde 1558 seiner falschen Lehre wegen abgesetzt, wandte sich darauf nach Ribnitz, wirkte hier 8 Jahre an der Pfarrkirche und 3 Jahre im Kloster und starb im Jahre 1569. —

---

[1]) Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 503.
[2]) Hofmeister, Matrikel 1, S. 283.
[3]) Das. 2, S. 5.
[4]) Das. 2, S. 42.
[5]) Chron. Rostoch. S. 116—117.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[7]) Etwas 1740, S. 409—411.
[8]) Mekl. Jahrb. 22, S. 119. Etwas 1740, S. 409.

Vielleicht war er jener Joannes Hennekinus de Butszow, der 1513 Okt. 24 zu Roſtock immatrikulirt worden war [1]). In den Angaben, daß er zwiſchen 1528 und 1558 zu Gielow 11, an der Jakobikirche zu Roſtock 28 Jahre thätig geweſen ſei, muß natürlich ein Irrthum ſtecken und Liſch [2]) meint daher, es werde XI in II zu beſſern ſein, ſodaß Hennekin alſo ſchon 1530 nach Roſtock gekommen ſein würde; da aber Johannes Hennekinus am 5. Febr. 1539 mit Arnold Burenius, Heinrich Arſenius und Heinrich Techen zuſammen zum Magiſter der Philoſophie promovirte [3]), ſo ſcheint mir die Annahme wahrſcheinlicher, daß ein Irrthum in Bezug auf die 28 Jahre obwalte und Hennekin alſo 1539 nach Roſtock gekommen ſei. Eben damals wird er auch Prediger zu St. Jakobi geworden ſein. Am 16. Febr. 1541 berief ſich der Rath zu Anklam [4]) bei ſeiner Weigerung, den Matthäus Eddeler nach Roſtock ziehen zu laſſen, auf das gleiche Verhalten des Roſtocker Raths, als früher Mag. Johann Hennekin nach Anklam berufen worden ſei, und erklärte, er könne Eddeler nur dann miſſen, wenn ihm der Roſtocker Rath den Mag. Johann Hennekin oder einen andern tüchtigen Prediger überlaſſe. Ein im Jahre 1544 zu Roſtock gedrucktes Buch wurde ihm mit der Aufſchrift [5]) zugeſchickt: Domino magistro Johanni Hennekino, ad s. Jacobum concionatori. Am 11. Mai 1547 wird Mag. Johann Hennekin unter ſechs hieſigen Prädikanten an dritter Stelle aufgeführt; die Erklärung der Prediger gegen das Interim unterzeichnet er 1548 an zweiter Stelle [6]). Abgeſetzt wurde er auf Grund einer von Johannes Draconites verfaßten Zuſammenſtellung ſeiner Abweichungen vom evangeliſchen Bekenntniß [7]), wahrſcheinlich 1555, da Peter Eggerdes im Mai dieſes Jahres vom Rath zum Prädikanten an St. Jakobi angenommen wurde. Als ſich Antonius Becker von St. Nikolai 1555 durch ihn an der St. Georgskirche vertreten ließ, forderten die Prediger, daß der Papiſt und Ketzer Hennekin legitime revocire oder legitime damnirt werde [8]).

Johannes Draconites. — 1553—1556.

Johannes Draconites aus Karlſtadt ſcheint, wie oben [9]) dargelegt worden iſt, 1553—1556 an der Jakobikirche gepredigt zu haben, gab dies aber auf, als die von Andreas Martinus gegen ihn aufgereizte

---

[1]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 54.
[2]) Mekl. Jahrb. 22, S. 119.
[3]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S 98. Etwas 1739, S. 601; 1740, S. 410.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II A Vol. I.
[5]) Etwas 1740, S. 410. Krabbe S. 447 Anm. *.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.
[8]) S. oben S. 3.
[9]) S. oben S. 4.

Mehrzahl der Gemeinde bei seinem Auftreten die Kirche verlassen hatte (1556 nach Apr. 5).

Andreas Martinus [1]). — 1555—1556.

Andreas Martinus aus Rostock wurde 1534 zwischen Sept. 8 und Sept. 15 daselbst als Andreas Martens incola [2]) und im Sommersemester 1538 zu Wittenberg als Andreas Martinus Rostockensis immatrikulirt [3]), ward 1544 Hauslehrer im Böhmischen und kehrte 1546 nach Rostock zurück [4]). Im Jahre 1548 begab er sich abermals nach Wittenberg, promovirte zum Magister und begleitete 1550 David Chyträus auf einer Reise nach Italien [5]). Am 24. Juli 1552 wurde er zu Rostock als Dominus magister Andreas Martini Rostochiensis Witebergae promotus in die Artisten-Fakultät recipirt [6]), stand zunächst der Regentie Porta coeli vor [7]), wurde darauf räthlicher Professor der Philosophie, war im Wintersemester 1554—1555 Vicerektor [8]) und ward 1555 Apr. 14 zum Dekan der Artisten-Fakultät [9]), Okt. 9 zum Rektor erwählt [10]).

Bei letztgedachter Gelegenheit bezeichnet er sich zuerst als magister Andreas Martinus Rostochiensis, collegiatus [11]), muß also damals bereits Mitglied des Domkapitels von St. Jakobi [12]) gewesen sein. In der Jakobikirche predigte er, wie Gryse sagt [13]), „dewyle noch nein Pastor was angetreden", d. h. vor der Einsetzung des Dr. Tilemann Heshusius durch die Landesherren. Am Ostersonntag 1556 (Apr. 5) trat er für den abgesetzten Peter Eggerdes ein und erklärte, daß er seine Predigten einstelle [14]). Der Rath sagt darüber am 28. Sept. 1560 [15]): „Ock Martens tho sunte Jacob, de allene ein gebedene predicher, up Pasce dage affdanckede mit sodanen worden: se weren alle mammalucken; dennenoch, woloen de mans dar nicht umb wes don, so scholden doch de frouwen wes darumb don und den

---

[1]) Etwas 1737, S. 143; 1738, S. 560 570; 1739, S. 687—638; 1740, S. 467—468, 723. Allgem. Deutsche Biographie 20, S. 500.

[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 94.

[3]) Mekl. Jahrb. 48, S. 61.

[4]) Etwas 1737, S. 143; 1738, S. 560.

[5]) Das. 1738, S. 560.

[6]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 124.

[7]) Etwas 1737, S. 143.

[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 129.

[9]) Das. 2, S. 132.

[10]) Das. 2, S. 131.

[11]) Vgl. auch Bacmeister Sp. 1565.

[12]) Lisch, Mekl. Jahrb. 16, S. 24—25 macht ihn nicht namhaft.

[13]) Bl. P 1.

[14]) Etwas 1738, S. 563. Mekl. Jahrb. 19, S. 67.

[15]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.

namiddagenpredichern (Johannes Draconites) ſtan laten, unvororſacht". Am 11. Okt. 1556 kündigte ihm der Rath ſeine Stelle [1]).

2. Petrus Eggerdes [2]). — 1555—1556.

Peter Eggerdes aus Roſtock wurde im Juni 1549 zu Wittenberg als Petrus Eggerdes Rostochiensis immatrikulirt [3]). Im Mai 1555 beſtellte ihn der Rath zum Prediger an der Jakobikirche [4]). In demſelben Jahre klagte er dem Matthäus Eddeler von St. Marien, daß Antonius Becker von St. Nikolai ſich durch den Papiſten Johann Hennekin vertreten laſſe [5]). Die feierliche Beerdigung des katholiſch gebliebenen Mag. Detlevus Danquardi am 1. März 1556 veranlaßte ihn am folgenden Sonntag (März 8) zu einer heftigen Predigt gegen diejenigen, die ſich an dem Leichenbegängniß betheiligt hatten; in Folge deſſen erklärte ihn der Rath für abgeſetzt [6]).

3. Tilemann Heshuſius [7]). — 1556—1557.

Tilemann Heshuſius aus Weſel, geboren 1527 Nov. 3, war zu Wittenberg Schüler Melanchtons und promovirte dort 1550 zum Magiſter. Im Jahre 1553 Paſtor Primarius und Superintendent zu Goslar geworden, promovirte er auf Koſten dieſer Stadt 1553 zum Doktor der Theologie, wurde aber am 6. Mai 1556 ſeiner Stellung entſetzt. Als herzoglicher Profeſſor und Paſtor an der Jakobikirche nach Roſtock gekommen, wurde er im Juni 1556 als Tilemannus Hessusius Wesaliensis, doctor theologiae, immatrikulirt [8]) und am 26. Juli als Paſtor eingeführt [9]). Alsbald eröffnete er mit dem auf Befehl der Herzöge wieder eingeſetzten Peter Eggerdes zuſammen den Kampf gegen die Sonntagshochzeiten; im Juli 1557 erklärte er, daß er und Eggerdes mit dem Ende des Monats die Kopulation an Sonntagen einſtellen würden [10]). Als in Folge deſſen Bürgermeiſter Peter Brümmer am 12. Auguſt vor der Bürgerſchaft davon geſprochen hatte, daß die Prediger von St. Jakobi eine neue phariſäiſche

---

[1]) Etwas 1738, S. 562.

[2]) Daſ. 1740, S. 434—440.

[3]) Mekl. Jahrb. 48, S. 62.

[4]) Etwas 1740, S. 434. Bacmeiſter Sp. 1564: sub finem anni 1555. Gryſe Bl. P 1.

[5]) S. oben S. 3.

[6]) Etwas 1740, S. 436. Mekl. Jahrb. 19, S. 67. S. unten S. 41.

[7]) Etwas 1738, S. 498—502; 1740, S. 440—448. Mekl. Jahrb. 19, S. 68 bis 98. Allgem. Deutſche Biographie 12, S. 314—316.

[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 132.

[9]) Mekl. Jahrb. 19, S. 68.

[10]) Daſ. 19, S. 69.

Sekte anrichteten [1]), predigte er am 22. Auguſt gegen denſelben als einen lügenhaften, ehrloſen und gotteslästerlichen Menſchen [2]). Der Rath ließ Aug. 28 die Kirche ſchließen und Heshuſius und Eggerdes aus der Stadt weiſen [3]). Am 10. Oktober zog Heshuſius von hinnen [4]).

4. Author Lindemann [5]). — 1557—1560.

Author Lindemann, früher Diakonus zu St. Nikolai [6]), wurde vom Rath zum Prediger an der Jakobikirche beſtellt. Nach Bacmeiſters Angabe [7]) wurde er vom Rath, weil er ſich mit Georg Reiche nicht vertragen konnte, nach St. Jakobi verſetzt, während Joachim Banſow an ſeiner Stelle Diakonus zu St. Nikolai wurde; da nun Letzteres im Jahre 1554 geſchah [8]), ſo meint das Etwas [9]), Erſteres ſei „etwa 1554 oder 1555“ geſchehen. Wahrſcheinlicher iſt aber wohl die Annahme, daß der Rath ihn entweder 1556, nachdem er den Andreas Eggerdes abgeſetzt, oder 1557, nachdem er Heshuſius und Eggerdes die Kanzel verboten hatte, zum Prediger an der Jakobikirche beſtellt habe. In den Streitigkeiten zwiſchen dem Rath und Dr. Johannes Draconites einerſeits und dem Miniſterium andererſeits ſtand er auf Seiten des erſteren; am 3. Juli 1558 vollzog er auf Befehl des Raths die letzte Sonntagstrauung [10]). Im Jahre 1560 wurde er aus dem Miniſterium ausgeſtoßen, nachdem daſſelbe am 25. Juli ein Colloquium mit ihm gehalten hatte [11]).

Andreas Martinus [12]). — 1559—1560.

Andreas Martinus war, nachdem ihm der Rath 1557 Okt. 11 gekündigt hatte, nach Dänemark gegangen und dritter Hofprediger König Chriſtians III. geworden. Nach deſſen Tode (1559 Jan. 1) kehrte er, nachdem er noch eine Zeitlang bei der Königin-Wittwe Dorothea in Kolding ſich aufgehalten hatte, auf eine Berufung des Rathes hin nach Roſtock zurück [13]). Am 26. Juli begehrten die Bürger Andreas Martens

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 70.
[2]) Daſ. 19, S. 70, 73.
[3]) Daſ. 19, S. 71; Etwas 1740, S. 443.
[4]) Mekl. Jahrb. 19, S. 72; Bacmeiſter Sp. 1566.
[5]) Etwas 1740, S. 411—412.
[6]) S. unten S. 58—59.
[7]) Sp. 1581. Etwas 1740, S. 343.
[8]) Etwas 1737, S. 391.
[9]) 1740, S. 411.
[10]) Bacmeiſter Sp. 1569. Etwas 1740, S. 412. Mekl. Jahrb. 19, S. 98.
[11]) Bacmeiſter Sp. 1581; Etwas 1740, S. 412.
[12]) S. oben S. 35—36.
[13]) Bacmeiſter 2, Sp. 1566. Etwas 1738, S. 564.

zum Prädikanten: „se wolden thor besoldinge dohn, wes se scholden“; der Rath erwiderte darauf, er wolle sich bedenken [1]), schrieb aber bald darauf an seine Juli 30 zum Hansetag in Lübeck abgefertigten Rathssendeboten, „dat nach juwer gunste affreise, folgende Mandages (Juli 31). de saken mit Magistro Andrea Martens der anneminge, ock der besoldinge halven ehre entschop gewunnen hebben; so hebben wie ehme jarlich 100 daler to gevende, frig waninge und sin viaticum, sin gudt frig her to beschaffende, toseggen moten unnd ock litteras excusatorias ad de Erbaren van Bremen ꝛc., so dat de sake klar is“ [2]). In dem Entschuldigungsschreiben des Raths an den Rath zu Bremen [3]) heißt es: „de werdige und wolgelerte Magister Andreas Martens, den wi uth deme lande tho Holsten up forderinge ethlicher siner fruntschop hirher an uns vorscreven hebben, . . . ist nu van siner frunthschop darhen persuaderet worden, dat he sick hebbe vor einen predicanten bi uns to denende vorredet und togesecht“. Am 12. Sept. ersucht Martens den Rath, da er „uth Gottes vorsehung dem Rade tho Rostock tho denende thosage gedahn unnd uth Koldingen sin gerede gehalet“, um eine bequeme Wohnung, „dath he dem sone Gottes desto beqwemer moge denen“, beschwert sich darüber, daß er Nichts zu thun habe, und bittet, daß man auch Crispinus in Rostock behalte, damit es nicht heiße, er wäre gekommen, um Crispinus zu verdrängen [4]). Am 6. Okt. werben Joachim Schröder und Crispinus im Auftrage der Prediger, daß man Mag. Andreas Martinus, damit er nicht aus Rostock fortgehe, „mit einer stede, wor he predigen, und waninge ꝛc.“ besorge, und der Rath faßt den Beschluß, „dath he dath huß bi dem Marckede hebben sal“, das bis Ostern 12 Gulden kosten wird [5]). Am 2. Nov. wird im Rath darüber verhandelt, ob man Dr. David Chyträus ins Koncilium aufnehmen und sofort zum Rektor wählen wolle; Bürgermeister Gerdes macht das Bedenken geltend, daß bisher niemals „forstendener im concilio geseten und Rectores gewesen“; am 3. Nov. wird Andreas Martens zum Rektor erwählt [6]); in der Matrikel heißt es [7]): Anno Domini 1559 decima quarta Novembris renunciatus est rector universitatis Andreas Martinus Rostochiensis, artium liberalium magister, collegiatus et Ἐκκλησιαστής ad D. Jacobum.

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.

[2]) Rathsprotokoll v. 1559.

[3]) Daselbst. Vgl. Neue wöchentl. Rost. Nachr. u. Anzeigen 1838, S. 222.

[4]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.

[5]) Rathsprotokoll v. 1559. Neue wöchentl. Rost. Nachr. u. Anzeigen 1838, S. 223.

[6]) Rathsprotokoll v. 1559—1560 und von 1559. Neue wöchentl. Rost. Nachr. u. Anzeigen 1838, S. 222.

[7]) Hofmeister 2, S. 139.

Von nun an ſteht er, Anfangs mit Criſpinus zuſammen, an der Spitze der auf die Beſeitigung des Dr. Draconites dringenden Geiſtlichkeit. — Als er am 7. Jan. 1560 — dem Beſchluſſe der Geiſtlichkeit von Jan. 4 gemäß — eine Erklärung gegen Draconites auf der Kanzel verleſen hatte, ſtellte ihn nach beendigter Predigt Dr. Laurentius Kirchhof darüber auf der Straße zur Rede und in dem dadurch hervorgerufenen Wortwechſel [1]) brach Martinus in Schmähungen aus. Kirchhof ſagt darüber Jan. 9 [2]): „dath he den duvel hebbe, moth he geſchein laten und Gott bidden, dath he ene darvan redde; dath he overſt ehne geſchulden vor eine beſtiam, geit in ſine ehre und gelimp, und will es mith liff und bloth rechen, ſoferne de Radt nicht vornimpt, dath in der ſake deinſtlich". Martinus ſtellt es Jan. 11 in Abrede, daß er geſagt habe, „he hebbe den hilligen geiſt nicht, he rede uth dem duvel"; dagegen geſteht er zu, er habe geſagt: „du hoferdige beſtie, du gotloſe minſche, du fiendt des predigampts", vertheidigt ſich aber damit, dieſe Worte ſeien nicht weltlich, ſondern in dem Sinne von ihm gebraucht worden, in welchem Johannes die Phariſäer Otterngeſchlecht genannt habe [3]). Jan. 12 erſchienen Jürgen Reiche, Joachim Schröder und Heinrich Strevius, entſchuldigten das Ausbleiben des Andreas Martinus und baten um Dilation; Laurentius Kirchhof erklärte, daß er nach Wismar müſſe und deshalb eine vierzehntägige Friſt annehme, während welcher die Sache auf den Kanzeln nicht berührt werden dürfe [4]). Febr. 3 begehrte Laurentius Kirchhof, daß der Rath, wenn er in der Sache nicht richten wolle, ihm eine Remiſſionsſchrift ausſtelle [5]). Febr. 8 erklärten Heinrich Doſſe und Balthaſar Gule, Martinus habe erklärt, wenn die Sache nicht ſo verlaufe, wie er wolle, ſo werde er es ſeiner Gemeinde klagen [6]). — Durch die Ernennung des Mag. Simon Pauli zum Paſtor an St. Jakobi (1560 vor Mai 12) muß Martinus ſeiner bisherigen Stellung verluſtig worden ſein. Okt. 17 erſcheinen Jochim Schröder, Henricus Strevius, Matthäus Flege und Joachim Banſow vor dem Rath und bitten ihn, Andreas Martinus, der nunmehr „ein jar hir in einer vocation geweſen und nicht heft weten, wath he don ſolde", und dem jetzt auch ſeine Wohnung gekündigt worden, nicht von hier fortziehen zu laſſen, ſondern an Stelle des Draconites als Theologen anzuſtellen [7]). Okt. 21 berichtet der wort-

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 114—115.
[2]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.
[3]) Rathsprotokoll v. 1559—1560. Vgl. Mekl. Jahrb. 19, S. 114—115.
[4]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.
[5]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.
[6]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.
[7]) Rathsprotokoll von 1560—1561. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 253.

haltende Bürgermeiſter, Andreas Martinus, mit dem er über eine Verbeſſerung ſeines Gehalts geſprochen, habe geſagt, die vom Rath beabſichtigte Berufung eines Theologen müſſe mit Genehmigung der Prädikanten geſchehen[1]). Okt. 22 kommt Andreas Martinus mit Simon Pauli, Matthäus Flege und Joachim Banſow vor den Rath, und ſagt, er habe eine Vokation nach Magdeburg an St. Ulrichskirche und beſchwert ſich über die Unbeſtimmtheit ſeiner Vokation: 7 Wochen ſei er unbeſchäftigt geweſen, dann habe er mit Erſchrecken gehört, daß die Fürſten an St. Jakob einen Theologen beſtellen wollten, jetzt beabſichtige auch der Rath die Anſtellung eines ſolchen; man erwidert ihm, die Anſtellung eines Theologen könne nicht unterbleiben und die Geſchäfte ließen ſich in der Weiſe vertheilen, daß vom Sakriſten um 6, von den Predigern abwechſelnd um 3 Uhr und von dem Doktor nach der Vesper gepredigt werde; ſein Wunſch, an der Univerſität zu leſen und dafür eine Zulage zu erhalten, wird dahin genehmigt, daß er wöchentlich zweimal leſen und 20 Thaler Zulage erhalten ſoll; außerdem ſoll die Wedem für ihn eingerichtet werden und er jährlich 2 Laſt Kohlen und 6 Fuder Holz zu beziehen haben[2]). Leider wird die Kirche, an welcher Andreas Martens damals ſchon thätig war, nicht genannt, doch kann unter ihr wohl nur St. Marien verſtanden werden; ſ. oben S. 21.

5. Simon Pauli[3]). — 1560—1591.

Simon Pauli aus Schwerin, geboren 1534 Okt. 28[4]), wurde 1552 Mai 3 zu Roſtock als Simon Pauli Schwerinensis immatrikulirt[5]), ging 1555 nach Wittenberg, wo er im Mai als Simon Pauli Suerinensis inſcribirt[6]) ward, und wurde auf Verwendung des Profeſſors David Chyträus 1559 zum Domprediger in Schwerin beſtellt[7]). Im folgenden Jahre kam er als herzoglicher Profeſſor und Paſtor zu St. Jakobi nach Roſtock und wurde am 12. Mai als Magister Simon Pauli, Witebergae promotus, in die Artiſten-Fakultät recipirt[8]). Zum Doktor der Theologie promovirte er am 29. April 1561[9]). 1573 Dez. 2 zum Superintendenten

---

[1]) Rathsprotokoll v. 1560—1561.

[2]) Rathsprotokoll v. 1560—1561. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 253.

[3]) Etwas 1738, S. 274—278, 312—320, 337—345; 1740, S. 468. Allgem. Deutſche Biographie 25, S. 273—274.

[4]) Etwas 1738, S. 277.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 122.

[6]) Mekl. Jahrb. 48, S. 63.

[7]) Etwas 1738, S. 313.

[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 141.

[9]) Etwas 1737, S. 626.

erwählt, wurde er als ſolcher 1574 März 28 beſtätigt und am 18. April eingeführt[1]). Er ſtarb am 17. Juli 1591[2]).

Caspar Leunculus[3]). — 1560—1563.

Caspar Leunculus aus Sellin ward zu Roſtock im Mai 1560 als Casparus Leunculus Sellinensis Marchita immatrikulirt[4]). Nach Bacmeiſters Angabe[5]) wurde er in demſelben Jahre vom Rath an Stelle des Author Lindemann zum Prediger an St. Jakobi berufen, 1563 aber nach dem Tode Veit Berg's zu deſſen Nachfolger ernannt.

6. Valentinus Schacht[6]). — 1592—1607.

Valentinus Schacht aus Stargard, bisher Archidiakonus zu St. Jakobi, wurde an Dr. Simon Paulis Stelle zum Paſtor erwählt. Das Iudicium Ministerii datirt von 1592 Febr. 12; ſeine Beſtätigung erfolgte April 19, die Einführung am 11. Juli[7]). Er ſtarb 1607 Juni 12[8]).

B. Archidiakonen.

1. Petrus Eggerdes[9]). — 1556–1557.

Des abgeſetzten Peter Eggerdes nahm ſich Herzog Ulrich an; nachdem er ſich am 4. Juli durch ſeine Superintendenten Gerhard Oemeke und Mag. David Chyträus vergeblich für ihn beim Rathe verwandt hatte, ließ er ihn am 26. Juli durch Gerhard Oemeke wieder einſetzen[10]). Da aber der an demſelben Tage eingeführte Tilemann Heshuſius nunmehr als Paſtor fungirte, ſo blieb Eggerdes nur die Stelle eines zweiten Predigers oder Archidiakonus übrig. Im Juli 1557 erklärte Heshuſius, zu Anfang des nächſten Monats würden er und Peter Eggerdes die Sonntagstrauungen einſtellen[11]); am 12. Aug. ſprach Bürgermeiſter Peter Brümmer vor der Bürgerſchaft gegen das Auftreten der Prediger zu St. Jakobi[12]) und am 22. Aug. eiferte Eggerdes in der Nachmittagspredigt gegen Peter Brümmer als gegen einen Meineidigen[13]). In Folge deſſen verbot ihm

---

[1]) Etwas 1738, S. 339–340.
[2]) Daſ. 1738, S. 278. Gryſe Bl. T 3 b.
[3]) Etwas 1740, S. 468–470.
[4]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 140. Etwas 1740, S. 468.
[5]) Sp. 1581—1582, 1601.
[6]) Etwas 1737, S. 60–64, 594.
[7]) Daſ. 1737, S. 59—60.
[8]) Daſ. 1737, S. 63.
[9]) S. oben S. 36.
[10]) Mekl. Jahrb. 19, S. 68. Vgl. Gryſe Bl. P 1.
[11]) Mekl. Jahrb. 19, S. 69.
[12]) Daſ. 19, S. 69—70.
[13]) Daſ. 19, S. 73.

der Rath die Kanzel und befahl ihm, Roſtock zu verlaſſen[1]); am 9. Okt. Abends 11 Uhr wurde er gewaltſam aus ſeinem Hauſe geholt und aus der Stadt gebracht[2]).

2. Henricus Strevius[3]). — 1557—1565.

Henricus Strevius aus Zillingen im Bisthum Halberſtadt wurde im Mai 1556 zu Roſtock als Henricus Strevius Tzillingensis immatrikulirt[4]). Conradus Porta berichtet von ihm, er habe ſich 1557 Nov. 2 als Baccalaureus der Theologie et in numerum ministrorum ecclesiae ad D. Jacobum cooptatus mit Dorothea Hummelshahn verehelicht[5]). Dem Etwas zufolge war er „vermuthlich an des verjagten Petri Eggerdes Stelle, 1557 im Octobr. Prediger zu St. Jacob“ geworden[6]); noch in demſelben Jahre wurden dem Mag. Heinrich Strevius, Prädikanten zu St. Jakobi, 1 Laſt Kohlen und 3 Fuder Holz geſandt[7]). Als er am 11. Aug. 1558 Kindtaufe halten ließ, kam es in ſeinem Hauſe zum Streit zwiſchen Draconites und Matthäus Flege[8]). Bei Predigten, die Draconites 1558 Aug. 30, Okt. 5, Dez. 15 und 1560 Jan. 4 hielt, war er zugegen[9]). Im Jahre 1559 gerieth er in Streitigkeiten mit Mag. Rudolf Mönnichhauſen aus Bremen[10]); am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die gegen dieſen gerichtete Konfeſſion des Miniſteriums[11]) und am 9. Juli erſchien er in derſelben Angelegenheit mit Joachim Schröder und Johann Schreiel vor dem Rath[12]). Am 29. Juni 1564 promovirte er zum Licentiaten der Theologie[13]) und Dr. Simon Pauli nennt ihn bei dieſer Gelegenheit: Virum reverendum et eruditione praestantem, qui triennium ferme in comitatu Stolbergensi et integros septem annos in hac ecclesia evangelion filii Dei . . . docuit. Sein Gegner Mönnichhauſen ſagt 1560 Apr. 5 von ihm: homo in controversiis dijudicandis nemini cedens et ingeniorum censor acerrimus[14]). Im Jahre 1564 wurde er

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 71.
[2]) Daſ. 19, S. 72.
[3]) Etwas 1740, S. 465—467; 1738, S. 593—594.
[4]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 132. Etwas 1740, S. 465.
[5]) Etwas 1739, S. 243.
[6]) Daſ. 1740, S. 465.
[7]) Rathsarchiv, Zwinger.
[8]) Etwas 1740, S. 466. Mekl. Jahrb. 19, S. 99—100.
[9]) Grapius S. 295—298; vgl. Etwas 1741, S. 30.
[10]) S. oben S. 13—14.
[11]) Grapius S. 311.
[12]) Rathsprotokoll v. 1559—1560.
[13]) Etwas 1739, S. 245; 1737, S. 432; 1738, S. 317—318, 593.
[14]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. IV.

auch zum räthlichen Professor der Theologie ernannt[1]); 1565 Febr. 1 ward er als solcher in das Koncilium recipirt[2]). In einer Streitigkeit, die er mit Gelmerus Nemorimontius von St. Petri hatte, weil dieser als Pastor über ihm sitzen wollte, nahm sich das Ministerium am 4. Jan. 1565 den Herzögen gegenüber seiner an, indem es sich auf seine Licentiatenwürde berief[3]). Er starb 1565 Aug. 14, 18 oder 19[4]).

3. Dionysius Marquardus[5]). — 1566—1572.

Dionysius Marquardus aus Schivelbein wurde 1565 oder 1566 an Stelle des Henricus Strevius zum Archidiakonus berufen[6]). Im Mai 1566 wurde er immatrikulirt als Mag. Dionysius Marquardus Scivelbenensis[7]); am 3. Mai 1567 ward er als Mag. Dionysius Marcquardi Gripsvaldii promotus durch Bartholomäus Clinge[8]) und am 20. März 1570 als Mag. Dionysius Marquardus durch Jakob Prätorius in die Artisten-Fakultät recipirt[9]). Er starb vor dem 13. Okt. 1572.

4. Valentinus Schacht[10]). — 1572—1592.

Valentinus Schacht aus Stargard, Diakonus zu St. Jakobi, ward am 13. Okt. 1572 dem Ministerium vom Rath an Stelle des Dionysius Marquardus zum Archidiakonus präsentirt[11]). Er wurde 1592 als Nachfolger des Dr. Simon Pauli Pastor zu St. Jakobi[12]).

5. David Lobeck[13]). — 1592—1603.

David Lobeck, Diakonus zu St. Jakobi, wurde 1592 an Stelle des Valentin Schacht zum Archidiakonus berufen. Das Iudicium Ministerii erfolgte Febr. 12, die landesherrliche Bestätigung Apr. 19[14]), die Einführung Juli 11[15]). Lobeck starb am 14. Sept. 1603[16]).

---

[1]) Etwas 1738, S. 594; 1740, S. 466.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 155; Etwas 1738, S. 594.
[3]) Etwas 1738, S. 594.
[4]) Das. 1738, S. 318; 1739, S. 246; 1738, S. 594.
[5]) Das. 1740, S. 470—471; 1737, S. 57—58.
[6]) Das. 1737, S. 58.
[7]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 159. Etwas 1740, S. 470.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 163. Etwas 1739, S. 669.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 173. Etwas 1739, S. 727.
[10]) S. unten S. 44.
[11]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 414.
[12]) S. oben S. 41.
[13]) S. unten S. 46.
[14]) Etwas 1740, S. 478.
[15]) Das. 1737, S. 60; 1740, S. 478.
[16]) Crapius, S. 185. Etwas 1740, S. 478.

C. Diakonen.

1. Vitus Berg[1]). — ?—1563.

Veit Berg wird von Bacmeiſter als in Templo Jacobaeo infimus Diaconus bezeichnet; ihm ſei i. J. 1555 Peter Eggerdes vom Rath zum Kollegen gegeben worden[2]). Herr Veit zu St. Jakobi erhält 1557 ſein rückſtändiges Gehalt von 17 Gulden ausbezahlt[3]). 1558 Aug. 11 war Herr Vitus, Sakriſt zu St. Jakobi, bei dem Streit des Matthäus Flege mit Draconites im Hauſe des Heinrich Strevius zugegen[4]). Am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die Konfeſſion des Miniſteriums gegen Rudolf Mönnichhauſen[5]). Er ſtarb 1563 um Jan. 5[6]).

2. Caspar Leunculus[7]). — 1563—1565.

Caspar Leunculus aus Sellin, bisher räthlicher Gegenprediger des Simon Pauli, erhielt 1563 die durch den Tod des Veit Berg erledigte Stellung (locum ejus integre cum stipendio et accidentibus[8]). Er wurde 1564 zum Magiſter promovirt und ſtarb im September 1565 an der Peſt[9]).

3. Valentinus Schacht[10]). — 1565—1572.

Valentinus Schacht aus Stargard wurde im Mai 1560 zu Roſtock als Valentinus Schacht Stargardiensis immatrikulirt[11]), promovirte im Oktober 1563 zum Magiſter[12]), ging 1565 der in Roſtock herrſchenden Peſt wegen nach Greifswald, wurde gegen Ende dieſes Jahres an des Caſpar Leunculus Stelle zum Diakonus an St. Jakobi erwählt und heirathete 1566 die Wittwe ſeines Vorgängers[13]). Am 15. März 1570 wurde er in die philoſophiſche Fakultät[14]) und am 1. Aug. als Profeſſor der Theologie in das Koncilium recipirt[15]); im Winterſemeſter 1570—1571

---

[1]) Etwas 1740, S. 433–434.
[2]) Sp. 1564, 1592.
[3]) Rathsarchiv, Zwinger.
[4]) Etwas 1740, S. 446 Anm. Mekl. Jahrb. 19, S. 99.
[5]) Grapius S. 311.
[6]) Bacmeiſter Sp. 1601. Etwas 1740, S. 433.
[7]) S. oben S. 41.
[8]) Bacmeiſter Sp. 1601.
[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 154. Etwas 1739, S. 666; 1740, S. 469.
[10]) Etwas 1740, S. 470; 1737, S. 51–59; 1738, S. 779—784.
[11]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 140. Etwas 1737, S. 55; 1738 S. 782.
[12]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 150. Etwas 1737, S. 55; 1738, S. 783; 1739, S. 665.
[13]) Etwas 1737, S. 56–57.
[14]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 170. Etwas 1739, S. 673.
[15]) Etwas 1739, S. 837; 1737, S. 59.

war er Rektor der Universität[1]). Im Jahre 1572 wurde er an Stelle des Dionysius Marquardus zum Archidiakonus zu St. Jakobi berufen.

4. Jakob Meßmaker[2]). — 1574—1590.

Jakob Meßmaker, Diakonus zu St. Petri, wurde zu Anfang des Jahres 1574 als Nachfolger des Valentin Schacht zum Diakonus an St. Jakobi erwählt. Das Iudicium Ministerii über seine Wahl und Person datirt vom März 12[3]). Der Rath suchte bei den Herzögen März 24 und Mai 1 um seine Bestätigung nach[4]); Apr. 30 supplicirte das Ministerium, daß die Herzöge sich mit dem Rath vergleichen möchten, damit die ordentlichen Katechismus-Predigten am Sonntag, die seit des Dionysius Marquard Krankheit und Ableben unterlassen worden wären, wieder aufgenommen werden könnten[5]). Ueber seinen Tod berichtet Gryse zum Jahre 1590[6]): „Idt ys överst den 15. Februarii H. Jacob Meßmaker, so 38. jar alhyr im Predigampt geweſen, synes olders 66. salichlyken vorscheiden".

Mento Gogreve[7]). — 1573.

Mento Gogreve aus Lippstadt, 1571 Hofprediger des Grafen von Hoya[8]), wurde zu Rostock im November 1572 als Mag. Mento Gogrevius Lippiensis, Jenae promotus, honoratus, immatrikulirt[9]). Am 10. Febr. 1573 empfahl ihn David Chyträus, als Herzog Johann Albrecht ihn zu Vorschlägen wegen des Pastorats zu Schwerin aufgefordert hatte[10]). Am 14. April aber schrieb der Herzog an das Ministerium, da der Rath sich hinsichtlich der Kapläne des Patronatsrechts anmaße, so übertrage er zur Aufrechthaltung seiner Gerechtigkeit die vakante Stelle eines Kaplans an der Jakobikirche für eine Zeitlang dem Magister Mento Gogreve[11]) Simon Pauli, der vom Herzog den Befehl zu seiner Einführung erhalten hatte, machte Apr. 25. dem Ministerium davon Mittheilung, und man beschloß, dem Herzog ein schriftliches Bedenken einzuschicken. Am 2. Mai aber wies der herzogliche Sekretär Johannes Molinus in Gegenwart des

---

[1]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 172.
[2]) Etwas 1740, S. 476—478.
[3]) Daſ. 1740, S. 477.
[4]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 14.
[5]) Etwas 1740, S. 477.
[6]) Bl. T 3.
[7]) Etwas 1740, S 473—476.
[8]) Daſ. 1741, S. 574.
[9]) Hofmeister 2, S. 177. Etwas 1740, S. 473.
[10]) Etwas 1740, S. 473.
[11]) Daſ. 1740, S. 473—474.

Küchenmeisters zu Schwaan und einiger Zeugen Mento Gogreve in das Kaplan-Amt und das Kaplanshaus von St. Nikolai ein und am 8. Mai hielt dieser die Frühpredigt. Am 7. Mai übersandte das Ministerium Herzog Ulrich eine Vorstellung, in der es erklärte, daß es den gegen den Willen der Kirche und des Presbyteriums eingedrungenen Prediger nicht annehmen könne; am 16. Mai antwortete Herzog Ulrich, daß er sich in Gemeinschaft mit Herzog Johann Albrecht darüber erklären werde[1]). Am 18. Mai promovirte Gogreve zum Licentiaten der Theologie[2]); dann wurde er zum Superintendenten von Schwerin ernannt[3]).

5. David Lobeck[4]). — 1591—1592.

David Lobeck aus Hamburg, Diakonus an St Petri[5]), wurde 1591 an Jakob Meßmakers Stelle zum Diakonus an St. Jakobi erwählt. Das Iudicium Ministerii datirt von 1591 März 1. Im Jahre 1592 ward er an Valentin Schachts Stelle zum Archidiakonus erwählt.

6. Joachim Westphal[6]). — 1592—1608.

Joachim Westphal wurde zu Rostock im Oktober 1572 als Joachimus Westphalus Megapolitanus immatrikulirt[7]) und 1580 März 4 zum Magister promovirt[8]). Er war Kollege und Konrektor an der Schule. Im Jahre 1592 wurde er an David Lobecks Stelle zum Diakonus erwählt. Das Iudicium Ministerii datirt von Nov. 24, die landesherrliche Konfirmation von Dez. 3; die Ordination erfolgte Dez. 6, die Introduction Dez. 12. Im Jahre 1608 wurde er an Valentin Schachts Stelle Pastor zu St. Jakobi.

---

3. St. Nikolai.

Als Prediger an der Nikolaikirche nennt das Gryseſche Verzeichniß[9]): H. Jacob Marchita, H. Dedewick N., H. Antonius Becker, D. Henricus Smedenstede, H. Jochim Stampe, H. Hyeronymus N., H. Peter N., D. Johannes Aurifaber, M. Georgius Richius, H. Jochim Bansow, H. Josias Richius, H. Johan Saliger, H. Mattheus Rutze, M. Hermannus

---

[1]) Etwas 1740, S. 474—476.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 179. Etwas 1738, S. 338, vgl. S. 376—377.
[3]) Etwas 1740, S. 476.
[4]) Das. 1740, S. 478.
[5]) S. unten.
[6]) Etwas 1737, S. 605; 1740, S. 478—479.
[7]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 177. Etwas 1739, S. 267.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 204. Etwas 1739, S. 735.
[9]) Bl. V 4.

Slorff, H. Antonius Höfer". Ein Verzeichniß des Miniſterial-Archivs nennt außerdem noch nach Hieronymus einen Andreas [1]).

Von dieſen 15, beziehentlich 16 Predigern ſind uns Jakob aus der Mark Brandenburg, Dedewick, Hieronymus, Peter und Andreas völlig unbekannt.

A. Paſtoren.

Antonius Becker [2]). — 1542—1555.

Antonius Becker aus Meſchede, bisher Diakonus zu St. Nikolai, muß vom Rath 1542 nach dem Tode des katholiſch gebliebenen Scholaſtikus und Paſtoren Dr. Johann Katte zum Paſtor ernannt und in die erledigte Wedem eingewieſen worden ſein. Herzog Heinrich nahm aber am 27. Juni 1542 das Recht zur Beſetzung der Scholaſterei und des Paſtorats für ſich in Anſpruch und Becker wird, nachdem ſich auch Herzog Albrecht 1543 Juli 8 für den von Herzog Heinrich präſentirten Dr. Hinrich Smedenſtede erklärt hatte, die Wedem haben räumen müſſen. Ueber die Streitigkeiten, die er 1543 und 1544 mit Smedenſtede hatte, ſ. unten. Am 11. Mai 1547 wird er unter ſechs Prädikanten an erſter Stelle genannt und 1548 unterzeichnete er die Erklärung der Roſtocker Prediger gegen das Interim ebenfalls an erſter Stelle [3]). Sein Teſtament datirt von 1545 Nov. 19 [4]); 1555 war er aber ſicher noch am Leben [5]).

1. Hinrich Smedenſtede [6]). — 1542—1548.

Hinrich Smedenſtede aus Lüneburg wurde zu Wittenberg 1524 Mai 22 immatrikulirt, 1532 Aug. 28 zum Magiſter promovirt und 1533 in die Artiſten-Facultät recipirt. Später erlangte er die Würde eines Doktors der Theologie. 1540 war er Dekan der philoſophiſchen Fakultät [7]); 1542 wurde er, vermuthlich auf eine Empfehlung Melanchtons hin, von Herzog Heinrich nach Roſtock berufen. — Die Abſichten des Herzogs in Bezug auf die durch Dr. Johannes Katte erledigte Stelle ſind nicht recht verſtändlich, doch ſcheint es, daß er die Scholaſterei und das Paſtorat von St. Nikolai von einander trennen wollte. Am 27. Juni 1542 ſchrieb er an ſeinen Sekretär Simon Leupold, den er zum Scholaſtikus ernannt und als ſolchen dem Domkapitel präſentirt hatte, daß er auf dieſe Präſentation

---

[1]) Etwas 1740, S. 342.

[2]) S. unten S. 58.

[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol. I.

[5]) S. oben S. 3.

[6]) Etwas 1740, S. 275—278; 1738, S. 145—149, 491, 833. Krabbe, S. 441 bis 443, 454—456. Allgem. Deutſche Biographie 31, S. 632—633.

[7]) Allgem. Deutſche Biographie 31, S. 632.

hin unter Hinzuziehung eines Notars von der Nikolaikirche und der Wedem, sowie auch von der Kirche und der Wedem zu Warnemünde, Besitz ergreifen möge[1]). Am 30. Juli schrieb er dagegen dem Rath, obwohl er vor Kurzem den Dr. Hinrich Smedenstede zum Kirchherrn von St. Nikolai ernannt und für ihn durch seinen Sekretär Simon Leupolt die Pfarrkirche und die Wedem habe einnehmen lassen, so erfahre er doch, daß der Rath in die Wedem den Kaplan Antonius Becker habe einweisen lassen; da aber Smedenstede binnen acht Tagen in Rostock ankommen werde, so solle Becker die Wedem räumen und in das bisher bewohnte Kaplanshaus wieder einziehen[2]). Erst zum 23. Nov. berichtet die Matrikel: Hinricus Schmedenstede Luneburgensis, theologie doctor, professor et pastor ad D. Nicolaum, fuit honoratus una cum fratre Hieronymo Schmedenstede[3]). Im Jahre 1543 — das genauere Datum ist leider nicht angegeben — präsentirte Herzog Heinrich den Simon Leupold wieder dem Domkapitel ad parrochiam (?) perpetuam et scholasteriam in ecclesia sancti Nicolai Rostochiensis et ad reliqua beneficia, quae Dr. Joannes Katte habuit, und „zu gleicher Zeit" wiesen ihn „die Herzoge" in die Pfarre zu Warnemünde ein und befahlen, daß der Rath ihm die Hebungen dieser Kirche, die der Nikolaikirche inkorporirt sei, regelmäßig verschaffe[4]). Am 19. März 1543 wurde Smedenstede ein Revers zur Unterschrift vorgelegt[5]), durch welchen er anerkennen sollte, daß die Kirchenvorsteher mit Willen des Raths ihm die Wedem nur „precarien wyse ingedan hebben, beth ßo lange ße derſulvigen tho behoff desjennigen, ßo mith der Scholasterye van beyden . . . Landesfursten vorlehnet und demnha geborliker wyse dartho instituert is worden, edder sunst anders derſulvigen tho donde hebben". Smedenstede verweigerte aber die Unterschrift und Herzog Heinrich befahl dem Rath am 31. März, ihm die Wedem nicht länger vorzuenthalten[6]). Der Rath gab jedoch erst dann nach, als ihm auch Herzog Albrecht Juli 8 die Ernennung Smedenstedes zum Pastor angezeigt und Herzog Heinrich Juli 13 nochmals einen Befehl zur unverzüglichen Räumung der Wedem erlassen hatte[7]). — Noch in demselben Jahre gerieth Smedenstede mit Antonius Becker in heftige Streitigkeiten; am 11. Nov.

---

[1]) Mekl. Jahrb. 5, S. 147.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 441 Anm. **.

[3]) Hofmeister 2, S. 104. Etwas 1738, S. 146.

[4]) Mekl. Jahrb. 5, S. 147.

[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.. Krabbe S. 441 Anm. **.

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 441 Anm. ** irrthümlich: 1544 Sonnabend nach Ostern.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 441 Anm. **. Das Schreiben von 1544 Sonntag nach Dionysii gehört in einen anderen Zusammenhang; s. unten S. 49 Anm. 5.

hatte er, wohl in Anspielung auf dessen vormaliges Eintreten für den katholischen Meßdienst einerseits und auf sein angebliches unerlaubtes Verhältniß zu der Frau seines Hauswirthes Jochim Albrecht andererseits, in der Kirche gesagt: „wo juwe predicante gelevet und geleret hefft, weth menn aver dat gantze landt tho Mekelenborch wol tho seggenne". Auch daß er das Testament nicht im Chor, sondern auf einem Altar vor dem Chor hielt, machte er ihm zum Vorwurf und im Jahre 1544 gab ihm seine Betheiligung an der Festlichkeit des Nothfeuers am Sonntag nach Johannis (Juni 29) neuen Anlaß zu Angriffen. Am 28. Sept. eiferte er gegen eine vom Rath und von der Universität gemachte neue Ordnung, zweifelsohne die im August gedruckte: Studii litterarii publici in academia Rostochiensi di'igens et accurata restauratio[1]) und schalt „alle predicantenn tho Rostock", weil sie sich derselben nicht widersetzt hätten, „wendehoycken". Von dem in der Kirche anwesenden Antonius Becker sagte er, wie dieser dem Rathe berichtet[2]), vor der Gemeine: „me scholde my myt drecke werpenn, vonn dem predikestole unde tho der Stadt henuth. Dhon hefft my flesch unnde bloth hefftyghenn bewegenn und sy unbedacht hervorgetredenn unde gesecht averluth deme doctor under oghenn: du luchst; me schulde dy mit drecke werpenn; hefstu nicht lange genoch geballert?, und sy darvan ghann". In einer undatirten Eingabe verlangt Smedenstede, daß der Prediger Herr Antonius, der seine Predigten auf der Kanzel verdächtig mache, seine Person fälschlich und schändlich injuriire, auch andere fromme Leute lästere und schände und öffentlich so lebe, wie kein Prediger leben dürfe, seines Amtes entlassen werde, und in einer andern, die ebenfalls undatirt ist, berichtet er dem Rath, daß der Sakrist Joachim (Stampe) nicht länger am Dienstag predigen wolle, und bittet, „nach wie vohr, unterthenigliche, EE. W. wolle Gott und Euch zum ehren und ewer Kirchen zu trost mir zu S. Nicolaus schaffen einen frumen, gelerten man zum Cappellan, zu bedencken, das mir allein bey euch sulche schwere burde nicht leng zu dragen stehet". — Wegen seiner Angriffe auf die Studienordnung befahl ihm der Rath, sich der Predigt zu enthalten, und ließ, als Smedenstede sich dessen weigerte, die Kirche vor ihm zuschließen[3]). Herzog Heinrich, dem der Rath das Geschehene durch seine Gesandten angezeigt hatte, schrieb am 11. Okt.[4]), er habe dem Abschiede gemäß Smedenstede die nöthigen Vorstellungen gemacht und ihn angewiesen, morgen das Predigtamt wieder zu übernehmen; der Rath möge auch mit

[1]) Krabbe S. 447 Anm. *.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol. I.

[3]) Vgl. Etwas 1738, S. 146.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Vgl. Krabbe S. 441 Anm. ** u. oben S. 48 Anm. 7.

Antonius Becker das Nöthige beſchaffen und dem Sohne und der Freundſchaft der bewußten Frau, die den Dr. Smedenſtede bedroht haben ſollten, Frieden gebieten. Der Rath erwiderte, er habe gehofft, daß der Herzog ihm Smedenſtede abgenommen hätte, wolle ihm aber die Predigt vergönnen, wenn er ſich nach Maßgabe der anliegenden Artikel erkläre. Als darauf Herzog Heinrich forderte, daß der Rath Smedenſtede die Kanzel ohne Weiterungen geſtatte, erklärte dieſer, daß Smedenſtede ſchon längſt die Stadt verwirkt hätte[1]). Weitere Nachrichten fehlen, aber Smedenſtede blieb in ſeinem Amte. — Am 30. Juli 1547 zeigte ihm Herzog Heinrich an[2]), er ſchicke, da er wiederum den Rath und die Univerſität angegriffen habe, den Mag. Konrad Pegel zu ihm, und befahl ihm, ſich alles Schmähens zu enthalten. Am 8. Dez. wurde von ihm in Gegenwart des Herzogs Philipp von Pommern die erſte theologiſche Doctorpromotion in Greifswald vollzogen[3]). Am Weihnachtstage ſagte er einem darüber am 27. Dez. aufgenommenen Protokoll zufolge[4]), der Kaiſer wolle mit dem Papſt zuſammen das Wort Gottes unterdrücken, Kaiſer und Papſt ſeien gleich gut, der eine ein Schelm und Böſewicht, wie der andere, und beide würden deshalb zum Teufel fahren, er aber wolle zu Chriſtus fahren; vom Rath ſagte er: „Schelck und Buben ſeid ihr, Schelm ſeith ir alle zuſammen“. Nach Bacmeiſter[5]) wurde er, weil er ſich in Gegenwart ſächſiſcher Geſandten Schmähungen gegen Herzog Moritz erlaubt hatte, von Herzog Heinrich ſeines Amtes entſetzt. Er zog im Jahre 1548, von vielen ſeiner Zuhörer begleitet, nach Greifswald[6]). Geſtorben iſt er am 18. Okt. 1554 zu Wismar[7]).

2. Johannes Aurifaber[8]). — 1550—1554.

Johannes Aurifaber aus Breslau, geboren 1517[9]), ſtudirte zu Wittenberg, promovirte zum Magiſter, war 1545 Dekan der theologiſchen Fakultät und promovirte 1550 Juni 26, nachdem er bereits den Ruf nach Roſtock erhalten und angenommen und am 19. Juni de ecclesia et propria ecclesiae doctrina disputirt hatte, zum Doktor der Theologie[10]). Anfangs hatte Melanchton auf Befragen den Jenenſer Theologen Erhard Schnepf

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Krabbe S. 455 Anm. *.
[3]) Etwas 1737, S. 236–237. Krabbe S. 454 Anm. *.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.
[5]) Sp. 1563. Etwas 1740, S. 275. Vgl. daſ. 1738, S. 146.
[6]) Etwas 1738, S. 833. Krabbe S. 455 Anm. **.
[7]) Etwas 1738, S. 147. Krabbe S. 455 Anm. **.
[8]) Etwas 1740, S. 278; 1738, S. 492—493. Krabbe S. 456—459. Allgem. Deutſche Biographie 1, S. 690.
[9]) Allgem. Deutſche Biographie 1, S. 690.
[10]) Etwas 1738, S. 492. Krabbe S. 457 Anm. ***.

zum Nachfolger Smedenſtedes vorgeſchlagen und Arnold Burenius war deshalb nach Wittenberg und von dort, mit einem Schreiben Melanchtons verſehen, nach Jena gereiſt; Schnepf aber hatte die Vokation abgelehnt, Burenius war nach Wittenberg gereiſt und Melanchton hatte Johannes Aurifaber in Vorſchlag gebracht[1]). Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich beriefen ihn Mai 11 zum Profeſſor der Theologie und Paſtor an St. Nikolai[2]) und machten an demſelben Tage dem Rath davon Mittheilung, indem ſie ihn aufforderten, Aurifaber die Wedem einzuräumen und nach Nothdurft beſſern zu laſſen[3]). Im Juni wurde er zu Roſtock als Joannes Aurifaber, theologie doctor, Witenbergae promotus, Vratislaviensis, immatrikulirt[4]). Am 23. Juni 1551 begründete er dem Rathe gegenüber ſeine Weigerung, während eines Gewitters die Glocken läuten zu laſſen[5]), „den ich nicht zweyveln kan, ſolch widerauffrichten dieſer gefallenen und ſeer verdechtigen Ceremonien werde gros ergernuß und leſterung der waren lerer des Evangelii, ſo in dieſer Stad geprediget wird, dazu verdacht der perſonen, ſo im Regiment und predigtampt ſind, bei vielen leutten, auch in umligenden Stedten, bringen und verurſachen". An der Abfaſſung der i. J. 1552 veröffentlichten mecklenburgiſchen Kirchenordnung hatte er hervorragenden Antheil und war auch an der von Herzog Johann Albrecht 1552 angeordneten Kirchenviſitation betheiligt[6]). Im Jahre 1554 an Oſianders Stelle nach Königsberg berufen[7]), ſtarb er 1568 Okt. 19 als Paſtor zu St. Eliſabeth in Breslau[8]).

3. Georg Reiche[9]). — 1554—1565.

Georg Reiche aus Sagan war in Königsberg Prediger geweſen und hatte von dort in den Oſiandriſchen Unruhen weichen müſſen. Im Juli 1551 wurde er zu Roſtock als Georgius Reich, Silesius, immatrikulirt[10]) und am 28. Juli als Georgius Reiche Sagensis zum Magiſter promovirt; im Oktober wurden ſeine Söhne Ezechias und Joſias immatrikulirt. Eine Zeitlang war er Paſtor zu Bieſtow[11]). Seine

[1]) Etwas 1738, S. 492. Krabbe S. 456—457.
[2]) Krabbe S. 457.
[3]) Krabbe S. 457 Anm. **.
[4]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 118. Etwas 1740, S. 143. Krabbe S. 458 Anm. *.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.
[6]) Krabbe S. 458—459.
[7]) Bacmeiſter Sp. 1563. Krabbe S. 459 Anm. **.
[8]) Etwas 1738, S. 493. Krabbe S. 459 Anm. **.
[9]) Etwas 1740, S. 278—281. Allgem. Deutſche Biographie 27, S. 651—652.
[10]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 120, 121. Etwas 1739, S. 607; 1740, S. 279.
[11]) Bacmeiſter Sp. 1563. Etwas 1740, S. 279. Sein Vorgänger wird der 1542 genannte Andreas Eggerdes geweſen ſein, ſein Nachfolger der 1598 geſtorbene Gerhard Faber. Schröder 1, S. 448.

Berufung an die Nikolaikirche erfolgte durch die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich im Jahre 1554. Am 11. Nov. zeigte Herzog Johann Albrecht dem Rathe an[1]), „das wir den wolgelarten unsern lieben andechtigen Magister Georgium Reichen für einen Pastorn in unser pfarkirchen zu Sanct Niclaus alhier bey euch verordent und angenommen haben". Er war einer der Hauptgegner des Raths und der Superintendenten Draconites und Kittel; „ein yverer des Heren" wird er bei seinem 1565 Okt. 2 erfolgten Tode genannt[2]).

4. Josias Reiche[3]). — 1566—1568.

Josias Reiche aus Königsberg wurde zu Rostock im October 1551 als Josias Reich Silesius immatrikulirt und am 29. Apr. 1561 als Josias Reichius Prutenus zum Baccalaureus der Theologie promovirt[4]). Im Jahre 1563 kam er von Schweden, wo er sich um eine Stellung bemüht hatte, nach Kopenhagen und wurde hier, weil er sich unvorsichtig über den König geäußert hatte, ins Gefängniß gesetzt. Auf die von David Chyträus und Lucas Bacmeister nachgesuchte Verwendung des Dr. Hieronymus Thenner hin wurde er freigelassen und kam am 21. Apr. 1564 nach Rostock zurück[5]). Am 4. Mai wurde er als Mag. Josias Reichius Prutenus, theologiae baccalaureus, zum Licentiaten der Theologie promovirt[6]). Im Frühjahr 1565 machte er mit Nathan Chyträus eine Reise nach England und Frankreich, verließ aber den Gefährten, vermuthlich wegen des Todes seines Vaters, und kehrte nach Rostock zurück[7]). Er wurde durch die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich zum Nachfolger des Vaters berufen und in deren Auftrage 1566 Sept. 28 dem Rath durch Dr. Konrad Becker und David Chyträus präsentirt[8]). Er starb am 1. Mai 1568[9]).

5. Johann Saliger[10]). — 1568—1569.

Johann Saliger oder Johannes Beatus aus Lübeck war erst zu Wörden in Holland, hernach seit 1566 zu Antwerpen Prediger gewesen und

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.
[2]) Gryse Bl. R 2. Etwas 1740, S. 279—281.
[3]) Etwas 1740, S. 281—283.
[4]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 121, 144.
[5]) Bacmeister, Sp. 1624: Apr. 29; die Berichtigung des Datums Etwas 1738, S. 307; 1740, S. 282.
[6]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 154. Vgl. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 317 zu Mai 1.
[7]) Etwas 1739, S. 250—251, 347; 1740, S. 282.
[8]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S 381.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 154. Etwas 1738, S. 307; 1740, S. 283.
[10]) Etwas 1740, S. 283—286. Krabbe S. 646—648. Allgem. Deutsche Biographie 2, S. 191.

1568 an St. Marien in Lübeck berufen worden. Wegen seiner Lehre, daß beim Abendmahl Brot und Wein vor dem Genusse durch die Konsekration in den Leib und das Blut des Herrn verwandelt würden, und wegen des dadurch entstandenen Streites wurde er bereits nach sechs Monaten, am 4. Juli 1568, entlassen. Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich beriefen ihn an Josias Reiches Stelle zum Pastor an der Nikolaikirche[1]). Am 11. Aug. sandten sie ihn dem Ministerium zu und berichteten demselben, daß sie David Chyträus und Simon Pauli mit seiner Einführung beauftragt hätten[2]). Am 19. Aug. wandte sich der Rath an das Predigtamt und den Rath zu Lübeck mit der Bitte um Auskunft über ihn, da es heiße, daß er sich dort „etlicher sachen undernommen, die zue Pflantzung und erhaltung friedens und einigkeitt nicht so gar dienstlich, sondern kegen seine mitcollegen solte emporet und uffgelehnet, demgleichen auch bei nachtzeiten schrifftе und Brieffe under etliche Burgere geschickett unnd sprenget haben, die zue uffrur kegen die von Gott vorordnete obrigkeitt lichtlich könten ursache geben", und am 20. Aug. eröffnete er dem Predigtamt, daß ihm die beiden Fürsten die Ernennung Saligers zum Pastor angezeigt hätten, und bat es um Rath, „wile den hirinne wes anders, alse bevoren gebrucklich, vorgenamen, dem Rhade dar nichtes van vormeldet, ock nicht, wo gebrucklick, darbevorn etlike mahle geprediget und der thohörer consent hirtho gefordert, demgelikes ock solck testimonium, wie sick billick geböhrde, noch nicht von demsulven ane Twiffel vorgelecht, wie er lestliken in sinem dienste, dar ehr gewesen, sick vorholdenn"[3]). Das Predigtamt „hefft . . . sick allerley bedenckent gemaket, en anthonemende, und ys doch entlyken de sake dorch etlyke ansehende Theologen unde Rede, so ere F. G. derhalven an dat predigtampt geschicket, darhen gebracht, dat gedachter Beatus up gewisse Condition angenamen, und van D. Johanne Wigando in den Pastorat der Kercken tho S. Nicolaus im September disses jares offentlick ingesettet ys"[4]). Da er nun wegen seiner Ansicht über die Verwandelungszeit von Brot und Wein mit Valentin Schacht in Streit gerieth[5]) und gegen sein Versprechen die Lübische Streitsache der hier studirenden Lübecker wegen auf der Kanzel besprach, auch die Forderung des Raths und des Predigtamts, davon stillzuschweigen, nicht beachtete[6]), so beschwerten sich Rektor und Concil über ihn bei Herzog

[1]) Gryse Bl. R 3.

[2]) Etwas 1740, S. 284—285. Das. 1738, S. 127: Aug. 8.

[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S 395, 390.

[4]) Gryse Bl. R 3.

[5]) Krabbe S. 647.

[6]) Gryse Bl. R 3 b.

Ulrich und die Herzöge ordneten 1569 Febr. 3[1]) eine Kommiſſion an. Dieſe traf Febr. 14 in Roſtock ein[2]), vernahm das durch Simon Pauli vertretene Predigtamt einerſeits und Saliger mit Hinrich Fredeland, „de ock ein Prediger tho Lübeck geweſen, unde mit em dar vorwiſet was", andererſeits und forderte Dr. Johann Wigand in Jena zu einem Gutachten auf[3]). Wiegand erklärte ſich gegen Saliger, die gütlichen Verhandlungen welche von dem Superintendenten Konrad Becker von Güſtrow und Georg Scharmer von Neu-Brandenburg vorgenommen wurden, ſcheiterten, und die Herzöge ließen Okt. 5 zu Wismar ein von David Chyträus abgefaßtes Erkenntniß ergehen[4]). Als Saliger und Fredeland daſſelbe nicht annahmen, während Simon Pauli, Lukas Bacmeiſter und Gelmerus Nemorimontius als Vertreter des Miniſteriums es als chriſtlich und dem Worte Gottes gemäß erkannten, erklärten die Herzöge Saliger für abgeſetzt und ließen am 16. Okt. das Ergebniß der Unterſuchung auf den Kanzeln verkündigen[5]).

6. Matthäus Rutze[6]). — 1570—1576

Matthäus Rutze aus Gollnow ſtudirte in Greifswald und promovirte daſelbſt zum Baccalaureus. Zu Roſtock wurde er im November 1570 als Matthaeus Rutzius Golnoviensis immatrikulirt[7]) und am 8. Mai 1571 als Matthaeus Rutzius Pomeranus zum Magiſter promovirt[8]); in ſeiner am 3. März 1571 gehaltenen Disputation nennt er ſich pastor ecclesiae, quae est Rostochii ad Nicolaum[9]). Im Jahre 1576 trat er mit Gelmerus Nemorimontius für die Flacianiſche Lehre von der Erbſünde ein und ſoll in Folge davon auf landesherrlichen Befehl vom 13. Sept. am 16. Sept. abgeſetzt und am 18. Sept. aus der Stadt gewieſen worden ſein[10]). Die Daten ſind aber irrig. Am 14. Nov. rieth Simon Pauli, daß der Rath ſich Rutzes wegen, der nicht ſtillſchweigen wolle, an die Landesherren wende, während Lucas Bacmeiſter meinte, man ſolle verſuchen, „ob ein Rhatt mehr authoritet bey ihme habe"; am 16. Nov. erklärten Rutze und Gelmerus, ſie würden am nächſten Sonntag (Nov. 18) nur von der Sünde in genere reden, ohne des Streites über die Erbſünde zu gedenken, und überreichten dem Rath eine Konfeſſion, auf die das

[1]) Krabbe S. 647.
[2]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 396.
[3]) Krabbe S. 647—648. Gryſe Bl. R 3 b.
[4]) Krabbe S. 648. Gryſe, Bl. R 4: Okt. 10.
[5]) Gryſe Bl. R 4.
[6]) Etwas 1740, S. 286—287.
[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 172. Etwas 1739, S. 674.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 172. Etwas 1739, S. 727—728.
[9]) Etwas 1738, S. 505.
[10]) Gryſe Bl. S 3. Crapius S. 403—419. Etwas 1740, S 287.

Miniſterium antworten ſolle; Nov. 20 antwortete Simon Pauli dem Rath, die Konfeſſion ſei „argliſtiger weiſe nicht dergeſtalt ubergeben, wie von der erbſunde allerſeits gelert iſt, als wir, ob Gott will, erweiſen und darthun willen, denn das grobeſte, was von der erbſunde geleret, argliſtigk ausgelaſſen iſt“ [1]); am 1. Dez. waren beide Parteien vor dem Rath; am 3. Dez. erklärte Simon Pauli, „wo ein Radt (an die Landesherren) nicht ſchrieben wolle, als muſten das Miniſterium das Ihre thun“; am 4. Dez. vereinbarte der Rath mit David Chyträus und Simon Pauli, daß vom Miniſterium und vom Rath gleichmäßig an die Landesherren geſchrieben werden ſolle; am 16. Dez. „a prandio hora 4 iſt M. Gelmerus und M. Matthäus Rutze furbeſchiedenn und ihnen die Cantzell verbotten und ſich umb einen anderen hern zu vorſehen im nhamen F. G. durch den Hern Superintendenten angezeigt in beyſein Hern Berent Pawelß und Hern Thomas Gerdes und des gantzen Miniſterii“ [2]).

7. Joachim Banſow [3]). — 1578—1593.

Joachim Banſow aus Teterow, Diakonus zu St. Nikolai, wurde zum Paſtor erwählt, nachdem der am 24. Dez. 1576 vom Rath berufene Mag. Laurentius Weſſel, Paſtor zu Burg auf Fehmarn, am 3. Jan. 1577 abgelehnt hatte [4]). Am 28. Febr. erklärte ſich das Kirchſpiel mit der Einſetzung Joachim Banſows zum Paſtor und Hermann Schlorffs zum Diakonus einverſtanden [5]); am 4. und am 8. März äußert ſich das Miniſterium über die ihm präſentirten Joachim Banſow, Johann Hollenhagen, Hermann Schlorff und Oswald Schlehe mündlich [6]); das Iudicium Ministerii über dieſe vier Perſonen datirt wohl irrthümlich von Febr. 18 [7]); am 10. März erſucht der Rath Herzog Ulrich um die Beſtätigung ihrer Wahlen; am 25. März antwortet der Herzog, die ſächſiſchen und die brandenburgiſchen Geſandten würden wegen der Konfirmation bei ihren Kurfürſten anfragen, die Diakonen hätten bis dahin ihres bisherigen Amtes zu warten und für die Oſterzeit möge der Rath den Dr. Simon Pauli um Exercitanten bitten. Apr. 18 erneuert der Rath ſein Geſuch; Apr. 20 antwortet der Herzog, er werde ſchließlich mit ſeinen Mitvormündern ver-

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VI.

[2]) Rathsprotokoll v. 1573 — 1577. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 22—23, 30—31, 38—39.

[3]) S. unten S. 59. Etwas 1740, S. 287.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 39.

[5]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 39—40.

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 40.

[7]) Etwas 1740, S. 286: März 18, wohl ebenfalls irrthümlich.

ursacht werden, die unziemliche Forderung des Raths gebührenden Ortes bekannt zu machen. Aug. 26 ersucht der Rath unter Hinweis auf die herrschende große Sterblichkeit und den Tod des Mag. Berthold Detharding von St. Marien nochmals um die Konfirmation der vocirten Prediger[1]). Am 14. Nov. zu Güstrow wird eine Erklärung Herzog Ulrichs wegen der Oekonomie und wegen der Konfirmation der Prediger von dem städtischen Gesandten ad referendum genommen[2]); gleichzeitig verspricht der Herzog dem Johann Hollenhagen, ihn als Pastor zu St. Petri zu bestätigen, falls er in Güstrow persönlich um die Konfirmation anhalte[3]); Hollenhagen fügt sich und wird Nov. 21 bestätigt[4]). Am 4. Jan. 1578 schreibt Herzog Ulrich an den Rath, er sei bereit, sich in ihrem Streite wegen der Konfirmation der Predigerwahlen und wegen der Visitation der Entscheidung der Rechtsgelehrten zu unterwerfen[5]); am 7. Jan. begehrt er in einem Schreiben an Dr. Simon Pauli, daß Hollenhagens Einführung nicht länger verzögert werde und daß die drei anderen Prediger sich persönlich bei ihm einfinden sollen; wegen der letzteren Forderung schreibt er auch an Bansow, Schlorff und Schlehe. Am 11. Jan. wird dem Rathe durch Simon Pauli mitgetheilt, was ihm Herzog Ulrich befohlen habe, der Rath droht Joachim Bansow Gehaltsentziehung an, wenn er dem Befehl des Herzogs Folge leiste[6]), und legt gegen denselben Appellation ein; Jan. 13 verbietet er auch Schlorff und Schlehe die Reise nach Güstrow bei Sperrung ihres Gehalts und Verlust ihres Dienstes[7]). Am 13. Jan. leisten die zur Entscheidung der Streitigkeiten bestellten Rechtsgelehrten zu Güstrow ihren Eid[8]). Jan. 18 räth das Ministerium zur Nachgiebigkeit[9]). Von Jan. 31 datirt ein neues Iudicium Ministerii für Bansow, Schlorff und Schlehe; Febr. 8 wird deren Wahl von Herzog Ulrich confirmirt[10]) und Febr. 18 wird Joachim Bansow von Simon Pauli eingeführt[11]). Er starb 1593 März 23, nachdem er „39 jar alhyr der

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 45.

[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica IV I Vol. II.

[3]) Ueber diese Forderung s. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 19 zu 1574 Aug. 23.

[4]) S. unten S. 65.

[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica V.

[6]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 46.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 46.

[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica V.

[9]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 46.

[10]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.

[11]) Etwas 1740, S. 287.

Kercken und Gemeine Gades tho S. Nicolaus alse ein trüwer dener Christi vorgestan, sines olders 65“[1]).

8. Johann Goldstein[2]). — 1595—1635.

Johann Goldstein oder Johannes Chrysolitus aus Rüthen wurde zu Rostock im Oktober 1582 als Johannes Chrysolitus Rudensis ex Westphalia immatrikulirt[3]), war 1594 Konrektor zu Wismar und wurde als Nachfolger Joachim Vansows zum Pastor an St. Nikolai berufen, nachdem der Rath vergeblich erst mit Mag. Matthäus Flege in Greifswald (1594 Apr. 15 bis Mai 10), dann mit Mag. Laurentius Wessel in Wismar (Juni) und endlich mit Antonius Vocatius in Parchim (Juli 21 bis Aug. 21) verhandelt hatte. Das an Johann Goldstein gerichtete Vokationsschreiben des Raths datirt von Nov. 15; Nov. 20 erklärte er sich bereit, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen[4]), und setzte das Ministerium von dem Empfange eines räthlichen Vokationsschreibens in Kenntniß[5]). Das Ministerium, dem er Jan. 15 präsentirt worden war, hielt zunächst am 23. Jan. dafür, daß man ihn, der bisher noch nicht im Predigtamt gewesen sei und nur ein halbes Jahr an der Schule zu Wismar gedient habe, erst auf eine Zeitlang zum Kaplan annehme und einen Andern, der mehr Erfahrung und Geschicklichkeit habe, zum Pastor erwähle, erklärte darauf am 9. Febr., obwohl es die Wahl eines Andern, der mehr Erfahrung und Geschicklichkeit habe, lieber gesehen hätte, so sei es doch, weil man keinen tüchtigeren und genugsam qualificirten Prediger bekommen könne, mit seiner Person zufrieden, und modificirte dies am 15. Febr. noch dahin, daß es zwar einen Andern, der schon eine Zeitlang im Predigtamt gewesen und mehr Erfahrung gehabt, lieber gesehen hätte, aber „weill man fur dießmahl keinen solchen darzu bekommen konnen“, mit seiner Person zufrieden sei[6]). Am 18. Febr. suchte der Rath um die landesherrliche Bestätigung nach, die von Herzog Ulrich am 19. Febr. ertheilt wurde[7]). Ordinirt wurde Goldstein Febr. 21, eingeführt Febr. 25. Er starb 1635 Febr. 27 als Superintendent und Pastor zu St. Nikolai.

---

[1]) Gryse Bl. T 4. Etwas 1740, S. 287; 1737, S. 392.

[2]) Etwas 1737, S. 664–665.

[3]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 208.

[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I.

[5]) Etwas 1737, S. 665

[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol I. Das Etwas 1737, S. 665 kennt nur das Judicium von Febr. 15.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV A Vol. I. Das Etwas 1737, S. 665 datirt die Konfirmation irrthümlich von Febr. 15.

B. Diakonen.

1. Antonius Becker[1]). — 1530—1542.

Antonius Becker aus Meschede in Westfalen wurde 1513 Juni 29 als Anthonius Becker de Messchede Coloniensis immatrikulirt[2]). Als Kaplan zu St. Nikolai hatte er noch im Juli 1525 Joachim Slüter zu einer Disputation über die Messe herausgefordert[3]), zum 30. Dez. 1530 aber wird er unter den lutherischen Predigern aufgeführt und half am 17. Sept. 1531 dem Prädikanten Mag. Barthold bei der Einführung des evangelischen Gottesdienstes in der Jakobikirche[4]). Im Jahre 1542 muß er vom Rath zum Pastor ernannt worden sein; s. oben S. 47.

2. Joachim Stampe[5]). — 1542—1548.

Joachim Stampe aus Schwerin wurde zu Rostock am 23. Apr. 1513 als Joachim Stampe Swerinensis immatrikulirt[6]). Bis 1542 war er Pastor zu Buchholz. Im Protokoll über die Kirchenvisitation heißt es 1542 von ihm[7]): „Er Jochim Stampe ist ein gelehrter evangelischer Prediger, eines ehelichen Lebens, hat sich aber auf Ostern für einen Prediger nach Rostock an S. Niclas versprochen". Vermuthlich berief ihn der Rath zum Diakonus an des zum Pastor bestimmten Antonius Becker Stelle. Auf Joachim Stampe wird es sich beziehen, daß Dr. Hinrich Smedenstede in einer leider undatirten Eingabe berichtet, „itzer unser Sacrist zu S. Nicolaus, Joachimus hat unversens heut von der Cancel abgesagt, daß er nicht leng den dingstag predigen wil". Wahrscheinlich starb er 1548.

3. Author Lindemann[8]). — 1548–1554.

Author Lindemann aus Braunschweig wurde zu Rostock am 25. Okt. 1547 als Author Lindeman Brunsvicensis immatrikulirt[9]) und am 28. Juli 1551 zum Magister promovirt[10]). Er wird vom Rath an Joachim Stampes Stelle zum Diakonus berufen worden sein. Im Jahre 1548 unterzeichnete er die Erklärung der Prediger gegen das Interim

---

[1]) Etwas 1740, S. 341.

[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 53.

[3]) Etwas 1742, S. 674 675, vgl. S. 680.

[4]) Gesch. d. St. Rostock 1, S. 124, 133, 141. Beiträge 2, S. 18.

[5]) Im Etwas 1740, S. 342 wird auf einen Johannes Stampe hingewiesen, der am 28. Juli 1518 zu Rostock immatrikulirt und einem Nachtrage in der Matrikel zufolge später Pastor zu Wittenburg wurde. (Hofmeister 2, S. 72. Etwas 1739, S. 811.)

[6]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 52.

[7]) Etwas 1742, S. 823. Vgl. Schröder 1, S. 445, 461.

[8]) Etwas 1740, S. 342—343.

[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 113.

[10]) Das. 2, S. 121.

an letzter Stelle. Er konnte sich mit dem zu Anfang 1554 zum Pastor berufenen Georg Reiche nicht vertragen und zog ohne Vorwissen des Ministeriums von hinnen[1]). Als er noch in demselben Jahre zurückkehrte, bat die Gemeinde, sie nicht mit einem Aergerniß erregenden Prediger zu beschweren[2]); der Rath bestellte deshalb Joachim Bansow zum Diakonus und versetzte Lindemann an die Jakobikirche[3]).

Johannes Frisius. — 1548.

Johannes Frisius wird im Gryse'schen Predigerverzeichniß nicht aufgeführt. Am 6. März 1548 schrieb Herzog Heinrich an den Rath, ihm sei berichtet, daß „Ewer Sacriste in unser pfarchkirche bey euch zu sanct Nicklas in Godt vorscheiden sein solle", und er habe deshalb den Ueberbringer, Johannes Frisius, Kirchherrn zu Reinershagen, zu dessen Nachfolger bestellt[4]). Vermuthlich handelte es sich um den Tod des Joachim Stampe, dessen Stelle der Herzog seinerseits wieder besetzen wollte. Ein Johannes Frisius war am 18. Aug. 1543 von Luther dem Dietrich Maltzan zum Pfarrer von Grubenhagen empfohlen worden und hatte in dieser Stellung sicher schon am 23. Aug. 1546 den Sebastian Bock zum Nachfolger[5]). In Reinershagen war 1541 „Johan Schwechte . . ., ein arger Papist, über 70 Jahre alt, nicht ungelehrt", Pastor gewesen[6]).

4. Joachim Bansow[7]) — 1554—1577.

Joachim Bansow aus Teterow, geboren 1527[8]), wurde zu Rostock am 19. Juli 1546 als Joachimus Bansouw Mekelpurgensis immatrikulirt[9]). Im Jahre 1551 wurde er Diakonus in seiner Vaterstadt, verwaltete dieses Amt aber nur fünf Vierteljahr und kehrte dann nach Rostock zurück, wo er 1554 auf Zureden Pastor Georg Reiches, vermuthlich an Stelle Author Lindemanns, in der Nikolaikirche den Katechismus erklärte und zum Diakonus berufen wurde[10]). Im Jahre 1557 wird „Herr Jochim Bansow, dem Sacristen to sunte Nicolaus", sein rückständiges Gehalt

---

[1]) Bacmeister Sp. 1581.
[2]) Etwas 1740, S. 343.
[3]) Bacmeister Sp. 1581. Etwas 1740, S. 342–343. S. oben S. 47.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol I.
[5]) Mekl. Jahrb. 24, S. 57—58.
[6]) Schröder 1, S. 429.
[7]) Etwas 1740, S. 343—344; 1737, S. 388–393.
[8]) Das. 1737, S. 390.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 110. Etwas 1737, S. 390: 1545 Juli 19.
[10]) Etwas 1737, S. 390—391.

mit 13 Gulden bezahlt[1]). In den Streitigkeiten von 1557—1561 wird er häufig genannt; am 1. Juni 1560 unterzeichnete er die Konfession des Ministeriums. Im Jahre 1577 wurde er zum Pastor berufen.

5. Hermann Schlorff[2]). — 1578—1580.

Hermann Schlorff aus Rostock wurde im April 1564 als Hermannus Slorff Rostochiensis immatrikulirt[3]), 1573 zum Magister promovirt[4]), 1576 in die philosophische Fakultät recipirt[5]) und 1577 als Nachfolger Joachim Bansows zum Diakonus an St. Nikolai berufen. Am 28. Febr. erklärte sich das Kirchspiel mit der Einsetzung Hermann Schlorffs für einverstanden[6]); am 4. März erklärt das Ministerium, es halte ihn zwar für tüchtig, „doch das ihme ingeredet werde, das ehr sich des Kruges und Spilens enthalte“[7]). Ueber die Weiterungen zwischen Herzog Ulrich und dem Rath wegen seiner und dreier anderer Prediger Konfirmation s. oben S. 55—56. Am 7. Jan. forderte Herzog Ulrich, daß er am 21. Jan. Morgens 7 Uhr im Dom zu Güstrow predige; Jan. 13 verbot ihm der Rath, diesem Befehl Folge zu leisten. Ein neues Iudicium Ministerii erfolgte 1578 Jan. 31, die landesherrliche Konfirmation Febr. 8[8]) und die Einführung Febr. 28[9]). Er starb 1580 Okt. 13[10]).

6. Antonius Höcker[11]). — 1581—1614.

Antonius Höcker aus Lübeck[12]) wurde zu Rostock im Mai 1570 als Antonius Höker Lubecensis immatrikulirt[13]), ging 1576 nach Wittenberg, kehrte 1578 nach Rostock zurück und wurde 1581 als Nachfolger des Hermann Schlorff zum Diakonus an St. Nikolai berufen. Am 16. Okt. war beschlossen worden, ihn zu einer Probepredigt aufzufordern; Nov. 9 wurde er dem Ministerium präsentirt; dessen Iudicium datirt von Nov. 11;

---

[1]) Rathsarchiv, Zwinger.

[2]) Etwas 1740, S. 344.

[3]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 151.

[4]) Das. 2, S. 180. Etwas 1739, S. 729.

[5]) Hofmeister Matrikel 2, S. 188. Etwas 1739, S. 731.

[6]) Neue wöchentl Rost. Nachrichten 1839, S. 39—40.

[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 40.

[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.

[9]) Etwas 1740, S. 344.

[10]) Gryse Bl. S 4b. Etwas 1740, S. 344.

[11]) Etwas 1740, S. 345; 1737, S. 668, 557—560.

[12]) Nach dem Etwas 1737, S. 557 wäre er 1560 geboren; nach dem Iudicium Ministerii von 1581 stand er aber damals im 30. Jahre.

[13]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 171. Danach ist die aus dem Iudicium Ministerii mitgetheilte Angabe im Etwas 1737, S. 559 zu berichtigen.

Nov. 24 erfolgte die landesherrliche Konfirmation[1]; seine Ordination geschah Dez. 8, seine Einführung Dez. 12[2]. Er starb am 31. Aug. 1614[3].

---

4. St. Petri[4].

Als Prediger von St. Petri nennt uns das Gryse'sche Verzeichniß[5]: „M. Jochimus Slüterus, H. Paschen Gruwel, H. Johan Dosse, H. Jochim Schröder, H. Nicolaws Rügewoldt, H. Dominicus N., M. Gelmerus Nemorimontius, M. Johannes Hollenhagen, H. Andreas Duncker".

Paschen Gruwel[6], der nach Posselius[7] und Bacmeister[8] aus Lenzen in der Mark stammen und in Wittenberg — wie Bacmeister angiebt — in seiner Jugend Luther gehört haben soll, wurde am 5. Mai 1516 in Rostock als Pasca Gruvel de Malchin immatrikulirt[9]. Als Slüter im Jahre 1523 durch Herzog Heinrich zum Kaplan an St. Petri bestellt worden war, wird Paschen Gruwel ihm in seiner bisherigen Stellung als Schulmeister gefolgt sein. Im Jahre 1528 wurde Slüter — Gryses Erzählung[10] zufolge — „van synem domals nye bestelleden Capellane H. Paschen Gruwel, de noch herna lange tydt, und vele jhare tho Warnemünde ys Pastor gewesen", öffentlich in der Petrikirche mit seiner Verlobten getraut. Das Etwas berichtet aus dem von Posselius geschriebenen Leichen-Programm[11], er sei i. J. 1563 in seinem 70. Jahre gestorben, nachdem er 20 Jahre in Rostock und 20 Jahre in Warnemünde Prediger gewesen; danach wäre er also 1493 geboren, hätte seit 1523 in Rostock gewirkt und wäre 1543 nach Warnemünde gekommen[12]. Nach den Angaben Joachim Schröders über die Verhältnisse zu St. Petri v. J. 1535[13] muß aber Gruwels Thätigkeit an dieser Kirche schon bei Lebzeiten Slüters und jedenfalls vor 1530 Nov. 1 aufgehört haben. Im Jahre 1563 kam er schwer erkrankt nach Rostock in das Haus Joachim

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III IV B Vol. I.
[2]) Etwas 1737, S. 668.
[3]) Das. 1737, S. 558.
[4]) Etwas 1737, S. 695—699, 724—730.
[5]) Bl. V 4.
[6]) Etwas 1737, S. 724—726.
[7]) Das. 1737, S. 333.
[8]) Sp. 1555—1556.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 64.
[10]) Bl. F 3 b.
[11]) Etwas 1737, S. 333, 725.
[12]) S. oben S. 48 Anm. 1, 4. Vgl. auch Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1840, S. 207.
[13]) S. unten S. 63.

Schröders und ſtarb daſelbſt, nachdem ihm Jakob Meßmaker das Abendmahl gereicht hatte, am 22. April [1]).

Johann Doſſe[2]) iſt als Prediger zu St. Petri nicht nachzuweiſen. Ein Johannes Dosse intraneus war zu Roſtock am 1. April 1497 immatrikulirt[3]) und im Winterſemeſter 1499—1500 als Johannes Dosz zum Baccalaureus promovirt worden[4]).

Auch für Nikolaus Rügewoldt[5]) als Prediger zu St. Petri fehlen alle Belege. Ein Nicolaus Rugenwold de Perchim wurde zu Roſtock am 3. Okt. 1508 immatrikulirt[6]).

Dominicus N.[7]) iſt uns völlig unbekannt.

Johann Klowkyn, der in Gryſes Verzeichniß fehlt, hielt nach dem Tode Slüters (1531 Mai 19), wie Joachim Schröder angiebt, drei Jahre hindurch an Sonn- und Feſttagen das Sakrament in der Petrikirche. Am 3. April 1514 war er zu Roſtock als Joannes Clawkin de Prusia[8]) immatrikulirt worden.

Paſchen Gruwel und Johann Klowkyn würden als Diakonen, Kapläne oder Sakriſten aufzufaſſen ſein, wenn die ihnen übergeordneten Prediger Joachim Slüter und Joachim Schröder wirklich Paſtoren geweſen wären; als ſolche können aber dieſe nicht gelten, obgleich ſie auch hier unter den Paſtoren aufgeführt werden. Als erſter eigentlicher Paſtor iſt Gelmerus Nemorimontius, beziehentlich Joachim Schröder ſeit Jakob Meßmakers Anſtellung zu betrachten.

A. Paſtoren.

1. Joachim Slüter. — 1523—1531.

Die über Joachim Slüter bisher bekannt gewordenen Nachrichten ſind in meiner Geſchichte der Stadt Roſtock (S. 120—150) mitgetheilt und meine dort zum Ausdruck gebrachte Anſicht über ſeine angebliche Vergiftung iſt in dieſen Beiträgen (1, S. 37—46) begründet worden.

---

[1]) Bacmeiſter Sp. 1556, 1624.
[2]) Etwas 1737, S. 726.
[3]) Hofmeiſter, Matrikel 1, S. 283.
[4]) Daſ. 2, S. 2.
[5]) Etwas 1737, S. 727.
[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 35.
[7]) Etwas 1737, S. 727.
[8]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 55; Clamkin iſt Druckfehler.

2. Joachim Schröder[1]. — 1531—1564.

Joachim Schröder aus Dömitz wurde am 4. Juni 1522 zu Roſtock als Jochim Scroder de Domtze immatrikulirt[2]. Gryſe ſagt von ihm, er ſei „etlyke Jare M. Slüters tho S. Peter Scholemeiſter geweſen“[3]. Er ſelbſt berichtet von ſich in einer Eingabe an den Rath vom Jahre 1535[4], er habe ſeit dem 1. Nov. 1530, offenbar während der Krankheit Slüters, gepredigt und nach deſſen Tode (1531 Mai 19) 20 Wochen lang einem Schulmeiſter Gehalt und drei Jahre hindurch dem Johann Klowkyn für das Halten des Teſtaments an Sonn- und Feſttagen die Gebühr bezahlt; am Schluß dieſer Eingabe bittet er um ein feſtes Gehalt „unnd ßo vele, alßze de tho ſunte Jacob unnd Ehr Peter tho unnſer lieven Frowen“. Nach Gryſes Angabe[5] iſt er im Jahre 1531 „in ſaligem M. Slüters ſtede wedderumme thom Evangeliſchen Prediger angenamen“ und hat „des Sondages na S. Vith (Juni 22) ſyne erſte Predigt in ſynem Ampte gedan, unde thogelyke Teſtamente geholden“. Desgleichen erzählt uns Gryſe, Schröder habe nicht nur zu St. Petri, ſondern auch „tho S. Catharinen, und tho S. Lazarus“ gepredigt[6]. Nach einer wenig wahrſcheinlichen Nachricht[7] wäre er von Herzog Heinrich berufen worden. Am 11. Mai 1547 wird er unter ſechs hieſigen Prädikanten an fünfter Stelle aufgeführt und im Jahre 1548 unterzeichnet er die Erklärung gegen das Interim als der vierte von 7 Prädikanten[8]. Ein Rechnungsbuch der Petrikirche nennt ihn 1556: „Jochim Schröder, paſtor tho S. Peters“. Im Jahre 1557 erhielt „Her Jochim predicante tho ſunte Peter“ ſein rückſtändiges Gehalt von 15 Gulden[9]. Am 1. Juli 1560 unterzeichnete er die Konfeſſion des Miniſteriums gegen Rudolf Mönnichhauſen[10] und am 9. Juli erſchien er in derſelben Angelegenheit mit Johann Schreiel und Hinrich Strevius vor dem Rath[11]. In ſeinem Hauſe fand Paſchen Gruwel von Warnemünde 1563 bis zu ſeinem Tode Aufnahme[12]. Schröder ſtarb, wie uns das von Lukas

---

[1]) Etwas 1737, S. 696; S. 425—427.
[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 82.
[3]) Bl. K 2; vgl. Etwas 1737, S. 426.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[5]) Bl. K 2.
[6]) S. auch Bacmeiſter Sp. 1583.
[7]) Bacmeiſter Sp. 1556. Etwas 1737, S. 696.
[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[9]) Rathsarchiv, Zwinger.
[10]) Grapius S. 311.
[11]) Rathsprotokoll von 1559—1560.
[12]) Bacmeiſter Sp. 1556.

Bacmeiſter geſchriebene Leichen-Programm von 1564 März 21 berichtet[1]), am 19. März 1564; das ſelbe Datum macht dem Etwas zufolge ein vom geiſtlichen Miniſterium an Herzog Ulrich gerichtetes Schreiben namhaft[2]); Gryſe giebt irrthümlich als Todestag den 20. März an[3]).

3. Gelmerus Nemorimontius[4]). — 1564—1576.

Gelmerus Nemorimontius aus Amersfoort wurde zu Roſtock im Juni 1550 als Gelmerus Nemorimontius Amsfordiensis immatrikulirt[5]) und am 27. Aug. 1560 erſt zum Baccalaureus und ſodann zum Magiſter promovirt[6]). Im Jahre 1562 wurde er von Herzog Ulrich zum dritten Prediger an der Domkirche zu Schwerin beſtellt. Als das Miniſterium dem Herzog Ulrich das Ableben Joachim Schröders angezeigt hatte, antwortete ihm derſelbe am 13. April 1564 durch die Ernennung des Gelmerus Nemorimontius[7]). Am 18. Apr. präſentirte ihn Herzog Ulrich für ſich und den abweſenden Herzog Johann Albrecht dem Rathe zum Nachfolger „zeligenn M. Joachimi Schroders, unſers geweſenen Paſtornn inn unſer Pfarkirchen zu S. Peter", und begehrte, daß ihm, da Schröder nur „mit 60 fl. oder weinig daruber" beſoldet geweſen ſein ſolle, ein Gehalt von 100 Thalern bis zur Kirchen-Viſitation ausgeſetzt werde. Der Rath beſchloß Apr. 21, Gelmerus als Prediger anzunehmen, falls auch Herzog Johann Albrecht damit einverſtanden ſein würde[8]), und erwiderte Herzog Ulrich Apr. 24, ſeit Joachim Slüters Tode ſei „kein gewißer Pfarher zue St. Peter" geweſen, ſondern Joachim Schröder habe ſowohl dem Pfarreramt, wie dem Sakriſtenamt vorgeſtanden und wegen des Letztern Beſoldung empfangen; da der Pfarre vor etwa 30 Jahren das Dorf Papendorf genommen worden ſei, die Vorſteher nicht einmal die Kirchenbauten beſtreiten könnten und er ſeinerſeits bereits den dem Joachim Schröder ſeines hohen Alters wegen vor 2 Jahren beigeordneten Kaplan zu beſolden habe, ſo bitte er, für den Unterhalt des von ihm eingeſetzten Paſtors anderweitig zu ſorgen[9]). Am 12. Juli entſchuldigte Gelmer Nemorimontius von Schwerin aus dem Miniſterium gegenüber ſein bisheriges Ausbleiben, weil es mit ſeinem Gehalt noch nicht in

---

[1]) Etwas 1737, S. 427: proxima die Dominica.
[2]) Daſ. 1737, S. 697: am Sonntag Iudica.
[3]) Bl. R 1 b.
[4]) Etwas 1737, S. 696—698.
[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 118. Etwas 1737, S. 696.
[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 141. Etwas 1737, S. 697; 1739, S. 636.
[7]) Etwas 1737, S. 697.
[8]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 317.
[9]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol I; vgl. Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1838, S. 358.

Richtigkeit sei[1]). Nachdem er sein Amt angetreten, verlangte er, Okt. 19, im Ministerium über Strevius zu sitzen, und erwirkte von Herzog Ulrich einen Befehl von Dez. 4, daß ihm als fürstlichen Pastor der Vorrang vor dem räthlichen Kaplan gebühre; das Ministerium antwortete aber 1565 Jan. 4, daß es bei der Session nur auf das Alter im Predigtamt, auf den theologischen Grad oder auf das Erachten des Ministeriums ankomme[2]). Im Jahre 1576 trat Gelmerus mit Matthäus Rutze von St. Nikolai für die Flacianische Lehre von der Erbsünde ein; am 16. Dez. wurden beide im Auftrage des Landesherrn abgesetzt[3]).

4. Johannes Hollenhagen[4]). — 1578–1595.

Johann Hollenhagen aus Hervord, Diakonus zu St. Petri, wurde 1577 zum Pastor berufen. Das Iudicium Ministerii von 1577 Febr. 18[5]) besagt, daß Hollenhagen, der 33 Jahre alt und „die neheſten vier Jhar, so er bey unß im Ministerio gelebet und der Kirchen zu S. Peter gedienet, viell gesehen und erfahren", zu dem neuem Amte wohl geeignet sei. Der Rath wandte sich wegen seiner und dreier anderer Prediger Bestätigung März 10, Apr. 18 und Aug. 26 vergeblich an Herzog Ulrich; Nov. 14 schrieb der Herzog an Hollenhagen, er wolle aus Rücksicht auf seinen verstorbenen Schwiegervater Dr. Jakob Bording es ihm verzeihen, „daß ihr itzundt in das dritte Jar in Sanc Peters Kirchen unser Stadt Rostock gleich andern ordentlicher weiß nominirten und angewieſenen Predigern daß Ampt . . . . verwaltet unnd auch das Ministerium mitteingetreten sein sollet", falls er Nov. 21 in Güstrow vor ihm predigen und um seine Bestätigung nachsuchen wolle; zwar erklärte darauf der Rath am 19. Nov., dieses Verlangen widerspreche dem Erbvertrage[6]), Hollenhagen folgte aber dem Begehren des Herzogs und erlangte dadurch Nov. 21 die landesherrliche Konfirmation[7]). 1578 Jan. 7 begehrte der Herzog von Simon Pauli, daß die Einführung Hollenhagens nicht länger verzögert werde[8]), diese fand aber doch erst am 17. Febr. statt[9]), nachdem

---

[1]) Etwas 1737, S. 697.
[2]) Daſ. 1737, S. 697–698.
[3]) S. oben S. 55.
[4]) Etwas 1737, S 698–699.
[5]) S. oben S. 55 Anm. 7.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[7]) Etwas 1737, S. 699.
[8]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[9]) Etwas 1737, S. 699.

der Herzog inzwiſchen am 8. Febr. auch die Wahl der drei anderen Prediger beſtätigt hatte [1]). Hollenhagen ſtarb am 2. Apr. 1595 [2]).

5. Andreas Duncker [3]). — 1595—1629.

Andreas Duncker aus Sternberg, Diakonus zu St. Petri, wurde 1595 zum Paſtor berufen. Am 26. Nov. ſchlug der Rath dem Kirchſpiel vor, Andreas Duncker zum Paſtor und Mag. Antonius Herzberg von Parchim oder Mag. Michael Lange von Gnoien zum Diakonus zu erwählen; das Kirchſpiel erklärte ſich Dunckers wegen einverſtanden und wählte Lange am folgenden Tage [4]). Nov. 28 wurden Beide dem Miniſterium präſentirt; das Iudicium deſſelben erfolgte Dez. 8, die Nomination E. E. Raths Dez. 12, die Konfirmation durch Herzog Ulrich Dez. 20 [5]); die Einführung geſchah 1596 März 29. Am 31. März 1597 wurde Andreas Dunckerus Sternebergensis, pastor ecclesiae Rostochiensis ad divum Petrum zum Magiſter promovirt [6]). Er ſtarb als Senior Ministerii 1629 Apr. 27 [7]).

B. Diakonen.

1. Jakob Meßmaker [8]). — 1561—1574.

Jakob Meßmaker aus Wittſtock wurde zu Roſtock 1544 Apr. 30 als Jacobus Messmaker Wistochiensis immatrikulirt [9]) und war faſt 10 Jahre Paſtor zu Keſſin geweſen [10]), bevor er an die Petrikirche berufen wurde. Wenn dieſe Zeitangabe richtig iſt, ſo iſt Meßmaker etwa 1552 in Keſſin angeſtellt. Der eigentliche Pfarrherr war damals noch Mag. Detlev Danquardi, der bis zu ſeinem Tode an der katholiſchen Lehre feſthielt und deſſen Begräbniß (1556 Mai 1) zu den heftigſten Streitigkeiten Anlaß gab [11]). Am 5. Okt. 1558 [12]) und am 6. Jan. 1559 war „Jakob, Paſtor zu Keſſin", bei Predigten des Dr. Johannes Draconites

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[2]) Etwas 1737, S. 699.
[3]) Daſ. 1737, S. 699.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I. Etwas 1737, S. 699.
[6]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 256.
[7]) Etwas 1737, S. 699.
[8]) Daſ. 1737, S. 727.
[9]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 106.
[10]) Bacmeiſter Sp. 1589. Etwas 1737, S. 727.
[11]) Mekl. Jahrb. 19, S. 67.
[12]) Crapius S. 295.

in der Johanniskirche zugegen[1]). Nach Bacmeisters Angabe wurde er 1561 dem Pastor Jakob Schröder ut collega seu diaconus adjungirt[2]); zweifelsohne ist also er unter dem Kaplan zu verstehen, den der Rath seinem Schreiben von 1564 Apr. 24 zufolge vor 2 Jahren dem Joachim Schröder beigeordnet hatte[3]). Auch zu St. Katharinen und im Lazareth übernahm er nach Schröders Tode die Predigt[4]). Dem Paschen Gruwel von Warnemünde reichte er vor dessen Hinscheiden (1563 Apr. 22) das Abendmahl[5]). Am 22. Sept. 1572 bitten die Kirchenvorsteher von St. Petri, ihnen Herrn Jakob zu lassen[6]); am 8. Okt. 1573 begehren sie, daß ihnen, da Herr Jakob nach St. Jakobi berufen worden sei, Herr Peter Eggerdes verliehen werden möge, und der Rath beschließt, daß Herr Jakob zu St. Petri verbleiben solle[7]); im Jahre 1574 wird er aber doch an Valentin Schachts Stelle als Diakonus nach St. Jakobi versetzt.

2. Johannes Hollenhagen[8]). — 1574—1578.

Johann Hollenhagen aus Hervord wurde im Juni 1563 zu Rostock als Johannes Holenhagen Hervordiensis immatrikulirt[9]), im Sommersemester 1573 als Johannes Oldenhagius zum Magister promovirt[10]) und im Wintersemester 1573—1574 als Mag Joannes Ollenhagen in die Artisten-Fakultät recipirt[11]). Im Jahre 1574 wurde er an Johann Meßmakers Stelle znm Diakonus an St. Petri berufen. Am 25. Febr. baten die Kirchenvorsteher, daß der Rath ihnen den Mag. Johann Hollenhagen oder einen anderen geübten Mann zum Prediger verordne[12]); das Iudicium Ministerii wurde März 12 ausgestellt und die Ordination durch Simon Pauli erfolgte März 19[13]); um die landesherrliche Konfirmation suchte der Rath am 24. März und 1. Mai nach[14]). Hollenhagen wurde 1578 Nachfolger des Gelmerus Nemorimontius als Pastor.

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 101.
[2]) Bacmeister Sp. 1589. Etwas 1737, S. 727.
[3]) S. oben S. 64.
[4]) Bacmeister Sp. 1583. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 317.
[5]) Bacmeister Sp. 1556, 1624.
[6]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 415.
[7]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V B Vol. I. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 7.
[8]) Etwas 1737, S. 728.
[9]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 149.
[10]) Das. 2, S. 180.
[11]) Das. 2, S. 182.
[12]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 13.
[13]) Etwas 1737, S. 728.
[14]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 14.

3. Oswald Sledanus[1]). — 1578—1589.

Oswald Sledanus aus Rostock wurde zu Rostock[2]) im April 1569 als Osvaldus Slede Rostochiensis und zu Wittenberg[3]) 1572 immatrikulirt. Im Jahre 1577 wurde er zum Nachfolger des Johann Hollenhagen als Diakonus zu St. Petri berufen. Am 4. März meint das Ministerium mündlich, Sledanus würde besser noch 1—2 Jahr studiren oder an einer Schule thätig sein, giebt sich aber März 8 wegen seiner Berufung zufrieden[4]). Das Iudicium Ministerii datirt von Febr. 18[5]). Ueber die nun folgenden Weiterungen zwischen dem Rath und den Herzögen s. oben S. 55—56. Am 7. Jan. 1578 verlangt der Herzog, daß Sledanus sich am 17. Jan. im Dom zu Güstrow vor ihm hören lasse; der Rath verbietet ihm Jan. 13, dem Befehl Folge zu leisten. Am 31. Jan. stellt das Ministerium ein neues Iudicium aus; an demselben Tage ergeht E. E. Raths Nominationsschreiben[6]) und am 8. Febr. wird die landesherrliche Bestätigung erfolgt sein. Die Ordination fand statt Febr. 14, die Introduction Febr. 17, die Reception in das Ministerium Febr. 28[7]). Am 7. Apr. 1579 ward Osvaldus Schle Rostochiensis zum Magister promovirt[8]). Am 4. Jan. 1581 präsentirte ihn der Rath dem Kirchspiel St. Marien zusammen mit Konrad Bredenbach und Lambert Calenius zum Diakonus; da aber das Kirchspiel St. Petri ihn nicht missen wollte, so entschädigte ihn der Rath mit einer Gehaltserhöhung von 20 Gulden[9]). Im Jahre 1589 wurde er zum Archidiakonus an St. Marien berufen.

4. David Lobeck[10]). — 1589—1591.

David Lobeck aus Hamburg wurde zu Rostock 1579 im Juni als David Lobeck Hamburgensis immatrikulirt[11]) und 1583 März 19 als David Lobechius zum Magister promovirt[12]). Nach dem Iudicium Ministerii ging er 1584 mit einigen jungen Hamburgern nach Heidelberg,

---

[1]) Etwas 1737, S. 728—729, S. 502—505.
[2]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 167. Etwas 1737, S. 504.
[3]) Mekl. Jahrb. 48, S. 65.
[4]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 40.
[5]) S. oben S. 55 Anm. 7; Etwas 1737, S. 729.
[6]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. VII.
[7]) Etwas 1737, S. 729.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 198. Etwas 1737, S. 505.
[9]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II C Vol. I. Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1839, S. 310, 317—318.
[10]) Etwas 1737, S. 729—730.
[11]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 199.
[12]) Das. 2, S. 210.

zog wegen des Sacramentiriſchen Irrthums von dort fort und nach Tübingen und kehrte 1587 nach Roſtock zurück[1]). Im Jahre 1589 ward er an Oswald Schlehes Stelle zum Diakonus an St. Petri berufen. Der Rath ſchlug dem Kirchſpiel David Lobeck und Nikolaus Lindeberg vor; das Kirchſpiel erwählte Lobeck am 21. Febr.[2]). Er wurde dem Miniſterium präſentirt Febr. 22; das Iudicium datirt von März 1, das Nominationsſchreiben E. E. Raths von demſelben Tage, die Beſtätigung durch die Herzöge Ulrich und Johann von März 5[3]). Seine Ordination erfolgte März 14, die Inſtitution März 17, die Reception in das Miniſterium März 21[4]). Am 5. Juli 1590 ſtellte ihm der Rath eine Beſtallungsurkunde aus[5]). Im Jahre 1591 wurde er an des Jakob Meßmaker Stelle zum Archidiakonus von St. Jakobi berufen.

5. Andreas Duncker[6]). — 1591—1595.

Andreas Duncker aus Sternberg wurde zu Roſtock 1574 Dez. als Andreas Dunckerus Sternebergensis immatrikulirt[7]), war erſt in Lübz, dann 9 Jahre in Gnoien Prediger und wurde 1591 an David Lobecks Stelle zum Diakonus zu St. Petri berufen. Das Iudicium Ministerii datirt von März 2; die öffentliche Einführung unterblieb wegen der Krankheit des am 17. Juli geſtorbenen Dr. Simon Pauli; in das Miniſterium recipirt wurde er Aug. 6[8]). Duncker wurde 1595 Nachfolger des Johann Hollenhagen als Paſtor.

6. Michael Lange[9]). — 1595—1618.

Michael Lange aus Gnoien wurde zu Roſtock im Juli 1582 als Michael Lange Gnuensis immatrikulirt[10]), 1594 März 14 als Michael Langius Megapolensis Gnoianus zum Magiſter promovirt[11]). Der Rath ſchlug dem Kirchſpiel Nov. 26 vor, Mag. Andreas Duncker zum Paſtor und zu ſeinem Nachfolger Mag. Antonius Herzberg von Parchim[12]) oder

---

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II B Vol. I. Etwas 1740, S. 478.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V B Vol. I.
[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III II B Vol I. Etwas 1737, S. 729; 1740, S. 478.
[4]) Etwas 1737, S. 729.
[5]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V B Vol. I.
[6]) Etwas 1737, S. 730.
[7]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 184.
[8]) Etwas 1737, S. 730.
[9]) Etwas 1737, S. 730.
[10]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 208.
[11]) Daſ. 2, S. 245.
[12]) Er wurde immatrikulirt zu Roſtock 1591 April und promovirte zum Magiſter 1595 Apr. 24. Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 235, 249.

Mag. Michael Lange von Gnoien zu erwählen; die Wahl Langes geschah Nov. 27 [1]) und wurde dem Ministerium Nov. 28 angezeigt; das Iudicium desselben datirt von Dez. 8, das Nominationsschreiben E. E. Raths von Dez. 12 und die Bestätigung durch Herzog Ulrich von Dez. 20 [2]). Die Inordination Langes erfolgte 1596 März 24, die Institution März 29, die Reception in das Ministerium Apr. 16. Lange starb als Diakonus 1618 Dez. 7 [3]).

5. Heil. Geist.

Als Prediger an der Heil. Geist-Kirche werden im Gryse'schen Verzeichniß [4]) aufgeführt: „H. Severinus Eke, H. Antonius Kempe, H. Thomas Meyer, M. Henricus Theophilus".

Severinus Eke und Antonius Kempe [5]) sind mir unbekannt geblieben.

1. Valentin Korte [6]). — 1528–1531.

Valentin Korte aus Lübeck, von dem Gryse behauptet, sein Vater habe zu Lebus gewohnt und sei Barbier gewesen [7]), war am 8. Okt. 1512 zu Rostock als Valentin Korte aus Lübeck immatrikulirt worden [8]). Er hatte dem Minoriten-Orden angehört, war Lektor des Katharinenklosters zu Rostock geworden [9]) und war am 22. Mai 1524 als lector provinciae zugegen gewesen, als der Bruder-Minister der Provinz Sachsen, Dr. Gerhard Funck, die Tochter Herzog Heinrichs von Meklenburg, Ursula, im Kloster Ribnitz eingekleidet hatte [10]). Nachdem er die neue Lehre angenommen, wurde er auf Andrängen der Bürgerschaft am 28. April 1528 vom Rath zum Prädikanten an der Heil. Geist-Kirche bestellt [11]). Im Jahre 1531 soll er, wie Gryse weiter berichtet [12]), nachdem er „etlyke jhar thom H. Geiste Gades wordt lutterrein gepredigt hadde", den beiden lutherischen Predigern zu St. Marien,

[1]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I.
[2]) Rathsarchiv, Ecclesiastica III V A Vol. I. Etwas 1737, S. 730.
[3]) Etwas 1737, S. 730.
[4]) Bl. V 4. Etwas 1737, S. 785—790.
[5]) Etwas 1737, S. 786.
[6]) S. oben S. 18—19. Etwas 1737, S. 785–786.
[7]) Bl. F 3 b.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 50.
[9]) Gryse Bl. F 3 b.
[10]) Mekl. Jahrb. 3, S. 116.
[11]) Gryse Bl. F 3.
[12]) Bl. H 4 b.

Matthäus Eddeler und Peter Hakendale „thogeordenet und thom Paſtor beſtediget“ worden ſein[1]).

2. Matthäus Eddeler. — 1531.

Ueber die Annahme, daß nach Valentin Kortes Berufung an St. Marien Matthäus Eddeler Prediger an der Heil. Geiſt-Kirche geworden ſei, ſ. oben S. 17.

3. Thomas Meyer[2]). — 1547.

Thomas Meyer wird am 11. Mai 1547 unter ſechs hieſigen Prädikanten an letzter Stelle aufgeführt und unterzeichnet 1548 als der ſechſte unter ſieben Predigern die Erklärung gegen das Interim[3]). Vielleicht war er jener „H. Thomas, ein geweſener Franciſcaner Mönnyck alhyr tho S. Catharinen“, der nach Gryſes Angabe[4]) am 23. Febr. 1533 zum Prediger am Heil. Kreuz-Kloſter angenommen wurde und wegen des hartnäckigen Feſthaltens der Nonnen an der alten Lehre dieſe Stelle wieder aufgab.

4. Lukas Randow[5]). — 1553—1564.

Lukas Randow aus Wittſtock, früher Schulkollege[6]), ſcheint im Jahre 1553 angeſtellt worden zu ſein, da Gryſe bei Gelegenheit ſeines Todes (1586 Jan. 21) berichtet[7]), er ſei 32 Jahre Prediger in Roſtock geweſen. Nach einer im Etwas und von Wiggers mitgetheilten Nachricht[8]) predigte er mehrere Monate zu St. Jakobi, nachdem Andreas Martinus ſein Amt niedergelegt hatte (1556 Apr. 5) und Drakonites das Predigen daſelbſt verleidet worden war; 1557 wurden „dem Predicanten thom hilligenn Geiſte, Her Lucas Randouwen“, 12 Thaler bezahlt[9]), „davor, dath he eine tidtlanck den Sermon tho junte Jacob gewaret hedde“. Im Jahre 1558 war der Rath Willens, ihn an Stelle des Matthäus Flege zum Prediger an St. Marien zu beſtellen, unterließ es aber auf Begehren der Bürgerſchaft[10]). Nach Fleges Tode (1564 Juni 29) wurde er zum Archidiakonus an St. Marien berufen[11]).

---

[1]) S. oben S. 18.
[2]) Etwas 1737, S. 786.
[3]) Rathsarchiv, Ecclesiastica II A Vol. III.
[4]) Bl. K 2–2b.
[5]) Etwas 1737, S. 786—787. Grapius S. 219.
[6]) Bacmeiſter Sp. 1560. Etwas 1740, S. 731.
[7]) Bl. T 2.
[8]) Etwas 1737, S. 693. Mekl. Jahrb. 19, S. 67.
[9]) Rathsarchiv, Zwinger.
[10]) Gryſe Bl. P 4. Bacmeiſter Sp. 1569. Etwas 1737, S. 693, 787.
[11]) S. oben S. 26—27.

5. Henricus Theophilus[1]). — 1564—1600.

Henricus Theophilus aus Roſtock wurde 1543 März 1 als Hinricus Duvel Rostochiensis immatrikulirt[2]), wirkte nach Beendigung ſeiner Studien eine Zeitlang in Livland und kehrte in Folge der dortigen politiſchen Ereigniſſe nach Roſtock zurück[3]). Im Jahre 1559 führt ihn das Miniſterium als Zeugen auf für das, was Dr. Johannes Draconites 1558 Dez. 15 gepredigt habe[4]). Am 27. Aug. 1560 promovirte er als Henricus Theophilus zum Baccalaureus und Magiſter[5]). Im Jahre 1561 wurde er als Nachfolger Jakob Meßmakers Prediger zu Keſſin[6]). Als Lukas Randow Archidiakonus zu St. Marien geworden war, ward er an deſſen Stelle 1564 oder 1565 zum Prediger an der Heil. Geiſt-Kirche berufen[7]); die Geſetze des Miniſteriums unterzeichnete er ohne Angabe von Jahr und Tag[8]). Er ſtarb am 12. Juni 1600[9]).

6. Johannes Stubbäus[10]). — 1594—1629.

Johannes Stubbäus aus Treptow wurde dem Henricus Theophilus im Jahre 1594 adjungirt und heirathete in demſelben Jahre deſſen Tochter Margaretha[11]). Die Geſetze des Miniſteriums unterzeichnete er 1594 Juli 26 als Joannes Stubbaeus Treptoviensis, minister ecclesiae ad Spiritum Sanctum[12]). Er wurde im Januar 1597 als Johannes Stubbaeus Treptoviensis immatrikulirt[13]) und am 31. März deſſelben Jahres als Johannes Stobaeus Treptoviensis, pastor ecclesiae Rostochiensis ad sanctum Spiritum zum Magiſter promovirt[14]). Er ſtarb 1629 Juli 23[15]).

---

[1]) Etwas 1737, S. 787—789, 621—624.
[2]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 104. Etwas 1737, S. 787.
[3]) Etwas 1737, S. 788, 622.
[4]) Grapius S. 296.
[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 141. Etwas 1737, S. 788.
[6]) Etwas 1737, S. 788, 622.
[7]) Daſ. 1737, S. 788, 622.
[8]) Daſ. 1737, S. 788.
[9]) Daſ. 1737, S. 789, 623.
[10]) Daſ. 1737, S. 789—790.
[11]) Daſ. 1737, S. 789, 622.
[12]) Daſ. 1737, S. 789.
[13]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 255. Etwas 1737, S. 789.
[14]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 256. Etwas 1737, S. 789.
[15]) Etwas 1737, S. 790.

6. St. Georg.

Als Prediger an der Kirche des St. Georgs-Hospitals nennt das Gryse'sche Verzeichniß[1]: „H. N. Brune, H. Antonius Stoffregen, H. Johannes Heket, H. Thomas Johansen, H. Hinrick Rüyke".

1. Brune[2]). — 1532.

Brune ist uns nur durch die Nachricht Gryses[3]) bekannt, daß am 2. Juni 1532 die beiden Bürgermeister Bernd Hagemeister und Bernd Kron als oberste Verwalter des St. Georgs-Hospitals die dortigen katholischen Prediger, den Pastor Joachim Schade und den Kaplan Jochim Spren, ihres Amtes entließen und Brun zum evangelischen Prediger einsetzten.

2. Johann Heket[4]).

Johann Heket aus Rostock[5]) ist mir unbekannt geblieben. Da Jordanus als der unmittelbare Nachfolger Stoffregens anzusehen ist, so wird Heket als dessen Vorgänger betrachtet werden müssen.

3. Antonius Stoffregen[6]). — ?—1557.

Antonius Stoffregen aus Riga wurde zu Rostock 1552 Aug. 1 als Antonius Stofregen Rigensis immatrikulirt; ein Nachtrag in der Matrikel bezeichnet ihn als concionator[7]). Sein Nachfolger Jordanus nennt ihn 1558 Dez. 21 „selige Antonius"[8]).

4. Thomas Johannes Jordanus[9]). — 1557—1591.

Thomas Johannes Jordanus wurde nach Gryse im Jahre 1557 angestellt. Die Gesetze des Ministeriums unterzeichnete er als Thomas Johannes Jordanus, Pastor ad D. Georgium, leider ohne Angabe von Jahr und Tag[10]). In einem Schreiben an den Rath vom 21. Dez. 1558, in dem er um Gehaltserhöhung bittet[11]), sagt er, es sei „in dyssen Advent des Heren ein Jar vorgangen . . ., dat ick vor einen armen Prediger desser lofflichen stadt Rostock unde der Karcken sancte Jorgens worde

---

[1]) Bl. V 4.
[2]) Etwas 1737, S. 762.
[3]) Bl. K 1.
[4]) Etwas 1737, S. 763.
[5]) Crapius S 209.
[6]) Etwas 1737, S. 762.
[7]) Hofmeister 2, S. 123. Etwas 1737, S. 762.
[8]) Etwas 1742, S. 790.
[9]) Das. 1737, S. 763—764.
[10]) Das. 1737, S. 763.
[11]) Das. 1742, S. 790—792.

angenamen". Er unterschrieb eine Erklärung des Ministeriums über die eventuell von ihm beabsichtigten Schritte gegen Dr. Johannes Draconites vom November 1559[1]), die Konfession von 1560 Juni 1[2]) und ein Actenstück vom Tage Concordiae 1561[3]). Ueber seinen Tod berichtet Gryse zum Jahre 1591[4]) Gott habe zu sich genommen „H. Thomam Johansen van S. Georgen, den 18. Februarii[5]), so darsulvest 34. jhar Prediger gewesen, synes olders im 70. jare".

5. Hinrich Reuche[6]). — 1591—1616.

Hinrich Reuche aus Sternberg, vorher Pastor zu Tarnow bei Bützow, wurde 1591 Apr. 16 zum Prediger berufen. Der Superintendent Dr. Simon Pauli übertrug Krankheitshalber seine Einführung dem Pastor Nikolaus Gryse, der dieselbe am 7. Mai vollzog. Die Gesetze des Ministeriums unterzeichnete Reuche als Hinricus Reuchius Sternebergensis am 20. August. Er starb 1616 Apr. 27.

---

7. Kloster zum H. Kreuz.

„Thom H. Crütze", sagt Gryse[7]), „is uth anderen Kerken, alse von einem Prediger tho S. Jacob, darna van einem tho S. Nicolaws und ock entlyck van einem tho unser leven Frowen und nu vam H. Nicolaus Grysen, der Gadesdenst vorrichtet."

Thomas[8]). — 1533.

Thomas, früher Mönch des Franciskanerklosters St. Katharinen, wurde am 23. Febr. 1533 vom Rath zum Prediger am Kloster zum H. Kreuz angenommen. Als er seine Predigt begann, wurden die Klosterfrauen erzürnt; „hebben angefangen up dem Chore under der Predigen tho singende unde tho klingende, dat he vordövet unde syne Predige hefft möten anstan laten, und hefft darup einem Erbaren Rade synen denst wedderumme resigneret und upgesecht".

---

[1]) Mekl. Jahrb. 19, S. 110.
[2]) Grapius S. 311.
[3]) Mekl. Jahrb. 19, S. 131.
[4]) Bl. T 3.
[5]) Etwas 1737, S. 764.
[6]) Daf. 1737, S. 764–765.
[7]) Bl. V 4.
[8]) Gryse Bl. K 2—2 b. Grapius S. 64–65.

Johannes Draconites. — 1558—1561.

Johannes Draconites unterzeichnet am 30. Aug. 1558 eine von ihm im Kloster zum H. Kreuz bei der ersten Kommunion der Konventualinnen gehaltene Predigt und sagt darin, er habe dieselben mit den Bürgermeistern zusammen 6 Jahre lang ermahnt, das Evangelium anzunehmen [1]).

Matthäus Flege. — 1562—1564.

Matthäus Flege, Archidiakonus zu St. Marien, wurde, wie Bacmeister berichtet, vom Rathe mit dem Predigtamt im H. Kreuz-Kloster betraut. Am 15. Juli 1562 hatte das Ministerium beim Rathe darum angehalten, daß Flege im Kloster predigen solle [2]). Da aber die Priorin Margaretha Beselin und einige der älteren Konventualinnen der katholischen Lehre ergeben waren, so konnte er wenig ausrichten. Im Dezember 1562 verhandelten deshalb Lukas Bacmeister und Matthäus Flege mit dem Rath über eine Reform des Klosters [3]).

Berthold Detharding. — 1564—1577.

Berthold Detharding, Diakonus zu St. Marien, predigte, wie das Etwas vermuthet [4]), seit Matthäus Fleges Tode (1564 Juni 29), in der Kirche des H. Kreuz-Klosters. Am 10. Juni 1566 ersuchte der Rath Lukas Bacmeister, mit Mag. Berthold zusammen die Zwistigkeiten im Kloster zu beseitigen [5]).

Nikolaus Gryse. — 1577—1614.

Nikolaus Gryse, Prediger zu St. Katharinen, wurde 1577 zum Prediger am Kloster zum H. Kreuz angenommen und hielt Nov. 11 daselbst seine erste Predigt [6]).

---

8. St. Johannis.

„In disser Kercken wert itz", sagt Gryse im Jahre 1593 [7]), „van den Superintendenten tho Rostock wekentlick des Frygdages der Catechismus

---

[1]) S. oben S. 5 Anm. 8.
[2]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 270.
[3]) Bacmeister Sp. 1599. Crapius S. 65—66. Etwas 1740, S. 695.
[4]) 1740, S. 722.
[5]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 380.
[6]) Etwas 1737, S. 821.
[7]) Bl. V 4.

geprediget, und de Scholkinder darin offentlick vorhöret". Grapius berichtet [1]), die Johanniskirche habe seit 1566, nachdem Herzog Johann Albrecht das Kloster hatte niederreißen lassen, wüst gestanden; 1578 aber habe man mit ihrer Wiederherstellung begonnen und Dr. Simon Pauli habe am 9. Jan. 1579, einem Freitage, die erste Nachmittagspredigt darin von 3—4 Uhr gehalten und sei damit jeden Freitag fortgefahren: „daher auch noch heut zu Tage (1707) der Superintendens alle Freytage das Catechismus-Examen darinnen hält". Ueber die Predigten, die 1558—1560 von Johannes Draconites in der Johanniskirche gehalten worden waren, s. oben S. 4—5.

---

9. St. Katharinen.

„Tho S. Catharinen und S. Lazarus," sagt Gryse [2]), „ys van den Predigern uth S. Peters Caspel dat Ampt vorwaldet worden, beth in dat 1574. jar, dar ick Nicolaws Gryse in sonderheit van einem Erbaren Rade alhyr bestellet und bestediget".

Joachim Schröder. — ?—1564.

Joachim Schröder, Pastor zu St. Petri, verwaltete, wie uns Gryse berichtet [3]), das Predigtamt „tho S. Catharinen und S. Lazarus" bis zu seinem 1564 März 20 erfolgten Tode.

Jakob Meßmaker. — 1564—1574.

Jakob Meßmaker, Diakonus zu St. Petri, übernahm nach Schröders Tode das Predigtamt zu St. Katharinen [4]). Am 25. Apr. 1564 fragte das Ministerium beim Rathe an, ob er schon darauf bedacht gewesen sei, Herrn Joachim Schröder, der auch St. Katharinen und das Armenhaus versorgt habe, auch hierin einen Nachfolger zu geben, und der Rath erwiderte, Herr Jakob Meßmaker solle dazu deputirt sein [5]).

1. Nikolaus Gryse [6]). — 1574—1614.

Nikolaus Gryse, geboren 1543 Nov. 25 zu Rostock [7]), wurde im April 1559 immatrikulirt [8]). Am 18. Febr. 1573 schlug der Rath für

---

[1]) S. 210—211.
[2]) Bl. V 4.
[3]) Bl. R 1 b. S. auch Baemeister Sp. 1583.
[4]) Baemeister Sp. 1583.
[5]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1838, S. 317.
[6]) Etwas 1737, S. 820. Allgem. Deutsche Biographie 10, S. 82.
[7]) Gryse Bl. B 1.
[8]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 139. Etwas 1740, S. 203.

die Wiederbeſetzung der Stelle des Mento Gogreve an der Jakobikirche den Mag. Chriſtian Kölzow und Nikolaus Gryſe vor; am 30. Juni erklärte aber Simon Pauli, die Landesherren hätten ihm und dem Miniſterium die Wiederbeſetzung aufgetragen [1]). Im Jahre 1574 wurde er nach Jakob Meßmakers Verſetzung an die Jakobikirche vom Rath zum Prediger an der Katharinenkirche beſtellt; am 1. Okt. wurde er von Simon Pauli ordinirt und am 3. Okt. eingeführt [2]). Im Jahre 1577 wurde ihm auch für das Kloſter zum H. Kreuz das Predigtamt übertragen. Er ſtarb am 6. Aug. 1614 [3]).

---

[1]) Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1839, S. 5.
[2]) Etwas 1737, S. 821.
[3]) Grapius S. 214. Etwas 1737, S. 821.

III.

Landesherrliche Gevatternbriefe.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

Die im Rathsarchiv befindlichen „Acta betreffend die Geburten in der Landesherrlichen Familie“ beginnen mit drei Gevatterbriefen von 1479, 1518 und 1530. Ihr gemeinsamer Charakter einer Einladung zur Betheiligung an der Taufhandlung unterscheidet sie von den nächstfolgenden Actenstücken, die von Lieferung von Schwänen oder Entsendung von Trabanten handeln. Das erste Schreiben bezieht sich auf die Taufe Herzogs Heinrichs des Friedfertigen, ältesten Sohnes des Herzogs Magnus und seiner Gemahlin Sophia von Pommern, geboren 1479 Mai 3 [1]), das zweite auf die Taufe der Herzogin Katharina, jüngsten Tochter Herzog Heinrichs des Friedfertigen und seiner Gemahlin Helene von der Pfalz, geboren 1518 Apr. 14 [2]), das dritte auf die Taufe einer unbekannten, wahrscheinlich früh verstorbenen Tochter Herzog Albrechts des Schönen und seiner Gemahlin Anna von Brandenburg. Für die Geschichte der Taufhandlung ist von Interesse, daß für die beiden ersten Taufen ein Montag, für die dritte ein Sonntag in Aussicht genommen war.

1. Herzog Magnus von Meklenburg an den Rath zu Rostock: ladet ihn zur Taufe seines Sohnes ein, die Juni 14 zu Schwerin stattfinden soll. — [14]79 Mai 13.

Denn ersamen unnd wiisen Borgermesternn unnd Radtmannen unser Stadt Rostock, unnsen leven gtruwen.

Mangnus van Gots gnaden Hertog to Mekelnborg, furste to Wendenn, grave to Swerin, der lande Rostock unnd Stargarde ꝛc. Her.

Unnsen gunstigen grudt tovornn. Ersamen und wiißen, leven gtruwen. Als gi denne wol irfarenn hebben, dat Godt almechtich unser husfrouwen

[1]) Mekl. Jahrb. 50, S. 278.
[2]) Das. 50, S. 277.

unnde uns heft gegeven eynen jungen Hern unnde Sone, des ſine gnade gebenediget unnde gelavet ſii, denken wii, wil Godt, laten criſtenen den ſulften unnſen ſone amme Mandage negeſt folgende deme erſtenn Sondage na des hiilligen lichammes dage. Biidden unde begerenn wii ſunderges andechtigenn, gii des Sondagen avendes na des hiilligen lichammes dage mogen bii uns weſen to Swerin unnde fordt des Mandage morgens mede bii der dopen ſtan, to behelpende deme ſulften jungen Heren, unſeme Sone, des Criſtendomes unnde juw denne mith anderenn unſen Heren unde frunden dar frolick unnde goden hagen makenn. Gii uns des nicht en weigeren, vorſchulden wii gerne alleweg, unde vorlaten uns ock dar ſo tho. Datum Roſtock amme dunredage na Cantate anno Domini etc. lxxix unnder unnſeme ingeſegel.

2. Herzog Heinrich von Meklenburg an den Rath zu Roſtock: ladet ihn zur Taufe ſeiner Apr. 14 geborenen Tochter ein, die Mai 3 zu Schwerin ſtattfinden ſoll. — [15]18 Apr. 17.

Denn Erſamen, Unnſern lieben getrewenn Burgermeiſtern und Räthmannen unnſer Stadt Roſtock.

Heinrich vonn Gots Gnaden Hertzogk zu Meckelnborgk, Furſte zu Wenden, Graffe zw Swerin ꝛc.

Unnſern gunſtigen grus zuvorn. Erſamen lieben getrewen. Als der Almechtig Got uns mitſampt der hochgebornen Furſtyn, Frawen Helenen, gebornen Pfaltzgreffin ꝛc., unnſere freuntlichen lieben gemalhen, ann negiſt vorgangener Mitwoch mit eyner jungen tochter gnediglich hat vorſehen, die wir nach ordenunge der heyligen Criſtlichen kirchen uffen Montag nach Cantate negiſtvolgendt willens ſein zu teuffen laſſen, dorumb wir, wie ſich geburt, an euch gutlich ſynnen, wollet uf gemelten Montag derſelben unſer tochter nach Criſtlicher weyſe des Criſtentumbs behelffen unnd die ewern derhalbenn uffen Sontag Cantate zuvorn alher kegen Swerin fertigen unnd nicht außenbleybn. Dorane irtzeigt ir uns gut gefallen, mit beſunderem gunſtigen willen kegen euch zu beſchulden. Datum Swerin am Sonnabent nach Quaſimodogeniti anno Domini ꝛc. xviii°.

3. Herzog Albrecht von Meklenburg an den Rath zu Roſtock: ladet ihn zur Taufe ſeiner in der vergangenen Woche (Apr. 10—16) geborenen Tochter ein, die Mai 15 zu Schwerin ſtattfinden ſoll. — [15]30 Apr. 17.

Denn Erſamenn, unnſern liebenng etrewenn Burgermeiſternn unnd Radtmannen unnſer Stadt Roſtock.

Von Gots gnadenn Albrecht, Hertzogk zu Meglelburgk, Furſt zu Wenden ꝛc.

Unnſern gunſtigen grus zuvorn. Erſamen liebenn getrewenn. Wir willen euch gnediger meynung nicht bergenn, das Gott der almechtige,

dem wir hochlich Danckſagung thuen, die hochgeborne Furſtin, unſer freuntlich liebe gemahell, Fraw Anna, geborne Marggraffin zu Brandenburgk ꝛc. und Hertzogin zu Megkelburgk ꝛc., itz vorgangenn wochenn irer frewlichen burden gnediglich und glucklich entledigeth und eine jung tochter begabeth und zur weldt bracht hatt. Dweill wir dan willens, vermittelſt gotlicher verliehung dieſelbe unſere junge tochter auff den Sontag Cantate nach Criſtlicher Ordenung der Tauffung der heilgen Sacramenth bringen zu laſſen, ſo iſt unſer gnedigs begern, ir wellet den Sonnabenth vhor dem Sontage Cantate alher zu Swerin einkhomen und dieſelbige unſere junge tochter zu Criſtlichem glaubenn und der tauff neben andern unſern hern und freundenn, die wir auch freuntlich dartzu gebettenn, helffenn beſtettigen und euch herin gutwillig und unbeßwerth ertzeigenn. Daran thuet ir uns guts gefallen, in gnaden und allem guten kegenn euch zu erkennen. Datum Swerin ſontags inn die veir oſter heilge feirtage anno ꝛc. xxx°.

IV.

Die Glocken zu St. Nikolai.

Von

Ludwig Krause.

Die hiesige Nikolaikirche besitzt sechs Glocken, von denen drei in der Glockenstube, zwei in der Thurmgallerie und eine im Dachreiter hängen. Zwar sind die auf denselben enthaltenen Inschriften schon früher mehrfach abgedruckt worden, nämlich im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen 1741, S. 142, in M. G. V. H. Niehencks Beschreibung von der St. Nicolaus Kirchen hie in Rostock ꝛc. (in den Gemeinnütz. Aufsätzen a. d. Wissenschaften f. alle Stände 1774, S. 135 u. 136), sowie in Dr. W. Reinholds Chronik der Stadt Rostock (1836) S. 282 u. 283, aber an allen drei Stellen sind sie theils sehr lückenhaft, theils geradezu falsch wiedergegeben, so daß eine genaue Beschreibung dieser Glocken, wie sie im Folgenden nach mehrfacher Besichtigung derselben versucht werden soll, nicht zwecklos erscheinen dürfte.

I. Von den drei in der Glockenstube befindlichen ist die westlichste aus dem Jahre 1394 stammende Glocke die größte. Ihre Höhe beträgt 1,36 m und ihr Durchmesser 1,70 m. Mittelbogen und Oehre sind leider abgeschlagen, offenbar, weil dieselben bei dem Befestigen der Glocke nach einer neueren Methode überflüssig, beziehentlich hinderlich waren. Der Glockenhals trägt zwei Reihen Inschriften in gothischen Minuskeln. Nur die unmittelbar über einander stehenden Anfangsbuchstaben beider, das A in Ave und in Ano, sind Majuskeln. Beide Umschriften beginnen auf der Südostseite und werden von verschiedenen Punkten, Christusköpfen und dergl. zwischen den einzelnen Worten unterbrochen. Die mittlere Buchstabenhöhe beträgt 7 cm. Die obere Umschrift lautet[1]):

Ave [1] maria [2] gracia [2] plena [2] dn̄s [3] tecum [2] o [3] rex [2] glorie [2] criſte [3]
veni [3] cum [2] pace [4]

[1]) Ueber dem i fehlt der Punkt; nur bei ſia ſteht er als Abkürzungszeichen.

und die untere[1]):

Año ² dni ³ M̄ CC̄C ² XC̄IIII ² fia ² v̄ ³ pt' ² dn̄icā ² ivbilate ³ h ²
cāpana ² ī ² hōre' ² ſci ² nicolai ² eſt ² fc̄a ² ⁶.

1. Maria mit dem Chriſtkinde, in ganzer Figur, etwas über 1 cm dick, nicht ganz ſo hoch, wie die Buchſtaben. 2. Kleines mit einer Raute und Kreiſen aus Perlſchnüren verziertes Viereck. 3. Vierpaß. 4. In Höhe der oberen Buchſtabenkante: die Marienkrone, ſchräg links[2]) darunter ein kleiner Perlkranz mit einer Wappenlilie darin, rechts von beiden in der Zeilenmitte ein langbärtiger Chriſtuskopf mit Kreuznimbus von 4½ cm Größe. 5. Kleines Viereck mit einem Vierpaß darin. 6. Ein langhaariger und langbärtiger Chriſtuskopf mit Kreuznimbus, halb ſo groß wie der in der oberen Umſchrift. Unten ſchräg rechts daranſtoßend ein Kopf mit Nimbus und ſcheinbar einer Biſchofsmitra, halb ſo groß, wie der Chriſtuskopf.

Beide Inſchriften ſind durch drei Reifen, von denen der am ſtärkſten hervortretende mittelſte wiederum aus drei feineren Reifen zuſammengeſetzt iſt, von einander getrennt, und ein gleiches Reifenband ſchließt auch nach oben unmittelbar über der oberen Umſchrift den Glockenhals gegen die Haube ab. Unter den Umſchriften befindet ſich ein nach unten durch einen Reifen begrenztes Arabeskenband mit aufliegenden Marienkronen. Die einzelnen Kronen ſind ca. 9 cm von einander entfernt. Die Höhe des Bandes mit Einſchluß des Reifen beträgt 5 cm. Das Mittel- oder lange Feld ſchließt mit fünf, der Schlagring nach unten mit drei Reifen. Bei beiden Bändern iſt der mittelſte Reif bei weitem der ſtärkſte. Durch ebenſolche drei Reifen wird das lange Feld etwa in ⅔ ſeiner Höhe in zwei Theile getheilt, in deren oberem, 50 cm hohen, der Name und das Zeichen des Gießers ſowie die folgenden Heiligenfiguren durch Einritzen der Buchſtaben und Figurenumriſſe in den Glockenmantel angebracht ſind.

a. Auf der Nordſeite:

Maria und St. Nicolaus einander zugewandt und unten zwiſchen beiden das Gießerzeichen:

Maria, mit Heiligenſchein und Krone geſchmückt, trägt das mit dem Kreuznimbus verſehene Chriſtkind auf dem linken Arme. Sie iſt mit einem langen durch den Gürtel hochgeſchürzten Mantel bekleidet, in deſſen Falte der rechte Arm ruht, ſo daß nur die Hand ſichtbar wird. Der rechts ſtehende St. Nikolaus iſt im vollen Biſchofsornate dargeſtellt, auf dem

[1]) Anno Domini 1394 feria 5 post dominicam jubilate (Mai 14) hec campana in honorem sancti Nicolai est facta.

[2]) Links und rechts ſind hier und im Folgenden vom Beſchauer gemeint.

vom Heiligenschein umgebenen kurzbärtigen Haupte die Mitra mit Circulus und Titulus, in der Linken der Bischofsstab. Mit der Rechten hält er ein geschlossenes Buch, dessen Einbanddeckel mit ein Paar Knöpfen beschlagen ist, zur Maria hinüber. Die Füße stecken in breiten, nach vorn ganz spitz auslaufenden Schuhen.

b. Auf der Südwestseite:

St. Martinus (links) und St. Katharina (rechts vom Beschauer), ebenfalls einander zugewandt, beide mit einem Heiligenscheine.

St. Martin (zu Fuß) rafft mit der Rechten seinen langen Mantel in die Höhe und zerschneidet ihn mit dem in seiner Linken befindlichen Schwerte. Das Haupt bedeckt eine Art Barett, das mit kleinen Kreisen verziert ist und wohl ein Pelzbarett darstellen soll. Die Füße sind mit gleichen Schuhen bekleidet, wie bei St. Nikolaus. Hinter St. Martin (also vom Beschauer ab links) befindet sich der nur mit einem Schurz bekleidete Krüppel, die Hände bittend zum Heiligen erhoben. Sein Haupt ist völlig kahl und seinen beiden Beinen fehlen die Füße, weshalb er sich auf einer Art Stelzen fortbewegen muß. Beide Schienbeine ruhen nämlich in je einer flachen Rinne, an deren Unterseite je zwei kurze Klötze befestigt sind. Die heilige Katharina, deren Haupt mit der Krone geschmückt ist, hält mit der Linken ein fünfspeichiges Rad vor der Brust, während die Rechte den Knopf eines mit der Spitze auf der Erde stehenden Schwertes umfaßt. Sie ist bekleidet mit einem engen, oben vor der Brust ausgeschnittenen Untergewande, langem Schultermantel und Schuhen von derselben breiten und spitzen Form, wie bei St. Nikolaus und St. Martin. Leider ist das Gesicht dieser Heiligen ziemlich verwischt.

Die Höhe dieser Figuren, denen die oben erwähnten das Mittelfeld in zwei Theile zerlegenden Reifen gleichsam als Boden dienen, beträgt mit Ausnahme des Krüppels ca. 50 cm.

Der auf der Südostseite des Mittelfeldes unter dem Anfang und Ende der beiden Umschriften stehende Name des Gießers ist leider sehr schlecht ausgeprägt. Er scheint Rikert · de Monkehaghen zu heißen. Vom ersten Worte sind jedoch genau lesbar nur das ke in der Mitte und das t am Ende. Der etwa zur Hälfte noch erkennbare Anfangsbuchstabe dürfte ein großes R gewesen sein. Vom zweiten Buchstaben ist überhaupt nur unten neben dem k das untere Ende eines vertikalen Striches sichtbar. Der Raum zwischen dem e und t endlich enthält ein Gebilde, das entweder ein mit einem nicht entzifferbaren voraufgehenden Buchstaben gebundenes e oder aber ein schlecht ausgefallenes r darzustellen scheint. Das letzte Wort Monkehaghen ist hingegen völlig klar und deutlich, nur ist das e hinter dem k, wohl infolge eines Gußfehlers, etwas sonderbar gestaltet. Das zwischen beiden Worten hinter dem Punkte,

beziehentlich kleinen Kreise sich befindende Zeichen dürfte wohl de (= von oder aus) bedeuten sollen.

Das oben angeführte Gießerzeichen dieses Meisters kommt auch sonst mehrfach vor, nämlich auf der unter dem sog. Bleichermädchen hängenden kleinsten der vier im Thurme der hiesigen Marienkirche befindlichen Glocken (o. J.), auf der aus dem Jahre 1409 stammenden Bet- und Feuerglocke derselben Kirche, auf der zweitgrößten Glocke der Kirche zu Biestow (o. J.) und auf der kleinsten der Glocken zu Retschow bei Doberan vom Jahre 1443. Leider wird aber hier nirgends der Name des Meisters angegeben. Fast genau dasselbe Zeichen, nur auf dem Kopfe stehend, befindet sich nach einer auf S. 85 der Pommerschen Monatsblätter von 1888 wiedergegebenen Abbildung auch auf der 1388 gegossenen Stundenglocke des Domes zu Colberg.

Von dieser größten aller sechs Nikolai-Glocken sagt Niehenck in seiner Kirchenbeschreibung[1]), sie heiße „die große oder Stunden-Glocke", denn sie werde nicht allein zur Betglocke des Morgens um 6 Uhr, des Mittags um 11 Uhr, des Abends um 5 Uhr und zur Sturmglocke bei entstehender Feuersbrunst gebraucht, sondern es gebe auch ein Hammer an derselben die verlaufene Stunde an. Als Bet- und Feuerglocke dient sie auch heute noch, während zur Angabe der vollen Stunden jetzt die unten als Nr. V aufgeführte frühere Wächterglocke benutzt wird.

II. Die nächstfolgende, in der Mitte der Glockenstube hängende sog. „Kinder-Glocke" ist vielleicht die älteste von allen. Sie hat eine sehr schlanke Form und trägt weder Inschriften noch Jahreszahl oder irgend sonst dergleichen. Der einzige Zierrath besteht aus 3 Bändern von je 3 Reifen, welche Haube und Hals, Hals und Mittelfeld, sowie Mittelfeld und Schlagring von einander trennen. Die Höhe der Glocke beträgt 57 cm, der Durchmesser 62 cm. Die sechs 12 cm hohen Oehre sind von viereckigem Querschnitt mit abgestumpften Ecken.

Ihren Namen „Kinder-Glocke" hat dieselbe deshalb erhalten, weil man sie „vormals, da auch die kleinsten Kinder öffentlich beerdigt wurden", bei diesen Gelegenheiten zu läuten pflegte[2]).

III. Die am weitesten nach Osten hängende Glocke von 131 cm Höhe und $166^1/_2$ cm Durchmesser stammt erst aus neuerer Zeit. Sie wurde im Jahre 1766 von Johann Valentin Schultz hier in Rostock gegossen und wiegt nach Niehencks Angabe 5250 Pfund. Ihre Vorgängerin, die alte „Bürger-Glocke", flog am 11. Aug. 1764 beim Einläuten des

---

[1]) M. G. O. H. Niehenck, Beschreibung von der St. Nicolaus Kirchen hier in Rostock ꝛc., abgedruckt in den Gemeinnützigen Aufsätzen aus d. Wissenschaften f. alle Stände. 1774. S. 135.

[2]) Das. S. 136.

Gedächtnißfestes des großen Rostocker Brandes aus dem Glockenstuhl auf den angrenzenden Kirchenboden hinab, zerbrach dabei ihre Krone und mußte infolge dessen zerschlagen und umgegossen werden. Sie trug nach dem Rost. Etwas 1741, S. 143 die Umschrift: Consono cives nuncio mortuos pello nociva. Auch aus der neuen Glocke fehlt übrigens bereits ein 42 cm langes und 12 cm hohes Stück des Schlagringes, welches wahrscheinlich einmal bei irgend einer Gelegenheit durch den Klöppel herausgeschlagen ist, worauf man dann die Bruchstelle glatt ausgefeilt hat.

Der gegen das Mittelfeld durch zwei Reifen abgeschlossene Hals dieser Glocke ist mit zwei Arabeskenbändern geziert, zwischen denen sich, oben und unten von je einem Reifen begrenzt, ein Band mit einer Inschrift und einer großen Anzahl kleiner bildlicher Darstellungen befindet. Die auf der Nordostseite beginnende aus gewöhnlichen lateinischen Majuskeln bestehende Umschrift lautet:

SOLI DEO GLORIA

Die den ganzen übrigen Theil des Bandes ausfüllenden 37 figürlichen Darstellungen sind der Reihe nach, wie sie sich an das Ende der Inschrift anschließen: 1. ein nach links gerichteter sitzender Vogel, 2. ein Gesicht im Perlenkranz, 3. ein Fisch nach rechts, 4. kleine runde Platte mit dem französischen Adler, 5. eine Blume auf einblättrigem Stengel, 6. gekrönter Ochsenkopf mit Halsfell, 7. kleine viereckige Platte mit einer Bockmühle, 8. ein Delphin, 9. ein menschlicher Kopf mit Perrücke und Schlapphut, 10. Oval mit drei stehenden Aehren, 11. liegendes Oval, quer getheilt, darin links: ein Halbmond und rechts: zwei Sterne über einander, 12. Kosakenkopf, 13. stehendes Rechteck mit Halbmond und Stern, 14. runde Scheibe mit nach links schreitendem Storch, 15. schwimmender Vogel nach rechts, 16. Harfe, 17. liegendes Achteck mit dem französischen Adler, 18. wie Nr. 6, 19. Wappen- (Stech-) Schild, darin links eine gerollte aufrecht züngelnde Schlange und rechts oben eine Schale oder dergl., 20. Delphin, 21. liegendes Rechteck (eine Ecke fehlt) mit Sonne (links) und Halbmond (rechts), 22. wie Nr. 6, 23. liegendes Oblongum, darin links zwei Sterne über einander und rechts ein Halbmond, 24. unregelmäßig geformte Platte mit einer italienischen Pappel (links) und einem liegenden Hirsche (rechts), 25. Löwenkopf, 26. sitzender Vogel nach rechts, 27. wie Nr. 10, 28. wie Nr. 11, 29. wie Nr. 16, 30. wie Nr. 5, 31. wie Nr. 7, 32. wie Nr. 6, 33. kleine Platte mit einem Leuchter, 34. auf einem Steine sitzender Vogel (Adler?) nach links, 35. sitzender kleiner Vogel nach rechts mit einer Haube oder Krone, 36. ein Pelikan ohne Beine, sich mit dem Schnabel die Brust zerfleischend, 37. kleine Platte mit einem Delphin (?).

Das Mittelfeld trägt auf der Nordoſtſeite, ebenfalls in gewöhnlichen lateiniſchen Majuskeln, die folgende von allerlei Zierrath umgebene Inſchrift:

2 1 3
ZU GOTTES EHREN
LAS ICH MICH HÖREN

4 4
VORSTEHERE SINDT GEWESEN
HERR: IOHANN WALTER STEIN
HERR: ZACHARIAS ENGELBRECHT
HERR: TOBIAS CRUMBIEGEL
5 HERR: CARL FRIEDRICH BAUER 5
IM IAHR CHRISTI ANNO 1766

1 7 1
VON
4 IOHANN VALENTIN SCHVLTZ 4
6 IN ROSTOCK GEGOSSEN 6
8 1 8

1. Blume auf einblättrigem Stengel, wie Nr. 5 des Inſchriftenbandes auf dem Glockenhalſe. 2. Pelikanrumpf wie Nr. 36 der Halsumſchrift. 3. Auf einem Steine ſitzender Vogel nach rechts. 4. Eine Art Arabesken von der Form einer Väſe. 5. Drei aufrechte unten mit den Stielen an einander ſtoßende Blätter, die mit der Unterſeite in den Glockenmantel abgedruckt ſind, ſo daß man jetzt auf der Glocke das ganze feine Geäder dieſer Seite ſieht. 6. Ein Reichsapfel. 7. Ein nach rechts ſpringender (nur auf den Hinterbeinen ſtehend, beide Vorderbeine erhoben) unnatürlich lang geſtreckter Greif mit einem doppelten Schweif und mit Vogelklauen an allen vier Füßen. 8. Liegendes Blatt von derſelben Pflanze (Weide?), wie die unter Nr. 5 genannten, ebenfalls mit der Unterſeite nach oben.

Der Schlagring endlich iſt mit einem Arabeskenbande und zwei darunter befindlichen Reifen verziert, von welchen letzteren der oberſte der ſtärkſte iſt.

IV. Von den in der Thurmgallerie hängenden beiden Glocken iſt die kleinere, die „Viertel-Glocke“, die ältere. Sie wurde 1488 gegoſſen und iſt 53 cm hoch bei 65 cm Durchmeſſer und 105 cm Halsumfang. Ihre ſechs Oehre, zwiſchen denen der Mittelbogen auf der Platte ſechsſtrahlig reſp. ſechsrippig ausläuft, ſo daß ſich zwiſchen je zwei derſelben immer ein Strahl oder eine Rippe befindet, haben einen viereckigen Querſchnitt mit abgeſchrägten Ecken. Die Haubenwölbung iſt von völlig runder Form. Um den Hals läuft eine oben und unten durch je einen Reif

begrenzte einreihige Umschrift in gothischen Minuskeln. Nur das A in Ano und das O vor rex sind Majuskeln. Die Inschrift [1]) lautet [2]):

Ano dni mcccc lxxxviii · michal O rex gloie ihu xpe veni
cvm pace ame

Außerdem ist unten auf der Nordseite des Mittelfeldes noch folgendes Gießerzeichen angebracht:

Die sonstige Verzierung besteht aus sieben Reifen und einem Arabeskenbande, von denen sich ein Reif zwischen Hals und Haube, drei zwischen Hals und Mittelfeld und drei zwischen Mittelfeld und Schlagring befinden, während das Arabeskenband, welches aussieht, als ob eine ganze Anzahl kleiner Baldachine an einander gefügt seien, sich unterhalb der drei Reifen zwischen Hals und Mittelfeld hinzieht.

V. Die andere hier hängende Glocke, die sog. Wächter-Glocke, war zu Niehenck's Zeit noch als vierte unten in der Thurmstube untergebracht und wurde „einige Male in der Woche des Abends etwa um halb 9 Uhr gezogen" [3]). Jetzt dient sie als Stundenglocke zur Angabe der vollen Stunden. Auch sie wurde, ebenso wie die oben erwähnte Bürger-Glocke, erst im vorigen Jahrhundert, im Jahre 1726, gegossen und zwar von Laurentius Strahlborn in Lübeck. Sie ist 85½ cm hoch, mißt 1,12 m im Durchmesser und hat einen Umfang von 1,95 m um den Hals und 3,51 m um den Schlagring. Die auf ihr angebrachten Inschriften lauten:

a. Einreihige Umschrift um den Hals, auf der Ostseite beginnend:

(Dreiblatt) SOLI DEO GLORIA ·

b. Inschrift auf der Ostseite des Mittelfeldes:

ANNO 1726. SEINDT ZV DER ZEIT
VOHRSTEHER GEWESEN
IOHANN TARNAVW.
IOHANN BAVER.
BARTHOLOMEVS PRETZEL.
HINRICH FRIEDRICH HVLSENBECK.

Die Inschrift ist umrahmt von vier geflügelten Engelsköpfen, neben deren unterstem sich an jeder Seite ein Weinblatt (Vitis vinifera) befindet und zwar mit der Unterseite nach oben, so daß man ebenso, wie bei den

[1]) Ueber dem i fehlt der Punkt, nur bei gloie steht er als Abkürzungszeichen.

[2]) Anno Domini 1488 Micha(e)lis (Sept. 29). O rex glorie Jesu Christe veni cum pace amen.

[3]) Niehenck a. a. O. S. 136.

Weidenblättern auf der Bürgerglocke, das ganze feine Geäder derselben erblickt.

c. Einreihige Umschrift unten um den Schlagring, auf der Ostseite beginnend:

(Dreiblatt) GLORIA IN EXCELSIS DEO· (Dreiblatt) LAVRENTIUS STRAHLBORN ME FVDIT LVBECAE[1]) ANNO MDCCXXVI.

Auf der Westseite des Mittelfeldes ist St. Nikolaus dargestellt im vollen Bischofsornat, die Bischofsmütze auf dem Haupte, in der Rechten den Bischofsstab und in der Linken ein Kirchenmodell haltend mit hohem Thurm, ähnlich unserem Petrithurme, aber oben mit einem Kreuze statt des Hahnes. Unten neben dem 31 cm hohen Heiligen befindet sich auf jeder Seite ein kleines Weinblatt, ebenfalls, wie bei der Inschrift, mit der Unterseite nach oben.

Außerdem ist die Glocke noch mit je einem Reif und einer Arabeskenkante über und unter der Halsumschrift, zweimal je zwei Reifen zwischen Mittelfeld und Schlagring, einem Arabeskenbande nebst Reif über der Schlagringumschrift, sowie vier Reifen beziehentlich Absätzen und Schmiegen oben auf der scharfkantig gegen den Hals absetzenden Haubenwölbung versehen, auf welche auch die Arabesken des obersten Bandes vom Halse her herübergreifen. Die auf der Platte befindlichen sechs Oehre haben eine gerieselte Oberseite und viereckigen Querschnitt.

VI. Die kleine schwer zugängliche „Kling-Glocke" im Dachreiter ist ca. 41 cm hoch, mißt ca. 52 cm im Durchmesser und trägt folgende Inschriften:

a. auf der Ostseite des Mittelfeldes, jede Zeile auf einem dünnen Striche stehend:

ANNO 1746 IETZIGER ZEID VORSTEHER
BARTOLOMEUS PRETZELL
IOHANN IOCHIM DETLOFF ADMINISTRIRENDER
IOCHIM DANCKWARDT
IOHANN WALTER STEIN

b. auf dem Schlagring und zwar gleichfalls auf der Ostseite:

O. G. MEYER

Die Haubenwölbung ist durch eine Kante vom Halse getrennt und durch eine weitere in der Mitte getheilt. Den mit Arabesken besetzten Hals grenzt ein Reif gegen das Mittelfeld ab, auf welchem sich die Halsarabesken unmittelbar unter diesem Reifen auf dem Kopfe stehend wieder-

[1]) Das A und E in Lvbecae gebunden.

holen, so daß das Ganze wie ein einziges sehr breites Arabeskenband aussieht. Die sechs Oehre der Krone sind von viereckigem Querschnitt.

Zum Schluß dürfte endlich noch das folgende Zeichen:

zu erwähnen sein, welches zwar nicht auf einer der Glocken, sondern auf dem großen schmiedeeisernen Stundenhammer oben auf der Thurmgallerie vorkommt. Dasselbe ist vorn in den Hammer eingehauen und stellt offenbar das Zeichen des Schmiedemeisters dar, der einst diesen Hammer verfertigte.

Während sich vorstehender Aufsatz in Druck befand, wurde das auf S. 82 wiedergegebene Gießerzeichen des Rikert de Monkehaghen auch noch auf der vom Jahre 1422 stammenden Glocke zu Lichtenhagen bei Warnemünde entdeckt, leider wiederum ohne Namensangabe. Ferner soll dasselbe, einer freundlichen Mittheilung nach, auch in Ribnitz, sowie auf einer Glocke unserer St. Jakobikirche vorkommen, und endlich dürfte auch das Mekl. Jahrb. 39, S. 186, von der 1433 zu Rostock gegossenen Großen Warnemünder Glocke angeführte „Gießerzeichen in Gestalt zweier in einander gestellter Winkelhaken", welches wegen mangelnder Zeit leider nicht mehr verglichen werden konnte, auf unsern Rikert als den Verfertiger derselben schließen lassen. Daraus erhellt, daß Rikert de Monkehaghen zu Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts eine ganze Anzahl Glocken für Rostock und seine Nachbarschaft gegossen hat und bei genauerer Untersuchung wird sich das Zeichen dieses Meisters wahrscheinlich noch mehrfach in unserer Stadt und Umgegend nachweisen lassen.

Das auf S. 87 abgebildete Gießerzeichen kommt ebenfalls auf einer der Glocken zu Lichtenhagen vor, nämlich auf der vom Jahre 1479 stammenden drittgrößten, welche auch sonst in Form, Größe und Verzierung viel Aehnlichkeit mit der oben erwähnten Viertels-Glocke zu St. Nikolai hat.

V.

Zur Geschichte des Botanischen Gartens.

Von

Karl Koppmann.

In seiner Mittheilung über den botanischen Garten der Universität (2, S. 109—110) macht Hofmeister darauf aufmerksam, daß nach Plänen, Zeichnungen und Rissen der Universitätsbibliothek vor etwa 50 Jahren ernstlich daran gedacht worden sei, die Dreiwallsbastion mit ihren Böschungen und Terrassen, mit der Teufelskuhle und dem Wallgraben in ein botanisches Institut umzuwandeln. Ueber diesen Plan befindet sich im Rathsarchiv eine kleine Akte, der ich Folgendes entnehme.

Am 23. Okt. 1837 richtete der Vicekanzler von Both unter Bezugnahme auf den Vertrag von 1827 Aug. 30 und die ihm ertheilte Instruktion an E. E. Rath eine Zuschrift wegen vier verschiedener Wünsche, deren erster die Dreiwallsbastion betraf. „Die Universität entbehrt, zum großen Nachtheil derselben, noch immer eines eigenen botanischen Gartens. Der jetzige sog. botanische Garten ist der Anlage nach verfehlt, der Lage nach schlecht, seiner Entfernung wegen unbequem, der mangelnden Befriedigung halber unsicher, und gewährt fast gar keinen Nutzen. Zur Anlegung eines solchen eignet sich wegen der Nähe bei der Stadt und der sonstigen Lage ganz besonders die sog. Dreiwalls-Bastion beim Kröpeliner Thore, und ich ersuche daher E. E. Rath, diese Bastion mit dem im innern Kreise derselben belegenen Teiche der Universität zur Anlegung eines botanischen Gartens zu überlassen. Mehrere Universitäts-Städte, welche ich im Sommer d. J. besuchte, haben, den geistigen und materiellen Vortheil, den ihnen der Besitz einer Universität in ihren Mauern gewährt, wohl erkennend, ganz freiwillig ähnliche Schenkungen an die resp. Universitäten gemacht". „Ich hege deshalb die Hoffnung, daß E. E. Rath den von mir ausgesprochenen Wunsch gern erfüllen und auch das wenige, zur anständigen Befriedigung des Platzes an der Nord-, Nordost- und Nordwestseite erforderliche Holz bewilligen werde. Die Anlegung eines botanischen Gartens an der bezeichneten Stelle wird zugleich zur Verschönerung der Um-

gebungen Rostocks dienen, und dem promenirenden Publicum, dem der Zutritt unter einigen sich von selbst verstehenden Bedingungen gern gestattet werden würde, einen angenehmen Erholungsplatz gewähren". Der Rath antwortete am 3. Nov. zunächst mit der Versicherung, „daß die Stadt Rostock — ganz abgesehen von den allegirten vertragsmäßigen Bestimmungen — theils zur Förderung des Guten an und für sich, theils ihres eigenen, allerdings mit dem Flore der hiesigen Academie verbundenen, Interesses wegen, niemals unterlassen wird, allen für academische Zwecke gemachten billigen Anforderungen bereitwillig entgegen zu kommen, soweit dies den Umständen nach möglich ist", und sodann beim Eingehen auf die einzelnen Punkte, daß er wegen der Dreiwallsbastion, da über Stadteigenthum nur mit Konkurrenz der Bürgerschaft von ihm verfügt werden könne, zur Vorbereitung der betreffenden Verhandlungen der Kriegskasse das Kommissorium ertheilt habe, sich über die bisherigen Nutzungen der Stadt und die etwaigen Hindernisse der Ueberlassung zu äußern.

Der Bericht der Kriegskasse ging Nov. 18 ein: die Nutzungen der Stadt betrugen 9 Thlr. jährlich als Miethe der Grasplätze[1]) — abgesehen von 24 ß, die der Walldiener Weiß von zwei Miethern als Theil seiner Diensteinnahme bezog —; bedenklich schien der Kriegskasse die Ueberlassung des Teiches, „weil die darin befindlichen Quellen schönes Wasser geben sollen, welches der Stadt vielleicht einmal von Nutzen seyn könnte", während sie in Betreff der Bastion selbst nur anführen konnte, „daß der um den erwähnten Wasser-Bassin führende Fahrweg den Equipagen zum Umwenden dient, welches der schmale Fahrweg am Walle beym Kröpeliner Thor nicht gestattet, daß der erste Wall derselben den Einwohnern zu einer angenehmen Promenade dient und daß eine unserer Batterien daselbst ihren Platz hat".

Am 27. Nov. hatte der Syndikus Dr. Vöcler mit von Both eine Conferenz. Den Titel, unter welchem die Stadt der Universität die Dreiwallsbastion überlasse, erklärte von Both für gleichgültig, wenn nur die Ueberlassung gratis und unter der Zusicherung erfolge, daß das Terrain nicht über kurz oder lang, nachdem kostspielige Verwendung darauf gemacht worden, zurückgefordert werden solle; die Absicht gehe dahin, die ganze Dreiwallsbastion mit Einschluß des Teiches und dessen abschüssigen Ufers bis zum Spaziergang des Hauptwalles zu einem botanischen Garten einzurichten und mittels einer Einfriedigung, vom Wallgraben aufwärts, längs des Hauptwall-Spazierwegs und wieder nach dem Wallgraben herunter, abzu-

[1]) Das Kommittenprotokoll von 1838 Jan. 16 bemerkt noch, daß zwar die Fischerei auf dem Bastionsteiche dem Schneider Vick mitverpachtet sei, der Pachtkontrakt aber Ostern dieses Jahres ablaufe.

ſchließen; der oberſte Wall ſolle bis zur Fläche des Weges um den Teich abgetragen und mit der dadurch gewonnenen Erde der oberſte Baſtionsgraben ausgefüllt werden; der Weg um den Teich müſſe eingehen; der Teich ſolle mit Waſſerpflanzen beſetzt werden; mit der Zeit gedenke man da, wo jetzt die Batterie ſtehe, ein Wohnhaus für die Profeſſoren der Botanik und Aſtronomie mit einem aſtronomiſchen Obſervatorium zu erbauen.

In Gemäßheit einer Propoſition des Raths vom 20. Dez. fand am 16. Jan. 1838 eine Kommitten-Sitzung ſtatt, und die Anweſenden waren der Meinung, „daß theils die von Seiten der Stadt gegebenen erbvertragsmäßigen Zuſicherungen, theils die eigenen ſtädtiſchen Intereſſen ein thunlichſtes Mitwirken zur Befeſtigung des Flores der hieſigen Univerſität erheiſchen, daß ferner die intendirte neue Anlage der Stadt zur Zierde gereichen werde, auch das fragliche Terrain in ſeiner jetzigen Geſtalt wenig Nutzen gewähre und daß daher der Antrag des Herrn Vicekanzlers von Both nicht von der Hand zu weiſen ſey", und vereinbarten für den Fall, daß Rath und Bürgerſchaft damit einverſtanden ſeien, beſtimmte Ueberlaſſungsbedingungen. Nachdem die Zuſtimmung des Raths und des Erſten Quartiers am 31. Jan., die des Zweiten Quartiers am 16. Febr. erfolgt war, machte der Rath dem Vicekanzler von Both am 20. Febr. die Mittheilung, „daß wir gerne bereit ſind, das fragliche Terrain der ſog. Dreywallsbaſtion incl. des Baſtionsteiches der Academie zur Anlegung eines botaniſchen Gartens unter denjenigen Bedingungen hinzugeben, welche in der Anlage Nro. 1 zuſammengeſtellt wurden", und von Both antwortete am 17. Apr., er habe die Erklärung E. E. Raths „mit großer Freude und und dem aufrichtigſten Dank entgegengenommen", auch die Bedingungen ſeien ſo geſtellt, „daß deren Annahme im Allgemeinen keinem Bedenken unterworfen" ſei, da man ſich über kleine Modifikationen einzelner Punkte leicht verſtändigen werde, und die Verzögerung dieſer Erklärung ſei nur dadurch veranlaßt, daß er ſich „über den ganzen Plan der beabſichtigten Anlage erſt ſelbſt genügende Klarheit" habe verſchaffen wollen. Mit der Mittheilung dieſes Schreibens an die Bürgerſchaft durch eine Propoſition E. E. Raths von Apr. 23 und den betreffenden Abgaben Ehrl. Bürgerſchaft von beziehentlich Apr. 25 und Mai 4 ſchließt die Akte.

VI.

Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer.

Von

Dr. Friedrich Crull.

Zwei Rechnungsbücher, deren Kenntniß und Benutzung ich der Gefälligkeit des Freiherrn von Nettelbladt in Güstrow verdanke, ermöglichen es mir, über das gesellige Leben des Amtes der Bruchfischer in Rostock einige Mittheilungen zu machen, Mittheilungen, die freilich nicht das Interesse beanspruchen können, wie „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger" oder „Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauencultus", aber doch dazu dienen, uns über das festliche Treiben und die Gewohnheiten der, wie man sagt, geringeren Klasse im spätesten Mittelalter aufzuklären, von denen wir doch recht wenig wissen.

Das für diesen Zweck wichtigere der beiden Bücher enthält 142 Blätter schmalen Hoch-Octavs, mithin 284 Seiten, von denen aber nur die ersten 189 und die Seiten 209 bis 221, 269 und 282 zu Eintragungen benutzt sind, ist in grobes Pergament geheftet und war mit einer Knippe verschließbar, von der jedoch nur das Oesenblatt erhalten ist; auf demselben ist eingegraben: dêr Vischer. Laut einer im Buche enthaltenen Notiz hat ein Herr Johannes Koltzke dasselbe 1521 dem Amte verehrt, muthmaßlich Sohn Hinrichs, eines Amtsbruders, welcher 1504 Bauarbeiten am Kruge des Amtes hat ausführen lassen. Johannes Koltzke ist Ostern 1517 zu Rostock immatriculirt[1]) und vermuthlich Vicar des Amtes, welches in St. Nicolai einen Altar hatte, gewesen; solche aber — und ebenso ihre Nachfolger, die Prädicanten, bis weit in das Jahrhundert hinein — waren die geborenen Schreiber ihrer Aemter, und Koltzke hat daher auch bis 1537 die Eintragungen in das Buch mit zierlicher Feder beschafft.

In verschiedenen Mellenburgischen Landstädten, namentlich in Hagenow, Gadebusch, Brühl, Neustadt, Bützow, Waren, giebt es Oertlichkeiten, welche

[1]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 67.

den Namen „der Kiez" führen und das gemeinsam haben, daß sie am Wasser oder doch in dessen Nähe liegen. Der Name bedeutet denn auch „Fischerhütten-Platz"[1]; es war natürlich, daß die Fischer sich möglichst nahe ihrem Jagdreviere anbaueten, und so haben sich auch die in Rostock gleichfalls an der Warnow angesiedelt neben den Gärbern, von denen sie ein Graben schied, unmittelbar neben dem Damme welcher die Ober-Warnow von der unteren trennt, und an dem die Mühlen gelegen sind. Dort erwarben sie auch mit der Zeit Grundbesitz, eine Bude, als Eigenthum, einen, wie es bis 1515 heißt, Krug oder, bis 1526, Schütting, und über das Leben in diesem unterrichtet uns eben das Rechnungsbuch.

Der Krug oder der Schütting der Fischer war die unter der Gas-nummer 13 auf dem Fischerbruch belegene Bude[2], die aber längst in Privathände übergegangen ist und in welcher Schenkwirthschaft auch nicht mehr getrieben wird[3]. Man wird dieselbe in alter Gestalt wohl so sich vorstellen dürfen, wie man vor fünfzig Jahren noch manches Häuschen in Warnemünde sah und wie es deren wohl noch in Slutup, Travemünde und anderen Orten westwärts geben mag, also etwa 20 Fuß breit, einige 40 Fuß tief, 10 bis 15 Fuß im Ständer hoch, mit Ring von Fachwerk und straßenwärts gekehrtem Giebel, der entweder mit senkrecht geordneten

[1]) Mekl. Jahrb. 46, S. 68.

[2]) Was ist eine „Bude"? Die Definitionen von Pauli, Lüb. Zustände 1, S. 40, und bei Schiller-Lübben, M.-Nd. Wörterb. s. v., sind m. E. nicht glücklich, doch vermag ich ebenso wenig eine bessere zu geben. Es verhält sich aber mit den Buden folgender-maßen. Durch die Straßenzüge wurden in unseren neu angelegten Städten Blöcke gebildet und diese in Worthen, areae, getheilt, welche, annähernd von gleicher Breite, da, wo eine angemessene Tiefe des Grundstückes vorhanden war, mit einem Hause, oder aber, wo solche fehlte, mit zwei Buden bebaut wurden, deren jede also halb so breit war wie ein Haus und, wenigstens anfänglich, nur ein Erdgeschoß, höchstens noch ein Halbgeschoß darüber hatte. Häufig bildeten Buden Pertinenzen von Häusern. M. U. B. 12, Art. Bude. Wenn Pauli sagt: „Alles, was nicht Giebelhaus ist, heißt Bude", so ist das zwar im Allgemeinen zutreffend, aber doch nicht durchaus, wenigstens nicht bezüglich Wismars, denn wenn hier hin und wieder Buden als Querbuden bezeichnet werden (z. B. 1278: Gerardus Vogelere impignorauit tabernas suas dwer-bodhen cum curia retro eas — offenbar ist ein Scheunenhof gemeint — pro 22 m. usque Martini Ekkehardo de Riquardestorp Stdtb. B, p. 55) ebenso wie auch Quer-häuser (M. U.-B. Nr. 1530), so wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß nicht allein bei den Häusern, sondern auch bei den Buden der Regel nach die Giebel an der Straße lagen. Wo mehrere Buden Pertinenzen eines Hauses waren, mögen sie immerhin von vorne herein unter einem fortlaufenden Dache gelegen haben, Quer-bauten gewesen und solche auch an Stelle von Giebelbauten errichtet sein, als man anfing, allgemein massiv zu bauen und die Tüschen beseitigt wurden. Ende des 17. Jahrhunderts werden Buden als Giebelbuden bezeichnet, so daß sie derzeit also schon Ausnahmen bildeten.

[3]) Mittheilung des Herrn Rechtsanwalt Crull.

Brettern verkleidet oder, wenn in Fachwerk ausgeführt, in verschiedenen Mustern ausgemauert war. An der einen Seite des Hauses lag die Diele, deren Thüren straßenwärts und hofwärts mit Gewichten versehen waren, um bei unfreundlicher Witterung die Diele zugfrei zu halten[1]), während zur Sommerszeit ein Heck unwillkommenen, unsauberen Besuch vom Hause abhielt[2]). An der Diele lag, natürlich nach vorne hinaus, die Dörnitze, die heizbare Krugstube, das Versammlungszimmer der Amtsgenossen. Im Jahre 1520 scheint man einen neuen Ofen gesetzt zu haben, der allerdings ohne Glasur war, denn man hat ihn angestrichen, aber doch nicht ganz ohne Schmuck blieb, da auch Gesimskacheln verwendet wurden[3]). Groß scheint die Ofenbaukunst derzeit aber nicht gewesen zu sein, da Reparaturen recht häufig sich vernothwendigten und anscheinend bereits 1525 der Ofen schon wieder umgesetzt werden mußte[4]). Daß er von außen geheizt wurde, versteht sich von selbst, und zwar geschah dies von der hinter der Dörnitz liegenden Küche aus, welche von der Diele her, von welcher sie wohl nur durch ein Schrankwerk getrennt war, und durch den weiten Schornstein einiges Licht empfing; letzterer war mit einer Klappe versehen, die sich von der Küche aus mittelst eines Taues schließen ließ[5]). Hinter der Küche hofwärts lag eine Kammer[6]), welche jedenfalls der Krugmutter oder Krügerschen zum Schlafen und zur Aufbewahrung ihres persönlichen Eigenthums diente. Die Dörnitze wurde 1576 getüncht[7]), doch wird sie das im oberen Theile der Wände wohl von je gewesen sein, während der untere vielleicht getäfelt war. Ob dies auch bezüglich der Decke der Fall war, oder ob die Balken und Bretter unverkleidet waren, steht dahin[8]). Der darüber befindliche Boden, zu dem man mit einer Leiter gelangen mochte, war, theils wohl um die Wärme in der Dörntze festzuhalten, theils

---

[1]) 1524: Vor snore to den beyden doren 1 alb — 1533: 3 alb. de rulle tor doeren.

[2]) To deme hecke yn deme schuttinghe, it. vor dat raffter 1 s. Lub., it. de henghe 4 s. S., it. 6 s. tho makende.

[3]) 6 s. vor mursten to deme vote. ½ fl. vor potte to deme aven. 11 s. vor de sampsen to deme aven. 3 s. vor hare unde ascke to deme aven. 8 s. der frowen, de den lem tomakede. 24 s. vor kost unde beer donsulveft. 6½ s. vor 2 punth verwe to deme aven. 1 s. vor eyger unde 1 kanne beers dosulven.

[4]) 3 s. 1 stige mursten to deme kaghelaven. 4½ m. vor kaghelen. 1 m. o lone. 12 s. vor beer unde kost. 3 alb. vor varwe up den aven. 7 s. vor 4 iseren in deme avene.

[5]) 3 witte ein tow thom schosteen 1552. Das Fegen des Schornsteins wurde 1558 mit 9 Witt bezahlt.

[6]) 14 s. deme glasewerker vor 1 tafel up de kamer unde ander ruten.

[7]) Noch 8 s. Lub. dem manne. de uns de dornse wittede, unde 4 potte beer.

[8]) 1535 ist eingetragen, aber wieder durchstrichen: it. 3 m. S. tor schottilge.

um Näſſe oder Staub von oben abzuwehren, mit Lehmſchlag verſehen [1]). Das Fenſter, welches in Blei gefaßte Rauten hatte, wird nicht zum Oeffnen eingerichtet, der Rahmen oder die Rahmen — denn die Lucht iſt ohne Zweifel eine zwei-, wenn nicht dreipfoſtige geweſen — vorgenagelt geweſen ſein, wie ſich aus den Anſätzen der Rechnung für Verſchmieren oder Dichten der Fenſter ergiebt [2]); dieſelben wurden alljährlich gewaſchen. Der Fußboden war höchſt wahrſcheinlich nicht mit Dielen abgelegt, ſondern mit Eſtrich-Ziegeln, eine Sitte, die ſich noch lange erhielt und theils die Höhe der Bänke — auch der Stühle — erklärt, theils die Fußbretter, welche an den Tiſchen [3]) angebracht waren.

Der hinter dem Schütting belegene, bis an den Gärbergraben ſich erſtreckende Hof- und Gartenplatz war mit einem Glinde [4]) abgeſchloſſen. Welche Bedeutung ein 1523 erwähnter Steg hatte, erhellt nicht, und ebenſo wenig, was es mit dem Gerüſte (ſtellinge) auf ſich hatte, welches 1522 gemacht worden iſt.

Dies Geweſe hatten zwei am Mittwochen im Pfingſten (1541) gekorene Schaffner zu hüten und zu wahren, eine Mühe, welche ihnen in der Folge, ſicher 1551, durch eigene „Bauherren" abgenommen wurde. Sie hatten ferner auch für Erleuchtung und Brennſtoff zu ſorgen und handelten zum Behufe jener bald rohen, bald geſchmolzenen Talg ein, mittelſt deſſen — — Dochtgarn wurde eingekauft — im Schütting, vermuthlich durch die Krugmutter, Lichte hergeſtellt wurden [5]), ein vielleicht nicht ſo ganz leichtes Geſchäft, da es, wenn auch nicht ſtändig, Bier dabei gab [6]). Lichte wurden weſentlich ja nur im Winterhalbjahr gebraucht [7]), dagegen durfte der Vorrath an Holz und Kohlen [8]) nie ganz ausgehen, denn derſelbe war nicht allein zum Heizen nöthig, ſondern auch unentbehrlich zur Ausrüſtung

---

[1]) 1533: 1 alb. vor haer to leme up den baene.

[2]) 1547: It. noch enem manne, de uns de dornße dichtede. — 1520: 3 witte de vinſter to tho ſmerende. — 1539: It. noch 1 kroſchen unde 1 poth bers dem kalckfleger de fynſter tho bewerpende.

[3]) Dieſe hatten nach einem Exemplare, welches allerdings nicht älter iſt als die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und aus dem Kruge der Hauszimmerleute zu Wismar ſtammt, eine 3 Zoll ſtarke, aber nur 20 Zoll breite Platte und eine Geſammthöhe von 3 Fuß, während die Fußbank 8 Zoll über dem Boden ſich befand.

[4]) 13 s. vor 1 twalleſte rafferde tom glinde. 4 s. vor negele.

[5]) Auch wohl Licht zur Frohnleichnamsprozeſſion, wie es ſcheint (1521, 1526).

[6]) 1 s. vor beer, do dat licht gaten worth.

[7]) Im Jahre 1572 geſtattete das Amt ſich den Luxus einer Lichtſcheere und verausgabte dafür 4 s. Daß man vorher im Schütting die Lichte mit den benetzten Fingern ſchnäuzte, wird denen nicht zweifelhaft ſein, welche ſich der Zeit vor der Alleinherrſchaft des Erdöls erinnern.

[8]) An Holz wurden von 1521 bis 1530 durchſchnittlich 9½ Fuder, 1551 bis 1560 ebenſo 12 Fuder, Kohlen beziehentlich 3½ und 1 Laſt jährlich eingekauft.

der Amts-Feste, und diese anzustellen und zu beschicken war die hauptsächlichste Aufgabe der Schaffner, welche ihnen aber Tadel verhältnißmäßig leichter als Erkenntlichkeit Seitens der Amtsgenossen eintrug und, wie mir scheint, mit der Unannehmlichkeit verknüpft war, daß sie die erwachsenden Kosten zu verlegen hatten.

Die Reihe der Fröhlichkeiten begann für die neuen Schaffner am Tage vor dem Feste der Geburt Johannes' d. T. (in Meklenburg-Schwerin aufgehoben 1774) mit einer Lustbarkeit, die wenigstens bis 1530 die Bezeichnung hatte „bei dem Nothfeuer", während es später bloß hieß „auf S. Johannis Abend". Ob die Fischer es demnächst unterlassen haben, ein Nothfeuer zu machen, ist nicht klar; 1533 hat Herr Koltzke im Register schreiben wollen: bei dem Nothfeuer, jedoch mitten im Worte abgebrochen und geschrieben, wie schon 1531 und 1532, in S. Johannis Abend, aber sicher ist, daß es böse Menschen gab, die nicht von dem alten Brauche ließen [1]) und den Rath nicht bloß 1563, sondern sogar noch 1661 zu Verordnungen gegen diesen heidnischen Unfug veranlaßten [2]), der aber doch wohl kaum so bedenklich gewesen ist, wie Nicolaus Gryse erzählt [3]), welcher nach dem Geschmacke seiner Zeit in seinen Schilderungen die Farben reichlich dick aufträgt. Man speiste zusammen an dem Tage und zwar Fische, denn es gab regelmäßig Hering und nur einmal, 1521, fehlte Lachs und wurde durch anderthalb Lämmer ersetzt, die mit, wahrscheinlich gestoften, Wurzeln aufgetragen wurden. Ob Lachs und Hering frisch oder aber gesalzen oder geräuchert gegessen worden sind, erkennt man nicht deutlich, doch ist wohl zu glauben, daß letzteres der Fall war, da ja noch heute gesalzener Hering und geräucherter Lachs um die gedachte Jahreszeit sehr beliebte Gerichte sind. Uebrigens ist man bei dieser Collation offenbar sehr mäßig gewesen, wie daraus hervorgeht, daß man sich einmal mit einem halben Lachs, anscheinend einem halben Wall Hering begnügt und jedenfalls nicht mehr als eine Tonne Bier getrunken hat, Quantitäten, die gewiß kein Zeichen von Schlemmerei sind, auch wenn das Amt, welches 1667 mit 31 Personen geschlossen worden ist [4]), bis 1530 einige Mitglieder weniger hatte. Von 1531 ab ist man aber noch mäßiger geworden und hat nur für 1 Mark Sundisch an Bier draufgehen lassen. Diese Ausgabe ist für 1561 zuletzt notirt.

Sodann wurde am Peter-Pauls-Tage die Rechnung aufgenommen und diese Haupt- und Staatsaction gleichfalls durch ein geselliges Bei-

---

[1]) (Vgl. oben S. 49. K. K.)
[2]) Nettelbladt, Verzeichniß S. 70.
[3]) Mekl. Jahrb. 20, S. 205.
[4]) Mittheilung des Herrn Rechtsanwalt Crull.

sammensein beschlossen, jedoch nicht alle Mahle gleichmäßig, sondern bald einfacher, bald reichlicher ausgestattet, vielleicht je nach Maßgabe des Ergebnisses der Rechnung. So begnügte man sich 1520 mit einer Tonne Bier, speiste aber im Jahre darauf zwei Lämmer, 1522 ein Lamm und Dorsch, 1524 ein halbes Lamm und Grapenbraten[1]), 1525 Kabeljau und grünen Aal, 1526 Sandat und gesalzenen Dorsch u. s. w., und hat 1534, wo drei Lämmer verzehrt wurden, zuletzt bei der Rechnungsaufnahme gegessen, während die Tonne Bier allerdings nach wie vor aufgelegt wurde.

Die durch die gedachten Schmausereien den Schaffnern erwachsenden Sorgen waren aber unerheblich gegenüber denen, welche ein vier Wochen später, am Tage des h. Pantaleon, dem 28. Juli, begangenes Fest ihnen verursachte, ein Fest, welches auch anderswo gefeiert wurde[2]) und in unserm Register meist als „Pantaleonen kost", einmal „don wy den swan ethen" und 1533 „do wi de svane eten ofte don wi pantaleoneden" bezeichnet wird. In eben diesem Jahre war es das letzte Mal, daß man im Fischeramte das Fest beging, welches freilich schon 1529, 1531 und 1532 ganz ausgefallen und die beiden letzten Male auch nur mit der Einschränkung gefeiert ist, daß man ein paar Gerichte wegließ. Das waren aber keine Entremets, keine Fricassees, Ragouts oder Pasteten, sondern substantielle, arthaftige Speisen, denn wenn auch im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts Leckereien, wie solche der Süden schon lange kannte[3]), auch unsere Vorfahren kennen lernten[4]), so haben doch die Aemter und die demselben nahestehenden Kreise sich nicht auf jene raffinirten Schüsseln eingelassen,

[1]) Bei Schiller-Lübben s. v. wird Grapenbraten als Topfbraten, Fleisch, das im Topfe gebraten oder gekocht wird, erklärt. Das ist wohl nicht ganz zutreffend, denn wenn braten das Garmachen von Fleisch mittelst unmittelbarer Einwirkung des Feuers ist, so kann das Garmachen in einem Topfe oder Grapen entweder nur als Garmachen durch Schmoren, wenn man Fett, oder durch Sieden, wenn man Wasser zu Hülfe nimmt, verstanden werden. Daß aber Grapenbraten auf letztere Weise hergestellt wurde und also unserem gekochten Ochsenfleische, wie auch Dähnert s. v. angiebt, entspricht — Bouillon wurde nicht etwa davon abgesotten — verbürgen die beiden nachstehenden Eintragungen in einem Rechnungsbuche von St. Jürgen zu Wismar von 1542: 1 m. vor rinthflesch; hebbe ick seden laten — unde hebbe dathsulve armen bedderetischen umbgedolet. — 1543: 13 s. grapenbrade armen luden gesaden und umbgedragen. Mekl. Jahrb. 2, S. 153 ist Rindfleisch mit Pflaumen als Grapenbraten bezeichnet, aber die letzteren sind ganz unwesentlich. Die Rostocker Kannengießer speisten nach Professor Stieda, Mekl. Jahrb. 53, S. 156, Grapenbraten mit Mandeln und Rosinen, also mit einer Brühe, wie man solche noch heute zu gekochten Rinderzungen giebt.

[2]) z. B. in Wismar, wo den Arbeitern auf den Ziegelhöfen eine Ergötzlichkeit bereitet wurde, die Kürschner sich lustig machten, den Rathsmitgliedern eine, übrigens nicht vor 1599 nachzuweisende Weinspende zu Theil wurde u. s. w.

[3]) v. d. Ropp in Hans. Gbl. 1887, S. 31 ff.

[4]) N. Gentzkow's Tageb. S. 25, 26, 28, 51, 52 u. s. w.

ſondern ſind weit hinaus dem Herkommen, der Väter Brauch treugeblieben. Den Eingang des Mahles bildeten vermuthlich zwei, demnächſt ein Schinken, welche natürlich nicht von einem Speckſchweine ſtammten, ſondern nur die Größe eines Prager Schinkens hatten. Anſcheinend folgte dieſem Gerichte der bereits erwähnte Grapenbraten, der aber nach 1523 nicht mehr aufgeſetzt wurde. Statt ſeiner erſcheinen 1524 und 1526 drei, beziehentlich vier Gänſe auf der Tafel und dieſen folgte ein Lamm, meiſtens aber deren zwei. Unſer Regiſter bietet keinen Anhalt, um zu beſtimmen, ob Schinken, Gänſe, Lämmer gekocht oder gebraten oder wie ſonſt behandelt aufgetragen worden ſind, aber wenn es z. B. feſtſteht, daß bei den Hutmachern in Wismar der junge Meiſter beim Amtsſchmauſe außer 60 Pfund Grapenbraten und für 2 M. friſche Fiſche noch zwei Hammelkeulen, einen friſchen Schweinsſchinken von 9 Pfund und zwei Hühner zum Beſten geben mußte, alles gebraten, ſo wird man auch annehmen dürfen, daß die Lämmer, die Gänſe, die Schinken der Bruchfiſcher gebraten ſervirt worden ſind. Zweifellos aber iſt das Hauptgericht, der Schwan, gebraten und zwar ſelbſtverſtändlich am Spieße, deſſen Benutzung man ebenſo wie die des Grapens dem Koche vergütete, aufgetragen worden. Heutzutage hält man dieſen Braten für ein keineswegs begehrenswerthes Gericht, aber vorzeiten, mindeſtens im ſechszehnten Jahrhundert, gab man viel auf denſelben; damals wurden, wie ich geleſen zu haben mich erinnere, bei den Amtsſitzen Schwäne für die fürſtliche Tafel gehalten, und wo dieſe nicht reichten, die Seeſtädte auszuhelfen erſucht [1]). Uebrigens hat man Maßregeln getroffen, um den Braten angenehmer und den ohnehin kräftigeren Gebiſſen ihre Aufgabe leichter zu machen, indem man den Schwan, wie ſolches ja noch heute in manchen Gegenden Deutſchlands bei jedem Wildpret geſchieht, eine gewiſſe Zeit in einer Beize liegen ließ, welche nach den regelmäßig eingekauften größeren Mengen Eſſig, Gewürz, beſonders Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln zu urtheilen, recht kräftig geweſen ſein wird. An Gemüſe gab es Wurzeln und ſtatt der heute unentbehrlichen Kartoffeln diente Brot, welches, da es auch mit Butter und Käſe zum Nachtiſch geſpeiſt wurde, einen regelmäßigen und anſehnlichen Poſten unter den Ausgaben bildete. Es gab Semmeln, Kümmelbrot und, wie ich glauben möchte, feines Roggenbrot, Schönroggen. Da unter den Gerichten mehrere Male Birnen erſcheinen, die auch zum Nachtiſch geſpeiſt wurden, ſo werden dieſelben ſich wohl mit dem Bier vertragen haben, von dem in der erſten Zeit drei, ſelbſt vier Tonnen den Feſtgenoſſen verzapft wurden, während dieſelben in der Folge mit zweien ſich begnügten.

---

[1]) (Vgl. oben S. 78. K. K.)

Nicht alljährlich, auch nicht an einem gewiſſen Tage, ſondern bald im Sommer, bald im Herbſte hatte das ehrliebende Amt der Fiſcher die Weddeherren zu Gaſte, wogegen die bei dieſer Gelegenheit aufgetragenen Gerichte ſtehend waren, auf deren eines zu verzichten nur unüberwindliche Schwierigkeiten zwangen. Von fünfzehn „Herrenköſten" haben wir genauere Aufzeichnungen, und hat es dieſen nach fünfzehnmal Hühner, vierzehnmal Hecht, dreizehnmal Grapenbraten und zehnmal ein Lamm gegeben. War es aus irgend welchem Grunde nicht möglich, eines dieſer Gerichte zu bringen, ſo war es Sache der Schaffner, auf Erſatz zu ſinnen, und hat es ohne Zweifel aus einem Grunde dieſer Art ſtatt des Lammes dreimal Schweinsbraten, dreimal Brachſen gegeben; einmal auch, wo der unumgängliche Grapenbraten ausfallen mußte, hat man ſtatt ſeiner Sandat eingeſchoben. So ſtehend nun das Menu war, ſo verſchieden zeigt ſich die Menge des zu den einzelnen Gerichten Gebrauchten. Beim Herrenſchmaus im Jahre 1521 ſind nur 7 ß für Grapenbraten ausgegeben, dagegen 1537 für 4 M. 4 ß eingekauft, eine Differenz, die auf dem wachſenden Marktpreiſe nicht beruhen kann, wie denn auch 1520 nur zwei Hühner aufgetragen ſind, 1536 aber deren ſechs, ohne daß es von den übrigen Gerichten weniger gab. Wie der Grapenbraten mit Wurzeln gegeſſen wurde[1]), was uns heute wenig zuſagen würde, ſo muß man geradezu ſchaudern, wenn man die theils ſüßen, theils ſcharfen Ingredienzien erwägt, aus denen Füllſel für die Hühner bereitet wurde, Honig, Mandeln, Roſinen einerſeits und Pfeffer, Safran und ſonſtiges Gewürz (Krüde) andererſeits mit Ei legirt[2]). Daß die Fiſche gekocht gegeſſen wurden, ſcheint nicht zweifelhaft, und da Schweinsbraten einige Mal das Lamm hat erſetzen müſſen, ſo wird man annehmen dürfen, daß dies ebenfalls gebraten wurde. Als Deſſert gab es 1537 Aepfel, Birnen und Nüſſe, 1538 aber, 1539 und 1540 Kirſchen, welche verhältnißmäßig recht theuer geweſen zu ſein ſcheinen. Getrunken iſt bis 1529 eine Tonne Bier, doch hat man in der Folge zwei, ſelbſt drei Tonnen aufgelegt[3]).

---

[1]) 3 s. vor wortelen up de grapenbrade.

[2]) 1521: eygere unde rosynen in de honre. — 1527: 3 s. vor krude, mandelen und roſinen. — 1532: dat crude, honnich, roſinen, peper etc. 8 s. — 1533: dat crude, honnich, roſinen, peper, mandelen, safferan 12 s. — 1538: 1 witt vor eyer thon honren. Vgl. E. Buch v. guter Speiſe. Stuttg. 1844.

[3]) Es iſt aus der Rechnung nicht zu entnehmen, wovon es abhing, daß man die Herren lud oder nicht, und ich kann es nur als möglich bezeichnen, daß es zufälliger Gewinn des Amtes war, welcher Anlaß dazu gab. So heißt es 1529: Disse bekoſtinge van den weddeheren is betalth uth dem Kadike. — 1549: It. tho der heren koſth hebben de ſchaffers van dem gewynſte gegeven 3 t. bers. — dat ander gelt ys van des ampts wynſte uthgelecht. — 1550: It. der weddeheren koſth ys gans-

Von 1520 bis 1529 begrüßte das Amt das neue Jahr mit zwei Tonnen Bier. Hernach unterblieb es, und nur 1535 hat man sich noch eine halbe Tonne gestattet.

Am Fastnachten wurde kein Mahl veranstaltet, aber tapfer gezecht, und sind durchschnittlich drei Tonnen Bier geleert worden, 1561 u. s. w. aber 6 Tonnen, welche, wenigstens seit 1530, mit besonderer Feierlichkeit eingenommen wurden, insofern die Träger, die ohnehin einen freien Trunk thaten, wenn sie das Bier lieferten, zugleich einen Kranz oder Strauß oder Busch von Hüls brachten, wofür ihnen ein Trinkgeld von 2 ß zu Theil wurde [1]). Am Tage nach Fastnachten hat man, wenigstens bis 1533, dem strapazirten Magen mit Hering, Brod und Zwieback wieder aufzuhelfen gesucht.

Das letzte Fest des Jahres war das Pfingstfest. Man kaufte dazu ein Fuder Mai ein und errichtete, wohl im Garten, eine Rasenbank, welche als Mittelpunkt der Fröhlichkeit gedient haben wird. Die Theilnahme der Gattinnen der Amtsbrüder an dieser ist in hohem Grade wahrscheinlich, jedoch nicht zu belegen und auf sie nur aus den Nachrichten über andere Kumpanien und Aemter zu schließen, während es sicher ist, daß die Frauen zu Zeiten auch im Schüttinge erschienen [2]); im Gelage werden sie aber kaum gesessen haben, denn so viel Platz dürfte nicht vorhanden gewesen sein. Bezüglich der Speisen ward ihnen keine besondere Aufmerksamkeit zu Theil, denn es gab im Pfingsten nichts weiter als Hering und Brot, aber an Getränk reichlich, und sind mit großer Regelmäßigkeit alle Jahre sechs Tonnen Bier verzapft worden; nur fünf Mal in 41 Jahren hat man sich mit vieren begnügt. Dies Quantum wird aber schwerlich an einem Tage ausgetrunken sein, sondern hat dem Durst zweier Tage, wenn nicht gar dreier gedient — die dritten Festtage sind 1774 aufgehoben —, wie man denn unzweifelhaft gröblich irren würde, wenn man sich die Feste der minder hervorragenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft als wüste Gelage denken sollte, ihren Verkehr als rohes Getreibe. Wie sehr auch solche darauf bedacht waren, den von ihnen beanspruchten und ihnen auch werdenden Titel der Ehrbarkeit zu verdienen, zeigt z. B. eine aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stammende Rolle der Wismar'schen

betalet — van dem gewynsthe, da[t] de beyden schaffers gebracht hadden. — 1551: It. tho der weddeheren kost ys betalet van dem gewynste 18½ m. 3½ s. Sund. Dat ander, alse dat beer, ys betalet van des amptes gelde unde der weddeheren (?!) gelde.

[1]) 1541 heißt es unmittelbar hinter einander: It. 2 s. den dregeren, do se den huls brochten. It. noch 2 [s] den dregeren, do se den vastelavent brochten. Ob hier ein Versehen vorliegt oder wodurch beides sich etwa unterschied, vermag ich nicht zu sagen.

[2]) 1525: 1 s. vor beer unde negele to der vrowen bencken.

Träger, welche zu der gleichen Ordnung wie die Fischer gezählt werden dürfen. Freilich, daß eine große Neigung, sich selbst Recht zu verschaffen, wenn man sich beeinträchtigt glaubte, eine hervorragende Erscheinung derzeit war, ist gewiß, doch kam auch in den Schüttingen selbst der Kaufleute wohl nicht zu selten vor, daß Streitende sich die Kannen an den Kopf warfen oder die Messer auf einander zückten.

Das bei diesen Festlichkeiten aufgelegte Bier war Freibier. Wer sonst im Kruge trinken wollte, hatte dafür aus seinem Beutel der Krugmutter zu zahlen. Dieser wird der Gewinn beim Ausschenken das Nöthige zum Lebensunterhalte und zur Kleidung gewährt haben, während sie Wohnung und Wärmniß frei hatte. Damit sie im Bedienen willig sei, erhielt sie ziemlich regelmäßig Geld zu Schuhen und von 1537 ab außerdem noch ein Geschenk[1]). Das nöthige Inventar, was zum Schenken diente, hielt aber das Amt, also eine Bütte im Keller unter dem laufenden Fasse, den Hahn, die hölzernen Schenkkannen, die zinnernen Kannen und Pötte, so wie die Gläser, welche zuerst 1534, wenn nicht schon 1523, genannt werden[2]). Das Amt sorgte aber auch für gesellige Unterhaltung. Im Sommer hat man hinter dem Schüttinge Kegel gespielt[3]) und ein oder mehrere Brettspiele[4]) standen seit 1536 den Amtsbrüdern im Winter zur Verfügung. Seit 1559 fing man an Karten zu spielen und, wie es scheint, fand das ehrliebende Amt großes Vergnügen an diesem Zeitvertreibe, da immer häufiger neue Spiele angeschafft wurden. Nachdem in dem gedachten Jahre „eine Karte" zum Preise von 3 ß gekauft war, wurden 1564: 1, 66: 2, 68: 3, 71 und 72: 2, 73: 4, 75: 2, 76: 4, 78: 5 und 79 sogar 7 Spiele eingekauft. Ob darüber das Brettspiel in den Winkel gestellt und wie in unseren Clubs, Casinos, Societäten das Kartenspielen herrschend wurde, muß dahingestellt bleiben. Uebrigens gönnte das Amt sich zu gewissen Zeiten auch Unterhaltungen anderer, höherer Art, wie daraus hervorgeht, daß mehrmals, z. B. 1523 im Fastnachten, eine Ausgabe für Spruchdichter oder Spruchsager, ebenso 1521 und 1539 eine solche für den Spielmann zur Herrenköst und 1540 eine für denselben im Pfingsten angesetzt ist. Kärglich genug sind diese Ansätze freilich, denn der Spruchsager — de rymer — erhielt nur einen Schilling — zuletzt 1548 —, die Spielleute 1 bis 4 ß, doch mag dies bloß ein Extrageschenk gewesen

---

[1]) 1537: 6 s. der krogerschen enen budel tor karckmisse. — 1541: 8 s. der krochmomen tho bergelde. — 1552: 8 s. S. der krogerschen vor enen budel yn dem pyngsten.

[2]) 1534: 4 s. vor glese uth tho drinkende. — 1564: noch vor 2 glese 5 wytte.

[3]) 1523: 3 alb. vor 1 bossel. — 1559: noch 3 s. S. vor kegeln.

[4]) 1536: 12 s. dat brethspil mit bricken unde worpelen. — 1552: It. 5 wytte vor de worpel yn de worptafelen.

ſein, während außerdem die Einzelnen jenen Künſtlern auf ihre Bricken gegeben haben. Wie dem nun auch geweſen iſt, jedenfalls hatten die Fiſcher auch Theilnahme für andere Unterhaltung als Eſſen und Trinken, Kartenſpiel oder Kegelſchieben, das geht aus den Sinnſprüchen und Räthſeln hervor, welche im Anfange des Rechnungsbuches von dem Geber deſſelben, Herrn Johann Koltzke, wenn auch nicht für die tägliche Unterhaltung, ſo doch für den Nachtiſch. eingetragen ſind und hier folgen.

1.

We mine tafel boſnit
Unde van mineme keſe maket eyn ſchip
Unde enen Bartolomeus van myneme brode.
Sulke gheſte hebbe ick node [1]).

2.

De ſzöghe vlucht unde ſeght:
Alle dinck vorkerth ſick,
Dar van vleghe yck.

3.

Ja unde nen is umghewenet.
Dede nu de nyge loyeke nicht bokent,
De warth bodragen ſunder wan.
Dat gy my rechte vorſtan:
Me ghifft nu hantfeſte unde breve,
Wen ſe holden ſchal (!), ßo ſtan ſe ſcheve.

4.

Ach, wo cleyn is des mannes wiſheith,
Des ſin torne vorwinnet ſine reddelickheit.

5.

En arm man homodich,
En rick man lagenaftigh,
En olth man dore,
Sint dre ſelſen vore.

---

[1]) Schon bei Mantzel, Büß. Ruheſt. 24, S. 65. Vgl. Schiller-Lübben s. v. Barthelmeus. Aehnlich Limbach, Priameln (Dresd. 1892) S. 73.

6.

Quis
fuit uxor . . . . . [1]).
fuit mortuus et non natus? Adam.
non habuit nec patrem nec matrem? Melchiſedegh.
fuit antequam pater et mater natus? Jacob.
complevit verbum domini et inde penas metuit? Judas.
vivit non natus nec moritur? Angelus.
comedit nec carnes nec oſsa habuit? Nachael(!?)
occidit quartam partem mundi? Cain.
habuit berbam(!) antequam natus? Hircus.
fuit locutus poſt mortem? R.: Samuel.

7.

Item: due ſunt res tocius univerſe(!), ſcilicet creator et creatura.

8.

Quis procedit primo de ore dei? R.: Fiat lux.
Quot annos vixit Adam? R.: ix c xxiii.
Quot annos vixit Eva? R.: vii c v annos.
Quis primum intravit paradiſum poſt ejectionem Ade? R.: Latro.

9

Quis
bis natus eſt et ſemel mortuus? R.: Jonas.
semel natus et bis mortuus? Lazarus.
tres dies et noctes erat et nec celum vidit nec terram tetigit? Jonas in ventre ceti.
vivit ſepultus et ſepulcrum eum re[ddidit]? R.: Jonas.
primus imperator? Julius.
primam edificavit civitatem? R.: Cayn, quam vocavit Enoch.

10.

L[ere] nu wol reken [2]),
Unde laet di de warheit nicht enthbreken.

i scharf	—	m	xv	s	3 ₰ [3])
i pennink	—	„	xxx	„	v „
ii ₰	iii	„	xii	„	x „
iii ₰	v	„	xi	„	3 „

[1]) Durchaus unleſerlich, aber jedenfalls auf Eva ſich beziehend. Vgl. übrigens Das Deutſche Räthſelbuch in Simrock, Volksbücher 7, Nr. 199—203, auch 304.

[2]) (Gemeint iſt etwa: merke, was du bei täglichem Zurücklegen oder Ausgeben von 1 Scherf u. ſ. w. das Jahr hindurch zuſammenſparſt oder verthuſt. K. K.)

[3]) 15 ß 2½ ₰.

iiii ß	vii	m	ix	s	8	ß
v ß	ix	„	8	„	1	„
vi ß	xi	„	vi½	„	—	„
vii ß	xiii	„	iiii	„	xi	„
viii ß	xv	„	iii	„	iiii	„
ix ß	xvii	„	i	„	ix	„
x ß	xix	„	—	„	ii	„
xi ß	xx	„	14	„	7	„
xii ß	xxii	„	xiiii	„	—	„

Das zweite der Eingangs erwähnten Rechnungsbücher der Bruchfischer enthält die Abrechnungen des Amtes mit den Schaffnern von 1496—1560 auf 32 Blättern, die jedoch nicht alle benutzt sind. Da das erste mit 1520 beginnt und bis 1584 reicht und wir somit die Reihe der Schaffner für einen Zeitraum von fast hundert Jahren kennen, so erscheint es fast als eine Pflicht, die Namen dieser Braven, welche für ihre Amtsbrüder so treu gesorgt und durch ihre gewissenhafte Rechnungsführung den Einblick in das damalige Leben des Amtes ermöglicht haben, aufzubewahren, die nachstehend folgen.

1497: Hinrick Römepage, Clawes Pape.
1498: Pawel Pape, Peter Scröder.
1499: Hermen Nettelenblatt, Peter Iwen.
1500: Cord Hirendar, Clawes Brasche.
1501: Götke Everdes, Hans Nettelenblatt.
1502 (?): „ „ junge Hans Nettelenblatt. Bertelt Hirendar, Hans Bornitt.
1503: Kersten Pape, Bartholomaeus Voß.
1504: Hinrik Buk, junge Just Nettelenblatt.
1505: olde Just Nettelenblatt, Mathias Dreger.
1506: Pawel Pape, Thomas Dreger.
1507: Jacob Nettelenblatt, Claus Reineke.
1508: Peter Scröder, Hans Buck.
1509: Hinrick Römepage, Hermen Voß.
1510: Hans Hermens, Hans Pape.
1511: Claus Brasche, Hans Nettelenblatt
1512: Kersten Pape, Merten Hermens.
1513: Mathias Dreger, Peter Buck.
1514: Pawel Pape, Bartholomaeus Voß.
1515: Thomas Dreier, Claus Reineke.
1516: Peter Scröder, Godehart Nettelenblatt.
1517: Hans Buck, Peter Schüsselow.
1518: olde Hans Hermens, Marcus Hirendar.
1519: Claus Brasche, Arnd Bornitt.
1520: Hans Nettelenblatt, junge Hans Hermens.
1521: Merten Hermens, Clawes Pape.
1522: Kersten Pape, Clawes Reineke.
1523: Bartholomaeus Voß, Bertelt Hirendar
1524: Pawel Pape, Hermen Voß.
1525: Peter Buck, Vicke Brasche.
1526: olde Claus Reineke, Thomas Römepage.
1527: Godehart Nettelenblatt, Jochim Blidemester.
1528: Hans Buck, Claus Pilhacke.
1529: Peter Schüsselow, Hinrick Voß.
1530: Marcus Hirendar, Pawel Biel.
1531: Arnd Bornitt, Jochim Nettelenblatt.
1532: Hans Hermens, Peter Voß.
1533: Merten Hermens, Hinrick Buck.
1534: Claus Brasche, Jochim Buck.
1535: Kersten Pape, Hans Reineke.
1536: Kersten Pape, Pawel Pape, Kerstens Sohn.
1537: Vicke Brasche, Aeltermann, Hermen Voß.
1538: Jochim Blidemester, Johannes Brasche.
1539: Clawes Pilhacke, Jochim Kröger.
1540: Peter Schüsselow, Clawes Flint.
1541: Hinrick Voß, Peter Hermens.
1542: Pawel Biel, Mathias Langejohann.
1543: Arnd Bornitt, Hinrick Nettelenblatt.
1544: Jochim Nettelenblatt, Jost Buck.

1545: Hans Hermens, Erasmus Hermens.
1546: Hinrick Buck, Jürgen Hermens.
1547: Hans Reineke, Peter Voß.
1548: Jochim Kröger, Pawel Pape.
1549: Jochim Blidemester, Görges Pape.
1550: Clawes Flint, Jochim Hirendar.
1551: Pawel Biel, Marcus Hirendar.
1552: Mathias Langejohann, Rochus Hirendar.
1553: Hinrick Nettelenblatt, Clawes Reineke.
1554: Jochim Nettelenblatt de olde, Hans Wilm.
1555: Joſt Buck, Jochim Nettelenblatt de junge.
1556: Asmus Hermens, Arnd Bornitt.
1557: Jürgen Hermens, Peter Schüſſelow.
1558: Pawel Papke, Hans Hermens.
1559: Görges Papke, Hinrick Voß.
1560: Clawes Flint, Hans Buck.
1561: Marcus Hirendar, Hans Berſelt.
1562: Rochus Hirendar, Peter Bornitt.
1563: — —
1564: Hans Wilm, Samuel Voß.
1565: Jochim Nettelenblatt, Jacob Pilhacke.
1566: Asmus Hermens, Clawes Pilhacke.
1567: Peter Schüſſelow, Jürgen Hermens.
1568: Görges Papke, Chriſtopher Braſche.
1569: Hinrick Voß, Hinrick Buck.
1570: Hans Buck, Jochim Bornitt.
1571: Hans Berſelt, Kerſten Papke.
1572: Rochus Hirendar, Hans Reineke.
1573: Hans Wilm, Samuel Voß.
1574: Jochim Nettelenblatt, Clawes Pilhacke.
1575: Peter Bornitt, Jacob Nettelenblatt.
1576: Chriſtopher Braſche, Kerſten Pilhacke.
1577: Hinrick Buck, Hinrick Voß.
1578: Hans Buck, Jochim Bornitt.
1579: Hans Berſeld, Kerſten Papke.
1580: Jacob Reineke, Jochim Braſche.
1581: Clawes Pilhacke, Clawes Papke.
1582: Jacob Nettelenblatt, Jochim Flint.
1583: Chriſtopher Braſche, Peter Bornitt.
1584: Kerſten Pilhacke, Merten Hermens.

Anhang.

Preise der Lebensmittel.

Brachsen: 1528: 8 St. 10 ß 6 ₰. — 1529: 6 St. 14 ß.

Hecht: 1520: 2 St. 6½ ß. — 1521: 1 St. 7½ ß. — 1523: 1 St. 5 ß. — 1529: 1 St. 15 ß. — 1530: 1 St. 23 ß. — 1538: 3 St. 9 ß ℔.

Lachs: 1520: 18 ß. — 1524: 20 ß. — 1526: ½ fl. — 1528: 12 ß. — 1529: 20 ß. — 1530: 20 ß.

Sandat: 1526: 2 St. 11 ß.

Hering: 1522: 1 Wall 11 ß. — 1524: 1½ Wall 9 Witt.

Lamm: 1520: 9 ß. — 1521: 9 ß, 2 St. 17 ß, 2 St. 22 ß. — 1522: 2 St. 17 ß, 1 St. 10 ß. — 1523: 2 St. 1 ℳ. — 1524: ½ St. 6 ß. — 1525: 2 St. 20½ ß. — 1526: 2 St. 20 ß. — 1527: 10 ß. — 1528: 14 ß. — 1534: 12 ß, 13 ß, 1 ℳ. — 1537: 14 ß. — 1538: 15 ß. — 1539: 1½ St. 13 ß ℔. — 1540: 11 ß ℔.

Schinken: 1520: 2 St. ½ Fl. — 1521: 2 St. 14 ß. — 1522: 2 St. 15 ß ℔. — 1523: 2 St. ½ fl. 4 ß 1 Witt. — 1525: 1 St. 6 ß. — 1526: 2 St. ½ fl. — 1527: 1 St. 11 ß. — 1528: 1 St. 15 ß.

Hühner: 1520: 2 St. 3 ß. — 1521: 3 St. 4½ ß. — 1527: 2 St. 3 ß. — 1528: 3 St. 5½ ß. — 1530: 4 St. 8 ß. — 1532: 3 St. 6 ß 3 ₰. — 1533: 3 St. 8 ß 1 Witt. — 1536: 6 St. 7 ß 3 ₰. — 1537: 4 St. 6 ß. — 1538: 4 St. 6 ß. — 1540: 6 St. 9 ß.

Gänse: 1524: 3 St. 7½ ß. — 1526: 4 St. 10 ß.

Butter: 1520: ½ ℓℓ 1 ß, 1 ℓℓ 3 Witt. — 1526: 3 ℓℓ 4 ß. — 1528: 1 ℓℓ 5 Witt, 4½ Witt. — 1530: 3 ℓℓ 7½ ß, 4 ℓℓ 9 ß — 1532: 1 ℓℓ 20 ₰ — 1533: 1 ℓℓ 3 Witt 2 ₰, 3 ℓℓ

6 ß. — 1535: 5 ℳ 15 ß. — 1536: 4 ℳ 10 ß. — 1537: 8 ℳ 20 ß. — 1540: 6 ℳ à 6 Witt = 9 ß L.

Käſe: 1520: 4½ ß — 1521: 4½ ß, 4 ß. — 1522: 9 Witt. — 1523: 7 Witt — 1524: 5 ß. — 1526: 7 Witt. — 1527: 3 ß. — 1528: 9 Witt. — 1529: 6 ß. — 1530: 6 ß. — 1533: 5 ß. — 1535: 10 ß. — 1536: 5 ß. — 1539: 8 ß. 1540: 6 ß.

Pfeffer: 1525: 3 Loth 4½ ß. — 1526: 3 Loth 5 ß. — 1533: ein Viertel 9 ß.

Eſſig: 1525: 6 Pott 3 ß. — 1533: 1 Pott 8 ß.

Salz: 1533 ff.: 1 Spint 3 Witt.

Bier: die Tonne: 1520: 18 ß m(it) A(ceiſe), 2 M., 14 ß L. — 1521: 14 ß m. A., 28 ß, 2 M. 8 ß, 1 M. L., 14 ß L. — 1522: 13 ß L., 15 ß L. — 1523: 15 ß L., 14 ß L., 13 ß L. 1524: 14 ß L., 14½ ß L. m. A. — 1525: 14 ß L. m. A. — 1526: ½ fl. 13 ß L. m. A. — 1527: 13 ß L. — 1528: 13 ß L., 15 ß L. m. A., 1 M. L. m. A. — 1529: 17 ß L., 22 ß L. m. A. — 1530: 1 fl. m. A. — 1531: 20 ß L. m. A. — 1532: 14 ß L. m. A., 13 ß. — 1533: 1½ M. m. A. 11½ ß L. m. A. — 1534: 20 ß L. m. A., 19 ß L. m. A. — 1535: 15 ß L. m. A., 14 ß L. m. A. — 1536: 13½ ß L. m. A., 14 ß L. m. A. — 1537: 1 M. 15 ß S. m. A. — 1538: 18 ß L. m. A. — 1539: 19 ß L. m. A. — 1540: 26 ß L. m. A. — 1541: 22 ß L. m. A., 25 ß L. m A. — 1542: 18 ß L m. A. — 1543: 18 ß L. m. A. — 1544: 20 ß L. m. A. — 1545: 31 ß L. m. A. — 1546: 20½ ß L. m. A., 18 ß L. m. A. — 1547: 14 ß L. m. A. — 1548: 2 M. L. m. A., 18 ß L. m. A. — 1549: 22 ß L. — 1550: 29 ß L. m. A. — 1551: 29 ß L. m. A., 28 ß m. A. — 1552: —. 1553: 28 ß m. A. — 1554: 27 ß m. A. 1555: —. 1556: 36 ß L. m. A. — 1557: 29 ß L. — 1558: 29 ß L., 30 ß L. — 1559: 27 ß. — 1560: 28 ß. — 1561: 29 ß.

VII.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. **Der Bau des Thurms auf dem Rammsberge und Hans Runge.** — Der jetzige Thurm auf dem Rammsberge, der sogenannte Lagerbusch, wurde 1574 erbaut, nachdem sein Vorgänger, der damals sogenannte Gefangenenthurm, 1566 auf Befehl der Herzöge niedergebrochen worden war. Ueber diesen früheren Thurm, in welchem im Jahre 1487 der Domdechant Heinrich Bentzin Gefangenschaft erlitt und am 9. Apr. 1491 Hans Runge und Bernd Wardenberch hingerichtet wurden, erhellt aus einer Rechnung des Rathsarchivs, daß er im Jahre 1456 mit einem Kostenaufwande von 695 ℔ 12 ß und zwar an der Stelle eines früher dort gelegenen Wiekhauses erbaut worden war. Diese Rechnung beginnt folgendermaßen:

In den jaren unses Heren Mcccclvi° her Johan Lange de junge unde her Bernt Kruse hebben utegeven van der stad wegen vor sten, calk unde lon to deme torne upme Rammesberge desse nascreven ding unde makeden endracht myt mester Hinrike, den torn to buwende, in der paschewеke des sulven jares.

Den vollen Namen des Baumeister erfahren wir aus der Kämmereirechnung von 1455—56: Item Hinrik Deterdes $1^1/_2$ dach, dat wichhûs aftonemende up deme rammesberghe, 2 ℔.

Ueber diesen Abbruch des früheren Wiekhauses heißt es in der Rechnung selbst: Item den arbeydesluden 25 ß vort erste, de stellinge to makende, do men den torne breken scholde. Item Bernde unde Junge Rungen $14^1/_2$ mr. vor den torn aftobrekende. Die beiden hier genannten Personen kommen noch einmal zusammen vor: Item Bernde unde Junge Rungen 5 ℔ 11 ß vor 8 munt calkes unde 1 quarter to beslande. Die Bezeichnungen sind undeutlich, aber die Vermuthung, hier Hans Runge

und seinen Freund, den Maurer Bernt Wardenberch, zusammenzufinden, drängt sich von selbst auf.

Den Beinamen „Junge" führt der betreffende Runge offenbar zur Unterscheidung von einem älteren Runge, der damals im Dienste der Stadt stand, und zwar als Steinmetz oder Maurer. Nach der Kämmereirechnung von 1440—41 hatte damals noch Hovemann diese Stellung innegehabt und die ihm als Stadtdiener zukommenden 6 Ellen Tuch bezogen; in den Rechnungen von 1441—1445 erscheint als sein Nachfolger Runge, ohne jedoch das Tuch zu beziehen; seit 1445 werden auch ihm jährlich die 6 Ellen Sommerwand zu theil. Zum letzten Male wird er genannt in der Rechnung von 1469—1470 und zwar nur hier mit seinem vollen Namen Titke Runge; die Rechnung von 1470—71 fehlt; in der von 1471—72 kommt er nicht mehr vor. Ausdrücklich wird seine Stellung nicht bezeichnet; er arbeitet „mit stenwerten", „mit kellen und plegheren", „mit kumpanen und arbeyderen".

Von Hans Runge berichtet bekanntlich Albert Krantz, daß er erst latomus, dann causidicus gewesen sei. In letzterer Stellung kommt er in einem Protokoll des Niedergerichts über Urtheilsscheltungen vom 1445 bis 1522 in den Jahren 1458—1482 vor[1]); 1467 und 1469 fungirt er als Vertreter des Bernd Wardenberch, während 1487 „Meister Bernd Wardenberch" ohne Vorspraken auftritt. In ersterer Stellung ist Hans Runge mit voller Sicherheit allerdings bisher noch nicht nachzuweisen. K. K.

---

2. **Kontrollmarken der Bürgerschaft.** — Eine interessante Notiz über im Jahre 1565 in Rostock geprägte viereckige Kupferplättchen mit dem Rostocker r findet sich in der auf dem hiesigen Rathsarchive aufbewahrten chronistischen Aufzeichnung des Dr. Lucas Backmeister über die Ereignisse vom 14. Octbr. 1565 bis 28. Mai 1566[2]). Nachdem zunächst die Belagerung und Besetzung der Stadt sowie die Dämpfung des Aufruhrs durch Herzog Johann Albrecht beschrieben ist, heißt es nämlich bei der Schilderung der Verhandlungen, welche am 9. Nov. 1565 auf dem Rathhause wegen Aufbringung der vom Herzoge geforderten Kriegskosten von etwa 70000 fl. zwischen Rath und Bürgerschaft stattfanden[3]): Und da viele von den Bürgern trotz der auf das Ausbleiben gesetzten Strafe von 5 fl. nicht erschienen waren, so wurde folgendes Mittel zur Abhülfe ersonnen. Der Rath übergab den einzelnen auf dem Rathhause erschienenen Bürgern

---

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1888, S. 102 Anm. 2.

[2]) Beiträge 1, S. 3 Nr. 8.

[3]) Nach Schirrmacher, Johann Albrecht I 1, S. 526, betrug die geforderte Summe 73000 Thaler.

kleine vom Münzmeiſter aus Kupfer geprägte und mit dem Buchſtaben r verſehene viereckige Plättchen. Dieſe ſollten ſie am folgenden Tage oder, wann ſie ſonſt berufen würden, einzeln wieder abgeben, und es wurde decretirt, daß derjenige, der ein ſolches Plättchen nicht beſitze, mit 5 fl. zu ſtrafen ſei [1]).

Dieſe Kupferplättchen dienten alſo als Kontrollmarken, um feſtzuſtellen, wer von der Bürgerſchaft der Ladung gemäß zur Verſammlung auf das Rathhaus gekommen, beziehentlich wer ausgeblieben und dadurch ſtraffällig geworden wäre. L. Krauſe.

---

3 **Stadt-Hebamme.** — Das Beſtallungsbuch der Alten Stadt-Kaſſe Bl. 4 enthält eine Nachricht über die Anſtellung einer Stadt-Hebamme am 23. Aug. 1574: „Heut dato iß von Einem Erbarn Rade der Stadtt Roſtogk auff interceßion etlicher Hern unnd Freunde der weyſenn Frowenn Tilſekenn jherlich von gemeiner Stadt Jnkommen, allen ſchwangern Frowenn gemeiner Burgerſchafft zum Beſtenn, 30 Marck Sundiſch zu gebenn und dartzu ſchoß- unnd wachtfrey ſein ſoll vorwilligt. Actum praeside domino Baltazaro Gaulenn, Lunae den 23. Auguſti anno ꝛc. 74". K. K.

---

4. **Oculiſten, Stein- und Bruchſchneider.** — 1588 Apr. 19 ertheilt der Rath dem Meiſter Leonhard Kempffe, Oculiſten, Stein- und Bruchſchneider, auf deſſen Anſuchen unentgeltlich das Bürgerrecht und gewährt ihm Acciſefreiheit von einer halben Laſt Brotkorn oder Roggen, einer halben Laſt Malz und anderthalb Laſt Roſtocker Bier, ſowie auch Befreiung von Graben- und Wachtgeld. — Beſtallungsbuch der Alten Stadtkaſſe Bl. 122 b bis 123 b.

In einem Formular-Buch des Niedergerichts finden ſich, leider undatirt, Abſchiede oder Kundſchaften für Johann Göbel aus Herzberg, „der Freyen Kunſt Augen-, Stein- und Leibartzt", und für Meiſter N. von N. aus Oeſterreich, „der Kunſt Augen zu arſten, Stahr zu ſtechen und Bruch zu ſchneiden erfaren". Dem erſteren werden drei Operationen atteſtirt, er habe erſtens einem Geſellen Otto Holſtein „das gewechs oder wehnen, ſo ihme auff der Handt, in dem gelencke, zwiſchen der ſehnen . . . geſtanden",

---

[1]) Et qui multi ex Civibus non comparuerant, etiam denunciata poena 5 fl., illud remedium huic rei inventum est. Tesseras ex cupro factas a monetario cum nota literae r Senatus singulis Civibus, qui erant in curia, tradidit, eas postridie vel cum vocarentur singuli rursus adferre deberent, talem tesseram qui non haberet, eum mulctandum esse 5 fl. decretum est.

zweitens der Bürgerstochter Katharina Eddeler „eine wehnen, so derselbigen gar groß und gefehrlich under dem angesichte in der backen an der rechten siden gestanden", und drittens der Bürgerfrau Katharina Müller „ein Gewechse oder Schlam (!), welches überaus groß und gefehrlich gewesen, so derselben hinder im nacken, beyseiden am Halse, dar sich die Sehnen strecken, gestanden", glücklich weggeschnitten und ausgeheilt. K. K.

5. **Pockenarzt.** — 1524 Nov. 19 vergleichen die Bürgermeister das Amt der Barbiere und den Bürger Jochim Budde „van weghen der vorbindinge, so Jochim vorgnant eyne tiit langh bynnen und buten Rostock gebruket hefft", „dat sick Jochim Budde schal entholden alles vorbindewerkes bynnen unde buten Rozstock . . ., uthbescheiden de frantzose mach he helen unde darto de olden sere; overß wen eme olde sere vorkomen, so schal he darto esschen des amptes olderlude unde laten de tovoren besichtigen, offt id ock olde sere syn; dergeliken mach he ock vorbinden sulke sere unde schaden, de se in erem ampte overgeven hebben edder nicht truwen to helende". — Ordel-Buch v. 1522—1536. K. K.

6. **Pestarzt.** — 1624 Juni 30 nimmt der Rath, „da die Seuche der Pestilentz einzuschleichen anfahet, . . . den Ehrbarn, Erfahrnen und kunstreichen Mag. Jochim Kröpelin zu unserm und gemeiner Statt Pestilentzartzten" an, unter der Bedingung, daß er „darzu noch einen fleißigen und verstendigen Balbiergesellen auff seinen Kosten annehmen, halten und gebrauchen", die Vermögenden gegen geziemende Besoldung und die Armen umsonst behandeln solle, wofür ihm der Rath während der Dauer der Pest und drei Monate hernach monatlich 20 Reichsthaler in specie „und dabeneben eine Stube und Cammer vor seinen gesellen umbsonsten schaffen und für die gantz arme und notturfftige leute die Medicamenta von der Statt Apotheken alhie frei und gratis folgen lassen wollen.". — Bestallungsbuch der Alten Stadt-Kasse Bl. 219 b—220. K. K.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Heft IV.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Russer).

1895.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Rostocks Antheil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark. Von Dr. Ad. Hofmeister 1
II. Zur Geschichte der Länder Werle und Schwan. Von Dr. K. Koppmann 21
III. Von der Ober-Warnow. Von Dr. K. Koppmann 29
IV. Der Rathsherr Johann Wulf der Aeltere und seine Nachkommen. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 40
V. Aus Peter Laurembergs Tagebuch. Beitrag zur Geschichte des Garten-, namentlich Obstbaues zu Rostock während des dreißigjährigen Krieges. Von L. Krause 41
VI. Statuten und Rathswillküren. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann . 65
VII. Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien. Von Dr. Ad. Hofmeister. 77
VIII. Kleinere Mittheilungen und Notizen:
1. Kreuzbrücke. Von K. K. 83
2. Stangenland. Von K. K. 85
3. Karlshof. Von K. K. 86
4. Thorenkiste. Von K. K. 87
5. Pest-Apotheke. Von K. K. 88
6. Magister Nikolaus Rutze. Von K. K. 88
7. Jochim Schlu. Von Ad. H. 90
8. Rostocks längste Stunde. Von K. K. 91
Nachtrag. 92
Berichtigungen 92
Statuten 93
Mitglieder-Verzeichniß 97
Register. Von Dr. K. Koppmann 101

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Russer).

1895.

I.

Rostocks Antheil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark [1]).

Von

Adolph Hofmeister.

Zum richtigen Verständniß des Zeitraums, der heute den Gegenstand unserer Betrachtung bilden soll, ist es nöthig, etwas weit auszuholen, fast bis zu der Zeit zurück, in der sich unser Mecklenburg den christlichen Staaten Deutschlands einreihte.

Nach dem Zerfall der Macht Heinrichs des Löwen lösten sich allgemach die Bande, die die in schweren Kämpfen dem wendischen Heidenthum entrissenen Küstenlande der Ostsee mit dem deutschen Reiche zusammenhielten, während im Norden ein in seiner Geschlossenheit mächtiges Reich unter kraftvollen Herrschern erblühte, das bereit war, jede Gelegenheit zu ergreifen, um seine Herrschaft über die südlichen Nachbarländer auszudehnen, Dänemark. Die staufischen Kaiser waren durch ihre italienischen Beziehungen und andere Verwickelungen ferngehalten, die bedrohten Territorialherren waren unter sich uneins und vertauschten schlimmsten Falls den einen Lehnsherrn, der sie doch nicht zu schützen vermochte, gegen einen anderen. So kam es, daß der Dänenkönig Waldemar II. in raschem Siegeszuge seine Herrschaft von der Elbe bis zur Oder ausdehnen konnte und sogar die formelle Abtretung aller dieser Gebiete, Holstein, Mecklenburg, Grafschaft Schwerin und Pommern, von dem jugendlichen Kaiser Friedrich II. erlangte. Wie Waldemar 1223 durch die kühne That des Grafen Heinrich von Schwerin der Früchte dreißigjährigen Kampfes verlustig ging und 1227 auf der Heide bei Bornhöved auch im offenen Streit unterlag, ist bekannt.

---

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer. Um etwaigen Mißdeutungen zu begegnen, sei voraus bemerkt, daß die Einzelheiten den Hansereceſſen und dem Mecklenb. Urkundenbuche entnommen sind, die Darstellung im Ganzen aber sich an Schäfer's „Die Hansestädte und König Waldemar" anlehnt.

Fast ein Jahrhundert lang war der Einfluß der Dänen gebrochen; unaufhörliche Fehden im Inneren (vier Könige nacheinander starben eines gewaltsamen Todes) ließen es nicht zu, an eine Machterweiterung nach außen zu denken. Unterdessen hatte sich an den deutschen Küsten neben den Territorialfürsten eine neue Macht entwickelt, die ihrerseits zumeist zwar friedliche, aber auch vor dem Gebrauch der Waffen nicht zurückschreckende Eroberergeschaaren in den skandinavischen Norden entsandte, die Vereinigung der deutschen Städte. Als die Gemeinschaft des deutschen Kaufmanns hatten sie sich in Wisby auf dem meerbeherrschenden Gotland zu Schutz und Trutz zusammengeschlossen und daraus erwuchs mit der Zeit die mächtige deutsche Hansa, an deren Spitze Lübeck stand. Lübeck, das schon 1181 von Friedrich Barbarossa zur kaiserlichen Stadt erklärt und damit der Territorialhoheit entrückt war, hatte sein Recht von Soest her empfangen und weiter ausgebildet, von ihm erhielten es die östlicher gelegenen Städte der Seeküste und wurden so neben der Interessengemeinschaft noch durch ein zweites festes Band umschlungen und verknüpft. Diese Gruppe von Seestädten lübischen Rechts im alten Slavenlande, von der Elbe bis zur Oder und in den Städten Stargard und Kolberg noch darüber hinausreichend, gewann bald in allen allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns überwiegenden Einfluß. Waren es doch die „wendischen Städte", die im Bunde mit Sachsen, Mecklenburg und Pommern durch den Rostocker Landfrieden 1283 dem Vordringen der Brandenburgischen Markgrafen einen festen Damm entgegensetzten und im Jahre darauf Norwegen bekriegten. Sie sind es auch vorzüglich, die die Freiheiten des deutschen Kaufmannes mit den Waffen vertreten, wenn es noththut.

Ehe sich aber der Bund so weit gefestigt hatte, erstand ihm ein gefährlicher Feind in der Person des Dänenkönigs Erich Menved, der 1286 als Sohn des ermordeten Erich Glipping den Thron bestiegen hatte und trotz der zerrütteten Zustände des eigenen Reiches die Pläne Waldemars II. wieder aufnahm. Die Lehnshoheit über Rügen, die noch von Waldemars Zeit her bei Dänemark geblieben war, gab ihm willkommenen Anlaß, sich in die Fehde zwischen dem Fürsten Nikolaus von Rostock und dem Markgrafen von Brandenburg zu mischen. Nikolaus von Rostock, hart bedrängt, stellte sich im Jahre 1300 unter seinen Schutz und nahm sein Land von ihm zu Lehen; Nikolaus von Werle, der zu den Verbündeten des Brandenburgers gehörte, mußte sich im Frieden zu Schwaan 1301 zu bedeutenden Gebietsabtretungen bequemen. Jetzt hielt Erich die Stunde für gekommen, die Ansprüche der Krone Dänemark auf alles Land nördlich der Elbe und Elde wieder geltend zu machen und wirklich erlangte er 1304 die Bestätigung jener Urkunde Kaiser Friedrichs II.

durch König Albrecht. Nur Lübeck sollte kaiserliche freie Stadt bleiben und gerade diese Stadt war es, die sich von den wendischen Städten zuerst im Verlauf einer blutigen Fehde mit den benachbarten Fürsten und Grafen 1307 unter den Schutz des Dänenkönigs stellte. Noch einmal erneuerten 1308 die nun ihrer mächtigsten Schwester beraubten wendischen Städte ihr Bündniß, dem 1310 auch Lübeck wieder beitrat, aber mit einem Vorbehalt, der im vorliegenden Falle den Beitritt völlig bedeutungslos machte, nämlich der Nichtbetheiligung an Unternehmungen gegen Dänemark, das doch gerade der gemeinsame Feind war. So wurde Wismar 1311 mit Waffengewalt niedergeworfen, zu Ende 1312 mußte sich Rostock nach tapferem Widerstande beugen, kampflos ergab sich Greifswald, nur Stralsund blieb dank Brandenburgischer Hülfe unbezwungen. Am 9. Jan. 1314 wurde König Erich von neun norddeutschen Fürsten, Wizlav von Rügen, Erich von Sachsen, Nikolaus und Heinrich von Schwerin, Heinrich von Mecklenburg, Nikolaus und Johann von Werle, Gerhard und Heinrich von Holstein zu Grevesmühlen förmlich als Oberherr anerkannt. Er hatte erreicht, was er erstrebt hatte; doch nur kurze Zeit noch war ihm vergönnt, sich seines Erfolgs zu freuen. Schon 1317 sah er sich genöthigt, die Herrschaft Rostock an Fürst Heinrich von Mecklenburg abzutreten, mit seinem 1319 erfolgten Tode brach die dänische Herrschaft in sich zusammen und Dänemark selbst wurde 20 Jahre lang deutschem Einfluß unterworfen.

Die kluge und energische Politik Erich Menveds hatte den Bund der Städte gesprengt, einzeln waren die Glieder durch Vertrag oder Gewalt zur Unterwerfung gebracht worden, nur Stralsund war ungebeugt, stand aber vereinsamt, denn die einzelnen Landesherren legten ihre Hand schwer auf die Seestädte. Wenngleich das Gefühl der Zusammengehörigkeit stets lebendig blieb, so hören wir doch, von der Beugung Lübecks unter dänischen Schutz an gerechnet, erst 15 Jahre nachher wieder von einem gemeinsamen Beschluß der wendischen Städte, erst 21 Jahre nachher von einem gemeinsamen Auftreten nach außen, 50 Jahre später sehen wir zum erstenmal wieder die Abgesandten der durch gemeinsame Handelsinteressen im Auslande verbundenen Städte von den Niederlanden bis nach Livland hin zu einmüthiger Berathung versammelt (zu Brügge 1356). Und es war hohe Zeit, wieder daran zu denken, daß nur Einigkeit stark macht, denn im Norden waren sehr ernste politische Verwickelungen eingetreten. Auf Erich Menved war sein Bruder Christoph als König im Reiche Dänemark gefolgt, der sich in schwere Kämpfe mit den übermüthig gewordenen Vasallen verwickelte und schließlich von dem „Großen Gerd", dem Grafen Gerhard von Holstein-Rendsburg, aus dem Reiche vertrieben wurde (von 1325 bis 1329 lebte er in Rostock), worauf Gerhard zuerst als Vormund des minderjährigen Waldemar von Schleswig, dann als Reichsverweser fast

unumschränkt in Dänemark herrschte. 1340 wurde er, nachdem er sich Schleswig von Waldemar hatte abtreten lassen, um es mit seinem Besitz in Holstein und Fünen zu einer geschlossenen Herrschaft zu vereinigen, zu Randers von einem jütischen Adligen erschlagen, worauf die Dänen mit Uebergehung des schwachen Waldemar von Schleswig, jetzt Herrn von Jütland, den jüngsten Sohn Christophs, Waldemar, der bis dahin am Hofe seines Schwagers, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, in Spandau gelebt hatte, zum König erkoren.

In den ersten Jahren seiner Regierung, wo er mit den Söhnen des großen Gerhard, dem von der Sage mit romantischem Schimmer umwobenen „eisernen Heinrich" und Klaus, und mit dem verwilderten Adel in ständiger Fehde lag, stand Waldemar auf gutem Fuße mit den wendischen Städten, die im Interesse des Verkehrs eifrig bestrebt waren, wieder geordnete Zustände im Nachbarreiche herbeiführen und das unerträglich gewordene Piratenwesen unterdrücken zu helfen. Als auch König Magnus von Schweden sich auf die Seite der holsteinischen Grafen gestellt hatte, traten die wendischen Städte sogar in ein offenes Bündniß mit den Dänen und erlangten in dem gegen Ende des Jahres 1343 zu Stande gekommenen Frieden die allseitige Anerkennung ihrer verbrieften Freiheiten und Rechte. Nun galt es noch die Sicherung des Verkehrs zu Wasser und zu Lande, und dazu waren noch lange Jahre des Kampfes nöthig, wobei die wendischen Städte nicht unbetheiligt blieben. Doch griffen sie vorerst nicht wesentlich in die sich vorbereitende politische Neugestaltung des Nordens ein.

Waldemar war mit Eifer und Umsicht bemüht, die Königsmacht in Dänemark wieder aufzurichten und wieder Herr zu werden im eigenen Lande, doch unterließ er dabei keineswegs, die äußere Politik scharf im Auge zu behalten. Er fühlte sich als Erbe der Pläne und Ansprüche seines Oheims Erich und seines Vorfahren Waldemar II.; das Söldnerwesen ermöglichte auch einem Fürsten von beschränkter Macht die Stellung einer großen Truppenzahl, sobald er nur über die nöthigen Geldsummen verfügte, und Waldemar war jedes Mittel recht, sich dieselben zu verschaffen. Sein Jagen nach europäischer Machtstellung brachte ihn aber schließlich mit allen Nachbarn und selbst mit einem großen Theil seiner Unterthanen in Konflikt. Die Jüten empörten sich wegen der ewigen Bedrückungen und Erpressungen der königlichen Vögte und die Holsten traten auf ihre Seite; 1358 schlossen sich diesen auch der junge König Erich von Schweden und dessen Oheim Herzog Albrecht von Mecklenburg an. (Letzterer hatte schon 10 Jahre vorher zur Zeit des falschen Waldemar von Brandenburg gegen den Dänenkönig gekämpft; bei dem Friedensschlusse 1350 geschah die Verlobung des höchstens 13jährigen Prinzen Heinrich von Mecklenburg mit der etwa 8jährigen Tochter König Wal-

demar's, Ingeborg.) Somit waren auch Rostock und Wismar jetzt Feinde des Dänenkönigs und dieser, der im Bündniß mit dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg fast durchgängig vom Waffenglück begünstigt war, unternahm noch in demselben Jahre 1358 einen Vorstoß gegen Wismar. Zwar wurde er mit Verlust zurückgeschlagen, erreichte jedoch durch diese Diversion, daß Herzog Albrecht seine Völker aus Schonen, wo sie eben zu einem Einfall in Seeland bereit standen, wieder zurückzog. Im Jahre 1360 einigte sich Waldemar mit den Jüten, kurz darauf auch mit dem Herzog von Mecklenburg, aber nur, um gegen Schweden freie Hand zu bekommen. Dort bot sich ihm eine günstige Gelegenheit zum Eingreifen. König Magnus von Schweden und Norwegen hatte 1357 seinen ältesten Sohn Erich als Mitregenten und König in Schweden anerkennen müssen und sah sich auf Norwegen beschränkt. Er trat nun in geheime Verhandlungen mit Waldemar, und dieser, der eben noch Erich festlich empfangen und als König anerkannt hatte, verhieß Magnus gegen Abtretung Schonens zur Wiedererlangung des Reiches Schweden behülflich zu sein. Da verstarb Ende 1359 der ritterliche, von seinem Volke geliebte König Erich eines plötzlichen Todes und mit ihm seine Gemahlin Beatrix von Brandenburg, wie es hieß, an Gift, welches der Vater dem eigenen Sohne gereicht. Magnus nahm wieder Besitz vom schwedischen Throne und als Waldemar nun Schonen besetzte, versuchte er ihm entgegenzutreten, aber ohne Erfolg.

Mit Schonen's Uebergang in die Hand Waldemars war der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen ihm und den deutschen Seestädten, für die die Fangplätze und Märkte von Skanör und Falsterbo eine Hauptquelle des Wohlstandes waren, nur noch eine Frage der Zeit. Hochmüthig sah der König auf die Bürger als auf verächtliche Krämer und Handwerker herab; rücksichtslos, wie er es in seinem Reiche gewohnt war, ging er gegen die Fremden vor, vielleicht geleitet von dem Gedanken, die Vortheile der Schonenschen Märkte seinen Dänen zuzuwenden, vielleicht auch nur, weil ihm die Deutschen, die sich auf ihre alten Freiheitsbriefe stützten, unbequem und verhaßt waren. So lange sich die Vögte des Königs mit Zollpluckereien und Beschränkung der Handels- und Verkehrsfreiheit begnügten, wich man der Macht, wenn auch unter Protest, gegen räuberischen Ueberfall wehrte man sich, so gut man konnte, und der reisende Kaufmann des Mittelalters pflegte sich auf die Führung der Waffe zu verstehen. Daraus allein also wäre vielleicht nicht so rasch offener Krieg entstanden und jedenfalls nicht mit solcher Energie und solchem Machtaufwand begonnen worden, wie es geschah, als die Kunde die baltischen Küstenlande durchflog, Wisby, der Hauptstapelplatz des gesammten Ostseehandels, der Mittel- und Ausgangspunkt der Vereinigung des deutschen Kaufmanns, sei in die Gewalt des Dänenkönigs

gefallen. Waldemar war von Schonen aus nach Osten vorgedrungen, hatte Oeland mit dem festen Schlosse Borgholm bezwungen, setzte dann nach Gotland über und brachte, nachdem er den Widerstand der Inselbewohner in blutigen, aber für ihn fast verlustlosen Kämpfen bezwungen, die reiche, mächtige Stadt, nächst Lübeck noch immer die erste der Hansa, am 28. Juli 1361 ohne Gegenwehr in seine Gewalt. Reiche Beute trug er mit sich hinweg, als er vier Wochen später die Insel wieder verließ.

Es traf sich, daß gerade Abgesandte der wendischen und preußischen Städte in Greifswald versammelt waren, um über die politische Lage zu berathen, als am 1. August 1361 die Unglücksbotschaft eintraf. Einmüthig nahmen die Städte den hingeworfenen Fehdehandschuh auf und sie mußten es um ihrer Selbstachtung und Selbsterhaltung willen, denn sie hatten fast schon zu viel Geduld und Nachgiebigkeit gezeigt. Als erster Schritt wurde sofort die Einstellung des gesammten Handelsverkehrs mit Dänemark verfügt; die schon befrachteten Fahrzeuge wurden zurückgehalten und entlöscht, leere Schiffe dagegen nach Schonen geschickt, um in Eile noch so viel von dem dort lagernden hansischen Gut in Sicherheit zu bringen wie möglich, dagegen wurde die Unterstützung der Könige von Schweden und Norwegen (hier hatte Magnus seinen zweiten Sohn Hakon als Mitregenten eingesetzt) mit Mannschaft und Proviant ausdrücklich gestattet. Mit diesem Beschluß, dessen Protokoll noch allein im Rathsarchiv zu Rostock erhalten ist, war thatsächlich der Krieg erklärt. Am 7. September wurde, wiederum in Greifswald, die Erhebung eines Zolles von allen ein- und ausgehenden Gütern („Pfundzoll" genannt) in der Höhe von annähernd $^1/_2$ Procent (genau $^1/_{240}$) des Werthes in allen Hansestädten beschlossen, dessen Ertrag in das „Lübische Drittel", also an die wendischen Städte, abgeführt werden sollte. Rostock war auf dieser Versammlung durch 4 Rathsherren, Johann Bomgarde, Arnold Cropelyn, Hinrik Vrese und Johann Grentze vertreten, Wismar durch Johann Dargetzow und Johann Kalzow. An den beiden folgenden Tagen wurde ein förmlicher Bündnißvertrag mit den Königen Magnus von Schweden und Hakon von Norwegen abgeschlossen und festgesetzt, daß die Könige zusammen 2000 Schwerbewaffnete stellen sollten; ebenso viel versprachen auch die Städte aufzubringen, gingen aber in Wirklichkeit weit über ihre Verpflichtungen hinaus, indem sie im Ganzen 27 große Kriegsschiffe (Koggen), ein etwas kleineres ebensolches und 24 leichtere Fahrzeuge mit 2730 Schwerbewaffneten und 8 unser schweres Belagerungsgeschütz vertretenden Schleudermaschinen, zu denen Stettin die Bedienung stellte, ausrüsteten. Lübeck, Rostock und Stralsund stellten davon die Hälfte, nämlich Lübeck 6 Koggen und 6 kleinere Fahrzeuge mit 600 Schwerbewaffneten, Rostock und Stralsund je 4 Koggen mit 4 kleineren Fahrzeugen und 400 Schwer-

bewaffneten, Wismar und Greifswald betheiligten sich mit 2 Koggen und 2 leichteren Fahrzeugen und 200 Mann, der Rest fiel auf Bremen, Hamburg, Kiel, Anklam, Stettin und Kolberg. Es ist das eine für die damalige Zeit sehr erhebliche Macht und wir müssen, da nur die Zahl der Schwerbewaffneten angegeben ist, zu denen noch Schützen und Bedienungsmannschaft für die Schleudermaschinen und Knechte kommen und außerdem noch die gesammte Schiffsmannschaft in einer Stärke von mindestens 1200 Mann, die ganze Heeresmacht auf wenigstens 6000 Mann ansetzen. Die späteren Verlustlisten lassen diese Schätzung nicht zu hoch erscheinen. Solchen Rüstungen entsprachen aber auch die Kosten und nicht jede Stadt wird in der günstigen Lage von Lübeck gewesen sein, das nicht allein sein eigenes Contingent ausrüstete, sondern auch noch den beiden verbündeten Königen 2000 lübische Mark (etwa 27 000 Reichsmark baar, aber bei Berücksichtigung des ganz bedeutend höheren Werthes, den das baare Geld im Mittelalter besaß, ungefähr 170 000 Mark gleichzuachten) vorschießen konnte. Was Rostock betrifft, so wissen wir, daß der Rath im Jahre 1362 bei vier reichen Lübeckern eine Anleihe von 1900 Mark machte und daß außerdem die 19 bei Anfang der Kriegsrüstungen im Amt befindlichen Rathsherren jeder 100 Rostocker Mark (= 66⅔ lübische Mark) zusammenschossen. Weitere Nachrichten sind darüber nicht auf uns gekommen, jedenfalls aber sehen wir, daß die Städte gleich von Anfang an redlich das Ihrige gethan hatten, um den Krieg, wie beschlossen war, zu „einem ganzen Ende" zu bringen. Anders ihre Verbündeten Magnus und Hakon. Auch sie sollten 2000 Schwerbewaffnete stellen, aber schwerlich haben sie auch nur annähernd diese Zahl auf die Beine gebracht und selbst dazu mußten sie noch Anleihen machen. Was bei ihnen die größte Rolle spielte, wirkliches Unvermögen oder Mangel an gutem Willen, ist aus den gerade hier sehr spärlich fließenden Quellen nicht mit Sicherheit zu ersehen, doch die Folge und die Thatsache, daß die Könige neun Jahre später selbst die Verbindlichkeit der unter ihrem Namen und Siegel zu Greifswald abgeschlossenen Verträge zu bestreiten suchen, läßt wohl mehr darauf schließen, daß sie von Anbeginn an darauf bedacht gewesen waren, Last und Gefahr des Kampfes den Hansen aufzubürden, den Preis aber für sich selbst einzuziehen.

Der eigentliche Beginn des Feldzuges war auf den Frühling des nächsten Jahres festgesetzt, doch hatten schon im Herbst einzelne hansische Schiffe den Schweden bei der Wiedereroberung Oelands Hülfe geleistet Zu Anfang April 1362 sammelte sich die Flotte in der festgesetzten Stärke den Oberbefehl übernahm der Lübecker Bürgermeister Johann Wittenborg der schon in der Greifswalder Versammlung den Vorsitz geführt hatte. Auch die einzelnen Koggen standen wohl zumeist unter dem Befehl von

Rathsherren der Städte, von denen sie ausgerüstet waren. Zwei der Rostocker Führer sind mit Namen bekannt, Friedrich Suderland und Johann Kale; die beiden anderen könnten Gottfried Kind und Vicko Alkun gewesen sein, denn diese vier sind erst nach Beginn der Vorbereitungen zum Kriege in den Rath aufgenommen, vielleicht gerade mit Rücksicht auf bereits erprobte Kriegserfahrung, auch sind sie bei der von den übrigen Rathsherren zusammengeschossenen Summe von 1900 Mark rostockisch nicht mit betheiligt und wenigstens zwei von ihnen, Kind und Alkun, tragen Namen, die auch in der mecklenburgischen Ritterschaft vertreten sind.

Alle Vorbereitungen waren auf's beste getroffen, die beiden Schiffe, die König Waldemar zur Beobachtung auf die Höhe von Möen gesandt hatte, zogen sich bei Annäherung der Flotte in die Belte zurück, der Sund, die seeländische und die schonensche Küste lagen offen da. Die Hansen wollten zuerst Kopenhagen, welches die für sie wichtigsten Punkte Skanör und Falsterbo bedrohte, in ihre Gewalt bringen, aber ihren Bundesgenossen Magnus und Hakon lag die Säuberung Schonens von den Dänen mehr am Herzen. Das platte Land war zwar geräumt, aber die festen Plätze wurden von den Feinden gehalten und vor allen Helsingborg. Sie sandten daher Boten an die Hansen, um sie zu veranlassen, zuerst dies anzugreifen und versprachen, so schnell als möglich mit ihrer gesammten Macht dorthin zu kommen. Wittenborg folgte der Aufforderung, legte sich vor die feste Sperrburg des Sundes und begann die Belagerung. Um diese mit dem nöthigen Nachdruck führen zu können, sah er sich genöthigt, einen erheblichen Theil der Schiffsbesatzung auf dem Lande zu verwenden, vielleicht auch einen Theil der eigentlichen Schiffsmannschaft, die ja entbehrlich schien, da die Flotte ruhig vor Anker lag und die Dänen sich nicht heranwagten, wenngleich einzelne Handelsfahrzeuge selbst in der Nähe der Flotte Angriffe und Schädigung zu gewärtigen hatten. Zwölf Wochen lang, von Ende April bis Mitte Juli, wartete Wittenborg auf die Verbündeten, aber vergeblich, während Waldemar unterdessen in aller Stille seine Streitmacht versammelte und plötzlich über die nichts ahnenden Städter herfiel. Er erzielte einen glänzenden Erfolg. Die Ueberraschten verloren nach dem Berichte des lübischen Chronisten Detmar zwölf große Haupt-Koggen, fast die Hälfte der ganzen Flotte, voll Speise, Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen, eine größere Anzahl Handelsfahrzeuge, die wohl im Schutze der Flotte vor Anker gegangen waren, wurde verbrannt und etwa der dritte Theil der gesammten Mannschaft gefangen genommen, während sich die Zahl der Gefallenen der Schätzung entzieht. Das kleine Kieler Schiff fiel mit der ganzen Bemannung, 30 Schwerbewaffneten und 10 Schützen, in die Hände der Dänen. Die Verluste der Rostocker ersehen wir aus dem auf der Versammlung

zu Stralsund am 6. Januar 1364 vorgelegten Verzeichniß. Zwei von den vier Koggen mit sämmtlicher Ausrüstung (dabei 38 Harnische) waren ihnen genommen worden, 127 Mann in Gefangenschaft gerathen. Es waren dies die Befehlshaber der beiden Schiffe, die Rathsherren Friedrich Suderland und Johann Kale, der Schiffsherr Martin von Altzen, der als Söldnerführer im Dienste der Stadt stehende Ritter Berthold Stoltenberg, 55 Söldner und Knechte, 4 Bogenschützen, 38 Seeleute und 26 Schutenmänner. Die Söldner sind zum Theil Rostocker Bürger und Bürgersöhne, in der Mehrzahl jedoch Angehörige des Landadels, von Adrum, Sukow, Riben, Kossebade, Barnekow, Holstein, Bülow, Grote, Retberg, Winterfeld, Plate, die gegen einen halbjährlichen Sold von durchschnittlich 9—12 Mark lübisch (120—160 Mark) baar, freie Verpflegung, Schadloshaltung bei Verlusten an Pferden und Rüstung und Aussicht auf Beute den Städtern ihren Arm und ihr Schwert liehen.

Johann Wittenborg sah sich nach diesem Schlage außer Stande, den Dänen, die ihm mit ihrer ganzen Macht den Weg durch den Sund verlegten und die Zufuhr abschnitten, weiter im offenen Kampfe die Spitze zu bieten und schloß einen Waffenstillstand ab, der es ihm ermöglichte, die Trümmer der Flotte und des Heeres in die Heimath zu retten. Daß sich Waldemar überhaupt auf einen Waffenstillstand einließ, beweist wenigstens, daß die Hansen zwar nicht mehr überlegene, aber doch noch sehr achtungswerthe Gegner waren. Bald darauf begannen die Feindseligkeiten wieder, doch mehr in der beliebten Form des kleinen Krieges, Belästigung des Feindes durch Beunruhigung ungeschützter Küstenorte und Kaperei, bis endlich am 6. November 1362 zu Rostock ein Waffenstillstand auf 14 Monate zu Stande kam. Die Bedingungen waren für die Städte insofern nicht ungünstig zu nennen, als sie auf keins ihrer alten Rechte zu verzichten brauchten; um so größer waren allerdings die von ihnen in der Form von Lösegeldern für die Gefangenen zu zahlenden Kriegskosten. Auch die Gefangenen sollten in den Waffenstillstand eingeschlossen sein, ob das Lösegeld schon bezahlt war oder nicht, nur Friedrich Suderland, Johann Kale und fünf andere nahm König Waldemar ausdrücklich davon aus. Die beiden Rostocker Rathsherren waren offenbar die vornehmsten und daher werthvollsten unter den Gefangenen, und dem entsprach auch das geforderte Lösegeld, 1000 Mark Silber = 3000 Mark lübisch, was etwa 40 000 Mark heutiger Währung entspricht, an Kaufkraft aber einer Viertelmillion gleichzusetzen ist. Der Ritter Berthold Stoltenberg kam wohlfeiler davon, ihm wurden nur 600 Mark lübisch = 8000 Mark abgefordert. Die Auslösung der Rathsherren erfolgte offenbar gleich nach Abschluß des Vertrages, denn schon am 13. December sind beide wieder in Rostock und Suderland nimmt als Rathssendebote an dem Hansetage zu Stralsund

zu Neujahr 1363 theil, wo der Lübecker Bürgermeister Johann Wittenborg wegen seiner Führung in Anklage versetzt wurde. Weitere Berathungen in dieser Angelegenheit fanden am 5. Februar zu Rostock, am 17. März zu Wismar und am 24. Juni zu Lübeck statt. Obgleich die Städte festgestellt hatten, daß Wittenborg nicht freizusprechen sei von Schuld, sahen sie doch von einem directen Strafantrag ab und überließen dem Lübecker Rath, nach Gutbefinden zu handeln. Dieser erkannte auf Tod; im September 1363 war Wittenborg aus den Listen des Lübecker Raths und aus der Zahl der Lebenden gestrichen.

Bei Ablauf der Waffenruhe am 6. Januar 1364 waren noch 83 Rostocker Gefangene auszulösen, 30 Söldner, 15 Bürger und alle 38 Schiffsleute. Von dieser Zahl wurden 33 Mann mit 913 Mark 10 Schilling 8 Heller lübisch = etwa 12000 Mark gelöst, eine Anzahl, darunter ein Seemann Heinrich Suderland, hatte sich heimlich davongemacht, 3 waren schon verstorben, einer war durch Vertrag freigekommen, aber wann und auf welche Weise der Rest seiner Verpflichtungen ledig wurde, ist nicht bekannt. Die gesammten Aufwendungen Rostocks erreichten die Summe von 37670 lübischen Mark = 502 260 Mark, was nach dem Verhältniß des heutigen und des damaligen Geldwerthes etwa $3^1/_4$ Millionen gleichkommen mag. 5000 Mark = 67000 Mark wurden von den anderen Hansestädten wiedererstattet. Soweit lassen sich die Verluste der Stadt Rostock mit einiger Sicherheit zahlenmäßig nachweisen, aber unberechenbar ist der Schaden, den Rostocks Handel und Verkehr durch den Krieg erlitt und zwar am meisten von allen wendischen Städten, wie die Abrechnungen über den Pfundzoll beweisen. Danach hatten am 1. Januar 1363 in dem gleichen Zeitraum erhoben Lübeck 1305 Mark, Stralsund 836 Mark, Stettin 693 Mark, Wismar 382 Mark, Rostock 169 Mark. Während es also zu Beginn des Krieges in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit mit Stralsund gleich und doppelt so hoch wie Wismar geschätzt wurde, war sein Seehandelsverkehr am Ende des Jahres auf ein Fünftel herabgesunken und dem entsprechend jedenfalls auch sein Wohlstand. Welche Ursachen dahin zusammenwirkten, daß Rostock so schwer getroffen wurde, entzieht sich noch unserer Kenntniß.

Während die Städte, deren eben noch so fester Zusammenschluß durch den Mißerfolg stark gelockert worden war, die Zeit der Waffenruhe hauptsächlich mit Klagen über lässige Erfüllung der Verträge seitens der Dänen, Schadenberechnungen und Prüfung der verschiedenen Entschädigungsansprüche hinbrachten, war Waldemar bedacht, den größtmöglichsten Nutzen aus der Lage zu ziehen. König Hakon von Norwegen hatte sich 1359 mit Waldemars neunjähriger Tochter Margareta verlobt; als sich die Verhältnisse änderten, brach er das Verlöbniß und ging zu Anfang des

Jahres 1361 ein neues mit Elisabeth, der Schwester des Grafen Heinrich von Holstein, ein. Am 25. Juli wurde die Heirath durch Stellvertretung geschlossen, doch ließ der inzwischen ausgebrochene Krieg die Reise Elisabeths nach Norwegen nicht räthlich erscheinen. Als dann im November 1362 die Einstellung der Feindseligkeiten beschlossen war, schifften die Grafen im Vertrauen darauf ihre Schwester nach Schweden ein. Unwetter verschlug sie an die Küste Schonens; der Waldemar ergebene Erzbischof von Lund bemächtigte sich ihrer Person und gab sie nicht eher frei, als bis Hakon, einen Eidbruch durch den andern krönend, sich mit der jetzt zwölfjährigen Margareta vermählt hatte. Elisabeth zog sich in ein Kloster zurück; die Könige von Schweden und Norwegen standen fortan im Bunde mit Dänemark. Zu diesem gänzlichen Umschwunge mußten die Städte natürlich Stellung nehmen und sie thaten es, indem sie durch vorläufige Weitererhebung des Pfundzolls sich für alle Fälle Geldmittel sicherten und wie mit den Holsteiner Grafen, so auch mit Herzog Albrecht von Mecklenburg Verhandlungen anknüpften, wobei den Bürgermeistern Arnold Kröpelin von Rostock und Johann Dargetzow von Wismar die Rolle der Unterhändler zufiel. Schon vor Ablauf des Stillstandes ließ sich voraussehen, daß neuer Kampf bevorstand, denn die Dänen kehrten sich je länger je weniger an die Verträge und obgleich die Umstände die größte Einigkeit erheischten, so waren doch gerade jetzt Hamburg und Greifswald durch Privathändel ferngehalten, Kiel war unmuthig über zu geringe Schadloshaltung und die pommerschen Städte zögerten mit ihrer Entscheidung, da sie Bedenken trugen wegen der Haltung ihrer Landesherren, die den Dänen günstig gesinnt waren. So blieben schließlich nur Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar in festem Zusammenschluß und diese vier Städte, wenn auch die bedeutendsten und streitkräftigsten des Bundes, waren freilich nicht im Stande, den verbündeten drei nordischen Reichen allein gegenüber zu treten. So suchten sie denn durch fortdauernde Verhandlungen zunächst wenigstens Zeit zu gewinnen. Waldemar, der wohl sah, daß von dieser Seite gegenwärtig keine Gefahr drohte, hatte sich inzwischen auf weite Reisen begeben, zum König von Polen, zum Kaiser, nach Flandern, nach Avignon zum Papst, auch ein Besuch Englands war beabsichtigt, unterblieb aber, wohl weil sich die Lage seiner Bundesgenossen Magnus und Hakon infolge des Eingreifens Herzog Albrechts von Mecklenburg inzwischen sehr verschlimmert hatte.

Herzog Albrecht war vermählt mit Euphemia, der Schwester des Königs Magnus von Schweden, sein ältester Sohn Heinrich hatte als Gemahl der Ingeborg, König Waldemars ältester Tochter, nach dem am 11. Juni 1363 erfolgten Tode Herzogs Christophs, des einzigen Sohnes Waldemars, das nächste Anrecht an den dänischen Thron. Grund genug für Albrecht, die nordischen Verhältnisse scharf im Auge zu behalten. König Magnus

herrschte in Schweden fast nur noch dem Namen nach. Nach seines Sohnes, König Erichs, Tode und dem Verlust von Schonen und Gotland war er, dem die Chronisten den Beinamen „Smek", das ist Minderer des Reiches, beigelegt haben, von den Schweden nicht blos gehaßt, sondern verachtet. Seit lange schon führten die Reichsräthe die Staatsgeschäfte, ohne sich um ihn zu kümmern und sannen längst darauf, einen anderen an seiner Stelle einzusetzen. König Hakon von Norwegen hatte zu viel von den wenig achtbaren Charakterzügen seines Vaters Magnus, um beliebt zu sein, und seine Heirath mit Margareta von Dänemark machte ihn den Schweden nicht angenehmer. So war es denn Herzog Albrecht nahe gelegt, die Ansprüche seiner Söhne geltend zu machen und da Heinrich als Schwiegersohn Waldemars gleichfalls auf kein großes Entgegenkommen zu rechnen hatte, wurde der jüngere Bruder Albrecht als Bewerber um die Krone Schwedens aufgestellt. Zu Anfang November segelte Herzog Albrecht mit seinem Sohne und einem stattlichen Heere, begleitet von Graf Heinrich von Holstein und den Herren von Werle und von Ruppin, von Rostock aus nach Schweden ab. Am 10. November landet er in Kalmar und schon am 30. November erkennen Bürgermeister und Rath von Stockholm den jungen Fürsten Albrecht als ihren Herrn an und geloben ihm unverbrüchliche Treue. Auf dem Reichstag zu Upsala am 17. Februar 1364 wurde Magnus wegen gröblicher Verletzung der Reichsgesetze des Thrones verlustig erklärt und Albrecht feierlich zum König erwählt. In raschem Siegeszuge brachte der junge König das ganze südliche Schweden in seine Gewalt, nur Westgotland blieb nach dem im Juli desselben Jahres geschlossenen Vertrage von Jönköping Magnus auf Lebenszeit vorbehalten. Ein Brief, den Herzog Albrecht am 20. März im Lager vor Schwanholm in Schonen an den Rostocker Rath schrieb, gewährt einen so unmittelbaren Einblick in die ganze Lage, daß wir uns nicht versagen können, ihn in möglichst getreuer Verdeutschung hier einzufügen. Er lautet:

„Meinen aufrichtigen günstigen Gruß zuvor! Wisset, daß wir bisher durch Gottes gnädige Hülfe glücklichen und gewünschten Erfolg hatten und noch bis auf den heutigen Tag haben, denn unser Sohn Albrecht ist von dem Erzbischof, den Bischöfen, den Vornehmen und Mächtigen, den Rittern und Lehnsmannen, den Prälaten und der Geistlichkeit und vom gesammten Volke ordnungsmäßig und feierlich zum König von Schweden angenommen und erwählt und in ehrenvoller Weise auf den Stein bei der Stadt Upsala erhoben und gesetzt worden, wie es von Alters her bei der Wahl der schwedischen Könige üblich ist. Ebenda wurde er von dem edelen Herrn Heinrich, Grafen zu Holstein, zum Ritter geschlagen und verlieh selbst dem Herrn von Werle und vielen anderen Herren und Ritterbürtigen, über hundert an der Zahl, die Ritterwürde. Wenn es Gottes Wille ist,

werden wir unser Werk zu einem guten Ende bringen, denn König Magnus und sein Sohn Hakon schweifen als Flüchtlinge auf den Grenzen des Reiches umher und wissen nicht, wohin sie sich wenden sollen, da sie keine festen Plätze mehr besitzen, in denen sie Fuß fassen könnten, außer Warberg. Wir haben in den letzten vierzehn Tagen das Heer der Gegner erreicht und über hundert Gewappnete von Adel zu Gefangenen gemacht und gleich darauf an einem Tage die beiden Schlösser Sundby und Oerebro erstürmt, in denen über 60 Gewappnete in unsere Hand fielen. Da die Sache nun so steht, bitten wir ernstlich, wenn ihr, wie wir überzeugt sind, auf unsern Nutzen und Vortheil in Treuen bedacht seid, daß ihr uns unverzüglich über den Zustand und die Lage unseres Landes und der umliegenden Fürsten, Herren und Städte berichtet und keine Kosten dabei spart. Sodann bitten wir, daß ihr das, was wir euch durch unsern Kaplan Bernhard Beyensleth geschrieben oder auf andere Weise kundgethan haben, getreulich erfüllt und eure Bürger und Kaufleute insgesammt und einzeln ermahnt, diese Gegenden, nämlich den Hafen Kalmar und Stockholm, mit Schiffen und Waaren zu besuchen, indem sie Niemand daselbst angreifen oder belästigen, vielmehr ein jeder sie und ihre Güter schützen und vertheidigen wird. Sollte ferner euer Blidenmeister einige gute Bliden haben, so wollet ihn mit diesen uns nach Kalmar oder Stockholm schicken, wir werden sie nach seinem Wunsche und so, daß er zufrieden sein kann, bezahlen und für alles Vorstehende erkenntlich sein in gleichem Maße, wie ihr euch unserem Nutzen und unserer Ehre förderlam gezeigt habt.

Albrecht, Herzog von Mecklenburg und Graf von Schwerin.

(Nachschrift.) Des weiteren bitten wir ernstlich, daß ihr die Briefe, die euch mein Bote übergeben wird, den einzelnen zustellen lasset und nichts davon versäumt. Schließlich bitten wir noch, daß ihr alle Seestädte und Kaufleute insgesammt und besonders öffentlich in meinem Namen in Kenntniß setzt, daß sie unter unserem vollen Geleit diese Gegenden, nämlich Kalmar, Süderköping, Nyköping, Stockholm und andere, wo wir und die Unsrigen sich aufhalten, mit ihren Waaren, als Bier, Wein, Brot, Mehl und anderem besuchen mögen und daß ihnen für alle Zufuhr gute und reichliche Zahlung in baar oder guten Waaren gewährt wird, so daß sie mit Recht befriedigt sein werden."

Am 14. April 1364 fand wieder ein Tag zu Rostock statt, auf dem ernstlich über ein Bündniß mit den benachbarten Fürsten und Herren berathen wurde. Die vertretenen Städte Stralsund, Wismar, Rostock, Lübeck, Kiel, Greifswald und Stettin waren sich darüber einig. auch ferner zu gegenseitigem Schutz unter den früheren Bedingungen zusammenzuhalten, falls kein sicherer und ehrenvoller Friede zu erreichen sei, bezüglich des Bündnisses mit den Fürsten gingen jedoch die Meinungen sehr aus-

einander, da besonders die zu erwartende Stellungnahme der pommerschen Herzöge viel Bedenken erregte. Bemerkenswerth ist das Votum des Rostocker Rathes: „Unser Verlangen steht nicht auf Krieg, vielmehr auf Frieden und Eintracht, und wer er auch sei, ein Fürst und Landesherr, ein Ritter oder welchen Standes auch immer, der uns dies verschaffen kann, wir werden ihn nicht zurückweisen und bitten die Rathsherren der anderen Städte, uns zu helfen zum Frieden oder zur Vertheidigung. Vor allem aber wollen wir als wackere Männer an den geschlossenen Schutzverträgen festhalten und ein Bündniß mit den Fürsten eingehen, da wir ohne diese keinen glücklichen Ausgang erwarten dürfen." Wismar und Kiel äußerten sich kürzer, aber in demselben Sinne.

Diese entschlossene Haltung verfehlte, trotzdem die Unschlüssigen die Mehrheit bildeten, ihre Wirkung nicht; die Dänen erklärten sich bereit, einen neuen Vertrag einzugehen und so wurde unter Vermittelung Herzog Barnims von Pommern-Stettin am 21. Juni 1364 ein Waffenstillstand bis zum 2. Februar 1368 vereinbart, doch war ausdrücklich bestimmt, daß eine Stadt ihrem Landesherrn Hülfe leisten könne, falls dieser mit dem Dänenkönig in Krieg gerathe. Daß damit in erster Linie Rostock und Wismar gemeint waren, unterliegt keinem Zweifel. Die Bedingungen des Waffenstillstandes waren freilich im Uebrigen nicht ganz so ausgefallen, wie die Hanseaten gewünscht und nach den Verheißungen Herzog Barnims auch wohl erwartet hatten. Sie traten also im März 1365 zu erneuter Berathung zusammen und beauftragten Lübeck, Rostock und Stralsund, mit Dänemark über einen wirklichen Friedensschluß zu verhandeln. Die Rostocker trugen indeß Bedenken, diesen Auftrag anzunehmen und wünschten wenigstens die Betheiligung Wismars, da sich die Dinge in Schweden so zugespitzt hatten, daß jeden Augenblick ein Zusammenstoß König Albrechts und seiner Verbündeten mit König Waldemar stattfinden konnte. Während König Albrecht das feste Abo in Finnland belagerte, waren Magnus und Hakon, den Vertrag von Jönköping brechend, in Schweden eingefallen. Ohne die Rückkehr Albrechts abzuwarten, zogen ihnen die Anhänger des Königs, die Stockholmer voran, entgegen und vernichteten am 3. März 1365 die feindliche Macht bei Enköping am Mälarsee. Magnus selbst fiel in Gefangenschaft, Hakon rettete sich mit Mühe nach Norwegen und ging von da nach Dänemark, um bei Waldemar Hülfe zu suchen. Dabei hatte er allerdings seinen Schwiegervater falsch beurtheilt, wenn er glaubte, dieser würde sich der verlorenen Sache Hakons annehmen, blos um ihm zum Reiche Schweden zu verhelfen. Für Waldemar war die Hauptfrage nicht, wer die schwedische Königskrone tragen sollte, sondern auf welche Weise er den größten Vortheil daraus ziehen könnte; namentlich stand sein Wunsch dahin, die schon früher zeitweilig in dänischem

Besitz gewesenen Landschaften Halland und Blekingen, nördlich und östlich von Schonen, wieder zu gewinnen. Er beeilte sich daher, die schwebenden Friedensunterhandlungen zu Ende zu bringen, um freie Hand zu erhalten, und fand bei den Städten das möglichste Entgegenkommen. Noch schwebende Fragen und Entschädigungsansprüche wurden rasch erledigt (so auch die Klage des Rostocker Raths wegen Beraubung zweier Bürger bei Möen, wofür voller Ersatz geleistet wurde) und am 3. Sept. kam endlich zu Wordingborg der langersehnte Friede zu Stande. Daß übrigens nicht nur in Dänemark und Schonen die Sicherheit der Straßen zu wünschen übrig ließ, zeigt ein Beschluß des Rostocker Rathes vom 12. Dec. 1365, ein Vierteljahr nach Abschluß des Friedens, wodurch die ganze Dorfschaft Elmenhorst wegen eines auf ihrer Gemarkung von dortigen Einwohnern begangenen Raubes an dänischen Gütern (Strandraub?) versetzt wird.

Anfänglich schlug sich Waldemar auf Hakons Seite, drang in Schweden ein und belagerte um Johannis des Jahres 1366 in Gemeinschaft mit den Norwegern das wichtige Kalmar. Gleichzeitig erschien sein treuer Bundesgenosse Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg auf der gegenüberliegenden Insel Oeland und forderte die Uebergabe des festen Schlosses Borgholm. Insel und Schloß waren am 22. Sept. 1362 von Magnus und Hakon den wendischen Städten als Entschädigung für die aufgewendeten Kriegskosten verpfändet worden. Die 140 Kilometer lang (etwa der Küstenstrecke von Lübeck bis Barth entsprechend) vor der Ostküste Schwedens hingelagerte Insel mit ihrer starken Burg war vom strategischen und politischen Standpunkt aus betrachtet ein sehr werthvoller Besitz, zumal Kalmar sich zur Zeit im Pfandbesitz des den Städten befreundeten Grafen Heinrich von Holstein befand, aber in ökonomischer Hinsicht war sie ein sehr unvortheilhaftes Pfandobject, da die Besetzung und Verwaltung der Insel fortdauernd große Zuschüsse von Seiten der Städte erforderte, deren Beschaffung nicht selten Schwierigkeiten machte. Die Besetzung und Bewahrung sollte vertragsmäßig unter den Städten umgehen und alljährlich wechseln. Der erste Hauptmann von 1362—1363 war der Rathsherr Johann Glessow von Wismar, ihm folgte nicht ohne Sträuben der Lübecker Dethard Sachtelevent, diesem Engelbert Dalvitz von Stralsund. Im Jahre 1365 war die Reihe an Rostock und der Rath entsandte Friedrich Suderland als Hauptmann dorthin. Suderland, den wir schon 1362 als Befehlshaber eines Kriegsschiffes kennen gelernt haben, stammte aus einer angesehenen in der Grafschaft Mark beheimatheten Familie, die im 14. Jahrhundert mehrfach in den wendischen Städten hervortritt. Ein Rötger Suderland saß von 1326—1342 im Rathe der Stadt Greifswald, Arnold Suderland wird von 1365—1382 als Lübecker Rathsherr und Evert Suderland als 1429 schon verstorbenes Mitglied

der Lübecker Zirkelgesellschaft genannt. Eine handschriftliche, früher im Besitz von Deecke befindliche Rathslinie giebt als Heimath Arnold Suderlands Stralsund und als sein Wappen eine Kogge an. Friedrich Suderland ist in Rostock seit 1350, wo er ein Haus und eine Badstube an der Grube an den Rathsherrn Dietrich Holloger verkauft, nachweisbar. Später besaß er ein Wohnhaus in der Wokrenter- oder Lagerstraße, dicht an der Plätterstraße. Als Rathsherr tritt er zuerst am 3. Juni 1362 auf; wie es scheint, war er mehr ein Mann der That als des Rathes, auf den Hansetagen erscheint er nur ein einziges Mal, zu Neujahr 1363, als die Sache Johann Wittenborgs auf der Tagesordnung stand. 1364—1365 führte er mit Gerwin Wilde zusammen den Vorsitz im Gericht. Seine Amtsdauer als Hauptmann zu Borgholm lief am 24. Juni 1366 ab, doch war an diesem Tage noch kein Nachfolger für ihn ernannt, weil; Greifswald und Stettin, die jetzt zusammen an der Reihe waren, um Entbindung von ihrer Verpflichtung gebeten hatten. Dies außerdem noch verspätet eingebrachte Gesuch wurde zwar abgelehnt, da aber noch keinerlei Vorbereitungen zur Ablösung der Rostocker getroffen waren, mußte Suderland ersucht werden, noch bis Michaelis auf seinem Posten zu bleiben; würde er ihn aber vorher verlassen oder irgend welches Unheil aus der Verzögerung entstehen, so sollten die Greifswalder und Stettiner dafür verantwortlich gemacht werden. Daß die Besorgniß, die aus diesem Beschlusse spricht, nicht unbegründet war, sollte sich in den allernächsten Wochen herausstellen, indem ungefähr zur selben Zeit, als die Städte in Lübeck tagten, Herzog Erich vor Borgholm erschien. Suderland, der sich zu erfolgreichem Widerstande wohl kaum stark genug fühlte, befand sich in einer sehr schwierigen Lage, zumal Kalmar, von wo aus er sonst zunächst Beistand zu erwarten gehabt hätte, selbst belagert war. Er dachte sich daher am besten herauszuhelfen, wenn er den ungleichen Kampf vermied und die Feste ihrem früheren Herrn, König Hakon, wieder übergab. Das Bedenkliche dieses Schrittes war ihm keineswegs verborgen. Als daher der König, wie zu erwarten, sofort zuzugreifen bereit war, that er alles Mögliche, um sich den Rücken zu decken und ließ sich Hakons Versprechen, sofort vier Ritter an die Städte zu senden, um alle Streitpunkte gütlich zu begleichen und wegen Oelands oder eines entsprechenden anderen Pfandobjekts ein neues Abkommen zu treffen, durch Brief und Siegel beglaubigen. Freilich hatte er nicht mit Hakons schon öfter bewiesener Treulosigkeit gerechnet; wie Wittenborg 12 Wochen lang vor Helsingborg umsonst auf den versprochenen Zuzug gewartet hatte und darüber Flotte, Ehre und Leben verlor, so wartete auch Suderland vergeblich auf die Einlösung des königlichen Wortes. Als er vor der Hanseversammlung zu Rostock wegen seiner Handlungsweise Rede zu stehen hatte, kam das

urkundlich gegebene Versprechen des Königs von Norwegen gar nicht weiter in Betracht, auch der ursprünglich Greifswald und Stettin auferlegten Verantwortlichkeit geschieht, wenigstens im Protokoll, mit keiner Silbe Erwähnung; die Stadt Rostock allein wurde für den erlittenen Schaden haftbar gemacht. Suderland büßte sein Verschulden mit dem Tode. Am 16. December 1366 war er vor den versammelten Rathssendeboten erschienen, am 12. März 1367 ist die Hinrichtung bereits vollzogen.

Die Uebergabe Borgholms muß vor dem 28. Juli stattgefunden haben, denn an diesem Tage schloß Waldemar, seinen Verbündeten im Stich lassend, zu Alholm auf Laaland einen Vertrag mit Herzog Albrecht von Mecklenburg ab, durch den er sich verpflichtete, gegen erhebliche Gebietsabtretungen, welche Schweden vollständig vom Sund und damit von der Nordsee abgeschnitten hätten, König Albrecht gegen alle seine Feinde, auch gegen König Hakon, seinen eigenen Schwiegersohn, zu unterstützen. Wenn nun auch König Albrecht diesen Vertrag nicht anerkennen konnte, da er sich damit in Schweden völlig unmöglich gemacht hätte, so war er doch einstweilen seinen gefährlichsten Gegner los und konnte sich mit aller Macht gegen Hakon wenden. Oeland mit Borgholm fiel vielleicht noch in demselben Jahre, spätestens im nächsten, in seine Gewalt.

Die Städte hatten sich im Ganzen den Vorgängen in Schweden gegenüber völlig neutral gehalten, auch Rostock und Wismar, die sich ja in einer Ausnahmestellung befanden, hatten nicht selbstthätig am Kampfe theilgenommen, sondern nur die Zufuhr unterhalten. Möglicherweise war ihnen die naheliegende Aussicht, Schweden, Dänemark und Mecklenburg in der Hand der drei mecklenburgischen Brüder Albrecht, Heinrich und Magnus zu sehen, durchaus nicht verlockend genug, um für deren baldige Verwirklichung ihre Kraft einzusetzen. Wenn das Schwert durchaus gezogen werden mußte, so zogen sie es für sich, nicht für die Fürsten. Noch bestand Friede zwischen Waldemar und der Hansa, aber Zündstoff war in reichem Maße vorhanden; die Klagen über die Bedrückung des deutschen Kaufmanns in Bergen und auf Schonen, wie über Strandraub und Wegnahme von Schiffen und Gütern nahmen kein Ende. Wie ein Pirat und Tyrann, so schreiben die Städte an die Fürsten Deutschlands, habe Waldemar gehandelt, nicht wie ein König, und den beschworenen Frieden kaum sechs Wochen gehalten.

Mit dem 2. Februar 1368 lief der Frieden ab; schon vorher war auf einem allgemeinen Hansetage zu Köln, der von den Städten von Amsterdam bis Thorn und Kulm beschickt war und auf dem Rostock durch Johann von Kyritz und Gerwin Wilde, Wismar durch Johann Manderow und Bertold Kalzow vertreten wurden, der unvermeidliche Krieg beschlossen und alles Nöthige angeordnet. Der Pfundzoll wurde wieder erhoben und

die Contingente der einzelnen Städte festgestellt. Die Heeresmacht war zwar an Zahl etwas geringer als die, welche die wendischen Städte im ersten Kriege allein aufgebracht hatten, aber durch das feste Bündniß mit den Holsteinern, Mecklenburgern und Schweden stärker; dazu war ihnen noch unerwarteter Beistand gekommen von dem Herzog von Schleswig und dem mächtigen jütischen Adel, der seine Freiheiten durch den Despotismus des Königs bedroht sah. Wieder waren es die wendischen Städte, denen die Hauptlast der Kriegführung zufiel. Lübeck stellte 3 Koggen mit 300 Gewappneten, Stralsund 2 mit 200 Mann, Rostock 2 mit 150 Mann, Wismar 1 mit 100 Mann, die anderen zusammen 3 mit 200 Mann. Der Oberanführer war der Lübecker Bürgermeister Brun Warendorp, die Rostocker Hauptleute waren die Rathsherren Johann Bomgarde und Johann Nachtrave, doch tritt später für sie der eine Söldnerschaar führende Rostocker Bürger Busso Vorenholte (Fahrenholz) ein. Letzterer ist jedenfalls mit dem Knappen Burchard Däne, genannt von Vorneholte, der am 24. Juli 1355 mit seinen Brüdern Vollrath und Otto das Dorf Bramow mit der Kayenmühle an die Stadt Rostock verkauft, identisch. Auch sonst finden sich wieder eine größere Anzahl mecklenburgischer Adliger im Solde der Stadt, der Ritter Nikolaus Preen, die Knappen Heinrich Moltzan, Nikolaus Pinnow, Konrad von der Lühe, Ulrich Ketelhodt, Heinrich Linstow und andere. Wie es zugeht, daß Rostock hier in der dritten Stelle, hinter Stralsund steht, ist nicht mit Sicherheit zu erklären, wenn wir nicht annehmen wollen, daß die schweren Verluste im ersten Kriege noch sehr empfindlich nachwirkten. Dazu würde stimmen, daß nach den erhaltenen Pfundzollabrechnungen Rostocks Handelsverkehr zur See auch jetzt noch weit hinter dem Stralsunds, ja selbst noch erheblich hinter dem Wismars und Stettins zurückblieb. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß die Rostocker Flotte durch die Betheiligung Herzog Albrechts am Feldzuge in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen und dadurch den Handelszwecken entzogen war.

König Waldemar wartete den Angriff der Verbündeten nicht ab; er verließ sein Reich, um bei dem König von Polen und den deutschen Fürsten Hülfe zu suchen, da er seine Stellung im eigenen Lande erschüttert fühlte. Henning von Putbus schaltete indessen als Reichsverweser. In der zweiten Hälfte des April sammelte sich die hansische Macht, 17 große und 20 kleine Schiffe mit 2000 Gewappneten stark, am Gellen, der Südspitze der Insel Hiddensöe, gleichzeitig lag Herzog Albrecht von Mecklenburg mit 300 seiner Mannen in Rostock bereit, um am 27. April nach dem Sund unter Segel zu gehen. Schon am 2. Mai fiel Kopenhagen und wurde bis auf das Schloß niedergebrannt; König Albrecht, pünktlicher als seinerzeit Magnus und Hakon, rückte in Schonen ein und im Juli war der größte

Theil dieser reichen Provinz mit dem Sitze des Erzbischofs, Lund, in den Händen der Verbündeten. Falster wurde von Herzog Albrecht, Laaland von den Grafen von Holstein besetzt. Jütland beherrschten die Holsteiner und ihre Verbündeten bis zum Limfjord, die Südwestküste Norwegens suchten die niederländischen Städte mit Raub und Brand heim. König Hakon bat um Frieden und erhielt wenigstens Waffenstillstand bis Ostern 1369, der dann bis zum 24. Juni des folgenden Jahres verlängert wurde. Gegen allen sonstigen Gebrauch blieben die Städte auch den Winter über im Felde und hielten die Einschließung von Helsingborg aufrecht, aber erst am 21. Juli 1369 bequemten sich die tapferen Vertheidiger zu einem Vertrage, nach dem sie die Feste am 8. September dem Herzog Heinrich von Mecklenburg (Herzog Albrecht war, ärztlichen Beistandes bedürftig, heimgekehrt) und den Städten, von denen Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Wismar, Stettin, Kolberg und Riga mit Namen genannt werden, zu übergeben hatten, wenn bis dahin noch kein Entsatz eingetroffen sei oder Friedensunterhandlungen begonnen wären. Da keine dieser beiden Voraussetzungen eintraf, kamen die Städte zum vorbestimmten Termin in Besitz des vielumkämpften Schlüssels zum Sunde und beeilten sich, das feste Schloß von Kopenhagen, das sie bis dahin besetzt gehalten hatten, bis auf den Grund zu zerstören, und damit jeder seinen gebührenden Antheil dabei erhielt, so stellten alle wendischen Städte nach dem Verhältniß ihrer Kriegsmannschaft Steinhauer dazu, Lübeck 20, Stralsund 10, Rostock 8, Wismar 5 und Greifswald 4. Damit war der Krieg zu Ende; der dänische Reichsrath sah sich außer Stande, den Kampf fortzusetzen, des Königs Bemühungen um Bundesgenossen waren so gut wie vergeblich gewesen und so wurde denn am 30. November 1369 eine Waffenruhe vereinbart, die schließlich am 24. Mai 1370 zum Friedensschluß von Stralsund führte, dem Höhepunkt städtischer Macht im Norden.

Bezüglich Rostocks waren im Stralsunder Frieden ganz besondere Abmachungen getroffen worden, die deutlich die Besorgniß der Dänen vor einem Ueberfall durch die zahlreiche Flotte dieser ihren Küsten so nahe gelegenen Stadt, dann aber auch die eigenthümliche Stellung Rostocks im mecklenburgischen Unterthanenverband erkennen lassen. Falls nämlich wieder Feindseligkeiten zwischen Dänemark ausbrächen, sollten die Rostocker doch volle Verkehrsfreiheit in Dänemark behalten, dagegen aber ihrem Landesherrn nur zur Vertheidigung im eigenen Lande und im eigenen Hafen Beistand leisten, nicht zum Angriff über See, oder in letzterem Falle den Beginn der Feindseligkeiten vier Wochen vorher anzusagen verpflichtet sein.

Die Hansa hatte mit dem Friedensschluß ihr Ziel erreicht; anderthalb Jahrhunderte hindurch behauptete sie seitdem die entscheidende Stimme in allen Angelegenheiten der nordischen Reiche. Nicht so das Haus Mecklen-

burg. Zwar hatte König Waldemar am 30. Oktober 1371 ſeinen älteſten Enkel Herzog Albrecht (IV.), den Sohn ſeiner Tochter Ingeborg und Herzog Heinrichs III., zum Nachfolger eingeſetzt, doch als er am 24. Oktober 1374 verſtorben war, vermochte ſeine jüngſte, erſt 22jährige Tochter Margareta, die Gemahlin König Hakons, die däniſchen Reichsſtände mühelos dazu, ihren eigenen erſt fünfjährigen Sohn Olaf zum König zu erwählen (3. Mai 1375). Die Regentſchaft führte ſie ſelbſt mit kräftiger Hand und als Olaf ſchon 1387 mit Tode abging, wurde ſie ſelbſt zur Königin erkoren. Als ſolche vereinigte ſie, ſeit Hakons Tod 1380 ſchon Königin von Norwegen, nach König Albrechts erzwungenem Verzicht 1397 durch die Kalmarſche Union die drei nordiſchen Reiche in einer Hand. So ſcheiterte der großangelegte Plan Herzog Albrechts II. noch im letzten Augenblick an der Abneigung der Dänen und Schweden gegen die Herrſchaft der Deutſchen und der Entſchloſſenheit und Thatkraft Margaretas, der „nordiſchen Semiramis“.

II.

Zur Geschichte der Lande Werle und Schwan.

Von

Karl Koppmann.

Die Burg Werle lag einer Nachricht Helmolds zufolge im Lande der Obotriten[1]) und zwar an der Warnow in der Nähe des Landes Kessin[2]); seit Lindebergs Zeiten meint man: beim Hofe Wiek an der Warnow, südlich von Schwan[3]). Das zu dieser Burg gehörige Land Werle war zu beiden Seiten der Warnow gelegen.

Durch eine Anordnung, welche Kaiser Friedrich I. am 2. Dez. 1181 bestätigte[4]), hatte Herzog Heinrich der Löwe mit Genehmigung des Fürsten Pribislav der bischöflichen Burg Bützow „die Dörfer in Kessin" zugelegt, „die zu Werle zu gehören pflegten". Die Bedeutung dieser Zulegung ist unklar: da Burg und Land Werle der Herrschaft Niklots und seiner Söhne unterstanden, so konnten sie füglich als Theil der Herrschaft Kessin betrachtet werden[5]); da aber die Bezeichnung des abgetretenen Gegenstandes eine auffällige sein würde, wenn dieser das ganze Land Werle umfaßt hätte, so hat Wigger die Ansicht aufgestellt[6]), daß es sich bei jener Maßregel nur um gewisse Besitzungen am rechten Ufer der Warnow gehandelt habe[6]).

---

[1]) I, 48: direxit expeditionem in provinciam Obotritorum, obseditque urbem quo dicitur Werle.

[2]) I, 87: Unum solum castrum sibi retinuit, Wurle, situm juxta flumen Warnou prope terram Kicine.

[3]) Mekl. Jahrb. 6, S. 90.

[4]) M. U. B. 1, Nr. 134: insuper villas in Kixin, que pertinere solebant ad Werle, quas idem quondam dux consensu Pribeslai contulit Botissiu, castro predicti episcopi.

[5]) Mekl. Jahrb. 28, S. 205: „Dörfer in Kizin (d. h. im Lande Kizin im weiteren Sinne, in welchem es auch Werle umfaßt)".

[6]) Daſ. 28, S. 265.

Die Bestätigungsurkunden der beiden Päpste Urban III. von 1186 Febr. 23 und Klemens III. von 1189 Sept. 30 enthalten die Bestimmung: von Bützow die Warnow hinab bis zum Orte Stulp und das neben Bützow liegende Land Werle bis zu den Flüssen Tichmenzeke und Zarnow[1]). Stulp und die Tichmenzeke sind unbekannt: wegen letzterer wirft Wigger, der erwähntermaßen die abgetretenen Dörfer in Kixin am rechten Ufer der Warnow sucht, trotzdem die Frage auf, ob sie mit der Gischower Bek (zwischen Groß- und Klein-Gischow) identisch sei[2]), aber dieselbe wird schwerlich bejaht werden können, da dieser Bach 1232 zwei andere Namen führte. Die Zarnow ist strittig: Lisch erkennt in ihr diejenige Zarnow, die „noch heute von einer Forst, genannt die Zarnow, beim Dorfe Sabel, A. Güstrow, bei Scharstorf, Prisannewitz und Klingendorf vorüber bei Reetz (als Reetzer Mühlenbach) in die Warnow" fließt[3]); Wigger wendet sich gegen diese Deutung[4]), ohne jedoch seinerseits eine andere zu versuchen; wenn aber Lischs Erklärung richtig ist, so sprechen diese beiden päpstlichen Urkunden dem Bisthum Schwerin das ganze Land Werle am rechten Ufer der Warnow bis zu seiner nördlichen Grenze zu.

Unzweifelhafter ist die Angabe der Urkunde des Papstes Cölestin III., indem sie außer dem Orte Stulp die Burg Werle mit dem dazu gehörigen Lande Werle an beiden Seiten der Warnow namhaft macht[5]); aber diese Angabe erklärt Wigger für eine Interpolation der nur in einer späten Abschrift erhaltenen Urkunde. Seine Beweisführung ist jedoch einestheils etwas gekünstelt, anderntheils wenig zwingend: dieselbe Interpolation kehre wieder[6]) in der gefälschten Stiftungsurkunde Heinrichs des Löwen von 1171[7]); der Fälscher sei zu ihr dadurch veranlaßt worden, daß er die in den echten päpstlichen Urkunden genannte Zarnow irrthümlich für die Zarnow bei Reetz gehalten habe; bis zu dieser aber habe das Bisthum Schwerin das Land Werle niemals besessen; wenn dem Bischof Brunward dasselbe

---

[1]) M. U. B. 1, Nr 141: a Butessowe autem sursum versus aquam, que dicitur Warnowe, ad locum, qui Ztulp nominatur, et terram adjacentem Butessowe Werlam dictam usque ad fluvios Tichmenzeke et Zarnowe dictos. 1, Nr. 149: a Butsou autem sursum versus aquam, que dicitur Warnowe, ad locum, qui Slup nominatur, et terram adjacentem Butzowe Werle dictam usque ad fluvios Tithmenthoke, Zarnowe dictos.

[2]) Mekl. Jahrb. 28, S. 209 Anm. 2.

[3]) Daf. 6, S. 89.

[4]) Daf. 28, S. 207.

[5]) M. U. B. 1, Nr. 162: a Butessowe autem sursum versus aquam, que dicitur Warnowe ad locum, qui Stulp nominatur, et castrum Werle dictum cum terra attinenti, etiam Werle vocata, ex utraque parte aque Warnowe.

[6]) Daf. 1, S. 161; Mekl. Jahrb. 28, S. 208.

[7]) M. U. B. 1, S. 96 Anm. 1.

wirklich gehört hätte, so würde er sich den Besitz desselben im Jahre 1211 von Kaiser Otto ebensowohl, wie den des Landes Bützow haben bestätigen lassen [1]). Was zunächst die Wiederkehr in der gefälschten Urkunde Heinrichs des Löwen betrifft, so braucht, was dort unzweifelhaft Interpolation ist, es nicht auch hier zu sein; die päpstliche Urkunde von 1197 kann vielmehr dem Fälscher das Material zu seinem Machwerk dargeboten haben. Daß die in den päpstlichen Urkunden von 1186 und 1189 genannte Zarnow nicht die Zarnow bei Reetz sei, ist unerwiesene Behauptung und ein Fälscher, der diese Grenzbestimmung in der Vorlage vorfand, irrig auffaßte und seine falsche Interpretation in die echte Urkunde hineinbrachte, würde keinen Grund gehabt haben, deretwegen die vorgefundene Grenzbestimmung selbst zu beseitigen. Kaiser Otto aber bestätigte dem Bisthum 1211 Jan. 4, indem er das ganze Land Bützow bestätigte [2]), zugleich auch dasjenige, was durch die von Herzog Heinrich getroffene und von Kaiser Friedrich bestätigte Anordnung der Burg Bützow zugelegt worden war, sei dies nun Besitzungen am rechten Ufer der Warnow oder das ganze Land Werle, und aus der Thatsache endlich, daß es dem Bisthum niemals gelang, sich in den faktischen Besitz des ganzen Landes Werle zu setzen, kann unmöglich gefolgert werden, daß es ihm niemals geschenkt worden sei, denn nicht nur im Allgemeinen läßt sich natürlich einwenden, daß gar manche Schenkung gemacht wird, durch die der Beschenkte nicht in den Besitz des betreffenden Gegenstandes gelangt, sondern auch gerade in Betreff des vorliegenden Falles wissen wir, daß erst im Jahre 1232 die Fürsten Nikolaus von Werle und Heinrich Borwin von Rostock auf ihre Ansprüche an das Land Bützow [3]), d. h. wegen des der Burg Bützow zugelegten Landes Werle, unter Festsetzung genauer Grenzen Verzicht leisteten, und sicherlich werden wir anzunehmen haben, daß sich dabei das Bisthum eine wesentliche Herabminderung seiner Ansprüche gefallen lassen mußte [4]). Durch diesen Vertrag vom 27. März 1232 entstanden auf dem linken Warnow-Ufer die Grenzen: der große Tessiner See, der Neukirchener See und die diese beiden verbindende Gischower Bek, welche letztgenannte hier unter den beiden Namen Rozstrombounizha und Duznizha erscheint [5]) und deshalb, wie bereits bemerkt worden ist, schwerlich mit der Tichmenzeke der päpstlichen Urkunden von 1186 und 1189 identificirt werden kann. Als Grenzen auf dem rechten Warnow-Ufer aber werden von der Warnow

---

[1]) Mekl. Jahrb. 28, S. 207.

[2]) M. U. B. 1, Nr. 202: terram Butissowe totam.

[3]) Das. 1, Nr. 398.

[4]) Auch Wigger, Mekl. Jahrb. 28, S. 206 vermuthet, daß das Fehlen der Namen Stulp, Tichmenzeke und Zarnow auf einer Veränderung der alten Grenzen beruhe.

[5]) Mekl. Jahrb. 28, S. 209.

bis zur Nebel nur ein mit einem Kreuz bemalter Eichbaum und zwei unbekannte Ortschaften genannt[1]). Was von dem früheren Lande Werle diesseit dieser Grenzen auf dem rechten und linken Ufer der Warnow lag, blieb im Besitz der Fürsten Nikolaus von Werle und Heinrich Borwin von Rostock: auf dem rechten Warnow-Ufer aber erstreckte sich dieses Gebiet nördlich bis in die Gegend der Zarnow bei Reez und noch etwas darüber hinaus, denn den Fürsten von Werle gehörten z. B. Riendorf[2]), Kankel[3]), Zeez[4]), Prisannewitz[5]), Kavelstorf[6]) und Niex[7]).

Die Bezeichnung terra Werle verschwindet seit der päpstlichen Bestätigung vollständig, um erst im Jahre 1300 von Neuem wieder aufzutauchen[8]). Wohl aber haben bekanntlich Nikolaus, der Sohn Heinrich Borwins II., und seine Nachkommen den Titel dominus de Werle geführt. Nikolaus und sein unmündiger Bruder, Heinrich Borwin III., lebten Anfangs in gemeinschaftlichem Besitz; Heinrich Borwin, dessen erste selbstständig ausgestellte Urkunde von 1237 datirt[9]), der aber schon 1236 mündig gewesen sein muß[10]), führt von Anfang an den Titel Herr von Rostock, während Nikolaus sich Anfangs häufiger als Herrn von Rostock[11]), seltener als Herrn von Werle bezeichnet[12]) und erst vom Jahre 1243 ab beständig den letzteren Titel gebraucht.

Wenn wir annehmen, daß der gemeinsame Besitz der beiden Brüder bis zum Jahre 1236 dauerte, so erklärt es sich von selbst, daß sie zusammen sich im Jahre 1232 mit dem Bisthum Schwerin wegen der Grenzen des Landes Bützow verglichen.

Eine undatirte Bestimmung über die Grenzen des Hofes Satow und seiner Nachbardörfer Wokrent, Hohen-Lukow, Bölkow, Pütschow, Rederank und Radegast wurde von Nikolaus und seinem Bruder Heinrich (Borwin) von Rostock vorgenommen[13]), darauf aber, im Jahre 1244, von Nikolaus

---

[1]) Mekl. Jahrb. 28, S. 209—210.
[2]) 1274: M. U. B. 2, Nr. 1316.
[3]) 1279: das. 2, Nr. 1509.
[4]) 1307: das. 5, Nr. 3190.
[5]) 1282: das. 3, Nr. 1612.
[6]) 1301: das. 5, Nr. 2762.
[7]) 1304: das. 5, Nr. 2970
[8]) Das. 4. Nr. 2621: villa Nyendorp, que sita est in terra Werle.
[9]) Das. 1, Nr. 463.
[10]) Das. 1, Nr. 446.
[11]) 1229: das. 1, Nr. 369, 371; 1232: 1, Nr. 398, 406, 410; 1233: 1, Nr. 414, 415; 1235: 1, Nr. 433; 1236: 1, Nr. 449; 1237: 1, Nr. 469; 1238: 1, Nr. 485, 490; 1239: 1, Nr. 499; 1241: 1, Nr. 523; 1242: 1, Nr. 541.
[12]) 1235: das. 1, Nr. 435; 1237: 1, Nr. 462; 1240: 1, Nr. 514.
[13]) Das. 1, Nr. 556.

von Werle einseitig bestätigt[1]): im Jahre 1244 muß also die Herrschaft Werle sich auch über einen Theil des Landes am linken Warnow-Ufer erstreckt haben. Später besaßen die Fürsten von Werle Benitz[2]) und Polchow[3]).

Für dieses Land am linken Warnow-Ufer wird später die Bezeichnung Land Schwan, terra Sywan, gebraucht. Der Name kommt vor dem Schwaner Frieden von 1294 Okt. 31[4]) urkundlich überhaupt nicht vor. Dagegen begegnet uns ein sacerdos in Siwan schon 1232[5]) und ein advocatus in Sywan 1287[6]). Die Fürsten von Werle schlossen 1273 in Schwan einen Frieden mit dem Bischof von Schwerin[7]) und Fürst Heinrich von Werle war 1275, 1287 und 1290 im Besitz von Schwan[8]).

Mir scheint demnach, daß die Bezeichnung terra Sywan erst später entstanden und daß das Land Schwan nichts Anderes sei, als derjenige Theil des Landes Werle links der Warnow, welcher durch den Vergleich von 1232 den Brüdern Nikolaus und Heinrich Borwin gerettet wurde. Vermuthlich bildete sich diese neue Bezeichnung, als das castrum Werle seine Bedeutung an die munitio Sywan abgegeben hatte. Im Jahre 1272 gewährte Fürst Nikolaus von Werle den Bewohnern des Dorfes Sukow, daß sie nicht mehr zu Schwan, sondern zu Güstrow dingpflichtig sein sollten[9]): da Sukow dicht bei Güstrow liegt, so kann ich mir die Urkunde nur durch die Annahme erklären, daß der advocatus in Sywan die Vogteirechte über das ganze Land Werle, wie links, so auch rechts der Warnow — hier natürlich durch den Bezirk des Vogtes zu Güstrow begrenzt — ausgeübt habe.

Nach der Ermordung des Fürsten Heinrich von Werle fanden bekanntlich Kämpfe wegen der Nachlassenschaft statt, denen durch den Friedensschluß von 1294 Okt. 31 ein Ende gemacht wurde. Die betreffende Urkunde giebt das Land Schwan dem Fürsten Nikolaus von Werle, einem Neffen des Ermordeten, und dem Fürsten Nikolaus von Rostock zu

---

[1]) M. U. B. 1, Nr. 557.
[2]) 1270: das. 2, Nr. 1196.
[3]) 1275: das. 2, Nr. 1367.
[4]) Das. 3, Nr. 2299.
[5]) Das. 1, Nr. 406.
[6]) Das. 3, Nr. 1893.
[7]) Das. 2, Nr. 1268.
[8]) Das. 2, Nr. 1367; 3, Nr. 1919, 2071.
[9]) 2, Nr. 1247: dedimus pro munere speciali, quod in civitate Gustrowe et non alibi, debent sua judicia observare et ibidem preconem, et non in Sywan, precio remunerare, nec super eo de cetero ab advocato aliquo volumus eosdem molestari.

gemeinsamem Besitz[1]). Unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens, am 13. Dez. 1294, verpfändet darauf Nikolaus von Werle an Nikolaus von Rostock sein ganzes Land zwischen den Flüssen Warnow und Reknitz bis an die Feldmark der Stadt Güstrow[2]). In Folge dieser beiden Akte wird also Fürst Nikolaus von Rostock Miteigenthümer des Landes Werle links der Warnow unter der Bezeichnung des Landes Schwan und Pfandbesitzer des Landes Werle rechts der Warnow bis an die Feldmark Güstrows unter der Bezeichnung des Landes zwischen den Flüssen Warnow und Reknitz. — Dann ereignen sich jene Verwickelungen zwischen Nikolaus von Rostock und Nikolaus von Werle und anderen Fürsten, in deren Gefolge Nikolaus von Rostock dem Könige Erich von Dänemark huldigt und dieser mit dem Hauptgegner seines Lehnsmannes, mit Nikolaus von Werle, 1301 Aug. 1 Frieden schließt. In der betreffenden Urkunde einigt man sich wegen des Landes Werle, der Festung Schwan und der Hälfte des zu ihr gehörigen Landes[3]) dahin, daß diese Festung mit der Hälfte des ganzen Landes, das von Altersher zu ihr gehört hat, an König Erich übergeht und demselben von Nikolaus von Werle verlassen wird[4]), und andererseits verläßt König Erich dem Werler Fürsten das Land Werle, wie derselbe es an Nikolaus von Rostock verpfändet hat, mit alleiniger Ausnahme des zu Schwan gehörigen Feldes[5]). Beide Bestimmungen ergänzen einander: das Land Werle links der Warnow wird aufgefaßt als das von Altersher zur Festung Schwan gehörige Land und Nikolaus von Werle, durch den Friedensschluß von 1294 Okt. 31 zum Mitbesitzer desselben neben Nikolaus von Rostock geworden, tritt seinen Antheil, die Hälfte dieses Landes, an König Erich ab, sodaß dieser Alleinherr des Landes wird; das Land Werle rechts der Warnow zwischen den Flüssen Warnow und Reknitz bis an die Feldmark Güstrows wird aufgefaßt als Land Werle und tritt dadurch, daß König Erich auf das Pfandrecht, das

---

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2299: Et vasalli terre Sywan vasallagium facient domino Nycolao de Werlle prehabito et domicello Nycolao de Rozstoc equaliter.

[2]) Daf. 3, Nr. 2302: totam terram nostram, sitam infra fluvios Warnoviam ac Rekenitzam, usque ad agros et metas seu terminos civitati Guzstrow pertinentes protendentem.

[3]) Daf. 5, Nr. 2748: super terris Gnogen, Werle, Calant, munitione Sywan et medietate terre eidem munitioni adjacente.

[4]) quod munitio Sywan cum medietate totius terre, que eidem ab antiquo adjacuerat, ipsi domino nostro ..... cedat.

[5]) Terram autem Werle in suis terminis, sicut fuisse dinoscitur, cum domino de Rozstoc inpignorata fuerat, nobis libere resignavit, excepto solummodo campo Sywan adjacente.

Nikolaus von Werle 1294 Dez. 13 dem Fürsten Nikolaus von Rostock eingeräumt hat, Verzicht leistet, mit alleiniger Ausnahme des campus Sywan adjacens in die volle Herrschaft des Fürsten von Werle zurück. Dieser campus Sywan adjacens ist wohl derjenige Theil der jetzigen Feldmark der Stadt Schwan, der am rechten Ufer der Warnow liegt, soweit er nämlich dieser nicht erst später beigelegt worden ist[1]).

Das Land Werle am linken Ufer der Warnow, das sogenannte Land Schwan, vom Lande Bützow aus nordwärts bis Polchow einschließlich gehört also seit wenigstens 1244 und bis 1291 erst Nikolaus von Werle, dann seinem Sohn Heinrich I., von 1294—1301 Nikolaus von Werle und Nikolaus von Rostock gemeinsam, von 1301 ab dem Könige Erich von Dänemark, beziehentlich zur Herrschaft Rostock, während das Land Werle am rechten Ufer der Warnow — abgesehen von dem der Herrschaft Rostock von 1294—1301 zuständigen Pfandrecht —, vermuthlich seit der Auseinandersetzung der beiden Brüder Nikolaus I. von Werle und Heinrich Borwin von Rostock, immer zur Herrschaft Werle, bis 1291 der älteren, seit 1294 der jüngeren Linie gehört.

Die Ober-Warnow, deretwegen wir uns auf diese Erörterung eingelassen haben, floß mithin von Schwan ab bis Polchow und Niex zwischen Theilen des Landes Werle und erst von Polchow und Niex ab zwischen Theilen des Landes Rostock. Es ist deshalb schwer verständlich, daß Fürst Waldemar von Rostock († 1282), der beide Ufer der Warnow nur bis beziehentlich Polchow und Niex besaß, in der Lage war, die Fischerei auf der Oberwarnow zwischen Rostock und Schwan zu verleihen, und daß Fürst Heinrich von Mecklenburg, dem wenigstens das linke Warnow-Ufer bis Schwan gehörte, sich im Jahre 1328 für befugt hielt, diese Fischerei zwischen Rostock und Schwan zu verkaufen. Man wird, wie mir scheint, zu der Annahme genöthigt, daß diese Fischerei als ein Ganzes betrachtet wurde und der Herrschaft Rostock zustand, trotzdem derselben die beiden Ufer nur auf ihrem unteren Theile gehörten. Vermuthlich ging der Verleihung Waldemars eine andere vorauf, die in eine Zeit fiel, da Schwan und Rostock einem gemeinsamen Herrn unterstanden, denn nur ein Fürst, der das Land an beiden Seiten der Warnow besaß, kann

---

[1]) Die Feldmark Schwans rechts der Warnow grenzt im Süden an Neu-Rukiten, im Osten an Göldenitz und Niendorf, im Norden an Neu-Wiendorf; diese Grenzen sind aber nicht die ursprünglichen, denn erst 1862 wurde die bisherige Domanial-Ortschaft Friedrichsgabe mit der Schwaner Feldmark vereinigt, während lange vorher ein Gleiches mit einem Theil des ritterschaftlichen Gutes Neuhof, nördlich von Friedrichsgabe und südlich von Neu-Wiendorf, geschehen war; ob und wann noch andere Erweiterungen der Feldmark stattgefunden haben, ist mir unbekannt.

urſprünglich ſolche Verleihung vorgenommen haben; bei der Auseinanderſetzung zwiſchen den beiden Brüdern Nikolaus von Werle und Heinrich Borwin von Roſtock aber muß dieſes Verhältniß aufrecht erhalten worden ſein, da ſonſt weder Fürſt Nikolaus von Roſtock und König Erich von Dänemark im Jahre 1308, noch Fürſt Heinrich von Mecklenburg im Jahre 1328 über die ganze Warnow zwiſchen Roſtock und Schwan hätten verfügen können.

III.

Von der Ober-Warnow.

Von

Karl Koppmann.

Die Ober-Warnow, die in der Geschichte Rostocks eine so bedeutende, wenn auch naturgemäß mit derjenigen der Nieder-Warnow nicht zu vergleichende Rolle spielt, hat mir wiederholt zu näherer Betrachtung vom Standpunkte des Historikers aus Veranlassung gegeben. Eine der vielen Schwierigkeiten, die sich solcher Betrachtung entgegenstellten, war das Dunkel, das bisher auf dem verwandtschaftlichen Zusammenhange derjenigen Glieder der Familie Wulf ruhte, die als Besitzer oder Mitbesitzer des Flusses von Interesse sind. Der Stammbaum dieser Glieder der Familie Wulf, wie er sich nach den eingehenden Forschungen des Herrn Oberlandesgerichtsraths Sohm herausstellt, hat diese Schwierigkeit beseitigt und mich angelockt, die früheren Arbeiten wieder aufzunehmen und zu einem gewissen Abschlusse zu führen, der sich darin darbietet, daß die eine Warnow-Hälfte 1482 in den Besitz der Stadt Rostock gelangte und daß die andere aus dem Besitze der Familie Wulf in den Besitz Kunze Sosenheimers, beziehentlich der Familie Grote, überging. Die spätere Geschichte bedarf noch einer ähnlichen Aufklärung des genealogischen Zusammenhanges der Groteschen Rechtsnachfolger.

Am 28. April 1308 verlieh Fürst Nikolaus von Rostock — in der ersten seit 1301 Juni 11 [1]) von ihm ausgestellten Urkunde — zu Rostock dem dortigen Bürger Hinrich Bernewin die Fischerei zwischen Rostock und Schwan sammt seiner neben der Radel gelegenen Wiese, welche Fischerei und Wiese Peter Hovefischer von seinem Vater Waldemar und hernach

[1]) Mekl. U. B. 5, Nr. 2740.

von ihm selbst zu Lehn gehabt hatte[1]), und am 14. Aug. 1308 zu Söborg verlieh König Erich von Dänemark dem dort anwesenden Hinrich Bernewin, seinem Knappen und Bürger zu Rostock, seine ganze Fischerei zwischen Rostock und Schwan mit den Werdern und Grasnutzungen der Ober-Warnow, sowie auch seine neben der Radel gelegene Wiese nebst einer daranliegenden kleinen Wiese, wie dieses Alles früher sein Verwandter Fürst Nikolaus von Rostock und nach demselben der König selbst besessen hatte[2]). — Die in beiden Urkunden mit der Fischerei auf der Ober-Warnow zusammengenannten eine oder zwei Wiesen juxta Ratele waren räumlich von dieser getrennt, lagen an der Radel, einem nördlich vom sogenannten Schnatermann in den Breitling mündenden Bache und haben also hier für uns kein Interesse. — Peter Hovefischer, der nach der Urkunde des Fürsten Nikolaus die piscatura inter Rozstok et Sywan schon von dem im Jahre 1282 gestorbenen Fürsten Waldemar zu Lehn getragen hatte, kommt als Fischer Peter 1263 zuerst vor und war 1289 Eigenthümer eines Grundstücks, nach welchem die Lage von Nachbarhäusern bis 1294 als neben oder gegenüber dem Fischer Peter angegeben und welches selbst 1329 als weiland Peter Hovefischer gehörig und beim Fürstenhof belegen bezeichnet wird[3]). — Hinrich Bernewin, den wir für den unmittelbaren Nachfolger des Peter Hovefischer im Besitz der Fischerei auf der Ober-Warnow zu halten haben werden, ist in Rostock im Jahre 1310 zuletzt nachzuweisen[4]). Etwa im Jahre 1321 ersuchten zwei Tecklenburger Burgmannen, Ritter Ludolf Hoke und dessen gleichnamiger Sohn, wie sie das schon öfter gethan hätten, den Vogt, den Rath und die Gemeinde zu Rostock, ihren Verwandten Hinrich Bernewin für seine Wiesen, seine Fischerei, seinen Werder und seine übrigen Güter zu entschädigen[5]), und etwa gleichzeitig erging ein noch ungedrucktes Schreiben der Ritter Eberhard und Amelung von Fahrendorf, gleichfalls Tecklenburger Burgmannen, in welchem sie den Vogt, den Rath und die Gemeinde

---

[1]) M. U. B. 5, Nr. 3223: piscaturam nostram inter Rozstok et Sywan, necnon pratum nostrum juxta Radele situm, quam scilicet piscaturam et pratum Petrus dictus Hovevischere a patre nostro Woldemaro ... et postmodum a nobis tenuerat.

[2]) Daſ. 5, Nr. 3239: totam piscaturam nostram inter Rozstoc et Sywan cum insulis et graminibus et pratum nostrum juxta Ratele situm ..... cum parvo prato ibidem adjacente, ... sicut Nicolaus dominus de Rozstoc, cognatus noster, prius tenuerat et nos postmodum.

[3]) Daſ. 2, Nr. 1422 Anm.

[4]) Daſ. 5, Nr. 3401.

[5]) Daſ. 6, Nr. 4304: de dampnis sibi illatis de pratis, piscatura, insula sua et de aliis bonis suis universis.

zu Roſtock um Entſchädigung erſuchten für ihren Verwandten Hinrich Bernewin, den dieſe zweier Wieſen, mit denen er vom König von Dänemark und von Fürſt Nikolaus belehnt worden und aus denen ſie ſeit 11 Jahren 60 Mark jährlich bezogen, beraubt und ihre Mitbürger, welche damals die Gewalt beſeſſen, verfeſtet und aus der Stadt getrieben hätten [1]). Der Ausdruck: concives, qui tunc protestatem habuerunt, weiſt darauf hin, daß dasjenige, worüber Hinrich Bernewin ſich beſchwerte, in den Unruhen zwiſchen 1311 Sept. 17 und 1314 Jan. 21 [2]) geſchehen war; der Grund dazu war vermuthlich politiſcher Natur geweſen und hatte vielleicht in den Beziehungen Hinrich Bernewins zu König Erich gelegen, der ihn, wie erwähnt, 1308 als ſeinen Knappen bezeichnet hatte. Da jene Verwendungsſchreiben keinen Erfolg hatten, ſo wandte ſich Hinrich Bernewin an den Papſt und dieſer beauftragte 1321 Okt. 1 den Abt zu Uſedom, den Dechanten zu Güſtrow und den Archidiakonus zu Uſedom mit der Unterſuchung und Entſcheidung der von Hinrich Bernewin vor ihn gebrachten Streitſache, daß nämlich derſelbe, obwohl er das Kreuz genommen, ſein Gelübde nicht auszuführen vermöge, weil Rath und Gemeinde der Stadt Roſtock ihn gewiſſer Ländereien, Beſitzungen und anderer Dinge beraubt hätten [3]). Abgeſehen von einer daraufhin erlaſſenen Verfügung des päpſtlichen Auditors Peter von Nogaret von 1321 Okt. 9 fehlen aber über dieſen Prozeß alle weiteren Nachrichten und auch über Hinrich Bernewin ſchweigen unſere Quellen, bis er 1347 Aug. 27 als „weiland Hinrich Bernewin, bone memorie", alſo als verſtorben, bezeichnet wird [4]).

In einer Stadtbuchſchrift vom Jahre 1325 verließen Hinrich Freſe und Herder mit dem Male ihrem Schwager Dietrich Wilde als Mitgift ſeiner Ehefrau und in Gemäßheit des von Wulf von Zehna errichteten Teſtaments 55 Mark Rente, nämlich 15 Mark in der Mühle des Leffard, 10 Mark in der Mühle des Hermann Belitz und 30 Mark in der Vogtei, in der Fiſcherei und im Zoll [5]). Zweifellos geht dieſer Rentenbeſitz Wulfs von Zehna, der 1320 als Vogt von Roſtock vorkommt [6]), auf eine Verpfändung des Fürſten Heinrich von Meklenburg zurück und ebenſo zweifellos iſt unter der piscatura die Fiſcherei auf der Ober-Warnow zu ver-

---

[1]) Urkunden: Warnow.

[2]) S. Koppmann in Mekl. Jahrb. 56, S. 33—62.

[3]) M. U. B. 6, Nr. 4305: quibusdam terris, possessionibus et rebus aliis ad eum spectantibus.

[4]) Daſ. 10, Nr. 6788.

[5]) M. U. B. 7, Nr. 4650: item 30 marcas in advocatia et in piscatura et theloneo civitatis.

[6]) Daſ. 5, S. XIX.

ſtehen, die der Fürſt durch Verpachtung — an wen, wiſſen wir nicht — nutzbar gemacht haben wird.

Am 14. Febr. 1328 verkaufte Fürſt Heinrich dem Roſtocker Rathmann Johann Rode für 1000 Mark ſeine Fiſcherei auf der Ober-Warnow zwiſchen der Roſtocker Stadtmauer und der Brücke zu Schwan mit all dem Rechte, mit dem ſeine Vorgänger und er ſelbſt ſie von Alters-her beſeſſen hatten[1]), und am 9. Sept. 1337 wurde dieſe Verkaufsurkunde durch den Fürſten Albrecht transſumirt und beſtätigt[2]). — Im Jahre 1347, alſo 19 Jahre nach dem Abſchluſſe des Kaufvertrages, fühlte ſich Johann Rode veranlaßt, die Rechtsnachfolger Hinrich Bernewins wegen ihrer Anſprüche abzufinden: am 27. Aug. verzichteten der Kleriker Gottfried Bernewin, Hinrichs Sohn, Eberhard Hedacker und Gerhard Bernewin zu Gunſten des Rathmannes Johann Rode auf alle Anſprüche an der Warnow-Fiſcherei zwiſchen der Stadtmauer Roſtocks und der Brücke zu Schwan[3]). — Von ſeinen Einkünften aus der Warnow[4]) hatte Rathmann Johann Rode damals ſchon 60 Mark Rente an ſeinen Schweſterſohn, den Geiſtlichen Berthold Rode, und nach deſſen Tode zu drei Vikarieen in der Marienkirche vergabt, was durch Biſchof Ludolf von Schwerin 1338 Juni 4 beſtätigt worden war[5]), und in ſeinem Teſtament von 1349 Juli 11 beſtimmte er, daß ſeine Gattin Gertrud Zeit ihres Lebens jährlich 10 Stiege Aal und Bürgermeiſter Hinrich Rode ebenfalls lebenslänglich 10 Stiege Aal aus der Warnow-Fiſcherei erhalten und daß alles Uebrige, was über die vergabten 60 Mark aus gedachter Fiſcherei erzielt werden würde, durch den Geiſtlichen Berthold Rode zum Beſten der Armen verwendet werden ſollte[6]). — Die letztgedachte

---

[1]) M. U. B. 7, Nr. 4901: integram piscaturam nostram fluvii Warnowe inter Rozstoch et Zywan secundum ascensum et descensum in distinctis metis, prout inter murum Rozstoch et pontem Zywan in longum, latum et profundum se extendit ac infra distinctiones et terminos suos jacet, cum integra proprietate et omnimoda libertate, cum omni jure et judicio majore et minore, cum omnibus fructis et utilitatibus ac universis suis attinentiis ac eo jure, quo antecessores nostri et nos eam habuisse dinoscimur ab antiquo, sine omni genere servicii aut quolibet onere inde exigendo, optinendam perpetuis temporibus et pacifice possidendam.

[2]) Daſ. 9, Nr. 5809.

[3]) Daſ. 10, Nr. 6788: toti piscature fluvii Warnowe, siti inter murum Rozstock et pontem Sywan.

[4]) Daſ. 9, Nr. 5879: de redditibus, quos habere dinoscitur in fluvio Warnowe.

[5]) M. U. B. 9, Nr. 5879: sexaginta marcas denariorum Rozstoccensium de redditibus, quos habere dinoscitur in fluvio Warnouve.

[6]) M. U. B. 10, Nr. 6983: volens eciam, ut, quidquid de piscatura pretacta ultra sexaginta marcas Rozstoccensium denariorum annuatim evenerit, quod dominus Bertholdus ea in usus pauperum convertere non obmittat.

Bestimmung hatte mit ausdrücklichen Worten nur auf die Lebenszeit Bertholds, nicht auf alle Zukunft, Rücksicht genommen; 1368 Dez. 12 genehmigte aber Bischof Friedrich von Schwerin auf Bitten der Rathmannen Gerhard und Lambert Rode und des Berthold Rode, daß eine der drei Vikarieen, welche Johann Rode in der von Hinrich von Rostock erbauten Kapelle zu St. Marien gestiftet und mit 60 Mark Rente aus der Fischerei der Ober-Warnow dotirt habe, eingehe und daß dasjenige, was aus der Fischerei über 40 Mark hinaus gewonnen werde, zu Memorien für Johann, Gerhard, Lambert und Berthold Rode diene [1]). Die Urheber dieser Maßregeln waren Testamentsvollstrecker Johann Rodes, der einem von ihnen, Lambert Rode, und zwei andern Verwandten, dem Rathmann Hermann Rode und dem Hennekin Rode, alle nicht anderweitig vergabten Einkünfte aus seinem Dorfe Niendorf vermacht hatte. Dieser Lambert Rode, später Rathmann, war es, der sowohl Niendorf als auch die Einkünfte aus der Fischerei der Ober-Warnow durch seine Tochter Mechthild auf die Familie Wulf vererbte.

Genaueres über die Geschichte der drei, beziehentlich zwei Vikarieen, die mit diesen Einkünften dotirt waren, hat sich bisher noch nicht ermitteln lassen; doch wissen wir, daß später nur 50 Mark und zwar einer einzigen Vikarie bezahlt wurden. — Aus einem im Jahre 1470 aufgesetzten Verzeichnisse der geistlichen Lehen hat der verstorbene Herr Senatspräsident Dr. Mann in diesen Beiträgen (1, S. 27 unter 5) die Notiz mitgetheilt: „Vicaria: 20 Mark Rente aus der Warnow (Fischerei); Wulve et uxor Nic. Kersebom". Der hier genannte Klaus Kersebom war, wie wir hernach sehen werden [2]), der Ehemann einer Taleke Wulf und durch diese Ehe Mitbesitzer des Patronatsrechtes geworden; ob die Angabe der Summe richtig ist oder auf einem Irrthum beruht, bleibe vorläufig dahingestellt. — Am 8. Jan. 1523 belehnte der Official Detlev Danquardi den ihm von Kunze Sosenheimer für sich, seine Gattin und deren Schwestern präsentirten Johann Koltzke mit einer durch den Tod des Johann Santmann [3]) erledigten Vikarie zu St. Marien, deren Einkünfte aus 50 Mark bestanden, die ihm der Fischer-Aeltermann Hinrich Buck jährlich aus der Ober-Warnow zu bezahlen hatte [4]); Kunze Sosenheimer war, wie ebenfalls später zu zeigen

---

[1]) Urkunden: St. Marien.

[2]) S. unten S. 37 Anm. 6.

[3]) Johann Santmann war 1495 Nachfolger des Dietrich Wulf geworden, dieser ebenfalls 1495 Nachfolger des Benedikt Vigenbuck und dieser wieder 1485 Nachfolger des Steffen Kirchhof.

[4]) Ober-Warnow; Besitzer Vol. I: Hinrick Buck piscator et oldermannus ex Superiori Warnovia annuatim quinquaginta marcas Sundenses.

ſein wird[1]), der Ehemann einer Armgard Wulf, die die ihr zuſtehende eine Hälfte der Ober-Warnow auf ihre Tochter Anna Grote vererbte. — Anna Grote bezog ihrer eigenen Angabe von 1575 Febr. 4 zufolge[2]) von den Fiſchern 71 Mark und 3 Ortsthaler; dazu bemerkte die Stadt als Beſitzerin der anderen Hälfte 1580 Sept. 16 und 1583 Nov. 19, da 71 Mark und 3 Ortsthaler gleich 74 Mark ſeien, 50 Mark aber zu geiſtlichen Zwecken verwandt werden ſollten, ſo betrage die Groteſche Hebung aus der Fiſcherei nicht mehr als ihre eigene, nämlich 24 Mark oder 8 Gulden oder 6 Thaler[3]). Vermuthlich iſt in Folge des uns hier nicht intereſſirenden Prozeſſes der Anna Grote und ihrer Erben gegen die Stadt die Zahlung der 50 Mark, die durch die Reformation in Vergeſſenheit gekommen ſein wird, eine Zeitlang aufs Neue geleiſtet oder doch beanſprucht worden, da am 15. April 1590 die Univerſität auf Anſuchen des Raths die Urkunde des Biſchofs Ludolf von Schwerin wegen der Fiſcherei auf der Ober-Warnow und dreier Vikarien zu St. Marien von 1338 Juni 4 transſumirte[4]); ſpäter wird ſie abermals in Vergeſſenheit gerathen ſein, denn die Stadt bezog aus ihrem Antheil an der Fiſcherei von 1625 bis 1700 jährlich 12 Gulden und erhöhte die Pacht 1700 auf 28 Gulden und die Groteſchen Erben nahmen aus ihrem Antheil bis 1644 — wie es ſcheint — ebenfalls 12 Gulden, ſeit 1644: 20, ſeit 1680: 36 und ſeit 1700: 40 Gulden ein, während von einer Abgabe zu geiſtlichen Zwecken in den Akten nicht mehr die Rede iſt.

Nach dieſer Abſchweifung in die Geſchichte der aus der Fiſcherei der Ober-Warnow erwachſenen Hebungen kehren wir zur Geſchichte der Eigenthümer derſelben zurück.

Die zuletzt genannte Mechthild Rode, des Rathsherrn Lambert Tochter, war die Ehefrau des Johann Wulf, der als Rathmann von 1384—1386 genannt wird: als Wittwe des Herrn Johann Wulf wird ſie 1390 bezeichnet[5]) und verfügt ſie 1395 über Renten, die theils ihr Vater Herr Lambert Rode, theils ihr Bruder Herr Michael Rode hinterlaſſen haben[6]).

Die Söhne dieſes Herrn Johann Wulf, nämlich die Gebrüder Lambert, Gereke und Henneke, und ſeine Enkel, die Kinder des verſtorbenen älteſten Bruders, Herrn Dietrichs, die bis dahin in

---

[1]) S. unten S. 38 Anm. 2.
[2]) Ober-Warnow; Processe Vol. III Fasc. 3.
[3]) Ober-Warnow; Processe Vol. IX Fasc. 1; Vol. X Fasc. 3.
[4]) Urkunden, St. Marien.
[5]) Witſchop-Buch v. 1384—1431 fol. 20.
[6]) Daſ. fol. 40b.

gemeinſamer Wehr geſeſſen hatten, ſetzten ſich 1416 dergeſtalt auseinander, daß der jüngſte Bruder, Henneke, und die Kinder Dietrichs einestheils, und die beiden mittleren Brüder, Lambert und Gereke, anderntheils, je die Hälfte des Gutes zu geſammter Hand erhielten, unter Andern auch je die Hälfte des Dorfes Niendorf und der Ober-Warnow [1]). Durch dieſe Auseinanderſetzung wurde eine Theilung der Ober-Warnow in zwei ideale Hälften herbeigeführt, die ſich bis in die Neuzeit erhielt und erſt dadurch ein Ende nahm, daß die Stadt Roſtock, welche die eine Hälfte ſchon 1482 erworben hatte, 1743 drei Achtel und 1844 das letzte Achtel in ihren Beſitz brachte.

Als der dritte Bruder, Gereke Wulf, unvermählt ſtarb, war ſein rechtmäßiger Erbe als Mitbeſitzer zu geſammter Hand der zweite Bruder Lambert Wulf; da aber der jüngſte Bruder, Henneke Wulf, Anſprüche an den Nachlaß erhob, ſo ſetzte ſich Lambert 1421 mit ihm durch einen Vergleich auseinander, der jedoch auf die Ober-Warnow keinen Bezug nahm [2]).

Lambert Wulf, der von 1408—1429 nachzuweiſen iſt und 1435 verſtorben war, hinterließ von ſeiner Ehefrau Nelleke ihm geborene ſechs Söhne: Henneke, Konrad, Thideke, Hinrich, Lambert und Joachim. Von dieſen allen aber hinterließ Leibeserben nur der älteſte, Henneke Wulf, gewöhnlich zur Unterſcheidung von einem gleichnamigen Vetter als Lütke Henneke Wulf bezeichnet, der von 1435—1473 vorkommt, 1476 verſtorben war und einen ihm von ſeiner Ehefrau, Greteke, geborenen Sohn, Thideke Wulf, 1476 noch minderjährig, hinterließ [3]). Durch dieſen kam die 1416 an Lambert und Gereke gefallene, 1421 Lambert allein gebliebene eine Hälfte der Ober-Warnow 1482 an die Stadt. — Die Gebrüder Henneke, Thideke, Lambrecht und Hinrich Wulf hatten 1453 an Metke Weſtphal, Nonne zum heil. Kreuz, 13 Mark Leibrente aus ihrem Antheil an der Ober-Warnow für 150 Mark verkauft [4]), Henneke Wulf hatte 1463 Aug. 20 an Engelke Grönenhagen $5^1/_2$ Mark Rente aus ſeiner halben Warnow, zu erheben von denen, welche die Wieſen inne hätten, für 100 Mark wiederkäuflich veräußert [5]), ebendemſelben 1468 Sept. 14 ſeine neben deſſen Hopfengarten belegene halbe Wieſe an der Ober-Warnow für 50 Mark verpfändet [5]), dem Kloſter zum heil. Kreuz 1469 März 7 für 25 Mark 24 Schilling Rente aus ſeinem Antheil an

---

[1]) Witſchop-Buch v. 1384—1431 fol. 119 b—120 b.
[2]) Daſ. fol. 140.
[3]) Daſ. fol. 67 b.
[4]) Bürger- u. Leibrentenbuch (1421—1585, 1425—1480) fol. 73.
[5]) Urkunden: Warnow.

der Ober-Warnow[1]) und dem Engelke Grönenhagen 1471 April 19 seinen Antheil an den Schwänen auf der Ober-Warnow für 50 Mark verkauft[2]): mit Vollbord Engelbrecht Grönenhagens verkauften dann 1473 er und sein Vetter Henneke, Dietrichs Sohn, alle ihre Schwäne auf der Ober- und Nieder-Warnow an den Rath der Stadt Rostock[3]). Thideke Wulf, Lütke Hennekes Sohn, verkaufte 1482 Okt. 28 dem Rathe der Stadt Rostock seine halbe Warnow, de helffte der Warnowe myt wysken, rete, vyskerie, myt renten, myt pacht unde sus myt allen tobehoringhen, hogheste unde sydeste richte, hant unde hals, indem er ihm auch an der andern Hälfte, welche die Kinder Henneke Wulfs beim heil. Geist besaßen, das Vorkaufsrecht einräumte[3]). Die Auszahlung des Kaufpreises zog sich aber aus uns unbekannten Ursachen in die Länge und erst 1498 einigte sich Thideke Wulf mit dem Rathe dahin, daß er gegen Empfang von 200 Mark Sundisch auf allen Anspruch wegen des Kaufpreises der Ober-Warnow und der rückständigen Rente verzichtete[4]).

Der jüngste jener vier Gebrüder, Henneke Wulf, war 1421 verstorben und hatte eine Wittwe, Tilseke, mit zwei Kindern, Taleke und Perseval, hinterlassen. Perseval Wulf, der 1430 Apr. 23 zu Rostock immatrikulirt wurde[5]), starb, wie es scheint, unbeerbt; Taleke Wulf vermählte sich in erster Ehe mit Peter Düvelsers, in zweiter mit Klaus Kersebom. Im Jahre 1447 verließ Tilseke Wulf mit Genehmigung ihrer Tochter Taleke und ihres Sohnes Perseval ihrer Schwester, Anneke Raad, eine Leibrente von 8 Mark aus ihrem Antheil an dem Dorfe Niendorf und der Ober-Warnow für 150 Mark, die bei einem etwaigen Verkauf dieser Güter anderweitig belegt und nach dem Tode der Anneke an deren Erben fallen sollten; die betreffende Eintragung wurde getilgt auf Begehren des Peter Düvelsers, der von Anneke Raad dazu bevollmächtigt worden war[6]). Peter Düvelsers verkaufte 1452 Febr. 9 mit Vollbord seiner Hausfrau, Taleke, Henneke Wulfs Tochter, ein Viertel des Dorfes Niendorf und der Ober-Warnow an Henneke Wulf, Dietrichs Sohn[7]), und zu Gunsten der Kinder dieses Henneke verzichtete 1483 Klaus Kersebom auf alle Ansprüche an Niendorf und der Ober-Warnow[8]).

---

[1]) Urkunden: Kreuzkloster.
[2]) Witschop-Buch v. 1460—1518 fol. 57 b.
[3]) Urkunden: Warnow.
[4]) Witschop-Buch v. 1460—1518 fol. 132.
[5]) Hofmeister, Matrikel 1, S. 35.
[6]) Geistl. Rentenbuch v. 1429—1462 fol. 39.
[7]) Urkunden: St. Georg.
[8]) S. unten S. 37 Anm. 6.

Der älteste Bruder, Rathsherr Dietrich Wulf, vor 1418 gestorben, hatte zwei Söhne, Henneke und Lambert, hinterlassen; Lambert Wulf wurde Geistlicher, Henneke, zur Unterscheidung von dem Vetter als Lange Henneke Wulf oder Henneke Wulf beim heil. Geist bezeichnet, heirathete Anneke Lange, die sich nach seinem Tode in zweiter Ehe mit Peter Mane vermählte, und hinterließ einen Sohn, Dietrich, und drei Töchter, Tilseke, Greteke und Armgard Wulf; Dietrich wurde Geistlicher; von den Töchtern vermählte sich Tilseke mit Johann Nulleke, Greteke mit Joachim Timme und Armgard mit Kunze Sosenheimer. — Henneke Wulf, Dietrichs Sohn, hatte 1445 Juni 12 mit Vollbord seines Bruders Lambert, Kirchherrn zu Biestow, 4 Mark Rente aus seinem Antheil an der Fischerei der Ober-Warnow wiederkäuflich an die Wittwe Margarethe Stendel und deren Sohn Johann verkauft[1]) und war, wie bereits erwähnt[2]), 1452 Febr. 9 in den Besitz der ganzen Hälfte des Flusses gelangt; 1462 Sept. 29 war dem Kloster zum heil. Kreuz von Hinrich Blomenow ein Rentenbrief überlassen worden, kraft dessen dasselbe 6 Mark Rente von Henneke Wulf und von denen, die die Fischerei auf der Ober-Warnow in Pacht hätten, erheben sollte[3]), und 1463 Okt. 9 hatte Henneke Wulf beim heil. Geist dem Kloster 6 Mark Rente aus seinem Antheil an der Fischerei auf der Ober-Warnow, von Klaus Herder und Hentzemann zu erheben, verkauft[3]); 1466 Sept. 3 hatte er auch an Engelke Grönenhagen 9 Mark Rente[4]) und 1468 März 18 an ebendenselben weitere 9 Mark Rente wiederkäuflich veräußert[4]): 1473 verkauften, wie ebenfalls schon erwähnt[5]), er und sein Vetter Henneke, Lambrechts Sohn, mit Vollbord Engelbrecht Grönenhagens alle ihre Schwäne auf der Ober- und Nieder-Warnow an den Rath der Stadt Rostock. — Der zweite Ehemann der Wittwe Hennekes, Peter Mane, bekannte 1483, daß er mit seiner Ehefrau, Anneke, ein Haus beim heil. Geist in Mitgift erhalten habe und Henneke Wulfs Töchter, Tilseke, Greteke und Armgard Wulf bis zu ihren mündigen Jahren, sowie auch Dietrich Wulf, bis er Priester werde, beköstigen wolle[6]), und gleichzeitig verließen Klaus Kersebom und Hans Rutze[7]) alle ihre Ansprüche an die Warnow und Niendorf an Dietrich und seine Schwestern, Tilseke, Greteke und Armgard[6]). — Da Klaus Kersebom, wie wir früher gesehen[8]), im

---

[1]) Urkunden: Warnow.

[2]) S. oben S. 36 Anm. 7.

[3]) Urkunden: Kreuzkloster.

[4]) Urkunden: Warnow.

[5]) S. oben S. 36, Anm. 2.

[6]) Witschop-Buch v. 1460–1518 fol. 91.

[7]) Die Art der Verwandtschaft Hans Rutzes mit der Familie Wulf war bisher noch nicht aufzuklären.

[8]) S. oben S. 33.

Jahre 1470 Mitbesitzer des Patronatsrechts der Rodeschen Vikarie gewesen war, so wird es mit diesen Auseinandersetzungen zusammenhängen, daß am 5. März 1483 die Urkunde des Bischofs Friedrich von Schwerin wegen der Rodeschen Vikarieen von 1368 Dez. 12[1]) transscribirt wurde. — Kunze Sosenheimer bekannte 1498, daß er mit seiner Ehefrau, Armgard, ein Haus beim heil. Geist, einen Hopfenhof vor dem Steinthor bei der Warnow, de beterynghe der Warnow, wie sie die Manesche und ihre Kinder besessen, und Gericht und Dienste zu Harmsdorf als Brautschatz erhalten hätte[2]); 1512 verkaufte er mit Vollbord seiner Hausfrau Armgard an den Aeltermann Hinrich Buck 4 Mark Rente aus seinem Antheil an der Ober-Warnow wiederverkäuflich für 100 Mark und löste mit diesem Gelde und weiteren 200 Mark die Pfandbriefe ein, welche die Kinder Heino Wedeges als Erben Grönenhagens besessen hatten[3]); 1515 verkaufte er den Brüdern Jochim, Steffen und Heine Wedege einen Hopfenhof, upp dem werder in der Overen Warnow jegenover dem molendore und to endes dessulfften Cuntzen wissch belegen, wie ihn ihr Großvater Engelbrecht Grönenhagen und dessen Erben besessen haben[4]). — Die Tochter Kunze Sosenheimers und der Armgard Wulf war Anna Sosenheimer, durch deren Verehelichung mit Johann Grote diese Hälfte der Ober-Warnow in den Besitz der Groteschen Familie gelangte.

Die Stadt Rostock, die 1473 der Familie Wulf die Schwäne auf der Ober- und Nieder-Warnow abkaufte und am 28. Okt. 1482 die eine Hälfte der Ober-Warnow von Thideke Wulf erwarb, hatte schon lange vorher dadurch eine kleine Einnahme gewonnen, daß sie eine Schutenfahrt zwischen Rostock und Bützow unterhielt und einem ihrer Bürger verpachtete. 1433 bekannte der Rath[5]), daß Hinrich Schröder ihm 100 Mark geliehen habe „umme des willen, dat he de schuten vort uppe der Warnowen tusschen Rozstocke unde Butzowe", und daß jedem Theile dem andern gegenüber eine vierteljährliche Kündigungsfrist zustehe, „unde so schal ok denne Hinrik Scroder de schuten overgheven, nicht lengher to vorende": der Pächter macht also der Stadt ein Darlehen von 100 Mark, deren Rente als Pachtsumme betrachtet wird, kann kündigen und gekündigt werden und muß in beiden Fällen nach drei Monaten die Schutenfahrt

---

[1]) S. oben S. 33 Anm. 1.
[2]) Witschop-Buch v. 1460—1518 fol. 132.
[3]) Urkunden: Warnow.
[4]) Gartenbuch v. 1507—1555 fol. 24.
[5]) Witschop-Buch v. 1432—1460 fol. 3b.

aufgeben. Gleiche Verträge unter Feſtſetzung derſelben Summe ſchloß die Stadt 1436 mit Thideke Gribniſſe[1]), 1441 mit Marquard Kölzow[2]) und 1453 mit Reimer Bolten[3]). Später ließ ſie inſofern eine Veränderung eintreten, als ſie von dem Schutenführer eine beſtimmte Pachtſumme erhob; die Kämmerei-Rechnung von 1471—1472 führt demgemäß auf: „Untfanghen 4 mark van deme ſchutenvorer".

Dieſelbe Kämmerei-Rechnung von 1471—1472 verzeichnet noch eine zweite kleine Einnahme: „Untfanghen 3 mark von dem grasmanne uppe der Over-Warnow": vielleicht hatte alſo die Stadt ſchon vor den Ankäufen von 1473 und 1482 im Intereſſe ihrer Schutenfahrt ein Recht zur Graswerbung an ſich gebracht.

---

[1]) Witſchop-Buch v. 1432—1460 fol. 12a.
[2]) Daſ. fol. 27a.
[3]) Daſ. fol. 70a.

IV.

Der Rathsherr Johann Wulf der Aeltere und seine Nachkommen.

Von
Theodor Sahm.

Johann Wulf
Rathsherr 1384—1386.
† vor 1390.
Fr.: Mechthild Rode (Wwe. 1390).

- **Dietrich** — Rathsherr, † vor 1408.
  - **Henneke (Lange Henneke)** — † 1473. Fr.: Anneke Lange (2. M.: Peter Mane 1481, lebt noch 1498).
    - **Dietrich** — 1481. 1495.
    - **Tilleke** — M.: Johann Rulleke (B. zu Rost. 1495. 1498. Gerichtsschreiber zu Stralsund 1510. B. zu Rost. 1514.)
    - **Greteke** — M.: Joachim Timme (1495. 1510. 1514.)
    - **Ermegard** — M.: Kunze Sosenheimer (1498. 1510. 1512. 1515. 1523.)
  - **Lambert** — presbyter 1440. Kirchherr zu Bielstow 1445.
- **Lambert** — 1408—1429. † vor Nov. 1435. Fr.: Nelleke.
  - **Henneke (Lütke Henneke)** — 1435-1473. † vor 1476. Fr.: Greteke (Wwe. 1476).
    - **Thideke** — 1476 (minderjährig). 1483. 1498.
  - **Konrad** — 1435.
  - **Thideke** — 1435-1453.
  - **Hinrich** — 1445. 1453.
  - **Lambert** — 1445. 1453.
  - **Joachim** — 1445.
- **Gereke** — 1416. † vor 1421.
- **Henneke** — 1416. 1421. Fr.: Tilseke Raad (Wwe. 1434, 1447).
  - **Perseval** — immatr. 1430. 1444. 1447.
- **Metteke** — Klosterjungfrau 1411.
  - **Taleke** — 1. M.: Peter Duvelsart 1452. 1459. 2. M.: Klaus Kersebom 1461. 1483.

V.

Aus Peter Laurembergs Tagebuch.

Beitrag zur Geschichte des Garten-, namentlich Obstbaues zu Rostock während der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Von

Ludwig Krause.

Unter den vielen handschriftlichen Schätzen der hiesigen Universitätsbibliothek befindet sich auch ein kleiner in Pergament gebundener Quartband, der auf der Innenseite des Umschlages den Titel trägt: „Diarium Botanicum manu b. Petri Laurembergii Scriptum.“ Es ist ein vom Rostocker Professor Peter Lauremberg geführtes meist lateinisches Tagebuch, in welchem er mit großer Sorgfalt — leider allerdings mit sehr schlechter Handschrift — alles aufgezeichnet hat, was sich auf seine, wie wir noch sehen werden, ziemlich ausgedehnte Obst-, Gemüse- und Blumenzucht bezieht.

Ein Sohn des 1612 verstorbenen Rostocker Professors der Medizin und Mathematik Wilhelm und älterer Bruder des bekannten Satirikers Johann Lauremberg, war Peter am 26. August 1585 hier zu Rostock geboren [1]). Herangewachsen besuchte er zunächst die hiesige Universität und ging dann zur Fortsetzung seiner Studien nach den Niederlanden und Frankreich, bis er 1614 als Professor der Physik und Mathematik an das neu gegründete Gymnasium zu Hamburg berufen wurde. Von hier siedelte er 1624 als Professor der Poesie wieder nach seiner Geburtsstadt über, wo er dann auch bis zu seinem am 13. Mai 1639 erfolgten Tode verblieb.

Das erwähnte Tagebuch beginnt:

CuM DEO
ANNO CHRISTI
M D C XXVII
Januarius

[1]) Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 18 S. 59.

also im Januar 1627, drei Jahre nach Laurembergs Rückkehr nach Rostock und in demselben Jahre, in welchem der Friedländer, der gefürchtete Wallenstein, in Mecklenburg eindrang. Die letzte von Peters Hand eingetragene Notiz ist 1639, die Ueberschrift: „Aprilis". Darunter folgt dann von einer anderen Hand als erste Bemerkung eine Eintragung über Wallnüsse vom 14. September 1646. Wie sich aus den weiteren Aufzeichnungen dieser Hand ergiebt, stammt diese Fortsetzung von Peters Sohn, dem 1619 zu Hamburg geborenen und 1669 zu Rostock verstorbenen Professor Jacob Sebastian Lauremberg.

Der Vater hat von 1627—1639, wie bereits erwähnt, zum Theil mit peinlicher Genauigkeit alles, was er in seinen verschiedenen Gärten gearbeitet, gesäet, gepflanzt und geerntet hat, vermerkt, sowie auch einige botanische Exkursionen in die Umgegend und seine auswärtigen Bezugsquellen. Jacob Sebastian fährt zunächst hiermit 1646 fort, trägt aber längst nicht so sorgfältig ein. Später notirt er dann auch einige fremde Nachrichten über Pest, Truppen- und Flottenbewegungen und dergl., namentlich jedoch zahlreiche Auszüge aus Büchern, enthaltend allerlei auf den Gartenbau bezügliche Regeln für die einzelnen Monate, aber auch Notizen aus eigener oder väterlicher ꝛc. Erfahrung.

Leider fehlt hin und wieder eine ganze Anzahl herausgerissener Blätter, zum Theil mit wichtigen Nachrichten, dennoch aber giebt uns das Buch einen klaren Ueberblick über die hoch entwickelte damalige Gartenkultur hier in Rostock, von der wir im Folgenden einige Punkte etwas näher betrachten wollen.

Sehen wir uns nun zunächst einmal nach den Gärten um, welche unserem Peter Lauremberg für seine Zwecke zur Verfügung standen, so finden wir, daß er deren eine ganze Anzahl besessen haben muß. Am häufigsten treten uns zwei derselben entgegen: der hortus domesticus, sein Hausgarten, und der hortus Travogianus. Ersterer lag, wie aus gelegentlichen Notizen hervorgeht, neben oder doch in unmittelbarer Nähe des Collegiums zum Halben Mond, dem heutigen Oberlandesgericht, also an der Langen- oder der Badstüberstraße, letzterer dagegen, wie sich aus dem Namen ergiebt, vor der Stadt jenseits des Vögenteiches. Dazu kommt als dritter ein hortus S. Georgianus oder auch in einem Wort Sangeorgianus geschrieben, also ein vor dem Steinthore beim St. Georg belegener Garten. Am 14. April 1629 kauft er dann noch einen Garten am Kupferteiche (hortum situm ad piscinam Cupream) für 100 ℔ lüb. oder 33 Rth. 16 ß, ein, wie aus späteren Nachrichten ersichtlich ist, diesseits des Kupferteiches belegenes Grundstück. Zweifelhaft bleibt es, ob mit der ebenfalls häufig vorkommenden Bezeichnung hortus suburbanus einer dieser vor den Thoren belegenen Gärten gemeint ist oder noch ein

besonderer Vorstadtgarten, ebenso wie nicht recht ersichtlich ist, in welchem Verhältniß Lauremberg zum hortus schüttianus, dem Garten des 1632 verstorbenen Bürgermeisters Joachim Schütt steht, in dem er 1634 mehrfach arbeitet. Völlig unklar endlich bleibt, was wir unter hortus mesambularius oder ambularius medius zu verstehen haben, etwa einen an einem damaligen Hauptpromenadenwege oder einen am sog. mittelsten Gange, also der jetzigen Augustenstraße, belegenen Garten? Aber nicht blos in seinem eigenen, sondern auch in den Gärten seiner Verwandten und Bekannten sehen wir Peter häufig wirken, so bei seinem Sohn Jacob (in hortulo Jacobi filii) und in dem benachbarten Garten zum Halben Mond, in semilunio oder semilunula, wie er denn auch mit guten Freunden in regem Pflanzenaustausch steht. Bezüglich der Licht- und Bodenverhältnisse seiner Grundstücke erfahren wir fast nichts. Nur von seinem Hausgarten entwirft er am 3. Januar 1629 bei der Durchsicht der im vorhergehenden Jahre infolge der Zerstörung der Vorstadtgärten nur äußerst spärlich geernteten Blumen- und Gemüsesämereien folgendes Bild: „Der steinige von meinen Vorgängern so lange Jahre hindurch nicht kultivirte Boden brachte keine oder doch nur sehr wenige Samen zur Reife, waren doch kaum einmal Blüthen vorhanden. Viel trägt hierzu der Umstand bei, daß die Sonne dort fast ganz fehlt, da sie mit ihren Strahlen nur wenige kleine Beete und auch diese nur während weniger Tagesstunden bescheint“ [1]). Schön ist diese Schilderung wahrlich nicht, dennoch aber gefiel es, wie aus einzelnen Notizen hervorgeht [2]), einigen jedenfalls mehr Schatten liebenden Pflanzen hier besser als im Vorstadtgarten. Uebrigens müssen auch die theils aus Samen, theils aus Stecklingen gezogenen jungen Obstbäumchen hier ganz gut gediehen sein, denn im Juli 1628 zählt er deren in seinem Stadtgarten nicht weniger als 329, von denen 56 daselbst verbleiben, die übrigen 273 aber anderswohin versetzt werden sollten.

Lichter und freundlicher als Peters hortus domesticus war jedenfalls der Garten des sich ebenfalls viel mit Pflanzen beschäftigenden Pastors Joachim Engelbrecht zu St. Jacobi, mit dem Lauremberg sehr befreundet gewesen sein muß. So sendet Peter denn auch bald nach jener eben angeführten Klage über seinen eigenen Stadtgarten am 27. März 1629 verschiedene der noch geretteten Sämereien an Engelbrecht mit der Bitte sie in seinem Garten an einem günstigen Platze anzusäen und ihm Samen

---

[1]) Domestici vero horti Solum lapidosum, intra tot lustra ab antecessoribus meis non cultum, nulla aut paucissima semina (imo flores vixdum) ad maturitatem perduxit: magnum huc momentum afferente solis absentia: Is radiis suis paucas areolas illustrat, et paucis diei horis.

[2]) 20. Oct. 1628: aliquot Χναύσους eradico. Horti domestici meliores sunt, quam qui creverant in Suburbano. Isti rubelli majusculi. Hi subpallidi, macilenti-

davon zu ziehen. Es sind dies hauptsächlich: zwei Hirse-Arten (Panicum de Guinea und Milium nigrum), amerikanischer Sauerampfer, Schwarzwurzeln, eine Erbse (Pisum coronatum), amerikanischer Taback (Tabacum verum Americ.), die im südlichen Schlesien und Böhmen einheimische Geisraute, Eselsgurken und — allerdings nicht zur Samenkultur — einige frische Dattelkerne. Daß Engelbrecht aber auch sonst schon Blumen und Zwiebeln für seinen Freund gezogen hatte, ersehen wir aus einer Eintragung vom 16. Mai 1628, wo Lauremberg notirt, er habe dem Pastor ein kleines Geschenk gemacht, bestehend aus zwei Tulpen, die sich in dessen Gartenerde bisher gut entwickelt hätten, einer weißen uud einer gelben, mit rothen Streifen und rothem Rande, ferner einer Fritillaria oder Schachblume sowie einem rothem Maiglöckchen (plantam lilii conval. flore rubro).

Laurembergs Gärten waren größtentheils mit Zäunen, Planken oder Staketen umgeben, der Stadtgarten zum Theil auch mit Steinmauern, falls unter den „parietes lapidei" nicht die angrenzenden Hauswände zu verstehen sind. Aber auch lebende Hecken, die sich zum Theil allerdings offenbar innerhalb der Gärten befunden haben, werden erwähnt. Angepflanzt waren dieselben von Liguster, den Dr. Niecrantz im März 1627 aus Stralsund sandte, von Weißdorn, Johannis- bezw. Stachelbeeren, sowie von Weiden, vielleicht auch von Berberitzen, wenigstens gräbt Lauremberg am 25. März 1634 einige hundert Berberitzenzweige ein, die er aus dem hiesigen Apotheker-Garten erhalten hatte (Ramorum aliquot centurias de Berberide ex horto Pharmacop. impono terrae). In der Stadt sowohl wie in der Vorstadt hatte er die Planken größtentheils mit Wein besetzt, zu welchem Zwecke an denselben aus Stöcken zusammengefügte Weingeländer angebracht waren. Wo kein Wein stand, wurden die Einzäunungen und Mauern auch vielfach durch Gebüsch, namentlich Haselnüsse, aber auch Syringen, Blasenstrauch, Berberitzen und andere Sträucher verdeckt. Zum Anbinden, Stützen u. dergl. benutzte Peter außer Hopfenstangen hauptsächlich Haselstöcke, die er im Winter und Frühjahre stiegenweise von Rövershäger Bauern und sonstigen Landleuten kaufte. Die Stiege kostete in den Jahren 1631—39 bald $1^1/_4$ bald $1^1/_2$ ß. Mehrfach besorgte auch der damalige Diaconus zu St. Petri und spätere Superintendent M. Johann Kentzler das Einhandeln der Stöcke, wahrscheinlich, weil er näher am There wohnte und das Gewünschte daher leichter erhalten konnte. Auch Maiglöckchen sollte Kentzler im März 1639 für 6 ß einkaufen, erhielt jedoch keine.

Wenden wir uns nun nach diesem allgemeinen Ueberblick über die in Frage kommenden Gärten der eigentlichen Bearbeitung und hauptsächlich der darin betriebenen Obstkultur zu.

Gleich mit dem Beginn des neuen Jahres holt Lauremberg die im Vorjahre aufgenommenen Samen hervor, revidirt und sortirt dieselben und trägt ihr Verzeichniß dann in das Tagebuch ein. Gewöhnlich finden wir da eine stattliche Reihe von allen möglichen einheimischen und ausländischen Blumen und sonstigen Zierpflanzen, Gewürz-, Heil- und Suppenkräutern, sowie zahlreiche Gemüsesorten. Nur 1629 klagt er, wie bereits erwähnt, daß er infolge der Verwüstung sämmtlicher Vorstadtgärten fast gar keine Sämereien geerntet habe.

Sonst ist im Januar und Februar noch nicht viel zu thun, da in der Regel die Kälte jegliche oder doch die meiste Gartenarbeit verhindert. Es werden einzelne Sachen in Töpfe gesäet und die im Hause durchgewinterten Pflanzen und Knollen nachgesehen und zum demnächstigen Auspflanzen in Bereitschaft gebracht. Leider zeigt sich hierbei zuweilen, daß die Kälte bei starkem Frost auch in die geschlossenen Räume gedrungen ist und einen Theil der dort untergebrachten Sachen vernichtet hat. So faulen im Januar 1627 die gepflanzten Kartoffeln — denn auch diese besaß Peter Lauremberg damals schon — sowie der Rettig, da sie vorher im Hause verfroren waren.

Stellenweise wird aber doch auch in diesen beiden Monaten schon im Freien gearbeitet. Bald beschäftigt Peter sich damit, einzelne Bäume oder Sträucher umzusetzen, bald mit der Herbeischaffung von Wildlingen zum demnächstigen Pfropfen. Besonders aber werden einzelne günstige Tage schon immer zum Beschneiden, sowie zum Pflanzen von Blumen und Kräutern in den verschiedenen Gärten benutzt, namentlich zum Unterbringen von winterharten Gewächsen und von Blumenzwiebeln, welche ihm von Freunden oder Bekannten zum Geschenk angeboten wurden. Am 26. Februar 1628 überträgt er z. B. ex horto Burlagiano in seinen Stadtgarten: Haselwurz, Leberblümchen, Rhodische Wurzeln, Aron, Akelei, Tulpen, Narzissen, Kaiserkronen, Päonien, Lichtnelken, sowie den jetzt überall verwilderten Wermuth. Zuweilen beginnt er in dieser Zeit, durch gutes Wetter verlockt, leichtsinniger Weise schon mit dem Auspflanzen, jedoch läßt der Rückschlag meistens nicht lange auf sich warten. Es tritt wieder Kälte ein und „periere“ (sie gingen zu Grunde) ist alles, was wir von den zu früh gepflanzten Sachen weiter erfahren. Sehr selten findet sich auch einmal eine Notiz, daß das Oculiren schon im Januar geglückt sei, meist ist das Endresultat auch hier: „non successit“, denn „nimis hoc fuit praecociter“ (es gelang nicht, denn es war gar zu frühzeitig). Trotzdem wird beides alle paar Jahre wieder versucht, sowohl von Peter wie von seinem Sohne, wenn letzterer auch in augenblicklicher Niedergeschlagenheit über einen derartigen Mißerfolg 1660 schreibt: „Noli nimis mature plantare, non ante exeuntem Februarium, facile enim frigore

pereunt, sicut mihi hoc Aº. 1660 accedit". (Pflanze nicht zu früh, nicht vor Ende Februar, denn leicht gehen die Sachen durch Kälte zu Grunde, wie es mir in diesem Jahre 1660 passirt ist.)

In den beiden folgenden Monaten, März und April, beginnt dann die Hauptgartenarbeit. Jetzt werden die Gärten umgegraben und in Ordnung gebracht, die Beete und Rabatten wieder gehörig eingerichtet und eingetheilt, auch Samen- und Mistbeete angelegt. Wo es nöthig ist, wird die Erde erneuert und für die verschiedenen Pflanzen je nach Bedürfniß besonders gemischt. Es wird Dünger angefahren, der Hühnerstall ausgemistet und unter dem Wallnußbaume im Stadtgarten ein ordentlicher Mistberg zum allmählichen Verbrauch sowie zum Anpflanzen von Melonen und Gurken aufgeworfen. Wo das Untergraben von Dünger nicht angebracht erscheint, wird statt dessen Begießen mit Rinderblut verwandt, z. B. im März 1629 bei Aprikosen, Granatäpfeln und Lorbeer. Aber auch Sand und Torfmull[1]) werden zur Herstellung der richtigen Blumenerde benutzt oder auch direkt frischer fetter Boden von Dalwitz angefahren. Jetzt werden eifrig die im Winter schadhaft gewordenen Stakete, Weingeländer und Zäune wieder hergestellt, auch Hecken, um mehr freien Raum zu haben, an einem Platze ganz ausgerodet und in einem der anderen Gärten wieder angepflanzt. Gebüsch und Bäume werden umgesetzt bezw. neu angeschafft und zwar meistens vom Lande. So bringen am 27. März 1634 „drei Wagen von Biestow und 6 Bauern" drei Bäume von Junker Hans Rabe auf Rederank, wofür Lauremberg ihnen den ausbedungenen Preis von 5 fl. 12 ß nebst 3 ß Zugabe und 15 ß für Transport und Wegzehrung bezahlt. Zwei Tage später schickt der Biestower Pastor Brümmer sechs Linden, die im Vorstadtgarten, in suburbano, angepflanzt werden. Daß übrigens unsere Landleute schon damals das Essen und Trinken gehörig verstanden, ergiebt sich aus folgender auf die soeben erwähnten sechs Biestower Bauern bezüglichen Notiz: „Eine Malzeit ihrer 6 gegeben, haben weidlich gefressen und gesoffen, 3 fl. dafür". Diese überher gewährte Mahlzeit kostete Lauremberg also ungefähr ebenso viel, wie die Hälfte des für die Bäume und deren Transport zu zahlenden Preises.

Jetzt werden auch die im Winter zugedeckt gewesenen Beete freigelegt und nachgesehen, wie sich die Pflanzen unter dem Schutze gehalten haben. Leider bleibt auch hierbei manche Enttäuschung nicht aus. So zeigt es sich bei dieser Gelegenheit im März 1632, daß der ganze im Herbst verpflanzte Porre ausgegangen ist und ebenso sämmtliche Artischoken, obgleich sie mit Pferdedünger zugedeckt gewesen, verfroren sind, so daß von 180

---

[1]) 1. Sept. 1630: Pulverem cespitum siccorum, Torffgruss, spargo super partem unam soli jam fossi.

dieſer letzteren auch nicht eine einzige übrig geblieben. Was auf dieſen Beeten ſonſt noch alles im Freien durchgewintert wurde, lehrt uns hauptſächlich eine Notiz vom 28. März 1629. Da finden wir an Gemüſen: rothen Kohl und die Knollen der Batatas, die in Spanien und England beliebten ſüßen Kartoffeln (Sisarum Peruvianum), an Gewürzkräutern: Satureja (das ſog. Pfeffer- oder Bohnenkraut), Thymian und Citronenmeliſſe, ſämmtlich aus Südeuropa ſtammend und noch heute gebräuchlich. Ferner kommen Medicinalpflanzen vor, als Lungenkraut, Geisraute, Meiſterwurz (Imperatoria), Seifenkraut, Radix Rhodia ſowie die im Sommer auf allen unſeren Wieſen in Menge blühende Nattern- oder Otternwurz, auch Wieſenknöterich genannt (Polygonum Bistorta L.), deren Wurzeln man früher wegen ihrer ſchlangenförmigen Krümmungen gegen den Biß der Kreuzotter oder Giftnatter, allerdings vergeblich, verwandte. Von Blumen werden außer den Zwiebelgewächſen noch beſonders erwähnt Nelken, Grasnelken und Levkojen. Gleichzeitig mit dem Umpflanzen der im Garten erhalten gebliebenen Sachen beginnt auch das Auspflanzen der im Herbſte in Töpfen und Kübeln unter Dach gebrachten. Da kommen denn wieder zum Vorſchein: Rosmarin, gefüllter Goldlack, Feigen, Granatäpfel, Lorbeer, Mandeln und Taback, ferner die Knollen von Kartoffeln und Aerdeckers. Letztere, auch Erdnüſſe oder Erdeicheln, glandes terrae oder terrestres genannt, ſind die eßbaren Wurzelknollen einer purpurn blühenden Platterbſenart, Lathyrus tuberosus, welche hier in unſerer Umgegend noch zu Dethardings Zeit (1827) verwildert vorkam, jetzt aber wieder verſchwunden iſt.

Nun wird auch der zahlreich angeſammelte Blumen- und Gemüſeſamen der Erde anvertraut und zwar zum Theil gleich an den Stellen, wo die ſich entwickelnden Pflanzen dauernd ihren Platz behalten ſollen, theils auf beſonderen Samenbeeten zum ſpäteren Verpflanzen. Marienditel, Amaranth, blaue und gelbe Lupinen, aus der Berberei bezw. Südeuropa ſtammende mauretaniſche Malven, aus Schleſien bezogene türkiſche und gewöhnliche Nelken, deutſcher Steinklee und ſpaniſche Meliſſe, Flöhkraut (Psyllum) und Benediften (Cnicus) werden angeſäet, ebenſo Erbſen, Artiſchoken, Rothkohl, Carotten, rothe Beten, Cochlearia, ſpaniſcher Salat ſowie türkiſche und ſpätreiſe Gurken. Tabacksſamen wird hier und da über ein kleines Thymianbeet verſtreut, um ſo zunächſt im Schutze zu keimen und aufzulaufen. Auch zwei aus Schleſien bezogene Melonenarten werden im April 1628 gepflanzt, denen folgende Kulturanweiſung beigefügt geweſen war: „Man ſtecket ſie auswerts. Daß bette muß hinden hoch ſein gegen die Sonnen, damitt ſie fein, gleichſam an einem berge liegen. Eine mus vom andern $^1/_2$ ell geſtecket werden, Wenn ſie heraus kommen, mus man ſie des nachts zu decken, daß ſie nitt erfrieren. müſſen alle abent begoſſen werden". Mit Recht wird in dieſer Anleitung auf die Nothwendigkeit des

Schutzes gegen etwa noch eintretende Kälte aufmerksam gemacht. Denn ähnlich, wie beim Februar, ersehen wir aus einigen Notizen Jakob Sebastians, daß wenigstens im März noch häufiger alles bisher Ausgepflanzte durch Erfrieren umkam, da beide Laurembergs sich augenscheinlich nicht daran gewöhnen konnten, bei andauernder warmer Witterung unsere späten und daher um so gefährlicheren Nachtfröste mit in ihre Berechnung zu ziehen. So lesen wir 1664: „Trauwe doch nicht dem Martio, toties deceptus (so oft getäuscht), ob es noch schön wetter. Den 12. 1664 da es viel wochen gantz Sommer wetter gewesen, haht es die nacht so hart gefroren, daß mir schierst alle meine Sachen verdorben". Aber er traut sich selbst nicht zu, daß er diesen guten Rath befolgen werde, denn er fügt gleich hinzu: Ich bin zu voreilig und ungeduldig (Ego sū nimis precox Et impatiens), und richtig, Mitte März 1668 haben wir dieselbe Geschichte, „nach vieler wochen nesse" kommen „medio m(ense)" die Nachtfröste und vernichten alles. Schneller und kräftiger aber als die angesäeten Blumen und Gemüse entwickeln sich naturgemäß die zahlreichen an unser Klima gewöhnten und bedeutend widerstandsfähigeren Unkräuter, so daß nun auch Frauen angenommen werden müssen, um die Gärten und vorzüglich die Samenbeete gehörig auszugäten. Dabei ereignet es sich denn auch zuweilen, daß von diesen Gäterinnen ihnen unbekannte junge Keimlinge mit ausgezogen und fortgeworfen werden, über deren günstige Entwickelung Lauremberg noch kurz zuvor seine besondere Freude geäußert hat. 1636 werden auf diese Weise alle seine jungen im September des Vorjahres gesäeten und soeben kräftig auflaufenden Mandeln ausgerissen und vernichtet, trotzdem er vorsichtiger Weise fast alle seine besseren Aussaaten mit kleinen Stöcken bezeichnete.

Nunmehr wird auch alles, was im Februar an Beschneiden, Anbinden und Zurechtstutzen der Gebüsche noch nicht besorgt ist, vorgenommen. Der Wein in den verschiedenen Gärten wird zurückgeschnitten und in Ordnung gebracht. Im Stadtgarten werden rothe und gelbe Himbeeren, zum Theil Geschenke von Lambert Vente, gepflanzt. Die Stachel- und Johannisbeeren werden beschnitten und ein Theil der Zweige als Stecklinge eingegraben. Hauptsächlich aber beginnt jetzt das Pfropfen der zahlreichen jungen Obstbäume. Einzeln schon Ende Februar, meistens aber im März werden von allen Freunden und Bekannten nicht blos in der Stadt[1]) und Umgegend, sondern auch von fern her aus Schwerin und Lübeck, die

---

[1]) Größtentheils Mitglieder der Universität, Rathsherren, Pastoren und Doctoren, die sich aber im einzelnen schwer genauer feststellen lassen, da zu jener Zeit derselbe Zuname in Raths-, Universitäts- und Pastorenkreisen meist mehrfach vorkommt und Lauremberg nur selten Vornamen angiebt.

nöthigen Pfropfreiſer beſorgt. So ſchneidet Peter Apfel- und Birnreiſer im benachbarten Garten des Collegs zum Halben Mond, „große weiße Weckſelberrießlein“ erhält Jacob Sebaſtian durch L. v. Gehren von Johann Gaule, D. Cotman ſendet Reiſer von „pundtbeeren“ aus dem Juriſten-Collegiihof am alten Markt, von D. Wurdig werden ſolche von weißen „krigsEpffeln“ erbeten, aus D. Schröders Garten „Borſtorpfer Reiſer“, von H. v. Braun „weiße Krigß Epffel vnd birnbaum reißer“, von D. Redecker ſolche von ſchönen Winterbirnen und aus dem Stadtgarten des Bürgermeiſters Jochim Schütt ſüße „Silber eppel“. Peters Bruder bringt Apfel- und Birnreiſer aus Buckow und den umliegenden Gütern mit und D. Soltovius zwei Birnenſorten von Lübeck. Aus Rederank ſchickt Hans Rabe Reiſer von Speckbirnen, Borſtorfer Aepfeln und Winterbirnen, aus Bieſtow der dortige Paſtor Brümmer „Eggeppel, Druſeppel, Sötbetken, Winterbeer“ und „Warappel“ und aus Schwerin werden Speckbirnenreiſer erbeten. Auch durch ihre Arbeiter ſowie durch ſonſtige Gärtner und Diener wiſſen beide Laurembergs ſich die gewünſchten Reiſer zu verſchaffen, ſo Kirſchenrieslein aus „des Freihern[1]) garten durch Hanß den Diener“, „birnreiſer von den Sommer Langen birnen u. pargenutten“ durch den Gärtner „auff Sybrandſch garten“. Aus D. Heines Garten läßt Peter ſich im Februar 1627 für 3 ß Reiſer ſchneiden von Muskateller- und Speckbirnen, pyra augustana oder „Auſtberen“, Süßäpfeln, Roſenhäger- und Traubäpfeln und am 17. März 1634 bricht ihm Tonnies Impfreiſer von Gold-, Egg- und kleinen weinſauren, außen und innen braunrothen Blutäpfeln und zwar erſtere bei M. Huswedel und die beiden letzteren auf dem Kloſterhofe zum heil. Kreuz.

Der Theorie nach empfiehlt Peter Lauremberg als die günſtigſte Zeit zum Schneiden der Pfropfreiſer allerdings den Februar, jedoch mit dem Hinzufügen, es ſchade auch nichts, wenn es erſt im März geſchehe. In der Praxis aber hat er es ſelbſt in allen den Jahren mit drei oder vier Ausnahmen immer erſt im März vorgenommen. Was den Stand des Mondes anbelangt, ſo erklärt er es für das Beſte, die Reiſer beim abnehmenden oder um die Zeit des Neumondes zu ſchneiden, während andere allerdings anderer Meinung ſind. Ein alter Landmann erzählt z. B. an Jacob Sebaſtian, er ſei durch ſeine Verſuche zu der Ueberzeugung gelangt, man müſſe die Reiſer etliche Tage vor oder nach dem Vollmond brechen und dann drei Tage vor Neumond pfropfen. Alle ſeine auf dieſe Weiſe behandelten jungen Bäume hätten im dritten Jahre Früchte getragen. Uebrigens glaubte man vielfach auch, daß Pfropfreiſer, die man erſt im

---

[1]) Wer mit dem Freiherrn gemeint iſt, läßt ſich aus dem Tagebuche nicht erſehen, da er nie mit Namen, ſondern immer nur „der Freiher“ genannt wird.

April gebrochen, falls sie anwüchsen, von keinen Raupen beschädigt würden. Lag zwischen dem Schneiden der Reiser und dem Pfropfen eine längere Zeit, so wurden dieselben, um sie vor dem Vertrocknen zu schützen, mit Erde bedeckt. Auf diese Weise erhielt Peter im Jahre 1634 seine Impfreiser von Mitte März bis in den April hinein frisch und lebensfähig.

Das Pfropfen selbst besorgt Lauremberg theils allein, theils mit anderen zusammen, wie mit D. Sincerus und Bernhard Nesen, theils läßt er es auch durch ihm empfohlene kundige Landleute oder Gärtner vornehmen. So finden wir im April 1635 folgende Notiz: Es sendet auch zu mir einen Landmann, der das Pfropfen ausgezeichnet versteht, Hinrich Harmens von Niendorf. Derselbe impft mir 11 Bäume mit Apfelreisern aus Biestow, „Eggappel und Warappel" sowie drei Reiser „große Süße" von D. Woltrich. Er forderte für jede Impfung 1 ß, ich gab ihm 8 ß, und zweimal Essen und Trinken[1]). — Im März 1627 pfropft Hans Corbifer 27 junge Apfel- und Birnbäume und im März 1639 impfen Jacoby und Cosse „Eggappel, Rosenheger, Sprenkelde Saure" und „Drufappel", wozu die Reiser von M. Stein geliefert waren.

Als Stämme, die gepfropft werden, kommen vor Apfel- und Birnbäume, gewöhnliche Kirschen und Pflaumen, Pfirsich, Wallnuß und Weißdorn. Bezogen werden die Bäumchen, soweit sie nicht in den eigenen Gärten herangewachsen sind, meist vom Lande. Im Januar 1633 bringt z. B. ein Rövershäger Bauer, N. Beese, 11 junge Birn- und 16 Apfelbäumchen, wahrscheinlich Wildlinge aus der Rostocker Heide, und pflanzt sie bei abnehmendem Mond in Peters Stadtgarten. Für jeden Stamm erhält er 1 ß, im Ganzen 1 fl. 1 ß und ein Frühstück. Ein anderer Bauer bringt im Februar 1639 dreißig Kirschbäume für 12 ß und zwei bereits gepfropfte Stämme von Rosenhäger Aepfeln und Speckbirnen sowie einige Rosensträucher, zusammen für 6 ß. Aber auch von Bekannten in der Stadt wurden junge Bäume zu diesem Zwecke erworben, so Kirschen „von Distlern" und Pflaumen aus Genschows Garten. Ließen sich die Stämme nicht gleich an den richtigen Plätzen unterbringen, so wurden sie im März noch kurz vor dem Beginn des Pfropfens an die hierzu am günstigsten erscheinenden Stellen verpflanzt, sei es nun in demselben oder in einem der übrigen Gärten. 1627 läßt Peter z. B. seine Bäumchen aus seinem Garten beim St. Georg nach dem am Vögenteich überführen, 1629 versetzt er die zum Pfropfen bestimmten jungen Apfelbäume im

[1]) Ablegat etiam ad me Rusticum Hinrich Harmens von Niendorf excellentem insitorem, qui inserit mihi in 11 arbores surculos pomorum, e Bistow, Eggappel, und Warappell. Von D. Woltrich 3 reiser grosse Süsse: poposcit pro quovis insititio assem: dedi ei 8 ß et bis cibum potumque.

hortus suburbanus und auf dieselbe Sache bezieht sich wahrscheinlich auch die Notiz aus dem Jahre 1639, nach welcher Eilhard und Jacob am 13. März im hortus Travogianus 21 Kirschbäume pflanzen.

Gepfropft werden nicht blos Reiser auf gleichartige, nur unedlere Stämme, wie gute Apfel- und Birnensorten auf wilde oder doch schlechtere junge Apfel- und Birnbäume oder große gelbe Pflaumen und goldgelbe Eierpflaumen sowie Herzkirschen und „große Wechselbern" auf gewöhnliche Pflaumen und Kirschen, sondern es werden auch die verschiedensten sonstigen Versuche angestellt. So pfropft Peter 1627 und 1636 Pfundbirnen auf Aepfel, Mandeln auf Pfirsich, große gelbe Pflaumen aus Genschows Garten auf Weißdorn, sowie grüne Pflaumen auf Kirschen und sein Sohn Jacob Sebastian in den fünfziger und sechziger Jahren Pfirsich und „Krigßepfel" auf Kirschen, ja einmal sogar Kirschen-, Pfirsich- und Apfelreiser auf ein und denselben Kirschbaum. Was Peter im März 1636 auf einen Wallnußbaum gepfropft, erfahren wir leider nicht genauer, da die betreffenden Reiser nur als surculi Lubecenses (Lübecker Reiser) bezeichnet sind. Vielleicht waren es Pfirsiche, wenigstens finden wir später unter den von Jacob Sebastian zusammengestellten Regeln über den Gartenbau auch das folgende Recept, um Pfirsiche mit Nußkernen zu ziehen: „Pfropfe einen Pfirsichzweig auf einen Nußbaumstock und besprenge denselben Pfirsichbaum oft mit Ziegenmilch". Eine andere Regel, um Pfirsiche ganz ohne Kerne zu ziehen, lautet: „Nach Palmarum oder umb Ostern, wen das Licht im abnehmen ist, so impffe einen pfirsichzweig auff einen widenstock, verbinde ihn wohl, das ihm kein regen schade, wo dan der weidenstock ausschlegt, so brich es ab". Die Schlußbemerkung bezieht sich auf die jungen Weidentriebe, die von dem gepfropften Stocke sorgfältig entfernt werden sollen, damit derselbe gezwungen ist, seine ganze Kraft dem eingeimpften Pfirsichreise zuzuführen. Auch sonst kommen noch die sonderbarsten Recepte vor, von denen wir weiter unten noch einige kennen lernen werden. Hier sei nur noch angeführt, auf welche Weise man dem Wurmstichigwerden des Obstes vorbeugen zu können glaubte: „Nim gepulverten Weyrauch, und thu dasselbe pulver zwischen die rinde des baumß darauff du propfest, so essen die wurme dieselbe frucht nicht".

Aber nicht immer ist das Pfropfen von Erfolg begleitet. Zuweilen unterläßt Peter es, die jungen Reiser mit Lehm und Bändern zu befestigen, so daß der nächste Platzregen sie hinwegspült oder der Wind sie niederknickt, wie die auf Weißdorn gepfropften Pflaumen. Ein anderes Mal pflücken Spechte und Krähen die eben eingeimpften Sproßen ab. Namentlich aber sind es Passanten und die in die Gärten eingestiegenen Jungen, welche bald übermüthiger, um nicht zu sagen roher, bald diebischer Weise die zum Theil schon angewachsenen jungen Reiser wieder abbrechen.

Mit dem Vorrücken der Jahreszeit beginnt dann in den folgenden Monaten besonders das Oculieren sowie das Säen von Steinobst. Oculiert werden Augen von feinen Kirschen, Mispeln, Kornelkirschen und Johannisbeeren auf Kirschbäume sowie solche einer großen guten Pflaumenart auf einen gewöhnlichen Pflaumenbaum. Die besten Kirschensorten in der Stadt und zwar zum Theil schon in alten Exemplaren scheint der Rathsherr Jochim Schwartzkopf besessen zu haben, wenigstens bezieht Lauremberg die Kirschenaugen fast sämmtlich aus dessen ihm benachbarten Garten, ex horto Nigrocephalaeo, wie er sich ausdrückt. Hier beim Oculieren finden wir in Jacob Sebastians Auszügen wieder eine besondere Vorschrift zur Züchtung von Mandelpfirsichen: Wenn die Augen von Mandel- und Pfirsichzweig recht zusammen gefüget und in Pflaumenbäume gepfropfet werden, so bekommen die Früchte Pfirsichfleisch und die Kerne Mandelkern.

Das Säen der Steinfrüchte betreibt Lauremberg hauptsächlich im Juli, August und September, wozu er sich die Saat zum Theil aus weiter Ferne kommen läßt. In der Stadt liefern außer seinen eigenen Gärten der bereits eben erwähnte Jochim Schwartzkopf sowie D. Neukrantz Kirschensteine, Paul Havemann und die Frau von Jacob Carmon gewöhnliche und der Organist Jochen Droge oder Drogen Goldpfirsiche sowie der Superintendent Constantin Fidler Aprikosen. Pflaumensteine werden ferner noch aus Toitenwinkel, Güstrow und Lübeck bezogen, Kirschen aus Marienehe, Lübeck und Holstein und Pfirsiche aus Güstrow. 1628 läßt Peter sich sogar neben allerlei Sämereien und Blumenknollen auch Pflaumen-, Kirschen- und Aprikosensteine aus Amsterdam mitbringen. Besonders reichhaltig ist eine 1629 von Peters Bruder Wilhelm aus Lübeck übersandte Collection, denn dieselbe enthält nicht weniger als acht Pflaumen- und vier Kirschsorten, und zwar an Pflaumen:

1. Herbst sorte,
2. purpurea cordata (rothe Herzpflaume),
3. Damascena cerea, instar ovi gallinacei (gelbe Damascener- oder Damascener Wachs-Pflaume, wie ein Hühnerei),
4. Cerea majora (große gelbe oder Wachspflaume),
5. kleine süsse schwartze langlengte, als Lombard. Nüsse,
6. gemeine hundplum, halb grün, $^1/_2$ gelb, $^1/_2$ roth (3 Hälften!)
7. bluttrothe große hundspflaumen,
8. Große Oster, runde, süß schwarz,

und an Kirschen:

1. Süsse grosse rothe Vogelkirschen,
2. cerasa alborubra (weißrothe),
3. Rubra Hispanica (rothe spanische),
4. Nigra Hispanica (schwarze spanische).

Sonst werden an Pflaumenarten noch angeführt: ungarische und große gelbe Eierpflaumen aus Güstrow, grüne aus Peters eigenen Gärten und Toitenwinkel sowie eine prunus domestica albicans, eine also wahrscheinlich sehr hell gefärbte Pflaume oder Zwetsche. Bei den Kirschen kommen außer Weichselbeersteinen von Güstrow und Zwergkirschen von Amsterdam auch noch vier saure Arten vor, nämlich schwarze, weiße, rothe und frühreife röthliche. Die Steine der beiden letzteren Sorten bezieht Lauremberg auf botanischen Exkursionen aus dem benachbarten Marienehe, wobei jedoch zu bemerken ist, daß unter den frühreifen röthlichen vielleicht nur nothreife oder noch nicht völlig ausgereifte Früchte der sonst rothen Sauerkirsche zu verstehen sind, da die 1633 in genügend großer Anzahl gesäeten Steine fast sämmtlich nicht auflaufen. Sonst erfahren wir über das Keimen der Aussaat nur aus den Jahren 1627—29 einige spärliche Nachrichten. Prunus domestica albicans und die schwarzen Sauerkirschen lagen damals von Mitte August bis Ende April und die Pfirsichsteine von Mitte September bis Mitte Mai in der Erde, ehe sich die ersten Keimlinge zeigten, und von den Cornelkirschen liefen einige im Herbste 1626 bezw. 1627 gepflanzte Steine erst nach fast zwei Jahren, im Mai 1628 bezw. 1629 auf. Die Steine wurden meistens in Peters Hausgarten auf besonderen Samenbeeten in der Nähe der Planken und Mauern angesäet, einzelne Pfirsiche allerdings auch schon frühzeitig im März in Kübeln. Was ein solches Samenbeet alles enthielt, ersehen wir u. a. aus folgender Eintragung vom 8. Juli 1637: An die Nordplanke pflanze ich acht diesjährige Aprikosensteine von Dn. Constantinus[1]). Daneben stehen die Haselnüsse vom Biestower Pastor von 1636, dann folgen meine grünen Pflaumen aus diesem Jahre, ferner eine Aprikose von 1634 und endlich die Güstrower Pfirsiche von 1636, zu denen ich noch die von Jacob Carmons Frau erhaltenen Pfirsichsteine hinzufüge[2]). Welche Ansichten man übrigens damals über die Art und Weise hatte, wie man vermittelst Aussaat rothe Früchte erzielen könne, finden wir in folgenden von Jacob Sebastian verzeichneten Anleitungen: „Setze rothe Rosen zu den jungen Pfirsichbäumen, so werden die Pfirsich roth," oder: „Nimb einen Pfirsichstein, setze ihn in die Erde, nach sieben Tagen nimb ihn wieder heraus,

---

[1]) Superintendent Constantin Fidler.

[2]) ad parietē ligneum sept: planto 8 ossicula abricocc. a Dn. Constīno de hoc anno
Juxta sunt Coryli Bistovienses a pastore 1636
Dehinc pruna viridia mea de hoc anno
Porro una abricoca de 1634
Tum Persici Gustrovienses de 1636, quibus appono et persica ossicula de
Uxore Jacob Carmon.

und thu ihn auf, in solcher Zeit thu Zinnober in die Schale, und vergrabe ihn wieder fleißig, so werden die Früchte roth". Aehnliche Regeln gab es auch für das Propfen, z. B.: „Rothe früchte werden getzeuget, wen man den äpffelreiß in Hechtblutt tünchet", u. a. m.

Aber nicht blos Steinfrüchte zog Lauremberg aus Samen, sondern auch Aepfel, Birnen, Mispeln, Kastanien, Mandeln, Wall- und Haselnüsse. Jedoch trat hierbei die Aufzucht von Kernobst derjenigen der übrigen Obstarten gegenüber ganz bedeutend in den Hintergrund, denn wir haben aus allen den Jahren nur ganz einzeln einmal eine Notiz über das Ansäen von Aepfeln, Birnen und Mispeln. Besondere Sorten werden hierbei nur bei den ersteren erwähnt und zwar „Saur Söte", preußische und Goldäpfel. Auch von Kastanien und Haselnüssen haben wir nur wenige hierher gehörige Nachrichten. Erstere zog Peter hauptsächlich im Hause in Töpfen und Kübeln, selten im Garten. Gesäet wurden sie meistens im Januar und März und lagen etwa drei Wochen in der Erde. Haselnüsse aber pflanzte er, wie wir noch weiter unten sehen werden, gewöhnlich durch Wurzelschüsse fort. Doch wurden sie trotzdem zuweilen auch aus dem Kern gezogen. So säet er z. B. am 18. Juni 1628 „4 große rothe Haselnüsse", welche ihm mit einer großen Menge anderer Sämereien zusammen aus Schlesien gesandt waren. Zahlreich sind dagegen die Angaben über die Aussaat von Wallnüssen und Mandeln, auf welche ich hier deshalb noch etwas näher eingehen muß. Die Mandeln pflanzte er in den Monaten September bis Mai, und brauchen dieselben je nach ihrer Beschaffenheit und der Zeit der Aussaat 1—8 Monate zum Keimen. Von September bis Februar werden sie meistens zum späteren Auspflanzen in Töpfe gesäet, im April und Mai jedoch direct in den Garten. Als günstigste Pflanzzeit stellt sich nach wiederholten Versuchen Ende September heraus. Dann liegen sie etwa fünf Monate in der Erde und treiben im März ihre Keimpflänzchen, die sich nunmehr mit dem Fortschreiten der wärmeren Witterung kräftig entwickeln können und bis zum nächsten Herbste schon stark genug werden, um sich ordentlich durchwintern zu lassen. Die erst im Frühjahr gesäeten erreichen dagegen häufig nicht mehr die nöthige Stärke und vertrocknen dann später, wenn sie zum Winter unter Dach gebracht werden, wegen allzu großer Zartheit und Schwächlichkeit der jungen Stengel. Vor dem Pflanzen wurden die Mandeln zuweilen erst 8—10 Tage in der Erde mürbe gemacht, um das Aufspringen der Schale zu befördern. Einmal erfahren wir auch, daß Lauremberg fünf Mandelkerne in Wallnußschalen legt und so pflanzt. Gewöhnlich ist nur einfach von Mandeln oder süßen Mandeln (amygdalae dulces) die Rede ohne irgendwelche Unterscheidung besonderer Arten. Nur einmal am 9. März 1629 notiert Peter, sein Bruder Wilhelm habe ihm aus

Lübeck vier völlig verschiedene Sorten mitgebracht, nämlich: 1) die gewöhnlichen mit gleichmäßig harter Schale, 2) tief gestreifte sehr seltene, 3) solche mit dünner und 4) solche mit sehr dünner Schale, die sich ganz leicht mit den Fingern zerdrücken lasse. Letztere waren also wahrscheinlich solche Mandeln, deren Schale bereits, wie üblich, zur Erleichterung des Oeffnens abgeraspelt war. Von besonderem Interesse ist hier noch eine Eintragung aus dem Jahre 1628, nach welcher Lauremberg am 3. November drei frische süße Mandeln pflanzt, die zu Bützow im Garten des Herrn Otto von Grunenberg gewachsen, aber nicht zur vollen Reife gelangt waren. Es gab also augenscheinlich schon damals zu Bützow einen im Freien stehenden und Früchte tragenden Mandelbaum, wie sie in unserer hiesigen Gegend bekanntlich noch im Garten zu Gr. Lüsewitz vorkommen. Daß die Bützower Früchte übrigens trotz der nicht voll erlangten Reife dennoch keimfähig waren, ist daraus zu entnehmen, daß Peter im September 1629 notiert, er habe eine Bützower Mandel umgepflanzt.

Die Wallnüsse werden ungefähr um dieselbe Zeit gepflanzt, wie die Mandeln, aber regelmäßig gleich in das Freie, in den Garten. Hier verbleiben sie auch den Winter über mit Ausnahme einzelner sehr kleiner Pflanzen, welche zuweilen noch im December unter Dach gebracht werden. Außer selbst geernteten und gekauften Nüssen säet Lauremberg auch solche aus dem Collegiengarten (a Jo. Crusio ex Horto Collegii), aus Schütts und Tarnows Garten, sowie von D. Cotman und vom „Freiherrn". Als besonders große Arten werden dabei die von Cotman erhaltenen (juglandes gigantes) und die gekauften (maximae et decumanae jugl.) bezeichnet, während die Tarnowschen von feinerem Geschmack (melioris saporis) sind. 1627 pflanzt Peter drei Nüsse am heiligen Christabend in der ausgesprochenen Meinung, dieselben würden infolge dessen in kürzester Zeit zu früh tragenden Bäumen emporschießen. Auf welche einfache Art und Weise man damals Nüsse ohne Schalen ziehen zu können glaubte, zeigt folgende Vorschrift: „Nimb die äußerste harte Schale von den Nüssen, doch also, daß der Nußkern mit seinem Häutlein umbgeben unversehrt bleibe, wickele darnach denselben Kern in Wolle, oder ein Laub, und stecks also in die Erden, werden Nüsse ohn Schalen wachsen". Praktischer erscheint die folgende Regel, um wenigstens dünnere Schalen zu erzielen: „Welsche Nüsse muß man oft von einem Orte auf den andern setzen, so werden sie dünnschalig".

Außer durch Pfropfen, Oculieren und Ansäen vermehrt Lauremberg seinen Bestand an guten fruchttragenden Bäumen und Sträuchern auch noch durch Stecklinge und sonstige Ableger. 1628 pflanzt er Pfirsichreiser von Soltovius, Maulbeerstecklinge von Lambert Vente und Mispelzweige aus dem St. Georggarten. Aus letzterem überträgt er ferner im October

desselben Jahres nicht weniger als 210 Schößlinge von weißen Johannisbeeren sowie einige bereits wurzelnde Ableger von ungarischen Pflaumen in seinem Hausgarten. Im März 1631 versucht er sogar seine Birnen durch Stecklinge fortzupflanzen, indem er einen Zweig derselben mit Erde umgiebt, „tentaturus an velit radices agere“ (um zu versuchen, ob er Wurzeln treiben will). Eine Eintragung vom Jahre 1637 über einen damals angestellten Versuch, ob auch im Juli geschnittene und gepflanzte einjährige Reiser von Bäumen und Sträuchern als Stecklinge Wurzeln treiben, ist leider verstümmelt, da ein Theil des betreffenden Blattes abgerissen ist. Wir erfahren daher nicht, ob der Versuch geglückt ist, und um was für Baumarten es sich dabei gehandelt hat. Nur so viel ist noch zu erkennen, daß augenscheinlich auch Maulbeerreiser mit verwandt wurden. Ueberhaupt fehlen Nachrichten darüber, wie die Stecklinge und Ableger sich weiter entwickelten, fast ganz. Nur von einigen Reben von rothem und weißem Wein, die Peter im März 1627 vom hiesigen Apotheker[1]) erhalten und eingesetzt hatte, notiert er 1631, daß dieselben nunmehr zum ersten Male Früchte trügen.

Durch Schößlinge wurden nächst den Johannisbeeren hauptsächlich auch die Haselnüsse vermehrt. So pflanzt Peter 1637 im November 51 Wurzelschüsse von rothen und weißen lombardischen Nüssen, die er durch M. Cobabus aus Sternberg erhalten hatte. Sonst wurden lombardische Nüsse noch bezogen in der Stadt selbst aus der Officialei und dem Collegiengarten sowie von Lindemann und Johann Netlenblat, von auswärts auch noch aus Bützow. Die gewöhnlichen Haselnüsse (avellanae) lieferten D. Woltrich und der schon mehrfach erwähnte Biestower Pastor Brümmer. Zu welcher der beiden Arten die 1639 erwähnten Coryli Gustrovienses zu zählen sind, bleibt zweifelhaft, da nichts Genaueres von ihnen angegeben wird.

Von sonstigen Pflanzen wurden noch durch Stecklinge vermehrt, bezw. ihre Vermehrung auf diese Art und Weise versucht, ohne daß wir immer erfahren, ob sie thatsächlich glückte: Weiden, Berberitzen und Cypressen, Rosen, Rosmarin, gefüllter Goldlack, Nelken und St. Clara-Röschen (ramuli Armerii duplicis seu Rosulae S. Clarae). Wie zahlreich übrigens zuweilen die Anzahl der durch Aussaat und Ableger herangezogenen jungen Obstbäume in Laurembergs Garten war, lehrt uns eine Notiz von 1628. Am 19. Juli dieses Jahres revidiert Peter nämlich in seinem Hausgarten die theils gepflanzten, theils in demselben Sommer erst aus Samen aufgelaufenen Obstbäumchen und findet dabei folgende: 10 Wall-

[1]) Derselbe wird von Lauremberg mehrfach als „Petrus Pharmacopaeus“ erwähnt.

nüſſe, 64 Pfirſiche, 7 Maulbeeren, 1 Mispel, 2 Cornelkirſchen, 6 feinere und 8 gewöhnliche Pflaumen, 10 Piſtacien, 194 Kirſchen, 14 Quitten, 3 Kaſtanien und 10 Feigen, in Summa 329 junge Stämmchen.

Werfen wir nun, bevor wir zur Obſternte übergehen, noch einen kurzen Blick auf die zahlreichen Blumen- und Gemüſebeete, ſo finden wir den Herrn Profeſſor auch hier den ganzen Sommer hindurch eifrig beſchäftigt. Die Frühjahrsblumen ſowie die frühen Gemüſe haben ihre Schuldigkeit gethan und müſſen nun ſpäteren Arten Platz machen. Infolge deſſen iſt bald hier, bald dort ein Beet aufzunehmen und neu herzurichten: Hier muß neu angeſäet oder ausgepflanzt werden, während an einer anderen Stelle bereits Same für die nächſtjährige Ausſaat eingeheimſt werden muß. Gemüſe ſowohl wie Blumen ſind aber auch in ganz außerordentlich reicher Fülle vertreten. Da finden wir weißen, grünen und Wirſing-Kohl, Blumenkohl und rothen Kopfkohl, gothländiſche und Marlower Rüben, weiße Paſtinacken, gelbe Wurzeln, rothe und arabiſche Beten, Meerrettig, Radies, gewöhnlichen und Scheibelrettig, Schwarzwurzeln, Artiſchocken, Cichorien, Spargel, verſchiedene Erbſenarten, Bohnen, Batatas oder Zuckerwurzeln und Kartoffeln, ferner große Zipollen, Beſtlok oder Schnittlauch, Porre und noch eine vierte Lauchſorte. Von Salat kommt vor holländiſcher, römiſcher, ſpaniſcher ſowie allerlei Kopfſalat, Endivien, Rapünzel und Kreſſe. Auf anderen Beeten bemerken wir frühe und ſpäte Gurkenarten, Augurken, Springkürbiſſe oder Eſelsgurken, gewöhnliche Kürbiſſe, verſchiedene Melonen ſowie die in Südeuropa ſo beliebten oſtindiſchen Citrullen oder Waſſermelonen. Ueberall zerſtreut aber wachſen die zahlreichen Heil-, Gewürz- und Suppenkräuter, im Ganzen zwiſchen 20 und 30 verſchiedene Arten, darunter auch Kalmus und römiſche Brennneſſeln (Urtica Romana). Auch den jetzt hier nur noch verwildert vorkommenden, früher ſo viel angebauten Hopfen finden wir in Peters Gärten mehrfach vertreten.

Zahlreicher noch als die Gemüſe und Küchenkräuter aber waren die mannigfaltigen Blumen und Zierpflanzen, die Lauremberg alle dieſe Jahre hindurch in ſeinen Gärten cultivirte, ſo daß es viel zu weit führen würde, wollte ich hier auch nur ein annäherndes Verzeichniß derſelben zuſammenſtellen. Hervorgehoben ſei nur, daß damals augenſcheinlich ſchwarz mit zu den Modefarben gehörte. Denn wir finden nicht nur die bekannten ſchwarzen Tulpen erwähnt, ſondern auch ſchwarze Lilien und ſchwarze Roſen. Mit großer Vorliebe zog Peter offenbar große gefüllte Mohnblumen und gefüllte Nelken. Denn von erſteren führt er nicht weniger wie acht, ſpäter ſogar über zwölf und von letzteren gerade ein volles Dutzend verſchiedener Farben aus ſeinen Gärten an, wie er denn auch 1635 allein 330 Nelken aus Samen aufzog.

Bezüglich der Obsternte und deren Aufbewahrung haben wir genauere Nachrichten nur über Birnen, Aepfel und Wallnüsse. Die Ernte beginnt mit den Birnen, welche durchweg im August und nur ganz einzeln, wie z. B. 1634, erst im September und Anfang October abgeschüttelt werden. Etwas länger bleiben die Aepfel auf den Bäumen. 1629 wurden sie allerdings schon mit den Birnen zusammen am 26. August abgenommen, sonst aber immer erst zwischen dem 14. September und 6. October. Meist schon mit dieser letzteren Ernte zugleich beginnt Mitte September dann auch diejenige der Wallnüsse, doch reicht sie schon häufiger bis in den October hinein. Auffällig ist, daß bei allen drei Fruchtarten immer nur vom Schütteln (decutere), nie vom Pflücken die Rede ist. Der Ertrag an Birnen und Aepfeln muß in der Regel befriedigend ausgefallen sein, sonst würden wir wohl öfter Klagen über das Gegentheil finden. Nur 1631 und 1635 waren schlechte Kernobstjahre. Denn im letzteren erhält Peter nur wenige Aepfel, im ersteren aber wegen allzu großer Dürre während des Sommers überhaupt keinen einzigen Apfel und keine Birne. Besser scheint diese Trockenheit, bei der auch der größte Theil des Gemüses sowie Kürbisse und Wassermelonen zu Grunde gingen, dem Wein und den Pfirsichen bekommen zu sein, wenigstens trugen in diesem Jahre, wie bereits bemerkt, die 1627 aus Stecklingen gezogenen Weinstöcke, sowie ein 1628 von der „vidua Gryphiana“ erhaltener Pfirsichbaum zum ersten Male Früchte. Von den Wallnüssen hat Peter den Ertrag von 1627—35 alljährlich notiert. Derselbe wechselt zwischen vier Schock im Jahre 1632 und über dreißig Schock im Jahre 1629, im Durchschnitt betrug er etwa 15 Schock. Der auffallende Unterschied zwischen 1629 und 1632 hat seinen Grund ganz augenscheinlich in den damaligen Kriegswirren. Denn am 2. September 1631 notiert Lauremberg, er habe der Belagerung und der Frechheit der Soldaten wegen seine Wallnüsse abschütteln müssen, obgleich sie noch nicht völlig reif seien. Die beim Schütteln gestohlenen abgerechnet, habe er ungefähr 26 Schock geerntet. Darauf folgen dann in den nächsten Jahren plötzlich die geringen aber doch stetig wieder zunehmenden Erträge von 4, 5, $6^1/_2$ und 13 Schock. Es ist also wahrscheinlich bei dem hastigen Abschütteln 1631 nicht vorsichtig genug verfahren und dabei der bezw. die Bäume beschädigt, so daß sich dieselben in den nächsten Jahren erst wieder haben erholen müssen. Sonst erfahren wir von der Obsternte nur noch, daß 1627 die Weinbeeren am 11. August wie Erbsen groß waren und am 16. September anfingen sich zu röthen, sowie, daß Peter 1634 „die erste Stickelbeer“ am 14. Mai ex schüttiano, aus Bürgermeister Schütts Garten, erhielt.

Für das Aufbewahren der Aepfel überliefert uns Jacob Sebastian einige Anweisungen. Danach soll man dieselben, um sie Jahr und Tag

frisch und gut zu erhalten, auf ihr eigen Laub, daran sie gewachsen, legen. Jedoch müsse das Laub zwischen den beiden Frauentagen abgebrochen, an der Sonne gedörrt und um Martini zwischen das Obst gelegt werden. Eine andere Vorschrift lautet: „Aepfel, daß sie lange dauern. Im September oder October abgebrochen, wan der Mond 8 Tage lang zugenommen hat, die leget man auf einen Boden, daß sie Luft haben, 14 Tage lang auf frisch trocken Roggenstroh, doch nicht zu dick geschüttet. Hernach legt man sie in den Keller auf frisch Stroh". Ob Peter sein Obst auf diese Weise aufbewahrte, erfahren wir nicht, jedenfalls ersehen wir aber aus seinen Eintragungen, daß er es lange genug anzuhegen verstand. 1627 besaß er am 28. December, nachdem er alle angefaulten herausgelesen hatte, noch ungefähr eine Tonne Aepfel, von denen einige noch bis zum nächsten Mai vorhielten. 1629 verspeiste er dagegen die letzten Aepfel am 20. Januar, nachdem er die letzten Birnen (pyra ultima elegantissima) bereits am 11. desselben Monats bei einem Gastmahle aufgesetzt hatte.

Auf eine besondere Art seine Wallnüsse frisch zu erhalten verfiel Lauremberg durch einen Zufall. Am 5. Februar 1628 notiert er nämlich: „Zwischen dem Hsop finde ich eine Wallnuß, die, obgleich sie dort den ganzen Winter gelegen und so viel Regen, Schnee, Frost ꝛc. überstanden hatte, dennoch so frisch war, als ob sie eben erst vom Baume geschüttelt sei. Die Haut war noch gelb und ließ sich leicht abziehen. Die Schale klaffte leicht auseinander, aber die Nuß hatte noch nicht zu keimen begonnen. Hieraus läßt sich ersehen, auf welche Art und Weise man die Nüsse unter freiem Himmel bis zum anderen Frühjahr conserviren kann". Infolge dieser Entdeckung ersinnt Peter nun im nächsten Herbst folgende originelle Aufbewahrungsmethode. Er legt die für das kommende Frühjahr bestimmten Nüsse gleich nach der Ernte in große Zinnkrüge, stellt diese dann in einige als Zierrath außen an seinem Hause befindliche Vasen und setzt sie hier einige Zeit lang der feuchten Witterung aus. Nachdem die Nüsse so feucht genug geworden, deckt er sie drei- bis vierfach zu und läßt sie dort nun ruhig bis zum nächsten Jahre draußen stehen. Zu seiner großen Freude gelingt dieser Versuch, weshalb er denselben denn auch mit besonderer Genugthuung seinem Tagebuche einverleibt. Die letzten auf diese Weise frisch erhaltenen Nüsse verspeist er am 6. März 1629 mit seiner Frau zum Frühstück. Eine wesentlich andere, aber nicht minder originelle Art wendet er etwas später, im Jahre 1634, an, indem er im October $6^1/_2$ Schock Wallnüsse einfach in seinem Keller in die Erde gräbt.

Schon während der Obsternte beginnt auch die Herrichtung der Gärten für den kommenden Winter. Bereits im September werden die Knollen der peruanischen Sonnenblumen sowie die Blumenzwiebeln ausgegraben, darunter im Jahre 1632 „bei 350" Tulpen und große Kaiserkronen und

1633 sogar 800 Tulpen, 20 Kaiserkronen und 12 Zeitlosen. Alles, was nicht im Freien durchwintern soll, wird nun allmählich in Töpfe, Kübel und Körbe gesetzt und unter Dach gebracht. Dann werden die hierdurch stark gelichteten Beete wieder hergerichtet, die Kanten zum Theil mit Ysop eingefaßt und die draußen verbleibenden Sachen, namentlich soweit sie den Winter über zugedeckt werden müssen, möglichst bei einander gepflanzt. Der größeren Sicherheit wegen werden auch einzelne seltenere Gewächse aus den Vorstadtgärten in den Hausgarten übertragen, damit sie nicht während des Winters gestohlen werden. Bei diesem Ein- und Umpflanzen findet auch ein reger Pflanzenaustausch mit Freunden und Bekannten statt. So erhält Peter 1628 aus dem fürstlichen Garten zu Güstrow einige junge Granatapfelbäumchen und Nelken und 1629 von M. Lucow und Martin Andreas Pauli aus Wismar schöne Rosmarinsträucher, mehrere Schwertlilienarten, Knollenranunkeln, verschiedene Levkojen und Süßholz. Er selbst aber schenkt in eben diesem Jahre D. Soltovius einige Körbe voll junger Ysoppflanzen zur Beeteinfassung, Pastor Engelbrecht einen der Wismarer Rosmarinbüsche und dem M. von der Wide Rosmarin, Stabwurz oder Gartencypressen, Christrosen, sowie Samen von indischer Kresse. Jetzt ist es auch Zeit, die letzten Sämereien von Taback, Satureja und anderen Kräutern aufzunehmen und dann mit dem Zudecken der Beete zu beginnen. Denn mit Simon Judas melden sich im October bereits die Nachtfröste. Die Endivien werden in Sand eingegraben und eine große Feige, welche im Freien durchwintern soll, rings um die Wurzeln mit Mist bekleidet. Ebenso wird Pferdedung auch zur Bedeckung der Artischocken- und anderer Gemüsebeete verwandt, während Peter die meisten übrigen Pflanzen mit Strohmatten und Strohkappen gegen die Kälte schützt.

Unterdeß sind die unter Dach geschafften Pflanzen im Hause bereits je nach ihrer Natur in die verschiedenen Stuben, dunklen Gelasse und den Keller vertheilt, hauptsächlich aber, offenbar der Wärme wegen, in einem Raume über dem Schwitzbade (in hypocausto) untergebracht. Auch Freund Engelbrecht muß hier wieder thatkräftig mit aushelfen, indem ihm 1629 acht Töpfe und fünf Körbe mit Taback, Lorbeer, Goldlack, Batatas, Schachblumen, Aurikeln, Cypressen, Anemonen, Rosmarin, Nelken, Feigen, Pomeranzen, Citronen und Granatäpfeln zum Durchwintern in seinem Hause übersandt werden. Tritt während der Wintermonate einmal eine Reihe milder sonniger Tage ein, so bringt Peter seine Topfpflanzen wohl auf kurze Zeit wieder in das Freie, um sie an einer geschützten Stelle seines Hausgartens der frischen Luft auszusetzen. Hierbei zeigt es sich dann zuweilen, daß seine Schützlinge auch im Hause nicht überall vor Feinden sicher sind. Im November 1629 entdeckt er nämlich, daß ihm

seine jungen Mandelschößlinge, Nelken und Endivien, die er in Töpfen in einem dunklen Verschlage neben dem „locus secretus“ verwahrt hatte, von Ratten und Mäusen abgefressen waren. Ein Fall, dem, wie er in seinem Tagebuche notiert, in Zukunft vorzubeugen sein werde.

Aber mit dieser Zurichtung der Gärten für den Winter und der zweckentsprechenden Unterbringung der Pflanzen, die den Frost nicht vertragen können, ist die Gartenarbeit noch nicht erledigt, vielmehr gilt es daneben auch noch Bäume und Sträucher zu verpflanzen. Denn vom September bis „so lange man in die Erde kann kommen“, ist namentlich für Steinobst die beste Zeit zum Umsetzen. Dabei soll man von den zu versetzenden Bäumen alle gebrochenen und auch sonst alle Wurzeln ein wenig abschneiden, „aber nicht mit einem messer da brod oder andere speisen mit gesnitten“. Auch soll man die Herzwurzel aufspalten und Schiefersteinlein in den Spalt stecken. Nach einer anderen Regel muß man, um Bäume fruchtbar zu machen, „im November in die furnemste dickste wurzel einen grunen hagedorn keil schlagen“, und was dergleichen Dinge mehr sind. Will man übrigens sicher gehen, daß die umgepflanzten Bäume gut anwachsen, so soll man eigentlich schon im Jahre zuvor die Pflanzlöcher ausheben 2 Schuh weit und 2 Schuh tief, dieselben mit Mist ausfüllen und $^1/_2$ Schuh dick Erde darauf thun. Im Sommer muß der Mist in diesen Löchern dann ein- oder zweimal durch einander gehackt werden, „daß er so klein werde als Erden“. In die auf diese Weise vorbereiteten Löcher werden darauf im October die Bäume gesetzt und, wenn die Wurzeln zur Hälfte mit Erde bedeckt sind, ein klein wenig „über sich“ gezogen und gerüttelt, auf daß die Erde alle Wurzeln bedecke, und darnach das Loch völlig zugefüllt und mit Füßen „steif“ zugetreten. Ob Peter Lauremberg alle diese Regeln genau beachtet hat, bleibt allerdings zweifelhaft, da dieselben erst in den späteren Aufzeichnungen seines Sohnes vorkommen. Jedenfalls aber benutzte auch er die Spätherbst- und Wintermonate dazu, die infolge zu großen Alters oder sonstiger Gründe nicht ordentlich tragenden Obstbäume wegzuschlagen und durch neue zu ersetzen. So kauft er im October 1628 von Stallmeisters Gärtner Hinricus einen Aprikosenbaum für 1 fl., bei welcher Gelegenheit ihm dieser auch noch eine blaue Syringe und eine Schneeballart, Sambucus roseus, schenkt. Einen anderen Aprikosenbaum, den er nebst einer Wachholderart (Sabina humilis) von C. Danckwert aus der Officialei erhalten, pflanzt er gegen Ende November desselben Jahres, während er am 2. September 1631 notiert, er habe verschiedene Apfelbäume, da sie keine Früchte trügen, abgehauen und ausgerodet. Aber selbst bei Frost und Schnee im December ruhte die Gartenarbeit nicht ganz. Denn Peter sowohl wie Jacob Sebastian theilten ihren Aufzeichnungen nach den alten Glauben, wonach das, was

am heiligen Christabend gesäet wird, nicht verderben soll, „ob es gleich auf den Schnee gesäet wird", so daß sich an das Pflanzen der Bäume also noch während des Winters sofort wieder das Säen anschloß.

Haben wir beide Lauremberg so stets eifrig mit ihrer Pflanzencultur beschäftigt gesehen, so sollte man es kaum glauben, daß sich dies zum größten Theil in den Jahren abspielte, in denen Rostock gerade mit in das Getümmel des dreißigjährigen Krieges hineingerissen wurde. Es sei uns deshalb gestattet, hier zum Schluß noch kurz dasjenige zusammenzustellen, was Peter uns über diese hiesigen Kriegswirren in seinem Tagebuche hinterlassen hat. Spärlich sind die diesbezüglichen Nachrichten allerdings nur, aber sie markieren doch gerade die beiden hauptsächlichsten Ereignisse, die Uebergabe der Stadt an die Kaiserlichen im Jahre 1628 und die Belagerung und Einnahme derselben durch die Schweden 1631.

Schon Ende 1627 müssen sich in der Nachbarschaft einzelne feindliche Truppen gezeigt haben, denn unter dem 31. December d. J. lesen wir, daß ein gewisser Sebastian Walraven, der von hier nach Hamburg habe reisen wollen, bereits wenige Meilen von der Stadt entfernt von den herumstreifenden Soldaten wieder zur Umkehr gezwungen, bald darauf aber dennoch glücklich nach Hamburg durchgekommen sei. Schlimmer gestaltet sich die Sache am Anfang des folgenden Jahres, als die kaiserlichen Völker plötzlich vor der Stadt erschienen. Da verfällt alles, was sich außerhalb der Wälle befindet, der Vernichtung. Traurig schildert uns Peter denn auch am 23. Februar den Zustand seines hortus Travogianus: Mein Vögenteichgarten war nach Entfernung aller Einfriedigungen, sowohl derjenigen aus Brettern, wie derjenigen aus Weißdorn, von Dieben, Schweinen, Ziegen und Kühen derartig zugerichtet und verwüstet, daß auch nicht einmal die geringste Spur oder auch nur ein Schein von ihm übrig geblieben. O! wohin hat der harte Krieg unsere Aecker gebracht! Jetzt habe ich von meinem Vögenteichgarten gerade soviel, als ob ich ihn überhaupt nicht besäße. Ganz das gleiche Schicksal wie meiner haben sämmtliche draußen vor der Stadt belegenen Bürgergärten erfahren [1]). — Mit der Uebergabe der Stadt an Wallenstein scheint die Sicherheit in der Umgegend aber schnell wiederhergestellt zu sein. Denn am 28. März und 9. Mai sehen wir Lauremberg schon wieder ganz ruhig botanische Exkursionen vor das Petrithor sowie nach Marienehe unternehmen, und am 2. April läßt er bereits seinen

---

[1]) Hortus meus Travogianus a furibus, suibus, capreis, vaccis ita habitus, et commotus fuit hactenus (ablatis quippe omnibus sepimentis ligneis tam illis quae ex asseribus, quam quae ex uva oxyacantha) ut ne levissima vel vestigia, vel facies horti illi supermanserit: En quo bella aspera nostros perduxere agros. Nunc Travogianum habeo, quasi non habeam. Eandem meam sortem experiuntur omnes Civium suburbani loci.

hortus Travogianus wieder mit einem Zaun umgeben, zu welchem Zwecke er sich zwei Fuder Buschwerk für 23 ß kaufte. Am härtesten wurde Peter aber jedenfalls während der Belagerung der Stadt durch die Schweden im Jahre 1631 heimgesucht, demselben Jahre, in welchem Wahrmeier hier den kaiserlichen Obersten und Kommandanten Hatzfeld ermordete. Am 17. September d. J. brach nämlich in Lauremberg Nachbarschaft ein gewaltiges Feuer aus, welche Gelegenheit die zügellose Soldateska benutzte, um sein zur Zeit allerdings unbewohntes Haus zu plündern. „Alle hölzernen Einfriedigungen um den Hausgarten beim Halben Mond", so fährt Lauremberg nach einer kurzen Erwähnung des eben geschilderten Vorganges in seinem Tagebuche fort, „wurden niedergerissen und mit Aexten zerschlagen ꝛc. Dennoch gelang es mir, bei diesem Tumulte meinen Rosmarin und meine Cypressen aus dem Garten zu retten und in das Haus meines Schwagers zu schaffen, bei dem ich schon seit einiger Zeit während der Belagerung wohne" [1]). Bald darauf, am 6. October, wurde Rostock dann von den Kaiserlichen geräumt und den Schweden übergeben. Kaum ist hierdurch die Ruhe wieder etwas hergestellt, so ist Lauremberg noch in demselben Monate auch schon dabei beschäftigt, seinen zerstörten Garten wieder herzurichten und mit einer neuen Planke zu umgeben, und im folgenden Jahre merkt man in seinen Aufzeichnungen bereits nichts mehr davon, daß eben erst eine Belagerung mit allen ihren Mühseligkeiten überstanden war und noch immer fremde Truppen die Stadt in ihrer Gewalt hatten.

Trotz aller Noth und aller Drangsale gingen somit das Interesse und die Freude am Gartenbau in Rostock während dieser trüben Kriegszeiten nicht verloren. Sobald die Verhältnisse es nur irgend gestatteten, begann immer von Neuem wieder ein reges und eifriges Schaffen, so daß die durch die Kriegsvölker und ihren zahlreichen Troß verwüsteten Gärten stets in kurzer Zeit wiederhergestellt und neu angepflanzt waren. Dafür aber, daß es trotz aller Vernichtung und Zerstörung nicht an den nöthigen Pflanzen mangelte, sorgten einmal herumziehende Händler, wie Lauremberg sie 1630 erwähnt, sowie der trotz aller Kriegswirren stets im Gange gebliebene lebhafte Pflanzen-Austausch und -Handel mit nahen und fernen Orten, wie die mecklenburgischen Städte und Landsitze, die benachbarten Hansestädte, ferner Braunschweig, Breslau und Leipzig, Schlesien, Holstein, Westfalen und Holland, andererseits aber auch die Bereitwilligkeit, mit welcher diejenigen, deren Grundstücke das Unglück verschont hatte, den Uebrigen durch Hergabe von Pflanzen, Samen und Ablegern aushalfen.

---

[1]) Sepimenta omnia lignea circum hortum domesticum Semilunii evulsa et securibus confracta etc. Tamen in hoc tumultu ex horto abduxi clam meos Roresmarinos et Cyparissos hybernas ad aedes soceri, quas jam aliquamdiu tempore huius obsidionis incolo.

Anhang.

Ein Verzeichniß, welches Peter Lauremberg seiner Zeit über diejenigen Leute und Orte zusammengestellt hat, bei denen, bezw. wo es damals gute Aepfel gab, dürfte bei dem Aufschwung, den der Obstbau in unserer Gegend in den letzten Jahren nimmt, für manchen vielleicht nicht uninteressant sein. Dasselbe lautet:

Epfell:

Borstorfer sein gutt bey:
1. Junker Hans Rabe zu Rederank,
2. Otto Thun zu Schlemmin,
3. Gustaw aufs Raths wall.

Druffepfell:
1. In der pastorey zu S. Niclaus,
2. Unser famulus Heins in d. Kröplinschenstraß,
3. Pastorey zu Bistow,
4. Schutow im Dorf; im Kruge,
5. Pastorey zu S. Catharinen,
6. Stose ins krögers hoff,
7. Juncker Claus Kosse.

Eggeappfel:
1. Pastorey zu S. Niclaß,
2. Pastorey zu Bistow: derer 2 wiegen 1 pfund,
3. Im Klosterhofe [zum Heil. Kreuz],
4. Aufm Apteker-Hoff,
5. Zu Schmerle.

Rosenheger:
1. Im großen Collegien-Hoff,
2. Pastoren zu Dobran,
3. Pastorey zu Retzkow [1]),
4. Lambrechtshagen (Chim Kock),
5. Junker Klauß Kosse,
6. Nicol. Reppenhagen zu Butzow.

Weiße Rosenheger:
Aptecker-Hoff.

Welsche Rosenheger große:
zu Beltz.

Sleddicke, süsse:
1. Sternberg,
2. Pastorey zu S. Niclas,
3. D. Woltrich, 3 wegen 1 ℔,
4. Junker Claus Kosse,
5. Pastorey zu Retzkow,
6. Butzow im furstlichen Hofe.

Sleddicke, weinsaur:
Sternberg bei M. Cobab.

Wahreppfell:
1. Pastorey zu Bistow,
2. Schmerle im Klosterhofe [2]),
3. Lambrechtshagen, Chim Kock.

Sprenkelde, weinsaur:
Junker Claus Koß,
M. Reppenhagen zu Butzow.

Preussche kanteppel:
S. Constantiny hof bey d. Official: [3]).

Braunrott gros weinsaur:
Butzow im fürstlichen garten.

Johans appfel:
Carmons S. Jurg. hoff [4]).

Augstappel:
Roggentin im fürstl. Meyerhof.

Süsse:
1. Khol appell,
2. Süsse war appel,
3. [unleserlich]
4. Langstel, Söte,

Stove bey d. schütten,

5. Silber appel: Burg. Schütt haushof [5]),
6. Langharde: Butzow, furstlich Garten.

Goltteppfel:
1. D. Grisens in d. breiten straß,
2. Aptecker-Hoff,
3. D. Woltrich.

Blutteppfell, roth in und aussen:
1. Closterhoff,
2. Juncker Wedige Kardorf zu Nikör.

Rebewein:
1. Im halben Mon [6]):

Allerley artt eppel winter und Sommer hatt Marten Bocholt in Holstein.

[1]) Wohl Retschow bei Doberan.
[2]) Auf dem zum Kloster zum heil. Kreuz gehörigen Hofe Schmarl.
[3]) des Superintendenten Constantin Fidlers Hof bei der Officialei.
[4]) Carmons Hof beim St. Georg.
[5]) Bürgermeister Schütts Haushof.
[6]) Im Garten der Regentie zum Halben Mond.

VI.

Statuten und Rathswillküren.

Mitgetheilt
von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Sammlung von Statuten und Rathswillküren findet sich im sogenannten Rothen Buche oder Liber arbitriorum; die lateinischen stehen auf fol. 12 a—13 b, die deutschen auf fol. 11 a—11 b. — Die ersteren sind von einer und derselben Hand eingetragen, vielleicht in 2 Absätzen, erst §§ 1—11 auf fol. 12 a—12 b, dann §§ 12—18 auf fol. 13 a—13 b. Die letzteren rühren von 4 verschiedenen Händen her, § 1 auf fol. 13 a von der ersten, § 2 von der zweiten, § 3 von der dritten, §§ 4—7 wie es scheint von der ersten, aber später eingetragen, § 8 ist ein späterer Zusatz. — Am Rande von A § 1, B §§ 1 und 3 steht: Jus Lub(icense); B § 3 wird auch im Text und B § 8 durch eine anderweitige Randbemerkung als Lübischen Ursprungs bezeichnet. — Inhaltsangaben finden sich als Randbemerkungen bei A §§ 1—6, 10, 12—18, B §§ 2, 4—8, als Ueberschriften bei A § 6, B §§ 1, 3. — Ein erläuternder Zusatz steht am Rande von A § 6. — Gedruckt sind A §§ 1—3, 5—8, 10—16, 18 in (Nettelbladt's) Hist. diplom. Abhandlung v. d. Ursprunge d. St. Rostock Gerechtsame (Rost. 1757) an verschiedenen Stellen.

Die lateinischen Statuten betreffen:

a. die Erwerbung des Bürgerrechts und des Meisterrechts (§ 3) und die Morgensprachen der Aemter (§ 5);
b. die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl bei Werbungen einzelner Bürger oder Aemter vor dem Rath (§§ 2, 1), den Ungehorsam gegen Befehle des Raths (§ 7), die Fälschung von Wein (§ 10), die Herstellung untauglicher Handwerksartikel (§ 11), den Minimalbetrag der Wedden (§ 14), die Verweigerung von Wedden (§ 18) und das Recht des Raths zur Ermäßigung der Wedden (§§ 7, 14, 18);

c. die Verpflichtung jedes Gläubigers eines flüchtig gewordenen Schuldners zur Betheiligung an einem gemeinsamen Vorgehen gegen denselben (§ 16) und die Frist für die Einbringung eines gescholtenen Urtheils beim Rath zu Lübeck (§ 17);
d. den Einkauf von Wein (§ 9), Schlachtvieh (§ 6) und gesalzenem Fleisch (§ 4);
e. den Standort der Wandschneider (§ 8) und der Hopfenverkäufer (§ 15);
f. die Leinweber (§ 12) und die Altpelzer (§ 13).

Die deutschen Statuten beziehen sich auf:

a. Selbsthülfe (§ 2), Buße und Wedde (§ 3);
b. das unziemliche Betragen vor dem Rath abseiten einer Partei gegen die andere (§ 1), gegen amtirende Rathmannen, amtirende Bürger oder vereidigte Wächter (§ 7), innerhalb des Raths (§ 1);
c. Schuldklagen gegen Verstorbene (§ 8);
d. die Rechtskraft nicht widerrufener Legate für inzwischen Verstorbene (§ 4);
e. das Recht der Eltern zur Absonderung der Kinder (§ 6) und den Anspruch unvollständig ausgestatteter Kinder bei der Wiederverheirathung des Vaters oder der Mutter (§ 5).

Dieser Sammlung schließe ich die in demselben Buche zerstreut sich findenden 7 Willküren an, indem ich ihnen kurze Ueberschriften voranstelle.

A.

1. Si[a]) aliquod officium habeat aliquid agere cum consulibus vel coram eis, debent discreciores decem ascendere consistorium et non plures; si vero plures in consistorio coram consulibus visi fuerint, numerus excedens decem vadiabit civitati decem marcas argenti [1]).

2. Item[b]) si aliquis burgensis aliquid habeat agere coram consulibus, potest licite secum assumere novem de amicis suis et ascendere consistorium; si vero plures ascenderint, actor vadiabit civitati decem marcas argenti [2]).

3. Item[c]) si aliquis voluerit effici burgensis, debet venire ad camerarios civitatis et acquirere civilitatem; si vero voluerit aliquod officium intrare, dabit pecuniam ad murum, nec aliquam exactionem debet officium facere in eum [3]).

---

[a]) Qualiter sit comparendum coram consulibus.
[b]) De numero amicorum comparencium coram consulibus.
[c]) Forma civilitatis.
[1]) § 1: (Nettelbladt,) Hist. diplom. Abhandlung S. XLII.
[2]) § 2: Das. S. LXII.
[3]) § 3: Das. S. XCVI.

4. Item[a]) carnifices vel quicumque alius non potest accipere carnes salsas in foro sine licentia consulum; qui autem acceperit, dabit civitati 60 sol.

5. Item[b]) quamdiu officium, quodcumque fuerit, honorifice se habuerit et consules ipsi favere voluerint, possunt habere morghensprake, aliter non; et quando habere voluerint, si consulibus placuerit, possunt mittere duos de consilio ad eos; sed sine voluntate consulum non possunt habere morghensprake[1]).

6. Item[c]) in consulibus est: Quando pecus venit de mari vel de villis vel de quacumque parte fuerit, non debet vendi, nisi pellatur in locum a consulibus deputatum; et si supervenerint[d]) tres vel quatuor carnifices, possunt emere duos boves vel unum, sive vaccam vel tres vel quatuor, et non plures. Sed non debent mittere sortem, ita quod unus vel duo pecus emptum obtineat, aliis dando lucrum, sed omnes, qui emerunt, pecus mactabunt. Et si aliquis nostrorum conburgensium supervenerit, volens habere unum bovem vel vaccam ad expensas suas, dabit carnificibus, qui emerant, 6 denarios, et non debent sibi negare. Et de porco dabit duos denarios similiter, et non negabunt[2]).

7. Item si alicui burgensi a consulibus mitteretur nunccius ad faciendum ea, que de jure facere teneretur nec faceret, consules possunt precipere ei sub pena trium marcarum argenti, et si tunc non fecerit, deinde sub pena 10 mr. argenti, et si tercio[e]) non fecerit, sub pena 20 mr. argenti; sed si tunc non fecerit, consules mittent nunccios ad impignorandum eum, et si depignoravi negaverit, vadiabit civitati 60 sol. et tamen faciet, que tenetur, et extunc est in opcione consulum, quantum de tribus marcis et de 10 mr. et de 20 mr. argenti cum 60 sol. voluerint accipere[3]).

8. Item quicumque burgensis noster volens inscidere pannum, debet mittere sortem in theatro pro loco, sicut ille, qui diu inscidit pannum[4]).

9. Item nullus consul, sive novus, sive antiquus, debet emere vinum, nec aliquis caupo volens vendere vinum in mensura.

---

[a]) Contra carnifices.

[b]) De convocacione officiorum.

[c]) De carnificibus ementibus pecus. Ueberſchrieben: Forma empcionis pecoris.

[d]) over de dwerstrate.

[e]) iccirco.

[1]) § 5: (Rettelbladt,) Hiſt. diplom. Abhandlung S. XCI.

[2]) § 6: Daſ. S. XLVI.

[3]) § 7: Daſ. S. LXXXII.

[4]) § 8: Daſ. S. XLVI.

10. Item[a]) si aliquis falsificaverit vinum, illud vinum debet comburi et ille, qui falsificaverit, vadiabit 60 sol. civitati[1]).

11. Item omne, quod est detestabile factum in aliquo officio in parvis rebus et in magnis, debet comburi, et de parvis 10 sol. civitati et de magnis 60 sol. vadiabit[2]).

12. Hec[b]) justicia data est linitextoribus, quod quicumque eorum officio (!) excercere voluerit, 3 mr. proprias habebit, et hoc duo ejusdem officii homines tactis reliquiis firmabunt, alioquin serviet[c]) aliis nec ad officium admittetur. Item nemo mutuabit servo suo ultra octo solidos sub pena trium marcarum[3]).

13. Hec[d]) justicia data est renovatoribus pelliciorum: qui officium hoc excercere voluerint, debent[e]) trium marcarum res proprias habere, et hoc duo pro eis jurabunt[4]).

14. Consules[f]) arbitrati sunt, quod quicumque vadiaverit 20 sol., illos dabit civitati; sin autem poterit graciam consequi, non dabit minus quam decem[5]).

15. Item[g]) quicumque voluerit humulum vendere assidue, debet habere dolium in foro et inde dabit in anno 1 mr.; et si duo simul stant et vendunt[h]), dabunt duas marcas; eciam si quatuor socii de uno dolio, dabunt 4 mr. in anno[6]).

16. Item[i]) quicumque civis res mutuas trahit ab aliis burgensibus, in tantum, quod clam recedit, hii, quorum bona sunt delata, cum hereditate fugitivi debent prosequi causas suas, ut sua rehabeant; et qui se abstraxerit, nolens prosequi causam cum aliis, cum ipsis postea non poterit inire participacionem de debitis acquisitis[7]).

---

[a]) De vino non corrumpendo.
[b]) Linitextores.
[c]) servient.
[d]) Renovatores pelliciorum.
[e]) debet.
[f]) De vadiacionibus.
[g]) De humulo vendendo. Istud statutum est antiquum.
[h]) vendant.
[i]) De bonis fugitivarum.

[1]) § 10: (Rettelbladt,) Hiſt. diplom. Abhandlung S. XLVI.
[2]) § 11: Daſ. S. XLIX.
[3]) § 12: Daſ. S. XCI.
[4]) § 13: Daſ. S. XCI.
[5]) § 14: Daſ. S. LXXXI.
[6]) § 15: Daſ. S. XLIX.
[7]) § 16: Daſ. S. LXXXI.

17. Item[a]) cum rethores pro intricata sentencia Lubeke destinantur, si hoc contingit 3. vel 4. vel sexta feria precedentis ebdomade, proxima 4. feria sequentis ebdomade debet esse Lubeke et causas promovere.

18. Item[b]) qui primo jussu noluerit vadiare, secundo mandatur ei sub arbitrio 10 mr. argenti, et si hoc neglexerit, tertio mandabitur ei sub arbitrio 15 mr.; si tunc vadiat, pro tali vadio tollentur 5 mr. argenti et non minus[1]).

B.

1. Vordmer[c]) hebbe wi endrachtliken gesat umme vromen unde menen nut willen user borgere, dat en yewelk, de vor den rad kumpt edder dar vore vorbodet wert umme sake edder werves willen, de schal syne sake unde syn werf seggen edder seggen laten bi eneme anderen beschedenen personen unde des gelyk sik vorantwerden edder vorantwerden laten mit hoveschen, tuchtigen unde beschedenen worden; unde nemand schal sik an dem anderen vorhalen vor dem rade mit unerliken unde untuchtigen worden; were over dat yemand dar enbovene dede, also dat he den anderen honsprakede edder sik vorantwerdede mit unerliken, untuchtigen unde unbeschedenen worden edder enes anderen word lφchende, de schal wedden unde beteren der stad 10 lodige mark unde an den sakewolden twevoldigen broke, alse he in der vorhalinge unde mishandelynge breke, efte se vor dem rade nicht gescheen were, wo dicke dat he brokaftigh dar ane gevunden wert; dar en wil em de rad nicht ane laten. Schege[d]) des gelikes bynnen rades, dat steyt to deme rade, wo se dat richten willen.

2. Vortmer[e]) bede wy, dat zyk eyn jewelik an lyke unde an rechte nughen late by lif unde by gude; weret dat jemant dar boven dede, de den anderen myt ener zammelynge, myt vorsathe, an vore edder myt weldelyker hant zunder recht antastede unde dar mede uze bot unde wyllekore breke, de schal alzo hoghe betheren, alzo wy dat gezad unde geboden hebben to holdende.

3. Item[f]) desse nascreven articule werden to Lubeke holden: Int erste wor eyn den anderen sleyt lemede edder benbroke, des is

---

[a]) De prolocutoribus.

[b]) De mandatis vadiandi.

[c]) De proponendis causis coram consulatu.

[d]) Schege — willen späterer Zusatz; am Rande: Require intra (§ 7).

[e]) Injuria vel violencia non irrogetur.

[f]) De pena percussorum et wlnenerancium.

[1]) § 18: (Nettelbladt,) Hist. diplom. Abhandlung S. LXXXII.

sin broke 10 mr. sulvers; dat kumpt deme to, de geslagen is allene unde nicht deme richte; men wes dar mede is von blut unde blaw, des is jewelk 3 punt, de 2 del deme richte, dat druddendel deme sakewolden; de tůghe des messes 3 mr. sulvers, dat kumpt deme richte allene to unde nicht deme sakewolden.

4. Weret[a]) dat gave geven worden in eneme mechtigen testamente eneme, de ẽr der gift vorstorven were, dat unwitlik were deme genen, de dat testament makede, de gave blift geven unde ervet an des negesten, deme se geven is.

5. Weret[b]) dat en par volkes, wif unde man, ere kyndere bereden ut der were mit ereme gude, vorstorve erer en, wif edder man, wolde sik de levendige voranderen, nogede denne den kynderen nicht an deme gude, dar se mede beraden weren, also dat en de helfte des gudes nicht worden were, so mot he en de helfte synes gudes geven, ẽr he sik vorandert; is en over mẽr worden, dat mogen se beholden.

6. Weret[c]) dat kyndere mit erer olderen welk in eneme samenden gude seten, wolde de oldere de kyndere van sik sunderen unde scheden, des mogen de kindere nicht weren.

7. Weret[d]) dat yemand enen radman, de in des rades werven were, edder sworen wachtere edder borger, de[e]) gekundiget unde settet were to der wachte, worde he an synen werven edder de wachtere an eren wachten overhalet edder vorhomůdet, dat steyt to deme rade, wo se dat richten willen.

8. Were[f]) dat voremundere eynes doden schuldighet worden umme gud, dat de dode schuldich syn scholde, unde en kan men der schult nicht bewysen unde moghen de voremundere dat bewysen, dat de, de den doden schuldiget, jar unde dach myt dem doden in der stat gheweset heft, er he starf, unde heft he der schult nicht gheeschet bynnen jare unde daghe, alse he starf, unde ok nicht in synem dotbedde, de wile he vornuft unde redelicheit hadde, de voremundere darven dar nicht to antwerden. Scriptum 1424 feria 3. post divisionis apostolorum[1]).

---

[a]) De testamentis.
[b]) De divisione hereditatis.
[c]) Idem.
[d]) De offensione consulum in officio civitatis.
[e]) de fehlt.
[f]) Constitutio civitatis Lubicensis de debitis post mortem non imponendis.
[1]) Juli 18.

C.

1. Verbot der Anrufung geiſtlicher Gerichte durch Bürger gegen Bürger.

Liber arbitriorum fol. 9.

Wy borgermestere unde radmanne der stad to Rozstok synt des gantzlyken mit ȯndracht to rade worden dorch nut unde vromen willen user borghere unde borgherschen, dat wy hebben ghemaket unde ghesat desse nascreven wilkore unde gesette, de ȯn yewelk man, de in user stad wonet, he sy borghermester, radman, borger edder borgersche, hȯlden schal bi pyne unde bi vorlust 20 marke sulvers.

To deme ersten[a]): dat nyman van usen borgheren edder nyn vrowe, de use borghersche is, scal enen anderen, de use borgher edder borghersche is, laden edder laden laten vor ȯn ghȯstlik recht, binnen user stad edder buten user stad, hemeliken edder openbar, by sik sulven edder bi anderen vromeden personen, bi 20 marken sulvers.

Unde[b]) were id, dat yenich man van usen borgheren edder yenich vrowe, de use borghersche is, dar enbovene yenigen man, de use borgher is, edder yenighe vrowen, de use borgersche is, mit ghȯstlykeme rechte beswarede edder beswaren lete bi anderen personen, hemeliken edder openbare, binnen user stȧd edder buten user stad, de schal em des benemen unde em synen schaden unde koste wedderlegghen van syneme eghenen gȯde unde schal wedden user stad 20 mark sulvers.

2. Rathswillkür betreffend die Entbehrlichkeit des Frohns bei der Vornahme von Arreſten und Citationen im Fall der Gegenwart zweier erbgeſeſſener Bürger.

Liber arbitriorum fol. 15 b.

Wy borgermestere unde ratmanne to Rozstok dorch nuth unde bequemheit willen unser borgere hebben ensgedregen unde settet desse nascreven wylkore to holdende[c]): Welk man deyt ene besettinghe uppe stande erve, liggende grunde, huse, boden edder uppe wath gut, dat sy bewechlik edder unbewechlik, wodane dat sy, heft he dar over twe erlike besetene borgere ane dat mynneste richte, de besettinghe

---

[a]) Am Rande: De cessionibus actionum.

[b]) Am Rande: Idem.

[c]) Am Rande: Forma arrestandi.

schal so mechtich wesen, alse eft dat mynneste richte dar mede over wesen were, unde schal dar nenen broke umme lyden.

Vortmer sette wy des gelikes*): Welk man den anderen umme schelinge schuldegen wyl to rechte, secht he em to, dar he twe besetene borgere over heft sunder dat mynneste richte, de tosegginge wille wy by macht hebben, eft dat mynneste richte dar ok by wesen were.

3. Rathswillkür betreffend die Mißbräuche bei der Appellation nach Lübeck durch Zurückziehung an den Rath zu Roſtock und durch die Einlegung der Appellation bei Beiurtheilen oder Vorurtheilen. — 1458 Juli 24.

Liber arbitriorum fol. 7b.

Witlik sy, dat wy borgermestere unde radmanne to Rozstocke hebben overdacht unde bewegen, dat vele unnutte koste, theringhe unde arbeyt in vortyden vakene unde mennichwerve schen synt unde noch in tokomenden tyden geschen mochten, alse wanner eyn borgher jeghen den anderen, edder eyn borgher jegen enen gast, edder gast jegen gast, myt Lubeschem rechte tohope storten umme claghe unde sake willen, de se tosamende hebben, unde dar umme myt schulden ordelen vor den rad komen unde de rad dar up en ordel delet, unde dat sulfte ordel denne to Lubeke geschulden werd etc., so hebbe wy borgermestere unde radmanne to Rozstocke dar up umme des menen besten willen myt belevynghe unde vulbord unser borghere gheramet unde ghesloten, de articule to holdende, so hir na screven is.

Int erste wanner twe unser borghere edder borgher unde gast edder twe gaste myt Lubeschem rechte tohope storten umme sake willen, de ere en to deme anderen heft, unde dar umme myt schulden ordelen vor den rad komen unde de rad dar ordel up secht, welker part dat denne vort to Lubeke scheldet, unde de ene deme anderen dar denne nicht tosteyt, so en hir ghedelet is, dat me bewisen mach, unde tut myt em wedder, dar denne de rad to Rozstocke noch ens up secht unde delet, de yenne schal de weddertucht deme rade beteren myt 3 marken sulvers unde synem jegenparte vor kost unde theringhe weddergheven sos Rinsche gulden, also vaken de ene deme anderen dat deyt.

Item welkere borgere edder gheste edder borgher unde gast de ene den anderen nicht wil steden by de hovetsake, dar se umme tohope komen synt in deme rechten, unde maken byordele edder vorordele unde schelden de vor den rad, unde de rad dar ordel up

*) Am Rande: Forma citacionis.

secht, unde de yenne, de dat denne to Lubeke scheldet unde dat dar vorlust, de schal deme rade to Rozstocke dat beteren myt 6 marken sulvers unde synem jeghenparte vor koste unde theringhe gheven sos Rinsche gulden. Men de yenne, dede schelt de rechten hovetsake unde vorlust de to Lubeke, dar holde me dat mede, alse dat van oldinghes ghewesen heft. Unde dyt schal stan uppe voranderent unde vorbeterent des rades. Dyt is gheschen unde ghescreven in den jaren unses Heren 1400 jar an deme 58. jare des mandages vor Jacobi apostoli Jesu Christi.

4. Aufzeichnung betreffend die Abwendung des Mißbrauchs der Appellation nach Lübeck durch Eidesleistung und Bürgschaftsstellung. — 1504.

Liber arbitriorum fol. 30 b.

Item anno 1504 is eynn nye privilegenn vorworvenn tho Lubeke vam Romeschenn koeninge, also dath nemant mach appellerenn vann dem rade tho Lubeck, sunder de sake moth baven 40 Lubische guldenn[a]) dragenn. Des moth de jenne, de vann hir appellert, ton hilligenn swerenn, dath he mith der sake will vortgann, szo he erst kan, unnde nicht dar umme[b]) appelleret, dath he de szake wil inn de lanckheidt bringenn tho hangen int gerichte. Ock moth he borge setten, offt he de sake vorlore, den schaden tho betalen; were de jenne ock arm, de appellerde, unde konde nene borgenn krygenn, moth ock etlicke eede donn etc. unde lecht up eynen Lubeschen gulden.

5. Einführung eines Urtheilsbuches, aus welchem bei Appellationen nach Lübeck den Parteien auf Begehren beſiegelte Auszüge ausgefertigt werden können. — 1505 Aug. 13.

Liber arbitriorum fol. 74 b, überſchrieben: De libro sententiarum, publicatum anno 1505 quarta post Laurencii.

Witlik sy, dat de ersame raed to Rozstock hefft flitigen betrachtet unde angesehen mannichvoldige gebrecke unde de merklike unkoste unde geltspildinge, so ere borgere unde sunderlinges de jenne, de alhiir to rechte ghaen, in saken der appellatien edder scheldinge bet herto velemals unnutlik geduldet hebben in deme, wen een ordel van hiir vor den ersamen raet to Lubek geschulden wert unde de parthe myt ereme ordel to Lubek komen, dat denne eyn deme anderen nicht bestaen will, ok so de sulffte raet to Lubek neyne thuge horen willen,

---

[a]) guldenn guldenn.

[b]) umen.

unde de jhenne, so van hiir dar hen komen, ok bet herto neyne breve edder vorsegelde kuntschopp gebracht hebben, to mermalen wedder torugge gewiset, derhalven denne alduslange vaste unnutte reyse unde weddertuchte gekomen synt unde mannighe sake dar mede vortrecket werden, sulkes alles numeer vortokomende unde unnutte reyse to vormydende, so hefft de ersame raet deme gemeynen besten to gude eendrechtliken geslaten unde belevet, dat alle ordele, so hiir negest affgesproken werden, upp begheer der parthe dorch eren secretarium in een lovenwerdich bock, alse to Lubek unde in anderen steden wontlik iss, schullen truwelik beschreven werden; unde weret sake, dat hiir negest jenich ordell van hiir to Lubeck geschulden worde unde welk der parthe dat sulffte ordell uth deme boke in schrifften unde vorsegelder orkunde myt sik to nemende begherde, darmede vor deme ersamen rade to Lubek, wu dat hiir geludet hadde, to bewisende, schall na temelikem begheerte unde vorlove des rades eyneme isliken willigen vorgunt unde medegeven werden; unde welker parth sulker schrifftliker vortekeninge in der stat boek begheert, deme iss nicht von noden, synes ordels dar enbaven myt tughen to vorwachtende, dann de raet sulk er boek in aller mathe, wu to Lubek unde an anderen enden, by eeren weerden, geloven unde fuller macht gedenken to holdende.

6. Rathswillkür betreffend die von einem ausdrücklichen Treuegelöbniß unabhängige Rechtskraft offener, beſiegelter Briefe.

Liber arbitriorum fol. 14; am Rande: Discussio juris ratione litterarum sigill[atarum] patencium.

Wy borghermestere unde ratmanne to Rozstok dorch kentlike nut user borgere unde user stad hebben ensgedregen mit wolberadene mode unde settet desse nascreven willekore tho holdende: Welk man deme anderen enen openen breff bezeghelt, dede heel unde untobroken is, den breff schal men holden van worden to worden, alze he inneholt unde uthwiset, he hebbe inne truwe lofte edder nicht, unde schal des nicht uthschelden.

7. Rathswillkür betreffend die ausſchließliche Rechtskraft der Stadtbuchſchriften in Bezug auf Eigenthum und Pfandrecht an Häuſern und Grundſtücken. — 1473 Aug. 9.

Liber arbitriorum fol. 74; überſchrieben: Wo me mach schriven laten yn der stadt boke etc. Anno Domini etc. 73 in vigilia Laurentii.

Item umme wolfart desser ghuden stadt, so alse denne nu merden yn vorghanghen jaren unnser stadt bocke zer werden vorkrenket myt besegelden breven, dede werden gheven uppe liggende grunden

unde stande erven unde ock uppe renthe unde weddeschat, unsen borgheren unnde stadt bocke zere tho vorfanghe etc., unde uppe dat nene bedrechlicheyt, men alle tyd warheyt unde love unbedecket bevunden werde in unser stadt boken, des schal nement uppe loven deme anderen egendoem efte weddeschat van enes anderen wegen siick to efte afscriven laten, men dat schal deme sulvest tokamen, deme yd af edder toscreven werd, und anders nemende to gude etc.

Item ock schal nement deme anderen stande erve efte liggende grunde edder weddeschat vorkopen edder jemande voreghenen noch vorsetten yn besegelden breven, instrumenten efte schrifften, sunder allene yn unde myt unsen stadtboken vor unnsen kemereren[a]), so dat wanlick is, vorscriven unde vorwaren lathen, by 20 mark sulvers.

Item unnde alsulke breve efte scrifte, de baven unse boke gheven synt efte de noch ghegheven werden, scholen[b]) nicht schaden efte yemende to vorfange wesen, men se scholen nene macht hebben.

Item unnde de alsulke breve van syck gheven edder gheven hebben, den schal de radt beden by broke, dat se dat wedder ummebringen, dat de breve efte scrifte gentzliken dorsteken werden unde gedodet[c]).

Anhang.

Als Anhang laſſe ich eine Einſchärfung der Rathswillkür von 1473 Aug. 9 aus anderer Quelle folgen. Sie ſteht im Ordel-Buch von 1522 ff. (Sententiarum liber inceptus anno 1522) fol. 143 b—144 a), trägt keine Jahreszahl und kann nicht ſicher datirt werden; unmittelbar vorangehende Eintragungen von derſelben Hand tragen die Jahreszahlen 1542 (fol. 140 b), 1542 (fol. 141 b), 1533 (fol. 142 b), 1543 (fol. 143).

Warnung E. E. Raths vor der Nichtbeachtung der Verordnung (von 1473 Aug. 9) unter Feſtſetzung einer Friſt für den Nachweis des Rechtes Dritter, gegen Umſchreibungen im Stadtbuche Einſprache zu erheben.

Dewyle ein Ersame Radt ock in erfaringe kumpt, dath sick ere medeburger undernemen, huse und andere liggende grunde, thor Stadt rechte und gerechticheit liggende, up segel und breve, instrumente und der geliken vormeinte schrifte tho vorkopende und tho

---

[a]) kemeren.

[b]) schalen.

[c]) Von der gleichen Hand folgt noch: Item dat nymant schal voren, dregen efte storten laten grus uppe den strant sunder vulbort der weddeheren by 3 marke sulvers.

voranderende wedder Stadtrecht und de belevinge des Rades und der gemeinen borgerschop, derwegen in vorschenen jaren upgerichtet ludt des roden bokes, szo wil ein Ersame Radt einen idern ghewarnet hebben, dath nemant syne husz edder andere liggende grunde, up der Stadt boddem und tho disser Stadt recht und gerechticheit liggende, utherhalven des Statbokes vorkope, vorpande edder jenigerley wyse vorandere; und wo deme anders gheschege, dath alsedenne sulck kop und voranderinghe, alse de wedder olt lofflich Stadtrecht und ghemeine belevinge geschein, krafftlosz und van nenen werden wesen und dem vormeinten besittere nein recht edder gerechticheit und dem vorkopere edder synen erven nenen schaden edder nhadeil in erer gerechticheit, de sze vor solk vormeinten nichtigen voranderinge in den voranderten gudern gehatt, gheven edder bringen, darvor ein Ersame Radt einen ideren alhyr vor apentlikem gherichte thom averflode wil ghewarschuwet hebben. Und dewile denne ock de vorkopere bewilen [a]) dorch vorboth der schrifft vorhinderth werth, dem kopere de schrift int Stadtbock tho leverende, und de kopere denne noch gerne vorwaret syn wolde, szo wil ein Ersame Radt darinne, sulck gefehr vorthokamende und de kopere mit geborliken wegen vorthosehende, gheordineret und gesettet hebben, dath wo jemant der eren vormeint, gerechticheit tho hebbende tho den vorkoften gudern, und derwegen de schrift vorbuth, dath he inwendich veer weken nha sulckem vorbade vor dem Ersamen Rade syne gerechticheit und orsake, worumme he sulcke schrift vorbaden, mit voresckinge des jegendeils richtlich vorgheven und dardon sall, und demnha furder tho gelegener tydt syne sake vorforderen; und wo dem also in obberorten veer weken nicht geschege, szo sall alsedenne [b]) solck vorboth doth und aff syn und sal alsedenne de vorkopere dem kopere de schrift tho leverende sulckes vormeinten vorbades halven unbeworen syn: darnha sick ein yder wethe tho holden. Und sall nichtestoweihiger der guder halven, szo tuschen der vorigen ghemeinen belevinge und disser warschuwinge halven wedder obgedachte belevinge vorandert synt worden, in des Ersamen Rades moderation und ock erkantenisse stan, wo idt darmede geholden sall werden.

---

[a]) berwilen.

[b]) asedenne.

VII.

Zur Geſchichte der Kirchſpielſchule zu St. Marien.

Von

Adolph Hofmeiſter.

Einen unerwarteten, doch deſto intereſſanteren und erfreulicheren Einblick in das höhere Schulweſen Roſtocks zu Anfang des 16. Jahrhunderts gewährt eine bisher unbeachtet gebliebene Handſchrift der Univerſitäts-Bibliothek (Mss. philol. 28. 4to.). Sie beſteht aus zwei wohl erſt im vorigen Jahrhundert zuſammen gebundenen Theilen, deren erſter 40 Blätter ſtark iſt und abgeſehen von Denkverſen, gelegentlichen Notizen und Federproben auf dem erſten und letzten Blatte Senecas Tragödie „Medea“ und ein 7 Seiten füllendes elegiſches „Carmen de morte“ enthält. Letzteres, nach der Unterſchrift von dem bekannten Benediktiner Petrus von Roſenheim im Kloſter Melk an der Donau im Jahre 1424 verfaßt, beginnt:

Vado mori. Mors certa quidem, nil certius: hora
Nil incertius est: hinc eo vado mori.

In gleicher Weiſe beginnt und ſchließt jedes der 55 Diſticha mit den Worten vado mori. Blatt 38 und 39 ſind leer. Der Schreiber nennt ſich auf Blatt 1 b in folgenden Verſen:

Scriptoris si forte velis cognoscere nomen
MICH tu praeponas, sic insuper A superaddas,
EL quoque subjunge: scriptoris nomen habebis.

Der zweite, 126 Blätter ſtarke Theil, von derſelben Hand geſchrieben, die nach dem Ende hin etwas nachläſſiger und flüchtiger wird, enthält die drei erſten Komödien des Terentius, Andria, Eunuchus und Heautontimorumenos. Vom Eunuchus fehlt das Argumentum, doch iſt eine Seite dafür freigelaſſen. Für die Textkritik iſt die Handſchrift ſelbſtverſtändlich durchaus werthlos, da ſie nur eine, wie der breite Rand und die weiten Zwiſchenräume zwiſchen den Zeilen zeigen, ausdrücklich für Schul-

zwecke hergestellte Kopie ist; werthvoll aber ist sie dadurch, daß sie bis jetzt das älteste und, wenn wir von Bartold Mollers gedrucktem Donat von 1505 absehen, das einzige aus der Zeit vor der Reformation erhaltene Rostocker Schulbuch darstellt. Dies beweisen die Unterschriften am Schluß der „Medea“:

> Finis Medee Senece anno domini 1502 in Rostock per venerabilem Magistrum Hildebrandum ibidem in schola Beate Virginis

und am Schluß des Eunuchus:

> Finit Eunuchus comedia secunda interpretata layca lingua per Magistrum Hildebrandum Dorgelo in scholis Beate Marie Virginis Rostock sub anno domini millesimo quingentesimo tertio, septimo Kalendas Februarii (Jan. 26).

Die lateinische Lektüre der Oberstufe der Kirchspielschule zu St. Marien entsprach, wie wir aus der vorliegenden Probe sehen, dem Stoffe nach etwa dem Standpunkt der heutigen Gymnasialprima. Die Behandlung des Textes erfolgte, soweit es sich aus den am Rande und zwischen den Zeilen reichlich beigeschriebenen Bemerkungen erkennen läßt, in der Weise, daß zuerst das Argumentum des Stückes gelesen und erklärt wurde, ebenso wurde jeder einzelnen Scene eine auch auf den dramatischen Aufbau des Stückes und auf das Scenarium (die Stücke wurden ja sehr häufig auch von den Schülern aufgeführt) gebührende Rücksicht nehmende Inhaltsangabe vorausgeschickt; für die Chöre in der „Medea“ werden metrische Schemata gegeben, dagegen ist Terentius ohne jede Versabtheilung geschrieben. Bei der eigentlichen Lektüre werden ab und zu Parallelstellen aus Horaz, Virgil, Cato, Boethius ꝛc. angezogen, im Uebrigen tritt die reine Worterklärung durch Synonymen oder Umschreibungen in den Vordergrund, Realien werden sehr selten berührt, auf Zeitereignisse nimmt nur eine einzige Note Bezug, zu Sen. Medea V. 374 ff.:

venient annis
Secula seris, quibus Oceanus
Vincula rerum laxet et ingens
Pateat tellus, Tiphysque novos
Detegat orbes, nec sit terris
Ultima Thule.

Dazu ist am Rande bemerkt: Hic prophetisat Seneca, quae prophetia adimpleta est anno domini 1498, quia tunc rex Hispanie navigans in Occidentem reperit ibi novam terram prius non visam ab hominibus; im Texte ist rerum durch terrarum, detegat durch reperiat erklärt, Tiphysque novos geändert in Tiphysque novus (Tiphys ist der Name

des Steuermanns der Argonauten) und erklärt durch novus nauta, scilicet rex Hispanie. Diese Stelle mag zugleich einen genügenden Einblick in die schulmäßige Verarbeitung des Stoffes gewähren. In derselben Weise, bald reichlicher, bald spärlicher, mitunter auch einzelne Abschnitte ganz überspringend und dadurch von versäumten Stunden Zeugniß ablegend, gehen die Beischriften durch alle vier Stücke (das carmen de morte scheint nicht zur Schullektüre gedient zu haben), fast ausschließlich in lateinischer Sprache, obgleich die Unterschrift zum Eunuchus ausdrücklich hervorhebt, die interpretatio sei layca lingua, im heimischen Niederdeutsch, vorgetragen worden. Entweder ist also damit nur die Uebersetzung gemeint und die Erklärung lateinisch gegeben, oder der Schüler brachte die deutsch gegebenen Erläuterungen des Lehrers, an dem altgewohnten Brauche festhaltend, dennoch lateinisch zu Papier und merkte sich nur die ihm weniger geläufigen Uebersetzungen in deutscher Sprache an. Nur in dieser Weise kommen deutsche Wörter, selten ganze Sätze und Redensarten vor. Die Uebersetzung ist zumeist knapp und sinnentsprechend; Mißverständnisse, wie die Verwechselung von mores mit mora und dem gemäß die Uebersetzung mit togeringe, oder die irrige Ableitung des nur einmal vorkommenden inluvies von inglutire finden sich nur ganz vereinzelt und dann meist verbessert; so ist an der letzterwähnten Stelle, Eun. V, 4, 15, das darüber geschriebene de slukinghe am Rande ersetzt durch bavenmate groth horighed. Dunkele und poetische Ausdrücke werden durch Umschreibung erklärt und bei Abweichungen der antiken Auffassung von der deutschen die letztere bevorzugt. So wird Heaut. I, 1, 110 Dionysia durch wynhogenn (Weingelage), Eun. III, 4, 1, Piraeus durch warstede übersetzt (beide Wörter fehlen im Mittelniederdeutschen Handwörterbuch), die lateinischen Schmähworte scelus, impudens, parasitus, fur werden zu bosewicht, stumper, lodderbove, galgenknepel, der senex Bootes in der „Medea" V. 314—15, für den der Deutsche keinen heimischen Namen hatte, wird durch dumeke, den Fuhrmann im großen Wagen (den Däumling des Märchens, der im Ohr des Pferdes seinen Platz hat) ersetzt. Für den Pantoffel (sandalium), mit dem Omphale dem Herakles den Kopf zurechtzusetzen pflegte (Eun. V, 8, 4), tritt das waschholt ein, für das lateinische Sprüchwort diem adimere aegritudinem hominibus (Heaut. III, 1, 13) steht das deutsche wen dach kumt so kumt rath und statt der entrüsteten Frage pergin' mulier esse? (Heaut. V, 6, 4) der Verweis ga by den wocken und spin!

Diese Beispiele dürften hinreichen, uns den Verlust der ganzen Uebersetzung ernstlich bedauern zu lassen. Viel Gutes hat der Humanismus gestiftet, aber durch seine einseitige Bevorzugung der classischen Latinität auch manchen lebenskräftigen Keim in der Entwicklung gestört und dazu

gehört in erster Linie der Gebrauch der Muttersprache im höheren Schul- und Universitäts-Unterricht. Gerade hier in Rostock war dazu ein kräftiger Anlauf genommen und neben Tilemann Heverlingh, dem von Hermann von dem Busche unverdientermaßen so heftig geschmähten Leiter der Regentie zum rothen Löwen[1]), gebührt ein Ehrenplatz dem Magister Hildebrand von der Kirchspielschule zu St. Marien.

Durch einen glücklichen Zufall fügt es sich, daß wir über diesen bisher völlig unbekannten oder doch unbeachtet gebliebenen Mann verhältnißmäßig wohl unterrichtet sind.

Hildebrand Dorgelo stammte aus Minden, wurde am 18. Mai 1470 (als Hillebrandus Doringelo) in Rostock immatrikulirt[2]) und erwarb bereits im dritten Semester den Grad eines Baccalarius artium[3]), was darauf schließen läßt, daß er vorher schon eine andere Universität besucht hatte. Längere Zeit brauchte er zur Erlangung des Magistergrades, der ihm erst 1476 zu theil wurde[4]). Möglicherweise war er in der Zwischenzeit schon als Hülfslehrer (socius scholae, Schulgesell) an der Schule beschäftigt gewesen, der er 1502 und 1503 als Leiter vorstand. Weiteren Nachrichten zufolge, deren Kenntniß ich Herrn Stadtarchivar Dr. Koppmann verdanke, verheirathete er sich 1482 mit einer Tilseke, die ihm ein Brauerbe in der Koßfelderstraße und zwei Hopfenhöfe vor dem Petrithor zubrachte, trat 1515 von seinem Amte als „scholemeyster" der Marienschule zurück, war aber 1521 sicher, 1523 und 1526 wahrscheinlich, noch am Leben, während er 1531 als verstorben bezeichnet wird. Die von ihm 1482 eingegangene Ehe muß kinderlos geblieben sein, da das Erbgut seiner Ehefrau Tilseke an deren Verwandtschaft zurückfiel; ein später vorkommender Hildebrand Dorgelo wird dagegen, wenn er nicht ein Seitenverwandter des Magisters war, einer früheren Ehe desselben entsprossen sein.

Bei seinem Rücktritt von seiner amtlichen Stellung stellt Magister Hildebrand Dorgelo am 7. Mai 1515 einen Revers aus, in welchem er dem Rath für den ihm „umme sunderliker fruntschop unde mynes truwen

---

[1]) Krabbe, Univ. Rostock, S. 261—264. — R. Hodermann, Universitäts-Vorlesungen in deutscher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts, Jena 1891, S. 7—8. Hodermanns Urtheil über Heverlingh: „Sein akademischer Reformversuch, der in dem Streite und der Streitschrift eine Rolle spielte, sein Vortrag in deutscher, wahrscheinlich sogar in niederdeutscher Sprache (!), fand keine Nachahmung. Man hat das Gefühl, es ist bloß eine, vielleicht sogar noch mehr gelehrte als patriotische Schrulle des Rostocker Professors. Historisch ja nicht uninteressant. Unmotivirt und unvorbereitet erfreute sie sich jedenfalls gänzlicher Folgenlosigkeit", wird übrigens durch den hier gegebenen Nachweis hinfällig.

[2]) Hofmeister, Matrikel 1, S. 165.

[3]) Das. 1, S. 172.

[4]) Das. 1, S. 195.

denſtes willen" gewährten Erlaß von 5 Mark jährlicher Rente aus ſeinem Brauerbe und von 19 Schilling Wortzins aus ſeinen beiden Hopfenhöfen ſeinen Dank ausſpricht und es anerkennt, daß dieſer Erlaß nur für ſeine Lebenszeit gelten und nach ſeinem Tode aufhören ſolle. Dieſer Revers befindet ſich im Original im Rathsarchiv, die Unterſchrift Dorgelos fehlt, das an Pergamentſtreifen angehängt geweſene Siegel iſt abgefallen.

Ick Hildebrandus Dorgerlo, artium magister unde bôrger to Rostock, bekenne apenbâr yn unde mit desseme myneme breve vor alsweme, dat yk eyne tyd lanck de schole to unser leven frouwenn bynnen Rostock vor eynen scholemeyster geregeert unde dar by mynen fliit und, so vele an my was, dat beste gedân hebbe. Unde so yck denne van olders wegen desulfften schole vorlaten unde deme Ersamen Rade to Rostock gûtlick gedanket, des se my denne uth gudeme willen umme sunderliker fruntschop unde mynes truwen denstes willen fryg, qwyt unde loessz gegeven hebben to myneme levende sodanne vyff mark renthe, so de weddeheren uth myneme huse, yn der Kusvelde straten belegen[1]), jarlikes tho bôrende hebben, unde dar to de xix ß wortgelt uth mynen beyden hôven buten sunte Peters dore belegen[2]), des yck eren Ersamheyden gûtlick bedancke, alzo hebbe yck my wedderumme vor my, myne erven unde nakomelinge vorplichtet unde vorwylliget, dat sodane vorlatinge sulker vorg[enomeden]

[1]) 1482: Mag. Hildebrand Dorgerlo bekennt, daß er ſein Erbe in der Koßfelderſtraße mit pannen, bruwfaten und zusz aller retschop mit ſeiner Hausfrau Tilſeke zum Brautſchatz erhalten habe: Hausbuch v. 1456—1493 fol. 101 b. — 1523: in der Kusvelde straten tusschen mester Hildebrant Dorgerlo unde Gerwyn Duvenneste: Mittelſt. Hausbuch v. 1514—1546, fol. 21 b. — 1526: in der Kusvelde stratenn tusschen mester Hildebrande Dorgerlo unde Gerwyn Duvenneste: daſ. fol. 34. — 1531: Markus Stuve verkauft mit Vollbord ſeiner Hausfrau Geſeke an Anneke, Herrn Hinrich Bolte's Wittwe, ſein Brauhaus in der Koßfelderſtraße, wie daſſelbe von ſel. Mag. Hillebrand oder deſſen Hausfrau auf ſeine vorgenannte Hausfrau Geſeke vererbt worden iſt: daſ. fol. 60.

[2]) Erſter Hopfenhof: 1521: Mag. Hildebrand Dorgerlo verkauft mit Bewilligung Markus Stuve's, als Vormundes ſeiner Hausfrau, an Hans Mey ſeinen Hopfenhof, außerhalb des Petrithors jenſeit der Dierkower Wiſch zwiſchen ihm ſelbſt und Karſten Moller belegen; die Stadt behält darin 12 ß Wortzins: Liber hortorum v. 1517 bis 1555, fol. 39 b; Hans Mey verkauft dem Mag. Hildebrand Dorgerlo aus ſeinem Hopfenhof zwiſchen Mag. Hildebrand und Karſten Moller 10 ℔ Rente für 200 ℔: daſ. fol. 39 b; Nachrichten über dieſe Rente: daſ. fol. 39 b am Rande. — Zweiter Hopfenhof: 1535: Markus Stuve läßt ſich ſeinen Hopfenhof, außerhalb des Petrithors im Gärtnerſchlag zwiſchen Hans Gottſchalk und Hans Mey belegen, zuſchreiben, wie er ihn von ſeiner Hausfrau Geſeke wegen geerbt hat: daſ. fol. 81 b; Markus Stuve verkauft ſeinen Hopfenhof an Hans Roſtke: daſ. fol. 81 b; Hans Roſtke verkauft dem Markus Stuve 10 ℔ Rente für 200 ℔.: daſ. fol. 81 b; Nachrichten über dieſe Rente: daſ. fol. 81 b am Rande.

rente unde worttynses nicht lenger dan to myneme levende waren schal; wenner yck overssz vorstorven byn, so schôlen myne erven unde besittere des vorg[enomeden] huses unde hoves tho uthgyfft sulker renthe unde worttynses yn aller mate vorplichtet syn, gheliik alze yk vorhen unde eer sulker vorgerôrden vorlatinge gewest hebbe, allet sunder argelyst unde geverde. Unde hebbe desses alle to merer vorsekeringe myn yngesegel hyr benedden gehenget vor dessen breeff, den yck ock to fůrder tůchnisse myt myner eygen hant undergescreven hebbe, des mandages na Philippi et Jacobi apostolorum anno etc. dusent vyfhundert vôffteyne.

VIII.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. **Kreuzbrücke.** — Im ersten Heft dieser Beiträge (Seite 18) wird die Kreuzbrücke vor dem Petrithor von dem verstorbenen Herrn Senatspräsidenten Dr. Mann als „die Rothe Kreuz-Brücke" bezeichnet. Urkundlich ist mir dieser Name bisher nicht begegnet. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war, wie sich aus folgenden Stadtbuchschriften ergiebt, die Bezeichnung „des heil. Kreuzes Brücke" üblich.

1576: Jochim Schmit läßt sich des sel. Herrn Bartelt Leppin Hopfenhof „buten s. Peters dore an der hilligen Crutzes brugge" zwischen Hinrich Bekemann und Jochim Schulte mit Willen seines Schwagers Hermann Backmule eigenthümlich zuschreiben. — Liber hortorum v. 1556—1602 fol. 41.

1585: Jochim Becker verkauft seinen Hopfenhof „buten s. Peters dhor an der heiligen Crutzes brugge" zwischen Hinrich Beckmann und Jochim Schulte an Hermann Backmule. — Das. fol. 70 b.

1598: Die Vormünder der unmündigen Kinder Hermann Backmule's verlassen dem Johann Distel des gedachten Hermann Backmule's Hopfenhof „buten s. Peters dhor ahn des heiligen Crutzes brugge" zwischen Heinrich Bicke und Jochim Schultes Wittwe. — Das. fol. 138 b.

Die Vorgänger des 1551 Febr. 22 zu Rath erwählten Herrn Berthold Leppin im Besitz des betreffenden Hopfengartens habe ich bisher nicht ermitteln können. Der eine seiner Nachbarn, Jochim Schulte, hatte 1568 einen Hopfenhof „bi dem damme tuschen Hermann Backemulen und Hans Wulve" von Paul Möller gekauft (das. fol. 20), dem andern, Hinrich Beckmann, war 1558 von Dorothea, Jochim Lüneborgs Wittwe, ein Hopfenhof „bi dem hilligen Crutze und her Bartoldt Leppin" verlassen worden (das. fol. 5), der 1595 als „am damme tuschen Hans Hilligendorp und weiland Hermann Backmulen belegen" bezeichnet wird (das. fol. 115).

Das heil. Kreuz, das 1558 ſtatt der ſonſt genannten heil. Kreuzes Brücke genannt wird, kommt im Liber hortorum von 1507—1555 häufig vor, z. B.:

1507: by dem hilgen Cruce tusschen dem Derekouwer stige und der stat wisk: fol. 1 b.

1512: by dem hilligen Cruce tusschen Hanse Kentzeler und der kemerer wissch: fol. 12 b.

1516: tusschen Stangen lande und dem hilgen Cruce: fol. 26 b.

1520: achter dem hilligen cruce up der wyk: fol. 36.

1522: up dem orde by dem hilligen cruce by Kentzelers hove: fol. 40.

1523: by dem hilligen cruce na der wyk: fol. 43.

1524: achter dem hilligen cruce tusschen Gerde Smyt und der juncfrouwen tom hilligen cruce have: fol. 47 b.

1528: acter dem hilligen crutze up dem sande: fol. 62 b.

Wegen der hier genannten Oertlichkeiten vergleiche man den den Mekl. Jahrbüchern Jahrg. 21 beigegebenen Grundplan. Der Kreuzgraben, über den die Kreuzbrücke führt, theilt die neben beiden Seiten des Petridammes belegene Schlachterwieſe von der Armenwieſe (1507: Stadtwieſe, 1512: Kämmereiwieſe). Jenſeit der Kreuzbrücke geht der Petridamm nordwärts vom ſüdlichen Theile der Armenwieſe und ſüdwärts von der Wiek im damaligen Sinne (1520: up der wyk, 1523: na der wyk) auf die Ribnitzer Landſtraße zu, während an den Kadamm, ſüdwärts vom nördlichen Theile der Armenwieſe, ein Weg ſich anſchließt, der nordoſtwärts in den Grünen Weg mündet. Von dieſem Wege zweigen ſich zwei Nebenwege ab, von denen der erſte, links, in nördlicher Richtung nach Carlshof führt, während der zweite, rechts, nördlich von der Wiek, in öſtlicher Richtung beim Petridamm endet. Das Stangenland (1516: Stangen land) begrenzt der Hauptweg im Süden, der erſte der beiden Nebenwege im Weſten. Dieſer Nebenweg hieß der Dierkower Stieg (1507: Derekouwer stig, 1523: by dem Derekouwer stige to endest Stangen lande: fol. 43), das an ihm gelegene Land zwiſchen ihm und dem nördlichen Theile der Armenwieſe: auf dem Sande (1528: up dem sande).

Ein im Jahre 1513 angelegtes Wortzinſen-Regiſter (Registrum super pensione humuletorum) verzeichnet die zinspflichtigen Grundſtücke der Petrivorſtadt unter folgenden Rubriken:

fol. 1: Achter dem hilligen Cruce edder up dem sande buten s. Peters dore.

fol. 3: Manck den gardenern edder by der Deerkouwer wisck; fol. 5: Hyr licht de Deerkouwer wisck.

fol. 5: In dem gronen wege.

fol. 6: Ex opposito tendens dem gronen wege.

fol. 6b: De hove im gronen wege.

fol. 8: Tendens dem gronen wege bime damme redeundo ad sanctam Crucem; fol. 8b: Stangen lant[1]); fol. 9: Des hilligen Cruces klues.

fol. 9: Im Ricktaler stige.

fol. 12: Ex opposito im Ricktaler stige.

fol. 14: Otterstych, up der wyk; fol. 15b: Up der wyck.

fol. 16: Up sunt Peters tegelhove.

fol. 16: An der stadt walle.

Wenn wir von allem Uebrigen absehen, so geht der Schreiber fol. 1 vom heil. Kreuz aus, zunächst den Dierkower Steg entlang und kehrt fol. 8, wie es scheint, von der Einmündung des Grünen Wegs in den Petridamm aus, nach dem heil. Kreuz zurück: den Endpunkt bezeichnet er als des heil. Kreuzes Klause.

Der Name Kreuzbrücke geht also zurück auf ein mit einer Klause verbundenes Krucifix, das auf oder — von der Stadt aus gesehen — hinter dieser Brücke errichtet gewesen sein muß; weitere Aufklärungen müssen wir von der Zukunft erhoffen. K. K.

---

2. **Stangenland.** — Das Stangenland hat seinen Namen nach der Familie Stange, die es nachweislich seit wenigstens 1420 besaß.

1507: Bertold Struving verkauft mit Vollbord seiner nächsten Erben dem Klaus Voß seinen Hopfenhof „buten sunte Peters dore tusschen Gerd Hamen an eynem orde bylanges Stangen lande belegen"; „unde Clawes Voss schal hebben und beholden eynen fryen wegh over Stangen lant, so rum, dat sik twe waghene bejeghenen moghen, alse dat in dem olden gardenboke schreven steyt in dem 20. jare, so Hinrick Stange Clawes Kroger so vorkofft hefft": Liber hortorum v. 1507—1555 fol. 1b.

Ein ähnliches Servitut hat auch ein anderes Grundstück am Stangenlande:

1510: Hinrich Stallknecht verkauft dem Jochim Krull einen Hopfenhof „buten sunte Peters dore tusschen Hinrick Jlouwen und hern Jachim Tidelouwenbelegen, by Stangen lande"; „und gedachte Jachim

---

[1]) Unmittelbar vorher steht: Bartolt Kerkhoff ½ morgen by Stangen lande und an dem damme. Unter diesem Damm kann nur die Verlängerung des Kadamms nach dem Grünen Weg zu verstanden werden. Als Grüner Weg wird aber der Weg nicht nur rechts, sondern auch links des Dammes bezeichnet: Lib. hort. v. 1507—1555 fol. 35b, 1520: tuschen Stangen lande und dem gronen wege; fol. 134, 1549: am gronen wege up dem Stangen lande; fol. 40, 1522: by dem ghronen weghe up de Warnouw schetende.

schal darto hebben eynen fryen wegh over Stangen landt, alse Stalknecht vorhen gehad hefft“: daſ. fol. 8 b.

Das Stangenland ſelbſt, ſoweit es nach der Parzellirung, auf welche dieſe Servituten hinweiſen, zuſammengeblieben war, befand ſich bis 1563 im Beſitz der Familie Wedege und war der Stadt zu 2 Mark Wortzins verpflichtet. Ueber ſeine ſpätere Geſchichte bis zu Ende des 16. Jahrhunderts geben die folgenden Stadtbuchſchriften Auskunft.

1563: Die Vormünder der Kinder Joachim Wedeges, Heine Wedege in der Koßfelderſtraße und Heine Wedege in der Wokrenterſtraße, verkaufen dem Hans Pinnow „dat Stangen landt vor sunte Peters dore mit siner thobehoringe tuschen deme vothstige und den hoppenhoven up der anderen side belegen“. — Liber hortorum v. 1556—1602 fol. 10.

1573: Anna Doſſe, Jochim Doſſes Wittwe, läßt mit Willen ihrer Vormünder dem Jakob Wulf „ere Stangen landt negest dem damme gelegen mith der schunen, vor einen brudtschatt tho hebbende“, zuſchreiben. — Daſ. fol. 33 b.

1577: Jakob Wulf verkauft dem Hans Götke „sien Stangen landt negest dem damme gelegen mit der schunen“; der Käufer verpflichtet ſich, es nicht anders, als an einen Bürger und Einwohner zu verkaufen. — Daſ. fol. 43 b.

1582: Hans Götke verkauft dem Klaus Lütkens „ſein Stangen landt negſt dem Damme belegen mit der Schune“ unter der gleichen Verpflichtung des Käufers. — Daſ. fol. 61 b.

1584: Klaus Lütkens verkauft dem Heine Dreier „van ſeinem Stangen lande buten S. Peters dohr ein ende haves tuſchen ehme, Claus Ludkens, Jochim Bown unnd M. Jacobum Praetorium belegen“ unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes für die Beſitzer des Stangenlandes und gegen Zahlung von 4 Schilling Wortzins an die Stadt. — Daſ. fol. 69.

1597: Hermann Dreier verkauft dem Heinrich von Münſter „ſein ende haves vom Stangen lande buthen S. Peters dhor tuſchen Claus Ludkens, Jochim Bown und weilandt M. Jacobi Praetorii belegen“. — Daſ. fol. 127 b.

1598: Heinrich von Münſter verkauft dem Jasper Flint „ſein ende haves vom Stangen lande buthen S. Peters dhor tuſchen Claus Ludkens und Jochim Bown belegen“. — Daſ. fol. 139. K. K.

---

3. **Karlshof.** — Der nördlich vom Stangenlande belegene Karlshof hieß eigentlich Karl von Ratings Hof und führte dieſen Namen nach ſeinem Beſitzer, dem Bürger und Weinhändler Karl von Ratingen. Dieſer begegnet mir zuerſt 1627, war 1648 bereits verſtorben und iſt mir insbeſondere

dadurch bekannt geworden, daß er wegen einer Schuldforderung an die Stadt 1645 in den Besitz Bartelsdorfs, Harmstorfs, des großen Weinkellers u. s. w. immittirt wurde.

Der Name Karl von Ratings Hof kommt zunächst in einem Vertrage der beiden Fischerämter von 1667 Okt. 28 vor, in dem es folgendermaßen heißt: „Vors Neununddreißigste: alß auch die Brock-Fischere die vier Wadenzüge zwischen dem Harden Hope und Köpken Hope, vor St. Peters thor nach Carl von Rattings Hoffe hin auff der Warnow belegen, vor sich behauptet und E. E. Rath ihnen solche vier Wadenzüge allein zu gebrauchen nachgelaßen, ohn jenigen eintrag der Straßen-Fischere, so bleibet dahingegen den Straßen-Fischeren unverwehret, sondern wird denselben vielmehr krafft dieses indulgiret, daß sie hinter solchen Wadenzügen Riecke stechen und hinter denselben einhawen mögen". — Rollenbuch des Gewetts fol. 458.

In einem Erkenntniß des Gewetts von 1679 heißt das Grundstück bereits Karlshof. „In Sachen Amts der Brock-Fischer, Klegere, wieder die Fischer auß der Straßen, Beklagte, gibt Ein Wohllöbl. Gewette diesen Bescheid, daß es hiemit bey dem Vertrage von Anno 1667 sein Verbleiben habe und sich beyde Ämpter des zwischen St. Peters Thor und Carls Hoffe oben Köpcken Hope belegenen streitigen Remels, weil darinn dem Bericht nach in 11 Jahren nicht gefischet, sonsten auch das Fischen darin denen Wahdenzügen vermuthlich schaden könte, hinführo bey zehen Rthlr. Straffe enthalten und sich übrigens sub poena arbitraria obermeltem Vertrage gemeß bezeugen sollen. V. R. W. Publicatum im Gewette d. 9. Januar. Anno 1679". — Gewettsbuch betr. das Fischer- und Fischseller-Amt S. 11.

Noch im Jahre 1738 aber war der eigentliche Name geläufig: „Die Brockfischer, wann sie ihre 4 Wadenzüge gegen Carlshoff (: Ratingshoff :) ..., folgen die Sträßer gleich darauf und bleiben nur etwa 4 Ellen von dem Loche ab, da die Bröcker eingesetzt haben. d. 25 Jan. 1738". — Das. S. 18. K. K.

---

4. **Thorenkiste.** — Die mittelalterliche Vorgängerin unserer Irren-Anstalten oder Irren-Bewahranstalten war die sogenannte Thorenkiste, ein in Thürmen oder an Thoren angebrachtes Gelaß zur Unterbringung tobender Geisteskranken. Aus nachstehenden Eintragungen des Hausbuchs v. 1456—1493 ergiebt sich, daß ein solches Gelaß sich vor 1474 beim Steinthor auf dem Rammsberge befunden hatte.

1463: Albrecht Raven vendidit Hans Bakeltenen duas bodas in monte rammelorum inter Wullenbokersken et der dordenkisten sitas: fol. 59 b.

1469: Johannes Bakeltene vendidit Hermanno Gherdes duas suas bodas in monte ramulorum inter cistam fatuorum et Drewes Wilkens sitas: fol. 75b.

1474: Notandum quod domini Hinricus Molre, Conradus Kone, camerarii, Gherardus Bokholt et Gherardus Turkowe, domini vinorum, de jussu et voluntate tocius consulatus vendiderunt Hermanno Gherdes fabro zodane rûm vor dem stendore up dem rammesberghe inter bodas ejusdem Hermanni et valvam lapideam sitam, dar in voretyden de dorde kisten plach to stande, quod, sicut civitati fuerat, sibi resignarunt et totaliter dimiserunt, warandiam promittendo: fol. 85.

K. K.

---

5. **Peſt-Apotheke.** — In einer Eingabe der ſämmtlichen Verweſer der Alten Stadt-Kaſſe an den Rath von 1687 Apr. 4[1]) heißt es folgendermaßen: „Viertens ſo befindet ſich auch in der Schwanſchen ſtraßen ein altes baufelliges undt zum ruin geneigtes Stadt-Gebew, welches ſonſten die Peſt-Apotheck genant. Weil aber zu befürchten, daß durch deſſen niederfall nicht allein gar leicht einige blutſchuldt auff dieſe gutte Stadt konte geleget werden, beſondern auch dadurch die annoch gutte materialien, als Dach-Ziegel und dergleichen, zerbrochen werden, alß verlangen wir E. Hochedlen H. u. G. consens, ſolches Gebeuw abzunehmen und den Fleiſch-Schrangen, weil die Schlachter, daß ſie nicht mehr darin drucken ſein können, ſich hochlich beſchweren, ſo weitt ſolche Ziegel reichen mogen, hinwieder dazu amploirt werden". K. K.

---

6. **Magiſter Nikolaus Rutze.** — Ueber den Verfaſſer des „Boteken von deme Repe" giebt uns ein Protokoll des Ordel-Buchs von 1522 ff. (fol. 255b—256a) eine bisher noch nicht verwerthete Nachricht. — In einer Streitſache zwiſchen Klaus Köſter und Laurenz Flint behauptet Erſterer am 3. Aug. 1535, Herr Nikolaus Rutze, ein Vetter ſeiner Hausfrau, habe in ſeinem Teſtament einen Hopfenhof zum Beſten einer geiſtlichen Kommende und zwar unter der Bedingung gegeben, daß bei der Verpachtung deſſelben ſeine Verwandten und Schwäger Fremden vorgezogen werden ſollten, während Letzterer erklärt, ſeine frühere Ehefrau, die vorher mit einem Rutze verheirathet geweſen ſei, habe nach deſſen Ableben den Hopfenhof ihrem Kinde überlaſſen und durch deſſen Tod ſei derſelbe an die Mutter und von dieſer wieder auf ihn vererbt worden, und zwar habe ſowohl ſein Vorgänger, wie er ſelbſt, den Hof eigenthümlich, ohne Pacht

[1]) Protokoll der Alten Stadt-Kaſſe von 1681—1760 S. 13.

dafür zu bezahlen, beſeſſen. Darauf erkennt der Rath zunächſt dahin, daß Laurenz Flint das Eigenthumsrecht ſeines Vorgängers an dem kriegiſchen Hofe mit dem Stadtbuche oder anderweitig nachzuweiſen habe. Da aber abſeiten deſſelben in den angeſetzten Terminen dieſer Beweis nicht erbracht worden iſt, ſo erkennt der Rath weiter, daß der Hof der Kommende zu verbleiben habe und daß bei der Verpachtung Klaus Köſter, deſſen Hausfrau eine Verwandte des Teſtators ſei, vor Laurenz Flint als einem Fremden den Vorzug habe. Klaus Köſters Beweismittel ſind das Teſtament Nikolaus Rutzes und die Ausſage zweier Zeugen, der Profeſſoren Nikolaus Lowe und Dr. Peter Boye; dieſe anerkennen die Hand des Notars, der die producirte Teſtamentsurkunde geſchrieben hat, als die Hand des ehemaligen Notars der Univerſität, ſpäteren Stadtſchreibers zu Wismar, und bezeugen, daß der Inhalt dem entſpreche, was Rutze teſtirt habe, denn bei der Approbation des Teſtaments ſeien beide zugegen geweſen und Dr. Peter Boye ſelbſt habe als damaliger Rector, „wile Rutze ein lydtmate und magiſter der univerſiteten geweſt were", die Approbation vorgenommen. — Da nun Dr. Peter Boye bis zu dieſer Zeit 1508 Okt. 9 zum erſten, 1514 Okt. 10 zum zweiten, 1520 Okt. 9 zum dritten und 1522 Okt. 9 zum vierten Male zum Rektor erwählt worden war[1]), ſo muß das Teſtament in eines der betreffenden Winterſemeſter fallen. Nikolaus Rutze, für deſſen Stellung als „lydtmate und magiſter der univerſiteten" wir nunmehr die urkundliche Beglaubigung erhalten, erlangte die Magiſterwürde im Winterſemeſter 1485—1486[2]), war früher von mir in den Jahren 1504 und 1505[3]) und iſt ſeitdem auch im Jahre 1506[4]) aufgefunden worden: vielleicht iſt alſo für die Errichtung ſeines Teſtaments das Winterſemeſter 1508—1509 anzunehmen; die Nachricht, daß der in ebendemſelben Semeſter zum Magiſter promovirte Konrad Pegel[5]) ſein Schüler geweſen ſei, würde zu dieſer Annahme paſſen. In Betreff der kirchlichen Stellung Rutzes wird man aus den Thatſachen der Errichtung eines vom Rektor der Univerſität approbirten Teſtaments und der Stiftung oder Dotirung einer geiſtlichen Kommende ſichere Schlüſſe vorläufig nicht ziehen können. K. K.

---

[1]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 36, 58, 78, 83. Vgl. daſ. 2, S. 96.

[2]) Daſ. 1, S. 244.

[3]) Geſch. d. St. Roſtock 1, S. 123.

[4]) 1506: Peter Gerwyn verkauft dem Prieſter Mag. Nikolaus Rutze aus ſeinem Hauſe bei der Grube 5½ Mark Leibrente für 100 Mark. Leibrentenbuch v. 1480 bis 1572 fol. 17 b.

[5]) Hofmeiſter, Matrikel 2, S. 37.

7. **Jochim Schlu**[1]). — Bei der Spärlichkeit der Nachrichten, die über die Familie und die Lebensumstände dieses erst neuerdings nach Verdienst gewürdigten Mannes auf uns gekommen sind, dürften folgende im Rostocker Rathsarchiv aufgefundene Notizen einer Erwähnung werth sein.

Daß der Vater Hans Schlu aus Lübeck stammte und vielleicht der Schonenfahrergesellschaft angehörte, zeigt folgender Brief:

Gott Min Hulp.

In gades Namen Amen. Dogettsame leve Moder, Jowe gesundtheitt bun ich Allewege Erfroigett; vor my dancke ich gott und kann Jow gueder Meninge nicht Entholden, datt ick Jow upp dittmall sende by schipper Vilipis Rohor van Rostke $^1/_2$ tunne gueden sull heringk, gemarkett mytt min Mark, de wille gy van Eme Entpangen. De fracht, denke ik, werde gy Jow myt Eme woll vorgeliken. Ick will Jow Erstther Dage woll wyder schriven; vp Rostke by Jochim Ratiken schriivet my, dar werth my Jochim de breffe woll hirher In Moulesundt[2]) verschaffen.

Ilich[3]), Moullesundt[2]) den 6 Decembry.

Hans Schlu m. p.[4]).

Adresse: An min geleffen Moder Margret Schlus wanachtigen yn der Engelschen grove zu handen in Lubke.

Der Brief trägt keine Jahresangabe; daraus, daß Hans Schlu eine fremde Adresse für seine Briefe angiebt, läßt sich schließen, daß er noch allein stand. Der Ort, wo er sich zur Zeit befand, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen; da er jedenfalls in nächster Nähe der großen Herings-Fangplätze in Schonen zu suchen ist, so läßt sich vielleicht annehmen, daß bei „Moulesund" — wie oft bei Ortsnamen — das m nur vorgeschlagen, Oulesund aber — nach der Schreibweise des Hans Schlu zu schließen (jow für ju) — als Ulesund auszusprechen und als die Bucht bei Ugle-Udde (Uggel, Uglae, Ulle) zu erklären sei, deren jetziger Name „Flommen" historisch nicht bezeugt ist[5]).

Das Todesjahr des Sohnes, Jochim Schlu, ist uns überliefert in der Chronik des Buchbinders und Buchhändlers Michael Scheiterer, die bisher nur im Auszuge veröffentlicht ist. Die jetzt im Rathsarchiv aufbewahrte hochdeutsche Bearbeitung dieser Chronik, die dem Abdruck im

---

[1]) Vgl. Heft 1, 1890, S. 101.
[2]) Der dritte Buchstabe undeutlich, r oder u.
[3]) Deutlich nur: Ilh.
[4]) Undeutlich; vielleicht D. W. (denstwillich?).
[5]) Schäfer, Das Buch d. Lüb. Vogts auf Schonen S. XI, XIV.

Jahrgang 1841 der Neuen wöchentlichen Roſtockſchen Nachrichten zu Grunde gelegen hat, berichtet auf Blatt 180 zum Jahre 1624 folgendermaßen:

„Demnach in dieſem Jahre die peſte etwas angefangen unnd graſſiret, Als ſeint in derſelben, wie den auch ſonſten außer der peſte viele feine burger und geſellen, frawen und Jungfrawen darin hingegangen, als — — — Jochim Schlu — — — und viele andere gutte leutte mehr".

Ad. H.

---

8. **Roſtocks längſte Stunde.** — Im Tagebuche des Bürgermeiſters Johann Friedrich Schrepp findet ſich folgende Nachricht zum 5. Dez. 1833: „Seit einiger Zeit ſind die Uhren ſo unrichtig geſtellet, daß es Morgens 8 Uhr noch ſtockfinſter iſt und man gegen 9 Uhr erſt ohne Licht ſchreiben und leſen kann, wohingegen beides bis 5 Uhr Abends und noch ſpäter füglich ohne Licht ſich thun läßt. Weil nun der Herr Acciſerath Crumbiegel heute angefragt hat, ob man die unrichtig gehenden Uhren mit der Sonne übereinkommend ſtellen laſſen wolle, oder ob er mittelſt der Zeitungen ankündigen ſolle, daß die Acciſe-Erhebungen des Vormittags von 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ſtatthaben würden, ſo hat E. E. Rath beſchloſſen, es zu verfügen, daß die Uhren richtig geſtellt werden, und ich habe den Herrn Acciſerath Crumbiegel davon in Kenntniß geſetzt mit dem Bemerken, daß er die beabſichtigte Anzeige unterlaſſen möge". Zum 6. Dez. heißt es dann: „Dieſen Abend um 9 Uhr ſind alle Uhren faſt eine Stunde angehalten, ſodaß es erſt 10 Uhr ſchlug, wann es hätte nach dem alten Laufe 11 Uhr ſchlagen ſollen".

K. K.

Nachtrag.

Von den oben mitgetheilten „Statuten und Rathswillküren“ sind gedruckt in „Neue wöchentliche Rostockische Nachrichten und Anzeigen auf das Jahr 1839“:

B § 1: S. 58—59; C Nr. 1: S. 58; C Nr. 3: S. 58.

Berichtigungen.

I, S.	26	Z.	6	von oben	statt:	Schove	lies:	Schone.
		„	18	„ „	„	Pribbeghevel	„	Pribbegnev.
I, S.	27	(12)			„	Pribbeghevel	„	Pribbegnev.
III, Z.	81	„	5	„ unten	„	Südostseite	„	Südwestseite.
III, „	82	„	29	„ oben	„	Nordseite	„	Südostseite.
III, „	83	„	6	„ „	„	Südwestseite	„	Nordwestseite.
		„	13	„ unten	„	Südostseite	„	Südwestseite.
		„	3 u. 11	v. „	„	Monkohaghen	„	monkohaghen.
III, S.	85	„	13	von oben	„	Nordostseite	„	Südostseite.
III, „	86	„	1	„ „	„	Nordostseite	„	Südostseite.

Verein für Rostocks Alterthümer.

I. Statuten.

E. E. Rath bestätiget hiedurch das in zwölf Paragraphen hier angeschlossene Statut des „Vereins für Rostocks Alterthümer“ und ertheilt diesem Verein die Rechte einer juristischen Person.

Gegeben im Rathe zu Rostock, 9. October 1883.

(L. S.) E. Stahl, Protonot.

Statut

des

Vereins für Rostocks Alterthümer.

§ 1.

Der Zweck des „Vereins für Rostocks Alterthümer“ ist die Sorge für diejenigen alten Bauwerke im Gebiete der Stadt, welche wegen ihrer künstlerischen Ausführung oder wegen ihrer stadt- oder culturgeschichtlichen Bedeutung der Erhaltung und Pflege würdig sind, und die Aufsuchung und angemessene Erhaltung derjenigen alterthümlichen Kunstwerke und kunstgewerblichen Gegenstände, sowie aller sonstigen Alterthümer, welche für die Stadt- oder Culturgeschichte Rostocks von Interesse sind, sowie die Erwerbung, Aufstellung und öffentliche Schaustellung dieser Gegenstände — soweit sie sich dazu eignen — in einem hiefür hier in Rostock zu errichtenden Museum.

§ 2.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher in Grund dieses Statuts seinen Eintritt in diesen Verein, unter Zeichnung eines baaren und festen, mindestens Drei Mark betragenden Jahresbeitrages zur Vereinscasse schriftlich erklärt und das Eintrittsgeld von Drei Mark erlegt; es verbleibt ihm diese Mitgliedschaft so lange, als er den von ihm gezeichneten Jahresbeitrag bezahlt. Die Jahresbeiträge werden jährlich zu Neujahr von den Mitgliedern erhoben; dasjenige Mitglied, welches mit der Entrichtung seines Beitrages länger als 3 Monate in Rückstand bleibt, scheidet damit ohne Weiteres aus dem Vereine aus.

§ 3.

Jedes Mitglied des Vereins übernimmt die Verpflichtung, sofort einem Mitgliede des Vorstandes Anzeige zu machen, wenn zu seiner Kenntniß gekommen ist, daß Gegenständen, deren Erhaltung der Verein sich angelegen sein läßt, irgend welche Gefahr drohe, oder daß sich die Gelegenheit zum — wenn auch nur leihweisen — Erwerbe von Gegenständen für das Museum bietet, auch nach Möglichkeit sonst zu verhüten, daß solche Gegenstände vernichtet oder an fremde Oerter gebracht werden.

§ 4.

Die Geschäftsführung des Vereins beschafft dessen Vorstand, derselbe besteht aus sieben Vereinsmitgliedern, welche von der Vereins-Versammlung zu erwählen sind. Vorstandsmitglieder können aber nur männliche Mitglieder des Vereins sein, welche in Rostock oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sind. Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, sobald drei Vereinsmitglieder solche Art der Wahl beantragen.

Dem Vorstande steht die ausschließliche Bestimmung darüber zu, welche Gegenstände für das Museum erworben und welche Aufwendungen aus dem Vereinsvermögen zu solcher Erwerbung, sowie ob solche und welche Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der im ersten Paragraphen genannten Gegenstände hergegeben werden sollen. Derselbe erwählt diejenigen Personen, welche zur Beaufsichtigung und Bedienung des Museums angestellt werden, und bestimmt deren Gehälter.

§ 5.

Im Vorstande entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Stimmen; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Der Vorstand wählt bei seiner ersten Niedersetzung und künftig alljährlich aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, der zugleich Cassier ist, und einen Stellvertreter des Schriftführers (und Cassiers), und ordnet und vertheilt die sonstige Geschäftsführung unter seinen Mitgliedern nach freiem Ermessen.

§ 6.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus und werden durch Neuwahl ersetzt; ihre Wiederwahl ist gestattet. Bis die Reihe des Austrittes sich gebildet hat, entscheidet über denselben das Loos.

Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend einer Veranlassung ein Vorstands-Mitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Vereins-Versammlung gültige Ersatzwahl treffen.

§ 7.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins, derselbe hat in allen Vereinsangelegenheiten den durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß des Gesammtvorstands einzuholen, jedoch vertritt er nach Außen hin den Verein und dessen Vorstand unter alleiniger Zuziehung des Schriftführers. In eiligen Sachen steht dem Vorsitzenden frei, selbstständig zu handeln, doch hat er baldmöglichst den Gesammtvorstand davon nachträglich zu benachrichtigen.

Bei Stimmengleichheit in den Sitzungen des Vorstandes und in den Vereinsversammlungen giebt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes, sowie den Katalog über die Sammlungen. Ihm liegt die Aufbewahrung der Acten auf und hat er die Beiträge einzufordern.

Alljährlich im Januar legt er dem Vorstande Rechnung ab, dieselbe ist vom Gesammtvorstande zu revidiren und alsdann in der nächsten Versammlung des Vereins diesem vorzulegen.

§ 9.

Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, sobald dieselbe von zwei Mitgliedern desselben unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird; im Uebrigen steht die Berufung des Vorstandes zum Ermessen des Vorsitzenden. Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Missive unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände.

§ 10.

Alljährlich, und zwar baldmöglichst nach Revision der Jahresrechnung, findet die ordentliche Mitglieder-Versammlung des Vereins statt, in welcher die Neuwahlen zu beschaffen sind und außer der Jahresrechnung der Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins vorzutragen ist. Letzterer bedarf der vorherigen Prüfung und Genehmigung des Gesammtvorstandes. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn dieselben vom Vorstande beschlossen oder von wenigstens 21 Mitgliedern unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt werden.

Die Berufung der Versammlungen des Vereins erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in der „Rostocker Zeitung".

§ 11.

Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, so lange zwölf Mitglieder derselben widersprechen, diese Bestimmung des Statuts ist unabänderbar,

zu jeder ſonſtigen Aenderung des Statuts iſt eine Majorität von drei Viertel der in der Verſammlung erſchienenen Mitglieder nothwendig.

Ueber alle ſonſtigen Gegenſtände beſchließt die Vereinsverſammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Ueber Anträge auf Statutenänderung oder Auflöſung kann nur abgeſtimmt werden, wenn zwiſchen dem Tage der zweiten Bekanntmachung der Einladung und demjenigen der Verſammlung mindeſtens ein Zeitraum von einer Woche liegt.

§ 12.

Im Falle der Auflöſung des Vereins, für welchen die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit nachgeſucht werden ſoll, fällt das geſammte Vereins-Vermögen Gemeiner Stadt Roſtock zu.

II. Mitglieder-Verzeichniß [1]).

(1894.)

1. Ahlers, Robert, Kaufmann.
2. Ahmsetter, OLG.-Rath.
3. Ahrens, Friedrich, Weinhändler.
4. Altvater, OLG.-Rath.
5. Bauer, Diaconus.
6. Bauer, Max, Kaufmann.
7. Bauer, Paul, Rentier.
8. Becker, Syndikus, Dr.
9. Becker, Amtsgerichts-Actuar.
10. Becker, Bäckermeister.
11. Bechstein, Professor Dr.
12. Begemann, Dr.
13. von Behr auf Bussewitz.
14. Behrens, Lehrschmied.
15. Behrens, Buchhändler.
16. Bencard, Weinhändler.
17. Berger, Organist.
18. Berlin, Professor Dr.
19. Beste-Blengow.
20. Betcke, F., Kaufmann.
21. Bohn, Schiffsbaumeister.
22. Boldt, Hofbuchdrucker.
23. Bolten, Geh. Hofrath, Dr.
24. Brandenburg, Landessteuer-Dir.
25. Brockmann, Diaconus.
26. Brodersen, Revisor.
27. Brümmer, Senator.
28. Brümmer, Dr., Assessor.
29. von Brunn, Professor Dr.
30. Brunnengräber, H., Apotheker.
31. Buchholtz, Rechtsanwalt.
32. von Buchka, OLG.-Rath, Dr.
33. Bühring, Hofpianist.
34. Bunsen, Amtsrichter.
35. Burchard, Bürgermeister.
36. Burchard, Senator.
37. Burchard, Schiffsbaumeister.
38. Burchard, Frau Rechtsanwalt.
39. Burgwedel, Rentier.
40. Burmeister, Otto, Gastwirth.
41. Christen, Hof-Dachdeckermeister.
42. Clement, Senator.
43. Clement, Ad., Vice-Consul.
44. Cohn, Rechtsanwalt.
45. Crotogino, Geh. Commerz.-Rath.
46. Crotogino, A., Vice-Consul.
47. Crotogino, C., Kaufmann.
48. Crull, Rechtsanwalt.
49. Dahlmann, Syndikus.
50. Dahse, Kaufmann.
51. Decker, Kaufmann.
52. Detharding, Frau Dr.
53. Diederichs, Herm., Spark.-Kassier
54. Dopp, Dr. phil.
55. Doussin, Hauptmann.
56. von Düring, OLG.-Rath.
57. Engelbrecht, Lohgärber.
58. Flörke, Landgerichtsrath.

---

[1]) Bei der etwaigen Auslassung eines Namens, wie sie wegen Verlustes der Original-Matrikel möglich ist, bittet der Vorstand um sofortige Reklamation.

59. Framm, Rechtsanwalt.
60. Fritze, Dr. med.
61. Gaertner, Tischlermeister.
62. Gerds, Superintendent.
63. Gies, Consul.
64. Grälert, Kaufmann.
65. Grimm, Senator.
66. Groth, Dr., Rechtsanwalt.
67. Hackbusch, Hoflieferant.
68. Haensch, Hof-Weinhändler.
69. Haevernick, Hauptmann.
70. Hesse, Hof-Schornsteinfeger.
71. Heydenreich, Diaconus.
72. Hinrichsen, Kaufmann.
73. Hintze, Dr. jur., Rechtsanwalt.
74. Hoeffke, Postdirector.
75. Hofmeister, Dr.
76. von Homeyer, Rentier.
77. Hoth, Max, Hotelbesitzer.
78. Jahn, LG.-Rath.
79. Jansen, Hof-Decorationsmaler.
80. Josephi, W., Kaufmann.
81. Karrig, LG.-Director.
82. Karrig, O.
83. Karsten, Dr.
84. Kerfack, Hof-Juwelier.
85. Kiesow, Rechtsanwalt.
86. von Klein, Major a. D.
87. Koch, H., Senator.
88. Koch, Buchhändler.
89. Kölzow, J., Tischler.
90. Kölzow, H., Tischler.
91. Konow, R., Apotheker.
92. Koppmann, Dr., Archivar.
93. Konicki, Dr., Redacteur.
94. Körte, Professor Dr.
95. Kortüm, Rechtsanwalt.
96. von Kossel, Generalmajor z. D.
97. Kossel, Bankdirector.
98. Krahnstöver, Hofkürschner.
99. Krause, H., Assessor.
100. Krause, L.
101. Krentzien, Glasermeister.
102. Krüger, G., Rentier.
103. Küchenmeister, Hofschlosser.
104. von Kühlewein, LG.-Rath.
105. Kuhle, Dr.
106. Kuhrt, Senator.
107. Labes, Dr.
108. Lange, W., Kaufmann.
109. Lange, Dr., Gymnasiallehrer.
110. Lau, Rentier.
111. Lechler, Dr. med.
112. Lehmann, Professor Dr.
113. Lehment, Kaufmann.
114. Lemcke, Professor Dr.
115. Lemcke, Frau Helene.
116. Lembke, H., Kaufmann.
117. Lesenberg, O.Med.-Rath Dr.
118. Lesenberg, Vice-Consul.
119. Lesenberg, Gasbetriebsdirector.
120. v. Liebeherr, Excell., Vicekanzler.
121. Linck, Paul, Rechtsanwalt.
122. Linsen, Kaufmann.
123. Lippold, Hof-Zahnarzt.
124. Lorenz, Dr., Kaufmann.
125. Ludewig, O., Schiffsbaumstr.
126. Lüders, Kaufmann.
127. Maack, Kaufmann.
128. Maaß, Dr., Rechtsanwalt.
129. Mahn, Commerzienrath.
130. Malchow, Hofschneider.
131. Mann, Geh. Commerzienrath.
132. Martens, C., Weinhändler.
133. Martens, G., Weinhändler.
134. Maßmann, Dr., Bürgermeister.
135. Matthiaß, Professor Dr.
136. Meyer, Buchhändler.
137. Meyer, Dr. med.
138. Mie, Diaconus.
139. Michaelis, Professor Dr.
140. Müffelmann, Dr. phil.

141. Müller, Klosterprobst.
142. Müller, C. H., Rechtsanwalt.
143. Müller, C., Rechtsanwalt.
144. Müller, Steinsetzmeister.
145. Müller, J., Kaufmann.
146. Mumm, Rechtsanwalt.
147. zur Nedden, B., Kaufmann.
148. Neuendorff, Frau Rentiere.
149. von Nettelbladt, Güstrow.
150. Nizze, Gutsbes., Blankenberg.
151. Nusser, Hofbuchhändler.
152. Ockel, Hoflieferant.
153. Oetker, Professor Dr.
154. Paschen, Senator.
155. Passow, Dr. med.
156. Peitzner, Landeseinnehmer.
157. Petersen, M., Commerzienrath.
158. Piper, Ober-Amtsrichter.
159. Prahl, Dr., Oberstabsarzt.
160. von Pressentin, Generalmajor.
161. Prillwitz, Paul.
162. Pries, Eisenbahnbaumeister.
163. Raddatz, P., Kaufmann.
164. Reder, Med.-Rath Dr.
165. Rettich, M., Domainenrath.
166. Riedel, Director.
167. Ritter, Diaconus.
168. Ritter, Damerow.
169. Robert, Dr. med.
170. Röper, H., Senator.
171. Rose, Bildhauer.
172. Rueß, Rentier.
173. Saniter, Weinhändler.
174. Saniter, E. F., Kaufmann.
175. Saß, P., Mühlenpächter.
176. Scharlau, Kaufmann.
177. Schatz, Geh. O.-Med.-Rath Professor Dr.
178. Scheel, Commerzienrath.
179. Scheel, Sanitätsrath Dr.
180. Scheel, Rechtsanwalt.
181. Schirrmacher, Professor Dr.
182. Schleker, Dr.
183. Schlosser, LG.-Rath.
184. Schlosser, Landbaumeister.
185. Schmidt, Consistorialrath.
186. Schmidt, E., Kaufmann.
187. Schröder, Amtsrichter.
188. Schröder, Referendar.
189. Schultetus, LG.-Rath.
190. Schultz, C. P., Kaufmann.
191. Schultz, J. C., Tischlermeister.
192. Schultze, Franz, Kaufmann.
193. Schultze, Fr. Chr., Kaufmann.
194. Schultze, Dr., Director.
195. Schulze, Dr., Consistorialrath.
196. Schumacher, Rentier.
197. Schwarz, F., Kaufmann.
198 Sellschopp, Rentier.
199. Sellschopp, A., auf Gr. Stove.
200. Siegert, Pastor.
201. Simonis, Bürgermeister Dr.
202. Simonis, Rechtsanwalt.
203. Sohm, LG.-Director.
204. Sohm, OLG.-Rath.
205. Stahl, Protonotar.
206. Steenbock, Photograph.
207. von Stein, Professor Dr.
208. Stieda, Professor Dr.
209. von Storch, Rittmeister a. D.
210. Strauß, Möbelhändler.
211. Strobelberger, Hoflieferant.
212. Studemund, Stadtbaudirector.
213. Susemihl, Rechtsanwalt.
214. Susemihl, J., Kaufmann.
215. Thierfelder, Geh. O.-Med.-Rath Professor Dr.
216. Thierfelder, Professor Dr.
217. Tischbein, A., Ingenieur.
218. Tischbein, O., Ingenieur.
219. Triebsees, Bierbrauer.
220. Volkmann, Buchhändler.

221. Voß, Baumeiſter.
222. Weber, Frau Dr., geb. Becker.
223. Weber, Dr., Landesſecretair.
224. Weckmann, OLG.-Rath.
225. von Weltzien, Oberſtlieutenant.
226. Wendhauſen, LG.-Präſident.
227. Wendt, J., Kaufmann.
228. Werther, Verlagsbuchhändler.
229. Weſtien, Literat.
230. Wiegandt, Dr.
231. Winter, Commerzienrath.
232. Witte, Friedr. C., Dr.
233. Witte, Frau Dr.
234. Zaſtrow, Senator.
235. Ziemſſen, Advokat.

III. Derzeitiger Vorſtand.

Becker, Syndikus, Dr., Vorſitzender.
Brümmer, Senator.
Crull, Rechtsanwalt, Schriftführer und Caſſier.
Hofmeiſter, Dr.
Koch, Senator, Stellvertreter des Schriftführers und Caſſiers.
Koppmann, Archivar, Dr., ſtellvertretender Vorſitzender.
Stieda, Profeſſor, Dr.

Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichniß.

236. Blanck, Senator.
237. Brüſſow, Baumeiſter.
238. Förſter, Fabrikbeſitzer.
239. Gerhardt, Dr.
240. Grosſchopff, Dr.
241. Pfeiffer, Profeſſor Dr.
242. Siegfried, R.-A.

Register.

Von

Karl Koppmann.

A. Orts-Register.

Alholm auf Laaland IV, 17.
Amsterdam IV, 53.
Anklam III, 18 19.
Bandow II, 2.
Barnstorf I, 30 (107). II, 62 63. — curia II, 63.
Bartelstorf I, 30 (112). IV, 87.
Barth I, 33 (183).
Basse: Kirche I, 36 (28).
Belitz IV, 64.
Benitz IV, 25.
Bentwisch I, 30 (112) 31 (141). II, 58. — Kirche I, 35 (4).
Berendshagen: Kirche I, 36 (29).
Beselin I, 29 (61) 31 (125).
Biestow III, 51. IV, 36 46 49 50 64. — Kirche I, 35 (24).
Blankenhagen: Kirche I, 35 (8).
Boizenburg III, 19.
Bölkow IV, 24.
Borgholm IV, 6 15—17.
Bornhöved IV, 1.
Bramow I, 10. IV, 18.
Broderstorf I, 29 (75).
Brunstorf I, 32 (157).
Buchholz: Kirche I, 35 (25).
Bützow, Land. IV, 22—24.
—, Burg, IV, 21 23.
—, Stadt, I, 33 (187). IV, 38 39 55 56.
—, Universität, II, 110.
Cammin: Kirche II, 35 (20).
Damm II, 2.
Dänschenburg II, 59. — Kirche I, 35 (15).
Danzig II, 107.
Dettmannsdorf I, 27 (6).
Dierkow: Wiese IV, 81 84.
Doberan IV, 60. — Kirche I, 36 (34).
Dolgen II, 3.
Dummerstorf I, 27 (6 16) 28 (42 56) 136
Dünkirchen II, 53 54.
Duznizha IV, 23.
Elmenhorst IV, 15.
Enköping am Mälarsee IV, 14.
Evershagen I, 30 (97).
Falsterbo IV, 5 8.
Faulenrost II, 5.
Fienstorf I, 31 (130).
Finkenberg II, 59.
Flommen IV, 90.
Freienholz II, 59.
Fresendorf I, 32 (162).
Friedrichsgabe IV, 27.
Gellen IV, 18.
Gieschower Bek IV, 22 23.
Gnoien I, 69. III, 17 19.
Godehardsdorf II, 55—57.
Goderac II, 55—57.
Gorow I, 31 (137 139).

Greifswald I, 62. II, 96. III, 23. IV, 6 7 13 16 19.
Greſenhorſt I, 28 (38).
Grevesmühlen IV, 3.
Hohen-Gubkow I, 27 (15) 28 (56).
Gudacra II, 60.
Güſtrow I, 55 56. II, 22. III, 16 19. IV, 25 26 53 56 60.
Gutendorf II, 59.

Hamburg I, 55 59. II, 79 82 84 95. IV, 41 42 62.
Hanſtorf: Kirche I, 36 (30).
Harmſtorf I, 30 (92). IV, 38 87.
Haſtorf I, 27 (14).
Heiligenhagen: Kirche I, 35 (26).
Helſingborg IV, 8 19.
Holſtein IV, 64.
Huckſtorf I, 27 (8).
Hundsburg II, 58.

Jönköping IV, 12.
Jürgenshagen I, 27 (9).

Kalen I, 69 71.
Kalmar IV, 12 13 15.
Kankel II, 3. IV, 24.
Kaſſebohm I, 10 102 103. II, 5.
Kavelſtorf IV, 24. — Kirche I, 35 (18).
Keſſin, Land, I, 66 67 77 78. II, 56. IV, 21 22.
—, Burg, II, 35.
—, Dorf, II, 55—60. III, 66. — Kirche I, 35 (17). Biſchofs-Statue II, 59 60. Wedem II, 57. Pfarreinkünfte II, 57. Krug II, 56. Mühle II, 58 59. curia II, 58 59.
Keſſiner Berg I, 42.
Kiel II, 79 83.
Köln IV, 17.
Kölzow: Kirche I, 35 (11).
Konow I, 32 (151).
Kopenhagen IV, 4 8 18 19.
Köſterbeck: Mühle I, 31 (121).
Kröpelin I, 69. — Kirche I, 36 (35).
Kuhlrade: Kirche I, 35 (2).
Kuſſewitz I, 28 (52) 32 (151).

Laage II, 106. — Kirche I, 35 (21).
Lambrechtshagen II, 3. IV, 64. — Kirche I, 36 (31).
Lichtenhagen: Kirche I, 36 (32).
Liepe I, 10. II, 4.
Lübeck I, 56 58 59. II, 89 95. IV, 2 3 6 7 10 11 13 14 18 19 48 49 51 52 55 65 69 70 72—74.
Ludwigsluſt II, 94.
Hohen-Lukow IV, 24.
Lüneburg I, 59 60. II, 95.
Lüſewitz I, 27 (17 19 21).
Groß-Lüſewitz IV, 55.

Malchin II, 5. III, 18 19 28.
Marienehe I, 11. IV, 53.
Marlow I, 28 (41) 69. — Kirche I, 35 (10).
Moulleſundt: ſ. Ugleſund.

Nebel IV, 24.
Nemezow I, 10. II, 4. — Mühle I, 29 (87).
Neubrandenburg II, 94.
Neuhof IV, 27.
Neukirchner See IV, 23.
Neukloſter II, 56 57.
Nieköhr IV, 64.
Niendorf II, 4 5. IV, 24 33 37 50.
Niex IV, 24 27.

Öland IV, 6 7 15 17.
Örebro IV, 13.

Papendorf I, 32 (153). II, 2.
Parkentin: Kirche I, 36 (36).
Paſtow I, 31 (121).
Petſchow: Kirche I, 35 (19).
Poel I, 30 (94).
Polchow I, 28 (44). II, 2. IV, 25 27.
Potrems I, 29 (63 75).
Priſannewitz IV, 24.
Pütſchow IV, 24.

Radegaſt IV, 24.
Radel IV, 29 30.
Recknitz IV, 26.
—: Kirche I, 35 (23).
Redderſtorf I, 31 (141).
Rederank IV, 24 46 64.
Reetzer Mühlenbach IV, 22.
Retſchow IV, 64.
Ribnitz I, 31 (128 129) 32 (177) 33 (183) 71 73. — Kirche I, 35 (1).
Ridſenow: Kirche I, 35 (22).
Riekdahl I, 27 (10). II, 61—64.
Roggentin II, 57 59. IV, 64.

Roſtock, Archidiakonat I, 34—36. — Kirchen: Baſſe 28. Bentwiſch 4. Berendshagen 29. Bieſtow 24. Blankenhagen 8. Buchholz 25. Cammin 20. Dänſchenburg 15. Doberan 34. Hanſtorf 30. Heiligenhagen 26. Kavelſtorf 18. Keſſin 17. Kölzow 11. Kröpelin 35. Kuhlrade 2. Laage 21. Lambrechtshagen 31. Lichtenhagen 32. Marlow 10. Parkentin 36. Petſchow 19. Recknitz 23. Ribnitz 1. Ridſenow 22. Rövershagen 7. Sanitz 14. Satow 27. Stäbelow 37. Steffenshagen 34. Sülze 12. Teſſin 13. Teutenwinkel 5. Thulendorf 16. Volkenshagen 6. Warnemünde 33. Wulfshagen 9. Wuſtrow 3.

Roſtock, Herrſchaft, I, 11 66 67. IV, 24 27.

Roſtock, Stadt.

—: Stadtmauer II, 66. IV, 32 66. Wiekhaus auf d. Rammsberge III, 109 110.

—: Thore II, 13 (§ 4). — Bramowerthor II, 103. — Kröpelinerthor I, 82 98. — Steinthor I, 64 82. II, 81 83. IV, 87. Steinthorbrücke II, 68. — Petrithor IV, 83—87.

—: rennebom II, 13 (§ 4).

—: Kröpelinerthor-Vorſtadt I, 96. — Stampfmüllerteich I, 10. Vögenteich IV, 42.

—: Steinthor-Vorſtadt I, 92 95. — Roſengarten I, 49. Zingel I, 10.

—: Petrithor-Vorſtadt IV, 81. — Armen-Wieſe IV, 84. Carlshof IV, 84 86 87. Damm IV, 83 85 86. Dierkower Stieg IV, 84—86. Dierkower Wiſch IV, 81 84. Gärtnerſchlag IV, 81 84. Grüner Weg IV, 84 85. Harden-Hoop IV, 87. Hopfenhöfe IV, 83 84 86 88. Kadamm IV, 85. Kämmerei-Wieſe IV, 84. Köpken-Hoop IV, 87. Heil. Kreuz IV, 83—85. Kreuzbrücke I, 10. IV, 83—85. Kreuzgraben IV, 85. Kreuz-Klauſe IV, 85. Otternſtieg IV, 85. Petridamm IV, 84. Petri-Ziegelhof IV, 85. Ribnitzer Landſtraße IV, 84. Riekdahler Weg I, 92. IV, 85. Auf dem Sande IV, 84. Stangenland IV, 84—86. Wall IV, 85. Wiek I, 10. II, 61. IV, 84 85.

Roſtock, Stadt.

—: Mühlenthor-Vorſtadt: Mühlendamm I, 42. III, 94. Weißes Kreuz I, 10.

—: Brüche II, 12 (§ 1). Fiſcherbruch I, 89 96. III, 94.

—: Grube I, 94. II, 14 (§ 9) 73. IV, 89. Viergelinden II, 14 (§ 9).

—: Strand II, 13 (§ 4) 105 106. Hafen II, 13 (§ 4).

—: Wall I, 63. IV, 64 85. Dreiwallsbaſtion II, 110. III, 90—92. Schießwall II, 81. Teufelskuhle II, 110. III, 90—92.

—: Altſtadt I, 10. Burgwall II, 103.

—: Mittelſtadt I, 10. Burgwall II, 103.

—: Neuſtadt I, 10. Burgwall II, 103—105.

—: Marktplätze: ſ. Straßen.

—: Kirchſpiele I, 10 15.

—: Kirchhöfe II, 14 (§ 8).

—: Straßen: Alter Markt IV, 49. Auguſtenſtraße IV, 43. Bäckerſtraße II, 32. Blutſtraße I, 48 96. Borgwall II, 103—105. Breiteſtraße IV, 64. Eſelföterſtraße I, 94. Fiſchbank I, 103. Fiſcherbruch I, 89 96. III, 94. Fiſcherſtraße I, 91. Grube I, 94. II, 14 (§ 9) 73. IV, 89. Harteſtraße I, 103 104. Hopfenmarkt I, 94. II, 69. Hornſcher Hof II, 95. Koßfelderbrücke II, 105 106. Koßfelderſtraße II, 73 103 105. IV, 80. Krämerſtraße I, 92. Kröpelinerſtraße I, 97. IV, 64. Kuhberg II, 87. Lagerſtraße I, 98—100. Langeſtraße I, 91 99. II, 31. Mittelmarkt I, 48 52 104 105. II, 4. Molkenbrücke I, 94. Molkenſtraße I, 94. Mönchenbrücke II, 106. Mönchenſtraße I, 93 96. II, 73. Mühlenſtraße I, 95. platea bodicariorum I, 103. II, 32. pl. Cervi I, 103. pl. Cosfeldi II, 103 105. pl. insidiarum II, 107. Rammsberg III, 109 110. IV, 87 88. Sackpfeife I, 101 102. Schnickmannsſtraße I, 96 98. II, 95. Schwanſche Straße I, 42 43. IV, 88. Seidenſtraße I, 103. Steinſtraße II, 68 79 85 87 91. Wendländer Schild I, 95. Wokrenterſtraße I, 91 96 98. II, 106. Wollenweberſtraße I, 90 105.

Rostock, Stadt.
—: Anstalten: Apotheke III, 112. Badstube, Koßfeldsche, II, 104 106. Ballhaus II, 79—96. Böttcher-Schütting II, 31 36. Bruchfischer-Schütting III, 93—108. Finkenbauer II, 69. Galgen I, 42 43. Hermannsmühle II, 3. Kayenmühle IV, 18. Kollegium I, 54. II, 69. IV, 55 56 64. Komödienbude auf d. Hornschen Hof II, 95. Komödienhaus, herzogliches, II, 95; städtisches, II, 96. Lagerbusch III, 109. Museum, Neues, II, 110. Offizialei I, 54. IV, 56 61. Pestapotheke IV, 88. Rathhaus: consistorium IV, 66; theatrum IV, 67; Neues Haus I, 60; Hörkammer I, 16; Brett I, 14. Pockenhaus I, 42 100. Scharren IV, 88. Schonenfahrer-Gelag I, 106. Schreiberei II, 15 23. Thorenkiste IV, 87 88. Weinkeller IV, 87.
—: Pfarrkirchen I, 10.
St. Jakobi I, 26. II, 15—19. III, 17. — Glocken III, 89. — Vikarieen und Almissen I, 30—31. — Rektorat I, 30 (91). Wedem II, 17. — Kaland I, 30 (101). — Schule II, 18. III, 30. — Pfarrer I, 30 (102 103 105 106 112 113) 31 (122). — Prediger III, 32-46. — Vorsteher I, 30 (98 103 105 106 112) 31 (122).
St. Marien I, 11 26 82. II, 16. — Jahrzahlverse am Südportal II, 75 bis 78. — Bronzeschilder I, 82. — Bet- u. Feuerglocke III, 84. Bleichermädchen III, 84. — Vikarieen u. Almissen I, 27—29. IV, 32—34. Maken-Kapelle I, 27 (4). St. Annen-Altar I, 29 (57). vic. sub turri I, 29 (84). elem. ad primam missam I, 28 (28 30). — Rektorat I, 27 (1). Wedem I, 44. — Herren-Kaland I, 11 28 (33 51 53) 29 (78). II, 2. — Marienzeiten-Sänger I, 27 (17 19 21 23 24). — Schule I, 27 (2). III, 21 29—31. IV, 77—82. — Pfarrer I, 27—29 (11 17 19 21 23 24 28 30 54 59 62 68). — Prediger III. 16—32. — Vorsteher I, 28 (28 30).

Rostock, Stadt.
—: Pfarrkirchen.
St. Nikolai: Glocken III, 81—89. — Vikarieen u. Almissen I, 32—33. — Altar d. Bruchfischer III, 93. — Rektorat I, 32 (176). — Marienzeiten-Sänger I, 33 (180 181 194 195). — Schule II, 23. III, 30. — Pfarrer I, 33 (188 197 203). — Prediger III, 46 bis 61. — Wedem IV, 64. — Vorsteher I, 33 (197).
St. Petri: Armleuchter I, 105. II, 71—74. — Vikarieen u. Almissen I, 32. St. Annen-Altar I, 91. — Rektorat I, 32 (153). Wedem I, 44. — Kirchhof I, 40. — Schule III, 61 63. — Prediger III, 61—70. — Vorsteher I, 32 (166).
—: Klöster I, 10.
St. Johannis I, 10. II, 81 82. — Dramatische Darstellungen I, 53 54 57. — Katechismus-Predigten III, 4 5 8 75 76. — Kirchhof II, 82 85 91.
St. Katharinen I, 10 39. — Gasthaus I, 39 40. — Kirchhof I, 40. — Wedem IV, 64.
Heil. Kreuz I, 10 95. IV, 35 37 84. — Vikarieen I, 31. — Heil. Kreuz-Brüderschaft I, 30 (111). — Propst I, 28 (31) 29 (69) 31 (127 143—146) 97. Priorin 31 (127). — Wedem IV, 49 64.
St. Michaelis I, 11 43.
—: Hospitäler I, 10 11.
Heil. Geist I, 10. — Vikarieen u. Almissen I, 31. — Prediger III, 70 bis 72. — Vorsteher I, 31 (128 129 133).
St. Georg I, 10. — Kapelle I, 11. — Almissen I, 29. — Prediger III, 73 74. — Wedem IV, 55 64. — Vorsteher I, 29 (87 88).
St. Gertrud I, 11. — Vikarieen u. Almissen I, 32. — Kirchhof I, 106.
Lazareth I, 11.
Pockenhaus I, 42 100.
—: Geistlichkeit, katholische: Offizial I, 11. Offizialei I, 54. IV, 56 61 64. — Archidiakonus I, 11. Archidiakonat I, 34—36. — Domkapitel II, 16 17 III, 35.

Rostock, Stadt.

—: Geistlichkeit, protestantische: Aufsichtsrecht d. Raths II, 25. — Bekämpfung d. dramatischen Darstellungen I, 57 bis 62. — Ministerium I, 58 60. II, 24. — Superintendenten III, 1 bis 14. — Senior II, 23 24. — Prediger im 16. Jahrhundert III, 15—77.

—: Universität I, 11 26. II, 107—110. IV, 89. — Kollegium I, 54. II, 69. IV, 55 56 64. — Botanischer Garten II, 109 110. III, 90—92. — Neues Museum II, 110. — Rother Löwe III, 33. — Halber Mond II, 109 110. IV, 42 43 49 63 64. — Rektor IV, 89. — Theologische Fakultät I, 59. Medicinische II, 109.

—: Siegel, Wappen: I, 65—68.

—: Verfassung I, 9—24. Verfassungskämpfe I, 18—24.

—: Rath I, 12, 16. Rathsfähigkeit I, 12 13 18. Lebenslänglichkeit I, 17. Selbstergänzung I, 18. Wahlen I, 14 20. Wahlmodus I, 18. Annahmezwang I, 17. Einführung I, 17. Eid u. Gelübde I, 17. Titulatur I, 16. Gliederung I, 16. — Archiv II, 4—10. Secretum I, 76. Wappen I, 76 82. — Schmäuse I, 17. Silberzeug I, 17. Wittwenkasse I, 17. — Repräsentation d. Stadt I, 16 23. Obrigkeitliche Gewalt I, 16. Rathswillküren IV, 65—76. Administration d. Stadtvermögens I, 16 23. Aufsicht über die Geistlichkeit II, 25; über die Aemter I, 13. IV, 67. Mitbesatzungsrecht I, 7. Patronatsrecht I, 27—29 (2 10 15 19 29 74) 33 (202) 35 (7).

—: Bürgermeister I, 14—18 21. Patronatsrecht I, 29 (78) 30 (106). Rechnungen I, 12.

—: Gewett I, 13. III, 100. IV, 87. Siegel I, 72.

—: Kriegskasse II, 85 90. Siegel I, 83 84.

—: Stadtkasse IV, 88.

Rostock, Stadt.

—: Gemeinde I, 12. Versammlung I, 12—16 21 23. civiloquium I, 14. Etting I, 13 14. — Ausschüsse: hovetlude I, 15. de oppersten I. 16. discretiores IV, 66. Sechziger I, 12 16 18 21—23. Vierundsechziger I, 49. II, 22 23. Hundertmänner I, 18 20 23 24. — Bürgerbriefe I, 19—22. — Vier Gewerke I, 23 24. — Tausende I, 24. — Theilnahme an d. Repräsentation I, 23; an d. Administration I, 23.

—: Bürger: civilitas IV, 66. B. u. Aemter I, 13. civis et burgensis I, 13. Vollbürger I, 13. Erbgesessene I, 15 16. IV, 71 72. — Bürgerschaft III, 110 111.

—: Kaufleute u. Brauer I, 23. Brauer II, 50. Brauerkompagnie I, 64. Kaufmannskompagnie II, 50. Wiekfahrer I, 29 (66 81).

—: Aemter I, 12. Bürger u. Aemter I, 13. Bürgerrechtserwerbung I, 13. IV, 66. Eid I, 13. Gerichtsstand I, 13. — Aelterleute I, 13 15 19 20. — Morgensprache IV, 67. — nicht rathsfähig I, 12 18. streben nach d. Rathsstuhl I, 13 18—22. — Wehrkraft I, 12.

—: Altbinder II, 39. Bäcker I, 13 29 (58). Barbiere III, 112. Bekemaker II, 37 38. Bentschneider II, 35 36. Böttcher I, 26. II, 29—52. Bruchfischer III, 93—108. IV, 87. carnifices IV, 67. Gerber I, 33 (179 189 191). II, 50. Goldschmiede I, 31 (138). Kiemer II, 36 37. Kleinbinder II, 38. Krämer I, 27 (13) 28 (48) 49. Landfahrende Krämer I, 11. linitextores IV, 68. Pelzer I, 29 (64). II, 14 (§ 10). pelliciorum renovatores IV, 68. Rothbinder II, 38. Schlachter IV, 88; d. Altstadt I, 32 (174); d. Neustadt I, 27 (12). Schmiede I, 32 (169). Schneider I, 29 (57). Schuhmacher I, 26—29 (25 32 80). Schwarzbinder II, 38. Straßenfischer IV, 87. Weißbinder II, 38. Wollenweber I, 33 (184 193 200). Zuschläger II, 49.

Roſtock, Stadt.
— Geſchichtliches: Bewidmung mit d. Lüb. Recht I, 9 67. — Landfrieden v. 1283 IV, 2. — Waffenſtillſtand v. 1362 IV, 9. — Unruhen v. 1286 I, 18. II, 5. v. 1310—1314 I, 1 6 (20) 19 20. IV, 31. v. 1408—1416 I, 20 21. v. 1427 I, 21 22. Domfehde I, 2—6 (3—5 12 17 20) 12 16 22. v. 1534—1536 I, 22. v. 1560 bis 1565 I, 22. — Erbverträge v. 1573 u. 1584 I, 23 71. v. 1788 I, 73. — Reformation I, 2 (6 7). — Belagerung I, 3 (8 9). — Sturmfluth v. 1625 I, 5 (16). — Wallenſteiniſche Zeit I, 6 (18). IV, 62. — Brand v. 1677 I, 6 (19). — Gewaltmaßregeln Karl Leopolds I, 7 (23).
Roſtocker Heide I, 7. II. 87. IV, 50.
Röverſhagen IV, 44 50. — Kirche I, 35 (7).
Rozſtrombounizha IV, 23.

Sanitz I, 28 (34). — Kirche I, 35 (14).
Satow IV, 24. — Kirche I, 35 (27).
Schlage I, 27 (15).
Schlemmin IV, 64.
Schleſien IV, 54.
Schleswig II, 96.
Schmarl II, 2. IV, 64.
Schonen IV, 5 6 90.
Schutow: Krug IV, 64.
Schwaan, Land, IV, 25—27.
—, Burg, IV, 25 26.
—, Stadt, II, 5. IV, 2 30. — Feldmark IV, 26 27. Brücke IV, 32.
Schwanholm IV, 12.
Hohen-Schwarfs II, 58.
Klein-Schwaß II, 57.
Schwerin, Bisthum, IV, 21—24.
—, Stadt, I, 55. III, 78—80. IV, 48.
Schwiſſow I, 27 (11). II, 3.
Sildemow I, 27 (18).
Skanör II, 49. IV, 5 8.
Spotendorf I, 28 (49). II, 5.
Stäbelow: Kirche I, 36 (37).
Neu-Stargard III, 31.
Steffenshagen I, 32 (159). — Kirche I, 36 (34).
Sternberg IV, 55 64.
Stettin IV, 10 13 16 19.
Stockholm I, 56. IV, 12 13.
Stove: Krug IV, 64.
Stralſund II, 90 95 96. IV, 6 10 11 13 14 18 19.
Stulp IV, 22.
Sukow IV, 25.
Sülze I, 28 (54) 69. — Kirche I, 35 (12).
Sundby IV, 13.

Teſſin I, 29 (78) 33 (197) 69. — Kirche I, 35 (13).
Teſſiner See IV, 23.
Teutenwinkel IV, 53. — Kirche I, 35 (5).
Thulendorf I, 31 (130). — Kirche I, 35 (16).
Tichmenzeke IV, 22 23.
Ugleſund IV, 90.
Vietow I, 30 (99) 31 (137 139).
Volkenshagen I, 33 (186). — Kirche I, 35 (6).

Wahrſtorf I, 28 (40).
Warnemünde I, 15 16 19. III, 48 61. — Kirche I, 36 (33). Vogtei I, 86. — Hafenordnung I, 87.
Ober-Warnow I, 27 (5). IV, 21—39. — Graswerbung IV, 39. Schutenfahrt IV, 38 39.
Unter-Warnow II, 104 106. IV, 85 87.
Weitendorf I, 28 (46).
Wendiſche Städte IV, 2—3 6.
Werle, Herrſchaft, IV, 24 25 27.
—, Land, IV, 21—26.
— Burg, IV, 21 25.
Wiek, Hof, IV, 21.
—, wendiſche, I, 10. II, 61.
Wisby IV, 2 5 6.
Wismar I, 76. III, 19 30 94 96 98. IV, 3 7 10 11 13 14 17—19 60 89.
Wokrent IV, 24.
Wolkow I, 27 (12).
Wordingborg IV, 15.
Wulfshagen: Kirche I, 35 (9).
Wuſtrow: Kirche I, 35 (3).

Zarnewanz II, 59.
Zarnow IV, 22—24.
Zeez IV, 24.

B. Perſonen-Regiſter.

Aa, van der, Johann, Bm., I, 21.
Abel, Kg. v. Dänemark, II, 4.
Adolf Friedrich I., Herz. v. Meklb. Schwerin, I, 58.
Aepinus, Dr. Johannes, II, 27.
Albinus, Dr. Johannes, II, 102.
Albrecht II., Herz. v. Meklb., I, 72. II, 59. IV, 4 5 11—14 17—20.
— III., Herz. v. Meklb., Kg. v. Schweden, IV, 3 12—14 17.
— IV., Herz. v. Meklb., IV, 20.
— VII., Herz. v. Meklb., II, 17. III, 33 47 48 78—80.
Albrecht, Jochim, III, 49.
—, Karſten, I, 93.
Alexander III., Papſt, II, 56 60.
Alkun, Vicko, Rm., IV, 8.
von Altzen, Martin, IV, 9.
Angermann, Andreas, II, 95.
Anna v. Brandenburg, Gemahlin Herz. Albrechts VII., III, 78 80.
Arendes I, 48 49.
—, Gerd, I, 96.
Mag. Arnold II, 18.
Arp, Hermann, I, 97.
Aurifaber, Johannes, III, 50 51.
von Arekow, Johann, II, 59.

Backmule, Hermann, IV, 83.
Bacmeiſter, Dr. Lukas, I, 2 3 63. III, 12 23 24 27 29.
Baggel, Winold, Bm., I, 11.
Bakeltene, Hans, IV, 87 88.
Banſow, Joachim, III, 55—57 59 60.
Barchlei, Joachim, I, 92.
Barkhuſen, Thomas, I, 49.
Barnim, Herz. v. Pommern-Stettin, IV, 14.
Barſchamp, Anna, I, 96.
Mag. Barthold I, 44. II, 15—20. III, 32.
Barzanti, Paulo, II, 94.
Battus, Levinus, II, 109.
Bauer, Johann, III, 87.
—, Karl Friedr., III, 86.
von Baumgarten, Adelheid, II, 105.
—, Engelbert, II, 63 105.
von Baumgarten, Johann, II, 63.
—, Johann, Rm., IV, 6 18.
Becker, Antonius, I, 44. II, 15 16 18 III, 3 47 58.
von Behr, Mathias Hans, I. 7.
Beyenſleth, Bernhard, IV, 13.
Beiſe, Dinnies, I, 94.
Bekemann, Hinrich, IV, 83.
Bekentin, Hans, I, 97.
Belitz, Hermann, IV, 31.
Bercholt, Margaretha, II, 102.
Bereke, Eliſabeth, II, 63.
—, Johann, II, 63.
Berendes, Anneke, I, 48.
—, Lenart, I, 48.
—, Lukas, I, 48 49.
Berens, Hinrich, II, 72.
Berſelt, Hans: ſ. Schaffer.
Berg, Vitus, III, 44.
Bermann: Arnold, Hans, Katharina, Margaretha: II, 102.
Berndes, Hinrich, I, 21.
Bernewin, Gerhard, IV, 32.
—, Gottfried, IV, 32.
—, Hinrich, IV, 29—32.
Bernow, Jasper, I, 97 98.
—, Jürgen, I, 97.
—, Sara, I, 97.
Berringer, Peter, I, 91.
Beſe, Bauer, IV, 50.
Beſelin, Agneta, II, 98.
—, Henning, Rm., I, 94. II, 100. III. 9.
—, Johann, II, 100.
—, Joh. Friedr., I, 4.
—, Metke, I, 99.
—, Nikolaus, Rm., II, 28.
Beſt, Anneke, I, 93 94.
—, Geſeke, I, 93 94.
—, Klaus, I, 93.
Biel, Paul: ſ. Schaffer.
Billerbek, Dietrich, II, 104 105.
Biſchof, Johann, I, 58.
Blidemeſter, Joachim, I, 90. — ſ. Schaffer.
Blievernicht, Hinrich, I, 99.
—, Sarah, I, 92 93 99.
Blomenow, Hinrich, IV, 37.

Bock, Johann, II, 22.
Böcler, Syndikus, III, 91.
Boger, Dr. Hinrich, II, 76 108 109.
Boye, Dr. Peter, I, 42. II, 17. IV, 89.
Bokholt, Gerhard, Rm., IV, 88.
Boldewan, Heinrich, Bm., II, 22.
Bolte, Anneke, IV, 81. — ſ. Kron.
—, Heinrich, Rm. II, 101. IV, 81.
Bolten, Reimer, IV, 39.
Bomgarde: ſ. v. Baumgarten.
Bonnus, Mag. Hermann, II, 27.
Borcholt, Martin, IV, 64.
Bording, Margaretha, II, 73.
Bornitt: Arnd, Hans, Jochim, Peter: ſ. Schaffer.
von Both, Vicekanzler, III, 90—92.
Bottcher, Nikolaus, II, 72.
Bowm, Jochim, IV, 86.
Braſche: Chriſtopher, Jochim, Johann, Klaus, Vicke: ſ. Schaffer.
von Braun IV, 49.
Bredenbach, Konrad, III, 29 31.
Breide, Laurens, Rm., I, 93.
Brinckmann, Gärtner, II, 110.
Dr. Brochmand I, 57.
Bröker, Albert, II, 99.
—, Bernt, I, 95.
—, Berthold, II, 99.
—, Hans, I, 95.
Brucaeus, Heinrich, II, 109.
Brümmer, Paſtor zu Bieſtow, IV, 46 49 53 56.
—, Johann, III, 28.
Brun, Johann, I, 42.
Brune III, 73.
—, Daniel, I, 5.
Brunward, Biſch. v. Schwerin, II, 57.
Bruſſow, Hans, I, 50.
Buck: Hans, Hinrich, Jochim, Joſt, Peter: ſ. Schaffer.
—, Hinrich, IV, 33. 38.
Budde, Joachim, III, 112.
Bugenhagen, Johann, II, 19 20.
Bugge: Anna, Peter: I, 92.
Bunger, Jürgen, I, 53. III, 26.
Buntmaker, Johann, II, 101.
Burlage IV, 45.
Burmeſter, Barthold, I, 48.
Burmeiſter, Mag. Joachim, I, 57.
Burow, Hans, I, 45.
von dem Buſche, Hermann, IV, 79.

Calenius, Lambertus, III, 30 31.
Caltzow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 6 17.
Camerarius III, 12.
Cantor: ſ. Schreiel.
de Capella, Abraham, II, 81 82.
Carmon, Jakob, IV, 52 53 64.
Caſſelius, Matthias, III, 12.
Caſtritius, Joh. Chriſtoph, II, 65—70.
Chemnitz, Joh. Friedr., I, 4.
Chriſtian Ludwig I., Herz. v. Meklb., I, 55.
— Ludwig II., Herz. v. Meklb., II, 95.
Chriſtoph, Kg. v. Dänemark, IV, 3 11.
Chytraeus, David, III, 6 9 13.
Clinge, Bartholomäus, I, 4. II, 102.
—, Jakob, II, 102.
—, Katharina, II, 102.
Cobabus, Mag., IV, 56 64.
—, Michael, I, 58 59.
Colerus, Mag. Johannes, I, 97.
Cöleſtin III, Papſt, IV, 22.
Conradi, Mag. Joachim, II, 25, 26.
Conſtantini, Theater-Direktor, II, 94.
—, Carlo II, 94.
Corbiſer, Hans, IV, 50.
Cothmann, Ernſt, II, 70. IV, 49, 55.
Criſpinus, Johannes, III, 5—8 13 25 26.

Dalvitz, Engelbert, Rm. zu Stralſund IV, 15.
Dame, Agnes, II, 60 61.
—, Bertram, II, 5 61 62.
—, Grete, II, 62.
—, Johann, II, 61 62.
Dammuche, Laurens, I, 90.
Danckwart, Rathsſekretär, II, 94—96.
—, C., IV, 61.
—, Joachim, III, 88.
Danquardi, Mag. Danquard, I, 92.
—, Detlev, III, 66. IV, 33.
Dargetzow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 6 11.
Darmſtädter, Joh. Friedr., II, 95.
Dene: ſ. Borenholte.
Deterdes, Hinrich, III, 109.
Detharding, Berthold, III, 22 24 26 29 30 75.

Detharding, Mag. Heinrich, I, 97.
Detloff, Joachim, I, 100. II, 73.
—, Joh. Jochim, III, 88.
—. Sarah, I, 98.
von Deventer, Arnold, II, 63.
Diercks, Joh. Wilh., II, 89—91.
Dieſtler IV, 50.
Diſtel, Johann, IV, 83.
Dywitz, Telske, II, 97.
Domann, Syndikus, II, 68 69.
Dominicus III, 62.
Dorgelo, Hildebrand, IV, 78 80—82.
—, Hildebrand, I, 96. IV, 80.
—, Tilſeke, IV, 81.
Doſſe, Anna, IV, 86.
—, Hinrich, III, 26 39.
—, Jochim, IV, 86.
—, Johann, III, 62.
Draconites, Johannes, III, 1—14 20 21 33—35 75.
Dreger, Mathias, I, 90. — ſ. Schaffer.
—, Thomas: ſ. Schaffer.
Dreier, Heine, IV, 86.
—, Hermann, IV, 86.
von Drentdor, Hermann, II, 105.
Drevenſtede, Klaus, II, 72 73.
Dreves, Hans, III, 10.
—, Heinrich, II, 99.
—, Katharina, II, 72.
—, Metke, II, 99.
Droge, Joachim, IV, 52.
Duncker, Andreas, III, 66 69.
—, Bernhard, II, 101.
—, Tebbeke, II, 101,
Düvelsers, Peter, IV, 36.
Duvenneſt, Gerwin, IV, 81.

Eddeler, Katharina, III, 112.
—, Matthaeus, II, 16 17. III, 3 16—20 71.
Eggerdes, Mag. Andreas, II, 26.
—, Peter, III, 3 5 36 41 42.
Eke, Severinus, III, 70.
Elers, Johann, I, 95.
Eliſabeth, Gräfin v. Holſtein, IV, 11.
Engelbrecht, Joachim, IV, 43 44 60.
—, Zacharias, III, 86.
Engels, Heinrich, II, 84 92.
—, Heinrichs Wittwe, II, 85 86 91 92.
Erich, Kg. v. Dänemark, II, 58. IV, 2 3 26—28 30 31.
Erich, Kg. v. Schweden, IV, 4 5 12.
—, Herz. v. Sachſen-Lauenburg, IV, 3 5 15 16.
von Eſfeld, Urſula, II, 100.
Euphemia v. Schweden IV, 11.
Everdes, Gödeke: ſ. Schaffer.
—, Margaretha, I, 92.

Fabricius, Joach. Friedr., II, 83.
—, Katharina, II, 83.
von Fahrendorf, Amelung, IV, 30.
—, Eberhard, IV, 30.
Fiedler, Konſtantin, IV, 52 53 64
Fincke, Margaretha, I, 105 106. II, 74.
—, Simon, I, 105 106. II, 74.
Fiſcher, Klaus, I, 43 45.
—, Tilſe, I, 39 42 43 45.
Flege, Matthaeus, III, 4—6 13 21 24 26 28 29 75.
Flint, Jasper, IV, 86.
—, Joachim, Klaus: ſ. Schaffer.
—, Laurenz, IV, 88 89.
Frankeſche, Konrad, II, 105.
Freſe, Breſe, Frieſe.
—, Dietrich, II, 61 63.
—, Hinrich, II, 5 105. IV, 31.
—, Hinrich, IV, 6.
—, Johann, Gärtner, II, 57.
—, Juſtina, II, 100,
—, Laurentius, II, 20.
—, Nikolaus, II, 98 100 102.
Fricke, Heinrich, I, 96.
Friedrich I, Kaiſer, IV, 2 21 23.
— II, Kaiſer, IV, 1 2.
—, Biſch. v. Schwerin, IV, 32.
—, Herz. v. Meklenburg, II, 95 96.
— Wilhelm, Herz. v. Meklenburg, II, 79.
Friſius, Johannes, III, 59.
Fritze, Mag. Joachim, II, 28.
—, Johann, III, 32.
Fusz, Joachim, Buchdrucker, II, 69.

Gallas, General, II, 53 54.
Gamme, Jakob, I, 94.
Gammelen, Katharina, I, 42, 43.
Gaule: ſ. Gule.
von Gehren, Liet., IV, 49.
Genſchow IV, 50 51.
Gerdes, Anna, II, 97.
—, Brandanus, II, 100.

Gerdes, Elisabeth, II, 98.
—, Heinrich, Bm., II, 99.
—, Hermann, IV, 88.
—, Thomas, III, 10.
Gerhard, Gr. v. Holstein, IV, 3 4.
Gerwin, Peter, IV, 89.
Glessow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 15.
Glöde, Nikolaus, II, 58.
Göbel, Johann, Arzt, III, 111.
St. Godehard II, 55.
Godow, Anna, I, 91.
Godtschovius, Johannes, III, 30.
Gogreve, Mento, III, 45 46.
Goldenisse, Henning, I, 95 99 100.
—, Hinrich, I, 99.
—, Metke, I, 95.
Goldstein, Johann, III, 57.
Götke, Hans, IV, 86.
Gottschalk, Fürst, I, 78.
Gottschalk, Hans, IV, 81.
Grawetop, Willekin, II, 106.
Grentze, Albert, II, 99.
—, Johann, Rm., IV, 6.
—, Metke, II, 97.
—, Reineke, II, 97.
Gribnisse, Tideke, IV, 39.
Grifeus IV, 64.
Gryse, Nikolaus, I, 2 37 38. II, 15 16. III, 15 75—77.
Gronenberg, Engel, I, 95.
Grönenhagen, Engelke, IV, 35 37.
Grote, Anna, IV, 33 34.
—, Johann, IV, 38.
Grubenhagen, Gertrud, I, 95.
Gruder, Tideke, I, 99.
Gründling, Engelbert, II, 86—88 91.
von Grünenberg, Otto, IV, 55.
Gruwel, Paschen, III, 61 62.
Gule, Balthasar, Bm., II, 98 100 102. III, 9 39 111.
—, Johann, IV, 49.
Gusebier, Hinrich, Rm., I, 94 95.
Gustav Adolf, Herz. v. Meklbg., I, 55.
Haedge, Gärtner, II, 110
Hagemeister, Bernd, Bm., II, 20.
Hakendal, Peter, III, 3 18 24 25.
Hakon, Kg. v. Norwegen, IV, 6—8 10 12—14 16 19.
Hame, Gerd, IV, 85.
Hane, Joachim, Rm., II, 102.
Hansamann, Michael, II, 98.
Harder, Margaretha, II, 97 99.
—, Nikolaus, II, 99.
Harmens, Hinrich, IV, 50.
vom Hart, Familie, I, 104.
Hartzow, Jürgen, I, 42.
Haskarl, Gerh. Rudolf, II, 92.
Hasselbek, Arnd, Bm., I, 48. II, 101.
—, Margaretha, II, 101.
—, Tilse, II, 99.
Havemann, Paul, IV, 52.
Hecht, Tidemann, II, 58.
Hedacker, Eberhard, IV, 32.
Hein, Jakob, II, 98 100.
Heine, Heyne.
—, Dr, IV, 49.
—, Peter, III, 33.
Heineken, Johann, III, 3 19 33 34.
Heinrich d. Löwe, Herz. v. Sachsen, I, 18 66. II, 55 56 59 60. IV, 21—23.
— I., d. Pilger, Fürst v. Meklb., I, 69.
— II., d. Löwe, Fürst v. Meklb., I, 15 16 20. II, 4 58 62 63. IV, 3 28 31.
— III., Herz. v. Meklb., IV, 4 11 12 20.
— V., Herz. v. Meklb., I, 45. II, 17 22 27 28. III, 33 47—50 59 61 78 79.
— Borwin I. I, 9 66—68. II, 56.
— Borwin II. I, 68.
— Borwin III. I, 69 70. II, 2. IV, 23 bis 25 27 28.
— I., Fürst v. Werle, II, 2. IV, 25 27.
—, Gr. v. Holstein, IV, 3.
— d. Eiserne, Gr. v. Holstein, IV, 4 12 15.
—, Gr. v. Schwerin, IV, 1.
—, Gr. v. Schwerin, IV, 1.
Heinrici, Theaterdirektor, II, 95.
Heket, Johann, III, 73.
Helene v. d. Pfalz, Gemahlin Herz. Heinr. V. III, 78 79.
Hentzemann IV, 37.
Herder, Klaus, IV, 37.
Hermann, Bisch. v. Schwerin, II, 3.
Hermann: Agnes, Dietrich, Gerd, Hans, Hermann II, 99.
Hermens· Asmus, Hans, Jürgen, Martin: s. Schaffer.
von Herverden, Elisabeth, II, 102.

von Herverden, Hans, Bm., II, 100. III, 10.
—, Heinrich, II, 98 100.
—, Joachim, II, 102.
Heßhuſius, Tilemann, I, 41. III, 3 5 36 37.
Heverling, Tilemann, IV, 79.
Hildebrand, Michael, II, 109.
Hilligendorp, Hans, IV, 83.
Hinde, Johann, II, 83.
—, Johanus Wittwe, II, 83.
—, Mathias, II, 82.
—, Mathias' Wittwe, II, 82 83.
Hirendar: Berthold, Jochim, Marcus, Rochus: ſ. Schaffer.
Höcker, Antonius, III, 60 61.
Hoke, Ludolf, Ritter, IV, 30.
Hollenhagen, Johannes, III, 65—67.
Homot, Peter, I, 45.
Hovefiſcher, Peter, IV, 29 30.
Hovemann, Bernhard, Rm., II, 101.
Huber, Johann, I, 4.
Huckſtorf, Klaus, I, 43.
Hülſenbeck, Heinr. Friedr., III, 87.
Hundertmark, Hermann, I, 93.
—, Jochim, I, 92 99 100.
—, Margaretha, I, 92 93 96.
—, Tilſe, I, 92 93 96.
Huswedel, Mag., IV, 49.

van Ibendorp, Hinrich, I, 19.
Ilgener, Peter Florens, II, 94.
Ilow, Hinrich, IV, 85.
Ingeborg v. Dänemark IV, 5 11.
Innocenz V., Papſt, II, 2.
Johann I., Fürſt v. Meklbg., I, 69.
— I., Herz v. Meklbg.-Stargard, I, 72.
— II., Fürſt v. Werle, IV, 3.
— VII., Herz. v. Meklbg., IV, 69.
Johann Albrecht, Herz. v. Meklbg., I, 6 80. III, 8 14 20 22 23 45 46 51 53 64 110.
Johann, Schüler d. Dr. Boye, I, 42.
Jordanus, Thomas Johannes, III, 73.
Jürsz, Zimmermann, II, 91.
Iven, Geſeke, Hinrich: I, 91.
—, Peter: ſ. Schaffer.

Kale, Johann, Rm., IV, 8 9.
Kardorf, Wedige, IV, 64.
Kaſemann, Dr. Nikolaus, I, 26.
Katharina, Herzogin v. Meklbg., I, 21.
—, Tochter Herzog Heinrichs V.: III, 78 79.
Katte, Dr. Johann, I, 90. III, 47.
Katzow, Hinrich, I, 21.
—, Kiritz, II, 97.
Kellermann, Albert, II, 99.
—, Margaretha, II, 97, 102.
Kempe, Antonius, III, 70.
Kempfe, Leonhard, Arzt, III, 111.
Kentzler, Hans, IV, 84.
—, Johann, IV, 44.
Kerkhof, Kirchhof, Familie, II, 97—100.
—, Agneta, T. Nolofs IV.: II, 97.
—, Albert, S. Bertholds III.: II, 98.
—, Anna I., T. Bertholds I.: II, 97.
—, Anna II, T. Nolofs IV.: II, 97.
—, Anna III, T. Bertholds III.: II, 98 101 102.
—, Anna IV, T. Laurentius': II, 98.
—, Berthold I., Rm.: II, 97.
—, Berthold II., Bm., S. Nolofs I.: II, 97.
—, Berthold III. Bm., S. Nolofs III: II, 27 97. IV, 85.
—, Berthold IV., S. Bertholds III.: II, 98.
—, Berthold V., S. Bertholds III.: II, 98.
—, Berthold VI., S. Lamberts I.: II, 98.
—, Berthold VII., S. Laurentius': II, 98.
—, Dietrich I., S. Nolofs I.: II, 97.
—, Dietrich II., S. Nolofs IV.: II, 97.
—, Eliſabeth I., T. Bertholds III.: II, 98 102.
—, Eliſabeth II., T. Laurentius': II, 98.
—, Emerentia, T. Lamberts I.: II, 98.
—, Hans: ſ. Johann II.
—, Heinrich I., S. Nolofs I.: II, 97.
—, Heinrich II., S. Joachims I.: II, 97.
—, Joachim I., S. Nolofs IV.: II, 97.
—, Joachim II., S. Joachims I.: II, 97.
—, Joachim III., S. Lamberts I.: II, 98.
—, Johann I., S. Bertholds I.: II, 97.
—, Johann II., S. Dietrichs I.: II, 97.
—, Juſtina, Tochter Laurentius': II, 98.
—, Lambert I., Dr. jur., Rm., S. Bertholds III.: I, 8. II, 98 102. III, 7.
—, Lambert II., S. Lamberts I.: II, 98.

Kerkhof, Laurentius, Dr. jur., Prof., S. Bertholds III.: I, 8. II, 98. III, 6—8, 39.
—, Margaretha I., T. Rolofs I.: II, 97.
—, Margaretha II., T. Lamberts I.; II, 98.
—, Rolof I., Rm., S. Bertholds I.: II, 97.
—, Rolof II., S. Rolofs I.: II, 97.
—, Rolof III., S. Bertholds II.: II, 97.
—, Rolof IV., S. Dietrichs I.: II, 97 101 102.
—, Steffen, IV, 34.
—, Telfeke I., T. Dietrichs I.: II, 97.
—, Telfeke II., T. Bertholds III.: II, 98.
Kerkring, Gertrud, II, 98.
Kerfebom, Klaus, IV, 33 36 37 40.
von Keffin: Rotger, Henricus Rotgeri, Lambertus Rotgeri: II, 58.
Kind, Gottfried, Rm., IV, 8.
von Kyritz, Johann, Rm, IV, 17.
Kittelius, Johannes, III, 4 22—24 29.
Klemens III., Papft, II, 56. IV, 22.
— IV., Papft, II, 57.
Klotße, Andreas, II, 72 73.
Knauth, Karl, II, 92.
Klowkyn, Johann, III, 62.
Knefebek, Peter, I, 97 98.
Kock, Chim, IV, 64.
—, Peter, I, 48.
Koggemefter, Tidemann, I, 18.
Kohl, Chriftian, I, 3.
Kolbrant, Hermann, II, 105.
Köler, Anna, I, 97.
—, Armgard, I, 94.
—, Hans, I, 97 98.
—, Katharina, II, 100.
—, Klaus, I, 94 97.
—, Margaretha, I, 94.
Kolftuve, Bernhard, II, 105.
—, Everhard, II, 104 105.
—, Lutgard II, 105.
Kolßke, Johann, III, 93 97. IV, 33.
Kölßow, Chriftian, III, 27 30.
—, Marquard, IV, 39.
Kone, Konrad, Rm., IV, 88.
Kopmann, Arnold, II, 62.
Koppen, Wulfgang, I, 97.
Kordes, Gefeke, I, 93.
Kordes, Joachim, I, 94.
Korte, Valentin, I, 49. II, 21 22 24. III, 17—19 70 71.
von Kosfeld, Albert, II, 104 106.
Koffe, Klaus, IV, 64.
Koffel, Dietrich, Rm., II, 97 99.
—, Dietrich, II, 99.
—, Jochim, II, 99.
Köfter, Klaus, IV, 88 89.
Krauſe, Joachim, von Berchentin, III, 11.
Kröger, Hinrich, I, 90 91 93.
—, Jochim: ſ. Schaffer.
—, Katharina, I, 90—92.
—, Klaus, IV, 85.
—, Marquard, II, 99.
Krögerſche I, 44.
Kron, Familie, II, 101 102.
—, Agneta I., T. Heinrichs I.: II, 101.
—, Agneta II., T. Arnds: II, 101.
—, Agneta III., T. Bernds II.: II, 101.
—, Anna, T. Heinrichs I.: II, 101. — ſ. Bolte.
—, Arnd, S. Bernds I.: II, 101 102.
—, Bernd I., Bm., S. Heinrichs I.: II, 22 27 101.
—, Bernd II., S. Bernds I.: II, 98 100 101.
—, Gertrud, T. Bernds I.: II, 100 101.
—, Haſſelbek, S. Bernds I.: II, 101.
—, Heinrich I., Bm.: II, 101.
—, Heinrich II., S. Heinrichs I.: II, 101.
—, Joachim, Rm., S. Bernds I.: I, 64. II, 101.
—, Katharina, T. Heinrichs I.: II, 101.
—, Margaretha I., T. Bernds I.: II. 100 101.
—, Margaretha II., T. Arnds: II, 101,
—, Margaretha III., T. Bernds II.: II, 101.
—, Taleke, T. Heinrichs I.; II, 97 99 101.
Kröpelin, Anna, II, 97.
—, Arnold, Rm., II, 58 59. IV, 6 11.
—, Mag. Joachim, Peſtarzt, III, 112.
—, Lambert, II, 99.
Krowel, Hans, I, 97.
Krull, Jakob, II, 73 74.
Krumbiegel, Tobias, III, 86.
Kruſe, Bernd, II, 101. III, 109.

Kruſe, Jochim, II, 70.
—, Metke, II, 101.
Küper, Johann, II, 82 91.
von Kurland, Hermann, I, 19.

von Lage, Familie, II, 106.
Lange, Johann, II, 105.
—, Johann jr., Rm., III, 109.
—, Katharina, I, 100.
—, Michael, III, 69 70.
Langefelt, Hans, II, 73.
Langejohann, Mathias: ſ. Schaffer.
von der Lanken, Hans, I, 91.
Lauremberg, Jakob Sebaſtian, IV, 42 48 51 52 53 58 61.
—, Peter, IV, 41—64.
—, Dr. Wilhelm, II, 66 IV, 52 54.
Lawe, Reineke, I, 18.
Lehmhus, Johann, I, 18.
Lembcke, Hermann, II, 102.
Lepper, Joh. Martin, II, 95.
Leppin, Barthold, Rm., IV, 83.
Leunculus, Kaspar, III, 41 44.
Leupolt, Simon, III, 48.
Lindeberg, Peter, I, 4.
Lindemann, Author, III, 6 7 37 58 59.
—, Thomas, I, 4.
Lyndenberg, Mag. Johann, I, 50.
Liſe, Dietrich, II, 62.
—, Hermann, II, 61.
—, Johann, II, 62.
Lobeck, David, III, 43 46 68 69.
Lore, Reineke, I, 18.
Lothar, Herz. v. Sachſen, II, 55.
Lotze, Hans, I, 49.
Lowe, Nikolaus, IV, 89.
von der Lühe, Vollrath I, 8.
Lukow, Mag. IV, 60.
Luneborg, Dorothea, IV, 83.
—, Jochim, IV, 83.
Lüſchow, Anna, II, 98 102.
—, Bernhard, II, 102.
—, Gertrud, II, 102.
—, Mag. Joachim, I, 43.
—, Dr. Joachim, II, 100 102.
—, Margaretha, II, 102.
—, Markus, Rm., II, 27 100 102.
—, Dr. Markus, II, 98 100 102.
—, Wendula, II, 100 102.
Luther II, 19.
Lütkens, Klaus, IV, 86.
Magnus, Kg. v. Schweden, IV, 4—8 11—14.
—, Herz. v. Meklenburg, III, 78 79.
mit dem Male, Herder, IV, 31.
Manderow, Johann, Rm. zu Wismar, IV, 17.
Mane, Peter, IV, 37.
Margaretha, Kgin. v. Dänemark, II, 2.
—, Kgin. v. Dänemark, I, 11 12. IV, 10 12 20 24.
Marquardus, Dionyſius, III, 43.
Marſtaller, Dorothea, II, 100.
Martinus, Andreas, III, 4 7 8 10 21 22 25 26 37—40.
Maß, Maes.
—, Dr. Arnold, I, 29 (86).
—, Franz, I, 91.
—, Margaretha, I, 100.
Matfelt, Hermann, I, 48.
Mathias, Organiſt zu St. Jakobi, I, 42 43.
Mathias, Steffen, I, 92 93.
Mey, Hans, IV, 81.
Meyer, Thomas, III, 71.
Melanchthon II, 19. III, 6 12.
Memmius, Petrus, II, 109.
Menſing, Bernhard, I, 94. III, 6 9.
Meßmaker, Jakob, III, 45 66 67 76.
Michaelis, Joachim, II, 16.
Mindemann, Hans, I, 98 99.
Minden: Anneke, Peter, I, 96.
Moller, Möller: Dr. Barthold, II, 1.
—, Dinnies, I, 48 49.
—, Dr. Heinrich, I, 62.
—, Heinrich, Rm., IV, 88.
—, Hinrich, I, 90.
—, Karſten, I, 100. IV, 81.
—, Mathias, I, 49.
—, Paul, IV, 83.
Moltke, Familie, II, 61 63.
Mönnichhauſen, Rudolf, III, 13 21 29.
de Morel, Robert Roger, II, 92.
Moßheimb, Ferdinand, II, 82.
Müller, Katharina, III, 112.
von Münſter, Heinrich, IV, 86.
Murmann, Bernd, III, 18.
Nachtrave, Everhard, II, 104 105.
—, Johann, Rm., IV, 18.

Nemorimontius, Gelmerus, III, 64 65.
Nese, Bernhard, IV, 50.
Nettelbladt, Familie, I, 89—100.
—, Agneta I., T. Jakobs I.: I, 91 98.
—, Agneta II., T. Tonnies' I.: I, 96.
—, Anna I., T. Karstens: I, 94.
—, Anna II., T. Tönnies I.: I, 96.
—, Antonius, Mag.: s. Tönnies II.
—, Elsabe, T. Tönnies' I.: I, 96 97
—, Gerd, S. Tönnies' I.: I, 96.
—, Geseke, T. Josts: I, 90.
—, Heinrich I., S. Jakobs I.: I, 91 92,
—, Heinrich II., S. Heinrichs I.: I, 92, 93.
—, Heinrich III., S. Tönnies' I.: I, 96.
—, Hermann, S. Jakobs I.: I, 91 98 99.
—, Jakob I., Rm., S. Josts: I, 90 91.
—, Jakob II., S. Karstens: I, 94—96.
, Jakob III., S. Tönnies' I.: I, 96.
—, Jakob IV., S. Jaspers: I, 100.
—, Jaspar, S. Jakobs I.: I, 91 99.
—, Joachim I., S. Josts: I, 90.
—, Joachim II., S. Karstens: I, 94 95.
—, Jost jr.: I, 90 91.
—, Karsten, Rm., S. Jakobs I.; I, 91, 93—95.
—, Katharina I., T. Jakobs I.: I, 91 97.
—, Katharina II., T. Tönnies' I.: I, 96 97.
—, Klaus, S. Karstens: I, 94 95.
—, Magdalena, T. Jakobs I.: I, 91 98.
—, Margaretha I., T. Jakobs I.: I, 91 97.
—, Margaretha II., T. Heinrichs I.: I. 92 93.
—, Margaretha III., T. Tönnies' I.: I, 96 97.
—, Taleke, T. Josts: I, 90.
—, Tilse I., T. Jakobs I.: I, 91.
—, Tilse II., T. Heinrichs I.: I, 92, 93.
—, Tilse III., T. Karstens: I, 94.
—, Tilse IV., T. Tönnies' I.: I, 96 97.
—, Tönnies I, S. Jakobs I.: I, 91 96.
—, Tönnies II., S. Tönnies I.: I, 96 97.
Nettelbladt: Godehard, Hans, Hans jr., Hermann, Hinrich, Jakob, Jochim, Jochim jr., Jost sr., Jost jr.: s. Schaffer.
Nettelbladt, Christian, I, 89.
—, Heinrich, Bm., I, 80 90.
—, Johann, IV, 56.
Nettelbladt, Johann, Rm., I, 89.
Neukrantz, Dr., IV, 44 52.
Nyebur, Joachim, I, 38 39 42—45.
Nigrinus, Mag. Jeremias, I, 57 58.
Niklot, Fürst, II, 55. IV, 21.
— II., Fürst v. Rostock, I, 66 69. II, 56.
Nikolaus, Fürst v. Gadebusch, I, 68.
— d. Kind, Fürst v. Rostock, I, 19 72 78 79 83. II, 3. IV, 2 28—30.
— I., Fürst v. Werle, I, 69 70 71. IV, 2 3 24 26 28.
— II., Fürst v. Werle, IV, 2 3 26—28.
Novesianus, Dr. Wilhelm, III, 12.

Ohm, Jochim, I, 94 95.
Olav, Kg. v. Norwegen, IV, 20.
Oldenburg, Georg, III, 8.
Oldendorp, Dr. Johann, I, 47—50. II, 17—19 21—25. III, 18.
—, Sophie, I, 48 49.
Omichius, Mag. Franciscus, I, 56.
Otto IV., Kaiser, II, 56. IV, 23.

Pandßen, Andreas, I, 55.
Pape, Papke: Görges, Hans, Karsten, Klaus, Paul: s. Schaffer.
Papenhagen, Margaretha: I, 95.
Parys, Klaus, I, 48.
Parow, Martin, III, 16.
Paselich, Licentiat, III, 22.
Paul, Karl Andreas I, 55.
Pauli, Heinrich, II, 26.
—, Martin Andreas, IV, 60.
—, Mag. Simon, III, 21 40 41.
Pegel, Mag. Konrad, III, 6. IV, 89.
Perse, Michel, II, 99.
Peter, Apotheker, IV, 56.
Peträus, Paulus, III, 31 32.
Pfundheller, Gottfr. Johann, II, 89—91 94 95.
Pilhacke, Jakob, Kersten, Klaus: s. Schaffer.
Porsch, Theaterdirektor, II, 95.
Posselius, Johannes, III, 6 9 12.
Praetorius, Mag. Jakob, IV, 86.
Prange, Klaus, I, 49.
Preen, Cosmus, III, 33.
Preinfalck, Theaterdirektor, II, 94.
Prenger, Bernhard, II, 102.
Pretzel, Bartholomäus, III, 87 88.

Preuße, Klaus, I, 100.
Pribbegnev, Dr. Nikolaus, I, 27 (12).
Pribislav, Fürſt, I, 66. II, 55. IV, 21.
—, Fürſt v. Parchim, I, 69.
Priestav, Mathias, I, 6.

Quant, Franz, III, 26.
Quaſt, Familie, II, 58.
Quiſtorp, I, 58.
—, Dr. Johann jr., I, 58 59.

Raad, Anneke, IV, 36
—, Taleke, IV, 36.
Rabe, Hans, IV, 46 49 64.
Randow, Lukas, III, 3 7 26 29 71.
von Rating, Karl, IV, 86 87.
Ratke, Joachim, IV, 90.
—, Peter, II, 101.
Raven, Albrecht, IV, 87.
Redecker, Dr., IV, 49.
Reggelin, Hans, I, 92.
Regius, Urban, II, 19.
Rehbinder, Dr. Peter, I, 63.
Reiche, Georg, III, 3 6 8 50 51.
—, Joſias, III, 52.
Reinberti, Reineke, I, 18.
Reineke: Hans, Jakob, Klaus: ſ. Schaffer.
Reppenhagen, Nikolaus, IV, 64.
Reuche, Heinrich, III, 74.
—, Heinrich, I, 97.
Reusner, Chriſtoph, Buchdrucker, II, 69.
Ribe, Joachim, II, 102.
Richartz, Johann, II, 73.
Rike, Hinrich, I, 92.
Rode, Berthold, IV, 32 33.
—, Gerhard, IV, 32 33.
—, Hermann, IV, 33.
—, Henneſin, IV, 33.
—, Hinrich, Bm., IV, 32.
—, Johann, Rm., IV, 31—33.
—, Mechthild, IV, 34.
—, Michael, IV, 34.
Rodenbecker, Heidekin, II, 104 105.
Rohor, Philipp, IV, 90.
Rönnepage: Hinrich, Thomas: ſ. Schaffer.
Röſeler, Syndicus, III, 6 7 10.
Roſenheim, Petrus, IV, 77.
Roſin, Joachim, II, 15 16 20.
Roſſius, Hieronymus, II, 100.
Roſtke, Hans, IV, 18.
Roſtke, Henning, I, 49.
von Roſtock, Gerhard, II, 5.
—, Hinrich, IV, 33.
Rudelia, Juſtina, II, 98.
Rudelius, Johann, II, 100.
Ruffhöft, Adam Heinr., II, 91.
Rügewold, Nikolaus, III, 62.
Runge, Hans, I, 16. III, 109 110.
—, Hinrich, Bm., I, 97.
—, Tideke, III, 110.
Rüter, Dorothea, Eliſabeth, Hinrich: I, 92.
—, Jochim, I, 92 93.
—: Katharina, Margaretha: I, 92.
Ruſch, Zimmermann, II, 91.
Rüting, Bäcker, II, 87.
Rutze, Hans, IV, 37.
—, Hinrich, II, 102.
—, Matthäus, III, 54 55.
—, Mag. Nikolaus, IV, 88 89.

Sachtelevent, Dethard, Rm. zu Lübeck, IV, 15.
Saliger, Johann, III, 52—54.
Sander, Bernd, I, 90.
Santmann, Johann, IV, 33.
Schacht, Valentinus, III, 41 43 44.
Schade, Joachim, III, 73.
Scheiterer, Michael, I, 3 5.
Schele, Hans, I, 43.
—, Johann, II, 105.
Schenck, Mag. Sebaſtian, II, 22.
von Scheven, Johann, II, 83—85 92.
—, Katharina, II, 84—85.
Schlehe, Mag. Chriſtian, I, 53.
—, Oswald, I, 92.
Schlorff, Hermann, III, 60.
Schlu, Hans, IV, 90.
—, Joachim, I 57 101 106.
—, Margaretha, IV, 90.
Schmidt, Schmedes.
—, Gerd, II, 20. IV, 84.
—, Gottfried Heinrich, II, 95.
—, Henning, I, 96.
—, Jochim, IV, 83.
Schone, Dr. Hinrich I, 26.
Schönebek, Hans, I, 42—45. II, 19.
—, Margaretha, I, 43.
Schönemann, Johann Friedrich, II, 95.
Schreiel, Johann, III, 6 10 13 20 21.
Schrepp, Joh. Friedr., Bm., I, 7,

Schröder, Scroder.
—, Dr., IV, 49.
—, Godeke, I, 94.
—, Hinrich, IV, 38.
—, Mag. Joachim, I, 45. III, 3 8 10 13 21 24 63 64 76.
—, Mag. Joachim, I, 57—60 63.
—, Katharina, I, 94.
—, Peter: ſ. Schaffer.
Schulte, Joachim, IV, 83.
—, Joachims Wittwe, IV, 83.
Schüſſelow, Peter: ſ. Schaffer.
Schütt, Joachim, Bm., IV, 42 43 49 55 58 64.
Schütz, Zimmermann, II, 91.
Schwartzkopf, Joachim, Rm., IV, 52.
—, Jürgen, II, 102.
von Selow, Otbert, II, 61.
Sengebuſch, Rath, II, 88—90.
—, Wittwe, II, 91.
Sibrand, IV, 49.
—, Michel, I, 98.
Siemſon, Johann Heinrich, II, 86 87.
Sincerus, Dr., IV, 50.
Sledanus, Chriſtian, I, 98.
—, Oswald, III, 27 28 31 68.
Slorf, Anna, I, 92.
Slüter, Mag. Joachim, I, 2 37—46 101 102.
—, Katharina, I, 101 102. III, 18 62.
Smedenſtede, Hinrich, III, 47—50.
Smidt, Agneta, II, 101 102.
—, Balthaſar, II, 98 99.
—, Brand, II, 99 102.
—, Katharina, II, 101 102.
—, Laurentius, II, 102.
Soltovius, Dr,. IV, 49 55 60.
Sophia v. Pommern, Gemahlin Herz. Magnus', III, 78.
Soſenheimer, Kunze, IV, 33 36—38.
—, Anna, IV, 38,
Spren, Joachim, III, 73.
Sprengel, Johann Ernſt, II, 92.
Stallknecht, Heinrich, IV, 85 86.
Stallmeiſter, Heinrich, Bm., I, 95. IV, 61.
Stamel, Dr., Johann, I, 32 (159).
Stange, Hinrich, IV, 85.
Stampe, Joachim, III, 49 58.
Stein, Mag., IV, 50.
Stein, Joh. Walter, III, 86 88.
Stellemann: Daniel, Melchior, Pancratius: I, 95.
Stendel: Johann, Margaretha: IV, 37.
Stenmetſer, Hinrich, II, 72 73.
Stiller, Kaspar, I, 55.
Stockmann, Lutke, I, 96.
Stoffregen, Antonius, III, 73.
Stoltenberg, Berthold, Ritter, IV, 9.
Stolterfoth, Johann, III, 27.
Strevius, Hinrich, III, 10 13 21 28 42 43.
Struving, Berthold, IV, 85.
Stubbäus, Johannes, III, 72.
Stuve, Geſeke, IV, 81.
—, Marcus, IV, 81.
Suderland, Arnold, IV, 15 16.
—, Everd, IV, 15.
—, Friedrich, Rm., IV, 8 9 15—17.
—, Heinrich, IV, 10.
—, Rötger, IV, 15.
von der Sülten, Barthold, III, 33.
Swarnekow, Joachim, I, 38.
Swarte, Bernhard, II, 104.
—, Katharina, I, 42 43.

Takel, Mag. Lambert, II, 27.
Tarnow, Johann, III, 87.
Techen, Heinrich, II, 21—28. III, 17—19.
Tegetmeier, Sylveſter, III, 32.
Theophilus, Henricus, III, 72.
Thomas III, 74.
Thun, Otto, IV, 64.
Tidelow, Joachim, IV, 85.
Tilly, Jean, II, 91 95 96.
Tilſeke, Stadthebamme, III, 111.
Tymme, Mag. Johann, I, 43.
—, Johann, II, 107 108.
Tyrow, Mathias, II, 107.
Tölner, Johann, Rm., I, 18.
Turkow, Gerhard, Rm., IV, 88.

Ulrich, Herz. v. Meklb., I, 64. III, 8 22 23 46 51-53 55 56 60 64-66 69 70.
Ummereiſe: Johann, Henneke, Vicke: II, 59.
Urban III., Papſt, II, 56. IV, 22.
Urſula, Aebtiſſin v. Ribnitz, III, 70.
Vaget, Hermann, III, 9.
Venetus, Georgius, III, 20.

Bente, Lambert, IV, 48 55.
Bercken, Thomas, I, 99.
Beregge, Johann, II, 74.
Bicke, Heinrich, IV, 83.
Bigenbuck, Benedict, IV, 33.
Borenholte: Buſſo, Vollrath, Otto: IV, 18.
Boß, Bartholomäus, Hermann, Hinrich, Peter, Samuel: ſ. Schaffer.
—, Dorothea, II, 73.
—, Joachim, Rm., III, 18.
—, Klaus, IV, 85.
—, Valentin, II, 73.
Brilde, Gerhard, I, 52.
Brymersheim, Peter, II, 27.
Waldemar II., Kg. v. Dänemark, IV, 1 2.
— IV., Kg. v. Dänemark, I, 11. IV 4—6 8 9 11 14 17—19.
—, Fürſt v. Roſtock, II, 2. IV, 27 29 30.
—, Herz. v. Schleswig, IV, 3 4.
Wallenſtein, I, 6. IV, 62.
Walraven, Sebaſtian, IV, 62.
Wardenberg, Bernd, III, 109 110.
Warendorp, Brun, Rm. zu Lübeck, IV, 18.
Wartislav, Fürſt, I, 66.
Wäſer, Johann Chriſtian, II, 94 95.
Wasmod, II, 104.
Wedege, Heino, Rm., II, 101. IV, 38.
—, Heino, II, 101. IV, 38.
—, Heino in der Koßfelderſtraße, IV, 86.
—, Heino in der Wokrenterſtraße, IV, 86.
—, Joachim, I, 98. IV, 38.
—, Joachim, IV, 86.
—, Kord, II, 74.
—, Steffen, IV, 38.
Wegener, C., II, 107 108.
—, Johann, II, 107 108.
Weidener, Lieutenant, II, 95.
Welle, Peter, II, 72 73.
Welpe, Johann, I, 92 93.
Dr. Wentdorp I, 32 (156 158).
Weſebom, Jochim, I, 93 96.
Wesling, Mag. Andreas, III, 13.
Weſſel, Hermann, II, 20.
Weſtphal, Joachim, III, 46.
—, Joh. Jakob, I, 7.
—, Metke IV, 35.
Wettken, Joh. Georg, I, 4 6.
Wichgreve, Mag. Albert, I, 56.
van der Wide, Mag., IV, 60.
Wigand, Dr. Johann, I, 6.
Wihr, Klaus, I, 97.
Wilde, Anna, II, 99.
—, Dietrich, IV, 31.
—, Dietrich, II, 97 99.
—, Gerwin, Rm. IV, 16 17.
—: Jasper, Jochim, Johann: II, 99.
Wilkens, Drewes, IV, 88.
Wilm, Hans: ſ. Schaffer.
Wimann, Gerd, I, 21.
Witte, Eliſabeth, II, 63.
—, Ewalt, I, 92.
—, Martin, I, 92.
—, Reiner, II, 105.
—, Werneke, II, 63.
Wittenborg, Johann, Bm. zu Lübeck, IV, 7—10.
Witting, Tilſe, I, 98.
Wizlav, Fürſt v. Rügen, IV, 3.
vam Wolde, Eggert, I, 50.
Wolder, Otto, I, 48 49.
Wolff, Dr. Franz, I, 62.
Wolter, Bramows Schwiegerſohn, II, 105 106.
Woltrich, Dr., IV, 50 56 64.
Woſeryn, Jürgen, I, 96.
Wulf III, 16.
—, Familie, IV, 40.
—, Armgard: T. Lange Hennekes: IV, 33 37 38 40.
—, Dietrich I., S. Johanns, Rm.: IV, 34 37 40.
—, Dietrich II., S. Lange Hennekes: IV, 37 40.
—, Gereke, S. Johanns: IV, 34 35 40.
—, Greteke, T. Lange Hennekes: IV, 37 40.
—, Henneke, S. Johanns: IV, 34 36 40.
—, Lange Henneke, S. Dietrichs: IV, 36 37 40.
—, Lütke Henneke, S. Lamberts I.: IV, 35 37 40.
—, Hinrich, S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Joachim, S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Johann, Rm.: IV, 34 40.
—, Konrad, S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Lambert I., S. Johanns: IV, 34 35 40.
—, Lambert II., S. Dietrichs: IV, 37 40.

Wulf, Lambert III., S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Metteke, T. Hennekes: IV, 40.
—, Perseval, S. Hennekes: IV, 36.
—, Taleke, T. Hennekes: IV, 36 40.
—, Thideke I., S. Lamberts I.: IV, 35 40.
—, Thideke II., S. Lütke Hennekes: IV, 35 36 38 40.
—, Tilseke, T. Lange Hennekes: IV, 37 40.
Wulf, Hans, IV, 83.
—, Jakob, IV, 86.
Wullenbokersse IV, 87.
Wurdig, Dr., IV, 49.

Villy, François Lambert, II, 95.

von Zehna, Anneke, II, 101.
—, Vicke, Bm., II, 101.
—, Wulf, IV, 31.

(Vgl. Patronatsrecht).

C. Sach-Register.

Abbildungen: Gießerzeichen II, 47. III, 82 87 89. — Hausmarken I, 89 93 99. II, 73 74. — Siegel I, 67 68 70—73 75 79 83 95. — Tonnenmaß II, 47.
Ablaßbriefe II, 3 4.
Accise I, 7.
Adlige im Solde Rostocks IV, 9 18.
alma universitas II, 107 108.
Altbinder II, 39.
Apotheke III, 112.— S. Vestapotheke.
Appellation nach Lübeck IV, 72—74. — S. ordel.
Archive: Rath II, 4—10. — Domkapitel II, 1. Kirchenökonomie II, 1. — St. Johannis I, 2. Heil. Kreuz II, 2. St. Michaelis II, 2. Marienehe II, 3. — Heil. Geist II, 3. St. Georg II, 4.
arbitrium consulum IV, 67—69.
Armenordnung I, 55 56.
Armleuchter: s. Leuchter.
Arrest: s. besettinghe.
Aerzte: s. Augenarzt, Barbiere, Bruchschneider, Okulisten, Vestarzt, Pockenarzt, Quacksalber, Stadthebamme; vgl. Apotheke, Thorenkiste.
Augenarzt III, 111.

babbata II, 75 77.
Bäcker I, 13 29 (58).
Badstube, Koßfeldsche, II, 101 106.
Balkenflagge I, 81.
ballatoria II, 80.
Ballets II, 95.
Ballhaus II, 79—86.
Ballspiel II, 80.
Band, Kolberger, II, 45. Rostocker II, 44—46.
Barbiere III, 112.
Bartolomeus maken van brode III, 103.
Bauernkomödie I, 52,
bekemaker II, 37 38.
Beleuchtung: s Strandbeleuchtung.
benbroke IV, 69.
bentholt II, 35 36.
bentsnider II, 35 36.
Bentstöcke II, 36.
beraden IV, 70.
bereven II, 40.
besetene borgere IV, 71 72.
besettinghe don IV, 71.
Bettage I, 55.
Bier: Rostocker II, 81 84. — S. Kniesenack.
Billetgeld II, 89 90.
byordel IV, 72.
blut unde blaw IV, 70.
boddecholt II, 51.
bodemholt II, 35.
borghen affnemen II, 13 (§ 2). in borghe hand bringhen II, 13 (§ 5).
bosewicht IV, 79.
Böttcher I, 26. II, 29—52. Beliebungen II, 33. Gesellen II, 42. Holz II, 41. Rolle II, 32—34 Schütting II, 31.
bravium II, 75 77.
Brett am Rathhaus I, 14.
Brettspiel III, 102.
breve, beseghelte, IV, 74—76.

Bronzeschilder an d. Marienkirche I, 82.
Bruchfischer III, 93—108. IV, 87.
Bruchfischer-Schaffer: s. Schaffer.
Bruchfischer-Schütting III, 93—103. (Boden 95. Diele 95. Dörnitze 95. Fenster 96. Fußboden 96. Heck 95. Hofplatz 96. Kammer 95. Küche 95. — Krugmutter 102. — Fastnacht 101. Herrenköste 100. Johannis 97. Neujahr 101. Panthaleon 98 99. Peter-Paul 97 98. Pfingsten 101 102. — Brettspiel 102. Karten 102. Kegel 102. — Reimer 102. Spielleute 102.)
Bruchschneider III, 111.
Bude: Definition III, 94.
bundekenholt II, 41.
burgensis I, 13.
Bürgerfahnen I, 84.
Bürgerpreis für Bauholz II, 87.
Bürgerschaft III, 110 111.
Bürgersprache I, 14.
Burgwälle II, 103.

carnifices IV, 67. — S. Schlachter.
Chroniken: v. 1310—1314: I, 1 6. Domfehde I, 2—6. bis 1625: I, 5. bis 1661: I, 4 6. Wendische I, 1 2.
civilitas IV, 66.
civiloquium I, 14.
civis et burgensis I, 13.
consistorium IV, 66.
corde II, 80.
Diarium v. 1743—1773: I, 7.
dictator II, 75 77.
discretiores IV, 66.
dotbedde IV, 70.
Dramatische Darstellungen I, 51—64. II, 109. Bekämpfung durch d. Geistlichkeit I, 57—62.
— Dichtungen I, 56 57 101 106.
dumeke IV, 79.
dustria II, 75 77.
dwerstrate IV, 68.

Eide: Rath I, 17. Handwerker I, 13.
Einwohnerzahl I, 12.
Eleemosynen I, 27—33.
Erbverträge: v. 1573 u. 1584: I, 23 71. v. 1788: I, 73.
erven, stande, IV, 75.
Etting I, 13 14.

Fahnen: s. Bürgerfahnen, Wappen.
falsificare IV, 68.
Farben I, 79—81.
Fastnacht III, 102.
Fastnachtsspiele I, 51 52.
Fechter II, 92.
Fechtmeister II, 92.
Finkenbauer II, 69.
Fischer: s. Bruchfischer, Straßenfischer.
Fischerei: Dreiwallsbastion III, 91. Ober-Warnow I, 27 (5). IV, 27—39. Unter-Warnow IV, 87.
Flagge: Greif I, 76 79. Farben I, 79—81. — Balkenflagge I, 81. Glaubensflagge I, 81.
in foro accipere carnes salsas IV, 67. vendere humulum IV, 68.
Frauenknechte II, 35 36.
Frohn I, 14. IV, 72.
Frohnordnung II, 11—14.

Galgen I, 42 43.
galgenknepel IV, 79.
Gärten:
Apothekergarten II, 110. IV, 44 56 64. Botanischer Garten II, 109 110. III, 90—92. Rosengarten I, 49. Oldendorpscher Garten I, 48 49. — S. Hopfenhöfe.
Gartenbau IV, 41—64. Belitz 64. Biestow 46 49 50 64. Bützow 55 56. Doberan 64. Güstrow 53 56 60. Lambrechtshagen 64. Gr. Lüsewitz 55. Marienehe 53. Niendorf 50. Nieköhr 64. Rederank 46 64. Retschow 64. Roggentin 64. Schmarl 64. Schlemmin 64. Schutow 64. Schwerin 48. Sternberg 55 64. Stove 64. Toitenwinkel 53. Wismar 60. — Rostock: St. Georg 55 64. St. Katharinen 64. St. Nikolai 64. Klosterhof 49 64. Offizialei 56 61 64. Kollegienhof 55 56 64. Juristenkolleg 49. Halber Mond 42 43 49 63 64. von Braun 49. Burlage 45. Carmon 52 53 64. Cotman 49 55. Danckwert 61. Diestler 50. Droge 52. Engelbrecht 43 44 60. Fiedler

52 53 64. Gaule 49. Genschow 50 51. Grifeus 64. Havemann 52. Heine 49. Huswedel 49. Kentzler 49. Lauremberg 41—64. Nese 50. Netlenblatt 56. Neucrantz 44 52. Redecker 49. Schröder 49. Schütt 42 43 49 55 58 64. Schwartzkopf 52. Sybrand 49. Sincerus 50. Soltovius 49 55 60. Stallmeister 61. Tarnow 55. Vente 48 55. von der Wide 60. Woltrich 50 56 64. Wurdig 49.
Gartenbuch IV, 85.
gast II, 13 (§§ 2 3 7).
Gaukelspiele I, 63.
Geistliche Lehen I, 25—33.
— Spiele I, 51.
Geistliches Gericht IV, 71.
Gerber I, 33 (179 189 191).
Gerberei II, 50.
Gericht: Etting I, 13 14. Gewettgericht I, 13. Stadtgericht I, 13. — S. Niedergericht, stapel; Obergericht; Appellation; Geistliches Gericht.
Gevatternbriefe, landesherrliche, III, 78—80.
Gewett I, 13. III, 100. IV, 87. Siegel I, 72.
Gießer: Meyer, D. G., III, 88. van Monkehaghen, Rikert, III, 83 89. Schultz, Joh. Valentin III, 86. Stahlborn, Laurentius, III, 88,
Gießerzeichen II, 48. III, 82 87 89.
Glaubensflagge I, 81.
Glocken, St. Jakobi, III, 89.
—, St. Marien: Bet- u. Feuerglocke III, 84. Bleichermädchen III, 84.
—, St. Nikolai, III, 81—89. Bürgerglocke III, 84 85. Kinderglocke III, 84. Klingglocke III, 88 89. Stundenglocke III, 81—84. Viertelglocke III, 86 87. Wächterglocke III, 87 88. Inschriften III, 81 82 85—88.
—: Biestow III, 84. Kolberg III, 84. Lichtenhagen III 89. Retschow III, 84. Ribnitz III, 89. Warnemünde III, 89.
Glockengeläute bei Begräbnissen I, 106.
Glockengießer: s. Gießer.
Goldschmiede I, 31 (138).
Grapenbraten: Definition III, 98.
Greif: auf Flaggen I, 76 79. auf Münzen I, 74 77. auf Tonnen II, 48. — domus cum grip I, 105. — s. S. Wappen.
grunde, liggende, IV, 74 75.

hangen int gerichte IV, 72.
Hanse I, 11 22 75. IV, 1—20.
Hausbuch v. 1758—1814: I, 7.
Hausmarken I, 89 93 99.
Hebamme III, 111.
hechte II, 14 (§ 11).
Helmschmuck: s. Wappen.
Herrenköste d. Bruchfischer III, 100.
Hinrichtungen II, 13. auf Befehl d. Raths § 7. auf Antrag eines Bürgers § 7. eines Gastes § 7. mit dem Schwert II, 67 70. mit dem Strang II, 67. Verbrennung beim Galgen I, 42 43.
Historiographie I, 1—8.
Hofliebhabertheater I, 55.
holtwraker II, 51 52.
Holz: s. Böttcher.
honspraken IV, 69.
Hopfenhöfe IV, 81. — S. Gärten.
Hopfenverkäufer IV, 68.
horae canonicae II, 17. — S. Marienzeiten-Sänger.
horighed IV, 79.
Hörkammer I, 16.
huls III, 101.
hurlink II, 28.

Jagd in d. Heide I, 7.
Jahrzahlverse II, 75—78.
jar unde dach IV, 70.
Inschriften: Südportal d. Marienkirche II, 75—78. Glocken III, 81 82 85—88. Leuchter II, 72—74. Tonnenmaß II, 47.
Johannisfest III, 97.

kadik III, 100.
Kartenspiel III, 102.
Kaufmannsbrücken II, 106.
Kegelspiel III, 102.
kiez III, 94.
klovet holt II, 41.
Kniesenack II, 84—86.
Kollegium I, 54. II, 69. IV, 55 56 64.

Komödien I, 53 54 56—60 101 106. — S. Bauernkomödie, Fastnachtsspiele, Schulkomödien.
Komödienbude II, 95.
Komödienhaus: herzogliches II, 95, städtisches II, 96. — S. Ballhaus.
Kontrollmarken d. Bürgerschaft III, 110 111.
Kraftstücke I, 63 64.
Krämer I, 27 (131) 28 (48) 49.
—, landfahrende, I, 11.
Kriegskasse II, 85 90.
Kriegskassensiegel I, 83 84.
kropelkoning II, 27.
kuntschopp IV, 74.
Krugmutter III, 102.
Krystallseher I, 42.

Lagerbusch III, 109.
Laienschauspiel I, 52.
Landesherren: Gevatterbriefe III, 78—80. — S. Patronatsrecht, Siegel, Wappen.
Lazareth I, 11.
Landfahrende Krämer I, 11.
Lehen, geistliche, I, 25—33.
lemede IV, 69.
Leuchter zu St. Petri I, 105. II, 71—74.
liber arbitriorum I, 13.
Liebhabertheater I, 55.
Lieder, historische, 1, 8.
linitextores IV, 68.
litholt II, 35.
lochen IV, 69.
lodderbove IV, 79.
Löwen: s. Wappen.
luna prima II, 75 77.

Majestätssiegel I, 71.
Marienzeiten-Sänger: St. Marien I, 27 (17 19 21 23 24). St. Nikolai I, 33 (180 181 194 195). — S. horae canonicae.
marqueur II, 86 92.
Mitbesatzungsrecht I, 7.
Molkenzauber I, 41.
morghensprake IV, 67.
Münzen: r I, 74 82. Greif I, 74 77. getheilter Schild I, 77 82. Stierkopf 72.
Münzprägung (zuletzt 1864) I, 74.
Museum, Neues, II, 110.

Neues Haus I, 60.
Neujahr III, 102.
Niederdeutsche Reime III, 103.
Niederdeutsches Sammelwerk I, 3.
Niedergericht: Protokolle I, 42—45. — S. Frohn, Stapel.
Nothfeuer III, 49 97.

Obergericht: s. ordel.
Obstbau IV, 41—64.
Ochsenkopf: s. Stierkopf.
Offizialei I, 54. IV, 56 61 64.
officium IV, 66—68.
— civitatis IV, 70
Offiziasten III, 111.
opene breve IV, 74.
Opern II, 95.
opticum speculum I, 61.
ordel don, seggen IV, 72. schelden IV, 72 73. tostan IV, 72 73. — S. byordel, vorordel.
Ordelbuch IV, 73 74 88.
overhalen IV, 70.

panden uppe den kerckhoven, uppe der straten II, 14 (§ 8).
pannum incidere IV, 67.
Pantaleonen kost III, 98.
pantaleonen III, 98.
Patronatsrecht.
— in Rostock I, 25—33. Landesherrschaft 1 36 41 44 91 100 153 171 176. — Bürgermeister 78 106. — Rath 2 10 15 29 74 202. — Bischof v. Schwerin 9 116 137 139 147. Abt zu Doberan 39. — Pfarrer zu St. Marien 11 17 19 21 23 24 28 30 54 59 62 68. St. Jakobi 102 103 105 106 112 113 122. St. Nikolai 188 197 203. Vorsteher: St. Marien 28 30. St. Jakobi 98 103 105 106 112 120. St. Petri 166. St Nikolai 197. St. Georg 87 88. Heil. Geist 128 129 133. — Propst z. H. Kreuz 31 69 127 143—146. Priorin 127. — H. Kreuz-Brüderschaft 111. — Papagoyen-Brüderschaft 84. — Herren-

Kaland 33 51 53 78. Jakobi-Kaland 101. — Wiekfahrer 66 81. Bäcker 58. Gerber 179 189 191. Goldſchmiede 138. Kramer 13 48. Pelzer 64. Schlachter d. Altſtadt 174; d. Neuſtadt 12. Schmiede 169. Schneider 57. Schuhmacher 25 32 80. Wollenweber 184 193 200. — Arekow, Kerſten, 94 96 124. Goldenbaghen in Have 167. Mandüvel, Kurt, 27; Thomas 27. Mekow, Kerſten, 93. Reventlow 71. Vieregge 123. von der Aa, Bm. Johann, 107; Henneke 110. Baggel 34 40 45. Berkhan, Eliſabeth, 75 177. Beſeler, Netke, 77. Borch, Dr. Hermann, 140 141. Brand, Gutta, 142. Bremermann, Mag. Johann, 95. von dem Broke, Hinrich, 168. Bruggermann, Klaus, 126. Buck, Bm. Gottſchalk, 121 192 201 204. Bule, Mag. Johann, 134. Diviß, Dr. Johann, 26 27. Duve, Klaus, 163. Frederke 187. Goldeniſſe, Hinrich, 117. Grawel, Gretke, 199. Grentze 34 63; Albert 130; Engelbert 72; Rm. Hinrich 135. Gronenhagen, Engelbert, 178 204. Gute, Hille, 63. Haſſelbek 22; Arnd 50 109 136. Heyger 128 129. Heymeſat 76. Heket, Hinrich, 60. Hollogher, Reineke, 132. Hovemann, 47; Peter 61 73 125. Katzow 8 16 40 45 108 131 182; Hinrich 37. Kerkhof 3 46 56 201; Mag. Berthold 76. Kerſebom, Nikolaus, 5. Kollen, Nikolaus, 163; Peter, 42. Kopmann, Dr. Nikolaus, 182. Koppelow 43. Krege 37. Kröpelin 40 45 65. Rm. Johann 92 97 114 118. Kruſe, Mag. Bernhard, 115; Dr. Hinrich 104. Kulemann 170. Lange, Eler, 173; Eler 173; Rm. Johann 157. Levetzow, Rm. Hinrich, 172. Lowe 185. Lübben 20. Make 4 14 85 151. Mulſche, Johann, 7 55. Niebur, Gottſchalk, 99. Reyneke 99. Roſtkermann, Klaus, 126. Schermann. Ludolf, 155. Scherneke, Hans, 190. Schonevelt 162. Schorrentin, Eliſabeth, 75 177; Hinrich 75 177. Schroder, Thomas, 70. Schulenberch 182. Stamel, Dr. Johann, 159. Stubbendorp, Klaus, 198. Teſche 63. Dr. Tyde 154. Türekow 35 119. Tzamow, Nikolaus, 160. Vicke, Hinrich, 163. Voß, Vicke, 157. Vreſe 47 49 61 73 125. Vrieholt 63. Walkendorp, Hans, 199. Wendelſtorp 117. Wilde 18 52; Thideke 38. Witte, Taleke, 121. Tinekilker (?) 6. Wulf 5 83 152 162 175.

Patronatsrecht.
— im Roſtocker Archidiakonat I, 34—36. Landesherrſchaft 6 8 11—14 18 20 21 23 25 33. — Rath 7. — Abt zu Doberan 27 34—37. Propſt zu Neukloſter 17. Kloſter Ribnitz 1 3 10. Pfarrer: zu Ribnitz 2. zu Sanitz 15 16. — Arekow 26 30. Bibow, Arnd, 29. Buck, Gottſchalk, 24. Gummeren 32. Ketelhot 28. Moltke auf Strietfeld 4 5 9. Regendank 22. Preen 19. Swertze, Erich (?), 31.
pecora emere IV, 67.
pelliciorum renovatores IV, 68.
Pelzer I, 29 (64). II, 14 (10).
Peſt IV, 91.
Peſtapotheke IV, 88. — S. Apotheke.
Peſtarzt III, 112.
Peter-Pauls-Feſt III, 97 98.
Pfingſtfeſt III, 102.
Pfingſtmarkt I, 52 53 63. II, 95 96.
Pfundzoll I 75. IV, 6 10 17 18.
Pockenarzt I I, 112.
Pockenhaus I, 42 100.
Preiſe v. Lebensmitteln (Bier, Brachſen, Butter, Eſſig, Gänſe, Hecht, Hering, Hühner, Käſe, Lachs, Lamm, Pfeffer, Salz, Sandat, Schinken) III, 107 108 v. Tonnen II, 43.
Privilegien II, 4.
prolocutores IV, 69.
Protokolle d. Niedergerichts I, 42—45.
Protocollum v. 1715: I, 7.
Puppenſpiele I, 60—62.

Quackſalber I, 60 63.

r: auf Kupferplättchen III, 110 111. Münzen I, 74 82. Tonnen II, 40.

raquette II, 80 82.
Rathhaus: consistorium IV, 66. theatrum IV, 67. — S. Brett, Hörkammer, Neues Haus, Weinkeller.
Räthſel III, 104.
Rathswappen I 76 82.
Rathswillküren IV, 65—76.
Rechenaufgabe III, 104 105.
Reime, niederdeutſche, III, 103.
rethores IV, 69.
richte, dat mynneste, IV, 72.
Rothbinder II, 38.

Sabbatsknechte III, 25.
Sakrament I, 44.
samende gut IV, 70.
Sammelwerk, niederdeutſches, I, 8.
Schaffer der Bruchfiſcher: III, 96—98 100.
—: Verzeichniß III, 105 106.
Berfelt, Hans, 1561 1571 1579.
Biel, Paul, 1530 1542 1551.
Blidemeſter, Jochim, 1527 1538 1549.
Bornitt, Arnd, 1519 1531 1543 1556.
—, Hans, 1502.
—, Jochim, 1570 1578.
—, Peter, 1562 1563 1575 1583.
Braſche, Chriſtopher, 1568 1576 1583.
—, Jochim, 1580.
—, Johann, 1538.
—, Klaus, 1511 1519.
—, Vicke, 1525 1532.
Buck, Hans, 1508 1517 1528.
—, Hans, 1560 1570 1578.
—, Hinrich, 1504.
—, Hinrich, 1533 1546.
—, Hinrich, 1569 1577.
—, Jochim, 1533.
—, Joſt, 1544 1555.
—, Peter, 1513 1525.
Dreger, Mathias, 1505 1513.
—, Thomas, 1506 1515.
Everdes, Godeke, 1501 1502.
Flint, Jochim, 1582.
—, Klaus, 1540 1550 1560.
Hermens, Asmus, 1545 1556 1566.
—, Hans, 1510 1518.
—, Hans jr., 1520 1532 1545 1558.
—, Jürgen, 1546 1557 1567.
—, Martin, 1512 1521 1533.
Hermens, Martin, 1584.
Hirendar, Berthold, 1523.
—, Jochim, 1550.
—, Marcus, 1518 1530.
—, Marcus, 1551 1561.
—, Rochus, 1552 1562 1563 1572.
Iven, Peter, 1499.
Kröger, Jochim, 1539 1548.
Langejohann, Mathias, 1542 1552.
Nettelbladt, Godehard, 1516 1527.
—, Hans, 1501.
—, Hans jr., 1502 1511 1520.
—, Hermann, 1499.
—, Hinrich, 1513 1553.
—, Jakob, 1507.
—, Jakob, 1575, 1582.
—, Jochim, 1531, 1544, 1554.
—, Jochim jr., 1555, 1565, 1574.
—, Joſt sr., 1505.
—, Joſt jr., 1504.
Pape, Papke.
—, Görges, 1549 1559 1568.
—, Hans, 1510.
—, Kerſten, 1503 1512 1522 1535 1536
—, Kerſten, 1571 1579.
—, Klaus, 1497.
—, Klaus, 1521.
—, Klaus 1581.
—, Paul, 1498 1506.
—, Paul, 1514 1524 1536 1548 1558
Pilhacke, Jakob, 1565.
—, Kerſten, 1576 1584.
—, Klaus, 1528 1539.
—, Klaus, 1566 1574 1581.
Reineke, Hans, 1547.
—, Hans, 1572.
—, Jakob, 1580.
—, Klaus sr., 1507 1515 1526.
—, Klaus, 1522.
—, Klaus, 1553.
Rönnepage, Hinrich, 1497 1509.
—, Thomas, 1526.
Schröder, Peter, 1498 1508 1516.
Schuſſelow, Peter, 1517 1529 1540.
—, Peter, 1557 1567.
Voß, Bartholomäus, 1503 1514 1523.
—, Hermann, 1509 1524 1537.
—, Hinrich, 1529 1541.
—, Hinrich, 1559 1569 1577.

Voß, Peter, 1532 1547.
—, Samuel, 1564 1573.
Wilm, Hans, 1554 1564 1573.
Scharren: IV, 88.
Schauspieler: deutsche I, 55 56. II, 89 90 95. englische I, 54. Jenische II, 93. Lübische II, 95.
umme schelinge schuldigen IV, 72.
Schildhalter I, 85—87.
schip maken van kese III, 103.
Schlachter IV, 88. Altstadt I, 32 (174). Neustadt I, 27 (12). — S. carnifices, Scharren.
Schmähgedicht auf Oldendorp I, 50.
Schloßtonnen II, 40.
Schmiede I, 32 (169).
Schneider I, 29 (57).
Schonenfahrer-Gelag I, 106.
Schoß I, 14 15.
Schreiberei II, 15 23.
scricke umme den stubben II, 26.
Schuhmacher I, 26—29 (25 32 80).
Schulkomödien I, 52 53.
Schulwesen IV, 77—82.
Schütting: s. Böttcher, Bruchfischer.
Schwäne auf der Warnow IV, 35.
Schwanessen III, 98 99.
Schwarzbinder II, 38.
secretum I, 72 73 76. s. senatus I, 76.
Seefahrt nach Dünkirchen II, 53 54.
Seiltanz I, 63. II, 95.
sententia intricata IV, 69.
Servituten: s. Wege-Servituten.
Siebenzahl I, 52. (Altersstufen, Leiden Christi, Marien-Schmerzen, Tagezeiten). — S. horae canonicae, Marienzeiten-Sänger.
Siegel: Sigillum I, 69—72 76. Secretum I, 72 73 76. Signum I, 75 76 79. Secretum senatus I, 76. Sigillum mit getheiltem Wappen I, 76. — Gewett I, 72. Kriegskasse I, 83 84.
—, fürstliche: Niklot I. I, 66. Heinrich Borwin I. I, 67. Niklot II. I, 68. Heinrich Borwin II. I, 68. Vormundschaft I, 68 69. Heinrich Borwin III. I, 69. Nikolaus v. Werle I, 71. Nikolaus v. Rostock I, 78 79 83.
Siegel, städtische in d. Herrschaft Rostock, I, 69 71.
—: Domkapitel I, 76. Universität I, 76.
Siegelabbildungen I, 67 68 70—73 75 79 83 95.
signum I, 75 76 79.
in de slote setten II, 13 (§§ 3 6).
slukinghe IV, 79.
smale tunnen II, 46.
Sonntag: Hochzeiten III, 6. Taufe III, 80. — S. Sabbatsknechte.
sortem mittere IV, 67.
speculum opticum I, 61.
splint II, 41 44.
Stadtbücher II, 5—10.
Stadtbuchschriften IV, 74—76.
Stadthebamme III, 111.
Stadtkasse IV, 88.
stafholt II, 35.
Stange auf d. Mittelmarkt I, 104.
stapel II, 14 (§ 11).
Statuten IV, 65—76.
Stein mit Weltkugel auf d. Mittelmarkt I, 105
Steinschneider III, 111.
Stierkopf: auf Münzen I, 72 82. auf Tonnen II, 40 48. — S. Wappen.
Strand II, 13 (§ 4).
Strandbeleuchtung II, 105 106.
Straßenfischer IV, 87.
Streitschriften II, 69.
stubbe II, 26.
Studentenaufführungen I, 53 54. II, 109.
stumper IV, 79.
Sturmfluth v. 1625: I, 5.
van sik sunderen IV, 70.
swyne panden II, 14 (§ 8).

Tafelkünste, holländische, II, 95.
Tagebücher: Lauremberg IV, 41—64. Priestav I, 6 7. Schrepp I, 7. Westphal I, 7.
Tanzmeister II, 92.
tendens IV, 84 85.
testament IV, 70.
Testamente der Universitätsangehörigen IV, 89.
Teufelnamen I, 42 (Baron, Leion, Mastrok, Belsebuk Lusefer).

Theater: ſ. Ballets, Ballhaus, Dramatiſche Darſtellungen, Geiſtliche Spiele, Hofliebhabertheater, Komödien. Opern, Schauſpieler, Studentenaufführungen, Tragödien.
theatrum IV, 67.
Theologen-Konvent zu Lüneburg III, 22.
Thierkampf I, 64.
Thorenkiſte IV, 87 88.
Todtenerde I, 43 44.
toghe des messes IV, 70.
Tonnen II, 9—48.
Tonnenmaß II, 47.
Tonnenpreiſe II, 43.
Tragödien I, 53 54.
truwe lofte IV, 70.
tunnen, smale., II, 46.

Urkunden II, 1—5.
Urtheilsbuch IV, 73 74 88.

vadiare IV, 66—69.
Vikarieen I, 27—33.
vinum emere IV, 67. falsificare IV, 68.
Vogelſtellen in Keſſin II, 58.
von vor Perſonennamen I, 104.
sik voranderen IV, 70.
vore III, 103.
vore IV, 69.
sik vorhalen IV, 69.
vorhomuden IV, 70.
vormundere eynes doden IV, 70.
vorordel IV, 72.
vorsathe IV, 69.
Vorſchoß I, 14 15.

Wachtpflicht I, 15.
Wadenzüge IV, 87.
Wandleuchter: ſ. Leuchter.
Wappen I, 65—88. — Greif; im W. d. Fürſten Heinrich Borwin I.: I, 67. Heinrich Borwin II.: I, 68. Heinrich Borwin III.: I, 69. v. Roſtock I, 73 74 77 78. im W. d. Stadt I, 66 72—74 77. (auf Flaggen I, 76 79. auf Münzen I, 74 77. auf Tonnen II, 40 48). — Greif auf einer Fußleiſte I, 76 77. — Greif in dreifach getheiltem Schilde: im W. d Stadt I, 75. (getheilter Schild auf Münzen I, 77 82). — Stierkopf: im W. d. Fürſten Niklot II.: I, 68. v. Werle I, 69. Nikolaus I.: I, 70 71. im W. d. Städte d. Herrſchaft Roſtock I, 69 71. im W. d. Stadt I, 66 69—72 (auf Münzen I, 72. auf Tonnen II, 40). Stierkopf mit Halsfell im W. d. Fürſten v. Mecklenburg I, 69. — Helmſchmuck im W. d. Fürſten v. Roſtock I, 83. im W. d. Stadt I, 82—85 (Hörner I, 82—83. Fähnchen I, 83 84). — Schildhalter im W. d. Fürſten v. Mecklenburg I, 85 86. im W. d. Stadt I, 86 87 (Löwen I, 86. Greifen I, 87). — Drei W. am Steinthor I, 81 82. am Kröplinerthor I, 82. an der Marienkirche I, 82. auf Abbildungen I, 82.
—: Bottticher, Nikolaus, II, 72. Drewes, Katharina, II, 72.
warstede IV, 79.
waschen in der groven boven den veer glynden II, 14 (§ 9).
waschholt IV, 79.
weddertucht IV, 72 74.
weddeschat IV, 75.
Wege-Servituten IV, 85 86.
Wehrpflicht I, 15.
Weinkeller IV, 87.
Weißbinder II, 38.
were IV, 70.
wynhogen IV, 79.
Wollenweber I, 33 (184 193 200).
wortgeld IV, 81 86.
wraker: ſ. holtwraker.
Wortzinſen-Regiſter IV, 86.
Wünſchelruthe I, 42.

Zauberei: ſ. Kryſtallſeher, Molkenzauber, Teufelnamen, Todtenerde, Wünſchelruthe.
Zuſchläger II, 49.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Rostocks Antheil an den Kämpfen der Hansa gegen Waldemar IV. von Dänemark. Von Dr. Ad. Hofmeister 1
II. Zur Geschichte der Länder Werle und Schwan. Von Dr. K. Koppmann 21
III. Von der Ober-Warnow. Von Dr. K. Koppmann 29
IV. Der Rathsherr Johann Wulf der Aeltere und seine Nachkommen. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 40
V. Aus Peter Laurembergs Tagebuch. Beitrag zur Geschichte des Garten-, namentlich Obstbaues zu Rostock während des dreißigjährigen Krieges. Von L. Krause 41
VI. Statuten und Rathswillküren. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann . 65
VII. Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien. Von Dr. Ad. Hofmeister. 77
VIII. Kleinere Mittheilungen und Notizen:
1. Kreuzbrücke. Von K. K. 83
2. Stangenland. Von K. K. 85
3. Karlshof. Von K. K. 86
4. Thorenkiste. Von K. K. 87
5. Pest-Apotheke. Von K. K. 88
6. Magister Nikolaus Rutze. Von K. K. 88
7. Jochim Schlu. Von Ad. H. 90
8. Rostocks längste Stunde. Von K. K. 91
Nachtrag. 92
Berichtigungen 92
Statuten 93
Mitglieder-Verzeichniß 97
Register. Von Dr. K. Koppmann 101

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer.

Zweiter Band.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).

1899.

DD
901
.R8
E43
V.2
pt.4

0931899-120

Inhalt.

I.

Seite

I. Der Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788. Von Amtsrichter F. Bunsen 1
II. Die Rostocker Heide im Jahre 1696. Nach der Karte von Gottfried Lust. Von L. Krause 25
III. Brüche und Schläge in der Rostocker Heide. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 33
IV. Private Raths-Jägermeister im 16. u. 17. Jahrhundert. Von L. Krause 37
V. Mandate und Verträge in Betreff der Jagd von 1554—1680. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 49
VI. Der Grabstein der Familie Kerkhof in der Marienkirche. Von Prof. Dr. F. Schlie in Schwerin 61
VII. Die Scepter der Universität Rostock. Von Universitäts-Bibliothekar Dr. A. Hofmeister 63
VIII. Zur Geschichte des Steinthors. Von Dr. K. Koppmann 69
IX. Vom Großherzoglichen Palais in Rostock. Anhang: Die Klosterhäuser am Hopfenmarkt. Von Dr. K. Koppmann 81
X. Wassermühlen in der Kröpelinerthorvorstadt. Von Dr. K. Koppmann 89
XI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

II.

I. Die ältesten Stadtbuch-Fragmente Rostocks (1258—1262). Herausgegeben von Dr. E. Dragendorff 1
II. Stammtafel der Familie Grote. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 64
III. Die Erwerbung der zweiten Hälfte der Ober-Warnow. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 65
IV. Die Einrichtung des Rostocker Pfingstmarkts. Von Dr. K. Koppmann 71
V. Die Rothe Mühle am Barnstorfer Wege. Von Dr. K. Koppmann 74
VI. Stammtafel der Familie Frese. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 76
VII. Stammtafel der Familie von der Aa. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 78
VIII. Die Rostocker Stadtmusikanten. Von Dr. K. Koppmann 79
IX. Der Komponist Mag. Daniel Friderici. Von Musik-Direktor H. Berger 91
X. Die Exercitien der Bürgergarde. Von Dr. K. Koppmann 93
XI. Die ältesten Schreib- und Rechenlehrer Rostocks. Von Dr. K. Koppmann 97
XII. Die Särge in der Grabkapelle zu Toitenwinkel. Von Dr. K. Koppmann 101
XIII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 106

III.

Seite

I. Die Kämmerei von 1778 bis 1897. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 1
II. Schoßordnungen von c. 1530. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann . 10
III. Die Rostocker Stadtmusikanten. (Zweiter Theil.) Von Dr. K. Koppmann 13
IV. Zur Vorgeschichte des Stadttheaters in Rostock. Von A. Schatz . . . 31
V. Rostocks älteste Gewerbetreibende. Von Dr. E. Dragendorff . . . 65
VI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

IV.

I. Die Gebäude des Rathhauses und die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 1
II. Rostocks älteste Gewerbetreibende. (Zweiter Theil.) Von Dr. E. Dragendorff 29
III. Der Bericht über die Geschichte Rostocks während der Herrschaft Waldsteins in Mecklenburg. Von Dr. K. Koppmann 71
IV. Rostocks Soldaten im dreißigjährigen Kriege. Von weil. Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause 75
V. Die Kollegien-Gebäude der Universität und die Rathhäuser der Altstadt und Neustadt. Von Dr. K. Koppmann 85
VI. Verbrennung der Ketzerin Helike Pors im Jahre 1394. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. 98
VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101
Mitglieder-Verzeichniß 107
Register. Von Dr. K. Koppmann 111

DD
901
.R8
B43
v.2
pt.1

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Band II, Heft I.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(C. Nusser).
1896.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Der Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788. Von Amtsrichter F. Bunsen 1

II. Die Rostocker Heide im Jahre 1696. Nach der Karte von Gottfried Luft. Von L. Krause 25

III. Brüche und Schläge in der Rostocker Heide. Von Dr. K. Koppmann 33

IV. Private Raths-Jägermeister im 16. und 17. Jahrhundert. Von L. Krause 37

V. Mandate und Verträge in Betreff der Jagd von 1554—1680. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 49

VI. Der Grabstein der Familie Kerkhof in der Marienkirche. Von Prof. Dr. F. Schlie in Schwerin 61

VII. Die Scepter der Universität Rostock. Von Dr. A. Hofmeister . . . 63

VIII. Zur Geschichte des Steinthors. Von Dr. K. Koppmann 69

IX. Vom Großherzoglichen Palais in Rostock. Anhang: Die Klosterhäuser am Hopfenmarkt. Von Dr. K. Koppmann 81

X. Wassermühlen in der Kröpelinerthor-Vorstadt. Von Dr. K. Koppmann 89

XI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

1. Stadtgebäude. Von K. K. 101

2. Kramonsberg. Von K. K. 105

3. Umbau des äußersten Steinthors Von K. K. 106

4. Fürstenhof in der Grapengießerstraße. Von K. K. 108

5. Tollkasten Von K. K. 109

6. Magister Hildebrand Dorgelo. Von Ad. H. 110

7. Ein akademischer Musikverein im Jahre 1569. Von Ad. H. 111

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Band II, Heft I.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).

1896.

DD
901
.R8
B43
v.2
pt.1

0931899 – 190

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Der Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788. Von Amtsrichter F. Bunsen 1

II. Die Rostocker Heide im Jahre 1696. Nach der Karte von Gottfried Luft. Von L. Krause 25

III. Brüche und Schläge in der Rostocker Heide. Von Dr. K. Koppmann 33

IV. Private Raths-Jägermeister im 16. und 17. Jahrhundert. Von L. Krause 37

V. Mandate und Verträge in Betreff der Jagd von 1554—1680. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 49

VI. Der Grabstein der Familie Kerkhof in der Marienkirche. Von Prof. Dr. F. Schlie in Schwerin 61

VII. Die Scepter der Universität Rostock. Von Dr. A. Hofmeister . . . 63

VIII. Zur Geschichte des Steinthors. Von Dr. K. Koppmann 69

IX. Vom Großherzoglichen Palais in Rostock. Anhang: Die Klosterhäuser am Hopfenmarkt. Von Dr. K. Koppmann 81

X. Wassermühlen in der Kröpelinerthor-Vorstadt. Von Dr. K. Koppmann 89

XI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

1. Stadtgebäude. Von K. K. 101
2. Kramonsberg. Von K. K. 105
3. Umbau des äußersten Steinthors Von K. K. 106
4. Fürstenhof in der Grapengießerstraße. Von K. K. 108
5. Tollkasten. Von K. K. 109
6. Magister Hildebrand Dorgelo. Von Ad. H. 110
7. Ein akademischer Musikverein im Jahre 1569. Von Ad. H. 111

I.

Der Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788 [1]).

Von

Fr. Bunsen.

Der Vertrag vom 13. Mai 1788 zwischen dem Herzoge Friedrich Franz und der erbunterthänigen Stadt Rostock beendigte den langwierigen Kampf, welchen beide Parteien länger als ein Vierteljahrhundert, wenn auch nicht mit blanken Kriegswaffen, sondern mit anderen Mitteln geführt hatten, und zwar seitens des Herzogs mit den Mitteln der Staatsgewalt, mit den gegen die städtischen Machthaber gerichteten Executivmaßregeln der landesherrlichen Gewalt, auf der anderen Seite mit geharnischten Vertheidigungsschriften, mit Klagen und Implorationen an die Reichsgerichte und deren Mandaten. In der Abwägung dieser Kräfte erscheinen die Mittel der Regierung stärker und schneidiger und der schwerfälligen Procedur des Reichsgerichts überlegen. Bei diesem ungleichen Kampfe ist es staunenswerth, welche Erfolge der schwächere Theil davongetragen hat. In der Sache freilich unterlegen geht die Stadt dennoch als Siegerin aus dem Kampfe hervor, so daß sie, beneidet von ihren Mitständen, alsbald um die Früchte ihres Sieges besorgt sein muß. Treffend wird dieser Zustand uns von einem Zeitgenossen in einer Correspondenz des politischen Journals vom Jahre 1788 wie folgt geschildert: „Bei der Eröffnung des diesjährigen Landtages zu Malchin herrschte ein großes Mißvergnügen über den Hof und die Stadt Rostock, welche es sich hat sehr viel kosten lassen, die Gunst des Hofes wieder zu erlangen und den bekannten neuen Erbvertrag zu Stande zu bringen". In diesem neuen Friedensinstrumente glaubten die übrigen Landstände Punkte zu finden, die ihren Gerechtsamen entgegen wären; es entlud sich ein Gewitter über Rostock, so stark, wie sich der Schreiber trotz vieljähriger Erfahrung keines solchen Landtages zu

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer.

erinnern vermag, wo es so heftig auf einen Mitstand eingestürmt habe wie auf dem Landtage 1788 auf Rostock. „Zum Glück", heißt es weiter, „hatten die Rostockschen Deputirte so viel Geistesgegenwart, daß sie den auf sie gerichteten Pfeilen durch ein kluges Benehmen auswichen". Ohne Gehör des beschuldigten Theils verurtheilte man das Geschehene und beschuldigte einen Mitstand, „welcher von uralten Zeiten ein Kleinod der übrigen Stände war und von ihnen selbst so werth geachtet war", des Verraths, man plante, den Sitz der Landeseinnahmen und der Landesconvente von dort zu entfernen, lediglich, weil die Stadt sich mit dem Herzoge versöhnt und von diesem Gnadenbezeugungen angenommen habe. Ja, man ging auf diesem Landtage so weit, daß man sich auf die Landtags-Propositionen gar nicht einlassen wollte und die Deliberation derselben verweigerte. „ein in der Mecklenburgischen Geschichte unerhörtes Benehmen, unbeantwortet zu lassen, wonach der Regent fragt, keiner Berathschlagung zu würdigen, worauf die Sicherheit des Landes und die Ruhe seiner Bewohner beruht!" Nun, es legte sich auch auf diesem Landtage die Hitze, und eine stillere Ueberlegung brachte den Entschluß zuwege, daß mit der Stadt in Unterhandlungen getreten und dadurch versucht werden sollte, wie den Beschwerden der Mitstände abzuhelfen sei, ohne zu gewaltsamen und unter verbrüderten Ständen nicht wohl anstehenden Mitteln sich zu erniedrigen. Man sagte sich, wie das Beispiel der ebenfalls aus Unwillen vor damals 28 Jahren nach Bützow verlegten Akademie bewiesen habe, hätten dergleichen im Affekt gefaßte Beschlüsse nur nachtheilige Folgen, und so würden aus der Verlegung des engeren Ausschusses und des Landkastens gleiche Ungelegenheiten und große Kosten entstehen. „So haben wir denn", urtheilt unser Zeuge, „für unser geliebtes Vaterland keinen größeren Schaden von diesem besänftigten Sturme zu besorgen und können in friedlicher Stille des Glückes genießen, was unser bester Regent mit wahrhaft landesväterlicher Sorgfalt und Weisheit seinem Lande auf alle mögliche Art zu ertheilen sucht, so wie er eben darum, wie alle große und gute Fürsten thaten, den Flor der Wissenschaften befördert, überzeugt, daß dieselben gerade so unentbehrlich und ebenso wohlthätig für die Ruhe, Gesundheit und den Flor eines Staates sind, als es die Sonne ist".

Die Erwartungen aber, welche die Stadt Rostock selbst von dem Abschlusse des Vertrags hegte, schildert uns ein anderer Zeuge an demselben Orte wie folgt:

„Die hiesigen Vergleichsverhandlungen haben seit der Anwesenheit der herzoglichen Commissarien, des Herrn Präsidenten von Thomstorff und des Herrn Kanzleidirectors Loccenius, den lebhaftesten Betrieb, damit in Ansehung des von dem gnädigsten Herzoge bereits unterschriebenen Vergleichsentwurfes Alles so geordnet wird, daß der Herzog baldigst und

die Bützow'sche Akademie gegen Michaelis zu uns komme. In Ansehung der letzteren sind bereits die ersten Marschordres (!) an die Bützowschen Professores ergangen, ebenso werden die herzoglichen Wohnhäuser fertiggestellt, um die neuen hierher berufenen Professores aufzunehmen, deren wenigstens Einer in jeder Fakultät mit 1000 bis 1500 Thaler wird vocirt werden. Die hiesige allgemeine Lebhaftigkeit und Thätigkeit zeigt die neuen Lebensgeister, die diese seligen Zeiten in unseren verjüngten Staatskörper ausgeströmt haben. Diese ganz neue uns entgegenlachende Zukunft wird auch durch die öftere Anwesenheit des Herzogs die schönste und glänzendste sein und unsere Stadt wird zu ihrem uralten Glanze heranblühen. Ganz Mecklenburg wird immer mehr durch einen so weisen für das Wohl seines Landes so zärtlichen und eifrigen Fürsten zum möglichsten Grad des Wohlstandes gebracht werden, davon diese Hülfe für Rostock den ersten, schönsten, ewig den besten Fürsten und seine Diener ehrenden Beweis giebt. Die Bürger, die schon jetzt den Fürsten anbeten, und die späte Nachkommenschaft, die die Früchte seiner Sorgen genießen wird, werden ihn mit Thränen der Freude unter die wahren Väter des Vaterlandes setzen".

M. H.! Auch unter Berücksichtigung des auf Rechnung des damaligen Stilgeschmacks zu setzenden Schwulstes bleibt doch immer ersichtlich, welch großer Jubel in Rostock in Erwartung des Friedensschlusses, dessen Präliminarien bekannt waren, herrschte.

Wenn ich nun nach dieser einleitenden Schilderung der Ansichten der damaligen Zeitgenossen über den Erbvertrag daran gehe, Ihnen die Geschichte der Entstehung kurz darzulegen, so kann ich wohl die äußere Veranlassung als bekannt voraussetzen, so daß ich mich hier kurz fassen kann.

Im Jahre 1757 kam eine Abtheilung der gegen die Schweden gerückten und Stralsund belagernden Preußen nach Mecklenburg und forderten eine halbe Million Kriegssteuer und außerdem Rekruten, Getreide, Butter, besetzten im folgenden Jahre Wismar, Neukloster und Poel, worauf der Herzog mit seiner Gemahlin nach Lübeck flüchtete. Nicht so leicht wie Wismar war Rostock besetzt. Denn die ganze Besatzung hielt die an Anzahl weit überlegenen Preußen vor dem Petrithore so lange auf, bis diese ihr einen ehrenvollen Abzug bewilligt und der Stadt und Universität sicheren Schutz versprochen hatte. Inzwischen waren die Schweden nach Mecklenburg gekommen, worauf die Preußen abzogen; da nun eine Kriegssteuer erhoben ward und Rostock den zwölften Theil dazu geben sollte, so entschuldigte man sich mit den vielen von Preußen erlittenen Drangsalen. Diese Entschuldigung wollte jedoch der engere Ausschuß nicht gelten lassen und bestimmte den Herzog, ein Regiment zur Execution in die Stadt zu legen, woraus ein langwieriger und kostspieliger Prozeß entstand.

Zu diesen Mißhelligkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen einerseits und der Stadt andererseits waren noch innere Zwistigkeiten in der Stadt ausgebrochen. Die äußere Veranlassung war die folgende: Im Jahre 1762 forderte ein preußisches Feldkriegskommissariat von Rostock 25 000 Thaler Kriegskosten. Der Commissar, Freiherr von Kleist, repartirte — wie man sagte, von Brauern und Kaufleuten berathen — diese Summe nicht auf das Vermögen, sondern auf Häuser und Buden, so daß eine Bude halb so viel zu zahlen hatte als ein Haus, wodurch die Handwerker erheblich sich beschwert erachteten. Nun versuchte die Kaufmannschaft aber noch, die von ihren Mitgliedern gezahlten Beiträge in eigenmächtiger Weise von ihren Mitbürgern wieder einzutreiben. Sie legte auf die für ihre Mitglieder ankommenden Waaren eine Abgabe des Empfängers an die Corporation, welche dem Empfänger natürlich in der Form eines Preisaufschlages von dem Consumenten wieder erstattet, in Wahrheit mithin auf diese übertragen wurde. Hiergegen in den Quartieren Vertretung zu finden, war nach dem hier geltenden Stimmverhältnisse unmöglich. Um dieses Stimmverhältniß zu verstehen, muß man erwägen, daß wir uns in der Zeit vor 1770 — dem Jahre des sog. Hundertmänner-Regulativs — befinden. Die durch den Bürgerbrief von 1428 geschaffenen sogenannten Sechsziger hatten sich niemals eine feste Anerkennung und Stellung in der Stadtverwaltung sichern können, auch der Erbvertrag von 1573 ist nicht vom Rath und den Sechszigern, sondern von Bürgermeistern, Rath, Gemeine, Vierwerken und der ganzen Stadt Rostock geschlossen. Die diesem Erbvertrage folgenden Verhandlungen zwischen Landesherrn und Stadt führten zu einer Neuordnung der Vertretung der Bürgerschaft, demgemäß der Erbvertrag von 1584 durch Bürgermeister, Rath, Hündertmänner, vier Gewerke und die ganze Gemeine geschlossen wurde. Diese Hundertmänner sind als Institution in der Stadtverwaltung entstanden in der Zeit zwischen dem Erbvertrage von 1573 und dem von 1584. Ich nehme mit Böhlau an, daß die Landesherrschaft für die weiteren zum Vertrage von 1584 führenden Verhandlungen die Legitimation der Sechsziger beanstandete, daß sie vielmehr nur mit Bürgern, welche aus der Gemeine deputirt waren, verhandeln wollte. Am 10. Dec. 1583 schlug die Landesherrschaft vor, zum Zwecke der weiteren Verhandlung je 10 Männer aus jedem Kirchspiele wählen zu lassen oder 100 aus der Gemeinheit. Die Gemeinheit wählt den letzteren Modus, jedoch in der Weise, daß aus der Mitte der Gemeinheit nur 10 Männer gewählt wurden, deren jeder sich 9 hinzu wählen sollte (unter diesen 10 sollten immer 3 Brauer, 3 Kaufleute und 4 Handwerker sein). Diese so gewählten Hundert sollten nach Proposition des Rathes zunächst nur zum Zwecke der Berathung des Erbvertrags fungiren, die Gemeinheit hatte freilich

den Wunsch ausgesprochen, „daß die Hundert nun und hernacher alle Wege den hochwichtigsten Rathschlägen, woran der ganzen Stadt gelegen, mit beiwohnen sollten“. Der Rath hatte sich zu diesem Wunsche stillschweigend verhalten. So schwebte gewissermaßen die Institution der Hundert in der Luft, von der Bürgerschaft als ständiger Beirath gewünscht, vom Rath nur thatsächlich geduldet, nicht rechtlich anerkannt. Dieser Zustand erhielt sich im 16. und 17. Jahrhundert fort und hinderte nicht, daß die hundert Männer organisirt wurden. Sie waren in 4 Quartiere (Stadtviertel) getheilt, in jedem Quartiere rathschlagten 25 Männer, darunter 15 Brauer und Kaufleute und 10 Handwerker. Jedes Quartier stimmte für sich und darauf fand Curiatabstimmung statt, so daß sich 3 Quartiere in Uebereinstimmung befinden mußten. In jedem Quartiere galt Virilabstimmung, mit 13 Stimmen war der Beschluß angenommen. 3×13 Stimmen = 39 von 100 majorennisirten also ihre 61 Gegner. M. H., es ist bekanntlich in der heutigen Politik eine hochwichtige Frage, wie man im konstitutionellen Staate der Minorität zu ihrem Rechte verhilft, aus der Geschichte unserer Stadtvertretung sehen wir, wie die Aufgabe recht einfach zu lösen ist. Dieses thatsächliche Verhältniß mit seinen Unbilligkeiten hat nun bis Mitte des 18. Jahrhunderts gewährt; jene oben von mir geschilderte Veranlassung, die Vertheilung der Kriegskontribution, hat es zu Fall gebracht. Die Handwerker, welche auch in diesem Falle majorennisirt wurden, beschwerten sich über das Vorgehen der Kaufleute beim Rathe als „Vier Gewerke und übrige Deputirte der Tausende“. Der Rath mißbilligte und verbot nun freilich den Impost, aber er sprach den Beschwerdeführern jede Legitimation ab, wollte von den Tausenden nichts wissen, sondern nur Hundertmänner kennen und verbot bei Vermeidung schwerer Criminalstrafen die Zusammenkünfte der Tausende. Gegen diesen Bescheid ergriffen die „Vier Gewerke und übrige Deputirte der Tausende“ Recurs an den Landesherrn, indem sie unter Bezugnahme auf die früheren vorhin bereits angeführten Erbvertragsverhandlungen aus dem 16. Jahrhundert behaupteten, die Hundert seien lediglich als Mandatarien mit aufrufbarer Vollmacht von der Gemeinheit bestellt. Es wurde eine landesherrliche Commission eingesetzt. Zu Commissarien wurden ernannt: Landrath v. Hobe-Behrenshagen, Canzleirath Faull in Schwerin und Hofrath Aepinus in Bützow. Inzwischen ergingen vom Rathe Strafbefehle an die von ihm als solche bezeichneten Rädelsführer, diese suchten Schutz beim Herzoge, welcher dann Befehle an den Stadtcommandanten zum Schutze der Bürger erließ, die Drohungen des Stadtbüttels mit dem Brummbärloch scheiterten an der Intervention des Stadtcommandanten.

Inzwiſchen erließ die Commiſſion, welche ihre Sitzungen im weißen Collegium halten wollte, ihre Ladungen an den Magiſtrat und die Recurrenten. Das höflich gehaltene Einladungsſchreiben à Mess. Mess. les Bourgemaîtres et Sénateurs très mérités de la ville à Rostock wurde in minder höflicher Weiſe vom Rathe dahin beantwortet, daß er ſich die Ankunft der Herren in Roſtock verbitten müſſe. Dieſe hatten aber trotzdem die Kühnheit, zu kommen, und nun begannen die Verhandlungen. Dieſelben endeten mit der allerhöchſten Entſcheidung von 1766, welche jedoch nur das erſte der 42 gravamina, welche die Tauſend- im Laufe der Verhandlungen aufgeſtellt hatten, erledigte. Dieſes Gravamen, die Hundertmänner betreffend, wurde durch herzogliche Entſcheidung in dem Sinne entſchieden, wie demnächſt dieſes Verhältniß durch das Hundertmänner-Regulativ von 1770 geordnet iſt. Gegen dieſe Entſcheidung nahmen ſowohl die Quartiere, Brauer und Kaufleute, als der Rath Appellation an die Reichsbehörden zur Hand, der Rath rubricirte ſein Rechtsmittel als „appellatio in puncto turbatae possessionis der Stadtverfaſſung und der Erbverträge, in specie bei unerlaubten Zuſammenkünften der Aemter und Zünfte". In den weiteren Verlauf dieſes nicht ſehr erquicklichen Prozeſſes einzugehen, iſt nicht erforderlich; es gelang der Commiſſion, dieſen Streitpunkt durch einen Vergleich gütlich beizulegen; das Reſultat dieſes Vergleichs iſt das Hundertmänner-Regulativ von 1770, welches bekanntlich bis vor kurzer Zeit die Grundlage unſerer bürgerſchaftlichen Vertretung war. Das iſt denn das einzige poſitive Ergebniß der Commiſſion. Die Koſten, welche ſie verurſacht hat, werden auf 70000 Thlr. und $1^1/_2$ Tonnen Goldes veranſchlagt. Die übrigen 41 gravamina haben eine definitive Regelung durch dieſe Commiſſion (die ſog. lange Commiſſion) nicht erfahren. Bei allen dieſen Verhandlungen iſt der Kernpunkt, um welchen geſtritten wird, dieſer: Iſt Roſtock eine urſprünglich freie Stadt oder iſt ſie als Municipalſtadt dem landesherrlichen Regimente unterworfen? Von jeher legte ſich der Rath von Roſtock die „vollkommene Macht" bei, Willküren zu errichten. Die dieſer Macht entſprungenen Rathsverordnungen ſind nicht etwa blos polizeilicher Natur, ſondern greifen tief in das Privatrecht und den Prozeß ein. Dieſe ihre mittelalterliche Selbſtſtändigkeit, neben welcher die Herrſchaft des Landesherrn, welcher der Stadt die Ausübung der wichtigſten Regierungsrechte (im Sinne damaliger Zeit Regalien) verbrieft hatte, eigentlich wenig zu bedeuten hatte, hatte die Stadt ſich bis in das 18. Jahrhundert in einem wohl einzig daſtehenden Umfange zu bewahren gewußt. War freilich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Frage, ob Roſtock eine reichsunmittelbare oder eine den mecklenburgiſchen Herzögen erbunterthänige Stadt ſein ſollte, in dem Erbvertrage von 1573 dank der Thätigkeit des

Husanus nach der letzteren Seite hin entschieden, so war damit noch nicht viel gesagt. Die alten Ideen von der ursprünglichen Freiheit der Stadt spukten fort, und die Juristen des 18. Jahrhunderts kamen über dieses staatsrechtliche Unicum nicht zur Ruhe. Der schon vorhin genannte Aepinus trat im Jahre 1754 in dem Werke „Urkundliche Bestätigung der herzoglich Mecklenburgischen Gerechtsame über deren Akademie und Rath zu Rostock" für die landesherrlichen Rechte ein, während der Rostocker Bürgermeister H. Nettelbladt im Jahre 1757 in seiner „Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame" in wenig geschickter Weise sich bemühte, die Freiheit der Stadt vom landesherrlichen Regimente zu erweisen. Seine Ausführungen zeugen von wenig diplomatischem Geschick, seine Ansicht, Rostock sei fast eine Republik mit dem Recht über Krieg und Frieden, die Beleidigung des Rostocker Magistrats sei eine Art Majestätsbeleidigung, mußte natürlich Oel in's Feuer gießen, sie verleugnete einfach die Geschichte des 16. Jahrhunderts, in welchem diese Auffassung abgethan war, es war deshalb nicht schwierig, Nettelbladt zu widerlegen. Das geschah 1762 durch v. Ditmar in seiner Schrift „Der Landesfürst in Rostock" und 1764 durch zur Nedden in der Gegenstreitschrift „Historisch-diplomatische Untersuchung vom Zustande und der Verfassung der mecklenburgischen Municipalstadt Rostock".

Aus diesen Schriften ersehen wir, wo der eigentliche Streitpunkt in den Zwistigkeiten jener Zeit zwischen Landesherrn und Magistrat lag, es war der letzte Versuch einer Opposition mittelalterlicher Städtefreiheit gegen den vollendeten Sieg der Landeshoheit. Diese Opposition, welche schon, wie wir vorhin gesehen haben, im 16. Jahrhundert vorläufig abgeschlagen war, machte nun ihren letzten verzweifelten Versuch, sich der Uebermacht der erstarkten landesherrlichen Gewalt zu erwehren. Es war nicht etwa ein Kampf des freien Bürgerthums gegenüber der Staatsgewalt, sondern ein Kampf dieser gegen die Allgewalt der städtischen Magistratur, es handelt sich einfach darum, wer ist in Rostock Herr und Gebieter, der Landesherr oder der Magistrat, ist dieser autonom oder ist er selbst Unterthan des Landesherrn.

M. H., die Befestigung des landesherrlichen Regiments hat in Mecklenburg keine wesentlich andere Entwicklung gehabt als in den übrigen deutschen Territorien. Inhalt und Bedeutung desselben wurden in autoritativer Weise wie bekannt zuerst vom Reiche nicht allein, sondern auch völkerrechtlich im westphälischen Frieden verbrieft. Es hatte gegenüber der Union der mecklenburgischen Landstände einen recht schweren Stand; denn mit peinlicher Eifersucht hüteten die mecklenburgischen verbundenen Stände ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten, Rostock, obgleich innerhalb der Union stehend, hatte von jeher seine Freiheiten und Gerechtigkeiten sich besonders

verbriefen lassen. Die Stadt hatte den despotischen Gelüsten Carl Leopold's energischen Widerstand entgegengesetzt, ihre Bürgermeister und Vertreter hatten dessen Macht und Herrschaft recht empfindlich gespürt, aber der milde Christian Ludewig machte alles wieder gut in der Convention von 1748, in welcher namentlich die Contributionspflicht Rostocks im Verhältnisse zu den Mitständen besonders und eigenthümlich geregelt ist, welche Regelung auch demnächst im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich anerkannt wurde.

Dem am 30. Mai 1756 verstorbenen Herzoge Christian Ludewig folgte sein Sohn, der Herzog Friedrich, in der Regierung. Unter seiner Regierung mehrten sich die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und den Ständen wiederum. Auch Rostock ergriff wieder die Waffen. Der mercator qui jure Lubecensi gaudet et regitur fühlte sich frei und unabhängig gegenüber den landesherrlichen praecepta et mandata. Klagen und Appellationen an die Reichsgerichte waren an der Tagesordnung. Charakteristisch ist, daß der Herzog von Mecklenburg, welcher an dem bairischen Erbfolgekrieg interessirt und betheiligt war, im Frieden zu Teschen (1779) statt der von Mecklenburg beanspruchten Landgrafschaft Leuchtenberg von Oesterreich mit dem unbeschränkten Privilegium de non appellando abgefunden wurde. Leider aber wurde dieses Privilegium von den eigenen Ständen des Herzogs nicht anerkannt, so daß diese Friedensgabe im eigenen Lande zu einem neuen Zankapfel wurde. Wie die Zeitgenossen hierüber am Ende der Regierung Friedrich's denken, sehen Sie aus einer Correspondenz im politischen Journal vom Jahre 1784 (S. 1098), wo es heißt: „Die Eifersucht der Mecklenburgischen Landstände macht die Herzoge zu den eingeschränktesten Fürsten des deutschen Reichs und keine Reichshofrathsrescripte, die sie in den vielen Streitigkeiten mit denselben schon ausgewirkt haben, konnten dieselbe bisher unterdrücken, und die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen aufheben. Das Land muß durch diese unaufhörliche innere Uneinigkeit und durch den daraus entspringenden Parteigeist außerordentlich einbüßen, wovon Rostock das lebhafteste Beispiel ist. Die Ausübung des den Herzogen versprochenen, aber von den Ständen bis jetzt noch nicht eingestandenen juris de non appellando wird eines von den mecklenburgischen Staatsübeln ausrotten können. Die über dieses Recht zwischen dem Fürsten und den Ständen entstandene Streitigkeit ist aber noch nicht ausgemacht. Die Nichtanerkennung dieses Rechtes macht das Mecklenburgische Land besonders für die Advokatenzunft sehr vortheilhaft, die verhältnißmäßig in keinem Staate so leicht zahlreicher und wohlhabender ist als hier". — Dem am 24. April 1785 in Folge eines Schlaganfalls verstorbenen Herzoge Friedrich folgte seines Bruders Sohn, der Herzog Friedrich Franz. Dem Herzog Friedrich wird der Nachruf gewidmet: „Der hochselige Herzog war ein vortrefflicher Fürst,

dessen Hauptsorge das Beste und die Wohlfahrt seines Landes war, der seine Unterthanen mit der väterlichsten Zärtlichkeit liebte und Jedermann, der ihn um Hülfe flehte, nach Möglichkeit befriedigte. Ein Fürst, der seine Finanzen durch weise Oeconomie auf's Vortheilhafteste eingerichtet und in den blühenden Zustand gesetzt hat, ohne alle Bedrückung des Landes; aber vorzüglich erhebt ihn sein edles Herz und die ungeheuchelte innige Verehrung Gottes und sein eifriges Bestreben, die Religion zu fördern. Daher verursachte auch sein Tod ein stilles allgemeines Trauern und mit schmerzlicher Wehmuth beweinten alle den Verlust des Landesvaters, dessen Andenken in unserem Herzen unauslöschlich und gesegnet bleibt".

Herzog Friedrich hatte noch kurz vor seinem Tode die Hand zum Frieden geboten, auch die Machthaber in Rostock mochten nach den Erfahrungen, welche sie in der zwanzigjährigen Thätigkeit der sog. langen Commission gemacht hatten, einsehen, daß die Anschauungen des Bürgermeisters Nettelbladt für die Praxis unverwendbar seien, und daß ihnen nach der vorläufigen Schlichtung der inneren Streitigkeit in ihrem prinzipiellen Punkte daran gelegen sein mußte, ihren Frieden mit der Landesherrschaft zu machen. Auch mochten die Deductionen des Reichskammergerichts, welche in Joh. Ulr. v. Cramer's Wetzlarischen Nebenstunden zu lesen sind und welche darauf hinauslaufen, daß eine Stadt entweder einem Landesherrn unterwürfig oder nicht unterwürfig, d. h. frei, sei, daß es ein tertium quoddam genus nicht gebe, daß aber — da die Unterwürfigkeit der Stadt Rostock historisch festgestellt sei — Rostock wie jede civitas mediata eo ipso quod talis sit, wenn sie auch mit allen erdenklichen Privilegiis, Juribus sublimibus et superioritati simillimis versehen wäre, allezeit einen dominum territorii, mithin eine gewisse speciem nexus subjectionis zugleich anerkennen müsse — ihren Eindruck auf die Machthaber in Rostock nicht verfehlen und so entschlossen sich dieselben, Herzog Friedrich's dargereichte Friedenshand nicht zurückzuweisen, sondern sie folgten der Einladung nach Schwerin und es begannen die Verhandlungen mit der hier eingesetzten neuen Friedenscommission. Diese Verhandlungen führten dann zum Erbvertrage vom 13. Mai 1788.

Bevor ich aber zu der Darstellung des Inhaltes des Vertrages schreite, muß ich meine Aufgabe bezeichnen. Diese Darstellung will den Erbvertrag von 1788 mit Rücksicht auf die heutige Zeit geben. Berücksichtigt muß also werden die staatsrechtliche Veränderung, welche Mecklenburg durch den Beitritt zum Deutschen Reiche erfahren hat. Dagegen scheiden aus der Darstellung aus diejenigen Aenderungen, welche der Vertrag selbst durch die spätere Vereinbarung vom Jahre 1827 namentlich hinsichtlich der Verhältnisse der Universität erfahren hat, und diejenigen Veränderungen, welche durch die andere Gestaltung der mecklenburgischen

Zoll- und Steuergesetzgebung, sowie durch die Verträge der Stadt mit der Regierung resp. den Militärbehörden hinsichtlich der Garnison und der Einquartierung getroffen sind. Diese Materien sollen einem anderen Vortrage vorbehalten bleiben.

Der Erbvertrag zerfällt in zwei Theile. Diese enthalten die eigentlichen Contractsbedingungen. Beiden vorauf gehen einige Präliminarpunkte. Darin bekennen zunächst Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Rostock, daß diese Stadt dem Herzoge eigenthümlich zuständig sei, daß erstere den letzteren als ihren „Landesfürsten, Erbherrn und von Gott geordnete Obrigkeit" anerkenne, daß sie dem Herzoge Gehorsam leisten und erzeigen und sich pro futuro des Abbruchs und Verschmälerung dieser obrigkeitlichen Gerechtigkeit enthalten werden. Rath und Gemeinde bitten, die Ungnade wegen des Vorgefallenen schwinden zu lassen, sie nehmen alles Geschehene zurück und entsagen den bei den Reichsbehörden geltend gemachten Klagen und Appellationen; sie verleugnen ihren Bürgermeister Rettelbladt und dessen „Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock" und versprechen, sich gegen den Herzog niemals auf diese Schrift zu berufen. Insbesondere verzichtet die Stadt und deren Rath auf etwaige Schadensansprüche daraus, daß die herzogliche Zusage im § 2 der Convention von 1748 über die Verlegung der Residenz nach Rostock unerfüllt geblieben ist, sondern wollen auch für die Zukunft auf alle Rechte aus diesem Paragraphen verzichten.

Von Seiten des Herzogs wird den Bürgermeistern, Rath und Gemeinen, Syndicus und Consulenten eine allgemeine Amnestie wegen der vorgefallenen Irrungen zugesichert und erklärt, daß auch Ihrerseits allen Klagen und Appellationen bei den Reichsbehörden ein Ende gegeben werden soll. Im Uebrigen verspricht der Herzog, die Stadt bei den Erbverträgen von 1573 und 1584 und der Convention von 1748, sowie dem Regulativo jurisdictionis et politiae — soweit der neue Erbvertrag nicht etwa Aenderungen enthält — wie auch bei allen ihren sonstigen Privilegien, Gerechtigkeiten, Befugnissen, freiem Stadtregiment, Statuten, bisherigen rechtlichen Observanz und Verwaltung des Stadtvermögens gnädigst lassen, derselben überdies noch besonders die landesherrliche Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien sofort nach Vollziehung des Vertrages ertheilen, auch die Stadt dabei — wiewohl unter landesherrlicher Oberaufsicht und Obhut zwecks Abkehr alles Mißbrauchs im Stadtregiment — schützen und erhalten zu wollen.

Der erste Theil des Vertrages handelt hauptsächlichst von der Stadt Anerkennung und Ehrerbietung, mit anderen Worten er stellt im besonderen die herzoglichen Rechte gegenüber der Stadt fest und begrenzt

damit die Freiheiten und Privilegien der Stadt, *soweit solche bis dahin bestanden haben*.

Der zweite Theil enthält *hauptsächlich* die herzogliche Gegenerbietung und *neue* Gnadenerweisung, er ist der kürzere, indem er über die dem Herzoge unzweifelhaft zustehenden Rechte auf dem Gebiete, auf welchem der Stadt bisher Privilegien nicht zustanden, bestimmte Zusicherungen macht, namentlich hinsichtlich der Universität, wodurch denn auch das Verhältniß der Stadt zu dieser Lehranstalt geregelt wird.

Wir wenden uns zunächst dem ersten Theile zu. Derselbe behandelt in 10 Artikeln folgende Gegenstände:

1. Landeshoheit Der Stadt Obedienz.
2. Besetzungsrecht. Militaria.
3. Landesherrliche Gesetzgebung in Rostock. Stadtrecht. Polizei- und Gerichtsordnung.
4. Jus circa sacra. Geistliche Sachen.
5. Criminalsachen. Abolitions- und Aggratiationsrecht.
6. Civilgerichtssachen u. s. w.
7. Polizeisachen u. s. w.
8. Jurisdictionssachen.
9. Verhältniß der Stadtjurisdictions- und Polizeiausübung in Rücksicht auf herzogliche Häuser und Bediente.
10. Rostock'scher Recurs.

M. H.! Bevor ich in die Besprechung einzelner Materien eintrete, gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Das richtige Verständniß des Erbvertrages ist nur möglich, wenn wir uns zunächst die Besonderheiten des ständischen Staates im Gegensatz zu dem modernen Staate klar machen. Freilich ist der Unterschied beider Staatsgebilde von einander kein so wesentlicher, wie von mancher Seite behauptet wird. Wollen doch Einige dem ständischen Staate die staatliche Qualification absprechen und die Staatsidee lediglich in dem modernen Staate verwirklicht sehen.

Jeder Staat ist ein *gewordener*, und es wäre grundverkehrt, ein jedes Staatengebilde nur nach einer Schablone betrachten zu wollen und unter diesem Gesichtswinkel Schatten und Licht zu vertheilen. Auch Mecklenburg ist ein Staat trotz der hohen Selbstständigkeit seiner Stände, trotz der Privilegien und Freiheiten, welche diese genießen. Wenn es nach Bluntschli[1]) zwei Seiten des staatlichen Wesens giebt, Ruhe und Bewegung, Bestand und Entwicklung. Körper und Geist, und wie es diesem inneren organisch verbundenen Gegensatz entsprechend vornehmlich zwei Staatswissenschaften giebt, Staatsrecht und Politik, so giebt es auch zwei große

[1]) Vgl. dessen Allgem. Staatsrecht, Bd. I S. 75 ff.

Staatsprincipien, welche wie zwei leuchtende Gestirne das Leben des Staates erhellen und befruchten, welche beide die Form und den Inhalt des Staates bedingen: die Gerechtigkeit (justitia) und die öffentliche Wohlfahrt (salus publica). Wo das Scepter des Fürsten diese beiden Edelsteine in sich trägt und leuchten läßt, da ist ein Staat. Wo die öffentliche Gewalt im Stande ist, diesen hohen Aufgaben gerecht zu werden, da ist eine Staatsgewalt. Es hieße in die Anschauungen von Hobbes, des Vorkämpfers despotischer Willkür, und Rousseau, des Vorläufers der Revolution, zurückkehren, wenn man der Staatsgewalt die Eigenschaft eines schrankenlosen Absolutismus zusprechen wollte. Auch diese Gewalt unterliegt nicht nur den sittlich-natürlichen Schranken, den göttlichen Geboten, sondern positivrechtlichen Schranken, niedergelegt in den Verfassungsgesetzen, mögen diese nun Grundrechte, Volksrechte oder ständische Rechte sein. Ueber allen thront das Scepter der Gerechtigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt, oder wie Shakespeare in „König Heinrich V." von der königlichen Gewalt sagt:

„Dein Regiment, zwar hoch und tief und tiefer
Vertheilt an Glieder, hält den Einklang doch
Und stimmt zu einem vollen reinen Schluß
So wie Musik".

Auch die reiche Gliederung unseres ständischen Staatslebens thut diesem selber keinen Abbruch, sie erfordert freilich eine hohe Einsicht und Weisheit der Glieder, nimmt deshalb andererseits auch die geistigen Kräfte der einzelnen Staatsglieder in ungleich wichtigerer Weise in Anspruch als das Repräsentativsystem, welches die Rechte der Unterthanen auf die regelmäßig nach Verlauf von einigen Jahren wiederkehrende Wahlaction beschränkt. Im ständischen Staate nimmt der einzelne Stand fortwährend Theil an dem öffentlichen Staatsleben, als lebendiges Glied in seinem Theile das Ganze fördernd, nicht im Gegensatze, sondern im Zusammenwirken nützend und fruchtbringend.

Wollen Sie nun, m. H., in solchem Geiste mit mir herantreten an unseren Erbvertrag, so wird Ihnen sofort der erste Paragraph das, was ich vorhin über die Aufgabe der Staatsgewalt gesagt, in's Gedächtniß zurückrufen. Derselbe lautet:

„Die im Eingange des Erbvertrages von 1573 sowohl als auch in dem § 116 des Erbvertrages von 1584 ausdrücklich salvierte, jüngerer Zeit im Westphälischen Friedensschlusse noch näher festgestellte wahlkapitulationsmäßige Landeshoheit Ihro herzoglichen Durchlaucht wird von der Stadt und deren Rath auch über sich in Bestimmung der Erbverträge und Stadtprivilegien unterthänigst anerkannt: Beide in Rücksicht auf Ihro Oberst landesrichterliche als Höchstes Landesobrigkeitliches Amt".

Die Wahlkapitulation, zuerst bei der Wahl Karl's V. auf den Rath des Kurfürsten Friedrich von Sachsen abgefaßt und seitdem beständig in der Weise wiederholt, daß jeder Kaiser vor seiner Anerkennung dieselbe unterzeichnen und beschwören mußte, ist als ein von den Kurfürsten im Namen der Reichsstände mit dem Kaiser abgeschlossener als Grundgesetz geltender Vertrag anzusehen. Gleich im ersten Absatze (capitula) versprach der Kaiser Schutz der Christenheit und des Papstes, Erhaltung des Reiches und der Stände bei ihren Rechten, bei Sitz und Stimme auf dem Reichstage und bei der Regierung: ferner keine Reichsstände ohne Land zu machen und nicht in die Landeshoheit einzugreifen[1]).

In dem instrumentum pacis caesareo-suecicum § VIII sub 1 wird diese Landeshoheit ein liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitium genannt, also ein freies Landesregiment sowohl in kirchlichen als weltlichen Dingen, und von der damaligen Zeit auch so aufgefaßt. Freilich war damit keineswegs gemeint, daß die „Electores, principes et status imperii Romani" dadurch unumschränkte Gebieter in ihren Territorien werden sollten, vielmehr sollte nur die Einwirkung von oben, die Einmischung von Kaiser und Reich in die Landesangelegenheiten ausgeschlossen werden, keineswegs sollte dem Landesherrn eine größere Machtvollkommenheit nach unten verliehen werden. Das war erst die Aufgabe der weiteren Entwickelung dieses liberum exercitium. Es ist ja bekannt, daß dieses freie Landesregiment vielfach zum absoluten Regiment geführt hat, wovon im Westphälischen Friedensinstrumente freilich kein Wort steht. Die Versuche, solcher Deutung des freien Regiments praktischen Werth zu verleihen, haben auch in Mecklenburg im vorigen Jahrhundert, wie bekannt, nicht gefehlt, sie scheiterten wesentlich an der Union der mecklenburgischen Stände, welche viribus unitis solchen Versuchen nachdrücklichen und dauernden Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Der Stadt Rostock Privilegien standen jedoch, wie bereits oben gezeigt worden ist, auf besonderem Blatte. Rostock versuchte trotz des Erbvertrages von 1573 wiederholt, wie wir gesehen haben, sich dem Einflusse der Herzöge zu entziehen und hatte das Recht der Einmischung des Herzogs in die inneren Streitigkeiten der Stadt in den dem Erbvertrage vorausgehenden Verhandlungen bestritten. Im Erbvertrage wurde dann das Recht des Herzogs, in solchen Streitigkeiten zu richten, in Maßgabe

---

[1]) Die Worte lauten: Wir wollen weder den Reichsgerichten noch sonst Jemanden, wer der auch sei, so in und außer dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Communal-, Militair-, Justiz-, Lehens-, Criminal- und Gnadensachen sub quocunque praetextu, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta, vor- oder eingegriffen werde.

der Bestimmungen des Erbvertrags von 1573 anerkannt und daneben begab sich die Stadt des aus der Hansezeit stammenden, freilich aber nur noch nominell bestehenden Rechtes, in solchen Streitigkeiten die Vermittlung ausländischer Städte (Lübeck) anzurufen.

Das höchste landesobrigkeitliche Amt soll zur Ausübung kommen im Falle wirklich konstatirten und vermutheten Mißbrauchs des Stadtregiments. Der Rath verheißt die in dieser Beziehung eingehenden landesherrlichen Verfügungen auszuführen, jedoch verbleibt dem Rathe, falls er sich durch solche Verfügungen beschwert findet, das im Erbvertrage von 1573 gewährleistete Recht auf die Austrägalinstanz nach Maßgabe der Cammergerichtsordnung, Theil II art. 4. Dieses Recht ist demnächst modificirt durch den Vergleich vom 14. März 1827, welcher an die Stelle der Austrägalinstanz der Cammergerichtsordnung, die mit dem Abgange der Reichsgerichte hinfällig geworden war, ein gerichtliches Verfahren in erster Instanz vor einer der drei Justizkanzleien, in zweiter Instanz vor dem Oberappellationsgerichte und in dritter Instanz vor einem anderen deutschen Oberappellationsgerichte festsetzt. Auch diese Bestimmung war mit der Justizreorganisation 1879 wenigstens in gewisser Weise obsolet geworden, es ist deshalb der Instanzenzug durch die Vereinbarung vom 22./23. März 1892 (Public. vom 11. Juni 1892) dahin neu geregelt, daß in erster Instanz eine Civilkammer einer der drei Landgerichte, in zweiter Instanz der erste Civilsenat des Oberlandesgerichts und in letzter Instanz das Plenum des Oberlandesgerichts entscheidet. Das Verfahren richtet sich in allen Fällen (erste Instanz, Berufung, Revision) nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Im übrigen dürfte von dem ganzen ersten Artikel unseres Erbvertrages nur noch die Bestimmung in § 12 Bedeutung haben, wonach die z. Zt. des Erbvertrages rechtbeständig erworbenen wohlhergebrachten Gewohnheiten erhalten werden sollen, die Stadt jedoch erklärt, daß von da ab bis zu ewigen Zeiten keine nicht schon damals bestehende neue Gewohnheit, Observanz und Herkommen der Landesherrschaft entgegen von der Stadt angezogen, weniger noch Besitz, Verjährung und Erwerbung darauf fundirt werden soll.

Den zweiten Artikel „Militaria" darf ich übergehen, er hat — abgesehen von einigen wenigen höchst unbedeutenden Bestimmungen — heute keinen Werth mehr.

Der dritte Artikel behandelt das Gesetzgebungsrecht des Landesherrn und das Statutarrecht der Stadt. Dies oberste Gesetzgebungsamt des Landesherrn auch über die Stadt wird anerkannt, und zwar in Grundlage des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Erbverträge. Hier interessirt vor allen Dingen das Verhältniß der Stadt zu Ritter- und Landschaft. M. H., dieses Verhältniß ist ein überaus schwieriges, und nur

Derjenige, welcher in unseren ständischen Verhältnissen aufgewachsen ist, wird versuchen können, das Verhältniß zu begreifen. Ob der Versuch gelingt, ist zweifelhaft. Eins ist gewiß: Rostock gehört zur Ritter- und Landschaft und ist verpflichtet, an den gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen theilzunehmen. Die Union der Stände umfaßt Rostock wie jeden anderen Stand, das ergiebt unzweifelhaft der § 141 des Landesgrundgesetzes und der Artikel: „Es soll und will auch der Rath" des Erbvertrages von 1573. Soweit es sich also um die Stellung der Stadt Rostock als Einzelstand zu den anderen Einzelständen (Stadtobrigkeit, Gutsbesitzer) handelt, ist die Sache nicht schwierig. Schwieriger ist dagegen das Verhältniß der Stadt zur Landschaft (im engeren Sinne), sowie zu der Ritterschaft als Corporation, sowie zu der Gesammtheit der Corporation von Ritter- und Landschaft; denn daß die Stadt zu diesen corporativen Vereinigungen in den Landesgrundgesetzen in Gegensatz gebracht wird, daß Vergleiche zwischen der Stadt und den Corporationen stattgefunden haben, ist ebenso sicher. Keineswegs darf man aber hieraus schließen, daß die Stadt für sich einen besonderen Stand ausmacht, welcher gewissermaßen als dritter Stand den beiden anderen Gesammtständen (Corporationen) entgegentritt. Die Landstandschaft, welche die Stadt nicht blos hinsichtlich ihrer eigenen Besitzungen (Stadt- und Landgebiet), sondern auch wegen der Rostocker Districtsgüter ausübt, ist dieselbe wie die eines Einzelstandes und nicht zu vergleichen der Stellung der Corporation der Ritterschaft oder der Landschaft; als Landstand hat die Stadt kein anderes Privilegium, als daß sie im Landtagsdirectorium sowie im Engeren Ausschusse eine Virilstimme hat. Dagegen werden die Stadtprivilegien und Freiheiten durch die Zugehörigkeit zur Union nicht berührt, sie sind jura singulorum, deren Erhaltung und Bewahrung auch im Landesgrundgesetz § 519 gegenüber Landtagsbeschlüssen sichergestellt ist. Diese Privilegien können nur mit Einwilligung der Stadt aufgehoben werden, insofern kann man also auch von Verträgen der Stadt Rostock mit Ritter- und Landschaft sprechen. Daß diese jura et privilegia auch gegenüber allgemeinen Landtagsbeschlüssen gesichert sind, ergiebt unzweifelhaft der angezogene Paragraph des Erbvertrags von 1573 und ferner der Paragraph: „Ferner soll und will gemeine Stadt" desselben Vertrages.

Dieses soeben dargelegte staatsrechtliche Verhältniß erscheint nun durch den § 43 des Erbvertrages in einer ganz anderen Gestalt. Hier wird der Stadt scheinbar ein Consentirungsrecht beigelegt, welches in dieser Form die Exemtion der Stadt von der Union der Stände und einen künstlichen Gegensatz zu den Corporationen von Ritter- und Landschaft hervorzurufen geeignet war. Daher der früher bereits erwähnte Zorn der Mitstände auf dem Landtage zu Malchin im Jahre 1788. Die Stadt ent-

schloß sich gegenüber ihren Mitständen unter dem 12. November 1790, die Nichtanwendlichkeit dieses § 43 des Erbvertrages von 1788 zu asserviren und dieser Vergleich wurde im Landtagsbeschluß vom 16. November 1790 ff. ratificirt und die gegenseitigen Ratificationen ausgetauscht. Wenn man diese merkwürdigen (bei Mantzel, Mecklenb. Staatskanzlei, I. S. 308 ff. abgedruckten) Actenstücke liest, so muß man gestehen, daß Form und Inhalt von dem eines Staatsvertrages zwischen politischen Mächten nicht viel abweichen. Diesem Vergleiche folgte später im Jahre 1793 noch ein anderer Vergleich zwischen der Stadt einerseits und der Ritter- und Landschaft andererseits. Dieser Vergleich ist jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung geschlossen, hat solche aber nie gefunden. Die Verbindlichkeit desselben ist damit in Frage gestellt. Das Oberappellationsgericht hat sich nach einer Notiz bei Blanck, Gesetzessammlung, S. 117, unter dem 20. Februar 1823 dahin ausgesprochen, „daß der öffentlich promulgirte, allen Gerichten zur Befolgung vorgeschriebene Erbvertrag von 1788 durch nicht landesherrlich bestätigte, den Unterthanen nicht bekannt gemachte Privatvereinbarungen nicht abgemindert oder darauf in decidendo Rücksicht genommen werden könnte". Darnach würde also auch der Art. 43 des Erbvertrages heute noch zu Recht bestehen trotz der Auswechselungen der Ratificationen de dato Malchin, den 16. November 1790. — Nach dem Art. 43 ist aber die Stadt verbunden zur Mitbeschließung über die landesherrlichen Propositionen und Vorlagen, *soweit solche mit den Privilegien der Stadt übereinstimmen*. Falls die Propositionen gehörig und speciell bekannt gemacht sind, sollen die Rostocker Deputirten entweder beitreten oder das dem Beitritt entgegenstehende Privilegium anzeigen, andernfalls soll die Stadt als konsentirend angesehen werden. Ist die Bekanntmachung nicht so erfolgt, so soll die bloße Annahme ad referendum genügen, und auch in dem Falle, wo die Annahme von den Deputirten nicht ausdrücklich nur ad referendum erfolgt ist, diese vermuthet werden. Binnen einer Ausschlußfrist von 4 Monaten a dato des Landtagsbeschlusses muß dann die Stadt ihre zustimmende Erklärung abgeben oder das Stadtprivilegium anzeigen, andernfalls sie als konsentirend gilt.

M. H.! Sie werden zugestehen, daß damit der Stadt ein sehr weitgehendes Singularrecht eingeräumt ist. Ich bin aber der Ansicht, daß damit nur die Form bezeichnet sein soll, der Weg gewiesen sein soll, auf welchem die Stadt ihre jura singulorum gegen den Landesherrn gegenüber den allgemeinen Landtagsbeschlüssen über die *landesherrlichen Vorschläge* wahren darf, nicht daß der Stadt damit ein besonderes Statusrecht gegenüber den beiden ständischen Corporationen verliehen ist, sodaß dem Art. 43 mehr formelle als materielle Bedeutung beizulegen ist.

Wichtig ist dann in diesem Artikel 3 weiter die Anerkennung des der Stadt zustehenden Rechtes, ihr eigenes Stadtrecht, Polizei- und Gerichtsordnung, auch sonstiges Statutarrecht setzen zu können. Dieses Recht wird dadurch, daß es als eine Gnadenverleihung des Landesherrn unterthänigst anerkannt wird, nicht minder werthvoll, hat aber heute bezüglich der Gerichtsordnung keine Bedeutung mehr, und wird auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bald seine Bedeutung verlieren.

Hinsichtlich der Publication des Stadtrechts von 1757 wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Publication nur in Ausfluß der Verleihung der Stadt mit dem lübschen Rechte seitens des Fürsten Borwin in der Stiftungsurkunde von 1218 geschehen ist. Das jus statuendi wird im übrigen der Aufsicht des Landesherrn unterstellt, so daß dieser im Falle des Mißbrauchs Remedur eintreten lassen kann. Da aber über die Frage, ob ein Mißbrauch vorliegt, Zweifel obwalten können, so sollen solche Meinungsdifferenzen zwischen dem Herzoge und der Stadt im Rechtswege entschieden werden, und abgesehen von dem Falle, wo Gefahr im Verzuge ist, der status quo bis zur Finalsentenz erhalten werden.

Schließlich wird bestimmt, daß der Rath seine Publicanda mindestens zum Schluß eines jeden Jahres dem Herzoge zur Kenntnißnahme einzusenden habe.

M. H.! Aus dem vierten Artikel, welcher von den geistlichen Sachen handelt, will ich erwähnen, daß die Stadt von dem ehedem prätendirten jus circa sacra, der Kirchenhoheit, vollständig zurücktritt und anerkennt, daß das jus circa sacra dem Landesherrn allein verbleibt. Im Uebrigen enthält der Artikel hauptsächlich Bestimmungen, welche nur die kirchlichen Behörden und Oberen interessirt. Von allgemeinerem Interesse dürfte nur das Folgende sein: Das hier behandelte Verlöbnißrecht erkennt die besondere Bestimmung des Stadtrechts I, 4 als gültig an, und behält diese Bestimmung auch trotz der im übrigen auch in Rostock angenommenen Verordnung vom 18. Februar 1846 über die Klagbarkeit der Verlöbnisse noch Bedeutung. Die Dispensationsbefugniß in Ehesachen steht fürder nur dem Landesherrn zu, jedoch soll die Dispensation umsonst und nur auf beigebrachtes Zeugniß, daß der Dispensationsertheilung, soviel der Obrigkeit wissend, keine Hindernisse entgegenstehen, ertheilt werden. Den Rostocker Bürgern und Einwohnern wird die Privatkommunion, die Copulation und Kindtaufen im Hause, die stille Beerdigung bei Abendzeiten gewährt, auch gestattet, die Kinder privatim konfirmiren zu lassen und einen Beichtvater außerhalb des Kirchspiels zu haben.

Der fünfte Artikel behandelt die Criminalsachen, den Criminalprozeß und das Begnadigungsrecht. Strafrecht und Strafprozeß sind reichsrechtlich geregelt, das Begnadigungsrecht nicht. Fest steht, daß letzteres zur Zeit,

ſoweit die Strafen von den Gerichten erkannt ſind, von der Stadt nicht ausgeübt wird. Die Stadt ſelbſt dürfte im übrigen an der Erhaltung deſſelben wenig Intereſſe haben.

Der ganze ſechste Artikel „Civilgerichtsſachen" hat ſeine Bedeutung durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz, Civilprozeß und Konkursordnung verloren.

Der ſiebente Artikel, Polizeiſachen, hat nur noch inſofern Bedeutung, als er über die Anverwandtſchaft im Rathe Beſtimmungen trifft und das freie Stadtregiment in Polizeiſachen unter Vorbehalt der landesherrlichen Oberaufſicht zur Abkehrung aller Mißbräuche anerkennt. Allgemeine landesherrliche Anordnungen hat auch die Stadt zu beachten und darf gegen den Inhalt ſolcher nichts ſtatuiren.

Der achte und neunte Artikel, über Jurisdictionsſachen handelnd, iſt nur noch hinſichtlich der rechtſtreitigen Gerichtsbarkeit von Bedeutung, da der Stadt eine Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Sachen nicht mehr zuſteht. Aus dieſen beiden Artikeln iſt heute noch von unmittelbarer praktiſcher Bedeutung die Regulirung der Competenz der Großherzoglichen Behörden und des Magiſtrates hinſichtlich der in Roſtock wohnenden Großherzoglichen Diener. Wir haben hier zu unterſcheiden die Jurisdiktion und die Polizeigewalt. Die Polizeigewalt des Magiſtrats ergreift alle ſich in Roſtock aufhaltenden Perſonen, Bürger nnd Einwohner, mögen ſie in Großherzoglichen Dienſten ſtehen oder nicht, und zwar nicht nur hinſichtlich der ausübenden Gewalt, ſondern auch hinſichtlich der Befugniß des Magiſtrats, allgemein verbindliche polizeiliche Verfügungen zu erlaſſen. Die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit ergreift dagegen alle in wirklichen Großherzoglichen Dienſten ſtehenden Perſonen jeglichen Standes nebſt ihren Frauen, unabgeſonderten Kindern und Dienſtboten nicht, ebenſowenig die in Roſtock ſich nur zeitweilig aufhaltenden und für dieſe Zeit in Großherzoglichen Aufträgen befindlichen Perſonen, ſoweit ſolche ihren Wohnſitz *nicht* in Roſtock haben. Ein Auftrag ſeitens des Großherzogs *an* Perſonen, welche in Roſtock wohnen und als ſolche unter Stadtjurisdiction ſtehen, verſchafft keine exemte Stellung.

Mit der Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Dienſte hört regelmäßig die Exemtion auf und treten die Entlaſſenen unter Stadtjurisdiction. Dies erleidet jedoch eine Ausnahme bezüglich der bei den Großherzoglichen Landesgerichten, Landeskollegiis und denſelben untergeordneten Departements thatſächlich im Dienſte ſtehenden Räthe und ſonſtigen Diener, jedoch nicht bezüglich der Subalternen dieſer Behörden. Dieſe *höheren* Großherzoglichen Räthe und Diener behalten die Exemtion auch nach ihrer Entlaſſung. Auch die Wittwen dieſer höheren inactiven Beamten ſowie die Wittwen aller beim Ableben noch activen Großherzoglichen Diener ꝛc. behalten die

Exemtion ihrer verstorbenen Ehemänner bei. Die nachgebliebenen Kinder der im activen herzoglichen Dienste verstorbenen Beamten und derjenigen herzoglichen Diener, welche trotz ihrer Entlassung exemt bleiben, behalten den eximirten Gerichtsstand so lange sie minderjährig sind und ihren status nicht verändern. Verändern sie diesen, so verbleibt die Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Nachlasses und der Vormundschaft den herzoglichen Behörden, im übrigen treten sie unter Stadtjurisdiction.

Eine besondere Behandlung haben die herzoglichen Postbeamten erfahren. Von diesen sollen volle Exemtion von der städtischen Gerichtsbarkeit nur der Postdirektor oder Postmeister sowie der Postsekretarius haben, wogegen die übrigen Postbeamten — abgesehen von Officialsachen — unter Stadtjurisdiction stehen. An dieser Sachlage ist durch die Reichsgesetzgebung nichts geändert; denn wenn auch die Postbeamten nach Art. 50 der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben, so sind doch diejenigen Postbeamten, welche bei den einzelnen Betriebsämtern fungiren, keine Reichsbeamten im Sinne des Art. 18 der Reichsverfassung, sondern Landesbeamte [1]). Dies wird auch nicht geändert durch den § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1871, welches bestimmt, daß dieses Gesetz auch auf alle Beamte, welche den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben, Anwendung finden solle; denn dieses Gesetz will (vgl. Laband, Staatsrecht S. 398) richtig verstanden sagen: das Reichsbeamtengesetz findet Anwendung auf die Reichsbeamten und diejenigen Landesbeamten, welche den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Der einzige Unterschied zwischen diesen Landesbeamten, welche den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten haben und deshalb auch mittelbare Reichsbeamte genannt werden, und den herzoglichen Dienern besteht darin, daß die Verhältnisse jener umfassend durch Reichsgesetz geregelt sind. Daraus ergiebt sich für unsere Frage die Folge, daß es bezüglich der Großherzoglichen Postbeamten zu Rostock heute bei der Bestimmung des Art. 154 des Erbvergleichs bewendet.

Anders stehen die Telegraphenbeamten. Für diese gelten, da sie gleichfalls nach Art. 50 Abs. 5 der Reichsverfassung zu den Landesbeamten gehören, die allgemeinen Bestimmungen des Erbvertrages über die herzoglichen Diener, deren Wittwen und nachgelassenen Kinder. Werden diese Beamte aus Großherzoglichem Dienste entlassen, so treten sie unter Stadtjurisdiction.

Dasselbe Verhältniß findet auch auf etwaige in Rostock domicilirte unmittelbare Reichsbeamte Anwendung, da nach § 19 des Reichsbeamtengesetzes diese in allen nicht durch dieses Gesetz geregelten Rechtsverhältnissen in dem einzelnen Partikularstaate den Landesbeamten gleichgestellt sind.

---

[1]) Vgl. Reichsverf. Art. 50 Abs. 5. Entsch. d. R.-G. in Civ.-S., II. S. 101 ff.

Die Militairpersonen, deren Verhältnisse durch das Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874 geregelt wurden, unterstanden zur Zeit des Erbvertrags überhaupt nicht der Jurisdiction der Civilgerichte, sondern der Militairgerichtsbarkeit. Der Erbvertrag regelt deshalb nur die Verhältnisse der entlassenen Militairpersonen und unterscheidet zwischen den Stabsoffizieren und Compagnieführern einerseits und den im Range niedriger stehenden Offizieren, Unteroffizieren und anderen Militärpersonen andrerseits, erstere werden den Civildienern gleichgestellt, letztere bleiben mit den Ihrigen unter Stadtjurisdiction.

Im Jahre 1868 ist die Militairgerichtsbarkeit in Civilsachen auf die Civilgerichte übertragen. Für die Civilgerichtsverhältnisse dieser Personen ist deshalb die Verordnung vom 6. Februar 1868 maßgebend. Diese bestimmt, daß die Offiziere und Militairs mit Offiziersrang kanzleisässig sind. Das ist in der Praxis wörtlich dahin aufgefaßt, daß solche in Rostock der Gerichtsbarkeit der Justizkanzlei unterstellt waren, während die nicht kanzleisässigen Militairpersonen der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt waren. Jedoch ist in derselben Verordnung bestimmt, daß die Militairpersonen, auch wenn sie der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, doch dem statutarischen Rechte der einzelnen Städte nicht unterworfen sind.

Die Militairkonvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 [1]), welche freilich meines Wissens niemals publicirt ist, bezieht sich nur auf die Offiziere (des stehenden Heeres, der Landwehr-Bezirkskommandos und des Beurlaubtenstandes), die Portepeefähnriche, Aerzte (des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes) und die Zahlmeister der Großherzoglichen Truppentheile und des Artilleriedepots sowie die Flügeladjutanten des Großherzogs. Es wird darin das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung dieser Offiziere ꝛc. auf den König von Preußen übertragen. Die Contingentshoheit des Großherzogs ist damit insoweit auf den König von Preußen der Ausübung nach übertragen, im übrigen aber dem Rechte nach dem Landesherrn als ein aus der Landeshoheit fließendes Recht verblieben. Der landesherrlichen Contingentshoheit sind auch diejenigen Offiziere unterworfen, welche nicht mecklenburgische Unterthanen sind, aber vom König von Preußen in das mecklenburgische Contingent versetzt sind. Das ist durch den Art. 8 der Convention anerkannt, welcher lautet: „Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere ꝛc. des Contingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen".

Der Convention vom Jahre 1868 ist dann eine zweite Convention vom 2. Januar 1873 gefolgt, welche durch Publicandum des Militair-

[1]) Abgedruckt in Hirth's Annalen Bd. V, S. 1569 ff.

departements vom 12. Februar 1873 im Regierungsblatte bekannt gemacht ist. Nach dieser ist die etatmäßige Verwaltung des Contingents auf die Verwaltung der königlich preußischen Armee übertragen. Aus dieser Convention interessirt für unsere Frage nur, daß sich die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garnisonirenden Beamten der Militairverwaltung nach dem Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit richten soll, und daß das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft und Bevormundung ihrer Hinterbliebenen nach den Rechtsnormen *ihrer Heimath* richten soll. Dasselbe soll gelten für die dem Großherzogthum angehörigen Personen, welche bei einer außerhalb des Großherzogthums stationirten Behörde angestellt waren.

Der Rechtszustand ist damit der Folgende:

1. Auf die Rechtsverhältnisse der *activen* Militairpersonen findet das Statutarrecht von Rostock niemals Anwendung.
2. Die activen Offiziere und Militairbeamten mit Offiziersrang sind von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt.
3. Alle übrigen in Rostock stationirte active Militairpersonen stehen unter städtischer Gerichtsbarkeit, auswärtige, d. h. dem mecklenburgischen Unterthanenverbande nicht angehörige *Militairbeamte* sind jedoch hinsichtlich des Güterrechts, ihrer Beerbung, der Bevormundung ihrer Kinder nach den Rechtsnormen ihres Heimathstaates zu beurtheilen.
4. Aus dem activen Militairdienste entlassene Stabsoffiziere und Compagnieführer, deren Wittwen und nachgelassene Kinder bleiben exemt in derselben Weise wie Civilbeamte.
5. Offiziere von geringerem Range treten nach ihrer Entlassung unter städtische Jurisdiction.
6. Militairpersonen, welche bei ihrer Entlassung nicht zum mecklenburgischen Contingente gehörten und in Rostock ihren Wohnsitz nehmen, treten unter städtische Jurisdiction. Für diese Personen giebt es landesgesetzliche Ausnahmen nicht. Für sie gilt die lex domicilii, das Stadtrecht und die jurisdictio omnimodo der Stadt.
7. Einige besondere Bestimmungen enthalten die §§ 76 und 84 des Erbvertrags[1]) und § 433 des landesgrundgesetzlichen Erbvertrags[2]).

---

[1]) Darnach sind die Geistlichen, Küster und Organisten in Bentwisch, Kessin und Warnemünde exemt.

[2]) Hier wird die Exemtion der in Rostock wohnenden Mitglieder der Ritterschaft festgesetzt.

Diese Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit über die Großherzoglichen Beamten und die Militairpersonen haben durch die landesherrlichen Verordnungen vom 19. Februar 1862 betr. die Beschränkungen der Canzleisässigkeit einige Erweiterungen sowie Beschränkungen erfahren, welche hier nicht weiter zu erörtern sind[1]). Ebenso sind hier nicht weiter zu besprechen die Rechtsverhältnisse der Akademiker und Akademieverwandten, welche im Vergleiche von 1827 geregelt sind.

Nur die eine Bemerkung, daß alle Großherzoglichen Diener, mögen sie unter Stadtjurisdiction stehen oder nicht, dem Statutarrechte, insbesondere wegen des ehelichen Güterrechts, nicht unterworfen sind, was bezüglich der Entlassenen so lange gilt, als dieselben nicht bürgerliche Nahrung treiben[2]).

Die Exemtion von der städtischen Gerichtsbarkeit ist eine persönliche, das Grundeigenthum der Eximirten ist dem Stadtrechte unterstellt.

Der letzte Artikel behandelt den Rostocker Recurs sowohl in gerichtlichen wie außergerichtlichen Sachen. Diese Bestimmungen sind durch die Reichsjustizgesetze und durch die mecklenburgischen Ausführungsverordnungen zu denselben auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hinfällig geworden, da in allen diesen Sachen der Instanzenzug neu und erschöpfend geregelt ist. Von dem Recurse ist allein übrig geblieben das Recht der Rostocker Bürger, Beschwerden gegen die städtische Verwaltung in außergerichtlichen Sachen direct an den Landesherrn richten zu dürfen. Es ist, um so zu sagen, ein recursus ab abusu. Dieser Recurs steht auch dem Rathe oder der Repräsentirenden Bürgerschaft nach dem Art. 32 des Statuts der Repräsentirenden Bürgerschaft vom 7. Mai 1887 bei dissentirenden Beschlüssen zu.

Der zweite Theil des Erbvertrages enthält die herzogliche Gegenerbietung und neue Gnadenverleihung. Er enthält 4 Artikel:

1. Akademie.
2. Accise-Wesen.
3. Neue Gnadenerweisungen wegen verschiedener Wünsche der Stadt.
4. Forderung der Stadt aus dem siebenjährigen Kriege.

Die beiden ersten Artikel übergehe ich, da dieselben in ihren wichtigsten Bestimmungen durch den Vergleich von 1827 abgeändert, die Rostocker Accise aber mit dem 1. October 1863 durch die damals eingeführte neue Gesetzgebung in Zoll und Steuersachen aufgehoben ist.

---

[1]) Vgl. hierüber: Trotsche, Meckl. Civ.-Proz. I § 37.

[2]) Vgl. Verordn. v. 19. Febr. 1863 § 2 sub 7, § 3 sub 3; Boehlau, Landrecht II, S. 320; a. A. v. Buchka, Meckl. Zeitschr. Bd. X, S. 103 ff., S. 107.

Die Darstellung der Verhältnisse der Universität nach dem Vergleiche von 1827 und späteren Verordnungen gehört nicht in den Bereich dieses Vortrages.

Im dritten Artikel gestattet der Herzog der Stadt zunächst die Anlegung einer städtischen Tontine; die Anlegung einer Lotterie in Rostock wird dagegen nicht gestattet, wohl aber bestimmt, daß, so lange die herzogliche Lotterie besteht, der ganze Ueberschuß jeder vierten Lotterie für Rostock, das eine Mal zum Besten des akademischen Fonds und das andere Mal dem Rostocker Waisen- und Zuchthause zu gute bestimmt sein soll und daß der Stadt die Lotterie für den Fall, daß die herzogliche aufhört, nachgelassen sein soll. Der Hauptkollecteur soll immer ein Rostocker Bürger sein, der herzoglichen Jurisdiction aber nicht unterstehen.

Weiter wird der Stadt die Ertheilung der Volljährigkeit an einen Rostocker in perpetuum delegirt, dem abschläglich vom Rathe Beschiedenen aber der Recurs an den Herzog freigestellt. Der Stadt wird weiter zugestanden die Erhebung von Bagger- und Sperrgeld, sowie der Ankauf eines oder des anderen Gutes aus dem Rostocker District. Die Kornlieferungen der Rostocker Stadt- und Hospitalgüter an die herzoglichen Aemter wird regulirt. Die im Erbvertrage von 1573 der Stadt für Kriegsfälle auferlegte Landesfolge wird der Stadt erlassen. Der Stadt wird eine Schoß-Erhöhung auch gegen den fremden Mann gestattet. Der Streit, ob Dalwitzhof und Gragetopshof der Stadt gehören oder zu den Rostocker Districtsgütern zu rechnen sind, wird zu Gunsten der Stadt beigelegt.

Der vierte Artikel hat keine praktische Bedeutung mehr.

Ein Schlußartikel enthält die gewöhnlichen Versicherungsklauseln mit dem Bemerken, daß der Erbvertrag sämmtlichen Landeskollegiis und Gerichten zur Nachachtung zugefertigt werden soll.

Der Stadt wird im Falle vermeinter Verletzung ihrer erbvertragsmäßigen Rechte und Freiheiten der Rechtsweg freigegeben, der Herzog will sich aber gegenüber etwaigen Contraventionen gegen den Vergleich selbst zu seinem Rechte verhelfen, das Recht selbst handhaben.

Damit komme ich zum Schlusse. Wir haben die Stadt in dem Kampfe mit dem Herzoge gesehen, wir haben den Friedensschluß kennen gelernt und ich habe mich bemüht, Ihnen ein Bild von den damaligen öffentlichen Zuständen unseres Heimathlandes und unserer Heimathstadt zu geben. Wir haben Rostock als das wichtigste Glied im mecklenburgischen Staatskörper kennen gelernt, wir haben gesehen, daß es sich im Kampfe mit dem Herzoge eine reiche Fülle von Freiheiten und Privilegien zu wahren gewußt hat, so daß der Jurist Rhetius in seinen „Institutionen

juris publici“ auch von Roſtock wie von einigen anderen deutſchen Landſtädten ſagen konnte:

„Earum aliquae sat pinguibus privilegiis mactatae, adeo ut civitatibus quibusdam imperii immediatis non cedant, immo majoribus saepe privilegiis fruantur. Sic Magdeburgensis civitas, Halberstadiensis, Wismariensis, Rostochiensis, Brunsuicensis praestant caeteris et inde se etiam foederi Hanseatico antiquitus associarunt“.

Aber, meine Herren, es gilt auch von Roſtock: Ihm iſt viel gegeben, darum wird auch viel von ihm gefordert. Wenn auch manche dieſer Privilegien im Geiſte der heutigen Zeit lange nicht mehr die Bedeutung haben wie im vorigen Jahrhundert und in den erſten ſechs Jahrzehnten dieſes Jahrhunderts, immer wird ein großes Maß von Patriotismus und verſtändiger Einſicht dazu gehören, dieſe Privilegien ſo zu gebrauchen, daß niemals das Wohl des Ganzen darunter leidet: Möge es daran nie fehlen! Salus publica suprema lex esto!

II.

Die Rostocker Heide im Jahre 1696.

Nach der Karte von Gottfried Lust.

Von

Ludwig Krause.

Im Rostocker Rathsarchive befindet sich eine mit Tinte gezeichnete Karte der Rostocker Heide von 77 cm Länge und 50½ cm Breite, die rechts oben in der Ecke in einem gekrönten Lorbeerkranze folgenden Titel trägt: Grundlicher / Abriß der Stadt / Rostock Heyde / Anno 1696 / Den . Als Zeichner nennt sich unten rechts in der Ecke: Godfried Lust / Stadt fenderich / 1696 d. . Das genauere Datum (Tag und Monat) ist beide Male nicht eingetragen. Die Karte umfaßt die gesammte Rostocker Heide mit Ausnahme einer kleinen Ecke beim heutigen Schnatermann und des erst später wieder an Rostock gekommenen Willershäger Revieres, und giebt uns, trotzdem sie stellenweise nicht ganz richtig orientirt ist[1]), bei ihrer detailirten Ausführung und der Menge der eingetragenen Flurnamen ein deutliches Bild von dem damaligen Zustande dieses ausgedehnten städtischen Grundbesitzes.

Die Grenzen der Heide bilden auf der Karte im Süden: Röversbagen und Stuthof, im Westen: die See, im Norden: der „Scheide graben“ und der „Lüchtmacher strom“ und im Osten: „der naße strom“, „der faul strom“, „der austins strom“, „der grähn strom“, „die Jacht stangen im Seken Brock“, „der appel Boms weg da die Kreutz an die Eichen gehangen sein“, der „Schedel graben“ und eine Reihe von Stangen, die vom heutigen Meiershausstelle bis zur Ribnitzer Landstraße nördlich vom „Landkrug“ reichen.

Der Scheidegraben, Lüchtmacher-, naße-, faul-, austins- und grähnstrom bilden den heutigen Stromgraben von der See bis zum Nordende

---

[1]) So augenscheinlich bei Stuthof und jedenfalls am Stromgraben.

des Sekenbruches, dessen Lauf jedoch insofern nicht ganz richtig in die Karte eingetragen ist, als er auf derselben bei Torfbrücke nicht den Knick nach Norden macht, sondern direct in westlicher Richtung in die See fließt. Am Sekenbruch entlang wurde die Grenze damals noch nicht, wie heute, durch den Stromgraben, sondern durch eine Anzahl eingerammter Pfähle, die oben erwähnten „Jacht stangen im Seken Brock" gebildet. Weiter nach Süden neben dem „Schedell brock" und dem „Schedell brocksort" markirten am Appelbomsweg entlang offenbar einzelne Eichen, die zu diesem Zwecke mit Kreuzen bezeichnet waren und als Grenzbäume nicht geschlagen werden durften, die Scheide. Dann folgt auf eine kurze Strecke der „Schedel graben" und hierauf, wie erwähnt, etwa bei Meiershausstelle beginnend und sich bis zur Ribnitzer Landstraße hinziehend wieder eine lange Pfahlreihe, in welcher ein neben der „Lünenborg" stehender Pfahl durch eine oben daran angebrachte große runde Scheibe und den Namen „die Junffern stange" ausgezeichnet ist.

Wenden wir uns nun der genaueren Betrachtung des von diesen Grenzen umschlossenen städtischen Gebietes zu, so lehrt uns ein Blick auf die Karte sofort, daß man völlig fehlgehen würde, wenn man annähme, daß diese ganze Fläche, wie heute, so auch damals einen großen zusammenhängenden Waldcomplex gebildet habe. Es war nach Lust's Darstellung vielmehr ein mit Hölzern, Brüchen Mooren ꝛc. durchsetztes großes Heidegebiet. Nicht die Hälfte ist auf der Karte als mit Holz bestanden gezeichnet, sondern den größeren Theil bilden Wiesen, Moore, Heide, Weiden und Räumden, wozu dann noch einiges Ackerland kommt. Viele der 1696 kahlen Stellen und Räumden waren einst ebenfalls mit Wald bestanden, wie sich aus ihren Namen deutlich ergiebt. Planloser Holzhieb, Brände, Sturm und Kriegswirren hatten offenbar manchen früheren Holzbestand verwüstet, der sich dann bei der damaligen mangelhaften Forstwirthschaft und der allgemein üblichen Waldweide für das Vieh nicht so bald wieder anschonen ließ. Daß man aber doch wenigstens stellenweise Räumden wieder besäete, läßt ein nordöstlich von Müggenburg am Wege nach Graal belegenes kleines Stück Land erkennen, das die Bezeichnung „die Ecker Sahte" trägt.

An Holzarten unterscheidet die Karte Laub- und Nadelholz, und zwar ist letzteres stets als Kiefern (Pinus silvestris L.) gezeichnet. Bei weitem der meiste Holzbestand ist Laubwald. Nach Tannen heißen nur elf Orte, von denen damals aber nur noch fünf mit Kiefern bewachsen sind, während von den sechs anderen drei Laubbäume und drei überhaupt kein Holz tragen. Fichten (Pinus abies L) sind auf der Karte überhaupt nirgends angegeben, doch kommt der aus dem Schwedischen entlehnte Name derselben

(Gräne, schwedisch: Gran) in zwei Ortsbezeichnungen[1]) vor: „der grähn ſtrom" und „die grahnen Heyde", welche letztere damals aber mit Laubholz beſtanden iſt.

An Laubbäumen kommen in den Flurnamen außer Eichen (viermal) noch Linden (dreimal) und der Apfelbaum (einmal) vor, dagegen kein einziges Mal die Buche. Von Wildarten finden wir in den Namen nur Reh, Fuchs und Katze und von Geflügel: Ente, Eule, Schwalbe und Schwan, falls „Schwan barger Heyde" nicht etwa von einem Perſonennamen abzuleiten iſt. An Hausthiere, und zwar Kühe und Ziegen, erinnern: „die Kuhe rie", „die Bucks Heide"[2]), „die Zägen Heide", „daß Zägen ſoll" und ganz allgemein: „die Herde wiſche". Schafe und Schweine werden auffälliger Weiſe nirgends erwähnt. Auf die Pferdezucht weiſt dagegen die am Südrande des Waldes belegene Ortſchaft „der ſtüdthoff" hin und vielleicht auch die „rön bahn" in der Gegend des heutigen Forſthofes Wiethagen. Ob „daß Hönig Soll" zwiſchen Stuthof und dem Schnatermann auf Bienenzucht zu beziehen iſt, bleibt zweifelhaft.

An Gehöften führt Gottfried Luſt in der Heide an: „die marchgrafen Heide", den „mohr Hoff", „Müggen borg" und „auf den born", die ſämmtlich durch je ein Haus auf der Karte bezeichnet ſind. Was die Lage dieſer Ortſchaften anbetrifft, ſo ſtand Markgrafenheide damals bereits an derſelben Stelle, wie heute. Der Mohrhof lag in der Gegend des noch heute nach ihm benannten Holzlagers am Ende des 1760 hergeſtellten Markgrafenheider Kanales. Auch die Erinnerung an Müggenburg finden wir noch jetzt in dem Namen der Müggenburger Schneiſe. Das jetzt längſt verſchwundene Gehöft ſtand etwas nordweſtlich vom Schnittpunkt dieſer und der Torfbrücker Schneiſe. „Auf den born" endlich lag zwiſchen der „bornſchen wiſche" und den „bornſchen Dannen" ſüdöſtlich vom heutigen Torfbrücke in der Nähe des Strombruches. Hinrichshagen iſt nicht angegeben, und die heutigen Forſtorte: Torfbrücke, Waldhaus, Meiershausſtelle und Wiethagen ſind erſt in viel neuerer Zeit angelegt, jedoch kommt der Name Torfbrücke als „die torf Brüg" ſchon damals für die dort belegene große Brücke über den Stromgraben vor. Auch die Namen „Seken Brock" und „ſeken wiſche" finden ſich auf der Karte bereits. Von der Siechenkapelle oder ſonſtigen Gebäuden, die dort einſt geſtanden haben

---

[1]) Wahrſcheinlich enthält auch noch eine dritte Ortsbezeichnung: „Der weg nach den grünen Strom" dieſen Namen. Denn dieſer Weg führt an der „grahnen Heyde" vorbei zum „grähn ſtrom", weshalb man wohl mit Recht annehmen darf, daß „grünen" nur auf einem Schreibfehler beruht, und die Bezeichnung in Wirklichkeit: „Der weg nach den gränen Strom" lauten ſollte.

[2]) Der Name „Bucks Heide" kann auch von einem Perſonennamen gebildet ſein. Ein Tobias Buck ſollte 1668 als Jäger für den Rathsſtuhl angeſtellt werden.

ſollen, und von denen angeblich noch jetzt zuweilen Fundamente ausgegraben werden, iſt jedoch keine Spur zu entdecken[1]). Die frühere Schäferei Fulleri[2]) kommt bei Luſt nicht mehr vor, wohl aber noch die Namen „Füllrige“ und „die Fülriger dannen“, damals zwei kahle Flächen an der Oſtſeite des Graaler Weges ſüdöſtlich von Müggenburg. Etwas weiter ſüdlich, in der Gegend des Schnittpunktes der heutigen Jacobshorſter mit der Torfbrücker Schneiſe ſcheinen einſt auch noch irgendwelche Stallungen geſtanden zu haben, ſei es für das im Walde weidende Vieh, ſei es für in der Forſt oder bei der Jagd gebrauchte Pferde. Denn die Karte führt hier zwei Räumden oder dergleichen mit den Namen „die große ſtall Eichen“ und „die Kleinen ſtall Eichen“ an. Erſtere Stelle lag öſtlich vom Graaler Wege, letztere zwiſchen dieſem und Moorhof.

Markgrafenheide, Moorhof und Born dienten der Karte nach augenſcheinlich nur zur Viehhaltung, da Aecker bei allen drei nicht vorkommen, während Müggenburg im Süden, Oſten und Nordoſten von größeren Ackerflächen umgeben iſt, die theils nur mit „Acker“, theils direct als „der müggen burger Acker“ bezeichnet ſind. Hier wurde damals alſo neben der Viehzucht auch ordentliche Ackerwirthſchaft betrieben.

Den Flurnamen nach zu ſchließen, muß früher auch noch an einigen anderen Stellen der Heide Ackerbau betrieben ſein. So liegen nördlich vom Landkrug zwiſchen der heutigen Ribnitzer Chauſſee und der alten Landſtraße neben der „Hufen Heide“: „die wüſten Hufen“ und noch etwas weiter nördlich zwiſchen dieſen und dem fürſtlichen Orte „Gehl Sandt“ an der Willershäger Grenze: „Daß wüſte felt“. Hier ſtanden wohl einſt noch, zu Luſt's Zeiten bereits wieder verſchwundene Anſiedelungen, auf deren Namen vielleicht noch die Bezeichnung von zwei mitten zwiſchen dieſen beiden Wüſtungen belegenen Hölzern „die Lünenborg“ und die „ſtein Häger Dannen“ hinweiſen. „Die wüſten Hufen“ könnten allerdings auch damals wüſt liegende, ſonſt von Oberhagen[3]) bebaute Ländereien ſein, da mit ihnen in einer Linie nach Weſten zu im Südrande der Heide noch zwei offenbar von Mittel- bezw. Niederhagen bewirthſchaftete Ackerflächen liegen, nämlich im Norden von Mittelhagen: „die Hoffen“ und nördlich von Niederhagen: „die Paur Hoffen“. Zu Luſt's Zeit dienten beide

[1]) Daß es früher zu Röverſhagen ein Siechenhaus oder dergleichen gegeben hat, iſt aus dem Teſtamente des Roſtocker Bürgermeiſters Arendt Haſſelbeck vom Jahre 1522 erſichtlich, in welchem es heißt: „Item gheve yck ock den armen Secken tho dem Roverſhaghen yewelckem twe Schillinghe Lübſch in de Hant, umme Gode vor my tho byddende“. (Schröder, Evangel. Meckl. I, S. 54.)

[2]) Vgl. L. Dolberg, Eine Küſtenwanderung von der Warnow bis Wuſtrow ꝛc. (Ribnitz 1885), S. 10.

[3]) Die Namen Ober-, Mittel- und Niederhagen kommen auf der Karte nicht vor, ſondern nur „Daß Dorff Röverſhagen“ und „Der nieder Krug“.

Wüſtungen wohl mit als Viehweide, da in ihrer unmittelbaren Nähe die Namen „die Herde wiſche", „die Zägen Heide", „daß Zägen ſoll" und die „Bucks Heide" vorkommen.

Auffällig iſt der Name „Die 3 Edellmans Huffen", der ſich in der Gegend von Hinrichshagen für ein mit Laubwald beſtandenes kleines Stück Land an der Weſtſeite des vom „nieder Krug" nach Müggenburg und Graal führenden Weges auf der Karte findet. Es muß das heutige Niederhäger Ackerſtück ſein, das im Oſten von der Fiſchländer Landſtraße, im Süden von der verlängerten Poſtwieſen-Schneiſe, im Weſten vom Waldrande und im Norden von Sandhagen [1]) begrenzt wird. Welchem Umſtande dieſe Hufen ihren Namen verdanken, ob hier vielleicht einſt ein adeliges Beſitzthum lag, oder worauf die Bezeichnung ſonſt hindeuten ſoll, iſt mir bisher unklar.

Endlich ſei hier noch erwähnt, daß auch das Brandtskreuz, ein altes hölzernes Kreuz zur Erinnerung an den 1669 auf der Jagd von einem Keiler erſchlagenen Jäger Brandt, von Luſt mit der Bezeichnung „Brandes Kreutz" in ſeine Karte eingetragen iſt, und zwar am Wege von Markgrafenheide zum „nieder Krug".

Außerhalb der Heide ſind am Südrande derſelben auf der Karte noch die Ortſchaften Stuthof, Röverſhagen und der Landkrug dargeſtellt.

Stuthof iſt ganz unten links in der Ecke nur durch zwei kleine Häuſer nebſt der Bezeichnung „der ſtüdthoff" angedeutet.

Bedeutend ſtattlicher nimmt ſich „Daß Dorff Röverſhagen" mit ſeiner großen mit einem ſtolzen Thurme verſehenen Kirche aus. Daſſelbe erſtreckt ſich vom „mönck ohrt", der Holzecke, an deren Südkante heute Jürgeshof liegt, ununterbrochen bis an die Roſtock-Ribnitzer Landſtraße und beſteht außer der Kirche aus zwanzig zwiſchen Bäumen belegenen Häuſern. Nach Süden wird es gegen den Acker auf der ganzen Strecke durch einen in gerader Linie von Weſten nach Oſten laufenden, nur durch drei Wege unterbrochenen Zaun abgegrenzt, während es im Norden nach den zwiſchen dem Dorfe und der Heide belegenen Feldern zu offen iſt. Unter den Häuſern zeichnen ſich zwei durch ihre Größe, ſowie durch Wetterfahnen auf den Giebelſpitzen aus, nämlich der „nieder Krug" an der Oſtſeite des Roſtock-Graaler Weges, alſo auf dem Gebiete des jetzigen Niederhagens, und das „Schultzen Hauß" an der gleichen Seite des nach Gelbenſande führenden Weges.

Etwas öſtlich von Röverſhagen, unmittelbar an der Oſtſeite der Roſtock-Ribnitzer Landſtraße liegt „der Land Krug", dargeſtellt durch ein den Niederkrug und das Röverſhäger Schulzenhaus noch an Größe übertreffendes, ebenfalls mit Knauf und Wetterfahne auf dem Vordergiebel geſchmücktes Hauptgebäude und einen daneben ſtehenden kleinen Stall.

---

[1]) Volksthümliche Bezeichnung eines Theiles von Hinrichshagen.

Beide Baulichkeiten sind von Bäumen umgeben, die sich auch noch bis zu einer etwas südlich vom Kruge gleichfalls östlich von der Landstraße belegenen kleinen thurmlosen Kapelle („Die Capell") hinziehen. Ueber diese Kapelle habe ich bisher weiter nichts auffinden können, als die nach einer Erzählung des Arbeiters Fretwurst in Bartsch, Mecklb. Sagen Bd. 2, S. 471 sub Nr. 667 mitgetheilte Sage von der bettelnden Hexe. Hiernach stand „an der alten Landstraße von Ribnitz nach Rostock zwischen dem Landkrug und Haidekrug" „früher ein Haus, so 'ne Art Kapelle", worin „ein Mädchen", eben die Hexe, wohnte, das die vorüberziehenden Fuhrleute um eine Gabe ansprach. Wurde ihr diese verweigert, so hielt sie vermittelst ihrer Hexenkünste die Wagen an, bis sie endlich bei einer derartigen Gelegenheit von einem „Kärrner" vertrieben wurde. Vielleicht gehörte diese Kapelle einst zu dem oben S. 28 in der Anmerkung erwähnten Röverhäger Siechenhause. Jetzt ist sie vom Erdboden verschwunden.

Von der Bauart der auf der Karte angegebenen Häuser läßt sich natürlich nur wenig aus der Zeichnung erkennen; soviel aber ist jedenfalls klar ersichtlich, daß sie mit Ausnahme der Röverhäger Kirche und der eben erwähnten Kapelle sämmtlich mit Stroh- resp. Rohrdächern versehen gewesen sind. Die in der Regel in der einen Giebelwand, einzeln jedoch auch in einer der Längswände angebrachte Hausthür besteht meistens aus einem großen Thore. Fenster und dergleichen hat Lust bei den Wohnhäusern nur selten eingezeichnet. Die Kirche und Kapelle sind beide mit Ziegeln oder mit Holzschindeln gedeckt und mit stattlichen Rundbogenfenstern versehen. Die Ostgiebel beider Gebäude tragen ein Kreuz auf der Dachspitze. Woraus der mit Knauf und Wetterfahne geschmückte Thurmhelm der Röverhäger Kirche besteht, ist aus der Zeichnung nicht ersichtlich.

Bei der großen Anzahl der uns von Lust überlieferten Flurnamen und deren Wichtigkeit für die genauere sowohl historische wie kulturhistorische Erforschung der Rostocker Heide möge hier zum Schluß noch eine Zusammenstellung sämmtlicher[1]) auf dieser Karte von 1696 vorkommenden Ortsbezeichnungen und Flurnamen folgen. Das Verzeichniß ist, so gut es ging, alphabetisch geordnet, und habe ich, um das Auffinden zu erleichtern, hinter jedem Namen den Anfangsbuchstaben desjenigen Revieres hinzugefügt, in welchem der betreffende Ort meiner Ansicht nach[2])

---

[1]) Nur die einfachen Bezeichnungen „Acker" und „weg" ohne weitere Zusätze sind fortgelassen.

[2]) Bei der oben bereits erwähnten nicht immer ganz richtigen Orientirung der Lust'schen Karte war es stellenweise schwer, die heutigen Reviergrenzen auf dieselbe zu übertragen. Infolge dessen ist es auch nicht ausgeschlossen, daß der eine oder der andere an der Grenze zweier Reviere belegene Ort hier vielleicht einem falschen Reviere zugetheilt ist, jedoch kann dies immerhin nur bei wenigen Namen der Fall sein.

heute zu ſuchen ſein würde. Es bedeuten demgemäß H: das Hinrichshäger, M: das Meiershausſteller, S: das Schnatermanns-, T: das Torfbrüder und W: das Wiethäger Revier.

I. Namen innerhalb der Roſtocker Heide.

1. Die Ahrens heyde. H.
2. Der appel Boms weg da die Kreutz an die Eichen gehangen ſein. M.
3. Asmus remel. H.
4. Der auſtins Hoſt. T.
5. Der auſtins ſtrom. T.
6. Die Baurhauge. S.
7. Die Baur Hoffen. W.
8. Die Baur Kaſelinge. W.
9. Die Baur wiſchen. S.
10. Der Beckers Hauge. W.
11. Die Beck hoſt. W.
12. Berens ort. W.
13. Borren winckell. H. (vgl. Nr. 49.)
14. auf den Born. T.
15. Die bornſchen Dannen. T.
16. Die Bornſche wiſche. T.
17. Brandes Kreutz. H.
18. Die Brandes müſe. T.
19. Die Brandt hoſt. M.
20. Die Brock Heide. M.
21. Die Brüdigamsheyde. H.
22. Die große Brügge. W.
23. Die Kleine brügge. W.
24. Die Bucks Heide. M.
25. Die Ecker Sahte. T.
26. Die 3 Edellmans Huffen (jetzt Niederhäger Acker).
27. Daß ent ſoll. H.
28. Die Entſoller Dannen. H.
29. Der faul ſtrom. T.
30. Die Felgen. W.
31. Foß Kuhlen brock. H.
32. Foß Kuhlen Heyde. H.
33. Foß Kuhlen hoſt. M.
34. Daß Foß Kuhlen ſoll. M.
35. Daß freuden ſoll. M.
36. Friken ohrt. W.
37. Die führ ſteden Beck. W.
38. Füllrige. W.
39. Die Fülriger dannen. W.
40. gäſelken brock. H.
41. Die grahnen Heyde. M.
42. Der grähn ſtrom. M. (vgl. Nr. 151.)
43. Haſſemans hauge. H.
44. Die große hal Beke. W.
45. Die Kleine halbeke. W.
46. Daß große hall brock. W.
47. Der Heilige See. H.
48. Die Herde wiſche. M.
49. Die Heyde vor den rehe holtz undt Born winckel. H. (vgl. Nr. 13.)
50. Daß große Hilken holl. T oder W. (vgl. Nr. 118)
51. Daß Klein hilken holl. T. (vgl. Nr. 118)
52. Die Hoffen. W.
53. auf den Hogen üffer. T.
54. Die Holl Heyde. W.
55. Das Hönig Soll. S.
56. Daß Hoppen brock. T.
57. Die Hufen Heide. M.
58. Diß ſeindt die Jacht ſtangen im Seken Brock. M.
59. Die Junffern ſtange. M.
60. Der Käller brandt. W.
61. Das Katten Leger. W.
62. Die Kauffelder Dannen. T.

63. Die Keller heyde. H.
64. Daß Keller brock. H.
65. Kitig fort. W.
66. Daß Köſter Brock. W.
67. Die Kneps hoſt. M.
68. Die Krig Dannen. T.
69. Daß Krig Holtz. T.
70. Die Krig hören. T.
71. Der Kroſen ort. W oder M.
72. Die Kuhe rie. H.

73. Die lange hoſt. M.
74. langen ort. W.
75. Das lange waſer. W.
76. Bey Die lehm Kuhle. H.
77. Daß große linden Brock. M und W.
78. Daß klein linden Brock. W.
79. Lindenbrocksort. M.
80. Lüchtmacher Hoſt. T.
81. Lüchtmacher ſtrom. T.
82. Die Lünenborg. M.

83. Die marchgrafen Heide. H.
84. Die mark rye. M.
85. Die mige Kuhl. W.
86. Das mittel holtz. H.
87. Diß iſt daß mohr. H.
88. mohr barg. W.
89. Der mohr Hoff. H.
90. Die mohr wiſche. H.
91. mönck ohrt. S.
92. Die alte Morey. W.
93. Die große morey. H.
94. Müggen borg. T.
95. Der müggen borger Acker. T.
96. Der müggen burger Acker. H.
97. Die große müße. T.
98. Das müſen Brock. W.
99. Die müſen Brocker Dannen. T.

100. Der naße ſtrom. T.
101. Papen ort. W.
102. peper niß. W.
103. piepens ohrt. H.

104. rade landt. M.
105. Die radell Beck. S.
106. Radell Brock. S.
107. Die rede Beck. W.
108. Daß Rede Brock. S.
109. Daß rehe Holtz. H.
110. Die rehe Kamer. T.
111. Die große Remmin. T.
112. Die Kleine remmin. T.
113. Die remminſche Dannen. T.
114. Riegen brock. H.
115. rön bahn. W.
116. Daß röſchen ſoll. M.
117. Die rotems heyde. W.
118. Das rugge hilken hol. T. (vgl. Nr. 50 und 51.)
119. Das rüge vatt. H.

120. Schedel graben. M.
121. Daß Schedell brock. M.
122. Der Schedell Brocksort. M.
123. Scheide graben. T.
124. Daß Schon Eich holtz. T.
125. Schwalckenſtart. H.
126. Die Schwan barger Heyde. T.
127. Die große Schwep rode. W.
128. Die Kleine Schweprode. W.
129. Daß große See brock. H.
130. Daß kleine See brock. H.
131. Daß Seken Brock. M.
132. Die ſeken wiſche. M.
133. Die ſpeking. T.
134. Die große ſtall Eichen. W.
135. Die kleinen ſtall Eichen. H.
136. Stein Häger Dannen. M.
137. Die ſtein Heide. M.
138. Daß ſtrom Brock. T.
139. Daß lütke ſtrom brock. T.

140. Die ſtrom Brocker Dannen. T.
141. Die ſtrom wiſche. T.
142. Teuffels Rie. T.
143. Die torf Brüg. T.
144. Das trincken mohr. W.
145. Das uhlen Brock. S.
146. wahr Barge. W.
147. Daß warſche Brock. W.
148. Die warſchen Dannen. W.
149. Die warſche heyde. W.
150. Der weg nach dem gehlen Sandt. M.
151. Der Weg nach den grünen Strom. T. (Wahrſcheinlich ein Schreibfehler ſtatt: „Der Weg nach den gränen Strom". Vgl. oben S. 27 Anm. 1.)
152. Der weg nach marggraffen Heide. H.
153. Der weg nach dem naßen Strom. T.
154. Vom nieder Krug der weg nach müggenburg u. grahl. (Die alte Landſtraße nach dem Fiſchlande, jetzt: Torfbrücker Schneiſe.)
155. weg nach willes hagen. M.
156. Wiede ohrt. T.
157. Die Willershäger Dannen. M.
158. Die wroht. T.
159. Das wüſte felt. M.
160. Die wüſten Hufen. M.
161. Die Zägen heide. M.
162. Daß Zägen ſoll. M.

II. Namen außerhalb der Roſtocker Heide.

1. Die Capell (beim Landkrug).
2. Gehl Sandt.
3. grahl.
4. Die Hoch Fürſtl. Heyde.
5. Der Land Krug.
6. Der nieder Krug.
7. Daß Dorff Röversbagen (darin das „Schultzen Hauß" und „Die Kirche").
8. Rövers häger acker.
9. Der ſtüdthoff.
10. Der weg nach grahl.
11. Der weg von Roſtock nach Ribnitz.

III.

Brüche und Schläge in der Roſtocker Heide.

Von

Karl Koppmann.

Neben der im vorſtehenden Aufſatze behandelten Karte des Gottfried Luſt [1]) vom Jahre 1696 bewahrt das Roſtocker Rathsarchiv zwei etwa gleichzeitige undatirte Verzeichniſſe von Heide-Ortsnamen, von denen offenbar das eine auf dem andern beruht. — Das erſte (A) trägt die Ueberſchrift: „Verzeichnus aller Brüche und Heuwe [2]) in der Roſtocker Heide“ und enthält 56 Ortsnamen, auf einander folgend 32, eingeſchaltet oder am Rande nachgetragen 24; bei 28 der erſteren geht voran die Angabe einer Summe, wahrſcheinlich derjenigen, zu welcher ein Morgen des betreffenden Stückes entweder verpachtet iſt oder veranſchlagt wird, und folgt die Angabe der Morgenzahl. Das zweite (B) verzeichnet dieſelben 56 Namen oberflächlich nach dem Alphabet geordnet und enthält außerdem nur noch an zwei Stellen eine Angabe über die Summe, zu der der „Hau“ verkauft worden iſt. — Als Beſtätigungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der Eintragungen Gottfried Luſt's werden dieſe Namen nicht unwillkommen und für die Geſchichte der Forſtwirthſchaft die Angaben über die Größe und den jährlichen oder einmaligen Ertrag des betreffenden Bruchs oder Schlags von Intereſſe ſein.

1. Antſohel A. Daß Aentſoll B (vgl. oben 27).
2. Daß Alte Baurholtz.
3. Daß Neuwe Baurholtz.
4. Beckers how (vgl. oben 10).
5. Im Brande auffm Willersheger velde.
6. Die Brandthorſt (vgl. oben 19).

---

[1]) Er war ſeit 1679 Artilleriemeiſter.

[2]) how iſt ein Bezirk, der abgeholzt werden ſoll oder worden iſt, hd. Hau, Gehau, Hauung, Hieb, Schlag.

7. Brandemuſſe (vgl. oben 18) . . . . . 5 Morgen, 2 ℳ 8 ß
8. Bucholtz.
9. Furm Diepen Strome (A. B) 50 fl. (A); verkaufft für 50 fl (B).
10. Daß Drifftholtz zum Wulffeshagen (A. B) helt in ſich . . . . . 99 „ 2 „ — „
11. Die Faulerie (vgl. oben 38) . . . . . 12 „ 2 „ 8 „
12. Die Fellinge (vgl. oben 30).
13. Die Freude (vgl. oben 35) . . . . . 143 „ 2 „ 8 „
14. Goeblenbrock (vgl. oben 40) . . . . . 51 „ 2 „ — „
15. Daß Goeſekenbroeck . . . . . 15 „ 2 „ — „
16. Die Haffekuele A. Die Haffkuhle B.
17. Daß Halebruech A. Daß Halebroeck B (vgl. oben 46) . . . . . 73 „ 2 „ — „
18. Lütke Halebroeck A. Das kleine Halebroeck B.
19. Große Hilkenholl (vgl. oben 50) . . . . 31 „ 2 „ — „
20. Lutke Hilkenholl (vgl. oben 51) . . . . 9 „ 2 „ — „
21. Hillige Morßrie . . . . . 84 „ 2 „ 8 „
22. Daß hillige Sehebrock.
23. Honnichſohl (vgl. oben 55).
24. Hopffenbruch (vgl. oben 56) . . . . . 16 „ 2 „ — „
25. Kappenleger (vgl. oben 61) . . . . . 75 „ 3 „ — „
26. Daß Kellerbrock (vgl. oben 64).
27. Knippenbrock . . . . . 46 „ 2 „ 8 „
28. Kolerbrandt (vgl. oben 60) . . . . . 121 „ 2 „ 12 „
29. Daß Krigbruch (vgl. oben 68—70).
30. Der Krudeners Winkel . . . . . 17½ „ 2 „ 8 „
31. Lindenbrock (vgl. oben 77, 78) . . . . 95 „ 2 „ 8 „
32. Die Luneborch (vgl. oben 82).
33. Middelholtz (vgl. oben 86).
34. Morerie A. Morie B. oder Morienbrock (vgl. oben 92, 93).
35. Muſſelenbrock (vgl. oben 98) . . . . 10 „ 2 „ — „
36. Große muſſe auffm Widtorte (A. B.; vgl. oben 97). Nota: 3 muſſen (A).
37. Pippingesortt (vgl. oben 103) . . . . 106 „ 2 „ — „
38. Die Popenitz (vgl. oben 102) . . . . 73 „ 2 „ 8 „
39. Radelbrock (vgl. oben 106) . . . . . 373 „ 3 „ 8 „
40. Große Remmin A. Gr. Rammin B. (vgl. oben 111) . . . . . 116 „ 3 „ 4 „
41. Lutke Rammin (vgl. oben 112) . . . . 66 „ 2 „ — „

42. Rappenleger.
43. Daß Reheholtt (vgl. oben 109)
44. Rehettbroeck (vgl. oben 108) . . . . . 67 Morgen 1 ℔ 4 ß
45. Auffm Roden Stueffte.
46. Schedebrock (vgl. oben 122) . . . . . 47 „ 2 „ — „
47. Schwalkenſtart (vgl. oben 125).
48. Sehebrock (vgl. oben 129, 130).
49. Ein ort von den 6 Eichen A. Sechs Eichenbruch B. . . . . 10 „ 2 „ 8 „
50. Strombroeck (vgl. oben 138) . . . . 145 „ 2 „ — „
51. Trindemorßrie A. Trindelmorßrie B.
52. Voßkuhlen (vgl. oben 31—34) . . . . 51 „ 2 „ — „
53. Wartbergerbrock (vgl. oben 147) . . . . 14 „ 2 „ — „
54. Wiedtortt (vgl oben 156).
55. Die Wrohedt (vgl. oben 158).
56. Das wueſte Feldt 160 fl. A. Daß wueſte Feldt zum Willerßhagen iß verkaufft fur 160 fl. der how B (vgl. oben 159).

IV.

Private Raths-Jägermeister im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Ludwig Krause.

Ueber die Ausübung des Jagdrechts durch Mitglieder E. E. Raths und die Anstellung privater Raths-Jägermeister haben sich im hiesigen Rathsarchive Acten erhalten, die trotz ihrer Lückenhaftigkeit — bisher betreffen sie die Jahre 1588—1589, 1595 und 1668 — des Interessanten genug bieten, um einer Bearbeitung unterzogen zu werden

Bei weitem am vollständigsten sind die von 1588—1589 erhaltenen Schriftstücke, deren Inhalt hier zunächst zu betrachten ist.

In der Sitzung vom 8. August 1588 beschlossen die sämmtlichen Rathsmitglieder mit Ausnahme von Dr. Valentin Gerdes „eine Jagtt auß ihrem beutel zu halten" und einen Jägermeister hierzu anzunehmen. Wie schon aus dem Beschlusse hervorgeht, handelt es sich hier also nicht etwa um die Anstellung eines neuen städtischen, sondern um diejenige eines privaten Raths-Beamten, dessen Remuneration nicht aus dem allgemeinen Stadtsäckel erfolgen, sondern vielmehr durch Repartition von den einzelnen betheiligten Rathsherren aufgebracht werden sollte. Noch klarer ergiebt sich dies aus der von Dr. Heine in der obigen Sitzung verlesenen Bestallung, in welcher „Wyr Burgermeister und Rhatt alhie zu Rostogk" ausdrücklich erklären, daß diese Anstellung des Jägermeisters „auff unsern besundern und egenen, und nicht der Stadt unkosten" erfolge[1]).

[1]) Ebenso, wie hier von der Mehrzahl der Rathsmitglieder ein privater Jägermeister angenommen wird, konnte sich nach altem Brauche auch der einzelne Bürger, falls er die Jagd nicht selbst ausüben mochte, auf seine Kosten einen eigenen Wildschützen halten, da die Jagd auf städtischem Gebiete Rathsherren und Bürgern von Alters her in gleicher Weise freistand. — Vgl. die Polizei-Ordnung E. E. Raths vom 14 April 1576 (unten Nr. 10) und den Receß zwischen Rath und Bürgerschaft wegen der Jagd vom 27. Januar 1680 (unten Nr. 60 § 1 u. 3). Die im Jahre 1623 vorkommende Jäger-

Die betheiligten Rathsherren waren nach einer Zusammenstellung von 1588 die Herren Bernt Pauls, Christoff Butzow, Jacob Lembke, Heinrich Runge, Jochim Kron[1]), Andreas Maß, Michel Geismer, D. Friedrich Hein, Jochim Han, Marquardt Gerdes, Niclas Heerman, Michel Breide, Hermen Nettelenblat, Jurgen Schwartekop, M. Petrus Fuß, Veit v. Herverden, Levin Rick, Otto Schroder, Bartelt Smidt und Zacharias Leneke, sowie der Rathssekretär Bernhardus Scharffenbergk. Von den Rathsherren muß Herr Otto Schroder noch in demselben Jahre gestorben sein[2]), denn in dem Verzeichniß von 1589, das sonst genau dieselben Namen enthält, kommt er nicht mehr vor, und in der obigen Zusammenstellung von 1588 ist später bereits „vidua" bei seinem Namen beigeschrieben.

Infolge des Beschlusses vom 8. August wurde dann „auff Laurentii" (Aug. 10) Jürgen Brandt zum „Jegermeister und Wiltschutzen" für den Rathsstuhl bestellt und in sein neues Amt eingewiesen. Welcher Art die ihm übertragenen Functionen waren, ergiebt sich aus seiner Bestallung[3]). Danach sollen er und sein Junge oder Diener vor allen Dingen „zu geburenden Zeiten" und „mit hochsten trewen und vleiße hitzen, jagen, schießen und alle andere weidewerk uben umd treiben". Daneben wird ihm aber auch die Jagdpolizei übertragen. Er soll darauf achten, daß „frembde vom Adel, so alhie nicht wonhafftig", sowie deren Diener und Jäger auf den Rostocker Feldmarken und in den dazu gehörigen Hölzern nicht jagen. Trifft er derartige Frevler, so soll er sie an der Ausübung der Jagd durch Abnahme der Büchsen, Netze, Hunde oder Winde verhindern oder, falls er hierzu zu schwach sein sollte, den Vorfall sofort „getrewlich und mit allenn umbstehnden vormelden und davon nichts vorschweigen". Ebenso hat er sofort Anzeige zu erstatten, wenn er erfährt, daß Jemand vom

---

Kompagnie (unten Nr. 62) war vielleicht eine ähnliche Genossenschaft von Bürgern zur gemeinsamen Ausnutzung des Jagdrechtes, wie sie hier 1588 von den Rathsherren beschlossen wird.

[1]) In dem Verzeichniß der „Rathmänner der Stadt Rostock" in Dr. J. Ch. Ungnaden Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae etc. 1749 ist auf S. 1379 als Todesjahr Jochim Kron's 1579 angegeben, während er nach den Jagdacten 1595 noch am Leben war. Nach Sohm's Stammtafel der Familie Kron (Heft 2, S. 101) starb er 1597.

[2]) In Ungnaden Rathmänner-Verzeichniß a. a. O. fehlt S. 1379 die Angabe des Todesjahres.

[3]) „Jurgen Brandts des Jegermeisters Bestallung" von 1588 Aug. 10 findet sich auch im Bestallungs-Buch fol. 52 b—54 b; dazu die Bemerkung: „Den 23. Augusti haben Jurgen Brandt und desselben Diener Simon Woltbrecht diese ihre bestallunge in beisein Hern Bernt Paulsen, Hern Jacob Lembke, beiden Burgermeistern, Hern D. Friedrich Hein, Hern Jochim Hanen und Hern Barthelt Schmidt auf der Schoßkamer nach mittage beschworen". A. A.

Adel „Hunde, Winde oder Schießhunde" des Rathes oder der Bürger hat entwenden lassen. Andererseits wird der Raths-Jägermeister aber auch selbst eindringlich ermahnt, bei der Ausübung der Jagd nicht auf fremdes Gebiet überzutreten und sich „der benachbarten vom Adel und insonderheit und fur allen Dingen Unsers gnedigen Fürsten und Hern Feltmarken geholtzen und gehegen" gänzlich zu enthalten[1]). Nur in bezw. auf den Rostocker Forsten und Ländereien steht ihm das Jagdrecht zu, jedoch sind hierunter nicht nur die gemeiner Stadt gehörigen Hölzer und Feldmarken verstanden, sondern auch diejenigen der Bürger und der rostockschen Gotteshäuser[2]).

Alles, was Brandt und sein Diener in diesem Gebiete an Wild fangen, schießen oder sonst irgendwie bekommen, hat ersterer getreulich an den mit der Vertheilung beauftragten Rathsherrn einzuliefern. Jedes Zuwiderhandeln hiergegen wird strenge untersagt, und in der Bestallung ausdrücklich verboten, auch nur irgend etwas von der Jagdbeute im eigenen Haushalte zu gebrauchen oder sonst zum eigenen Nutzen zu verwenden. Noch viel weniger ist es dem Jägermeister natürlich gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder Befehl des Rathes, anderen etwas von dem Wilde zu schenken, zu verkaufen, zu vertauschen, in Bezahlung zu geben oder auf irgend eine andere Art und Weise zukommen zu lassen. Zuweilen wurde Brandt auch selbst mit der Vertheilung des Jagdertrages unter die Rathsmitglieder beauftragt. So erwähnt Scharffenberg bei dem ersten, „Anno 88. den Sonnabendt nach Krautwihunge Marie", d. i. am 17. August 1588, eingelieferten Stücke, einem Wildschwein, in seinem Vertheilungs-Register, daß Jürgen dasselbe „selbst gedeilet und umb gedragen" und dafür den Kopf und das Fell erhalten habe. Auch in der Bestallung findet sich dieser Fall bereits vorgesehen, indem der Jägermeister darin verpflichtet wird, „die außtheilung dessen, so gefangen worden", wenn ihm dieselbe von dem dazu verordneten Rathsmitgliede aufgetragen werde, unparteiisch und getreulich zu verrichten. Gewöhnlich wurde von dem betreffenden Rathsherrn jedoch, wie aus den Abrechnungen ersichtlich, nicht der Jäger, sondern ein Schlachter zum Zerlegen und Austheilen des Wildes hinzugezogen.

Dies sind in großen Zügen alle Pflichten und Functionen, die dem neuen Jägermeister beim Dienstantritt laut seiner Bestallung auferlegt und übertragen wurden, wozu in letzterer dann zum Schluß noch die übliche

---

[1]) Vgl. hierzu auch das Verbot, auf fremdem Gebiete zu jagen, in der Polizei-Ordnung E. E. Raths vom 14. April 1576 (unten Nr. 10), sowie die verschiedenen Mandate gegen das Jagen in fürstlichen Wildbahnen von 1557 (ebenda Nr. 2), 1572 (Nr. 7) und 1590 (Nr. 15).

[2]) In der Bestallung heißt es: „in und auff gemeiner Stadt, alß deroselben Gottesheuser und Burger geholtzen und Veltmarken, wie von alters gebreuchlich gewesen".

allgemeine Formel hinzugefügt ist, daß er auch „sonsten alles und Jedes thun und lassen sol und wil, waß einem auffrichtigen redlichen und getrewen Jeger und Schutzen geburet und wol ahnstehet". Auf die genaue Befolgung aller dieser Vorschriften mußten Brandt und sein Diener dem Rathe einen „cörperlichen leiblichen Eidt" schwören[1]).

Zur leichteren und besseren Ausübung seines Dienstes stellten die Rathsherren dem Jägermeister zwei Pferde, eins für ihn und eins für seinen Jungen. Auch die Anschaffung der nöthigen Hunde besorgte der Rath selbst, wie aus einem uns erhaltenen Briefe desselben an Matthias Schmecker auf Wüstenfelde hervorgeht. Das vom 10. August 1588 datirte und mit dem Stadt-Secret versehene Schreiben enthält nach den üblichen Eingangsformeln zunächst die Anzeige von der Einrichtung einer eigenen Jagd und der zu diesem Zwecke bereits erfolgten Anstellung eines besonderen Jägers und fährt dann fort: „Wan eß unß dan nun fürnemblich an guten Jagthunden mangeln thuett, und wir berichtett werden, daß Ihr deren eine zimbliche anzahl haben sollet, so bittenn wir gantz freundlich, ihr wollet unß deren eine Kopfell oder so viel Ihr derselben sonsten ohne ewern schaden auff dießmahl gerahten konnet, freundtlich zukommen lassen unndt bey zeigern (durch den Vorzeiger, Ueberbringer des Briefes) überschicken". Ob dieser Brief von Erfolg war, erfahren wir aus den Acten nicht, wohl aber ist aus denselben zu ersehen, daß der Rath bald darauf thatsächlich im Besitze der nöthigen Hunde war, wobei in den Rechnungen ꝛc. „Jagethunde" und „Winde" unterschieden werden. Letztere sind die zum Hetzen von Hasen und anderem Wild, sowie zur Jagd auf hoch fliegende Vögel dienenden Windhunde, während „Jagdhund" hier augenscheinlich nicht, wie in Noe Meurer's Jagd- und Forstrecht von 1582[2]) als terminus technicus nur für hirschgerechte, sondern vielmehr als Sammelname für alle übrigen zur Jagd benutzten Hunde mit Ausnahme der Winde gebraucht ist. Kam man mit den eigenen Hunden nicht aus, so wurden von den Bürgern noch solche hinzugeliehen, wofür der Rath sich dann durch Uebersendung eines Theiles der Jagdbeute erkenntlich zeigte. So sandte der mit der Vertheilung beauftragte Rathsherr Bartelt Smidt 1589 „den Borgeren, so de Hunde gelent tor jacht" eine Rehkeule.

---

[1]) Vgl. oben S. 38 Anm. 3.

[2]) „Jag vnd Forstrecht" ꝛc. von Noe Meurer, der Rechten Doctor, vnd Churfürstlichem Pfaltzgräuischem Raht. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Frankfurt 1582. Daselbst heißt es S. 62 bei der Aufzählung der verschiedenen Hundearten: „Jaghundt. Hirß gerecht, vnd richtig, beharrt wol vnd lang" und vom Windhunde: „Wind zun hochfliegenden Vögeln. Ist wol angebracht". Von letzterem wird außerdem ebenda S. 40b noch erwähnt: „Ein Hundt heisset ein Windt, der Hasen fahet, oder ander Wildt".

Das Futter für Pferde und Hunde wurde dem Jägermeister ebenfalls geliefert, und zwar für erstere eine ein für alle Mal bestimmte Menge, nämlich außer Heu jährlich $1^1/_2$ Last Hafer und 3 Last Häcksel, für letztere dagegen Korn, Brod ꝛc. je nach Bedarf. Infolge dessen ist in die Bestallung auch noch eine eigene Vorschrift darüber aufgenommen, daß Brandt alles, was er zur Fütterung der Hunde erhalte, ausschließlich und allein zu diesem Zwecke verwende und nicht etwa sonst irgendwie zu seinem eigenen Nutzen verbrauche oder anderen zukommen lasse: „und von dem Korn, brote und anders, so ihme von unß oder unsern dartzu Vorordenten zu Unterhaltung der Hunde und Winde wirt zugestellet und uberantwortet werden, darvon auch nichts in seinen und seines Dieners nutzen und frommen wenden, noch andern davon ichts vorschenken, vorgeben, vorkauffen oder in andere wege voreussern, sondern dasselbe bloß und allein auff notturfftige unterhaltung gedachter Hunde und Winde wenden".

Den vorhandenen Rechnungen und Registern [1]) nach bestand das dem Jägermeister gelieferte Hundefutter im Wesentlichen aus Roggen und Gerste, woraus er von dem Bäcker Franz Ploch Brod für die Thiere backen ließ.

An Schießbedarf erhielt Jürgen Brandt nach seiner Bestallung jährlich „zwelff Punt Pulvers und drey Lispundt Bley", welches letztere damals laut Andreas Lunsink's Rechnung à Lispfund $^1/_2$ Thaler kostete.

Auch die sonstige Jagdausrüstung stellte der Rath, indem Jürgen die nöthigen Gegenstände auf dessen Kosten von den betreffenden Handwerkern anfertigen und in Stand halten ließ. Dies ergiebt sich aus den uns erhaltenen Rechnungen des Schlossers oder Büchsenmachers, sowie des Riemenschneiders Hans Brand und des Sattlers Steffen Stolte über die dem Jägermeister gelieferten Sachen und für ihn ausgeführten Reparaturen. Da finden wir u. a. Sättel, Steigbügel, Gurte und Zaumzeug für die Pferde, „Winthstricke", Koppeln, eiserne und lederne „Hitzbende" nebst Ringen und Zubehör für die Hunde, ferner „Jeger schwepen mit averthagen Stocken und 8 strengen" und allerlei sonstiges Riemenzeug und Geräth, endlich auch Sporen und Sporenleder sowie die Gewehre und Rohre für den Jägermeister. Von letzteren werden erwähnt: zweimal ein „ror", einmal „ein lanck rhor und einmal „ein grott schifen rhor" „dar he de wilden swyne myt scheten wolde".

Das jährliche Einkommen, welches Jürgen Brandt für seine Dienstleistungen zugesichert wurde, bestand theils aus barem Gelde, theils aus Naturalien. Bar erhielt er im Ganzen 30 Gulden, und zwar 20 „zur

[1]) Eine offenbar von Jürgen Brandt geschriebene Aufstellung dessen, was er an Korn zur Unterhaltung der Jagdhunde erhalten, vom 12. Mai 1589, ferner Bernhard Scharffenberg's Register über die „Ausgabe für Hunde korn" und Brandt's Contobuch bei Bäcker Franz Ploch.

beſoldung" und 10 „zur Kleidung", zu welchen letzteren dann aber noch zwei Hemden, ein Paar Stiefel und vier Paar Schuhe hinzukamen, die in natura geliefert wurden. Außerdem erhielt ſein Diener jährlich drei Gulden zur Beſoldung und vier Gulden zur Kleidung, ſowie ein Paar Stiefel und zwei Paar Schuhe, aber keine Hemden. An Speiſen und Getränken wurden dem Jägermeiſter ferner zu beider Lebensunterhalt noch jährlich zugeſagt: zwei fette Schweine, zwei Schafe, eine Tonne Fleiſch, eine halbe Tonne Hering, 50 ℔ Rotſcher, ein Viertel „Witlings", ein Viertel Butter, zwei Drömt Roggen, eine Laſt Bier und eine halbe Laſt Schiffsbier.

Die dem Rathe aus dieſer Jagd-Einrichtung entſtandenen Geſammtkoſten laſſen ſich bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials leider nicht feſtſtellen, falls nicht etwa eine bei den Acten befindliche, allerdings auch nicht ganz einwandsfreie, undatirte Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben von der Hand Bernhard Scharffenberg's die Schluß-Abrechnung bildet. Hiernach betrug die

Summe aller Einnahme .	214 fl.	4 ß	— ₰ lub.
die Ausgabe dagegen . .	203 „	16 „	9 „	„
ſo daß noch ein Reſt von	10 fl.	11 ß	3 ₰ lub.
in der Kaſſe verblieb. Dieſem Activpoſten aber ſtanden gegenüber an noch zu bezahlenden Rechnungen . . .	26 fl.	21 ß	— ₰ lub.
ſo daß ſchließlich noch aufzubringen waren	16 fl.	9 ß	9 ₰ lub.

Das machte, wie Scharffenberg angiebt, für jedes Rathsmitglied „mit her Marqwart Gerdes noch 19 ß $8^{1}/_{2}$ ₰ lub., ohn her Marqwart aber iſts einem jeden 20 ß $8^{13}/_{19}$ ₰ lub."

Die Einnahmen beſtanden, ſoweit dies aus den Acten erſichtlich, lediglich aus den den betheiligten Rathsherren auferlegten Umlagen. Unter den Ausgaben bilden die Hauptpoſten natürlich die dem Jägermeiſter und ſeinem Diener kontraktlich zugeſicherten Leiſtungen an Geld und Naturalien, ferner die Anſchaffung der Pferde und des Futters für dieſe und die Hunde, ſowie die Koſten einzelner, offenbar gemeinſam abgehaltener größerer Jagden. So werden z. B. dem Rathsherrn Michel Breide einmal für Auslagen „wegen der jegen faſtnacht gehaltenen Rhejagt" 16 fl. 16 ß 9 ₰ zurückerſtattet. Unter den kleineren Ausgaben kommt am häufigſten Biergeld für die Knechte, Kötener und Bauern vor, die bei den Rehjagden „für dem netze geſtanden". Dieſelben erhielten hierfür in der Regel pro Mann und Tag eine Kanne Bier.

Bezüglich des Ertrages der Jagd beſitzen wir ein von Bernhard Scharffenberg, ſowie den Rathsherren Zacharias Beneke, Otto Schroder

und Bartelt Smidt geführtes genaues Register über sämmtliches vom 17. August 1588 bis zum 6. August 1589 eingelieferte[1]) Wild und dessen Vertheilung. Es ist ein aus 108 unpaginirten Blättern bestehendes, in einen Pergament-Umschlag gebundenes Buch in Hochquart, das auf der Vorderseite des Umschlages die Aufschrift trägt: „1588 Das Register wegen der Jagt, so ein Erbar Rath für sich auß ihrem Beutel gehalten". Die Einrichtung und Eintheilung des Registers stammt von Scharffenberg. Dasselbe enthält zunächst auf der ersten und dritten Seite eine kurze Notiz über die Einrichtung der Jagd und die Anstellung Jürgen Brandt's, sowie das Verzeichniß der betheiligten Rathsmitglieder. Dann folgen die einzelnen Wild-Register, und zwar auf Seite 5 und 6 das „Wildt Sweinen Register", S. 29—33: „Rehen Register", S. 49—54 und 91: „Hasen Register", S. 97—100: „Wilde Ändten Register", S. 121—122: Rephöner Register", S. 145: „Schwanen Register", S. 161: „Brackhoner Register", S. 177: „Tauben Register", S. 197: „Brandt und Krickanten Register" und S. 213: „Spreen Register". Alle übrigen Seiten sind unbeschrieben. In die einzelnen Register ist jedesmal das eingelieferte Wild, und zwar meist mit dem Datum der Ablieferung eingetragen, und darunter dann angegeben, welche Stücke bezw. Theile die einzelnen Rathsherren davon erhalten haben. Nur in das „Brandt und Krickanten Register" ist überhaupt nichts eingetragen, da die hierher gehörigen Thiere anfänglich im Wilde Ändten-, vom März 1589 ab aber im Tauben-Register notirt sind, zu dessen Ueberschrift Bartelt Smidt bei dieser Gelegenheit noch die Worte: „Douker sappen und Krickent" hinzugefügt hat. Auch die Brackhoner und Tauben sind anfänglich mit unter den Wildenten gebucht und erst vom 20. October 1588 bezw. 15. März 1589 ab in ihren besonderen Registern verzeichnet. Die Scharffenberg'sche Ueberschrift „Brackhoner Register" ist übrigens später von Smidt durch Ueberschreiben von ar über das ra in „Barckhoner Register" umgewandelt. Eingetragen sind in diese Rubrik am 20. October 1588 von Beneke's Hand ein „Hunen", und am 3. Januar 1589 von Smidt's Hand zwei „barckhanen". Da nun die Aenderung der Ueberschrift von Smidt doch aller Wahrscheinlichkeit nach erst zugleich mit der von ihm stammenden Eintragung vom 3. Januar vorgenommen ist, so ist das Beneke'sche „Hunen" von mir im Folgenden mit zu den Brackhonern gezählt. Auffällig ist, daß in dem ganzen Buche nicht ein einziges

[1]) Zuweilen wurde auch von anderen Leuten als dem Jägermeister einzelnes Wild eingeliefert. So notirt Scharffenberg einmal unter den Ausgaben: „Her Christoff Butzow hat im Novembri mir bey Benedictus Dober ein Rehe, so in des heiligen geistes gutter geschlagen worden, in hauß geschigkt; dasselbe hat her Bartelt Smidt auß getheilet; und habe demselben, so eß geschlagen, 15 ß lub. biergelt und 8 ß lub. drinckgelt geben müssen . . . 0 fl. 23 ß".

Stück Rothwild aufgeführt wird, und auch unter den Ueberschriften ein Hirsch-Register völlig fehlt. Das Rothwild scheint demnach damals im Stadtgebiete sehr selten gewesen zu sein [1]).

Das in den Registern aufgeführte Wild ist folgendes:

1. Schwarzwild: 5 Wildschweine, von denen je eins im August, November und Februar und zwei am 1. Juli 1589 eingeliefert wurden.
2. Rehwild: 27 Rehe. Eingeliefert wurden davon zwei im November, fünf im December, neun im Januar und elf im Februar. Die Rehjagden fanden den Rechnungen nach meist mit Netzen statt.
3. Hasen: 92 Stück, darunter vier „so halffwassen odder klener sin odder de sunst toreten sin von den Hunden". Die Einlieferung vertheilt sich auf folgende Monate: Im September wurden abgeliefert: 18, darunter zwei kleine, im October: 13, im November: 15, im December: 3, im Januar: 1, im Februar: 2, im März: 8, im April: 6, im Mai: 21, darunter ein kleiner oder von den Hunden zerrissener, im Juni: 3 und im August: 1. Von einem zweiten kleinen oder von den Hunden zerrissenen ist das Datum der Einlieferung nicht angegeben.
4. Rebhühner: 52 Stück, sämmtlich im Jahre 1588 in der Zeit vom 29. August bis zum 16. December eingeliefert, darunter 10 von Hans Breseman, einem „Käter von dem Willershagen".
5. Birkhühner: 2 Hähne, eingeliefert am 3. Januar 1589.
6. Brackhoner: 6 Stück, von denen fünf im September und eins im October 1588 eingeliefert wurden. Brâkhôn, Grôt Brâkvagel ist nach Dr. R. Schiller (Zum Thier- und Kräuterbuche des meckl. Volkes, Heft 3, S. 19) die Kronschnepfe, Numenius arcuata Lath. Siemssen [2]) kennt den Namen Brackhon nicht, sondern nur Braakvagel, letzteren aber für drei verschiedene Vögel, nämlich: a. Turdus viscivorus L., Misteldrossel, Meckl.: De Schnarr, Brakvagel; b. Charadrius Apricarius L., Strandpfeifer, Mecklb.: De Braakvagel; c. Otis Tetrax L, Zwergtrappe. Mecklb.: De Trieltrapp, Groote Braakvagel. Da Numenius arcuata bei uns im Herbste häufig ist, so sind mit den Brackhönern hier augenscheinlich Kronschnepfen gemeint.
7. Wildenten: 56 Stück. Davon sind acht als Krikenten, eine als Brandente, sieben als wilde Enten und vierzig einfach als

[1]) Der damalige außerordentliche Mangel an Hochwild erhellt auch aus den Mandaten von 1586, 1589, 1592 und 1601 (unten Nr. 13, 14, 16, 18).

[2]) M. A. Ch. Siemssen, Handbuch zur system. Kenntniß der Meckl. Land- und Wasservögel. Rostock u. Leipzig 1794. S. 53, 88 u. 184.

Enten bezeichnet. Von den Krikenten wurden sieben im Jahre 1588 und eine 1589 eingeliefert. Die Brandente kam am 4. September 1588 ein, die wilden Enten in der Zeit vom 31. August bis zum 6. October 1588 und von den „Enten" eine am 12. October 1588 und die übrigen 39 vom 22. Februar bis zum 8. Mai 1589.

8. Taucher: 1 „Douker" wurde am 30. März 1589 eingeliefert.
9. Schwäne: 1, eingeliefert am 21. September 1588.
10. Kraniche: 1 „kron", am 12. October 1588 eingeliefert und mit im „Schwanen Register" notirt.
11. „Sappen" (Fulica atra L.) wurden überhaupt nicht eingeliefert.
12. Tauben: 25 Stück, von denen fünf als „Ringeltauben" und die übrigen einfach als Tauben bezeichnet sind. Eingeliefert wurden 17 in der Zeit vom 4. September bis zum 8. October 1588 und 8 vom 5. Januar bis zum 30. März 1589.
13. Spreen: 6 Stück, die alle zusammen an einem Tage, dessen Datum nicht angegeben ist, abgeliefert wurden.

Hiernach stellt sich der Jagdertrag für das Jahr vom August 1588 bis zum August 1589 wie folgt:

Rothwild:	Nichts.	
Schwarzwild:	5	Stück.
Rehwild:	27	„
Hasen:	92	„
Geflügel:	150	„

in Summa also 274 Stück Wild und Geflügel.

Wie lange Jürgen Brandt Raths-Jägermeister und -Wildschütze geblieben, ist aus den Acten nicht ersichtlich, die Eintragung von Wildlieferungen hört jedoch mit dem 6. August 1589 auf[1]).

Aus dem Jahre 1595 besitzen wir nur einen Protokoll-Auszug über eine Vereinbarung zwischen Bürgermeistern und Rath betreffend Anschaffung von Hunden und Netzen.

Bei einer Besprechung der hiesigen Jagdverhältnisse waren im Rathe unter anderem auch Klagen laut geworden „wegen der Pauren hunden[2]), so das junge wiltt in der heyden veröden und auffreßen sollen", und wegen der „vielfaltigen und unordentlichen Jagtt". Deshalb vereinbarten drei Bürgermeister und neun Rathsherren mit einander, daß ein jeder

---

[1]) „Des Rahts Jegermeister Jürgen", leider ohne seinen Familiennamen, wird 1591 Nov. 22 (Jagdrecht I C Vol. II) genannt. R. R.

[2]) Bezüglich der Bauernhunde vgl. auch den Receß zwischen Rath und Bürgerschaft wegen der Jagd vom 27. Jan. 1680 (unten Nr. 60 § 6).

von ihnen zwei Netze und außerdem die Bürgermeister zusammen acht „Windhunde“ [1]) und ein jeder von den Rathsherren zwei „Jagtthunde“ halten solle. Die Anschaffung sollte bis zum nächsten Michaelis besorgt sein bei einer Conventionalstrafe von fünf Thalern.

Nicht viel besser steht es mit dem Jahre 1668, aus welchem uns auch nur noch zwei Actenstücke erhalten sind, und zwar eine Missive oder dergleichen mit der Aufforderung, sich an Kosten und Ertrag der vom Rathe beschlossenen Haltung eines Jägers, eines Strickes Wind- und einer Koppel Jagdhunde zu betheiligen, sowie der Vertragsentwurf für den anzustellenden Jäger.

Auch hier handelt es sich wieder um ein reines Privatunternehmen des Rathes. So heißt es in der vom 6. Juni 1668 datirten Missive, nachdem zunächst der Beschluß, einen Jäger anzustellen, sowie das diesem zugedachte Einkommen mitgetheilt ist: „Undt wer alßdan von einen Jeden deß Rats Lust undt liebe hatt inn dießes werck mitzustimmen undt an ernantes geldt seinen Quotam zu legen, dajegen daß gefellete wildt mitgenießen, wolle sich freundlich belieben laßen undt seinen Nahmen eigenhenndigh untterschreiben“. In demselben Sinne wird der Jäger auch in dem ebenfalls aus dem Juni 1668 stammenden Vertragsentwurfe als „jäger vor den Rhatstuhl“ bezeichnet. In Aussicht genommen war für diesen Posten Tobias Buck, auf dessen Namen auch der erwähnte Contractsentwurf lautet, jedoch ist aus den Acten nicht ersichtlich, ob der Vertrag wirklich perfect geworden ist. Denn wir besitzen von diesem letzteren sowohl, wie von der Missive nur die Concepte, während die unterschriebenen Originale, falls solche überhaupt vorhanden waren, fehlen.

Die Tobias Buck in dem Contracte auferlegten Pflichten sind im Großen und Ganzen dieselben, wie wir sie oben bei Jürgen Brandt kennen gelernt haben. Ebenso wie letzterer soll auch Buck „das Stadfelt und heyde nach gelegenheit und zu gewönliger jahreszeit . . . bejagen“ und alles, „was gehetzet oder geschoßen wird“, getreulich an den vom Rathe dazu Verordneten einliefern. Er soll der Stadt Grenzen und Scheiden aller Orten beaufsichtigen, „damit von frembden kein einbruch undt anfall geschehe“, und „zu beybehaltung der Stadt jagdgerechtigkeit“ die städtische Jagd vor jeder Beeinträchtigung durch fremde Schützen und Wilderer bewahren. Deshalb wird ihm in dem Vertrage auch noch ausdrücklich

---

[1]) In dem Protokolle heißt es: „. . . haben hernachher gesetzte Personen des Rhats bei Poen funff Thaler heuten dato sich verwilkühret, das die Herrn Burgermeister achte windhunde unnd also ein iglicher zween . . . halten wollen“, in der am Schluß des Protokolles stehenden Liste der Betheiligten kommen aber nur drei Bürgermeister vor, nämlich Jacob Lembke, Heinrich Runge und Friedrich Hein, während der vierte: Joh. Kellermann (vgl. Ungnaden Amoenitates, S. 1383) fehlt.

verboten, ohne Vorwissen des Rathes fremde Jäger auf der Stadt Feld oder in deren Heide zu führen. Vielmehr soll er solche, falls er sie trifft, „bey seinem eyde" sofort anzeigen und namkundig machen[1]). Summa summarum, er soll ebenso, wie Brandt, die Jagd und die Jagdpolizei auf dem gesammten städtischen Gebiete ausüben und handhaben.

Ein wesentlicher Unterschied besteht dagegen zwischen der Brandt'schen Bestallung und dem Buck'schen Vertrage bezüglich dessen, was der Rath seinem Jäger an Deputat, Besoldung und Ausrüstung zu geben verspricht. Während Brandt Pferde, Hunde, Schießbedarf und sonstiges Jagdgeräth geliefert erhielt, sollte Buck sich dies alles auf eigene Kosten anschaffen. Denn in seinem Contracte heißt es ausdrücklich: „Anfänglig vorspricht gedachter Tobias Buck, das er ein strick winde und eine koppel jagdhunde benebst einem pferde, auch kraut und loth sich auff eigene kosten schaffen . . . wolle". Nur die nöthigen Treiber werden Buck für gewisse Fälle zugesagt, indem der Rath es übernimmt, wenn einiges Wild in der Rostocker Heide verspüret werde, bei passender Jahreszeit „eine klopjagd . . . zu veranlaßen, unnd durch der Stad Unterthanen zu werke zu richten". An Besoldung und Deputat wurden Tobias Buck in dem Contractsentwurfe neben freier Wohnung und völliger Befreiung und Eximierung „von allen Stadt beschwerden außerhalb der accise" jährlich zugesichert: 137 fl. an barem Gelde, zwei Fuder Heu für sein Pferd und das gewöhnliche Jägerrecht[2]) von dem erlegten Wilde. Die Besoldung sollte in Vierteljahresraten praenumerando bezahlt werden, weshalb in der Missive für diejenigen, die sich an der Einrichtung der Jagd und Anstellung des Jägers zu betheiligen wünschten, der Sicherheit wegen zum Schluß gleich hinzugefügt war, daß ein Drittel „deß geldes oder lohnß undt deputats" sofort bei der Unterschrift bezahlt werden müsse. Als Wohnort für den Jäger war die Stadt selbst und nicht etwa Röverhagen oder eins der anderen städtischen Dörfer in Aussicht genommen[3]), da es in dem Contracte ausdrücklich heißt, daß ihm „alhie in der Stadt" eine freie Wohnung verschafft werden solle.

---

[1]) Vgl. hierzu auch die Polizei-Ordnung vom 14. April 1576 (unten Nr. 10), sowie das Mandat vom 10. Jan. 1585 (Nr. 12) und den Receß vom 27. Jan. 1680 (Nr. 60 § 2).

[2]) „Und hat er über dehm des gewönligen jäger rechtes an dem gefangenen wildprete zu genießen", heißt es in dem Vertragsentwurfe. Buck wird also das Jägerrecht zugestanden, während in der Brandt'schen Bestallung nichts davon vorkommt, vielmehr dem Jägermeister vorgeschrieben ist, daß er von dem erlegten Wilde „durch auß zu seiner haußhaltung nichts gebrauchen noch ichts in seinen nutz wenden" solle. Leider ist aus dem Vertragsentwurfe nicht ersichtlich, was damals unter Jägerrecht verstanden wurde.

[3]) Vgl. hierzu den Receß vom 27. Jan. 1680 (unten Nr. 60 § 4).

Beſonders zu bemerken iſt bei dem für Buck's Anſtellung entworfenen Vertrage noch, daß in demſelben auch direct der Schonzeit gedacht wird. Während es nämlich in der Brandt'ſchen Beſtallung von 1588 nur heißt, er ſolle „zu geburenden Zeiten" jagen, iſt in dem Entwurfe von 1668 das „zu gewönliger jahres zeit" noch durch den in Klammern beigefügten Zuſatz beſchränkt: „jedoch die Zeiten, wen die jagd verboten wird, ausbeſcheiden" [1]).

Als Vertragsdauer wurde 1668 zunächſt ein Jahr in Ausſicht genommen. Sollte Tobias Buck ſich aber in ſeinen Dienſten nicht getreulich, fleißig und aufrichtig verhalten, ſondern etwas von dem erlegten Wilde unterſchlagen „oder ſonſten E. E. Rhat zu vergnügen nicht an die hand gehen", ſo wollte letzterer auch ſeinerſeits nicht an den Vertrag gebunden ſein und behielt ſich für dieſen Fall die über den ungetreuen Jäger zu verhängende Strafe ausdrücklich vor. Der Vertrag ſollte in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und das eine derſelben von dem Rathsſecretär Daniel Bukow, das andere dagegen von Tobias Buck unterzeichnet werden.

[1]) Bezüglich der Schonzeit vgl. unten Nr. 1, 3, 5, 6, 8—11, 13—59, 61 und 62.

V.

Mandate und Verträge in Betreff der Jagd von 1554—1680.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

Im Anschluß an den vorangehenden Aufsatz über „Private Raths-Jägermeister im 16. und 17. Jahrhundert" theile ich eine Sammlung von älteren Jagdgesetzen mit, die bis auf zwei (Nr. 10, 60) den kulturhistorisch werthvollen Mandat-Büchern verdankt werden. Die wichtigeren folgen im Wortlaut, unwichtigere sind nur registrirt, auch bloße Verkündigungen älterer Mandate sind verzeichnet.

Von den 60 Nummern, die dadurch bekannt gemacht werden, macht das Nettelbladt'sche Verzeichniß folgende acht namhaft:

1554: Wider das Jagen zur verbothenen Zeit. Jährlich erneuert. (Nr. 1.)

1557: Wider das Schiessen und Jagen in der Fürstl. Wild-Bahn. (Nr. 2.)

1561: Die wilden Schwene nicht zu verjagen oder zu schiessen. (Nr. 3.)

1572: Wider das Schiessen und Jagen in der Stadt Gebiet. (Nr. 7.)

1589: Wider das Jagen in der Rostocker Heide. (Nr. 14.)

1601 Jan. 4: Daß die Bürger zwey Jahr lang vermöge der mit Ihro Fürstl. Durchlaucht getroffenen Convention, sich des Jagens in der Heide enthalten sollen. (Nr. 18.)

1617: Wegen der Jagd und des Schiessens. (Nr. 28, 29.)

1680 Jan. 27: Wegen der Jagd in der Rostocker Heide. (Nr. 60.)

Als Anhang folgen zwei verwandte Aktenstücke. Aus dem alljährlich von den Gewettsherren zu Warnemünde verkündigten Mandat geht hervor, daß der Termin der Schonzeit — bis Juli 25[1]) —, den die Rathsmandate erst 1623 ausdrücklich namhaft machen, den Warnemündern

[1]) Polizei- u. Landordnung von 1572, LIIII: „von Fastnacht an bis auff Jacobi"

gegenüber bereits 1606, vermuthlich auch ſchon vorher, geltend gemacht wurde, während die Beliebung der mir übrigens bisher nur hierdurch bekannten Jäger-Kompagnie von 1623 Apr. 15 den Beweis liefert, daß dieſer Termin den die Jagd ausübenden Bürgern neu war und von ihnen erſt genehmigt werden mußte.

1. Verbot des Schießens von Vögeln und Wild in der Paarungszeit. — 1554 Apr. 8.

Ueberſchrieben: Anno 1554 am Sondage Misericordia Domini.

Dewile vogell und ander wyltbreth, dat Godt dem minſchenn tho gude geſchapen, ſick itzunder paret und vorſammelt und dennoch deme unangeſen mith dem ſchetende vorſlagen, vorwoſtet und vorſchuchtert werth, ſo vorbut ein Erßam Rath, dat nemandt in der Stadt gude edder gebede tho dieſer tydt vogel edder ander wylt ſcheten ſchole by peen 10 fl., darinne ein ider vor ider reiſe, ſo he hirjegenn handelen und des ſchuldich befunden wurde, ane begnadinge vorfallen ſyn ſchal: darvor ſick ein ider wete tho hodende.

2. Verbot des Jagens, Schießens und Kurens auf den fürſtlichen Wildbahnen. — 1557 Nov. 28.

Ueberſchrieben: Anno 1557 des erſten Sondages des Adventes.

Ein Erbarer Radt der Stadt Roſtock latet eren[1]) Burgeren und Inwaneren, ock den Burenn erer Dorperenn, allen und iederenn, wetenn, wo de Durchluchtige, Hochgeborne Furſt und Here, Here Johan Albrecht, Hertoch tho Mekelnborch ꝛc., unſe gnedige Landesfurſte, an unß ſchrifftlich langet, wo dat etliche Burgere[2]) unnd Buren ehrer[3]) Fur. G. wiltbanenn mit jagen, ſcheten und furhen mercklichen ſchadenn ſoltenn thovoegenn, dardurch, ſo idt nicht affgewant, vorwoeſtinge und vorderff tho beſorgen, mit genedigen geſinnent, wy des ernſthafftichs inſent deden ꝛc. Derhalven befelet ein Radt unnd gebedet ernſtafftichlick, by vormidunge ſwarer ſtraffe, einjewelcker, deme wy tho gebeden mechtich, ſulckes jagens, ſchetens des wyldes und furens alles und eins iderns, der netten und honden ſick anſtundt affdhoe[4]), vornemlich der Furſtlicher Wiltbanenn ſick entholde; welcker ungehorſam dit gebodt avertreden wurde, denn wil ein Radt alſe einen ungehorſamen achten und andern thom exempel ſtraffenn: darna wete[5]) ſick ein ider tho holdenn und tho richtenn.

3. Verbot des Schießens von wilden Schwänen und anderem Wildwerk bei Teichen und Gewäſſern, ſowie auch der Hechte. — 1561 März 30.

Ueberſchrieben: Anno 1561 am Palm-Sondage.

Ein Erſam Radt kumpt in erfaringe, dat vele ſin, de by den dikenn und wateren de wilden Swane und ſunſt andere wiltwerck, ock de Heckede

[1]) ere. [2]) Burgeren. [3]) ehres. [4]) affdhoen. [5]) weten.

mit Zindtrören vorjagen, ſcheten und vordoven, welck vornemlick in deſſer tidt ein jewelick doch ſulckes ſick affdon ſcholde; is ock jegen de billicheit. Derhalven ein Radt nu ideren ernſtlich wil angeſecht hebben, dat nemandt in der Stadt gebede ſick henfurder vordriſte, noch mit buſſen oder Zinthroren by den Seen und wateren de wilden Swan tho vorjagende, tho ſchetende und de Hekede tho vordovende; und ſo jemant mit ſodaner Munition und Zintroren an[1]) redeliche orſachenn ſpatzerende befunden worde, deſulvige ſchal der wehre vorfallen ſin und darentbaven einem andern thom Exempel mit ſunderger pene dartho geſtraffet werden: darna ein ider ſick wete tho richtenn und vor ſchaden tho wachtenn.

4. Verbot einer Beſchädigung der Aecker bei Ausübung der Jagd. — 1562 Febr. 22.

Ueberſchrieben: Dominica Reminiscere Anno 1562.

Eynem Erſamen Rade kumpt clagewiß vor, dath in deſſer Stadt gebede dorch des wildes jagendt den armen Hußluden up eren ackeren dat Korne mit perdenn tho grotem ſchaden thopeddet und ſe ſunſt in eren thogehoringen beſchediget werden, welches dem Rade amptshalven tho vorhinderende geburet. Gebuth demnach ein Erſam Rath ernſtlich, dat kemanth[2]) erer Borger und underdanen ſyck vordryſte, obberorter mate den armen Hußluden in eren beſeieden ackeren und andern ehren thogehoringen in der Stadt Roſtock gebede ehr korne und ſunſt dat ehre tho peddende edder tho vordervende; ſo dar wol[3]) aver beſlagen[4]) wurde, denn will ein Rath in ernſtliche ſtraffe nemenn lathenn.

5. Verbot des Schießens von Wild in der Paarungszeit. — 1562 Apr. 5.

Ueberſchrieben: Dominica prima post Pascha Anno 1562.

Eyn Radt hefft tho velen malen von den Cantzelenn ein gemein Edict offentlich affkundigen laten, dat ein ider up der Stadt fryheidt, beide tho water und ock tho lande, wildt tho ſchetende ſick entholden ſchal, in betrachtinge, dat alle dinck tho deſſer tidt ſick vormeret und vorandert und durch ſulck ſchetenn vorſchuchtert und vorjaget werdt; und dat nemandt hirinne ſick vorgrype, ſo will ein Radt datſulvige Edict overmals einem idern ernſtlich vorinnern[5]) und ankundigen laten, und im falle darinne eyner ungehorſam befunden und daraver beſlagen wurde, den wil ein Radt thom Exempel der andern in erenſtliche ſtraffe nemen laten: darna ſich ein ieder vor ſchaden wete tho wachtenn.

6. Verbot des Schießens und Kurens in der Paarungszeit. — 1563 März 21.

Ueberſchrieben: Dominica letare Anno 1563.

Nachdem allerley wildt und de vagell in der lucht umb deſſe tidt jares ſick thohope holdenn und vorſammelen und der allmechtige Godt

[1]) an = ohne. [2]) kemanth = Niemand. [3]) wol = wer, Jemand. [4]) beſlagen = ertappt. [5]) vorinnert.

dem Minſchen thom beſtenn dat alſo vorſögeth hefft, nu ſin de minſchen ſo undanckbar mith ſchetende und kurende unnd der godtlichen ordeninge entjegen ſtrevenn, dat dat wilt und de vagel dorch ſulck ſchetent und kurenth vorſchuchtert [1]) und vorjaget werden: ſo will ein Radt offentlich einem idern hirmit angeſecht hebbenn, ein ider ſulck ſchetent und kurendt, in ſunderheit tho deſſer tidt, ſick entholde; und ſo wol daraver ungehorſam befunden wurde, den will ein Rath in ſtraffe nemen: darnha ein ider ſick wete tho richtende.

7. Verbot des Schießens und Kurens der Bauern auf ſtädtiſchem und auf fürſtlichem Gebiet. — 1572 März 9.

Ueberſchrieben: Up Oculi Anno 72 abgekundigett.

Einn Erbar Rhadtt der Stadt Roſtock will alle ihre unterthanenn unnd Paurßleutte hiemitt ernnſtlichenn unnd bey hoheſter Straffe vormanett unnd gewarſchuwett habenn, das ſich ein ieder alles ſchießens unnd kuhrenns, demgleichen der Rhor unnd Hunde, damitt ſie das Willtt einigermaßenn vorjagenn, inn der Stadt Roſtock gebiete unnd ſonnſt uff der Ribbenitzer heiden unnd Furſtenngutere gentzlichenn eußern und enthaltenn muge; ſo aber bey jemanndt hiernachmals Netze oder Rhöre befundenn, ſoll darumb inn ernſtliche Straffe genommenn werdenn: darnach ſich ein ieder zu richtenn.

8. Verbot des Schießens in der Paarungszeit der wilden Schwäne und anderer Vögel; Mandat betreffend das Treiben des Viehs vor den Hirten. — 1572 Apr. 21.

Ueberſchrieben: Uff Misericordia Domini abgeleßen.

9. Verbot des Schießens von Vögeln, Schwänen, Enten, Haſen und anderm Wild, ſowie auch des Kurens der Haſen, in der Paarungszeit. — 1576 Apr. 8.

Ueberſchrieben: Publicatum Anno 76 Dominica Judica.

10. Auszug aus der Polizei-Ordnung E. E. Raths von 1576 Apr. 14.

Ueberſchrieben: Von Jagen.

Von alters her iſt unſern Bürgern, ſo Jagthund, Wind und Pfand gehalten, frey geweſen, auff der Staat gütern zu jagen, und wird ſolches auch noch keinem unſer Bürger gewehret, ſofern er ſich des Jagens zu unzeiten, und wen billich das wilt geheget werden ſol, nicht gebrauchet.

Das ſchießen aber, dadurch viel Wildes verdorben, verödet und verwüſtet wird, ſol hiemit bey verluſt des Rors und wilkürlicher ſtraffe gentzlich abgeſchaffet ſein; jedoch wollen wir hierunder das federwildwerck, ſo an andern örtern, den auff der Warnow angetroffen, nicht gemeinet haben.

[1]) vorſchuttert.

Es wird ſich auch ein jeder vleißig vorſehen, daß er allein auff der Stadt felde bleibe und ſonſt kein frembd feld im Jagen bekure; thete jemand dawieder und es würde geklaget, ſol er, wie billich, geſtraffet werden.

Wir gebieten auch ernſtlich und wollen, das keiner fremdde winde, Jagthunde, netze oder garn, bey wilkürlicher ſtraffe, auff die heide bringe.

11. Verbot des Schießens und Fangens von Wildwerk und Gevögel im Frühling. — 1580 Febr. 7.

Ueberſchrieben: Publicatum VII. Februarii Anno ꝛc: 80.

12. Verbot des Mitbringens fremder Hunde, Netze und Jäger in die Heide. — 1585 Jan. 10.

Ueberſchrieben: Publicatum 10. Januarii Anno ꝛc. 85 in quatuor templis Parochialibus.

Ein Erbar Rhat leſt anzeigen, obwol in ihrer Polizeyordnung sub titulo vom Jagenn bey Straffe verbotten worden, daß Niemandt frembde Winde, Jagthunde, Netz oder garn uff der Stadt Heide brengen ſolle, ſo kumpt doch ermelter Rhatt in erfarung, daß etliche dawieder handeln und nicht allein frombde Netze und Hunde, ſondern auch Jeger uff der Stadt Heide brengen ſollen. Derwegen will ein Rhat hiemit einem idern vormahnet und daneben ernſtlich gebetten haben, daß ſich ein ieder der Polizeyordnung gemeß vorhalten wolle, mitt der Vorwarnung, wo Jemandt dawieder handeln und thun wurde, daß demſelben nicht allein die Netze unnd Hunde genommen, ſondern auch daruber ernſtlich geſtraffet werden ſolle: darnach ein ieder ſich zu richten.

13. Verbot des Schießens von Wildwerk und Gevögel im Frühling, ſowie des Schießens von Hochwild überhaupt. — 1586 Apr. 24.

Ueberſchrieben: Publicatum 24. Aprilis Anno ꝛc. 86 in quatuor templis Parochialibus. Am Rande: Publicatum 19. Martii Anno ꝛc. 92; darauf beziehen ſich die kleinen Abänderungen.

Dieweil ein Erbar Rahtt erfahret, daß etzliche Burger und einwohner ihren vorigen publicirten Mandaten zuwieder ſelbſt oder durch andere nicht allein in dem frulinge alle Jhar daß wildtwerck und gevögell mit ſchießen und fahen zu vorheren, ſondern auch das große und hohe[1]) wild daß gantze Jhar hindurch in der Stadt Heide und andern holtzungen zu ſchießen ſich unterſtehen ſollen, ſo wil gedachter Rath ihre vorige mandata abermahl erneuwertt und ernſtlich gebotten haben, daß iderman das kleine wiltwerck und gevogel in dieſem furſtehendem[2]) fruelinge, daß große unnd

[1]) hohe und ander große. [2]) itzigem.

hohe[1]) wildt aber daß ganze Jahr hindurch zu schießen oder sunsten ungeburlicher Weise zu voröden allenthalben in deß Rahts gebiete und dieser Stadt gutter, so wol zu wasser alß Lande, sich enthalten wolle, mit der Vorwarnung, da Jemand wieder dieß und ihre vorige mandata handeln werde, daß denselben nicht allein die Rore, Netze und anderß genommen, sondern auch[2]) daruber[3]) in ernste straffe genommen werden solle: darnach sich ein ieder wirdt zu richten habenn.

14. Verbot an die Bürger und Einwohner und insbesondere an den Wildschützen, „in der Stadt Heide und andern dieser Stadt holtzungen daß große und hohe wilt mit Roren zu schießen". — 1589 Dec. 6.
Ueberschrieben: Publicatum 6. Decemb. Anno ꝛc. 89.

15. Verbot des Schießens und Kurens in den Marienehe'schen und anderen fürstlichen Hölzungen überhaupt und in der Stadt Gütern im Frühling. — 1590 März 29.
Ueberschrieben: Publicatum 29. Martii Anno ꝛc. 90.

16. Erneuerung des Mandats von 1586 Apr. 24. — 1592 März 19.
S. oben zu Nr. 13.

17. Verbot des Schießens und Fangens von Wildwerk und Gevögel im Frühling. — [1598] März 26.
Ueberschrieben: Publicatum 26. Martii.

18. Verbot alles Schießens und Jagens in der Heide auf 2 Jahre. 1601 Jan. 4.
Ueberschrieben: Anno Christi 1601. Publicatum 4. Januarii.

Dieweil daß Wildt sowoll in der Ribbnitzer, alß dieser Stadt Heide mit dem vielfeltigen Jagen unnd schießen teglich verheret wirdt unnd unser gnediger Landesfurst unnd Herr mit dem erbarn Rathe alhie sich für dießmahl vereinigt unnd dahin geschloßen, daß von diesem newen Jahre anzufahen zween Jahr langk kein Wildt in der Ribbenitzer unnd Rostogker Heide respective nicht gejaget, noch geschossen, sondern dasselbe durchauß geheget unnd verschonet werden solle: so wil ein Erbar Rahtt ihren Burgern unnd einwohnern, so sich deß Jagens unnd schießens gebrauchen, ernstlich hiemit geboten unnd ihnen aufferlegt haben, daß sie in diesen beiden negstfolgenden Jahren in der Stadt Heide deß Jagens unnd schießens gentzlich unnd durchauß sich enthalten sollen, mit der verwarnung, wo

[1]) daß hohe und ander große. [2]) auch noch. [3]) nach gelegenheit ihrer vorwirkung.

jemandt dem alſo nicht geleben, ſondern dawider handeln werden, eß geſchehe auch in waß weiſe unnd wege eß ummer wolle, daß dieſelbe alßdann in geburliche ernſte wilkuhrliche ſtraffe unnachleßlich genommen werden ſollen: wornach ſie ſich zu richten.

19. Verbot des Schießens von Gevögel und Wild, insbeſondere von Schwänen, im Frühling. — 1601 März 25.
20. Desgleichen. — 1602 Apr. 18.
21. Erneuerung des Mandats von 1602 Apr. 18. — 1603 Apr. 26.
22. Verbot des Schießens von Vögeln und Wildwerk im Frühling. — 1604 Apr. 10.
23. Verbot des Schießens und Fangens von Gevögel und Wild, insbeſondere von Schwänen auf der Warnow im Frühling. — 1606 Apr. 6.
24. Desgleichen. — 1608 Apr. 10.
25. Erneuerung des Mandats von 1608 Apr. 10. — 1609 März 26.
26. Desgleichen. — 1610 Apr. 9.
27. Desgleichen. — 1616 Apr. 21.
28. Verbot des Schießens in der Heide und auf andern Stadtgütern in Gemäßheit der Polizei-Ordnung von 1576. — 1617 März 25.
29. Verbot des Schießens und Kurens in der Heide und auf andern Feldmarken, publicirt zu Rövershagen und Willershagen. — 1617 Juli 6.
30. Verbot des Fangens und Schießens von Wild und Vögeln auf der Warnow und auf der Stadt Gütern, insbeſondere auch des Wegnehmens von Eiern im Frühling. — 1618 Apr. 12.
31. Erneuerung des Mandats von 1618 Apr. 12. — 1619 Apr. 11.
32. Verbot des Fangens und Schießens u. ſ. w., ſowie auch wegen der Vernichtung von Eiern durch Hunde. — 1621 März 25.
33. Desgleichen. — 1622 März 31.
34. Verbot des Jagens (alles Jagen, Hetzen, Schießen, Pirßen, Kühren, Lappen und Lauſchen) von Wild und Gevögel in der Heide, auf allen Stadt- und Hoſpital-Gütern, auf der Ober- und Nieder-Warnow, bis Juli 25, des Wegnehmens von Eiern und deren Wegfreſſens durch Hunde. — 1623 Apr. 6.
35. Erneuerung des Mandats von 1623 Apr. 6. — 1624 Apr. 4.
36. Verbot des Jagens u. ſ. w. bis Juli 25. — 1625 März 6.
37. Erneuerung des Mandats von 1625 März 6. — 1626 März 26.
38. Erneuerung des Mandats von 1623 Apr. 6. — 1632 Febr. 26.
39. Verbot des Jagens bis Juli 25. — 1633 März 25.
40. Erneuerung des Mandats von 1633 März 25. — 1634 März 16.
41. Desgleichen. — 1635 März 1.
42. Verbot des Jagens in der Heide bis Juli 25. — 1637 März 25.

43. Desgleichen. — 1638 Febr. 18.
44. Verbot des Schießens in der Rostocker, Wulfshäger und Willershäger Heide bis Juli 25. — 1641 Febr. 21.
45. Desgleichen. — 1643 Febr. 12.
46. Desgleichen. — 1647 Apr. 11.
47. Desgleichen. — 1650 März 25.
48. Desgleichen. — 1651 Apr. 13.
49. Desgleichen. — 1652 Apr. 11.
50. Desgleichen. — 1654 Apr. 2.
51. Desgleichen. — 1658 März 14.
52. Desgleichen. — 1659 März 27.
53. Desgleichen. — 1661 Apr. 7.
54. Desgleichen. — 1662 März 9.
55. Desgleichen. — 1666 März 25.
56. Desgleichen. — 1667 März 10.
57. Desgleichen. — 1675 März 25.
58. Desgleichen. — 1676 Apr. 2.
59. Desgleichen. — 1677 März 25.

60. Receß zwischen E. E. Rath und Ehrl. Bürgerschaft wegen der Jagd. — 1680 Jan. 27.

Original mit den aufgedrückten 5 Siegeln.

Zu wissen sey hiemit, demnach wegen der Jagten in der Statt Heyde allerhand Mißbräuche eingeschlichen und EE. Rath dieser Statt nebst den Ehrliebenden Sechszehn Männern nomine der gantzen Bürgerschafft vor nützlich gehalten, diesfalls eine gewisse Vereinbahrung zu treffen, daß dahero nachfolgende Veranlassung einmüthig verfüget worden.

(1.) Anfänglich ist beliebet, wann in Noth- und Ehrenfällen oder auch sonsten bey verspührtem Wildwercke zur Lust und Beschirmung der Statt Frey- und Gerechtigkeit einige Klap-Jagten anzustellen vor dienlich geachtet werden möchten, daß alßdann solche conjunctim mit Vorwissen des Gewette Herren und der Deputirten Heyd-Vorweser jedesmahl geschehen und zu solchem Behueff nöthige Anstalt verfüget werden solle. Würden auch die Heyd-Vorwesere oder auch sonsten Jemand auß dem Mittel des Rhats oder der Bürgerschafft vor dero particulier von ungefehr einiges Wild vermercken und eine kleine Klap-Jagt vor sich zu halten Belieben tragen, soll solches demselben solchenfalls auch ohne anmelden beym Gewette frey gelassen sein, jedoch mit solcher Bescheidenheit, daß darauß kein Handwerck gemachet, noch mit dem Wildwercke eine mercance getrieben oder solches durch perpetuirliche Plackerey verstöret werden möge; und dafern auch die Heyd-Vögte bey solcher Begebenheit ex accidenti und zufälliger Weise sich einfünden, soll denselben krafft dieses erlaubet sein, sothaner Jagt alßdann, wann sie requiriret werden, mitbeyzuwohnen; jedoch soll dieses alles ohne Abbruch der Heyd-Vögte und Bawrendienste, so sie EE. Rath und Gemeiner Statt zu leisten schuldig, gemeinet sein.

(2.) Und weil auch verspüret worden, daß die Heyd-Vögte eigenmächtig frembde Schützen und Hunde mit sich in die Heyde genommen und einseitige Jagten angestellet, so soll denselben solches durch die Herren

des Gewettes gäntzlich verbothen werden, damit dergleichen abusus ferner nicht vorgehen, sondern allemahl, wie obgedacht, solche Jagten mit Vorwißen oder Beysein einiger des Raths oder Bürgerschafft verfüget werden mögen; wenn aber die Heyd-Vögte selbst ein Wild schießen oder fangen, soll solches dem Gewette eingeliefert und unter die Herren des Rhats vertheilet und es sonst nach alter gewohnheit gehalten werden.

(3.) Solten auch einer und der ander auß dem Mittel des Rhats oder von der Bürgerschafft einen Schützen auff ihre eigene Kosten halten, stehet ihnen solches zwar frey; sie sollen aber unter ihrer eigenen Hand und Pitschafft einen Schein dem Schützen mittheilen, daß er solchen den Heyd-Vögten einhändige; würde aber solcher Schein falsch befunden, sollen die Heyd-Vögte befuget sein, dem Schützen das Rohr und Pferd zu nehmen und dem Gewette einzuliefern, damit solche Falschheit gebührlich gestraffet werden möge.

(4.) Und obwoll nach der alten Verfassung der Statt am besten gerathen sein würde, daß sowoll die Heyd-Vögte, alß andere Schützen nicht in Röverhagen, sondern in der Statt wohnen möchten, weil sich dannoch vor der Hand solches nicht practiciren lassen wollen, also hat es dabey sein Bewenden, biß EE Rath mit Zuthun der Ehrliebenden Bürgerschafft darunter nach Befindung eine Verenderung machen wird.

(5.) Waß denn auch die Jurisdiction sowoll über die Statt-Heyde, als die Röverhäger Bawrschafft und Heyd-Vögte betrifft, dieselbe verbleibet den Gewette-Herren lediglich allein, sowoll in Civilibus, alß Criminalibus, also daß wenn straffbahre Fälle in der Heyde oder sonsten vorgehen, das Gewette darin allein cognosciren soll; jedoch wird den Heyd-Vorwesern billig vorbehalten, daß sie die Heyd-Vögte nach maßgebung ihrer Bestallung befehlen, auch die Baurschafft zu Röverhagen, wann sie in ihren Diensten saumhafftig sein, mit Stock und Block durch die Heyd-Vögte coerciren und zum gehorsamb bringen lassen. Es sollen aber so wenig die Herren des Gewettes, alß die Heyd-Vorwesere bemächtiget sein, die Bauren mit Gelde zu straffen, alß wodurch sie nur ruiniret werden, sondern wie der Kikepres-Korb wegen der Holtz-Dieberey löblich erfunden. also soll zum Schrecken und Verhütung des Diebstalls solcher vor die Statt-Unterthanen beybehalten und die Verbrecher nach Befindung damit abgestraffet werden.

(6) Weil auch durch die Bawr-Hunde dem Wilde großer Schade zugefüget wird. so sollen die Bawren schuldig sein, entweder ihre Hunde gantz abzuschaffen oder auch denselben Knüppel an den Halß zu binden, daß sie das Wild nicht verfolgen können; die Schäfer und Hirten aber mögen woll einen und andern Räkel bey dem Viehe und Schaffen halten, wie denn auch die Heyd-Vögte dem alten Gebrauche nach woll ein Paar

Jagt-Hunde zu nutzen der Statt halten mögen; jedoch daß sie guthe Auffsicht auff die Hunde haben, damit sie an der Wildbahn keinen schaden thun.

Zu Uhrkund dieses allen ist dieser Receß in duplo auffgerichtet und sowoll mit EE. Raths Secret, alß der Vier Gewercke Signeten bestärcket und ein Exemplar davon ins Archivum, das andere aber in der Bürgerschafft Scrinium geleget worden, so geschehen den 27. Januarii Anno 1680.

Anhang.

61. Verbot des Schießens von Gevögel und Wild durch die Warnemünder bis Juli 25. — 1606 Mai 18.

Ueberschrieben: Mandat, so alle Vorjahr fast dieses nachfolgenden Inhalts zu Warnemunde abgelesen wirdt; nach den Randbemerkungen daselbst auch publicirt: 1607 Apr. 6, 1644 Mai 12, 1645 Apr. 18, 1646 Apr. 19, 1647 Apr. 11.

Die verordneten Wettehern lassen abkundigen, daß niemandt in dieser Vorjarszeit biß nach Jacobi, weil sich die Schwane, Endten unnd ander gevögelte unnd thiere paren, auff der Warnow, Haffdunen und dero orter, auch in der Heide, da sich solch gevögelte unnd thiere enthalten unnd mehren, schießen, füren, jagen, hetzen oder dergleichen, davon das gevögelte an ausbrütung und erziehung der Jungen verhindert oder verschüchtert werden konte, etwas vornehmen, bey verlust des Rohrs und straff 5 fl.[1]) . . . . . Publicatum Warnemünde den 18. Maji Anno ꝛc. 1606.

62. Beliebung der Jäger-Kompagnie in Betreff der Beobachtung der von EE. Rath angeordneten Schonzeit bis Juli 25. — 1623 Apr. 15.

Entwurf mit Korrekturen, ohne Beglaubigung.

Wir untenbenante bekennen hiemit vor jedermenniglich, nachdem ein Ehrbar Hochweiser Rahtt alhie zu Rostock vor weinig tagen ein Mandat, nicht allein in Rostock, sondern auch zu Warnemunde und andern orten ihres Gebietes publiciren lassen, darin derselbe allen ihren Bürgern und Unterthanen zwischen dieser Zeit und vorstehendem Jacobi in allen der Statt Rostock Land- und dero Hospitalien guetern, wie auch der Rostocker Heide, so wol zu Lande als zu Wasser, auff der Ober- und Nieder-Warnow, auch auf den Söhlen und Teichen, sich alles jagens, hetzens, schießens, pirsens, kurens, lappens und lauschens nach wild und hasen, wie auch dem Gevogel und Weidewercke, gentzlich zu enthalten, auch dem Gevogel die Lege-Eyer oder Jungen aus den Nesten mit nichten zu nehmen, ernstlich und bei gewissen in gemeltem mandato exprimirten straffen, als bei abnehmung der Röhre, Hunde und Netze, wie auch noch darüber bei

[1]) 1608 Apr. 10: und straffe 10 fl.; ebenso 1611 Apr. 21, 1614 Apr. 3.

ansehenlichen geldstraffen ohne ansehen der Personen gebotten: das wir uns demnach sampt und sonders hiemit vereinigt und einhellig beliebet haben, das wir in unser gantzen Companie der Jeger uber solch löblich Mandat ernstlich halten und dawieder in obangesetzter Zeit zwischen dato und vorstehendem Jacobi im geringsten nicht handlen wollen, mit dieser austrucklichen und verbindlichen verpflichtung, wo einer oder mehr unsers mittels, unsere dienere und die unserigen ein oder mehrmahl wieder obgemeltes Mandat und diese unsere freiwillige beliebung in einige wege handlen und uff frischer that betreten oder das es geschehen, wie recht, überwiesen wurde, daß der- oder dieselbe, so offt sie betreten oder, wie recht, uberzeuget werden, uber eines Ehrbaren Rahts gesetzte straffe jedesmahl damit und ipso facto eine halbe Ohme Wein zur straffe verwircket haben und dieselbe dieser unser Companei uff dero erfurdern alsbald und unweigerlich zu erlegen schuldig sein und sich dawieder im geringsten nicht ufflsetzen und dessen verweigern, sondern sich in dieser unser beliebung, wie ehrlichen uffrichtigen Leuten gebühret, verhalten sollen und wollen, deswegen wir uns sampt und sonders aller Exceptionen und wolthaten der Rechte begeben, dieselbe nimmer zu gebrauchen, alles getreulich, sonder gefehrde. Uhrkundlich haben wir nachbenante diese unsere freiwillige beliebung ehrbarlich zu halten nicht allein einer dem andern mit handgebender treuwe angelobet, sondern auch zu mehrer besterckung, auch steter und fester haltung hieunten unsere Tauff- und Zunahmen mit eigen handen unterschrieben. Geben in Rostock des dingstags in den heiligen Ostern, wahr der 15. Monatstagk Aprilis Anno 1623.

Als Gegenstück zu der durch Nr. 62 bezeugten Thatsache, daß der Rath zu seinem Mandat von 1623 Apr. 6 die ausdrückliche Zustimmung der Jäger-Kompagnie nachsuchte, sei nachträglich berichtet, daß die Erlassung des Mandats von 1601 Jan. 4 am nächsten Tage eine Protestation der Bürgerschaft veranlaßte, aus der ich nur das Folgende mittheile:

Und weil dan zum dritten auß dem Furstlichen und eines Erbarn Rahts Schreiben [1]), so vorlesen worden, dafur die anwesende Burger dangkbar wehren, nhumehr so viel befunden, das es nicht boß gemeinet, und ohnedas dieße Burger, wens nhur ohne abbruch ihrer alten burgerlichen Frey- und gerechtigkeit geschege, und durch ein Revers, wie die gemeine rede gangen, furgesehen wehre, gleichwol auch nicht undienstlich zu sein erachten, das die Rostocker Heide auff zwey Jhar, damitt das wildt sich darinn vermehren und besser zunhemen konte, geheget werden muchte;

[1]) Schreiben Herzog Ulrich's an EE. Rath von 1600 Dez. 6, Antwort EE. Raths an Herzog Ulrich von Dez. 8.

und dan die Herren des Rahts sowoll die Schweinejagt alß andere Jagen und Schießen in der Rostocker Heide gentzlich einstellen, auch andern nicht erleuben und mitt niemanden uberſehen wolten, so wehren dan auch uff den fall die Bürgere sampt und sonders Hochgedachtem unserm guedigen Fursten und Herrn zu underthenigem gehorsam und einem Erbar Rahte zu Ehren und gefallen das wildt in der Rostocker Heyde uff zwey Jhar an Jagen und Schießen auch zu hegen mitt einig; jedoch wolten gegenwertige Burgere sampt und sonders in namen der gantzen gemeinen Burgerschafft das Jagen und Schießen in der Rostocker Heide alß eine burgerliche alte Freiheit nach außgange der zweyer jahr, wie von alters, ungehindert zu gebrauchen, sich hiermitt expressum reservirt und furbehalten und weitter nicht eingewilligt haben, darvon sie zum Feyrlichsten proteſtiren, und offentlich auch derogestalt bedingen thetten, wofern ein Erbar Rhatt damitt, wie zuvor angedeutet, die zwey Jahr nicht innehalten oder auch Jemanden anders zu gebrauchen erleuben würden, das alßdan die Burger ebenermaßen sich des Jagens und Schießens frey und ungehindert, wie von Altersher zu gebrauchen vorbehalten und an die zwei Jhar nicht verbunden sein wolten.

Dieſe Proteſtation geſchah zwar im Namen der Bürgerſchaft, wird aber doch zunächſt aus dem Kreiſe derer hervorgegangen ſein, die das Jagdrecht in Ausübung zu bringen gewohnt waren.

Namen der Bürger, so obbeschriebener maßen wegen der gantzen gemeinen Burgerschafft deroselben jus und alte burgerliche Freyheit und gerechtigkeit mitt Jagen und Schießen in der Rostogker Heide durch eingewandte protestationes unverruckt zu behalten, zu genießen und zu gebrauchen resevirt, sein, wie volget.

Jacob Sasse. Joachim Schulte. Michel Kramer. Hanß Khune, Alterman der Wullenweber. Clawes Preuße. Hartwich Bolte. Hanß von Kollen Wandtmacher. Marcus Tancke. Berndt Turckow. Clawes Freſe der Junger. Roloff Schlorff. Jurgen Röseler. Frantz Schrader. Jurgen Scherff. Hanß Grote. Warner Tribsees. Hanß Koltzow. Karsten Beselyn. Hanß Heerman. Jacob Pyl. Jasper Heerman. Caspar Gaule. Jasper Freſe. Diterich Schlorff. Jurgen Barschamp. Pawel Lunsingk. Baltzar Beßelyn. Baltzar Hane. Johan Grothe der Junger. Jaspar Flynt. Joachim Brackwagen. Churt Dobbin unnd andere mehr Burgere, so mitt an und uber sollichen protestationibus geweſen.

VI.

Der Grabstein der Familie Kerkhof in der Marienkirche.

Von

Friedrich Schlie.

Von älteren Steinen des Mittelalters ist in der Marienkirche wenig erhalten geblieben. Einer der anziehenderen ist der der Familie Kerkhof im nördlichen Theil des Chorumganges [1]). Das Interesse für ihn wuchs, als ich darauf den Namen des in der verhängnißvollen Rostocker Domfehde so bekannt gewordenen Bürgermeisters Barthold Kerkhof und zugleich seinen Todestag fand. Das wurde Ursache, daß ich eine Zeichnung von ihm in's mecklenburgische Denkmäler-Inventar aufzunehmen beschloß, das sich im Druck befindet; und nun begannen die Versuche, immer mehr aus dem arg abgetretenen Stein zu entziffern. Dank den Bemühungen der Herren Rechtsanwalt Crull und Dr. Hofmeister, die sich an diesen Versuchen lebhaft betheiligten, ist es gelungen, sechs Familienmitglieder festzustellen. Dabei half auch nicht wenig die Geschicklichkeit und Findigkeit des in der Wiedergabe von Grabsteinen trefflich geübten Zeichners Herrn Jöhnsen.

Die erste Inschrift beginnt auf dem Stein oben links: Anno domini mcccl..... und setzt sich auf der Langseite zwischen Adler und Stier fort mit: sexta post festum jacobi obiit dominus rolavus kerckhof; die zweite beginnt beim Zeichen des Stiers in der äußersten Reihe: Anno domini mccccclxxxiii quinta . . ante ..... obiit mechildis karckhof (uxor); die dritte beginnt auf der Zeichnung oben links in der zweiten Reihe: Anno domini mcccc ..... dominica ante ..... (obiit) hinricus kerckhof filius; die vierte (zeitlich freilich die sechste) schließt sich,

[1]) Der Stein ist im August 1895 gehoben und in der ehemaligen Kirchhof'schen Capelle — der zweiten des Chorumgangs von Norden her — an der Nordwand aufgestellt. C.

noch auf der Langſeite, unmittelbar an: Anno mccccccxx (?) .. post epi(phaniam) obiit rolavus karckhof filius; die fünfte beginnt beim Zeichen des Stiers in der dritten Reihe und zieht ſich in derſelben Reihe um den ganzen Stein: Anno domini mccccxcix in profesto beate barbare obiit dominus bart(holdus kerckhof .... orate) deum pro eo; die ſechste ſteht zwiſchen dieſen Reihen unterhalb des Schildes in kleineren Minuskeln und lautet: Anno domini mccccxcvii in profesto trium regum obiit titke karckhof civis rostockcenſis orate deum pro eo.

Die fünfte Reihe iſt die des genannten Bürgermeiſters; ſein Todestag der 3. December 1499.

In der Annahme, daß dieſe Inſchriften eine willkommene Ergänzung zu dem von Theodor Sohm im 3. Heft, S. 97, aufgeſtellten Stammbaum der Familie Kerkhof ſein würden, habe ich ſie hier mitgetheilt.

VII.

Die Scepter der Universität Rostock.

Von

Adolph Hofmeister.

Es ist an Zahl nicht gerade viel, was unsere Universität außer dem Grund und Boden, auf dem sie steht, aus ihren Anfängen durch die Jahrhunderte bis zur Gegenwart herübergerettet hat: Eine kleine Zahl von Urkunden, die Matrikel, das Statutenbuch, das Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät, die Siegel der Universität, des Rektors, der philosophischen und vielleicht auch das der juristischen Fakultät, die Scepter und etwa ein halbes Dutzend Bücher aus der alten libraria facultatis artium. Was diesem alten Besitz aber an Menge abgeht — das Ganze ließe sich bequem in einen Koffer von mäßiger Größe verpackt forttragen — das wird in reichem Maße durch den inneren Werth aufgewogen; außerdem besitzen die Scepter und das Siegel der Universität ebenso wie das größere Siegel des Rektors nicht unerheblichen Kunstwerth.

In besonders hohem Grade gilt dies von den silbernen Scepteren, deren die Universität vier besitzt und die sich als Meisterwerke mittelalterlicher Goldschmiedekunst darstellen [1]). Die beiden größeren, die noch heutigen Tages bei der Jahresfeier der Universität am 28. Februar, dem Geburtstage des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz II., dem an der Spitze des in feierlichem Zuge die Aula betretenden Lehrkörpers einherschreitenden Rektor vorangetragen werden, sind 105 Centimeter lang. Der glatte runde Schaft ist durch Ringe mit kronenähnlicher Verzierung (a 3) gegliedert und verdickt sich unten zum sechseckigen, in einen Knauf auslaufenden Handgriff (a 4, Verbindung zwischen Schaft und Handgriff). Bekrönt ist

---

[1]) Die Abbildung ist mit gütiger Bewilligung des Herrn Prof. Dr. Schlie dem im Druck befindlichen mecklenburgischen Denkmälerwerke entnommen.

er mit einer reich entwickelten, in drei Absätzen emporstrebenden Kreuzblume, deren Formgebung trotz aller malerischen Behandlung noch die volle Strenge der Hochgothik erkennen läßt und die auf der Spitze ein nur 3 Centimeter hohes, aber äußerst fein ausgearbeitetes Figürchen trägt, auf dem einen Scepter Gott Vater mit der Weltkugel, die Rechte segnend erhoben (a 2), auf dem anderen Maria mit dem Christuskinde (a 1). Die darunter befindliche zweite Stufe ist mit musicirenden Engeln besetzt. Knauf, Ringe und Bekrönung sind vergoldet. Nur 77 Centimeter hoch und dementsprechend schlanker, sonst aber ganz ähnlich gebildet sind die beiden anderen Scepter, welche der philosophischen Fakultät zugehören, nur fehlen in den mit blauen Emailperlen besetzten Kreuzblumen die Engelsgestalten und die die oberste Spitze bildenden Figürchen stellen einen Geiger (b 1) und einen Lautenschläger (b 2) dar.

Die ältesten in ihrer definitiven Fassung etwa dem Jahre 1432 entstammenden Statuten nennen die Scepter neben der Urkundenlade, dem Siegel und dem Matrikelbuch unter den Gegenständen, die der jeweilige Rektor in sorgfältiger Verwahrung zu halten und seinem Nachfolger öffentlich und feierlich zu übergeben hat, und das im „Etwas" II, 1738, S. 475, wenigstens erkennbar abgebildete Amtssiegel des Rektors zeigt uns diesen, wie er dem mit dem Scepter über der Schulter vor ihm stehenden Pedellen eine Anweisung ertheilt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß diese Scepter, die Abzeichen der in der Selbstregierung und eigenen Gerichtsbarkeit bestehenden akademischen Freiheit, ebenso alt sind wie die Universität und daß es dieselben sind, die mit den gleichfalls noch vorhandenen Siegeln am 12. November 1419 vom Bischof von Schwerin, vom Abt von Doberan und vom Bürgermeister von Rostock dem ersten Rektor Petrus Stenbeke als Zeichen seiner Würde feierlich übergeben wurden. Gleichzeitig mit diesen und von demselben Meister ist, wie der erste Blick zeigt, das zweite Scepterpaar angefertigt, doch findet sich bis weit in das 16. Jahrhundert hinein keinerlei Nachricht darüber. Die erste Erwähnung geschieht seiner in dem mit Ostern 1569 beginnenden Rechnungsbuche der philosophischen Fakultät, in dem Nathan Chyträus der es anlegt, unter dem vorhandenen Inventar an erster Stelle duo argentea sceptra aufführt. Die alten Fakultätsstatuten aus dem 15. Jahrhundert nennen sie mit keinem Worte und im Album der Fakultät finden sie sich nur einmal im Wintersemester 1675/76, wo sie besonderer Umstände halber zum ersten und wohl auch einzigen Male öffentlich in Gebrauch genommen werden. Als sie dann im Sommer 1712 beim Begräbniß des während seiner Amtsführung verstorbenen Dekans Prof. Chr. Hiltebrand wieder benutzt werden sollten, erhoben Rektor und Concil dagegen Einspruch, weil 1) dies überhaupt noch nicht vorgekommen sei, 2) auch auf

anderen Universitäten nicht gebräuchlich sei, 3) eine solche Ehrung den Dekanen der übrigen Fakultäten gleichfalls nicht erwiesen werde, und 4) weil die Scepter gar nicht Eigenthum der Fakultät, sondern der Universität seien.

Soweit reichen die zur Zeit zugänglichen Nachrichten; es scheint, als ob auch später nur noch ein vereinzelter Versuch der öffentlichen Benutzung vorgekommen sei, und diesen Umständen verdanken die Scepter ihre tadellose Erhaltung, während das andere Paar deutliche Spuren mehrfacher Beschädigungen und zum Theil wenig 'geschickt ausgeführter Reparaturen zeigt. Allerdings war der Gebrauch der Scepter auch in früheren Zeiten ein bedeutend ausgedehnterer als jetzt; zu jedem der vielen in der Oeffentlichkeit sich vollziehenden Akte, dem Amtsantritt des neuen Rektors, der Verlesung der Statuten, der Einführung neuer Professoren, den Promotionsfeiern, kurz überall, wo die Universität als Korporation oder der Rektor als deren berufener Vertreter nach außen hin auftrat, waren sie unentbehrlich, und geschah es, daß der Rektor während seiner Amtsdauer mit Tode abging, so eröffneten sie, mit Flor verhüllt und mit den Spitzen zur Erde gesenkt, den Trauerzug. Als Hoheitszeichen waren sie heilig und unverletzlich und traf es sich, daß ihnen vorsätzlich Schaden zugefügt wurde, so war die ganze Universität dadurch auf's tiefste beleidigt. Ein solcher Fall ist in den Annalen der Universität verzeichnet und dieser verdient es, hier ausführlicher mitgetheilt zu werden, da er auf vielerlei ein helles, freilich nicht immer günstiges Licht wirft.

Unter dem zweiten Rektorat des Dr. theol. Michael Cobabus, im April 1673, war der offenbar schon in höheren Semestern stehende stud. theol. Andreas Riesener aus Danzig ordnungsmäßig immatrikulirt worden und scheint seine Studien anfangs mit Eifer und gutem Erfolge betrieben zu haben. Mit der Zeit wurden ihm jedoch die Mittel knapp, weshalb er sich, ohne exmatrikulirt zu sein, von Rostock wegbegab und eine Stellung als Informator auf Schloß Ulrichshusen annahm. Im März 1675 wurde aber eine Klage wegen eines groben Vergehens (Ehebruch) vor der Justiz-Kanzlei zu Güstrow gegen ihn anhängig gemacht und nun kehrte er eiligst nach Rostock zurück, um sich die Vortheile der akademischen Gerichtsbarkeit nicht entgehen zu lassen, doch ein Rescript Herzog Gustav Adolph's an Bürgermeister und Rath mit der Aufforderung, den p. p. Riesener zu verhaften und umgehend darüber zu berichten, folgte ihm auf dem Fuße.

Am späten Abend des 31. März wurde er von dem städtischen Wachtmeister Matthias Möller in seiner vor vier Tagen erst bezogenen Wohnung in der Langen Straße aus dem Bett geholt und in Gewahrsam gebracht, doch gelang es ihm am dritten Tage, zu entkommen, worauf er in

dem zu Stadtrecht liegenden Hause des Rektors, des Stadtphysikus Dr. med. Joh. Jak. Döbelius (der zufällig gleich ihm aus Danzig stammte) Zuflucht suchte. Der Rath that sofort Schritte, um Riesener, den er wegen seiner längeren Abwesenheit und weil er nur aus Furcht vor der ihm drohenden Kriminaluntersuchung zurückgekehrt war, nicht mehr als akademischen Bürger anerkannte, wieder in seine Gewalt zu bekommen, aber der Versuch, in Güte dies Ziel zu erreichen, schlug fehl. Dem Protonotar Joh. Niemann, der dreimal im Namen des Rathes die Auslieferung des Flüchtlings forderte, weigerte sie der Rektor unter Berufung auf seinen Rektoratseid und erklärte, nur der Gewalt zu weichen. Unter diesen Verhandlungen war der Tag ziemlich herumgegangen, die Nachricht von dem Geschehenen hatte sich natürlich schnell verbreitet und Veranlassung zu einem großen Auflauf gegeben. Bürger und Studenten rotteten sich zusammen, die letzteren versammelten sich bewaffnet auf dem Markte und ein Theil von ihnen besetzte das Haus des Rektors, von wo aus er die heranrückende Wache mit einem Steinhagel empfing. Nicht ohne Mühe gelang es dem Wachtmeister und seinem Sergeanten Ludolf Schrader, sich Eingang zu verschaffen, und als auch ihnen gegenüber der Rektor bei seiner Erklärung beharrte, erzwangen sie sich mit ihrer Mannschaft den Aufgang zu der Oberstube, wo sich Riesener aufhalten sollte, und brachten den Entflohenen, der versucht hatte, sich auf das Dach zu retten, wieder in Haft. Die Treppe zum oberen Stockwerk hatten die beiden Pedellen mit den gekreuzten Scepteren versperrt gehalten und mußten mit Gewalt bei Seite gestoßen werden, wobei das eine entzweibrach und auch das andere wohl nicht ohne Beschädigung davonkam. Dies geschah am 3. April, dem Tage vor Ostern.

Ein langer, mit scharfen Worten und bis in die höchsten Instanzen geführter Streit zwischen Rath und Universität war die Folge, bei dem nicht mehr die Person des auf Befehl des Herzogs nach Güstrow abgelieferten und dort vor Gericht gestellten Riesener, sondern die verletzten Privilegien der Universität und ganz besonders die beschädigten Scepter im Mittelpunkt standen. Dem Rektor Döbelius wurde seine Amtsdauer bis zum September verlängert, damit er als der Meistbetheiligte selbst die sofort nöthigen Schritte thun konnte, und alle öffentlichen Akte, bei denen der Gebrauch der Scepter nöthig oder üblich war, unterblieben oder vollzogen sich in demonstrativ einfachster Form, wie die Eintragungen der Matrikel in den Semestern von Ostern 1675 bis Michaelis 1679 deutlich erkennen lassen. Besonders aber murrte die Studentenschaft wegen des gewaltsamen Eingriffs in die akademische Gerichtsbarkeit und wegen des Wegfalls der gewohnten öffentlichen Akte. Thatsächlich zeigt sich ein plötzliches starkes Sinken der Zugangszahlen; über den mindestens ebenso erheblich steigenden Abgang fehlt der zahlengemäße Nachweis. Nur die

philoſophiſche Fakultät fühlte ſich weniger ſchwer getroffen, da ſie im Beſitze eigener Scepter war, und hielt mit dieſen am 27. April 1676 die feierliche Promotion von ſechs Magiſtern ab.

Noch vor dem Rieſener'ſchen Streitfall hatte der Rath an Stelle des verſtorbenen räthlichen Profeſſors der Rechte, des Stadtſyndikus Dr. Hermann Lembke, deſſen Sohn, Dr. Jacob Lembke, den ſpäteren Bürgermeiſter, zum Profeſſor der Rechte ernannt und die unter den obwaltenden Umſtänden einſtweilen unterbliebene Einführung ſollte nun nach Concilsbeſchluß am 7. März 1676 ſtattfinden. Hiergegen erhob der Rektor Dr. theol. Michael Cobabus, den ſein Kollege Habichhorſt als „orthodoxiae zelota acerrimus, uti aetate ac statura, ita et moribus gravis, nulli temporum iniuriae ipsi illatae cedens“ charakteriſirt, energiſchen Einſpruch unter Hinweis auf die unbrauchbar gewordenen Scepter, ohne die allerdings die Einführung nur unter Verletzung der alten, durch jahrhundertelangen Gebrauch geheiligten Form und Feierlichkeit vor ſich gehen konnte. Alle Verſuche, ihn umzuſtimmen, waren vergeblich und nun ließ ſich das Concil zu einem ebenſo beiſpielloſen wie ſtatutenwidrigen Schritte fortreißen, indem es Dr. Cobabus für abgeſetzt erklärte und den Profeſſor Dr. jur. Radovius, den Schwager des zur Zeit des Rieſener'ſchen Falles wortführenden Bürgermeiſters Matthäus Liebeherr, an ſeiner Statt zum Prorector erwählte. Um dieſen Beſchluß in der üblichen offiziellen Form bekannt machen zu können, ebenſo wie zur ordnungsmäßigen Verkündigung der bevorſtehenden Einführung fehlte aber noch etwas ſehr wichtiges: das Siegel, welches der Rektor in ſeiner Verwahrung hatte. Welchen bedenklichen Weg das Concil einſchlug, um ſich in den Beſitz des Siegels zu bringen, ſchildert der Senator Mathias Prieſtav wie folgt:

„Das Concilium hat des Herrn Dr. Cobabi Eigenſinn in hoc passu nicht brechen können und hat, um die Siegel dem Dr. Cobabo aus den Händen zu ſpielen, den Pedellen Barckley beordert, ſolche mit Liſt zu entwenden. Dieſer iſt darauf zu Dr. Cobabo ohngemeldet ins Gemach getreten und hat, nach empfangenen ſcharffen Verweiſe, daß er ſich ein ſolches unterſtünde, mit einer tiefen Referentz geantwortet: Ew. Magnificentz habe ich eine Disputation einzureichen, wobei er ſich und dieſelbe ausgebreitet. Weil nun dieſer ein ſehr langer Mann geweſen, iſt der damahlige Ballmeiſter[1]), der klein von Perſohn, hinter ihm ins Zimmer gekrochen und hat mitlerweile die Lade, worin die Siegel, bei Sr. Magnificentz auff der Banck ſtehend, heimlich weggenommen und davon gebracht“.

---

[1]) Fr. Fabricius, vgl. dieſe Beiträge I, 2, S. 83.

Dr. Cobabus bemerkte den Verluſt erſt, als die nun äußerlich korrekt erſcheinenden Anſchläge die Ernennung eines Prorektors und die Einführung des Dr. Lembke öffentlich am ſchwarzen Brett verkündigten. Selbſtverſtändlich erhob er ſofort Proteſt gegen dies Verfahren und Klage bei den Landesherren, da jedoch ſeine Amtsdauer ſtatutenmäßig am 23. April ablief, lange ehe die, wie vorauszuſehen, durchaus zu ſeinen Gunſten ausfallende Entſcheidung eintreffen konnte, übergab er die noch in ſeinen Händen befindlichen Inſignien und Akten zum beſtimmten Termine ſeinem rechtmäßig gewählten Amtsnachfolger Dr. Redeker, aber die Eintragung der unter ſeinem Rektorat neu aufgenommenen Studirenden in die Matrikel, die ihm ſein Vorgänger, derſelbe Dr. Redeker, ordnungswidrig bei Ablauf ſeines Rektorats nicht mit übergeben hatte, unterblieb, und ſo verdanken wir dieſem Scepterſtreit die einzige nicht durch Todesfall erklärbare Lücke in den Regiſtern der Univerſität. Die Scepter wurden ſchließlich auf Anordnung und Koſten des Herzogs Chriſtian Ludwig wieder in Stand geſetzt und der Univerſität im Sommerſemeſter 1679 wieder übergeben, der Streit aber und die durch ihn hervorgerufene Erbitterung mögen noch lange nachgewirkt haben, wenigſtens ſcheint man ſich, wie eine Bemerkung im „Etwas" V, 1741, S. 172, andeutet, noch viele Jahre nachher geſcheut zu haben, auf dieſe für alle Betheiligten gleich peinliche Angelegenheit zurückzukommen.

VIII.

Zur Geschichte des Steinthors.

Von

Karl Koppmann.

Durch den modischen Prachtbau, der in den letztvergangenen Jahren neben ihm aufgeschossen ist, ist das Steinthor gewissermaßen in Schatten gestellt und in seiner Wirkung beeinträchtigt. Aber einen monumentalen Charakter trägt es ebensowohl wie das vornehme Nachbargebäude und ihm voraus hat es eine Vorgeschichte, die bis in das 13., und eine Geschichte, die bis in das 16. Jahrhundert zurückreicht. Von jener zu reden, sei einer anderen Gelegenheit vorbehalten, aus dieser greife ich die wichtigsten Momente heraus und berichte von der Zerstörung des alten Steinthors durch Herzog Johann Albrecht im Jahre 1566 und dem Neubau von 1574—1577.

I.

Unselige Zwietracht zwischen dem Rath und dem revolutionären Organ der Bürgerschaft, den Sechzigern, hatte die Kraft der den Herzögen gegenüber auf ihre Privilegien pochenden Stadt gebrochen. Der Plan Herzog Johann Albrecht's, in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1565 Rostock zu überrumpeln, war gescheitert[1]; am 28. Okt. aber war der Herzog, nachdem er Anfangs zu Bistow, hernach zu Pölchow gelagert hatte, mit 500 Reitern und 2 Fähnlein Knechte durch das Steinthor eingezogen[2]; am 30. Okt. hatte er den Sechzigern ihren Bürgerbrief und die städtischen Siegel und Schlüssel abgenommen, hatte den Bürgerbrief kassirt und den Rath durch Ausantwortung der Siegel und Schlüssel in seine frühere

[1]) Schirrmacher, Johann Albrecht I, Th. 1, S. 510—512.

[2]) Das. 1, S. 513, 514, 520.

Würde wieder eingesetzt [1]); am 9. Nov. war von ihm die Forderung einer Kriegsentschädigung von 73 300 Thalern aufgestellt worden, die am 13. Dez. auf 60 000 Gulden ermäßigt wurde [2]). Ueber den Erfolg des einseitigen Vorgehens seines Bruders erbittert, hatte Herzog Ulrich auf Genugthuung gesonnen; auf seinen Betrieb waren in Rostock am 31. Dez. kaiserliche Kommissarien, kursächsische Räthe und Deputirte des niedersächsischen Kreises, am 14. Jan. 1566 die verspäteten Abgesandten Herzog Adolf's von Schleswig-Holstein erschienen [3]). Nun thaten auf dem diplomatischen Schachbrett die kaiserlichen Kommissarien einen verblüffenden Zug, Herzog Johann Albrecht einen entscheidenden Gegenzug und die Kosten des Spiels hatte die Stadt Rostock zu zahlen. Der Forderung der Unterhändler nach Entlassung seiner Truppen hatte der Herzog die Fortdauer der inneren Streitigkeiten entgegengehalten [4]); als er aber den Rath und die Gemeinde zum 22. Jan. zum Verhör auf das Rathhaus entboten hatte, wurde an eben diesem Tage zwischen dem Ausschuß der Sechziger und dem Rath über die gütliche Ausgleichung aller Streitigkeiten ein Vergleich abgeschlossen und dadurch der Einwand des Herzogs hinfällig gemacht [5]). Auf diesen Vertrag antwortete Herzog Johann Albrecht damit, daß er sich mit dem Bruder über die Genugthuung, die die Unterhändler für ihn beanspruchten, hinter deren Rücken einigte: am 4. Febr. ging er mit ihm einen Vergleich ein, in Folge dessen Herzog Ulrich am 7. Febr. gleichfalls mit einem Fähnlein Reiter und zwei Fähnlein Knechte durch das Steinthor in Rostock einzog und gleichfalls eine Kriegsentschädigung von 60 000 Gulden von der Stadt beanspruchte [6]). Am 17. Febr. nahmen die düpirten kaiserlichen Kommissarien mit den übrigen Gesandten ihren Abzug [7]).

Unmittelbar nach ihrer Abreise wurde mit dem Bau einer Festung, wegen dessen sich Herzog Johann Albrecht schon im Jahre 1562 nach Spandau an den italienischen Baumeister Franz Chiaramella gewandt hatte [8]), auf dem Rosengarten begonnen. Die Stadt wurde durch den Abbruch der Stadtmauer vom Kuhthor bis zum Zimmerhof auf 500 Schritt offen gelegt, der Thurm auf dem Rammelsberg, das Steinthor und das Johanniskloster bis auf die Kirche wurden niedergerissen, der Zwinger ward in die Festung einbezogen, das Kloster zu Marienehe wurde abgebrochen.

---

[1]) Schirrmacher, 1, S. 523, 524.
[2]) Das. 1, S. 526, 548, 578.
[3]) Das. 1, S. 557, 559.
[4]) Das. 1, S. 558, 562.
[5]) Das. 1, S. 566—568.
[6]) Das. 1, S. 579, 580, 582.
[7]) Das 1, S. 586.
[8]) Das. 1, S. 593.

Ueber dieſe Abbruchsarbeiten, deren Anfang und Fortgang nach den bisher bekannt gewordenen Nachrichten wenig deutlich ſind, geben uns Lukas Bacmeiſter in ſeinem tagebuchartigen Bericht, der Historica narratio, und ein bisher unbekannt gebliebenes Chroniken-Fragment von 1557 bis 1577 nähere Auskunft.

Die Furcht vor einem Feſtungsbau Johann Albrecht's war nach Bacmeiſters Angaben ſchon vorher, ſchon vor dem Einzug Herzog Ulrich's, in der Stadt vorhanden [1]). Schon zum 5. Febr. berichtet er [2]): „Es hieß, der Fürſt (Johann Albrecht) ſei im Roſengarten und in andern Stadttheilen geweſen, und nicht wenige befiel die Furcht, daß es ſich darum handle, den Ort für eine alsbald zu errichtende Feſtung ausfindig zu machen". Nach dem Einzuge Ulrich's heißt es dann zum 11. Febr. [3]): „Die Fürſten ſollen Vormittags aus dem Steinthor hinausgegangen und den Wall und die ſonſtigen Befeſtigungswerke beſichtigt haben, desgleichen auch den Roſengarten und den Kamp", zum 12. Febr. [4]): „Die Fürſten gingen Nachmittags aus dem Kröpelinerthor hinaus, beſichtigten die Befeſtigungswerke, begaben ſich auf dem Heimweg an den Strand, den ſie überall in Augenſchein nahmen, und kehrten durch die Mönchenſtraße in ihre Herbergen zurück", zum 14. Febr. [5]): „Täglich fanden Berathungen ſtatt und ſchon damals verbreitete ſich insgeheim das Gerücht von einer Feſtung, die die Fürſten in der Stadt zu erbauen gedächten".

Ueber den Bau ſelbſt berichtet das Chroniken-Fragment unter ungenauer Angabe des Datums: „Eodem vel postero anno et die lethen F. G. die neuwe Feſte vor dem Steindhore uthſticken, und wurden der Börger Schünen und Garden vor dem Steindohre bedt ahn de middelſten Garden wechbraken, alſo dat de Feſte hardt ahn dem Dwenger . . . wurdt uthgeſticket; und was [6]) jegen dem Middelgartten de Porte der Feſte, darinnen Infohr, und ſo in dat Runde bedt ahn den Dwenger; unde man konde

---

[1]) Vgl. Schirrmacher 1, S. 593, 594.

[2]) Princeps in horto rosarum, ut vocant, fuisse dicebatur et in aliis urbis partibus et motus incessit non paucos locum designandae et constituendae arci inquiri et eam paulo post aedificatum iri.

[3]) Principes ex porta lapidea ante prandium egressi dicebantur, vallum inspexisse et reliquas munitiones, item hortum rosarum et eum locum, quem campum vulgo nominant.

[4]) Principes post meridiem portam Cropelinensem exiverunt, munitiones inspexerunt et inde redeuntes ad littus Warnovii se contulerunt idque totum lustrarunt et per monachorum plateam in hospitia reversi sunt.

[5]) Deliberationes quotidie sunt habitae et jam tum de arce, quam principes in urbe exstruere cogitarent, arcano rumore spargebatur.

[6]) und es war.

von der Bostwehr von der Feste in den Dwenger ghan und waß[1]) die dhore, dar nhu de witte Placke ahm Dwenger nah feldewerdt iß". Bacmeister berichtet über den Anfang der Arbeiten zum 18. Febr.[2]): Beim Steinthor fing man an die Festung abzustecken, welche die Fürsten erbauen wollten; die benachbarten Gärten wurden verwüstet und in die Steinmasse des Zwingers begann man ein Thor zu brechen". Wie es scheint, ist hier zusammengefaßt, was vom 18. bis 20. Febr. geschah, denn Bacmeister's nächste Nachricht erfolgt zum 21. Febr. und ein Schreiben, das der Rath am 9. März an den Kaiser richtete, giebt uns folgende näheren Angaben: „Wie aber volgenden 17. Februarii wolgemelte Herren Gesanten wegkgezogenn, ist uber alle unnsere underthenige Zuversicht unnd hochgemelts Hertzogs Ulrichs zu Meckelnburgk F. G. durch E. Ro. Key. Mat. Commissarien inn S. F. G. Nahmen uns beschehene Zusage unnd uber die beigefugte Obligation Hertzogk Joh. Albrechts F. G. uns dieß begegnet, das unsere Zwinger vorm Steinthore, der der Stadt bei ein halb Tonne Golts gekostet, mith dem drauff stehenden Geschütz vonn J. F. G. Maur- unnd Erbeitsleutten volgenden 20. Februarii eingenohmen und durchbrochen, die Mauren deß Ortes destruirt und eine Feste mith Einnehmung der Burger Garten außgestickt wordenn, dran J. F. G. mith unaufhorlichen Vleisse erbeiten unnd drauff unser Geschutz fuhren lassenn, wirdt auch dieses inner wentzig Tagen so weith auffgefuhret werden, das die gantze Stadt, dern Thor daselbst mith ethlichen Heusern eingebrochen und geoffent wirdt, davonn kan betzwungen unnd beschossen werdenn. Alß wir nun den vorigen Abendt des 19. Februarii durch das gemein Geschrei, was mith der Feste furhanden sein solte, erfuhrenn, haben wir" ꝛc. Zum 21. Febr. heißt es bei Bacmeister weiter[3]): „Mit dem Bau der Festung schritt man rüstig fort und bemächtigte sich der benachbarten Gärten; viel Bürgerholz, das in Schuppen in den Gärten lag, wurde weggenommen und die Soldaten trieben vielfach ihre Muthwill", und zum 25. Febr.: „Der Festungsbau ging unabläßig vorwärts. Am Vormittag ließen aber die Fürsten bei dem Schalle von vier Trommeln durch einen Herold in der ganzen Stadt ausrufen, die Bürger, deren Gärten okkupirt worden seien, sollten sich bei den Fürsten melden und die Soldaten sollten sich der Beraubung der Gärten und Dörfer, des Fischfangs und anderer Belästigungen der Bürger

---

[1]) und es war.

[2]) Incepta est arx delineari, quam principes aedificaturi essent, juxta portam dictam lapideam. Horti vicini sunt vastati; moles lapidea, der Dwenger, ad portam coepta est perforari.

[3]) In aedificanda arce processum fuit graviter, horti vicini occupati, multa civium ligna, quae in tuguriis ante urbem in hortis erant, ablata et a militibus etiam multa petulanter facta sunt.

bei Todesstrafe enthalten“ [1]). Wenn nach einem anderweitigen Bericht an eben diesem Tage, dem 25. Febr., Herzog Johann Albrecht am Zwinger abgestiegen sein, einen Spaten in die Hand genommen und die erste Erde zu dem großen Rundehl aufgeworfen haben soll [2]), so scheint das — wenigstens in Betreff des Datums — in den Rahmen dieser Nachrichten nicht zu passen.

Dann richteten sich die Angriffe zunächst gegen das Steinthor und die Stadtmauer bis zum Thurm auf dem Rammelsberg an der einen und bis zum Zimmerhof auf der anderen Seite. Abweichend von den übrigen Quellen berichtet das Chroniken-Fragment: „Den 21. Februarii ledten F. G. dat Steindhor midtsamptt der Muhren bedt ahn den Fangenthorn und wieder ahn den Timmerhoff daleschruven und wechbreken“. Die bis 1583 reichende Huber'sche Chronik [3]) berichtet: „Den 1. Martii ließ Hertzogk Johan das Steinthor niederbrechen. Etliche alte Bürgere aber, so solches ansahen, denen gingen die Augen über“. Eine bis 1625 reichende Chronik wiederholt das, hat aber einen bemerkenswerthen Zusatz: „Den 1. Martii ließ hertzogk Johann Albrecht anfangen das steinthor hernieder-zubrechen, welches eben auf die Artt gebawett war, wie das Cröpelinische thor heutiges tages noch ist. Vielen alten burgern, die es ansehen musten, konten sich der trenen nicht enthalten“. Bei Lukas Bacmeister heißt es zum 1. März [4]): „In diesen Tagen wurde mit der Zerstörung des inneren Stadtthors und der Nachbarhäuser begonnen; ein trauriges Schauspiel! Die Fürsten ritten in der Stadt umher nach dem Zimmerhof, ließen die Planken niederreißen und befahlen, alles Holz, was der Rath zu den öffentlichen Bauten hier hatte lagern lassen, wegzuführen und zum Festungs-bau zu verwenden. Auch die Mühlen beim Mühlenthor nahmen sie in Augenschein und es hieß, auch diese sollten den Bürgern genommen werden. Nachmittags ging ich aus dem Thor hinaus und sah, daß die Fundamente

[1]) In munitione aedificanda nihil cessatum fuit. Sed ante meridiem quatuor tympanorum pulsu per preconem edici jusserunt Principes per totam urbem: Cives, quorum fundi essent occupati, se Principi indicare debere, milites a direptionibus hortorum et villarum, a piscationibus et similibus, quae Civibus incommodarent, sub poena capitis abstinere debere.

[2]) Schirrmacher 1, S. 602.

[3]) Vgl. das. 1, S. 602 Anm. 1.

[4]) Hisce diebus porta lapidea interior et domus vicinae coeptae sunt destrui. Triste spectaculam. Principes equitarunt passim in Civitate, bey dem Timmerhoff, ubi effractis seris omnia ligna ad usum publicorum edificiorum a Senatu illic reposita avehi jusserunt et usurpari ad munitionem atque arcem. Inspexerunt et molas ad portam molendinorum, quas etiam Civibus ablaturi esse dicebantur. Post meridiem exivi portam, vidi munitionis fundamenta jam satis alte educta. Principes in campo rosarum aliquot bombardas magnas ad scopum directas animi causa emiserunt. Selopetarii Ducis Udalrici jaculando se ad Nosocomion S. Georgii exercuerunt.

der Festung schon ziemlich hoch aufgeführt waren. Im Rosengarten unterhielten sich die Fürsten damit, mit einigen großen Büchsen nach dem Ziel zu schießen. Die Schützen Herzog Ulrich's übten sich im Schießen beim St. Georgshospital". Weiter zum 9. März[1]: „Mit dem Bau der Festung wurde angestrengt fortgefahren; viele Soldaten arbeiteten daran und erhielten dafür täglich 4 β Lübisch; auch die benachbarten Ortschaften wurden gezwungen, wechselsweise Arbeiter hierher zu schicken. Auch der Abbruch der Mauern an beiden Seiten des Steinthors wurde begonnen und das Thor selbst ward niedergelegt". Zum 13. März[2]: „Der Abbruch des Steinthors geschah unter großer Anstrengung; das Mauerwerk war so fest, daß es nur mit großer Mühe umgestoßen werden konnte".

In Bezug auf das Johanniskloster berichtet das Chroniken-Fragment von 1557—1577: „Den 16. Martii hebben de welschen Murlude, de dat St. Johannes-Kloster dalebreken, 16 Tonne Pulver in der barsune gefunden"; Lukas Bacmeister gedenkt dieses Ereignisses zum 9. März[3]. Am 6. Mai bat das Koncilium, weil es heiße, daß die Johanniskirche ebenfalls niedergerissen werden sollte, den Rath um einen Platz für den sogenannten gemeinen Tisch im Michaeliskloster; am 8. Mai beklagten Lukas Bacmeister und Licentiat Bartholomäus Klinge dem Rath gegenüber, „das in S. Joannis Closter de arme disck vorstoret und allenthalven wurde durchgebracken", und baten, ihnen einen anderen geeigneten Platz anzuweisen; am 11. Mai wurde dem Mag. Hinrich Arsenius angezeigt, „weiln itzundes S. Joannis Kloster van den Walen angefangen tho brekende", so möge er den Reventer und die Küche des Michaelis-Klosters zum Tisch der armen Studenten einräumen.

Dann folgte der Abbruch des 1456 erbauten Gefangenenthurms auf dem Rammelsberge[4]) und der Stadtmauer bis zum Kuhthor. Nach dem Rathsprotokoll von 1566 warben Apr. 23 Hinrich Hodt und Jochim Bistervelt beim Rath: „nachdeme ein geschrei, dat me wolde de Mure und Fangentorn affbreken bet thom Kodore, dat me darum mochte an de Rede schicken und bidden Upichoff bet up der Hertzogen Zukumpst"; am 2. Mai baten einige Bürger, daß der Rath, „wile de Fangentorne daal gebraken

---

[1]) In munitione aedificanda vehementer processum est et multi milites in ea laborabant, quibus singulis diebus numerabantur 4 β Lub. Coacta fuerunt etiam vicina oppida per vices huc mittere operarios. Coepti sunt et muri vicini portae lapideae utrinque destrui et ipsa porta dejecta est.

[2]) Demolitio portae lapideae magno conatu facta est; murus fuit adeo firmus, ut vix everti potuerit nisi magno labore.

[3]) Multus pulvis bombardicus in conclavi quodam in templo Divi Joannis a Ducalibus ablatus est. Quisnam eum ibi asservari prodidisset, incertum est; sed suspitiones multorum in crassum istum figulum inclinabant.

[4]) Beiträge 3, S. 109, 110.

(wert)", bei den fürſtlichen Räthen dagegen Vorſtellungen mache, und der Bürgermeiſter entgegnete, das ſei bereits geſchehen, aber geſtern ſeien einige Räthe bei ihm geweſen und hätten ihm geſagt, ſie handelten auf herzoglichen Befehl „und were ehn lett, dat ſe idt don moſten ꝛc.". „Den 5. Maji, ſo erzählt das Fragment unter irrthümlicher Bezeichnung des Gegenſtandes, hebben de welſchen buwlude angefangen, dat Kohedhor up dem Rammelßbarge dalethobreken". Lukas Bacmeiſter berichtet zum 6. Mai [1]): „Der Abbruch des Thurms, der unweit des Steinthors auf die Mauer geſetzt, eine ausgezeichnete Zierde der Stadt in jenem Theile war, wurde zum Schmerz Vieler begonnen. Und auch die benachbarten Mauern bis an den Marſtall des Raths wurden damals zerſtört"; zum 13. Mai [2]): „Der Thurm an der Mauer wurde niedergelegt trotz vielen Bittens und Sträubens des Raths, der zugleich auch die Räthe beider Fürſten bat, daß keine weiteren Gebäude zerſtöret werden möchten; aber er konnte nichts erlangen; immer wurden fürſtliche Befehle vorgeſchützt"; endlich zum 27. Mai [3]): „Beim Abbruch des Thurms wurden zwei Landleute durch die Steine erdrückt".

Damit war das Zerſtörungswerk, ſoweit es die Stadt betraf, beendigt. Am 6. Mai aber hatte man mit dem Abbruch des Kloſters zu Marienehe begonnen und „Den 7. Maji hefft F. G. ein new Blockhuß vor dem Dwenger ſchlaen laten und ledt geſchutz darin bringen, darmit he lanckſt die Steinſtrate und aver dat marcket ſcheten konde. Idt befruchtede ſick F. G., dat de burger einen Uthfahl don ſcholden und de nye angefangen Feſtunge wieder inritten". In der Stadt dagegen fürchtete man, wenn auch mit Unrecht, weitere Zerſtörungen: ein Bittgeſuch, das der Rath am 13. Mai an die fürſtlichen Räthe richtete, war durch das Gerücht veranlaßt worden, daß man nun auch den Nikolaithurm abbrechen wolle.

Wie ich meinem Thema nach die diplomatiſchen Verhandlungen und die politiſchen Ereigniſſe von 1566—1573 bei Seite laſſen muß, ſo kann ich hier auch auf die Sequeſtrirung der Feſtung durch kaiſerliche Kommiſſarien [4]) und die Errichtung eines Stakets an dem offenen Theile der Stadt kraft kaiſerlicher Erlaubniß [5]) nicht eingehen. Ueber den Wiederaufbau deſſen, was 1566 vernichtet worden, berichte ich in einem zweiten Abſchnitt.

---

[1]) Demolitio turris, quae in muro posita insigne ornamentum erat urbis ex ea parte, non procul a porta, lapidea coepta est cum multorum dolore . . . . . Et muri vicini usque ad stabulum equorum Senatus etiam tum diruti sunt.

[2]) Turris ad murum dejecta est, quamvis multum supplicante et renitente Senatu, qui simul etiam petiit ab utriusque Principis Consiliariis, ne plura aedificia dirnerentur. Sed nihil obtineri potuit, Principum mandata semper sunt praetensa.

[3]) In demolitione turris duo rustici lapidibus oppressi perierunt.

[4]) Schirrmacher 1, S. 689, 692.

[5]) Daſ. 1, S. 698, 699.

II.

Am 21. Sept. 1573 wurde zu Güstrow der Erbvertrag der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich mit Rostock unterzeichnet. Die Herzöge standen auf Bitten der Stadt und auf Fürbitten gemeiner Landschaft von der von ihnen erbauten Festung ab, gestatteten, daß sie geschleift werde, und erboten sich, mit der Stadt zugleich den Anfang der Schleifung zu machen, sobald diese die vereinbarte Summe von 10 000 Gulden bezahlt und Abbitte geleistet haben würde. Am 8. Febr. 1574 hielten die Herzöge ihren Einzug in Rostock[1]). „Des folgenden Dages, so berichtet die Chronik von 1557—1577, sin Ire F. G mit Iren reden tho Radthuße gegaen und die gantze gemeine ist up dat Marckt gefordert. Und ist also ein E. Radt und gantze gemeine mitsampt dem herrn Syndico erschenen und hefft sin, der hertogen, Cantzler D. Husanus mit den beiden hertogen in den fensteren gestanden. Und D. Husanus hefft mith einer langen Rede de gantze thwistige handel, de twischen F. G. und der Stadt geschwevet, wiederholet. Darup hefft D Borchholt — der städtische Syndikus — im nahmen eines Erbarn Rades und der gantzen gemeine wedder geandtwordet und eine Affbede by F. G. gedann. Und iß up dissen dach de langwilige handel twischen F. G. und der Stadt tho grunde vordragen".

Mit dem Abbruch der Festung soll der herkömmlichen Ueberlieferung nach am 16. Febr., nachdem die Herzöge Tags vorher die Stadt verlassen, der Anfang gemacht worden sein. Nach der Chronik von 1557—1577 begann er aber schon vier Tage früher: „Den 12. Februarii ist hir de nie Festung wieder geschlefet und hefft Johannes Molinus im Nahmen F. G. den ersten Stich mit dem Spaden gedan und darna etlicke Spaden vull Erden von der Bostwehre in den Graven geworpen. Darna sin etzlicke viele Buren mith eren Spaden dar gewesen und den Anfanck gemaket. Darnha ist de gantze Gemeine dartho gekamen und hebben de gewaldige Festinge in de Grundt gereten und verstöret".

Ueber den Wiederaufbau von Thor und Mauer berichtet diese Quelle: „Den 30. Aprilis, welche waß de dach Philippi und Jacobi[2]), wurdt dat Fundamente tho der thobraken Muhren erstlich dorch den oldesten Borgermeistern Hern Berenth Pawelsen den ersten Stein im nhamen der hilligen Drevoldicheit gelecht, und wurdt in weinich dagen de Vihure mit dem Tohrnn von dem Kohedhore bedt ahn den Timmerhoff wedderumme vorferdiget". „Up dessen 30. Martii (1575) wurdt erstlich dat fundament, dar dat gewelste vor dem Stendhor scholde up geschlagen werden, angelecht".

[1]) Schirrmacher 1, S. 749.

[2]) Der Tag Philippi Jacobi ist Mai 1.

„Den 8. Octobris ist vom E. Rade und von den hundert borgeren bewilliget, dat men de Spitze (des Petrithurms) scholde wedder upbuwen. . . . . In dersulven weke ist dat Steendhor angefangen tho buwende".

Genaueres erfahren wir aus den Graben- und Mauerrechnungen, die sich aus den Jahren 1574—1577 wenigstens theilweise erhalten haben.

Aus dem Jahre 1574 sind zwei Rechnungsbücher vorhanden, das des Klaus Eiler wegen der Gräben und Wälle und das des Michael Geismar wegen der Stadtmauer. Klaus Eiler verausgabt 1235 fl. 21 β; die Arbeiten beginnen am 30. März und dauern bis zum 6. Nov.; an der Spitze der Arbeiter stehen der Wallmeister, Meister Otto, der ein Jahresgehalt von 24 Gulden und ein Wochenlohn von 1 fl. 18 β, und Hans von Norenberg, „de meisterknecht", der ein Jahresgehalt von 8 Gulden und ein Wochenlohn von 1 fl. 8 β erhält. Michael Geismar giebt über eine Ausgabe von 1876 fl. 10 β Rechnung; die Arbeiten dauern ebenfalls bis zum 6. Nov., fangen aber etwas später, am 25. Apr., an, was mit der Angabe, daß Bürgermeister Bernd Pawels den ersten Stein am 30. April gelegt habe, recht wohl vereinbar ist. Unterschieden werden in der Rechnung Maurer (Kellemans), die täglich 7 β, und zweierlei Arbeitsleute, die „Kalksleger" und die „Kalkdreger" oder „Thopleger", die täglich $4^1/_2$ β erhalten. An der Spitze der Maurer steht Meister Antonius Wahrholt, den der Rath am 19. Apr. dieses Jahres zum Bau- und Maurermeister angenommen hat; er erhält jährlich 50 Thaler und ein Kleid und außerdem, wenn er arbeitet, monatlich 8 Thaler; daneben hat er freie Wohnung und ist von Schoß, Wacht und Grabengehen befreit. Die Arbeit der Zimmerleute beginnt am 11. Juli und dauert bis zum 24. Dez.; Hinrich Kale erhält $5^1/_2$ β, die übrigen 5 β Tagelohn. Zwei Säger, Heinrich Rickmann und Swensen, arbeiten im Stücklohn und erhalten 3 β Lübisch für den Schnitt. Als Gegenstände der Zimmerarbeit erkennt man den Lagerbusch, den Zwinger und das Johannisklost er; am 31. Okt. heißt es: „Item dissen dach hebben sie die balcken yn den torn gelecht"; am 7. Nov.: „den Timmerluden, so am Dwenger gearbeideth" und am 2. Dez.: „den Dwenger to behengende"; endlich am 24. Dez.: „Dat Chor tho S. Johannis thothokledenn, dewile dar deelen yn gesettet".

Aus dem Jahre 1575 hat sich leider kein Rechnungsbuch erhalten. Desto reicher und bedeutungsvoller ist der Inhalt des Buches, das Klaus Friese im Jahre 1576 geführt hat und das sich sowohl auf die Wall-Arbeiten, wie auf die Stadtmauerarbeiten bezieht.

„Anno 76 den 19. Martii, so beginnt dieses Buch. sy ich Clawes Friese vom Erbaren Rade dartho gegeven, dat ick up de gebeute vor dem Steindoer, beide an Müren und Wellen, Upsicht schal hebben und den

greveren und Meurluden lohnen und was ſonſt thom gebeuwte von noden iß, uthgeven. So wil ick hir trumlich vorteken, weß ick uthgeve und entfange, wildt Gott der Herr". Die Maurer (Murlude, Kellude) fangen ihre Arbeit Montag den 12. März an, die Arbeitsleute (Plegeslude) Montag den 26. März, der Baumeiſter Antonius Wahrholt Montag den 9. April. Wahrholt erhält ein Jahresgehalt von 67 Gulden, 7 fl 12 ß zur Kleidung und für die erſte Woche 10 fl. 16 ß als Koſtgeld, hernach 2 Thaler die Woche. Ihm zunächſt ſteht Samuel von Dömitz, „de Pollirer". Die Arbeit der Gräber beginnt Dienstag, den 20. März; an ihrer Spitze ſtehen wieder Meiſter Otto, der Wallmeiſter, und Hans von Norenberg, „de ſetteknecht". Die Zimmerleute ſind nur noch ſelten beſchäftigt: am 24. März erhalten Meiſter Hinrich Kale und 7 Geſellen Lohn für einen Arbeitstag „von wegen der Müren dalethoſchruvende"; am 9. Juni werden ebenfalls Zimmerleute bezahlt, „ſo de mür dal geſchraven". Als Gegenſtände der Arbeiten erkennt man das Gewölbe über der Grube. Am 17. Sept. kommen allerlei Ausgaben vor „tho dem nien gewolffe over de grove"; am 22. Sept. erhält Jochim Grote 3 ß „vor dat gewelve up den Sondach tho warende, dat dar kein ſchade bi geſchege"; am 13. Okt., da die Maurerarbeit beendigt, erhalten 7 Kellleute „wegen des gewolfftes aver de grove 1 tunne bier is 1 fl. 12 ß"; am 8. Dez. wird „den grevern gelont, ſo mehr erde up dat gewolfte ſcheten muſten"; am 13. Dez. „Meiſter Anthonius ſulff 5. gelont, dat ſie 2 bagen under dat nie gewelffte brachten", am 15. Dez. „3 grevern, ſo dat gewelffte beſchruven muſten". In Bezug auf das Steinthor werden der Stein für die Wappen und der Stein zu dem Spiegel unterſchieden: „Item gegeven Johannes Kellerman vor den ſtein tho den wapen 16 fl." und Okt. 12: „Item noch Johannes Kellermanne gegeven vor den ſtein, uth welkem de Spegel gemaket, 1 fl.". Als Spiegel bezeichnet man in der Architektur die kleinen runden Felder, mit denen bisweilen die Geſimsglieder verziert werden, und Spiegelfeld iſt der durch Gliederung von der übrigen Wandfläche abgeſchloſſene Raum einer Façade oder eines inneren Wandputzes. In unſerm Fall weiß ich wegen der Kleinheit der Summe nur an den Stein an der Außenſeite des Thores zu denken, der vielleicht urſprünglich nicht für ein Wappen beſtimmt war. — Der Name des Bildhauers war Hans Borgloh: „Item gegeven Hans Borchlow vor alle de ſchilde, ock mit den lowen und ſpiegel, 38 fl." und: „Item noch den 6. Octob. mit Hans dem wapenmaker klahr gemaket, ſo he dit Jahr an den ſteinwapen gemaket hadde, na ludt ſiner regiſter 2 fl. 8 ß". Borgloh iſt der Name eines Dorfs in der Landdroſtei Osnabrück; an die belgiſche Stadt Borgloon wird wohl nicht gedacht werden können. — Auf die Befeſtigung des Wappenſteins mit Kalk und eine

Verzierung des Thors mit Alſtrack oder glaſirten Ziegeln weiſen nachfolgende Eintragungen zum 28. Sept. hin: „Item van Johannes Baden von S. Jacobs tegelhave bekamen 18 quarteer Muerſten, ider quarter vor 4 β Lub., iß 30 fl. Item noch vor 18 quarteer murſten tho bergelt 3 fl. 18 β. Item noch vor 4 quarter lang Alſtrack, ſo de Murmeſter beſundergen heft ſtriken lathen, thom nien doer mit aftoſettende, und em vor ider quarter geven 2 fl., is 8 fl. Item vor denn murſten tho dranckgelde geven dem volcke 1 fl. 12 β. Item noch vor den Alſtrack dem meiſter 8 β Lüb., dem volcke 4 β Lüb., dem drader 4 β, dem ſtriker 4 β, den Klippen 6 β, iß in al 1 fl. 2 β. Noch vor 4 quarter alſtrack tho ſoren 20 β. Item noch vor 2 mundt kalck 30 fl. Noch vor 2 mundt kalck tho ſoren 2 fl.“. — Die Bemalung und Vergoldung der Wappenſchilder betreffen nachſtehende Ausgaben: Sept. 28: „Erſtlich tho den wapen, ſo int nie doer kamen, gekoſt 12 bock goldt, ider bock 1 β Lüb., don diſſe 12 boker in als 5 fl. 12 β. Item meſter Gerth ſchal hebben tho malen, ock vor varwe, darup em gegeven erſtlich 4 fl. Item noch em geven 2 fl. 16 β“; Okt. 20: „Item noch gekofft von Hans Vergk 6½ ℔ brun farve und 2 ℔ lim, darvor gegeven in al 11 β. Item noch hebben ſie vom ſenckelmaker gehalt 14 pott lim, is in al 21 β. Item noch iſt gehalt worden von Hans Somer 7 nap vul keinrot, darvor gegeven in al 2 fl.“; endlich erhält noch Bartholomäus, „de Pötter“, für 4 Pötte zu der Farbe 8 β. — Nach Vollendung der Malerarbeit wurde das Wappen mit einer Haartuchmatte verhängt; Okt. 12: Item noch gegeven vor 28 Elen haren, ſo vor dat wapent gehengt, 1 fl. 10 β 3 ₰“.

Ein 1577 von dem Rathsherrn Michael Geismar geführtes Rechnungsbuch betitelt ſich als „Der Murlüde und Grever Rekenſcop, ſo Anno 1577 vhor dem Stendhor gearbeidet“. Das Maurerlohn mit den Koſten des Kalks und der Steine beträgt 921 fl. 18 β 3 ₰, das Gräberlohn 845 fl. 11 β 3 ₰, die Geſammtausgabe 1767 fl. 5 β 6 ₰. Die Auszahlung des Gräberlohns beginnt Sonnabend den 2. März und hört auf Sonnabend den 9. Nov. Leiter der Arbeit ſind der Wallmeiſter Meiſter Otto und Hans von Norenberch, „de ſetteknecht“. Am 9. Nov. heißt es: „Item den grevers thom aſtage tho bher geven 8 β“; am 15. Nov. bringt der Karrenmacher Jakob Brunſendorp das Arbeitsgeräth in den Zwinger. Die Auszahlung des Maurerlohns fängt an Sonnabend den 16. März, nachdem der Baumeiſter Antonius Wahrholt am 11. März ſein halbjähriges Gehalt empfangen hat, und endigt Sonnabend den 26. Okt. Auf das Wappen an der Außenſeite des Thors beziehen ſich die nachfolgenden Eintragungen zum 17. Aug.: „Item noch Johannes Kramer vor durdehalff hundert fin goldtvhar 4 fl. 14 β; Item noch demſulvigen vor ein halff hundert 22 β; Item vor ein haren decke von 16 Elen, ſho

vor dat wapent vorm ſtendor hangett, 20 ß 6 ₰". Zu den letzten Eintragungen gehört das Tagelohn der Steinbrügger beim Ebnen des Straßenpflaſters: Nov. 15 erhalten 2 Perſonen, „ein ider 13 dage am ſtendor gewipett, den dach 3 ß Lüb." und Dez. 31 zwei andere, die beziehentlich 8 und 11 Tage „ahm vangetoren gewipett, des dages 3 ß Lüb.".

Die äußeren Spuren des Konfliktes der Stadt mit den Herzögen waren nunmehr beſeitigt. Die von den Herzögen erbaute Feſtung war verſchwunden, die Stadtmauer war wieder aufgerichtet und auf dem neuerbauten Steinthor prangte in Gold und Farbenſchmuck das dreifache Stadtwappen; aber wenn Lindeberg meint, das Schloß ſei „alſo herniedergeriſſen, das . . . kein einiger fußtapfe davon zu ſehen undt man im geringſten nicht mercken kan, man ſuche ſo fleißig als man wil, ob ein ſchloß daſelbſt geſtanden", ſo gilt das mit nichten für das geiſtige Auge des Geſchichtsforſchers, der nicht zu ſuchen braucht, um die Stapfen des Fußes zu finden, der den nach vollerer Unabhängigkeit „klimmenden Greifen" in den Unterthanenverband zurückzwang.

IX.

Vom Großherzoglichen Palais in Rostock.

Von

Karl Koppmann.

Wenngleich die Akten zur Geschichte des Großherzoglichen Palais naturgemäß zunächst im Geh. Haupt- und Staatsarchiv zu Schwerin gesucht werden müssen, so bietet doch auch das hiesige Rathsarchiv einige Nachrichten dar, deren Kenntniß von Interesse sein wird. Bevor ich jedoch auf dieselben eingehen kann, muß der Versuch gemacht werden, von der Art und Weise, in der das jetzige Palais-Grundstück zusammengewachsen ist, ein Bild zu gewinnen. Bei diesem Versuch bin ich von mehreren Seiten auf das Dankenswertheste unterstützt und gefördert worden.

Zwischen der Schwaanschen Straße und dem Hofe des Klosters zum h. Kreuz lagen nach gütigen Mittheilungen des Herrn Dr. Hofmeister zu Anfang des 16. Jahrhunderts: 1. dem Kloster zunächst das Haus des Klosterprobsten Mag. Berthold Hiltermann, 1509 erwähnt; 2. die Arx Aquilae, 1500 durch die Universität von Margarethe Cröpelin gekauft, mit großem bis an den Rothen Löwen sich erstreckenden Hinterhof; 3. das Haus des Bützower Dechanten Nikolaus Scolkow, 1509 erwähnt, später als Domus Coleri oder Domus Sylvani, 1563 als das „Newe Haus" bezeichnet[1]); 4. Domus Theologi, 1509 der Universität durch Mag. Balthasar Jenderick vermacht; 5. Domus Unicornis, 1503 durch die Universität von Albrecht Wulf erkauft; 6. Domus Rubei Leonis, 1503 das Haus des Geistlichen Mathias Beringher[2]). — In Bezug auf das erste dieser Häuser hatte Herr

[1]) 1543 der Universität durch Herrn Hinrich Köler, Rathmann zu Lübeck, überlassen als „tusken der Arensborgh unde des theologi primarii huse belegen", Neustädter Hausbuch von 1515—1550: nach freundlicher Mittheilung des Herrn Senator Brümmer.

[2]) Vgl. Etwas 1738, S. 644—649.

Klosterprobst Müller die Freundlichkeit, Nachforschungen anzustellen, deren Ergebnisse unten im Anhange zusammengestellt sind. Hier genügt die Notiz, daß das Kloster seit wenigstens 1633 an der Südseite des späteren Blücherplatzes zwei Häuser besaß, die erst 1840 als Nr. 281 und 282 und zwischen dem Kommandantur-Thorwege und dem Thorwege des Klosterhofs belegen an die Landesregierung verkauft wurden. — Nach Lisch (Meklenburg in Bildern, 1844), der dieser beiden Klosterhäuser nicht erwähnt, folgten aufeinander fünf Universitätshäuser, nämlich die Adlersburg, das Neue Haus, das Haus des ersten Theologen, das Einhorn und der Rothe Löwe, und sodann, „wo jetzt das großherzogliche Palais steht", drei Privatgebäude (S. 43–44); Herzog Friedrich Wilhelm kaufte zum Palais das Haus des Professors Schöpfer und hinzu erworben wurden „das etwas davon entfernt liegende ehemals zur Universität gehörige Haus mit dem damals dazu liegenden großen Garten (später Palais-Garten) und das alte Theologen-Haus" (S. 45); Herzog Carl Leopold kaufte zu dem Schöpfer'schen Hause das benachbarte Haus des Brauers Geismer, ließ es abbrechen und das Palais durch einen Neubau vergrößern (S. 45—46); unter Herzog Christian Ludwig II., „der das Palais ausbauete", wurden der Rothe Löwe, das Einhorn und die Adlers-Burg angekauft; der Rothe Löwe war zu Ende des vorigen Jahrhunderts als „altes Prinzenhaus" zum Abbruch baufällig; an Stelle des Einhorns und des Theologen-Hauses wurde 1822–1825 die neue Hauptwache und an Stelle des Neuen Hauses und der Adlers-Burg 1840 das Oberappellations-Gericht aufgeführt. Diesen offenbar einer Revision bedürftigen Angaben zufolge stände also das Palais auf der Stelle des von Herzog Friedrich Wilhelm angekauften Schöpfer'schen und des von Herzog Carl Leopold erworbenen Geismer'schen Hauses.

Nach einer lehrreichen Zusammenstellung des verstorbenen Herrn Bürgermeister Dr. Crumbiegel, deren Kenntniß ich der Güte des Herrn Senator Brümmer verdanke, sind die 13 Grundstücke, welche das Großherzogliche Palais und dessen Zubehörungen bilden, sub Nr. 269—280 zu Stadtbuch geschrieben. Die Zubehörungen bestehen aus Nr. 279, der Hauptwache, und Nr. 280, dem Kommandantur-Gebäude. Das Nachbarhaus des Palais im Osten ist sub Nr 268 dem Hinrich Koch modo Färber Triebsees zugeschrieben (jetzt Hopfenmarkt Nr. 15). Dementsprechend wird auf einem Plan der Universitätsbibliothek der östliche Theil des Palais als ad 269, der westliche Theil als 269 bezeichnet. — 1. Den östlichen Theil des Palais bildet ein Grundstück, das 1571 dem Jochim Kron zugeschrieben wurde als Brauhaus mit Scheune und großem Krauthof „an dem Hoppenmarckede up der Schwanschenstraten orde bet an der Frater Gevelhuse sick erstreckende". Durch den Ankauf dieses Erbes wurde

also die Ostseite der Schwaanschen Straße bis zum Michaeliskloster mit-erworben. An der Westseite der Schwaanschen Straße nennt die gedachte Zusammenstellung 6 Grundstücke, die vermuthlich als Nr. 270—275 bezeichnet sind: 2. Bude zwischen Jakob Berg und der Friese'schen Scheune, Jochim Georg Rehte 1728 Okt. 12 zugeschrieben; 3. Scheune zwischen Jochim Düsel und Johannes Lambrecht, Jakob Berg 1710 Apr. 8 zugeschrieben; 4. Haus, Thorweg und Garten zwischen Jakob Berg und Bernhard Scharffenberg, Peter Vick 1737 Mai 18 zugeschrieben; 5. Haus zwischen der Kirchhoffschen und Hans Paulsen, Hans Paulsen 1570 zugeschrieben; 6. Bude zwischen Hans Paulsen's Hinterhaus und seinem Thorwege, Hans Paulsen 1574 zugeschrieben; 7. wüster Budenplatz zwischen Johann Willbrandt's Garten und Michael Lafrentz' Scheune, 1670 Juli 18 Johann Willbrandt zugeschrieben. Am Hopfenmarkt westwärts von der Schwaanschen Straße verzeichnet der Plan der Universitäts-Bibliothek die Grundstücke 269 (Palais), 276—279; Nr. 279 ist ein Doppel-Grundstück und ist wohl später als Nr. 279 (Hauptwache) und Nr. 280 (Kommandantur-Gebäude) bezeichnet worden. Bürgermeister Crumbiegel's Zusammenstellung macht hier 4 Grundstücke namhaft: 8. Haus am Hopfenmarkt „auff dem ohrt der Schwanschen Straßen negst Sehl. Herrn Michel Laffrentzen Erben", Elias Taddel 1697 Mai 20 zugeschrieben; 9. Haus zwischen Paulsen und dem Rothen Löwen, Dr. Christoph Heinrich 1592 März 18 zugeschrieben; 10. Haus zwischen Dr. Korlebeker und Hans Wismer, Hinrich Beringer 1447 zugeschrieben; 11. Haus zwischen Klaus Klockow und Klaus Lau, Mag. Johann Korlebeck 1543 zugeschrieben. Da wir wissen, daß sich an diese vier Grundstücke noch vier weitere anschlossen, so erhalten wir nachstehende Reihenfolge:

282. 281. Klosterhäuser, nach dem Plan der Universitäts-Bibliothek 1 Ruthe 7 Fuß breit: Zoologisches Institut.

280. Arx Aquilae, 1 R. 9¼ F.: Kommandantur-Gebäude.

279. Haus des Nikolaus Skolkow, Domus Koleri, Neues Haus, 1 R. 9¼ F.: Hauptwache.

278. Domus Theologi, 1 R. 9¼ F.

277. (11.) Domus Unicornis, Haus des Johann Korlebeck (?), 3 R. 9½ F.

276. (10.) Domus Rubei Leonis, Haus des Hinrich Beringer, 2 R. 2½ F.

} Palais-garten.

269. (9.) Haus des Dr. Christoph Heinrich, Haus des Hans Paulsen (?), (8.) Haus des Elias Taddel, } 6 R. 7½ F.: Palais, Westseite.

ad 269. (1.) Haus des Jochim Kron, 5 R. ¼ F.: Palais, Ostseite.

Das Haus des Hans Paulsen fehlt in dem Crumbiegel'schen Verzeichnisse, ist aber wohl, da das Haus des Dr. Heinrich zwischen Paulsen und dem Rothen Löwen liegt, vorgeschlagenermaßen einzuschalten. Auch sonst mögen Ergänzungen, beziehentlich Berichtigungen möglich sein.

Nach den Akten des Rathsarchivs wurde im Jahre 1714 im Auftrage des Herzogs Carl Leopold das damals aus drei verschiedenen Häusern bestehende „Neustädter Schloß" zu einem einheitlichen Gebäude zusammengebaut. Diese Häuser werden bezeichnet als das Herrenhaus, das mittlere Haus und das Oertling'sche Haus. Die Leitung des Baues war dem Kammerrath und Bau-Directeur Leonhard Christoph Sturm übertragen und von zwei (uns nicht erhaltenen) Rissen war der eine von dem Major Hammerstein, der andere von dem Kapitain Reutze angefertigt worden. Anfänglich scheint man weitergehende Absichten gehabt zu haben: ein undatirter und nicht unterzeichneter Voranschlag berechnet die Baukosten auf 21 785 ℳ 24 ß, darunter das Zimmer- und Maurerlohn auf 8000 ℳ, die Kosten einer Grotte auf 800 ℳ, ein Pfannendach auf 260 ℳ; statt des letztgenannten würden kosten ein Zungendach 400 ℳ, ein plattes Kupferdach nach dem Risse Hammersteins 5191 ℳ und ein hohes Kupferdach, wie es Reutze beabsichtigt, 8020 ℳ 24 ß. Daß der wirkliche Bau einfacher wurde, scheint daraus hervorzugehen, daß nach zwei uns erhaltenen Kontraktsentwürfen der Zimmermeister Hans Lange 190 ℳ, der Maurermeister Johann Lobert 440 ℳ, beide zusammen also nur 630 ℳ erhalten sollten. Der Lobert'sche Kontrakt, der von 1714 Juli 25 datirt, läßt erkennen, daß das „Herrenhaus" mit dem mittleren Hause im Innern bereits verbunden war, während das Oertling'sche Haus bis dahin für sich bestanden zu haben scheint. Weggenommen werden sollten erstens die Vorder- und Hintergiebel der beiden Nachbarhäuser, zweitens die Schornsteine im Herrenhause bis auf die Balken, die der Nachbarhäuser bis auf den Grund, drittens der aus Stein gehauene Erker des Herrenhauses mit der Hausthür darunter und die beiden Erker am Nebenhause, viertens ein Theil der Seitenmauer des Herrenhauses zur Ausmauerung von drei Bögen, die 6 Fuß breit und 12 Fuß hoch sein sollten, fünftens die Flursteine und die Tafeln aus den alten Scheidewänden. Was den Neubau betraf, so sollte das Herrenhaus um soviel erhöht werden, daß das oberste Geschoß 12 Fuß hoch würde, und an den Nachbarhäusern hatten Vorder- und Hintergiebel sammt den Scheidewänden die gleiche Höhe zu erhalten; die acht Fenster des Herrenhauses sammt der Hausthür sollten dahin geändert werden, daß die Fenster $4^1/_2$ Fuß breit und 9 Fuß hoch würden; in der Mitte der drei Häuser war ein Thorweg anzulegen,

8 Fuß breit und 16 Fuß hoch, über demſelben in jedem Stockwerk ein Fenſter, an der anderen Seite (des Thorwegs) Fenſter von gleicher Größe und in gleicher Diſtanz. Nach hinten zu ſollte im mittleren Hauſe ebenfalls ein Thorweg „mit einem Bogen aus vollem Circul“ mit zwei Fenſtern und in den beiden oberen Geſchoſſen zehn Fenſter angebracht werden; im Oertling'ſchen Hauſe ſollte ein Pfeiler das jetzige große Fenſter in zwei Fenſter theilen, ein breites für die Stube und ein ſchmales für die Diele, und für die Fenſter in den beiden oberen Stockwerken war wie für alle nach dem Hofe gehenden eine Höhe von 6 Fuß beſtimmt. An der Scheidemauer zwiſchen dem mittleren Hauſe und dem Oertling'ſchen Hauſe ſollten ſechs Schornſteine angelegt werden, zwei aus jedem Geſchoß, ſowie auch fünf Thüren, eine im untern und je zwei in den oberen Geſchoſſen; an der Scheidemauer zwiſchen dem mittleren Hauſe und dem Herrenhauſe waren unten die drei Bögen auszumauern und in den mittleren eine Thür zu brechen, ſowie auch eine alte, nur einen Stein dicke Thür zuzumauern und zwei Kamine mit ihren Schornſteinen aufzuſetzen, in dem oberen Geſchoſſe ebenfalls zwei Kamine. Das Dach ſollte mit Pfannen gedeckt werden. Durch dieſen Zuſammenbau von drei Häuſern wurde offenbar der an der Weſtſeite der Schwaanſchen Straße gelegene Theil des Palais hergeſtellt.

Aus dem Jahre 1718 liegen Nachrichten vor über den Bau des Marſtalls an der Oſtſeite der Schwaanſchen Straße und eines Reit-Pavillons am Ende deſſelben neben dem Michaelis-Kloſter. Als Leiter des Baues erſcheint der Ingenieur Chriſtian Friedrich Gottlieb von dem Kneſebeck. In einem undatirten Voranſchlag berechnet der Zimmermeiſter Andreas Angermann die Koſten eines Reithauſes oder Marſtalls mit 92 Pferdeſtänden auf 1159 ₰; nach dem Kontraktsentwurf vom Januar 1718 ſoll er dagegen für das Gebäude, das 298 Fuß lang und im Gebälk 36 Fuß breit ſein und mit Ständen für 100 Pferde verſehen ſein wird, 877 ₰ erhalten. In Bezug auf den Pavillon neben dem Fraterkloſter oder Korn- und Zeughauſe haben ſich nur die Forderungen des genannten Zimmermeiſters Angermann (undatirt) und des Maurermeiſters Johann Lobert vom 2. April 1718 erhalten; er iſt in drei Stockwerken, zuſammen 40 Fuß hoch, im unteren Stockwerk mit zwei langen, in den beiden oberen mit je ſechs Scherwänden gedacht; durch dieſe letzteren werden die ebenfalls erwähnten zwölf Kammern gebildet worden ſein. Für die dazu nöthigen Arbeiten fordert Angermann 227 ₰, Johann Lobert, „wen ſie nicht tingen wollen, 750 ₰, wen ſie aber tingen wollen, ſo fodtere ich 800 ₰“. — Beiläufig ſei erwähnt, daß nach dem Entwurf eines andern zwiſchen dem Ingenieur von dem Kneſebeck und Angermann 1718 Apr. 20 vereinbarten Kontraktes Letzterer auch den

Wiederaufbau des fürstlichen Jagdhauses zum Gelben Sande übernahm: der Rest des annoch stehenden Gebäudes sollte abgenommen und der Neubau, im unteren Stockwerk 12, im oberen 14 Fuß hoch, in 16 Wochen vollendet werden; das Zimmerlohn betrug 300 ℳ.

Aus dem Jahre 1750 sind Nachrichten über die Einrichtung des Palais-Gartens hinter der Westseite des Palais und den neuerworbenen Häusern und über den Bau oberhalb des Schwaanschen Thores an der Stadtmauer vorhanden. Am 17. März schrieb Herzog Christian Ludwig an den Rath, er wolle die Gärten hinter seinem Palais und den nach und nach angekauften Häusern in Stand setzen lassen und wünsche, daß dieselben bis an die Stadtmauern geführt würden; am 22. März erklärte der Rath sich damit einverstanden, wenn das Schwaansche Thor wieder, wie früher, am Tage geöffnet und die Stadtmauer nicht geschädigt würde; am 2. April erging der herzogliche Befehl wegen der Oeffnung des Thors an Obrist Jensen. Am 9. Juni schrieb der Herzog, es gereiche ihm zu besonderem gnädigen Gefallen, daß der Rath die Fortführung des von ihm erhandelten Stever'schen Gartens bis an die Stadtmauer geschehen lassen wolle; damit aber sein Garten gegen diebisches Einsteigen geschützt werde und die nöthige Regelmäßigkeit erhalte, wünsche er, daß einestheils die Passage zwischen der Mauer und dem Katthagen vollständig geschlossen und daß ihm anderntheils, da er sich wegen des Propsteigartens bereits mit dem Kloster verglichen habe, die vom Hopfenmarkt neben dem Taddelschen Hause hingehende kleine Gasse zur Einziehung in seinen Garten mitüberlassen werde; am 10. Juni erklärte der Rath sein Einverständniß unter dem früheren Vorbehalt wegen der Stadtmauer. Am 22. Juni meldete der Herzog, er beabsichtige, nach dem Vorschlage seines Baumeisters „ein gar plaisantes Lust-Hauß auf dem Schwanischen Thor" anzulegen, und zweifele nicht daran, daß der Rath nichts dagegen einzuwenden habe; am 23. Juni antwortete wiederum der Rath, er sei unter dem Vorbehalte einverstanden, daß das Schwaansche Thor offen bleibe, der Stadt keine Baukosten entständen und der Herzog die bisherige Miethsentschädigung von 8 ℳ jährlich übernehme; am 26. Juni wies der Herzog die jährliche Miethe auf die Accise-Gefälle an.

Aus dem von Herzog Christian Ludwig mit dem Kloster 1750 Juni 20 abgeschlossenen Vertrage erhellt, gütiger Mittheilung des Herrn Klosterprobst Müller zufolge, daß dem Herzog „zur Erweiterung eines anzulegenden fürstlichen Gartens . . . ein guter Theil des hinter der Probstei befindlichen Garten-Platzes" abgetreten wurde, und daß derselbe dagegen gestattete, daß der Probst „den Theil des ihm bleibenden Gartens gegen Süden vollends bis an die Stadtmauer" hinanführe und daß das Kloster „den übrigen Gang an der Stadtmauer bis zum sog. Großen Katthagen"

zu seinem Nutzen verwende, inmaßen dieses obbeschriebene Terrain von Rath und Gemeinde der Stadt Rostock dem Herzoge abgetreten und von nun an des Klosters Eigenthum sein solle.

Die beiden 1750 aufgehobenen Wege sind auf Hollar's Rostochium urbs Megapolitana Hanseatica et mercatura et universitate celebris deutlich zu erkennen. Der „Gang an der Stadtmauer", der von Herzog Christian Ludwig theils mit dem Palais-Garten verbunden, theils dem Kloster überlassen wurde, führte als Verlängerung des Großen Katthagens aus diesem um das Kloster und die Palais-Grundstücke herum nach dem Schwaanschen Thor. Die vom Hopfenmarkt neben dem Taddel'schen Hause hingehende kleine Gasse, die in den Palais-Garten einbezogen ward, war ein ziemlich breiter, parallel mit der Schwaanschen Straße vom Hopfenmarkt nach der Stadtmauer führender Weg, der die beiden Klosterhäuser von der Arx Aquilae trennte; auf dem Plane der Universitäts-Bibliothek ist der vordere Theil dieses Weges als Theil des Palais-Grundstücks dargestellt, als Ausfahrt bezeichnet und mit dem Vermerk, daß er 1 Ruthe $3^1/_4$ Fuß breit sei, versehen; ein Ueberrest von ihm ist ersichtlich der 1840 genannte Kommandantur-Thorweg.

Wie lange das Lusthaus auf dem Schwaanschen Thore bestanden hat, ist mir nicht bekannt geworden; seit wenigstens 1800 wurden aber die drei Böden des Schwaanschen Thores wieder von der Stadt verpachtet und 1847 ersuchte das Bauamt den Rath, ihm dieselben zur Aufbewahrung von Holzvorräthen zu überlassen. Der Marstall (Alte Reitbahn) und der Reit-Pavillon haben dem jetzigen großherzoglichen Land- und Amtsgericht Platz gemacht.

Anhang.

Die Klosterhäuser am Hopfenmarkt. — Nach einem Auszuge aus dem Stadt-Grundregister waren dem Kloster zum heiligen Kreuz folgende Grundstücke zugeschrieben: „die Bude bey dem Thor des Kloster-Hofes, worin letztmahls seel. Jacobus Gießelmann gewohnt", und „die drey Buden außerhalb des Kloster-Hofes zwischen dem Thorwege und dem Collegio Philosophico belegen". — Der besonders sorgfältig geführten Klosterrechnung von 1633 — 1634 zufolge waren damals vermiethet: 1. die „erste wohnung" neben dem Collegio" für 20 Gulden, 2. die „andere wohnung" für 20 fl., 3. die „dritte wohnung" für 24 fl., 4. die „vierte wohnung" nechst an der Probsteyer Tohrwege, darinnen Herr Michaell Niecrentz Medicine Doctor wohnt", für 20 fl., 5. die „Bude nechst Doct. Niecrentz, darinnen Clauß Dreweß, ein Schneider, wohnt", für 8 fl.; außerdem noch ein Keller unter Dr. Niecrentz für 1 fl. 8 ß und

der „Träger-Stall nechſt der Kloſterſcheune“ für 5 fl. Die drei erſten dieſer Wohnungen ſind offenbar identiſch mit den drei Buden, die das Grundregiſter zuſammen aufführt, während die Wohnung des Dr. Niecrentz der von Jakob Gießelmann bewohnten Bude entſpricht. — Bis zum Jahre 1727 laſſen ſich die fünf Buden genau verfolgen, während von da ab die Rechnungen der nöthigen Klarheit und Ueberſicht entbehren. Seit Neujahr 1738 ſind nur noch vier Häuſer vorhanden, von denen — nach den Miethserträgen zu ſchließen — zwei größer als die beiden andern waren. Da ſich eine Veräußerung des fünften Hauſes nicht nachweiſen läßt, ſo mag daſſelbe bei dem Neubau eines Nachbarhauſes mit dieſem zuſammengezogen worden ſein. — Durch einen ſolchen Neubau müſſen die früheren drei Buden zwiſchen dem Thorwege und dem Collegium Philosophicum zu den beiden kleineren Häuſern geworden ſein, denn dieſe waren es, die am 20. Mai 1749 „von dem Herrn Cammer-Rath Wendten für Ihro Herzogl. Durchlaucht (Chriſtian Ludwig) zum Preiſe von 2000 Gulden in Gold angekauft“ wurden. Die beiden größeren Häuſer, die an Stelle der an Dr. Niecrentz und Klaus Drewes vermietheten Gebäude belegen waren, blieben noch faſt ein Jahrhundert hindurch im Eigenthum des Kloſters: erſt am 25. April 1840 wurden die beiden am Blücherplatz ſüdwärts zwiſchen dem Kommandantur-Thorwege und dem Thorwege des Kloſters sub Nris. 281 und 282 belegenen Häuſer, derzeit von den Demoiſelles Weber und Beſelin bewohnt, für 2725 ℳ N²/₃ vom Kloſter an die Landesregierung verkauft. — Ueber die Lage der beiden letztgenannten Häuſer kann kein Zweifel obwalten; diejenige der beiden andern iſt unſicher. Verſteht man unter dem Collegium Philosophicum das ſogenannte Weiße Kolleg an der Stelle des jetzigen Univerſitäts-Gebäudes, ſo muß der Platz des Akademiſchen Muſeums gemeint ſein; verſteht man aber unter demſelben die Arx Aquilae, ſo können die beiden Häuſer nicht am Hopfenmarkt, ſondern etwa nur an jenem Wege neben dem Taddelſchen Hauſe gelegen haben, an deſſen Oſtſeite Hollar's Rostochium einige kleine Gebäude aufweiſt: bei der letzteren Annahme wäre zwar der Ankauf dieſer Häuſer im Jahre 1749 eher verſtändlich, aber für die erſtere ſpricht, daß das Weiße Kolleg in der That von Lindeberg (Chron. Rost. S. 166) als Collegium Facultatis artium seu Philosophicum bezeichnet wird.

X.

Waſſermühlen in der Kröpelinerthor-Vorſtadt.

Von

Karl Koppmann.

Mit Sicherheit nachweisbar ſind für die älteſte Zeit in der Kröpelinerthor-Vorſtadt vier verſchiedene Waſſermühlen. Sie waren gewöhnlich im Beſitz von Müllern, denen nur das Mühlengebäude gehörte, während der Grund und Boden, auf dem daſſelbe aufgebaut war, und der Waſſerlauf, der die Mühle in Thätigkeit ſetzte, Andern zuſtanden, denen die Müller Kornrenten zu leiſten hatten. Die Bezieher dieſer Renten waren urſprünglich wohl überall die Landesherren. Durch Verkauf oder Verleihung kamen dieſelben an Andere, blieben aber mehr oder weniger in feſten Händen, während der Beſitz der Mühlengebäude vielfach wechſelte. Bezeichnet werden die Mühlen bald nach den Müllern, bald ihrer Lage nach; beide Kennzeichen ſind nicht immer ſicher: das benachbarte Grundſtück kann in andere Hände übergehen oder anderweitig benutzt werden und die Müllerfamilien löſen einander im Beſitze einer und derſelben Mühle ab, haben auch wohl gleichzeitig mehr als eine Mühle inne.

Zwei von dieſen Mühlen lagen neben dem Judenkirchhof, der dadurch entſtanden war, daß die Stadt am 29. Sept. 1279 den Juden ſoviel Feld, wie ſie zu einem Kirchhof bedurften, für den Zins von einer Mark jährlich widerruflich überlaſſen hatte[1]), und bis zur Zeit des allgemeinen Judenmordes im Jahre 1350 dieſem Zwecke gedient haben wird. Am 27. Febr. 1286 überließ Fürſt Waldemar der Stadt Roſtock die dem Judenkirchhof zunächſt belegene Mühle mit dem Fiſchteich und allen Nutzungen[2]) und am 24. Dez 1289 verpfändete die Stadt 10 Mark Rente

[1]) M. U. B. 2, Nr. 1508: extra civitatem tantum campi, quanto ad cimiterium eorum indigent.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1836: molendinum proximum cymiterio Judeorum cum piscina et omnibus proventibus.

aus den beiden Mühlen beim Judenkirchhof[1]). Eine dieser Mühlen, die Ölgards-Mühle, später als Vögen-Mühle bezeichnet, ist uns bekannt, die andere ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Die Ölgards-Mühle scheint ursprünglich im Besitz eines Müllers Witte gewesen zu sein. Im Jahre 1280 gehören fünf Achtel der Mühle vor dem Kröpelinerthor dem Müller Hinrich[2]), der sie durch seine Heirath mit der Olgard, der Wittwe des früheren Besitzers, erworben haben wird. Die übrigen drei Achtel sind in verschiedenen Händen: zwei Achtel besitzen Johann und Bertram, ein Achtel Hinrich, der Sohn der Ölgard. Diese drei Achtel bringt Gerhard von Güstrow dadurch in seinen Besitz, daß er 1281 Johann und Bertram ihren vierten Theil an der Ölgards-Mühle[3]) und 1282 Hinrich, dem Sohne der Ölgard, seinen achten Theil an der Mühle neben dem Judenkirchhof abkauft[4]). In dem letztgenannten Jahre erwirbt Gerhard von Güstrow auch noch ein viertes Achtel von dem Müller Hinrich, Ölgard's Ehemann: et sic medietas dicti molendini est Gherardi, medietas vero Henrici[5]). — Beide Hälften werden sodann in den Händen der Familie Bumann vereinigt. Zunächst verkauft Gerhard von Güstrow seine Hälfte der ehemaligen Ölgards-Mühle an Hinrich Bumann[6]). Die andere Hälfte scheint nach dem Tode des Müllers Hinrich an die Kinder der Ölgard gefallen zu sein: 1291 verkauft Johann Ölgard's Sohn ein Viertel der Mühle beim Judenkirchhof an seinen Ohm (patruo ejus) Thidemann[7]), der es 1293, als Müller Thidemann Witte bezeichnet, ebenfalls an Hinrich Bumann verkauft[8]), und ebenfalls 1293 verläßt der Priester Hinrich mit seinem Bruder Bertram und seiner Schwester Elisabeth das ihnen gehörige Viertel der Mühle beim Judenkirchhof an Gerhard Vöge[9]): nunmehr besitzen also Hinrich Bumann drei und Gerhard Vöge ein Viertel.

---

[1]) Stadtbuch D fol. 8, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: in duobus molendinis juxta cimiterium Judeorum sitis.

[2]) Stadtbuch C fol. 35, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: molendini, quod jacet ante valvam Cropelin.

[3]) Stadtbuch C. fol. 42, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: quartam partem molendini Olgardis.

[4]) Stadtbuch C fol. 66 b, M. U. B. 3, Nr. 1626: in molendino juxta cimiterium Judeorum.

[5]) Stadtbuch C fol. 68 b, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: octavam partem molendini sui.

[6]) Stadtbuch C fol. 78 b, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: medietatem molendini, quod fuerat Olgardis.

[7]) Stadtbuch D fol. 64: ejus quartam partem molendini siti apud cimiterium Judeorum.

[8]) Stadtbuch D fol. 109 b, M. U. B. 3, Nr. 2201: in molendino sito juxta cimiterium Judeorum.

[9]) Stadtbuch D fol. 109 b, M. U. B. 3, Nr. 2201: in ipso molendino.

Im Jahre 1297 verkauft der Müller Johann Vöge den vierten Theil der Ölgards-Mühle an die Gebrüder Johann und Hinrich Bumann: sic molendinum dictum integrum est eorum[1]); 1297 verkauft Johann, Bumann's Sohn, seinem Bruder Hinrich für 50 Mark 5 Mark Rente aus der Ölgards-Mühle[2]); 1298 verkauft Hinrich, Bumann's Sohn, 2 Mark Rente aus der Ölgards-Mühle an Gerhard von Lawe[3]); 1298 verkauft Johann, Bumann's Sohn, seinen Antheil an der Ölgards-Mühle an seinen Bruder Hinrich: sic hereditas dicti molendini est Henrici solius[4]). — Von der Familie Bumann geht die Mühle dadurch an die Familie Vöge über, daß Hinrich Bumann im Jahre 1301 sein Mühlengebäude neben dem Judenkirchhof an Johann Vöge für 22 Mark Rente, die mit 220 Mark abgelöst werden können, verkauft[5]). Zweifelhaft ist mir, ob sich auf diese Mühle eine Stadtbuchschrift vom Jahre 1332 bezieht, nach welcher sich der Geistliche Johann Vöge und Hinrich Buwemann über die Streitigkeit, die sie wegen der Mühle beim Judenkirchhof gehabt haben, dahin vergleichen, daß Hinrich Buwemann die Mühle, Johann Vöge die dazu gelegenen Gärten erhalten und beide den Weg und den Platz zwischen der Mühle und dem Hause des Johann Vöge gleichmäßig gebrauchen sollen[6]). — Wohl mit Recht hält Wigger dafür, daß die ehemalige Ölgards-Mühle diejenige Mühle sei, welche vom Fürsten Waldemar 1286 als die dem Judenkirchhof zunächst belegene Mühle mit dem Fischteiche der Stadt abgetreten wurde. Nach dem Kämmerei-Register von 1325 bezog die Stadt aus der Vögen-Mühle beim Judenkirchhofe[7]) jährlich 10 Drömt ($1^1/_4$ Last) Korn, nämlich 5 Drömt Gersten- und 5 Drömt Hafermalz, und derselben Quelle zufolge verkauften 1346 die Brüder Peter und Henneke Spek mit Zustimmung ihrer Mutter Elisabeth und ihrer Schwestern Ermgard und Elisabeth ihre Vögen-Mühle, der Stadt ihre 5 Drömt Gersten- und 5 Drömt Hafermalz vorbehalten, an Hinrich Hebbeke[8]), und als dieser später die

[1]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 52: quartam partem molendini, quod habuit in molendino Olgardis.

[2]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 73: in molendino suo Bumansmolen dicto; Bumansmolen getilgt und statt dessen: quod Olgardi fuerat.

[3]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 86: in molendino Olgardis.

[4]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 98: suam partem molendini, quod quondam Olgardis fuerat.

[5]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 142b, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: edificium molendini juxta cimiterium Judeorum.

[6]) Lib. recogn. von 1325—1338 fol. 42: ex parte molendini apud cimiterium Judeorum.

[7]) Kämmerei-Register § 21, M. U. B. 7, Nr. 4608 S. 254: in molendino Voghen juxta cimiterium Judeorum.

[8]) § 122: molendinum foris valvam Cropelin, quod Voghenmole dicitur.

Vögen-Mühle an Hinrich Freſe und Arnold Kröpelin verkauft[1]), wird hinzugefügt, daß die Stadt 5 Drömt Gerſten- und 5 Drömt Hafermalz in derſelben beſitze und die Fiſcherei ſich auf immerdar vorbehalte[2]). — Am 25. Febr. 1404 bekennt der Rath, dem Lambert Kröpelin 250 Mark Roſt. Pfennige ſchuldig zu ſein und ihm dafür 5 Drömt Gerſte und 5 Drömt Hafer aus der Vögen-Mühle verpfändet zu haben[3]), und als am 15. Apr. 1417 die damaligen Mühlenherren ihre 14 näher bezeichneten Kornmühlen zu gemeinſamer Verwaltung zuſammenlegen, tritt Lambert Kröpelin dieſer Vereinigung bei für die Vögen-Mühle außerhalb des Kröpelinerthors und für die Pfeffermühle[4]).

Die Pfeffermühle war ſeit wenigſtens 1280 im Beſitze der Familie Wieſe. Als ſich 1261 Heinrich Wieſe, der ſpätere Rathmann, mit ſeiner Mutter Alheid und ſeinen Brüdern Bernhard und Alexander über den väterlichen Nachlaß auseinanderſetzt[5]), wird ſie nicht erwähnt; im Jahre 1284 vergleicht ſich aber Heinrich Wieſe mit ſeiner Mutter Alheid und ſeinem Bruder Bernhard dahin, daß er ihnen die Mühle, welche Pfeffermühle genannt wird, völlig überläßt[6]). Vermuthlich ſtammte alſo die Mühle aus dem Nachlaſſe eines anderweitigen Verwandten her, wahrſcheinlich dem des Bernhard Wieſe, der 1267, als er nach Livland wallfahren will, ſeiner Ehefrau Goderad 40 Mark von ſeinen erworbenen Gütern vorweg vermacht[7]) und 1283 als Müller Bernhard Wieſe dieſe Beſtimmung wiederholt[8]). Auf dieſen älteren Bernhard Wieſe und die ihm gehörige Pfeffermühle wird es ſich demnach beziehen, wenn Fürſt Waldemar von Roſtock 1280 6 Laſt Korn aus zwei Mühlen, und zwar aus derjenigen des Bernhard Wieſe eine Laſt, an Bertram von Dame für 300 Mark, binnen ſechs Jahren wiederkäuflich, verkauft[9]). — Von dieſen Dame'ſchen Mühlengütern iſt ſpäter, wie es ſcheint, nicht mehr die Rede. Dagegen beſitzt die Familie Wieſe eine Kornrente von 6 Drömt (3/4 Laſt) und die Fiſcherei und beides geht von ihr an die Familie Kopmann über. — Der jüngere Bernhard Wieſe verkauft 1285 an Jorius, Sohn des Lambert von Weſel, für 50 Mark wiederkäuflich 3 Drömt Gerſten- und 3 Drömt

---

[1]) § 123: molendinum foris valvam Cropelin, quod Voghenmole dicitur.

[2]) absque piscatura, quam civitas perpetuo optinebit.

[3]) Original-Urkunde: quod nos et nostri in dicto consulatu successores in molendino dicto Vogenmole annuatim habere dinoscimur.

[4]) Lib. recogn. von 1384—1431 fol. 122 b.

[5]) Stadtbuch B fol. 2, M. U. B. 2, Nr. 931.

[6]) Stadtbuch C fol. 95 b, M. U. B. 3, Nr. 1739: molendinum dictum Pepermolen.

[7]) Stadtbuch B fol. 33, M. U. B. 2, zu Nr. 1103.

[8]) Stadtbuch C fol. 63.

[9]) Stadtbuch C fol. 30, M. U. B. 2, Nr. 1514: in molendino Bernardi Sapientis.

Hafermalz aus der Pfeffermühle und die dortige Fischerei[1]). Hinrich Wiese, Bernhard's Sohn, verkauft 1307 an Arnold Kopmann 3 Drömt Gersten- und 3 Drömt Hafermalz aus der Pfeffermühle, sowie auch die dortige Fischerei, wie sie sein Vater besessen hat[2]). 1308 weist Arnold Kopmann seinen Kindern wegen ihrer mütterlichen Erbschaft die halbe Pfeffermühle an[3]). Später begegnet uns diese Rente bei den Auseinandersetzungen über Arnold Kopmann's Nachlaß: 1351 verkaufen Everhard Vöge und Johann von der Kyritz für 200 Mark 16 Mark Renten, darunter für 5 Mark Rente 3 Drömt Gersten- und 3 Drömt Hafermalz aus der Pfeffermühle, an Hinrich Pelegrim[4]), und 1361 verkaufen Eberhard Vöge, Hinrich Pelegrim und die Vormünder der Kinder des Eddeler Witte dieselbe Rente an Johann von der Kyritz[5]). — So klar die Geschichte der Mühlenrenten dieser Mühle ist, so unklar und verworren sind die Nachrichten, die uns über das Mühlengebäude vorliegen. Einem Hebungsregister von 1288—1296 zufolge erhielt der Müller Lambert vor dem Bramowerthor von der Stadt einen Garten für einen Zins von 24 Schillingen[6]) und im Jahre 1293 verkaufte der Müller Lambert dem h. Geist-Hospital seine Mühle vor dem Bramowerthor mit allen Nutzungen und Zubehörungen[7]). Ob diese Mühle mit der sogleich zu erwähnenden identisch oder von ihr verschieden ist, scheint ungewiß. — Nach einer undatirten, etwa aus dem Jahre 1295 stammenden Stadtbuchschrift[8]) verkaufen Gerhard von Lawe und Wilbrand als Vorsteher des h. Geist-Hospitals auf Befehl des Rathes die untere Mühle neben dem Ziegelhause des h. Geist-Hospitals mit dem bis an dieses Ziegelhaus sich erstreckenden Garten und sonstigem Zubehör an den Müller Johann Vöge; doch behält in derselben Hinrich von Güstrow, Bruder des h. Geist-Hauses, auf Lebenszeit 4 Mark Rente, die erst nach seinem

---

[1]) Stadtbuch C fol. 116: in molendino, quod dicitur Pepermole, . . . et piscaturam.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 47, M. U. B. 3, zu Nr. 1739: proventus molendi, quod Pepermole dicitur, .. et piscaturam.

[3]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 74b, M. U. B. 5, Nr. 3261: mediam partem molendini, que Pepermole dicitur.

[4]) Stadtbuch von 1337—1353 fol. 190, M. U. B. 13, Nr. 7484: in molendino dicto Pepermole.

[5]) Lib. recogn. von 1338—1384 fol. 79b: in molendino Pepermolen et censu aquatico ac piscina ibidem ante Rozstock sitis.

[6]) Stadtbuch D fol. 37b, M. U. B. 3, Nr. 1992: Lambertus molendinarius foris valvam Bramowe.

[7]) Stadtbuch D fol. 104, M. U. B. 3, Nr. 2229: molendinum suum extra valvam Bramowe situm cum omni fructu et adjacenciis, sicut ipse tenuit.

[8]) Stadtbuch A Fragment 7 fol. 7b: hereditatem molendini inferioris juxta domum laterum sancti Spiritus siti, cum ;orto quodam usque ad domum laterum et adjacensiis.

Tode durch Johann Vöge oder dessen Erben für 40 Mark zurückgekauft werden können. — Im Jahre 1301 verkauft Peter Tobias' Sohn die untere Mühle, welche Pfeffermühle genannt wird, für 150 Mark, die ihm mit 15 Mark zu verrenten sind, an Gerhard Vöge[1]; 1308 verkauft Peter Tobias' Sohn für 110 Mark diejenigen (illos) 11 Mark Rente, welche er in der neben dem Ziegelhause des h. Geist-Hospitals belegenen Pfeffermühle besitzt, mit Genehmigung Arnold Kopmann's an Hinrich Bumann[2]; 1316 theilt Peter Tobias' Sohn mit seinem Sohne Hinrich dergestalt ab, daß Peter und seine Ehefrau die Renten aus der Vögen-Mühle, beziehentlich Vöges-Mühle, vorweg haben sollen[3]. Die Genehmigung Arnold Kopmann's läßt darauf schließen, daß die Eintragung von 1308 sich auf die Wiese'sche Pfeffermühle bezieht, und der Ausdruck illos scheint anzudeuten, daß alle Renten des Peter Tobias gemeint seien. Die Eintragung von 1316 bleibt unverständlich, wenn man nicht annehmen will, daß Peter Tobias aus zwei verschiedenen Mühlen Renten zu beziehen hatte. — Eine Stadtbuchschrift vom Jahre 1308 lautet folgendermaßen: „Es sei zu wissen, daß die Mühle neben dem Judenkirchhof mit der Bäckerei und dem Garten, wie sie nun begriffen ist, dem Müller Vöge gehört; auch hat er einen Garten neben der Rothen Mühle, den er beständig behalten soll, wie er nun begriffen ist; und das hat er von der Stadt für 40 Mark Pfennige gekauft"[4]. Die Worte molendinum juxta cimiterium Judeorum sind ausgestrichen, aber nicht durch eine andere Bezeichnung ersetzt. Der Vorname des betreffenden Müllers ist nicht genannt; da derselbe aber einen Garten bei der Rothen Mühle besitzt, so wird Gerhard Vöge gemeint sein, dem diese Mühle von 1305—1334 zustand. — Im Jahre 1313 verkauft Johann Vöge alles, was er an der Mühle neben dem Ziegelhause des h. Geist-Hospitals besitzt, unter Vorbehalt der dem Arnold Kopmann zustehenden 6 Drömt Gersten- und Hafermalz, an Hinrich Bumann[5]. Eine Eintragung des Kämmerei-Registers von 1325 ff., nach welcher die Stadt eine

---

[1]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 142 b, M. U. B. 3, zu Nr. 1739: molendinum inferius dictum Pepermole.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 71 b, M. U. B. 3, zu Nr. 1739: in molendino Pepermolen, quod situm est juxta domum laterum sancti Spiritus. Statt xi hat das M. U. B. irrthümlich xx.

[3]) Stadtbuch von 1314—1317 fol. 32: principaliter habebunt illos redditus, qui sunt in molendino Voghen.

[4]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 71 b: Sciendum, quod (molendinum juxta cimiterium Judeorum) cum pistrino et orto, sicut nunc comprehensum est, [est] Vogonis molendinarii; item ortum habet juxta molendinum Rubeum, quem tenebit perpetuo, sicut nunc comprehensus est: et ista emit a civitate pro 40 mr. den.

[5]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 145 b, M. U. B. 4, zu Nr. 1738: in molendino juxta domum sancti Spiritus.

Wiese bei der Pfeffermühle und dem Mühlengerinne an Hinzekin Buwemann verpachtet hat[1]), muß in der Zeit von 1325—1331 fallen. In dem letzteren Jahre verkauft Hinrich Bumann mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder die Pfeffermühle beim Ziegelhause an Bolto Grammendorp[2]). 1334 verkauft Bolto Grammendorp das Mühlengebäude der Pfeffermühle beim St. Jakobi-Ziegelhause, in der Arnold Kopmann 6 Drömt Gersten- und Hafermalz mit der Fischerei besitzt, an Nikolaus Frese[3]); 1345 verkauft der Müller Helmich seinem Oheim (avunculo) Hermann Mölner 3 Mark Rente aus seiner Pfeffermühle beim St. Jakobi-Ziegelhause[4]) und 1348 verkauft Helmich, Schwiegersohn (gener) des Frese aus Hohen-Schwarfs, seine ganze Pfeffermühle vor der Stadt Rostock mit dem Kohlhofe dabei an Hinrich Frese, Dietrich's Sohn, und Arnold Kropelyn[5]). — Bei dieser Eintragung von 1348 steht die spätere Randbemerkung: De peperdiik; dies bezieht sich darauf, daß die Kämmerei 1438 Nachforschungen über das Eigenthumsrecht in Bezug auf den Pfefferteich anstellen und als Resultat derselben die Stadtbuchschrift von 1348 verkürzt in das Kämmerei-Register mit dem Zusatze eintragen ließ, von dem Pfefferteich werde Nichts darin gesagt[6]). Darauf hin verpachtete sie dann den Pfefferteich mit seiner Fischerei auf 6 Jahre für jährlich 6 Mark an Herrn Johann von der Aa und dessen Erben[7]).

Außer der Ölgards-Mühle besaß die Familie Bumann seit wenigstens 1294 und bis 1324 noch eine zweite Mühle, die nach ihr die Bumanns-Mühle genannt wurde, vorher aber Konrads-Mühle hieß. Die Kornrenten aus dieser Mühle und die Fischerei waren im Besitze der Familie von Lawe, die ursprünglich 14 Drömt ($1^3/_4$ Last) Gersten- und Hafermalz aus der ersteren bezog. — In dem gegenseitigen Testament des Herrn Reimbert (von Lawe) und seiner Ehefrau Alburg vom Jahre 1261 wird bestimmt, daß die Konrads-Mühle im Besitz der Alburg, falls sie die Ueberlebende sei, verbleiben, nach ihrem Tode aber an die Söhne Reineke, Arnold und Konrad fallen solle[8]). Im Jahre 1270 wird das damals

---

[1]) § 30: pratum juxta Pepermole et vrighoten situm.

[2]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 157b: edificium molendini, quod Pepermole dicitur, apud domum laterum situm.

[3]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 201: edificium et structuram cujusdam molendini, Pepermole dicti, apud domum laterum sancti Jacobi siti.

[4]) Stadtbuch von 1337—1353 fol. 109: in molendino suo dicto Pepermole apud domum laterum beati Jacobi.

[5]) Stadtbuch von 1337—1353 fol. 145: integrum molendinum suum dictum Pepermolen, anto civitatem Rozstock situm, cum curia caulium.

[6]) § 319: et ibi nichil dicitur de Peperdiik, ut in libro signato littera A.

[7]) § 318: den Peperdik cum sua piscatura.

[8]) M. U. B. 2, Nr. 1006: in molendino Conradi.

abgebrochene Ziegelhaus der Marienkirche bezeichnet als zwiſchen der Konrads-Mühle und der anderen Mühle belegen[1]). Aus einer Eintragung von 1270—1271 erhellt, weshalb die Mühle als Konrads-Mühle bezeichnet wurde: nach derſelben verlaſſen Alburg, Herrn Reimbert's Wittwe, und ihre Kinder dem h. Geiſt-Hauſe zum Dank dafür, daß Herr Hermann in daſſelbe aufgenommen worden iſt, eine halbe Laſt (4 Drömt) Hafermalz in ihrer Mühle bei der Stadt und Konrad, der Mühlenverwalter, (molendino presidens) verſpricht, dieſe Rente dem Hoſpital nach deſſen Bequemlichkeit auszukehren[2]). Im Jahre 1286 verkauft Reyner Reimbert's Sohn ſeine Mühle zu 100 Mark dem Zöllner Gerhard und verſpricht ſie ihm, ſeinen Brüdern und ihren Erben zu verlaſſen, falls Gerhard die Belehnung erlangen könne[3]). — Die folgenden Nachrichten zeigen uns die bisherige Konrads-Mühle im Beſitze der Familie Bumann, die aus ihr der Familie von Lawe 10 Drömt und dem h. Geiſt-Hoſpital 4 Drömt zu leiſten hat. Im Jahre 1294 ſetzt ſich Hinrich Bumann mit Hinrich, ſeinem Sohne aus erſter Ehe, dahin auseinander, daß dieſer als Erbtheil einen vierten Theil an der Ölgards-Mühle und die Hälfte der Konrads-Mühle, die jetzt Bumanns-Mühle genannt wird, erhalten ſoll[4]). Statt des jüngeren Hinrich Bumann finden wir ſeinen Bruder Johann im Beſitze dieſer Mühle, der 1297 mit Hinrich zuſammen das Vöge'ſche Viertel der Ölgards-Mühle erwirbt[5]) und 1298 ſeinen Antheil an der Ölgards-Mühle ſeinem Bruder Hinrich verkauft[6]). Johann Bumann verkauft 1297 an Gerhard von Lawe 8 Mark Rente aus der Bumanns-Mühle[7]), verpfändet 1300 ſeiner Schweſter Grete für 100 Mark, die ihr aus der elterlichen Erbſchaft zukommen, 10 Mark Rente aus der Bumanns-Mühle[8]), verkauft 1300 für die ſeiner Schweſter Grete zukommenden 100 Mark ſeinem Schwager Johann Wolfemann 10 Mark Rente aus der Bumanns-Mühle, denen jedoch die dem Gerhard von Lawe zuſtehende Rente vorangeht[9]), und verkauft endlich 1302 die

---

[1]) M. U. B. 2, Nr. 1176: inter molendinum Conradi et aliud molendinum.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1208: in molendino prope civitatem.

[3]) Stadtbuch C fol. 120: suum molendinum ... quando phoodum dicti molendini predictus Gerhardus optinere potuerit.

[4]) Stadtbuch D fol. 145b: quartam partem in molendino Olgardis ... mediam partem in molendino, quod quondam Conradi fuerat, nunc dictum Bumansmole.

[5]) S. 91 Anm. 1.

[6]) S. 91 Anm. 4.

[7]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 65: in molendino suo in campo sito, dicto Bumannesmole.

[8]) M. U. B. 4, Nr. 2590: in molendino suo dicto Bumansmole.

[9]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 126b: in media sua parte molendini dicti Bumansmole.

halbe Bumanns-Mühle an Johann von Wolken[1]), der mit dem eben genannten Wolkemann identisch ist und als Johann Wolkemann 1306 an Johann Lange 3 Mark Rente aus der halben Bumanns-Mühle wiederkäuflich veräußert[2]) und 1313 seine halbe Bumanns-Mühle mit Garten und sonstigem Zubehör an Hinrich Bumann verkauft[3]). 1324 verkauft Hinrich Bumann die Bumanns-Mühle, in der das h. Geist-Hospital 4 Drömt Hafermalz besitzt, mit Garten und sonstigen Zubehörungen an Hermann von Lawe, Pfarrer zu Mistorf[4]). — Mehrere weitere Nachrichten aus dieser Zeit betreffen erstens die 1297 durch Johann Bumann an Gerhard von Lawe verkauften 8 Mark Rente und zweitens die der Familie von Lawe zustehenden 10 Drömt Gersten- und Hafermalz. Was zunächst die Geldrente betrifft, so verkaufen: 1305 Tydico von Lawe 8 Mark Rente, die er in der Bumanns-Mühle besitzt und die Johann Wolkemann für 80 Mark zurückkaufen kann, an Gerhard von Lawe den Jüngern[5]), 1307 Gerhard von Lawe, Reiner's Sohn, 8 Mark Rente, die ihm in der Bumanns-Mühle zustehen und von Johann Wolkemann für 80 Mark zurückgekauft werden können, an die Kinder des Thidemann Blöming[6]), und 1317 die Vormünder der Kinder Dietrich Blöming's 8 Mark Rente, die dieselben in der Bumanns-Mühle gehabt haben, an Hinrich Bumann[7]). Auf die Kornrente beziehen sich folgende Stadtbuchschriften: 1305 Juli 8 verpfändet Dietrich von Lawe seine Einkünfte aus der Bumanns-Mühle, die Fischerei und was er sonst in derselben besitzt, bis zu künftigem Martini für 100 Mark an Johann Lawemann[8]); 1305 verkauft Dietrich von Lawe 10 Drömt Malz aus der Wolkemanns-Mühle, wiederkäuflich für 100 Mark, an seinen Bruder Gerhard von Krakow[9]); 1306 verkauft Gerhard von Krakow mit Genehmigung seines Bruders Dietrich von Lawe 7 Drömt Gersten- und 3 Drömt Hafermalz aus der ehemaligen Bumanns-Mühle mit der

---

[1]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 153b: medietatem molendini, quod dictum est Bumansmole.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 30b: in suo medio molendino, quod Bumannesmole dicitur.

[3]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 135: mediam partem molendini, quod Bumannesmole dicitur, cum orto et adjacenciis.

[4]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 11b, M. U. B. 9, zu Nr. 5939: molendinum suum Bumansmolen dictum cum ortis et adjacenciis.

[5]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 14: in molendino Bumanni.

[6]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 54: in molendino Bumanni.

[7]) Stadtbuch von 1314—1317 fol. 50b: in molendino Bummandi (!).

[8]) Stadtbuch A Heft 5, 8 fol. 2b: redditus molendini Bumansmole et piscacionem et quicquit in ipso molendino habuit.

[9]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 17: molendini redditus, quod Wolkemannesmole dicitur; irrthümlich steht: 11 statt 10.

Fiſcherei an Gerhard von Lawe, Reiner's Sohn[1]); 1310 verkauft Gerhard von Lawe, Reiner's Sohn, 7 Drömt Gerſten- und 3 Drömt Hafermalz aus der Bumanns-Mühle und die Fiſcherei an Sophie, Ehefrau des Thidemann von Lawe, und ihre Kinder[2]); 1315 verkauft Dietrich von Lawe mit Genehmigung ſeiner Ehefrau Sophie ſeine Bumanns-Mühle mit dem Fiſchteich und allem Zubehör für 140 Mark an Hermann von Lawe, Pfarrer zu Miſtorf, der ſie für den Fall ſeines Todes ſeinem Bruder Gerhard von Lawe oder deſſen jetzigen drei Kindern vermacht, ſich aber vorbehält, bei ſeinen Lebzeiten durch Verkauf oder Verpfändung anderweitig über ſie zu verfügen[3]). Hermann von Lawe kauft alsdann, wie bereits erwähnt, 1324 die Bumanns-Mühle von Hinrich Bumann[4]) und vereinigt alſo in ſeiner Hand die Lawe'ſche Kornrente, ſoweit dieſelbe nicht dem h. Geiſt-Hoſpital geſchenkt iſt, die 1297 von Johann Bumann veräußerte und 1317 durch Hinrich Bumann zurückgekaufte Geldrente und das Bumann'ſche Mühlengebäude. Nunmehr verliert die Mühle allmälig ihre bisherige Bezeichnung als Bumanns-Mühle (nur 1305: Wolkemanns-Mühle) und erhält ihrer Lage wegen den neuen Namen: Eichmühle. — Im Jahre 1326 verkauft Hermann von Lawe, Pfarrer zu Miſtorf, die Mühle unter den Eichen, welche Bumanns-Mühle genannt wird und in der das h. Geiſt-Hoſpital 4 Drömt Hafermalz beſitzt, an Gerhard Storm und deſſen Schwiegerſohn Simon von Lawe, welcher letztere die ihm zugeſchriebene Hälfte mittels der Mitgift ſeiner Ehefrau Margarethe erwirbt[5]). Dieſem Gerhard Storm und ſeinem Schwiegerſohn Simon verpachtet die Stadt für eine Mark jährlich eine Wieſe beim St. Jakobi-Ziegelhauſe[6]), offenbar diejenige Wieſe bei der Pfeffermühle, für welche nach einer ſpäteren Eintragung Simon von Lawe jährlich eine Mark zu bezahlen hat[7]). Simon von Lawe erwirbt 1334 von Gert Vöge noch eine andere Mühle, die als die Rothe Mühle bezeichnet wird[8]), weiſt 1339

---

[1]) Stadtbuch von 1304–1314 fol. 24 b, M. U. B. 5, Nr. 3072: in molendino, quod Bumanni fuerat, ... cum piscatura et sicut Thydemanni de Lawe fuerat.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 107 b: in molendino Bumanni ... cum piscatura ibidem.

[3]) Stadtbuch von 1314—1317 fol. 14 b: molendinum suum, quod Bumansmole vocatur cum piscina et adjacenciis omnibus.

[4]) S. 97 Anm 3.

[5]) M. U. B. 9, zu Nr. 5939: molendinum sub quercubus situm, Buwemannesmole dictum.

[6]) Kämmerei-Regiſter § 22: pratum quoddam juxta domum laterum sancti Jacobi situm.

[7]) § 177: pro prato apud pepermole.

[8]) M. U. B. 8, Nr. 5541: hereditatem molendini, quod Rubeum molendinum dicitur.

seiner Tochter Christine wegen ihrer mütterlichen Erbschaft 120 Mark aus seiner halben Eichmühle und seiner halben Rothen Mühle an [1]) und verkauft 1342 seinem Schwiegersohn Lambert Hüning seine halbe Eichmühle und seine halbe Rothe Mühle [2]). — Eine Wiese neben der Eichmühle hatte die Stadt dem Kämmerei-Register von 1325 zufolge an Hermann von Lehmhus verpachtet [3]). — Im Jahre 1417 wurde die Eichmühle mit der Rothen Mühle zu gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt.

Die Rothe Mühle scheint ursprünglich im Besitze der Familie Frese gewesen zu sein. Am 18. Aug. 1305 verkauft Trude, Hermann Mölner's Wittwe, die vermuthlich der Familie von Zelow angehörte, mit Zustimmung ihres Vormundes Otbert ihre auf dem Stadtfelde belegene Rothe Mühle [4]) an Gerhard Vöge unter der Bedingung, daß der Käufer jährlich der Gertrud Frese und deren Kindern 8 Drömt (1 Last) als Zins und ihr selbst 10 Mark Rente zu zahlen habe. 1308 erwirbt der Müller Vöge den bei der Rothen Mühle belegenen Garten [5]) von der Stadt. 1313 bekennt der Müller Gerhard Vöge, daß seine Ehefrau Elisabeth wegen ihres Eingebrachten 25 Mark und Johann, sein Sohn aus erster Ehe, ebenfalls 25 Mark in seiner Rothen Mühle [6]) besitzen. 1334 verkauft der Müller Gerhard Vöge an Simon von Lawe die Rothe Mühle [7]), in welcher Otbert von Zelow 5 Mark Rente und Heinrich Frese, Dietrich's Sohn, und dessen Erben 1 Last Gersten- und Hafer-Malz als Worthzins besitzen; die Fischerei bleibt Heinrich Frese, seinem Brudersohn Heinrich und deren Erben vorbehalten. 1339 weist Simon von Lawe seiner Tochter Christine 120 Mark in der Eichmühle und der Rothen Mühle an [8]). Bei der Auseinandersetzung der Elisabeth, Dietrich Frese's Wittwe, mit ihrem Sohne Heinrich überläßt ihr dieser 1339 eine Last Gersten- und Hafermalz aus der Rothen Mühle auf Lebenszeit [9]). 1342 verkauft

---

[1]) M. U. B. 9, Nr. 5939: in dimidio suo molendino dicto Ekmolen et in dimidio molendino Rubeo dicto.

[2]) M. U. B. 9, Nr. 6201: suum dimidium molendinum dictum Eckmole ac suum dimidium molendinum Rubeum foris civitatem Rozstok sita.

[3]) § 23: pratum apud molendinum Ekmolo dictum.

[4]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 14 b, M. U. B. 5, Nr. 3021: molendinum suum in Campo civitatis, quod Rubeum molendinum dicitur.

[5]) S. 94 Anm. 4.

[6]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 139: in structura et edificio molendini sui, quod Rubeum molendinum dicitur.

[7]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 211, M. U. B. 8, Nr. 5511: hereditatem molendini, quod Rubeum molendinum dicitur, et ortum ibidem cum curia.

[8]) Oben Anm. 1.

[9]) Lib. recogn. von 1338—1384 fol. 4: in molendino Rubeo.

Simon von Lawe die Hälfte der Rothen Mühle an seinen Schwiegersohn Lambert Hüning[1]). — Im Jahre 1417 verkaufte Henneke von der Aa eine Last Malz aus der Rothen Mühle und den Teich an die Gotteshäuser zum heil. Kreuz und zum heil. Geist[2]) und der Klosterprobst und die Hospital-Vorsteher vereinbarten, daß die Rothe Mühle und die Eichmühle gemeinsam unter gleichmäßiger Theilnahme an Gewinn und Verlust verwaltet werden sollten[3]). — Der Teich, den die Stadt 1436 dem Hinrich Jöget und seinen Erben als Rothen Teich auf zehn Jahre verpachtet, hängt wohl nicht mit dieser Mühle zusammen[4]).

[1]) S. 99 Anm. 2.

[2]) Lib. recogn. von 1384—1431 fol. 122: 1 last moltgeldes, de he hadde in der Roden mole, myt deme dyke.

[3]) Lib. recogn. von 1384—1431 fol. 122 b: de Rode molen unde de Ekemolen, alle nut, vrucht, schaden unde vromen unde buwet to lyken parten unde delen islikem gadeshuse to dregende unde to hebbende.

[4]) Nicht sicher einzureihen weiß ich die folgende Stelle: Stadtbuch von 1324 bis 1335 fol. 220, 1335: Arnoldus Bard cum consensu Johannis Duker et Johannis Nigri, tutorum (pueri Gherardi) domini Johannes Voghen presbyteri, vendidit Thideken Stormer domum cum curia apud molendinum ejusdem Stormer sitam, quam, sibi, sicut ejusdem pueri fuerat, resignavit. Dictus puer Gherardi optinet in ipsa duarum marcarum redditus pro 20 mr. redimendos. Vgl. oben S. 91 Anm. 6 und S. 94 Anm. 4.

XI.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Stadtgebäude. — Im Jahre 1802 ging man in Rostock mit dem Plane um, sich der entbehrlichen Stadtgebäude durch Verkauf zu entledigen. In Folge eines ihr am 26. Juli ertheilten Kommissoriums reichte die Kämmerei beim Rath am 31. August ein Verzeichniß ein, das ich als Beitrag zu einer historischen Topographie, derer man überall so schmerzlich entbehrt, und als Hülfsmittel für weitere Forschungen im Wortlaute hier mittheile.

(A.) Verzeichniß der Stadt-Gebäude.

1. Das Ballhaus: ist auf vierteljährige Kündigung vermiethet.
2. Das Comödien-Haus.
3. Die Stadt-Communität: wird vom Bidell Wagner frey bewohnt.
4. Das Schießhaus: ist bis Johannis 1808 an Dahms vermiethet.
5. Das Bauschreiber-Haus: wird vom Bauschreiber frey bewohnt.
6. Das Baumeister-Haus: wird vom Lieutenant Weidener bewohnt.
7. Die Steinthors-Wache.
8. Das Glockengießer-Haus: wird vom Glockengießer Schulze frey bewohnt.
9. Das Rathhaus.
10. Die beiden Garbräter-Scharrn.
11. Die Fleisch-Scharren im Brodschrangen: sind ad dies vitae der Schlachter vermiethet.
12. Das Wachtmeister-Haus: wird vom Marcktvoigt Wollnberg frey bewohnt.
13. Das Walldiener-Haus nebst Küche: wird vom Walldiener Koch frey bewohnt.
14. Das Stadt-Zimmermeister-Haus: ist an Zach. Sam. Schulz bis Michaelis 1805 vermiethet.

15. 16. Die Burgermeiſter-Diener-Wohnungen hinter dem Stall: werden von 2 Burgermeiſter-Dienern frey bewohnt oder auch von ihnen andern miethsweiſe überlaſſen.
17. Die Stadt-Gutſcher-Wohnung: bewohnet der Stadt-Gutſcher frey.
18. Der Pferdeſtall.
19. Die große Schule cum pertinentiis.
20. Das Rector-Haus wird vom Rectore Scholae frey bewohnt.
21. Das Zeughaus.
22. Das Muſikanten-Haus: wird vom Stadt-Muſikanten frey bewohnt.
23. Das Rechenmeiſter-Haus: wird vom Stadt-Schreib- u. Rechenmeiſter frey bewohnt.
24. Das Auditorium: die beyden Wohnkeller darunter ſind auf viertel-jährige Kündigung vermiethet.
25. Die Haupt-Wache.
26. Die Zeichen-Einnehmer-Wohnung am Cröpliner-Thor: wird vom Zeichen-Einnehmer frey bewohnt.
27. Das Wachthaus daſelbſt.
28. Das Mühlenſchreiber-Haus daſelbſt.
29. Der Fleiſch-Scharrn in der Breiten-Straße: iſt auf des Schlachters Lebenszeit vermiethet.
30. Der Fleiſch-Scharrn am Breiten-Stein: iſt auf Lebenszeit des Schlachters vermiethet.
31. Der Fleiſch-Scharrn oben der Lager-Straße: iſt auf Lebenszeit des Schlachters vermiethet.
32. Die Schreiberey.
33. Die großen Fleiſchſcharren: ſind an Schlachtere auf Lebenszeit vermiethet.
34. Die Wohnung des Zeichen-Einnehmers am Mühlen-Thor: wird vom Zeichen-Einnehmer frey bewohnt.
35. Das Kranckenhaus.
36. Das Wachthaus am Petri-Thor.
37. Das Kütermeiſter-Haus und Schlacht-Haus: erſteres wird vom Kütermeiſter frey bewohnt.
38. Das dortige Zeichen-Einnehmer-Haus: wird vom Zeichen-Einnehmer frey bewohnt.
39. Die Stadt-Waage: auf ſelbiger wohnt der Wäger frey.
40. Die Graupen-Mühle: iſt bis Michaelis 1807 vermiethet.
41. Der Krahn am Strande.
42. Das Wachthaus daſelbſt.
43. Die Accis-Bude.
44. Die Steuer-Bude.
45. Die Hirten-Wohnung beym blauen Thurm: bewohnt der Kuhhirte frey.

46. Das Wachthaus am Muhlenthor.
47. Die Polier- und Graupen-Mühle: } ist bis Johannis 1815 vermiethet.
48. Die dazu gehörige Wohnung: }
49. Die Mühlenschreiber-Wohnung: bewohnt der Mühlenschreiber frey.
50. Die Wohnung in dem Thurm bey der Kuhpforte: bewohnt der Kuhhirte frey.
51. Die in dem unteren Theile der sog. Specula befindliche Wohnung: bewohnt der Moddenkistenreiniger frey.
52. Das sog. Kuhthor hinter dem Herren-Stall: die in demselben befindlichen beiden Wohnungen sind bis Michaelis 1803 vermiethet.
53. Im Steinthor hat der Zeichen-Einnehmer freye Wohnung.
54. Die Böden des Schwaanschen Thors sind bis Johannis 1806 vermiethet.

Zum Vergleiche diene eine undatirte, wesentlich ältere Aufzeichnung über denselben Gegenstand. Die Zahlen sind von mir vorangesetzt.

(B.) Gemeiner Statt wohnungen, worein der Stadt Dienere wohnen und theilß heur geben.

1. Ein wohnung gegen dem Fratercloster uber, worein Heinrich Warckentien gewohnt, itzo aber Christoff N. der Schlösser: gibt nichts.
2. 7 Wohnungen im Grünenwege, welche von den Kay. Soldaten heruntergeworffen und alle Jahr, wan es eingekommen, 43 fl. 12 ß heur gebracht.
3. Das ortthaus beim gange am Fratercloster, worein M. Dase gewohnet.
4. Negst dabei noch ein haus, worein der Stullschreiber ohn heur wohnet.
5. 2 Keller darunter, deren jeder 4 fl. gegeben.
6. Ein buhde in der Schwanischen Straßen, welche in etwas verdorben und jehrlich 12 fl. gegeben.
7. Das ortthaus negst dem Schwanischen Thor, dabei ein Garten.
8. Unterm Auditorio 6 Dornßen-Keller, von welchen theilß 8 und 1: 20 fl. gegeben, theilß auch mitt Dienern bewohnt gewesen.
9. Zohlbude furm Kröpelienschen Thoer.
10. Im Thore ein klein wohnung, davon niemalß etwas eingekommen.
11. Zingell furm Kröpelienschen Thor.
12. Auffm Kröpelienschen Thor.
13. Item Bramowschen Thor.
14. Ein verwuste wohnung an der Maur beim Grapengießer-Thor.
15. Auffm Grapengießer-Thor.
16. Auffm Schnickmans-Thor.
17. Wokrenter Thor.
18. Lagethoer.
19. Zulagsbuhde, darein Christoff Schmidt.

20. Acciſebuhde am Strandt.
21. Auffm Borchwall=Thoer.
22. Munchethoer.
23. 2 Keller unter der Schreiberei.
24. Acciſebuhde in der Bludtſtraßen.
25. Darunter 1 Keller: bewohnt Hans Henninges.
26. Richteſchreiber=wohnung.
27. Die Müntz. Darunter:
28. Ein Keller, darein wohnt 1 Prachervoigt.
29. Achter dem Bartiſchen Keller ein buhde, darein Jurgen Wehdow wohnet.
30. Glaſebuhden.
31. Brodtlahden.
32. Fleiſchſcharren in St. Jacob= und Marien=Kirchſpiel.
33. Im mittelſcharen ein buhde fur einen der Wechter: Jochim Poppenbrock.
34. Noch ein wohnung nach Meiſter Adams ſeite, darin der Wechter Jochim Knacke, gehört aber dem wachtmeiſter.
35. Am Stall: Stallmeiſters wohnung.
36. Item der 2 wagenknecht.
37. Daſelbſten 6 wohnungen fur die Reiſigen.
38. Kuhethor: Wohnung auffm Gießhoff: gibt nichts.
39. Grobſchmiede: gibt heur.
40. Auffm Steinthor.
41. Spornmacher an der Maur: gibt nichts.
42. 3 wohnungen in der Mahlerſtraß fur den Pipenlegger, Bawmeiſter und Churen.
43. Zollbuhde furm Muhlenthor.
44. Auffm Thor.
45. Eine Wohnung furm Blockhaus.
46. Mühlen=Zingell.
47. Von einer anlehnung bei ſehl. Krempiens wohnung recognitiongelt 3 fl.
48. Der 2 Heidtvoigten Wohnung am Alten Marckt.
49. Noch dabei 2 buhden.
50. Lorentz Holms wohnung, itzo deſſen wittbe: gibt nichts.
51. Item ein Querhaus am Alten Marckt bei Wulffen wüſten hauß Platenſchleger[1]).
52. Der Alte Scharen: darein ein Stall: gibt heur.
53. Item 5 Wohnungen daſelbſten, 3 mitt Diener und 1 mitt alten weiber bewohnt.
54. Fleiſcharn, worin Hans Schwabe ſtehet.

K. K.

---

[1]) Am Rande.

2. Kramonsberg. — Am 2. März 1734 fanden zwischen der Kämmerei und dem Besitzer von Kassebohm, Herrn Kapitain Ferber, Verhandlungen vor dem Mühlenthor auf „dem sogenannten Carmons-Berge" statt. Dies ist — soweit mir bisher bekannt — das erste Vorkommen dieses Namens.

Von 1800—1805 verhandelten Rath und Bürgerschaft, „da bey der letzten Verpachtung des Gutes Cassebohm von dem Karmonsberg 8000 □R. und der Krähenberg in seinem ganzen Umfange für die Stadt reserviret worden, um diese Stücke Landes nach dem damaligen Erachten der Landwirthe zur Besaamung von Tannen urbar zu machen", über die Ausführung dieses Beschlusses. Am 25. Mai 1800 gab Forstinspektor Becker sein Gutachten dahin ab, daß von der Besamung des isolirt liegenden Krähenberges kein erheblicher Nutzen zu erwarten sei, da derselbe nur einen unbedeutenden Umfang habe und durch tägliches Wegholen demolirt sein werde, bevor die Tannen Sparrengröße erreicht haben würden, daß aber der Karmonsberg, der aus gebundenem, mit Kies vermischten Flugsand bestehe, sich sehr gut zur Tannenbesamung eigne. Die Kämmerei erklärte sich Juli 3 mit Becker's Vorschlägen einverstanden, wünschte aber mit der Besamung zu warten, bis der Ablauf der Pachtzeit Bartelsdorfs Gelegenheit gebe, ein geräumiges, sandiges und fast unbrauchbares Terrain von Riekdahl abzunehmen und in den Besamungsbereich einzubeziehen. Am 3. Sept. 1802 ertheilte der Rath der Kämmerei das Kommissorium, die hierbevor beschlossene Besamung angetragenermaßen bis zur Neuverpachtung Bartelsdorfs auszusetzen. Durch die Hinzuziehung jenes Riekdahler Terrains im Jahre 1804 war das Besamungsgebiet 9500 □R. groß geworden. Am 24. Okt. schlug Forstinspektor Becker vor, den Landweg von Rostock nach Sülz, die Wege von Riekdahl nach Kassebohm und den Riekdahler Kirchenweg gerade zu machen und durch fünffüßige Gräben zu begrenzen, alle überflüssigen Wege eingehen zu lassen, den Umfassungsgraben des ganzen Platzes 6 Fuß breit zu machen und das Terrain entweder auf einmal oder in drei Jahren zu besamen; es messe der Platz zwischen dem Landwege nach Sülz und der Riekdahler Scheide 2132, der Platz an der linken Seite des Weges von Riekdahl nach Kassebohm 3700, der Platz an der rechten Seite desselben 3100 und die geraden Wege 568 □R. Die Kämmerei empfahl am 5. Nov. diesen Vorschlag und erhielt darauf 1805 März 18 den Bescheid, daß die Besamung wenn möglich auf einmal vorzunehmen sei. Einem Kämmerei-Protokoll von 1805 März 30 zufolge mußte aber damals, da Tannenzapfen weder in den Stadtgütern vorhanden, noch von auswärts zu beziehen seien, Tannensame aber ein Jahr vorher bestellt werden müsse, die Besamung auf das nächste Jahr hinausgeschoben werden.

Nach einem Kämmereiberichte von 1830 Okt. 13 war damals in den Tannen auf dem „Kermons-Berge" eine bedeutende Strecke längs der Sülzer Landstraße an der südlichen Seite, c. 4 Ruthen tief, äußerst spärlich mit Bäumen bestanden und an einer andern gleichfalls c. 4 Ruthen breiten Stelle längs der Roggentiner Scheide, „wo bei einem Manövre während der französischen Invasion die Artillerie über den damals jungen Tannenzuschlag oftmals hinübergefahren zu seyn scheint", standen durchgehends sehr verkrüppelte Tannen. Am 22. Okt. ward ihr Vorschlag genehmigt, an beiden Stellen die vorhandenen Tannen gänzlich auszuroden und eine Neubesamung vornehmen zu lassen. K. K.

3. Umbau des äußersten Steinthors. — Seitdem durch die Befestigungsarbeiten vom Jahre 1626 das Ravelin vor dem Steinthore entstanden war, gab es fünf verschiedene Steinthorgebäude, nämlich außer dem Thor an der Stadtmauer zwei Thore diesseit und jenseit des Wallgrabens und zwei weitere Thore diesseit des Ravelin-Grabens [1]). Ueber den Wallgraben führte eine steinerne Brücke, mit deren Bau am 29. Apr. 1611 begonnen worden war [2]), über den Ravelin-Graben eine Zugbrücke, mittels derer vom äußersten Steinthore aus die Passage gestattet oder verwehrt werden konnte. Ueber einen zweimaligen Umbau dieses äußersten Thors in den Jahren 1736 und 1737 haben wir folgende Nachrichten.

Nach einem Kassenprotokoll vom 20. April 1736 hatte der Kommandant Schese den worthabenden Bürgermeister benachrichtigt, das Steinthor befinde sich in einem so schlechten Zustande, daß er genöthigt werde, das Thor aufzuziehen, sodaß es nur von Fußgängern passirt werden könne. Dem Stadtzimmermeister Frohlherz wurde die Frage vorgelegt, ob das Steinthor wohl noch ein Jahr stehen könne, und dieser äußerte sich dahin, die Brücke könne wohl abgesteift werden, aber bei der Heftigkeit, mit der die Zugbrücke gewöhnlich von den Soldaten aufgerissen und niedergeworfen werde, könne er für die Schwankruthen und das Portal nicht einstehen. Der Maurermeister Gottfried Zimmer, dem der nunmehr als nothwendig befundene Umbau übertragen werden sollte, forderte für diese Arbeit 350 ℳ, gab sich aber mit 260 ℳ zufrieden. Da der Rath diesem Protokoll am 23. Apr. seine Genehmigung ertheilt hatte, so gingen die Arbeiten vor sich. Vom 9. Juni bis zum 9. Sept. wurden Zimmer 457 fl. 22 ß bezahlt, am 8. Okt. 1 fl., sodaß die Gesammtkosten 458 fl. 22 ß betrugen.

Der neue Bau, den Zimmer mit dem Stadtzimmermeister Zacharias Voigt hergestellt hatte, erwies sich alsbald als untauglich. Bereits am

[1]) Vgl. Mekl. Jahrb. 51, Tafel XI.

[2]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1841, S. 306.

25. Febr. 1737 ertheilte der Rath der Kämmerei und der Stadtkasse das Kommissorium, das neuerbaute Steinthor und besonders dessen Gewölbe zu besichtigen. Bei der Besichtigung — das darüber aufgenommene Protokoll fehlt uns leider — ergab sich, daß der auswärtige Bogen geborsten sei. In einer Eingabe vom 5. April suchte Zacharias Voigt sich seinerseits durch die Erklärung zu entschuldigen, daß der Bogen, da er nicht tüchtig und unter Anwendung nassen Kalks gemacht worden, schon geborsten gewesen sein müsse, ehe die Erde darauf gekommen sei. Das am 22. Mai über Zimmer und Voigt gefällte Urtheil bestimmte, entweder sollten auf ihre Kosten Sachverständige berufen und nach deren Gutachten entschieden werden oder sie sollten die Kosten eines Neubaues, Zimmer zu fünf und Voigt zu einem Sechstel übernehmen. Ueber dieses Urtheil hatten sie sich zunächst am 25. Mai mündlich auszulassen: Voigt erklärte, die Hinzuziehung Auswärtiger sei unnöthig, es brauche nur der auswärtige Bogen nach der Zugbrücke hinabgenommen zu werden und bei den Pfeilern sei nur die Putzarbeit beschädigt; Zimmer weigerte sich, Sachverständige von auswärts auf seine Kosten verschreiben zu lassen, war aber mit einer Reparatur, wie sie Voigt vorgeschlagen, einverstanden. In ihren schriftlichen Aeußerungen suchten Beide die Sachlage zu beschönigen; Voigt behauptete am 27. Mai, das Gewölbe habe sich in Folge des vielen Regens gesetzt, sei aber nunmehr ausgetrocknet und habe jetzt bereits neun Monate gestanden, ohne daß der Schade größer geworden sei; man könne den auswärtigen Bogen am Portal abnehmen und mit dem bei der Arbeit gesprungenen Piedestal in rechten Verband setzen; das Gebäude sei ein toskanisches, sei in die Erde eingegraben und könne nirgendwohin fallen. Zimmer gab am 30. Mai vor, Voigt habe, als das Gewölbe kaum geschlossen gewesen sei, an der einen Seite des Thors die nasse Erde hinschütten und mit Gewalt feststampfen, die andere Seite aber anfänglich unbearbeitet liegen lassen und außerdem habe das anhaltend nasse Wetter die Kalkfugen getrennt und durchlöchert. Nachdem alsdann am 29. Juni Voigt erklärt hatte, seinerseits thun zu wollen, was ihm auferlegt werde, während Zimmer bei seiner Antwort vom 25 Mai verblieben war, ertheilte der Rath der Kämmerei und der Stadtkasse das Kommissorium, die Reparatur sofort beschaffen zu lassen. Am 31. Juli fand eine neue Besichtigung statt: Voigt und Zimmer hatten die obere Erde abgebracht und meinten, weiter sei das Thor nicht abzunehmen; die beiden Maurermeister Christoph Bremer und Mathias Meier erklärten aber, das Thor sei noch in dem vorigen schlechten und nicht dauerhaften Stande, die Wangen seien verschoben und nichts im Loth, es müsse daher gänzlich abgenommen, neu aufgebaut und mit vier Pfeilern versehen werden, die nicht geradeauf stehen, sondern touchiren müßten, und zu mehrerer Festigkeit

wäre es gut, daß auch in der Mitte an jeder Seite ein Pfeiler angebracht würde. Darauf meinte zwar Voigt, was nicht im Loth sei, müsse wohl abgenommen und gut wiedergemacht werden, wenn es nöthig sei, auch die Pfeiler, Zimmer aber behauptete, er habe nach dem eingelieferten Risse gearbeitet und könne sich auf nichts einlassen. Nunmehr erhielt der administrirende Kassenverwalter den Auftrag, die Erde vom Thor abbringen, das Thor abnehmen und den Neubau durch die Meister Bremer und Meier beschaffen zu lassen.

Die Kosten dieses abermaligen Umbaues betrugen an Arbeitslohn 301 fl. $^1/_2$ ß, für Baumaterialien 756 fl. $11^1/_2$ ß (allein für Kalk 531 fl.), zusammen 1057 fl. 12 ß. Da jedoch vier neue Pfeiler gemacht, das Thor erhöht und ein Gesims gemauert worden war, so wurden von dieser Summe in Abzug gebracht: für Mauersteine 205 fl. 5 ß, die Hälfte der Kosten des Kalks mit 265 fl. 12 ß und der dritte Theil des Arbeitslohns mit 100 fl., zusammen 570 fl. 17 ß. Der Restbetrag von 486 fl. 19 ß mußte demnach von Zimmer mit 405 fl. 15 ß 10 ₰ und von Voigt mit 81 fl. 3 ß 2 ₰ aufgebracht werden. Voigt suchte freilich am 26. Juli um eine Ermäßigung nach, wurde aber am 30. Juli abschlägig beschieden. K. K.

---

4. Fürstenhof in der Grapengießerstraße. — Im Jahre 1338 wurde eine Streitigkeit durch Johann Preen als vom Fürsten Albrecht bestellten Richter in curia domini nostri Magnopolensis in Rozstoch sita entschieden (M. U. B. 9, Nr. 5876) und im Jahre 1344 gestattete Fürst Albrecht dem Pfarrer von Schwaan, die Gerichtsbarkeit über Bröbberow, in dote Sywan vel in curia nostra Rozstoch sita auszuüben (M. U. B. 9, Nr. 6451).

Ueber die Lage dieses seit 1277 bekannten Fürstenhofs hat das Mekl. Urkundenbuch (2, Nr. 1422, 1521) folgende Nachrichten zusammengestellt:

vallem apud portam Bramow . . . ad castrum edificandum inchoatam 1266.
in vallo castri apud portam Bramow 1280.
juxta curiam domini terre 1277.
in longa platea supra curiam domini de Rozstoc 1297.
in longa plathea in opposito curie domini terre 1325.
in plathea transversa juxta curiam domini terre 1305.
in nova civitate (infra plateam transversam platee stupenatorum et piscatorum) juxta curiam domini terre 1307.
supra Hude[1]) retro curiam domini terre 1329.
in platea Huda in opposito curie domini Magnopolensis 1351.

[1]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 6 b, 1305: huda lignorum.

„Auf der Huder" ist jetzt bekanntlich der Name der Querstraße zwischen Schnickmanns- und Badstüberstraße; früher ward aber unter „Hude" die Querstraße zwischen Badstüber-, Grapengießer- und Fischerstraße verstanden und in der Fischerstraße lag ein Grundstück, das an den 1280 genannten Hof in vallo castri apud portam Bramow grenzte (in platea piscatorum ... usque ad curiam sancti Spiritus 1342). Danach lag der Fürstenhof zwischen der Langenstraße und der Hude im ältern Sinne einerseits und zwischen Badstüber-, Grapengießer- und Fischerstraße andererseits.

Zweifelsohne wird dieser Hof, auf dem sich außer dem Hauptgebäude wenigstens noch eine landesherrliche Küche (coquina domini terre 1319) befand[1]) und der mit einem landesherrlichen Thor (valva domini terre 1308) versehen war, durch Veräußerungen nach und nach kleiner geworden sein. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird er als in der Grapengießerstraße[2]) belegen bezeichnet und als zu Stadtrecht liegend behandelt.

Am 3. Sept. 1456 ließ sich nämlich Lambert Katzow zur Sicherung von 50 Mark Kapital und 8 Mark verseßener Jahresrente in den landesherrlichen Hof einwältigen (Protokoll des Niedergerichts von 1456—1466 fol. 14).

In den jaren unses Heren 1456 des vrydages ante nativitatis Marie do vorvolghede Lambert Katzow des landesheren hof, beleghen in der grapengeterstraten vor 50 mr. unde 4 mr. bynnenjarsce rente. Ordel unde recht gaf: he mach nemen den rychtscyver unde 2 besetene borghere unde laten sik den hof antwarden unde segghen, de were to rumende in 14 daghen ofte sin ghelt. He heft zyn inweldelghelt ghegheven. K. K.

---

5. Tollkasten. — Im vorigen Hefte (I, 4, S. 87—88) habe ich nachgewiesen, daß die Thorenkiste 1463 beim Steinthor auf dem Rammsberge lag und 1474 sich dort nicht mehr befand. Dabei war mir das nachfolgende Kommissorium noch unbekannt, aus dem hervorgeht, daß mehr als zweihundert Jahre später das Gewahrsam für die Irrsinnigen, damals als Tollkasten bezeichnet, wiederum am Steinthor lag.

„Anno 1700 den 8. Julii ist auff relation deß worthabenden Herrn Burgermeisters zu Rahte geschlossen, daß denen Herren Camerariis hiedurch committiret seyn solle, fordersahmst mit ernst zu veranstalten, daß die beim eintrit deß Steinthors zur lincken befindliche Tolle-Kasten dergestalt repariret werde, daß der hieselbsten vorhandene unsinnige Mensch auß Schweden, falls die annoch zum drittenmahl adhibirende medicamenta nichtes effectuiren dürfften, in selbige gebracht und verwahret werden möge. Jussu Senatus".

---

[1]) Stadtbuch C fol. 102 b, 1284: Gherardus cocus domine nostre.

[2]) gropengheterestrate 1285: M. U. B. 3, Nr. 1800 Anm.

Im Jahre 1710 tauchte das Projekt auf, eine anderweitige Unterkunft für die Geisteskranken zu gewinnen. Bei der Besichtigung einer am alten Markt belegenen Stadtbude, die an den Stadtsoldaten Hans Köpke für 8 Gulden jährlich vermiethet war, ergab sich am 16. August, „es sey dieses eine gantz kleine buhde, sehr wenig hoffraum dabey, die Kammer bauwfällig und hinter der Kammer eine kleine Ablehnung mit Reht gedecket, worinn der vorige Heuermanns sein Pferdt stehen gehabt; das dach habe viele lecken und sey nur hin und wieder etwas in kalck geleget; müsse allso diese buhde mit ehistem repariret werden". Auf Grund des betreffenden Protokolls erging folgendes Conclusum:

Anno 1710 den 18. August ist auff verleiung deß bey besichtigung der auff dem Alten Marck befindlichen Stadtbuhden gehaltenen protocolli zu Rahte geschlossen, daß vorkommenden Umbständen nach denen Herren Camerariis committiret seyn solle, mit Zuziehung Vorweser Alter Cassae sich nochmahlen in rem praesentem zu verfügen, wie sothane Buhde am besten repariret werden könne zu überlegen und darauff zu solcher ohne verzug nöhtiege anstalt zu verfügen, auch alles so einrichten zu lassen, daß ein paar (von) diesen Buden in einander gezogen und so aptiret werden mögen, daß dahin ein und ander wahnsinniger Mensch bey sich begebenden fall verwahrlich halten lassen konne. Jussu Senatus.

In späterer Zeit wird man tobsüchtige Geisteskranke in einer der bestehenden städtischen Anstalten untergebracht haben. Die Irrenheil- und Bewahr-Anstalt St. Katharinen-Stiftung, bekanntlich erst 1825 begründet und 1855 reorganisirt, erhielt von vornherein dieselbe Verwaltung, wie das 1855 als Arbeitshaus umgetaufte Zucht- und Werkhaus. Dieses ist 1728 auf dem Grund und Boden des Katharinenklosters erbaut (Gemeinnützige Aufsätze zu d. Rost. Nachr. 1767, S. 186), während das Klostergebäude selbst seit der Reformation als Armenhaus diente und 1623 Apr. 21 zum Waisenhause eingerichtet wurde (das. 1770, S. 194), das durch Verordnung von 1803 Febr. 25 mit dem Armen-Institut in Verbindung gesetzt ward. K. K.

---

6. Magister Hildebrand Dorgelo, über dessen Lebensumstände und Thätigkeit als Leiter der Kirchspielschule zu St. Marien in diesen Beiträgen Bd. 1, H. 4, S. 77—82, mancherlei beigebracht ist, hat unerkannter Weise auch schon früher Beachtung gefunden. Er ist nämlich zweifellos der Bd. 1, H. 2, S. 108/9 erwähnte Magister Hildebrand, dem der Rostocker Domherr Dr. theol. Hinrich Voger, der Begleiter Herzog Erich's von Mecklenburg auf dessen Romreise 1502—1504, in seiner 1506 zu Rostock im Druck erschienenen Sammlung von Gelegenheitsgedichten, Etherologium betitelt, aus Veranlassung einer Aufführung der Hecyra des Terentius folgenden Lobspruch widmet:

(Fol. 193.) Ad magistrum ludi Epigramma.

Rursum Romuleas populum das cernere scenas,
Hildebrande, tuum quis viciaret opus?
En comicos Ecyra sales obiectat in auras —
Utrum maius habet auris, ocellus, ai? [1])
Pauca tenus specie discriminis arbiter aeque
Dixeris: unum [2]) enim cordibus ardor erat.

Außer Mag. Hildebrand kommt noch vor ein Johannes Dorchgelo, der als Einheimischer am 26. März 1498 immatrikulirt wurde und 1502 den Grad eines baccalarius artium erwarb, wahrscheinlich ein Sohn Mag. Hildebrand's aus erster Ehe; die Brüder Heinrich und Jakob Dorgelo, die am 8. August 1540 in Rostock immatrikulirt werden, könnten seine Söhne und vielleicht Brüder des Bd. 1, H. 1, S. 96, erwähnten jüngeren Hildebrand D. sein. Jakob war später Leiter der Stadtschule in Ribnitz, doch stellt ihm die Kirchen-Visitation vom Jahre 1556 kein hervorragendes Zeugniß aus. Es heißt da (Schröder, Evang. Mecklenburg, Th. 2, S. 136):

„Darnach haben sie den Schulmeister Jacobum Dorgelow und die Schüler verhöret und große Gebrechen funden. Denn in der ganzen Schule keine Knaben sind, die lateinisch studiren, und kann die Schule in keine bessere Ordnung gebracht werden, ehe man die Kirchen mit einem gelahrten und fleißigen Pastor bestellet". Ad. H.

7. Ein akademischer Musikverein im Jahre 1569. — Von musikalischen Leistungen der Rostocker Studentenschaft geben die alten Universitäts-Protokolle des 16. Jahrhunderts recht häufig Kunde, aber ihre Kritik ist durchgängig sehr abfällig, sei es, daß die Herren Studiosi sich außergewöhnlicher Instrumente bedient oder eine wenig passende Zeit für ihre auf öffentlicher Straße stattfindenden Aufführungen gewählt hatten. Indeß auch sonst zeigen sich Rektor und Concil musikalischen Bestrebungen nicht gerade sehr günstig gestimmt. In den im Jahre 1544 aufgestellten Grundsätzen, nach denen die Neugestaltung der Universität vor sich gehen sollte [3]), tritt dies in bezeichnender Weise hervor. Es heißt da:

„Was die Ausübung der Musik, die gar nicht oder kaum mehr zur Philosophie zu rechnen ist, betrifft, so möchte sie wohl mancher nicht für nöthig erklären, besonders die Instrumentalmusik, denn sie stört die Mit-

[1]) ai veralteter Imperativ von aio.

[2]) vielleicht ist unus zu lesen.

[3]) Studii litterarii publici in Academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio. Rostochii, Dietz, 4°, worüber zu vergleichen Krabbe, Univ. Rostock, S. 447. Der hier in Uebersetzung gegebene Abschnitt steht auf Blatt 12.

ſtudirenden und verführt zu lockeren Sitten, doch mag ſie, wenn Leute von gefeſtigtem Charakter ſie zur Erholung nach dem Studium treiben wollen, ohne ihren Angehörigen Anlaß zur Unzufriedenheit zu geben, geduldet werden, aber ohne dazu zu rathen. Wir meinen deshalb, daß dieſes Studium in Schranken gehalten werden muß, damit nicht unſere Studirenden als Geiger und Pfeifer, ſtatt als Gelehrte nach Hauſe zurückkehren. Wer ſich im Geſange auszubilden wünſcht, ſoll daran nicht gehindert werden; es mag daher ein Muſiklehrer an der Univerſität zugelaſſen werden, der den Unterricht zu Hauſe zu ertheilen und ſo zu legen hat, daß dadurch keine öffentlichen und wichtigeren Vorleſungen und Uebungen geſtört werden".

Der Reorganiſationsplan iſt nicht zur Durchführung gekommen; die alte Ueberlieferung und das Beiſpiel anderer Univerſitäten erwieſen ſich ſtärker als der wohldurchdachte Studienplan; auch von der Zulaſſung eines akademiſchen Muſiklehrers verlautet nichts weiter. Erſt 25 Jahre nachher findet ſich wieder eine aktenmäßige Nachricht über die Pflege der Muſik an der Univerſität und hier zeigt es ſich, daß die Anſchauungen noch ungefähr dieſelben waren, wie im Jahre 1544. Das Protokoll über die am 30. Juli 1569 abgehaltene Concilsſitzung berichtet nämlich [1]):

„In Betreff der von einigen Profeſſoren und Studenten unter ſich veranſtalteten muſikaliſchen Zuſammenkünfte ſtimmt die große Mehrheit darin überein, daß ſie nicht geſtattet werden dürfen, da einerſeits für die Studenten überflüſſiger Aufwand daraus erwachſe, andererſeits durch ſolchen Verkehr auf gleichem Fuße die Würde und das Anſehen der Profeſſoren leide und Geringſchätzung an deren Stelle trete. Magiſter Oven [2]) iſt der Anſicht, man könne ſie wohl geſtatten, denn es gebe feſtſtehende Beſtimmungen über die Höhe des Aufwandes. Das Mahl ſei ſo beſchaffen, daß nur drei Gerichte aufgetragen würden, wovon das erſte aus Salat beſtehe, auch würden nicht mehr als zwei Stübchen Wein getrunken; dabei würde höchſt angenehme Muſik gemacht und um 10 Uhr gingen alle auseinander. Aber die Meinung der Andern überwog und es wurde beſchloſſen, ſie abzuſchaffen".

Damit war der erſte Roſtocker akademiſche Muſikverein officiell zu Grabe getragen, wenigſtens findet ſich in den Akten der nächſten Jahre keine Spur mehr davon. Ad. H.

---

[1]) Im Original natürlich lateiniſch.

[2]) Mag. Owen Günther aus Eiderſtedt, Profeſſor der Phyſik, ein Schüler Melanchthon's. Ueber ihn Krabbe, Univ. Roſtock, S. 716.

Raths- und Univerſitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben.

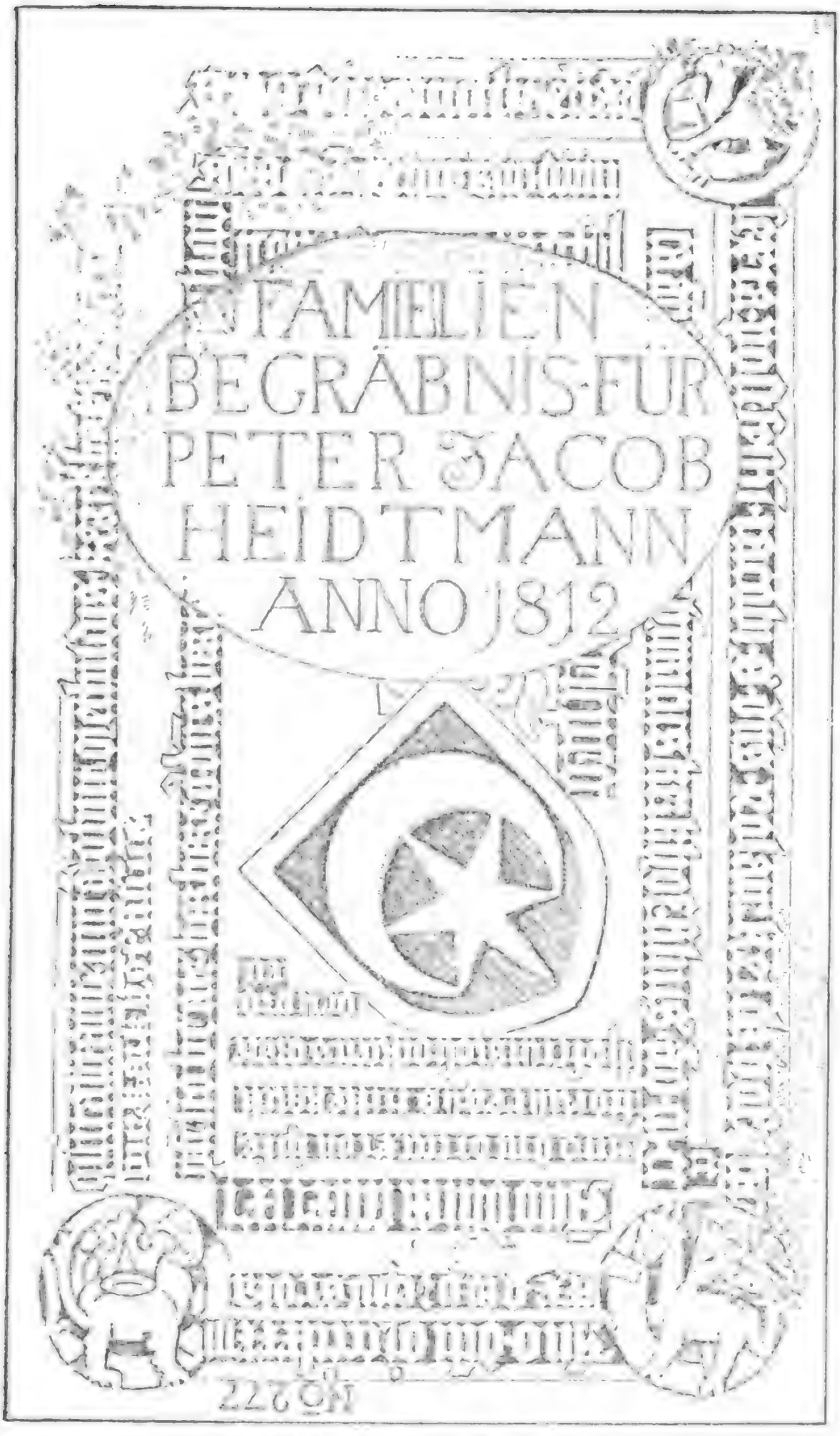

Grabstein der Familie Kerkhof
(seit dem Jahre 1812 der Familie Heidtmann).

Digitized by Google

Digitized by Google

b 1.

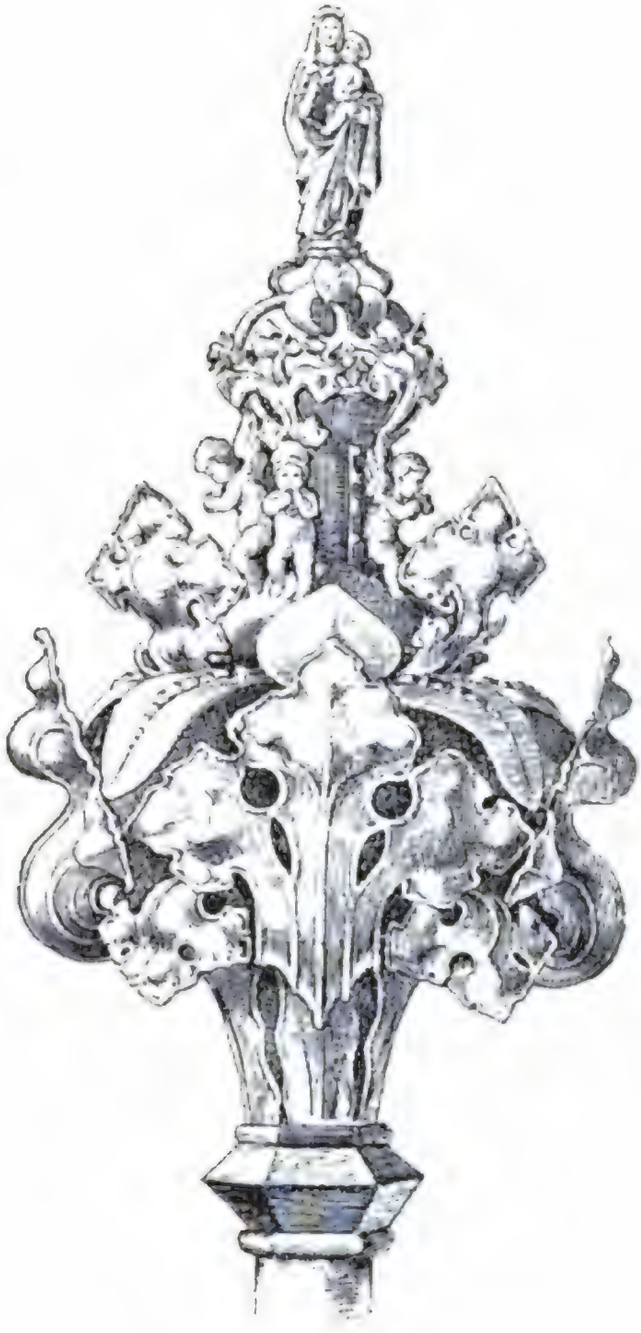

a 1.

b 2.

a 3.

a 2.

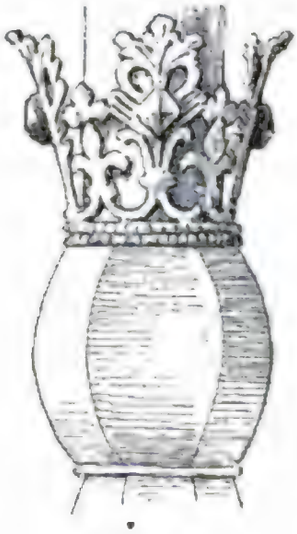

a 4.

DD
901
.R4
B43
v.2
pt.2

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Band II, Heft 2.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(C. Kusser.)
1897.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die älteſten Stadtbuch-Fragmente Roſtocks (1258—1262). Herausgegeben von Dr. E. Dragendorff 1
II. Stammtafel der Familie Grote. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 64
III. Die Erwerbung der zweiten Hälfte der Ober-Warnow. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 65
IV. Die Einrichtung des Roſtocker Pfingſtmarkts. Von Dr. K. Koppmann 71
V. Die Rothe Mühle am Barnſtorfer Wege. Von Dr. K. Koppmann 74
VI. Stammtafel der Familie Freie. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 76
VII. Stammtafel der Familie von der Aa. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 78
VIII. Die Roſtocker Stadtmuſikanten. Von Dr. K. Koppmann 79
IX. Der Komponiſt Mag. Daniel Friderici. Von Muſik-Direktor H. Berger 91
X. Die Exercitien der Bürgergarde. Von Dr. K. Koppmann 93
XI. Die älteſten Schreib- und Rechenlehrer Roſtocks. Von Dr. K. Koppmann 97
XII. Die Särge in der Grabkapelle zu Toitenwinkel. Von Dr. K. Koppmann 101
XIII. Kleine Mittheilungen und Notizen:
1. Zauberſpruch vom Jahre 1388. Von K. K. 106
2. Bona mobilia. Von Dr. E. Dragendorff 107
3. Die Eichmühle mit dem Bumanns- oder Wolkemanns-Kamp. Von K. K. 107
4. Fürſtenhof. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. 108
5. Die Bronze-Schilde an der Marienkirche. Von Dr. F. Crull in Wismar u. K. K. 110
6. Johann Gentſchow. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. . . 111
7. Mag. Daniel Friderici. Von K. K. 111
8. Die Altona. Von K. K. 112
9. Eröffnung der Dampfſchiffahrt zwiſchen Roſtock u. Warnemünde. Von K. K. 113
10. Preisausſchreiben 114

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Band II, Heft 2.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung

(C. Nusser.)

1897.

DD
901
.R8
B43
v.2
pt.2

0931899_190

Des Vereins

für

Rostocks Alterthümer

verdienstvollem Mitbegründer

Herrn Senator Wilhelm Brümmer

zur

siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages

am 23. Dezember 1896

gewidmet

vom Vorstande.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die älteſten Stadtbuch-Fragmente Roſtocks (1258—1262). Herausgegeben von Dr. E. Dragendorff 1
II. Stammtafel der Familie Grote. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 64
III. Die Erwerbung der zweiten Hälfte der Ober-Warnow. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 65
IV. Die Einrichtung des Roſtocker Pfingſtmarkts. Von Dr. K. Koppmann 71
V. Die Rothe Mühle am Barnſtorfer Wege. Von Dr. K. Koppmann 74
VI. Stammtafel der Familie Freſe. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 76
VII. Stammtafel der Familie von der Aa. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 78
VIII. Die Roſtocker Stadtmuſikanten. Von Dr. K. Koppmann 79
IX. Der Komponiſt Mag. Daniel Friderici. Von Muſik-Direktor H. Berger 91
X. Die Exercitien der Bürgergarde. Von Dr. K. Koppmann 93
XI. Die älteſten Schreib- und Rechenlehrer Roſtocks. Von Dr. K. Koppmann 97
XII. Die Särge in der Grabkapelle zu Toitenwinkel. Von Dr. K. Koppmann 101
XIII. Kleine Mittheilungen und Notizen:
1. Zauberſpruch vom Jahre 1388. Von K. K. 106
2. Bona mobilia. Von Dr. E. Dragendorff 107
3. Die Eichmühle mit dem Bumanns- oder Wolkemanns-Kamp. Von K. K. 107
4. Fürſtenhof. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. 108
5. Die Bronze-Schilde an der Marienkirche. Von Dr. F. Crull in Wismar u. K. K. 110
6. Johann Gentſchow. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. . . 111
7. Mag. Daniel Friderici. Von K. K. 111
8. Die Altona. Von K. K. 112
9. Eröffnung der Dampfſchiffahrt zwiſchen Roſtock u. Warnemünde. Von K. K. 113
10. Preisausſchreiben 114

I.

Die ältesten Stadtbuch-Fragmente Rostocks.
(1258—1262.)

Herausgegeben
von
Ernst Dragendorff.

Aus der reichen Fülle der in den Rostocker Stadtbüchern enthaltenen Eintragungen konnte durch das Meklenburgische Urkundenbuch nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl den Herausgebern aus irgend welchen Gründen besonders wichtig erscheinender veröffentlicht werden [1]). Wir erhalten also aus dem bisher weiteren Kreisen Zugänglichen nur ein unvollständiges und deshalb leicht irreführendes Bild [2]) von dem Umfang und Inhalt dessen, was uns in den Stadtbüchern überliefert wird. So wünschenswerth deshalb, wenigstens für die älteste Zeit, eine Veröffentlichung des gesammten Materials im Interesse der Erforschung der politischen Geschichte, Rechtsgeschichte, Kulturgeschichte, Familiengeschichte und historischen Topographie sein muß, so lassen wir doch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer solchen in absehbarer Zeit dahingestellt sein und begnügen uns hier damit, den Freunden unserer Rostockischen Geschichte den Inhalt derjenigen Pergamentblätter, welche die ältesten Eintragungen enthalten, in unverkürztem Abdruck vorzulegen.

Es handelt sich dabei um zwei Hefte, die den Jahren 1258 (s. unten S. 3) bis 1262 angehören, im Rostocker Rathsarchiv aufbewahrt werden und als „Fragment I“ und „Fragment 5, Lage 1“ Theile der als „Stadtbuch A“ bezeichneten Fragmentsammlung bilden [3]). Wir nennen sie im Folgenden kurz „I“ und „II“.

---

[1]) Vgl. M. U. B. I, S. LV und K. Koppmann in den Beiträgen z. Gesch. d. St. Rostock, Heft II, S. 5 ff.

[2]) Vgl. K. Koppmann in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1875, S. 252—262.

[3]) Vgl. M. U. B. I, S. XLV und Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock a. a. O.

Ob wir in diesen beiden Heften thatsächlich die ältesten Stadtbuch-Eintragungen Rostocks vor uns haben oder ob noch ältere verloren sind, läßt sich freilich nicht mit Bestimmtheit sagen. Sicher aber waren Stadtbücher hier im Norden Deutschlands zu der Zeit, als Heft I angelegt wurde, noch keine alte Einrichtung[1]).

Heft I besteht aus 7 Blättern von ca. 30 cm Höhe und ca. 13 cm Breite -- Blatt 8 ist weggeschnitten —, Heft II aus 12 Blättern von ca. 17 cm Höhe und ca. 12 cm Breite[2]).

Die Sprache der Aufzeichnungen ist die lateinische[3]).

Eine Scheidung nach dem Inhalt hat nicht stattgefunden[4]), vielmehr ist ganz Verschiedenartiges hintereinander eingetragen worden. Es werden nämlich gebucht[5]): Auflassungen von Grundstücken und Häusern, Vermerke über das Eigenthum an Grundstücken und Mobilien, Käufe und Verkäufe, Vergabungen unter Lebenden und von Todes wegen, Grundschulden, Verpfändungen, Rentenkäufe; Geldschulden, Zahlungsversprechen, Vermerke über erfüllte Verpflichtungen, Vergleiche, Verzichtleistungen auf Ansprüche, Abmachungen über Miethe, Alimentationsverträge, Vermerke über empfangenes Lehrgeld, Societätsgeschäfte, Bürgschaften, Abfindungen von Kindern und Stiefkindern, Erbtheilungen und Erbverträge, Willenserklärungen oder Willküren, Sühnverträge und Urfehden; Ausgaben des Rathes, Vermerke über Anstellung von Stadtschreibern und Abrechnung mit ihnen; eine Anweisung für den Münzmeister für einen bestimmten Fall; Gestellungstermine vor dem Rath; Verluste von Rostockern durch äußere Feinde; Gefangennahme von Uebelthätern.

---

[1]) Lübecks ältestes Stadtbuch beginnt, was wahrscheinlich mit dem Privileg Kaiser Friedrich's II. vom Juni 1226 zusammenhängt (Frensdorff in Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1895, S. 178), mit dem Jahre 1227 und reicht bis 1283 (Ztschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. 4, S. 223-244); das älteste Stadtbuch Hamburgs umfaßt die Jahre 1248-1274 (Ztschr. f. Hamb. Gesch. 1, S. 329—464); das älteste Stadtbuch Wismars beginnt frühestens 1250 (M. U. B. 1, S. XLIX); die ältesten Stadtbücher Kiels und Stralsunds beginnen erst später, das Kieler 1264 (P. Hasse, Kieler Stadtbuch aus d. J. 1264—1289, Kiel 1875), das Stralsunder 1270 (F. Fabricius, d. älteste Stralsunder Stadtbuch, Berlin 1872).

[2]) Mit dem zeitlich II zunächststehenden Stadtbuch B beginnt eine bis in's 14. Jahrh. reichende Reihe von gleichmäßigen, jetzt in Bänden vereinigten Lagen in Quart. Vgl. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock a. a. O. S. 7 ff.

[3]) Zum ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache ist man in Rostock erst am Ende des 15. Jahrh. übergegangen.

[4]) Abgesehen von dem 1319 eingerichteten Liber proscriptorum (M. U. B. 5, S. XV—XXIV) werden erst seit 1324 resp. 1325 zwei Bücher geführt: Liber hereditatum, Liber recognitionis (das. 5, S. VII, IX), neben denen ein viertes, das Kämmerei-Register von 1325 (das. 5, S XI) hergeht.

[5]) Vgl. das alphabetische Verzeichniß der Rechtsgeschäfte.

Häufig sind die Eintragungen so dürftig, daß man darüber im Zweifel sein kann, was eigentlich beurkundet werden sollte.

Eine Zeitangabe findet sich verhältnißmäßig selten: von den 122 Eintragungen des Heftes I sind nur 14, von den 98 des Heftes II nur 13 datirt [1]), und auch hier sind die Angaben zum Theil ungenau [2]). Soweit eine genaue Datirung vorhanden ist, sehen wir, daß im Allgemeinen innerhalb der beiden Hefte in chronologischer Reihenfolge gebucht worden ist. Die wenigen Abweichungen wird man wohl daraus erklären müssen, daß sich die Zeitangaben auf die Verhandlungen vor dem Rath beziehen, die Buchung aber später stattfand [3]). Sicher nachträglich gebucht ist die Eintragung I, 110, da der Vergabende bereits in I, 104 als verstorben erscheint. Wenn wir in I, 30 ein Geschäft beurkundet finden, das, falls wir an keinen Schreibfehler denken wollen, am 29. November 1258, also fast ein Jahr vor den übrigen an derselben Stelle gebuchten, verhandelt wurde, so erklärt sich das vielleicht auch daraus, daß vor I gar kein Stadtbuch existirte.

Sind so, wenn wir die einzelnen Hefte für sich allein betrachten, Schwierigkeiten in Bezug auf die Chronologie kaum vorhanden, so sehen wir uns, wenn wir I und II neben einander stellen und das Stadtbuch B heranziehen, vor einem vorläufig unlösbaren Räthsel. Es zeigt sich nämlich, daß der zweite Theil von I gleichzeitig mit dem ersten Theil von II und der Schluß von II gleichzeitig mit dem Anfang des Stadtbuches B geführt wurde [4]).

Am leichtesten würde sich freilich diese Thatsache durch die Annahme erklären, daß für Altstadt und Neustadt, deren Vereinigung bekanntlich 1262 Juni 18 durch Fürst Heinrich Borwin III. gestattet worden war, aber erst am 29. Juni 1265 urkundlich vollzogen wurde [5]), getrennte Bücher geführt worden seien. Leider machen aber die wenigen Ortsangaben, die sich in unseren Aufzeichnungen finden, eine strenge Beweisführung unmöglich. Thatsächlich gehören jedoch sämmtliche sicheren Ortsangaben

---

[1]) Es sind die Eintragungen I, 1, 25, 26, 30, 55, 62, 74, 75, 77, 78, 82, 84, 118, 121; II, 1, 2, 6, 8, 14, 40, 64, 65, 69, 70, 73, 76, 93.

[2]) z. B.: feria 6. post iudica (I, 26), Acta feria 4. (I, 121).

[3]) Vgl. hierzu: Rehme, das Lübecker Ober-Stadtbuch (Hannover 1895), S. 206 ff. Einer Aufzeichnung der Buchtage am Kopf der einzelnen Seiten begegnet man in unseren Heften noch nicht.

[4]) I beginnt mit dem 24. Jan. 1259, die letzte sicher datirte Eintragung ist vom 27. Oct. 1260; II beginnt mit dem 22. Febr. 1260 und nennt in der letzten datirten Eintragung den 17. März 1262; das Stadtbuch B beginnt mit dem 5. Juli 1261. Uebrigens enthält das Stadtbuch A noch mehrere Fragmente, die in derselben Weise neben der mit B beginnenden Reihe von Stadtbüchern geführt worden sind.

[5]) M. U. B. 2, Nr. 959 u. 1051; K. Koppmann, Gesch. d. St. Rostock 1, S. 18.

in I der Mittelſtadt an[1]) und in II findet ſich nur eine, die ſich ſicher nicht auf die Altſtadt bezieht[2]). In Stadtbuch B findet ſich ein ſolches Hervortreten eines Stadttheils nicht.

Beſtand in der älteſten Zeit wirklich eine getrennte Buchführung für die Alt- und Neuſtadt[3]), ſo iſt es erklärlich, daß für jedes Stadtbuch ein beſonderer Schreiber angeſtellt wurde. Beruht aber unſere Annahme auf Irrthum, ſo können wir uns das Nebeneinanderlaufen zweier Bücher wohl nur durch die Vermuthung verſtändlich machen, daß man wegen des Anwachſens der Geſchäfte zwei Schreiber anſtellte, deren jeder alsbald ein eigenes Buch anlegte, das ſich in ſeiner Verwahrung befand und von ihm und ſeinen Gehülfen geführt wurde. Die Thatſache, daß jedes der beiden Hefte mit einer Notiz über die zwiſchen dem Rath und ſeinen Schreibern getroffenen Abmachungen beginnt, würde dieſer Vermuthung entſprechen, ließe ſich natürlich aber auch mit jener Annahme einer geſonderten Buchführung für Alt- und Neuſtadt vereinigen.

Bei I handelt es ſich um den notarius Heinricus de Bremis, der am 24. Jan. 1259 gegen ein Gehalt von jährlich 6 Mark Pfennige auf zwei Jahre in den Dienſt der Stadt tritt. Beiläufig bemerkt iſt dieſes die älteſte bisher bekannt gewordene Nachricht über ein feſtes Jahresgehalt für einen deutſchen Stadtſchreiber[4]). Ein gleiches Gehalt wird in II am 22. Febr. 1260 einem nicht mit Namen genannten scriptor zugeſagt. Neben dem Gehalt des Schreibers ſoll dem Eingange zufolge auch das pro nunciis ausgeſetzte verzeichnet werden; von den vier nach dem Schreiber genannten Beamten Johannes, Marquardus, Godefridus und Brabantinus, — deren jeder jährlich 2 Mark erhalten ſoll, — wird aber nur einer, Johannes, ausdrücklich als nuncius aufgeführt; der Zuſatz pro scribendo, für Schreiberdienſte, bezieht ſich wohl nur auf den zuletzt genannten

---

[1]) I, 24: prope sanctam Mariam, 43: in platea Cosfeldi, 60: apud macellas medio civitatis, 111: inter duos stendor. (Vgl. das Ortsregiſter.)

[2]) In die Altſtadt gehören: II, 22 u. 37: apud sanctam Katerinam, 55: in platea Cervorum, 71: in antiqua civitate, 94: apud sanctum Nicolaum und apud sanctum Petrum, 95: in palude. Fraglich iſt die Lage des 69 gemeinten Grundſtücks: apud veterem portam lapideam (vgl. das Ortsregiſter). Sicher in der Mittelſtadt lag das Grundſtück in 79: in platea institorum. Daß in 55 neben dem erwähnten altſtädtiſchen auch ein der Mittelſtadt angehöriges Grundſtück (apud cimiterium sancte Marie) erwähnt iſt, kann nicht weiter in Betracht kommen.

[3]) Eine getrennte Verwaltung von Mittelſtadt und Neuſtadt hat wohl nie ſtattgefunden. Die Urkunde des Fürſten Heinrich Borwin vom 18. Juni 1262 redet ausdrücklich von einer Zweitheilung der Stadt (..... statuimus et dedimus, ut unum consilium sit tocius civitatis et iudicium, quod prius erat in duo divisum.....).

[4]) In Lübeck läßt ſich ein Fixum für den Stadtſchreiber erſt 1270 nachweiſen. Vgl. W. Stein, Deutſche Stadtſchreiber im Mittelalter (Sonderabdruck aus der Meviſſen-Feſtſchrift, Köln 1895), S. 36.

Brabantinus. Unmittelbar auf dieſe Eintragung folgt die wohl auf denſelben Tag [1]) bezügliche Notiz über eine Abrechnung des Rathes mit dem Boten Johannes, mit dem Schreiber und mit Brabantinus; der an letzter Stelle genannte Johannes burbode iſt wohl identiſch mit Johannes nuncius. In II ſind dieſe auf den Schreiber bezüglichen Eintragungen noch dadurch beſonders hervorgehoben, daß ſie allein auf der ſonſt unbeſchriebenen erſten Seite des Heftes ſtehen.

Vielleicht waren dieſe drei Beamten, jedenfalls wohl Brabantinus, Gehülfen und Stellvertreter des eigentlichen Schreibers. An eine ſolche Beihülfe werden wir denken müſſen, da ſich innerhalb unſerer Hefte offenbar verſchiedene Hände bemerklich machen. Jedenfalls ſind I und II von verſchiedenen Perſonen und weder I noch II ganz von einer Perſon geſchrieben, doch ſcheint in jedem der beiden Hefte eine Hand vorzuherrſchen. Auf eine in's Einzelne gehende Scheidung der Hände muß ich aber verzichten.

In Bezug auf die Form des Buches und der einzelnen Eintragung war dem Schreiber ziemlich viel Freiheit gelaſſen. Von der verſchiedenen Größe unſerer Hefte iſt ſchon die Rede geweſen, ebenſo von der Willkürlichkeit, mit der das Datum der Verhandlung bald angeführt, bald weggelaſſen wurde. Wie die Zeitangabe, ſo fehlen auch in I meiſt, in II regelmäßig die Namen der Rathmannen, vor denen die gebuchten Rechtsgeſchäfte verhandelt worden waren [2]). Endlich iſt hier auch an die bereits erwähnten ſachlichen Ungenauigkeiten in den Eintragungen zu erinnern.

Der folgende Abdruck hält ſich im Weſentlichen an den Buchſtaben der Handſchrift. Doch iſt ſtatt des willkürlichen Gebrauchs von u und v der uns geläufige eingeführt, ebenſo iſt für w in Wörtern wie Wlfardo (I, 45) und wlt (II, 61) Wu beziehungsweiſe vu geſetzt. Alle Abkürzungen ſind aufgelöſt, auch die nur durch den Anfangsbuchſtaben angedeuteten Namen ſind womöglich voll ergänzt worden. Wo die Auflöſung nicht ganz ſicher war, ſind die fehlenden Buchſtaben in eckige Klammern eingeſchloſſen. In derſelben Weiſe ſind auch alle ſonſtigen nothwendigen Zuſätze, wie fehlende Wörter und Buchſtaben bezeichnet. Beibehalten ſind die Abkürzungen mr. = marca, sol. = solidus, den. = denarius. In runde Klammern eingeſchloſſen iſt dagegen das in der Handſchrift Uebergeſchriebene oder nachträglich Hinzugefügte. — Die römiſchen Zahlen der Handſchrift ſind

---

[1]) So nimmt das M. U. B. an (4 Nr. 2674). Allerdings hat die zweite Eintragung nur die Bezeichnung des Tages in cathedra Petri und ſcheint nicht gleichzeitig geſchrieben zu ſein. Vgl. oben S. 3.

[2]) I nennt die Rathmannen in den Eintragungen 1, 4, 5, 8, 14, 37, 52, 55, 56, 60, 62, 67, 69, 86, 95, 102, II nur in der den Schreiber betreffenden Eintragung 2 und in der nachträglich hinzugefügten Eintragung 96.

durch arabische ersetzt. — Alle Namen haben im Abdruck große Anfangsbuchstaben erhalten, nur in denjenigen Beinamen der Personen, die ein Handwerk bezeichnen oder bezeichnen können, sind die kleinen Anfangsbuchstaben beibehalten [1]). — Die getilgten Eintragungen sind durch einen Stern kenntlich gemacht. Wo nur ein Theil der Eintragung getilgt ist, ist dies in Anmerkungen angegeben. Die Tilgung in den Handschriften geschah, wo nicht anders bemerkt, durch Streichung. — Der bequemeren Benutzung wegen sind die Eintragungen mit Nummern versehen worden.

Eine Uebersicht über den gesammten Inhalt der beiden Hefte nach den verschiedenen Gesichtspunkten geben die Register. In das Ortsregister sind auch diejenigen Ortsnamen aufgenommen, welche zur Bildung von Personennamen verwandt worden sind. Das Personenregister versucht, einestheils die Personenbezeichnungen richtig auseinander zu halten und zusammenzustellen, anderntheils anzugeben, was uns über die verschiedenen Personen anderweitig bekannt ist. Bei dem Wortverzeichniß, das zugleich als Sachregister dienen soll, schienen die Schwierigkeit, den Bedürfnissen aller Benutzer durch eine Auswahl der wichtigeren Wörter gerecht zu werden, der verhältnißmäßig geringe Umfang und das Alter dieser Stadtbuch-Fragmente, insbesondere auch die dem Verständniß oft sich entgegenstellenden Schwierigkeiten eine sonst nicht übliche Vollständigkeit zu rechtfertigen oder doch zu entschuldigen. Den Schluß bildet ein kurzes Verzeichniß der verschiedenen Arten der vorkommenden Rechtsgeschäfte.

[1]) Bei dem Rathmann Gerardus Cerdo resp. Serdo sind Cerdo und Serdo als Namen angesehen worden.

I.

[1[1].] Innotescat universis, quod Heinricus, notarius noster, fol. 1a de Bremis ad duos annos in negocium civitatis est conventus, quolibet anno pro 6 mr. den.[a]. Huius rei testes sunt: H[einricus] de Wittenburg, Hermannus Albus, R[einwardus] de Molendino, Symerus, Iohannes de Ratenov, Eilradus, Iohannes Gerlagi, Rotgherus Niger, God[efridus] Swineburg, Sicco, Hildebrandus, Conradus de Meydeburg, Andreas de Cosfelde, Godefridus Bertram. Acta sunt hec anno gracie 1259 feria 6. post Fabiani et Sebastiani[2].

[2.] In presencia consulum uxor Frideri resignavit Heinrico de Guzterov heredidatem suam integram cum amicis suis.

[3.] Thideric Winnepennig et uxor sua promiserunt coram consulibus, cuidam puelle 3 mr. ante festum Martini totaliter persolvisse, et hoc sub civilitate promiserunt.

[4.] Iohannes Sachtelevent resignavit socero suo Heinrico de Bilrebeke domum proximam domui sue ad aquam cum curia et area ad necessarium. Presentes erant Gerardus et Iohannes frater suus, Ger[lagus] de Parkentin, Will[ekinus] et Engelbertus fratres de Pom[erio], Iohannes de Osterrothe, Bernardus de Semelov et frater[b], sponsi, quod Heinricum de Bilrebeke liberum et absolutum dimisit ab omni impeticione.

[5.] Presente (God[efrido][c], socero Iohannis Parvi[c],) et G[erardo] Serdone, Bertolt et Gerardus separaverunt Nicolaum ab omni impeticione hereditatis. Et idem Nicolaus dimisit eos liberos et absolutos. Testes sunt H[einricus] de Witteburg et G[odefridus] Bertrammi.

[6.] Thetwardus fid[eiussor] est pro 8 sol. pro quadam hereditate, quam emit a G[erardo] hofslagere, quod totam persolvet.

[7.] Heinricus de Brunit impignoravit hereditatem suam Heinrico de Polechov biennio pro 20 mr. in presencia consulum.

---

[a]) Folgt durchſtrichen: quas.

[b]) frater (fr.) ſcheint geſchrieben zu ſein; vielleicht iſt sunt (st.) gemeint.

[c]) Durchſtrichen: Symone; übergeſchrieben: God[efrido]—Parvi.

[1]) M. U. B. 2, Nr. 835.

[2]) 1259 Jan. 24.

[8*.] Iohanni Parvo impignoravit Reinoldus Parvus hereditatem suam pro 30 mr. et duobus scippunt cere. Iohannis baptiste. Presentes erant: Meinricus, Godefridus socer Parvi, Gervinus de B[l]isecov[a], Hermannus de Lawe.

[9*.] Gertrudis et Gerart Wesent impignoraverunt pueris suis Iohanni, Gertrudi et Bertrammo hereditatem (mediam)[b] suam pro 20 (12)[c] mr. den. absque impeticione cuiusquam. Coram consulibus presentabunt. (Reliquam[d] partem vend[iderun]t Alexandro carcerario et resign[averunt] coram consulibus[d]).

[10[1].] Iohannes stuparius (et[e] uxor sua) stupam suam impignoraver[un]t[f] (Everardo)[g] pro 21 [mr.][h] den. taliter, quod in nativitate proxima ventura redimat. Si non fecerit, singulis annis ei 6 mr. pro conductu exhibebit et sue[i] uxori.

[11.] In presencia consulum Widig resignavit Heidenrico de Mola domum[k] suam libere possidendam.

fol. 1b. [12*.] Iacobus filius Wilhelmi resignavit hereditatem suam Iohanni coram consulibus. Insuper idem Iohannes posuit dicto Iacob duos fideiussores, Petrum et Nicolaum, pro 20 mr., Michahelis persolvendis.

[13*.] Pa impignoravit hereditatem suam pro $18^1/_2$ mr.. In festo Martini solvet. Et hoc testantur consules Hardoldo fratri Meineri.

[14.] Arnoldus pistor de Lawe voluntarie dedit uxori sue Windelburgi domum suam et ea, que in ea sunt. Presentes erant: Herman de Lawe, Gerwinus de Blisecov et Heinricus Vitulus et Hence de Cropelin.

[15.] Wernerus Kule in presencia consulum recognovit, quod totam hereditatem pueros contingentem persolvit. Et puerorum provisores recognoverunt id ipsum.

[16*.] Ego Bernardus teneor privignis meis Heinrici quondam de Semelov 50 mr. una minus $(21^1/_2)$[l], pro quibus mediam hereditatem

---

[a]) Bisecov.
[b]) mediam übergeſchrieben.
[c]) 20 durchſtrichen; 12 übergeſchrieben.
[d]) Reliquam—consulibus nachgetragen.
[e]) et—sua übergeſchrieben.
[f]) impignoraverit, wohl geändert aus impignoravit.
[g]) Everardo übergeſchrieben.
[h]) mr. fehlt.
[i]) sue uxori durchſtrichen.
[k]) Folgt durchſtrichen insuper, von derſelben Hand.
[l]) $21^1/_2$ übergeſchrieben.

[1]) Vgl. II, Nr. 7.

impignoravit. (Et[a] R. de Semelov habet de ipsis bonis 70 mr. 3 sol. minus[a].)

[17[1].] Reineco de Homburg assignavit sancto Spiritui, si mortuus fuerit, quinque annis quolibet anno 4 mr., quas uxor sua secum promisit.

[18*.] Frethericus frater Conradi de Ruthen impignoravit hereditatem suam Hermanno Longo pro 30 mr.. Et hoc notum est consulibus.

[19*.] Conventus Doberacensis habet 50 mr. de bonis puerorum Arnoldi clensmet, pro quibus promisit Hermannus de Norwegia.

[20*[2].] Hereditas Rigardi de Sterrenberghe[b] impignorata est Herbordo de Apelderbeke pro 16 mr.. Hoc notum est consulibus.

[21.] Hilleke resignavit filie filie[c] sue 20 mr. in hereditate sua. Hoc actum est coram consulibus.

[22*.] Magister Wilhelmus laterum rector impignoravit hereditatem suam in civitate et extra civitatem pro 40 (30 [?][d]; pro 27) mr. den., quam pecuniam solvet cum lateribus.

[23.] Nicolaus[e] Verken impignoravit hereditatem suam Iohanni, privigno suo, pro 30 mr., ut de conductu domus recipiat debitum memoratum. Hec constant consulibus. Et idem dimisit Hermannum de Blisecov liberum et absolutum, quia promiserat pro isdem denariis. Et cum 30 mr. sunt solute, tunc ad Margaretam, filiam suam, redibit hereditas plenarie.

[24[3].] Cum nichil sit cercius morte et nichil incercius hora fol. 2a.
mortis et cuilibet sit agendum quasi semper victurus, cras autem moriturus, ego igitur Symon acquiescens [s]ano meorum amicorum concilio me cum pueris meis coram multis honestis viris taliter concordavi: Dedi etenim Ernesto, seniori filio meo, domum, scitam prope sanctam Mariam, que quondam fuerat Brunonis de Colonia, et 60 mr. den.. Item iuniori filio, scilicet Iohanni, 100 mr. den. et 50. Item filie mee seniori finalem domum, scitam prope domum domini Iohannis de Zverse, et 50 mr. den.; ad hoc pulchras vestes, cum nupserit, sum daturus. Item filie mee parvule proximam domum, iam

---

[a]) Et—minus nachgetragen, nicht durchstrichen.
[b]) Folgt est.
[c]) Verschrieben für filie?
[d]) 30 [?] übergeschrieben; pro 27 untergeschrieben.
[e]) Io. Nicolaus.
[1]) M. U. B. 4, Nr. 2696 Anm.
[2]) Vgl. I, Nr. 47.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 838 (1259 um Ostern). Vgl. I, 96.

dicte domui contiguam, et 50 mr. den. cum pulchris vestibus, quando nupserit, sicut prius. Respectu huius donacionis totalem hereditatem, in qua sum, benigne michi coram universitate consulum unanimiter contulerunt. Hoc autem congnatis et affinibus placuerit utrobique, quare solidum pacis in testimonium dedimus, exigunt civilia sicut iura. Preterea suppellectilia filiorum meorum filiabus meis integraliter assignavi; in huiusmodi resta[u]rum[a] ipsis contuli bina arma. Testes huius ordinacionis sunt consules universi, dominus Theodericus Ruffus, Iohannes Monachus, frater meus Ernestus, Iohannes Thibeconis, Conradus de Rudhen, Rotgherus Parvus et filius suus Everardus, Rodolfus pellifex, Bruno Albus, Henricus Ploys, Herdherus, Iohannes de Bucowe, Menzo[b] et domina Ghertrudis relict[a][c] Bernardi Nigri et alii quam plures, quorum nomina singulatim percurrere, longum esset.

[25.] In octava assumpcionis[1]: Iohannes filius Engrimmi[d] emit a Iohanne de Stathen quandam domum; pro qua promisit Heinricus de Wernemunde, Iohannes de Stathen, Hertherus, Iohannes de Guzterov, annum et diem supplere defectum.

[26.] Feria 6. post iudica[2]: consules dederunt domino Burwino de moneta 100 mr..

[27.] Bruno de Warenthorpe vendidit socero suo Alberto de Rothen et resignavit dimidiam domum coram consulibus.

[28.] Radolphus (Grise)[e] et Reimarus de Nikez promiserunt consulibus ex parte hereditatis Grise 40 mr., in nativitate Domini 15 mr. et letare totum solvisse.

[29.] Consules promiserunt de coll[ecta] paschali Heinrico Sapienti ex parte domini Borwini 13 (26)[f] sol. et 40 mr. de pascha futuro. (Bernardo[g] de Cropelin 4 mr. minus 4 sol. dabuntur[g]. Solute[h] sunt.)

[30.] In presencia consulum Hence filius W[u]lbrandi Monoculi resignavit hereditatem suam et aliam pro fideiussoribus obligavit Godefrido de Rekelinh[usen]. Anno Domini 1258 in vigilia Andree[3].

---

[a]) resturum.
[b]) Folgt durchſtrichen et Men.
[c]) relicti.
[d]) Engrimmi korrigirt aus Engardi.
[e]) Radolphus et Reinerus; Grise übergeſchrieben, et Reinerus durchſtrichen.
[f]) 13 durchſtrichen, 26 von anderer Hand übergeſchrieben.
[g]) Bernardo—dabuntur nachgetragen, durchſtrichen.
[h]) Solute sunt mit anderer Tinte nachgetragen.

[1]) Aug. 22. Welches Jahr?
[2]) Welches Jahr?
[3]) 1258 Nov. 29.

[31[1].] Isti[a] sunt fideiussores illorum, qui habent civilitatem, ut conservent iusticiam civitatis, ad 5 annos[a]: fol. 2b.

Ysenart fideiussit pro civilitate Ludekini ad 5 annos. Andreas de Cosvelde fideiussit similiter pro Iohanne de Lussen ad 5 annos. Conradus de Rude fideiussit pro Heinrico Longo. Heinricus fideiussit pro Salomone. Wernerus fideiussit pro fratre suo Bertoldo.

Hermannus fideiussit Sclichtop[b] pro Radolfo[b]. Iohannes de Warendorpe fideiussit pro Petro. Gerardus Cerdo fideiussit pro Lutberto. Heinricus de Monstere fideiussit pro Ludolfo. Reinwardus fideiussit pro Ritzeke. Arnoldus fideiussit pro fratre suo Theoderico. Heinricus de Ripen fideiussit pro Heinrico Ome. Engelbertus de Pomerio fideiussit pro Crachtone. Heinricus de Essem fideiussit pro Heinrico. Radolfus de Zwerzdorpe fideiussit pro Theoderico. Theodericus bodecarius fideiussit pro Iohanne de Willershage.

Hermannus Longus fideiussit pro Machorio. Heideke fideiussit pro Gerewino. Iohannes de Osterrode fideiussit pro Iohanne Saltwedele. Iohannes Sachteleven fideiussit pro Alberto. Willekinus de Pomario fideiussit pro Godefrido de Dulme. Iohannes aurifaber fideiussit pro Iordano de Hildensem. Syfridus apud Cimiterium fideiussit pro Borchardo. Danyel Flamingus fideiussit pro Alberto. Heinricus de Horsenes fideiussit pro Iohanne. Iohannes Ronewic fideiussit pro Brunone.

[32[2].] Iohannes[c] de Ratenov dedit pueris suis principaliter 100 mr.. Bodo et Iohannes cessaverunt de parte sua totaliter[a].

[33.] In presencia consulum domina Windelgart resignavit pueris suis Alberto et Heinrico et Herman et Aleit totam hereditatem suam libere possidendam. Precipue dedit Alberto iam scripto 10 mr.. Prefata vero domina mercimonia sua libere possidebit.

[34*[3].] Bodoni, Hermanno, Heincen et Oden (et[d] Iohannes et Reineco) resignavit Iohannes de Ratenov (pater[e] eorum) tabernas suas apud antiquum pontem piscium et angulum illum totaliter perpetuo possidendum (post[f] mortem suam, et insuper centum mr. specialiter

---

[a]) Isti—annos am Rande.

[b]) Wohl verſchrieben für Hermannus Sclichtop fideiussit; vgl. II, 16.

[c]) Iohannes—totaliter zwiſchen Nr. 31 und Nr. 33 nachträglich eingeſchaltet.

[d]) et—Reineco übergeſchrieben.

[e]) pater eorum übergeſchrieben.

[f]) post—civitate nachgetragen, post—principaliter mit derſelben, Et Iohannes—civitate mit anderer Tinte.

[1]) M. U. B. 2, Nr. 836.

[2]) Vgl. I, 34.

[3]) Vgl. I, 32 und M. U. B. 2, Nr. 938.

et principaliter. Et Iohannes Ratenov nichil habet in hereditate in civitate).

[35.] In presencia consulum Gerardus Flamingus dedit privato filio suo Nicolao[a] 12 mr. den.. Petro dedit 8 mr.. Reliquam partem bonorum suorum dedit Gerardo, Bertoldo, Michaheli.

[36*[b].] Heince[!] filius Arnoldi clensmeth prestitit Arnoldo (de[c] Arneses) et Conrado 26 mr. taliter, ut ipsi eum pascant et vestiant. Cum vero Hence[!] voluerit rehabere pecuniam, sine diminucione eidem suas 26 mr. persolvent. Hoc presentibus consulibus est promissum.

[37.] In presencia consulum Heinrici de Wittenburg, Hermanni Albi, Reinwardi, Iohannis de Ratenov, Symone, Conrado de Meidebur[g], Hildebrando, Rotghero, Andrea, Iohannes Gerlagi, Rodolphus hotbindere segregavit se a Iohanne et Nicolao, privignis suis, quod ipsum vel bona sua postmodum non possint infestare. Hoc protestabantur in presencia predictorum virorum.

fol. 3a. [38.] In presencia consulum Bitterolfus impignoravit hereditatem suam mediam Wicboldo pro 67 mr. Lubicensibus. Insuper[d] 20 mr. dabuntur eidem Wicboldo in festo Iohannis baptiste et si non fuerint solute[d] Mychahelis, accipietur conductus[e] de hereditate media[f], quousque solvat. (Arbitratus[g] est eciam Wicboldus, si Heinricus pro tali facto postmodum impedivisset[h], quod debitum totalem amisisset.)

[39.] In presencia consulum Ludolphus de Luneburg resignavit uxori sue domine Iutten post mortem suam in bonis suis, quicquid de iure eam contingit.

[40*.] Borchardus lapicida impignoravit hereditatem suam sancto Nicolao pro 40 mr..

[41*.] In presencia consulum Wulbrandus gener Iacobi recepit 14 mr. ex parte Nicolai Creyhane. Et filiam ipsius Nicolai recepit cum denariis illis taliter, ut nutriat puellam de ipsis denariis. Et cum separari voluerint, reddat ei 14 mr.. Preterea dabit puelle omni anno 1 mr.. Econverso, cum puer fuerit nubilis, Nicolaus dabit eidem

---

[a]) Cla durchſtrichen; Nicolao übergeſchrieben.
[b]) Durch Raſur getilgt.
[c]) de Arneses übergeſchrieben.
[d]) Insuper—solute durchſtrichen; non übergeſchrieben.
[e]) conductum, s nachgetragen.
[f]) tota durchſtrichen; media übergeſchrieben.
[g]) Arbitratus—amisisset iſt wohl nachgetragen.
[h]) impedivisset korrigirt aus impediretur.

puelle 3 mr.. Pro quibus fideiusserunt Iohannes de Zwerin et Andreas de Beliz.

[42*.] Domina Margareta Ger[lagi] de Parkentin resignavit pueris suis Alberto [et][b] Elsebe 40 mr. in hereditate sua sine omni condicione.

[43.] Domina Kerstina de Cropelin segregavit filium suum Hermannum ab hereditate sua, quod non potest impetere eam vel bona eius, nisi voluntarie ei aliquid voluerit erogare.

[44*.] Pulchra pistrix impignoravit domum suam fratri suo Hynsoni Frisoni pro 35 mr. den.. Super hoc factum dictus Hynso dedit solidum corroborativum seu pacis, quod vulgo dicitur vredeschilling.

[45[1].] Dominus Tymmo impignoravit domum suam W[u]lfardo Lusco (et[c] domino Symero) pro 20 mr. den. in presencia consulum. Super hoc idem Wulfardus dedit solidum pacis.

[46*.] Iohannes Saremunt impignoravit hereditatem suam Iermaro piscatori pro[d] 4 mr. et Heinrico de Marlov pro 27 sol..

Et eadem hereditas est puelle Ghesen integra, que erat Crumvotersche.

[47[2].] Hereditas Rigardi de Sterrenberghe impignorata est Herbordo cupripercussori pro[e] 17 mr. (pro[f] 40 mr. 1 mr. minus). Pro impedimento promisit Herbordus de Apelderbeke.

[48[3].] Lutbertus canonicus Butzowensis resignavit domino Conrado de Molendino, fratri suo, quicquid habet in hereditate in platea Cosfeldi. fol. 3b.

[49*.] Heinricus Ploys impignoravit hereditatem suam domino Iohanni Parvo et Godeconi, socero suo, pro 60 mr. et $3^1/_2$ mr., dato super hoc pacis solido.

[50*.] Albertus prope Forum impignoravit hereditatem suam Gerberto, filio domini Gerberti de Bucov, pro 30 mr. tali mediante condicione, ut idem Albertus singulis annis ei 4 mr. pro conductu domus persolvat.

---

*) Nr. 42 ſcheint durch allerdings ſehr unvollkommenes Radiren getilgt ſein zu ſollen.

b) et fehlt oder durch Raſur getilgt.

c) et—Symero übergeſchrieben.

d) Folgt durchſtrichen pis.

e) pro 17 mr. durchſtrichen.

f) pro—minus übergeſchrieben.

1) M. U. B. 4, Nr. 2673.

2) Vgl. I, 20.

3) M. U. B. 4, Nr. 2683 Anm.

[51*.] Johannes, filius Wolburgis, recipiet 15 mr. a Folmaro de platea Cosfeldi.

[52*.] Idem Folmarus dedit filie sue legitime Aleke 40 mr., si in facultatibus suis idem Folmarus poterit comparare. Si autem moritur Folmarus et puella non sit maritata, tunc semper sine dubio habebit 40 mr.. Presentibus Symero, Gerardo Serdone, Herbordo de Apelderbeke.

[53.] Dominus Rotgher de Kescin et Hence et Lammeke, filii sui, promiserunt in fide pro 20 mr. den., que sunt filii Ansem. Si pater moritur, filii solvent. Cum autem solvi debet pecunia, de ingressu habent mensem inducias, tunc Rozstok[a] intrabunt, non exituri donec solvissent.

[54*[1].] Radolphus aurifaber impignoravit Hermanno de Sund[is] tabernas suas superiores secus macellas usque ad alias tabernas proximas pro 5 mr. den..

[55.] Noverint omnes hoc scriptum cernentes, quod divisio hereditatis domini Ernesti bone memorie inter pueros suos sic est ordinata: Tidemannus, filius eius, possidebit domum, quam inhabitabat Iohannes aurifaber, pater Wichmanni, cum universis tabernis adiacentibus. Alheidis vero et Mechildis, filie ipsius domini Ernesti, possidebunt hereditatem illam, quam dominus Ernestus inhabitabat et moriebatur, cum universis tabernis adiacentibus. Acta sunt hec
fol. 4a. anno gracie 1259 in 6. feria ante Luce ewangeliste[2], | consilio presidentibus Gerardo Serdone, Symero, Gerlago et Gerlago et Herbordo de Apelderbeke et ceteris.

[56[3].] Hermannus Rose resignavit Gertrudi, uxori sue, domum suam. Presentes erant: Rotgher Niger, Thitmarus et Reimbertus. In cuius eciam rei testimonium solidum pacis dedit.

[56a[4].] Gertrudis uxor Meinekini sutoris resignavit viro suo Meinikino domum et vestes et pecora et universa vasa braxatoria et alia omnia preter mercimonia. In cuius rei testimonium solidum pacis dedit.

[57[5].] Magister Eilardus carpentarius resignavit domine Ermegardi hereditatem, quam ab ipso comparavit. In cuius rei test[imonium] solidum pacis dedit.

---

[a]) Rozkok.

[1]) Vgl. I, 103; II, 44.

[2]) 1259 Oct. 17.

[3]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[4]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[5]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[58.] Godeco de Revele resignavit Mechildi, uxori sue, omnia bona sua et ipsa ei libere possidenda. Si ipsa prius moritur, ipse dabit propter Deum duas marcas et ipsa unam.

[59*.] Godeco de Warenthorpe impignoravit Conrado Longo hereditatem suam pro 11 mr.. Hoc notum est consulibus.

[60*[1].] Noverint omnes, quod Folzeco de Lubeke emit a Elvero carnifice secundum ius wicbelde duarum marcarum redditus in hereditate sua, que est apud macellas medie civitatis. In huius rei confirmacionem dedit solidum pacis, presidentibus consilio Gerardo Serdone, Symero, Herbordo de Apelder[beke], Gerla[go].

[61*.] Thitmarus Rufus habet 7 mr. den., que sunt puerorum Lodewici cupripercussoris.

[62.] Hereditas Godefridi bodikarii et matris sue impignorata est Iohanni[a] carnifici et suo fratri Arnoldo ex parte puerorum, (Helmico) pro 27 (18) mr., (Talen [pro] 9 [mr.])[a]. Actum anno gracie 1259 feria 3. ante festum sancti Nicolai, consilio presidentibus Gerardo Serdone, Symero, Gerlago et aliis.

(Helmicus[b], frater ipsius Talen, habet 9 mr. in hereditate Frederici gropengheter[b].)

[63*[2].] Iacob filius Heien emit a Iohanne de Rufo Leone trium marcarum redditus annuatim ad censum aree. Si valet redimere, liberam habet facultatem infra duos annos. fol. 4b.

[64.] Dominus Herbordus de Apelderbeke resignavit pueris suis, quos Deus ei dederit de filia domini Heinrici de Wittenborh, domina Eilburge, angulum illum ex transverso hereditatis Heinrici Collen integraliter, si mortem uxoris non supervixerit, tali mediante condicione: si uxor sua domina Eilburgis casta sine viro permanere voluerit, tunc sedebit cum pueris potens in hereditate; si autem virum duxerit, tunc pueri prescripti hereditatem prescriptam precipue possidebunt.

[65*.] Willer de Nikez, Helmicus faber et Alvericus de Guzterov, hii tres promiserunt pro 14 mr., que sunt filiorum Katerine, Hermanni videlicet et Godeken. Iohannis baptiste 4 mr., Mychahelis due[c], in nativitate una dabitur; iste septem marce dabuntur.

---

[a]) Johanni—puerorum durchſtrichen; Lücke, ausgefüllt durch: Helmico, durchſtrichen, übergeſchrieben: Talen 9; 27 durchſtrichen, übergeſchrieben: 18, durchſtrichen.

[b]) Helmicus—gropengheter nachgetragen.

[c]) Durchſtrichen: una; übergeſchrieben: due.

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 839.

[66.] Hartmannus de Nicopig complanavit se coram consulibus cum socero suo Conrado, quod dimisit eum totaliter solutum. Hec acta sunt coram consulibus.

[67.] Ecbertus Heht sutor resignavit uxori sue Aleydi universa bona sua et ipsa ei econverso, presentibus consulibus Gerardo Cerdone, Herbordo, Thiderico.

[68.] Conradus Longus dedit pueris suis principaliter stupam illam novam apud hereditatem Dannenberg integraliter.

[69*.] Albertus, frater G[erardi] Serdonis, complanavit se cum Margareta, filia Franconis, (filie[a] sororis Subbecin), quod dabit ei 74 mr. tempore, quo ei proficuum est. Testes sunt consules Gerardus Serdo, Herbordus de Apelder[beke] et ceteri consules.

[70*[1].] Albertus de Nora impignoravit domino Gerlago domum suam pro 20 mr. et 3 sol..

[71[b].] Brun de Hagh[en] comparebit feria 3.

fol. 5a. [72*[2].] Richardus dedit filie sue Gerthrudi 10 mr. den. specialiter, postea eque cum hered[ibus] divisionem habere.

[73.] Conradus de Bokenem resignavit uxori sue universa bona sua, exceptis decem marcis, quas specialiter dedit pueris duobus. Si unus puer moritur, alius decem marcas levabit. Et ipsa ei econverso resignavit domino Conrado, quicquid habet.

[74*.] Heinricus de Marlov fideiussit annum et diem pro tali hereditate, quam Heinricus de Bochem presentavit illis de Overmasne. Actum anno gracie 1260 in die sancti Marci[3]).

[75.] Bernardus de Cropelin, ad sanctum proficiscens Jacobum, dedit matri sue domum illam apud domum domine Gertrudis de Cosfelde tali mediante condicione, ut domum illam inhabitet ad finem vite sue. Cum autem migraverit a seculo predicta mater, domus illa ad heredes predicti Bernardi redibit. Acta sunt hec anno gracie 1260 feria 3. post Marci ewangeliste[4]).

[76.] Volmarus dedit totam (hereditatem[c] patris), qua tenebatur privignis suis Berten et Walburgi et Iohanni, pro qua promiserant Godeco Dolevot et Thidericus in platea Cosfeldi. Et ipsi econverso

---

[a]) filie—Subbecin übergeſchrieben.

[b]) Unten, ganz am Rande.

[c]) Durchſtrichen: pecuniam; übergeſchrieben: hereditatem patris.

[1]) Vgl. II, 35.

[2]) Vgl. II, 63.

[3]) 1260 April 25.

[4]) 1260 April 27.

dimiserunt eum liberum et solutum ab omni impeti[ci]one lingua et ore et omnes fideiussores suos, presentibus patre et matre et consulibus, ita quod ipse Folmarus cum hereditate sua et rebus suis facere potest, quicquid cupit.

[77*[1].] Wilseth vidua Reinoldi gherewere, dedit sancte Marie in Rozstok 2 mr., sancte Katherine 2[a] mr., sancto Petro 2 mr., sancto Nicolao 2 mr., sancto Iacobo 8 sol., sancto Spiritui 8 sol., sancto Iohanni 8 sol., ad hospitale 8 sol., tali mediante condicione, ut, si prefatam pecuniam pre necessitate corporis poterit optinere, sine impeticione cuiusquam hoc fecit. Actum anno gracie 1260 in crastino invencionis sancte crucis[2]. (Illos[b] denarios presentabit Iohannes de Rosendale consulibus in pasca[b].)

[78[3].] In crastino invencionis sancte crucis[2] Heinricus Calvesoghe impignoravit hereditatem suam pro 17 mr. argenti servo Heinrici Steneken, civis Lubicensis.

[79*.] Illa hereditas, que est supra domum Wittenburg, est Thiderici et Nicolai et Oderi. Hoc notum est consulibus. fol. 5b.

[80*.] Zabel impignoravit hereditatem suam puero Salomonis pro 17 mr. den.. Si Michahelis non solvit, hereditas vendetur et puero solvetur.

[81*.] Arnoldus carnifex pascet (Iohannem)[c] puerum Heinrici Cani. Octo habet marcas de denariis pueri. Cum non vult diutius tenere, denarios suos reddet ei.

[81a*.] (Idem[d] Arnoldus impignoravit hereditatem suam Harwico de Cropelin pro 2 mr. et Thetmaro domini Reimberti pro 3 mr.[d].)

[82*.] Hermannus Niger de Threlleburg impignoravit hereditatem suam Conrado de Malechov pro 50 mr. tali mediante condicione, ut in anno sex marcas ei pro conductu solvat. Hoc promissum receperunt Rodigger de Malechov et Heinricus de Malechov ad usus uxoris sue et heredum. Et semper in pentecoste solvet 50 mr., si Conradus dissimulare non vult[e]. Actum in crastino ascensionis[4]. Si autem domus comburitur, semper precium solvet.

---

[a]) Vor 2 durchstrichen: 3.
[b]) Illos—pasca nachgetragen.
[c]) Iohannem übergeschrieben.
[d]) Idem—3 mr. nachgetragen, Idem—2 mr. durchstrichen.
[e]) wlt.
[1]) M. U. B. 2, Nr. 865.
[2]) 1260 Mai 4.
[3]) Vgl. I, 88.
[4]) 1260 Mai 14.

[83[1].] Heinricus Calvesoghe impignoravit illam partem hereditatis sue Heinrico civi Lubicensi, que plus valet quam 17 mr. argenti, quia impignorata est domino Steneken civi Lubicensi pro 17 mr. argenti. Quicquid plus valet, Heinrico impign[oravit] pro 32 mr. den.. Quicquid superest, impignoratum est domino Hermanno de Lubeke. Supplere promissum et defectum, promisit Bernardus, socer suus, pellifex. Io[hannes], frater domini Gerlagi, promovebit istud.

[84.] In presencia consulum Hermannus de Satov et socer suus Thedeke complanaverunt se de omni causa, que fuit de puero illo et de matre uxoris Thedeke. Actum in 6. feria post pentecostes[2].

[85.] Heinricus de Brunswic fid[em] pro 12 mr. 2 sol. minus, quos Heinricus de Sandov dedit Sifrido de Helmstede, presentavit.

[86.] Hereditas domini Symeri, in[a] qua obiit, est domine Ghesen, uxoris sue, quamdiu vixerit, si nupserit aut non. Mortua vero ipsa pueri legitimi domini Symonis et Gertru[dis] et privati pueri domini Symonis possidebunt ipsam hereditatem. Hoc notum est Thiderico Rufo, Gerlago et Herbordo.

fol. 6a. [87.] Hertherus de Warbelov componit cum Bernardo de Gnoien 80 mr. Rozstokcensium denariorum. Econverso Bernardus componit cum Herthero ad illam pecuniam 40 mr. in pari lucro. Si autem illa bona perduntur integre, Bernardus refundet Herthero 20 mr.. Si Bernardus moritur, uxor sciet, semper 80 mr. virum ipsius habere ex parte Hertheri.

[88*.] Ludeco bodiker et Roseko habent puerum scolarem cum 9 mr..

[88a*.] Volquinus bodiker habet cum Iohanne scolare 9 mr..

[88b*[b].] Hartwicus bodikarius habet 9 mr. cum fratre suo, que sunt Johannis scolaris, fratris sui.

[88c*.] Et Rolant habet 9 mr..

[89*.] Cum magister Albertus, magister monete, in lecto egritudinis iaceret, et communicasset et inunctus esset, recognovit, quod universa bona, que habebat in domo, in culcitris, pulvinaribus, ollis, ereis cocliaribus et quicquid ibi erat, haberet de civitate. Tunc consules, qui hoc audiverunt, sociis suis, cum domum ascenderent. narraverunt et illi hec verba conscribi fecerunt.

[90*.] Notum sit omnibus, quod quarta[c] pars hereditatis Tabrie cedit uxori sue Aleydi, filie Iohannis Sapientis.

---

[a]) in—obiit übergeſchrieben.

[b]) Nr. 88 b, c ſtehen nach Nr. 87 und vor Nr. 88, wie es ſcheint, nachgetragen.

[c]) iiii[a].

[1]) Vgl. I, 78.

[2]) 1260 Mai 28.

[91*.] Albertus de Roghen promisit pro 8 marcis (5[a] solidis minus[a]), quas dominus Reinwardus de Molendino dedit quibusdam famulis.

[92*[1].] Iohannes Saremunt impignoravit hereditatem suam Greten pro 6 mr. den.. Si vendetur hereditas, tunc puer habebit suas sex marcas.

[93.] Iohannes, filius domini Ansem, iussit dari matri .....[b].

[94.] Heinricus de Monte resignavit uxori sue Berten bona sua et ipsa ei sine contradictione.

[95*.] Inferiores duas domos[c] apud Wernowe resignavit Nicolaus fratri suo Heinrico de Siwan coram consulibus Gerardo Cerdone et Her[bordo].

[96[2].] Ernestus Symeri recognovit, quod haberet 50 mr., quas pater dedit ei.

[97[3].] Consules dederunt domino terre de peticione Michahelis (ultima)[d] 40 mr., quas dederunt Ecberto de Lipp[ia] et Iohanni de Soltwedel et redemerunt pignus domini terre cum eis a domino Iohanne de Ratenov.. Una marca superfuit, quam recepit dapifer et dedit scriptori suo ad emendum butyrum et caseos. fol. 6b.

[98.] Consules testantur, quod Wigardus laneus textor persolvit Iohanni, filio Thitmari (de[e] Meideburg), totam hereditatem suam, quam habuit ex parte patris.

[99.] Petrus et Rotdzer aurifabri coram consulibus arbitrati sunt, quod, si quis eorum alium verbo vel facto offenderit in publico coram concivibus nostris, ipso facto exibit civitatem numquam reversus.

[100*.] Hence de Palude de Lawe et Heinricus de Tzerwist promiserunt monialibus de Magdeburg $8^1/_2$ fer[tonem] Magdeburg[ensem]. Michahelis proximo venturo dimidiam et Io[hannis] baptiste totum.

[101*.] Heinricus Retor de Dannenberg impignoravit hereditatem suam Hermanno Albo, Io[hanni] filio domine Iutten et Heithenrico taliter, ut hereditatem suam nulli possit impignorare, nisi solvisset eos a fideiussione, quod pro eo Guzterov promiserunt de puero illo.

---

[a]) 5—minus übergeſchrieben.
[b]) Der Reſt fehlt.
[c]) Folgt durchſtrichen: res.
[d]) ultima übergeſchrieben.
[e]) de Meideburg übergeſchrieben.
[1]) Vgl. II, 48.
[2]) Vgl. I, 24.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 878.

[102.] Mechildis segregavit seniores pueros suos Alburgim et . . .[a] ab hereditate sua et bonis et eam amplius non possunt impetere. Presentibus Herbordo et ceteris consulibus.

[103*[1].] Radolphus aurifaber impignoravit mediam domum hereditatis sue Bennen pro 8[b] mr. et ad hoc promisit, supplere defectum. Si non solvit Mychahelis, domus vendetur et defectum denariorum supplebit.

[104.] Recognovit Ernestus, filius Symeri, quod haberet de bonis sororis sue Elisabeth 100 mr. et 25 mr.. Et Bernardus de Plone dimisit[c] viduam Symeri solutam. Et ipsa vidua dedit Ernesto et Conrado de Ruthen 50 mr. cuivis eorum.

fol. 7a. [105.] Dominus Eckehardus de Dechov accepit Heitheconi unum. . .[d] valentem 6 mr..

[106[2].] Iohannes de Nore amisit per[e] regem Norweg[ie] 26 mr., Heinric Plotsic (et[f] Nicolaus) 30 mr. Rozstokcensium den.. Item dominus Meineke amisit cokonem et bona valen[cia] 60 mr.. Precipue servum suum decollavit[3].

[107.] Gerardus Stripederok (et[g] Iohan) accepit mutuo a Normannis 22 talenta farine et[h] 18 sol. Anglienses de una nave, que fuit Thruvils et Thorghe. Et caute recesserunt.

[108.] Kerstina, filia Elradi, dedit privignis suis, quicquid pater eis[i] promiserat. Et hoc in presencia consulum recognoverunt.

[109.] Elyas Gotdjar promisit pro bonis Iohannis de Metlere, que Iohannes de Widenbercge presentavit Heinrico de Metlere.

[110[4].] Dominus Symerus in morte constitutus assignavit sancte Marie in Rozstok duarum marcarum redditus ad vinum et lumen singulis annis. Ille due marce dabuntur de area illa, que apud scolas iacet. Quicumque illam aream possidet, dabit illas perpetuo.

---

[a]) Lücke.
[b]) VIII[a].
[c]) Folgt durchſtrichen: eam.
[d]) Ein Wort verwiſcht.
[e]) Folgt durchſtrichen: d.
[f]) et Nicolaus übergeſchrieben.
[g]) et Iohan übergeſchrieben.
[h]) Folgt durchſtrichen: 20.
[i]) eius.

[1]) Vgl. I, 54; II, 44.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 851.
[3]) Nämlich: rex Norwegie.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 852.

[111.] Heinricus de Cervo vendidit Folmaro bodicario hereditatem quandam. In hereditate illa est via, que est Heinrici de Cervo et suorum heredum; in superiore fine est via lata ad $2^1/_2$ ulnam et palmam; in inferiori parte inter duos stendor est via illa ad duas ulnas lata palma minus; in directa via, in longitudine curie, stabit perpetuo, sicut est nunc.

[112*.] Iohannes stuparius impignoravit hereditatem suam pro 50 mr. Heithenrico de Guzterov et Bernardo clensmeth.

[113*[1].] Hereditas Conradi Monachi est dimidia Thiderici de Subecin, et alia medietas est ei impignorata pro 10 mr. argenti.

[114.] Ancilla Iohanna habet in hereditate apotekarii Heinrici 12 mr., de quibus pascet puerum et vestiet. Pro eis posuit fideiussorem Godeconem Dolevot usque pascha proximo[!].

[115.] Ion et Take filius Thruwels, fratres de Buhovet [et] fol. 7b. Mattes et Thruls, filii eorum, hii 4 fuerunt capitati, ubi concives nostri fuerunt eiecti[?] de navibus, Hermannum[!] videlicet de Sleswic et suos socios 16.

[116.] Iohannes et Clavus et Iohannes et Thidericus composuerunt se totaliter, quod nec Ecghehardo[a] nec alicui de aliquo vulnere culpam dant.

[117*.] Hartwicus de Nicopig et Bruno, filius Siboldi Frisonis, promiserunt dare consilio 11 mr. et 3 sol. in pascha ex parte Hermanni Sculteti.

[118*.] Anno gracie 1260 in vigilia Symonis et Iude[2] Heitheke de Mol[endino] emit hereditatem Frideri. De illis denariis inducias habet a festo Michahelis . . . . . [b].

[119.] Carp[e]ntar[io?] Wol[. . .] preconis[?] dabantur due marce.

[120.] Pueri H[einrici?][c] scriptoris resignaverunt H[einrico] de Cervo ortum et pratum et pro defecto fideiussit Lud[. . .] Monachus.

[121.] Bertolt witgherewer, Borchardus gherewer, Petrus Albus, Ecgehardus Longus, Ghese fideiussores sunt pro quodam viro, quod presentent eum consulibus vel 100 marcas. Acta feria 4.

[122.] Iacob et Heyer[?] doleator et Everardus Glode et Radolfus in platea Lagestrate iuraverunt unam[?] certitudinem, que dicitur orpheide, coram consulibus, quod nunquam amplius Iacobus molestaret Hermannum nostrum servum et bona civitatis nusquam. Taliter si faceret, arbitrabantur, se . . . . .[d].

---

[a]) Ecghehardo durchſtrichen.

[b]) Zwei Zeilen völlig unleſerlich.

[c]) Dafür urſprünglich Thiderici.

[d]) Der Reſt fehlt.

[1]) Vgl. II, 65.

[2]) 1260 Oct. 27.

II.

fol. 1a. [1*[1].] Anno Domini 1260 in cathedra sancti Petri[2]. Statuta consulum cum scriptore et nunciis eorum: scriptor 6 mr. annuatim, Iohanni nuncio ipsorum 2 mr., Marquardo 2 mr., Godefrido 2 mr., Brabantino 2 mr. pro scribendo.

[2*[3].] In cathedra sancti Petri[4] consilio presidentibus Thiderico Rufo et suis sociis Iohannes nuncius eorum tenebatur 4 mr., finito anno demet duas et due remanebunt. Scriptor 2 mr. et Brabantinus 1 mr.. Iohannes[a] burbode manebit civitati debitus 3 mr.[a].

fol. 1b. [3*.] Richardus Longus, Bertrammus gladiator et Gherico, Heinricus Grise promiserunt cum Gherardo campsore, supplere totum defectum ipsius.

[4*[5].] Herbordus Copperslach, Bernardus pellifex, Hence Colner promiserunt cum Wichmanno campsore, totum supplere defectum.

[5*.] Hence et Kristina habent 29 mr. den., que sunt Tilsen et Ghesen. Illa sunt mobilia.

[6*.] Hermannus Longus impignoravit hereditatem suam filio Ludolphi de Plone pro duobus talentis cere, quod nulli impignorabit, nisi ceram solvisset. Actum in die sancti Remigii[6].

[7[7].] Iohannes stuparius stupam suam integram et hereditatem suam resignavit Rodolpho de Stendale. Et pro hereditate promisit Willikinus, socer Werneri, annum et diem.

[7a[8].] Puer Iohannis stuparii habet 15 mr. cum Iohanne.

fol. 2a. [8*[9].] Radolphus Canus dabit puero Herwardi Pugilis Radolpho 30 mr., quatuor solidis minus[b], ultimo die pascho sine contradictione. Anno Domini 1260 in crastino omnium sanctorum[10].

---

[a]) Iohannes—3 mr. von derſelben Hand, vermuthlich aber nachgetragen.

[b]) Folgt durchſtrichen: a.

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2674.

[2]) 1260 Febr. 22.

[3]) M. U. B. 4, Nr. 2674.

[4]) 1260(?) Febr. 22. Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

[5]) Vgl. II, 90.

[6]) 1260 Oct. 1.

[7]) M. U. B. 4, Nr. 2675. Vgl. I, 10.

[8]) Vgl. II, 20.

[9]) Vgl. II, 76.

[10]) 1260 Nov. 2.

[8a*.] (Adhuc[a] 4 mr. dabit.)

[9[1].] Argentum, quod monetarius recepit a Heinrico de Horsnes, ponet in usus civitatis.

[10.] Gotscalcus impignoravit Helmwico de Antiquo Ponte aream unam taliter, ut infra annum et diem mittat filium suum et resignet. Si autem stat annum et diem, libera.

[11.] Heinricus[b] de Lu .....

[12.] Ludolphus de Plone dedit Heinrico Remen medietatem hereditatis illius, quam habuit cum domina Ger[trude] de Brunswic.

[13[2].] H[einricus] de Havekesbeke impignoravit hereditatem suam Herman Albo pro 16 mr..

[14*.] Quicquid (G[erwinus])[c] Blisecov habet in hereditate Arnoldi de Colonia et uxor sua, impignoratum est Gertrudi, uxori Symonis, (pro[d] 23 mr.) et Bernardo de Semelov (pro[d] 35 mr.) et domino Arnoldo de Nienkerken pro 38 mr.. Hanc hereditatem in vadio tenebit a nativitate Domini usque ad aliam nativitatem Christi. Actum anno gracie 1260 in crastino Nicolai[3]. fol. 2b.

[15.] Iohannes Preberede impignoravit hereditatem suam H[einrico] de Dannenberghe pro 12 mr. et Thiderico de Subbecin pro 19 mr., 4 sol. minus.

[16*.] Hermannus Slichtop impignoravit hereditatem suam domino Wicboldo pro 30 mr. usque Iohannis baptiste. Si tunc non solvit, alius[e], ut ius fuerit, cum hereditate faciet.

[17.] Domina[f] Gerthrudis[g] segregavit filium suum de bonis suis totaliter et hoc idem Wezcelus in presencia consulum recognovit.

[17a*.] Insuper idem Wezcelus contulit puero suo 6 mr., cum ad nubiles annos pervenerit. Pro quibus promiserunt fratres Wezceli.

[18.] Iohannes filius Tiderici Rufi in presencia consulum constitutus recognovit, quod totaliter esset segregatus de hereditate et bonis patris et matris. fol. 3a.

---

[a]) Adhuc—dabit zwiſchen 8 und 9 nachgetragen, gehört wohl zu 8.
[b]) Heinricus de Lu radirt, der Reſt fehlt.
[c]) G übergeſchrieben.
[d]) pro—mr. übergeſchrieben.
[e]) alims.
[f]) Domina—filium durchſtrichen.
[g]) Gerthrudis korrigirt aus Greerthrudis.
[1]) M. U. B. 4, Nr. 2683 Anm.
[2]) Vgl. II, 23.
[3]) 1260 Dec. 7.

[19.] Aleydis, vidua Conradi Longi, persolvit patri Conradi Hildebrando 8 mr. examinati argenti, quas dominus Conradus Longus vivens assignavit, et ipse Hildebrandus dimisit eam solutam in presencia consulum.

[20[1].] Willikinus Somer et Hence Stedinc promiserunt pro 15 mr., que sunt filii Iohannis stuparii.

[21*.] Gobele de Halter impignoravit hereditatem suam uxori Symonis Ghesen pro 26 mr. et pueris Symonis. Ipsa levabit conductum domus illius. Et quicquid deest in precio prescripto, supplere promisit idem Gobele.

fol. 3b. [22.] Magister H[einricus], filius Bitterolphi, et ipse Bitterolphus vendiderunt Conrado Albo hereditatem suam apud sanctam Katerinam et in presencia consulum eidem resignaverunt liberam. Et pro hereditatis illius warandia anno et die promisit magister Heinricus, qui fuit tutor illius hereditatis, et G[erhardus] Bitterolphus.

[23[2].] Quicquid hereditas Havekesbeke plus valet quam 16 mr., impignoratum est Subbecin pro $5^1/_2$ mr. et 2 sol. et H[einrico] de Hart [pro][a] 2 mr. et 6 sol. et H[ermanno] de Tremonia [pro][a] 4 mr., 4 sol. minus, et G[erhardo] Bitterolfo [pro][a] $3^1/_2$ mr. et 4 den., Hermanno Somercalf pro 1 last farine et H[einrico] de Cervo [pro][a] 2 sol. et 3 mr. et Iohanni, filio sororis Trepperson [pro][a] 29 sol., Germundo Monacho pro $3^1/_2$ mr., Arnoldo et Rutghero pro 5 mr..

fol. 4a. [24*.] Iohannes, filius domine Iutten, contuiit pueris[b] Heinrico et Iutten de hereditate matris, que iure cedit ipsis, quingentas mr. (350[c] mr.) den.. Insuper idem Iohannes, filius Iutten, contulit prefatis pueris suis specialibus de propriis bonis 10 mr. den..

[25*.] Marquardus et pulcra pistrix impignoraverunt hereditatem suam Thiderico et Heinrico de Oldenhof pro 40 mr. et Iohanni, filio Seghefridi, pro 40 mr. den..

[26.] Mechildis et Hermannus, filius suus, impignoraverunt hereditatem suam (Andree)[d] pro $6^1/_2$ mr.. Quod nec vendant, nec impignorent, nisi solvisse[n]t prius.

[27.] Iohannes Rufus impignoravit Iohanni de Soltwedele aream unam pro dimidio talento cere.

---

[a]) pro fehlt.
[b]) Folgt durchſtrichen Iohanni.
[c]) 350 mr. übergeſchrieben.
[d]) Andree übergeſchrieben.
[1]) Vgl. II, 7a.
[2]) Vgl. II, 13.

[28.] Thitmarus Rufus impignoravit hereditatem suam mediam Iohanni Dominiz pro $15^1/_2$ marcis et 4 sol., quod nullus plus super hoc respiciet, nisi Dominiz.

[29*.] Ernestus filius Symonis, Bernardus de Plone et Iohannes filius domine Tibbeken iuvenis promiserunt simul pro 133 mr., que sunt Metten, filie domini Ernesti. (Preterea[a] dominus Folzekinus Tunneke complanavit se cum Thiderico, suo privigno, quod manebit sibi debitus 50 mr. den. ex omni facto[a].) fol. 4b.

[30*.] Bodo impignoravit integram hereditatem suam Willikino de Pomerio pro 42 mr.. Hanc hereditatem tenebit a cathedra Petri ad integrum annum.

[31*.] Godeco Dolevot et Ylias Godjar et Iohannes de Osterodhe fideiusserunt pro 80 mr., que contingunt heredes Engelardi. Cum eis premisit Goscalcus de Trebeses, cum ad etatem legitimam pervenerint.

[32*.] Ludeco, filius Ludolphi de Luneburg, habet in hereditate patris sui 54 mr. et 5 sol., que contingunt eum de hereditate matris. Pro quibus impignoravit idem L[udolphus] de Luneburg totam hereditatem suam. Quicquid superest de hereditatibus, cum hoc procedetur, prout iura exigunt civilia.

[33*.] Hereditas Olrici sutoris impignorata est Gertrudi Symonis pro 21 mr. usque in nativitatem Domini. fol. 5a

[34.] Ortwinus resignavit Gertrudi, uxori sue, bona sua et ipsa ei, quicquid habuit.

[35*[1].] Hencen Slichtinc impignorata est hereditas Alberti de Nora pro 12 mr., 4 solidis minus.

[36*.] Arnoldus de Rensowe impignoravit hereditatem suam pro $7^1/_2$[b] mr.[c] Fretherico de Wartistorp et Heinrico de Citlemome. Illi denarii sunt Heinrici, filii Petri.

[37.] Pa et Meineco impignoraverunt hereditatem suam apud sanctam Katherinam Boldewino de Cropelin pro $25^1/_2$ mr..

[38*.] Bernardus Sachtelevent impignoravit hereditatem suam Gerberto pro 7 talentis cupri. Martini. Consulibus presentabit cuprum. fol. 5b

[39*[2].] Heinricus de Traiecto impignoravit hereditatem suam Lutberto, qui est in domo Iohannis, fratris domini Gerlagi, pro 26 mr..

---

[a]) Praeterea—facto von anderer Hand. Der Zuſammenhang dieſer Eintragung mit der vorhergehenden iſt nicht erſichtlich, doch ſind beide auf einmal getilgt.

[b]) $7^1/_2$ korrigirt aus $17^1/_2$.

[c]) Folgt durchſtrichen pro he.

[1]) Vgl. I, 70.

[2]) Vgl. II, 41.

[40.] Ludeco impignoravit[a] hereditatem suam Thome pro 10 mr. den.. In pascha ad annum redimet. Actum anno gracie 1261 feria 3. ante annunciacionis [1].

[41*[2].] Heinricus de Traiecto impignoravit hereditatem suam Heinrico de Cervo pro 3 last siliginis. Si tunc non solvit, quicquid dampni supercrescit, refundet Iohannis baptiste.

[42[3].] Iohannes, filius Arnoldi Remen, resignavit sororibus suis Gertrudi et Margarete talia bona, que cum eis habuit in Sulta et in civitate Rozstok, liberaliter possidenda.

fol. 6a. [43[4].] Iohannes de Butzin resignavit domine Hoburgi quartam partem saline in Sulta taliter, ut, si domina Hoburgis quartam partem domus vendere voluerit, quod Iohannes de Butsin sit vicinior empcioni, prout ab eo emit.

[44[5].] Hermannus de Kescin emit tabernas Radolphi aurifabri, que fuerunt impignorate Hermanno de Sundis et Bennen, sicut ipsis fuerunt impignorate cum curia ad domum, quia illa bona sunt in iudicio assecuta totaliter.

[45.] Meineco pilleator emit a domino Sicken hereditatem illam, que solvit ei censum aree, dato pacis solido.

46*[6]] Aleydis, soror Snithewint, impignoravit hereditatem suam pro 25 mr. Iacobo, filio Heien.

[47[7].] Bertrammus gladiator impignoravit hereditatem suam Olrico et Elie Godjar pro 19 mr..

[48*[8].] Iohannes Saremunt habet 6 mr., que sunt Margarete, sue privigne. Quas dabit puelle, cum ad nubiles annos venerit.

fol. 6b. [49.] Iohannes de Ovesen habet $32^1/_2$ mr., que sunt puerorum Tiderici, fratris Hermanni Rescinkel, et pro eis posuit hereditatem suam. Et ad hoc ipse Iohannes promisit, quod restituet ipsis bona sua, cum ad annos discrecionis perveniunt.

[50*.] Hence de Siwan impignoravit vidue Ratenov domum cum grip pro $3^1/_2$ mr. et $3^1/_2$ sol.. In octo diebus solvet.

---

[a]) impignoravit forrigirt aus impignoraverit.

[1]) 1261 März 22.

[2]) Vgl. II, 39.

[3]) M. U. B. 4, Nr. 2680 Anm.

[4]) M. U. B. 2, Nr. 866 zu 1260. Vgl. II, 61.

[5]) M. U. B. 4, Nr 2676 zu 1260—1261. Vgl. I, 54, 103.

[6]) Vgl. II, 53, 58.

[7]) Vgl. II, 59.

[8]) Vgl. I, 92.

[51*[1].] Gherico impignoravit hereditatem suam Gherardo campsori pro $12^1/_2$ mr., [dato] super hoc pacis solido.

[52*.] Heinricus scolaris, filius Hermanni Longi sutoris, habet in hereditate patris sui Hermanni 10 mr..

[53*[2].] Quicquid hereditas Aleydis, sororis Snithewint, prevalet 25 mr., impignoratum est Meinrico in Nova Civitate pro 5 mr..

[54.] Wilhelmus de Pomerio dedit pueris suis Willikino, Ghertrudi, Gerlago 400 mr. in bonis suis omnibus. Ad hoc promiserunt Boltesberg et Engelbertus, frater Willikini, exceptis illis, que de domino suo sibi advenerunt.

[55*.] Bernardus de Plone assignavit uxori sue Windelburgi fol. 7a.
100 mr. den. in hereditate sua, que est in platea Cervorum, tali condicione, ut admitterent parentes eius, quod prefatus Bernardus hereditatem uxoris sue, que apud cimiterium sancte Marie sita est, exponeret Ernesto et Heinrico de Plone pro 40 marcis examinati argenti et duodecim molares ad hoc impignoravit eisdem. Si vero contingit hereditatem illam vendi, Ernestus principaliter levabit 50 mr..

[56*[a].] Hence de Siwan impignoravit . . .[b] de Siwan mediam domum pro 24 sol..

[57.] Iohannes Rufus impignoravit hereditatem suam retro domum Boltesberg pro 13 mr. Ludolpho. Martini solvet.

[58*[3].] Soror Snithewint impignoravit Thiderico cum Calibe hereditatem pro 4 mr. et 6 sol. et Wernero de Puteo pro 4 mr..

[59[4].] Olricus Godjar et Elyas Godjar vendiderunt (Hencen)[c] fol. 7b.
hereditatem Bertrammi gladiatoris et promiserunt ei warandiam annum et diem. (Et[d] Bertolt resignavit eam Hencen sartori de Witzkocke[d].)

[60*.] Ghese, filia (Nicolai[e] molend[inarii]), habet in molendino Rotgheri 30 mr. den.. Cum ad nubiles annos pervenerit, 30 marce dabuntur sine contradictione.

[61[5].] Domina Hoburgis resignavit conventui de Dargun quartam[f] partem saline in Sulta, quam emit a Iohanne de Butzin,

---

[a]) Nr. 56 durch Radiren getilgt.
[b]) Vorname unleserlich.
[c]) Bertoldo durchstrichen, Hencen übergeschrieben.
[d]) Et—Witzkocke nachgetragen.
[e]) Herbordi Parvi durchstrichen, Nicolai molend. übergeschrieben.
[f]) quartam nachgetragen.
[1]) M. U. B., Nr. 2673 Anm.
[2]) Vgl. II, 46, 58.
[3]) Vgl. II, 46, 53.
[4]) Vgl. II, 47.
[5]) M. U. B. 2, Nr. 909. Vgl. II, 43.

quod[a] temporibus vite sue commaneat claustro (post obitum suum[a].) Mortua vero domina Hoburga, si Iohannes vult[b] partem illam reemere, dabit claustro in Dargun 32 mr..

[62[1].] Domina Hoburgis resignavit fratribus minoribus, quicquid hereditas illa solvit, que sita est apud Helyam[c] carnificem, retro hereditatem Hildebrandi Westfali. Cum prefata hereditas vendetur, precium consulibus presentabitur et consules tunc consilio presidentes dabunt denarios illos, ad quancumque utilitatem fratres voluerint commutare. Hanc autem hereditatem possidebit domina Hoburgis ad terminum vite sue sine impeticione.

fol. 8a. [63[2].] Hereditas Rigardi pistoris inter pueros suos sic [est][d] divisa: Iohannes habebit domum in civitate et Rigardus et Ghese habebunt molendinum extra civitatem sine impe[ti]cione[e] omni.

[64*.] Hereditas Thiderici scriptoris impignorata est sancto Petro pro 15 mr.. Medium conductum levabunt provisores sancti Petri. Actum feria 6. ante pentecostes anno gracie 1261[3]. (Postea[f] dederunt 2 mr. pro sorore ipsorum ad expensas. Insuper levaverunt de conductu 19 sol. et 9 den.. Tegmen domus constitit 13 sol. Ber[nardo] de Cropelin[f].)

[65[4].] Tidemannus Monachus resignavit domino Thiderico de Subbecin hereditatem illam, que erat Conradi Monachi, totaliter coram consulibus. Actum anno gracie 1261 feria 6. ante pentecostes[5].

[66.] Domina Hoburgis post obitum suum assignavit hospitali unum ortum, qui solvit mr. den. ad censum.

[67.] Iohannes Crampo assignavit Hermanno Cramponi 6 mr. den. et totaliter complanavit cum eodem.

fol. 8b. [68*[g].] Domina Kristina de Cropelin in egritudine constituta contulit filio suo domino Iacobo sacerdoti universa bona sua[h].

---

[a]) quod—claustro durchſtrichen, post obitum suum übergeſchrieben. Wahrſcheinlich ſollten auch die Worte: Mortua—Hoburga geſtrichen ſein.

[b]) wlt.

[c]) Helyam forrigirt aus: Helyas.

[d]) est fehlt.

[e]) impecione.

[f]) Postea–Cropelin nachgetragen.

[g]) Nr. 68 durch Radiren getilgt.

[h]) Folgt durchſtrichen: exceptis bonis illis.

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2679.

[2]) Vgl. I, 73; II, 84.

[3]) 1261 Juni 10.

[4]) Vgl. I, 113.

[5]) 1261 Juni 10.

Idem vero Iacobus dabit de bonis illis Iohanni sororis sue filio 10 mr., Kerstine sorori sue 10 mr., Herbordo 6 mr., Hermanno 6 mr.. Si autem moritur idem Hermannus, 6 mr. redibunt ad Iacobum predictum. (Hec[a] rata erunt, si pre necessitate corporis domina poterit ista continere[a].)

[69.] In presencia consulum Marquardus, filius Ludolphi fabri, vendidit Ansem, socero Somerschen, aream unam (et[b] ortum) apud veterem portam lapideam iuste et racionabiliter et assignavit eidem. Actum feria 3. ante pentecostes anno gracie 1261[1].

[70.] Thidericus et Hadewigis in Rigam proficiscentes sic de rebus ipsorum ordinaverunt: si Thidericus in via obierit, illa bona, que secum habet, optinebit uxor sua Hadewigis integraliter; sed de bonis illis, que domi dimittit, agetur secundum iura civitatis. Si vero Hadewigis obierit in via, omnia, que habet, manebunt Thiderici et heredum ipsius. Actum feria 6. ante pentecostes anno gracie 1261[2].

[71.] Iohannes, filius Ingrim, resignavit socero suo Alberto quartam partem domus sue in antiqua civitate apud dominum Eilradum. fol. 9a.

[72.] Iohannes burbode fideiussit annum et diem pro 43 sol., 2 den. minus, quos Wermboldus habet penesticus in sua potestate.

[73.] Swederus et Bruno fabri fideisserunt pro hereditate Helmoldi, quam frater ipsius accepit, annum et diem. Datum in pentecostes[3].

[74.] Elerus faber resignavit uxori sue Margarete omnia bona sua, exceptis illis, que dedit filiis sororis sue. Elero dedit 2 mr. et unum instrumentum integrum fabricale. Et Heinricus, frater suus, dividet eque ista et parvam domum tunc ad commorandum anno integro. Nepti mee Ghesen 1 mr. et teneor ei in tribus, et duos cussinos et culcitram et duo lintheamina. Insuper ipsa Margareta resignavit ei bona sua plenaria.

[75[4].] Heinricus domine Windelen ad Terram sanctam proficiscens testamentum suum condidit in hunc modum: Uxori sue Windelburgi assignat hereditatem suam integram et redditus Sulte percipiendos, quoadusque vixerit. Post obitum vero eius assignat filie sue Elizabet proximam domum apud Herderum. Post obitum vero eius heredes Elyzabet ipsam domum habebunt. Filio suo Heinrico assignat fol. 9b.

---

[a]) Hec—continere nachgetragen.

[b]) et ortum übergeschrieben.

[1]) 1261 Juni 7.

[2]) 1261 Juni 10.

[3]) 1261 Juni 12.

[4]) M. U. B. 4, Nr. 2680.

hereditatem suam, duas videlicet domos cum tabernis adiacentibus. Insuper duas last salis in Sulta Elyzabeth et Heinrico, eque dividere annuatim. Preterea, si Windelburgis supervixerit obitum Elyzabet et Heinrici, domus apud Herderum vendetur et amore Dei erogetur uxoris sue de consilio; et reliqua hereditas pueris Elysabeth assignetur. Mechildi, filie sue private, 15 mr.. Bernardo, filio suo, 10 mr.. Uxor sua habet potestatem in extremis dandi 10 mr., cui vult[a]. Elyzabet, filia ipsius, et Bernardus dabunt illas 25 mr. de hereditate Mechildi et Bernardo. Qui hereditatem meam et uxoris possidet, amicorum nostrorum recordabitur. Post reditum cassantur prescripta.

fol. 10a. [76[1].] Radolphus Canus complanavit se cum puero Herwardi Pugilis in hunc modum: Decem mr. dabit ei in festo Martini et 6 mr. dedit ei paratas. Actum feria 6. post pentecostes[2].

[77*.] Uxor Heinrici Graworten impignoravit Heitheconi hereditatem suam pro 7 mr.. Michahelis. Si semel exhibet coram iudicio, ratum est, sicut ter exhibuisset. Hoc committit Hermanno Albo.

[78*.] Conradus carnifex ad Rigam proficiscens resignavit Arnoldo, filio suo, universa bona sua, que habuit, ut ecclesiis et pauperibus (in[b] 4 mr.) inde satisfaceret. Post reditum cassantur prescripta.

[79[3].] Iohannes domine Eliken et uxor sua Aleydis, coram consulibus constituti, post obitum ipsorum, si poterunt optinere, contulerunt sancte Marie, quicquid hereditas[c] ipsorum in platea institorum solvit.

fol. 10b. [80.] Recognovit Nicolaus, filius Hilleken, quod esset totaliter segregatus a Vollando Nigro et ab hereditate sua et[d] a bonis, que a Nicolao de Blisecowe et uxore sua sibi possent evenire[d], et a Nicolao de Blisecowe et heredibus suis et ipsorum bonis.

[81*[4].] Hence Pape, filius Wulberni [?] Monoculi impignoravit hereditatem suam Godefrido de Reckelinchusen pro 20 mr. den.. Et pro conductu dabit idem Hence Godefrido 3 mr. annuatim.

[82.] Windelmodis et Lemmeke et Hartman impignoraverunt Thiderico de Vresendorpe dimidiam domum pro 9 mr. et pro conductu dabunt 31 sol..

---

[a]) wlt.
[b]) in 4 mr. übergeſchrieben.
[c]) Folgt s.
[d]) et—evenire durchſtrichen.
[e]) Nr. 81 getilgt durch Radiren.
[1]) Vgl. II, 8.
[2]) 1261 Juni 17.
[3]) M. U. B. 4, Nr. 2681.
[4]) Vgl. I, 30.

[83.] Hildegundis, relicta Rabodinis prope Forum, concordavit et complanavit se taliter cum filio suo Thiderico, quod ipsa unam domum optinet et filius eius | Thidericus aliam, que site sunt apud fol. 11a. forum. Prefata Hilgundis, quamdiu non nupserit, poterit pro egestate corporis sui facere cum sua domo, quod vult[a]. Si autem nupserit, cum hereditate ipsius, prout civilia exigunt iura, procedetur.

[84[1].] Iohannes, frater Righardi, impignoravit hereditatem suam domino Nicolao carnifici pro 8 mr.. In nativitate Domini redimet.

[85.] Hence de Sandov habet[b] 60 mr. den., que sunt puerorum Conradi de Brunswic. (Ex[c] illis dedit cuidam Alberto 30 mr. et adhuc supersunt 30[c].)

[86.] Wedigo de Cropelin impignoravit hereditatem suam domine Berten de Ratenov pro 7 mr. et 4 sol. et Hermanno de Tremonia pro 24 sol..

[87.] Ludolphus de Zwerstorpe dedit pueris Godescalci Parvi et Ecberto[d] genero et Ludolpho 10 mr. de hereditate.

[88.] Ambrosius in Nova Civitate et Herman Albus fideiusserunt fol. 11b. pro 6 mr. et Arnoldus de Arnese fideiussit pro 3 mr.. Et illas 9 mr. levavit Gotscalcus Buddo de Monasterio. Et 1 mr. dabatur puero.

[89.] Thetwardus faber equorum, Heinricus Canus et Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum fideiusserunt cum domino Gherardo campsore, quicquid in eo deest, adimplere.

[90[2].] Hence Colner et Hence Collo et Bernardus pellifex fideiusserunt cum Wichmanno campsore, defectum concambii adimplere.

[91*.] Arnoldus aurifaber et uxor sua Mechildis impignoraverunt hereditatem suam mediam civitati pro 60 mr. den.. Et hoc est de concambio pro 14 mr. examinati argenti.

[92.] Hereditas (Heinrici)[e] Pruceman impignorata est Thiderico de Subbecin pro 16 mr..

[93.] Hereditas Bernardi de Nestwede impignorata est Iacobo, filio Heien, pro 80 mr.. In integro anno redimet. Actum in die sancte Gertrudis anno 1262[3].

---

[a]) wlt.

[b]) habet—mr. durchſtrichen.

[c]) Ex--30 ſcheint nachgetragen.

[d]) Ecberto korrigirt aus Ecberti.

[e]) Tidemanni durchſtrichen, Heinrici übergeſchrieben.

[1]) Vgl. II, 63.

[2]) Vgl. II, 4.

[3]) 1262 März 17.

fol. 12a. [94.] Uxor Tabrien domina Aleke complanavit se cum pueris Tabrien, quod ipsa optinebit hereditatem illam apud sanctum Nicolaum, pueri autem optinebunt hereditatem illam apud sanctum Petrum in civitate et extra totaliter.

[95.] Everardus molendinarius impignoravit Tidemanno piscatori aream unam in palude pro 5 mr. den.. In festo Martini redimet.

[96.] In presencia consulum domini Andree de Cosfelde, domini Hermanni de Stralesundis et domini Lutberti, qui tunc presiderunt tabule, Heinricus gladiator de Luneburg et uxor sua Helena dimiserunt Iohannem de Pattenhusen solutum de hereditate et ex omni facto, quod ipsis poterat evenire de obitu Bernardi, fratris Helene sepedicte.

fol. 12b. [97.] Si dominus G[erardus] de Rozstok vendet hereditatem suam, emptori [?]* securam facient[1] eam ab igne, primo anno ad annonam, secundo anno inhabitabilem.

[98.] Hec sunt, que expensa sunt ad antiquum cellarium: pri[mo?] $18^1/_2$ sol.. Item Bernardo $18^1/_2$ sol..

Register.

A. Ortsverzeichniß.

Apferbeck, Df. in Weſtfalen: Apelderbeke I, 20, 47, 52, 55, 60, 64, 67, 69, 86, 102.

Beliz (Belitz bei Neu-Krug, Gr.-B. bei Bernitt, Kl.-B. bei Bützow) I, 41.

Billerbeck, St. in Weſtfalen: Bilrebeke I, 4.

Bliſekow, bei Parkentin: Blisecov, Blisecowe I, 8, 14, 23. II, 14, 80.

Bochum, St. in Weſtfalen: Bochem I, 74.

Bockenem, St. in Hannover: Bokenem I, 73.

Bremen: Breme I, 1.

Bernitt, nw. v. Bützow: Brunit I, 7.

Braunſchweig: Brunswic I, 85. II, 12, 85.

Bucov, Bucowe (Bukow bei Teterow, Alt-B., Neub.): I, 24, 50.

Butsin, Butzin (Gr. u. Kl. Bützin bei Neu-Krug): II, 43, 61.

Citlemome: II, 36.

Dannenberg, St. in Hannover: Dannenberg, Dannenberghe II, 15, 89.

Dargun: claustrum II, 61. conventus II, 61.

Dechow, öſtl. v. Ratzeburg: Dechov I, 105.

Doberan: conventus I, 19.

Dömitz: Dominiz II, 28.

Dortmund: Tremonia II, 23, 86.

Dülmen, St. in Weſtfalen: Dulme I, 31.

Flandern: Flamingus I, 31, 35.

Freſendorf: Vresendorpe II, 83.

Friesland: Friso I, 44, 117.

Gnoien I, 87.

Güſtrow: Guzterov I, 2, 25, 65, 101, 112.

Havixbeck, Df. in Weſtfalen: Havekesbeke II, 13, 23.

Helmſtedt: Helmstede I, 85.

*) emptioni.

[1]) Nämlich Consules.

Hildesheim: Hildensem I, 31.
Homburg (Hamburg?) I, 17.
Horſens, St. in Jütland: Horsenes, Horsnes I, 31. II, 9.

s. Iacobus: ſ. Santiago.

Keſſin, ſö. v. Roſtock: Kescin I, 53. II, 44.
Kocsfeld, Weſtfalen: Cosfelde I, 1, 37, 75. II, 96.
Köln: Colonia I, 24. II, 14. Collen I, 64. Colner II, 4, 90. Collo(?) II, 90.
Kröpelin: Cropelin I, 14, 29, 43, 75, 81a. II, 37, 64, 68, 86.

Laage: Lawe I, 8, 14, 100.
Lippſtadt: Lippia I, 97.
Lübeck: Lubeke I, 60. Lubicensis I, 38, 78, 83.
Lüneburg: Luneburg I, 39. II, 32, 96.
Lussen (Lüſſum, Df. in Hannover?) I, 31.

Magdeburg: Magdeburg, Meideburg, Meydeburg I, 37, 98. moniales I, 100.
Malchow: Malechov I, 82.
Marlow: Marlov I, 46, 74.
Münſter: Monasterium, Monstere I, 31. II, 88.

Neſtved, St. auf Seeland: Nestwede II, 93.
Nienkerken (Neukirchen, bei Bernitt, bei Wittenburg) II, 14.
Nex, bei Ravelſtorf: Nikez I, 28, 65.
Nykjöbing, auf Falſter: Nicopig I, 66, 117.
Nora, Nore: ſ. Skanör.
Norwegen: Norwegia I, 19, 106. Normanni I, 107.

Oldenhof II, 25.
Oſterode, St. in Hannover: Osterothe, Osterrode, Osterrodhe I, 4, 31. II, 31.
Overmasne (von jenſeit der Maaß?) I, 74.
Ovesen II, 49.

Paläſtina: Terra sancta II, 74.
Parkentin, w. v. Roſtock, I, 4, 42.
Pattenſen, St. in Hannover: Pattenhusen II, 96.
Plön, St. in Holſtein: Plone I, 104. II, 6, 12, 29, 55.
Polchow, bei Laage: Polechov I, 7.
Prebberede, bei Neukrug: Preberede II, 15.
Preußen: Pruceman II, 92.

Ratenov: ſ. Rottmannshagen.
Recklinghauſen, St. in Weſtfalen: Rekelinhusen, Reckelinchusen I, 30, II, 81.
Renſow, bei Neukrug: Rensowe II, 36.
Reval: Revele I, 58.
Riga, II, 70, 78.
Riven, St. in Jütland, I, 31.
Roghen, I, 91.
Ronewic I, 31.
Rosendale (Roſenthal bei Hoppenrade, bei Mecklenburg) I, 77.
Rothen bei Sternberg (vgl. Rude) I, 27.
Rottmannshagen, öſtl. v. Malchin: Ratenov I, 1, 32, 34, 37, 97. II, 50, 86.
Rude, Rudhen, Ruthen (Groß-Rüden, Df. in Hannover?, vgl. Rothen) I, 18, 24, 31, 104.

Sandov (Sandow, Df. in Pommern?) I, 85. II, 85.
Salzwedel: Saltwedel, Soltwedel I, 31, 97. II, 27.
Santiago de Compoſtella, St. in Spanien: sanctus Iacobus I, 75
Satow, ſö. v. Kröpelin: Satov I, 84.
Schleswig: Sleswic I, 115.
Schwaan: Siwan I, 95. II, 50, 56.
Schwaß, bei Roſtock: Zverse I, 24.
Schwasdorf, Schwastorf: ſ. Zwerzdorp.
Schwerin: Zwerin I, 41.
Semlow, Df. in Pommern: Semelov I, 4, 16. II, 14.
Siwan: ſ. Schwaan.
Skanör: Nora, Nore I, 70, 106, II, 35.
Soltwedel: ſ. Salzwedel.
Stade: Stathen I, 25.
Stedingen: Stedinc II, 20.
Stendal II, 7.
Sternberg: Sterrenbergh I, 20, 47.
Stralſund: Stralesund, Sund I, 54. II, 44.
Subſin, bei Laage: Subbecin, Subecin I, 113. II, 15, 65, 92.
Sülze: Sulta II, 42, 43, 61, 75.
Sund: ſ. Stralſund.

Svendborg, St. auf Fühnen: Swineburg I, 1.

Terra sancta: ſ. Paläſtina.
Trajectus: ſ. Utrecht.
Trelleborg, St. in Schonen: Threlleburg I, 82.
Tremonia: ſ. Dortmund.
Tribſees, St. in Pommern: Trebeses II, 31.
Tzerwist: ſ. Zerbſt.

Utrecht: Trajectus II, 39, 41.

Warbelow, nö. v. Gnoien: Warbolov I, 87.
Warendorf, St. in Weſtfalen: Warendorpe, Warenthorpe I, 27, 31, 59.
Warnemünde: Wernemunde I, 25.
Weſtfalen: Westfalus II, 62.
Widenberg I, 109.
Willershagen, bei Roſtock: Willershage I, 31.
Wittenburg: Witteburg, Wittenburg, Wittenborch I, 5, 37, 64, 79.
Witzkocke (Wittſtock, St. in d. Prignitz?) II, 59.

Zerbſt: Tzerwist I, 100.
Zverse: ſ. Schwaß.
Zwerin: ſ. Schwerin.
Zwersdorp (Schwastorf bei Kl.-Plaſten, Schwasdorf bei Jördenstorf) I, 31. II, 87.
Wartisdorp (Wahrſtorf bei Grevesmühlen, bei Schwaan?) II, 36.

B. Topographie Roſtocks.

Rozstok I, 53, 77, 110. II, 42, 97.
civitas antiqua II, 71.
civitas media I, 60.
civitas nova II, 53, 88.
palus I, 100. II, 95.
apud Wernowe I, 95.
aqua I, 4.
pons antiquus II, 10.
pons antiquus piscium I, 34.
s. Iacobus I, 77.
s. Maria I, 24, 77, 110. II, 79.
s. Nicolaus I, 40, 77. apud s. Nicolaum II, 94.
s. Petrus I, 77. II, 64. apud s. Petrum II, 89, 94.
cimiterium I, 31. apud cimiterium s. Marie II, 55.
s. Iohannes I, 77.
s. Katherina I, 77. apud s. Katerinam II, 22, 37.
hospitale (St. Georg) I, 77. II, 66.
s. Spiritus I, 17, 77.
apud veterem portam lapideam (das ſpätere Kuhthor nahe beim Herrenſtall) II, 69. inter duos stendor. (zwiſchen jenem und dem jetzigen Steinthor) I, 111.
forum I, 50. II, 83.
platea Cervorum II, 55.
platea Cosfeldi I, 48, 51, 52, 76.
platea institorum II, 79.
platea Lagestrate I, 122.
cellarium antiquum II, 98.
secus macellas I, 54. apud macellas medie civitatis I, 60.
mola (?) I, 11.
molendinum I, 1, 48, 91, 118.
(domus magistri monete) I, 89.
apud scolas I, 110.
retro domum Boltesberg II, 57.
hereditas, que erat Crumvotersche I, 46.
apud hereditatem Dannenberg I, 68.
apud dominum Eilradum II, 71.
domus cum grip II, 50.
apud Helyam carnificem II, 62.
proxima domus apud Herderum II, 75.
rufus leo (?) I. 63.
retro hereditatem Hildebrandi Westfali II, 62.
supra domum Wittenburg I, 79.
pomerium I, 31. II, 30, 54.

C. Perſonenverzeichniß.

A.

Albertus, B., I, 31.
—, B., I, 31.
— quidam II, 85.
— magister monete I, 89.
— prope Forum I, 50.
— (Mutter: Margaretha Gerlagi de Parkentin) I, 42.
— (Mutter: Windelgart) I, 33.
— frater Gerardi Serdonis (Rm. ſeit 1265 März 18, vielleicht ſchon 1261 Juli 5) I, 69.
— socer Iohannis, filii Ingrim (vielleicht A. Copmannus; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686) II, 71.
— de Nora I, 70. II, 35.
— de Roghen I, 91.
— de Rothen (Socer: Bruno de Warenthorpe) I, 27.
Alburgis (Mutter: Mechildis) I, 102.
Albus, Bruno, I, 24.
—, Conradus, II, 22.
—, Hermannus, I, 1, 37, 101. II, 13, 77, 88.
—, Petrus, I, 121.
Aleydis, Aleit, Alheidis, Aleke; vgl. Tale.
Aleydis (Gatte: Iohannes domine Eiliken) II, 79.
— (Gatte: Ecbertus Heht) I, 67.
— vidua Conradi Longi II, 19.
Aleke, domina, uxor Tabrien II, 94. Vgl. I, 90.
— (Vater: Folmarus de Platea Cosfeldi) I, 52.
Alheidis filia domini Ernesti (Geſchwiſter: Tidemannus, Mechildis) I, 55.
Aleydis filia Iohannis Sapientis (Gatte: Tabria) I, 90. Vgl. II, 94.
Aleit (Mutter: Windelgart) I, 33.
Aleydis soror Snithewint II, 46, 53.
Alexander carcerarius I, 9.
Alvericus de Guzterov I, 65.
Ambrosius in Nova civitate II, 88.
Andreas II, 26.
—, Rm.: ſ. Andreas de Cosfelde.
— de Beliz I, 41.
— de Cosfelde, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 1, 31, 37. II, 96.
Ansem, socer Somerschen, dominus, filius Iohannes I, 53, 93. II, 69.
de Antiquo Ponte, Helmwicus, II, 10.
de Apelderbeke, Herbordus, I, 20, 47, 52, 55, 60, 64, 67, 69, 86, 102.
Arnoldus II, 23.
—, B., (Bruder: Theodericus) I, 31.
— aurifaber (Gattin: Mechildis) II, 91.
— carnifex I, 81, 81a.
— (Vater: Conradus carnifex) II, 78.
— (Bruder: Iohannes carnifex) I, 62.
— clensmet, clensmeth (Sohn: Heince) I, 19, 36.
— pistor de Lawe (Gattin: Windelburgis) I, 14.
— de Arneses, de Arnese, I, 36. II, 88.
— de Colonia (vielleicht der 1252 März 25 genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686) II, 14.
— de Nienkerken (wohl der Ritter des Fürſten von Werle; vgl. M. U. B. 4, S. 288) II, 14.
— Reme (wohl der 1252 März 25 genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Sohn: Iohannes. Töchter: Gertrudis, Margarete) II, 42.
— de Rensowe II, 36.

B.

de Beliz, Andreas, I, 41.
Benno I, 103. II, 44.
Bernardus I, 16.
— II, 98.
Bernardus clensmeth I, 112.
— pellifex, socer Heinrici Calvesoghe I, 83. II, 4, 90.

Bernardus (Vater: Heinricus domine Windelen. Mutter: Windelburgis) II, 75.
— frater Helene (Schwager: Heinricus gladiator de Luneburg) II, 96.
— de Cropelin I, 29, 75. II, 64.
— de Gnoien I, 87.
— de Nestwede (wohl der 1262 Mai 23 erwähnte Bruder des Iohannes de Nestwede; vgl. M. U. B. 2, Nr. 953) II, 93.
— Niger (wohl der 1252 März 25 als Zeuge genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Wittwe: domina Ghertrudis) I, 24.
— de Plone (vgl. M. U. B. 2, Nr. 974. Gattin: Windelburgis) I, 104. II, 29, 55.
— Sachtelevent II, 38.
— de Semelov I, 4. II, 14.
Berta (Gatte: Heinricus de Monte) I, 94.
— (Stiefvater: Volmarus. Geschwister: Walburgis, Iohannes) I, 76.
— de Ratenov, vidua Ratenov (vgl. Iohannes de Ratenov und M. U. B. 4, S. 312) II, 50, 86.
Bertoldus, Bertolt.
Bertolt I, 5.
Bertoldus II, 59.
— (Bruder: Wernerus) I, 31.
Bertolt witgherewer I, 121.
Bertoldus (Vater: Gerardus Flamingus?) I, 35.
Bertram, Bertrammi, Godefridus, Rm. (zuerst hier erwähnt) I, 1, 5.
Bertrammus gladiator II, 3, 47, 59.
— (Vater: Gerart Wesent. Mutter: Gertrudis. Geschwister: Iohannes, Gertrudis) I, 9.
de Bilrebeke, Heinricus I, 4.
Bitterolfus, Bitterolphus (Sohn: Heinricus) I, 38. II, 22.
Bitterolphus, Gerardus (vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden), II, 22, 23.
de Blisecov, Gervinus, Gerwinus, I, 8, 14. II, 14.
—, Hermannus, I, 23.
de Blisecowe, Nicolaus, II, 80.
de Bokenem, Conradus, I, 73.
de Bochem, Heinricus, I, 74.
Bodo II, 30.
— (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 32.
Boldewinus de Cropelin (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1103) II, 37.
Boltesberg (wohl der seit 1264 März 5 als Rm. genannte Engelbertus Boltesberg; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2685) II, 54, 57.
Borchardus, B., I, 31.
— gherewer I, 121.
— lapicida I, 40.
Borwinus, Burwinus, dominus (Heinrich Borwin III., Fürst von Rostock 1236—1277) I, 26, 29.
Brabantinus II, 1, 2.
de Bremis, Heinricus, notarius consulum I, 1.
Brun de Hagh[en] I, 71.
de Brunit, Heinricus, I, 7.
Bruno, B. (vgl. M. U. B. 4, S. 189: von Güstrow, Bruno) I, 31.
— faber II, 73.
— filius Siboldi Frisonis (vgl. M. U. B. 3, Nr. 1685: Bruno Friso) I, 117.
— Albus I, 24.
— de Colonia I, 24.
— de Warenthorpe (Socer: Albertus de Rothen) I, 27.
de Brunswic, Conradus, II, 85.
—, Gertrudis, II, 12.
—, Heinricus, I, 85.
de Bucov, Gerbertus, I, 50.
de Bucowe, Iohannes, I, 24.
Buddo, Gotscalcus, II, 88.
de Buhovet, Ion, I, 115.
—, Take, I, 115.
Burwinus: s. Borwinus.
de Butsin, Butzin, Iohannes, II, 43, 61.

C: siehe K.

D.

Danyel Flamingus, B., I, 31.
de Dannenberg apud sanctum Petrum, Heinricus, II, 89.
de Dannenberghe, H[einricus?], II, 15. (Vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden. Vgl. auch Heinricus Retor de Dannenberg.)
de Dechov, Eckehardus, I, 105.
Dolevot, Godeco, I, 76, 114. II, 31.
Dominiz, Iohannes, II, 28.
de Dulme, Godefridus, I, 31.

E.

Ecbertus gener (Ludolphi de Zwerstorpe?) II, 87.
— Heht sutor (Gattin: Aleydis) I, 67.
— de Lippia I, 97.
Ecghehardus, Eckehardus.
Ecghehardus I, 116.
Eckehardus de Dechov, dominus (wohl der wiederholt genannte Ritter; vgl. M. U. B. 4, S. 149) I, 105.
Ecghehardus Longus I, 121.
Eilardus carpentarius, magister, I, 57.
Eilburgis (Vater: Heinricus de Wittenborh. Gatte: Herbordus de Apelderbeke) I, 64.
Eilike (Sohn: Iohannes domine Eiliken) II, 79.
Eilradus, Rm. (wohl identisch mit dem 1252 März 25 genannten Eilardus faber; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Unter dem Namen Eilradus zuerst hier genannt.) I, 1. II, 71.
Elerus faber (Gattin: Margarete. Filii sororis sue?: Elerus, Heinricus. Neptis: Ghese) II, 74.
—, filius sororis Eleri fabri (?) (Bruder: Heinricus?), II, 74.
Elyas Gotdjar, Elias Godjar, Ylias Godjar (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1147) I, 109. II, 31, 47, 59.
Elizabet, Elysabet, Elysabeth, Elyzabet, Elyzabeth, vgl. Elsebe.
— (Vater: Heinricus domine Windelen. Mutter: Windela, Windelburgis) II, 75.
Elisabeth (Vater: Symon od. Symer. Bruder: Ernestus, filius Symeri) I, 104.
Elradus (Tochter: Kerstina) I, 108.
Elsebe (Mutter: Margareta Gerlagi de Parkentin. Bruder: Albertus) I, 42.
Elverus, carnifex I 60.
Engelardus II, 31.
Engelbertus de Pomerio, Rm. (hier zuerst erwähnt. Bruder: Willekinus de Pomerio) I, 4, 31. II, 54.
Engrimmus (Sohn: Iohannes. Vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und II, 71: Iohannes filius Ingrim) I, 25.
Ermegardis I, 57.
Ernestus II, 55.
—, Rm. (wohl der zuerst 1252 März 25 nachweisbare; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Bruder: Symon od. Symer. Kinder: Tidemannus, Alheidis, Mechildis) I, 24, 55. II, 29 (?)
—, filius Symeri, Ernestus Symeri, Ernestus filius Symonis (später Rm. Geschwister: Iohannes, Elisabeth), I, 24, 96, 104. II, 29.
de Essem, Heinricus, I, 31.
Everardus I, 10.
— molendinarius II, 95.
— (Vater: Rotgherus Parvus) I, 24.
— Glode I, 122.

F, V.

Verken, Nicolaus, I, 23.
Vitulus, Heinricus, I, 14.
Flamingus, Danyel, I, 31.
—, Gerardus, I, 35.
Vollandus Niger (wohl identisch mit dem seit 1264 März 5 genannten Rm.; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2685) II, 80.

Folmarus bodicarius I, 111.
Volmarus, Folmarus (Stiefsinder: Berta, Walburgis, Iohannes) I, 76.
Folmarus de platea Cosfeldi (Tochter: Aleke) I, 51, 52.
Volquinus bodiker I, 88a.
Folzekinus Tunneke, dominus (wohl der spätere fürstliche Vogt; vgl. M. U. B. 4, S. 367. Stiefsohn: Thidericus) II, 29.
Folzeco de Lubeke I, 60.
prope Forum, Albertus, I, 50.
Fredericus, Frethericus.
Fredericus gropengheter I, 62.
Frethericus, frater Conradi de Ruthen I, 18.
— de Wartistorp II, 36.
de Vresendorpe, Thidericus, II, 82.
Frethericus s. Fredericus.
Friderus I, 2, 118.
Friso, Hynso, I, 44.
—, Siboldus, I, 117.

G.

Gerardus, Gherardus, Gerart (vgl. auch Gerlagus).
Gherardus campsor, dominus, II, 3, 51, 89.
G[erardus] hofslagere I, 6.
Gerardus (Vater: Gerardus Flamingus?) I, 35.
—, Rm. (vgl. Gerlagus. Bruder: Iohannes frater domini Gerlagi) I, 4.
G[erardus] Bitterolphus II, 22, 23.
Gerardus Cerdo, Serdo, Rm. (nachweisbar als Gerardus Lore seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Bruder: Albertus.) I, 5, 31, 52, 55, 60, 62, 67, 69, 95.
— Flamingus (Söhne: Nicolaus, Petrus?, Gerardus?, Bertoldus?, Michahel?) I, 35.
G[erardus] de Rozstok, dominus (wohl der häufig genannte Ritter des Fürsten von Rostock; vgl. M. U. B. 4, S. 333) II, 97.
Gerardus Stripederok I, 107.
— Serdo vgl. Gerardus Cerdo.
Gerart Wesent (vgl. den Ritter Gerhardus Wesent in der Urkunde des Fürsten von Rostock von 1243 Febr. 11, M. U. B. 2, Nr. 713. Gattin: Gertrudis) I, 9.
Gerbertus II, 38.
— (Vater: Gerbertus de Bucov) I, 50.
— de Bucov, dominus (Sohn: Gerbertus) I, 50.
Gerewinus, B., I, 31.
Gherico II, 3, 51.
Gerlagi, Iohannes (vgl. Iohannes frater domini Gerlagi) I, 31.
Gerlagus, Rm. (vgl. Gerardus. Bruder: Iohannes frater domini Gerlagi) I, 55, 60, 62, 70, 83, 86. II, 39.
— (Vater: Wilhelmus de Pomerio; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1203) II, 54.
— de Parkentin, Rm. (hier zuerst erwähnt) I, 4, 42.
Germundus Monachus II, 23.
Gertrudis, Ghertrudis, Ghese.
Ghese I, 121.
— II, 5.
— puella I, 46.
Ghertrudis, relicta Bernardi Nigri I, 24.
Gertrudis (Gatte: Gerart Wesent. Kinder: Iohannes, Gertrudis, Bertrammus) I, 9.
— (Gatte: Hermanus Rose) I, 56.
—, uxor Meinekini sutoris, I, 56a.
— (Gatte: Ortwinus) II, 34.
Ghese, Ghertrudis, Gertrudis, Gertrudis Symonis (Gatte: Symer od. Symon) I, 86, 104?. II, 14, 21, 33.
Gertrudis (Vater: Arnoldus Reme. Geschwister: Margarete, Iohannes) II, 42.
— (Vater: Gerart Wesent. Mutter: Gertrudis. Brüder: Iohannes, Bertrammus) I, 9.
Ghese, filia Herbordi Parvi? II, 60.
—, filia Nicolai molendinarii? II, 60.
Gerthrudis, Ghese (Vater: Richardus, Rigardus pistor. Brüder: Iohannes, Rigardus; vgl. M. U. B. 2, Nr. 943) I, 72. II, 63.

Ghertrudis (Vater: Wilhelmus de Pomerio) II, 54.
Gerthrudis (Sohn: Wezcelus) II, 17.
Ghese, neptis Eleri fabri II, 74.
Ger[trudis] de Brunswic (vgl. M.U.B. 2, Nr. 962: domina Ghese de Brunswic) II, 12.
Gertrudis de Cosfelde I, 75.
Gerwinus, Gervinus de Blisecov, Gervinus Blisecov, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 8, 14. II, 14.
Ghese: ſ. Gertrudis.
Gh: ſ. G.
Glode, Everardus, I, 122.
de Gnoien, Bernardus, I, 87.
Gobele de Halter (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1375) II, 21.
Godeke (Mutter: Katerina. Bruder: Hermannus) I, 65.
Godeco Dolevot, Rm. (ſicher ſeit 1266 Apr. 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1076) I, 76, 114. II, 31.
— de Revele (Gattin: Mechildis) I, 58.
— de Warenthorpe I, 59.
Godefridus II, 1.
— bodikarius I, 62.
— socer Iohannis Parvi, Godefridus socer Parvi, Rm. (hier zuerſt ſicher erwähnt; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962: Godeco gener Iohannis Parvi!) I, 5, 8.
Godefridus Bertram, Bertrammi, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 1, 5.
— de Dulme, B., I, 31.
— de Rekelinhusen, de Reckelinchusen, I, 30. II, 81.
— Swineburg, Rm., (nur hier) I, 1.
Godescalcus, Goscalcus, Gotscalcus. Gotscalcus II, 10.
— Buddo de Monasterio II, 83.
Godescalcus Parvus II, 87.
Goscalcus de Trebeses II, 31.
Godjar, Gotdjar, Elias, Elyas, Ylias, I, 109. II, 31, 47, 59.
—, Olricus, II, 59.
Goscalcus, Gotscalcus: ſ. Godescalcus.
Grete: ſ. Margareta.
Grise, Radolphus (wohl identiſch mit Radolphus Canus II, 8, 76) I, 28.
—, Heinricus (wohl identiſch mit Heinricus Canus I, 81. ; II, 89) II, 3.
de Guzterov, Alvericus, I, 65.
—, Heinricus, I, 2.
—, Heithenricus, I, 112.
—, Iohannes, I, 25.

H.

Hadewigis (Gatte: Thidericus) II, 70.
de Hagh[en], Brun, I, 71.
de Halter, Gobele, II, 21.
Hardoldus, frater Meineri, I, 13.
de Hart, H[einricus], II, 23.
Hartman II, 82.
Hartmannus de Nicopig (vgl. Hartwicus de Nicopig? Schwiegervater: Conradus) I, 66.
Hartwicus bodikarius I, 88b.
— de Nicopig (vgl. Hartmannus de Nicopig?) I, 117.
Harwicus de Cropelin I, 81a.
Havekesbeke, de Havekesbeke, H[einricus], II, 13, 23.
Heht, Ecbertus, I, 67.
Heideke, Heitheke, Heitheco.
Heitheco I, 77.
— I, 105.
Heideke, B., I, 31.
Heitheke de Molendino I, 118.
Heidenricus, Heithenricus.
Heithenricus (vielleicht Heithenricus de Guzterov) I, 101.
— de Guzterov I, 112.
Heidenricus de Mola I, 11.
Heie (Sohn: Iacob) I, 63. II, 46, 93.
Heyer [?] dolcator I, 122.
Heince: ſ. Heinricus.
Heinricus, Henricus, Heinric, Heince, Hence.
Hence II, 5.
Heinricus, B., I, 31.
—, B., I, 32.
— apotekarius (vgl. M. U. B. 2, Nr. 951) I, 114.
— civis Lubicensis I, 83.

Heinricus gladiator de Luneburg (Gattin: Helena) II, 96.
Hence sartor de Witzkocke II, 59.
Heinricus scolaris, filius Hermanni Longi sutoris II, 52.
Heince, filius Arnoldi clensmeth, Hence I, 36.
Heinricus filius Bitterolphi, magister, I, 38. II, 22.
— (Vater: Heinricus domine Windelen) II, 75.
— (Vater: Iohannes, filius domine Iutten) II, 24.
Heince (Vater: Iohannes de Ratenov. Geſchwiſter: Loderus, Hermannus, Oda, Iohannes, Reineco; vgl. M. U. B. 2, Nr. 938) I, 34.
Heinricus, filius Petri II, 36.
Hence (Vater: Rotgher de Kescin. Bruder: Lammeke; vgl. M. U. B. 4, S. 242) I, 53.
—, filius Wulbrandi Monoculi (vgl. Hence Pape).
Heinricus domine Windelen (Gattin: Windelburgis. Tochter: Elizabet, Elyzabet, Elyzabeth, Elysabet, Elysabeth. Söhne: Heinricus, Bernardus. Tochter erſter Ehe: Mechildis) II, 75.
— (Mutter: Windelgart) I, 33.
—, filius sororis Eleri fabri [?] (Bruder?: Elerus), II, 74.
— de Bilrebeke. socer Iohannis Sachtelevent, I, 4.
— de Bochem (vgl. M. U. B. 2, Nr. 973) I, 74.
— Bremen (vgl. Heinricus de Bremis?) II, 12.
— de Bremis, notarius consulum, I, 1.
— de Brunit I, 7.
— de Brunswic I, 85.
— Calvesoghe (Socer: Bernardus pellifex) I, 78, 83.
— Canus (wohl identiſch mit Heinricus Grise II, 3. Sohn: Iohannes) I, 81. II, 89.
— de Cervo I, 111, 120. II, 23, 41.
— de Citlemome II, 36.
— Collen I, 64.
Hence Colner II, 4, 90.
— Collo II, 90.
— de Cropelin, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 14.
Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum (vgl. H[einricus?] de Dannenberghe) II, 89.
H[einricus?] de Dannenberghe (vielleicht identiſch mit Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum II, 89; vgl. auch den 1278 Dec. 21 ſicher als Rm. nachweisbaren Hinricus de Dannenbergh, M. U. B. 2, Nr. 1474) II, 15.
Heinricus de Essem, B., I, 31.
— Graworten II, 77.
— Grise (wohl identiſch mit Heinricus Canus I, 81. II, 89) II, 3.
— de Guzterov I, 2.
H[einricus] de Hart II, 23.
— de Havekesbeke, Havekesbeke II, 13, 23.
Heinricus de Horsenes, de Horsnes, B., I, 31. II, 9.
— Longus, B., I, 31.
— de Lu . . . (vgl. Heinricus gladiator de Luneburg?) II, 11.
— de Malechov I, 82.
— de Marlov (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1376) I, 46, 74.
— de Metlere I, 109.
— de Monstere, B., I, 31.
— de Monte (Gattin: Berta) I, 94.
— de Oldenhof II, 25.
— Ome, B., I, 31.
Hence de palude de Lawe I, 100.
— Pape filius Wulberni [?] Monoculi, Hence filius Wulbrandi Monoculi I, 30. II, 81.
Heinricus, Henricus Ploys I, 24, 49.
Heinricus de Plone (vgl. M. U. B. 2, Nr. 974?) II, 55.
Heinric Plotsic I, 106.
Heinricus de Polechov I, 7.
— Pruceman [?] II, 92.
— Retor de Dannenberg (vgl. H[einricus] de Dannenberghe und Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum) I, 101.

Heinricus de Ripen, B., I, 31.
Heinricus, Hence de Sandov I, 85. II, 85.
Heinricus Sapiens (wohl der seit 1262 Sept. 5 sicher bezeugte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962) I, 29.
— de Semelov I, 16.
— de Siwan (vgl. M. U. B. 4, S. 344; vgl. auch Hence de Siwan. Bruder: Nicolaus) I, 95.
Hence de Siwan (vgl. Heinricus de Siwan) II, 50, 56.
— Slichtinc (vgl. H. Slichting, Henningus Slychtynck, Rm. in Neu-Brandenburg?, M. U. B. 3, Nr. 1931 u. 2208) II, 35.
— Stedinc II, 20.
Heinricus Steneken, Lübecker Rm., I, 78, 83.
— de Traiecto II, 39, 41.
— de Tzerwist I, 100.
— Vitulus, Rm. (nur hier nachweisbar), I, 14.
— de Wernemunde I, 25.
— de Wittenburg, Witteburg, Wittenborh, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Tochter: Eilburgis), I, 1, 5, 37. 64.
Heitheke, Heitheco: s. Heideke.
Heithenricus: s. Heidenricus.
Helena (Gatte: Heinricus gladiator de Luneburg. Bruder: Bernardus) II, 96.
Helyas carnifex II, 62.
Helmicus faber I, 65.
— (Schwester: Tale) I, 62.
Helmoldus II, 73.
de Helmstede, Sifridus, I, 85.
Helmwicus de Antiquo Ponte II, 10.
Hence, Henricus: s. Heinricus.
Herbordus, Rm.: s. Herbordus de Apelderbeke.
— cupripercussor (vgl. Herbordus Copperslach II, 4?) I, 47.
— de Apelderbeke, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Eilburgis) I, 20, 47, 52, 55, 60, 64, 67, 69, 86, 95, 102.
Herbordus Copperslach (vgl. Herbordus cupripercussor I, 47?) II, 4.
— Parvus (Tochter: Ghese?) II, 60.
Herderus, Herdherus, Hertherus.
Herderus II, 75.
Herdherus (vielleicht der später als Rm. nachweisbare) I, 24.
Hertherus I. 25.
— de Warbolov I, 87.
Herman, Hermannus.
Hermannus I, 122.
— scultetus I, 117.
— (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 34.
— (Mutter: Katerina. Bruder: Godeke) I, 65.
— (Mutter: Kerstina, Kristina de Cropelin) I, 43. II, 68.
— (Mutter: Mechildis) II, 26.
Herman (Mutter: Windelgart) I, 33.
Hermannus Albus, Rm. (hier zuerst erwähnt I, 1, 37, 101. II, 13, 77, 88.
— de Blisecov I, 23.
— Crampo II, 67.
— de Kesein II, 44.
— de Lawe, Herman de Lawe, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793), I, 8, 14.
— Longus, B. (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1152 B; vgl. auch Hermannus Longus sutor II, 52), I, 18, 31. II, 6.
— Longus sutor (vgl. Hermannus Longus. Sohn: Heinricus scolaris) II, 52.
— de Lubeke, dominus, I, 83.
— Niger de Threlleburg I, 82.
— de Norwegia I, 19.
— Rescinkel (Bruder: Tidericus) II, 49.
— Rose (Gattin: Gertrudis) I, 56.
— de Satov (vielleicht Rm. in Kröpelin; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1553. Socer: Thedeke) I, 84.
— Selichtop, Slichtop, B., I, 31. II, 16.
— de Sleswic, B., I, 115.
— Slichtop: s. Selichtop.
— Somercalf II, 23.

Hermannus de Stralesundis, de Sundis (als Rm. ſicher bezeugt ſeit 1262 Sept. 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962), I, 54. II, 44.
— de Tremonia (als Rm. bezeugt 1261 Juli 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924) II, 23, 86.
Hertherus: ſ. Herderus, Herdherus.
Herwardus Pugil (Sohn: Radolphus, II, 8, 76.
Hildebrandus, Rm. (nur hier erwähnt) I, 1, 37.
— pater, Conradi Longi II, 19.
— Westfalus II, 62.
Hildegundis, Hilgundis, relicta Rabodonis prope Forum (Sohn: Thidericus) II, 83.
de Hildensem, Iordanus, B., I, 31.
Hilgundis: ſ. Hildegundis.
Hilleke I, 21.
— (Sohn: Nicolaus) II, 80.
Hynso Friso (Schweſter: pulchra pistrix) I, 44.
Hoburgis, Hoburga II, 43, 61, 62, 66.
de Homburg, Reineco, I, 17.
de Horsenes, de Horsnes, Heinricus, I, 31. II, 9.

I, Y.

Iacob, Iacobus.
Iacob, Iacobus I, 122.
Iacobus sacerdos (Mutter: Kristina de Cropelin. Schweſter: Kerstina. Schweſterſohn: Iohannes) II, 68.
Iacob, Iacobus filius Heien I, 63. II, 46, 93.
Iacobus, Iacob filius Wilhelmi I, 12.
Iacobus (Gener: Wulbrandus) I, 41.
Iermarus piscator I, 46.
Ylias, Elias Godjar, Elyas Gotdjar (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1147) I, 109. II, 31, 47, 59.
Ingrim (Sohn: Iohannes; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und I, 25: Iohannes filius Engrimmi) II, 71.
Iohan: ſ. Iohannes.
Iohanna ancilla I, 114.
Iohannes, Iohan.
Iohan I, 107.
Iohannes I, 12.
— I, 116.
— I, 116.
— B., I, 31.
— aurifaber, B. (Sohn: Wichmannus) I, 31. 55.
— barbode, nuncius consulum II, 1, 2, 72.
— carnifex (Bruder: Arnoldus) I, 62.
— nuntius consulum: ſ. Iohannes barbode.
— scolaris I, 88a.
Iohannes scolaris (Bruder: Hartwicus bodikarius) I, 88b.
— stuparius I, 10, 112. II, 7, 7a, 20.
— (Vater: Ansem) I, 53 (?), 93.
— filius Arnoldi Remen II, 42.
— filius Engrimmi (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und II, 71: Iohannes filius Ingrim) I, 25.
— (Vater: Gerart Wesent. Mutter: Gertrudis. Geſchwiſter: Gertrudis, Bertrammus) I, 9.
— puer Heinrici Cani I, 81.
— filius Ingrim (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und I, 25: Iohannes filius Engrimmi. Socer: Albertus) II, 71.
— (Vater: Iohannes de Ratenov. Bruder: Bodo; vgl. M. U. B. 4, S. 312) I, 32, 34.
— (Vater: Rigardus pistor. Geſchwiſter: Rigardus, Ghese) II, 63.
— filius Seghefridi (wohl der ſeit 1261 Juli 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924) II, 25.
— (Vater: Symerus, Symon. Bruder: Ernestus) I, 24.
— filius Tiderici Rufi, Iohannes Rufus (der ſpätere Rm.; vgl. M. U. B. 4, S. 323: Rode 5) II, 18, 27, 57.

Iohannes (Vater: Thitmarus de Meideburg) I, 98.
— domine Eiliken (vielleicht identisch mit dem 1252 März 25 genannten Rm. Iohannes Eileke; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Aleydis) II, 79.
— filius domine Iutten (wohl identisch mit dem seit 1264 März 5 als Rm. genannten; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2685. Kinder: Heinricus, Iutte) I, 101. II, 24.
— filius domine Tibbeken iuvenis II, 29.
— Thibeconis, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686) I, 24.
— filius sororis Trepperson II, 23.
— filius Wolburgis I, 51.
— (Stiefvater: Volmarus. Geschwister: Berta, Walburgis) I, 76.
— (Stiefvater: Nicolaus Verken) I, 23.
— (Stiefvater: Rodolphus hotbindere. Bruder: Nicolaus) I, 37.
— frater domini Gerlagi, Iohannes Gerlagi, Iohannes frater Gerardi (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793) I, 1, 4, 37, 83. II, 39.
— frater Righardi (vielleicht identisch mit dem II, 63 genannten) II, 84.
— (Mutterbruder: dominus Iacobus sacerdos. Großmutter: Kerstina de Cropelin) II, 68.
— de Bucowe, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793), I, 24.
— de Butsin, de Butzin II, 43, 61.
— Crampo (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2699 und 3, Nr. 2215) II, 67.
— Dominiz (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm., S. 209) II, 28.
— Gerlagi: s. Iohannes frater domini Gerlagi.
— de Guzterov I, 25.
— de Lussen, B., 1, 31.
— de Metlere I, 109.
Iohannes Monachus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686), I, 24.
— de Nore I, 106.
— de Osterothe, de Osterrode, de Osterodhe, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25: Ioh. de Hosterrodhe; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686), I, 4, 31. II, 31.
— de Ovesen II, 49.
— Parvus, Rm. (vgl. die Bezeichnung dominus in I, 49 und M. U. B. 4, S. 244. Schwiegervater: Godefridus, Godeco), I, 5, 8, 49.
— de Pattenhusen II, 96.
— Preberede II, 15.
— de Ratenov, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793. Gattin: Berta. Kinder: Bodo, Iohannes, Loderus, Hermannus, Heince, Oda, Reineco), I, 1, 32, 34, 37, 97.
— Ronewic, B., I, 31.
— de Rosendale I, 77.
— Rufus: s. Iohannes filius Tiderici Rufi.
— de Rufo Leone I, 63.
— Sachtelevent, Sachteleven, B. (Socer: Heinricus de Bilrebeke), I, 4, 31.
— Saltwedele, de Soltwedel, de Soltwedele, B., I, 31, 97. II, 27.
— Sapiens (Tochter: Aleydis. Schwiegersohn: Tabria) I, 90.
— Saremunt (Stieftochter: Margareta, Grete) I, 46, 92. II, 48.
— de Stathen (wohl der seit 1262 Sept. 5 genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962) I, 25.
— de Warendorpe, B. (vgl. auch M. U. B. 2, Nr. 1374), I, 31.
— de Widenbercge I, 109.
— de Willershage, B., I, 31.
— de Zverse, dominus (wohl der fürstliche Vogt; vgl. M. U. B. 4, S. 345: v. Schwass 1), I, 24.

Iohannes de Zwerin I, 41.
Ion de Buhovet (Sohn: Mattes?) I, 115.
Iordanus de Hildensem, B., I. 31.
Ysenart, B., I, 31.
Iutte (Gatte: Ludolphus de Luneburg) I, 39.
— (Vater: Iohannes, filius domine Iutten) II, 24.

K, C.

cum Calibe, Thidericus, II, 58.
Calvesoghe, Heinricus, I, 78, 83.
Canus, Radolphus, (wohl identisch mit Radolphus Grise I, 28) II, 8, 76.
—, Heinricus, (wohl identisch mit Heinricus Grise II, 3) I, 81. II, 89.
Katerina (Kinder: Hermannus, Godeke) I, 65.
Cerdo, Serdo, Gerardus, I, 5, 31, 52, 55, 60, 62, 67, 69, 95.
Kerstina, Kristina.
Kristina II, 5.
Kerstina (Vater: Elradus) I, 108.
— (Mutter: Kerstina de Cropelin. Bruder: Iohannes, Herbordus?, Hermannus?) II, 68.
— Kristina de Cropelin. (Kinder: Hermannus, Iacobus sacerdos, Kerstina, Herbordus?, Hermannus?) I, 43. II, 68.
de Kescin, Hermannus, II, 44.
—, Rotgher, I, 53.
de Cervo, Heinricus, I, 111, 120. II, 23, 41.
apud Cimiterium, Syfridus, I, 31.
de Citlemome, Heinricus, II, 36.
Clavus I, 116.
Collen, Heinricus, I, 64.
Colner, Hence, II, 4, 90.
Collo, Hence, II, 90.
de Colonia, Arnoldus, II, 14.
—, Bruno, I, 24.
Conradus I, 36.
— carnifex (Sohn: Arnoldus) II, 78.
— socer Hartmanni de Nicopig I, 66.
Conradus Albus II, 22.
— de Bokenem, dominus, I, 73.
— de Brunswic II, 85.
— Longus, dominus (Vater: Hildebrandus. Wittwe: Aleydis) I, 59, 68. II, 19.
— de Malechov I, 82.
— de Meydeburg, de Meideburg, Rm. (nachweisbar als Conradus de Magedeburch seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793), I, 1, 37.
— de Molendino, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793. Bruder: Lutbertus, canonicus Butzowensis), I, 48.
— Monachus I, 113. II, 65.
— de Rude, Rudhen, de Ruthen, Rm. (nachweisbar als Conradus de Rodhen seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Bruder: Frethericus), I, 18, 24, 31, 104.
Copperslach, Herbordus, II, 4.
de Cosfelde, Andreas, I, 1, 37. II, 96.
—, Gertrudis, I, 75.
Crachto, B., I, 31.
Crampo, Iohannes, II, 67.
—, Hermannus, II, 67.
Creyhane, Nicolaus, I, 41.
Kristina: s. Kerstina.
de Cropelin, Bernardus, I, 29, 75. II, 64.
—, Boldewinus, II, 37.
—, Harwicus, I, 81a.
—, Hence, I, 14.
—, Kerstina, I, 43. II, 68.
—, Wedigo, II, 86.
Kule, Wernerus, I, 15.

L.

in platea Lagestrate, Radolphus, I, 122.
Lammeke (vgl. Lambertus filius Rotgheri, M. U. B. 2, Nr. 1141. Vater: Rotgher de Kescin) I, 53.
de Lawe, Arnoldus pistor, I, 14.
— Hence de Palude, I, 100.
— Hermannus, I, 8, 14.
Lemmeke II, 82.
de Lippia, Ecbertus, I, 97.

Loderus (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 34.
Lodewicus cupripercussor I. 61.
Longus, Conradus, I, 59, 68. II, 19.
—, Ecgehardus, I, 121.
—, Heinricus, I, 31.
—, Hermannus, I, 18. 31. II, 6.
—, Hermannus sutor, II, 52.
—, Richardus, II, 3.
de Lu . . ., Heinricus (vgl. de Luneburg, Heinricus gladiator) II, 11.
de Lubeke, Folzeco, I, 60.
Ludekinus. Ludeco, Ludolfus, Ludolphus.
Ludeco II, 40.
Ludolphus II, 57.
— II, 87.
Ludekinus, B., I, 31.
Ludolfus, B., I, 31.
Ludeco, bodiker I, 88.
Ludolphus faber (Sohn: Marquardus) II, 69.
Ludeco, filius Ludolphi de Luneburg II, 32.
Ludolphus de Luneburg (wohl der seit 1252 März 25 nachweisbare Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Iutte. Sohn: Ludeco. I, 39. II, 32.
Lud[. . .] Monachus I. 120.
Ludolphus de Plone II, 6. 12.
— de Zwerstorpe (Gener: Ecbertus?) II, 87.
de Luneburg, Heinricus gladiator (vgl. Heinricus de Lu . . .) II, 96.
—, Ludolphus, I, 39. II, 32.
Luscus, Wulfardus (vgl. Wulbrandus Monoculus?) I, 45.
de Lussen, Iohannes, I, 31.
Lutbertus, Rm., Kämmerer (hier zuerst erwähnt), II, 96.
—, B., I, 31.
— canonicus Butzowensis (vgl. M. U. B. 4, S. 265: Lübbert 1. Bruder: Conradus de Molendino) I, 48.
—, qui est in domo Iohannis, fratris domini Gerlagi, II, 39.

M.

Machorius, B., I, 31.
de Malechov, Conradus, I, 82.
—, Heinricus, I, 82.
—, Rodigger, I, 82.
Margareta, Grete.
Margareta (Gatte: Elerus faber) II, 74.
— Ger[lagi] de Parkentin (Gatte: Ger[lagus] de Parkentin. Kinder: Albertus, Elsebe) I, 42.
— (Vater: Arnoldus Reme. Geschwister: Gertrudis, Iohannes) II, 42.
— (Vater: Nicolaus Verken) I, 23.
— filia Franconis I, 69.
—, Grete privigna Iohannis Saremunt, I, 92. II, 48.
de Marlov, Heinricus, I, 46, 74.
Marquardus II, I.
— II, 25.
—, filius Ludolphi fabri II, 69.
Mattes (Vater: Ion?) I, 115.
Mechildis, Mette.
Mechildis (Gatte: Arnoldus aurifaber) II, 91.
Mechildis (Gatte: Godeco de Revele) I, 58.
—, Mette, filia domini Ernesti (Geschwister: Tidemannus, Alheidis) I. 55. II, 29.
Mechildis (Vater: Heinricus domine Windelen) II, 75.
— (Sohn: Hermannus) II, 26.
— (Kinder erster Ehe: Alburgis und . . .) I, 102.
Meineke, dominus (wohl der Rm. Meinricus I. 8) I, 106.
Meinekinus sutor (Gattin: Gertrudis) I, 56a.
Meineco II, 37.
— pilleator (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2598: Meynardus pilleator?) II, 45.
Meinerus (Bruder: Hardoldus) I, 13.
Meinricus, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793; vgl. auch Meineke I, 106 und Menzo? I, 24) I. 8.
— in Nova Civitate II, 53.

Menzo (vgl. Meineke I, 106 und Meinricus I, 8?) I, 24.
de Metlere, Iohannes, I, 109.
—, Heinricus, I, 109.
Mette: ſ. Mechildis.
de Meydeburg, de Meideburg, Conradus, I, 1, 37.
— Thitmarus, I, 98.
Michahel (Vater: Gerardus Flamingus?) I, 35.
de Mola, Heidenricus, I, 11.
de Molendino, Conradus, I, 48.
—, Heitheke, I, 118.
de Molendino, Reinwardus, I, 1, 91.
Monachus, Conradus, I, 113. II, 65.
—, Germundus, II, 23.
—, Iohannes, I, 24.
—, Lud[...], I, 120.
—, Tidemannus, II, 65.
de Monasterio, Gotscalcus Buddo, II, 88.
Monoculus, Wulbernus [?], II, 81.
—, Wulbrandus (wohl identiſch mit dem Vorigen; vgl. auch Luscus) I, 30.
de Monstere, Heinricus, I, 31.
de Monte, Heinricus, I, 94.

N.

de Nestwede, Bernardus, II, 93.
de Nikez, Reimarus, I, 28.
—, Willer, I, 65.
Nicolaus I, 5.
— I, 12.
— I, 79.
— I, 106.
— carnifex, dominus (vgl. M. U. B. 2, Nr. 942), II, 84.
— molendinarius (Tochter: Ghese?) II, 60.
— (Vater: Gerardus Flamingus) I, 35.
—, filius Hilleken II, 80.
— (Stiefvater: Rodolphus hotbindere. Bruder: Iohannes) I, 37.
— (Bruder: Heinricus de Siwan) I, 95.
— de Blisecowe II, 80.
Nicolaus Creyhane I, 41.
— Verken I, 23.
de Nicopig, Hartmannus, I, 66.
—, Hartwicus (vielleicht identiſch mit dem Vorigen?) I, 117.
de Nienkerken, Arnoldus, II, 14.
Niger, Bernardus, I, 24.
—, Vollandus, II, 80.
—, Hermannus Niger de Threlleburg I, 82.
—, Rotgherus, Rotgher, I, 1, 56.
de Nora, Albertus, I, 70. II, 35.
de Nore, Iohannes, I, 106.
rex Norwegie (nach M. U. B. 4, S. 293: Hakon V.) I, 106.
de Norwegia, Hermannus, I, 19.
in Nova Civitate, Ambrosius, II, 88.
—, Meinricus, II, 53.

O.

Oda (Vater: Iohannes de Ratenov; vgl. M. U. B. 2, Nr. 938) I, 34.
Oder I, 79.
de Oldenhof, Heinricus, II, 25.
Olricus sutor II, 33.
— Godjar II, 47, 59.
Ome, Heinricus, I, 31.
Ortwinus (Gattin: Gertrudis) II, 34.
de Osterothe, de Osterrode, de Osterrodhe, Iohannes, I, 4, 31. II, 31.
de Overmasne, illi, I, 74.
de Ovesen, Iohannes, II, 49.

P.

Pa I, 13. II, 37.
de Palude, Hence de Palude de Lawe I, 100.
Pape, Hence, I, 30. II, 81.
de Parkentin, Gerlagus, I, 4, 42.
—, Margareta Gerlagi, I, 42.
Parvus, Godescalcus, II, 87.
—, Herbordus, II, 60.
—, Iohannes, I, 5, 8, 49.
—, Reinoldus, I, 8.
—, Rotgherus, I, 24.
de Pattenhusen, Iohannes, II, 96.

Petrus I, 12.
— I, 99.
—, B., I, 31.
— (Vater: Gerardus Flamingus?) I, 35.
— (Sohn: Heinricus) II, 36.
— Albus (wohl der seit 1262 nachweisbare Rm.: M. U. B. 2, Nr. 954) I, 121.
apud sanctum Petrum, Heinricus de Dannenberg, II, 89.
de Platea Cosfeldi, Folmarus, I, 51, 52.
—, Thidericus, I, 76.
de Plone, Bernardus, I, 104. II, 29, 55.
—, Heinricus, II, 55.
de Plone, Ludolphus, II, 6, 12.
Ploys, Henricus, Heinricus, I, 24, 49.
Plotsic, Heinric, I, 106.
de Polechov, Heinricus, I, 7.
de Pomerio, Engelbertus, I, 4, 31. II, 54.
—, de Pomario, Wilhelmus, Willikinus, I, 4, 31. II, 30. 54.
Preberede, Iohannes, II, 15.
Pruceman, Heinricus oder Tidemannus? II, 92.
Pugil, Herwardus, II, 8, 76.
pulchra pistrix (Bruder: Hynso Friso) I, 44. II, 25.
de Puteo, Wernerus, II, 58.

R.

R. de Semelov I, 16.
Rabodo prope Forum (Wittwe: Hildegundis. Sohn: Thidericus) II, 83.
Radolfus, Radolphus.
Radolfus, B., I, 31.
Radolphus aurifaber I, 54, 103. II, 44.
—, puer Herwardi Pugilis, II, 8, 76.
— Canus (wohl identisch mit Radolphus Grise I, 28) II, 8, 76.
— Grise (wohl identisch mit Radolphus Canus II, 8, 76) I, 28.
— in platea Lagestrate I, 122.
Radolfus de Zwerzdorpe, B. (als Rm. nachweisbar seit 1262 Sept. 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962) I, 31.
de Ratenov, Berta, vidua Ratenov II, 50, 86.
—, Iohannes, I, 1, 32, 34, 37, 97.
Reimarus de Nikez I, 28.
Reimbertus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Socer: Thetmarus) I, 56, 81a.
Reineco (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 34.
— de Homburg (wohl der mehrfach erwähnte Ritter Reynerus, Reinerus de Hammenburc, Hambûrch, Homburg (vgl. M. U. B. 4, S. 195) I, 17.
Reinerus I, 28, Anm.
Reinoldus gherewere (Wittwe: Wilseth) I, 77.
— Parvus I, 8.
Reinwardus, Rm. (wohl identisch mit Reinwardus de Molendino), I, 37.
—, B. (vgl. Reinwardus de Molendino?) I, 31.
— de Molendino, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793; vgl. auch Reinwardus), I, 1, 91.
de Rekelinhusen, de Reckelinchusen, Godefridus, I, 30. II, 81.
Reme, Arnoldus, II, 42.
—, Heinricus, II, 12.
de Rensowe, Arnoldus, II, 36.
Rescinkel, Hermannus, II, 49.
Retor de Dannenberg, Heinricus (vgl. de Dannenberg und de Dannenberghe) I, 101.
de Revele, Godeco, I, 58.
Richardus, Rigardus.
Richardus, Rigardus pistor (Kinder: Iohannes, Rigardus, Gerthrudis oder Ghese; vgl. M. U. B. 2, Nr. 943) I, 72. II, 63.
Richardus Longus II, 3.
Rigardus pistor, Richardus (Kinder: Iohannes, Rigardus, Gertrudis oder Ghese (vgl. M. U. B. 2 Nr. 943) I, 72. II, 63.
Rigardus, Righardus (Vater: Rigardus, pistor. Geschwister: Iohannes, Ghese) II, 63, 84.
Rigardus de Sterrenberghe I, 20, 47.
de Ripen, Heinricus, I, 31.

Ritzeke, B., I, 31.
Rodigger de Malechov I, 82.
Rodolfus, Rodolphus.
Rodolphus hotbindere (Stiefſöhne: Iohannes, Nicolaus) I, 37.
Rodolfus pellifex I, 21.
Rodolphus de Stendale II, 7.
de Roghen, Albertus, I, 91.
Rolant I, 88c.
Ronewic, Iohannes, I, 31.
Roseko I. 88.
de Rosendale, Iohannes, I, 77.
Rotdzer aurifaber I, 99.
Rotgher, Rotgherus (vgl. auch Rutgherus).
Rotgherus (vgl. M. U. B. 3, Nr. 1676, Anm.?) II, 60.
—, Rm. (nachweisbar ſeit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686), I, 37.
Rotgher de Kescin, dominus (Söhne: Hence, Lammeke; vgl. M. U. B. 4, S. 242: v. Kessin 1), I, 53.
Rotgherus, Rotgher Niger, Rm. (hier zuerſt nachweisbar) I, 1, 56.
Rotgherus Parvus (ſeit 1261 Juli 5 ſicher als Rm. nachweisbar; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924; vielleicht identiſch mit dem ſchon 1252 März 25 genannten Rotgherus; vgl. ibid. Nr. 686. Sohn: Everardus) I, 24.
de Rothen, Albertus, I, 27.
de Rozstok, G[erardus], dominus (wohl der oft begegnende Ritter des Fürſten von Roſtock; vgl. M. U. B. 4, S. 333) II, 97.
de Rude, de Rudhen, de Ruthen, Conradus, I, 18, 24, 31, 104.
de Rufo Leone, Iohannes, I, 63.
Ruffus, Rufus, Iohannes, II, 18, 27, 57.
—, Theodericus, Thidericus, I, 24, 86. II, 2, 18.
—, Thitmarus, I, 61. II, 28.
de Ruthen: ſ. de Rude.
Rutgherus II, 23.

S.

Sachteleven, Sachtelevent, Bernardus, II, 38.
—, Iohannes, I, 4, 31.
Salomon I, 80 (vgl. I, 31?).
—, B., I, 31.
de Saltwedele, de Soltwedel, de Soltwedele, Iohannes, I, 31, 97. II, 27.
de Sandov, Heinricus, Hence I, 85. II, 85.
Sapiens, Heinricus, I, 29.
Saremunt, Iohannes, I, 46, 92. II, 48.
de Satov, Hermannus, I, 84.
Sclichtop, Slichtop, Hermannus, I, 31. II, 16.
Seghefridus, Rm. (Amtszeit unbekannt. Sohn: Iohannes) II, 25.
de Semelov, Bernardus, I, 4. II, 14.
—, Heinricus, I, 16.
—, R., I, 16.
Serdo: ſ. Cerdo.
Siboldus Friso (Sohn: Bruno) I, 117.
Sicke, Sicco, Rm. (nur hier erwähnt) I, 1. II, 45.
Syfridus apud Cimiterium, B., I, 31.
Sifridus de Helmstede I, 85.
Symerus, Symon, Rm. (nachweisbar ſeit 1252 März 25: vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Ghertrudis oder Ghese. Kinder: Ernestus, Elisabeth. Bruder: Ernestus), I, 1, 24, 37, 45, 52, 55, 60, 62, 86, 96, 104, 110. II, 14, 21.
de Siwan, Heinricus, I, 95.
—, Hence, II, 50, 56.
—, . . ., II, 56.
de Sleswic, Hermannus, I, 115.
Slichtinc, Hence, II, 35.
Slichtop: ſ. Sclichtop.
Snithewint (Schweſter: Aleydis) II, 46, 58.
de Soltwedel, de Soltwedele: ſ. de Saltwedele.
Somer, Willikinus, II, 20.
Somercalf, Hermannus, II, 23.
Somersche (Socer: Ansem) II, 69.
de Stathen, Iohannes (vielleicht der ſeit 1262 Sept. 5 als Rm. nachweisbare) I, 25.
Stedinc, Hence, II, 20.
de Stendale, Rodolphus, II, 7.

Steneken, Heinricus, I, 78, 83.
de Sterrenberghe, Rigardus, I, 20, 47.
de Stralesundis, de Sundis, Hermannus, I, 54. II, 44.
de Subbecin, de Subecin, Thidericus, I, 113. II, 15, 65, 92.
Subbecin (vgl. Thidericus de Subbecin) I, 69. II, 23.
de Sundis: ſ. de Stralesundis.
Swederus faber II, 73.
Swineburg, God[efridus], I, 1.

T.

Tabria (vielleicht der 1257 Apr. 11 genannte Albertus Thaberia; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793. Gattin: Aleydis, Aleke. Schwiegervater: Iohannes Sapiens) I, 90. II, 94.
Take, filius Thruwels, de Buhovet (Sohn: Thruls? Bruder: Ion) I, 115.
Tale (Bruder: Helmicus) I, 62.
Thedeke socer Hermanni de Satov I, 84.
Theodericus, Thidericus, Tidericus, Thideric.
Thidericus I, 79.
— I, 116.
— II, 25.
—, Rm. (vgl. Thidericus Rufus?), I, 67.
Theodericus, B., I, 31.
—, B. (Bruder: Arnoldus) I, 31.
— bodecarius, B., I, 31.
Thidericus scriptor II, 64; vgl. I, 120, Anm.
— (Gattin: Hadewigis) II, 70.
—, filius Hildegundis relicte Rabodonis prope Forum II, 83.
Tidericus, frater Hermanni Rescinkel, II, 49.
Thidericus, privignus domini Folzekini Tunneke, II, 29.
— cum Calibe II, 58.
— de Vresendorpe II, 82.
— in Platea Cosfeldi I, 76.
—, Tidericus Rufus, Theodoricus Ruffus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Sohn: Iohannes) I, 24, 86. II, 2, 18.
Thidericus de Subecin, de Subbecin (später Rm.) I, 113. II, 15, 65, 92.
Thideric Winnepennig I, 3.
Thetmarus domini Reimberti (vgl. Thitmarus, Rm.) I, 81a.
Thetwardus I, 6.
— faber equorum II, 89.
Th: ſ. T.
Tibbeke (Sohn: Iohannes filius domine Tibbeken iuvenis) II, 29.
Thibeconis, Iohannes, I, 24.
Thideric, Thidericus, Tidericus: ſ. Theodericus.
Tilse II, 5.
Tymmo, dominus, I, 45.
Thitmarus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686) I, 56.
— de Meideburg I, 98.
— Rufus I, 61. II, 28.
Thomas II, 40,
Thorghe I, 107.
de Traiecto, Heinricus, II, 39, 41.
de Trebeses, Goscalcus, II, 31.
de Threlleburg, Hermannus Niger, I, 82.
de Tremonia, Hermannus, II, 23, 86.
Trepperson, Iohannes filius sororis Trepperson II, 23.
Thruls (Vater: Take?) I, 115.
Thruvils I, 107.
Thruwels (Sohn: Take?) I, 115.
Tunneke, Folzekinus, II, 29.
de Tzerwist, Heinricus, I, 100.
Tidemannus piscator II, 95.
— (Vater: Ernestus) I, 55.
— Monachus II. 65.
— Pruceman? II, 92 Anm.

V: ſiehe F.

W.

Walburgis (Stiefvater: Volmarus. Geſchwiſter: Berta, Iohannes) I, 76.
de Warbolov, Hertherus, I, 87.
de Warendorpe, de Warenthorpe, Bruno, I, 27.
—, Godeco, I, 59.
—, Iohannes, I, 31.
de Wartistorp, Frethericus, II, 36.
Wedigo de Cropelin II, 86.
Wermboldus penesticus II, 72.
de Wernemunde, Heinricus, I, 25.
Wernerus, B. (Bruder: Bertoldus; vgl. M. U. B. 4, S. 384; vielleicht identiſch mit dem II, 7 genannten), I, 31.
— (Schwiegervater: Willikinus. Vielleicht identiſch mit dem I, 31 genannten?; vgl. M. U. B. 4, S. 384) II, 7.
— Kule I, 15.
— de Puteo II, 58.
Wesent, Gerart, I, 9.
Westfalus, Hildebrandus, II, 62.
Wezcelus (Mutter: Gerthrudis) II, 17, 17a.
Wicboldus I, 38.
—, dominus, II, 16.
Wichmannus campsor II, 4, 90.
— (Vater: Iohannes aurifaber) I, 55.
de Widenbercge, Iohannes, I, 109.
Widig I, 11.
Wigardus laneus textor (wohl identiſch mit Wichardus Wullenwever vinitor, gener Bertrami cauponis; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1377) I, 98.
Wilhelmus, Willikinus.
Wilhelmus laterum rector, magister (wohl identiſch mit Willikinus magister laterum; vgl. M. U. B. 3, Nr. 1992), I, 22.
Willikinus (Vater: Wilhelmus de Pomerio. Geſchwiſter: Ghertrudis, Gerlagus) II, 54.
Wilhelmus (Sohn: Iacobus) I, 12.
Willikinus (Schwiegerſohn: Werner) II, 7.
Wilhelmus, Willikinus de Pomerio, de Pomario, Rm. (hier zuerſt erwähnt. Kinder: Willikinus, Ghertrudis, Gerlagus. Bruder: Engelbertus de Pomerio) I, 4, 31. II, 30, 54.
Willikinus Somer II, 20.
Willer de Nikez I, 65.
de Willershage, Iohannes, I, 31.
Willikinus: ſ. Wilhelmus.
Wilseth, vidua Reinoldi gherewere, I, 77.
Windela, Windelburgis.
Windelburgis (Gatte: Arnoldus de Lawe) I, 14.
— (Gatte: Bernardus de Plone) II, 55.
Windela, Windelburgis (Gatte: Heinricus domine Windelen) II, 75.
Windelgart (Kinder: Albertus, Heinricus, Herman, Aleit) I, 33.
Windelmodis II, 82.
Winnepennig, Thideric, I, 3.
Wittenburg (wohl Heinricus de Wittenburg) I, 79.
de Wittenburg, de Witteburg, de Wittenborh, Heinricus, I, 1, 5, 37, 64.
de Witzkocke, Hence, II, 59.
Wol[...] I, 119.
Wolburgis (Sohn: Iohannes) I, 51.
Wulbernus [?], Wulbrandus Monoculus (vgl. Wulfardus Luscus? Sohn: Hence Pape) I, 30. II, 81.
Wulbrandus gener Iacobi I, 41.
Wulbrandus, Wulbernus [?] Monoculus (vgl. Wulfardus Luscus?. Sohn: Hence Pape) I, 30. II, 81.
Wulfardus Luscus (vgl. Wulbernus [?], Wulbrandus Monoculus) I, 45.

Y: ſiehe I.

Z.

Zabel I, 80.
de Zverse, Iohannes, I, 24.
de Zwerin, Iohannes, I, 41.
de Zwerzdorpe, de Zwerstorpe, Ludolphus, II, 87.
—, Radolphus, I, 31.

D. Wörterverzeichniß.

A.

absolutus: ſ. dimittere.

accipere: kaufen II, 73. ſtehlen, wegnehmen I, 105, 107. a. conductum (de hereditate) Miethe empfangen I, 38.

acta mit folg. Zeitangabe I, 121. a. sunt hec ebenſo I, 1, 55, 75. hec a. sunt coram consulibus I, 66.

actum mit folg. Zeitangabe I, 62, 82, 84. II, 6, 14, 40, 64, 65, 69, 70, 76, 93. hoc a. est coram consulibus I, 21.

adiacere: cum tabernis adiacentibus I, 55. II. 75.

adimplere defectum: das Fehlende hinzufügen II, 90. a. quicquid deest: ebenſo II, 89.

admittere: zulaſſen, geſtatten II, 55.

advenire alicui: zufallen II, 54.

affines: Verſchwägerte: cognati et a. I, 24.

agere: handeln, thun I, 24. verhandeln: ſ. acta, actum. a. secundum iura civitatis: nach Stadtrecht verfahren II, 70.

amici: Blutsfreunde: cum amicis: mit Zuſtimmung der Blutsfreunde I, 2. amicorum concilio I, 24. amicorum recordari II, 75.

amittere: verlieren I, 106. a. debitum totalem I, 38.

amor: amore Dei erogare: um Gottes willen II, 75.

amplius: weiter, länger I, 102. nunquam a.: niemals mehr I, 122.

ancilla: Magd I, 114.

angulus: Eckhaus I, 34, 64. Vgl. finalis domus.

annuatim: jährlich I, 63. II, 1, 75, 81.

annona: Getreide II, 97.

annus: in integro anno II, 93. infra annum et diem II, 10. fideiubere annum et diem I, 74. II, 72, 73. promittere annum et diem II, 7. promittere annum et diem supplere defectum I, 25. promittere warandiam annum et diem II, 59. pro warandia anno et die promittere II, 22. anni discrecionis: nach vollendetem 18. Lebensjahre (Pauli, Abhandlungen III, S. 195) II, 49.

apotekarius: Gewürzkrämer I, 114.

arbitrari: verwillkühren I, 38, 99.

area: Grundſtück, Worth, Hausſtätte I, 110. II, 10, 27, 69, 95. census aree: Grundzins, Worthzins I, 63. II, 45.

argentum II, 9.

arma: Rüſtung, Harniſche I, 24.

ascendere domum: auf's Rathhaus gehen I, 89.

assequi: bona sunt in iudicio assecuta totaliter: im Gericht zuerkannt werden II, 44.

assignare: vermachen I, 17, 24, 110. II, 19, 66, 75. überweiſen II, 55, 67. auflaſſen II, 69.

aurifaber: Goldſchmied I, 31, 54, 55, 103. II, 44, 91.

B.

benigne: bereitwillig I, 24.

bodecarius, bodikarius, bodiker: Böttcher I, 31, 62, 88, 111. Vgl. doleator.

bona: Vermögen I, 35, 37, 94. II, 17, 34. b. omnia I, 58. II, 54, 74. b. plenaria II, 74. b. universa I, 67, 73. II, 68, 78. Immobilien II, 42, 44. Bewegliches Vermögen I, 89, 102. II, 18, 80. Geldſumme, Geld I, 16, 19, 87, 104, 109. II, 49. Waaren I, 106. II, 70.

b. civitatis: Eigenthum der Stadt I, 122. b. propria: Vermögen des einen Ehegatten (im Gegensatz zu dem gemeinschaftlichen) II, 24.

braxatoria vasa: Braugefäße I, 56a.
burbode: Stadtbote II, 2, 72. Vgl. nuncius.
butyrum: Butter I, 97.

C.

campsor: Geldwechsler II, 3, 4, 51, 89, 90.
canonicus: Domherr I, 48.
capitare: fangen (Du Cange: capere, apprehendere) I, 115.
carcerarius: Gefängnißwärter I, 9.
carnifex: Knochenhauer I, 60, 62, 81. II, 62, 78, 84.
carpentarius: Zimmermann I, 57, 119 [?].
casei: Käse I, 97.
cassare: für ungültig erklären: post reditum cassantur prescripta (in Verfügungen, die Jemand für den Fall trifft, daß er auf einer Reise stirbt) II, 75, 78.
castus: castam sine viro permanere: sich nicht wieder verheirathen I, 64.
causa: Streitfall I, 84.
caute recedere: unertappt davonkommen I, 107.
cedere: zufallen I, 90. c. iure II, 24.
cellarium: Keller II, 98.
census: solvere ad censum II, 66. c. aree: Grundzins, Worthzins I, 63. II, 45.
cera: Wachs (bei Verpfändung von Grundstücken für eine bestimmte Menge) I, 8. II, 6, 27.
certitudo: Sicherheit: iurare certitidinem, que dicitur orpheide I, 122.
cessare de parte sua totaliter: verzichten I, 32.
cimiterium: Kirchhof I, 31. II, 55. Vgl. Topographie Rostocks.
civilia iura: Stadtrecht I, 24. II, 32, 83.
civilitas: Bürgerrecht I, 31. sub civilitate promittere: bei Verlust des Bürgerrechts I, 3.
civis: Bürger: c. Lubicensis I, 78, 83.
civitas: Stadt I, 89. II, 91. in civitate Rozstok II, 42. in civitate (Gegensatz: extra civitatem) I, 22, 34. II, 63, 94. extra civitatem I, 22. II, 63, 94. civitatem exire: aus der Stadt verbannt werden I, 99. bona civitatis: das Eigenthum der Stadt I, 122. iura civitatis: Stadtrecht II, 70. ponere aliquid in usus civitatis II, 9.
clensmet, clensmeth: Kleinschmied, Schlosser I, 19, 36, 112.
claustrum: Kloster II, 61.
cocliaria: Löffel I, 89.
coko: Kogge I, 106.
collecta paschalis: die vom Landesherrn um Ostern erhobene Orbör I, 29. Vgl. peticio.
commanere alicui: im Besitz Jemandes bleiben II, 61.
committere: anvertrauen II, 77.
commorari: sich aufhalten II, 74.
communicare: communiciren I, 89.
commutare aliquid ad: umtauschen gegen II, 62.
comparare: aufbringen I, 52. erwerben I, 57.
comparere: erscheinen I, 71.
complanare se cum aliquo: sich mit Jemandem vergleichen I, 66, 69, 84. II, 29, 76, 83, 94. c. cum aliquo: ebenso II, 67.
componere cum aliquo aliquid: sich damit an dessen Unternehmung betheiligen I, 87. c. se totaliter: sich gänzlich vergleichen I, 116.
concambium: Tausch II, 90, 91.
concilium: s. consilium.
concivis: Mitbürger I, 115. in publico coram concivibus nostris I, 99.
concordare se cum aliquo: sich einigen I, 24. II, 83.
condere testamentum suum: sein Testament abfassen II, 75.
condicio: Bedingung: tali condicione II, 55. tali mediante condicione

I, 50, 64, 75, 77, 82. sine omni condicione I, 42.
conductus: Miethe: accipere conductum I, 38. levare conductum II, 21, 64. levare de conductu II, 64. de conductu domus recipere debitum: aus der Miethe befriedigt werden I, 23. pro conductu dare II, 81. 82. pro conductu exhibere I, 10. pro conductu persolvere I, 50. pro conductu solvere I, 82.
conferre: übertragen, zugeſtehen I, 24. II, 17a, 24, 68, 79.
confirmatio: Beſtätigung I, 60.
cognati: Blutsverwandte: c. et affines I, 24.
conscribere: niederſchreiben (in's Stadtbuch): hec verba conscribi facere I, 89.
conservare iusticiam civitatis: die bürgerlichen Pflichten (Schoß, Wachtdienſt u. ſ. w.) erfüllen I, 31.
consilium: concilio (= consilio) amicorum: nach Berathung mit den Blutsfreunden I, 24. de consilio alicuius II, 75.
consilium: Rath I, 117. consilio presidentes: die Mitglieder ſitzenden Raths I, 55, 60. II, 2. consules tunc consilio presidentes: ebenſo II, 62.
constare: bekannt ſein I, 23. koſten II, 64.
constitutus coram consulibus II, 79. c. in presentia consulum II, 18. c. in egritudine II, 63. c. in morte I, 110.
consul: Rathmann I, 13, 26, 29, 77, 89, 97, 102. II, 1, 38, 62. consules tunc consilio presidentes: der ſitzende Rath II, 62. coram consulibus I, 3, 9, 12, 27, 66, 95, 99, 122. II, 65. hoc actum est coram consulibus I, 21. coram universitate consulum I, 24. in presencia consulum I, 2, 7, 11, 15, 30, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 45, 84, 108. II, 17, 18, 19, 22, 69, 96. presentibus consulibus I, 67, 76. hoc presentibus consulibus est promissum I, 36. hec constant consulibus I, 23. hoc notum est consulibus I, 18, 20, 59, 79. consules testantur I, 98. testes sunt consules universi I, 24, 69. presentare aliquem consulibus I, 121.
contiguus: angrenzend I, 24.
continere II, 68. Vgl. obtinere.
contingere: gehören I, 39. II, 31, 32. hereditas pueros contingens I, 15.
contingit: es gelingt, ereignet ſich II, 55.
contradictio: sine contradictione: unwiderruflich I, 94. II, 8, 60.
conventus: Kloſterconvent, Kloſter I, 19. II, 61.
corpus: pro egestate corporis II, 83. pre necessitate corporis I, 77. II, 68.
culcitra: Matratze, Unterbett I, 89. II, 74.
culpam dare alicui de aliqua re: Schuld geben I, 116.
cupripercussor: Kupferſchläger I, 47, 61. Vgl. Copperslach? II, 4.
cuprum: Kupfer II, 38.
curia: Hofplatz I, 4, 111. c. ad domum II, 44.
cussinus: Kiſſen II, 74.

D.

dampnum: Schaden II, 41.
dapifer: Truchſeß I, 97.
dare: vergaben I, 14. (Geld) geben I, 26, 29, 32, 33, 35, 38, 41, 52, 65, 69, 72, 73, 85, 91, 96, 97, 104, 110, 117, 119. II, 8, 60, 61, 62, 64, 68, 74, 75, 76, 81, 82, 85, 87, 88. geben I, 93, 108. propter Deum d. I, 58. solidum pacis d. I, 56, 56a, 57, 60. beſtimmen, einräumen I, 24, 68, 75, 76, 77. II, 74. d. pueris 400 mr in bonis suis omnibus II, 54. culpam d.: Schuld geben I, 116.
datum mit folg. Zeitbeſtimmung II, 73.
debitum: Schuld, Anſpruch I, 23, 38.
debitus: manere debitum alicui: ſchuldig bleiben II, 2.
decollare: enthaupten I, 106.

deesse in aliqua re: fehlen an etwas II, 21, 89.
defectus: Ausfall, das Fehlende I, 25, 83. II, 3, 4, 90. pro defectu fideiubere I, 120.
demere: von einer Summe abziehen II, 2.
denarius: Pfennig I, 23, 41, 77, 81, 103, 118. II, 23, 36, 62, 64, 72. Rozstokcenses denarii I, 87, 106.
Deus: amore Dei (erogare): um Gottes willen II, 75. propter Deum: ebenso I, 58.
dimidia: Hälfte I, 100.
dimidius = medius: halb I, 27, 113. II, 27, 82.
diminutio: Abzug: sine diminutione I, 36.
dimittere: lassen II, 70. d. aliquem liberum et absolutum I, 5, 23, 76. liberum et absolutum d. ab omni impeticione I, 4. d. solutum I, 104. II, 19, 96. d. totaliter solutum I, 66.
discrecionis anni: s. annus.
dissimulare: als Unterpfand behalten I, 82.
dividere: theilen II, 63, 74, 75.
divisio: Theilung I, 55. divisionem habere I, 72.
doleator: Böttcher I, 122. Vgl. bodecarius.
domi: zu Hause II, 70.
domina: Frau I, 24, 33, 39, 42, 43, 57, 64, 75, 86, 101. II, 12, 17, 24, 29, 43, 61, 62, 65, 68, 75, 79, 86, 94.
dominus: Herr. Von Geistlichen II, 68. Von Fürsten I, 26, 29. Von Rittern I, 24, 53, 105. II, 14, 29, 97. Von Rathmannen I, 24, 45, 48, 49, 55, 64, 70, 81, 81a, 83, 86, 91, 97, 106 (?). II, 39, 45, 65, 71, 84 (?), 89 (?), 96. ?: I, 45, 50, 73, 93. II, 16. Vater II, 54. d. terre: der Landesherr I, 97.
domus: Wohnhaus I, 11, 14, 24, 25, 44, 45, 56, 56a, 70, 75, 79, 89, 95, 103. II, 43, 44, 50, 56, 57, 63, 64, 71, 74, 82, 83. Wohngebäude: im Gegensatz zur curia und area I, 4; im Gegensatz zur hereditas I, 23, 50, 55, 82, 103. II, 21, 39, 75.
domus: Rathhaus: domum ascendere I, 89.
donatio: Schenkung I, 24.
sine dubio: unanfechtbar I, 52.
ducere virum: sich verheirathen I, 64.

E.

ecclesia: Kirche II, 78.
econverso I, 41, 67, 73, 76, 87.
pro egestate corporis II, 83.
in egritudine constituta: auf dem Krankenlager II, 68. in lecto egritudinis iacere I, 89.
eiicere (de navibus) I, 115.
emere: kaufen I, 6, 25, 60, 63, 97, 118. II, 43, 44, 45, 61.
emptioni viciniorem esse: ein Vorkaufsrecht haben II, 43.
emptor [?]: Käufer II, 97.
eque: zu gleichen Theilen I, 72. II, 74, 75.
erea cocliaria: Metalllöffel I, 89.
erogare: zuwenden? I, 43. e. (amore Dei): vertheilen II, 75.
esse alicuius: Jemandem gehören I, 53, 61, 65, 79, 86, 88, 107, 113. II, 5, 20, 29, 48, 49, 65. beschaffen sein: stabit perpetuo sicut est nunc I, 111.
ad etatem legitimam pervenire: das gesetzliche Alter erreichen II, 31.
evenire: e. ab aliquo, de obitu alicuius: aus der Hinterlassenschaft zufallen II, 80, 96.
excipere: ausnehmen I, 73. II, 74.
exhibere: pro conductu: Miethe zahlen I, 10. e. coram iudicio: vor Gericht laden II, 77.
exigere: verlangen I, 24. II, 32, 83.
exire: (aus der Stadt) fortgehen I, 53. e. civitatem: aus der Stadt verbannt werden I, 99.
ex parte: von Seiten, von wegen I, 28, 29, 41, 62, 87, 98, 117.
expendere: (Geld) aufwenden II, 98.
ad expensas: zum Unterhalt II, 64.
exponere: gegen Zins austhun II, 55.
extransverso: gegenüber I, 64.
in extremis: vor dem Tode II, 75.

F.

faber: Schmied I, 65. II, 69, 73, 74. f. equoram: Hufſchmied II, 89. Vgl. hofslagere.

fabricale instrumentum integrum: vollſtändiges Schmiedewerkzeug II, 74.

facere: laſſen I, 89. thun I, 76, 77. II, 16, 83. securam f. ab igne: ſicherſtellen II, 97.

factum: Thatſache I, 44. pro tali facto postmodum impedire I. 38. ex omni facto II, 29, 96. ipso facto I, 99. verbo vel facto (offendere): mündlich oder thätlich I, 99.

facultas: Vermögen I, 52. liberam habere facultatem: die unbeſchränkte Befugniß I, 63.

famulus: Knecht I, 91.

farina: Mehl I, 107. II, 23.

ferto Magdeburgensis: ¼ Mark Magdeburgiſch I, 100.

fideiubere aliquid facere: verſprechen etwas zu thun II, 89, 90. f. pro I, 6. f. pro aliqua re: Bürgſchaft leiſten I, 31, 41. II, 31, 88. f. pro defectu I, 120. f. annum et diem I, 74. II, 72, 73.

fideiussio: Bürgſchaft I, 101.

fideiussor: Bürge I, 12, 30, 31, 76, 114, 121.

fides: promittere in fide: Bürgſchaft leiſten I, 53. fidem presentare: ebenſo I, 85.

filia: Tochter I, 21, 23, 24, 41, 55, 64, 68, 72, 90, 108. II, 29, 60, 75. f. legitima: Tochter beider Gatten I, 52. f. privata: Tochter des einen der Gatten II, 75.

filius: Sohn I, 12, 24, 25, 36, 43, 53, 63, 65, 93, 98, 101, 104, 115, 117. II, 6, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 29, 42, 46, 52, 68, 69, 71, 75, 80, 83, 93. f. privatus: Sohn des einen der Gatten I, 35. f. sororis II, 68, 74.

finalis domus: Eckhaus I, 24. Vgl. angulus.

frater: Bruder I, 4, 13, 18, 24, 31, 44, 48, 62, 62a, 68, 69, 83, 88, 95, 115. II, 17a, 39, 54, 73, 74, 84, 96. Kloſterbruder II, 62. fratres minores: Franziskaner (im Katharinen-Kloſter) II, 62.

G.

gener: Schwager, Schwiegerſohn? (Du Cange: agnatus, affinis; maxime sororis maritus, beau-frère) I, 41. II, 87.

gherewer, gherewere: Gerber I, 77, 121. Vgl. witgherewer.

gladiator: Schwertfeger II, 3, 47, 59, 96.

gropengheter: Grapengießer I, 62a.

H.

habere aliquid: Anſpruch auf etwas haben, erhalten I, 52, 92. II, 63, 75. im Beſitz, in Händen haben, erhalten haben I, 16, 19, 61, 73, 88, 89, 96, 104, 118. II, 5, 34, 48, 49, 70, 78, 85. secum h. aliquid: auf der Reiſe bei ſich haben II, 70. h. aliquem cum 9 marcis: Jemanden gegen Nutznießung von 9 Mark in ſeinem Hauſe haben I, 88. h. 9 marcas cum aliquo: ebenſo I, 88. h. aliquid cum aliquo: gemeinſamen Anſpruch, Beſitz haben II, 7a, 12, 42. h. aliquid de civitate: von der Stadt erhalten haben I, 89. h. aliquid ex parte alicuius: etwas oder den Anſpruch auf etwas ererbt haben I, 87, 98. h. aliquid in aliqua re: Antheil, Miteigenthum haben I, 48. II, 14. h. marcas in hereditate, in molendino: Geld in einem Grundſtück, einer Mühle ſtehen haben I, 62a, 114. II, 32, 52, 60. h. nichil in hereditate: keinen Anſpruch haben I, 34. h. inducias: Friſt haben I, 118. h. potestatem: das Recht haben II, 75. h. in sua potestate aliquid: in Händen haben II, 72.

heredes: Erben I, 75, 82, 111. II, 31, 70, 75, 80. Miterben I, 72.
hereditas: Erbe (Grundſtück mit den daraufſtehenden Gebäuden) I, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 30, 33, 34, 38, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 57, 59, 60, 62, 62a, 64, 68, 74, 76, 78, 79, 80, 81, 81a, 82, 83, 86, 90, 92, 98, 101, 102, 103, 111, 112, 113, 114. II, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 49, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 73, 75, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 96, 97.
hofslagere: Hufſchmied I, 6. Vgl. faber equorum.
honestus: coram multis honestis viris I, 24.
hospitale: Hoſpital I, 77. II, 66.

I.

iacere: liegen (von einem Grundſtück) I, 110. i. in lecto egritudinis I, 89.
abigne securam facere aliquam rem: gegen Brandſchaden ſicherſtellen II, 97.
pro impedimento promittere I, 47.
impedire pro aliqua re: Einſprache erheben I, 38.
impetere aliquam rem: Anſpruch erheben I, 43, 102.
impeticio: Anſpruch (Du Cange: petitio in iure, exactio) I, 4, 5, 9, 77. liber et solutus ab omni impeticione lingua et ore I, 76. absque impeticione cuiusquam I, 9. sine impeticione II, 62. sine impeticione omni II, 63.
impignorare: verpfänden I, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 22, 23, 38, 40, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 54, 59, 62, 70, 78, 80, 81, 81a, 82, 83, 92, 101, 103, 112, 113. II, 6, 10, 13, 14, 15, 16, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 64, 77, 81, 82, 84, 86, 91, 92, 93, 95.
inducie: Friſt I, 53, 118.
infestare aliquem vel bona sua: Anſprüche gegen Jemand oder ſein Vermögen geltend machen, anfechten I, 37.
ingressus: das Betreten (der Stadt) I, 53.
inhabitabilis: bewohnbar II, 97.
inhabitare: bewohnen I, 55, 75.
institor: Krämer II, 79.
instrumentum fabricale integrum: vollſtändiges Schmiedewerkzeug II, 74.
integer = totus, totalis: ganz (Gegenſatz: getheilt, von Grundſtücken, Gebäuden) I, 2, 46. II, 7, 30, 75. i. instrumentum fabricale II, 74. in integro anno II, 93.
integraliter: gänzlich I, 24, 64, 68. II, 70.
integre: gänzlich I, 87.
intrare Rozstok: nach Roſtock kommen (zum Einlager) I, 53.
inungi: die letzte Oelung empfangen I, 89.
iubere: anordnen I, 93.
iudicium: Gericht II, 44. coram iudicio II, 77.
iurare certitudinem, que dicitur orpheide I, 122.
ius: ut ius fuerit II, 16. iure cedere II, 24. sicut (prout) civilia exigunt iura: wie das Stadtrecht fordert I, 24. II, 32, 83. secundum iura civitatis: nach Stadtrecht II, 70. secundum ius wicbelde: nach dem Recht der Erbleihe I, 60.
iuste et racionabiliter II, 69.
iuvenis = iunior II, 29.

K: siehe C.

L.

laneus textor: Wollenweber I, 98.
lapicida: Steinhauer I, 40.
last: l. farine II, 23. l. siliginis II, 41. l. salis II, 75.
lateres: Ziegel I, 22. laterum rector: Ziegler I, 22.
in lecto egritudinis iacere: auf dem Krankenlager liegen I, 89.

legitimus: ad etatem legitimam pervenire: das gesetzliche Alter erreichen II, 31.
pueri legitimi: eheliche Kinder; hier: die Kinder beider Gatten im Gegensatz zu denen des einen I, 86. filia legitima I, 52.
levare: Zahlung erheben I, 73. II, 21, 55, 64, 88.
liber: liberum et absolutum dimittere aliquem I, 5. liberum et absolutum dimittere aliquem ab omni impeticione I, 4.
liberaliter possidere: frei von beschränkenden Rechten besitzen II, 42.
libere possidere: ebenso I, 11.
liberum aliquid resignare: ohne Vorbehalt von Rechten auflassen II, 22.
lintheamina: Bettlaken II, 74.
lucrum: in pari lucro I, 87.
lumen: ad vinum et l. (für kirchliche Zwecke) I, 110.

M.

macelle: Scharren, Fleischbänke I, 54, 60.
magister: Meister I, 22, 57, 89. II, 22. m. monete: Münzmeister I, 89.
manere alicuius: im Besitz Jemandes bleiben II, 70. m. debitum alicui: schuldig bleiben II, 2, 29.
marca: Mark I, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 58, 59, 60, 62, 65, 69, 70, 73, 77, 81, 81a, 82, 85, 87, 88, 91, 96, 97, 103, 104, 105, 106, 110, 112, 114, 117, 119, 121. II, 1, 2, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17a, 20, 21, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 61, 64, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93. m. argenti I, 78, 83, 113. m. examinati argenti II, 19, 55, 91. m. denariorum I, 1, 9, 10, 23, 24, 35, 44, 45, 53, 54, 61, 72, 80, 83, 92. II, 5, 24, 25, 29, 40, 55, 60, 66, 67, 81, 85, 91, 95. m. Lubicensis I, 38. m. Rozstokcensium denariorum I, 87, 106.
maritata: verheirathet I, 52.
mater: Mutter I, 62, 75, 76, 84, 93. II, 18, 24, 32.
medietas: Hälfte II, 12.
medius = dimidius: halb I, 9, 16, 38, 103. II, 28, 56, 64.
mercimonia: Waaren I, 33, 56a.
mittere: schicken II, 10.
mobilis: in nur zeitweiligem Besitz: illa sunt mobilia II, 5.
mola: Mühle I, 11.
molares: Mühlsteine II, 55.
molendinarius: Müller II, 60, 95.
molendinum: Mühle II, 60, 63.
molestare I, 122.
moneta: Münze I, 26. magister monete: Münzmeister I, 89.
monetarius: Münzmeister II, 9.
moniales: Beginen I, 100.
in morte constitutus: auf dem Todtenbett I, 110.
mutuo: dagegen, hinwiederum I, 107.

N.

narrare: berichten I, 89.
navis: Schiff I, 107, 115.
necessarium: Privet I, 4.
pre necessitate corporis I, 77. II, 68.
in negotium civitatis conventus: für den Dienst der Stadt gedungen I, 1.
neptis: Nichte? II, 74.
notarius: Rathsschreiber I, 1.
notum sit omnibus I, 90. hoc n. est I, 86.
nubere: heirathen I, 86. II, 83.
nubilis: heirathsfähig I, 41. ad nubiles annos pervenire, venire II, 17a, 48, 60.
nunquam amplius: niemals mehr I, 122. n. reversus I, 99.
nuncius: Bote II, 1, 2. Vgl. burbode.
nutrire: ernähren I, 41.

O.

obire: ſterben II, 70.
de obitu alicuius evenire alicui: aus der Hinterlaſſenſchaft zufallen II, 96. post obitum II, 75, 79.
obligare: verpfänden I, 30.
obtinere, optinere: durch letztwillige Verfügung oder Uebereinkommen erhalten II, 70, 83, 94.
offendere verbo vel facto in publico coram concivibus nostris I, 99.
olle: Töpfe I, 89.
optinere: ſ. obtinere.
optinere: feſthalten (Geld) I, 77. II, 79. Vgl. continere.
ordinare: o. de rebus suis: über ſein Vermögen verfügen II, 70. divisio hereditatis sic est ordinata I, 55.
ordinatio: Anordnung, Verfügung I, 24.
orpheide: iurare certitudinem, que dicitur o. I, 122.
ortus: Garten I, 120. II, 66, 69.

P.

palma: Handbreite I, 111.
paratus: baar II, 76.
de parte sua cessare totaliter: auf ſeinen Antheil I, 32.
pascere aliquem: ernähren I, 81. p. et vestire aliquem: nähren und kleiden I, 36, 114.
pater: Vater I, 34, 53, 55, 76, 95, 98, 108. II, 18, 19, 32, 52. Stiefvater I, 53.
pauperes: die Armen II, 78.
pecora: Vieh I, 56a.
pecunia: Geld I, 22, 36, 77, 87.
pellifex: Pelzer, Kürſchner I, 83. II, 4, 90.
penesticus: Höker II, 72.
percipere redditus: Renten empfangen II, 75.
perdi: verloren gehen (von einer in einem Geſchäft angelegten Geldſumme) I, 87.
perpetuo: für ewige Zeiten I, 34, 110. stabit p. sicut est nunc I, 111.
persolvere: bezahlen I, 3, 6, 12, 15, 36, 50, 98. II, 19.
pervenire ad annos discrecionis II, 49. p. ad etatem legitimam II, 31. p. ad nubiles annos II, 17a, 60.
peticio Michahelis: die zu Michaelis fällige Ordör I, 97. Vgl. collecta.
pignus: Pfand I, 97.
pilleator: Hutwalker II, 45.
piscator: Fiſcher I, 46. II, 95.
pistor: Bäcker I, 14. II, 63.
placere alicui: Jemandem gefallen, Jemandes Zuſtimmung erlangen I, 24.
bona plenaria: das ganze Vermögen II, 74.
plenarie: ganz I, 23.
posse: können II, 80, 95. optinere p. II, 79. pre necessitate corporis aliquid optinere (continere) p. II, 68.
posse: das Recht haben zu einer Handlung I, 101, 102. II, 83, 96.
possidere: beſitzen I, 55, 64, 86, 110. II, 62, 95. p. liberaliter II, 42. libere I, 33. resignare domum (hereditatem, bona) libere possidendum I, 11, 33, 58. resignare aliquam rem perpetuo possidendam I, 34.
postea: nachher I, 72.
postmodum: ſpäterhin I, 37, 38.
potens in hereditate: im Beſitz der Dispoſition über ein Grundſtück I, 64.
potestas: in sua potestate habere: in ſeinem Beſitz haben II, 72. potestatem habere: das Recht haben II, 75.
pratum: Wieſe I, 120.
pre necessitate corporis I, 77.
precipue (Du Cange: Ius praecipuum, quidquid a parentibus alicui e liberis, vel a coniugibus sibi invicem datur praerogativo iure, Gallice Préciput, avantage). I, 33, 64, 106. Vgl. principaliter, specialiter.
precium: Preis, Pfandſumme, Erlös. I, 82. II, 21, 62.
preco: Büttel I. 119.

presentare: ſchenken? I, 74, 109. auszahlen I, 9, 77. II, 38, 62. p. aliquem consulibus: dafür ſorgen, daß Jemand vor den Rathmannen erſcheint I, 121. fidem p.: gewährleiſten I, 85.
presens: presentes erant I, 4, 8, 14, 56. presente, presentibus I, 5, 76, 102.
presencia: hoc protestabantur in presentia predictorum virorum I, 37.
presidere: consilio presidentes: die Mitglieder des ſitzenden Rathes I, 55, 60. II, 2. consules tunc consilio presidentes II, 62.
presidere tabule: als Kämmerer fungiren II, 96.
prestare: zahlen I, 36.
prevalere: mehr werth ſein II, 53.
principaliter (dare, levare): als Präcipuum (geben, erheben) I, 32, 68. II, 55. resignare alicui aliquid specialiter et p. I, 34.
privatus filius: Sohn des einen der Gatten I, 35. privati pueri I, 86.
privigna: Stieftochter II, 48.
privignus: Stiefkind I, 16, 23, 37, 76, 108. II, 29.
procedere cum aliqua re: mit einer Sache verfahren II, 32, 83.
proficisci: reiſen, Wallfahrt machen (in Rigam, ad Rigam, ad Terram sanctam) II, 70, 75, 78.
proficuus: nützlich I, 69.
ponere: verpfänden: pro 32½ mr. posuit hereditatem suam II, 49. p. in usus alicuius II, 9. p. fideiussorem: Jemand als Bürgen ſtellen I, 12, 114.
promissum: Verſprechen I, 82. supplere p. et defectum I, 83.
promittere alicui aliquid I, 28, 29, 100, 108. p. pro aliquo de aliquo I, 101. p. ad aliquam rem: Bürgſchaft leiſten? II, 54. p. aliquid facere I, 3, 117. p. cum aliquo I, 17. II, 31. p. pro aliqua re: Bürgſchaft leiſten für eine Sache I, 19, 23, 65, 76, 91, 109. II, 17a, 20. p. in fide pro aliqua re I, 53. p. quod II, 49. p. simul pro aliqua re: zuſammen Bürgſchaft leiſten für eine Sache II, 29. p. annum et diem II, 7. p. annum et diem supplere defectum I, 25. p. supplere defectum I, 103. p. cum aliquo, supplere totum defectum (ipsius) II, 3, 4. p. supplere promissum et defectum I, 83. p. supplere quicquid deest II, 21. p. pro impedimento I, 47. p. pro warandia anno et die II, 22. p. warandiam annum et diem II, 59.
promovere aliquam rem I, 83.
propria bona: das Vermögen des einen Gatten (im Gegenſatz zum gemeinſchaftlichen) II, 24.
propter Deum: um Gottes Willen I, 58.
protestari: erklären I, 37.
provisores puerorum I, 15. p. sancti Petri II, 64.
in publico coram concivibus nostris I, 99.
puella: Mädchen I, 3, 41, 46, 52. II, 48.
puer: Kind I, 9, 15, 19, 24, 33, 42, 55, 61, 62, 64, 68, 73, 80, 84, 101, 102, 114, 120. II, 7a, 21, 24, 49, 54, 63, 76, 85, 87, 88, 94. Knabe I, 32, 81, 88. II, 8. Mädchen I, 41, 92. II, 17a.
pueri legitimi: Kinder beider Gatten I, 86. p. privati: Kinder des einen der Gatten I, 96. p. seniores: Kinder erſter Ehe I, 102. puer specialis: Kinder des einen der Gatten II, 24.
pulcher: pulchra pistrix: Frau eines Schönroggen-Bäckers? I, 44. II, 25. pulchre vestes I, 24.
pulvinar: Polſter, Pfühl I, 89.

Q.

quoadusque vixerit: auf Lebenszeit II, 75.

R.

rationabiliter: iuste et r. II, 69.
ratum esse: rechtskräftig sein II, 68, 77.
recedere caute: unertappt davonkommen I, 107.
recipere: empfangen I, 23, 41, 51, 82, 97. II, 9.
recognoscere: anerkennen, bestätigen I, 15, 89, 96, 104, 108. II, 17, 18, 80.
recordari amicorum: die Blutsfreunde bedenken II, 75.
rector laterum: Ziegler I, 22.
reddere: zurückzahlen I, 41, 81.
redditus: Rente I, 60, 63, 110. II, 75.
redimere: zurückkaufen I, 63. auslösen (von verpfändeten Sachen) I, 10, 97. II, 40, 84, 93, 95.
redire: zurückfallen (an den ursprünglichen Eigenthümer oder dessen Erben) I, 23, 75. II, 68.
reditus: Rückkehr II, 75, 78.
reemere: zurückkaufen II, 61.
refundere: zurückzahlen I, 87. II, 41.
rehabere (pecuniam): zurückhaben I, 36.
relicta: Wittwe I, 24. II, 83.
remanere: übrigbleiben II, 2.
res: Sache I, 1. Vermögen I, 76. de rebus suis ordinare II, 70.
resignare: auflassen I, 2, 4, 9, 11, 12, 21, 27, 30, 33, 56, 56a, 57, 73, 120. II, 7, 43, 59, 65, 71. r. aliquid liberum II, 22. r. aliquid (post mortem suam): etwas vermachen I, 34, 39, 58?, 64, 67, 94. II, 34, 61, 62, 74, 78. r. aliquid: auf etwas verzichten I, 21, 42, 48. II, 42.
respectu huius donationis I, 24.
respicere super aliqua re II, 23.
restaurum: Entschädigung I, 24.
restituere: wiedergeben II, 49.
numquam reversus I, 99.
rex: König I, 106.

S.

sacerdos: Priester II, 68.
sal: Salz II, 75.
salina: Salzwerk II, 43, 61.
sartor: Schneider II, 59.
satisfacere ecclesiis et pauperibus: an Kirchen und Arme bezahlen II, 78.
scippunt: Schiffpfund I, 8.
scolaris: Lehrling I, 88. II, 52.
scole: Schule I, 110.
scriptor: Rathsschreiber II, 1, 2. Schreiber des landesherrlichen Truchseß I, 97.
pro scribendo: für (der Stadt) zu leistende Schreiberdienste II, 1.
scriptum: Eintragung (in's Stadtbuch) I, 55.
scultetus: Schulze I, 117.
securam facere aliquam rem ab igne: gegen Brandschaden sicherstellen II, 97.
secus: neben I, 54.
sedere in hereditate: ein Erbe besitzen I, 64.
segregare: auseinandersetzen: s. se a privignis suis I, 37. s. filium (seniores pueros) ab hereditate sua I, 43, 102. s. filium de bonis suis totaliter II, 17. totaliter segregatum esse ab aliquo et ab aliqua re II, 80. de hereditate et bonis patris et matris II, 18.
seniores pueri: Kinder erster Ehe I, 102.
separare aliquem ab omni impeticione hereditatis: Jemanden wegen aller seiner Ansprüche auf ein Grundstück abfinden I, 5.
separari: sich auseinandersetzen I, 41.
servus: Knecht I, 78, 106.
siligo: Korn, Roggen II, 41.
simul promittere pro aliqua re: gemeinsam Bürgschaft leisten II, 29.
socer: Schwiegervater I, 4, 5, 8, 27, 66, 84. II, 7, 69, 71.
socius: Genosse I, 115. College I, 89. II, 2.
solidus: Schilling I, 6, 16, 29, 46, 70, 77, 85, 91, 117. II. 8, 15, 23, 28, 32, 35, 50, 56, 58, 64, 72, 82, 86, 98. s. Angliensis I, 107. s. corroborativus seu pacis, quod vulgo dicitur vredeschilling I, 44. s. pacis I, 24, 45, 49, 56, 56a, 57, 60. II, 45, 51.

solvere: zahlen, liefern I, 13, 22, 23, 28, 29, 38, 53, 80, 82, 101, 103. II, 6, 16, 26, 41, 45, 50, 57, 62, 66, 79.
soror: Schweſter I, 104. II, 42, 46, 53, 58, 64, 68. sororis filia: Schweſtertochter I, 69. s. filius: Schweſterſohn II, 68, 74.
specialis puer: Kind des einen der Gatten II, 24.
specialiter dare alicui aliquam rem: Jemandem etwas (als Präcipuum) vorweg geben I, 72, 73. s. et principaliter resignare I, 34.
spondere: ſich verbürgen I, 4.
stabit perpetuo, sicut est nunc I, 111.
statuta (consulum cum scriptore): Vereinbarungen II, 1.
stupa: Badſtube I, 10, 68. II, 7.
stuparius: Badſtüber I, 10, 112. II, 7, 7a, 20.
superesse: übrig ſein I, 83, 97. II, 32, 85.
supercrescere: quicquid dampni supercrescit: der Schade, der erwächſt II, 41.
supervivere obitum alicuius: Jemanden überleben II, 75.
suppellectilia: Hausgeräth I, 24.
supplere quicquid deest: das (an einer beſtimmten Summe) Fehlende zahlen II, 21. s. defectum I, 25, 103. II, 3, 4. s. promissum et defectum I, 83.
sutor: Schuſter I, 56a, 67. II, 33, 52.

T.

taberne: Wohnbuden I, 34, 54. II, 44. cum tabernis (universis) adiacentibus I, 55. II, 75.
tabule presidere II, 96.
talentum: Pfund I, 107. II, 6, 27, 38.
tegmen: Dach II, 64.
tenere: Unterhalt gewähren I, 81. t. in vadio: in Pfandbeſitz haben II, 14, 30.
teneri: ſchuldig ſein: t. alicui aliqua re I, 16, 76. II, 2. t. alicui in aliqua re II, 74.
terre dominus: Landesherr I, 97.
testamentum suum condere: ſein Teſtament machen II, 75.
testari: bezeugen I, 13, 98.
testimonium: Zeugniß, Bekräftigung I, 24, 56, 56a, 57.
testis: Zeuge I, 1, 5, 24.
textor laneus: Wollenweber I, 98.
tota hereditas I, 15, 33, 76, 98. II, 32.
totalis: debitum totale: der ganze Anſpruch I, 38. totalis hereditas I, 24.
totaliter in iudicio assecuta bona II, 44. t. cessare de parte sua I, 32. t. se componere I, 116. t. complanare cum aliquo II, 67. t. optinere aliquam rem II, 94. t. resignare aliquam rem I, 34. II, 65. t. segregare filium de bonis suis II, 17. t. segregatum esse ab aliquo et ab aliqua re II, 80. de aliqua re II, 18.
tutor (eines Grundſtückes) II, 22.

U.

ulna: Elle I, 111.
unanimiter conferre alicui aliquid I, 24.
universa bona: das geſammte Vermögen I, 67, 73. II, 68, 78.
universitas consulum: der ganze Rath I, 24.
usus: ad usus alicuius I, 82. ponere in u. alicuius II, 9.
utilitas: Nutzen, Zweck II, 62.
uxor: Gattin I, 2, 3, 10, 14, 17, 39, 56, 56a, 58, 67, 73, 82, 84, 86, 87, 90, 94. II, 14, 21, 34, 55, 70, 74, 75, 77, 79, 80, 91, 93, 96.

V.

in vadio tenere: im Pfandbesitz haben II, 14.
valere: im Stande sein I, 63. werth sein I, 83, 105, 106. II, 23.
vasa braxatoria: Braugefäße I, 56a.
vendere: verkaufen I, 9, 27, 80, 92, 103, 111. II, 22, 26, 43, 55, 59, 62, 69, 75, 97.
venire: v. ad nubiles annos II, 48.
verba I, 89. verbo vel facto offendere: mündlich oder thätlich beleidigen I, 99.
vestes: Kleider I, 24, 56a.
vestire: pascere et v. aliquem: Jemanden nähren und kleiden I, 36.
via: Weg I, 111. Reise II, 70.
vicinior emptioni esse: ein Vorkaufsrecht haben II, 43.
vidua: Wittwe I, 77, 104. II, 19, 50.
vinum: ad v. et lumen (für kirchZwecke) I, 110.
vir: Mann I, 121. Ehemann I, 56a, 87. virum ducere: heirathen I, 64.
vivens assignare aliquid: bei seinen Lebzeiten II, 19. quoadusque vixerit: auf Lebenszeit II, 75.
voluntarie: aus freien Stücken I, 14, 43.
vredeschilling I, 44. Vgl. solidus pacis.
vulnus: Wunde I, 116.

W.

warandia: Bürgschaft II, 22, 59.
ius wicbelde: Erbleiherecht I, 60.
witgherewer: Weißgerber I, 121. Vgl. gherewer.

E. Uebersicht der Rechtsgeschäfte.

Absonderung: 1. von Kindern I, 24?, 32, 33, 35, 41?, 43, 52, 68, 102. II, 17, 17a?, 18, 24, 54. — 2. von Stiefkindern I, 37, 76, 108.
Alimentationsverträge: I, 36, 41, 81, 114.
Ansprüche: s. Bürgschaft, Verzichtleistung.
Auflassung: 1. von Grundstücken und Häusern I, 2, 4, 9, 11, 12, 27, 30, 33, 56, 56a, 57, 95, 120. II, 7, 22, 42?, 43, 59, 65, 69, 71. — auf Grund von Verkauf I, 9, 27, 57?. II, 69. — mit Bürgschaft für Zahlung I, 12, 120?. — mit Bürgschaft zur Sicherung gegen Ansprüche I, 4. II, 7, 22. — mit Vorbehalt eines Vorkaufsrechts II, 43, 61. — mit Zustimmung der Blutsfreunde I, 2. — 2. von Haus, Kleidern, Vieh ꝛc. I, 56a.
Bürgschaft: I, 4, 6, 12, 25, 31, 53, 65, 74, 85, 91, 109, 120, 121. II, 3, 4, 7, 20, 22, 29, 31, 59, 72, 73, 88, 89, 90. — als Schutz gegen Ansprüche I, 4, 25, 74, 109. II, 7, 22, 59, 72?, 73. — bei Geldschulden I, 6, 12, 53, 65, 85, 91, 120. II, 3, 4, 20, 29, 31, 72?, 88, 89, 90. — für neu aufgenommene Bürger I, 31. — für rechtzeitiges Erscheinen vor dem Rath I, 121. Vgl. Auflassung, Kauf.
Compagniegeschäft I, 87.
Eigenthum: 1. an Grundstücken: seine Feststellung: a. durch den Rath I, 46, 79, 86, 90, 113. — b. vor Gericht II, 44. — 2. an Mobilien I, 89. — Vgl. Miteigenthum.
Einlager I, 53.
Einspruch des Erben I, 38.
Erbleihe I, 60.
Erbtheilungen I, 55, 104. II, 63.
Erbverträge II, 80, 96.
Geldschulden I, 3, 6, 12, 16, 19?, 53, 61, 65, 76, 85, 91, 104, 120. II, 2, 3, 4, 5, 7a, 20, 29, 31, 48, 72?, 74, 76, 85, 88, 89, 90. — Ansprüche I, 62a.

II, 60. — deren Sicherung durch Verpfändung: ſ. Verpfändung. — Gemeinſame Anſprüche an Geldſummen II, 7a, 42?. — Schuldverpflichtungen I, 61. II, 29, 48. — Zahlungsverſprechen mit Termin I, 3, 100, 117. II, 8. — ohne Termin I, 6, 29, 51, 69. — Zahlung I, 15, 96, 98, 104. II, 19, 87?.

Geſtellungstermin vor dem Rath I, 71. — Bürgſchaft für ſeine Einhaltung I, 121.

Grundſchulden I, 62a, 114. II, 32, 52, 60.

Grundzins I, 63. II, 45, 66.

Kämmerei: Vermerk über Ausgaben des Rathes I, 26, 97, 119. II, 98.

Kauf und Verkauf von Grundſtücken I, 6, 9, 25, 27, 57?, 80, 92, 103, 111, 118. II, 22, 26, 43, 44, 45, 55, 59, 61, 62, 69, 75, 97. Vgl. Auflaſſung. — mit Bürgſchaft gegen Einſpruch I, 25. II, 59. — mit Bürgſchaft für die Kaufſumme I, 6. — unter Vorbehalt eines Weges I, 111. — unter Angabe des Zahlungstermins I, 118. Vgl. Verpfändung.

Lehrgeld I, 88.

Miethe: I, 10, 23, 38, 50, 82. II, 21, 64, 81, 82.

Miteigenthum an Grundſtücken I, 48. II, 14, 21, 42?.

Münze: Abgabe an den Landesherrn I, 26.

Münzmeiſter: ſeine Mobilien ſind Eigenthum der Stadt I, 89. — Anweiſung für einen beſtimmten Fall II, 9.

Renten I, 60, 63, 110. II, 75.

Rentenkäufe I, 60, 63.

Stadtſchreiber: Beſtimmung über ihr Gehalt I, 1. II, 1. — Abrechnung II, 2.

Servitut: ſ. Wegegerechtigkeit.

Societätsgeſchäft: ſ. Compagniegeſchäft.

Sühneverträge I, 99, 116.

Tauſch? II, 90, 91.

Urfehde I, 122.

Verbrecher: ihre Gefangennahme I, 115.

Vergabungen: 1. unter Lebenden: a. Grundſtücke I, 14, 74. II, 12. b. Geld I, 72. II, 54. — zur Nutznießung auf Lebenszeit I, 75. — Sicherung durch Bürgſchaft II, 54. — 2. von Todeswegen I, 17, 34, 39, 64?, 77, 110. II, 61 (vgl. Anm. a), 62, 66, 68, 75, 78, 79. — 3. wechſelſeitige unter Ehegatten I, 58, 67, 73, 94. II, 34, 70, 74.

Vergleiche I, 66, 69, 84, 116. II, 29, 67, 76, 83, 94.

Verkäufe: ſ. Käufe.

Verluſte von Roſtockern durch äußere Feinde I, 105, 106.

Verpfändungen I, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 22, 23, 30, 38, 40, 44, 45, 47, 49, 50, 54, 59, 62, 70, 78, 80, 81a, 82?, 83, 92, 101, 103?, 112, 113. II, 6, 10, 13, 14, 15, 16, 21, 23, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 77, 81, 82, 84, 86, 91, 92, 93, 95. — Verbot des Verkaufs eines verpfändeten Grundſtücks durch den Eigenthümer II, 26 — Verkauf des verpfändeten Grundſtücks durch den Pfandgläubiger nach Ablauf des Zahlungstermins I, 80, 92?, 103. II, 44.

Verwillkürung der Stadt I, 99.

Verzichtleiſtung auf Anſprüche I, 4, 5, 21, 42, 48, 66, 104. II, 80, 96.

Vorkaufsrecht II, 43, 61.

Wegegerechtigkeit I, 111.

Zuſtimmung: 1. der Eltern II, 55. — 2. des Erben II, 10. — 3. der Blutsfreunde I, 2, 24.

Schrifttafeln.

Erſte Tafel = I, 1—8; zweite Tafel = II, 63—67.
Beide Abbildungen etwas verkleinert.

Stammtafel der Familie Grote.

Von

Theodor Sohm.

Johann Grote[1])
Rm. 1534, † 1557—58.
Fr.: Anna, T. v. Cuntze Sosenheimer u. Armgard Wulf,
Wwe. 1558, lebt noch 1566, † vor 1575.

Johann	Margaretha	filia	Wipke	Agneta
immatr. zu Rostock 1556 Oft., † 1603. Fr.: Agneta, T. d. Prof. Arnold Burenius, † 1589.	M.: Jürgen Schencke 1564, 1575, 1581; lebt noch 1585, †1591	M.: Christoph Gentschow 1575; Rm. 1576, † 1588.	M.: Johann Kellermann 1573, 1575; Stm. 1591, Bm. 1592 Dez. 6, † 1598.	unverheir. 1575, 1581, 1585: Wwe. 1600. M.: Bastian Barner; vorher verheir. mit Anna, T. d. Rm. Jasper Frese.

Johann	Anna	Sophie Schencke	Anna Kellermann
geb. 1578, immatr. zu Rostock 1595. Rm. 1611 †1618 Mrz. 8. Fr.: Margaretha, T. d. Prof. Marcus Luschow u. Elisabeth Kerkhof.	geb. 1580 Febr. 29, † 1611 Jan. 30. heir. 1596 Aug 11. M.: Balthasar Guhl, Sohn v. Bm. Balthasar Guhl u. Anna Kerkhof, Brauer zu Rostock, geb. 1573 Juli 30, † 1612 Sept. 6.	heir. 1595 Sept. 8. M.: Arnold Saß, S. d. Kaufm. Jacob Saß u. Anna Burenia.	geb. 1573, † 1640 Juli, heir. 1593. M.: Conrad Dobbin, Rm. 1616, † 1629.

Johann	Balthasar Guhl	Johann Guhl	Anna Guhl	Agneta Guhl
geb. 1602, † 1649 März 27. Fr.: 1625 Margaretha, T. v. Kanzler Heinrich Stallmeister u. Margar. Clinge.	Kfm. u. Gewandschneider zu Rostock, † 1626. Fr.: Anna, T. v. Rm. Hermann Papke u. Agneta Saß, Enkelin v. Jacob Saß u. Anna Burenia.	Brauer zu Rostock 1625, † 1673 Juli. Fr.: Agneta, T. v. Rath Barthold Richber u. Agneta Clinge, geb. 1605 Okt. 3. † 1668—69.	geb. 1599, † 1638 Mai 17. M.: Nicolaus Scharffenberg, Rm. 1626, Bm. 1632, † 1651.	geb. 1609 Juli 8, † 1645 Mai 18. M.: 1629 Mai 20 Johann Bothmann, Mekl. Kanzler, geb. 1588, † 1661 Juli 12.

Johann[2])	Margaretha	Agnete
immatr. 1641 Okt. Fr.: Dorothea Tugendreich, T. v. Joachim v. Heinichen.	M.: 1643 Sept. 12 Friedrich, S. v. Prof. Martin v. Chemnitz, Protonotar beim Land- u. Hofgericht zu Güstrow, † 1687 zu Parchim.	geb. 1631, † 1641.

[1]) Fungirt 1532 Namens seiner Ehefrau als Patron der Wulfen-Vikarieen zu St. Petri und zu St. Gertrud, 1557 Febr. 10 als Patron der Wulfen-Vikarieen zu St. Petri, St. Marien, St. Gertrud und zum Heil. Geist und bewohnt das am Hopfenmarkt, Ecke der Buchbinderstraße, „gegenüber dem Heil. Geist" belegene Haus, welches seit 1358 in der Familie Grenze vererbt, 1463 auf Henneke Wulf (Sohn des Rm. Dietrich) übergegangen und 1498 von dessen Tochter Armgard ihrem Ehemanne Cuntze Sosenheimer zugebracht worden ist.

[2]) Verfügt über das Eckhaus „gegenüber dem Heil. Geist" 1660 Febr. 29.

III.

Die Erwerbung der zweiten Hälfte der Ober-Warnow.

Von

Karl Koppmann.

Wie beim vierten Heft des ersten Bandes der Stammbaum der Familie Wulf, so giebt mir nunmehr der ebenfalls von Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm ausgearbeitete Stammbaum der Familie Grote Möglichkeit und Anreiz, die archivalischen Nachrichten über die Mitbesitzer der Ober-Warnow in ihrem sachlichen Zusammenhange zu betrachten. Die Erwerbung der einen Hälfte durch die Stadt am 28. Okt. 1482 und der Uebergang der anderen Hälfte von der Familie Wulf an Kunze Sosenheimer und von diesem an die Familie Grote ist bereits dargelegt worden, und wir haben uns nunmehr der Zerlegung der Grote'schen Hälfte in 4 Achtel und deren allmählichem Ankauf durch die Stadt zuzuwenden.

Johann Grote, Anna Sosenheimer's Ehemann, wurde von dieser überlebt. In einer Eingabe an den Rath von 1558 Juni 30, in der sie denselben ersucht, sie und ihre Kinder gegen Hans N. wegen unbefugter Werbung des Grafes auf der Ober-Warnow zu schützen, unterzeichnet sie sich als „Anna Grote, seligen Herr Johan Groten nachgelassene Witfroue" [1]). Ihre fünf Kinder waren Johann Grote, Margaretha, eine unbekannte Tochter, Wipke und Agneta. Von diesen wird Margaretha Grote, die sich mit Jürgen Schencke verheirathete und deren Tochter, Sophie Schencke, mit Arnold Saß vermählt war, in den Ober-Warnow-Akten nicht ausdrücklich erwähnt, doch wird in einem später zu erwähnenden Kaufbriefe von 1637 Febr. 1 auf einen zwischen der Herrschaft der Ober-Warnow und den Schencke'schen Erben beim Reichskammergerichte schwebenden Proceß Bezug genommen. — Johann Grote war verheirathet mit einer Tochter des Professors Arnold Burenius, starb 1603 und hinterließ zwei Kinder,

[1]) Ober-Warnow A Vol. II.

Johann und Anna Grote, die sich 1596 mit dem Brauer Balthasar Guhl, einem Sohne des gleichnamigen Bürgermeisters, vermählt hatte und in den Ober-Warnow-Akten ebenfalls nicht vorkommt; Johann Grote ehelichte Margaretha, Tochter des Professors Markus Lüschow, wurde 1611 zum Rathsherrn erwählt und starb vor 1618 März 8. — Die unbekannte Tochter der Anna Sosenheimer war 1575 mit Christoph Gentschow verheirathet, der 1576 zum Rathsherrn erwählt ward, 1584 in unsern Akten vorkommt [1]) und 1588 starb; ein Sohn beider wird der in den Akten genannte Johann Gentschow sein. — Wipke Grote ehelichte Johann Kellermann, Rathmann 1591, Bürgermeister 1592, gestorben 1598, und gebar ihm eine Tochter, Anna Kellermann, die 1593 Konrad Dobbin, Rathmann 1616, gestorben 1629, heirathete. — Agneta Grote war vermählt mit Bastian Barner und überlebte ihren Ehemann, dem sie einen Sohn, Gottschalk Barner, geboren haben wird.

Der 1603 gestorbene Johann Grote und sein gleichnamiger Sohn, der spätere Rathmann, müssen in einer mangelhaft datirten Urkunde aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts gemeint sein, in welcher Johann Grote sr., Agneta Barner, Johann Gentschow und Konrad Dobbin bekennen, von Johann Grote jr. 100 Thaler erhalten zu haben und sie ihm mit 6 Thalern aus der Ober-Warnow verrenten zu wollen [2]). Am 31. März 1609 wird dagegen ein sogenanntes Fahrrecht im Namen von nur drei Interessenten, Konrad Dobbin, Johann Grote und Gottschalk Barner gehalten [3]); weshalb hier des Johann Gentschow nicht erwähnt wird, ist nicht ersichtlich.

Den vorangeschickten Nachrichten zufolge haben wir in Folgendem vier Achtel der Ober-Warnow, das Johan Grote'sche, das Gentschow'sche, das Kellermann'sche oder Dobbin'sche und das Barner'sche Achtel zu unterscheiden, von denen wir aber der besseren Uebersicht wegen zunächst den Gentschow'schen Antheil übergehen.

a. Grote'sches Achtel.

Der 1618 gestorbene Rathmann Johann Grote [4]), dessen Wittwe Margaretha Lüschow 1626 in den Akten genannt wird, hinterließ einen Sohn, Johann Grote, geboren 1602, gestorben 1649, verehelicht 1625 mit Margarethe, Tochter des Kanzlers Heinrich Stallmeister, die ihm drei Kinder gebar: Johann Grote, verheirathet mit Dorothea Tugendreich von Hünichen, Margaretha Grote, verheirathet mit Johann Friedrich von Chemnitz, und Agneta Grote. Inhaber dieses Johann

[1]) Ober-Warnow A Vol. VI.
[2]) Ober-Warnow A Vol. IV.
[3]) Ober-Warnow B Vol. I.
[4]) Ober-Warnow A Vol. IV.

Grote'schen Antheils an der Ober-Warnow war seit wenigstens 1671 Juli 5 Johann Friedrich von Chemnitz, der 1687 zu Parchim verstarb. Von dessen Kindern urkundete in Betreff desselben Johanna Magdalena von Chemnitz für sich und ihre Geschwister 1704 Jan. 21 und ohne einen solchen Zusatz 1728 Apr. 23. Unklar ist, ob es mit einem Schuldverhältniß des Johann Friedrich von Chemnitz zu Christian Ellerhusen oder einer verwandtschaftlichen Verbindung zwischen Beiden zusammenhängt, daß 1700 März 9 Dr. Caspar Ellerhusen und 1706 Apr. 24 Dr. Ellerhusen's Wittwe als Interessenten an der Ober-Warnow erscheinen. Von der Familie von Chemnitz scheint dann dieser Antheil an Gabriel Möller (Rathsherr 1703, Bürgermeister 1719, gestorben 1731) gekommen zu sein, dessen Erben 1736 Jan. 28 genannt werden und 1737 Juli 13 ihrem Miterben. dem Sekretär David Daniel Möller, ihren Antheil an der Ober-Warnow abtreten.

b. Dobbin'sches Achtel.

Konrad Dobbin[1]), der am 13. und 15. Nov. 1626 für sich und in ehelicher Vormundschaft seiner Hausfrau, Anna Kellermann, gegen die von E. E. Rath beabsichtigte Sperrung der Ober-Warnow mittels eines Wasserbaums protestirte, gerieth in schlechte Vermögensverhältnisse. Am 9. Jan. 1643 ward in Sachen des Hinrich Kaffmeister und des Hinrich Schultz der den Klägern angewiesene Antheil der Ober-Warnow von der Kämmerei auf 605 Gulden 4 Schilling taxirt; 1643 Dec. 11 trat Konrad Dobbin's Wittwe ihren Antheil an der Ober-Warnow an Ritter- und Landschaft ab, die denselben bis zum Jahre 1670 behielt. Am 8. Sept. 1670 beurkundete Ritter- und Landschaft, daß sie dem Bürgermeister und Syndikus der Stadt Rostock, Herrn Matthäus Liebeherr, der „bey vielen Landtagen undt noch diesmahl sonderbare Mühewaltung undt dem gemeinen Corpori provinciali getrewe nutzbare officia in übernehmung vielfeltiger deputationen und mündlicher conferencen, auch anderen angeleigenheiten erwiesen", „zur bezeigung ihrer gegen den Herrn Bürgermeister tragenden affection", alle Rechte an der Ober-Warnow, die sie „ex cessione sehl. Cunrad Dobbin's" erhalten, zum wahren Eigenthum überlassen habe. In seinem Testamente vom 1. Nov. 1690 vermachte Bürgermeister Matthäus Liebeherr seinen Antheil an der Ober-Warnow, jedoch mit Ausnahme der Jurisdiktion, die er „gemeiner Stadt Rostock" vorbehielt, an das Waisenhaus[2]). Er starb 1692 Juli 20.

---

[1]) Ober-Warnow A Vol III.

[2]) Baeder, Familien-Nachrichten 1, S. 146.

c. Barner'ſches Achtel.

Der Antheil der Agneta Grote[1]) und ihres 1609 zuletzt genannten Sohnes Gottſchalk Barner muß identiſch ſein mit demjenigen des Chriſtoph Souke, der 1626 zuerſt als Mitintereſſent der Ober-Warnow namhaft gemacht wird, 1629 Jan. 7 ſeinen Antheil der Stadt für 5000 Gulden anbot und 1629 Okt. 15 den Kaufſchilling auf 3000 Gulden ermäßigte. Souke's Antheil ging in uns unbekannter Weiſe über auf Karl Sibeth und deſſen Ehefrau, Margaretha Siebrand, Tochter des Cuno Sibrand und der Margaretha Clericke. Karl Sibeth wird 1635 Juni 19, Margaretha Sibrand, Karl Sibeth's Wittwe, 1657 Juni 24 genannt. Am 8. März 1680 cedirte Margaretha Sibeth, geborene Sibrand, ihren Antheil an der Ober-Warnow an ihren Sohn Hinrich Sibeth, Paſtor zu Marlow, für 100 Thaler und dieſer cedirte ihn 1706 Febr. 19 ſeinem Sohne, dem Rathsapotheker Nikolaus Sibeth, der ihn 1717 Apr. 19 an Chriſtian Voß (Rathsherr 1703, geſtorben 1735) für 200 Thaler verkaufte. Wohl ein Sohn des Chriſtian Voß war der Dr. D. J. Voß, der von 1736 Jan. 28 bis 1741 Okt. 12 vorkommt. Von ihm ging der Antheil in unbekannter Weiſe an Daniel Halbeck über.

Dieſe drei Antheile an der Ober-Warnow wurden im Jahre 1743 käuflich durch die Stadt Roſtock erworben. Die Kämmerei hatte freilich beſchloſſen, für alle vier Antheile zuſammen 1800 Thaler zu geben, und Nov. 13 dazu die Genehmigung des Raths erhalten[2]); aber wegen des vierten Antheils werden ſich die Verhandlungen zerſchlagen haben. Das Kämmerei-Hauptregiſter berichtet fol. 344: „Anno 1743 im Monaht November ſind drey Theile von der Ober-Warnow und deren darin und an belegenen Wieſen von ſeel. Herrn Rathsverwandten Voſſen Erben, Herrn Secretario D. D. Möller und von dem hieſigen Wayſen-Hauſe ümb und vor 2700 fl., zweytauſendſiebenhundert Gulden, von Camera erb- und eigenthümlich angekauffet und baar darauff bezahlet worden an Voſſen Erben 900 fl., an Herrn Secr. Möller 900 fl. Die übrigen 900 fl. iſt Camera dem Wayſenhauſe noch ſchuldig und werden jährlich mit 5 pro cent verzinſet, auch noch für Fiſch und Ahl abgegeben 1 fl. 8 ß“. Am 4. Sept. 1748 erhielt jedoch die Kämmerei vom Rath das Kommiſſorium, dem Waiſenhauſe das ihm für ſeinen Antheil an der Ober-Warnow zukommende Kapital von 450 Thalern nebſt den etwanigen Zinſen auszubezahlen.

---

[1]) Ober-Warnow A Vol. V.
[2]) Ober-Warnow A Vol. III.

d. Gentschow'sches Achtel.

Das achte Achtel war dasjenige der unbekannten Tochter der Anna Sosenheimer[1]) und ihres Sohnes Johann Gentschow. Von Letzterem, der 1627 Aug. 22 zuletzt genannt wird, beziehentlich von seiner 1635 Juni 19 erwähnten Wittwe, kam derselbe an die Familie Rappe: 1637 Febr. 1 verkauften „Burchard Christian und Hans Jürgen, Gebrüder, die Rappen", für sich und ihre Schwester Margarethe, Klosterjungfrau zu Dobbertin, ihren von dem seel. Gentzkow herstammenden Antheil an der Ober-Warnow für 1200 Gulden an Detlev Reventlow auf Reez. Von da ab bis zum Jahre 1818 blieb dieser Antheil an der Ober-Warnow mit dem Gute Reez verbunden. Im Besitze Beider folgte der Familie Reventlow zunächst die Familie von Vietinghoff: 1700 Apr. 21 und 1704 Jan. 21 werden genannt die Vietinghoff'schen Erben, 1711 Apr. 10 der Obristlieutenant, 1719 und 1720 der Obrist, 1736 der General von Vietinghoff, 1741 dessen Erben. Auf die Familie von Vietinghoff folgte alsdann die Familie von Flotow[2]), aus der 1759 Juli 27 eine Frau von Flotow, 1763 ein Hauptmann A. E. F. von Flotow, 1765 Adam Philipp Mathias von Flotow[3]), später Landrath, namhaft gemacht werden. Auf den Landrath Hans Georg Hartwig folgte 1803 der Rittmeister Joachim Heinrich Christian von Müller und auf dessen Kreditoren 1817 Graf Carl Christoph von Bassewitz, der 1818 Sept. 1 und 3 seinen Antheil an der Ober-Warnow an den Fischer Johann Philipp Christian Mitteldorff[4]) für 2000 Thaler veräußerte. Von den Erben Mitteldorff's kaufte die Stadt Rostock 1844 Jan. 18 den „vierten Antheil an die Fischerey auf der Oberwarnow von Rostock bis Schwaan mit aller dieser Gerechtigkeit anklebenden Berechtigungen und Lasten" für 2200 Thaler.

Der Kontrakt von 1818 Sept. 1 und 3 ist seinem Eingange zufolge errichtet „wegen Abtretung und Ueberlassung des Reetzer Antheils an der Warnow-Fischerey und an den bey der Rostocker Ziegeley vor dem Mühlenthor belegenen Wiesen und Weiden, so wie der Fischer Johann Philipp Christian Mitteldorff solchen Antheil bisher vom Gute Reetz in Pacht gehabt hat". Wegen dieses Antheils an den Ober-Warnow-Wiesen setzte sich die Kämmerei auf Mitteldorff's Wunsch im Jahre 1822 mit ihm dahin auseinander, daß das bisherige Miteigenthum aufgehoben und Mitteldorff ein bestimmter Antheil ausgeschieden wurde. Als er darauf im Jahre 1836

---

[1]) Ober-Warnow A Vol. VI.
[2]) Ober-Warnow A Vol. VII.
[3]) Ober-Warnow A Vol. VIII.
[4]) Ober-Warnow A Vol. IX.

um die Erlaubniß nachſuchte, ſich dieſen Antheil im Stadtbuch zuſchreiben zu laſſen, ertheilte der Rath ſeine Genehmigung Nov. 11 unter der Klauſel, daß das fragliche Terrain alsdann „die ſtädtiſchen Realabgaben und Laſten mittragen müſſe“, ließ aber im Einverſtändniß mit der Bürgerſchaft 1837 Jan. 4 dieſe Klauſel fallen, weil Mitteldorff bereits wegen dieſes Terrains für $8^{3}/_{32}$ Scheffel an den ritterſchaftlichen Kataſter zu ſteuern habe. Inzwiſchen hatte Mitteldorff 1836 Okt. 18 zwei Wieſen, nämlich die auf der Rotermann'ſchen Karte mit Nr. 394 und Nr. 393 bezeichneten, an den Schneider Vick für 1500 Thaler verkauft und dabei die Verpflichtung übernommen, aus der von ihm allein zurückbehaltenen Wieſe Nr. 362 b für $8^{3}/_{32}$ Scheffel zu ſteuern. Da jedoch der Engere Ausſchuß verlangte, daß die an Vick verkaufte Wieſe Nr. 394 für die $8^{3}/_{32}$ Scheffel ſteuerpflichtig ſein ſollte, ſo ließ ſich Vick 1838 Jan. 16 ſeine beiden Wieſen und zwar Nr. 394 mit der betreffenden Verpflichtung zuſchreiben, während die Mitteldorff'ſchen Erben ſich ihm und allen folgenden Beſitzern der Wieſe Nr. 394 gegenüber verpflichteten, alle Steuern wegen derſelben zu bezahlen und die Wieſe Nr. 362 b als Unterpfand für die Erfüllung dieſer Verpflichtung beſtellten. Dieſe Wieſe Nr. 362 b wurde alsdann durch die Mitteldorff'ſchen Erben, wie es ſcheint für 310 Thaler, ebenfalls an die Stadt verkauft und ihr 1844 Juli 4 mit der gleichen Klauſel zugeſchrieben.

Mit Ausnahme der beiden Wieſen Nr. 394 und Nr. 393 (Vick's Bade-Anſtalt) hat alſo die Stadt Roſtock Alles, was Johann Rode 1328 Febr. 14 vom Fürſten Heinrich von Meklenburg für 1000 Mark gekauft hatte, käuflich erworben und zwar 1482 zur Hälfte, 1743 zu weiteren drei Achteln und 1844 zum letzten Achtel.

IV.

Die Einrichtung des Roſtocker Pfingſtmarkts.

Von

Karl Koppmann.

Den im Auftrage des Hanſiſchen Geſchichtsvereins unternommenen Forſchungen und Veröffentlichungen verdanken wir nunmehr auch die Kenntniß des Wortlauts einer für die Handels- und Kulturgeſchichte Roſtocks wichtigen Urkunde, die bisher nur in einem wenig zugänglichen niederländiſchen Urkundenverzeichniß (Tadama en Huberts, Tijdrekenkundig register van alle orkonden in het stedelijk archief te Zutphen 1, Nr. 255) regiſtrirt worden war und deshalb meiner Beachtung entgangen iſt. Dieſe Urkunde, jetzt gedruckt in dem von Karl Kunze bearbeiteten 4. Bande des Hanſiſchen Urkundenbuchs (Halle, 1896) Nr. 997, iſt ein Ausſchreiben der Stadt Roſtock vom 12. Jan. 1390, in welchem ſie die Einrichtung eines Pfingſtmarkts anzeigt. Offenbar iſt daſſelbe damals allen Städten, mit denen Roſtock in Handelsbeziehung ſtand, zugeſandt worden, erhalten aber hat es ſich nur in einer einzigen Stadt, Zütphen im Gelderland, in einer dort angefertigten oder dorthin gekommenen Abſchrift.

Bürgermeiſter und Rathmannen verkünden in dieſem Ausſchreiben, daß ſie mit Genehmigung ihrer Mitbürger, zum Vortheil ihrer Stadt und zum Nutzen aller dorthin kommenden Kaufleute beſchloſſen haben, einen feſten und allgemeinen Markt einzurichten, der jährlich einmal abgehalten werden, am Pfingſtſonntag beginnen und acht Tage dauern ſoll. Damit der Kaufmann ſich dieſes Marktes um ſo mehr freue, werden ihm folgende Freiheiten zugeſagt: erſtens ſoll während des Marktes, acht Tage vorher und acht Tage nachher, Jeder trotz aller etwaigen Geldſchulden ſicheres Geleit haben, nur nicht wegen der noch während deſſelben fällig werdenden Geldſchulden und wegen Tauſchzahlung für die auf ihm gemachten Einkäufe; zweitens ſoll in derſelben Zeit Jeder freies Geleit haben gegen jede

Arreſtirung und Anklage, die er nicht erſt während des Marktes verwirkt, mit Ausnahme derer jedoch, welche Roſtock und andere Städte oder deren Bürger durch Raub, Brand oder in anderer Weiſe geſchädigt haben, und insbeſondere derer, die um ihrer Miſſethat willen aus der Stadt verwieſen oder verfeſtet worden ſind. Außerdem darf Jeder Kaufmannſchaft treiben, womit er will, und der, welcher Tuch bringt, es verkaufen oder vertauſchen, welcher Art es auch ſei. Demgemäß bitten Bürgermeiſter und Rath die betreffenden Behörden, dieſen Markt und die mit ihm verbundenen Freiheiten öffentlich bekannt zu machen.

Allen luden, de dessen jeghenwardeghen brief zeen und hoeren lezen, wii borghermestere unde raetmanne unde andere medeborghere der stad to Rozstok unzen stedeliken denst mit bekannisse der waerheyt aller nascrevenen stukke. Wii dun[a] witlek ju[a] allen yn desseme breve, dat wii mid endrachtegheme rade na behaghe unde vulbord[a] unser medeborghere, umme unzer stad unde eerer nuttecheyt[a], umme des ghemenen ghudes[a] unde openbaere nut[a] willen aller ghuden[a] koeplude willen[b], die unse stad Rozstok myd erer komenscap zueken[a] edder zuken[a] willen, enen wissen unde menen market bynnen der zulven unser stad zettet unde schikket hebben alle jaer enes toe holdende, de en anbeghin hebben zal yn deme zonnendaghe toe pynghesten neghest comende unde daer na blivende achte daghe neghest volghende, also dat en jewelek goet copman myd zyner comenscop unde ghezinde, de de komen to deme zulven markede, af[c] unde to, to lande unde to[d] watere, yn onser stad velech unde zeker scal wesen, zyne comanscap na zynen willen dar truwelken to ovende. Unde uppe dat, dat de copman des de vryelker unde willechliker to dem markede zik vrowe to komende, zo hebbe wii ghegunt[a] unde gunnen yn desseme brieve, dat een yewelk goet copman der nascreven vryheit yn onser stad zik vrowen scal unde bruken.

Toe deme yrsten, dat ze myd ereme lyve, ghode unde gheziinde vor pennynghschuld unde schuld anderer gulde to lande unde toe watere yn unser stad bynner tyd des markedes, achte daghe voere unde achte daghe na deme markede scolen velech unde leidet wesen, uthgenamen schuld[e], de me bynnen desseme markede betalen scal,

---

[a]) o über u.
[b]) willo, ſteht überflüſſig.
[c]) afh.
[d]) to fehlt.
[e]) schud.

unde bute[a], de dar bynnen van kopes weghene schen scal, alzo dat en den anderen dar umme moghe anspreken unde beclaghen.

Vortmer hebbe wii gheven unde gheven in desseme breve allen goden coepluden, dat en yewelk achte daghe neghest vor deme markede, yn dem markede unde acht daghe na yn onser stad to Rozstok vorbenomet velechet unde leydet scal wezen vor alle bezettinghe unde ansprake, yt en zii, dat he dat vorbreke, zunder de ghenen, de ons, onse stad unde onse medeborghere, andere stede unde ere medeborghere rovet, brant edder andere wize beschedeghet hebben an ereme live unde gude[a], unde zunderghen de genen, de uth uzer stad umme ere myssedat vorwyzet unde vorvestet ziint, den scolen die vorscreven vrygheide nycht[b] hulpelk wesen.

Hiir enboven hebbe wy gunt[a] unde gunnen allen goden coepluden, de onse vorscreven stad mit erer copenscop zuken[a] unde zuken willen, dat ze dar eren marked mit allerleghe kopenscop dun[a] moghen, alzo vor screven is, unde den ghenen, de dar want brynghen, van wat[c] manerie dat yd zy, dat ze yd dar vorkopen moghen unde vorbuten.

Wor umme zoe bidde wii juwe[a] leve begerliken unde myd vlite, dat ghii umme uses denstes unde bede[d] willen den vorscreven wissen unde menen market, yn user stad to holdende, alzo vor screven is, gunstleken[a] unde ernstleken kundeghen unde openbaeren willen juwen[a] borgheren unde allen anderen, den gi konen unde moghen, ze truwelken underwizende yn den vorscreven vrygheiden, de wii en gegheven unde gund hebben: dar bewyze gii uns zundergen[e] willen unde vruntscop[a] ane, mid dankleker wedderdad wyllekleghen to vordenende. Gheven toe Rozstok na Godes boord drutteynhondert jar yn deme negentygesten jaere des middewekes neghest na twelften. To merer wytlecheyt unde bekantniisse zoe hebben wii onser stad Rozstok vorbenomet grote ynghezeghel myd onser aller willen unde witscop henghet laten vor dessen brieff.

Dieſem Ausſchreiben zufolge iſt alſo am Pfingſtſonntag, am 22. Mai, des Jahres 1390 der erſte Roſtocker Pfingſtmarkt eröffnet worden.

---

[a]) o über u.
[b]) nyth.
[c]) wat fehlt.
[d]) beden.
[e]) zunderge.

V.

Die Rothe Mühle am Wege nach Barnstorf.

Von

Karl Koppmann.

Hinsichtlich der Rothen Mühle verdanke ich Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm nachfolgende Bemerkungen. — Was zunächst das Mühlengebäude betrifft, so ließen 1359 die Testamentsvollstrecker des Lambert Hüning, der 1342 die Hälfte der Rothen Mühle von seinem Schwiegervater Simon von Lawe gekauft hatte, und seiner Ehefrau Christine unter Zustimmung der Herren Johann Kyritz und Johann Grentze, als Vorsteher, und des Johann Somer, als Meisters des h. Geist-Hauses, nach Maßgabe des Testaments besagter Eheleute und nach gütlicher Anordnung der Herren Bürgermeister die Hälfte der außerhalb der Stadt am Wege nach Barnstorf gelegenen Rothen Mühle dem Kloster zum heil. Kreuz zuschreiben[1]). — In Bezug auf die Mühlengüter ist übersehen worden, daß in der Eintragung über deren Verkauf durch Henneke von der Aa im Jahre 1417 (Lib. recogn. v. 1384—1431 fol. 122) sich die ausdrückliche Bestimmung findet: unde de rad schal beholden de vyscherie up deme Roden dyke: der Rothe Teich, den die Stadt 1436 auf zehn Jahre verpachtet, ist also unzweifelhaft der zu der Rothen Mühle gehörige Mühlenteich. Desgleichen habe ich übersehen, daß im Etwas (1741, S. 575—577) eine über diesen Verkauf von Johann von der Aa, Rathmann, Sohn des Herrn Johann, ehemaligen Bürgermeisters 1417 (Mittwoch nach Lätare) März 24 ausgestellte Urkunde veröffentlicht worden ist, und Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm bemerkt dazu, daß dieselbe, wenn sie korrekt gedruckt sei, zurückdatirt sein müsse, da Johann von der Aa erst Cathedra Petri in den Rath 1418 gewählt worden sein

[1]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 70: dimidium molendini, dicti Roden molen, extra civitatem jacentis circa viam, qua transitur ad Bernstorp.

könne, indem er in einer Urkunde des h. Geiſt-Hoſpitals von 1418 Jan. 20 noch nicht, dagegen in einer Aufzeichnung von 1418 Aug. 3 (Lib. recogn. v. 1384—1431 fol. 129) als Rathsherr bezeichnet werde. — Eine Ueberſicht über das verwandtſchaftliche Verhältniß der II, 1, S. 99—100 aufgeführten Eigenthümer der Mühlengüter geben die nachfolgenden Stammbäume. Gertrud Freſe (1305) iſt die Wittwe Heinrich Freſe's I; Heinrich Freſe, der 1334 die Mühlengüter beſitzt, iſt Heinrich III, die Fiſcherei bleibt Heinrich II und Heinrich III vorbehalten; der Sohn der Eliſabeth Freſe (1339) iſt ebenfalls Heinrich III; durch die Heirath ſeiner Schweſter Katharina mit dem Rathmann Gerhard von der Aa kommen die Mühlengüter an deſſen Familie; ihr Enkel iſt der 1417 genannte Henneke (Johann) von der Aa.

VI.

Stammtafel der Familie Freſe.

Von

Theodor Sohm.

A.

Heinrich Freſe I[1]), Rm. 1284—1298.
Fr.: Gertrud, Wwe. 1302, heir. Elias Grulle.

Dietrich Freſe[2]) Rm. 1314, Bm. 1318, † vor 1327. Fr.: Eliſabeth Raven, T. Heinrich's, lebt noch 1342.		Heinrich Freſe II Rm. 1327, Bm., † 1336. Fr.: Adelheid 1314, 1316.	Helburgis Freſe M. 1: Herderus Fleck, Rm., † vor 1314. M. 2: Arnold Kopmann, Bm.	Gertrud Freſe 1316. 1330. M. 1: Lambert de Molendino. M. 2: Radolfus Holſte (v. Teterow) 1316. 1330.
Heinrich Freſe III[3]) (in borgwal) 1332, 1342, 1347, Rm. 1348, lebt noch 1367, † vor 1370. Fr. 1: Ermegard Cropelin, T. d. Rm. Konrad, 1341. Fr. 2: Oda (Tölner) um 1350. Fr. 3: Wobbeke Gronenhagen, T. Peter's, 1351, Wwe. 1370, lebt noch 1377.	Catharina Freſe 1364. 1390, † vor 1392. M. 1: Heinrich Giscow, Rm., † vor 1347. M. 2: Gerhard v. d. Aa, Rm., † vor 1361.	Heinrich Freſe IV (in nova civitate, ante valvam Sywan). Rm. 1343, Bm. 1350, † 1350—51.		Henneke van der Molen † vor 1324.
2. Henneke Freſe 1351 abgeſondert.	Peter Freſe Rm. 1382, lebt noch 1403, † vor 1407.	Johann v. d. Aa.	Ermegard Freſe Kloſterjungfer in Rühn 1355.	Gertrud van der Molen M. 1331: Reimar Voß.
Ludolf Freſe: ſ. Tafel B.	Dietrich Freſe B. 1410. 1418. 1430.	Wobbeke Freſe Wwe. 1433. M.: Johann Teſſin, † vor 1433.	Taleke Freſe Wwe. 1433. M.: Hermann Saſſe, † vor 1433.	

[1]) Erwirbt Spotendorf 1284, die Mühle zu Barnſtorf 1286, die Mühle zu Depſow 1287.
[2]) Erwirbt Barnſtorf.
[3]) Erwirbt Dietrichshagen 1359.

B.

Ludolf Freſe[1])
Rm. 1407—1410. 1416—1427. 1439—1446.
Fr.: Anneke Goldenitz, T. Johann's, 1406.

Johann Freſe
Rm. 1468,
lebt noch 1504, † vor 1505.
Fr. 1: Katharina 1453.
Fr. 2: Taleke Haveman 1459.
Fr. 3: Anneke Willem[2]), T. Conrad's,
Wwe. 1505.

Peter Freſe
† vor 1474,
von ſeinen Geſchwiſtern
beerbt.

Wobbeke Freſe
1451. 1484.
M.: Heinrich Pren vor 1451,
lebt noch 1484.

1.
Joachim Freſe.
B 1498. 1506. 1514.

2.
Hans Freſe
lebt noch 1506,
† kinderlos vor 1511.
Fr.: Telske Teske,
Wwe.
Dietrich Schlorf's.

2.
Oswalt Freſe,
ſchon volljährig 1505,
lebt noch 1528,
† vor 1533.
Fr. 1: Katharine Kruſe,
Wwe. Heinrich Schmidt's,
† 1515.
Fr. 2: Anneke Waren,
Schw. d. Bm. Heinrich.

3.
Cord Freſe,
ſchon volljährig 1505.
1508.

3.
Ernſt Freſe
1505.

1.
Laurenz Freſe[3])
† 1545.
Fr. 1: Tilſeke, † vor 1530.
Fr. 2: Telske Wilde,
T. d. Rm. Dietrich
(a. d. Wismarſchen Familie).

1.
Dorothea Freſe
M.: Claus Meyer
vor 1545. 1548. 1574.

1.
Nicolaus Freſe
1545, „de junge".

1.
Anna Freſe
1545.

1.
Laurenz Freſe
minderjährig 1545.
† vor 1574 ohne Kinder.

2.
Jasper Freſe
volljährig 1558.

2.
Peter Freſe
minderjährig 1558.

filia
M.: Hermann Wolterſtorp
1558.

[1]) Beſitzt Dietrichshagen und den Hof zu Barnſtorf, erwirbt Beſelin 1442.
[2]) Verkauft Dietrichshagen 1532.
[3]) Verkauft Beſelin 1542.

VII.

Stammtafel der Familie von der Aa.

Von

Theodor Sohm.

Gerhard von der Aa[1])
Rm. 1352, † vor 1361 Juli 8.
Fr. Katharina Freſe, T. d. Bm. Dietrich,
Wwe. des Rm. Heinrich Giscow, lebt noch 1390, † vor 1392.

Johann v. d. Aa[2])	Katharina v. d. Aa	Gerhard v. d. Aa
Rm. 1369, Bm. 1376—1410.	M.: Dietrich von Sutym (Zuthem) 1364, lebt noch 1372.	theilt mit ſeinem Bruder den väterl. Nachlaß 1385, den mütterlichen 1392.
Fr. 1: N. N.		Fr.: Eliſabeth 1386.
Fr. 2: Alheydis, Wwe. Hermann Havekesbeke's, 1366, lebt noch 1369.		?
		Michel v. d. Aa 1410. 1417.

1.		
Johann v. d. Aa Rm. 1418, Bm. 1427, lebt noch 1440, † vor 1444. Fr. 1: Eliſabeth, Wwe. Chriſtian Grelle's aus Skagen. Fr. 2: Anna, Wwe. 1444.	Gerhard v. d. Aa 1401. 1402. † vor 1418.	

Johann v. d. Aa	Gerhard v. d. Aa	Arnd v. d. Aa[3])	Henneke v. d. Aa	Taleke v. d. Aa	Katharina v. d. Aa
1444. 1459.	Prieſter 1419. 1430. 1448. 1449.	† 1452. Fr.: Tilſe Quaſt, T. Hermann's, heir. Rm. Johann Lange jr.	1418. 1460. 1461. 1471. 1476. 1477. 1479. Fr.: Greteke 1440, lebt noch 1477, † 1479.	1418.	1418.

Hans v. d. Aa, mündig 1469[4])	Anneke v. d. Aa[4])
Vormund der Tilſeke Quaſt, Wwe. d. Rm. Joh. Lange jr. 1480.	M.: Heinrich Rutze 1469.

[1]) Kauft Bieſtow 1355.
[2]) Kauft Lütten-Klein 1383—84, Schutow 1396; verkauft Schutow 1401, den Bumanns- u. Wolkemannskamp 1411.
[3]) Verkauft Lütten-Klein 1144.
[4]) Die Geſchwiſter quittiren die Vormünder wegen der Vormundſchaft und bekennen, daß ſie ſich wegen ihrer Güter in Bieſtow geeinigt haben.

VIII.

Die Rostocker Stadtmusikanten.

(Erster Theil.)

Von

Karl Koppmann.

Die Bezeichnung des von mir gewählten Themas wird wohl nicht die Meinung hervorrufen, daß ich es versuchen wolle, ein Bild von der Entwickelung des Musikwesens in Rostock zu zeichnen oder auch nur die von der Stadt angestellten Musiker nach ihrer künstlerischen Bedeutung zu würdigen: dazu besitze ich weder das nöthige Material, noch die persönliche Begabung. Meine Absicht geht nur dahin, auf Grund der Akten unsers Rathsarchivs die Persönlichkeiten dieser städtischen Beamten zur Kunde zu bringen, beziehentlich in das Gedächtniß zurückzurufen, und die äußeren Verhältnisse, in denen sie lebten, zu skizziren. Auch schon dadurch meine ich zu der Ausfüllung einer Lücke beizutragen, die sich in unserer Kenntniß von der Geschichte des geistigen Lebens in Rostock um so lebhafter fühlbar macht, je heller nach und nach das Licht wird, in dem uns andere Richtungen desselben vor die Augen treten. Nothwendige Ergänzungen für die früheren Zeiten, aus denen in Betreff Rostocks keine Nachrichten vorhanden oder doch bisher nicht gesammelt worden sind, müssen und können aus den Verhältnissen benachbarter norddeutscher Städte genommen werden.

1. Einleitung.

Im Mittelalter werden die Musiker bezeichnet als histriones, joculatores, niederdeutsch spellude. Sie gehören der großen Gruppe der unehrlichen Leute an; nach dem Sachsenspiegel sind sie rechtlos und man büßt ihnen nur mit einer Scheinbuße, mit dem Schatten des Beleidigers. Im Laufe der Zeit aber bessert sich ihre Stellung sehr wesentlich, vornehmlich derer, die bei Fürsten, Herren oder Städten in Dienst treten.

Eine Wismarsche Spielmannsordnung vom Jahre 1343 zeigt uns die ersten Anfänge zu solcher Besserung. Sie unterscheidet größere oder Tagehochzeiten und kleinere oder Abendhochzeiten und bestimmt, daß jedem Spielmann (histrioni sive joculatori) bei jenen nicht mehr als 4 Schilling, bei diesen nicht mehr als 2 Schilling Lübisch gegeben werden soll: weigert sich einer, dafür zu spielen, so soll er aus der Stadt gewiesen werden. Damit sie aber mit diesem Lohn um so besser sich begnügen können, darf kein Bürger zu seiner Hochzeit andere Spielleute annehmen, als die, welche sich in Wismar aufzuhalten pflegen, es sei denn, daß er ein Instrument (ludus) wünscht, das in Wismar überhaupt nicht oder wegen Abwesenheit des Spielmanns zeitweilig nicht oder für sein Begehren nicht stark genug vertreten ist. Zwischen Ostern und Johannis sollen alle in Wismar sich aufhaltenden Spielleute, wenn sie zu Hause sind, an jedem Sonn- und Festtage den Bürgern des Abends im Rosengarten mit ihrem Spiel aufwarten, gleichfalls bei Strafe der Ausweisung.

Einen wesentlichen Fortschritt finden wir für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in Hamburg. Hier erhalten 3—5 Spielleute zwar noch nicht ein eigentliches Gehalt, aber doch regelmäßige Verehrungen aus der Stadtkasse, zu Ostern, zu Pfingsten und zu Weihnacht, insbesondere 10 Schilling zu ihrem Licht auf dem Lektor der Domkirche, zuweilen auch ein Geldgeschenk zur Kleidung und außerdem ein wirkliches Lohn, wenn sie bei besonderen Festlichkeiten des Raths aufspielen oder in dessen Auftrage bei der Hochzeitsfeier auswärtiger Herren mitwirken. Hundert Jahre später steht in Hamburg an der Spitze der Spielleute der Rathskuchenbäcker. Das erklärt sich aus der alten Verbindung, die bei Hochzeiten zwischen Spielleuten und Kuchenbäckern obwaltet. In Bremen heißt es schon im Jahre 1303: wer eine Hochzeit anrichtet, darf 8 Spielleute annehmen und nicht mehr; für jeden Kuchenbäcker, dessen er sich bedient, einen Spielmann weniger. In Lübeck nimmt die Stelle des Hamburgischen Kuchenbäckers der Spielgraf (spelgreve) ein; wie dieser hat er für die Innehaltung der wider den übermäßigen Aufwand erlassenen Bestimmungen zu sorgen; wenn Nachts die Uhr eins schlägt, alsdann sal de spelgreve upkloppen unde overludt seggen: ydt ys tydt tho bedde tho ghande und morgen mitt leve wedder upthostan. Die Anzahl der Spielleute, die man annehmen darf, beträgt hier bei einfachen Abendhochzeiten 3, bei vornehmeren 6, bei Tagehochzeiten 9, unde de moghen wol myn wesen unde nicht meer; ihr Lohn ist je nachdem auf 4, 6 oder 8 Schilling bestimmt; darüber hinaus irgendwelche Kleidung zu fordern, ist ihnen nicht gestattet: will over welk brudegham en jenige kledinge gheven, dat mach he don ane broke, myt gudeme vryen willen, ungedwungen unde unvorplichtet.

Die Ausübung der Spielmannskunſt heißt ludus, spele oder spil; doch wird das Wort auch gebraucht für das einzelne Inſtrument, deſſen der Spielmann ſich bedient. Die Wismar'ſche Spielmannsordnung vom Jahre 1343 ſpricht von Spielleuten mit feierlicheren Inſtrumenten (cum sollempnioribus ludis), als da ſind: vedele, pype, bunghe, basune, rotte, vloghel edder harpe.

Welche Inſtrumente man damals für weniger feierlich hielt als die Fiedel einestheils, Pfeife und Bunge anderntheils, weiß ich nicht zu ſagen. Ich wüßte nur das Horn zu nennen, das Inſtrument des Jägers (jegerhorn) und des Wächters (kur), der in ſeinem Gelaſſe auf dem Kirchthurm (kurhus, specula) Wache hielt; wenn der Feind nahte oder Feuer los wurde, ſtieß er in ſein tuthorn: do bles he und sloch de klocken. Der Kur ſtand in Stadtdienſten; in Wismar erhalten 1334 die vigilatores 20 Schilling Beſoldung; in Hamburg waren ſeit 1350 zwei vigiles, auf den Thürmen des Doms und der Nikolaikirche, angeſtellt. Neben dem Horn war der Kur auch anderer Inſtrumente kundig: Bürgermeiſter Nikolaus Gentzkow in Stralſund feierte am 10. Nov. 1559 den Martinsabend mit ſeinem Hausvolk: Wy hedden drierlei spellude, averst die cuhr kreg dat meist, den he bleff by uns und spelde wol 6 oder 7 dentze.

Die gewöhnlichſten Inſtrumente waren die Pfeife (pipe) und die Bunge, eine Art Pauke oder Trommel: by der pipe, ſagt ein Sprichwort, hort de bunge, und von einer geräuſchvollen Feſtlichkeit heißt es: dar weren rowich nummer pipen edder bunghen. Die betreffenden Künſtler heißen piper, fistulator, und bunger oder bungensleger; letzterer trug ſein Inſtrument am Halſe.

Ein mehrdeutiges Wort iſt trumpe: es wird gebraucht für Laute (quinterna), Trommel (tympanum) und Trompete (tuba) und ein als trumper bezeichneter Künſtler kann alſo ein Lautenſchläger (quinternista), ein Trommler (tympanator) oder ein Trompeter (tubicinista) ſein. Dann aber zweigen ſich von trumpe ab: erſtens trumme, die Trommel, insbeſondere die Werbetrommel, zweitens trummit oder trumpit, die Drommete oder Trompete; die betreffenden Künſtler heißen trummensleger und trummitter. Ob die Trommel von der Bunge verſchieden war, iſt mir unbekannt. Mit Pfeife und Trommel wurde dat geheme spill aufgeführt, die nicht öffentliche Muſik bei den geringen Hochzeiten und Luſtbarkeiten; dat grote spill dagegen, das den Rathsmuſikanten vorbehalten war, umfaßte alle übrigen, bei ſolchen Gelegenheiten üblichen Inſtrumente, auch die Trompete.

Wie die Trommel an die Stelle der Bunge trat, ſo ſcheint die Trompete die Poſaune (bassune), das Inſtrument des bassuner, verdrängt oder doch zurückgedrängt zu haben.

Neben der Bunge und den Blasinſtrumenten Pfeife und Poſaune nennt die Wismarſche Spielmannsordnung nur noch ſolche Inſtrumente, die beim Saitenſpiel (seidenspil, snarenspel) gebraucht werden: vedel, harpe, rotte, vlogel. Eine von Hoffmann von Fallersleben angezogene Stelle lautet:

Daer waren speelmannen vergadert vele
Met menegher manieren van snaerspele:
Vedelen, ghighen, herpen, roten,
Met soeten gheclanke ende met soeten noten.

Die Fiedel (vedel, veddel oder viddel), die der vedeler in einem vedelsack mit ſich herumtrug und mit dem vedelbogen hantirte, war ein allgemein bekanntes und beliebtes Inſtrument. Seltener genannt wird die Geige (gige oder gigel). Die Harfe (harpe oder herpe) wurde von dem harpensleger mit dem Plectrum geſchlagen. Die rotte, rote, rode und der vlogel waren zitherartige Inſtrumente mit Metallſaiten; wie der vlogel wird auch die radförmige rote nach ihrer Geſtalt benannt worden ſein.

Im 16. Jahrhundert wird in Hamburg unter den drei Zitherſchlägern (citharistae) ein Spielmannsjunge genannt, der den Diskantiſten vertritt (qui supplet vices discantiste): nach Art der alten menestrele werden alſo wohl dieſe Zitherſchläger Muſik und Geſang mit einander verbunden haben. Wenn aber auch unter den übrigen Spielleuten ein bassans, ein tenorista und ein discantista aufgeführt werden und der tenorista näher bezeichnet wird als: in grosso ludo, ſo iſt wohl nur an eine Benennung nach den Stimmen der verſchiedenen Inſtrumente zu denken. Beiden Auffaſſungen entſpricht es, daß wir hier in Roſtock einestheils in Muſik und Geſang geübte Spielleute finden, anderntheils von ihrem vierſtimmigen Blaſen auf dem Kirchthurm, ſowie auch von einem „Baß-Bamhart“ nebſt Secund-, Tenor- und Diskant-Poſaunen hören werden.

2. Die Muſikverhältniſſe Roſtocks in älterer Zeit.

Ueber die Roſtocker Spielleute liegen mir Nachrichten aus der älteſten Zeit nicht vor. Nur gelegentlich nennt das Mekl. Urkundenbuch zwei Pfeifer, Raslaf piper und Busch piper, die im Jahre 1361 neben einander vorkommen; auch Fiedler (phigillator) kommen meiner Erinnerung nach ſchon zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor. In Stadtdienſten ſtand 1478 wenigſtens ein Poſaunenbläſer: als damals Herzog Magnus ſich nach Antlam begeben wollte, um mit Sophie, der Tochter Herzog Erich's von Pommern, jene Ehe einzugehen, durch die er

zum Stammvater aller nachfolgenden Generationen wurde, schrieben die Herzöge Albrecht und Magnus am 23. Mai von Schwerin aus an den Rath: Wi bidden und begeren andechtigen, gii uns juwen bassuner mede to unsem have to Ancklem to ridende lenen willen und ene mit enem perde am negestkamenden dinxstedage ofte am midweken (Mai 26, 27) an uns schicken willen bethe to Gustrow, uns des nicht willen weygeren. Im Jahre 1510 hatte der Rath zu Wismar sich darüber beschwert, daß sein bassuner Valentin seinen Dienst verlassen habe und sich in Rostock aufhalte; der Rath antwortete ihm darauf, er habe Valentin noch nicht in Dienst genommen; da derselbe aber sich um einen anderen Dienst umsehen und ohne Verbesserung seines Lohns nicht nach Wismar zurückkehren wolle, so were wol unsere fruntlike bede, juwe leve unns den sulfften wolden vorgunnen, so wy doch nu tor tiidt eynes basuners van noden unnd mercklick to donde hebben.

Genauere Nachrichten erhalten wir durch die Supplik eines ungenannten Spielmannes im Jahre 1563. Dieser entschuldigt sich zunächst, daß er seinen Verpflichtungen, auf dem Thurm jeden Sonntag „mit meinen Instrumenten und meinen Gesellen mich hören zu lassen" und täglich um 11 Uhr „auff zween Trommeten ein Hoverecht zu machen", bisher nicht nachgekommen sei, denn die Fenster seien so enge, „das es nicht müglich ist, selbdritte oder selbvierde zu einem Fenster raus zu pfeiffen oder zu spielen" und dabei Bücher vor sich hinzulegen, und was die beiden Trommeten betreffe, so reiche zwar der Raum aus, aber da ihm der „Kuer und Haußmann" gesagt, der Rath habe ihm den Thurmdienst auf ein Jahr zugesagt, so habe er aus Rücksicht auf dessen kleine Kinder, obgleich er der betreffenden Besoldung wohl benöthigt sei, das Hoverecht unterlassen. Dann bittet er den Rath, erstens sich seiner darin anzunehmen, daß „die Amptbruder, als nemlich die andern Spielleute", das Aufwarten bei den Abendkösten ihm nicht gestatten wollen, sondern für sich beanspruchen, da doch die Tagesköste sehr abgenommen haben und eitel Abendköste stattfinden, zweitens aber, da er gehört, „daß ein Erbar Radt die Spielleute vorehret hat mit disser loblichen Stadt Wapen", auch ihm und seinen Gesellen solche Kleinodien zu theil werden lassen; sein Vorgänger, Meister Jacob, habe sich darin nicht wohl verhalten „unnd sich der Wapen geschemet", er aber wolle sich derselben „gar nicht schemen", sondern sie dem Rath und der Stadt zu Ehren gern tragen und sie unversehrt und mit Dank zurückgeben. Dieser unbekannte Spielmann und sein Vorgänger, Meister Jacob, waren also vom Rath angestellte sogenannte Kunst-Spielleute; sie hatten sowohl vor den besoldeten Kuren, wie vor den nicht in Sold stehenden Spielleuten den Vorrang; der Thurm, auf dem sie ihr Spiel ausübten, war der zu St. Marien.

Am 19. Sept. 1573 bekennt Veit Schmidt, „bestellter Spielmann der Stadt Rostock", da der Rath ihn angenommen habe, um für eine Besoldung von 60 Thalern selbviert den Bürgern bei ihren Hochzeiten zu dienen, so verpflichte er sich, drei gute Gesellen anzunehmen, „so alles pfeiffen, blasen und singen konnen, was ihnen vorgelegtt wird", seinen Dienst Ostern anzutreten und sich „in der Kirchen und Chore, auch sonst auf dem Thurm mit Spielen und Abblasen" so zu verhalten, daß der Rath daran sein Wohlgefallen haben werde. Diesem Revers ist ein Verzeichniß der in seinem Besitz befindlichen Instrumente angeschlossen. Erstens vier Breslauer „Baß-Bamhartt" mit messingenen Registern, „ahn Gröbe eine Quart tieffer, denn die große Orgell zu Unser Lieben Fravenn", kosten 56 Thaler. Zweitens eine „Discant-Bassune", drei „Tenor-Bassunen" und eine „Secund-Bassune, so tief ahm Thon, wie gemelte Bamhart", kosten zusammen 60 Thaler. Drittens ein Futter großer Breslauer Flöten mit messingenen Röhren, enthaltend 13 Stück, „die auch ghar groß und tieff", kostet 30 Thaler. Viertens ein Futter „mute Zincken", kostet 4 Thaler. Fünftens ein Futter „gemeiner scharffe Zincken", kostet 2 Thaler. Sechstens ein Futter „Zwerg-Pfeiffen", kostet 4 Thaler. Siebtens zwei „gemeine Bamhartt und Schalmein, in Thon und Grobe, wie sie hir unnd allenthalben von Thurnen unnd Kosten gebraucht werden", kosten 9 Thaler. Seine Krummpfeifen hat er verkauft, will sich deren aber wieder verschreiben, sowie auch etliche Zinken, „die in eine jede Orgell diesen Kirchen reinlich stimmen sollen". „Solche Instrumente", schließt das Verzeichniß, „kan man mancherley Art durch einander wechselen, auch, da die Geselschafft vorhanden, mitt 6, 7 und 8 Stimmen zu gebrauchen".

In den Jahren 1577 und 1578 wurden mit dem in Brandenburg bediensteten Martin Priegel Verhandlungen geführt, die zwar erfolglos blieben, aber in mehrfacher Beziehung von Interesse sind. Der Rath nimmt ihn mit seinen vier Gesellen „umb seiner Kunst und Geschicklichkeit halben fur unsern und gemeiner Stadt Spielemann" an und setzt ihm eine Besoldung von 60 Thalern, 4 freie Wohnungen und zur Kleidung für ihn selbst 4, für jeden Gesellen 3 Thaler aus. Er verpflichtet sich, Gesellen zu halten, „die des Sanges vorstentig und alles, was man ihnen vorleggen wirt, singen und pfeiffen konen". Mit diesen hat er in der Marienkirche, „so offt darinne figurirt wirtt, uff dem Chore bey dem Gesange zu sein", sonst aber „von der Orgel zu spielen", sowie auch an Sonn- und Festtagen und Mittwochs vom Thurm zu blasen; das Spielen „von der Orgel" wird ihm aber auf seine Vorstellung hin erlassen. Von vornehmen Hochzeiten soll er 3 Gulden erhalten, „da doch den vorigen Spiellentten nicht mehr, den zwen Gulden" ausgesetzt worden sind. Dann handelt es

ſich um die Feſtſtellung ſeines Verhältniſſes erſtens zu zwei anderen Raths-Spielleuten, die vermuthlich ſchon vor längerer Zeit angeſtellt worden und weniger tüchtig ſind, und zweitens zu denjenigen Spielleuten, die nicht im Dienſte der Stadt ſtehen. Den alten Spielleuten Martin Viet und Jochim Hane ſollen von je drei Hochzeiten eine, ihm zwei zukommen und von dem Gottespfennig, der bei der Beſtellung von Spielleuten bezahlt wird, ſollen ſie ein Drittel, er zwei Drittel erhalten. Kein Spielmann ſoll, ſo verlangt er, „ins Amt“ aufgenommen werden, bevor er nicht ihm ſeine Urkunden über Lehrzeit, Dienſtzeit und bisheriges Verhalten vorgelegt habe und von ihm geprüft worden ſei; jeder ſoll nur einen Jungen halten, „den ehr ſelbſt gelehrett“; „die Trommeten, auch andere große Spiell, es ſey Violen oder Inſtrument“, ſollen ihnen unterſagt werden; bei Hochzeiten, Verlöbniſſen und Gaſtgeboten will er überall das Vorſpiel und vor allen andern den Vorzug haben, ohne ſein Vorwiſſen ſoll keiner ſpielen, die beiden, die er anweiſen wird, um mit Pfeifen und Trommeln aufzuwarten, ſollen ſich ſelbander zu Tiſche ſetzen „und keine Geſt, Weib oder Kinder mitbringen“; kommen ſo viele Feſtlichkeiten vor, daß es ihm für ſich und ſeine Geſellen zu viel wird, ſo will er ſich deren mehrere verſchaffen. Endlich begehrt er, daß der Rath ihm bei „den Brandenburger Herrn“ ſeine Entlaſſung erwirke und ihn auf Lebenszeit anſtelle.

Daß es zu einer feſten Anſtellung Martin Priegel's nicht gekommen ſei, geht daraus hervor, daß der Rath im folgenden Jahre (1579) drei Perſonen, Baltzer Frey, Andreas Amſel und Nikolaus Grunewald, zu Spielleuten annahm, „unß und gemeiner Stadt ſelbvierte, welchen vierten ſie ſich beſtellen ſollen, vor Kunſtpfeiffer zu dienen“. Sie erhalten zuſammen 80 Gulden zur Beſoldung, je 4 Gulden zur Kleidung und die „vier Buden uff dem Alten Marckte zu freyer Behaußung“; auch ſollen ſie frei ſein von Schoß, Wacht, Wall- und Grabengehen. Zur Anſchaffung von Inſtrumenten werden ihnen 50 Gulden vorgeſchoſſen. An Sonn- und Feſttagen und Mittwochs um 10 Uhr Vormittags, ſowie auch beim Durchzug fürſtlicher und anderer hohen Perſonen, haben ſie auf dem Marienthurm, an vier verſchiedenen Stellen je zweimal und „mindeſtenſt quattuor vocum“ abzublaſen. Wenn die beiden alten Spielleute, Martin Vith und Jochim Hane, Todes verfahren, ſo ſoll kein anderer wieder angeſtellt werden, ſondern das große Spiel ihnen allein verbleiben. — Dieſe drei Spielleute ſind eine Reihe von Jahren im Dienſte der Stadt geblieben, haben es aber vorgezogen, einen vierten Spielmann nicht zu ſich zu nehmen. Im Jahre 1583, als Jochim Hane bereits vor einigen Jahren geſtorben war, baten ſie um eine neue Beſtallung, durch die ihnen eine Gehaltserhöhung und verſchiedene ſonſtige Vortheile und Vorrechte

zu theil würden. Dieſem Geſuch hat der Rath 1585 gewillfahrt. Ihre Beſoldung wird von 80 auf 100 Gulden, das Geld zur Kleidung von 4 Gulden auf 4 Thaler erhöht. Zu den angegebenen Zeiten ſollen ſie auf dem Marienthurm mit großen Inſtrumenten „ſchone gute Muteten und ander Stucken, wie ſich daß nach Gelegenheit der Zeit und Feſten und ſonſten geburen wil, abblaſen"; wenn zu St. Marien figurirt wird, ſollen ſie ſich dort einſtellen und . mit bequemen Inſtrumenten der Muſic und Cantorey beiwohnen"; wenn der Rath ihrer ſonſt benöthigt iſt, haben ſie ſelbviert „mit allerhandt Inſtrumenten" aufzuwarten. Das Kuchenbacken, „wie das vor Altershero bey den Stadt-Spielleuten geweſt", ſoll ihnen freiſtehen: ſo lange Meiſter Martin Viet leben wird, ihnen drei Jahre nacheinander, das vierte Jahr ihm. Sie ſollen als die oberſten Spiellente gelten; ausſchließlich ihnen kommt das Spiel mit großen und kleinen Inſtrumenten zu, während ſie zu Gunſten der übrigen Spielleute auf das Trommeln und Pfeifen verzichten; alle Beſtellungen müſſen bei ihnen gemacht werden und ſie haben die Spielleute zu beſtimmen, dabei aber Meiſter Viet und den beſtallten Thurmleuten den Vorzug einzuräumen; wer von den andern Spielleuten nach auswärts gefordert wird, muß es ihnen 14 Tage vorher anzeigen; beim Durchzug hoher Perſonen, ſowie auch bei Hochzeiten und anderen Freudenfeſten ſollen dieſelben nicht vor ihnen „mit Hofieren Drinckgelt" ſuchen, ſondern warten, bis ſie „dageweſt und furerſt ihr Drinckgelt geholet haben". — Quittungen aus den Jahren 1592 und 1593 bezeugen, daß Frey, Amſel und Grunewald damals noch ihre Stellung innehatten.

Für die Amts-Spielleute wurde im Jahre 1600 eine Rolle erlaſſen, die uns deren theilweiſe ſchon berührte Verhältniſſe noch etwas näher kennen lehrt. Ihre Aelterleute ſollen immer die beiden älteſten Kunſtſpielleute ſein; die geringen Hochzeiten von Dienſtmädchen und Tagelöhnern, ſowie der Gebrauch von Trommeln und Pfeifen iſt ihnen 1593 von den Aelterleuten überlaſſen worden; bei den vornehmen Hochzeiten, die den Kunſtſpielleuten vorbehalten ſind, dürfen von ihnen nicht mehr als zwei mit Trommeln und Pfeifen mitwirken; die Aelterleute weiſen ihnen dem Amtsalter nach, doch unter einem Vorangehen der Stadt-Thurmleute, die Aufwartung bei Hochzeiten, Ehegelöbniſſen und Fechtſchulen an; ohne Vorwiſſen der Aelterleute dürfen ſie keine Hochzeit in Roſtock und Warnemünde annehmen; den großen Herren und deren Geſandten dürfen die Kunſtſpielleute ungehindert, die übrigen nur mit Bewilligung der Aelterleute aufwarten und zu Weihnacht iſt es nur den Kunſtſpielleuten geſtattet, den Herren des Raths und andern vornehmen Bürgern zu Weihnacht das Neujahr zu bringen; die Thurmleute, denen auch bei hohem Beſuch „an ihrer alten Gerechtigkeit" nichts genommen ſein ſoll, dürfen einmal jährlich.

jeder in seinen beiden Kirchspielen, bei den Bürgern ihr Opfergeld einsammeln. Wer in das Amt aufgenommen werden will, muß bei einem redlichen Meister gelernt, zwei Jahre gewandert und ein Jahr in Rostock gedient haben, hat sich von den Aelterleuten prüfen zu lassen, muß, wenn eine heirathsfähige Meisterstochter oder Meisterswittwe vorhanden ist, dieselbe ehelichen, es sei denn, daß er als Meisterssohn davon befreit wäre, und hat an das Amt 2 Tonnen Bier und 20 Gulden, als Meisterssohn 10 Gulden zu bezahlen, von welchem Gelde jeder Aelteste einen Thaler erhält und der Rest in der Büchse verwahrt wird. Aus den Amtseinkünften wird die Krone zu St. Marien hinter dem Chor, die sie seit undenklichen Zeiten besitzen, mit zwei Wachskerzen unterhalten. Jeder Meister darf einen Gesellen und zwei Jungen oder statt des Gesellen einen dritten Jungen halten. Bürger, die dem Amte nicht angehören, dürfen bei Hochzeiten, Gelagen, Fechtschulen und anderen öffentlichen Zusammenkünften nicht spielen, Fremde nur auf den freien Jahrmärkten mit Genehmigung der Aelterleute und nur drei Tage lang.

Von den drei im Jahre 1579 angestellten Kunstpfeifern war 1618 nur noch Nikolaus Grunwald am Leben, der mit seinen dermaligen Kollegen Andreas Kirchhof und Johann Schmersal sich darüber beschwerte, daß die Thurmleute Kösten annähmen und sich des großen Spiels anmaßten, sowie auch um die Wiedereinführung des aufgehobenen Gottespfennigs bei Bestellung der Hochzeiten bat: „dagegen wir dann erpotig, noch einen der Kunst gemees neben uns zu halten, damit wir selbfünfft der Kirchen und gemeiner Stadt uffwarten und die Music dadurch desto zierlicher und stercker angeordnet und bestellet und ein Erbar Raht und gemeine Stadt, sowoll auch wir selber Ruhm davon haben und erlangen mugen".

3. Die älteren Musik-Direktoren (1623—1697).

Eine wesentliche Veränderung geschah 1623 durch die Ernennung eines Musik-Direktors, indem der Rath am 29. Sept. den Balthasar Kirchhof, „Musicum und Instrumentisten, vor unsern und gemeiner Stadt vierten Meister und Directorn der instrumentalischen Music" anstellte. Mit den andern Meistern soll er an Sonn- und Festtagen, Dienstags und Donnerstags um 10 Uhr mit großen Instrumenten und wenigstens zu fünf Stimmen auf dem Rathhause dreimal oder statt dessen, wenn es der Rath befiehlt, an den vier Seiten des Marienthurms zweimal, sowie auch beim Durchzug hoher Personen, „schöne musikalische Muteten und andere gute Stucke mit lieblichen Harmonien fleißigh abblasen"; zu St. Marien soll er dem Gottesdienste, so oft es nöthig, auf dem Chor mit der Musik beiwohnen und bisweilen auch hier

und in andern Kirchen mit seinen Gesellen oder auch allein „eine feine und liebliche musicam anrichten“. Dafür erhält er eine Besoldung von 80 Gulden, von der Marienkirche eine freie Wohnung, 6 Ellen Tuch wie seine Kollegen und das Recht des Kuchenbackens nach der Reihenfolge. Auch ist ihm und den drei andern Meistern das Musiciren mit großen und kleinen Instrumenten, als Zinken, Posaunen, Violen u s. w. vorbehalten.

Diesem ersten Musik-Direktor Rostocks folgte 1637 Wilhelm Frese in der gleichen Stellung.

Im Jahre 1656 war die vierte Kunstspielerstelle wieder eingegangen. Der Rath nimmt Johann Schultze, Johann Ernst Armerding und einen Dritten, der dem verstorbenen Baltzer Schmersahl succediren wird, „zu unsern und gemeiner Stadt Instrumentisten“ an und setzt ihnen zusammen 100 Gulden zur Besoldung aus, von denen Johann Schultze als Direktor der instrumentalischen Musik 50 Gulden erhalten soll; auch wird ihm „die Wohnung beim Frater-Closter“ eingeräumt. Die Accidentien werden im ersten Jahre durch Johann Schultze, im zweiten durch Armerding, im dritten wieder durch Schultze, im vierten durch den neuanzustellenden Instrumentisten erhoben und in Schultze's Hause getheilt. Zusammen sollen sie wenigstens selbsechst „bestimmt“ sein, Schultze selbdritt und die beiden andern zusammen selbdritt. Sie haben an drei Tagen um 10 Uhr vom Rathhause abzublasen und zu St. Marien und St. Jacobi, wenn Nachmittags vor und nach der Predigt figurirt wird, der Musik und Kantorei beizuwohnen. Ihr Neujahr dürfen sie schon Weihnachtsabend, die Thurmleute erst Neujahrsabend suchen. Verboten wird es ihnen, „für den Vortantz etwas von Bürgern und Studenten zu fordern“ und bei einer und derselben Gelegenheit viele Vortänze bei sich bestellen zu lassen, da dadurch „allerhandt Ungelegenheit und Schlägerey zu erfolgen pfleget“; bei der Annahme der Vortänze aber sollen sie respectum personarum beobachten.

Neben diesen drei Instrumentisten gab es damals zwei Thurmleute, zu St. Marien und zu St Nikolai. Aus den beiden Bestallungen des Rudolf Lorenz Rincke, der 1660 an der Nikolaikirche, 1662 an der Marienkirche zum Thurmmann angenommen wurde, gewinnen wir nähere Kenntniß von deren Stellung. Morgens um 10 Uhr sollen sie selbdritt oder selbviert vom Nikolai-, beziehentlich Marien-Thurm abblasen, Abends halb zehn und Morgens 3 Uhr mit einem Psalm sich hören lassen und in der Zwischenzeit allstündlich auf den vier Seiten des Thurms „eine Andeutung mit der Trummeten“ geben, dabei fleißig sich umschauen, ob Feuersgefahr oder andere Noth vorhanden, und betreffenden Falles die Trummete blasen und die Sturmglocke ziehen, bis einer von den Glocken-

läutern herzukommt; zu St. Marien soll bei Gewittern, ob es Tag oder Nacht ist, ein Bußpsalm geblasen werden. Wenn zu St. Nikolai oder zu St. Petri figurirt wird, hat der Thurmmann von St. Nikolai, wenn zu St. Jakobi, hat der Thurmmann von St. Marien, wenn zu St Marien, haben beide der Musik und Kantorei mit bequemen Instrumenten beizuwohnen; auf Anfordern der Kunstspielleute müssen sich beide an dem Abblasen vom Rathhause betheiligen. An Besoldung erhält jeder 26 Gulden; außerdem bezieht der Thurmmann zu St. Nikolai 8 Fuder Holz, $1^1/_2$ Last Kohlen, 4 Gulden zur Wohnung, 2 Gulden „Bettegeld" und an Talg oder Lichten von der Kirche 10 Mark Sundisch, der Thurmmann zu St. Marien 10 Fuder Holz, 2 Last Kohlen, 8 Gulden zur Wohnung, außerdem von der Kirche, was seine Vorfahren gehabt, insbesondere an Talg oder Lichten 3 Gulden 8 Schilling; in den beiden Kirchspielen, für die er angestellt ist, darf jeder zu Martini vor allen Häusern mit der Trummete sich präsentiren, dieselbe blasen und sein gewöhnliches Trinkgeld fordern, sowie auch sein Neujahr einsammeln. — In Eingaben an den Rath treten die beiden Thurmleute mit den drei Kunstspielleuten zusammen auf und sind also mitzuverstehen, wenn die Rede ist von sämmtlichen Musikanten. Als 1674 der Thurmmann von St. Nikolai, Martin Armentrik, gestorben war, bat sein Schwiegersohn, Bartholomäus Maneke, ihm die fünfte Stelle, in die er sich mit seinem Schwiegervater bisher getheilt habe, allein zu übertragen, während Thomas Rudolphi, der zweite Kunstspielmann, weil „allemahl sechs Musicanten alhie gewehsen", für seinen Sohn um die sechste Stelle anhielt; da aber die sämmtlichen bestellten Musikanten erklärten, daß in 26 Jahren ihrer niemals mehr als fünf gewesen seien, so wurde Rudolphi's Gesuch keine Folge gegeben.

In der angeführten Eingabe Maneke's heißt es, sein Schwiegervater und er hätten, da jeder auf die Hälfte des Ertrags angewiesen gewesen, sich mit den Ihrigen kümmerlich erhalten müssen, sonderlich „nachdem unß das Salarium entzogen", und 1678 erklären die Stadt-Musikanten, sie hätten seit 10 Jahren keine Besoldung erhalten. Bei der damaligen Schwäche der Stadtkasse beschloß der Rath ihrem Wunsche gemäß, daß jeder Hochzeiter, der sie nicht zur Aufwartung annehmen wolle, ihnen eine bestimmte Entschädigung, im ersten Stande 2 Thaler „und so nach advenant", leisten solle. Nun aber hatte im vorhergehenden Jahre, 1677, die große Feuersbrunst in unserer Stadt gewüthet, und es begreift sich, daß deren Folgen den Spielleuten besonders schmerzlich fühlbar sein mußten. Als sie am 16. Nov. 1680 vor das Gericht gefordert wurden, um sich darüber zu verantworten, daß sie den nächtlichen Thurmdienst vernachläßigten und daß man weder „Psalmen-Blasen, noch sonst einigen instrumentalischen Spielklang mehr vornehme oder auch, wan ja zu einer Zeit

etwas dergleichen erſchallete, ſolches dergeſtalt geſtümpert oder geſtümmelt abginge, das es überall, und fürſonderlich frembden Anhöreren, unangenehm und ſchendlich" wäre, entgegneten ſie, ſie könnten das nöthige Volk nicht unterhalten, da ſie ſo wenig verdienten, daß ſie „weder Katze, noch Hund, viel weiniger Volck davon zu ernehren wüſten"; Hochzeiten mit Muſik ſeien jetzt ſelten und wenn ſie einmal gefordert würden, könnten ſie ihr Lohn nicht erhalten; die Kirchengelder, die ſie ſeit unvordenklichen Zeiten bezogen hätten, würden ihnen vorenthalten: zu Neujahr gäben ihnen die Bürger nur einen Sechsling oder einen Witten oder wieſen ſie ganz ab; ſelbſt der Prachervogt erhalte ſeine Beſoldung, ihrer aber, die ſie auf Thürmen und Orgeln aufwarten und die Ihrigen mit Gefahr des Leibes und der Geſundheit hinauf ſchicken müßten, „zumahlen es auff beiden Thürmen ſpückte und auff dem Nicolaiſchen nicht mahl ein geringes logement frei, beſondern ſie gar elend alß im Hundeloch liegen müſſen", ihrer werde gänzlich vergeſſen.

Am tiefſten heruntergekommen war die Inſtrumental-Muſik im Jahre 1697, als der alte Direktor Johann Schultze geſtorben und Chriſtoph Carſtens „heimlich von hinnen gegangen" war. Uebrig waren nur noch Thomas Rudolph, der zwar als älteſter Muſikant verlangte, daß die Muſikanten-Gelder in ſeinem Hauſe vertheilt würden und um die von Carſtens verlaſſene Wohnung anhielt, zugleich aber ſich darüber beklagte, daß „er des mir alß emeriti gnädig zugebilligten halben Antheils" des Verdienſtes entbehren müſſe und mit einem Geringen abgeſpeiſt werde, und Lorenz Ring, der frühere Thürmer von St. Marien, der ſich nach Carſtens' Entweichung freilich „ſchuldigſtermaßen die Inſtrumental-Muſique angelegen" hatte ſein laſſen und vier Geſellen hielt, aber „meiſt des Geſichts beraubt" ſein ſollte und ſein Amt nicht mehr verrichten konnte. Als nun Ring bat, der Rath möge ihn als alleinigen Muſicus anſtellen und ihm ſeinen Geſellen Wilhelm Mey zum Subſtituten beiordnen, ernannte der Rath ſtatt deſſen den Wilhelm Mey zum Inſtrumental-Muſikus. In Folge dieſer Ernennung trat an die Stelle des bisherigen Muſikdirektors, der zwei oder drei Kunſtſpielleute und der beiden Thurmleute ein einziger Stadtmuſikant, der mit wenigſtens vier Geſellen muſiciren und auch den Thurmdienſt zu St. Marien verrichten laſſen mußte.

IX.

Der Komponist Mag. Daniel Friderici,

Kantor zu St. Marien.

Von

Heinrich Berger.

In seinem Aufsatze „Ein akademischer Musikverein im Jahre 1569" (Bd. II, Heft 1, S. 111—112) hat Dr. A. Hofmeister uns interessante Mittheilungen gemacht. Nach denselben fanden im 16. Jahrhundert hier in Rostock die musikalischen Studien bei Rektor und Concil geringe Sympathie und der erste akademische Musikverein wurde 1569 durch Concilsbeschluß officiell beseitigt. Insbesondere freilich war es die Instrumental-Musik, an deren Studium und Ausübung das Concilium Anstoß nahm. Jedenfalls aber war man dabei weit entfernt von dem Standpunkt eines Dr. Martin Luther, dessen warme und wahre Worte über die Musik auch heute noch in den Herzen ihrer Anhänger freudig wiederklingen.

Wie es ein halbes Jahrhundert nach der Auflösung jenes Musikvereins um die studentische Pflege des Gesanges bestellt war, erfahren wir von dem Rostocker Kantor Daniel Friderici. Ihn jammerte es, daß die Studenten so schlechte, fade Kneiplieder sangen, und er dichtete und komponirte ihnen deshalb passendere, zum Theil außerordentlich hübsche Lieder, die er in Sammlungen herausgab. Diese Liedersammlungen, die man als eine Art von Kommersbuch auffassen kann, werden gewiß wohlthätig auf die Jugend eingewirkt und dazu beigetragen haben, daß Frau Musica von den akademischen Lehrern und Studirenden in Ehren gehalten wurde.

Nach der Rostocker Matrikel wurde Daniel Friderici Neobranus im November 1612 immatrikulirt[1]) und erlangte im Sommersemester 1619 als Daniel Friderici Islebiensis, cantor Rostochii, die Magisterwürde[2]).

[1]) Dr. Adolph Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock III, S. 7.

[2]) Daselbst III, S. 36.

Geſtorben iſt er, wie aus dem vom damaligen Rektor der Univerſität der Univerſität geſchriebenen Leichenprogramm hervorgeht, hier in Roſtock im Jahre 1638.

Bereits im Jahre 1614 erſchien ſein: „Sertum Musicale Primum“ oder „Erſtes Muſikaliſches Kräntzlein, ſo im Luſtgarten Gottes des Hl. Geiſtes gewachſen“ ꝛc. (Roſtock); im Jahre 1619 gab er das „Sertum Musicale Alterum“ oder „Anderes Muſikaliſches Kräntzlein“ (Greifswald) heraus. Die Vorrede dieſes zweiten Werkes, in welcher der Komponiſt und Dichter E. E. Rath für ſeine Wahl zum Kantor an St. Marien ſeinen Dank ausſpricht, iſt vom 1. Sept. 1619 datirt und an vier Kirchenvorſteher von St. Marien und vier andere vornehme Bürger gerichtet.

Mit dem Kantorat war, wie beiläufig erwähnt werden mag, das Amt eines Lehrers an der Roſtocker Stadtſchule verbunden, die damals bekanntlich noch im ehemaligen Johanniskloſter untergebracht war. Hier wird Friderici ſich ſeine Soprane und Altſtimmen für den Kirchengeſang herangezogen haben, für den er von der Kirchengemeinde Beſoldung erhielt.

Die Geiſt und Gemüth erfriſchenden und erbauenden geiſtlichen und weltlichen Kompoſitionen Friderici's verbreiteten ſich außerordentlich, ſelbſt über Deutſchland hinaus nach der Schweiz und den baltiſchen Provinzen. Daß ſie alsdann, wohl für faſt zwei Jahrhunderte, der Vergeſſenheit anheimfielen, wird ſich aus den Folgen des dreißigjährigen Krieges erklären, während es dem großen Brande Roſtocks vom Jahre 1677 zuzuſchreiben ſein dürfte, daß ſich handſchriftliche Kompoſitionen von ihm hier nicht erhalten haben.

Seit einigen Jahren iſt ein jüngerer Forſcher mit erfreulichem Erfolge bemüht, in Bibliotheken und Archiven ſowohl Dichtungen und Kompoſitionen Friderici's, als auch Nachrichten über ſeine Lebensſchickſale nachzuſpüren, und hoffentlich kann uns bald in einem abgeſchloſſenen muſikgeſchichtlichen Werke eine eingehende Würdigung unſeres berühmten Kantors dargeboten werden. Einen vorläufigen Hinweis auf dieſe Arbeit zu geben, iſt der Zweck dieſer Zeilen.

X.

Die Exercitien der Bürgergarde.

Von

Karl Koppmann.

Nachdem am 15. März 1848 die Absicht der „Einrichtung einer bewaffneten Bürgergarde mit selbstgewählten Führern“ verkündet und ein Aufruf zur freiwilligen Verpflichtung zu einem dreijährigen Dienste erlassen worden war[1]), erschien am 7. April eine Verordnung in Betreff des Organisations-Reglements der Bürgergarde. Ihr zufolge sollte die Verpflichtung zum Dienste sich erstrecken „über sämmtliche zur Selbstständigkeit gelangten waffenfähigen, unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstädte, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder davon frei sind und das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in so ferne sie nicht verfassungsmäßig von persönlichen Leistungen befreiet sind“, und neu aufzunehmende Bürger und Einwohner, auf welche diese Bestimmungen anwendbar sein würden, sollten fortan in die Bürgergarde eintreten, sich auf eigene Kosten vorschriftsmäßig equipiren und erst dann, wenn sie equipirt, armirt und eingeübt worden seien, zur Leistung des Bürgereides in Wehr und Waffen zugelassen werden[2]). Diese Vorschriften wurden auch in das provisorische Organisations-, Dienst- und Disciplinar-Reglement vom 29. Mai aufgenommen[3]), kamen aber wegen der beabsichtigten neuen Verfassung der Stadtgemeinde vorläufig nicht zur Ausführung. Nachdem am 25. Aug. ein neuer Aufruf zu freiwilligen Anmeldungen erlassen worden war[4]), ohne den erwarteten Erfolg zu haben, wurde in der Verordnung vom 6. Okt. vorgeschrieben, daß zur Vervollständigung der Bürgergarde bis zu ihrem vollen reglementsmäßigen Bestande von mindestens 800 Mann eine Aushebung aus der Altersklasse der dienstpflichtigen Bürger und Einwohner

[1]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 113—114. Sammlung d. Rost. Verordnungen u. Bekanntmachungen (1860) S. 84—86.

[2]) Sammlung d. Rost. Verordnungen S. 86—87. [3]) Das. S. 91.

[4]) Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 319.

vom vollendeten 32. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stattfinden solle [1]). Doch stellten sich der Durchführung auch dieses Statuts manche Bedenken entgegen, und unter seiner Aufhebung wurde am 18. Mai 1849 die den sofortigen Eintritt der Neubürger. betreffende Bestimmung vom 29. Mai wieder in Kraft gesetzt [2]). Erst am 5. Febr. 1851 wurde das definitive Organisations-, Dienst- und Disciplinar-Reglement veröffentlicht, nach welchem im Allgemeinen alle waffenfähigen, unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Bürger und Einwohner der Stadt und der Vorstädte, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder davon befreit sind, bis zum vollendeten 45. Lebensjahre der Verpflichtung zum Dienste unterliegen und diejenigen von ihnen, welche das Bürgerrecht gewinnen werden, fortan in den aktiven Dienst eintreten sollen [3]).

Die bei dem ersten Aufruf vom 15. März eingerichteten Listen lagen vom 17. bis zum 26. März im Zimmer des ersten Quartiers auf dem Rathhause aus [4]). Am 24. März lud die Kommission zur Organisirung der städtischen Bürgergarde die bisher Angemeldeten zu einer Besprechung, März 27, im Fürstensaale ein [5]) und am 29. März machte sie bekannt: daß die Listen zum Zweck der nachträglichen Einzeichnung bis auf Weiteres im Hause des Senators Strömer ausgelegt sein würden [6]). Die Zahl der Anmeldungen betrug 671 [7]). Am 26. April kritisirte schon „ein Bürgergardist" die „bisherigen Exercirübungen in den Rostockschen Nachrichten [8]); am 24. Mai hatten „die Mitglieder nun bereits mehrfache Gelegenheit gehabt . . ., beim Ausrücken in pleno den Punct der Musik zu beurtheilen" [9]) und am 26. Juli heißt es, es sei unleugbar, daß „unsere Bürgerwehr, nach jetzt vollendeter Organisirung, als ein hübsches und wirklich imponirendes Corps dasteht" [10]). Am 19. Juli erschien ein „Fahnen-Marsch für Piano-Forte, der Bürgergarde zu Rostock gewidmet von Ludwig Hagen" [11]), am 22. Juli eine „Abbildung der Bürgergarde zu Rostock [12]) und als am 6. August die Huldigungsfeier für den Reichsverweser Erzherzog Johann stattfand [13]), wurde der Bürgergarde als Geschenk von den hiesigen Frauen und Jungfrauen eine Fahne überreicht [14]).

Nach dem vorläufigen Reglement vom 29. Mai 1848 (§ 30) sollten, abgesehen von den nothwendigen ersten Einübungen, jährlich zweimal

---

[1]) Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 373. Sammlung d. Rost. Verordnungen S. 102—103.

[2]) Sammlung d. Rost. Verordnungen S. 105. [3]) Das. S. 106—107.

[4]) Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 126. [5]) Das. S. 127. [6]) Das. S. 135. [7]) Das. S. 251. [8]) Das. Beilage zu Nr. 34. [9]) Das. S. 199. [10]) Das. S. 285. [11]) Das. S. 280. [12]) Das. S. 282. [13]) Das. S. 289: vgl. das. Nr. 89 von Nov. 4: Briefbögen in 4° u. 8° mit der Abbildung der Rostocker Bürgergarde und Bürger-Garden-Lied von F. Ebert, in Musik gesetzt von Georg Köster. [14]) Das. S. 301.

allgemeine Waffenübungen ſtattfinden, zu Anfang des Sommers an ſechs Wochentagen und einem Sonntage, im Herbſt an zweien Wochentagen und einem Sonntag; das Reglement vom 5. Febr. 1851 (§ 42) ſchreibt für den Herbſt vier Wochentage vor und bezeichnet die beiden Sonntagsübungen als Paraden.

Schon in der Verordnung vom 7. Apr. 1848 heißt es (§ 8): „Der ſtädtiſche Muſikdirector wartet ohne Remuneration 1) jeder Compagnie mit den nöthigen Signalhörnern, ſowie 2) dem ganzen Corps unter ſeiner Leitung und unter Zuziehung freiwilliger qualificirter Bürgermuſici mit einem angemeſſenen Muſikcorps auf" und dieſe Beſtimmung iſt in die Reglements vom 29. Mai 1848 (§ 12) und vom 5. Febr. 1851 (§ 4) mit der Abänderung übergegangen, daß der Muſikdirektor verpflichtet ſei, die in die Bürgergarde eingetretenen (und ferner eintretenden) Bürger-Muſici auf ihren Wunſch mitzuzuziehen.

Der damalige Muſikdirektor Johann Carl Schulz hatte ſeine Dienſte freiwillig angeboten, behauptete aber, daß die ihm auferlegte Verpflichtung zum Signaliſiren ohne ſein Vorwiſſen in die Verordnungen hineingekommen ſei, und weigerte ſich, die vier erforderlichen Signaliſten zu ſtellen, da ſeine Leute eine Arbeit, die eines Muſikers unwürdig und körperlich beſchwerlich und bei der ſie mitunter von der Straßenjugend ſtark beläſtigt oder wohl gar mit Schmutz beworfen worden ſeien, nicht länger hätten verrichten wollen und ihm das Signaliſiren, wenn er es durch Bürger-Muſici beſorgen laſſe, jedesmal auf 24 Schilling für den Mann, alſo auf 2 Thaler, zu ſtehen komme. Wegen dieſer Weigerung wurde Major Quiſtorp im Frühling 1850 beim Niedergericht gegen ihn klagbar und dieſes befahl ihm, ſeiner Verpflichtung nachzukommen, indem es ihm anheimgab, ſich unmittelbar an E. E. Rath zu wenden. Der Syndikus Böcler, an den ſich Schultz am 24. Apr. wandte, hielt dafür, daß man ihm billiger Weiſe ſeine baaren Auslagen ſowohl pro praeterito als pro futuro erſetzen müſſe, und nachdem der vom Rath gemachte Vorſchlag, das Signaliſiren durch 4 qualificirte Trommler verrichten zu laſſen, von Major Quiſtorp als unthunlich abgelehnt worden war, wurde eine Raths-Propoſition im Sinne der Anſicht Dr. Böcler's entworfen, kam aber nicht zur Ausfertigung. Als dann im Frühling 1851 die dreijährige Dienſtzeit der Freiwilligen ablief, erklärte Schultz ſeinen Austritt, ließ ſich aber nach längeren Verhandlungen bewegen, die bisherigen Obliegenheiten gegen eine Zahlung von jährlich 60 Thalern, die ihm auch in ſeiner Beſtallung vom 5. Apr. 1853 zugeſichert wurde, weiter zu erfüllen. Am 11. Juni 1853 erſuchte Schultz um die Auskehrung dieſer 60 Thaler für die Jahre 1851 und 1852 und um Erſatz der ihm in den Jahren 1848—1850 durch das Signaliſiren erwachſenen Unkoſten von 42 Thalern,

wurde aber abſchlägig beſchieden. Auf eine erneute Eingabe vom 12. Nov. wurde ihm die Erſtattung der 42 Thaler angeboten, wenn er auf alle weiteren Anſprüche verzichten würde, und gegenüber einer dritten Eingabe vom 28 Nov. beließ es E. E. Rath bei dieſem Beſcheide, indem er in Erwägung zog, daß Schulze in Folge der ſpäten Ausfertigung ſeiner Beſtallung die Hochzeitsgebühren, welche ſchon im Jahre 1850 hätten aufgehoben werden ſollen, noch bis zum 5. Apr. 1853 genoſſen und folglich ſtatt der ihm verſprochenen 60 Thaler ſeiner eigenen Schätzung nach jährlich 170 eingenommen habe. Dabei ſcheint es ſein Bewenden gehabt zu haben. Bereits am 13. Juli hatte E. E. Rath der Stadtkaſſe mitgetheilt, daß an dem heutigen Tage die Auflöſung der Bürgergarde ausgeſprochen worden ſei und daß ſie deshalb dem Kommandeur Major von Lützow ſeine Entſchädigungs-Emolumente und dem Stadtmuſik-Direktor Schultz die betreffenden 60 Thaler nur bis Michaelis auszuzahlen habe.

Durch dieſe Eingaben des Stadtmuſik-Direktors erfahren wir einiges Nähere über die Exercirübungen und Paraden der Bürgergarde. Im Jahre 1848 hatte derſelbe viermal durch Bürger-Muſici ſignaliſiren laſſen; vermuthlich waren alſo damals ſchon die urſprünglich beabſichtigten zwei Herbſt-Exercitien auf 4 vermehrt worden. Im Jahre 1849 hatten 10 Exercier-Uebungen ſtattgefunden, alſo ſechs im Frühling und wiederum vier im Herbſte. Im Jahre 1850 war nur ſiebenmal exercirt worden, weil die weiteren Uebungen im Herbſt der Cholera wegen ausgefallen waren. In den Jahren 1851 und 1852 wurden je 10 Uebungen abgehalten, im Frühling ſechs vierſtündige von 5—9 Uhr, im Herbſt vier dreiſtündige, und zum Schluß der Uebungen fand jedesmal eine Parade ſtatt, bei der Schultz ebenſo wie bei den Uebungen mit 20 Mann aufwartete. Ueber das Jahr 1853 liegen leider keine Nachrichten vor; am 13. Juli wurde, wie bereits erwähnt, die Auflöſung der Bürgergarde ausgeſprochen und durch die Verordnung vom 3. Nov. ward das Fahnen-Corps eingerichtet, das am 16. Dez. in Wirkſamkeit trat [1]).

[1]) Sammlung d. Roſt. Verordnungen, S. 123, 126.

XI.

Die älteſten Schreib- und Rechenmeiſter Roſtocks.

Von

Karl Koppmann.

In Friedrich Unger's Schrift, Die Methodik der praktiſchen Arithmetik in hiſtoriſcher Entwickelung vom Ausgange des Mittelalters bis auf die Gegenwart (Leipzig, 1888), finde ich eine vom Rath zu Roſtock für einen „aus Wittenberg dahin berufenen Rechenmeiſter" im Jahre 1627 ausgeſtellte Beſtallung mitgetheilt, die Heppe's Geſchichte des Volksſchulweſens V, S. 394 entnommen worden iſt. Letzteres Werk war mir leider nicht zugänglich. Vermuthlich hat ſein Verfaſſer auch weitere Nachrichten über unſere älteſten Schreib- und Rechenmeiſter mitgetheilt, aber ich darf wohl annehmen, daß dieſelben gerade hieſigen Ortes, wo ſie ein beſonderes Intereſſe beanſpruchen können, wenig bekannt geworden ſind. In der Geſchichte der Volksſchule Mecklenburg-Schwerins von Hans Voß (Schwerin 1893) werden ſie nicht angezogen.

Schon vor der Neuordnung des Schulweſens und der Anſtellung des Mag. Nathan Chyträus wird es in Roſtock neben den Kirchſpielsſchulen und den ſogenannten Klippſchulen Lehranſtalten gegeben haben, die ihren Zöglingen die Gelegenheit darboten, ſich die für die Erlernung des Kaufmannsſtandes nothwendigen Vorkenntniſſe und Fähigkeiten anzueignen. Den Leiter einer ſolchen Privatanſtalt lernen wir aus einer Eingabe kennen, die von vier Bürgern, Hans Tancke, Jochim Meiners, Paul Berchlei und Johann Bade, am 3. März 1578 an den Rath gerichtet wurde. E. E. Rath werde es bekannt ſein, ſo heißt es in derſelben, daß „ein gutter erfarner Mahnn, der unnſere Kinnder, auch ſonſten frembde Jungen, ſo ahnn unß geſchicket unnd wir zu unnſer Hantierung auff- unnd annehmen mußen, ihm Rechnen, Schreiben, Briefflesenn kauffmanſchenn Gebrauch nach, treulich unndt vleißig undterrichtenn muchte, dieſer Stadt ſehr hoch von Nodtenn, auch rumlich were", und daß in der Perſon ihres Mitbürgers Jakob Volſche, „von einem ehrlichenn Geſchlechte binnenn

Lübeck der Geburdt", Jemand vorhanden sei, der mit Wissen des Raths gegen neun Jahr „ein deuttsche Rechnen- unnd Schreibschull gehaltenn" habe und seine Schüler „umb ein Billichs dermaßen unterrichtet, daß wir ihm nicht alleinn billich Dannck wißen, besonndern auch inn Mehren zu wilfahren unnß schuldigk erkennen". Diesem sei Nichts beschwerlicher, als daß er oft nach einem oder anderthalb Jahr umziehen und jedesmal „zum weinigstenn 1 Stuben nebenn einem Kachelofenn vor seine Schüler" herrichten lassen müsse. Vor einigen Wochen habe er nun zwar von einer benachbarten Stadt eine Vokation erhalten, „sich vor einenn bestaltenn Rechenn- unnd Schreibmeister daselbst gebrauchenn zu laßen", und es seien ihm dabei „eine freye Wonunge nebenn etzlichenn Gulden jerlicher stehender Besoldunge, etzlich Holtz unnd andere Accidentien unnd Zugenge" in Aussicht gestellt worden; da er aber hier Bürger sei und gegen neun Jahr sich aufgehalten und nothdürftig sein Brot gehabt habe, so trage er Bedenken, von hier fortzugehen, und habe sie um ihre Fürbitte beim Rathe ersucht, „damitt er dieser loblichenn Stadt bestalter Rechen- undt Schreibmeister sein unnd nurt mitt einer freyen Wonunge zum Forderlichstenn, denn ehr auff künftige Ostern wiederumb außziehenn muß, versehenn, auch gleich anderen lateinischenn Schulmeistern (von den bürgerlichen Lasten) befreyet sein müchte"; dagegen wolle er sich für den Fall, daß eine gemeine Lateinische Schule eingerichtet werden und man seiner bedürfen würde, sich „umb einn billiche Besoldunge hertzlich gerne gebrauchen laßenn".

Unter dem Rektorat von Nathan Chyträus (1580—1593) war an der Stadtschule Severinus Nicolai Coldingensis thätig, der zwar seine Stellung nicht ausdrücklich bezeichnet, aber nur Schreib- und Rechenmeister gewesen sein kann. In einem undatirten Briefe, in welchem ein „Erbar, furnemer und wolgelarter Her Burgemester, Hinricus Runge (1583—1599), min leve Vadder" angeredet wird, schreibt er folgendermaßen: „Ick kan Gott unde juw unde denn ganzen Erbaren Raht diser Stadt unde dem Predigampt nummermehr genochsam dancken, dat ick sodder der Tidt her, dat ick tho S. Johannis in de Schole quam, frie Waninge unde temlicke Underholdinge gehatt hebbe"; obwohl seine Besoldung nicht groß sei, so habe er sich das doch nicht verdrießen lassen, sondern seines Amtes getreulich gewartet, wie er es vor Gott verantworten wolle, „unde ick vorse my, dat min leve fadder M. Nathan unde mine midtbroder nicht anders seggen scholenn"; so lange er gesund gewesen, habe er den Rath nicht beschweren wollen; nun aber, da der liebe Gott „my unde min leve Husfruw unde Kinder ein Tidtlanck besocht hefft mit dem leven Crutze, mit Kranckheiden unde mit ander Beschweringe", und er das Geld, mit dem er die Seinen über Winter hätte versorgen sollen, zur Wiederstellung seiner Gesundheit, wenn auch ohne Erfolg, habe ausgeben müssen, nun bitte er ihn, sich bei

dem Rathe dahin zu verwenden, „dat se willen my arme krancke Man vorehren mit ein Par Foeder Holtes edder 1 Par Foeder Torves jegen dissen koldenn Winter".

In der gleichen Stellung wird sich befunden haben „der Erbar, kunstreiche und wolgelarter Zacharias Plavius, Notarius Publicus und Schulschreiber", dem der Rath am 28. Sept. 1619 bezeugt, daß er sich in Rostock „eine geraume Zeit enthalten und unser Burger Kinder fleißig in Schreiben, Rechnen und Buchhalten unterwiesen und instituiret"; da er jetzt „seiner Gelegenheit nach sich an andere Ortter zu begeben Willens", so wolle er ihm, „ob wir ihme wol gerne lenger bei uns gedulden und haben wolten", „seine Beßerung billich gonnen und nicht vorhindern".

Auf eine Nebenstellung neben der des eigentlichen Schreib- und Rechenmeisters scheinen die Verhandlungen hinzudeuten, welche zwischen den Scholarchen Nikolaus Wineke, Johann Luttermann und Jakob Crull einerseits und Matthias Arnoldi, „gewesenen teutschen Schul- und Schreibmeister", andererseits am 14. März 1623 stattfanden. Arnoldi's frühere Behauptung, „als wan er wegen der Schuele etwas als ein debitum mercedis zu fodern hette", war den Scholarchen „wunderlich" vorgekommen und man hatte verlangt, daß er erklären solle, de jure habe er Nichts zu fordern und er wolle das, was man ihm geben werde, für ein indebitum et liberale donum halten. Nunmehr erwiderte Arnoldi, er habe, während „andere Collegae scholae nur 2 Stunden aufgewartet", „viel Stunde in der Schuelen bei den Currenten-Jungens in Stanck uſwarten mussen", habe nur 30 Gulden Gehalt bezogen, „da in geringen Stedten ein solcher Schulmeister mehr hette", und sei auf Veranlassung Bürgermeister Korff's aus Dr. Lübbeke's Hause in diesen Dienst getreten, obwohl er vor 6 Jahren eine stattliche Vokation aus Schweden gehabt habe. Da ihm jedoch darauf erwidert wurde, wenn er pure die geforderte Erklärung leisten werde, so habe man ihm im Auftrage E. E. Raths 50 Gulden als freiwillige Verehrung zuzustellen, so nahm Arnoldi dies dankend an, erklärte es für ein liberale donum und indebitum, das er mit seinem Gebet vergelten wolle, und bat, „seiner zum besten zu gedencken und bei Vorfellen ihme beforderlich zu sein".

In einem Schreiben, das „Jeremias Beinstertz, bestelter Schreib- und Rechenmeister in Wittenbergk", am 10. März 1627 bei seiner Anwesenheit in Rostock an den Rathsherrn Joachim Bernhard Buck richtete, machte er auf dessen Begehren die Bedingungen namhaft, unter denen er bereit sei, eine Bestallung in Rostock anzunehmen. Er verlangte eine freie Wohnung, „in welcher aufs Wenigste 2 geraumer Stuben, deren eine ich vor die Knaben, die andere vor die Jungfern, da deren sich im Schreiben und Rechnen zu üben Lust, zu gebrauchen", freies Bürgerrecht, Freiheit

von allen bürgerlichen Laſten, freien Zuzug und Abzug und 100 Thaler jährlicher Beſoldung und erklärte ſich dagegen bereit, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr in der Stadtſchule „die Jugend in Deutſch- und Lateiniſchen Schrifften umbſonſten", andere Schüler aber „im Rechnen, Schreiben, Buchhalten und andern nützlichen Künſten" für ein billiges Monats- oder Wochengeld zu unterrichten. Dieſes Schreiben ward am 28. März beim Rath producirt und bereits am 1. April wurde die nachfolgende Beſtallung ausgefertigt und der entſprechende, im Original erhaltene Revers von „Jeremias Beinſtertz von Ordruff manu propria" unterſchrieben und beſiegelt.

„Wir Burgermeiſter und Raht zu Roſtogk urkunden und bekennen hiemit gegen menniglichen, daß wir den Ehrnveſten und Wolgelarten Jeremiam Beinſtertz zu unſerm und gemeiner Statt Schreib- und Rechenmeiſtern, biß ein Theil dem andern dieſe Beſtallung ein halb Jahr zuvohr gebuhrlich uffkundigen wirdt, beſtellet und angenommen haben, beſtellen und annehmen ihn auch hiemit und in Krafft dieſes Brieffes, alſo und dergeſtalt, das er wochentlich des Montags, Dingeſtags, Donnerſtages und Freitages, und an jedem deroſelben Tage eine Stunde, in der Lateiniſchen Schulen alhie uffwarten, die junge Jugent daſelbſt ohne Unterſcheidt umbſonſt, andere aber außerhalb der Schulen wochentlich alle Tage, es ſein junge Knaben, Megdeken und andere, ſo es von ihme begehren, fur billig und leidtliches Monat- oder Wochengeltt, im Lateiniſchen und Teutſchen Schreiben, Rechnen, Buchhalten und andern nuzlichen Kunſten und guten Sitten fleißig leren und unterweiſen und ſonſten alles anders, ſo einem fleißigen und getrewen Schreib- und Rechenmeiſtern eigenen und gebuhren will, nach ſeinem beſten Verſtande und Vermugen mit hochſtem Fleiße verrichten ſolle und wolle. Dahmit ihm aber auch ſeine getrewe Dienſte dagegen gebuhrlich belohnet werden mugen, alß haben wir ihm jehrlich zu ſeiner Beſoldung vierhundert Marck Sundiſch auß dem gemeinen Kaſten zu den gewohnlichen vier Quartalen, welche alßdan, ſobald er alhie, geliebts Gott, mit Geſuntheit wiederumb anlangen und den Schuldienſt zu vorwalten anfahen wirdt, angehen ſollen, zu bezahlen, und dan auch frey an Schoß, Wacht, Acciſen, Grabengehen, hunderſten Pfenniges, Soldatengelt und aller andern Contribution, wie die Nahmen haben muge, ſo vor oder nach auffkommen, wie dan auch freye Burgerſchafft, freien Ab- und Zutzugk, entlichen auch eine freye Wohnunge verſprochen und zugeſagtt, Alles getrewlich und ohne Gefehrde. Deß zu Uhrkundt haben wir Burgermeiſter und Raht obgemelt unſer Statt Secret hiunten an dieſer Beſtallung wißentlich drucken laßen, uber welche er uns in allen Puncten und Clauſulen feſtiglich zu halten ſeinen verſiegelten Reverß gegeben und mit ſeinem corperlichen Eyde beſchworen hat. Geben in Roſtogk den 1. Aprilis Anno 1627."

XII.

Die Särge in der ehemaligen Grabkapelle zu Toitenwinkel.

Von

Karl Koppmann.

Bei der Reſtauration der Kirche zu Toitenwinkel wurden neun Särge, die ſich in der ehemaligen Grabkapelle (Schlie, Kunſt- und Geſchichts-Denkmäler 1, S. 336 Anm. 1) befunden hatten, in die Erde verſenkt. Auf Veranlaſſung des damaligen Bauführers, jetzigen Großherzogl. Diſtrictsbaumeiſters, Herrn Pries in Malchin ſtellten in Gemeinſchaft mit ihm Herr Dr. A. Hofmeiſter und ich eine Unterſuchung der an das Tageslicht gebrachten Särge an, deren Ergebniß im Nachfolgenden mitgetheilt wird.

Aus den Nachrichten, die früher von Liſch (Mekl. Jahrb. 20, S. 324–332) und insbeſondere neuerdings von Schlie (a. a. O. 1, S. 325—341) über Toitenwinkel mitgetheilt worden ſind, wiſſen wir, daß Joachim Friedrich von Moltke, der Sohn des bekannten Landraths Gebhard, der letzte Moltke auf Toitenwinkel war. Von ſeiner Wittwe, einer geborenen von Meding, die auf Grund ihres im Gute ſtehenden Brautſchatzes Pfandbeſitzerin von Toitenwinkel war, gingen deren Rechte an ihren zweiten Gemahl, den Domdechanten Gebhard Julius von Mandelsloh über und dieſer vererbte ſie ſeinen Nachkommen. Andererſeits erhob aber auch Eberhard Friedrich Ehrenreich von Moltke auf Schorſſow und Walkendorf Anſprüche auf das Gut, bis ihm Herzog Friedrich von Meklenburg, der die Familie von Mandelsloh am 28. Dez. 1780 mit 130 000 Thalern N²/₃ abgefunden hatte, dieſelben für 10 000 Thaler N²/₃ abkaufte. Dieſer Periode, vom Tode Joachim Friedrichs von Moltke bis zum Verkaufe des Gutes, gehören ſicher ſieben der von uns unterſuchten Särge an, wenn es zunächſt auch unklar bleibt, aus welchem Anlaß die Leiche der kinderreichen Frau Dorothea Maria von Zülow, geb. von Bohlen (II.), hier beigeſetzt wurde; zwei Särge tragen keine Bezeichnung.

In sechs Särgen befinden sich den Inschriften zufolge die Ueberreste folgender Personen:

1. Joachim Friedrich von Moltke, geb. 1618 Nov. 15, † 1677 Sept. 1. Die Eltern waren: Gebhard von Moltke (geb. 1567 Okt. 25, † 1644 Nov. 29 zu Rostock) und Anna von Rotermund (Gebhard's zweite Ehefrau, † 1641 Mai 6 zu Lübeck), die Großeltern väterlicherseits: Baltzer von Moltke und Anna Behr, die Großeltern mütterlicherseits: Gustav von Rotermund und Eva von Krakewitz. (I.) — Er war in erster Ehe vermählt mit Maria von Sperling; Kinder aus dieser Ehe waren Anna Catharina (geb. 1647, † 1654 Nov. 24) und Magdalena Margaretha (geb. 1648, † 1650).

Die Särge von Joachim Friedrich's von Moltke zweiter Ehefrau, der geborenen von Meding, und ihres zweiten Ehemannes, des Domdechanten Gebhard Julius von Mandelsloh, wurden nicht aufgefunden.

2. Gebhard Christoph von Mandelsloh, geb. 1682 Jan. 13, † 1683 Apr. 10: Sohn der genannten Ehegatten. (VIII.)

Ein Bruder Gebhard Christoph's war vermuthlich: Otto Albrecht von Mandelsloh. Er muß verstorben gewesen sein, als die Gebrüder von Mandelsloh im Jahre 1749 um die Belehnung mit Toitenwinkel nachsuchten (Schlie I, S. 327).

3. Gebhard Julius von Mandelsloh, geb. 1704 März 30, † 1767 März 30. Die Eltern waren Otto Albrecht von Mandelsloh und Christiana Elisabeth von Veltheim. (IV.) Es fällt auf, daß er nicht Erbherr genannt wird. Vielleicht ist das Todesjahr verlesen.

4 August Leberecht von Mandelsloh, geb 1706 Sept. 14, † 1764 Sept. 6 (III.): wohl der jüngere Bruder des Vorigen.

5. Maria Elisabeth von Mandelsloh, Ehefrau August Leberecht's, † 1780 Jan. 24. Die Eltern waren Hans Georg von Glöden und Agnesa Elisabeth von Barner. Sie hinterließ 6 Kinder (V.), von denen das Gut 1780 Dez. 28 verkauft worden sein wird.

6. Helena Sophia von Mandelsloh, geb. 1746 Dez. 5, † 1750 Okt. 4 (VII.): wohl ebenfalls eine Tochter August Leberecht's und der Maria Elisabeth von Glöden.

A. Sarg-Inſchriften.

I.

Inſchriften in Zinnbuchſtaben auf dem Tuchbeſchlag;
die fettgedruckten Buchſtaben waren erhalten, die übrigen wurden ergänzt, ließen ſich aber größtentheils noch fühlen.

Kopfende:

F M | F D M M
DER **WOLGEBORNE** H$_{R}$ **JOACHIM** FRI
DERICH V. MOLTKEN FV̊RSTL:
MECKLENB: RAHT VND HAVPT
MAN ZV RIBBNITZ AVFF TEV
TENWINKEL ERBHERR IST
GEBORN ANNO 1618 DEN
15 NOVEMBER
SEHL IM HERRN
ENTSCHLAF
FEN ANNO **1677** DEN
1 **SEPTEMBER**

Fußende:

H GEBHART V MOLTKEN
F ANNA V ROHTERMVND

Rechte Seite:

H$_{R}$ BALTZER V MOLTKEN
F$_{B}$ ANNA V BEHRN

Linke Seite:

F$_{B}$ EVA V CRACKVITZN
H GVSTAFF V ROHTERMVND

Wappen: am Kopfende: rechts: 1. Moltke (drei Birkhühner mit abwärts gerichteten Schwänzen; Kleinod 4 Stäbe ⫩, an den Enden mit Pfauenfedern beſteckt, in der Mitte ein Birkhuhn ſitzend), in der Mitte: 2. Moltke (Helmkleinod, 7 Lanzen, an den Enden mit Pfauenfederbüſcheln beſteckt), links: 3. Meding; an der rechten Seite: 4. Moltke (wie 2.), an der linken: 5. v. Rothermund.

II.

Inschrift auf einem versilberten Zinnschilde:

Alhier Ruhet in Gott die Hochwohlgebohrne . . . Dorothea Maria von Zülow gebohren von Bohlen . . . . . 1668 d. 10. Aug. . . . . 22. April . . . . . Eine Mutter von 14 Kindern . . . . . .

III.

Kopfende:

Hier Ruhet in Gott der | Weyland Hochwohlgeborne | Herr Herr August | Leberecht von Mandelsloh | Erb Herr | Auff Toidenwinckel Bentwisch | und Blanckenhagen. Er erblickte | das Licht der Welt im Jahr | MDCCVI Am 14ten September | Ist Gestorben im Jahr MDCCLXIV | den 6ten September. Sein Gantzes | Alter ist gewesen 57 Jahr | und 11 Monath 23 Tage. |

Fußende:

Herr August Leberecht von Mandelsloh
Frau M. Elisabeth von Mandelsloh gebohrne von Gloeden.

IV.

Kopfende:

Hier ruhet in Gott | Der Weilandt | Hoch wohlgebohrner | Herr | Gebhard Julius von | Mandelsloh | Gebohren 1704 d. 30. Martz | Gestorben 1767 An eben | den Tage. Der Herr Vatter | Otto Albrecht von | Mandelsloh | Erb Herr Auff Toitenwinckel | Ribsbüttel und Hilperding | der Collegial Stiffter | St. Sebastian Jangolphii und | Petri Pauli in und vor Magde | burg resp. Decanus Senior und | Supsenior.

Fußende:

Otto Albrecht von Mandelsloh. | Christiana Elisabeth von Veltheim.

V.

Kopfende:

Hier ruhet in Gott die Wailand Hochwohlgebohrne Frau Maria Elisabeth von Mandelsloh gebohrne von Glöeden aus dem Hause Roggenhagen des Wailand Hochwohlgebohrnen Herrn August Leberecht von Mandelsloh Erbherrn auff Toitenwinckel u. s. w. Hinterlassene Frau Witwe . . . . . im Jahr 1780 am 24 Januarij zu Rostock im 64sten Jahr Ihres Alters seelig verstorben ist derren Andencken Ihren 6 Kindern Unvergeslich bleibt.

Fußende:

Hans Georg v. Glöden. | Agnesa Ilsabeth v. Baerner.

VI.

Unbezeichneter Sarg.

VII.

Hier ruhet in Gott die weyland Hochwohlgebohre Fräulein Helena Sophia von Mandelsloh gebohrn A. 1746 den 5ten December A. 1750 den 4ten October.

VIII.

Kindersarg, schwarz gebeizt, mit Kreuz, Blumen.

Kopfende:

Gebhard Christoff v. Mandelslo | ist gebohren den 13 Januarii anno 1682 | ist gestorben den 10 April anno 1683.

Fußende:

D. V. M. Meding'sches Wappen.

IX.

Kindersarg, ohne Zierrath und Inschrift.

B. Maaße der zu versenkenden Särge in der Kirche zu Toitenwinkel.

Nummer des Protokolls d. d. 7. Aug. 1888.	Name bezw. Bezeichnung.	Länge	Breite	
			am Kopfende	am Fußende
		m	m	
I	Lebrecht (rectius: Joachim Friedrich) von Moltken	2,25	0,77	0,60
II	Dorothea Maria von Zülow . . .	2,16	0,96	0,68
III	August Leberecht von Mandelsloh .	2,02	0,96	0,68
IV	Gebhardt Julius von Mandelsloh .	2,16	0,88	0,62
V	Maria Elisabeth von Mandelsloh, geb. von Gloeden	2,17	0,94	0,70
VI	Unbezeichnet (wahrscheinlich nur innerer Sarg, enthält die Leiche einer jung verstorbenen weiblichen Person) .	1,78	0,66	0,47
VII	Helena Sophia von Mandelsloh . .	1,32	0,59	0,46
VIII	Gebhardt Christoph von Mandelsloh	1,13	0,51	0,37
IX	Unbezeichneter Kindersarg	0,94	0,37	0,26

Aufgemessen am 7. August 1888 von Toitenwinkel, am 9. Aug. 1888. Bauführer Pries.

XIII.

Kleine Mittheilungen und Notizen.

1. Zauberſpruch vom Jahre 1388. — Im Rathsarchiv findet ſich auf einem Papierblättchen ein beim Beſprechen eines Augenleidens angewandter Zauberſpruch. Auf der Rückſeite ſteht eine mit der Jahreszahl 1388 (lxxxviii) beginnende Aufzeichnung, die des domini Bertrandi Wuleflam, proconsulis opidi Zundensis Swerinensis dyocesis (1364 bis 1394), erwähnt und in der ein [Wul]brandus abbas olim in Doberan Cisterciensis ordinis Etwas zu bezeugen ſcheint, was den früheren Aufenthalt eines Bruders des Bertram Wulflam im Kloſter Doberan betrifft; leider iſt das Papier ſo abgerieben, daß eine vollſtändige Erkenntniß des Inhalts nicht erreicht werden konnte. Immerhin aber können wir dieſer Eintragung entnehmen, daß der Zauberſpruch im Jahre 1388 und wahrſcheinlich im Kloſter Doberan niedergeſchrieben ſei.

Horest du vleet?
dy but de vader unde de sone unde de hylghe geyst,
dat du nycht ere zolt vleten,
du solt my dyt van mynen oghen buten!
af vly, af mal, af scelle[a],
herebrade[b], alle!
des my berede sy
myn konyghynne, sunte Marie,
sulven, de botes[c] my;
bote my de man,
de den doet in den vronecruce wan[d];
bote[e] my huten in dessen stunden[f]
Godes werenden hilghen 5 wunden[g];
bote my dar boven myn konygynne sunte Marie.
Hire boven solt du[h] spreken 5 pater noster unde 5 ave Marie.

---

[a]) Folgt nochmals: af. [b]) Vorher durchſtrichen: helebrade. [c]) bostes. [d]) van vorher durchſtrichen; vor. [e]) Vorher: de. [f]) stunton. [g]) wnden. [h]) thu.

Beim Herſagen dieſes flüchtig niedergeſchriebenen Spruchs ſoll ſich der Kranke neben ein fließendes Gewäſſer (vleet) ſtellen und ihm im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes gebieten, nicht weiter zu fließen, bevor es ihm nicht die Krankheit (dyt) an ſeinen Augen geheilt (buten, boten) habe. Dann redet er, wie es ſcheint, die Krankheit ſelbſt oder wohl richtiger deren Urheber an: die Wörter afmallen und afscellen ſind ebenſo unbekannt wie die Anrede herebrade, müſſen aber eine ähnliche Bedeutung haben, wie das vorangehende afvlyen: entweiche, du herebrade, völlig! Dazu, daß dieſer Befehl wirkſam ſei, ſo verſtehe ich den Schluß, möge mir die heilige Jungfrau Maria zur Hülfe bereit ſein, ſie möge mich heilen; es heile mich Chriſtus, der am Frohnkreuz den Tod erlitten hat; es heilen mich heut und zur Stunde die heiligen fünf Wunden; obendrein, vor Allem aber, heile mich die heil. Jungfrau Maria! K. K.

---

2. Bona mobilia. — Die im Stadtbuch-Fragment II, 5 vorkommende intereſſante Stelle: Illa sunt mobilia iſt oben S. 57 irrthümlich als „in nur zeitweiligem Beſitz" befindlich erklärt worden. Der Ausdruck: mobilis überſetzt vielmehr das deutſche: varend und bezeichnet im Gegenſatz zum ererbten Gute das wohl erworbene Gut, über das der Beſitzer, ohne an die Zuſtimmung der Erben gebunden zu ſein, frei verfügen kann. Vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübiſchen Rechte, 1, S. 16—24, 61—72; Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch (Hannover 1895) S. 135—140. E. Dragendorff.

---

3. Die Eichmühle mit dem Bumanns- oder Wolkemanns-Kamp. — Wegen der Lage der nach ihren Beſitzern als Bumanns- und Wolkemanns-Mühle bezeichneten ſpäteren Eichmühle [1]) macht mich Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm auf eine Urkunde von 1411 Juni 3 aufmerkſam, in welcher Herr Johann von der Aa und ſein Sohn Henneke dem Hinrich Katzow den Bumanns-Kamp oder [2]) Wolkemanns-Kamp genannten Kamp verkaufen und in der eine lehrreiche Grenzbeſchreibung gegeben wird. Die Grenze dieſes Kamps erſtreckt ſich nämlich: von dem Mühlengrind der Eichmühle ab niederwärts entlang des Baches bis an die Warnow, oberwärts bis an den Bach, der nach dem Barnſtorfer Eichengehölz läuft, von dem ab der Kamp von dem überall anſtoßenden Barnſtorfer Bauernfeld erſt durch den nach der Kaien-Mühle fließenden oberen Bach und alsdann durch den von

[1]) S. II, 1, S. 95—99.

[2]) Die Kunjunktion unde iſt hier natürlich aufzufaſſen als: „oder", „und auch".

der Kaien-Mühle in die Warnow laufenden Bach geſchieden wird[1]). Ueber dieſe Grenzbeſtimmung verdanke ich Herrn L. Krauſe die nachfolgenden Bemerkungen: „Das Barnſtorfer Eichengehölz iſt augenſcheinlich das auf der v. Schmettau'ſchen Karte noch angegebene kleine Eichenwäldchen, das früher nördlich vom Barnſtorfer Hofe zwiſchen dem Barnſtorf-Schutower Wege und der Bramower Grenze lag und manchem älteren Roſtocker wohl noch unter dem Namen „de Barnſtörper Sack" bekannt ſein dürfte. Am Südrande dieſes Gehölzes vorbei lief der noch heute vorhandene Bach, der, von der Nordoſtecke des Hofes Barnſtorf kommend, am Bramower Chauſſeehauſe und dem Bahnwärterhäuschen vorüber bei der Witte'ſchen Fabrik in die Warnow fließt. Der Buwmannescamp oder Wolkemannescamp genannte Kamp wäre danach dasjenige Stück der heutigen Bramower Feldmark, das begrenzt wird: im Oſten von der Warnow, im Norden von dem eben erwähnten Bache, im Weſten von der Barnſtorf-Bramower Grenze und im Süden vom Kaienmühlengraben und der Kaienmühle. Iſt dieſe Anſicht richtig, ſo lag die Eichmühle an dem erſtgenannten, vom Barnſtorfer Hofe herkommenden Bache und zwar wahrſcheinlich am Schnittpunkte deſſelben mit dem von der Kaienmühle nach Bramow führenden Wege, alſo unten im Grunde, unmittelbar vor der Witte'ſchen Fabrik, wo die v. Schmettau'ſche Karte noch einen jetzt nicht mehr vorhandenen Teich angiebt. — Von der Familie Katzow ging der Bumanns- oder Wolkemanns-Kamp an das heil. Geiſt-Hoſpital über, dem er mit Ausnahme des Hopfenhofs bei der Kaienmühle durch die Gebrüder Kiritz, Hinrich und Lambrecht, mit Zuſtimmung ihrer Mutter Ermgard und ihres Schwagers Dr. med. Schonenberg am 19. März 1458 verkauft wurde. K. K.

---

4. Fürſtenhof. — Aus der nachfolgenden Eintragung zum Jahre 1465 erhellt, daß der Fürſtenhof in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ſich in Privatbeſitz befand und damals mit einem Hauſe und 16 Buden bebaut war:

Hausbuch von 1456–1493 fol. 123 b: Hinrik Mey vendidit Taleken, relicte domini Iohannis Meyes, partem curie sue (ſeinen Antheil an

---

[1]) usen ghantzen camp, de dar geheten is Buwmannescamp unde Wolkemannescamp, alse he nu licht unde van oldinges ye gelegen heft in allen enden syner schede, de sik uthstrecket van deme molengrinde an to der Eekmolen, den beke al nedder wente in dat vleet, dat de Warnowe genomet is, unde upwardes to dem beke, dede lopt na dem eckstuveto to Barnestorpe, dar der bur velt van Bernestorpe uppe de anderen syden an schůt, den vorbenomeden camp al umme, alze de overste beke wente to der Kayenmolen unde vort de beke, de van der Kayemolen lopet na der Warnowe, se scheden.

dem Hofe), nominate curia dominorum terre, cum domo lapidea in eadem curia stante cum xvi bodis adjacentibus et deme gange et cum omnibus attinentiis et distinctionibus, sicut distincta est, inter Hans Witten in platea longa et Merten Tzule prope lastadiam sita. Que omnia, sicut eis ambobus a domino Iohanne Mey inhereditata sunt, sibi resignavit u. ſ. w.

Da das Haus des Martin Tzule in der Fiſcherſtraße lag (daſ. fol. 141a zum Jahre 1478), ſo ſtimmt die Ortsbezeichnung zu der früher (II, 1, S. 108—109) ermittelten, nur daß der betreffende Theil der Hude damals (1465) ſchon Laſtadie (jetzt Große Laſtadie) genannt wurde.

Th. Sohm.

5a. Die Bronze-Schilde an der Marienkirche. — Normal-Längenmaße an Kirchengebäuden finden ſich in vielen Städten. In dem Handbuche der kirchlichen Kunſt-Archäologie von Otte Wernicke I, S. 423, werden fünf Orte angeführt, in denen ſolche auf eine oder die andere Weiſe an Kirchen angebracht ſind, nämlich Kolmar und Zabern im Elſaß, Freiburg und Engen im Badiſchen und Kulm in Weſtpreußen; in gewiſſer Weiſe können auch Straßburg, Schlettſtadt und Hagenau hierher gerechnet werden. Ein ungenannter Berichterſtatter in der wiſſenſchaftlichen Beilage zur Germania, 1896, S. 39, fügt noch folgende Orte hinzu: Worms, Wimpfen am Berge, Armsheim bei Alzey, Eltville, Kälberau bei Aſchaffenburg, Sobernheim, Münzenberg und Friedberg. Die Art und Weiſe der Anbringung dieſer Maße iſt verſchieden. In Kulm war ſie geſchehen durch zwei ſtarke, in die Mauer eingelaſſene eiſerne Haken, die jedoch bei der „Reſtauration“ von 1833 beſeitigt worden ſind (Heiſe, Bau- und Kunſtdenkmäler des Kulmerlandes S. 53), in Mühlbanz bei Danzig durch ein eingehauenes Kreuz (Heiſe, Bau- und Kunſtdenkmäler des Landkreiſes Danzig S. 96), in Wimpfen durch in den Stein eingelaſſene thalergroße Eiſenplättchen. Dieſer letztgedachte Modus legt es nahe, an die bronzenen Schilde an der ſüdöſtlichen Kapelle von St. Marien zu denken, die Floerke (Schirrmacher, Beiträge z. Geſch. Mecklenburgs 1, S. 106) als „Ankernägel“ auffaßt, während ſie nach der Annahme Schlie's (Die Kunſt- und Geſchichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, S. 15, Anm. 1) „gleichſam eine Art der Beſiegelung der Hammerſchläge bei der Grundſteinlegung des Kreuzbaues darſtellen“. Wenn die Angabe Rogge's (Die St. Marienkirche zu Roſtock, Bl. X), daß in der gedachten Kapelle (XI) der Altar der Wandſchneider (25) errichtet war, richtig iſt, ſo unterſtützt ſie die Vermuthung, daß die an deren Außenſeite angebrachten Schilde ebenfalls Normal-Längenmaße ſeien, ſehr weſentlich. Wie die dreifache

Markirung zu erklären und welche Maße gemeint seien, ergiebt sich vielleicht aus einer Messung der Entfernungen

Wismar. F. Crull.

5b. Eine ältere Angabe über die Entfernungen der Bronzeplatten scheint es leider nicht zu geben. Nettelbladt (Hist.-diplom. Abhandlung v. d. Ursprunge d. St. Rostock Gerechtsame, Vorbericht S. 17) sagt nur, man finde sie „bey der kleinen Kirchenthüre nach dem Markte zu, etwa eine Elle hoch von der Erde nahe über die Fundamentsteine eingemauret" und sie seien „etwa eine flache Hand groß". Die jetzige Entfernung beträgt vom äußern Rande des ersten bis zum äußern Rande des zweiten $298^1/_2$ und bis zum äußern Rande des dritten $551^1/_2$ Centimeter; die Platten selbst messen 7, 8 und 8 Centimeter. — Die alten Längenmaße waren: Ruthe = 16 Fuß, Reep = 10 Fuß, Klafter = 6 Fuß, Faden = 6 Fuß und Elle = 2 Fuß; beim Wandschnitt kam aber wohl nur die Elle zur Anwendung. Die in Mecklenburg gebrauchte Hamburger Elle maß 57,3 Centimeter (Quitzow, Praktisches Rechenbuch für Schulen und zum Selbstgebrauch, Güstrow 1853, Tabelle zu S. 115). Neben dieser sogenannten kurzen Elle gab es eine sogenannte lange oder Brabanter Elle, die sich zu jener wie 6 zu 5 verhielt (Valentin Heins, Gazophylacium Ed. II, S. 21) und folglich 68,8 Cm. maß. Daß deren Gebrauch in frühe Zeiten zurückgeht, wird durch die in Lübeck 1473 gebrauchte Redensart: „de korte ele konde nycht toreken" (Grautoff, Die Lüb. Chroniken 2, S. 352; Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 1, S. 651) bewiesen. — Nach Ellen berechnet betragen die jetzigen Entfernungen: vom innern Rande der ersten bis zum äußern Rande der dritten Platte (544,5 Cm.) ca. $9^1/_2$ Ellen (= 544 Cm.), vom innern Rande der ersten bis zum innern Rande der zweiten (283,5 Cm.) ca. 5 Ellen (= 286,5 Cm.), vom innern Rande der zweiten bis zum äußern Rande der dritten (253 Cm.) ca. $4^1/_2$ Ellen (= 258 Cm.). — Da die Platten bei diesen Entfernungen unmöglich als Normal-Längenmaße gedient haben können, so bleibt — die Richtigkeit der so ungemein ansprechenden Vermuthung des Herrn Dr. Crull vorausgesetzt — nur die Annahme übrig, daß die Platten von ihrer ursprünglichen Stelle entfernt worden seien. Aus nicht angegebenen, aber wohl anderweitigen Gründen meint Floerke (a. a. O.), sie befänden sich „wol schwerlich an der ursprünglichen Stelle", und nach Schlie's Angabe (a. a. O.) sind sie „bei der letzten Reparatur der Wand herausgenommen" worden. — Die dreifache Markirung wird sich aus dem Gebrauche zweier Ellenmaße, der Hamburger und der Brabanter, erklären.

K. K.

6. Johann Gentschow. — Die Vermuthung Koppmann's (oben S. 66), daß Johann Gentschow ein Sohn des Rathsherrn Christoph Gentschow gewesen sei, erhält eine urkundliche Bestätigung durch die nachfolgende Eintragung der Matrikel der Universität Rostock zu 1582 Juli (Hofmeister 2, S. 207): Iohannes Gentzkovius, nobilis Rostochiensis, domini Christophori senatoris filius. Th. Sohm.

---

7. Mag. Daniel Friderici. — Der Aufsatz des Herrn Musikdirektors Berger über Daniel Friderici veranlaßt mich, hier die wenigen Nachrichten mitzutheilen, die ich bisher über denselben aufgefunden habe. Ueber seinen Aufenthalt in Oldenburg, der zwischen seine Immatrikulation von 1612 und seine Promotion von 1619 fällt, giebt uns ein Schreiben vom 20. März 1615 Auskunft, in welchem Kanzler, Superintendent und Konsistorialräthe des Grafen Anton Günther von Oldenburg dem Rath zu Rostock antworten, der Graf könne dem Kantor Daniel Friderici, der ihm und männiglich „seinen trewen eifferigen Fleiß in Verwalttung dessen ihm anbevohlenen Amts genuegsamb bezeuget", die erbetene Entlassung nicht ertheilen, sondern habe „auffs Newe zu Continuation seiner Bedienung mit ihm handlen, auch vor kunftige gnedige Beförderung zu einer guetten Pfar in Gnaden versprechen lassen". Als Lehrer an unserer Stadtschule führt Pachmann[1]) ihn bei den Rektoren Mag. Johann Huswedel (1615 bis 1620), Mag. Henricus Vulpius (1620—1632) und Mag. Ewald Riebe (1632—1638), ohne Anstellungsjahr, doch mit dem Todesjahr 1638 auf. Im Jahre 1623 wurden für die Wahl eines Diakonen zu St. Petri Mag. Daniel Friedrich, Mag. Ewald Riebe und Joachimus Engelbrecht aufgestellt; Riebe hielt seine Probepredigt am 25. Juli, Friderici und Engelbrecht die ihrigen am 27. Juli; erwählt wurde Engelbrecht am 29. Juli[2]). In demselben Jahre wurde das bisher von Mag. Joachim Burmeister verwaltete Konrektorat der Stadtschule erledigt und die Wahl fiel zunächst auf Friderici; in der Rathssitzung vom 2 Sept. berichteten aber die Scholarchen, Mag. Daniel Friedrich, mit dem sie wegen des Konrektorats verhandelt hätten, habe dasselbe abgelehnt und es solle nun Mag. Ewald Riebe zum Konrektor und Mag. Daniel Friedrich zum Kapellmeister, an allen Kirchen zu musiciren, bestellt werden. Aus dieser Nachricht erhellt zunächst, daß es auf einem Irrthum beruhen muß, wenn Pachmann das Konrektorat Riebe's erst von 1629 datirt. Wichtiger ist es, auf das chronologische Zusammentreffen hinzuweisen, das zwischen der Ernennung Friderici's zum Kapellmeister und der Anstellung Balthasar

[1]) Kleine Beiträge z. Gesch. d. Rost. Stadtschule (Programm 1865).
[2]) Vgl. dazu Etwas, 1737, S. 731.

Kirchhof's zum „Direktor der instrumentalischen Musik" am 29. Sept. 1623 obwaltet, da dasselbe eine liebevolle und zielbewußte Pflege der Musik von Seiten des Raths in damaligee Zeit zu bezeugen scheint. Verhandlungen zwischen dem Kantor Daniel (Friderici) von St. Marien, dem Organisten David und dem Instrumentisten Baltzer Kirchhof fanden am 3. Jan. 1624 statt und am 13. Nov. dieses Jahres beschloß der Rath, dem Mag. Daniel Friderici für die ihm dedicirten musikalischen Stücke 20 Thaler zu verehren.

Was die übrigen Lebensumstände Friderici's anlangt, so war er nach dem von Prof. Heinrich Rhane geschriebenen Leichenprogramm vor 54 Jahren, also 1584, im Dorfe Eichstedt im Kreise Querfurt geboren; in demselben Kreise liegt das Städtchen Nebra, nach dem er in der Matrikel als Neobranus bezeichnet wird. Seine Eltern waren, wie uns in der Leichenpredigt[1]) auf seinen hernach namhaft zu machenden Sohn berichtet wird, Bartholomäus Friderici, Bürger (?) zu Eichstedt, und dessen Ehefrau Gertrud Kilian. In Naumburg besuchte er die von dem Rektor Andreas Ratzenberger geleitete Schule vier Jahre lang und erhielt in dieser Zeit den ersten Unterricht in der Tonkunst von dem Musiker Valentin Hausmann. Von Naumburg kam er nach Eisleben, darauf nach Salzwedel, dann nach Burg, wo er drei Jahre verblieb, dann nach Magdeburg, wo er Schüler Georg Rollenhagen's war, und endlich nach Braunschweig. Nach mannichfachen weiteren Wanderungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, kam er 1612, achtundzwanzig Jahre alt, von Osnabrück nach Rostock, wurde von hier nach Oldenburg und von dort (1615) wieder hierher berufen. Hier verheirathete er sich 1617 Sept. 10 mit Anna Stavenow, einer Tochter des Rostocker Bürgers und Weinhändlers Joachim Stavenow und seiner Ehefrau Katharina Karnatz. Dann ging er abermals nach Oldenburg (1618), um nach Jahresfrist (1619) wieder nach Rostock zurückzukehren und nunmehr bis zu seinem am 23. Sept. 1638 erfolgten Tode hier zu verbleiben. Seine Ehefrau starb bald nach ihm. Von seinen Töchtern war die älteste mit dem Kantor zu St. Nikolai Melchior Hasselberger verheirathet; sein Sohn war Christopher Friderici, geb. 1633 Nov. 6, gestorben 1692 Mai 20 als Rath und Geheimer Kammersekretär zu Güstrow.

K. K.

---

8. **Die Altona.** — Der Ursprung der Stadt Altona geht, wie neuerdings festgestellt worden ist (Dr. R. Ehrenberg, Altona unter Schaumburgischer Herrschaft I, Altona 1891), darauf zurück, daß ein Fischer, Joachim von Lohe, im Jahre 1536 unmittelbar jenseit der Grenze

[1]) Die Kenntniß beider Schriften verdanke ich Herrn Dr. A. Hofmeister.

des Hamburgiſchen Weichbildes einen Krug erbaute, der ſchon im folgenden Jahre als Altona bezeichnet wurde. Die Anſicht, daß der Name der Stadt auf einen Wirthshausnamen (al to na = allzunahe) zurückzuführen ſei, iſt ſchon früher aufgeſtellt und auch von mir (Mittheil. f. Hamb. Geſch. 2, 1880, S. 33) vertreten worden; das gleichnamige frühere Wirthshaus vor dem Steinthor iſt aber bei den betreffenden Beſprechungen meines Wiſſens unbeachtet geblieben. Wenn Krauſe in einer Aufzählung von Wirthshausnamen zwar ein Altona im Alten Lande, aus Roſtock aber nur den „Rothen Lappen" anführt (Korreſpondenzblatt d V. für nd. Sprachforſchung 2, 1877, S. 88), ſo erklärt ſich das wohl nur aus der Annahme, daß er, wie auch ich bisher, „die Altona" für eine bewußte und verhältnißmäßig neue Nachbildung hielt. Daß dies aber keineswegs der Fall ſei, erhellt aus den Rechnungen des Mittelſtädter Borns. Zum 17. März 1676 heißt es hier: „Dem Piepenmeiſter nebenſt 2 Gehülffen zahlet, das ſie fürm Steintohr bei Altona an dreien Orten auffgegraben, auch 1 Spund ins Leide geſetzet undt zugleich denn Miſt fürm Steintohr, ſo über die Leide gelegen, wieder abgereumet, 1 fl. 10 ß"; im Jahre 1699 am 17. Mai „hat ein Man die Leide bei der Altona geſpundet" und am 4. Juli ward „1 Tag hinter der Altona gearbeitet". Der Name hieß alſo urſprünglich ebenfalls „Altona", ward aber noch im 18. Jahrhundert in „die Altona" umgewandelt. K. K.

---

9. Eröffnung der Dampfſchifffahrt zwiſchen Roſtock und Warnemünde. — Die nachfolgenden Notizen, die ich Bürgermeiſter Johann Friedrich Schrepp's Tagebuche (ſ. I, 1, S. 7) entnehme, betreffen den für die Entwickelung des Verkehrs auf der Unter-Warnow ſo bedeutſamen Tag, an dem die Dampfſchifffahrt zwiſchen Roſtock und Warnemünde im Jahre 1834 eröffnet wurde, und geben uns einige Nachrichten über deren Windelzeit.

Juni 24: „Dieſen Morgen 10 Uhr kam ein Dampfſchiff von Warnemünde herauf. Daſſelbe iſt für Rechnung mehrerer hieſiger Actionaire gebauet in Newcaſtle und hat ohngefär 9000 ℔ gekoſtet. Es paſſirte unter fortwährendem Kanoniren um $10^{3}/_{4}$ Uhr den Baum; auf dem Walle und am Strande war eine große Zal Menſchen verſammelt, auch mehrere Boote mit Menſchen auf der Warnow".

Juni 29: „Heute hat auch das Dampfſchiff ſeine Reiſen nach Warnemünde angefangen. Es geht um 8 Uhr Morgens und um 2 Uhr Nachmittags von hier ab. Die Perſon zalt für jede Farth auf dem erſten Platze 12 ß und auf dem zweiten 8 ß".

Juli 28: „Ich fuhr heute Nachmittag 2 Uhr mit meiner Frau auf dem Dampfboote nach Warnemünde". „Um $3^1/_2$ Uhr kamen wir in W. an. Es waren ungefähr 40 Passagiere an Bord". „Um 8 Uhr fur das Dampfboot von W. wieder ab, es waren auf dieser Rückreise noch mehr Personen an Bord, und um $9^1/_2$ Uhr legte es bei der Koßfelderbrücke an".

K. K.

---

10. Preisausschreiben. — Der Vorstand der historischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen, dem in Anlaß der 25. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins von einer Anzahl Bremischer Bürger ein Geschenk von 3000 Mark überreicht worden ist, um es zu einer Preisstiftung für die Bearbeitung eines bedeutsamen Abschnittes der hansischen Geschichte zu verwenden, fordert zur Ausarbeitung eines Werks über die Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden (1370) bis zum Utrechter Frieden (1474) auf. Die Arbeit soll auf kritischer Quellenforschung beruhen; die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht erwartet; auch auf eine geschickte Gruppirung des Stoffes und eine edle und lebendige Darstellung wird Werth gelegt. Erwünscht ist, daß die Arbeit den Umfang von 30 Druckbogen nicht wesentlich überschreite. Die zur Bewerbung um den Preis bestimmten Arbeiten sind bis spätestens Sonnabend vor Pfingsten des Jahres 1900 bei dem Vorstande einzureichen. Dem Verfasser desjenigen Werkes, das von den Preisrichtern für des Preises würdig erklärt wird, soll die Summe von 3000 ℳ ausgezahlt werden, doch bleibt eine Theilung des Preises dem Ermessen der Preisrichter vorbehalten. Das Preisrichteramt haben die Herren Geheimer Justizrath Dr. Frensdorff in Göttingen, Archivar Dr. Koppmann in Rostock, Professor Dr. Freiherr von der Ropp in Marburg, Archivar Dr. von Bippen und Dr. Dünzelmann in Bremen übernommen. Das Urtheil soll spätestens ein Jahr nach dem Schlußtermin für die Einreichung der Arbeiten verkündet werden.

Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

Hereditas Rigardi pistoris inter puros suos sic divisa. Johes habebit domum in civitate. et Rigardus et Ghese habebit molendinum ex tra civitate. sine impetione cu.

~~hereditas chiclici scriptoris impignorata est sco petro p xv. m. modium conductum le nebit provisores sci petri. Act. fuit. an pent anno gre m. cc. lxj. pria dederunt iii m. p sorore ipsorum ad expensas [illegible] levaverunt de conductu xx. [illegible]~~

Tidemannus monach resignavit dno Chidico de subbecin hereditate illa que erat Conradi monachi totaliter coram consulibus Act. anno gre m. cc. lxi. fuit an pent.

Dna hoburgis pro obitu suo assignavit hospitali unum ortum qui solvit m. den. ad censum

Johes cramp assignavit hermanno cramponi vi. m. den. et totaliter complanavit cum eodem.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Band II, Heft 3.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Unser).
1898.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die Kämmerei von 1778 bis 1897. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Schoß-Ordnung von c. 1530. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann . . 10
III. Die Rostocker Stadtmusikanten. (Zweiter Theil.) Von Dr. K. Koppmann 13
IV. Zur Vorgeschichte des Stadttheaters in Rostock. Von A. Schatz . . . 31
V. Rostocks älteste Gewerbetreibende. Von Dr. E. Dragendorff . . . 65
VI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101
1. Steinkreuze. Von K. K. 101
2. Steinkreuze zu Diedrichshagen und Gr. Klein. Von L. Krause . . 102
3. Schreiberei. Von K. K. 104
4. Verstrickung des Klägers und des Angeklagten. Von Senator W. Brümmer 106
5. Bona mobilia. Von K. K. 107
6. Glaubensbekenntniß und Vaterunser in der Muttersprache. Von K. K. 107
7. Die während ihrer Amtsdauer verstorbenen Rektoren der Universität Rostock. Von Dr. A. Hofmeister. 108
8. Mathias Priestaff. Von K. K. 111

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Band II, Heft 3.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(C. Kusser).
1898.

DD
901
.R8
B43
V. 2
pt. 3

0931899-190

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
I.	Die Kämmerei von 1778 bis 1897. Von Dr. K. Koppmann	1
II.	Schoß-Ordnung von c. 1530. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann	10
III.	Die Rostocker Stadtmusikanten. (Zweiter Theil.) Von Dr. K. Koppmann	13
IV.	Zur Vorgeschichte des Stadttheaters in Rostock. Von A. Schatz	31
V.	Rostocks älteste Gewerbetreibende. Von Dr. E. Dragendorff	65
VI.	Kleinere Mittheilungen und Notizen	101
	1. Steinkreuze. Von K. K.	101
	2. Steinkreuze zu Diedrichshagen und Gr. Klein. Von L. Krause	102
	3. Schreiberei. Von K. K.	104
	4. Verstrickung des Klägers und des Angeklagten. Von Senator W. Brümmer	106
	5. Bona mobilia. Von K. K.	107
	6. Glaubensbekenntniß und Vaterunser in der Muttersprache. Von K. K.	107
	7. Die während ihrer Amtsdauer verstorbenen Rektoren der Universität Rostock. Von Dr. A. Hofmeister	108
	8. Mathias Priestaff. Von K. K.	111

I.

Die Kämmerei von 1778—1897.

Von

Karl Koppmann.

Für die neuere Verwaltungsgeschichte Rostocks geben uns die seit dem Jahre 1778 erschienenen Veröffentlichungen über den Personalstand [1]) mannigfach lehrreiche Auskunft. Zu dem Versuche ihrer Fruchtbarmachung wähle ich aus äußeren, wie aus inneren Gründen das wichtige Departement der Kämmerei.

Die Kämmerei oder das Kämmereigericht bestand von 1778—1810 aus drei Senatoren, einem Präses und zwei Beisitzenden, die von 1778—1784 als „Assessor" und „im Gange", von 1785—1810 als erster und zweiter Assessor unterschieden werden. Diese drei Kämmereiherren waren immer diejenigen drei Senatoren, welche am längsten Rathsmitglieder waren; ob sie zu den rechtsgelehrten oder nichtrechtsgelehrten Senatoren gehörten, kam nicht in Betracht. Mit ihren Aemtern wechselten sie alljährlich unter einander, sodaß z. B. der zweite Assessor des einen Jahres im andern als erster Assessor und im dritten als Präses fungirte. Wenn einer von ihnen starb oder zum Bürgermeister erwählt wurde, so trat der neuerwählte Kämmereiherr nicht etwa zunächst als zweiter Assessor ein, sondern ward an Stelle des ausgeschiedenen je nachdem Präses, erster oder zweiter Assessor.

[1]) Diese Veröffentlichungen sind: 1. für 1778—1804: Das jetztlebende Rostock. (Das ist: Zuverläßige Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung in Policey- und Kirchen-Sachen der Stadt Rostock), gedruckt 1778—1796 in: Gemeinnützige Aufsätze aus den Wissenschaften für alle Stände, zu den Rostockschen Nachrichten, 1797—1802 u. 1804 als Beilage zu den Wöchentl. Rostockschen Nachrichten u. Anzeigen; 2. für 1805—1858: Etat der Stadt Rostock, von 1805—1848, 1852, 1854—1856, 1858, und Rostocker Adreß-Buch von 1856, 1858; 3. für 1860—1897: Rostocker Adreß-Buch von 1860—1897.

Die frühere ausschließliche Rücksichtsnahme auf das Amtsalter ward im Jahre 1810 aufgegeben, indem man die Betheiligung eines rechtsgelehrten Senators für nothwendig erachtete. Da die drei bisher fungirenden Kämmereiherren sämmtlich Kaufleute waren [1]), so ward ihnen ein rechtsgelehrter Senator als dritter Assessor beigeordnet. Von 1811—1826 gab es demnach vier Kämmereiherren. Anfangs behielt trotzdem das Amtsalter eine große Bedeutung: während der ganzen Zeit von 1811—1826 blieb der rechtsgelehrte vierte Kämmereiherr in seiner Stellung als dritter Assessor, während die drei übrigen nach wie vor unter einander wechselten, und auch der 1811 erwählte vierte Kämmereiherr war unter den rechtsgelehrten Senatoren der älteste. Im Jahre 1813 aber überließ er sein Amt einem jüngeren Kollegen, von dem er es, als dieser Syndikus wurde, 1822 wieder übernahm. Da dann im Jahre 1826 zwei Vakanzen eintraten, so rückte er, der nunmehr drittältester Senator geworden war, kraft dessen 1827 in die Reihe der unter einander wechselnden Kämmereiherren als zweiter Assessor ein und die Stelle des dritten Assessors ward, als nunmehr überflüssig geworden, aufgehoben.

Bekleideten demnach von 1827—1830 wieder die drei ältesten Senatoren das Kämmereiherren-Amt, so gingen doch die Betonung der Rechtsgelehrtheit einerseits und das Zurücktreten der Bedeutung des Amtsalters andererseits einen wesentlichen Schritt weiter. Im Jahre 1828 wurden nämlich der bisherige Präses nicht zweiter, sondern erster Assessor, der bisherige erste Assessor nicht Präses, sondern zweiter Assessor und der bisherige zweite Assessor, der rechtsgelehrte Senator, nicht erster Assessor, sondern Präses, und die auf diese Weise vertheilten Rollen wurden beibehalten, sodaß der rechtsgelehrte zweitälteste Senator Präses blieb, während die beiden nichtrechtsgelehrten Senatoren, der drittälteste und der älteste, als Assessoren fungirten und nicht mehr als erster und zweiter unterschieden wurden. Als dann im Jahre 1831 in Folge der Wahl des Kämmerei-Präses zum Bürgermeister die Neuwahl eines Kämmereiherrn nöthig wurde, so fiel dieselbe auf den achtältesten oder zweitjüngsten Senator, der auch unter den rechtsgelehrten Senatoren erst der drittälteste war. Von 1831—1833 fungirte er, zusammen mit den früheren Assessoren, den beiden ältesten Senatoren, als Präses.

Von 1834 bis zur Gegenwart gab es im Kämmereigericht nur zwei Kämmereiherren, einen rechtsgelehrten Präses und einen nichtrechtsgelehrten Assessor. Auch bei der Wahl des Letztern wurde dem Amtsalter eine

---

[1]) Rostocksches Addreß-Buch 1812: Hill, Kaufmann, Senator, Langenstraße; Koch sen., J. D., Kaufmann und Senator, Krämerstraße; Levenhagen sen., Kaufmann und Senator, am Neuen-Markt.

entscheidende Bedeutung nicht mehr eingeräumt. Als im Jahre 1834 von den beiden Assessoren des Vorjahrs der eine (Stever) zum Bürgermeister erwählt worden war, der andere (Hülsenbeck) sein Amt niedergelegt hatte oder gestorben war, wurde freilich das vacirende Assessorat durch die Wahl des ältesten nichtrechtsgelehrten Senators (Wiechmann) wieder besetzt; seit dessen Tode aber traf die Wahl nur noch einmal, 1881, auf den ältesten, 1837, 1841, 1866 und 1875 auf den zweitältesten, 1886 auf den viertältesten und 1854 auf den jüngsten nichtrechtsgelehrten Senator.

Von 1831—1852 wurde die Kämmerei in zwei Abtheilungen geschieden: a. die Kämmerei und b. die Stadtbuchbehörde. An der Letzteren fungirte 1831—1832 der nichtrechtsgelehrte erste Assessor des Kämmereigerichts als Präses, als Assessor ein vierter (der viertälteste oder zweitjüngste rechtsgelehrte) Senator; 1833 wurde jener Assessor, dieser Präses und seitdem blieb das Präsidium in den Händen eines rechtsgelehrten Senators. In den Jahren 1834 und 1835 bestand die Stadtbuchbehörde aus vier Personen: dem Präses des Kämmereigerichts als Präses, einem weiteren (dem viertältesten) rechtsgelehrten Senator als Vicepräses und dem nichtrechtsgelehrten Assessor des Kämmereigerichts als Assessor. Von 1836—1844 waren Präses und Assessor des Kämmereigerichts zugleich auch Präses und Assessor der Stadtbuchbehörde. In den Jahren 1845—1852 fungirte neben dem Präses des Kämmereigerichts als Präses ein dritter, der viertälteste nichtrechtsgelehrte Senator als Assessor.

Eine weitere Abtheilung wurde 1843 dadurch herbeigeführt, daß man die Kämmerei a. als Niedergericht in Civil- und Kriminalsachen gegen die außerhalb der Zingeln wohnenden Personen und in Baustreitigkeiten in der Stadt und in den Vorstädten, b. als Niedergericht für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfschaften und c. als Stadtbuchbehörde unterschied; schon 1845 aber ward dies wieder aufgegeben. Dem Niedergericht für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfschaften standen 1843 und 1844 ein dritter, der drittälteste rechtsgelehrte Senator als Präses und der Assessor der beiden andern Abtheilungen als Assessor vor.

In seiner Kompetenz beschränkt wurde das Kämmereigericht erstens dadurch, daß die seit 1831 von ihr abgezweigte Stadtbuchbehörde seit 1853 als eigenes Departement aufgefaßt wurde, zweitens durch die Einrichtung eines Kriminalgerichts, dem auch die bisher von der Kämmerei ausgeübte Kriminaljurisdiktion 1853 Juni 24 übertragen wurde, und drittens durch die Veränderung der Gerichtsverfassung, bei der dem Kämmereigericht nur die nicht streitige Gerichtsbarkeit verblieb (Verordnung von 1879 Sept. 4).

Bei ihrer Verwaltungsthätigkeit standen den Kämmereiherren zwei Kollegien bürgerschaftlicher Deputirten, 1778 die Länderei- oder Kämmerei-

Bürger und die Deputirten bei Gragetopshof und Kassebohm, zur Seite. Seitdem nämlich die Verwaltung der städtischen Kämmereigüter und der Heide im Jahre 1760 dem sog. Forst- oder Forstwirthschafts-Kollegium übertragen worden war, bezog sich die Mitverwaltung der Länderei- oder Kämmerei-Bürger ausschließlich auf die Ländereien in den Vorstädten und auf der städtischen Feldmark, und als das Forstwirthschafts-Kollegium, das nach der Ordnung der Land-, Jagd- und Forstwirthschaft von 1760 Okt. 27 aus einem Direktor, fünf räthlichen und sechs bürgerschaftlichen Assessoren bestand, am 31. Dez. 1768 wieder aufgehoben wurde, ward durch Kommissorien E. E. Raths vom 30. Dez. die Verwaltung Kassebohms und Gragetopshofs der Kämmerei, die Verwaltung Oberhagens, Niederhagens, Stuthofs und der Heide dem Gewett vom 1. Jan 1769 an übertragen. Statt der drei Bürger, die jeder dieser Behörden beigegeben werden sollten, waren, wenigstens von 1778 an, vier Deputirte bei Gragetopshof und vier Heideverweser vorhanden. Die Kompetenz der ersteren erweiterte sich dadurch, daß am 28. Dez. 1781 dem „Kassebohmschen Administrations-Kollegium" auch die Verwaltung der verpfändet gewesenen und nunmehr reluirten Güter Bartelsdorf, Bentwisch, Kessin und Willershagen nebst der Willershäger Hölzung übertragen wurde, und in Folge dieser Erweiterung wurden seit 1783 die bisherigen Deputirten bei Gragetopshof und Kassebohm als Kämmerei-Bürger und die bisherigen Länderei- oder Kämmerei-Bürger als Länderei-Bürger bezeichnet. Von 1768—1802 werden die bürgerschaftlichen Deputirten für sich aufgeführt; seit 1805 stehen sie aber mit den Kämmereiherren zusammen unter den Ueberschriften Kämmerei-Administrations-Departement und Länderei-Kollegium. Die Kompetenz des Kämmerei-Administrations-Departements erweiterte sich zunächst, wohl dadurch, daß das Heide-Departement, von dem sich seit 1829 eine Forst-Deputation abgesondert hatte, 1834 in ein Forst-Departement umgewandelt wurde, um die Befugnisse der bisherigen Heideverweser, die des Länderei-Kollegiums durch Uebernahme der Verwaltung des 1839 Jan. 1 aufgehobenen Mühlenamts. Am 24. Juni 1853 aber wurden auch das Länderei-Kollegium, das Weinamt und die Deputation zur Verwaltung des städtischen Antheils des mittelstädtischen Wasserborns aufgehoben und das Kämmerei-Administrations-Departement übernahm deren Befugnisse.

Innerhalb des Kämmerei-Administrations-Departements und des Länderei-Kollegiums fungirten die einzelnen Kämmereiherren von 1805—1828 in denselben Stellungen, die sie beim Kämmereigericht innehatten. Von 1829—1833 führte dagegen in beiden Departements der eine nichtrechtsgelehrte Assessor des Kämmereigerichts (Hülsenbeck)

das Präsidium, während dessen rechtsgelehrter Präses (1829—1830 Dr. Brandenburg, 1831—1833 Dr. Crumbiegel) und sein anderer nichtrechtsgelehrter Assessor (Stever) Assessoren waren, und ebenso verwalteten von 1834—1836 der nichtrechtsgelehrte Assessor des Kämmereigerichts (1834 Hülsenbeck, 1835, 1836 Wiechmann) das Präsidium, der rechtsgelehrte Präses desselben (Dr. Crumbiegel) das Assessorat. — Von 1837—1852 ging die Verwaltung auseinander. Im Länderei-Kollegium führte das Präsidium von 1837—1840 der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Crumbiegel), von 1841—1852 dessen nichtrechtsgelehrter Assessor (Ziel). Präses des Kämmerei-Administrations-Departements war von 1837—1852 der nichtrechtsgelehrte Assessor des Kämmereigerichts (1837—1840 Bauer, 1841—1852 Ziel), Assessor desselben von 1837—1842 der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Crumbiegel), 1843 und 1844 der Präses des Niedergerichts für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfschaften (Dr. Wächter), von 1845—1852 der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Weber). Im Jahre 1854 war der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Weber) auch Präses des Kämmerei-Administrations-Departements; seitdem aber haben immer der nichtrechtsgelehrte Assessor des Kämmereigerichts als Präses und dessen rechtsgelehrter Präses als Assessor des Administrations-Departements fungirt.

I. Kämmereiherren.

Aa. Kämmereigericht.

Präses:	Assessor:	Im Gange:
1778: Jacob Christoph Schröder.	Johann Christian Koppe.	Johann Jochim Bülow.
1779: J. C. Koppe.	J. J. Bülow.	J. C. Schröder.
1780: J. J. Bülow.	J. C. Schröder.	J. C. Koppe.
1781: J. C. Schröder.	J. C. Koppe.	J. J. Bülow.
1782: J. C. Koppe.	Dr. Andreas David Wiese.	Johann Friedr. Hülsenbeck.
1783: Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	J. C. Koppe.
1784: J. F. Hülsenbeck.	J. C. Koppe.	Dr. A. D. Wiese.

Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:
1785: T. H. Hill.	Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.
1786: Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	T. H. Hill.
1787: J. F. Hülsenbeck.	T. H. Hill.	Dr. A. D. Wiese.
1788: T. H. Hill.	Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.
1789: Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	Dr. Christian Ludw. Joh. Behm.
1790: J. F. Hülsenbeck.	Dr. C. L. J. Behm.	Dr. A. D. Wiese.
1791: Dr. C. L. J. Behm.	Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.
1792: Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	Dr. C. L. J. Behm.
1793: J. F. Hülsenbeck.	Dr. C. L. J. Behm.	Dr. A. D. Wiese.

	Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:
1794:	Dr. C. L. J. Behm.	Joh. Friedrich Schulze.	J. F. Hülsenbeck.
1795:	J. F. Schulze.	Joh. Ludwig Schrepp.	Dr. C. L. J. Behm.
1796:	J. L. Schrepp.	Dr. C. L. J. Behm.	J. F. Schulze
1797:	Geo. Christoph Stange.	J. F. Schulze.	J. L. Schrepp.
1798:	J. F. Schulze.	J. L. Schrepp.	G. C. Stange.
1799:	J. L. Schrepp.	G. C. Stange.	J. F. Schulze.
1800:	Dr. Mich. Everh. Prehn.	J. F. Schulze.	J. L. Schrepp.
1801:	Christoph Wilh. Levenhagen.	J. L. Schrepp.	Dr. M. E. Prehn.
1802:	J. L. Schrepp.	Dr. M. E. Prehn.	C. W. Levenhagen.
1803:	fehlen Nachrichten.		
1804:	C. W. Levenhagen.	Joach. Dan. Koch.	Dr. M. E. Prehn.
1805:	J. D. Koch.	Dr. M. E. Prehn.	C. W. Levenhagen.
1806:	Christian Andr. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.
1807:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.
1808:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.
1809:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.
1810:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.

	Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:	III. Assessor:
811:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	Dr. Joa. Frdr. Carl Brandenb
812:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	Dr. J. F. C. Brandenburg.
813:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.	Dr. J. F. C. Brandenburg.
814:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	Dr. Joh. Ludw. Schultze.
815:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	Dr. J. L. Schultze.
816:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.	Dr. J. L. Schultze.
817:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	Dr. J. L. Schultze.
818:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	Dr. J. L. Schultze.
819:	Joh. Chrstn. Theo. Stever.	J. D. Koch.	C. A. Hill.	Dr. J. L. Schultze.
820:	Joh. Wilh. Mahnke.	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Dr. J. L. Schultze.
821:	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	J. W. Mahnke.	Dr. J. L. Schultze.
822:	J. C. T. Stever.	J. W. Mahnke.	C. A. Hill.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
823:	J. W. Mahnke.	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
824:	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Gust. Joh. Steinbeck.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
825:	J. C. T. Stever.	G. J. Steinbeck.	C. A. Hill.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
826:	G. J. Steinbeck.	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Dr. J. C. F. Brandenburg.

	Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:
1827:	Franz Heinr. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
1828:	Dr. J. C. F. Brandenburg.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.

	Präses:	Assessores:	
1829:	Dr. J. C. F. Brandenburg.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1830:	Dr. J. C. F. Brandenburg.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1831:	Dr. Ferd. Just. Crumbiegel.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1832:	Dr. F. J. Crumbiegel.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1833:	Dr. F. J. Crumbiegel.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.

	Präſes:	Aſſeſſor:
1834:	Dr. F. J. Crumbiegel.	vacat.
1835:	Dr. F. J. Crumbiegel.	Michael Wiechmann.
1836:	Dr. F. J. Crumbiegel.	M. Wiechmann.
1837—1840:	Dr. F. J. Crumbiegel.	Joh. Friederich Bauer.
1841—1844:	Dr. F. J. Crumbiegel.	Joh. Chriſtoph Ernſt Ziel.
1845—1848:	Dr. Joh. Geo. Joachim Weber.	J. C. E. Ziel.
1849—1851:	fehlt der Etat.	
1852:	Dr. J. G. J. Weber.	J. C. E. Ziel.
1853:	fehlt der Etat.	
1854—1856:	Dr. J. G. J. Weber.	Peter Burchard.
1857:	fehlt der Etat	
1858:	Dr. J. G. J. Weber.	P. Burchard.
1859:	fehlen Nachrichten.	
1860—1863:	Dr. Herm. Friedr. Theod. Zaſtrow.	P. Burchard.
1864:	Dr. Geo. Friedr. Ad. Simonis.	P. Burchard.
1865:	Dr. G. F. A. Simonis.	vacat.
1866—1874:	Dr. G. F. A. Simonis.	Ernſt Joach. Heinr. Joh. Paetow.
1875—1880:	Dr. G. F. A. Simonis.	Geo. Joh. Ed. Burchard.
1881—1883:	Dr. G. F. A. Simonis.	Theo. Carl Joh. Ad. Langfeld.
1884—1885:	Friedr. Wilh. Joh. Brümmer.	T. C. J. A. Langfeld.
1886—1897:	F. W. J. Brümmer.	Friedr. Wilh. Hubert Röper.

Ab. Stadtbuchbehörde.

	Präſes:	Aſſeſſor:
1831—1832:	F. H. Hülſenbeck.	Dr. Carl Ernſt Chriſtian Böcler.
1833:	Dr. C. E. C. Böcler.	F. H. Hülſenbeck.

	Präſes:	Vicepräſes:	Aſſeſſor:
1834:	Dr. F. J. Crumbiegel.	Dr. Ludw. Friedr. Dugge.	F. H. Hülſenbeck (?).
1835:	Dr. F. J. Crumbiegel.	Dr. L. F. Dugge.	M. Wiechmann.

	Präſes:	Aſſeſſor:
1836:	Dr. F. J. Crumbiegel.	M. Wiechmann.
1837—1840:	Dr. F. J. Crumbiegel.	J. F. Bauer.
1841—1844:	Dr. F. J. Crumbiegel.	J. C. E. Ziel.
1845:	Dr. J. G. J. Weber.	Ed. Hans Friedr. Paſſow.
1846—1848:	Dr. Emil Carl Ed. Wächter.	E. H. F. Paſſow.
1852:	Dr. E. C. E. Wächter.	E. H. F. Paſſow.

Ac. Niedergericht für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfſchaften.

	Präſes:	Aſſeſſor:
1843—1844:	Dr. E. C. E. Wächter.	J. C. E. Ziel.

B. Kämmerei-Administrations-Departement.

Präses:	Assessoren:	
1829—1830: F. H. Hülsenbeck.	Dr. J. C. F. Brandenburg.	J. C. T. Stever.
1831—1833: F. H. Hülsenbeck.	Dr. F. J. Crumbiegel.	J. C. T. Stever.

Präses:	Assessor:
1834: F. H. Hülsenbeck (?).	Dr. F. J. Crumbiegel.
1835—1836: M. Wiechmann.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1837—1840: J. F. Bauer.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1841—1842: J. C. E. Ziel.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1843—1844: J. C. E. Ziel.	Dr. E. C. E. Wächter.
1845—1852: J. C. E. Ziel.	Dr. J. G. J. Weber.
1854: Dr. J. G. J. Weber.	P. Burchard.
1855—1858: P. Burchard.	Dr. J. G. J. Weber.
1860—1863: P. Burchard.	Dr. H. F. T. Zastrow.
1864: P. Burchard.	Dr. G. F. A. Simonis.
1865: vacat.	Dr. G. F. A. Simonis.
1866—1874: E. J. H. J. Pactow.	Dr. G. F. A. Simonis.
1875—1880: G. J. E. Burchard.	Dr. G. F. A. Simonis.
1881—1883: T. C. J. A. Langfeld.	Dr. G. F. A. Simonis.
1884—1885: T. C. J. A. Langfeld.	F. W. J. Brümmer.
1886—1897: F. W. H. Röper.	F. W. J. Brümmer.

C. Länderei-Kollegium:

Präses:	Assessoren:	
1829—1830: F. H. Hülsenbeck.	Dr. J. C. F. Brandenburg.	J. C T. Stever.
1831—1833: F. H. Hülsenbeck.	Dr. F. J. Crumbiegel.	J. C. T. Stever.

Präses:	Assessor:
1834: F. H. Hülsenbeck. (?)	Dr. F. J. Crumbiegel.
1835—1836: M. Wiechmann.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1837—1840: Dr. F. J. Crumbiegel.	J. F. Bauer.
1841—1844: J. C. E. Ziel.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1845—1852: J. C. E. Ziel.	Dr. J. G. J. Weber.

II. Sekretäre.

A. Kämmerei-Sekretäre.

Johann Georg Wilhelm Eyller[1]), Secretarius 1778—1812.
Hermann Heinrich Graebener[2]), Adjunctus 1808—1812.
Christian Friedrich Paepcke[3]), Secretarius 1814—1852.
Emanuel Andreas Christian Bannier[4]), Secretarius 1854—1890.
August Voß, Secretarius 1892—1897.

---

[1]) Bürger geworden 1761 Aug. 28 als Kaufmann.
[2]) Bürger geworden 1809 Mai 4 als Notarius.
[3]) Bürger geworden 1790 Jan. 23 als Notarius.
[4]) Bürger geworden 1813 Jan. 19 als Notarius.

B. Stadtbuch-Sekretäre.

Johann Ernſt Behm[1]) 1831—1836.
Ernſt Heinrich Ludwig Gieſe[2]) 1837—1852.
Chriſtian Friedrich Paepcke 1831—1852.

III. Protokolliſten.

L. Ziegler 1892—1894.
G. Brühl 1895—1897.

IV. Rechnungsführer.

C. Sarcander 1889—1892.
J. Erdtmann 1893—1897.

V. Diener.

A. Kämmerei-Diener.

Franz Chriſtian Puſtow 1781—1788.
Andreas Hinrich Stender 1789—1838.
J. C. G. Leverenz 1839—1858.
F. H. W. Harms 1860—1886.
C. Winter 1887—1891.
C. Winter 1892—1896.
C. Winter 1897.
J. C. G. Leverenz, Adj. 1838.
W. Burmeiſter 1881—1885.
C. Winter 1886.
F. Stade 1887—1891.
F. Schünemann 1892—1896.

B. Stadtbuch-Diener.

J. C. Winckelmann 1831—1837.
J. G. J. Weiß 1838—1852.

---

[1]) Bürger geworden 1809 Juli 29 als Notarius.
[2]) Bürger geworden 1813 Juni 2 als Notarius.

II.

Schoß-Ordnung von c. 1530.

Von

Karl Koppmann.

Die nachstehende Schoß-Ordnung steht in einem Buche, das die jährlichen Rechnungsablegungen der verschiedenen Raths-Departements von 1503—1556 enthält.

Ueber den in ihr behandelten Schoß hat uns bereits der verstorbene Senats-Präsident Dr. Mann (I, 1, S. 14) die Aufklärung gegeben, daß er ein feststehender Beitrag zu den Stadtlasten war und aus einem sogenannten Vorschoß von acht Schillingen und dem eigentlichen Schoß, je einem Pfennig von der Mark, bestand. Was seine Vermuthung anlangt, daß der Vorschoß wegen der fahrenden Habe entrichtet worden sei, so belehrt uns die Ordnung, daß man mit ihm nicht die ganze, sondern nur einen Theil der fahrenden Habe, das gewöhnliche ingedömpte, frei machte. Zu diesem werden gerechnet: Hausgeräth, Küchengeräth, die Speisevorräthe, das alltägliche Tischgeräth und die Alltagskleider. Dem Schosse unterworfen ist dagegen sowohl das sogenannte grave ingedömpte, die dem Geschäftsbetriebe dienenden Geräthe und Vorräthe, also einestheils Braufässer, Kufen, Pfannen und große Kessel, anderntheils Korn, Bier, als auch die bewechlike grave ware, Schmucksachen und Geräth von Gold und Silber, Festkleider, baares Geld. Bei Liegenschaften, Häusern und Renten sind für je 5 Mark des wirklichen oder anzunehmenden Ertrags 100 Mark Kapital zu rechnen. Bei Leibrenten, die natürlich billiger als zu 5 Procent eingekauft werden, wird das dafür bezahlte Kapital in Anspruch genommen; bei den abseiten hiesiger Bürger oder Gotteshäuser verkauften Renten ist das halbe Kapital, bei den von der Stadt auszukehrenden und den von auswärts bezogenen Renten dagegen das ganze Kapital zu verschossen. Das gesammte schoßpflichtige Kapital wird verschoßt mit einem Pfennig von der Mark (mit 0,5 Prozent des Kapitals oder bei einem Zinsfuß von 5 Prozent mit 10 Prozent des Ertrags) und nach der Abgabe des Schosses hat der Schoßpflichtige zu beschwören, daß er der Stadt seinen vollen Schoß geleistet habe.

Der Schoßsatz war, wie schon erwähnt, in späterer Zeit ein feststehender, der alljährlich in der Bursprake mit den Worten: so vorkundige

wi juw to vorschotte achte schillinge unde van der mark enen penning verkündigt wurde (I, 1, S. 15). Daß er ein altherkömmlicher war, aber zuweilen überschritten ward, wird durch den Bürgerbrief von 1428 Febr. 22 bezeugt, in dem es (§ 30) heißt[1]: Item alſzo schal men schaten van der marck enen penninck und achte schillinge tho vorschate, alſzodat van oldinges geweſzet is. Und darenbaven schal me nemande drengen edder beſzwaren in thokamenden tyden[2]. Ob bei ſolcher Steigerung des Schoſſes der Vorſchoß oder der eigentliche Schoß oder beide erhöht wurden, wiſſen wir nicht, geſchweige denn, wie man bei einer Erhöhung des eigentlichen Schoſſes verfuhr. In Hamburg bezahlte man 1450 als Vorſchoß ebenfalls 8 Schilling, als Schoß aber von je 100 Mark 4 ß 9 ₰. (= 0,3 Prozent)[3], was ſich bequem erhöhen oder herabmindern ließ. In Lübeck ging man von der Mark Silbers aus, was den Uebelſtand hatte, daß wegen der zunehmenden Verſchlechterung der Ausmünzung bei gleichem Satze der Ertrag des Schoſſes abnehmen mußte: zu Anfang des 15. Jahrhunderts bezahlte man, wie es ſcheint, in der Regel als Vorſchoß 4 ß und als Schoß 2 ₰ von der Mark fein[4]; 1376 betrug aber der Schoß 4 ₰ von der Mark fein (zu 4 ℔ 2 ß 6 ₰. = 0,5 Prozent)[5], 1410 der Vorſchoß 2 ℔ und der Schoß 4 ₰ von der Mark fein (zu 5 ℔ 9 ß 10 ₰. = 0,37 Prozent)[6]. In Hildesheim entrichtete man 1404—1431 einen Vorſchoß von 5 ß und einen Schoß von 5 ₰. von der Mark (= 0,78 Prozent;[7]) in Braunſchweig betrug der Schoß ebenfalls ſo viele Pfennige von der Mark, wie man Schillinge für den Vorſchoß zu bezahlen hatte, und zwar wurden von 1388—1404 beide von beziehentlich 8 ß und 8 ₰. von der Mark nach und nach auf 2 ß und 2 ₰. von der Mark herabgeſetzt[8]. Hier in Braunſchweig ward 1396 angeordnet, daß mit demjenigen, der beſchwöre, „dat he nycht en hefft dryer markwerd gudes“, der Rath ſich „umme syn schod“ vergleichen ſollte[9], und in Hildesheim ward 1364 beſtimmt, daß Knechte und Mägde, welche „myn wen tein markwort ghudes“ beſäßen, völlig ſchoßfrei, bei einem Beſitz

---

[1]) R. Lange, Roſtocker Verfaſſungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Programm 1888), S. 30. Mein Irrthum bei Angabe des Schoßſatzes (Geſch. d. Stadt Roſtock 1, S. 28) iſt daſelbſt S. 19 berichtigt worden.

[2]) Der Schlußſatz: men he ede and recht tho eschet iſt verderbt und unverſtändlich.

[3]) Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. LV; 2, S. 83.

[4]) Lüb. U. B. 5 S. 185; vgl. Wehrmann in Hanſ. Geſchsbl. 1878, S. 26.

[5]) Daſ. 4, Nr. 326.

[6]) Daſ. 5, Nr. 349; vgl. Wehrmann a. a. O.

[7]) Koppmann in Hanſ. Geſchsbl. 1896, S. 197—198.

[8]) Chroniken d. deutſchen Städte 6, S. 176—177; vgl. H. Mack, Finanzverwaltung d. St. Braunſchweig bis z. J. 1374 (O. Gierke, Unterſuchungen zur deutſchen Staats- u. Rechtsgeſch. 32), S. 100.

[9]) Chroniken 6, S. 153.

von „tein markwort ghudes . . . eder dar enboven“ aber zwar schoßpflichtig, jedoch vom Vorschoß befreit sein sollten[1]).

Ueber die Verschossung der Leibrenten war in Rostock schon um 1367 eine Verordnung erlassen worden[2]). Nach derselben sollten die Bürger Leibrenten, die sie von auswärts bezogen, voll, Leibrenten, die sie von hiesigen Gotteshäusern bezogen, zur Hälfte verschossen; von Leibrenten, die ihnen die Stadt auszukehren hatte, sollten sie jede Mark „vorschoten also hoghe, alse siik dat des jares boret“; es fehlt, wie es scheint, eine Bestimmung über die Verschossung solcher Leibrenten, welche hiesige Bürger auszukehren hatten, und der Schlußsatz scheint darauf hinzudeuten, daß damals noch ein Schwanken des Schoßsatzes häufig vorkam. Nach Anleitung dieser Verordnung wird § 4, der auch anders aufgefaßt werden könnte, in obiger Weise zu verstehen sein.

Witlick sy dat eynem jewelken borger und inwonre der stad Rostock, so wanneer he syn schot uthgifft, dat he syn gued na older wonheyt vorschate und sick wete to vorwarende und dar he der stad vul ane do in wise und forme, alse hyr na geschreven steyt.

1. Tho* dem ersten: ingedômpte, alse kannen und ketele, grapen, bedde, beddecleder, sine und siner husfruwen dagelikes cleder mit dem smide dar to behörende und tafelsmide, dat eme dagelikes to siner tafelen denet, dat entfryet eyn islick mit dem vorschate.

2. Item liggende grunde, stande erven, eygendoem, renthe, so wat vyff marck gifft edder geld, dat schal me vor hundert marck vorschaten.

3. Item bruwfate, kûvene, pannen, schepe, grote ketele, korne, beer und ander grave ingedômte, dat eynem isliken to siner kopenschop und handelinge denet, rede penninge, sulverwerck und ander bewechlike grave ware, dat schal eyn islich na sinem weerde vorschaten lyck sinen andern gudern.

4. Item umbe lyffgedinck: we lyeffgedinck hefft mit dem rade, de schal schaten van der marck eynen penninck; und we dat hefft binnen der stad, de schal vorschaten de helffte des hôvetstoels, und buten der stad den gantzen summen; und de dat hebben binnen der stad mit den gadeshusen, de scholen dat ock halff vorschaten.

5. Desse vorgeschreven articule schal eyn islick, wen he syn schot uthgifft, mit sinen eeden bewaren, dat he der stad vulgedaen hefft; und men schal em der eede nicht vordreghen.

---

*) Item Tho.

[1]) Doebner, U. B. d. St. Hildesheim 4, S. 2; vgl. 6, S. LI.

[2]) Lib. miscell. fol. 82a; Lib. arbitr. fol. 4a, abgedruckt (Nettelbladt,) Hist.-diplom. Abhandlung S. XXXVI u. M. U. B. 16, Nr. 9647, wo aber das Datum (aus Nr. 9646) willkürlich hinzugesetzt ist.

III.

Die Rostocker Stadtmusikanten.

(Zweiter Theil.)

Von

Karl Koppmann.

4. Die Stadtmusikanten und Stadtmusik-Direktoren. (1697—1872.)

Die von Rabener gegeißelte patriarchalische Verwaltung jener Zeit, der eine Pension und Wittwenversorgung der Beamten unbekannt war, hat es möglich gemacht, daß die Familie Mey das Amt des Stadtmusikanten und die mit ihm verbundene Wohnung beim Fraterkloster fast ein Jahrhundert hindurch, von 1697 bis 1792, innehatte.

Eine Bestallung Wilhelm Mey's hat sich leider nicht erhalten, doch sind wir über die Verhältnisse, in denen er lebte, anderweitig leidlich unterrichtet. Im Jahre 1697 bat er, da er bereit sei, sowohl die Thurmwache, wie die Musik in den Kirchen und auf dem Rathhause gebührend zu bestellen, um die Besoldung, welche die früheren Stadtmusikanten und zuletzt Johann Schultze erhalten hätten, weil er von dem Ertrage der beiden Umgänge zu Martini und zu Neujahr das nöthige Volk nicht unterhalten könne; 1698 ersuchte er um die Reparatur des ihm von der Kämmerei angewiesenen Hauses, da dasselbe andernfalls bald „herunter und in Hauffen fallen" würde; 1706 wurde sein Gesuch um Kontributionsfreiheit für den Thurmknecht, der neben einem seiner Leute und ebenfalls auf seine Kosten Wache hielt, abschlägig beschieden; 1708 wurde er angehalten, Abends allemal, wie es sich gebühre, vom Thurm blasen und „die Uhr richtig" halten zu lassen; 1730 ward ihm eingeschärft, mit den „wöchentlichen Musiquen" auf dem Rathhause und zu den gewöhnlichen Zeiten auf dem Marien-Thurm mit größerem Fleiß und seiner Bestallung gemäß zu verfahren. Gegen Eingriffe in sein Amt hatte Mey sich nach zwei verschiedenen Richtungen hin zu wehren. In Folge seiner Beschwerde über die Zunahme der Pfuscher und Bierfiedler in und um Rostock befahl

das Gewett 1707 den Wirthen der Bäcker-, Schneider-, Schuster-, Böttcher- und Zimmer-Schüttinge, des Schonenfahrer-Gelags und des Schmiede-Krugs, weder an Sonn- und Festtagen, noch Werkeltags, ihren Gästen Spiel und Tanz zu gestatten, wenn sie dazu nicht den Stadtmusikanten oder dessen Leute annehmen würden, und 1721 wurden sechs hiesigen Bürgern, darunter Hinrich Techentin, „so ganz blind", ihre Instrumente, 2 Baßgeigen und 4 Violinen, durch den Stadtwachtmeister abgenommen, weil sie auf dem Schneider- und dem Zimmer-Schütting gespielt, obwohl sie auf dem ersteren „nicht einen Heller vor daß Spiel bekommen" haben wollten. In demselben Jahre wurde auf Mey's Beschwerde hin dem früheren Oboisten Schmidt die Information auf Instrumenten bei Strafe der Ausweisung verboten: 1724 wurde der Tanzmeister Rönnberg vernommen, weil er den Studiosen gerathen haben sollte, statt des theuren Stadtmusikanten die billigeren Oboisten anzunehmen; 1727 beschwerte sich Mey, daß der Gärber Gerdes, nachdem er eine stille Hochzeit gehalten, am folgenden Tage die Wolfenbüttel'schen Oboisten bei seiner Nachhochzeit habe aufspielen lassen; 1728 wurde Kord Ladendorf in 6 Thaler Strafe genommen, weil auf seiner Hochzeit die Oboisten, angeblich nicht auf seine, sondern des Korporals Eckard Kosten, gespielt hatten. Andererseits wurden aber auch Mey Uebergriffe zum Vorwurf gemacht: im Jahre 1708 beschwerten sich Kantor und Organist zu St. Jakobi, daß Mey, da doch nach einer Verordnung des Raths bei Promotionen, Hochzeiten und Begräbnissen die Vocal- und Instrumental-Musik von Kantor, Organisten, und Musikanten gemeinschaftlich ausgeführt werden sollten, sie dabei ausschließe und sich einiger Studiosen und anderer, die keine Bestallung hätten, bediene; 1717 wurde dieses Verhältniß endgültig geregelt. Nach dreiunddreißigjähriger Dienstzeit sah sich Mey nach einem qualificirten Gehülfen um, fand ihn in der Person des Musikantengesellen Johann Konrad Deselius, der sich verschiedene Jahre in Stralsund und auf den umliegenden adeligen Gütern aufgehalten hatte, und bat den Rath am 28. Aug. 1730, ihm denselben als Substituten beizuordnen, da er ihm bis zu seinem Tode die Einkünfte lassen, als Kind in seinem Hause essen und trinken und mit der Zeit auch seine Tochter sich ehelich beilegen wolle. Am 15. Sept. wurde Deselius nach öffentlich abgelegter Probe auf verschiedenen Instrumenten, auf denen er excellirte, seinem künftigen Schwiegervater als hiesiger Stadt-Musikus und dessen künftiger Successor substituirt.

Am 18. Febr. 1733 bat Mey's Wittwe, den durch den unerwarteten Tod ihres Schwiegersohns erledigten Stadtmusikanten-Dienst zu Gunsten ihrer Tochter, die bei noch sehr jungen Jahren Wittwe geworden, offen stehen zu lassen. Als sich Bernhard Christian Gieram, der in Stralsund Nachfolger des Deselius geworden war, am 9. März um

die erledigte Stelle bewarb, erbot er sich freilich nur, bis zur Beendigung des Trauerjahres bei der Wittwe Mey in Kondition zu treten. Da er aber am 15. April vom Rathe erwählt wurde und im Juli seine Bestallung erhielt, verehelichte er sich mit der Wittwe seines Vorgängers. Ueber ihn beschwerten sich am 27. Sept. 1743 „Seniores und sämtliche hieselbst Studierende", er habe, da sie ihn engagirt, bei der neuerlichen Anwesenheit Sr. Kgl. Hoheit von Schweden ein Konzert des Studiosen Schmidt aufzuführen, und ihm statt seiner Gebühr von 12 Thalern 16 Thaler im Voraus bezahlt hätten, erstens statt der bestellten Konzerte „einige recht läppische und abgeschmackte Stücke" aufgeführt, zweitens diese Stücke nicht einmal in Bereitschaft gehabt, sondern „erst zu der Zeit, da Se. Kgl. Hoheit uns die hohe Gnade erwiesen und sein Antlitz beständig aus dem Fenster auf uns und unsre Musikanten wendeten", über eine Viertelstunde gebraucht, um sie zusammenzusuchen, drittens die Instrumente erst auf dem Markte stimmen lassen und viertens Leute gehabt, die nur nach dem Gehör gespielt und theilweise die Notenblätter verkehrt vor sich hingelegt hätten; obendrein habe er fünftens, als Se. Kgl. Hoheit noch einige weitere Stücke verlangt hätte, dies gänzlich abgeschlagen und sei sechstens wider den Gebrauch vor dem Rathskeller weggegangen und habe nicht einmal bei den hohen Gesundheiten spielen lassen, woraus denn eine große Unordnung unter den Studiosen entstanden sei. Als Gieram daraufhin vom Gewett vernommen wurde, erklärte er, alle diese Beschuldigungen seien grundlos und nur aus Chikane gegen ihn erhoben worden, weil er einigen Studenten, die noch bei ihm in Schuld wären, bei Hochzeiten nicht weiter habe Kredit geben wollen; 16 Thaler habe er genommen, weil er außer seinen gewöhnlichen Leuten drei weitere habe annehmen müssen; die Vorausbezahlung habe er gefordert, weil nachher schlecht etwas zu erhalten wäre: das Konzert des Studiosen Schmidt würde er gern aufgeführt haben, aber Schmidt sei damit ausgeblieben; die von ihm aufgeführten Stücke würde jeder Kenner für gut erachten, „maßen sie ganz neu und bey Huldigung Ihro Kgl. Majt. von Preußen[1]) zuerst aufgeführet", und wenn etwas auszusetzen gewesen sei, so sei das den miserabeln Anstalten der Herren Senioren zuzuschreiben, denn das Clavecin, das sie zu liefern versprochen hätten, sei ebenso wenig vorhanden gewesen, wie Mr. Schmidt mit seiner Komposition, auch habe es an Licht gefehlt und das Gedränge sei so groß gewesen, daß er und seine Leute sich kaum hätten rühren können; in den Weinkeller sei er nicht mitgegangen, weil die Studiosen Anfangs noch nicht gewußt, ob sie traktirt werden würden oder nicht, dagegen habe er ihnen gesagt, wenn sie seiner bedürften, so fänden sie ihn mit seinen Leuten im

---

[1]) Friedrich der Große war 1740 Mai 31 zur Regierung gekommen.

Barth'ſchen Keller[1]), und von dort aus habe er ihnen auch auf den erſten Wink hin ſeine Leute geſchickt.

Am 23. Apr. 1748 erwählte der Rath an Stelle des verſtorbenen Gieram deſſen Schwager Ludolf Balthaſar Mey, der damals im herzoglichen Dienſte ſtand, zum Stadtmuſikanten. Als Herzog Chriſtian Ludwig im Jahre 1748 ſeinen Palais-Garten einrichtete, mußte Mey den hinter ſeinem Hauſe befindlichen Garten, den ſein Vater auf eigene Koſten hatte anlegen laſſen, auf Anordnung des Rathes hergeben; ſeiner Angabe nach hatte ihm der Herzog dafür jährlich 4 Faden Eichenholz zugeſagt, aber der Rath erklärte 1757, es könne ihm nur beſcheinigt werden, daß ihm der Garten wirklich abgenommen worden ſei, weil Domini Camerarii ſich nicht mehr zu erinnern wüßten, was und wieviel ihm dafür von Serenissimo akkordirt worden ſei. Im Jahre 1770 wurde ſeiner Vorſtellung, daß er ſchwächlich ſei und außer ſeiner mehr als 80jährigen Mutter ſechs unverſorgte Kinder um ſich ſähe, durch die Ernennung ſeines älteſten Sohnes, des Chriſtian Wilhelm Mey, der das dreißigſte Jahr bereits überſchritten hatte, zu ſeinem Subſtituten nachgegeben. Er ſelbſt lebte noch bis zum Jahre 1781 und ſtarb vor dem 13. Okt. dieſes Jahres.

Nach des Vaters Tode wurde Chriſtian Wilhelm Mey am 11. März 1782 zum Stadtmuſikanten beſtellt, aber ſchon nach zweien Jahren (1784) ſtarb er mit Hinterlaſſung einer alten Stiefmutter und einer Stiefſchweſter. Zu dem erledigten Dienſte meldeten ſich fünf Bewerber, darunter auch Johann Karl Vogt, der mit einer Schweſter Mey's verheirathet, früher in Roſtock Oboiſt geweſen war und nun als Muſikus in Lübeck lebte. Der Rath beſtimmte, daß er und zwei Andere, der Oboiſt Sorge und der Bützower Muſikus Schultze, am 30. März auf dem Börſenſaale eine Probe ihrer Kunſt ablegen ſollten. Da die beiden Sachverſtändigen, Protonotair Meyer und Dr. Frehſe, zwiſchen Vogt und Schultze ſchwankten aber im Ganzen ſich mehr für Vogt ausſprachen, der nach Dr. Frehſe's Urtheil zu den muſikaliſchen Genies gehörte, ſo wählte der Rath dieſen (Apr. 5) und ertheilte ihm am 3. Mai ſeine Beſtallung. Vogt hatte das Amt acht Jahre inne; im Febr. 1792 war er ſo kränklich, daß ſich ſein ehemaliger Konkurrent Schultze, nunmehr in Lübeck, um die Stelle eines Subſtituten bewarb, indem er anführte, daß er ſich inzwiſchen die Kompoſition, ſowie auch die Vervollkommnung eines neuen Inſtruments, des Basso Corno, habe angelegen ſein laſſen. Am 18. Aug. war Vogt bereits verſtorben; ſeiner Wittwe verſchaffte der Rath eine jährliche Beihülfe beim

---

[1]) Im Barth'ſchen Keller, unter dem ſog. Neuen Hauſe, wurde Bier (aus Barth) ausgeſchänkt.

St. Georgs-Hospital und eine monatliche Unterstützung durch die Armen-Ordnung. Für den Stadtmusikantendienst aber war damit die Familie Mey erloschen.

Unter den zehn Bewerbern um die Nachfolgerschaft Vogt's befand sich zwar auch sein Schwiegersohn Johann Wilhelm Haalcke. Der Rath veranstaltete zwei Probekonzerte, am 24. Aug. für drei auswärtige Musiker, Christopher in Greifswald, Pannenberg in Lüneburg und Knesebeck in Güstrow, am 25. Aug. für drei hiesige, Haalcke, Krüger und Kohlmeyer. Sachverständige waren wieder Protonotair Meyer und Dr. Frehse; beide schwankten zwischen Pannenberg und Christopher, im Ganzen aber war Meyer mehr für Pannenberg, der dem Greifswalder wohl an Fertigkeit auf der Geige nachstehe, durch seinen geläuterten Geschmack aber seinen, die Schnörkeleien im Adagio liebenden Konkurrenten übertreffe, Dr. Frehse dagegen mehr für Christopher. Der Rath entschied sich (Aug. 31) für Friedrich Pannenberg und ertheilte ihm am 1. Okt. 1792 seine Bestallung.

Leider erwies sich diese Wahl insofern als eine unglückliche, als Pannenberg zwar ein tüchtiger Musiker, aber stark dem Trunke ergeben war. Im Jahre 1797 überwarf er sich mit den Direktoren des Winter-Konzerts, da er zuweilen betrunken erschienen und sich ungebührlich benommen hatte, einmal auch ohne Weiteres beim Konzert ausgeblieben war; der Rath kündigte ihm und nahm ihn dann, nachdem er um Verzeihung gebeten und Besserung gelobt, zwar wieder an, stellte ihm aber dabei die Bedingung, daß er durch jede Kontravention sein Amt verwirkt haben solle. Damals schon hatte er dem David Hermann Heinrich Christian Papenhausen, der bei ihm gelernt hatte und ihm nun als Geselle diente, seine jüngere Tochter zugesagt; Papenhausen sollte das gewöhnliche Lohn beziehen, mit seiner Frau nach wie vor bei ihm Wohnung und Beköstigung erhalten und nach seinem Tode auch seine ältere Tochter zu sich nehmen; dagegen wollte Pannenberg sich bemühen, den Schwiegersohn dereinst zum Adjunkten zu erhalten. Nach zweijähriger Ehe erhielt aber Papenhausen die Anzeige, da es seinem Schwiegervater bei dessen bekannter Verschuldung unmöglich sei, zwei Familen zu unterhalten, so müsse er für Frau, Kind und Dienstmädchen selber sorgen; wenn er aber trotzdem als Geselle bei ihm bleiben wolle, so werde er persönlich ihm „jederzeit ein angenehmer Tischgast seyn". Als Papenhausen darauf wegen Vertragsbruchs klagbar wurde, bat Pannenberg, seine Amtsgeschäfte seinem ältesten Sohn Heinrich Pannenberg, Kgl. Schwedischem Kammer-Musikus in Stockholm, und seinem Schwiegersohn zusammen übertragen zu dürfen, und das Gericht vermittelte einen Vergleich, dem zufolge Papenhausen unter der Verpflichtung, seinem Schwiegervater monatlich 12 Thaler zu zahlen, interimistisch zum Stadt-Musikus angestellt wurde. Am 8. Febr. 1802

ſtarben Papenhauſen und Pannenberg's jüngſter Sohn; Pannenberg, der inzwiſchen Konkurs gemacht hatte, erhielt alsbald den Befehl, daß er weder in die Direction ſich einmiſchen, noch unberufen in das Sterbehaus gehen dürfe, und ſein Geſuch, ihm nunmehr die Verwaltung der Stelle wieder zu übertragen, wurde abſchlägig beſchieden, trotz eines von ihm eingereichten Atteſtes der Direction des Winterkonzerts, daß er in der letzten Hälfte des Winters zu deren völliger Zufriedenheit „mit dem Vortrag der erſten Geige, ſowohl während der Muſikproben, als auch des Concerts, das ganze Orcheſter dirigirt und dabei ſich unverdroſſen und gefällig betragen, auch Concert und Solo geſpielet habe".

Eine günſtige Aufnahme fand dagegen das Erbieten des Johann Bernhard Althaus aus Klein-Neuhauſen in Sachſen, bei Erlangung der erledigten Stelle die Wittwe Papenhauſen's zu ehelichen und ihrem Vater monatlich die ihm zugeſicherten 12 Thaler zu bezahlen. Einem Zeugniß zufolge, das der Muſikdirektor Ebers und der Organiſt Florſchütz ausſtellten, war er „ein ebenſo guter Violinſpieler, als Virtuos auf der Hautbois", und verband, „was man bei Männern ſeines Faches ſo ſelten findet", „mit dieſen Kunſtfertigkeiten Theorie und gebildeten Geſchmack". Der Rath ertheilte ihm am 29. Apr. 1802 die Beſtallung eines interimiſtiſchen Stadt-Muſikus und übertrug ihm 1809 nach Pannenberg's Tode definitiv deſſen Stelle. Pannenberg, der ſich wieder verheirathet hatte, hinterließ eine Wittwe mit einem ſechsjährigen Kinde; ſeine älteſte Tochter erſter Ehe, die mit epileptiſchen Zufällen behaftet war, wurde von der Armenordnung erhalten und bezog von ihren Schwägern Papenhauſen und Althaus eine jährliche Unterſtützung von 12 Thalern. Althaus blieb in ſeiner Stellung bis zum Jahre 1817. Er war mit dem Gaſtwirth Ruge, der vor dem Steinthor einen Tanzſaal, „die Roſe", eingerichtet hatte, dadurch in Konflikt gerathen, daß er dieſem die verlangten 12 oder 16 Leute nicht zu ſtellen vermochte, da er nur vier Jungen hielt, die Annahme von Oboiſten aber ebenſowenig, wie die von ſonſtigen Muſikanten, zulaſſen wollte. Da der Rath forderte, daß Althaus ſeiner Beſtallung gemäß wenigſtens vier Geſellen halte, führte er aus, daß es ſchwer ſei, Geſellen zu bekommen, denn in Rußland ſeien wohl tauſend Muſikanten umgekommen, und für die übrig gebliebenen ſei es leicht, beim Militär oder anderweitig angeſtellt zu werden oder ſich in Preußen niederzulaſſen, wo jetzt Jeder auf eigene Hand Muſik machen könne; daß er nach Wismar, Lübeck und Hamburg gereiſt ſei, um Geſellen zu erhalten, ſei vergebens geweſen. Am 2. Sept. 1816 kündigte ihm der Rath, wenn er nicht vier Geſellen halten werde, und Althaus nahm die Kündigung zu Oſtern 1817 an. Damit hörte im Stadtmuſikanten-Dienſte die Familie Pannenberg auf, die denſelben nur 24 Jahre behauptet hatte.

Um die erledigte Stelle bewarben sich nur Johann Friedrich Weber und, von dem bekannten Grafen Hahn dazu veranlaßt, ein gewisser Lachner, der sich in Stralsund durch Musik-Unterricht ernährte. Weber, der 1786 Juli 12 zu Trognitz bei Neustadt an der Orla geboren und bereits am 11. Nov. 1812 das hiesige Bürgerrecht erlangt hatte, wurde gewählt, aber vorläufig nur interimistisch angestellt. Einestheils verlangte nämlich das zweite Quartier, daß man dem neu anzustellenden Stadtmusikanten das Musikanten-Haus nicht wieder bewillige, anderntheils wurde im Rath über eine Reform der Stadt-Musik verhandelt. In einem ausführlichen Berichte vom 31. Jan. 1817 setzte Senator Dr. Ditmar auseinander, daß durch die Vervollkommnung der Musik, die Anwendung mehrerer Blase-Instrumente, insbesondere die Ausbildung der sogenannten Harmonie-Musik, die Stellung eines Stadtmusikanten, der früher mit drei Gesellen und einigen brauchbaren Lehrlingen in Konzerten und Opern genügt habe, nicht mehr zeitgemäß und deshalb auch in Hamburg, Lübeck, Stralsund und anderswo längst abgeschafft sei, und daß statt dessen eine Anstellung von 12 Rathsmusikanten sich empföhle, von denen einer als Musik-Direktor zu fungiren hätte; dabei sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine vollständige Harmonie-Musik geliefert werden könne, und deshalb die betreffenden Musikanten für 2 Klarinetten, 2 Oboen, 1 Flöte, 2 Hörner, 1 Trompete, 2 Fagotts, 1 Baß-Posaune und 1 Serpent anzunehmen; an Gehalt würden sie zusammen die bisherigen festen Einkünfte des Stadtmusikanten beziehen, von der Stadt 75 Thaler und wegen der Thurmwache 28 Thaler, von den fünf Kirchen wegen der Kirchenmusik zusammen 30 Thaler, Alles in Allem also 138 Thaler; der Musik-Direktor würde das Haus beim Frater-Kloster unentgeltlich bewohnen, 4 Faden Holz zur Feuerung erhalten und von den städtischen Abgaben frei sein. Diese Vorschläge wurden von E. E. Rath der Bürgerschaft proponirt, vom zweiten Quartier aber der Mehrkosten wegen abgelehnt. Da dasselbe auf seinem Widerspruch beharrte, so verlangte der Rath, daß es auch mit dem Musikanten-Hause beim Alten bleibe, und nach längeren Verhandlungen gab sich das zweite Quartier damit zufrieden, daß das Haus dem Stadtmusikanten eingeräumt, aber auch von ihm in Stand gehalten werden sollte. Nunmehr wurde Weber am 25. Juni 1817 definitiv als Stadtmusikant angestellt. Wie sehr es ihm gelang, die Instrumental-Musik wieder zu heben, geht schon daraus hervor, daß er, der Anfangs auf die drei ihm von seinem Vorgänger hinterlassenen Lehrlinge angewiesen gewesen war, 1822 bereits 16 Leute hielt, welche seiner Angabe nach „zur Aufführung der schwersten Opern und Concerte zu gebrauchen" waren. Am 11. Mai 1838 ernannte ihn der Rath zum Stadtmusik-Direktor, und dieser Titel ist, obwohl er ausdrücklich nur ihm verliehen worden sein

sollte, auch bei seinen Nachfolgern beibehalten worden, solange das Amt des Stadtmusikanten bestanden hat. Weber hat dasselbe bis zu Ende des Jahres 1847 innegehabt. Schon am 17. Dezember 1845 aber hatte er sich unter der Hand einen Adjunkten zugelegt, Johann Christian Schultz, der früher bei ihm gelernt und als Geselle gedient hatte (1833—1840) und, nachdem er eine weitere Ausbildung in Leipzig und Wien gesucht, 1842 zu ihm zurückgekehrt war. Am 10. Febr. 1846 wurde dieses Verhältniß amtlich dahin geregelt, daß Schultz, so lange Weber sein Amt beibehalten würde, von diesem jährlich 150 Thaler erhalten, nach dessen Zurücktritt aber ihm eine Pension von 450 Thalern bezahlen sollte. Zu letzterem Schritte sah sich Weber veranlaßt, als er, auf beiden Augen erblindet, durch Operation zwar das eine gerettet hatte, aber jede Anstrengung desselben vermeiden mußte, und Schultz übernahm in einem neuen Vergleiche vom 22. Dez. 1847 die Verpflichtung, Weber Zeit seines Lebens jährlich 400 Thaler und nach dessen Tode seiner Wittwe jährlich 150 Thaler zu bezahlen.

Schultz wurde am 2. Jan. 1848 als Stadtmusik-Direktor eingeführt, erhielt aber seine Bestallung erst am 5. April 1853. Durch diese wurden die bis dahin von ihm bezogenen Hochzeitsgebühren, die seiner eigenen Schätzung nach jährlich 170 Thaler eintrugen, abgeschafft[1]) und eine weitere Beschränkung seiner Einkünfte zu Gunsten der Bürger-Musici vorgenommen. Am 7. Aug. 1858 erklärte er, schon seit mehreren Jahren krank, sein Amt niederlegen zu wollen wenn ihm sein Nachfolger die Instrumente, die er theils Weber für 2000 Thaler abgekauft, theils seitdem erst angeschafft hatte, für 3000 Thaler abnehmen und ihm eine Pension für ihn selbst von 500 Thalern und für seine Wittwe von 200 Thalern aussetzen wolle, und empfahl dazu den Kgl. Musikdirektor Richard Wüerst in Berlin, einen Lieblingsschüler von Mendelssohn-Bartholdy. Zwei Tage darauf reichte bereits seine Wittwe das Gesuch ein, ihr eine Pension von 200 Thalern sichern zu wollen. Das Orchester setzte sich damals aus 20 Gehülfen, 9 Lehrlingen und 4 Bürger-Musici zusammen.

Bewerbungen um die Stelle liefen ein aus Berlin von Wüerst und dem Konzertmeister Rüdersdorff, aus Bremen von dem Kapellmeister Heinemann, aus Dresden von Hugo Rabanus Hünerfürst, aus Fürstenberg von den Musikdirigenten Koch, aus Güstrow von dem Stadtmusikus Lennig, aus Hamburg von dem Musikdirektoren Canthal und Herzog und dem Kapellmeister Lachner, aus Leipzig von dem Musikdirektor Riede, aus Lübeck von dem Musikdirektor Hermann und aus Rostock von dem Kantor Hagen und dem Kapellmeister Schoeneck. Der Rath erwählte

---

[1]) S II, 2, S. 95—96.

am 4. Okt. Hünerfürſt und ertheilte ihm am 29. Dez. ſeine Beſtallung. In derſelben wurde ihm die Fortzahlung der Penſion für die Wittwe Weber und eine weitere Beſchränkung ſeiner Einkünfte zu Gunſten der Bürger-Muſici auferlegt. Hünerfürſt hat das Amt nicht voll 8 Jahre inne gehabt und war 4 Jahre, von 1862—1865, zugleich auch Direktor des Roſtocker Stadttheaters. Kränklichkeit zwang ihn, am 6. Juni 1866 zu Michaelis ſeine Entlaſſung nachzuſuchen, nachdem er in der Leitung der Geſchäfte ſich ſchon längere Zeit durch ſeinen erſten Violiniſten, Adolph Fiering aus Potsdam, hatte vertreten laſſen müſſen und das Orcheſter in einen „verwilderten Zuſtand" gerathen war.

Die Bewerbungen um die Stelle waren diesmal weniger zahlreich. Es meldeten ſich aus Bremen Fritze, früher Muſikdirektor in Glogau, aus Hof der Oboiſt Leonhardt, ein geborener Schweriner, aus Kiſſingen der Kapellmeiſter Heinefetter, aus Ludwigsluſt der Muſiklehrer Dahncke, aus Meiningen Carl Wilhelm Müller, aus Verden der Muſikdirektor Zech, aus Warſchau der Kapellmeiſter Kummer. Unter der Hand hatte auch Bilſe, damals Muſikdirektor in Liegnitz, ſich bereit erklärt, die Stellung anzunehmen, einer Konkurrenz aber den bereits gewonnenen Ruf nicht ausſetzen wollen; als ihm jedoch vorläufig der Kontraktsentwurf mitgetheilt wurde, gab er ablehnende Antwort. Nunmehr entſchied ſich der Rath für Müller, Sohn des Konzertmeiſters Karl Müller in Braunſchweig, der mit ſeinen Brüdern Guſtav, Theodor und Georg in den dreißiger Jahren jenes Streichquartett gebildet hatte, das ſich eine europäiſche Berühmtheit erwarb und durch deſſen Lorbeeren Karls Söhne Karl, Bernhard, Wilhelm und Hugo zur Bildung eines neuen Müller'ſchen Quartetts angeregt worden waren. Karl Müller, der am 4. Okt. 1866, zunächſt interimiſtiſch, als Stadtmuſik-Direktor angeſtellt wurde, brachte die Brüder mit ſich nach Roſtock; am 25. Febr. 1867 erwarben die vier Gebrüder und ein weiterer Verwandter, Egidius Bernhard Otto Müller, zuſammen das Bürgerrecht. Die Kapelle beſtand Anfangs aus 24 Mitgliedern und 10 Lehrlingen. Da aber ſeine Amtswohnung 9 Zimmer und 4 Kammern enthielt, von denen 5 Zimmer und 2 Kammern anderweitig benutzt werden mußten, ſo blieben zu Schlafräumen nur 4 Zimmer und 2 Kammern übrig und Müller ſah ſich genöthigt, wenigſtens 12 Perſonen auszuquartieren oder in ſeine Privatwohnung aufzunehmen. Als weiteren Mißſtand ſchilderte er den Thurmdienſt: es ſei grauſam, die Lehrlinge, junge Leute von 14—16 Jahren, die Tags ſtudieren, Abends in Konzert oder Theater mitwirken und ohnehin ſchon manche Nacht Tanzmuſik aufführen müßten, für die Nachtsſtunden abwechſelnd auf den Kirchthurm zu ſchicken. Seinem Geſuche um Miethsentſchädigung, eventuell unter Abnahme der Amtswohnung, und um Befreiung vom Thurmdienſt wurde aber nicht Folge

gegeben. Durch die im Oktober 1867 erfolgte Garnisonirung des Stabs und zweier Bataillons des neunzigsten Füsilier-Regiments in Rostock sah sich Müller in seinem Wirkungskreise wesentlich beschränkt, da ihm neben den bürgerlichen Musikern, die sich inzwischen zu einem Musikverein zusammengethan hatten, nun auch ein Oboisten-Corps, das seiner Angabe nach aus 36 Musikern bestand, Konkurrenz machte. Er vereinigte sich deshalb mit den bürgerlichen Musikern zur Bildung einer gemeinschaftlichen Kapelle, beschränkte die Zahl der von ihm gehaltenen Leute auf 8 Gehülfen und 4 Lehrlinge und reichte, nachdem bereits das zweite Quartier am 21. Dez. 1868 gegen dieses eigenmächtige Verfahren Widerspruch erhoben hatte, am 20. Jan. 1869 wegen der Schmälerung seiner Einnahmen durch die Oboisten, ein Entlassungsgesuch ein. Nunmehr fanden Verhandlungen statt, die damit abschlossen, daß Müller gegen Zurückgabe der Amtswohnung von Johannis ab statt der bisherigen 90 Thaler 690 Thaler Gehalt beziehen und außerdem für die Musik in öffentlichen Lokalen eine etwas höhere Gebühr erhalten sollte. Schon im Herbst des folgenden Jahres aber nahm Müller die Stelle eines Musikdirektors der städtischen Kapelle zu Chemnitz an und bat den Rath am 3. Okt., entweder ihn sofort zu entlassen und seinen Bruder Bernhard Müller zu seinem Nachfolger zu ernennen oder dessen Substituirung bis zu seiner formellen Entlassung Ostern 1871 zu gestatten. Der Rath zog das Letztere vor und bestellte erst nach Ablauf der Kündigungsfrist Bernhard Müller zum Stadtmusik-Direktor, aber nur für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1872, da das ausschließliche Recht zum Musiciren, auf dem die Stellung des Stadtmusikanten oder Stadtmusik-Direktors beruhte, nach der Bundes-Gewerbeordnung vom 20. Juni 1869 darüber hinaus nicht aufrecht gehalten werden konnte. Bei Bernhard Müller's Amtsantritte wurde der Thurmdienst am 3. Apr. 1871 dem Polizeiamte zugewiesen und dafür das von seinem Bruder bezogene Gehalt von 690 Thalern auf 600 Thaler herabgesetzt. Mit dem 31. Dez. 1872 hörte das Amt des Stadtmusik-Direktors in Rostock auf. Freilich wurde am 11. Dez. 1880 nochmals einem städtischen Beamten die gleiche Bezeichnung gegeben, aber dessen Amt beruhte auf völlig anderen Grundlagen und erlosch bei dem Weggange seines Trägers von Rostock.

5. Die äußeren Verhältnisse der Stadtmusikanten.

Von der vielseitigen Thätigkeit der Stadtmusikanten in neuerer Zeit ließe sich ein volles Bild nur auf Grund einer Schilderung einestheils des Aufschwunges gewinnen, dessen Instrumental- und Vokal-Musik seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts immer mehr und mehr in Theater,

Konzerten, Musik- und Gesangvereinen sich zu erfreuen hatten, anderntheils aber auch der fortwährend sich steigernden Zunahme an Lokalen, in denen der Vergnügungslust der Bevölkerung, insbesondere in der Pfingstmarktzeit und während des Antoni-Termins, Unterhaltungs- oder Tanzmusik dargeboten wurde. Aber auch die bloße Aufzählung dessen, wofür der Stadtmusikant Gehalt und Gebühren bezog und worin seine Obliegenheiten und Befugnisse mit denen des Thurmmanns, der Kantoren und Organisten, der Oboisten und bürgerlichen Musikanten sich berührten, läßt es fast unbegreiflich erscheinen, daß ein Mann, der für Theatermusik und Konzerte, für Unterhaltungs- und Tanzmusik in der Stadt und für die Kurmusik in Warnemünde zu sorgen hatte, obendrein noch die Bühnenleitung des Stadttheaters übernehmen konnte.

Was die amtlichen Obliegenheiten des Stadtmusikanten anlangt, so wurde der Thurmdienst, die frühere Kur, zuletzt durch die Feuerordnung vom 29. April 1841 folgendermaßen geregelt. Die Feuer- und Thurmwache besteht aus einem Menschen, der des Blasens auf der Trompete kundig ist und vom Stadtmusikanten geschickt wird, und dem anzunehmenden qualificirten Thurmwächter; der nächtliche Wachtdienst dauert von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten Mai, Juni, Juli von 11 bis 3, im August von 11 bis 4 Uhr; allstündlich haben beide Wächter zusammen den Thurm zu umgehen und nach allen vier Seiten hin durch einen Stoß in die Trompete ihre Wachsamkeit zu bekunden; zu jeder Viertelstunde ist nach der Süd- und Nordseite hinauszusehen und zu blasen: wird irgendwo Feuer bemerkt, so muß der vom Stadtmusikanten geschickte Wächter Lärm blasen und der Thurmwächter nach der betreffenden Seite hin eine brennende Laterne aushängen; der Wachtdienst bei Tage liegt dem Thurmwächter ob; wenn er Feuer bemerkt, so hat er eine rothe Fahne hinauszuhängen. Eine Zahlung des Stadtmusikanten an den Thurmwächter geschah noch 1855 und dauerte wohl bis zur Anstellung Bernhard Müller's im Jahre 1871. — Das öffentliche Musiciren, das 1563 so genannte Hoverecht, geschah Vormittags am Dienstag, Donnerstag und Sonntag auf dem Rathhause, bei hohen Festen am ersten Tage auf dem Rathhause, am zweiten vom Jakobithurm und an dem darauf folgenden Sonntage erst auf dem Rathhause, dann vom Nikolaithurm, ferner allabendlich, jedoch mit Ausnahme der Advents- und der Fastenzeit, abwechselnd von St. Marien und St. Nikolai und endlich beim Durchzuge hoher Personen, vermuthlich auf dem Rathhause. Bei der Anstellung Hünerfürst's (1858) war die Abendmusik schon seit vielen Jahren außer Gebrauch und von nun an sollte auch nicht mehr an den Wochentagen, sondern nur noch Sonntags von 11—11½ Uhr auf dem Rathhause musicirt werden. — Bei der Kirchenmusik hatte

der Stadtmusikant an Sonn- und Festtagen vorkommenden Falles dem betreffenden Kantor zu assistiren; bei hohen Festen sollte Vormittags und Nachmittags eine vollständige Musik aufgeführt werden, in dem einen Halbjahr Vormittags zu St. Marien, Nachmittags zu St. Jakobi, im andern in den beiden Kirchen der Altstadt. Im Jahre 1858 war auch die Kirchenmusik schon lange eingestellt worden und der Stadtmusik-Direktor hatte nur für eine Choral-Begleitung mit Posaunen oder Trompeten zu sorgen. — Bei seiner Ernennung zum Stadtmusik-Direktor wurde Schultz (1838) verpflichtet, als solcher die Direktion bei Konzerten und anderen öffentlichen musikalischen Aufführungen auf Verlangen zu führen, ohne dabei mehr für sich als für seine Musiker fordern zu dürfen; die in seinem Besitze befindlichen Noten sollte er unentgeltlich hergeben, die außerdem nothwendigen auf Kosten der Requirenten anschaffen und ihnen überliefern; ein ausschließliches Recht zum Dirigiren sollte ihm aber keineswegs zustehen, sondern er vielmehr gehalten sein, bei Konzerten und Opern Dritter als Orchester-Direktor oder als Vorspieler persönlich mitzuwirken.

Für die Verrichtung dieser Obliegenheiten hatte der Stadtmusikant zunächst die freie Amtswohnung beim Fraterkloster. Karl Müller, dem dieselbe, wie erwähnt, zu Johannis 1869 abgenommen werden sollte, konnte damals nicht sofort eine geeignete Wohnung finden und blieb deshalb in ihr bis Michaelis gegen eine vierteljährliche Miethe von 40 Thalern wohnen. Dann ist das alte Stadtmusikanten-Haus, das seit wenigstens 1656 diesem Zwecke gedient hatte und dem Adreßbuch zufolge in der Altbettelmönchsstraße, später Blücherstraße Nr. 3 belegen war, an den ersten Konsumverein für 229 Thaler jährlich vermiethet worden.

Die übrigen Amtseinkünfte des Stadtmusikanten bestanden erstens aus einem Gehalt, das bis zum Jahre 1781 nur 100 Gulden oder 50 Thaler betrug. Damals wurde dem achtzigjährigen Ludolf Balthasar Mey statt der erbetenen Gehaltszulage eine Alterszulage von 25 Thalern zunächst nur auf ein Jahr bewilligt, doch ward diese Zulage auch seinem Sohne Christian Wilhelm Mey und dessen Nachfolger Vogt zugestanden und später das Gehalt von vornherein auf 75 Thaler festgesetzt. Schultz und Hünerfürst bezogen 90 Thaler und von dem Gehalt der Brüder Müller ist vorhin die Rede gewesen. Zweitens erhielt der Stadtmusikant für den Thurmdienst anfänglich 17 Thaler, nämlich 6 Thaler für den Mann, der allabendlich mit einem seiner Lehrlinge auf den Thurm zu steigen hatte, 5 Thaler zu Licht und Oel und 6 Thaler zu Holz. Nachdem am 17. Aug. 1750 eine neue Feuerordnung eingeführt worden war, bat Ludolf Balthasar Mey um eine Zulage, da er in Wirklichkeit für Licht und Oel 14 ₰ 28 ß und für $1^1/_2$ Faden Holz 9 ₰ aufwenden, also 12 ₰ 28 ß baar zulegen und außerdem noch den Jungen, wenn sie

ihm des beschwerlichen Dienstes wegen nicht weglaufen sollten, nicht nur Betten und Wäsche halten, sondern auch jährlich ein Paar Schuhe und Strümpfe geben müsse; der Rath bewilligte ihm daraufhin eine Zulage von 3 Thalern, und als Mey wiederholt um den vollen Ersatz seiner Baarausgaben oder um Befreiung von dem Thurmdienste einkam, wurde er mit dem Bemerken, daß es ihm freistehe zu kündigen, abschlägig beschieden. Erst am 18. Mai 1783 wurde Christian Wilhelm Mey eine abermalige kleine Zulage von 3 Thalern bewilligt. Drittens bezog der Stadtmusikant noch eine feste Besoldung für die Kirchenmusik: von St. Marien 8, von St. Jakobi 10, von St. Nikolai und St. Petri je 5 und von St. Johannis 2, zusammen 30 Thaler. Viertens hatte er das Recht, zu Martini und zu Neujahr den Bürgern mit Musik aufzuwarten und dafür ein Trinkgeld einzusammeln. Erst bei der Anstellung Bernhard Müller's wurde die Martini-Gratulation aufgehoben, die Neujahrs-Gratulation aber, aus der inzwischen ein Neujahrs-Konzert geworden war, ward auf Wunsch des zweiten Quartiers beibehalten.

Zweifelsohne bildeten die Amtseinkünfte nur einen geringen Theil der wirklichen Einnahmen des Stadtmusikanten, da andernfalls der Plan, die festen Einkünfte von 138 Thalern zur Besoldung von 12 Rathsmusikanten zu verwenden, im Jahre 1817 unmöglich hätte auftauchen und in Erwägung gezogen werden können Andererseits wird es aber doch wohl übertrieben sein, wenn die Bürger-Musici 1858 die Einnahmen auf mindestens 10 000 Thaler anschlugen. Die Gebühren des Stadtmusikanten, wie sie damals noch in Kraft waren, erhellen aus der Musik-Taxe vom 3. Juli 1835. Nur die Gebühren, die ihm von Hochzeiten, welche ohne Musik vor sich gingen, zugekommen waren — aus dem ersten Stande 2 Thaler, aus dem zweiten 1 Thaler, aus dem dritten 32 Schilling —, waren bereits in der Bestallung vom 5. Apr. 1853 aufgehoben worden. Bei Hochzeiten, bei denen er aufzuwarten hatte, sowie auch bei sonstigen Tanz- und Tischgesellschaften, waren dem Stadtmusikanten, sowohl für Blas- wie für Saiten-Instrumente, für den Mann und die Stunde 12 Schilling zu zahlen. Bei Hochzeiten in Warnemünde und auf den Stadt- und Hospital-Gütern hatte er außer einer anständigen Fuhre für seine Leute und deren Instrumente und anständiger Beköstigung für den Mann und die Stunde 8 Schilling zu fordern. Bei den Quartier-Schmäusen erhielt er, falls nicht getanzt ward, 10 Thaler, andernfalls 12 Thaler, außerdem freies Essen und Trinken. Beim Königsschießen der beiden Schützen-Kompagnieen sollte er mit 12—16 Personen aufwarten; dafür bezog er von den Brauern und Kaufleuten 30 Thaler, auf dem Schießhause das nöthige Bier und in der Ballnacht 6 Flaschen Franzwein und 18 Flaschen Rostocker Bier, sollte aber das Sammeln während der Tafel aufhören

lassen: von den Gewerkern 25 Thaler und einen Trunk Bier auf dem Schießhause. Bei den Quartalen, Fastnachts- und anderen Vergnügungen der Handwerker für den Mann und die Stunde 8 Schilling. Bei feierlichen Umzügen, ob sie Tags oder Nachts stattfanden, für den Mann 32 Schilling die Stunde, wenigstens aber 1 Thaler; die Aufwartung bei dem Umzuge der Armen- oder Waisenkinder aber hatte er, bis derselbe während der Amtszeit Karl Müller's eingestellt wurde, unentgeltlich zu verrichten. Bei Bällen erhielt er 2 Thaler für den Mann. Bei öffentlichen Tanzgesellschaften in Schänken, Krügen und sonstigen Tanzhäusern empfing er entweder von dem Wirthe 1 Thaler 16 Schilling für den Mann oder von den Gästen Bezahlung nach Tänzen: in letzterem Falle zahlte das Paar für einen Walzer 1 Schilling, für eine Ecossaise 2 Schilling, für eine sechszehnmal durchgetanzte Quadrille 2 Schilling, für den Kotillon 4 Schilling; das Geld wurde in einer von dem Wirthe zu liefernden Büchse, deren Schlüssel derselbe zurückbehielt, durch den Stadtmusikanten oder einen seiner Leute eingesammelt; aus dem Ertrage hatte dieser für den Mann und die Stunde 8 Schilling zu beanspruchen; was daran fehlte, mußte vom Wirthe zugelegt werden; war mehr vorhanden, so erhielt der Stadtmusikant bis zu 16 Schilling für den Mann und die Stunde, während ein alsdann noch verbleibender Ueberschuß dem Wirthe zu Gute kam. Durch Verordnung vom 26. Apr. 1869 wurde jedoch bestimmt, daß die Besitzer von Tanzlokalen und Musikgärten vom 1. Juli an bei Tanz- und Harmoniemusiken, wenn sie Eintrittsgeld erhöben, falls sie stundenweise bezahlen wollten, für den Mann und die Stunde statt der bisherigen 14 Schilling 20 Schilling zu entrichten hätten. Bei Vorstellungen von Kunstreitern und Seiltänzern erhielt der Stadtmusikant für den Mann und die Stunde 12 Schilling. Bei Konzerten, welche wohlthätigen Zwecken dienten, bezog er für den Mann 24 Schilling, bei den sonstigen den Betrag des an der Kasse erhobenen Eintrittsgeldes; eine einmalige Probe war unentgeltlich, jede weitere Probe kostete 16 Schilling für den Mann. Vom Theater kamen ihm bei Lust-, Schau- und Trauerspielen für den Mann 16 Schilling zu; bei Opern, Operetten, Vaudevillen und Singspielen ebenfalls 16 Schilling, wenn aber dieselben über zwei Stunden dauerten, 24 Schilling; bei Melodramen ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer 16 Schilling; auch hier war eine einmalige Probe unentgeltlich, jede weitere kostete 12 Schilling für den Mann. Eine Eingabe Hünerfürst's vom Jahre 1860, in der er sich darauf bezog, daß die Probe der Oper „Dinorah" neulich über 7 Stunden gedauert habe, und darum nachsuchte, daß man einen Unterschied zwischen der Spieloper und der großen Oper mache und daß ohne Erhöhung der neu zu bestimmenden Gebühr jene nicht länger als $2^1/_2$, diese nicht länger als $3^1/_2$ Stunden dauern dürfe, wurde abschlägig beschieden.

Der Thurmwächter, der seit 1697 im Auftrage des Stadtmusikanten die Thurmwache zu halten hatte, war ursprünglich von dem Thurmdiener, der die Abendglocke oder Wächterglocke, das sogenannte Bleichermädchen, zu läuten hatte, verschieden gewesen, während später beide Obliegenheiten von einem und demselben Manne ausgeübt wurden. Als Thurmwächter wurde er 1769 von den Kirchenvorstehern der Marienkirche angenommen, erhielt 1792 von ihnen eine freie Wohnung und hatte ihnen auch als Glockenläuter dienstlich zu sein. Der Thurmdiener bezog 1685 für das Abläuten der Abendglocke 4 Thaler vom Gewett, und als 1855 das Läuten der Wächterglocke eingestellt wurde, ward dem dermaligen Thurmwächter sein bisheriges vom Polizeidepartement bezogenes Gehalt von 6 Thaler 20 Schilling auf Lebenszeit belassen. Der Stadtmusikant bezahlte dem Thurmwächter Anfangs 6 Thaler, seit 1783: 9 Thaler, und 3 Thaler zu Oel, 1843 zusammen 13 Thaler und 1855: 15 Thaler. Aus städtischen Mitteln erhielt er seit 1826 zu Oel und Licht 8 ℔ und seit 1844 eine Zulage, die damals 10 Thaler betrug, nach und nach aber erhöht wurde und im Jahre 1868 auf 60 Thaler anwuchs.

Das Verhältniß des Stadtmusikanten zu den Kantoren und Organisten war durch den Vergleich vom Jahre 1717 folgendermaßen geordnet worden: bei jeder Vokal- und Instrumental-Musik hat der Kantor das Direktorium: verlangt aber ein privatus für sich eine extraordinäre Musik, „alß nemlich, da die Herren Studiosi entweder unter sich selbsten lustig seyn oder auch sonsten jemanden Musiquen bringen wollen", so fungiren die Kantoren nur dann dabei, wenn sie ausdrücklich aufgefordert werden; sowohl dem Kantor und dem Organisten, wie dem Musikanten, steht es frei, die Bestellung einer Musik entgegenzunehmen, den Preis dafür darf er nur nach Vereinbarung mit seinen beiden Mitinteressenten bedingen; was für eine Musik in der Stadt bei Hochzeiten, Begräbnissen und im Auditorium eingeht, wird unter alle drei gleichmäßig vertheilt, wenn aber bei einer Musik im Auditorium, nicht bei anderer Gelegenheit, ein Basson gebraucht wird, so erhält der Musikant von jedem Thaler 6 Schilling mehr als der Kantor; von einer Vokal- und Instrumental-Musik außerhalb der Stadt hat der Organist nur den vierten Theil zu beanspruchen, während das Uebrige dem Kantor und dem Musikanten gleichmäßig zukommt, wenn aber der Organist „sein eigen Clavicembal mit herausnimmt, so bekömmt er davor noch a part 1 Gulden".

Die Befugnisse der Oboisten wurden durch den Erbvertrag von 1788 (§ 33) geregelt. Bei Offizieren und allen sonst zur Garnison gehörigen Personen dürfen sie mit Musik aufwarten, sowie auch bei Personen außerhalb des Regiments innerhalb der Stadt Konzerte geben; bei jeder sonstigen Musik bei solchen Personen in der Stadt und dem Stadtgebiete

müſſen ſie die Hälfte des Verdienſtes dem Stadtmuſikanten abgeben. Durch ein Regiminal-Reſkript vom 26. März 1811 ward der erſte Punkt näher dahin erläutert, daß die Oboiſten nur bei denjenigen Bällen ſpielen dürfen, welche von Militär-Perſonen gegeben werden, nicht aber bei ſolchen, die zwar von einigen Militär-Perſonen veranſtaltet worden ſind, aber auf Koſten einer gemiſchten Geſellſchaft vor ſich gehen. Nach Bernhard Müller's Amtsantritt beſtritten die Oboiſten die weitere Rechtskraft dieſer Beſtimmungen und die Regierung erklärte durch Beſcheide vom 22. Juni und vom 25. Aug. 1871, da Müller erſt, nachdem die Bundes-Gewerbeordnung am 1. Okt. 1869 in Kraft getreten, angeſtellt worden ſei, die auf dem Erbvertrag von 1788 beruhenden Beſtimmungen des § 16 der Muſiktaxe für nicht mehr anwendbar.

Fremde Muſiker durften nach einer Verordnung vom 27. März 1829 und der Muſiktaxe vom 3. Juli 1835, wenn ſie dazu bei Jahrmärkten oder zu anderer Zeit die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hatten, nur auf den Straßen ſpielen. Die Aufwartung bei öffentlichen Luſtbarkeiten, insbeſondere, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wurde, bei Gilden, Hochzeiten und Kindtaufen war ihnen überall verboten. Wollten ſie ſonſt in öffentlichen Häuſern und Gärten oder in Privathäuſern und Gärten muſiciren, ſo hatten ſie ſich mit dem Stadtmuſikanten dadurch abzufinden, daß ſie ihm für jeden Tag ihres Aufenthalts für eine oder zwei Perſonen 8 Schilling, für eine größere Geſellſchaft 16 Schilling entrichteten; auch bei einem einmaligen Muſiciren in einem Hauſe oder Garten war die volle Gebühr zu bezahlen. Eine ſpätere Verordnung vom 10. April 1843 beſtimmte, daß die fremden Muſiker keine Tanzmuſik ſpielen dürften und bei anderweitigen Aufführungen, falls der Wirth Entree erheben würde, dem Stadtmuſikanten 16 Schilling für den Mann zu entrichten hätten.

Auswärtige Künſtler, welche die Konceſſion zu öffentlichen Konzerten erlangt hatten, waren zu einer Abgabe an den Muſikanten nicht verpflichtet.

An der Stelle der früheren Amts-Spielleute befanden ſich ſpäter die Bürger-Muſici. Im Jahre 1821 waren ihrer acht, 1852 ſieben vorhanden. Den Anregungen des zweiten Quartiers iſt es zu verdanken, daß ſie beſſere Einkünfte erlangten und zu größerer Tüchtigkeit gediehen. In erſterer Beziehung erhielten ſie, als Schultz (1853) angeſtellt wurde freie Konkurrenz mit ihm in der Stadt für die Quartale und Tanzgeſellſchaften der Aemter, in den Vorſtädten für die Tanzmuſik in den öffentlichen Tanzſälen und für alle Harmoniemuſiken an Sonn-, Feſt- und Jahrmarktstagen, in Warnemünde und auf den Stadt- und Hospital-Gütern für Muſikaufführungen jeglicher Art. Bei der Anſtellung Hünerfürſt's (1858) wurde ihnen auch für die Vorſtädte bei allen Harmonie-

musiken die freie Konkurrenz eingeräumt. Zur Erzielung einer größeren Tüchtigkeit wurde am 6. Juni 1859 eine Kommission eingesetzt, die aus dem jedesmaligen Stadtmusik-Direktor und zwei anderen Sachverständigen bestehen sollte und von deren Urtheil es abhing, ob Jemand zum Bürger-Musikus zugelassen werden konnte. Nunmehr mehrte sich ihre Zahl und auf Grund der ihnen durch die betreffenden Dekrete von 1853 Apr. 5 und 1859 Jan. 11 zugewilligten Befugnisse traten (vor 1865 Jan. 19) ihrer 16 zu einem Musikerverein zusammen, der 1874 schon aus 30 Mitgliedern bestand. Dieser Verein war es, der mit Karl Müllers Gehülfen und Lehrlingen eine gemeinschaftliche Kapelle bildete. Als die Stellung des Stadtmusik-Direktors erlosch, ermöglichte er den Fortbestand der Theater-Musik und im Interesse des Stadttheaters wurde ihm 1873 das bisher von dem Stadtmusik-Direktor bezogene Gehalt von 600 Thalern für das bis zum 30. Juni 1874 laufende Rechnungsjahr bewilligt. Die weitere Geschichte des Vereins hängt mit der noch in Fluß befindlichen Entwickelung des Theaterwesens in Rostock zusammen, das inzwischen auch zur Wiedereinrichtung einer Musikdirektoren-Stelle geführt hat, und kann aktenmäßig noch nicht erzählt werden.

Nachtrag.

Die nachweisbar ältesten Spielleute Rostocks hat Herr Dr. Dragendorff in seinem unten mitzutheilenden Aufsatze zusammengestellt.

Wegen der Fiedler in Rostock, über die ich II, 2, S. 82 auf mein Gedächtniß angewiesen war, machte mich Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm auf zwei Stellen aufmerksam, in deren erster Lambert Hoppener und sein Sohn Henneke 1339 dem Henzelin veddeler ihr Erbe auf dem Hopfenmarkt mit den beiden anliegenden Buden in der Eselföterstraße verkaufen, während in der andern Henselyn figillator 1344 dem Riquin Horn 4 Mark Rente in seinem neuen steinernen Erbe beim Hopfenmarkt verläßt (Stadtbuch v. 1337—1353 fol. 26 b, 92 b).

In Betreff der Thurmleute, über die ich II, 2, S. 88—89 Nachrichten aus den Jahren 1660 und 1662 mitgetheilt habe, ist mir noch ein älteres Aktenstück bekannt geworden. Am 1. Jan. 1623 beurkunden die beiden Gewettsherren Johann Luttermann und Konrad Dobbin, daß sie, da Melchior Otto, der frühere Thurmmann zu St. Marien, im vergangenen Sommer gestorben ist „und die Notturfft erfordert, das nuhmehr in diesen gefehrlichen Leufftem solche Stelle nicht mit einem, sondern zweyen duchtigen Personen hatt mussen wiederumb besetzt werden", auf Befehl

des Raths „die Erſamen und Kunſtliebende“ Baltzer Frei[1]) und Hein Wolter, „unſere Mittburgere hieſelbſt“, zu Thurmleuten beſtellt haben. Dieſelben ſollen, wöchentlich abwechſelnd, den Thurm bedienen, nämlich Montags, Mittwochs und Sonnabends „zu Mittags umb zehen Uhr“ ſelbdritt oder ſelbviert „mit den Trummetten zu Tiſche abblaſen“, täglich Abends 10 Uhr und Morgens 3 Uhr „mit einen Pſalm vom Thurm abzublaſenn ſich hören laſſen“ und in der Zwiſchenzeit ſtündlich eine Andeutung „mit der Trummeten“ geben, gleich wie andere vor ihnen gethaen und thuen muſſenn“. An Sonn- und Feiertagen und auch ſonſt, wenn zu St. Marien figurirt wird, ſollen ſie „alda erſcheinen und mit bequemen Inſtrumenten der Muſica und Cantorey daſelbſt mit ihren Geſellen, ſo dazu duchtig, beywohnen und die alda zieren und vermehren helffen“. Wenn der Rath ihrer bedarf, ſo haben ſie, „ſoweit es ihrer Kunſt und Ambte gemeß“ demſelben bei Tag und Nacht dienſtbar zu ſein; desgleichen haben ſie auf Anforderung der Kunſtſpielleute, ſo oft es nöthig, „vom Rathhauſe mitabzublaſen“ und fremden Herren oder deren Geſandten „vor billig Dranckgeldt“ mitaufzuwarten; Heimlichkeiten, die ſie in ihrem Dienſt erfahren und an denen der Stadt und dem Rathe gelegen, ſollen ſie „mit ſich in ihre Gruben nehmen“ und überhaupt ſich ſo verhalten, „wie es getreuwen und fleißigen Thurmleuten eignet und geburet“. Dafür ſoll jeder als Beſoldung jährlich 13 Gulden vom Gewett erhalten, ſowie auch 1 Gulden 16 Schilling zu Licht, fünf Fuder Holz und eine Laſt Kohlen; außerdem bezieht Baltzer Frei eine freie Wohnung, Hein Wolter 4 Gulden zur Miethe; die Kirchenvorſteher werden ihnen zuſammen geben, was Melchior Otto bekommen hat; die Kunſtſpielleute ſollen jedem wöchentlich eine Hochzeit zuweiſen; zu Martini dürfen ſie in den Kirchſpielen St. Marien und St. Jakobi vor jedem Hauſe „mitt der Trummeten ſich präſentiren“ und dafür „ihr gewohnlich Drinckgeldt fodern“, zu Neujahr „ihre Hern und andere laut der Spielleute Rulle beſuchen“.

[1]) Ueber den älteren Kunſtpfeifer Baltzer Frey ſ. II, 2 S. 85–86.

IV.

Zur Vorgeschichte des Stadttheaters in Rostock [1]).

Von

Albert Schatz.

Als Herr Syndikus Dr. Becker mich ersuchte, an dem ersten unserer diesjährigen Versammlungsabende aus meinem vor Jahren angesammelten Material über Rostocks Theatergeschichte einige mir geeignet erscheinende Episoden mitzutheilen, stellte ich ihm zwar meine gerechten Bedenken über die Trockenheit des etwas sehr in's Statistische hineinspielenden Stoffes, resp. über dessen Lückenhaftigkeit entgegen, fügte mich aber wegen seines Hinweises auf das für Rostock so wichtige und mit größter Spannung erwartete Ereigniß der Eröffnung unseres neuen Musentempels, dem gegenüber ein Rückblick in die Vergangenheit des Theaterwesens unserer Stadt von Interesse sein würde. Allzu große Vorstellungen von dem, was ich Ihnen heute zu bieten im Stande bin, dürfen Sie sich nicht machen, denn das Ergebniß meiner früheren sowohl, als auch der letzthin wieder aufgenommenen Forschungen gipfelt leider noch immer in der Erkenntniß, daß, so lange nicht ein glücklicher Zufall Neues zu Tage fördert, es unmöglich bleiben wird, eine zusammenhängende Geschichte des Theaters der Stadt Rostock fertigzustellen.

Schon Pärensprung in seinem 1837 erschienenen „Versuch einer Geschichte des Theaters in Mecklenburg-Schwerin" weist auf die großen Schwierigkeiten hin, die das Auffinden von vielleicht hier und dort noch vorhandenen, aber in Vergessenheit gerathenen Quellen macht. In Bezug auf Rostock hat er darin Recht; denn beispielsweise ist es ihm so wenig wie später Ebert in seinem 1872 veröffentlichten Bruchstück: „Versuch einer Geschichte des Theaters in Rostock" gelungen, das Repertoir derjenigen Stücke herauszufinden, womit die Tilly'sche Gesellschaft nach Eröffnung des alten Stadttheaters am 7. Juni 1786 ihre weitere Spielzeit bis zum 5. Juli desselben Jahres ausfüllte. Ebenso ließen beide

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer im Oktober 1895.

nicht nur mehrere der zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Journalen veröffentlichten Koppe'schen Aufsätze und Mittheilungen unbeachtet, sondern hatten auch keine Kenntniß von einer interessanten noch vorhandenen Zettelsammlung aus den Jahren 1772—73 und 1776—77, auf deren Vorhandensein Herr Syndikus Dr. Becker die Güte hatte, meine Aufmerksamkeit hinzulenken. Auf Grund dieser und weiterer neu aufgefundenen Materialien zur Vervollständigung der Bärensprung'schen Mittheilungen werde ich versuchen, Ihnen ein etwas einheitlicheres Bild als das bisher gegebene über die dramatische Kunst und deren Pflege in Rostock bis zur Eröffnung des ersten hiesigen Stadttheaters inclusive zu entwickeln und dabei auf das bereits Bekannte nur in soweit wieder Bezug nehmen, als es der Zusammenhang fordert.

Professor Christian Heinrich Schmidt beginnt seine 1775 erschienene, als Quellenmaterial sehr geschätzte Chronologie des deutschen Theaters mit dem Hinweise darauf, daß die Bühnen aller Länder sich nach bestimmten Stufen erheben, ehe sie einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreichen. „Erst", sagt er, „fährt Thalia auf Karren herum, dann baut sie Buden, hierauf Häuser und endlich Nationaltempel".

Zur Zeit, als die ersten periodenweise sich wiederholenden theatralischen Vorstellungen in Rostock stattfanden, hatte unsere alte Hansastadt schon die erste Stufe überschritten und genoß den Vorzug, sich an den Leistungen einer Schönemann'schen Truppe erbauen zu dürfen. Dies war im Sommer des Jahres 1740, dem Geburtsjahre der Gesellschaft des Johann Friedrich Schönemann, welcher, ein früheres Mitglied der Neuberin'schen Truppe, nach Berufung seiner ehemaligen Prinzipalin an den Hof der Kaiserin Anna von Rußland, am 15. Januar 1740 in Lüneburg unter Protection des Landschaftsdirektors Grote seine Laufbahn als selbständiger Theaterdirektor begann. Seiner Truppe gehörten damals die späteren Koryphäen und eigentlichen Begründer der deutschen Nationalbühne an, wie der in Schwerin geborene Konrad Ernst Ackermann und dessen Gattin Sophie Charlotte Ackermann, verwittwete Schröder, Mutter des 1744 in Schwerin geborenen Friedrich Ludwig Schröder, Karl Gottlob Heyderich, Elisabeth Lucia Dorothea Schönemann [1]), Frau des 1771 zu Rostock verstorbenen Dichters Johann Friedrich Löwen, Georgine Spiegelberg, verehelichte Eckhoff, und vor allen deren 1720 in Hamburg geborener Ehemann, der erste große deutsche Schauspieler Hans Konrad Dietrich Eckhoff, der Roscius der deutschen Bühne, wie ihn das Publikum nannte. Ueber diese des größten Ansehens sich erfreuende Gesellschaft und speziell über die Wirksamkeit ihres hervorragendsten Mitgliedes hat uns erst in jüngster

[1]) Eleonore Louise Dorothea, rect. Elisabeth Lucia Dorothea Löwen, geb. Schönemann, gestorben zu Rostock 1783, Sept. 6. (Theater-Kalender 1785, 1787.)

Zeit Hans Devrient in seinem „Johann Friedrich Schönemann und seine Schauspielergesellschaft" betitelten theatergeschichtlichen Beitrag eine nahezu erschöpfende, jedem Theaterfreunde warm zur Lektüre zu empfehlende Darstellung geliefert. Diese Truppe hat durch ihre seit dem ersten Jahre ihres Bestehens gepflegten Beziehungen zu dem Schweriner Hofe und ihre häufige Anwesenheit im Lande nicht nur für die Geschichte der dramatischen Kunst in Mecklenburg im Allgemeinen, sondern für Rostock speziell noch dadurch Bedeutung, daß der damals regierende Herzog Christian Ludwig II., ein eifriger Verehrer und Förderer der schönen Künste, sie im Jahre 1754 durch Ernennung zu seinen „Hofkomödianten" dauernd an sich zu fesseln suchte und ihr auch hierorts ein eigenes Hoftheater nahe dem Palais erbauen ließ. Dieses Gebäude, in welchem sich über dem geräumigen Komödiensaal noch ein prächtiger Redouten- und Concertsaal befunden hat, ist wahrscheinlich der östliche Anbau am Palais, der zur Zeit dem Forstmeister Bölte zur Wohnung dient.

Hiermit hatte also Mecklenburg und in Mecklenburg speziell Rostock in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schon eine Schaubühne, wie vorher Deutschland noch keine gehabt hatte, und gerade mit dem Jahre, als die Schönemann'sche Gesellschaft Mecklenburg anzugehören anfing und durch die Unterstützung des Hofes von dem Geschmacke des großen Haufens unabhängiger ward, verbannte sie alle unregelmäßigen Stücke, die sie bisher hatte beibehalten müssen[1]). Mecklenburg hat somit um die Bildung des deutschen Geschmacks ein großes, nicht immer anerkanntes Verdienst. Denn es ist sehr richtig, was Löwen schon 1763 bemerkte: „Wir haben zur Ehre unserer Nation ein Theater gehabt, das so vollkommen und gesittet gewesen, als es in der Kindheit der deutschen Schaubühne nur immer möglich war. Der Hof unterstützte nicht nur ehemals die Bühne, sondern, was noch wunderbarer ist, die Hofleute selbst fingen an, die alte wendische Barbarei zu vergessen und an dem Liebenswürdigen der schönen Wissenschaften und Künste Geschmack zu finden"[2]).

Schönemann's Verdienste um die Bildung und Befestigung des guten Geschmackes, sowie um die Vervollkommnung der Schauspielkunst in Deutschland, fand allgemeine Anerkennung. Von seiner Gesellschaft, mit welcher er die hervorragendsten Städte und verschiedene Höfe Norddeutschlands besuchte, sagt ein Artikel in Reichardt's Theaterkalender von 1779: „Sie nahm in der Geschichte des deutschen Theaters eine sehr

[1]) Die „Mecklenburgischen Nachrichten, Fragen und Anzeigen" enthalten von 1750—55 die offiziellen Bekanntmachungen der gegebenen Vorstellungen und dienten sowohl Bärensprung als Devrient als Quelle zu ihren geschichtlichen Beiträgen.

[2]) Vgl.: „Zur Geschichte der Schaubühne in Mecklenburg." Mecklenburgisches Journal, Band 1 (vom Juli bis December) 1805.

ansehnliche Stellung ein, sie war die Pflanzschule vieler Genies der Bühne, wovon noch einige die Zierden der in allen Provinzen unseres Vaterlandes zerstreuten Truppen sind; von ihr ging der gute Ton aus, bei ihr hub sich die Ausbildung des reiferen theatralischen Geschmackes an, der bei der Neuberin nur keimte, hier aber zu Blüthen gedeihte. Wie sehr sich auch die meisten ihrer Mitglieder ihre Ausbildung angelegen sein ließen, geht aus der Errichtung einer Akademie hervor, deren Stifter Eckhoff war. Diese Akademie wurde in Schwerin am 5. Mai 1753 eröffnet; die Sitzungen derselben fanden alle 14 Tage statt. Der von den Mitgliedern in's Auge gefaßte Hauptzweck war die Vorlesung der Stücke, welche gespielt werden sollten, die Untersuchung der Charaktere derselben und die Besprechung ihrer Wiedergabe. Es schlossen sich daran unparteiische Betrachtungen ohne Ansehung der Person über die von einer Sitzung zur anderen aufgeführten Stücke, ferner Abhandlungen und Erläuterungen über die Schauspielkunst, sowie Anmerkungen über die Pflichten der Schauspieler im gemeinen Leben" ꝛc.

Wenn Schönemann unter so ernster Auffassung seines Berufes auch Ursache zu haben glaubte, Anforderungen an sein Publikum zu stellen, so darf das nicht Wunder nehmen. Wörtlich sagt er in der den schlechten Geschmack des damaligen deutschen Publikums kritisirenden Vorrede zum dritten Bande der von ihm herausgegebenen Schauspiele[1]): „Unter allen Zuschauern, die mich irgendwo meine Schauspiele zu besuchen gewürdigt haben, habe ich noch keine ungesitteteren gesehen, als auf den Universitäten, wo ich bisher meine Bühne eröffnet habe; das wegen seiner feinen Sitten so liebenswürdige Leipzig ausgenommen. Unter den Bürgern der anderen scheinen die meisten einen Ruhm darin zu suchen, den niedrigsten Pöbel an scheußlichen Sitten zu übertreffen". „Nur ein Exemplar anzuführen: Wer kann es sich, ohne es gesehen zu haben, in Deutschland als möglich vorstellen, daß Leute alle Ehrfurcht vor sich selbst, vor einer großen Versammlung, vor den anwesenden Frauenzimmer und vor den besten Werken des Witzes soweit verlieren, und in einem Schauspielhause den Tabacksrauch auf die frechste Weise um sich her ausschütten, ganze Wolken davon auf die Bühne jagen und die spielenden Personen darin einhüllen können? Anderer Niederträchtigkeiten nicht zu gedenken. Kann man es nun wohl einem Franzosen oder Engländer, der niemals ein deutsches Gesicht gesehen hat, wenn er von dieser Aufführung in Schauspielhäusern hört oder gar selbst sieht, verdenken, wenn er sich von einem Deutschen ein Bild macht, welches dem Rhinoceros ähnlicher sieht, als einem Menschen?" „Unsre Nachkommen wenigstens, wofern diese Schande unsrer Sitten bis auf sie

---

[1]) Braunschweig und Leipzig 1749. S. auch Devrient S. 158.

aufbehalten werden sollte, werden sich uns unmöglich anders, als in Bärenhäute gekleidet, vorstellen: daß man aber seidene Kleider nach französischem und neuem Schnitte, reiche Westen und Federhüte tragen und doch in einer Komödie Taback rauchen könne, das wird ihnen so etwas gräßlich Wunderbares sein, wie uns die Schilderung der Chimäre. Die übrigen Sitten werden sich aus dieser Handlung deutlich genug muthmaßen lassen".

In Bezug auf Mecklenburg möge hier noch hervorgehoben werden, was das „Mecklenburgische Journal" vom Jahre 1806 (Bd. II, S. 56) schreibt: „Mit dem Tode des Herzogs Christian Ludwig am 30. Mai 1756 hörte Schönemann's Verbindung mit dem Schweriner Hofe auf. Er verzog nach Hamburg, woselbst er aber bereits 1757 nach Eckhoff's Weggang sein Theater völlig aufgab". Später, nachdem er durch die Sport-Passionen seines Sohnes um einen großen Theil seines Vermögens gebracht, kam er durch seinen Schwiegersohn, den vorerwähnten Dichter Löwen, welcher Secretär des Prinzen Ludwig war, als „Rüstmeister" in die Dienste desselben Prinzen und lebte in nicht sehr glänzenden Verhältnissen in Schwerin bis zu seinem am 16. März 1782 erfolgten Tode.

Mit dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich hörten die Vorstellungen im Theater beim Palais auf, und Rostock war leider wieder auf Wandertruppen in Budentheatern angewiesen. Die erste Truppe, von welcher authentische Nachrichten vorliegen, daß sie in Rostock gespielt hat, ist diejenige von François Lambert Gilly oder Gilly, welcher im Mai des Jahres 1768 die Erlaubniß erwirkt hatte, hier Opern und Pantomimen aufführen zu dürfen. Da nach Struck's Bericht[1]) dieselbe Gesellschaft auch vom 11. April desselben Jahres an in Stralsund spielte und die umherreisenden Komödianten gewöhnlich ihre einmal einstudirten Stücke überall wiederholten, so läßt sich das Rostocker Repertoir nach dem Stralsunder bemessen. Es bestand in Operetten, unter welchen „Matz und Anna" und „Der Kapellmeister" genannt sind, die beide von Ast gedichtet und von Anton Laube in Musik gesetzt waren. In Stralsund bestand die Truppe des Gilly aus 25 Personen, deren Orchester aus 19 Musikern; in Rostock dagegen erschien er, von Wismar kommend, nur mit 7 Personen. Es wird sich für hier also nur um Aufführungen durch einen Theil der Gesellschaft gehandelt haben. Wo dieselben stattfanden, läßt sich nicht nachweisen, da das im Jahre 1760 umgestürzte sogenannte Ballhaus erst 1769 wieder aufgebaut wurde[2]).

Ueber die nächste in Rostock auftauchende Gesellschaft berichtet zwar Bärensprung: „Im November desselben Jahres 1768 gab auf dem

---

[1]) Die ältesten Zeiten des Theaters zu Stralsund.

[2]) Beiträge I, 2, S. 87—89, 95.

Ballhause in Rostock eine Gesellschaft italienischer Operisten Vorstellungen und später in der ersten Adventwoche geistliche Concerte", doch wird diese Angabe, soweit sie das Local betrifft, auf Irrthum beruhen [1]), während sie im Uebrigen nicht in Zweifel zu ziehen ist. Nach Struck's Mittheilungen trat nämlich dieselbe Gesellschaft auch in Stralsund auf und eröffnete ihre Thätigkeit auf der dortigen Bühne am 9. Januar 1769 mit einer der lächerlichsten komischen Operetten „Die drei Buckligen" (Goldoni's „Favola de' tre gobbi"). Auch die Titel der übrigen in Stralsund und wahrscheinlich auch in Rostock zur Aufführung gebrachten Stücke giebt Struck ohne Angabe der Verfasser in deutscher, etwas willkürlicher Uebersetzung an. Es sind: „Der Liebhaber von allen Frauenzimmern" (Galuppi's berühmter „L'amante di tutte"), „Die Pupille" (das seiner Zeit sehr beliebte von Giuseppe d'Avossa komponirte dramma giocoso per musica „La pupilla" des Antonio Palomba) und „Der Philosoph im Felde", richtiger „Der Philosoph auf dem Lande", unter welchem Titel Carlo Goldoni's „Il filosofo di campagna" mit Musik von Baldassarre Galuppi zu verstehen ist. Wenngleich nach Struck diese Truppe, welche ihre Thätigkeit bereits im December 1768 mit Concerten im Saale des Weinhändlers Bromberg begonnen hatte und am 31. Januar 1769 zu spielen aufhörte, aus 14 deutschen und italienischen Operisten bestanden haben soll, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß die Aufführungen in keiner anderen als der italienischen Sprache stattfanden.

Von der dritten im Februar 1769 zu Rostock auftauchenden Gesellschaft ist nur zu berichten, daß dieselbe, geführt von den Herren Porsch und Henrici, sich als eine Bande studirter Comödianten und Mitglieder der deutschen Gesellschaft zu Jena den hiesigen Einwohnern vorstellte.

In Bezug auf die nächstfolgende Paulo Barzanti'sche, auch herzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche privilegirte Schauspielergesellschaft ist es neuerdings gelungen, ein nahezu erschöpfendes Material über ihren hiesigen Aufenthalt während der Jahre 1772—73 aufzufinden und dadurch die Möglichkeit erreicht, eine bisherige Lücke in Rostocks Theatergeschichte auszufüllen. Dieses Material besteht in der zu Anfang angedeuteten Zettelsammlung, welche sich im Besitze der Kaufmannswittwe Frau A. Beselin befindet und deren Erhaltung bis auf den heutigen Tag wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß das Haus Schmiedestraße 6 seit 200 Jahren ununterbrochen in dem Besitz der Familie Beselin verblieben ist, deren Glieder sich von jeher eine große Pietät für alles dasjenige, was von den Vorfahren stammte, bewahrt haben müssen.

Die Barzanti'sche Gesellschaft, welcher nach Struck im August 1772 die Auszeichnung zu theil wurde, daß die Königin-Wittwe von Schweden,

[1]) Beiträge I, 2, S. 94.

Luiſe Ulrike, Schweſter Friedrich des Großen, und ihre Tochter ihrem Theater in Stralſund einen Beſuch abſtattete, hatte in Roſtock ihre Bühne deſſelben Jahres nicht im Ballhauſe, ſondern im Freſe'ſchen Saale in der Wokrenterſtraße. Sie eröffnete dieſelbe, wie es ſcheint, im November und ſchloß ſie am 29. Jan. 1773[1]). Das Repertoir der Geſellſchaft erhellt aus den Beilagen 1 a und b.

In eben dieſem und im folgenden Jahre war die Geſellſchaft auch in Güſtrow. Bärenſprung giebt in ſeinem Buche die Titel von 31 dort im Jahre 1773 aufgeführten Stücken, die er ebenfalls einer Zettelſammlung entnommen hat; leider enthält er ſich aber jeglicher Angabe der Spieltage und der meiſten Verfaſſernamen.

Während des Pfingſtmarktes 1773 gab Barzanti abermals mit ſeiner Truppe eine Reihe von Vorſtellungen, diesmal jedoch im Ballhauſe. Auffallend iſt es, daß von dieſer Zeit an der Mehrzahl der Zettel das Datum der Aufführungstage fehlt; wahrſcheinlich unterließ man das Datiren aus dem Grunde, um die vielleicht in größeren Partien im voraus gedruckten Zettel bei Wiederholungen der betreffenden Stücke benutzen zu können. Ein Verzeichniß der erhaltenen Theaterzettel folgt als Beilage 2.

Der allmähliche Verfall der dramatiſchen Kunſt in Mecklenburg während der Regierung des Herzogs Friedrich mußte naturgemäß ſeine Rückwirkung auch auf Roſtock ausüben, zumal da den zureiſenden Komödiantentruppen bei der andauernd feindſeligen Stimmung des Herzogs gegen alle ſchönen Künſte das Operationsgebiet immer mehr geſchmälert wurde. Es konnte daher auch nicht ausbleiben, daß die Qualität der Truppen eine minderwerthige wurde. Man verſuchte, das Publikum über die geringeren Leiſtungen durch reklamenhafte Ankündigungen hinwegzutäuſchen. Hierin zeichnete ſich in ganz beſonderem Maße die in der damaligen Theaterwelt vielfach beſprochene Geſellſchaft des berüchtigten Peter Florenz Ilgener aus, welche ſich für den Winter 1775—76 die Spielkonzeſſion vom Roſtocker Magiſtrate zu erwirken verſtanden hatte. Ihrer ganzen Beſchaffenheit nach und bei der handwerksmäßigen Handhabung der Leitung von Seiten des Direktors war dieſe Geſellſchaft weder geeignet, den idealen und bildenden Zielen der Schauſpielkunſt zu dienen, noch wahre Freunde und Verehrer für dieſelbe zu erziehen.

---

[1]) Die Aufführungen aus dem Ende des Jahres 1772 habe ich von denen aus dem Anfang des Jahres 1773 getrennt gehalten, doch hat Barſanti in der Zwiſchenzeit Roſtock wohl nicht verlaſſen, da ſeine Eingabe an den Rath von 1772 Dez. 22 (Beiträge I, 2, S. 94) aus Roſtock datirt iſt. Auch wird in Betreff der 1773 Jan. 20 aufgeführten Operette „Die Jagd" ausdrücklich bemerkt, daß ſie „wiederholt" gegeben wurde, während ſie auf den Theaterzetteln aus der Zeit von 1772 Nov. 6 bis Dez. 4 und von 1773 Jan. 7 bis Jan. 20 nicht genannt wird.

Sie fand sofort einen heftigen Gegner ihrer Leistungen in dem Bibliothekar Dr. J. C. Koppe, welcher bereits 1776 in seinem „Versuch einer Kritik über die Ilgener'sche Gesellschaft" in unbarmherziger Weise gegen den Direktor und seine Truppe zu Felde zog. Diese Kritik findet sich sowohl bei Bärensprung als bei Ebert abgedruckt und legt Zeugniß davon ab, daß man zu damaliger Zeit weniger Umstände machte als heutigen Tages, die Mittelmäßigkeit der Schauspielerleistungen zu beleuchten.

Ueber das Repertoir der Gesellschaft während des Winters 1775—76 sind leider keine zuverlässigen Daten vorhanden, ebenso wenig darüber, was ein Theil der kurz vorher in Stralsund verkrachten Amberg'schen Gesellschaft unter Führung des Balletmeisters Reymann während einer 14tägigen Spieldauer zur Fastenzeit 1776 hier aufgeführt hat. Dagegen giebt die Zettelsammlung der Frau Beselin vom 14. Mai desselben Jahres ab genaue Auskunft darüber, was Herr Ilgener den Rostocker Theaterbesuchern aufgetischt hat und unter welchen geschmackvollen Titeln er es seinem Publikum mundgerecht zu machen versuchte.

Die Vorstellungen fanden 1776 vom 14. Mai bis 28. Juni in der neuen Bude am Ballhause statt, 1777 dagegen vom 26. Mai bis zum 4. Juli im Theater auf dem Horn'schen Hof in der Wokrenterstraße. Da die Titelangabe der aufgeführten Stücke, an sich schon kurios, eine wesentliche Lücke in der Theatergeschichte Rostocks ausfüllen hilft, so lasse ich sie in den Beilagen 3 und 4 folgen.

Auffallend ist das Verschwinden der von Ilgener im Jahre 1776 willkürlich hinzugesetzten reklamehaften Nebentitel während der Spielzeit des Jahres 1777, noch auffallender jedoch, daß dieser Mann trotz aller Anfeindung und trotz der ihm zur Last gelegten Mittelmäßigkeit seiner Gesellschaft, trotz seiner eigenen Arroganz und Grobheit es dennoch verstand, sich bis zum Jahre 1778 in der Gunst des Rostocker Publikums zu erhalten.

Eine dem Gothaer Theaterkalender von 1783 entnommene, angeblich 1780 gehaltene Rede des Ilgener wird zur weiteren Charakterisirung dieses in seiner Art unvergleichlichen Schmierendirektors dienen: s. Beilage 5. Die Angabe, daß diese Rede 1780 gehalten wurde, muß aber auf einem Irrthum beruhen, da nach dem Tode des Prinzen Ludwig am 12. September 1778 die Gesellschaft infolge der Landestrauer in Güstrow unthätig verharren mußte und in Konkurs gerieth, wodurch sie im Jahre 1779 nach einigen vergeblichen Anstrengungen, den Verlust wieder zu decken, zur Auflösung gezwungen wurde.

Selten ist von einer Gesellschaft mehr in den damaligen Theaterzeitschriften die Rede gewesen, als von dieser. Die Angriffe des mehr erwähnten Bibliothekars Koppe setzten sich selbst dann noch fort, als die

Gesellschaft längst nicht mehr existirte; fast hat es den Anschein, als wenn die Feindschaft des Kritikers einen etwas persönlichen Hintergrund gehabt hat. Es mag daher interessiren, wenn ich hier eine spätere Beurtheilung des Ilgener mittheile, welche sich in dem 1879 erschienenen deutschen Bühnenlexikon des Freiherrn von Reden-Esbeck vorfindet. Darnach war der um 1730 geborene Peter Florenz Ilgener ein Schauspieler, der sich um die Erhebung des deutschen Theaters große Verdienste erworben hat. Ehe er 1775 nach Rostock kam, war er bereits 20 Jahre lang mit einer Gesellschaft in Süd- und Mitteldeutschland umhergezogen und hatte sich auch dichterisch durch mehrere Arbeiten für die Bühne bekannt gemacht. Zur weiteren Charakterisirung des Ilgener als Mensch und Schauspieler aber mag ein in „Asmus' Geschichte des Theaters in Lübeck" Seite 37 abgedrucktes offenes Sendschreiben folgen. Es heißt darin: „daß dieser Ilgener ein höchst unwissender, stolzer und grober Mensch sei, ist ausgemacht; denn seine Komödienzettel zeugen von ihm, weß Geistes er ist. Wäre er aber ein noch weit schlechterer Mensch, als er es unleugbar ist, und die Thorheit begeht, mit seinem 60jährigen Gesichte einen Mellefont oder den Romeo zu spielen, so muß er doch nach bürgerlichen Gesetzen Sicherheit und Schutz gegen Leute genießen, die sich verabredet haben, ihn öffentlich zu beleidigen. Wie ich aus Ihrem Briefe ersehe, soll Ilgener erklärt haben, es sei ihm gleich, ob das Publikum klatsche oder pfeife, so stimme ich dem bei. Wenn Sie aber die Ilgener'sche Schauspielergesellschaft, im Ganzen betrachtet, über einen Kamm scheeren, so billige ich das nicht. Selbst den Juden giebt Ilgener so natürlich als ein Jude, und den Himmelssturm im „Deserteur" des Sedaine so kraftvoll, als ein Besoffener spielt. Haben Sie nicht die Frau Ilgener in der Rolle der Marwood auf dem Theater gesehen? Hat sie für dies nicht Talent genug gezeigt? Ist Böheim, wenn er sein Gedächtniß anstrengen will, nicht ein brauchbarer Akteur? Wird er in wichtigen Rollen nicht die Größe erreichen, die Brockmann, Reinicke und Eckhoff erreicht haben, so ist er doch für eine Gesellschaft, die an keinem Orte einen beständigen Aufenthalt hat und die auch nicht das Vermögen besitzt, Leute von großen Talenten zu ermuntern und zu belohnen, ein guter Akteur! Was haben Sie an Klotz zu tadeln, wenn er den Alten macht? Ich wette darauf, wären Gödel's und Böheim's Frauen mehr in der Conversation zu gebrauchen gewesen, als sie es nicht waren; oder hätte die Frau „Prinzipalin" auch nur mit sich wollen vorlieb nehmen lassen, Sie hätten ein günstigeres Urtheil über die Ilgener'sche Schauspielergesellschaft gefällt und wenigstens zugegeben, daß Gödel und seine Frau zwar wenige aber doch einige würdige Leute neben sich hätten. Ja, wenn Sie auch mit mir „den Prinzipal" einen elenden Mann genannt hätten, so würden Sie ihn doch nicht zum Prinzipal einer elenden Truppe

gemacht haben. Denn die musikalische Geschicklichkeit des Gödel's und seiner Frau wie auch des Böheim's in Vorstellungen der Weiße'schen und andern komischen Operetten; die Fertigkeit des Reymann's und seiner Frau und einiger anderer Tänzer, machen Ihr Geschwätz, daß die Ilgener'sche Truppe eine elende sei, zur Verleumdung".

Dieses infolge einer Schrift „Der neuliche Tumult im Komödienhause in Lübeck" hervorgerufene offene Sendschreiben ist deshalb für uns von Interesse, weil damit eine Kritik über dieselbe Gruppe ausgesprochen ist, mit welcher Ilgener seine Vorstellungen in Rostock gab. — Mögen nun die widersprechenden Urtheile über Ilgener und seine Gesellschaft lauten, wie sie wollen, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß ihm ein großer Unternehmungsgeist innegewohnt hat. Er war der erste von den bisherigen Theaterdirektoren, welcher es fertig brachte, Premièren von eigens für seine Bühne verfaßten Stücken und in Musik gesetzten Singspielen zu Stande zu bringen. Hervorzuheben sind die 1777 von dem Sekretair Thomas gedichtete und von dem Musikdirektor Escherich zu Stralsund komponirte Operette „Der Kobold" und die 1776 Mai 29 in Rostock aufgeführte dreiaktige komische Oper „Crispin und Elianthe", von deren Existenz nebst ihrem Komponisten hiermit zuerst Nachricht gegeben wird.

Nach der Trennung der Ilgener'schen Gesellschaft in Güstrow hörten auf Wunsch des Herzogs Friedrich während seiner ganzen ferneren Regierungszeit sämmtliche Theatervorstellungen in Mecklenburg auf; nur Rostock bewahrte sich sein Selbstbestimmungsrecht und gestattete 1779 der Constantini'schen Gesellschaft, 1780—81 der Lübschen Gesellschaft des Gottfried Heinrich Schmidt, hier während des Pfingstmarkts zu spielen. Ueber diese letztere Gesellschaft existiren fünf von mir im Theater-Journal für Deutschland aufgefundene, Bärensprung sowohl als Ebert unbekannt gebliebene Briefe des mehrerwähnten Koppe, worin sich derselbe im Gegensatz zu seinen früheren scharfen Angriffen auf Ilgener in Lobeserhebungen über Gottfried Schmidt und seine Truppe ergeht: s. Beilage 6.

Nach dieser Zeit erschien endlich Jean Tilly mit seiner rühmlichst bekannten Gesellschaft zum ersten Male in Rostock. Er spielte in einer selbst erbauten Bude während des Frühjahres 1782, unter gleichen Verhältnissen im nächsten Jahre 1783 von Ostern an zwei Monate hindurch und 1784 von Ostern bis Johannis. 1785 mußte die dem Tilly gemachte Zusage, hier spielen zu dürfen, wegen der durch den Tod des Herzogs Friedrich am 24. April eingetretenen Landestrauer wieder entzogen werden. Ueber das Personal der Tilly'schen Gesellschaft geben die Gothaer Theaterkalender von 1780—86 Auskunft. Ueber das Repertoir derselben war jedoch so gut wie gar nichts auf Rostock Bezügliches ausfindig zu machen. Leider ist man also wieder darauf angewiesen, sich hierüber aus der aller-

dings nur nur dürftig damit ausgestatteten Theatergeschichte von Stralsund Raths zu erholen, welche Stadt von Alters her meistens gemeinsam mit Rostock einer und derselben Truppe die Spielkonzession ertheilte. Darnach ist das Tilly'sche Repertoir nicht sehr reich an Novitäten gewesen; speziell im Singspiel bestand dasselbe größtentheils aus bereits früher gehörten Werken. Mit dieser Gesellschaft, welche dazu berufen war, das im Bau begriffene neue Stadttheater zu eröffnen, schließt die sogenannte „Theaterbudenperiode" für Rostock ab und wir treten in eine neue Epoche ein, ähnlich der jetzigen, in welcher der dramatischen Kunst zu ihrer Pflege ein neues, würdiges, prachtvolles Heim erstand.

Mit dem neu erstandenen Theater, einem für damalige Zeiten „wirklich schönen Gebäude"[1]), waren wir, was ich hier besonders hervorheben möchte, vielen anderen Städten vorausgeeilt, die, obgleich volkreicher und politisch bedeutender als Rostock, es trotzdem damals noch nicht dahin gebracht hatten, ein aus öffentlichen Mitteln hergestelltes derartiges Kunstinstitut zu besitzen. Bärensprung giebt den im Gothaer Theaterkalender von 1787 enthaltenen Bericht über den Neubau nur auszugsweise wieder, hat auch ebenso wenig wie Ebert Kenntniß gehabt von dem im 1. Bande der Rostock'schen Monatsschrift, S. 132, beginnenden Koppe'schen Vorbericht zu einem Rostock'schen Theaterjournal. Da aber beide für die Geschichte des alten Theaters wichtige Ergänzungen enthalten, so mögen sie als Beilagen 7 und 8 ungekürzt hier Aufnahme finden.

Nachdem ich somit das mir für den heutigen Abend gestellte Ziel erreicht habe, erlaube ich mir, mit dem Wunsche zu schließen, daß unser jetziges unter so günstigen Auspicien eröffnetes neues Theater unter der so rühmlich gepriesenen Leitung unseres Landsmannes, des Herrn Direktor Richard Hagen, ähnliche künstlerische Erfolge zur Ehre der Vaterstadt zeitigen möge, wie die, welche der Schönemann'schen Truppe nachgerühmt wurden.

Beilagen.

1a. Aufführungen unter der Direktion des Paulo Barzanti zu Ende des Jahres 1772.

Nov. 6, Freitag: Der Deserteur, Drama in 5 Act. v. Mercier, u.
Der Dreschер od. die Landwirthschaft, pant. Ballet.

Nov. 9, Montag: Minna v. Barnhelm. Lustsp. in 5 Act. v. G. E. Lessing.
Die 2 lächerl. Bauernjungen. Pas de trois v. d. Barzanti'schen Kindern.

Nov. 10, Dinstag: Der junge Gelehrte. Lustsp. in 3 Act. v G. E. Lessing, u.
Herzog Michel, Lustsp. in 1 Act in Versen, v. Krüger.

---

[1]) S. I, 2, S. 96.

Nov. 11, Mittwoch: Miß Fanny od. der Schiffbruch, Trauersp. in 5 Act. v. Brandes.
Nov. 13, Freitag: Die Apotheke, Operette in 3 Act. v. Neese[1]), u.
Die Haubenhesterin od. die Verliebte in 3 Liebhaber, pant. Ballet.
Nov. 16, Montag: Der Lotteriespieler od. die 5 glücklichen Nummern, Lustsp. in 3 Act. v. G. E. Lessing,
Der bestrafte Hochmuth, Lustsp. in 1 Act in Versen, u.
Großes pantomimisches Ballet.
Nov. 18, Mittwoch: Der Schatz, Lustsp. in 2 Act. v. G. E. Lessing,
Die Gouvernante, Kom. Operette in 1 Act[2]), u.
Die Lustbarkeiten im Berliner Thiergarten od. die zerbrochene Baßgeige, pant. Ballet.
Nov. 20, Freitag: Die Apotheke, u.
Harlequins Skelett, kom. Pant.
Nov. 24, Dinstag: Der Arzt wider seinen Willen, Lustsp. in 3 Act. v. Molière, u.
Apollo unter den Hirten, Operette in 1 Act[3]). Musik v. Escherich.
Nov. 27, Freitag: Der verstellte Kranke od. der taube Apotheker, Lustsp. in 3 Act. v. Goldoni, u.
Großes pantomimisches Ballet.
Nov. 30, Montag: Der durch den Cupido beglückte Arlequin, Gr. Opera-Pantomima in 2 Act.,
Der gefürstete Schuster, Lustsp. in 1 Act v. Hollberg, u.
Der Hausknecht od. der lächerliche Zweikampf, Lustsp. in Versen in 1 Act. aus dem Holländ. d. A. Leeuw.
Dez. 3, Donnerstag: Das glückliche Loos, Lustsp. in 3 Act. v. ?, u.
Der Straßburger Jahrmarkt, gr. pant. Ballet.
Dez. 4, Freitag: Die Apotheke, Operette in 2 Act., u.
Die angenehme Schäferflur, gr. pant. Ballet.

1b. Aufführungen unter der Direktion des Paulo Barzanti zu Anfang des Jahres 1773.

Jan. 7, Donnerstag: Der Kaufmann von London od. die Begebenheiten des George Barnwell, Trauersp. in 5 Act. aus dem Engl. des Lillo.
Jan. 8, Freitag: Der Lügner, Lustsp. in 3 Act. v. Goldoni, u.
Der Hausknecht od. der lächerliche Zweikampf, Lustsp. in Versen, aus dem Holländ. des A. Leeuw.

---

[1]) T. v. Joh. Jac. Engel, M. v. Christ. Gottlob Neese, z. e. Berlin, Theater i. d. Behrenstr., 1771 Dez. 13.

[2]) T. v. Jos. Felix v. Kurz, M. v. Franz Xaver Brixi, z. e. Prag, Kgl. Theater i. d. Kotzen, 1772 Jan. 22.

[3]) T. v. Joh. Georg Jacoby, zuerst Stralsund 1772 Aug. 10 zur Feier der Ankunft der Königin-Wittwe Louise Ulrike von Schweden.

Jan. 11, Montag: Die ſchlaue Wittwe od. die vier Nationen v. Carlo Goldini, u.
Großes pantomimiſches Ballet.
Jan. 12, Dinstag: Medon od. die Rache des Weiſen, Luſtſp. in 3 Act. v.
Prof. Clodius, u.
Herzog Michel, Luſtſp. in Verſen v. Krüger.
Jan. 13, Mittwoch: Der Lügner, Luſtſp. in 3 Act. v Goldini, u.
Der Wettlauf um eine Braut, gr. pant. Ballet.
Jan. 14, Donnerstag: Die Apotheke (wiederholt), Operette in 2 Act. v. Neeſe, u.
Der erſchoſſene und wieder lebendige Arlequin, gr. pant. Ballet.
Jan. 20, Mittwoch: Die Jagd (wiederholt), Operette in 3 Aufzügen [1]).
Jan. 21, Donnerstag: Die ſchlaue Wittwe od. die 4 Nationen, Luſtſp. in
3 Act. v. Goldini, u.
Der Erndte-Krantz, gr pant. Ballet.
Jan. 22, Freitag: Die Jagd (wiederholt).
Jan. 25, Montag: Medon od. die Rache des Weiſen, Luſtſp. in 3 Act. v.
Prof. Clodius, u.
Die Weinleſe in Surenne, Luſtſp. in 1 Act v. Dancourt.
Jan. 26, Dinstag: Miß Fanny od. der Schiffbruch, Trauerſp. in 5 Act v. Brandes,
zum Schluß: Epilog in Verſen.
Jan. 29, Freitag: Die Jagd (wiederholt), u.
Abſchiedsrede in Verſen v. Demoiſelle Barzanti.

2. Aufführungen unter der Direktion des Paulo Barzanti während des Pfingſtmarkts 1773.

Juni 2, Mittwoch nach Pfingſten: Prolog, u.
Amalia od. das Muſter der ehelichen Liebe, Luſtſp. in 5 Act. v.
Chriſt. Felix Weiße,
zum Beſchluß: Pantomimiſches Ballet.
Juni 3, Donnerſtag: Die ungewöhnlichen Nebenbuhler, Luſtſp. in 3 Act.
v. Hippel, u.
Die Gouvernante, kom. Operette in 1 Act.
Juni 7, Montag: Liſt über Liſt, Luſtſp. in 5 Act. v. Chriſt. Felix Weiße, u.
Die wunderbare Mühle alte Weiber jung zu machen, gr. pant. Ballet.
Juni 9, Mittwoch: Minna von Barnhelm, Luſtſp. in 5 Act. v. Leſſing, u.
Der reiſende Kapellmeiſter, gr. pant. Ballet.
?: Die ungewöhnlichen Nebenbuhler, Luſtſp. in 3 Act. v. Hippel, u.
Feuerwerk.

---

[1]) T. v. Chriſtian Felix Weiße, M. v. Johann Adam Hiller. Weimar, Kleines Schloßtheater im unteren Saale der Wilhelmsburg, 1770 Jan. 29.

?: Die Apotheke, Operette in 2 Act. v. Neefe, u.
Arlequins Skelett, kom. Pant.
?: Der verborgene Schatz, Luſtſp. in 2 Act. v. Leſſing, u.
Die Pantomine in der Pantomine, gr. pant. Ballet.
?: Arlequins Triumph, Opera-Pantomima in 2 Act.,
Der gefürſtete Schuſter, Luſtſp. in 1 Act v. Hollberg, u.
Der ungetreue Schäfer, Schäferſp. in 1 Act.
?: Der Projectmacher, Luſtſp. in 5 Act. v. Weiße, u.
Feuerwerk.
?: Die Liebe auf dem Lande, Operette in 3 Act.[1]).
?: Daſſelbe; zum letzten Male.
?: Eugenia, Drama in 5 Act. v. Beaumarchais, u.
Pantomimiſches Kinder-Ballet.
?: Die Jagd, Operette in 3 Act.
?: Die Jagd, Operette in 3 Act.
?: Romeo und Julie, Trauerſp. in 5 Act. v. Weiße.
?: Die abgedankten Officiers od Standhaftigkeit und Verzweiflung, Luſtſp. in 5 Act. v. Stephanie d. jüng., u.
Die luſtigen Rekruten im Wirthshauſe, pant. Ballet.
?: Die verwandelten Weiber od. der Teufel iſt los, Operette in 3 Act.[2]).
?: Die verwandelten Weiber, Operette in 3 Act.

Die Mitglieder der Barzanti'ſchen Geſellſchaft waren 1773: Herr und Madame Barzanti, Herr und Madame Keilholz, Herren Bremer, Caſſina, Engelhardt, Garten, Joſten, Kräuter, Reinwald und Unzelmann, Madames Eilenbergin und Sommern.

3. Aufführungen unter der Direktion des Peter Florenz Ilgener im Jahre 1776.

Mai 14, Dinstag vor Himmelfahrt: Die verſchwiſterte Thalia mit Melpomene im Hayn der Clio, ein zu Ehren der Stadt verfaßtes Vorſpiel in gebundener Rede v. P. F. Ilgener,
Richard der Dritte od. der grauſame Tyrann gegen Bruder, Gemahlin und Bruder-Kinder, rührendes Trauerſpiel in 5 Handlungen v. Chriſtian Felix Weiße, u.
Die doppelte Errettung, ſonſt: das von einem Bären verfolgte und wieder befreyte Kind, gr. pant. Ballet.

---

[1]) T. v. Chriſtian Felix Weiße; M. v. Joh. Adam Hiller. Leipzig, Theater am Rannſtädter Thore, 1768 Mai 18.

[2]) T. v. Chriſtian Felix Weiße, M. v. Joh. Standfuß u. Joh. Adam Hiller. Leipzig, Theater am Rannſtädter Thore, 1766 Oktober, vorher mit der Standfuß'ſchen Muſik allein: Leipzig, Theater in Quandt's Hof, 1752 Okt. 6.

Mai 17, Freitag: Der Schein betrügt od. die verschwenderische Frau und der gütige Ehemann, Original-Lustsp. in 5 Act. v. Brandes, u.
Die Methridat-Fabrique zu Venedig od. der betrogene Apotheker, pant. Ballet.

Mai 20, Montag: Der Aerndtekranz od. die in Bauerkleidern versteckte Edelfrau, kom. Oper in 3 Act. v. Hiller [1]).

Mai 21, Dinstag: Der poetische Dorfjunker od. die sich bald witzig, bald gelehrt, bald rasend, bald dumm stellende Henriette, Lustsp. in 5 Act. v. Destouches, deutsch v. Mad. Gottsched, u.
Das stolze Bürgermädchen, lust. Nachspiel.

Mai 23, Donnerstag: Der Deserteur aus Kindesliebe oder der unbarmherzige Amtmann Rachen, Orig.-Lustsp. in 3 Act. v. Stephanie d. j., u.
Die Methridat-Fabrique od. der betrogene Apotheker, gr. Ballet.

Mai 24, Freitag: Die Jagd od. das Bild der Menschlichkeit, Operette in 3 Act.

Mai 28, Dinstag nach Pfingsten: Die Liebe auf dem Lande, kom. Oper in 3 Act.

Mai 29, Mittwoch: Crispin und Eliante od. Der glückliche Schiffbruch, kom. Oper in 3 Act. v. Peter Florenz Ilgener [2]), Musik v. Kantor Krebs u.
Der Bettler, rühr. Drama.

Juni 3, Montag: Tancrede und Amenaide od. die siegende Ritterschaft über die Türken von Syrakus, opernmäßiges Schausp. in 5 Act. mit Pauken- und Trompetenbegleitung, v. Voltaire, von einem berühmten Schauspieler übersetzt, u.
Die Abendstunde od. der Taubendieb, gr. pant. Ballet.

Juni 4, Dinstag: Die Wirthschafterin od. der Tambour bezahlt alles, Orig.-Lustsp. in 3 Act. v. Stephanie d. j., u.
Die Husaren, Croaten, Panduren im Lager od. das Marquetainter-Zelt, gr. pant. Ballet.

Juni 5, Mittwoch: Der Schnitter od. die versteckte Tugend in der Bauernhütte, kom. Oper in 3 Act. v. Gottl. Conrad Pfeffel, u.
Der lächerliche Zweikampf od. der lustige Steffen, Nachspiel in 1 Act aus dem Holländischen.

Juni 7, Freitag: Die Liebe auf dem Lande, kom. Oper in 3 Act.

Juni 10, Montag: Die abgedankten Officiers od. Standhaftigkeit und Verzweiflung, Orig.-Lustsp. in 5 Act. v. Stephanie d. j.

---

[1]) T. v. Christian Felix Weiße, M. v. Joh. Adam Hiller. Leipzig, Theater am Rannstädter Thore, 1771.

[2]) Nach dem „Le naufrage ou le pompe fundre de Crispin“ des Joseph de Lafont.

Juni 11, Dinstag: Die feindlichen Brüder od. Philippus, der große König von Macedonien, Trauersp. in 5 Act. v. Dr. Edward Young, deutsch v. Porsch, u.

Die fleißigen Gärtner, Ballet.

Juni 12, Mittwoch: Der großmüthige und wohlthätige Mann od. die tugendhafte Wilhelmine, Schausp. in 2 Handl. v. Wetzel, u.

Der Transport od. das unglücklich und wieder glücklich gewordene Ehepaar, gr. pant. Ballet.

Juni 13, Donnerstag: Die Kandidaten od. das Mittel, zu einem Amt zu gelangen, Orig.-Lustsp. in 5 Act. v. Krüger, u.

Die verliebte Zusammenkunft im Lustgarten, kom. Operette in 1 Act v. ?.

Juni 14, Freitag: Der Bauer aus dem Gebirge od. die Sprache der Natur, Lustsp. in 3 Act. v. Heufeld, u.

Die doppelte Errettung, gr. pant. Ballet.

Juni 16, Sonntag: Die Feuersbrunst, Schausp. in 3 Act. v. ?, u.

Die lustigen Kohlenbrenner, Ballet.

Juni 17, Montag: Romeo und Julie od. der unvermuthete Ausgang auf dem Kirchhofe, Bürgerl. Orig.-Trauersp. in 5 Act. v. Weiße.

Juni 18, Dinstag: Der politische Kannengießer od. der aus Spötterei zum Bürgermeister gemachte Hermann Breme, Lustsp. in 5 Act. v. Hollberg, u.

Der Schiffbruch od. die Hottentotten, gr. pant. Ballet v. Reymann.

Juni 19, Mittwoch: Der ehrliche Verbrecher od. der unschuldige Galeeren-Sklave, Drama in 5 Akt. v. Falbaire, deutsch von der holländ. Gesandtin in Mainz, u.

Die Wiederkunft der Matrosen, gr. pant. Ballet.

Juni 21, Freitag: Der Deserteur, kom. Oper in 3 Act. [1]).

Juni 24, Montag: Der Tambour bey der Nacht und der wahrsagende Ehemann od. das Gespenst mit der Trommel, Lustsp. in 5 Acten von Destouches, d. v. Mad. Gottsched, u.

Die Zigeunerbande, gr. pant. Ballet v. Reymann.

Juni 27, Donnerstag: Arlequin Misantrope et Philosophe, das ist: Arlequin, der Menschenfeind und lächerl. Weltweise od. vollständige Satyre der Lebensart von Paris, Operette in 3 Act. nach dem Ital. des Gerardi, deutsch v. Porsch, Musik von ?, u.

Der hellsehende Blinde od. der Herr Doctor Safft, Lustsp. in 2 Act. v. Le Grand.

---

[1]) T. v. Michel Jean Sedaine, deutsch v. Joh. Joach. Eschenburg, M. v. Pierre Alexandre Monsigny. Paris, Comédie Italienne, 1769 März 4, und deutsch: Braunschweig, Kl. fürstl. Theater auf dem Burgplatz, 1769.

Juni 28, Freitag: Das Opfer der Schauspielkunst, muſ. Vorſpiel mit Trompeten und Pauken v. Peter Florenz Ilgener zu Ehren des Magiſtrats, zur Dankbarkeit der Kaufmannſchaft und zum Andenken aller Bürger und Gönner des Theaters,
Rhynſoldt und Saphira, Trauerſp. in 3 Act. v. Martini, u.
Der dankbare Schäfer, Ballet.

Die Mitglieder der Ilgener'ſchen Geſellſchaft waren: Herr, Madame und Mademoiſelle Ilgener d. ä. und Madame Sophie Ilgener, Herren Amberg, Arnold, Cramp, Cynas, Erdmann, Göld, Hagendorf, Huber, Loof, Matheo, Ruſchwey, Schultz, Madames Wagnern, Reymann, Demoiſelle Schüßlern.

4. Aufführungen unter der Direktion des Peter Florenz Ilgener im Jahre 1777.

Mai 26, Montag: Der Eſſighändler mit ſeinem Schubkarren, Luſtſp. in 3 Act. v. Mercier, u.
Die Gärtner, Ballet.
Mai 27, Dinstag: Der Aerndtekranz, kom. Oper in 3 Act.
Mai 29, Donnerstag: Minna von Barnhelm od. das Soldatenglück, Luſtſp. in 5 Act. v. Leſſing, u.
Der Bauer im Butterfaß, gr. pant. Ballet.
Mai 30, Freitag: Der Deſerteur, kom. Oper in 3 Act.
Juni 2, Montag: Die verſchwenderiſche Ehefrau od. die ungleichen Schweſtern, Luſtſp. in 5 Act. v. Brandes, u.
Der Hausknecht od. der lächerliche Zweykampf, Luſtſp. in 1 Act.
Juni 3, Dinstag: Die Dorfdeputirten, kom. Oper in 3 Act. v. Wolff [1]).
Juni 4, Mittwoch: Medon od. die Rache des Weiſen, Schauſp. in 3 Act. v. Clodius, u.
Der glücklich geendete Streit zwiſchen Türken und Engländern, gr. pant. Ballet.
Juni 5, Donnerstag: Der Deſerteur aus Kindesliebe. Luſtſp. in 3 Act. v. Stephania d. j., u.
Der verliebte Vogelfänger, pant. Ballet.
Juni 6, Freitag: Mariane, Bürgerl. Trauerſp. in 3 Act. v. Gotter, u.
Ballet.

---

[1]) T. v. Gottlob Ephraim Heermann, Muſik v. Ernſt Wilh. Wolff. Weimar, Schloßtheater im unteren Saale der Wilhelmsburg 1772 Juli 21.

Juni 9, Montag: Die Brüder od. die Schule der Väter, Luſtſp. in 5 Act. v. Romanus, u.
Ballet wie vorher.
Juni 10, Dinstag: Eugenie, Drama in 5 Act. v. Beaumarchais, deutſch v. der holländ. Geſandtin in Mainz, u.
Die Matrone von Epheſus, Luſtſp. in 1 Act v. Weiße.
Juni 11, Mittwoch: Die Wirthſchafterin od. der Tambour bezahlt alles, Orig.-Luſtſp. in 3 Act. v. Stephanie d. j., u.
Ballet.
Juni 13. Freitag: Ariadne auf Naxos, Drama mit Accompagnements in 1 Act[1]), u.
Der dankbare Sohn, Orig.-Luſtſp. in 1 Act v. Engel.
Juni 17, Dinstag: Die Dorfdeputirten (wiederholt).
Juni 18, Mittwoch: Der Großmüthige, Luſtſp. in 2 Act. v. Wetzel, u.
Der weibliche Deſerteur, gr. pant. Ballet.
Juni 19, Donnerstag: Der Soldat od. Trau, Schau, Wem, kom. Oper in 1 Act v. ?.
Juni 19, Donnerstag: Der ſehende Blinde od. der Herr Doctor Safft, Nachſp. in 2 Act.
Juni 23, Montag: Präſentirt das Gewehr, Luſtſp. in 2 Act. v. Müller, u.
Das ſtolze Bürgermädchen oder der Scheerenſchleifer als Graf, kom. Nachſp.
Juni 24, Dinstag: Der Poſtzug od. die noblen Paſſionen, Orig.-Luſtſp. in 2 Act. v. Ayrenhof, u.
Der weibliche Deſerteur, gr. pant. Ballet.
Juni 25, Mittwoch: Der Gaſthof, Luſtſp. in 5 Act. v. Brandes, u.
Ballet.
Juni 26, Donnerstag: Die Liebe auf dem Lande, kom. Oper in 3 Act.
Juni 27, Freitag: Mariane, bürgerl. Trauerſp. in 3 Act. v. Gotter, u.
Die dankbaren Schäfer, gr. Ballet.
Juni 30, Montag: Das Caffeehaus od. die Schottländerin, Luſtſp. in in 5 Act. v. Voltaire, u.
Die beſtändige Eiferſucht od. der im Brunnen erſäufte und wieder lebendig gewordene Bauer, gr. pant. Ballet.
Juli 1, Dinstag: Die glückliche Liſt od. der überwundene Philoſoph, Operette in 1 Act von ?.
(Marquis Sylvander, ein Philoſoph, Gräfin Orſina, Chevalier Forchtenburg, Emilie, deſſen Schweſter, Caspar, ein Bedienter), u.
Erwin und Elmire, Luſtſp. v. Göthe.

---

[1]) T. v. Joſeph Jacob Chriſtian Brandes, Muſik v. Georg Benda. Gotha, Schloßtheater im Ballhauſe, 1775 Jan. 27.

Juli 2, Mittwoch: Der Galeerensclave od. die Belohnung der kindlichen Liebe, Lustsp. in 5 Act. v. Falbaire, u. Ballet.
Juli 3. Donnerstag: Die Jagd, kom. Oper in 3 Act.
Juli 4, Freitag: Zum letzten Male?

Die Mitglieder werden auf den Zetteln nicht namhaft gemacht.

5. Ueber Peter Florenz Ilgener[1]).

Fragmente aus der Lebensgeschichte eines Principal.

Es kann vielleicht seinen guten Nutzen stiften, wenn man solche Charaktere dem Publiko aufstellt, die in ihrer Art auch Epoche machen. Ich werde mich bemühen, so gedrängt als möglich, hier einige Züge des größten Pedanten unter den Schauspielern zu liefern, die manchen was zu lachen oder zu weinen geben werden. Zuerst also eine Rede, welche Hr. Ilgener im Jahr 1780 zu Rostock hielt.

Hochwohlgeborne, geneigte, große Seelen!
Des edeln Rostock schönste Zierd, — —
Was für ein Bild soll ich erwählen,
Das Euer Bild im Abriß führt?
Ich will und muß — doch beim Erwählen
Kann mir vielleicht der Ausdruck fehlen,
Der Eures Lobes Größe zeigt.
Kühn durch die Dankbegierd' und Ehre,
Da sich zum drittenmal heut Ilg'ner vor Euch beugt,
Erhebt er Euch zu jener Sphäre,
Die an das Paradies sich gränzt,
Wo Euer Ruhm am schönsten glänzt.
Wo soll ich Grund zum Lob erfinden,
Das Eurer Tugend ähnlich sei?
Nur ähnlich — denn es zu ergründen
Bin ich vor Euch zu blöde, schwach und scheu.
Allein die Ehrfurcht spricht und denket,
Die mich zu Eurer Großmuth lenket.
Durch Euch Ihr Damen wird belehret,
Ob Euch mein heutig Spiel gerührt,
Wenn Eure Gunst mich ferner ehret,
So bin ich davon überführt,
Daß einst mein Fleiß, daß unsre Mühe
Aus Eurem Beifall Nutzen ziehe.
Verehrungswerthe Schauerzahl —

---

[1]) Aus dem Gothaer Theater-Kalender von 1783, S. 53; vgl. Mekl. Jahrbb. 1, S. 125—127, u. Bärensprung, Gesch. d. Theaters S. 85—88.

Was ſoll ich Dir zum Opfer weihen?
Du ſchenkſt mir Deine Huld zum drittenmal — —
Dies heißt Dich künftig mit mir freuen.
Dein Zuſpruch lehrt, daß unſer Spiel
Bisher Dir unverdient gefiel.
Gepriej'ner Adel, laß mich hoffen,
Daß Dir mein Fleiß einſt würdig dünkt,
Und laß mir Herz und Ohren offen,
Wenn Dir die trag'ſche Muſe winkt!
Ich werde keine Mühe ſcheuen
Und eifern Dich ſtets zu erfreuen.
Ihr, die die Tapferkeit und Muth,
Mit Waffen umzugehen lehret,
Zeigt, daß, da noch der Kriegsgott ruht,
Nur Geiſt die ſchönen Künſte ehret.
Es fühlet Kunſt und Wiſſenſchaft
Durch Euren Beifall neue Kraft.
Und Ihr gelehrte, große Männer!
Des Staates Stützen — — Euer Blick
Zeigt, daß Ihr bloß des Schauſpiels Kenner,
Stürzt mich aufs Alterthum zurück!
Selbſt Rom, die Vaterſtadt der Weiſen,
Kann, wär es noch, Euch nie recht preiſen.
Wenn mich Eu'r Beifall klatſchend ehrt,
So hat es mir zwar oft geſchienen,
Ich ſei der Gnade kaum halb werth,
Doch bin ich ſtolz, ſie zu verdienen.
Bewegen, rühren, wenn man ſpricht,
Iſt meines Standes erſte Pflicht;
Und welch ein Lob zu Deiner Ehr',
Verehrungswerthe Kaufmannſchaft —
Das Lob ſpricht, Du gebrauchſt nichts mehr,
Dein Beiſtand giebt der Bühne Kraft,
Du weißt der Welt Dich nützlich zu bezeigen,
Drum muß ein kühnes Lob vor Deiner Tugend ſchweigen.
Nun Gönner Euch empfehl' ich mich!
Entzieht mir ja nicht Eure Huld,
Verbleibt mein Schutz, das bitte ich,
Und mit den Fehlern habt Geduld! —
Ich weiß, Ihr wißt ein jedes Stück zu ſchätzen, —
Ich hoff', ein Luſtſpiel ſoll Euch morgen recht ergötzen,
„Die Nebenbuhler" wirds genannt,
Voll Geiſt, voll Witz und voll Intriguen —
Es wird des Kenners Herz vergnügen.
Auch zum Beſchluß wird ein Ballet gemacht,
Ihr Gönner, bleibt mir hold, ich wünſche gute Nacht.

NB. Das Publikum applaudirte und Hr. Ilgener ſagte, wie er in die Garderobe trat, er habe bemerkt, daß viele geweint hätten. — „Vielleicht aus Mitleiden", ergänzte jemand.

Etwas von der Aktion und dem Spiel dieses Mannes: Im Walltron macht er den Helsingöhr und sagt zum Grafen Cronenburg: Das nennt ihr neue Heldenstrenge? anstatt: Dies nennt ihr, neuen Helden, Strenge?

In der Mariane, als Präsident: „wer übertreibt, sagt nichts gelassen, Madame." Anstatt „wer übertreibt, sagt nichts — — gelassen Mad.!" Im Olsbach zieht er als Stornfels, wenn er vor dem Grafen steht, die Hosen auf, kratzt sich im Kopfe und setzt den Hut auf.

Nachstehenden Brief fand man unter Ilgener's Schriften, er war an den Principal einer reisenden Truppe gerichtet.

„Lieber Freund!

— Sie klagen, daß Ihnen das Publikum den Beifall versagt, ich bedauere Sie nicht im geringsten, denn Sie sind selbst Schuld, weil Sie alle ihre guten Leute zuerst auftreten lassen. Versuchen Sie es einmal und machen Sie es so wie ich, so werden Sie wenigstens im Anfange das Publikum täuschen, zumal, wenn Sie, wie ich, das Glück haben, Oerter zu finden, wo wenig oder gar keine Kenner sind. Ich lasse alle meine guten Akteurs nicht eher in Hauptrollen auftreten, bis ich das Publikum so an mich gewöhnt habe, daß es schlechthin mich in einem Stücke, wo ich nicht mitspiele, vermissen muß. Der erste Eindruck findet das Publikum am willigsten, besonders die Nichtkenner. Hier sind einige Rollen, die ich alle nacheinander wegspiele, so oft ich an einen Ort komme: z. E. Im Essighändler den Dominik, im Oedip den Oedip. Freilich schickt sich die Rolle für mein Alter nicht, aber das muß man dem Publikum nicht weis machen. Im Deserteur den Himmelssturm. Im Richard dem III. den Richard. Im Gasthof den Pips. Im Postzug den Baron. Den Herrn von Massuren im Dorfjunker. Nun hat das Publikum verschiedene Rollen gesehen, und wird gewiß gern die andern vergessen. — Ja, ich habe oft das Vergnügen gehabt, zu sehen, daß man die andern aufmunterte, mir nachzuarbeiten. Auch hieß es an manchem Orte: Ich sei in allen Fächern gleich stark u. s. w."

Sollte Jemand an der Wahrheit dieses Briefes zweifeln, so bin ich erbötig, — ehemalige Mitglieder seiner Bühne zu nennen, die denselben auch besitzen und ihn damals, gleich mir, von seiner Hand kopirten.

6. Ueber die Schmidt'sche Gesellschaft in Rostock[1]).

Erster Brief.

Ich schicke Ihnen hier Nachrichten von der in meiner Vaterstadt sich aufhaltenden Truppe. Ich unterziehe mich diesem Geschäfte mit dem größten Vergnügen, da diese Gesellschaft eine Ausnahme von der Regel macht, und gar nicht mit der eines Barzantis und Ilgeners, die seit 10 Jahren unsere Gegenden durchkreuzt haben, in Parallel zu stellen ist. Der Direktor derselben ist Hr. Schmidt, den ich nebst seiner Frau schon vor vier Jahren, als Mitglieder der bei uns verunglückten Reymannschen Gesellschaft, öffentlich gelobt hatte und loben mußte. Er war seit dieser Zeit ein Mitglied der Stöflerschen Gesellschaft, verließ aber diese, weil Hrn. Stöfler's Finanzen so brullirt waren, daß er seinen Leuten papierne

[1]) Aus dem Theater-Journal für Deutschland, Gotha 1781, 18tes Stück.

Gage gab, wovon sie nicht essen konnten. Der beste Theil der Gesellschaft ließ sich von Schmidt um so lieber engagiren, da sie ihn als einen sehr ordentlichen Mann kannten, der sie gewiß nicht auf Stöfler begegnen würde. Hier in Rostock hat er zuerst seine Bühne eröffnet, und obgleich noch verschiedene Anfänger und Lückenbüßer bei der Gesellschaft sind, so kann man es doch sich von seinem Eifer für seine Kunst versprechen, daß er alle Mühe anwenden wird, seine Truppe allmählig immer mehr und mehr zu verbessern. Nicht nur ihm und seiner Frau, sondern auch allen seinen Mitgliedern muß man den Ruhm lassen, daß sie hier das stillste und ordentlichste Leben geführt haben, worüber ich mich um so mehr freue, weil dies vielleicht etwas dazu beitragen wird, daß man die vielen Vorurtheile, die man hier noch gegen den Stand eines Schauspielers hat, endlich einmal ableget. Nach dieser kleinen Vorrede wende ich mich gleich zu den hier gegebenen Stücken. Den 28. April ward der bretterne Tempel Thaliens, — ein eignes Komödienhaus müssen Sie in dem kleinen Rostock nicht erwarten, — mit dem Grafen von Walltron eröffnet, einem Stücke, das wie die Möllerschen Schmierereien alle, das einzige Verdienst haben, daß sie wegen ihres Spektakels für die Menge sind, und der Kasse des Direktors Spaß machen. Doch letzteres war diesen Abend nicht der Fall; denn das Haus war so leer, daß Hr. Schmidt nichts als traurige Zukunft ahnden durfte. Von der Güte des Stückes selbst kein Wort mehr. Kenner haben längst entschieden, daß es kaum mittelmäßig ist, und dieses Urtheil unterschreibt gewiß jeder denkende Kopf mit mir. Nun etwas von der Vorstellung, die im Ganzen recht gut ausfiel: „Wenn in den Nebenrollen ein Anfänger oder sonst ein Nothnagel so sehr beleidiget, daß er über das Ganze die Nase rümpft, der reise nach Utopien und besuche da die vollkommenen Theater, wo auch der Lichtputzer ein Garrick ist.“ Diese kleine Spazierfahrt empfehle ich mit Lessing allen Denen, die auch diesen Abend ihre Forderungen gar zu hoch spannten und dabei vergaßen, daß sie zu einem Publikum gehörten, bei dem die Kunst noch gar zu sehr nach Brod gehen muß. Hr. Schmidt machte den Walltron, eine kleine Portion Steifigkeit und besseres Memoriren abgerechnet, das man diesen Abend — Madame Schmidt ausgenommen — der ganzen Gesellschaft hätte empfehlen können, ganz vortrefflich. Auch Demoiselle Estor, der ich schon vor einigen Jahren bei der Constantinischen Gesellschaft zu Kassel in Mutterrollen meinen Beifall nicht versagen konnte, acquitirte sich der Rolle als Kronenburg recht gut und verrieth viel Natur in ihrem Spiel. Aber Madame Schmidt als Gräfin Walltron spielte unübertreffbar. Ich habe diese Rolle von verschiedenen, wirklich großen Aktrisen gesehen, aber sie ließ sie alle weit hinter sich. Auch nicht einen Fehler könnte man ihr zur Last legen, außer daß sie zur heftigen Sprache nicht Brust genug hatte. Sonst war ihre ganze Figur schön, ihre Attitüde malerisch, ihr Anstand vortrefflich und ihre Hände und Minenspiel meisterlich. Besonders gelang ihr der Uebergang von der ausgelassensten Freude bis zum Wahnsinn so sehr, daß man hätte schwören sollen, sie wäre es wirklich. Das heiße ich mir, sich in den vorzustellenden Karakter hineindenken können, und wohl dem Schauspieler, der's kann. Lauter Beifall wird ihn belohnen und bleibt dieser auch aus, so ist nicht sein die Schuld, sondern der schwachen Köpfe seines Auditoriums, die nicht Sinn und Gefühl genug für sein schönes Spiel haben. Doch wieder zur Schmidt-Walltron. Diese Rolle war ihr Triumpf, und giebt ihr mit Recht eine Stelle unter den besten Schauspielerinnen. Ihr Spiel noch näher auseinander zu setzen und durch alle Nüanzen dieses Karakters zu verfolgen, würde mir die angenehmste Beschäftigung, dem Raum dieser Blätter aber ganz zuwider sein. Dank sei ihr für die göttliche Rührung, wodurch sie alle Seiten meines und gewiß

der mehresten Zuschauer Herzen traf. — So klein auch Hrn. Schumanns Rolle als Feldwebel war, so vortrefflich machte er sie doch, und riß jeden Zuschauer zum Mitgefühl dahin. Ein Major, Hr. Wilhelmi, verrieth in dieser kleinen Rolle sehr viel. Er hat eine gute Theaterfigur und deklamirt richtig. Hrn. Rhakens Aktion als Graf Bembrock war nicht zu tadeln, nur polterte und wimmerte er etwas zu sehr, deklamirte schlecht und knickte beständig mit den Knieen ein. Ob dies sein Alter anzeigen oder den Zuschauern vielleicht einen im Kriege erhaltenen Kreuzschuß oder Hieb sollte verrathen lassen, weiß ich nicht; das weiß ich, daß es mir und vielen nicht gefiel. Herr Rögglen (von der ersten Wäserschen Gesellschaft) spielte den phlegmatischen Baron von Helsinghör mit vieler Natur. Von Winter war Hr. Rathje, von Wastworth Hr. Hieber, von Lichtenau Hr. Clausenius. Lisette Madmoiſ. Rögglen und eine Traitorinn Mad. Schaffner. Von diesen weiß ich nichts zu sagen, als daß diese Rollen durch sie besetzt waren. Eben dies gilt auch vom Prinzen, Hrn. Normann. Den von Wille machte Hr. Schaffner recht gut. Genug von diesem Stücke. Vor demselben hielt Mad. Schmidt eine vom Hrn. Sekr. Thomas in Stralsund verfertigte, wohlgesetzte Rede, die sie sehr richtig, aber zu leise deklamirte. Hier ist sie:

Verzeiht es Thalien bei ihrem ersten Spiel,
Ihr Gönner! wenn sie scheu vor Euch erscheinet. Viel
Wagt teutsche Kunst noch stets — und nahe ihrer Wiege
Mißtrauet sie mit Recht, ob sie schon Kennern g'nüge.
Ihr traurig Loos längst, verabsäumt, unbekannt,
Verlassen, ohne Schutz und ohne Vaterland,
Nur wenigen Edlen werth, im steten Pilgerleben
Der Ball des Glücks zu sein, sich duldend Preis zu geben,
Zufrieden, übersah, an Vorurtheil gewöhnt,
Man nur nicht überall ihr keimendes Talent.
Daher zog Teutschland dann so wen'ge Molière,
So wen'ge Garricks groß. Die undankbare Sphäre
Der Bühne reizete nur selten das Genie;
Und blühten Eckhofs auch, — was lohnte ihre Müh'?
Sie wurden nicht der Stolz, der Schmuck von Nationen,
Es neideten um sie sich keine deutsche Thronen.
Kein Grab bei Königen, und keiner Fürsten Gunst
Bewährte ihr Verdienst, erkannte ihre Kunst.

Ja, deutsche Thalie, so wenig liebreich schützte
Dich einst Dein Vaterland. Der Gallier ergötzte
Durch fremdes Spiel sein Aug, durch fremden Witz sein Ohr,
Selbst Welschlands Posse stieg weit über Dich empor.
Allein getrost anjetzt! Die Nebel sind verschwunden,
Es hat Germanien Dich seiner werth gefunden.
Es pflegt, es wartet Dein der teutsche Biedermann,
Blickt hold auf Dich herab, und sieht Dich freundlich an.
Und ha! Vergehung wär's, ihr Gönner, so zu fragen,
Darf Thalia bei Euch gleichfalls zu hoffen wagen?
Ihr liebtet sie vorlängst, vom edlen Wahne fern,
Nahmt Ihr so oft sie auf und hattet sie so gern.
Wohlan, laßt dieses Glück auch uns bei Euch genießen!

Laßt unsere Bühne sich nie ohne Beifall schließen!
Beschützt, ermuntert sie, sprecht zahlreich bei ihr ein!
Gelobt sei es Euch hier, sie strebt es werth zu sein!
Ihr stetes Augenmerk war Kennern zu gefallen,
Wie glücklich! erntete sie dafür von Euch allen,
Zum Preis für ihre Müh, zum Lohne ihrer Kunst,
Was sie so feurig wünscht, Ihr Gönner! — Eure Gunst!

Da ich mich noch sehr wohl der elenden Reden eines Ilgeners aus seinem eigenen poetischen Schnapsack erinnere, so fand ich das Duo cum faciunt idem, non semper est idem auch in diesem Stücke bewahrheitet. Den völligen Beschluß machte der Mechanikus, B. Ich glaube, Niemand wird heute den Schauplatz unzufrieden verlassen haben. Daß hier mehr war, denn Ilgener, kann ich auf meiner Ehre versichern, ob hier auch mehr Aufmunterung sein wird, — wird die alles lehrende Zeit lehren, habe aber einen gehorsamsten Zweifel dagegen; denn man scheint hier noch sehr, wie Vater Seneka, graubärtigen Andenkens, zu denken:

„Qui mimos in spectaculis frequentat, non est otiosus, hic aeger est — immo mortuus."

Ich bin u. s. w.

Zweiter Brief.

Den 1. Mai ward die Liebe auf dem Lande gegeben. Hr. Wilhelmi als Graf sang brav, aber war gar zu steif. Herr Rhake, als Schösser, war in Kleidung und Spiel ganz Karrikatur. Hännschen, Hr. Normann, war nicht zu tadeln. Lieschen, Madm. Rögglen, sang vortrefflich und spielte gut, ist aber ein wenig zu frei in ihrem Spiele. Gretchen, des Jägers Tochter, Mad. Schmidt. Wenn sie auch diese Rolle nicht verdarb, so ist sie doch nicht ihr Fach. Ihr Singen können nur Schmeichler loben. Ein Bedienter Hr. Hieber. Den Schulmeister spielte Hr. Schaffner recht gut. Den Beschluß machte das Milchmädchen, B. So gerne ich bei allen Gesellschaften die Ballette abgeschafft wünschte, weil sie den guten Eindruck des vorhergegangenen Stücks — bei den mehrsten Zuschauern ist es gewiß der Fall — ganz und gar auslöschen, um so mehr wünschte ich auch die Abschaffung derselben bei dieser Truppe, weil die Tänzer und Tänzerinnen, selbst den Herrn Balletmeister Rhatje nicht ausgenommen, kaum mittelmäßig sind. Den 2. Mai die Nebenbuhler, L. Noch immer erinnere ich mich mit Vergnügen der Aufführung dieses Stückes in Ihrem lieben Gotha, wo mir besonders Hr. Beil als Junker Ackerland gefiel. — Den Baron Abslut machte hier Hr. Rögglen recht gut, aber den Hauptmann Abslut verhunzte Hr. Schaffner ganz und gar, und nach dieser Rolle zu urtheilen, ist er ganz zum Schauspieler verdorben, alles, was man von ihm verlangen kann, fehlte ihm. Keine Deklamation, kein Anstand, keine Hände, kein Minenspiel, nichts! Von Falkland, Hr. Rhake. So vortrefflich, als man sich nur immer was gedenken kann, ein wahrer Mann von Welt und feiner Conduite. Junker Ackerland, Hr. Schmidt, machte diesen kleinen possirlichen Held so vortrefflich, als nur immer möglich, ohne das Geringste zu outriren: besonders gelang ihm die Scene, wo sich dieser Poltron schlagen sollte, vorzüglich, nur seine Figur und Gesicht war zu gut für diesen Charakter. Mit Erlaubniß des Dichters sei es hier gesagt; ich glaube nicht, daß sich zu diesem Original eine Kopie in unserer sublunarischen Welt finden möchte. Von Lucius, Hr. Normann, gefiel mir in dieser Rolle gar nicht desto mehr aber Madmoiſ. Estor als Frau von Storrwald; nur sah sie viel zu jung zu dieser Rolle aus, welches sie leicht hätte evitiren können.

Fräulein Lidie von Altenfeld von Mad. Schmidt konnte nicht anders als gut ausfallen, weil vornehme Personen so recht ihre Sache sind. Mlle Rögglen spielte die Fräulein von Hohenstein mit sehr vieler Empfindung und Wärme. Lucie, Lidwins Kammermädchen, war Mad. Schaffner. Gern hätte ich das Entree noch mal bezahlt, wenn ich nur nicht meinen Augen und Ohren hätte die Marter anthun dürfen, sie zu sehen und zu hören. Ihre Deklamation war von Anfang bis zu Ende die unausstehlichste Monotonie, sowie auch ihre ganze Figur aufm Theater nichts taugt. David, Ackerlands Bedienter, machte Herr Rathje unverbesserlich. Die übrigen Bediente waren die Hrn. Hieber, Schumann und Clausenius. Den Beschluß machten die drei Liebhaber, oder der schlafende Bauer. Dieses Ballet hatte den kleinen Fehler, daß die Tänzer nichts taugten, und keine Idee darinn war. Den 5. Mai, Lottchen am Hofe, O. Astolph, Fürst der Lombardey, H. Wilhelmi. Er sang brav, war aber viel zu steif und hatte schlecht memorirt. Aus letzterer Ursache machte auch Hr. Normann den Fabriz sehr mittelmäßig; Emilie Mad. Schmidt, recht brav. Lottchen, Madl. Rögglen, sehr gut; nur ist sie in den lustigen Scenen übertrieben und lacht zu sehr. Gürge, Hr. Rathje, vortrefflich. Mad. Schaffner, als Dorine war unleidlich. Ihr Gesang ähnelt sehr dem Unkenruf in Teichen; ihre Deklamation, ihre Aktion: doch sie weiß gewiß selbst nicht, was diese Worte sagen wollen, wie kann man denn die Beobachtung derselben von ihr verlangen? Ungerechte Prätension! Klärchen war Madl. Estor. Der verstellte Leyermann beschloß diesen Abend. Den 8. gab man die Drillinge und den 9. den Jurist und Bauer, nebst dem Bassa von Tunis, O. Diesen Vorstellungen konnte ich nicht beiwohnen und auf Hörensagen beurtheile ich nicht gern Ich bin u. s. w.

Dritter Brief.

Henriette, oder sie ist schon verheirathet, L. von Großmann, ward am 10. Mai aufgeführt. Der Obrist von Freihoff, Hr. Rhake; er machte diesen sehr mittelmäßig bearbeiteten Charakter auch höchst mittelmäßig. Die Obristin, Mlle. Estor, sehr gut: war ganz die zärtliche, liebevolle Mutter und nachgebende Gattin. Mad. Schmidt, vortrefflich. Cathrine, Mad. Schaffner. Eine Soubrette, daß sich Gott im Himmel erbarme! Johann, Bedienter, Hr. Hieber: recht gut. Der Graf von Hoburg, Hr. Schmidt, passabel. Der Baron von Sternfels, Hr. Normann, schlecht und gar nicht diesem schändlichen Charakter entsprechend, konnte auch seine Rolle nicht. Le Sieur Blainville, Hr. Schaffner. Schade um diesen schönen biedermännischen Charakter, daß er von einem Stümper verdorben ward! Seine Figur war recht gut; aber was hilft das bischen Figur ohne die geringsten Einsichten? Antoine Blainville, Bedienter, Herr Wilhelmi, ganz vortrefflich, und sprach das Französische mit vieler Fertigkeit, nur war er für einen Franzmann noch nicht lustig genug. Ein Unbekannter, Hr. Clausenius. Noch ein Bedienter, Hr. Schumann. Ein Terzett mit Tamborins endigte diesen Abend. Den 11ten den Deserteur, O. Louise, Geliebte des Alexis, spielte Mad. Schmidt mit vieler Empfindung, ewig schade, daß sie nicht besser sang. Alexis, Hr. Norrmann. Ich würde ungerecht sein, wenn ich ihm in dieser Rolle meinen Beifall versagen wollte, er spielte nicht nur vortrefflich, sondern sang auch schön. Johann Ludwig; Sehr gut vom Hr. Rhake. Margaretha, Muhme des Alexis, Mlle. Estor. Auch gut. Bertram, Vetter des Alexis. Hr. Schaffner, vortrefflich, ohne Uebertreibung. So ganz der dumme Bauerlümmel. Hannchen, Mlle. Rögglen, sang und spielte gleich schön. Rudolph Himmelsturm, H. Schmidt, sehr gut, nur vergaß er in der Vergebungsscene, daß er

beſoffen war. Lourchemie Hr. Rathje und der Kerkermeiſter Hr. Rögglen, beide gut. Den Beſchluß machte das bewegliche Gemälde, B. beide gut. Den 22ſten die Jagd. Der König, Hr. Wilhelmi, ſang ſehr gut, ſpielte gar zu ſteif, und, was bei einem ſo bekannten Stück, als die Jagd, durchaus beleidigen mußte, hatte ſehr ſchlecht memorirt. Michel, den Dorfrichter, ſpielte Hr. Rhake mit Natur und Gefühl und Dank ihm, daß er ihn nicht, wie ich von ſo vielen geſehen, bis zum Harlekin herabwürdigte. Martha, deſſen Frau, war Mad. Schaffner. So elend wie möglich und ihr Singen — je nun, was weiß ſie vom Singen? Dieſen Abend war ich ſehr ungehalten über unſer Publikum, daß Madame nicht mit einer Perſiflage beehrt wurde. Schon einige Male wandelte mir die Luſt an, aber ich mochte auch nicht grade den Ton angeben; verdient hätte ſie's wahrlich. Chriſtel, Hr. Normann, ſang und ſpielte höchſt mittelmäßig und konnte ſeine Rolle nicht. Röſe, Mlle. Rögglen, vortrefflich, aber nur bis zum Unanſtändigen frei. Madmoiſelle muß keine gute Erziehung gehabt haben. Hannchen, Mad. Schmidt, verdarb durch ihr Spiel dieſe Rolle nicht, wohl aber durch ihr Singen, welches jedem, der ſchönen Arien wegen, wehe thun mußte. Graf von Schmetterling, Hr. Schaffner, von Treuwerth Hr. Rögglen. Andreas und Jürge, Hr. Hieber und Hr. Schumann. Ein Divertiſſement, Röschens und Töffels Eheſtand, ſchloß dieſen Abend. Da man in demſelben allen Wohlſtand aus den Augen geſetzt hatte, ſo verdient dies hier öffentlich gerügt zu werden und Herr Schmidt als Direkteur und Hr. Rathje als Balletmeiſter werden wohl thun, wenn ſie es auf der Liſte der kaſſirten Stücke ſchreiben. Auf der Bühne eines Quackſalbers mag es noch wohl ſein Glück machen, woſelbſt ich es ſchon mal mit dem größten Beifall des Pöbels habe aufführen ſehn. Ich bin u. ſ. w.

Vierter Brief.

Den 16. Mai, Gotters argwöhniſcher Ehemann, eins meiner Favoritſtücke. Wie die Ausführung war, ſollen Sie gleich erfahren. Hr. Rhake machte den Bruno meiſterlich; ganz dem Charakter entſprechend. Klara Bruno, Mad. Schaffner. Risum teneatis Amici. ſagt Horaz, und dies that wirklich dieſen Abend ſehr nöthig. Angelika, Mad. Schmidt. Vortrefflich mit Gefühl und Wärme, und beſonders gefiel mir ihr Spiel in der Verkleidung. Hedwig von der Aue, Mlle. Rögglen, höchſt mittelmäßig, auch kann ich nicht begreifen, warum ſie in ſolchen Rollen eine ſo gezierte Sprache annimmt. Licentiat Frank. Ich will den Schauſpieler ſehen, der ihn in dieſem Charakter übertrifft; ſo ſchön war ſein Spiel. Kreuz-fidel, wie der luſtigſte Student, aber dabei doch brav und ein warmer Freund. Roland, Angelika's Liebhaber, Hr. Wilhelmi, viel zu ſteif. Reinald, Hr. Norrmann, machte dieſes zuckerſüße Männchen recht brav. Direktor Mettler, Hr. Rögglen, recht gut. Minette, Mlle. Eſtor. Eine ſehr mittelmäßige Soubrette. Nach ihrer Demoiſelle Hartmann wird mir ſo leicht kein Kammermädchen wieder ſchmecken. Die übrigen Perſonen kann ich mit gutem Gewiſſen übergehen. Zum Beſchluß war der verjüngte Greis, B. Den 17ten, Lindor und Ismene, O. So ſehr dieſes Stück nach der Feenzeit ſchmeckt, ſo viele Wirkung thut es doch wegen der feierlichen rührenden Scenen und der herrlichen Schmidt-Bauerſchen Compoſition auf der Bühne. Dekoration und Kleidung war ſchön. Lindor, Hr. Wilhelmi, ſang ſehr gut, aber war zum Liebhaber viel zu hölzern. Ismene, Mad. Schmidt, agirte gut, ſang mittelmäßig. Bellonis, Hr. Normann, und Zlaide, Mlle. Rögglen. Beide ſehr gut. Armide, Mad. Schaffner. Dies iſt genug geſagt. Den Beſchluß machte

Bocks Bettler, ein kleines liebes Stück. Sternthal, Hr. Rhake. Mittelmäßig. Er hat so ein gewisses Etwas in seinem Tone, das mir unausstehlich ist. Hamlet nennt's heraushachsen. Von Schwanenfels, Hr. Normann. Albert, Hr. Wilhelmi. So schön, als man sich nur immer gedenken kann. Seine Steifigkeit kam ihm diesen Abe nd zu statten, und ist dies der Fall, so macht er seine Sachen meisterlich. Im richtigen Deklamiren kann er vielen zum Muster dienen. Sebald, Hr. Schmidt. Sehr gut, mit vielem Gefühl und Wahrheit. Röschen, Mlle Estor, hätte sie ihre Rolle gekonnt, so möcht es besser gegangen sein. Den Verwalter machte Hr. Schaffner unverbesserlich, er war ganz der harte unmenschliche Mann, dessen Symbolum eben das suum cuique ist. — Von der Aufführung Macbeths von Stephanie nach Shakespeare am 18. Mai habe ich mir vorgenommen, mehr zu reden, als mir diese Blätter erlauben würden; ich sage Ihnen hier also nichts mehr, als daß Hr. und Mad. Schmidt als König und Königin die größte Ehre eingelegt haben. Den 19. Mai, Gotters Fastnachtstreich, oder der weibliche Hauptmann. Schwarz, Hr. Rhake. Ganz der alte verliebte Geck und Poltrer. Frau Schwarz, Mad. Schaffner, Herzbrechend! Lucinde, Mlle. Rögglen, recht gut. Charlotte, Mad. Schmidt. Herrlich und besonders als Hauptmann. Damon, Lucindens Liebhaber, Hr. Normann, gut. Buckel, Hr. Hieber, sehr gut. Käthchen, Mlle. Estor, passabel. Jacob, Hr. Schumann. Zum Beschluß der Taubendieb, B., worin sich Hr. Rögglen, Sohn, in einem Pas-de-deux als guten Tänzer zeigte und verdienten Beifall erzielte. Den 22sten der Postzug. Baron von Forstheim, Hr. Rhake. Sehr gut. Seine Gemahlin, Mlle. Estor. Eine sehr gute Mutter. Leonora, Mad. Schmidt. Vortrefflich. Graf von Reitbahn, Hr. Schmidt, ganz der Pferdethor. Schön machte er die Scene, worin er seine Braut gegen einen Postzug am Reinberg vertauscht und ließ sich mit Freuden von der Baroneß ausfenstern, waren doch die schönen Pferde sein. Hr. Rögglen, von der Döbbelinschen Gesellschaft kommend, debütirte als Graf Blumenkranz und gefiel. Er war ganz der zuckersüße Herr, der bei jedem Worte sein liebes Frankreich, worin er sich zum Narren gebildet, auf der Zunge hatte. Major von Reinberg und Hauptmann Edelsee, Hr. Normann und Hr. Wilhelmi, beide recht gut. Lisette, Mlle. Rögglen. Verwalter, Hr. Schaffner. Ein Notar, Hr. Rathje. Vortrefflich, nur der liebe Mann hält gar zu viel vom Extemporiren und dann giebts mitunter den Faden Witzes die Menge. Ein Bedienter, Hr. Schumann. Zum Beschluß ward Lindor und Ismene wiederholt. Den 23sten wurden die Drillinge von Herrn von Bonin zum zweitenmale gegeben. So unterhaltend dies Stück auch immer sein mag, so hat es doch von Seiten der Wahrscheinlichkeit große Fehler, und die sollte man doch wohl auf der Bühne nicht vergessen, sonst geht alle Täuschung verloren, und man wird gleich daran erinnert, daß man nur in der Komödie ist. Hr. Rathjen's Spiel als Drillinge hat mir gar nicht gefallen; als Ferdinand von Leipzig wußte er sich nicht zu betragen, es war zu viel Welt für ihn in dieser Rolle. Ferdinand von Meißen übertrieb er. Am besten gefiel er mir als Ferdinand, der Seefahrer. Julie, Ferdinands Braut, Mlle. Rögglen, gut. Wallmer, Hr. Wilhelmi, zu steif. Karoline, Mad. Schmidt. Unvergleichlich mit allem Gefühl einer beleidigten, verlassenen Frau. Wilhelm, Ferdinands Bedienter, Hr. Schmidt. Meisterlich! Johann, Hr. Schaffner. Mittelmäßig. H. S. schneidet ganz pudelnärrische Gesichter auf dem Theater und deklamirt, daß man davonlaufen möchte. Erneſtine, eine Gastwirthin, Mlle. Estor, gut. Ein Fiskal, Hr. Rhake, übertrieben. Den Beschluß machte ein Einfall der Croaten in ein feindliches Dorf, ein B. von Hr. Rathjen's Composition, das ziemlich gut war. Dekoration und Kleidung war vortrefflich. Ich bin u. s. w.

Fünfter Brief.

Den 25sten ward Lottchen am Hofe, und den 26sten Macbeth wiederholt. Letzteres Stück hatte das erste Mal so gefallen, daß heute der ziemlich große bretterne Tempel Thaliens ganz vollgestopft war, und noch sehr viele wieder weggehen mußten. Den 27sten ward der argwöhnische Ehemann noch einmal gegeben. Den 29sten wurden die Holländer, L. von Bock, aufs Theater gebracht. Ich kann nicht leugnen, dies Stück war mir anfänglich ziemlich langweilig, hernach gewann ich es desto lieber, es ist voll der herrlichsten Moralen, die gewiß auf jeden Zuschauer, dem Mamachen Natur nicht alles Gefühl versagt hat, Eindruck machen müssen. Lauter solche Stücke und die Raisemens, die die Sittlichkeit des Theaters noch bestreiten können, werden bald zu Schanden werden. Joachim Lernach war Hr. Rhake und ganz der rechtschaffene Mann und allzuzärtliche Vater. Heinrich Lernach Hr. Normann spielte ihn mit vieler Natur und verfehlte keinen Zug dieses Charakters, besonders schön war seine Reue. Leopoldine, Mlle. Rögglen, war mir in ihrem Spiel gar zu geziert; aber es ist auch eine Rolle, die jede Schauspielerin in Verlegenheit setzen kann, besonders die Scene mit van der Höft auf dem Koffer. Van der Höft, Hr. Schmidt. Sehr obligirt, sehr obligirt, lieber Hr. Schmidt, für Ihr schönes Spiel; Sie übertreffen sich selber. Sans ceremonie, wie ein wahrer Holländer, treu und bieder, aber auch erzürnt gegen den, der Ihre Freundschaft nicht verdient. Brav! brav! Lange wird mir Ihr van der Höft unvergeßlich sein. Sara, Mad. Schmidt, sehr schön, besonders in der Scene, wo sie ihren Onkel wegen Leopoldinchen aufzieht, und hernach, wie sie den jungen Lernach verläßt und ihm sein Gewehr wiedergiebt. Baron Gabriel, Hr. Hieber. Erbärmlich. Ganz und gar zum Avanturier verdorben; allenthalben guckte der Bediente hervor. Der liebe Mann muß sich noch nicht oft im galonirten Kleide, Chapeau bas und mit dem Degen gesehen haben, denn er wußte nicht, wo er seine Hände lassen sollte, und der Degen kam ihm immer zwischen den Beinen. Viole, Grabriels Bedienten, Hr. Schaffner. Der Amputatorius ward von Hr. Rathje übertrieben. Daß doch so viele Akteurs einen komischen Charakter stets zur Harlequinade herabwürdigen! Mlle. Estor war Annchen, und schrie und polterte viel zu sehr. Fechner, Hr. Wilhelmi, vortrefflich, mit der wärmsten Theilnehmung an dem Desastre seines Herrn. — Ein pantomimisches Ballet machte diesen Abend den Beschluß. Den 30sten die Eroberung von Magdeburg von Hrn. von Rheweedel. Das Stück selbst gefiel hier nicht und außerhalb Magdeburgs Mauern muß es viel von seinem Interesse verlieren. Graf von Tilly, Hr. Schmidt. Von solcher Rolle läßt sich nicht viel sagen, daß er sie gut machte, versteht sich am Rande. Von Falkenberg, Hr. Rhake, jammerte zu sehr. Elisabeth, Mad. Schaffner — Ohe iam satis est! Emilie, Mad. Schmidt. Vortrefflich, besonders in der Scene des Wahnsinns. In solchen Rollen hat sie unglaubliche Stärke, und rührt jeden Zuschauer. Ehrenschwerdt, Hr. Normann, gefiel mir nicht. Curban, Hr. Wilhelmi, ganz der verruchte Bösewicht, dem Morden und Leichen auf Leichen gethürmt, Wonne ist. Millfort, Hr. Schaffner, verdarb diesen schönen menschenfreundlichen Charakter ganz und gar. Kuhlewein, Hr. Schnmann, gut. Westphal, Hr. Rathje. Ernsthafte Rollen muß er durchaus nicht übernehmen. Erster Bürgerhauptmann, Hr. Clausenius, gut; zweiter, Hr. Hieber, mittelmäßig. Ein alter Bürger, Hr. Rögglen, sehr gut. Eine Melancholika, Mlle. Estor. Vortrefflich, besonders da, wo sie über Magdeburg das Wehe ausruft. Ein Knabe, Mons. Wassermann. Dieser Bursche ist nicht zum Theater geboren und lacht beständig, auch in den traurigsten Rollen.

Ein Mädchen, Madlle. Rögglen, gut. Der Vogelſteller, B. Den 31ſten die Verkleidung, L. nach Marivaux von Schwan. Weil mir dieſes Stück nicht gefiel, ſo widmete ich der Vorſtellung deſſelben zu wenig Attention, als daß ich mich in Beurtheilung derſelben einlaſſen könnte. Den Beſchluß machte dieſen Abend Inkle und Yariko, ein hiſtoriſches Ballet von Hr. Rathje. Die Muſik iſt von Herrn Ditters in Wien. Die Bearbeitung der bekannten Geſchichte von Inkle und Yariko iſt ſo ziemlich, nur Pantomime iſt außerhalb den Geſichtskreis dieſer Schauſpieler. Dekoration und Kleidung war gut; doch nur relativiſch, gut nämlich in Rückſicht auf die Kaſſe, woraus ſie genommen war. Inkle war Herr Rathje, den ich ebenſo wenig wie ſeine Yariko, Mlle. Eſtor, loben kann. In Anſehung des Tanzes machte ſie es nicht ganz ſchlecht. Als Schiffscapitain tanzte Hr. Schmidt ganz vortrefflich, aber noch beſſer Hr. Rögglen, Sohn, als Matroſe. Im dritten Aufzug ſang Hr. Wilhelmi eine italieniſche Arie ſo ſchön, daß ihm jeder Beifall klatſchen mußte. Den 2. Juni ward der Kobold, eine Operette in zwei Aufzügen, von Herrn Sekretair Thomas in Stralſund, aufgeführt. Das Stück iſt noch Mſpt. Zur Muſik hat der Hr. Muſikdirektor Eſcherich die Dreiſtigkeit gehabt, ſeinen Namen herzugeben, ſonſt iſt es blos geſtohlenes Gut. Den Stoff zu dieſer Operette hat eine wirkliche Geſchichte gegeben. Ein alter Pachter, — ganz Harpax — hat eine hübſche Tochter, die ſich gut mit einem bei ihrem Vater im Quartier liegenden Gefreieten verſteht, und mit dem ſie einen Liebesroman ſpielt. Um dieſen deſto ſicherer ſpielen zu können, raunen ſie dem alten Pachter, deſſen Herz nur in der unteren Etage reſidirt, ſo etwas von einem Kobolt ins Ohr, der ſein Weſen im Hauſe triebe. Dies glaubt der Alte und ſeine Tochter mit ihrem militairiſchen Adonis laſſen ſichs bei dieſem Glauben recht wohl ſein. Endlich fällt es ihnen ein, heimlich davon zu gehen, nehmen aber unterdeſſen, auf Morgen und länger Bedacht, einige Geldkaſten des Hrn. Papa's als ein Viaticum mit auf den Weg. Wie ſie weg ſind, kommt des Pachters Bruder, ein Schiffscapitain, nach langen Seereiſen zu Hauſe, und bringt einen Mohren mit. Dieſer Mohr ſoll nun durchaus der famoſe Kobolt ſein, und der Schulmeiſter des Dorfes, ein pudelnärriſches Menſchengeſicht, macht ſich mit ihm luſtig. Hierüber kommt der alte Pachter, vor Traurigkeit und Herzeleid aber, daß ſein Geld, — ſein Alles in der Welt — weg iſt, macht ihm die Ankunft ſeines Bruders wenig Spaß. Seine Tochter mit ihrem Gefreiten werden wieder eingeholt, ſie geben dem Vater ſein Geld wieder und erhalten endlich ſeine Einwilligung zu ihrer Heirath, jedoch sub clausula, daß er ſeiner Tochter keinen Pfennig Ausſteuer geben könne. Dieſe übernimmt ſein Bruder und das Stück, das hier vielen verdienten Beifall erhielt, endigte ſich zu allgemeiner Zufriedenheit. Perſonen waren: Trulls, Pachter des Dorfes, Hr. Rhake. Ganz vortrefflich, nur ſein Singen wird ſo leicht niemanden behagt haben Suschen, deſſen Tochter, Mlle. Rögglen. Ganz das leichtfertige Mädchen, das ihrem Vater mit Vergnügen eine Naſe drehte. Spielte überhaupt und ſang gleich ſchön Kerber, ein Gefreiter, Hr. Normann. Vortrefflich, ſang auch dieſen Abend ausnehmend gut, und beſonders die Arie:

So ſehnlich wie der Taube
Ihr treuer Täuber girrt,
So lüſtern in der Roſenlaube
Die Bien' von Knoſp' zur Knoſpe irrt;
So ſehnlich treu, ſo mit Verlangen
Soll ſtets dies Herz an Deinem hangen.

Capitain Trulls, Hr. Wilhelmi. Spielte und ſang meiſterlich. Hier haben Sie auch eine Arie von ihm, die er bei ſeiner Ankunft ſang:

Hurra! Hurra! ich ſehe Land;
Wohl mir! wohl mir, wohl mir!
Die Segel muthig aufgeſpannt,
Straks, Jungen, ankern wir.

Ein Waghals kreuzt ich manches Jahr
Die weite Welt umher;
Da wißt: Viel, viel war der Gefahr,
Und ſtürmiſch war das Meer.

Mag ſein! Beilegen will ich nun,
Da iſt der Hafen da!
Glück zu: wie gut wird ſich's hier ruhn!
Hurra! Hurra! Hurra!

Bitte, eine Bauerwittwe, Mad. Schmidt Dergleichen Rollen ſehe ich nicht gern von ihr. Schnurrbart, ein Tambour, Hr. Rögglen, Sohn. Recht gut! Der Schulmeiſter, Hr. Rathje. Dies war ſo recht ſein Fach, und es wird ihn gewiß Niemand ohne Vergnügen geſehen haben. Hier iſt die Arie, wie er dem Capitain Trull ſeinen Namen, Stand und Verdienſte kund thut:

Ich heiße Jonas Birkenſtamm,
Bin vom Gemüthe wie ein Lamm,
Und wegen meiner Sitten
Bei männiglich gelitten.
Es hält mich hoch Herr, Frau, Knecht, Magd,
Auch bin ich, im Vertraun geſagt,
Ein Magazin von Gaben,
Die oft Prälaten kaum haben.

Die Jugend mach ich fromm und klug,
Das Alter heißt ein einz'ger Zug
Von meiner Hand (Pulſiren
Loinmuniter) ſich rühren.
Das ganze Kirchſpiel ſieht auf mich,
Und nach dem Herrn Paſtor bin ich
Der Erſte, id est, Küſter
Allhier und Ludimagister.

Ein Mohr, Monſ. Waſſermann. Ein Soldat, Hr. Clauſenius. Zwei Bauern, Hr. Hieber und Hr. Schumann. Den Beſchluß machte der dankbare Sohn, von meinem lieben, würdigen Landsmann, dem Hrn. Profeſſor Engel in Berlin. Da der Held dieſes Stückes lange Jahre hier in Roſtock ſich aufgehalten, und noch viele Leute ſind, die ihn gekannt haben, ſo erhält dies Stück den allenthalben verdienenden Beifall auch hier. Mit Vergnügen erinnere ich mich noch der Aufführung deſſelben in Ihrem lieben Gotha, wo der brave Eckhof den alten Rode, und Bök und ſeine Frau den Rittmeiſter und die alte Rachel ſo vortrefflich ſpielten. Verlangen Sie ja keine Vergleichung dieſer großen Leute mit denen, die hier dieſe Rollen hatten. Sie glauben mirs gewiß auf mein Wort, daß letztere ungemein dabei verlieren würden, obgleich ich Mlle. Eſtor als Rachel loben muß. Dies kann

auch immer neben einander bestehen, denn zwischen gut und meisterlich ist noch eine große Kluft befestigt. Rode, Hr. Rhake. Sehr mittelmäßig. Er hatte diesen Abend das Malheur, seine Beinkleider zu verlieren. Ich führe dies nur darum an, weil diese Kleinigkeit bei vielen Zuschauern solchen Eindruck machte, daß sie das schöne Stück ganz darüber vergaßen und beständig lachten. Gretchen, Mlle. Hoffmann. Eine funkelnagelneue Aktrice, die noch nie eine öffentliche Bühne betreten hatte, aber man konnte es ihr ansehen, sie wußte nicht einmal mit Anstand und Geschick einen Stuhl zu holen. Nach ihrem Debut verspricht sie keine leidliche Schauspielerin. Michel, Hr. Normann, recht gut! Käthe, Michels Mutter, Mad. Schaffner. Dies ist genug gesagt. Der Küster, Herr Rathje, vortrefflich. Ein Feldwebel, Hr. Hieber, nicht übel. Ein Rittmeister, Hr. Schmidt. Lobe ihn, wer da will, ich kann's in dieser Rolle nicht. Er war ganz der Rittmeister und vergaß den Sohn. Den 2ten Juni ward hier die Bühne mit Mariane geschlossen. Schon geschlossen werden Sie denken. Ja, das war ein sehr vernünftiger Streich von Hrn. Schmidt. Unser Publikum ist nun ein für allemal den Schauspielern nicht hold. Doch wieder zur Mariane! Den Präsidenten machte Hr. Rhake höchst mittelmäßig und war gar nicht der von Natur harte Vater und auffahrende Ehemann. Welch ein Unterschied zwischen ihm und Ihrem Eckhof, den ich ohne Beiwort nenne. Ganz Deutschland kennt, bewundert ihn und trauert über seinen Tod. Die Präsidentin, Mlle. Estor. Unvergleichlich und so, daß ich sie in dieser Rolle kühnlich der Mad. Böck an die Seite setze. Der Baron, Hr. Schaffner, verdarb diese Rolle ganz und gar. Mariane, Mad. Schmidt. Meisterlich und ebenso gut, wie von der vortrefflichen Neuhaus. Waller, Hr. Norrmann, mittelmäßig. Der Geistliche, Hr. Wilhelmi, spielte ihn als ein würdiger Pendant von Ihrem und meinem lieben Meyer. Nach diesem Stücke hielt Mad. Schmidt eine vortreffliche Abschiedsrede. Den völligen Beschluß machten die Gärtner, ein auf den Beschluß der Bühne sich beziehendes Stück, wobei Blumensträuße ausgeworfen wurden. Ich erhielt einen mit dem bekannten Vers:

Wir fehlen oft,
Oft fehlt der Dichter,
Oft fehlen auch der Bühne Richter.

Diese letzte Strophe will ich auch gern auf mich anwenden lassen; daß ich aber nicht aus Vorsatz oder Zuneigung und Partheilichkeit gefehlt habe, kann ich auf Ehre und Reputation versichern. Hiermit schließt sich dann meine Kritik. Ist sie Ihnen zu kurz gerathen, so muß ich Ihnen sagen, daß ich dies in Rücksicht der Blätter, worin Ihre Freundschaft dieser Kleinigkeit einen Platz gönnen will, gethan habe. An ausführlicheren Belegen meiner Beurtheilung sollte es mir gewiß nicht gefehlt haben. Am 3ten Juni reiste die Gesellschaft nach Wismar, woselbst sie sich 6 Wochen aufhalten wird. Ich bin u. s. w.

Rostock, d. 29. Juni 1780. Johann Christian Koppe.

7. Das Theater-Gebäude in Rostock[1]).

Rostock, den 7. Juni wurde das auf öffentliche Kosten neuerbaute Schauspielhaus von der Tillyschen Gesellschaft, die, um den Wunsch der hiesigen Einwohner zu befriedigen, die weite und kostbare Reise von Schleswig hieher unternommen hatte, feyerlichst eingeweiht; ein zu dieser Feier vom Herrn Dr. d'Arien in Hamburg

[1]) Aus dem Gothaer Theater-Kalender von 1787 S. 111—112.

verfertigter Prolog: „Der Triumph der Kunst“ sowie die Vorstellung desselben von der sich vor vielen anderen Bühnen auszeichnenden Tilly'schen Gesellschaft, erfüllten ganz die Erwartung, die man sich gemacht hatte. — Dieses würklich schöne Gebäude steht auf der Stelle des ehemaligen Ballhauses, und hat die Gestalt eines regelmäßigen Oblongs, dessen längere Seiten, die Portäle und die, mit einer mit Bley gedeckten Kuppel versehenen, Giebel enthalten. —

Die vordere Seite dieses Musentempels ist gegen den Wall gekehrt, die andere, welche der vordern völlig gleicht, gegen die hiesige Garnisonskirche; in dem Gipfel dieses Portals ist folgende Innschrift. Thaliae Consecratum, Sumptibus Publicis mit der Jahrzahl 1786, in dem entgegengesetzten das Stadtwappen. — Beydes, das Innere als das Äußere, empfiehlt sich durch seine solide und geschmackvolle Bauart, nur ist es Schade, daß man bey alle dem Fleiß für die Schaubühne selbst zu wenig bedacht gewesen ist; jedoch kann diesem Uebel durch eine mögliche Abänderung sehr leicht geholfen werden. —

Indessen verdient und erhält der hiesige Magistrat für dieses patriotische und so fürtrefflich ausgeführte Unternehmen, so wie der Herr Professor Schadelook, der den Bau dieses Gebäudes dirigirte, aller Musen und Schauspielfreunde wärmsten Dank.

8. Rostockſches Theaterjournal von der Einweihung des neuen Komödienhauſes im Jahr 1786 bis Ende des Jahres 1790[1]).

Vorerinnerung.

Man erwarte unter dieser Rubrik keine Kritiken über die hiesigen Schauspielergesellschaften, wozu es mir an Geschick und Lust eben so sehr, als an Muße, jedes Schauspiel zu besuchen und mein Urtheil über die Exekution desselben niederzuschreiben, fehlt. Dies war in jüngern Jahren eine meiner Lieblingsarbeiten, und ich habe manche Truppe zur Zufriedenheit meiner Recensenten beurtheilt — leider aber wenigen Nutzen dadurch gestiftet. Der größte Teil unserer Schauspieler glaubt sich infallibel, wie der heilige Vater, und legen sich, wenn sie keine Gründe entgegensetzen können, wohl gar aufs Schimpfen. — Ein solcher Grobian verdarb mir vor mehreren Jahren auch die Lust des Kritisirens, und von dem Augenblicke an war's mein fester Entschluß, mich nie wieder damit zu befassen. —

Meine Leser dürfen daher weiter nichts erwarten als die bloße Angabe des jedesmaligen Personale und der aufgeführten Stücke, von denen ich aber keinen Schluß auf den Rostockschen Geschmack zu machen bitte. Eine Beschreibung des hiesigen Schauspielhauses, dem ich vielleicht auch einen Grundriß desselben hinzufüge, bleibe ich noch einige Zeit schuldig, und sollte dieser Artikel keinen Beifall finden, so fällt er künftig ganz aus. Jetzt zu den Stücken, welche von der Tilly'schen Gesellschaft gegeben sind. Koppe.

Junh.

Den 7. Prolog zur Einweihung des Hauses: „Der Triumph der Kunst“, von Hrn. Dr. d'Arien in Hamburg, und „Verbrechen aus Ehrsucht“, Schauspiel in 5 Aufzügen von Iffland.

---

[1]) Aus der Rostockschen Monatsschrift, herausgegeben von D. Burchard dem älteren u. Dr. Koppe. I. Band (1791). 2. Stück. S. 132—137.

Den 8. „Das Narrenhospital" oder „die Schule der Eifersucht", Oper, aus dem Italienischen. Musik von Salieri.
Den 9. „Figaros Hochzeit". Lustspiel mit Gesang in 5 Aufzügen von Beaumarchais.
Den 12. „Der lahme Husar", komische Oper, in 2 Aufzügen, vom Schauspieler Koch und Kapellmeister Seydelmann, und „die Gärtner", od. „der im Brunnen glücklich gewordene Liebhaber", Ballet.
Den 13. „Die Jäger", Lustspiel, in drei Aufzügen, von Iffland.
Den 14. „Figaros Hochzeit" wiederholt.
Den 15. „Das Mädchen von Fraskati", komische Oper, in 3 Aufzügen. Musik von Paisiello.
Den 16. „Der Triumph der Kunst" wiederholt, und „der Strich durch die Rechnung", Lustspiel, in 4 Aufzügen, von Jünger.
Den 19. „Die Jäger" wiederholt.
Den 20. „Die schöne Arsene", Oper, in 4 Aufzügen, von Favart und Monsigny, und ein dazu gehöriges Divertissement.
Den 21. „Das Räuschgen", Lustspiel, in 4 Aufzügen, von Bretzner.
Den 22. „Das Narrenhospital" wiederholt.
Den 23. „Kabale und Liebe", Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Schiller.
Den 26. „Die Mausfalle", Lustspiel, in 3 Aufzügen, von Spieß, und „die Sklavonier", Ballet.
Den 27. „Was erhält die Männer treu?", Oper, in 2 Aufzügen, von Zehnmark und Ruprecht, und „die erschreckten Gespenster", Ballet.
Den 28. „Die Jäger" wiederholt.
Den 29. „Das Rosenfest", Oper, in 3 Aufzügen, nach Favart von Heermann. Die Musik von Wolff.
Den 30. „Das Räuschgen" wiederholt.

July.

Den 3. „Die Verschwörung des Fiesko zu Genua", Trauerspiel, in 5 Aufzügen, von Schiller nach Plümickes Bearbeitung.
Den 4. „Das Testament", Schauspiel, in 4 Aufzügen, von Schröder, und „die Luftmaschine" oder „die entführte Jüdin", Ballet, in 2 Aufzügen.
Den 5. „Die Entführung aus dem Serail", Oper, in 3 Aufzügen, von Bretzner und Mozart, und eine Abschiedsrede, von dem jetzigen Herrn D. Burchard d. j. hieselbst, von Madame Tilly d. ä. gesprochen. —

Folgende Personen machten diesmal die Tilly'sche Gesellschaft aus: Hr. Blume, auch Souffleur. Hr. Cramer. Hr. Dittrichs. Dem. Dohm. Hr. Dörr & Frau. Hr. Fischer. Hr. Hanke, erster Musikdirektor. Madame Hanke. Dem. Jacobi. Hr. Keilholz & Frau. Hr. Krisan. Hr. Müller. Hr. Pauly, auch Theaterfriseur. Herr Phanty, auch zweiter Musikdirektor. Herr Rüdinger. Dem. Ruff. Hr. Speich mit Frau & Tochter. Hr. Tilly, Direkteur. Mad. Tilly. Hr. Tilly der jüngere und Frau. Hr. Warnke. —

Der Tillyschen Gesellschaft folgte bald die Toscanische Truppe, die eigentlich ein Zweig der Lorenzschen war, welche in Bützow und andern kleinen Städten Mecklenburgs spielte. Sie ward vom Hrn. Lorenz zur Verbesserung seiner Finanzen hieher gesandt, allein die Spekulation verunglückte und die Zuschauer dachten gleich bey der ersten Vorstellung mit Rousseau: quand la force est mal representée, pour notre argent nous siflons les Acteurs, und trommelten und pfiffen, daß es eine Lust war.

Herr Toscani mußte ſchon dergleichen bang geahndet haben, denn auf dem erſten Aushängezettel las man gleich folgende Anmerkung:

„Da wir hier nur drey Vorſtellungen bey unſerer Durchreiſe geben, ſo bitten wir ein hochgeneigtes Publikum, uns gütigſt Dero Gegenwart zu ſchenken; wir werden uns bemühen den Beyfall hoher gütiger Gönner zu erhalten; um ſo mehr hoffen wir's, da beyde Stücke ſehr vortrefflich ſind."

Nach der angeehrten Perſiflage fand man auf dem zweyten Aushängezettel nachſtehendes erbauliche Sendſchreiben an das Publikum:

„Da ich heute und Montag hier zum letztenmale ſpielen werde, ſo bitte ich ein geehrtes Publikum, mir Dero Gegenwart zu ſchenken und bitte anjetzo meinen guten Willen ſtatt der That anzunehmen, und ſollte ich ſo glücklich ſeyn, dieſen künftigen Winter hier wieder zu ſpielen; ſo verſpreche meinem Hochgeehrten Publiko vollkommen Genüge zu leiſten, und Dero Beyfall völlig zu verdienen. Empfehle mich einem Hochgeehrten Publiko aufs Beſte und bin

Dero ergebenſter Diener

Toscani.

Das Hochgeehrte Publikum war aber nicht ſo artig, den Willen für die That zu nehmen und T. fand es daher gerathen, die verſprochene dritte Vorſtellung ſchuldig zu bleiben.

Die beyden erſteren erfolgten am 17. und 18. Auguſt und es ward gegeben: Wie machen ſie's in der Komödie? Luſtſpiel, in 2 Aufzügen, von Brömel, und die beyden Luftbälle oder der Liebhaber à la Montgolfier, Luſtſpiel in zwei Aufzügen, von Bretzner, und „der offne Briefwechſel", Luſtſpiel, in 5 Aufzügen von Jünger, dem ein engliſcher Marlottentanz folgte.

Von den Perſonen dieſer Truppe ſind uns folgende bekannt geworden:

Hr. Cilemeng oder wie er auch in einem andern Stücke genannt ward Cilemens. Dem. Dams. Madame Lorenz. Hr. Radach. Hr. Reichard und Hr. Toscani.

IV.

Roſtocks älteſte Gewerbtreibende.

Von

Ernſt Dragendorff.

I. Einleitung.

Die gewerblichen Verhältniſſe in der Vergangenheit Roſtocks ſind ſchon häufig der Gegenſtand mehr oder minder umfangreicher Arbeiten geweſen. Vor Allem hat es auf Grund des Meklenburgiſchen Urkundenbuchs Beckmann unternommen, „die Gewerbe Mecklenburgs im 13. Jahrhundert“ zu beleuchten [1]). Was die Handwerker betrifft, ſo iſt die Verbindung der Roſtocker Aemter mit denen der übrigen wendiſchen Städte von Stieda [2]) und Hofmeiſter [3]), „die Wehrkraft der Roſtockiſchen Aemter“ von Koppmann [4]) behandelt; eine Reihe von Aufſätzen oder kurzen hiſtoriſchen Notizen iſt den Böttchern [5]), Drechslern [6]), Buntfutterern und Pelzern [7]), Hoſenſtrickern und Barettmachern [8]), Sattlern [9]), Altſchuſtern [10]),

---

[1]) Schirrmacher, Beitr. z. Geſch. Mecklenburgs, Bd. 1.

[2]) Hanſiſche Vereinbarungen über ſtädt. Gewerbe (Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 101 ff.); vgl. Anm. 2, S. 66.

[3]) Die Amtsreceſſe der wend. Städte, daſ. 1889, S. 201 ff.

[4]) Daſ. 1886, S. 164 ff.

[5]) Stieda, Das Böttchereigewerbe in Alt-Roſtock (Bd. 1, Heft 2). — Derſelbe, Lübecker u. Roſtocker Böttcher im Verkehr mit einander (Mitth. d. Ver. f. Lübeck. Geſch., Heft 5, Nr. 9).

[6]) Roſt. Zeitung 1888, Nr. 183.

[7]) Stieda, Roſt. Buntfutterer u. Pelzer in alter Zeit (Roſt. Zeitung 1889, Nr. 480, 482, 484, 486).

[8]) Stieda, Aus d. Roſt. Gewerbsleben d. 17. Jh. (Roſt. Zeitung 1886, Nr. 195, 197, 199 u. 203).

[9]) Roſt. Zeitung 1887, Nr. 526 u. Roſt. Anzeiger 1887, Nr. 264.

[10]) Roſt. Zeitung 1887, Nr. 446.

Zimmerleuten[1]) und Zinngießern[2]) gewidmet, und in das Gebiet des Kunſtgewerbes gehören zwei Arbeiten Liſch's über die Maler und Glaſer[3]) und Schlie's Zuſammenſtellung von Roſtocker Goldſchmieden[4]). Ueber Buchdruck und Buchhandel Roſtocks geben Arbeiten von Liſch[5]), Wiechmann[6]), Hofmeiſter[7]), Crull[8]), Bachmann[9]) und Stieda[10]) Auskunft. Für den Handel kommen in Betracht Liſch's Nachrichten über die landfahrenden Krämer[11]) und Koppmann's Herausgabe unſeres älteſten Handelsbuchs[12]), für Handel und Schifffahrt in ihrer Verbindnng die Studien Stieda's über Rigafahrer[13]), Schonenfahrer[14]) und Schiffergeſellſchaft[15]). Die Roſtocker Stadtmuſicanten endlich hat Koppmann behandelt[16]). Trotz dieſer Fülle von Arbeiten iſt doch, wie man ſieht, das gewerbliche Leben Roſtocks in ſeiner Geſammtheit nur in der Abhandlung von Beckmann, freilich ausſchließlich für das 13. Jahrhundert, in Betracht gezogen worden. Wenn ich, ſeinem Vorgange folgend, mir in Bezug auf den Zeitraum eine noch größere Beſchränkung auferlegen muß, ſo habe ich dagegen ein weit reicheres Material benutzen können, als ihm zu Gebote ſtand. Und die Freunde der Geſchichte Roſtocks nochmals auf die Fülle des Materials aufmerkſam zu machen, das unſer Raths-Archiv in den bisher nur auszugsweiſe veröffentlichten Stadtbüchern birgt, iſt, wenn nicht der Hauptzweck, doch ein mir ſehr wichtiger Nebenzweck meiner Zuſammenſtellung.

---

[1]) Roſt. Zeitung 1888, Nr. 187, u. Roſt. Anzeiger 1888 Nr. 88.

[2]) Stieda, Das Amt d. Zinngießer in Roſtock (Jahrb. d. Ver. Mekl. Geſch. 53, S. 131 ff.). — Derſelbe, Vereinbarung d. Kannengießerämter v. Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock (Hildebrandt, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 23, S. 334 ff.).

[3]) Das Amt u. Wappen der Maler u. Glaſer u. das Künſtlerwappen (Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Geſch. 23, S. 377 ff.) u. Zur Geſch. d. Glasmalerei in Roſtock (daſ. 44, S. 108 f.).

[4]) Die Kunſt- u. Geſchichts-Denkmäler d. Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin I, S. 599 ff.

[5]) Geſch. d. Buchdruckerkunſt in Mekklenburg bis z. J. 1540 (Jahrb. d Ver. f. Mekl. Geſch. 4).

[6]) Beitr. z. ält. Buchdruckergeſch. Mekl. (daſ. 22, S. 225 ff.), d. Mekl. Formſchneider d. 16. Jh. (daſ. 23, S. 101 ff.) u. Meklenburgs altniederſächſ. Literatur.

[7]) Beitr. z. Geſch. d. Buchdruckerk. (Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Geſch. 44, S. 49 ff. u. 54, S. 181 ff.).

[8]) Roſtocker Univerſitätsbuchdrucker im 16. Jh. (daſ. S. 48).

[9]) Zur Buchdruckergeſch. (daſ. 57, Bericht III, S. 2).

[10]) Studien z. Geſch. d. Buchdrucks u. Buchhandels in Mecklenburg.

[11]) Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Geſch. 7.

[12]) Johann Tölner's Handlungsbuch v. 1345—1350.

[13]) Mitth. a. d. livländ. Geſch. 15.

[14]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1890.

[15]) Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Geſch. 59, S. 86 ff.

[16]) II, 2, S. 79 ff., u. 3, S. 13.

Ueber die Gewerbtreibenden Roſtocks aus der früheſten Zeit haben wir keinerlei Nachrichten. Erſt mit dem Beginn unſerer Stadtbücher im Jahre 1258 wird es anders, und was ſich den drei älteſten von ihnen entnehmen läßt, bildet den weſentlichen Inhalt meiner Arbeit, die ſich ſomit auf einen Zeitraum von 30 Jahren oder ein Menſchenalter beſchränkt [1]).

Ein lückenloſes Bild kann allerdings aus ihnen nicht gewonnen werden, da ja die Nachrichten, die ſie für unſer Thema bieten, meiſt zufällige ſind [2]). Eine willkommene Ausnahme machen nur die mannichfachen Notizen über Abgaben der Gewerbtreibenden an die Stadt [3]). Leider entbehren aber auch ſie der Vollſtändigkeit und Regelmäßigkeit, indem bald die Summe, die gezahlt werden ſoll, bald die bereits geleiſtete Zahlung, und dieſe häufig ohne Angabe ihrer Höhe [4]), gebucht wird; mehrfach finden wir auch, daß der Schreiber die verſchiedenen in Betracht kommenden Handwerksbezeichnungen untereinander geſchrieben, hinterher aber verſäumt hat, die beabſichtigte Notiz daneben zu ſetzen. Immerhin iſt aber auch dieſe unvollſtändigſte Form der Aufzeichnungen für uns werthvoll, da ſie zeigt, daß die Vertreter des betreffenden Handwerks ihre Abgaben gemeinſam entrichteten, was doch mit Sicherheit auf eine zunftmäßige Organiſation ſchließen läßt.

Wo uns dieſe im Intereſſe des ſtädtiſchen Haushalts gemachten Notizen im Stiche laſſen, ſind wir, wie ſchon geſagt, auf die zufällige Erwähnung Gewerbtreibender in den Stadtbucheintragungen angewieſen. Ihr verdanken wir vor Allem die Kunde von den zahlreichen Spezialiſten auf dem Gebiete des Handwerks.

In die Verzeichniſſe ſind alle mit einem Gewerbe- oder Handwerksnamen bezeichneten Perſonen aufgenommen worden, weil in der frühen Zeit, mit der wir uns hier beſchäftigen, die Wahrſcheinlichkeit, daß es ſich um bereits ererbte, zu Familiennamen gewordene Bezeichnungen oder aus irgend welchen Gründen gegebene Beinamen handle, der Regel nach eine ſehr geringe iſt. Zweifel muß dagegen insbeſondere in den Fällen eintreten, wo nach einem Handwerk bezeichnete Perſönlichkeiten gleichzeitig als Rathmannen erſcheinen. Doch ſind auch dieſe — mit einem Fragezeichen — in das Verzeichniß aufgenommen worden, da die Frage nach der Raths-

---

[1]) Und zwar kommen aus dem Stadtbuch A beſonders in Betracht Fragm. 1 (gedruckt Bd. II, 2, S. 7 ff.); von mir citirt als Fragm. I. Fragm. 5, Lage I (gedr. daſ. S. 22 ff.) — Fragm. II. Fragm. 6 a (gedr. M. U. B. 10, Nr. 7199) — St. B. A 6a. Fragm. 6b, 7, 8, 9 — St. B. A 6b, 7, 8, 9.

[2]) Ueber den Inhalt der älteſten Stadtbücher vgl. Bd. II, 2, S. 2.

[3]) In St. B. A 6a, 6b u. 8. Ueber dieſe Abgaben vgl. unten S. 70 f.

[4]) z. B.: Carnifices nove civitatis dederunt totum usque pasca, oder: cultollifices dederunt.

fähigkeit der Handwerker in älterer Zeit für Roſtock noch keineswegs gelöſt iſt. Weiter findet ſich auch, daß eine Perſönlichkeit mit zwei den Betrieb eines Handwerks oder eines andern Gewerbes andeutenden Namen bezeichnet wird, wie: Wichardus wullenwevere vinitor (daneben auch Wichardus wullenwevere und Wigardus laneus textor), Jacobus scriptor pistor, Thomas pistor scriptor (daneben auch Thomas pistor), Martinus scriptor pistor (frater Thome), Willekinus scriptor pistor, NN. scriptor portitor. Bei dem zuerſt Genannten wäre möglich, daß er neben der Wollenweberei auch Weinbau trieb, dagegen wird die Bezeichnung der Uebrigen als Schreiber, beſonders wenn ſie viermal in demſelben Handwerk vorkommt und wenn zwei der ſo bezeichneten Perſonen nachweislich Brüder ſind, doch wohl als eine zum Familiennamen gewordene Bezeichnung des Gewerbes eines Vorfahren aufgefaßt werden müſſen.

Die mit Gewerbebezeichnungen verſehenen weiblichen Namen ſind von den männlichen getrennt aufgeführt: ſie ſind wohl mit wenigen Ausnahmen [1]) als Ehefrauen oder Wittwen von Männern, die das betreffende Gewerbe ausüben, nicht als dauernd ſelbſtſtändige Gewerbtreibende aufzufaſſen.

Bei den einleitenden Bemerkungen, die jedem Verzeichniß vorausgehen, wurde zum Vergleich einerſeits das Kämmereiregiſter von 1325 [2]), andererſeits das aus anderen verwandten Städten bekannte Material herangezogen.

Die deutſchen Handwerker, in den früheren Jahrhunderten unſerer Geſchichte ausſchließlich Hörige, hatten ſich bereits zur vollen perſönlichen Freiheit emporgearbeitet, als die koloniſatoriſche Thätigkeit unſeres Volkes im Norden und Oſten ihre großen Aufgaben zu löſen begann. In den Neugründungen, zu denen unſer Roſtock gehört, lag ſomit das Handwerk von Anfang an in den Händen von Freien [3]).

Als weitere Frucht einer langen Entwickelung beſaßen unſere Städte den Zuſammenſchluß der Gewerbtreibenden in Aemtern (officia) [4]), einer Einrichtung, die einerſeits der Stadtobrigkeit die Ausübung ihres Aufſichtsrechts erleichterte, andererſeits den einzelnen Gewerbtreibenden bei ſeinen Berufsgenoſſen Schutz und Unterſtützung in weltlichen und kirchlichen Dingen finden ließ [5]). Es kann von vornherein als ſicher ange-

[1]) Siehe unten an den betr. Stellen.

[2]) Die hier in Betracht kommenden Theile ſ. im M. U. B. Bd. 7, Nr. 4608, S. 256 f.

[3]) Auch urſprünglich Hörige wurden bekanntlich zu Freien, wenn ſie ein Jahr lang unangefochten in der Stadt gelebt hatten: vgl. z. B. Wehrmann, die ält. Lübeck. Zunftrollen, S. 33 f.

[4]) Die Litteratur über das Zunftweſen vgl. im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften Bd. 6, S. 896 ff.

[5]) Für die religiöſe Seite der Aemter vgl. Wehrmann a. a. O., S. 149 ff.

nommen werden, daß wenn nicht alle, so doch die meisten Gewerbtreibenden einem Amte angehörten [1]). Keineswegs aber bildete jedes Gewerbe ein eigenes Amt: vielmehr ist der Fall nicht selten, daß zwei oder mehrere in einem Amte vereinigt waren: in der uns beschäftigenden Zeit z. B. die Sattler und Schildmacher [2]). Ueber die Zahl der Aemter in Rostock läßt sich für diese frühe Zeit nichts Bestimmtes sagen. Ein aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammendes Verzeichniß zählt 44 Aemter auf [3]), während sich aus einem dem Jahre 1782 angehörenden außer den 7 Kompagnien — Brauer, Eisenhändler, Gewandschneider, Gewürzhändler, Kaufmannschaft, Seidenhändler und Schonenfahrer — 61 verschiedene Aemter ergeben [4]). Ein im Jahre 1760 veröffentlichtes Verzeichniß von Rostocker Amtsrollen [5]) nennt gleichfalls die Rollen von gegen 60 Aemtern. Zum Vergleich sei hier angeführt, daß für Lübeck die Dokumente von 65 [6]), für Hamburg die von 58 [7]), für Lüneburg die von 23 [8]), für Riga die von gegen 40 verschiedenen Aemtern bekannt sind [9]).

Unter Rollen versteht man gewöhnlich die Statuten der Aemter überhaupt. Genau genommen bezeichnet der Ausdruck Rolle das aus dem Willen der Aemter hervorgegangene und vom Rate bestätigte Statut und ist zu unterscheiden von den Ordnungen, die der Rath allein erläßt, und den von den Gewerbtreibenden selbständig beschlossenen Beliebungen [10]).

Die erhaltenen Rostocker Amtsrollen sind sämmtlich nach der uns hier beschäftigenden Zeit abgefaßt [11]) und auch die auf einzelne Gewerbe bezüglichen Vereinbarungen zwischen Rostock und anderen Städten sind jünger [12]).

---

[1]) Sicher waren es, wie schon oben gesagt, die, deren Abgaben als von den Berufsgenossen gemeinsam entrichtet gebucht werden; z. B.: sutores dederunt 24 mr. u. ähnl.

[2]) Siehe unten.

[3]) Koppmann, Die Wehrkraft der Rost. Aemter in d. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165 ff.

[4]) Gemeinnützige Aufsätze zu den Rostock'schen Nachrichten 1782, 20. Stück.

[5]) Nettelbladt, Verzeichniß allerhand mehrentheils ungedr. z. Gesch. u. Verfassung d. St. Rostock gehöriger Schriften, S. 88 ff.

[6]) Wehrmann, Die ält. Lübeck. Zunftrollen, 2. Aufl., 1872.

[7]) Rüdiger, Die ältesten Hamburg. Zunftrollen, 1875.

[8]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden d. St Lüneburg, 1883.

[9]) Stieda u. Mettig, Schragen d. Gilden u. Aemter d. St. Riga, 1896.

[10]) Wehrmann a. a. O., S. 15 f.

[11]) Die älteste von Nettelbladt a. a. O. erwähnte und im Eid- u. Rollenbuch stehende ist die der Leinenschneider von 1364. Ein Statut der Wollenweber v. 1362 ist gedruckt bei Stieda, Hans. Vereinbarungen über städt. Gewerbe (Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 152 f.).

[12]) Die früheste auf die Böttchergesellen bezügliche von 1321; s. unten Böttcher. Vgl. Stieda a. a. O., S. 101 ff.

An der Spitze der Aemter stehen die Aelterleute oder Werkmeister (oldermanni, olderlude, magistri, magistri officiorum, werkmestere). Was ihre Zahl anlangt, so wissen wir, daß das Amt der Sattler und Schildmacher zwei, das der Wollenweber mindestens zwei Werkmeister hatte; dem Schmiedeamt scheinen mindestens drei vorgestanden zu haben [1]). Die Werkmeister werden von den Amtsgenossen aus ihrer Mitte gewählt und haben dem Rath, nachdem dieser ihre Wahl bestätigt hat, einen Eid zu leisten [2]). Sie vertreten einerseits das Amt nach außen hin und haben andererseits darauf zu achten, daß die vom Rath im Interesse des Gemeinwohls erlassenen Bestimmungen durch die Amtsgenossen beobachtet werden.

Die erwähnten Vorschriften des Rathes bezwecken, abgesehen von der Regelung des Marktverkehrs, den Schutz des Publikums vor schlechter Waare und falschem Maaß und Gewicht, und sollen ferner der Feuersgefahr, Verpestung der Luft und ähnlichen Unzuträglichkeiten vorbeugen. Ueber Vergehen gegen solche Polizeivorschriften giebt ein uns erhaltenes Verzeichniß von Geldstrafen aus dem Jahre 1275 Auskunft. [3])

Eine Wette von 20 Schillingen, die im Jahre 1275 von zwei Werkmeistern der Wollenweber bezahlt wird [4]), ist vielleicht als Strafe für mangelhafte Erfüllung der Meisterpflichten anzusehen.

Vergehen gegen die Werkmeister zogen offenbar besonders strenge Ahndung nach sich [5]).

Wenn die Stadt im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Ausübung einzelner Gewerbe an bestimmte Plätze oder Häuser band [6]), so

---

[1]) Vgl. unten Schmiede.

[2]) Frensdorff, die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks, S. 130 f. Wehrmann a. a. O., S. 68. Bodemann a. a. O., S. XXIX. Walter, Studien z. Gesch. d. Hamburg. Zunftwesens, S. 40.

[3]) St. B. A 8, fol. 5b u. 6a. Es werden gebucht: für Verarbeitung von schlechtem Leder: 12 Schill., für zu kleine Gläser beim Ausschank von Getränken: einmal 6 und einmal 2 Schill., für falsches Gewicht 10 Schill., für Kauf oder Verkauf (?) von ungewogener Butter: zweimal 6 und je einmal 8, 4 und 5 Schill., für verbotenen Getreide- (quod hospitibus emerat annonam) und Erbsenkauf: je 10 Schill., für verbotenen Hopfenkauf: einmal 2 Mark und einmal 1 Mark, für nächtliches Brauen: 4 Schill., de malo ardorio, d. h. wohl: wegen des feuergefährlichen Zustandes einer Darre (M. U. B. 4, S. 408): 10 Schillinge.

[4]) St. B. A 8, fol. 5b: Magistri lanetextorum duo dederunt 20 sol.

[5]) Vgl. St. B. A 8, fol. 6a: Thidericus Brunswic emendavit 1 mr., quod male tractavit magistros. Die Höhe dieser Strafe wird klar durch Vergleich mit einer Eintragung auf der vorhergehenden Seite: Floreco pellifex [emendavit] 6 sol., quod male tractavit clausores. Clausores sind offenbar Gefangenwärter, also städtische Beamte; vgl. M. U. B. 4, S. 418.

[6]) Vgl. Küter, Gerber.

hatten natürlich die Gewerbtreibenden für die Benutzung dieser Arbeitsstellen eine bestimmte Zahlung zu leisten. Ebenso war es da, wo man die Verkaufsplätze eines Gewerbes an bestimmten Stellen der Stadt vereinigte [1]). Von Verzeichnissen dieser Abgaben ist oben die Rede gewesen [2]). Offenbar um nicht den einen Gewerbsgenossen durch das Einräumen eines bessern oder schlechtern Platzes dauernd zu bevorzugen oder zu benachtheiligen, erging im Jahre 1278 eine Verfügung, derzufolge zweimal im Jahr ein Wechsel der Plätze eintreten und diese durch's Loos vertheilt werden sollten. Wer neu in's Amt trat, mußte sich bis zur nächsten Vertheilung mit einem gerade leerstehenden Platz begnügen [3]). Die Aufnahme in die Aemter wird jedenfalls hier, wie überall, nur ehelich Geborenen von deutscher Herkunft gewährt worden sein [4]).

Ueber die Lage der Gesellen ergeben unsere Quellen nichts. Die Bezeichnung famulus oder servus wird mehrfach gebraucht, ohne daß man überall erkennen kann, ob ein Handwerksgesell, Kaufmannsdiener oder sonstiger Diener gemeint ist.

1. Lutbertus servus Iohannis wird versetzet: c. 1269; St. B. B, fol. 63a.
2. Ghise servus Pollemanni: ebenso.
3. Iohan Clece servus Arnoldi: ebenso.
4. Iohannes servus Gevehardi: ebenso.
5. servus Hencen carnificis: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66b.
6. servus Bossen sellificis: 1275; St. B. A 8, fol. 5b.
7. famulus Brant: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 8a.
8. famulus de Hilghena?: c. 1275; St. B. A 8, fol. 8b.
9. consules habent 14 sol. de domo carnificum a servo, qui recessit: c. 1277; St. B. A 6b, fol. 4b.
10. Lutbertus servus et cognatus Hermanni fratris domine Lyse: c. 1280?; St. B. A 7, fol. 5b und 6a.
11. Engelbertus famulus Volmari: 1280; St. B. C, fol. 31a.

Auch über das Lehrlingswesen erfahren wir wenig. Es scheint, daß die als Lehrgeld zu zahlende Summe für die einzelnen Aemter schon genau bestimmt war, da eine ganze Reihe von Böttcherlehrlingen ihrem Meister gleichviel mitbrachten [5]). Als Lehrlinge (scolares, scolere?) werden bezeichnet:

---

[1]) Vgl. Schuhmacher, Knochenhauer, Bäcker, Wandschneider.

[2]) S. 67. Für Hamburg vgl. Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg.

[3]) St. B. A 6a, fol. 1b u. M. U. B. 2, Nr. 1447.

[4]) Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 114. — Ueber Verbindungen undeutscher Gewerbtreibender in Riga, die aber auch hier erst im 16. Jahrhundert aufkamen, vgl. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 117 ff.

[5]) Vgl. unten Böttcher.

1. puer scolaris, bei den Böttchern Ludeco und Roseko: 1260; Fragm. I, 88.
2. Iohannes scolaris, beim Böttcher Volquinus: 1260; Fragm. I, 88 a.
3. Iohannes scolaris, bei seinem Bruder, dem Böttcher Hartwicus: 1260; Fragm. I, 88 b.
4. Ein Ungenannter, bei Rolant [Böttcher]: 1260; Fragm. I, 88 c.
5. Iohannes scolaris, beim Bäcker Reineco: 1268; St. B. B, fol. 37 a, 45 a, 51 a.
6. Heinricus scolaris, filius fratris Bernardi de Bolecov: 1268; St. B. B, fol. 39 a.
7. Gotekinus scolaris: c. 1269; St. B. B, fol. 63 a.
8. ? Tidemannus scolere, gener Brunonis Frisonis: 1286; St. B. C, fol. 129 a.

II. Bearbeitung von Mineralien.

A. Eisen und Stahl.

a. Schmiede im Allgemeinen.

1. Schmiede (fabri). — Sie bildeten ein altes, zahlreiches Amt. Wie sie im 15. Jahrhundert gleich den Schuhmachern durch ein Kontingent von 40 Mann allen übrigen Aemtern voranstehen [1]), so treten uns auch in der Zeit, der unsere Zusammenstellungen angehören, Schmiede in großer Zahl entgegen. In einer Eintragung von 1279 oder 1280 heißt es: Iohannes Widenbrugghe, Hinricus Tulendhorp, Hinricus de Homburg fabri respicere debent ignem et Iohannes Gote [2]). Da der an letzter Stelle genannte Johannes Gote, ein Kupferschmied, sonst ausdrücklich als magister bezeichnet wird [3]), so werden wir annehmen dürfen, daß auch die andern drei Personen Aelterleute waren und daß ihnen wegen dieser ihrer amtlichen Stellung aufgetragen wurde, darüber zu wachen, daß ihre Amtsbrüder ihre Essen in Stand hielten und vorsichtig mit dem Feuer umgingen. Der an erster Stelle stehende Johannes Widenbrugghe war ein Messerschmied [4]); über die beiden anderen wissen wir nichts Näheres. Da nun Kupferschmiede und Messerschmiede in Rostock kein eigenes Amt bildeten, so wird aus unserer Eintragung zu schließen sein, daß das Amt der Schmiede hier, wie auch anderswo, verschiedene Handwerke und unter ihnen die Messerschmiede und Kupferschmiede umfaßte. Im 16. Jahrhundert gehörten jedenfalls die Messer-, Anker-

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.
[2]) St. B. A 6 b, fol. 3 a.
[3]) Siehe unten S. 78.
[4]) Siehe unten S. 76.

und Hufschmiede in das Amt[1]) und im Jahre 1782 zerfiel das Schmiedeamt in Grobschmiede, Kleinschmiede oder Schlosser und Nagelschmiede[2]). In ähnlicher Weise bestand das Lübecker Schmiedeamt aus Huf- oder Grobschmieden, Kleinschmieden oder Schlossern, Messerschmieden und Büchsenschmieden[3]) und das Hamburger umfaßte außer Grob- und Kleinschmieden jedenfalls auch die Messerschmiede, Helmschläger und Schwertfeger[4]). Wenn in der wörtlich angeführten Eintragung 4 Aelterleute genannt werden, so ist man offenbar von den ältesten Zeiten an bei dieser Zahl geblieben, denn auch im Jahre 1782 standen 4 Aelterleute dem Schmiedeamt vor, das damals außer ihnen 21 Mitglieder zählte[5]).

Daß, wenigstens in späterer Zeit, in Rostock, wie auch in andern Städten[6]), zwei Vertreter des Schmiedehandwerks die Aufsicht über den Kohlenhandel ausübten, geht aus der dem 16. Jahrhundert angehörenden Schmiederolle hervor[7]). Eine Vereinbarung der Schmiedeämter von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg in Betreff der Behandlung ihrer Gesellen fand 1494 in Lübeck statt[8]).

Im Jahre 1261 vermacht der Schmied Eler seinem Schwestersohne sein gesammtes Schmiedegeräth[9]), im Jahre 1286 bestimmt der nach Riga reisende Helmicus de Parkentin, daß sein Ambos und ein anderes als Sperrhaken (sperhake[10])) bezeichnetes Instrument seinem Sohne zufallen sollten, falls er nicht heimkehre[11]). Im Jahre 1265 nimmt der nicht ausdrücklich als Schmied bezeichnete Hesselin einen Knaben zu sich und erhält dafür 4 Mark Pfennige und einen Schmiedeambos[12]); vermuthlich handelt es sich hierbei um die Annahme eines Schmiedelehrlings. Eine Schmiedestraße in der Altstadt (strata fabrorum antique civitatis) wird 1280[13]), eine Schmiedestraße (platea fabrorum) ohne Angabe des Stadttheils 1286 genannt[14]). Jedenfalls waren aber die Schmiede nicht

---

[1]) Schmiederulle § 8, 15, 26.
[2]) Gemeinnütz. Aufsätze zu den Rost. Nachrichten 1782, 40. Stück, S. 158.
[3]) Wehrmann a. a. O., S. 434, Anm. 201.
[4]) Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XLVIII.
[5]) Gemeinnütz. Aufs. z. d. Rost. Nachr. 1782, 20. Stück, S. 79, u. 40. Stück, S. 158.
[6]) Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 443 ff.
[7]) § 42 ff.
[8]) Wehrmann a. a. O., S. 446 ff.
[9]) Fragm. II, 74.
[10]) Siehe Mnd. Wb. 4, S. 319.
[11]) St. B. C, fol. 119a.
[12]) St. B. B, fol. 23a.
[13]) St. B. C, fol. 29b.
[14]) St. B. C, fol. 119a.

auf die nach ihnen genannten Straßen beschränkt [1]), da 1288 eine Schmiede in der Kröpelinerstraße vorkommt [2]). Außer dieser ist mir noch eine fabrica angularis que fuerat Alberti generi Corbeken, eine fabrica legati und eine dem Albertus Spicenagel gehörige Schmiede bekannt [3]).

1. Heinricus faber?, Rm.: 1218; M. U. B. 1, Nr. 244.
2. Eilardus faber?, Rm,: 1252; M. U. B. 2, 686. Area que fuerat Eylardi fabri: 1279; St. B. C, fol. 26a.
3. Helmicus faber: 1259; Fragm. I, 65. St. B. B, fol. 43a. Nicolaus filius Helmwici (Helmici) Antiqui fabri: 1262; St. B. B, fol. 6a, vgl. 12a. N. f. domini Helmwici A. f: 1263; daſ. fol. 8b.
4. Ludolphus: Marquardus filius Ludolphi fabri: 1261; Fragm. II, 69. Vgl. 15.
5. Swederus faber: 1261; Fragm. II, 73.
6. Bruno faber: daſ. Vgl. B. helmslaghere?
7. Elerus (Eler) faber: 1261; Fragm. II, 74. St. B. B, fol. 20a.
8. Heinricus faber: 1262; St. B. B, fol. 6b.
9. Dhetwart (Thetwardus) faber: c. 1264; St. B. B, fol. 24b. Thedeco (Thedeke) filius Thetwardi f.: c. 1275; St. B. C, fol. 4b, 91b. Vgl. Th. sufferrator (2).
10. Iohannes de Lubeke: vidua I. de L. fabri: c. 1268; St. B. B, fol. 38b, 39a.
11. Alexander faber Niger: 1269; St. B. B, fol. 46b.
12. Arnoldus faber: daſ. Vgl. Arnoldus clensmet (1)?
13. Herbordus †: Iohannes filius H. fabri: c. 1270; St. B. C, fol. 4a, 20a, 92a. Vgl. H. hofslagher (4)?
14. Gherardus faber: c. 1270—80; St. B. B, fol. 56b. St. B. A 7, fol. 1a, 9a. St. B. C, fol. 107a. Hereditas (= Grundſtück) Gerhardi fabri: 1287; St. B. C, fol. 146b.
15. Marquardus faber: 1275; St. B. A 8, fol. 5b. St. B. A 7, fol. 2a. Vgl. 4.
16. Iohannes Widenbrugge faber, magister?: c. 1279; St. B. A 6b, fol. 3a. Vgl. oben S. 72 und I. Widebrugghe cultel[li]fex (6).
17. Hinricus Tulendhorp faber, magister?: daſ. Vgl. oben S. 72 und 8?
18. Hinricus de Homburg faber, magister?: daſ. Vgl. oben S. 72 und 8?
19. Hildebrandus faber in antiqua civitate: c. 1280?; St. B. A 6b, fol. 6a. Vgl. Hildebrandus cultellifex (8)?
20. Iohannes faber de Wismar: c. 1280; St. B. C, fol. 25b. Vgl. I. de Wissemar; St. B. C, fol. 4a.
21. Henricus de Zwerin faber: c. 1280; St. B. C, fol. 36b. Vgl. 8?

---

[1]) Bekanntlich giebt es noch heute zwei Schmiedeſtraßen, von denen die in der Altſtadt gelegene als Altſchmiedeſtraße bezeichnet wird. Im Jahre 1782 wird letztere Kleinſchmiedeſtraße genannt; Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Nachr. 1782, 40. Stück, S. 157.

[2]) St. B. C, fol. 167b: fabrica quedam sita in plathea Cropelin in domo . . . Willikini sutoris.

[3]) St. B. C, fol. 51b, 120a, 141a.

22. Albertus faber: c. 1281; St. B C, fol. 42a, 48a. Vgl. A. cultellifex(1)?
23. Bolto faber: daſ.
24. Henricus Albus faber: c. 1282; St. B. C, fol. 53b, 83b, 91b, 129b. Vgl. H. A. hofslaghere (5) und 8?
25. Iohannes faber de Bardewic: 1283; St. B. C, fol. 84a.
26. Helmericus de Parkentin faber: 1283; St. B. C, fol. 87a. Vgl. 3?
27. Gotscalcus faber de Volquineshaghen: 1286; St. B. C, fol. 118a. Vgl. 30?
28. Ortwinus faber: daſ.
29. Heydeko faber: 1286: St. B. C, fol. 127a. Heydekinus faber: 1287: St. B. C, fol. 144a, 176b.
30. Gotscalcus faber: 1286; St. B. C, fol. 132a, 175a. Vgl. 27?
31. Funko: Engelbertus frater Funkonis fabri: 1287; St. B. C, fol. 139b.
32. Henricus de Staden faber: 1287; St. B. C, fol. 140b. Vgl. 8?

b. Grobſchmiede.

2. Hufſchmiede (hofslag(h)ere, sufferratores, fabri equorum). — Vgl. oben S. 73.

1. G . . . . . hofslager: 1259; Fragm. I, 6. Vgl. Gherardus faber (14) und Gotscalcus faber (27, 30)?
2. Thetwardus sufferrator, magister: 1261; St. B. B, fol. 2a. Th. faber equorum: 1262; Fragm. II, 89. Thetwardus filius Th. s.: 1284; St. B. C, fol. 101b. Vgl. Dhetwart faber (9).
3. Wernerus sufferrator: 1262; St. B. B, fol. 7b.
4. Herbordus hofslagher: 1270; St. B. B, fol. 49b. St. B. C, fol. 7a. Vgl H. faber (13)?
5. Henricus Albus hofslagere: 1273: St. B. C, fol. 10a. H. A. sufferrator: 1284: St. B. C, fol. 101b, 105a, 106a, 106b, 134b. 172a. H. A. apud s. Nicolaum: 1287: St. B. C, fol. 147a. Vgl. H. A. faber (24).

3. Ankerſchläger (ankerslaghere). — Vgl. oben S. 72.

Sifridus: area Sifridi ankerslaghere: c. 1270; St. B. A 8, fol. 1b.

c. Feinſchmiede.

4. Schloſſer (clensmede, fabri minores, fabri serarum.) — Vgl. oben S. 73. Eine Kleinſchmiedeſtraße (platea fabrorum minorum), wohl die jetzige Schmiedeſtraße in der Mittelſtadt, iſt 1267 nachweisbar[1]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 bezahlten die fabri serarum jährlich um Michaelis für jede Verkaufsſtelle 2 Schillinge.

1. Arnoldus: bona puerorum Arnoldi clensmet: 1259; Fragm. I, 19. Heince filius A. clensmeth: 1259; daſ. 36. Iohannes domini A. clensmet: 1262; St. B. B, fol. 5b. Vgl. Arnoldus faber (12)?
2. Bernardus clensmeth: 1260; Fragm. I, 112.

---

[1]) St. B. B, fol. 32b.

5. Meſſerſchmiede (cultellifices.) — Vgl. oben S. 72 f. Sie zahlen ſchon c. 1270 eine gemeinſame Abgabe von $2^1/_2$ Mark an die Stadt[1]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten ſie jährlich um Michaelis für jeden Tiſch 2 Schillinge zu entrichten.

1. Albertus cultellifex: 1280; St. B. C, fol. 30b, fol. 38b. Vgl. A. faber (22)?
2. Wulph cultellifex: 1280: St. B. C, fol. 38b.
3. Nycolaus cultellifex: 1282; St. B. C, fol. 55b.
4. Hermannus cultellifex: 1285; St. B. C, fol. 125a.
5. Herwicus cultellifex: daſ. Domina Alheydis relicta Herwici cultellificis: 1286; St. B. C, fol. 129a.
6. Iohannes Widebrugghe cultel[li]fex: 1285; St. B. C, fol. 125b. Vgl. I. Widenbrugge faber (16).
7. Wernerus cultellifex: 1287; St. B. C, fol. 159a. Vgl. W. sufferrator (3)?
8. Hildebrandus cu[l]tellifex: 1288; St. B. C, fol. 175a. Vgl. H. faber in antiqua civitate (19)?

6. Nadler (acufices, acutarii?). — Sie handeln in Roſtock, wie in anderen Städten, nicht allein mit den ſelbſtgefertigten Nadeln, nach der ſpätern Schmiederolle[2]) wird ihnen vielmehr der Verkauf von Hängſchlöſſern (lose schlöte) geſtattet[3]). Aus dem Kämmereiregiſter von 1325 geht hervor, daß die acus facientes für ihre Verkaufsſtellen jährlich um Michaelis zuſammen 2 Mark an die Stadt zu zahlen hatten. Im 15. Jahrhundert ſtellen die Roſtocker Nadler 3 Bewaffnete[4]).

1. Acutarius?: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66a.
2. Iohannes acufex: 1287; St. B. C, fol. 145b.

d. Waffenſchmiede.

7. Sarwerker, Platenſchläger (sareworte[5]), platemakere, factores armorum). — Sie verfertigen die Metallplatten, mit denen die ledernen Harniſche und Waffenhandſchuhe belegt werden[7]). In Lübeck hat ſich eine Rolle der platensleghere von c. 1370 und eine der harnschmakere von 1433 erhalten[8]). In Hamburg waren die Platenſchläger mit den Helmſchlägern in einem Amte vereinigt[9]).

---

[1]) St. B. A 8, fol. 1a, 2b, 14a u. A 6b, fol. 1b.

[2]) § 4.

[3]) In Lübeck verkaufen ſie ebenfalls Schlöſſer, Pfriemen, Paternoſter, Haken, Ketten ꝛc.; Koppmann, Kämmereirechnungen I, S XLV. Wehrmann a. a. O., S 343.

[4]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[5]) In sareworte iſt das Wort saro in ſeiner älteſten Bedeutung — Rüſtung — erhalten (lateiniſch servare!); vgl. Koppmann in d. Hanſ. Geſchichtsbl. 1874, S. 160.

[6]) Koppmann a. a. O., S. XLVI.

[7]) Wehrmann a. a. O., S 233 f. u. S. 365 f.

[8]) Koppmann a. a. O.

1. Sareworte: 1263; St. B. B, fol. 10b.
2. Hence platemakere: 1266; St. B. B, fol. 26b. Heinricus pl.: 1268; daſ. fol. 37b.
3. Conradus: Margareta uxor C. platemaker: c. 1269; St. B. B, fol. 49a. Conradus factor armorum qui est de Norwegia: c. 1278; St. B. A 6a, fol. 1b.
4. Arnolt Albus platemaker: c. 1269; St. B. C, fol. 64a. Arnoldus platemakere: 1287; St. B. C, fol. 159a.
5. Mence platemaker: 1275; St. B. C, fol. 16a.

8. Helmſchläger (helmslaghere). — Vgl. oben S. 73.

Bruno helmslagere est proscriptus: c. 1260—70; St. B. B, fol. 67b. Vgl. B. faber (6)?

9. Schwertfeger (svertveghere, swertveghere, gladiatores). — Vgl. oben S. 73. Im 15. Jahrhundert ſtellen ſie 3 Bewaffnete[1]).

1. Bertrammus gladiator: 1260; Fragm. II, 3, 47. Hereditas B. gl.: 1261; Fragm. II, 59.
2. Heinricus gladiator de Luneburg: c. 1262; Fragm. II, 96.
3. Godeco svertveghere: 1283; St. B. C, fol. 83b, 86a.
4. Theodericus: area (taberne) apud Th. gladiatorem: c. 1286; St. B. C, fol. 120a, 148a. Filii Thiderici gladiatoris: 1288; St. B. C, fol. 162a.

B. Kupfer.

10. Kupferſchmiede (copperslach, copperslagere, cuprifabri, cupripercussores, cuprarii). — Sie ſcheinen, wie ſchon oben geſagt, mit den Schmieden in einem Amte vereinigt geweſen zu ſein und einen Vertreter ihres Handwerks unter den Meiſtern dieſes Amtes gehabt zu haben[2]). 1264 wird eine platea cupripercussorum[3]), 1280 eine Kupferſchmiede erwähnt[4]).

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[2]) Vgl. oben S. 72.

[3]) St. B. B, fol. 17a. Dieſer Name ſcheint aber bald wieder verloren gegangen zu ſein, da bisher, auch aus ſpäterer Zeit, keine weitere Erwähnung deſſelben bekannt geworden iſt. Möglich wäre, daß es ſich um eine in die Harteſtraße mündende Straße handelte, da die angeführte Eintragung lautet: Gerlevus in platea cupripercussorum impignoravit hereditatem suam Wulveconi, Johanni, Werneconi et Hencon pro 20 mr. den. . . . und nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Oberlandesgerichtsraths Th. Sohm im 14. Jahrhundert an einer Ecke in der Harteſtraße eine der Familie Wulf gehörige Kupferſchmiede nachweisbar iſt; St. B. v. 1324—35 fol. 110a, 162a, 176b, Hausbuch v. 1354—67 fol. 125b, Hausb. v. 1367—87 fol. 29a, Hausb. v. 1397—1418 fol. 3a, 31a, 34a, 56a.

[4]) St. B. C, 29b. Wenn 1282 das Grundſtück des offenbar verſtorbenen Kupferſchmieds Volmar durch Kauf in die Hände des Kupferſchmieds Johannes Gote übergeht, ſo liegt die Vermuthung nahe, daß ſich auch in dieſem Hauſe eine ſolche Schmiede befand. Vgl. St. B. C, fol. 68b.

1. Herbordus cupripercussor: 1259; Fragm. I, 47. H. copperslach 1260; Fragm. II, 4. H. cuprifaber: 1264; St. B. B, fol. 18b.
2. Lodewicus: pueri L. cupripercussoris: 1260; Fragm. I, 61. Margareta filia Lodowici c.: 1262; St. B. B, fol. 3a. Margareta filia copperlageres: daſ. fol. 20b. M. filia cuprifabri: daſ. fol. 27b.
3. Allexander cupripercussor: 1261; St. B. B, fol. 1b.
4. Folmarus: Hereditas F. cupripercussoris: 1263: St. B. B, fol. 13a. H. que fuerat Volmari cuprifabri: 1282; St. B. C, fol. 68b.
5. Engelike cuprifaber: 1266; St. B. B, fol. 26b.
6. Iohannes cuprifaber: daſ. Vgl. 7?
7. Iohannes Gote cupripercussor, magister: c. 1270?; St. B. B, fol. 55a. Vgl. auch St. B C, fol. 68b.
8. Fredericus: Hereditas Fr. cuprifabri: 1287; St. B. C, fol. 134a.

C. Zinn.

11. Zinn- oder Kannengießer (tingetere). — Sie waren in Roſtock mit den Grapengießern in einem Amte vereinigt. Dieſe in andern Städten ebenfalls nachweisbare Verbindung[1]) wird durch die im Jahre 1361 von Wismar, Roſtock, Greifswald und Stettin vereinbarten Beſtimmungen für beide Handwerke auch für die älteſte Zeit wahrſcheinlich[2]). Bezeugt iſt ſie für's 15. Jahrhundert durch eine gemeinſame Rolle[3]). Im 15. Jahrhundert ſtellten die Roſtocker Kannengießer 16 Bewaffnete[4]).

Iohannes tingetere: c. 1265; St. B. B, fol. 24b.

D. Gold und Silber.

12. Goldſchmiede (aurifabri). — Von ihnen wiſſen wir für die älteſte Zeit, wie aus anderen Städten[5]), ſo auch aus Roſtock ſo gut wie Nichts. Im 15. Jahrhundert ſtellen die Roſtocker Goldſchmiede 3 Bewaffnete[6]). Eine Rolle ihres Amtes iſt erſt von 1574 bekannt[7]). Das Amtsbuch, das im Jahre 1572 angelegt und bis 1865 fortgeführt iſt, nennt für dieſe Zeit 87 Namen von Roſtocker Goldſchmieden[8]). Im Jahre 1782 hatten ſie zwei Aelteſte[9]). In Lübeck durften die Goldſchmiede, wenigſtens

[1]) Koppmann a. a. O., S. XLI. Rüdiger a. a. O., S. 123 ff. Wehrmann a. a. O., S. 128.

[2]) Hanſe-Receſſe I, Nr. 257. Vgl. Stieda in d. Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 122 ff.

[3]) Stieda, Das Amt d. Zinngießer in d. Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Geſch. 53, S. 135.

[4]) Koppmann in d. Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[5]) Vgl. Lappenberg, Realgewerberechte in Hamburg, S. 76. Crull, Das Amt der Goldſchmiede zu Wismar, S. 2.

[6]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[7]) Nettelbladt, Verzeichniß a. a. O.

[8]) Schlie, Die Kunſt- u. Geſchichtsdenkmäler v. Mecl.-Schwerin 1, S. 599 ff.

[9]) Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Anz. 1782, 20. Stück, S. 78.

nach der älteren Verordnung, nur in ihren Buden unter dem Rathhause arbeiten, eine Maßregel, die die Controlle über die von ihnen angefertigten Waaren erleichtern sollte [1]). In Jahre 1373 fand in Rostock eine Versammlung von Goldschmieden verschiedener Städte statt, deren Beschlüsse ebenfalls den Schutz vor minderwerthiger Waare bezweckten [2]).

1. Iohannes aurifaber: c. 1259; Fragm. I, 31. St. B. B, fol. 18a, 25b, 60a, 64a, 68a. St. B. C, fol. 10b, 27a, 29b, 32a, 41b, 92a, 93a, 93b, 118a, 151a. M. U. B. 2, Nr. 1429. I. a. pater Wichmanni: 1259; Fragm. I, 55. Vgl. 4. Henricus filius I. a.: 1288; St. B. C, fol. 178a.
2. Radolphus aurifaber: 1259; Fragm. I, 54, 103. Taberne R. a.: c. 1260; Fragm. II, 44.
3. Arnoldus aurifaber: 1262; Fragm. II, 91. St. B. B, fol. 4b.
4. Wichmannus aurifaber: 1274; St. B. C, fol. 11a. Uxor W. a.: c. 1285; St. B. C, fol. 124b. Vgl. 1 und Wichmannus campsor (2)?
5. Iacobus aurifaber: 1279; St. B. C, fol. 24b. Magister I. a.: 1283; St. B. C, fol. 61b. Relicta magistri I. a.: 1288; St. B. C, fol. 168a, 170b. Tutores puerorum m. I. a.: 1288; St. B. C, fol. 170b.
6. Bertoldus Baurus aurifaber: 1287; St. B. C, fol. 137a.

13. Goldwirker ([aurei textores], auree textrices). — Sie verfertigen offenbar die mit feinem Golddraht durchzogenen Gewebe.

Margareta aurea textrix, uxor Phillippi: c. 1269; St. B. B, fol. 46b.

E. Legierungen.

14. Grapengießer (gropengheter, fusores ollarum). — Sie waren, wie erwähnt, offenbar von Anfang an mit den Zinngießern in einem Amte vereinigt [3]). Die Grapengießerstraße ist c. 1279 nachweisbar [4]). Eine die Grapengießer allein betreffende Vereinbarung zwischen Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin stammt aus dem Jahre 1354 [5]).

1. Fredericus gropengheter(e), fusor ollarum: 1259; Fragm. I, 62. St. B. B, fol. 35a. St. B. C, fol. 52a, 131a, 132a, 158a. St. B. A 7, fol. 3b.
2. Conico gropengheter: 1262; St. B. B, fol. 2b. Vgl. 4?
3. Herwicus: pueri H. gropenghetere: 1263; St. B. B, fol. 8b. Iohannes filius H. gr.: 1273; St. B. C, fol. 7b.
4. Conradus: Aleydis, Alheit, Alike filia gropengetere (fusoris ollarum): 1263; St. B. B, fol. 12b, 25a, 25b, 26a. Vgl. 2?
5. Ludike fusor ollarum: 1264; St. B. B, fol. 22a.

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 221. Vgl. auch Koppmann a. a. O., S. XXXVIII.
[2]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 137.
[3]) Siehe oben S. 78.
[4]) St. B. C, fol. 27b.
[5]) Hanse-Recesse I, Nr. 188. Vgl. Stieda in d. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 122 ff.

Die Apengeter oder Rothgießer ſind in Roſtock, wenigſtens in unſerer Zeit, nicht nachweisbar[1]).

15. Glockengießer (fusores campanarum). — Sie waren in Hamburg mit den Grapengießern verbunden[2]). Zwei offenbar gleichzeitig, wohl in den 80er Jahren, gemachte Eintragungen in Stadtbuch A 6 a[3]) lauten: Hartwicus concessit civitati ollam valentem 3 mr. 4 sol. minus, und: Bramowe concessit civitati ollas ponderantes $7^1/_2$ livespunt. Item 2 ollas ponderantes 3 et dimidium scippunt. Man wird wohl als ſicher annehmen dürfen, daß die Stadt das Metall dieſer Grapen zu einem größeren Guß, wahrſcheinlich einem Glockenguß, verwenden wollte.

Arnoldus fusor campanarum, magister: 1285; St. B. C, fol. 110 b.

16. Münzer (monetarii, magistri monete). — Die ausſchließliche Münzgerechtigkeit innerhalb der Herrſchaft Roſtock ging erſt im Jahre 1325 durch Kauf vom Fürſten an die Stadt über[4]). Doch ließ dieſe ſchon in der uns beſchäftigenden Zeit durch einen Münzmeiſter Münzen ſchlagen und bezahlte dafür eine jährliche Abgabe an den Fürſten, deren Höhe wir aber nicht kennen[5]). Der Münzmeiſter bewohnte offenbar ein der Stadt gehöriges Haus (domus magistri monete), deſſen innere Einrichtung 1260 ebenfalls ſtädtiſches Eigenthum war[6]). Um dieſelbe Zeit wird gebucht, daß der Münzmeiſter Silber empfangen habe, das zum Nutzen der Stadt verwandt werden ſolle[7]). Aus der uns hier insbeſondere beſchäftigenden Zeit hat ſich der Name nur eines Münzmeiſters erhalten.

Albertus magister monete: c. 1260; Fragm. I, 89. Monetarius: 1260; Fragm. II, 6 St. B. A 8, fol. 15 a. A. monetarius: 1262: St. B. B, fol. 2 b. Magister A. monetarius: 1268; St. B. B, fol. 39 b. Tutoris Edhelandis filie A. m.: c. 1280; St. B. C, fol. 39 a. Molendinum quod fuerat A. m.: c. 1283; St. B. C, fol. 76 a. Hereditas A. m. defuncti: 1283; St. B. C, fol. 84 b.

F. Altflicker.

17. Keſſelflicker (ketelbot(h)ere). — Sie bilden wohl kein Amt[8]).

---

[1]) Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 157 ff. Koppmann a. a. O., S. XXX. Rüdiger a. a. O., S. 1 ff. Bodemann a. a. O., S. 186 ff.

[2]) Koppmann a. a. O., S. XXXVIII.

[3]) Am unteren Rande von fol. 1 b u. 2 a.

[4]) Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock, S. 16.

[5]) Vgl. St. B. A 8, fol. 15 a, 16 a, 16 b.

[6]) Fragm. I, 89.

[7]) Fragm. II, 9.

[8]) Vgl. auch Koppmann a. a. O., S. XLI.

1. Henricus ketelboter: c. 1279; St. B. C, fol. 27a, 37a, 149b.
2. Ludolphus de Stadhen ketelboter: 1281; St. B. C, fol. 44b. Ludolfus ketelbot(h)ere: 1287; St. B. C, fol. 140a, 144a.
3. Bertoldus ketelbotere: 1287; St. B. C, fol. 136b, 175b.
4. Olricus, Ulricus ketelboter(e): 1287; St. B. C, fol. 142a, 146a. Area quam emerat Herbordus carnifex emerat a Olrico k.: 1287; St. B. C, fol. 151a.

G. Thon, Lehm.

18. Maurer (lapicide). — Die Bezeichnung der Maurer als lapicide erklärt sich vielleicht aus dem Einfluß, den der Süden, der vorzugsweise mit Hausteinen baute, auf die Ausbildung unserer Baukunst gehabt hat[1]). An Steinhauer zu denken, ist in unserer auf Findlinge und Ziegel angewiesenen Gegend nicht wohl möglich. Daß wir es bei den hier in Frage kommenden Personen mit einer Art Bauunternehmer zu thun haben, wird dadurch wahrscheinlich, daß von großen Ziegellieferungen die Rede ist, welche sie für die Stadt und für Privatleute übernahmen. Der Empfang der Ziegel[2]) und die dafür bezahlten Summen[3]) werden in unsern Aufzeichnungen erwähnt, ebenso zwei an Meister Dietrich gemachte Zahlungen ad imponendos lateres (für das Aufstapeln von Ziegeln?) und ad lateres efferendos (für das Fortschaffen von Ziegeln)[4]). Die magistri lapicide Heinrich und Alexander, die wiederholt zusammen genannt werden, pachteten in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts die städtische Ziegelei[5]). Famuli lapicide werden c. 1283 erwähnt[6]). In späterer Zeit bilden die murlude ein Amt, das im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete stellte[7]).

1. Borchardus lapicida: 1259; Fragm. I, 40. St. B. B, fol. 43a. Magister: 1262; St. B. B, fol. 3b, 7b, 47b.
2. Henricus (Hinricus, Heinricus) lapicida: 1266; St. B. B, fol. 26b. Magister: 1277; St. B. A 6b, fol. 4b, 5a, 6b. St. B. A 6a, fol. 2b. St. B. C, fol. 40a, 124b, 144b.
3. Thidericus (Theodericus) lapicida, magister: c. 1274; St. B. A 8, fol. 4b. St. B. C, fol. 29a, 30b, 59a, 84b, 123a. Thidericus lapicida: 1283; St. B. C, fol. 88a.
4. Alexander lapicida: 1277; St. B. A 6b, fol. 4b, 5a. St. B. C, fol. 19b, 34b, 52b, 55a. Magister: c. 1270—80; St. B. A 6b, fol. 6b. St. B. A 6a, fol. 2b. St. B. C, fol. 50b.
5. Conradus lapicida: 1287; St. B. C, fol. 158b.

---

[1]) Vgl. den Ausdruck „Steinmetz", der ja im Süden auf den Bauarbeiter im Allgemeinen übertragen wurde.

[2]) St. B. A 6b, fol. 4b, 5a.

[3]) St. B. A 8, fol. 4b. St. B. A 6a, fol. 2b.

[4]) St. B. A 8, fol. 4b.

[5]) St. B. A 6b, fol. 6b. Vgl. unten S. 82.

[6]) St. B. A 3, fol. 2a.

[7]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.

19. Ziegler (laterum rector, magister laterum, laterator). — Die ſtädtiſche Ziegelei (domus laterum) ſtand während der fünfziger und ſechsziger Jahre des 13. Jahrhunderts, wie es ſcheint, unter der Leitung des von der Stadt angeſtellten Meiſters Wilhelm[1]). In den ſiebziger Jahren wurde ſie, wie erwähnt, an die lapicide Meiſter Heinrich und Alexander verpachtet[2]). Außer der Stadt beſaßen auch die Marienkirche, die Predigermönche und das Hospital zum Heiligen Geiſt Ziegeleien. Wem die vor dem Bramower Thore gelegene gehörte, die um 1280 erwähnt wird, iſt unſicher[3]). Aufzeichnungen, die von der Stadt für Ziegel und für die Ziegelei verausgabten Summen betreffend, finden ſich wiederholt[4]). Auch über Ziegel- und Kalklieferungen der Marienkirche an die Stadt finden ſich Notizen[5]). Die um 1283 mehrfach genannten percussores laterum[6]) werden, wenn hier nicht an die Zerkleinerung von Feldſteinen zu denken iſt, Ziegelarbeiter geweſen ſein.

Wilhelmus laterum rector (magister laterum, laterator): 1259; Fragm. I, 22. St. B. B, fol. 7b, 18b.

20. Töpfer (figuli). — Sie ſcheinen, wie in den übrigen Städten, von denen wir wiſſen, ſo auch in Roſtock erſt in ſpäterer Zeit größere Bedeutung gewonnen zu haben: weder in Lübeck, Hamburg[7]) und Lüneburg, noch in Roſtock iſt eine Rolle der Töpfer aus dem Mittelalter erhalten. Nettelbladt's Verzeichniß nennt eine Töpferrolle von 1609. Aus der Zeit von 1258 bis 1288 kann ich nur einen Vertreter dieſes Handwerks anführen.

Conradus figulus: 1265; St. B. B, fol. 19b.

21. Lehmdecker (lemdhecker). — Scheinen erklärlicherweiſe nur im 13. Jahrhundert vorzukommen.

Hugo lemdhecker †: c. 1280; St. B. C, fol. 34b.

H. Glas.

22. Glaſer (glasewrochtere, vitrarii, factores vitrorum). — Sie waren bei uns wie in Hamburg, Lübeck und Lüneburg[8]) in der älteren Zeit mit den Malern in einem Amte vereinigt, das im 15. Jahrhundert

[1]) Aehnlich in Hamburg nach 1370–82; vgl. Koppmann a. a. O., S. CVII.

[2]) St. B. A 6b, fol. 6b.

[3]) St. B. C, fol. 30b. Vgl. Koppmann in II, 1, 94 f.

[4]) Vgl. oben S. 81 u. St. B. A 8, fol. 15a.

[5]) St. B. B, Rückſeite des Umſchlags. St. B. A 8, fol. 13a, 16b.

[6]) St. B. A 3, fol. 2a, 2b, 3b.

[7]) Die Hamburger Töpfer bilden erſt ſeit 1615 eine Brüderſchaft; Koppmann, Kämmereirechnungen, S. L. f.

[8]) Koppmann a. a. O., S. XXXVII f. Wehrmann a. a. O., S. 326 ff. Bodemann a. a. O., S. XIV.

2 Bewaffnete zu ſtellen hatte[1]). Die Trennung der beiden Handwerke iſt jedenfalls vor 1600, wahrſcheinlich ſchon geraume Zeit vorher eingetreten[2]). Ueber Abgaben der anfangs wenig zahlreichen Glaſer erfahren wir aus der uns beſchäftigenden Zeit Nichts. Maler ſind in unſern Quellen nicht nachweisbar.

1. Rabodo vitrarius: 1262; St. B. B, fol. 2b.
2. Iohannes factor vitrorum (glasewrochtere), magister: 1268; St. B. C, fol. 38a, 172b.

III. Verarbeitung von animaliſchen Stoffen.

I. Pelzwerk und Häute.

23. Pergamentmacher (permentatores, pergamentatores, pergamentarii, permentarii, perementarii). — Während ſie in Lübeck ſchon im Jahre 1330 ein Amt bilden[3]), läßt ſich eine Rolle dieſes Handwerks in Hamburg, Lüneburg und Riga und auch bei uns nicht nachweiſen. Die Bedeutung dieſes Handwerks, das wohl nie ſehr viele Mitglieder zählen konnte, war ja auch nur eine vorübergehende, da das Pergament mehr und mehr durch das Papier verdrängt wurde. Gab es doch in Lübeck ſeit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ſtets nur einen Pergamentmacher[4]). In der uns hier beſchäftigenden Zeit laſſen ſich in Roſtock drei Vertreter dieſes Handwerks nachweiſen.

1. Iohan (Iohannes) permentator (pergamentator): 1279; St. B. C, fol. 24b, 27a.
2. T(h)idemannus pergamentator (per(e)mentarius, pergamentarius): c. 1279; St. B. C, fol. 27a, 124b, 144b, 175b.
3. Henricus Scadhe pergamentarius: 1283; St. B. C, fol. 86a.

24. Weißgerber (witgherewere, witgerwere, dealbatores corei). — Sie gerben vorwiegend mit Alaun[5]) und bildeten bei uns ſchon in der älteſten Zeit ein beſonderes Amt, das im 15. Jahrhundert 3 Bewaffnete zu ſtellen hatte[6]). In dem Verzeichniß der Aemter vom Jahre 1782 werden ſie nicht mehr genannt, doch geht aus einer von Niehenck angeführten Siegelinſchrift hervor, daß das im 18. Jahrhundert als Beutler bezeichnete Amt auch die Weißgerber umfaßte[7]). Um 1270 zahlen die Weißgerber eine gemeinſame Abgabe an die Stadt[8]), die nach dem Kämmereiregiſter von 1325 2 Mark betrug.

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[2]) Vgl. Glaſerrolle, S. 75b u. 76a.
[3]) Wehrmann a. a. O., S. 363 ff.
[4]) Wehrmann a. a. O., S 363, Anm.
[5]) Vgl. Koppmann a. a. O., LII.
[6]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[7]) Niehenck i. d. Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Nachr. 1782, S. 162: D: Amt. D: Weisgar. u: Beutler in Rostock.
[8]) St. B. A 8, fol. 2a.

1. Bertolt witgherewer: 1260; Fragm. I, 121.
2. Symon witg(h)erewer: c. 1281; St. B. C, fol. 39a, 75b, 76a, 165b.
3. Godikinus witgherewer: 1288; St. B. C, fol. 166b.

25. Lohgerber (lore, loere, gherewere, cerdones, serdones.) — Sie waren in älterer Zeit ein wichtiges und zahreiches Amt, das im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu ſtellen hatte [1]). Sie gerben das Leder mit Lohe auf dem nach ihnen benannten Gerberbruch (palus cerdonum) [2]). Von einem beſonderen Gerberhauſe, wie es ſich in Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Riga [3]) findet, erfahren wir aus unſeren Quellen nichts, doch ſcheint der Ausdruck gerhus im 14. Jahrhundert auch in Roſtock vorzukommen [4]). Um 1270 zahlen die Lohgerber eine gemeinſame Abgabe, die um 1279 auf 12 Mark jährlich angegeben wird [5]). Ob ſie für Arbeits- oder Verkaufsplätze entrichtet wurde, erfahren wir nicht [6]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 zahlten die auf dem Bruche wohnenden Lohgerber (cerdones de palude) für ihre Plätze auf dem Markte jährlich um Weihnacht 30 Mark an die Stadt.

1. G(h)erardus serdo (cerdo, lore)?, Rm.: 1259; Fragm. I, 5, 31, 52, 55, 60, 62, 67, 69, 95. St. B. B, fol. 5a, 8a, 30a, 34b, 47b, 53a, 68b. St. B. C, fol. 6a, 14b, 23a, 164a. St. B. A 8, fol. 11a. Reineco (Reynerus) gener (Gherardi) cerdonis: 1273; St. B. C, fol. 8b, 26a. Vgl. 15.
2. Reinoldus: Wilseth vidua R. gherewere: 1260; Fragm. I, 77.
3. Borchardus gherewer: 1260; Fragm. I, 121.
4. Fredericus (Fridericus) cerdo (lore): 1268; St. B. B, fol. 37a. St. B. C, fol. 9b, 14a, 66b, 141b. St. B. A 8, fol. 5b.
5. Meineco lore: c. 1268; St. B. B, fol. 42b.
6. Albertus cerdonis frater: 1269; St. B. B, fol. 63b. St. B. A 8, fol. 16a. Albertus lore (cerdo): St. B. C, fol. 8a, 28b. St. B. A 6b, fol. 5a, 5b.
7. Iohannes: Gherico (Gherardus) et Iohannes filii sororis I. cerdonis: c. 1271?; St. B. B, fol. 51b, 53a.
8. Werner(us) lore (cerdo): c. 1271?; St. B. B, fol. 56b, 57b, 69a. St. B. C, fol. 156a.
9. Bertolt cerdo in palude: c. 1271?; St. B. B, fol. 58b.
10. Eegehardus (Egghehardus) gherwere (cerdo): 1277: St. B. C, fol. 20b, 166b. Eegehardus Longus cerdo: c. 1279: St. B. C, fol. 25b.

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[2]) Bertolt cerdo in palude: c. 1270: St. B. B, fol. 58b Palus cerdonum: c. 1287; St. B. C, fol. 137a.

[3]) Lüb. U. B. 1, S. 249. Lappenberg a. a. O., S. 102 f. Koppmann a. a. O., S. LXV. Bodemann a. a. O., S. XIV. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 11 ff.

[4]) M. U. B. 5, S. XIV.

[5]) St. B. A 8, fol. 1a, u. St. B. A 6b, fol. 1a u. 1b.

[6]) Ueber Verkaufsplätze der Hamburger u. Lübecker Gerber vgl. Koppmann a. a. O., S. XXXVII, u. Lüb. U. B. 1, S. 249.

11. Hinricus cerdo ante portam: c. 1270—80; St. B. A 6 b, fol. 5 a.
12. Thethardus de Parleberg cerdo: 1284; St. B. C, fol. 93 b. Vgl. 18?
13. Iohannes de Dasle cerdo: 1284; St. B. C, fol. 94 b, 95 b.
14. Gotfridus; Lambertus filius G. cerdonis: 1284: St. B. C, fol. 98 b. Vgl. 17? Gotfridus (Lawe) cerdo: 1287: St. B. C, fol. 142 b, 151 b. St. B. A 7, fol. 46. Godeco loer: c. 1270—80; St. B. A 6 b, fol. 6 a.
15. Reynerus (Reynikinus) cerdo?, Rm.: 1285: St. B. C, fol. 110 a, 111 b, 124 b. Vgl. 1.
16. Hartwicus cerdo (lore): 1287: St. B. C, fol. 154 a, 156 b, 157 a.
17. Lambertus cerdo: 1287: St. B. C, fol. 158 b. Vgl. 14?
18. Dethardus: Cristina relicta D. cerdonis: c. 1287; St. B. C, fol. 159 b. Vgl. 12?
19. Nicolaus cerdo: 1288; St. B. C, fol. 161 b.

26. Pelzer (pellifices) und Buntmacher. — Sie bildeten, der reichlichen Anwendung von Pelzwerk in früheren Jahrhunderten entsprechend, eines unserer wichtigsten Aemter, das im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu stellen hatte[1]). Auch in der uns beschäftigenden Zeit lassen sich 21 Vertreter dieses Handwerks nachweisen. In Lübeck war seit 1386 das Amt der Pelzer von dem der Buntmacher getrennt. Bei uns erscheinen beide Handwerke noch in der Rolle von 1568 als ein Amt, während eine Auseinandersetzung zwischen ihnen vom Jahre 1639 zeigt, daß die Trennung erfolgt war[2]). Die Pelzer verarbeiteten Schaf- und Lammfelle, die Buntmacher alles sonstige Pelzwerk[3]). Der Rückgang in der Neuzeit ist bei diesem Gewerbe ganz besonders in die Augen springend: im Jahre 1782 zählte das Amt der Buntfutterer in Rostock außer den 2 Aeltesten nur noch 7 Mitglieder[4]). In der uns beschäftigenden Zeit zahlten die Pelzer eine gemeinsame Abgabe von 7 Mark[5]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 hatten sie für ihre Verkaufsplätze jährlich 9 Mark zu entrichten.

1. Rodolfus pellifex?, Rm.: 1259; Fragm. I, 24.
2. Bernardus pellifex: 1260; Fragm. I, 83. Fragm. II, 4. 90. St. B. B, fol. 24 a, 43 a, 46 a, 54 a. St. B. C, fol. 14 b, 127 b, 150 a.
3. Gotzwinus pellifex: 1261; St. B. B, fol. 1 b.
4. Willikin pellifex: 1263; St. B. B, fol. 11 b. Vgl. 12?
5. Engelbertus: Gertrudis vidua E. pellificis: 1264; St. B. B, fol. 16 a.
6. Gherardus pellifex: 1264; St. B. B, fol. 22 a, 41 b, 46 b. St. B. C, fol. 59 a, 129 b, 131 a, 149 a.
7. Hoydhenricus pellifex de Guzstrowe: 1264; St. B. B, fol. 25 a.
8. Albertus pellifex: 1270; St. B. B, fol. 49 a.

---

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.

[2]) Ueber d. Rost. Buntfutterer u. Pelzer vgl. Stieda in d. Rost. Zeitung 1889, Nr. 480, 482, 484, 486. Einen Beitrag zum mittelalterl. Pelzhandel überhaupt giebt Koppmann in d. Hans. Geschichtsbl. 1893, S. 63 ff.

[3]) Koppmann, Kämmereirechnungen, S. XXXIV, XLIV u. XLV. Wehrmann a. a. O., S. 190 ff. u. 356 ff.

[4]) Niehenck a. a. O., S. 161.

[5]) St. B. A 8, fol. 1 a, 2 b, 14 a. St. B. A 6 b, fol. 1 a.

9. Pellifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 59b.
10. Thitmarus (Dithmarus) pellifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 60b. St. B. C, fol. 11a, 178b.
11. Floreco pellifex: 1275; St. B. A 8, fol. 5b.
12. Hermannus: Zacharia uxor H. pellificis: 1280: St. B. C, fol. 33a. Willikinus filius H. p.: 1284; St. B. C, fol. 77b. Vgl. 4 u. 18?
13. Iordanus pellifex: 1281; St. B. C, fol. 38b, 54a.
14. Wezcelus pellifex: 1281: St. B. C, fol. 38b.
15. Hence de Stendal Parvus pellifex: 1282; St. B C, fol. 59b.
16. Thidericus pellifex de Trajecto: 1283; St. B. C, fol. 75a.
17. Ricquinus pellifex: c. 1283–84; St. B. C, fol. 76a.
18. Hermannus pellifex de Trajecto: c. 1284; St. B. C, fol. 81b, 84a. Vgl. 12?
19. Arnoldus de Gnewesmolen pellifex: 1287; St. B. C, fol. 152b.
20. Conradus de Marburg pellifex: 1287; St. B. C, fol. 152b.
21. Iohannes de Hamburg pellifex: 1288: St. B. C, fol. 162b.

27. Beutler (factores bursarum, bursarii). — Im Jahre 1407 bilden sie mit den Sämischbereitern, Riemern und Gürtlern ein Amt[1]) während für's 18. Jahrhundert ihre Vereinigung mit den Weißgerbern feststeht[2]). Im Jahre 1782 zählte ihr Amt nur 4 Mitglieder und als Erzeugnisse der Beutler werden Mannsstrümpfe (jedenfalls doch aus Leder), Handschuhe und Beutel genannt[3]). In Lübeck waren sie ursprünglich mit den Riemenschneidern[4]), in Hamburg dauernd mit den Zaumschlägern, Gürtlern, Sattlern und Taschenmachern vereinigt[5]).

1. Radolfus (Radolphus) factor bursarum (bursarius): c. 1280: St. B. C, fol. 32a, 76a, 150b, 151a.
2. Nicolaus factor bursarum: c. 1285; St. B. C, fol. 106b.

28. Handschuhmacher (cerotecarii[6])). — Während wir wissen, daß in Lübeck bereits im Jahre 1262 sieben Buden auf dem Markte an Handschuhmacher vermiethet waren, habe ich nur eine etwa aus demselben Jahre stammende Eintragung gefunden, die berichtet, daß der Handschuhmacher Hermann von Prag verfestet worden sei, weil er die Frau eines andern Handschuhmachers Hermann nächtlicherweile verwundet habe[7]).

1. Hermannus cerotecarius de Praghe: c. 1260–70; St. B B, fol. 68a. Vgl. oben.
2. Hermannus: Suemodis uxor H. cerotecarii: daſ. Vgl. oben.

---

[1]) Nettelbladt a. a. O.
[2]) Vgl. oben S. 83.
[3]) Niehenck a. a. O., S. 162.
[4]) Koppmann a. a. O., S. XXXII f.
[5]) Rüdiger a. a. O., S. 42.
[6]) Richtiger: cyrotecarii.
[7]) St. B. B, fol. 68a.

29. Sattler (sellifices) und Schildmacher (scildere, cli(p)peatores). — Da der Schild in der uns beschäftigenden Zeit wie der Sattel im Wesentlichen aus einem mit starkem Leder bezogenen Holzgestell bestand [1]), so ist es nicht auffallend, daß die beiden genannten Handwerke in einem Amte vereinigt waren, ja wie unser Verzeichniß lehrt, auch von derselben Person betrieben werden konnten. Im Jahre 1282 berichtet der Rostocker Rath nach Lübeck im Interesse eines dorthin verzogenen Mitgliedes des in Frage stehenden Amtes, daß er magistrum Gocewinum, Burchardum, clipeatores et oldermannos eiusdem operis, ceterosque sellifices omnes vorgeladen und sich von ihnen das Wohlverhalten ihres frühern Genossen habe bezeugen lassen [2]). Im 15. Jahrhundert hatte das Amt der sedelere 5 Bewaffnete zu stellen [3]).

1. Martinus clippeator: c. 1260—70?, St. B. B, fol. 66 b.
2. Gozwinus (Gocewinus) scilder: c. 1271?; St. B. B, fol. 55 a. St. B. C, fol. 21 a. Magister G. clipeator et oldermannus: 1282; M. U. B. 3, Nr. 1649. Meychtildis uxor G. cl. 1284; St. B. C, fol. 81 b.
3. Busso (Bosso) sellifex (clipeator): 1275; St. B. A 8, fol. 5 b. St. B. C, fol. 75 b, 86 b.
4. Burchardus (Borchardus) cli(p)peator: 1282; St. B. C, fol. 70 a, 90 b, 115 b, 121 b, 143 b, 152 b, 156 a. B. cl. et oldermannus: 1282; M. U. B. 2, Nr. 1649.

30. Riemenschneider (remensnithere, remensnidere, incisores corrigiarum, corrigicide). Sie bilden, mit den Beutlern, Sämischbereitern und Gürtlern vereinigt, eins der wichtigsten Rostocker Aemter, das im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu stellen hatte [4]). Die aus dem 16. Jahrhundert stammende Schmiederolle verbietet ihnen das Feilhalten von unbeledertem Schmiedewerk [5]). Die Riemenschneider bezahlen in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts jährlich 3 Mark [6]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 war diese Abgabe noch die gleiche. Im Jahre 1782 hatten die Riemer ein Gerbe- und Versammlungshaus vor dem Petrithor [7]).

1. Benedictus remensnither: 1268; St. B. B, fol. 36 b.
2. Lodowicus remensnither: c. 1260—70; St. B. B, fol. 64 a.
3. Wolterus?: Thidericus filius domini Wolteri remensnidere: c. 1275; St. B. A 8, fol. 7 a.
4. Thitmarus corrigicida: c. 1277; St. B. C, fol. 18 a, 34 b, 43 a.

---

[1]) Alwin Schultz, Höfisches Leben z. Z. d. Minnesinger (2. Aufl.) 1, S. 84 f.
[2]) M. U. B. 3, Nr. 1649.
[3]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.
[4]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.
[5]) § 5.
[6]) St. B. A 8, fol. 1 b. St. B. A 6 b, fol. 1 b.
[7]) Niehenck a. a. O., S. 160.

5. Radolphus corrigicida: c. 1282; St. B. C, fol. 72b.
6. Rotgherus corrigicida: 1284; St. B. C, fol. 94a.
7. Ludolfus corrigicida: c. 1286; St. B. C, fol. 120b.

31. Belter (beltere, biltere). — Dieſe Handwerksbezeichnung iſt meines Wiſſens für das deutſche Mutterland bisher nicht nachgewieſen, war dagegen in Riga, wenigſtens im 15. Jahrhundert, ganz gebräuchlich[1]). Auch in Reval wird im 14. Jahrhundert ein Belter erwähnt[2]). Der Urſprung des Wortes iſt jedenfalls in Skandinavien zu ſuchen und von dem altnordiſchen belti (ſchwediſch: bälte), Gürtel, herzuleiten. In Stockholm hat ſich denn auch der Schragen eines Amts der Bältare erhalten, die als Sattler erklärt werden[3]). Vom Norden aus hat die Bezeichnung dann offenbar in verſchiedenen Oſtſeeſtädten Eingang gefunden und ſich in Riga längere Zeit erhalten. Nach den hier gefundenen Nachrichten[4]) beſaßen die Rigiſchen Belter ein eigenes Gerbehaus, das im Jahre 1493 in die Hände der Schuſter überging, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es bei einer etwaigen Erneuerung des Belteramtes ſeiner urſprünglichen Beſtimmung zurückgegeben werden ſollte. Das Haupterzeugniß der Belter ſcheint in Riga während der genannten Zeit Riemenzeug zu Pferdegeſchirren geweſen zu ſein. Ferner lieferten ſie Gürtel, Säcke, Handſchuhe, Pulverbeutel und beſorgten auch das Gerben von Häuten. Vielleicht beſorgten ſie auch Polſterarbeit. In Roſtock ſind, wenigſtens für die uns beſchäftigende Zeit nur zwei als Belter bezeichnete Perſonen nachweisbar. Alle weiteren Nachrichten fehlen.

1. Albertus bilter: 1273; St. B. C, fol. 6a. Hereditas biltern (!?): 1273; St. B. C, fol. 8a. Domus A. belter: c. 1281; St. B. C, fol. 48a.
2. Wulphardus (Wulfardus) belter: 1284; St. B. C, fol. 80b, 82b, 92a, 95b, 153a.

32. Schuhmacher (sutores). — Sie ſtanden im 15. Jahrhundert mit den Schmieden allen übrigen Aemtern voran, indem ſie gleichfalls 40 Bewaffnete zu ſtellen hatten[5]). In der uns hier beſchäftigenden Zeit laſſen ſich nicht weniger als 32 Vertreter ihres Handwerks nachweiſen. Sie haben jedenfalls auch unter dem Rückgang aller Gewerbe in der Neuzeit weniger gelitten als manche andere Aemter, da ſie im Jahre 1782 außer den 4 Aelteſten noch 71 Vertreter zählten[6]).

---

[1]) C. Mettig in d. Sitzungsber. d. Geſellſch. f. Geſch. u. Alterthumsk. d. Oſtſeeprovinzen Rußlands 1886, S. 62 ff.

[2]) Daſ. S. 67.

[3]) Vgl. Stieda u. Mettig, S. 38, Anm. 1.

[4]) Vgl. Mettig a. a. O.

[5]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[6]) Riehenck a. a. O., S. 156.

Bereits in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts bezahlten die Schuhmacher für ihre Buden eine jährliche Abgabe von zusammen 24 Mark, die in vier Raten zu je 6 Mark entrichtet wurden[1]). Ebenso war es noch nach dem Kämmereiregister von 1325. In der Altstadt belegene Schusterbuden (taberne sutorum) werden während der uns beschäftigenden Zeit ausdrücklich erwähnt[2]). Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß sie nach Art der Knochenhauerbuden vereinigt waren. Ob mit den als curia sutorum in antiqua civitate und locus stacionis sutorum antique civitatis[3]) bezeichneten Gebäuden ebenfalls Buden gemeint sind, läßt sich kaum entscheiden. Zweimal findet sich die Notiz: Sutores denarios stacionis sue Iohannis baptiste dederunt[4]). Daß die Verarbeitung von schlechtem Leder bestraft wurde, haben wir bereits in der Einleitung erwähnt[5]).

1. Meinekinus sutor: 1259; Fragm. I, 56a.
2. Ecbertus Hecht sutor: 1260; Fragm. I, 67.
3. Olricus sutor: 1261; Fragm. II, 33. St. B. B, fol. 16b.
4. Hermannus Longus sutor: 1261; Fragm. II, 52. St. B. B, fol. 36a. Vgl. 29?
5. Herwicus (Harwicus) sutor: 1263; St. B. B, fol. 10a, 11a, 27b, 28a.
6. Wernerus sutor: 1264; St. B. B, fol. 10a, 15ab.
7. Ortwinus sutor: 1264; St. B. B, fol. 16a.
8. Segenandus sutor: 1266; St. B. B, fol. 25b.
9. Ecgehardus sutor: 1269; St. B. B, fol. 47b. St. B. A 8, fol. 5b. Ecgehardus Longus sutor: 1273; St. B. C, fol. 8b. Herbordus filius Ecgehardi sutoris: 1277; St. B. C, fol. 19a. Vgl. 16?
10. Conradus sutor: c. 1260—70?; St. B. B, fol. 63a.
11. Iohannes de Guzterov (de Gustrowe) sutor: c. 1260—70: St. B. A 8, fol. 13a. St. B. C, fol. 16a, 33a, 82b, 145b, 154a.
12. Horle sutor: c. 1260—70?; St. B. B, fol. 68a.
13. Thitmarus sutor: c. 1270; St. B. A 8, fol. 2b. St. B. C, fol. 20b.
14. Folmarus sutor: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
15. Heinricus sutor: c. 1271?; St. B. B, fol. 56a. St. B. C, fol. 88a. Vgl. 23, 28 u. 31?
16. Herbordus sutor: c. 1271?; St. B. B, fol. 57b. St. B. C, fol. 12b. Iohannes filius Herbordi sutoris: 1287; St. B. C, fol. 133a, 170a. Vgl. 9?
17. G(h)erardus Parvus sutor: 1277; St. B. C, fol. 18a, 94b, 105b, 149a, 157a. Vgl. 25?
18. Willekinus (Wilhelmus) sutor: 1278; St. B. C, fol. 22b, 43a, 78b, 85b, 131b, 142b, 143a, 146a, 167b, 170b, 176a.

---

[1]) St. B. A 8, fol. 1a, 2b. St. B. A 6b, fol. 1a, 1b.
[2]) St. B. B, fol. 52a.
[3]) St. B. C, fol. 100a, 130a.
[4]) St. B. A 6b, fol. 2b, 4b.
[5]) Vgl. oben S. 70, Anm. 3.

19. Boldewinus sutor: 1279; St. B. A 6 b, fol. 3 a. St. B. A 7, fol. 3 b.
20. Iohannes Albus sutor: 1279; St. B. A 6 b, fol. 3 a. St. B. C, fol. 127 b, 157 b.
21. Marquardus sutor: c. 1279; St. B. C, fol. 29 a, 71 a, 72 b, 90 b, 146 b.
22. Thidericus (Theodericus) de Hildensem sutor: 1282; St. B. C, fol. 60 a, 70 a, 152 a, 175 b.
23. Henricus sutor in nova civitate: 1282; St. B. C, fol. 61 a. Vgl. 15, 28 u. 31?
24. Gherlacus sutor: 1283; St. B. C, fol. 65 b.
25. Gherardus sutor: 1283; St. B. C, fol. 75 b. Vgl. 17?
26. Ludolfus sutor: 1284; St. B. C, fol. 102 b.
27. Borghardus sutor: 1285; St. B. C, fol. 109 a.
28. Heynricus Heyer sutor: 1286; St. B. C, fol. 122 b. Vgl. 15, 23 u. 31?
29. Hermannus sutor: 1286: St. B. C, fol. 128 b, 152 b. Vgl. 4?
30. Iohannes Peyne sutor: 1287; St. B. C, fol. 133 b.
31. Henricus de Monasterio sutor; 1287; St. B. C, fol. 138 a, 169 b. Vgl. 15, 23 u. 28?
32. Petrus sutor: 1288; St. B. C, fol. 165 b.

Die Altſchuſter (oltleppere, renovatores antiquorum calciorum), die in Roſtock wie in Lübeck[1]) ein beſonderes Amt bildeten[2]), laſſen ſich in der Zeit von 1258 bis 1288 nicht nachweiſen. Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 bezahlten ſie jährlich 3 Mark in 4 Raten von je 12 Schillingen.

33. Glotzenmacher (glossere[3])). — Sie verfertigen Pantoffel, zunächſt wohl Holzpantoffel (glosse, klosse, glotze, klotze, gallotze), und bilden ſpäter als Tuffel- oder Glotzenmaker in Roſtock ein beſonderes Amt[4]). In Lübeck bilden ſie 1436 eine „selschop“ von 10 Perſonen[5]). Es ſind wohl dieſelben Handwerker, die im 15. Jahrhundert als Amt der klippekenmakere in Roſtock 5 Bewaffnete zu ſtellen hatten[6]).

Henricus glossere: c. 1282 od. 83; St. B. C, fol. 73 b.

K. Wolle.

34. Wollenweber (wullenwevere, lanei textores, lanetextores; lanee textrices, auch einfach: textores, textrices?) — In Hamburg ſcheinen ſie in der älteſten Zeit mit den Leinenwebern vereinigt geweſen zu ſein[7]). In ſpäterer Zeit bildet aber in Hamburg, wie in Lübeck und

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 343.
[2]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166. Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Anz. 1782, S. 78.
[3]) Der Ausdruck glossere iſt bisher nicht belegt, läßt ſich aber von glosse leicht ableiten.
[4]) Nettelbladt a. a. O.
[5]) Wehrmann a. a. O., S. 210.
[6]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[7]) Koppmann a. a. O., S. LI.

Lüneburg, jedes der beiden Handwerke ein besonderes Amt[1]). So war es auch in Rostock. Das Amt der Wollenweber stellte hier im 15. Jahrhundert gleich den Krämern, Pelzern, Knochenhauern, Böttchern, Riemenschneidern, Schneidern, Gerbern und Fischern 20 Bewaffnete[2]). Im Jahre 1782 aber gab es außer den vier Aeltesten nur noch acht Mitglieder[3]). In der angeführten Liste von Geldstrafen aus dem Jahre 1275 heißt es[4]): Magistri lanetextorum duo dederunt 20 sol.: vielleicht handelt es sich hier, wie bereits erwähnt, um eine Strafe für Vernachlässigung der Werkmeisterpflichten. Ob damals das Wollenweberamt mehr als zwei Werkmeister hatte, läßt sich nicht entscheiden. Um 1279 wird gebucht, daß die Wollenweber 4 Mark an die Stadt bezahlt hätten[5]); es ist das die Summe, die sie auch noch nach dem Kämmereiregister von 1325 jährlich für ihre Verkaufsplätze zu entrichten hatten. Die Wollenweberstraße (platea lanetextorum, strata laneorum textorum in antiqua civitate) ist seit 1283 nachweisbar[6]).

1. Wigardus (Wichardus) laneus textor (wullenwever): 1260; Fragm. I, 98. St. B. B, fol. 68a. Wichardus wullenwevere vinitor: c. 1270—80; St. B. A 8, fol. 10a.
2. Benedictus wullenwever: 1268; St. B. B, fol. 40b. St. B. C, fol. 13b.
3. Bernardus wullewever (laneus textor): c. 1271?; St. B. B, fol. 56b. St. B. C, fol. 33b, 52a.
4. Hence de Nusse lanetextor: 1275; St. B. A 8, fol. 5b.
5. Lutfridus wullenwevere: 1275; St. B. A 8, fol. 6a.
6. Bruno: Thidericus (Tidemannus) gener Br. lanei textoris (lanetextoris): 1281; St. B. C, fol. 41a, 165a. Bruno textor: 1283; St. B C, fol. 175b. Vgl. 9?
7. Henricus de Aquis laneus textor: 1281; St. B. C, fol. 45b.
8. Willekinus: Ghese relicta W. lanetextoris: 1282; St. B. C, fol. 55a.
9. Thidemannus lanetextor, gener Brunonis: 1283; St. B. C, fol. 64b. Vgl. 6?

Als Wollenweberinnen werden bezeichnet:

1. Ghertrudis lanea textrix: c. 1280; St. B. C, fol. 28a, 83a. Vgl. 2?
2. Gerburgis textrix?[7]): 1288; St. B. C, fol. 164a. Vgl. 1?

---

[1]) Das. Rüdiger a. a. O., S. 160 ff. u. 304 ff. Wehrmann a. a. O., S. 320 ff. u. 494 ff. Bodemann a. a. O., S. XV u. XVII. In Riga scheint eine Rolle der Wollenweber sich nicht erhalten zu haben. Die der Leineweber s. bei Stieda u. Mettig a. a. O., S. 395 ff.

[2]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.

[3]) Niehenck a. a. O., S. 159. Hier wird behauptet, das Amt habe vor dem 30jährigen Kriege aus 700 Meistern — natürlich im modernen Sinne — bestanden!

[4]) St. B. A 8, fol. 5b.

[5]) St. B. A 6b, fol. 1b.

[6]) St. B. C, fol. 85b.

[7]) Hier aufgeführt, da auch der Wollenweber Bruno einmal blos als textor bezeichnet wird.

35. Wandſcherer (rasores pannorum). — Sie bildeten noch im 15. Jahrhundert ein Amt, das 5 Bewaffnete zu ſtellen hatte [1]). Das Verzeichniß von 1782 nennt ſie nicht mehr. Aus der uns beſchäftigenden Zeit habe ich nur einen Vertreter dieſes Handwerks nachweiſen können.

Arnoldus rasor pannorum: 1287; St. B. C, fol. 151a.

36. Schneider (scrodere, sartores). — Sie gehörten jedenfalls in Roſtock, wie überall, zu den wichtigſten Aemtern. Im 15. Jahrhundert hatten ſie 20 Bewaffnete zu ſtellen [2]). Auffallend iſt daher, daß weder die von uns hier benutzten Quellen noch das Kämmereiregiſter von 1325 eine von ihnen gezahlte Abgabe erwähnen. Auf den Mantel als Erzeugniß des Schneiderhandwerks deutet der ſeit 1269 mehrfach vorkommende Name Hermannus manteler hin [3]).

1. Hence (Heinricus, Henricus) sartor (scrodere): 1261: Fragm. II, 59. St. B. B, fol. 8a. St. B. C, fol. 13b, 30b, 83b, 129a, 147a, 164a.
2. Gozwinus (Goswinus): hereditas G. sartoris: 1262; St. B. B, fol. 4b. Pueri G. s.: 1266: St. B. B, fol. 26b.
3. Iohannes de Aldenburg (de Oldenburg) sartor: 1268; St. B. B, fol. 39a, 44b.
4. Iohannes Sleswic sartor: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
5. Conradus: Heilwigis vidua C. sartoris: c. 1271?; St. B. B, fol. 59a.
6. Hugo de Dulmen sartor: c. 1270—80?; St. B. A 7, fol. 5a.
7. Thidericus (Theodericus) sartor: 1280; St. B. C, fol. 32b, 45b. Gertrudis relicta Th. s.: 1288; St. B. C, fol. 164b.
8. Elerus sartor: 1280; St. B. C, fol. 33a, 159a.
9. T(h)itmarus (Dit(h)marus) sartor: 1280; St. B. C, fol. 33b, 109b. Hereditas D. s.: 1286; St. B. C, fol. 132b.
10. Guntherus sartor: 1283; St. B. C, fol. 62a. Vgl. 11?
11. Guntherus de Camin (de Camyn) sartor: 1284; St. B. C, fol. 78b, 80a, 107a, 108a, 121a, 127b. Vgl. 10?
12. Iohannes de Guzstrowe sartor; 1284; St. B. C, fol. 104a.
13. Hermannus sartor: 1286; St. B. C, fol. 120b, 148b.
14. Iohannes sartor: 1287; St. B. C, fol. 144a. Vgl. 3, 4 u. 12?
15. Albertus sartor: 1287; St. B. C, fol. 154a.
16. Gotfridus scrodere: 1288; St. B. C, fol. 177b.

37. Flickſchneider (oltmakenige, renovatores [4]), renovatores vestium). — Sie bilden in Roſtock, wie auch in Lübeck [5]), ein von den

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166. Für Hamburg und Lübeck vgl. Wehrmann a. a. O., S. 304 ff., u. Rüdiger a. a. O., S. 283 ff.

[2]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[3]) Vgl. St. B. B, fol. 63a. St. B. C, fol. 45b, 47b.

[4]) Daß die Ausdrücke oltmakenige und renovator Flickſchneider (nicht Flickſchuſter) bedeuten, ſieht man daraus, daß Hermannus (vgl. 1) außer den beiden auch die Bezeichnung renovator vestium bei ſich hat.

[5]) Wehrmann a. a. O., S 425 ff. In Lübeck wurde das Altſchneideramt im Jahre 1514 mit dem Neuſchneideramt vereinigt.

Schneidern getrenntes Amt, das offenbar ziemlich zahlreich war, da es im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete zu ſtellen hatte[1]). Die Flickſchneider zahlten in den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine gemeinſame Abgabe von 4 Mark[2]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten ſie für jede Verkaufsſtelle jährlich 4 Schillinge zu entrichten. Eine nach dieſem Handwerk genannte Straße (oltmakenigenstrathe, oltmakenighestrate, oltmakenienstrate, platea renovatorum) iſt ſeit 1274 nachweisbar[3]).

1. Hermannus oltmakenige (renovator): 1263; St. B. B, fol. 10a, 33a. Rotcherus socer (Hermanni) renovatoris (vestium): 1265; St. B. B, fol. 20a, 23a, 24b.
2. Thidericus Longus renovator: 1267; St. B. B, fol. 25a.
3. Hence renovator: 1267; St. B. C, fol. 35a.
4. Lantbertus (Lambertus) oltmakenige (renovator): 1274; St. B. C, fol. 11b, 37a.
5. Gherardus renovator: 1281; St. B. C, fol. 49b.
6. Gotscalcus renovator: 1286; St. B. C, fol. 127a.
7. Henricus de Colonia renovator: 1286; St. B. C, fol. 128b, 137a.
8. Bernardus renovator: 1288; St. B. C, fol. 171a.

L. Haare.

38. Haartuch- oder Haardeckenmacher (harmekere, harmakere). — In Lübeck bildeten ſie im 15. Jahrhundert ein eigenes Amt[4]). Sie verfertigten offenbar vor Allem ſog. darnlaken, d. h. Laken, die bei der Darre gebraucht[5]), und telthare, d. h. Decken, die vor die Zelte gehängt wurden[6]). In Roſtock ſind ſie als Amt nicht nachweisbar. Für die Zeit von 1258 bis 1288 findet ſich nur ein Vertreter dieſes Handwerks.

Marquardus harmeker (harmaker): c. 1280; St. B. C, fol. 33a, 36a, 62b, 121a.

39. Filzmacher (viltere, filtrarii, filtratores, pilliatores, pilleatores) und Filzhutmacher (hotwalkere, hodwalkere, hutwalkere) — Daß in der hier berückſichtigten Zeit in Roſtock die Herſtellung von Filz und von Filzhüten durch dieſelben Leute beſorgt wurde, zeigt unſer Verzeichniß. Auch im 15. Jahrhundert waren beide Handwerke wohl in einem Amte (hotfiltere) vereinigt, das 3 Bewaffnete zu ſtellen hatte[7]). Im 18. Jahrhundert gab es dagegen neben einem Amt der Filzmacher ein ſolches der

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[2]) St. B. A 6b, fol. 1b. St. B. A 8, fol. 1a, 2b.
[3]) St. B. C, fol. 10b.
[4]) Wehrmann a. a. O., S. 229 ff.
[5]) Lübben, Mnd. Handwörterb., S. 74.
[6]) Wehrmann a. a. O.
[7]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

Hutmacher[1]). In Hamburg trennten sich die beiden Handwerke im Jahre 1583[2]), in Lübeck, Lüneburg und Riga scheint von einer solchen Trennung nichts bekannt zu sein[3]). Eine Vereinbarung, die Gesellen der Hutmacher betreffend, wurde zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Mölln im Jahre 1524 geschlossen[4]). Die aus der uns beschäftigenden Zeit erhaltenen Aufzeichnungen zeigen, daß bereits damals die pilleatores eine gemeinsame Abgabe entrichteten, die nach der einen Notiz 3 Mark betrug[5]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 hatten sie für jede Verkaufsstelle jährlich 2 Schillinge zu zahlen.

1. Meineco (Meyneco) pilliator (hotwalker, filtrator): 1261; Fragm. II, 45. St. B. C, fol 10b, 50a.
2. Hermannus Parvus hotwalker: 1268; St. B. B, fol. 37b.
3. T(h)idericus filtrarius (vilter, hodwalker): c. 1268 od. 69; St. B. B, fol 45a. St. B. C, fol. 24a, 154b. Alheydis uxor Th. f.: c. 1282 od. 83; St. B. C, fol. 72a. Vgl. 7?
4. Lutbertus hotwalker (filtrator): c. 1275; St. B. A 8, fol. 9b. St. B. C, fol. 60b. Iutta relicta L. f.: 1284; St. B. C, fol. 80b, Hereditas que fuerat L. f.: c. 1284; St. B. C, fol. 82b. Vgl. 8 u 10?
5. Wernerus hotwalker †: c. 1275; St. B. A 8, fol. 9b.
6. Mathias hotwalker (hodwalker, filtrator): 1278; St. B. C, fol. 22a, 115a, 116a, 122b, 131a, 136b, 154b, 156a.
7. T(h)idemannus hutwalker (filtrator): 1278; St. B. C, fol. 23a, 27b, 146a. Vgl. 3?
8. Ludekinus: Alheydis filia L. pilliatoris: 1282; St. B. C, fol. 72a. Vgl. 4 u. 10?
9. Egghehardus (Echardus) filtrator: 1282; St. B. C, fol. 70a, 130a, 134b.
10. Ludeco pilleator: 1283: St. B. C, fol. 75b, 92a. Vgl. 4 u. 8?
11. Iohannes filtrator: 1285; St. B. C, fol. 106a. Hereditas que fuit I. hodwalkeres: 1287; St. B. C, fol. 136b. Filia I. filtratoris: daſ.
12. Bernardus pilliator: 1285; St. B. C, fol. 103a.
13. Everardus: Mechtildis relicta E. pilliatoris: 1287; St. B. C, fol 145b.

M. Horn.

40. Drechsler oder Dreher (tornatores). — Sie verarbeiten Horn und Holz und sind in Hamburg mit den Schachtschneidern zu einem Amte verbunden[6]). Die Rostocker Dreher stellen im 15. Jahrhundert 3 Bewaffnete[7]).

---

[1]) Vgl. d. Verz. v. 1782 a. a. O., S. 78.

[2]) Koppmann a. a. O., S. XLI.

[3]) Wehrmann a. a. O., S. 471 ff. Bodemann a. a. O., S. 111 ff. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 348 ff.

[4]) Bodemann a. a. O., S. 112 ff.

[5]) St. B. A 6a, fol. 1b. Vgl. auch St. B. A 8, fol. 1b u. 14a.

[6]) Koppmann a. a. O., S. XXXIV f.

[7]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.

1. Ludolphus tornator: 1279; St. B. C, fol. 28b.
2. Wichardus tornator: 1282; St. B. C, fol. 55b, 87a.
3. Henricus: edificium Henrici tornatoris: 1284; St. B. C, fol. 104b.

41. Leuchtenmacher (lucernarii, factores lucernarum). — Sie verfertigen hölzerne Handleuchten mit Scheiben aus dünnem Horn. In Hamburg bilden sie mit den Kistenmachern, in Lübeck mit den Kammmachern ein Amt[1]). Ueber die Rostocker Leuchtenmacher ist aus den uns erhaltenen Verzeichnissen nichts zu entnehmen.

1. Iohannes lucernarius (factor lucernarum): c. 1269; St. B. B fol. 42a. St. B. C, fol. 109a. Vgl. 2?
2. Ions lucernarius: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. Vgl. 1?

N. Unschlitt.

42. Kerzengießer (kerseghetere, kercegetere, fusores candelarum). — In Lübeck und Hamburg bilden sie ein besonderes Amt. Neben den selbstgemachten Kerzen verkaufen sie in Lübeck auch Essig und Senf, in Hamburg Pech und Theer[2]). In Rostock scheinen sie kein besonderes Amt gebildet zu haben, da weder das Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert noch das von 1782 ein solches nennt. In der uns hier beschäftigenden Zeit sind drei Kerzengießer nachweisbar.

1. Nycolaus: Albertus filius Nycolai fusoris candelarum: 1281; St. B. C, fol. 48b.
2. Olricus kersegheter: 1286; St. B. C, fol. 119a.
3. Lutbertus kercegeter: 1288; St. B. C, fol. 175a.

IV. Verarbeitung von vegetabilischen Stoffen.

O. Flachs.

43. Leinenweber (linei textores). — Auch sie bildeten offenbar in Rostock ein zahreiches Amt, wenigstens hatten sie im 15. Jahrhundert wie die Kannengießer 16 Bewaffnete zu stellen[3]). Gleich den Wollenwebern hatten sie im 18. Jahrhundert vier Aelteste[4]); die Zahl der übrigen Amtsgenossen ist uns nicht überliefert. Aus der ältesten Zeit läßt sich außer zwei Vertretern dieses Handwerks nichts ermitteln. Doch erklärt sich die seltene Erwähnung der Leinenweber wohl daraus, daß sie wegen ihres geringen Vermögens bei solchen Rechtsgeschäften, die in unsern Stadtbüchern aufgezeichnet wurden, kaum in Betracht kamen.

[1]) Koppmann a. a. O. S. XLIV f. Rüdiger a. a. O., S. 135 ff. Wehrmann a. a. O., S. 243.

[2]) Wehrmann a. a. O., S. 249 ff. Rüdiger a. a. O., S. 130 ff. Koppmann a. a. O., S. XLI.

[3]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.

[4]) Verz. v. J. 1782, a. a. O. S. 79.

1. Nycolaus lineus textor: 1282; St. B. C, fol. 68a, 89b.
2. Iohannes Brome textor lineus: 1284; St. B. C, fol. 101b.

P. Hanf.

44. Reifer (repwindere, repslagere) — Dieſes Handwerk, für das ich aus der Zeit von 1258 bis 1288 nur einen Vertreter habe auffinden können, ſcheint ſpäter zu den wichtigern gehört zu haben, da das Amt der repere im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete zu ſtellen hatte [1]) Im Jahre 1782 zählte es 10 Mitglieder [2]).

Hinricus (Henricus) repwindere (repslagere): c. 1280; St. B. C, fol. 33b, 140b.

Q. Stroh?

45. Hodbindere (hotbindere)? — Bei dieſer Bezeichnung kann vielleicht an die Verfertiger von Strohhüten gedacht werden.

1. Rodolphus (Rodolfus) hotbindere (hodbindere): 1259; Fragm. I, 37. St. B. B, fol. 35a. St. B. C, fol. 12b. Iohannes filius R. h.: 1283; St. B. C, fol. 74b, 75a. Vgl. 2?
2. Iohannes hotbindere: 1282; St. B. C, fol. 55a. Vgl. 1?

R. Holz.

46. Korbmacher (corfmakere, sportarii). — Nachrichten über dieſes Handwerk habe ich weder hier noch in den verwandten Städten finden können.

1. Sportarius: 1281; St. B. C, fol. 39a. Vgl. 2?
2. Albertus corfmakere: 1285; St. B. C, fol. 114b.

47. Böttcher (bodikere, bodekere, boydekere, bodicarii, bodecarii, doleatores, doliatores). — Sie haben in früherer Zeit jedenfalls eine ungleich höhere Bedeutung gehabt als heutzutage. Im 15. Jahrhundert ſtellten ſie 20 Bewaffnete [3]) und im Jahre 1782 zählte ihr Amt außer den vier Aelteſten 23 Mitglieder [4]). Die Kleinböttcher oder Büttenmacher ſcheinen in Roſtock von Anfang an ein beſonderes Amt gebildet zu haben [5]). In Hamburg waren, wie es ſcheint, die Bandſchneider, Kiemer (Kufenmacher), und Stuhlmacher mit ihnen vereinigt [6]). Das von den Böttchern gebrauchte Dauben- oder Stabholz (ligna bodicaria, ligna bodicholt, ligna que dicuntur

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[2]) Für Lübeck, Hamburg, Lüneburg u. Riga vgl. Wehrmann a. a. O., S. 380 ff, Koppmann a. a. O., S. XLVI, Rüdiger a. a. O., S. 200 ff., Lappenberg a. a. O., S. 116 ff., Bodemann a. a. O., S. 228, Stieda u. Mettig a. a. O., S. 15 f.

[3]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[4]) Riehenck a. a. O., S. 159.

[5]) Siehe unten.

[6]) Koppmann a. a. O., S. XXXIII, XLII, L.

stapholt) wird mehrfach in unseren Quellen erwähnt[1]). Es handelt sich besonders um Eichenholz[2]). Aus dem Jahre 1260 finden sich mehrere Eintragungen über Lehrlinge, die gegen ein Lehrgeld von 9 Mark bei Rostocker Böttchern untergebracht waren[3]). Eine Böttcherstraße (bodekerestrate, platea (strata) bodicariorum (bodecariorum, doliatorum)) wird seit 1266 mehrfach erwähnt[4]). Im Jahre 1321 wurden zwischen den Rathmannen von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald unter Hinzuziehung der Böttcher genannter Städte Vereinbarungen in Betreff der Gesellen geschlossen, und im Jahre 1358 verhandelten die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin über ein gemeinsames Tonnenmaß, als das seit 1375 der „Rostocker Band" mehrfach erwähnt wird[5]).

1. Theodericus (Thidericus) bodecarius (bodicarius, bodiker): c. 1259; Fragm. I, 31. St. B. B, fol. 30b. St. B. C, fol. 6b. Alheydis uxor Th. bodekarii: 1280; St. B. C, fol. 33a. Vgl. 18?
2. Godefridus bodikarius (bodekarius): 1259; Fragm. I, 62. St. B. C fol. 152b. Vgl. 15?
3. Ludeco bodiker: 1260; Fragm. I, 88.
4. Roseko[6]): 1260; Fragm. I, 88. Iohannes successor Rosen bodikarii: c. 1271; St. B. B, fol. 52a.
5. Volquinus bodiker: 1260; Fragm. I, 88a.
6. Hartwicus bodikarius: 1260; Fragm. I, 88b.
7. Rolant[6]): 1260; Fragm. I, 88c.
8. Folmarus bodicarius: 1260; Fragm. I, 111.
9. Heyer[?] doleator: 1260; Fragm. I, 122.
10. Bruno: Hermannus frater Brunonis bodicarii: 1262; St. B. B, fol. 3a, 37b, 46a.
11. Brunsten doleator: 1264; St. B. B, fol. 20b.
12. Gerardus bodicarius de Gustrowe: 1264; St. B. B, fol. 23a, 66b. St. B. C, fol. 94b. Greta uxor Gherardi de Guzstrowe: 1285; St. B. C, fol. 106b.
13. Ger(h)ardus doleator (bodekarius): 1278; St. B. C, fol. 22b, 28a. Conegundis relicta Gherardi bodekarii: c. 1280?; St. B. A 7, fol. 4a.
14. Arnoldus bodicarius: 1266; St. B. B, fol. 27b.
15. Godike filius Olavi bodicarius: 1266; St. B. B, fol. 27b. Godeco (Godeko) bodiker (bodicarius, bodecarius, doliator): c. 1271?; St. B. B, fol. 53b. St. B. C, fol. 2a, 7a, 52b, 73b, 88b.

---

[1]) St. B. B, fol. 27a, 37b, 47a, 58b.

[2]) Stieda in I, 2, S. 38.

[3]) Fragm. I, 88 u. 88a—c. Vgl. oben S. 71.

[4]) St. B. B, fol. 29b, 33b. St. B. C, fol. 28b, 41a, 69b, 94b, 104b, 106a, 115a, 143a, 144a, 152b. Es ist nicht, wie das M. U. B. (3, Nr. 1640) behauptet, die spätere Große Bäckerstraße, sondern der altstädtische Theil der jetzigen Fischbank.

[5]) Hanse-Recesse Bd. 1, Nr. 105—110. Das. Nr. 223. Vgl. Stieda a. a. O.

[6]) Durch den Zusammenhang als hierher gehörig bezeichnet.

St. B. A 6b, fol. 3c. Godeco bodiker (bodeker) apud cimeterium sancte Marie (beate virginis): c. 1275; St. B. C, fol. 5a, 56b. Vgl. 2?

16. Iohannes de Bucowe bodicarius (bodecarius): 1267; St. B. B, fol. 31b. St. B. C, fol. 52b. Vgl. 33?
17. Heinricus bodikarius filius Gherardi de Guzterov †: c. 1268; St. B. B, fol. 66b.
18. Thidericus bodiker Keding: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b, 56a. Vgl. 1?
19. Hence bodiker: c. 1271?; St. B. B, fol. 60a. Henricus doleator: 1287; St. B. C, fol. 140b. Vgl. 27?
20. Willik[inus] boydek[er]: 1270—80?; St. B. A 6b, fol. 6a.
21. Ian doleator: 1278; St. B. C, fol. 22b.
22. Elterus bodeker: 1279; St. B. C, fol. 24b. Vgl. 25?
23. Iohannes filius Sophye bodekarius: c. 1279—80; St. B. C, fol. 28b. Vgl. 33?
24. Gorius bodecarius: c. 1279—80; St. B. C, fol. 28b.
25. Elerus bodeker: 1280; St. B. C, fol. 34a. Hereditas quam emerat Nycolaus aquevector ab Elero bodecario: 1283; St. B. C, fol. 87a. Vgl. 22?
26. Bertoldus Monachus bodecarius: 1280; St. B. C, fol. 35b.
27. Henricus de Tribeses bodecarius: 1281; St. B. C, fol. 52b. Vgl. 19?
28. G(h)erlacus bodecarius (bodekarius, doliator): 1281; St. B. C, fol. 52b, 122b, 128b, 170a.
29. Petrus Blankenhaghen bodekarius: 1282; St. B. C, fol. 53b.
30. Lambertus bodecarius: 1282; St. B. C, fol. 54a, 71a, 82b.
31. Petrus Lakebant bodecarius: 1282; St. B. C, fol. 60a, 73a.
32. Iohannes Flamingus bodecarius: 1282; St. B. C, fol. 69b. St. B. A 9, fol. 1a. Vgl. 33?
33. Iohannes bodecarius: 1285; St. B. C, fol. 106b. Vgl. 16, 23, 32?
34. Ecbertus doleator (bodekarius): 1286; St. B. C, fol. 127a, 128b.

48. Beker- oder Büttenmacher, Kleinböttcher (bekerarii, craterifices, craterarii.) — Sie scheinen von Anfang an ein eigenes Amt gebildet zu haben, da bereits in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine von ihnen gezahlte Abgabe gebucht wird[1]). Auch in dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Verzeichniß erscheinen sie unter dem Namen bekermakere als besonderes Amt, doch ist die Zahl der von ihnen zu stellenden Bewaffneten nicht angegeben[2]). Eine Amtsrolle ist erst von 1589 erhalten[3]). In Lübeck verfertigten sie Bütten, Eimer und Kannen mit Ausflußröhren[4]). In Rostock soll ebenfalls eine Art Kanne zeitweilig in besonderer Menge von ihnen hergestellt worden sein[5]). Das Material, das die Kleinböttcher verarbeiteten, war ursprünglich nur weiches Tannenholz[5]). Die oben erwähnte Abgabe betrug 7 Schillinge[6]). Nach dem Kämmereiregister von

[1]) St. B. A 8, fol. 2b. St. B. A 6b, fol. 1b.
[2]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.
[3]) Nettelbladt a. a. O.
[4]) Wehrmann a. a. O., S. 170 ff. Koppmann a. a O., S. XXXII.
[5]) I, 2, S. 38.
[6]) St. B. A 6b, fol. 1b.

1325 ſcheinen ſie für jeden Platz auf dem Markte jährlich 2 Schillinge entrichtet zu haben. Im Jahre 1494 trafen die amptbrodere des amptes der bekermaker aus Hamburg, Lübeck, Wismar, Roſtock und Stettin eine Vereinbarung in Betreff ihrer Geſellen [1]).

1. Rotgherus bekerarius: c. 1263; St. B. B, fol. 13b, 43b. Rotcher et Clummo[?] craterarius: 1267; St. B. B, fol. 34a.
2. Tymmo bekerarius: daſ.
3. Clummo[?] craterarius: 1267; St. B. B, fol. 34a.
4. Arnoldus bekerarius: c. 1267; St. B. B, fol. 36a.
5. Iohannes bekerarius: c. 1268 od. 69; St. B. B, fol. 65a.
6. Martinus bekerarius: 1275; St. B. A 8, fol. 6b.
7. Bruneswic craterifex: c. 1278; St. B. A 2, fol. 1b.
8. Hermannus bekerarius, gener Hinrici repwindere: 1280; St. B. C, fol. 33b. Vgl. 9 u. 10?
9. Hermannus: mater H. bekerarii: 1285; St. B. C, fol. 109b. Mechtildis relicta H. b.: 1285; St. B. C, fol. 110a. Vgl. 8 u. 10?
10. Hermannus bekerarius, lebend!: 1285; St. B. C, fol. 112a. Vgl. 8 u. 9?
11. Conradus: Otbertus frater Conradi bekerarii, relicta eiusdem C.: c. 1287; St. B. C, fol. 131a.
12. Leveke bekerarius: 1288; St. B. C, fol. 168a.

49. Schüſſelmacher (scotelere). — Sie verfertigten wohl Holzſchüſſeln. Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 zahlten die scutellatores für jede Verkaufsſtelle jährlich 4 Schillinge an die Stadt.

Ludolfus scotelere: c. 1287; St. B. C, fol. 143a.

50. Kiſtenmacher (kistemakere, kistenmekere, cistifices, factores cistarum). — In Lübeck verfertigten ſie nach der Rolle von 1508: kysten, voetkysten (Kiſten mit Füßen, Truhen), knechtekisten, wonynge schappe (Schränke mit Fächern), und thaten ſich im Jahre 1620 mit den Schnittgern zum Amt der Tiſchler zuſammen. In Hamburg bildeten ſie mit den Leuchtenmachern ein Amt [2]). Die Roſtocker Kiſtenmacher ſtellten im 15. Jahrhundert 5 Bewaffnete [3]).

1. Bernardus factor cistarum: c. 1280; St. B. C, fol. 28b.
2. Kerstianus (Cristianus) cistifex (kistenmekere, kistemakere): c. 1280; St. B. C, fol. 36b, 98b, 126b.

51. Wagenbauer (currifices). — Die Bezeichnung iſt wohl gleichbedeutend mit Stellmacher; ſie kommt weder im 15. noch im 18. Jahrhundert als Amtsbezeichnung vor.

Henricus currifex: 1282; St. B. C, fol. 69b. Vgl. 52?

52. Stellmacher (stellemakere). — Sie bildeten in Hamburg und Lüneburg zuſammen mit den Rademachern eine Brüderſchaft [4]). Das

[1]) I, 2, S. 38.
[2]) Koppmann a. a. O. I, S. XLII. Wehrmann a. a. O., S. 252 ff.
[3]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[4]) Koppmann a. a. O., S. XLVI. Bodemann a. a. O., S. 226 ff.

Nettelbladt'sche Verzeichniß nennt eine Rolle der Rade- und Stellmacher von 1514. Im Jahre 1782 hatte das Amt der Stellmacher zwei Aelteste.

Heinricus stellemakere: c. 1278?: St. B. A 6a, fol. 2b. Vgl. 51?

53. Rademacher (rademakere). — Vgl. Stellmacher. In Lübeck bildeten sie ein besonderes Amt [1]).

Iohannes et Nicolaus fratres rademakere: 1286; St. B. C, fol. 129b.

54. Zimmerleute (carpentarii). — Die Zimmerleute bildeten in Rostock ein Amt, das im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete zu stellen hatte [2]). Um 1278 wird gebucht: Magister Rodolphus carpentarius est civis [3]). Abgaben dieser Handwerker sind aus der uns beschäftigenden Zeit nicht überliefert, dagegen findet sich eine aus den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts stammende Aufzeichnung über Geldzahlungen, die von der Stadt an Zimmerleute entrichtet wurden, jedenfalls als Lohn für geleistete Arbeit [4]). Bauholz ((ligna) edific(i)alia) ist wiederholt erwähnt [5]).

1. Eilardus carpentarius, magister: 1259; Fragm. I, 57.
2. Carpentarius?: c. 1260; Fragm. I, 119.
3. Thetlevus carpentarius: 1264; St. B. B, fol. 18a, 36b.
4. Iohannes carpentarius: 1267; St. B. B, fol. 32b.
5. Tidericus carpentarius: 1270; St. B. B, fol. 49a.
6. Hermannus carpentarius: 1274; St. B. A 8, fol. 4a.
7. Rodolphus carpentarius, magister: c. 1278; St. B. A 2, fol. 1a.
8. Rotgherus carpentarius: 1285; St. B. C, fol. 111a.
9. Henricus carpentarius: 1287; St. B. C, fol. 153b.

55. Säger (saghere, seghere, sarratores, serratores). — In Hamburg sind sie im 16. Jahrhundert als Sagerbrüderschaft nachweisbar [6]). In Rostock zahlt in der uns beschäftigenden Zeit (c. 1270—80) ein Säger für seine Bude vor dem Steinthor 6 Schillinge an die Stadt [7]).

1. Lantbertus (Lambertus) saghere (sarrator, serrator): c. 1275; St. B. C, fol. 5b, 12a, 15a, 44a, 55b, 62b, 64a, 88a, 110b, 115b, 121a, 121b, 127a, 142a, 143a, 144b, 147a, 148a, 156a. Vgl. 2?
2. Segher ante novam portam lapideam: c. 1270—80; St. B. A 7, fol. 1a. Vgl. 1?

(Schluß dieses Aufsatzes im nächsten Heft.)

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 366 ff.
[2]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.
[3]) St. B. A 2, fol. 1a.
[4]) St. B. A 8, fol. 4b: Carpentarii receperunt 32 mr. (33½, 36?, 42 mr.). Das Eingeklammerte ist zu verschiedener Zeit hinzugefügt.
[5]) St. B. B, fol. 52a, 54b, 57b.
[6]) Rüdiger a. a. O., S. 205 ff.
[7]) St. B. A 7, fol. 1a.

VI.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Steinkreuze. — Im Anschluß an die nächstfolgende Mittheilung stelle ich die Nachrichten zusammen, die sich im „Etwas" über Steinkreuze in der Umgegend Rostocks finden.

a. Steinkreuz vor dem Petrithor[1]). Zwischen Rostock und Bartelsdorf befand sich ein Stein von mehr als Manneshöhe, auf dem ein Crucifix und nachfolgende Worte eingehauen waren:

Bidde tho[a] Werck unde Dade
Gnade van Gade.

„Daß von St. Peters Kirchhofe, woselbst einige Stücke der Passions-Geschichte in grosse Steine gehauen, bis an diese Seule so viel seyn soll, als zwischen Pilati Richt-Haus bis Golgatha, lassen wir der Sage anheim, namentlich, weil ein gleiches von einem Stein vor dem Stein-Thor gesaget wird".

b. Steinkreuz vor dem Steinthor[2]). — Dieser „ohnweit der vormahls so genannten Hampte oder Reiffer-Bahn" befindlich gewesene Stein war ohne Crucifix und trug die Inschrift:

Anno D(omi)ni MCCCLXXV do starff Marcus D . . .
dem[b] Got gnedich[c] unde[d] barmhertich sy . Amen.

c. Steinkreuz zwischen Biestow und Barnstorf[3]). Auf diesem Stein stand nach dem Lande zu, also nach der der Stadt entgegengesetzten Seite:

Biddet den leven God umme enen Kramer, de het Gosschalck van Collen, de buten landes gemordet wart umme siner[e] rechten Guder willen;

nach der Stadt zu:

Anno D(omi)ni MCCCC in deme negenden jare des ersten Mandages in der Vasten do[f] schach it. Dat em Got gnedich unde[d] barmhertich sy. K. K.

---

[a]) toh. [b]) den. [c]) gnedig. [d]) un. [e]) sinen. [f]) da.

[1]) Etwas 1739, S. 533—534. [2]) Das. 1740, S. 638. [3]) Das. 1739, S. 692—694.

2. Steinkreuze zu Diedrichshagen und Gr. Klein. — Den Mittheilungen und der freundlichen Führung des Herrn Forstaufsehers J. Holtz zu Diedrichshagen verdanke ich die Auffindung zweier interessanter alter Inschriftsteine — sog. Steinkreuze — in der Warnemünder Gegend, deren Beschreibung hier folgen mag.

Der eine Stein liegt jetzt in der westlichen Außenseite der Hofmauer der ausgebauten Gr. Kleiner Erbpachthufe Nr. 9 des Erbpächters Herrn Hermann Susemihl, und zwar gleich hinter der Scheune so tief nach unten, daß er nur mit seiner einen Längshälfte aus der Erde hervorragt. Die Entzifferung seiner Inschrift wurde daher auch nur dadurch ermöglicht, daß Herr Susemihl bei unserer Anwesenheit im September des Jahres in dankenswerthester Weise auch die untere Steinhälfte freilegte und bereitwilligst alle zur Reinigung der eingehauenen Schriftzeichen nöthigen Utensilien zur Verfügung stellte. Der Stein selbst, sowie die darauf angebrachten Darstellungen sind noch ganz vorzüglich erhalten. Die eingemauerte, jetzt also nicht sichtbare Rückseite hat nach Angabe des Herrn Susemihl und seiner alten Mutter keine Inschrift oder dergleichen enthalten. Früher stand der Stein an der Westseite der alten Rostock-Warnemünder Landstraße etwas südwestlich vom Hofe auf dem Acker, von der Landstraße durch den Graben getrennt, so daß er durch Anfahren nicht beschädigt werden konnte. Er hieß im Volksmunde allgemein „dat steenern Krüz". Als nach Fertigstellung der Chaussee die alte Landstraße auf der Strecke von Lütten Klein her auf Diedrichshagen zu zum großen Theil einging und in Acker gelegt wurde, stand der Stein dem Vater des jetzigen Besitzers bei der Ackerbestellung im Wege, weshalb dieser ihn dort wegnahm und an der Stelle, wo er heute noch liegt, einmauerte. Daß man das alte ehrwürdige Denkmal, das frommer Glaube und treue Anhänglichkeit einst dem Gedächtniß eines erschlagenen Angehörigen hier an der Landstraße gesetzt, von seinem ursprünglichen Platze entfernt und zur Aufführung der Hofmauer benutzt hat, ist allerdings zu beklagen, erfreulich ist dagegen die große Vorsicht, mit der man hierbei offenbar zu Werke gegangen ist, da uns der Stein sonst schwerlich unzerbrochen und in so vorzüglichem Zustande erhalten geblieben wäre. Gefunden ist seiner Zeit bei dem Umbrechen der alten Landstraße und dem Ausgraben des Steinkreuzes nach der Aussage des Herrn Susemihl weiter nichts als mehrere sehr große Hufeisen.

Die Form des Steines ist die gewöhnliche derartiger Denksteine, ein längliches Viereck mit rundem Kopf. Die Gesammtlänge beträgt 2,92 m, die Breite ca. 60 cm. Von ersterer entfallen auf das untere nicht geglättete, ursprünglich in der Erde stehende Ende: 1,35 m, auf das geebnete Stück bis zum Einschnitt unter dem Kopfe: 80 cm und auf den

Kopf: 77 cm. Letzterer ist oval und hat keine Ohren. Den oberen Theil des Steines nimmt ein in den Umrißlinien eingemeißeltes Kruzifix von 1 m Höhe ein. Die Füße des Gekreuzigten sind über einander genagelt, das Haupt nach der rechten Schulter zu geneigt. Die Bekleidung besteht nur aus einem Lendentuche. Ueber dem Haupte befindet sich die INRI-Tafel, deren Inschrift aber nicht erkennbar ist. Unter dem Kruzifixe steht in vier Reihen über einander folgende Inschrift in Minuskeln:

na x · boert · xiiii^{c}
xl iar · do · vel
bernt · coppe
low · hir

d. h.: Nach Christi Geburt 1440 Jahr da fiel Bernt Coppelow hier. Zwischen do und vel ist in der Inschrift nichts ausgefallen, sondern es ist zwischen beiden Worten vom Steinmetzen nur deshalb ein größerer Zwischenraum gelassen, um die zweite Reihe mit der ersten gleich lang zu bekommen.

Wer dieser 1440 hier auf der Rostock-Warnemünder Landstraße erschlagene Bernt Coppelow war, habe ich bisher nicht auffinden können, jedoch wird es sich vermuthlich um einen Verwandten des 1391 in den Rostocker Rath gewählten Hinrich Coppelow handeln.

Der zweite Stein oder vielmehr der Rest desselben liegt jetzt als oberste Treppenstufe vor der Hinterthüre des dem Erbpächter Herrn Karl Susemihl gehörigen Büdnerhauses Nr. 8 zu Diedrichshagen bei Warnemünde. Erhalten sind noch etwa zwei Drittel des ursprünglich über der Erde stehenden Theiles dieses Steinkreuzes mit dem Bruchstücke eines Kruzifixes, zwei Hausmarken und dem Reste einer augenscheinlich lateinischen Inschrift. Letztere, die aus mindestens vier über einander stehenden Reihen bestanden haben muß, war, da das noch vorhandene Steinende gerade mitten in der Schrift mehrfach gebrochen und zerbröckelt ist, leider nicht mehr zu entziffern. Von dem nur in den Umrißlinien eingehauenen Kruzifixe enthält der Stein noch die untere Hälfte, von den Lenden abwärts. Neben den Knien des Gekreuzigten befinden sich die beiden Hausmarken, und zwar

zu seiner Rechten: und zur Linken:

Unten neben dem Kreuzfuße beginnt auf der vom Beschauer ab rechten Seite die Inschrift mit den beiden Buchstaben: dn, wohl eine Abkürzung für dominus. Weiter hat in dieser Reihe auf der rechten Seite nichts

geſtanden. Ob die linke Seite dem correſpondirend hier auch noch ein Inſchriftſtück enthielt, läßt ſich der dort befindlichen Bruchfläche wegen nicht mehr ſehen. Die dann folgende Inſchriftreihe iſt ſo gänzlich weggebröckelt, daß ſich nur noch erkennen läßt, daß auf dieſer Bruchſtelle urſprünglich mindeſtens noch eine, vielleicht auch zwei Inſchriftreihen geſtanden haben. Darunter folgen dann noch zwei Reihen, von denen zwar noch ein Theil erkennbar iſt, die zu entziffern aber weder meinem jüngeren Bruder noch mir gelingen wollte. Der Kopf des Steines mit der oberen Hälfte des Kruzifixes fehlt. Vielleicht liegt er noch irgendwo in demſelben Haustritt, ohne nach außen ſichtbar zu ſein, falls er überhaupt noch mit hierher gekommen iſt, denn früher lag der Stein (rother ſchwediſcher Kalkſtein), ebenfalls als Trittſtufe, auf der benachbarten Hofſtelle deſſelben Erbpächters. Ob auf der jetzt nach unten gekehrten Steinſeite auch noch irgend etwas eingehauen iſt, kann ich nicht ſagen, bekannt ſcheint darüber nichts zu ſein. Außer dem Kopfe fehlt offenbar auch am unteren Ende des Steines noch ein Stück, mit welchem er einſt in der Erde geſtanden. Größe und Form des ganzen Denkmals ſtimmten wohl im Weſentlichen mit dem oben erwähnten Coppelow'ſchen Steine überein, nur war das Kruzifix auf erſterem jedenfalls größer als auf dieſem. Auch das Alter beider Steine dürfte ungefähr daſſelbe ſein. Wo dies zweite Steinkreuz urſprünglich geſtanden hat, ſcheint nicht mehr bekannt zu ſein. Nach der Lage des Suſemihl'ſchen Gehöftes zu urtheilen, auf welchem ſich der uns überkommene Reſt erhalten hat, wird es ſeinen Platz am Wahrſcheinlichſten einſt an dem alten Doberan-Warnemünder Landwege auf Diedrichshäger Feldmark gehabt haben. L. Krauſe.

---

3. Schreiberei. — Das bei der Marienkirche Nr. 24 gelegene, unter dem Namen „Schreiberei" bekannte Gebäude war urſprünglich ein Privathaus, das dem aus Parchim gebürtigen Stadtſchreiber Konrad Römer gehörte und von deſſen Erben der Stadt im Jahre 1404 verkauft wurde. In der betreffenden Stadtbuchſchrift verläßt Nikolaus Römer mit Vollmacht ſeiner Brüder Albert und Matthäus und mit Genehmigung des Mag. Johann Mölner, Archidiakonus von Parchim, und des Arnold Grotekopp dem Rath zu Roſtock das beim Marienkirchhof und der Münze gegenüber liegende Eckhaus, wie es dem Mag. Konrad Römer gehört hat [1]). Zunächſt

[1]) Stadtbuch v. 1397—1418 fol. 92: Nicolaus Romer potestatem Alberti necnon Mathei fratrum suorum suscipiens cum consensu magistri Iohannis Molner archydiaconi Parchimensis necnon Arnoldi Grotekoppes vendidit et inscribi fecit consulatui domum angularem magistri Conradi Romers fratris sui penes cimiterium beate Virginis in opposito monete civitatis sitam, quam, ut magistri Conradi Romers fuerat, eis resignavit, warandiam promittens.

wird das Gebäude noch nicht zu öffentlichen Zwecken benutzt, sondern von der Stadt vermiethet worden sein. Im Jahre 1410 übertrug der Rath dem Protonotar Mag. Nikolaus Turekow wegen seines der Stadt lange Zeit geleisteten treuen Dienstes sein beim Marienkirchhof der Münze gegenüber liegendes, ehemals von Mag. Konrad Römer bewohntes Haus auf Lebenszeit[1]). In der Folgezeit wird das Gebäude häufig als Schreiberei erwähnt. Als Versammlungsort des Raths diente es z. B. am 14. Jan. 1487, dem Todestage des Domprobsten Thomas Rode: „De radt ginck tho hope up de schriverie ynn groten droffenissen“[2]). Im Repertorium der Rathsverhandlungen von 1558—1599 heißt es zu 1583 Nov. 9(?)[3]): Nach Leistung sothanen Eides sind die Bürger an der Süd- und Westseite der Rathsstube auf der Schreiberei niedergesessen“. In der revidirten Ordnung von Rathgehen und Rathschlägen von 1618 Apr. 20 wird bestimmt, daß alle Personen, die zum Rathe gehören, Mittwochs und Freitags sich in der Marienkirche einfinden und nach beendigter Predigt auf den Glockenschlag acht „ordentlich und bey paren auß der Kirchen nach dem Rathhause oder der Schreiberey, nachdem sie an den einen oder andern ordt gefodert, gehen und sobald in der Rathstuben zum Rathschlage sich niedersetzen“ sollen; bei allen Rechtsstreitigkeiten soll zuerst eine gütliche Beilegung versucht werden und zu diesem Zweck die Bürgermeister Dienstags und Donnerstags auf der Schoßkammer, „die Amtsherren aber die andern Tage, wenn nicht gemeiner Rath gehalten wird, uff der Schreiberey sich finden lassen“. In späterer Zeit hielten nur das Gericht und das Gewettsgericht ihre Sitzungen in diesem Gebäude, das außerdem auch als Gefängniß diente. Ein Inventar von 1794 macht auf der Schreiberei die Gewettsstube, die Gerichtsstube und die alte Gerichtsstube namhaft. „Hie, noch auf dem Kirchhofe südlicher Seiten, sagt Niehenck[4]), steiget man auf etliche steinerne

---

[1]) Stadtbuch v. 1397—1418, fol. 111b—112a: Notandum, quod consulatus nomine civitatis vendidit, resignavit et inscribere fecit magistro Nicolao Turecowen prothonotario eorum dilecto pro fideli sui assistencia et servitute singulari longis temporibus civitati quam diligenter exhibita domum suam angularem penes cimiterium ecclesie beate Virginis ex opposito monete civitatis sitam, quam olim magister Conradus Romer pie memorie inhabitabat, ad tempora vite sue libere habendum et possidendum et, sicud civitati pertinebat, sibi resignavio, warandiam promittentes. Eo vero defuncto domus predicta civitati libere revertetur. Presentibus dominis Iohanne Kroger, Nicolao Storme et Gerardo Wymanne proconsulibus, Godekino Langen, Hermanno de Broke et Iohanne Rade consulibus et aliis quam pluribus fidedignis testibus ad premissis.

[2]) Van der Rostocker veide, herausg. v. K. E. H. Krause, S. 2.

[3]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1840, S. 195.

[4]) Gemeinnützige Aufsätze . . . zu den Rostockschen Nachrichten 1776, S. 8.

Stuffen zu ein Gebäude, welches die Schreiberey, so in alten lateinischen Schriften Grapheum genannt wird[1]), hie sind nicht allein geräumige Zimmer zur Gerichthaltung zweener Untergerichte, welche das Gewettgericht, und ohne Beysatz das Gericht genannt werden, sondern auch um und über diese Zimmer Behältnisse und Gefängnisse für Arrestanten und Verbrecher von verschiedenen Gattungen, nach der Art ihrer Gesetzwidrigen Handlungen eingerichtet". In einem Aufsatze vom Jahre 1838[2]) wird der Vorschlag gemacht, „das alte baufällige Locale unserer sog. Schreiberei, welches schon durch seine widrige Form viel Abschreckendes hat", zu verkaufen und ein zweckmäßigeres Gebäude zu erwerben, „damit z. B. anständige Familienmutter, die in Waisengerichts-Angelegenheiten ꝛc. dasselbe betreten und im Winter auf offener Diele nicht selten lange warten und frieren müssen, ein weniger unangenehmes Entrée hätten". Ein Aufsatz aus dem Jahre 1840[3]) berichtet, daß zwar „einzelne Gefängnisse, die zusammenfallen wollten", reparirt seien, der Zustand des Gerichts-Lokals aber noch ärger geworden sei, denn während bis jetzt die Prokuratoren und Parteien nur auf die ihnen „früher eingeräumt gewesene, sogenannte alte Gerichtsstube" wegen der in ihr aufbewahrten Leichname von Selbstmördern und Verunglückten und deren Nachlasses hätten verzichten und sich mit der einem Holzstall ähnlichen Diele hätten behelfen müssen, werde jetzt wohl wegen Ueberfüllung jener auch diese zur Unterbringung von allerlei Utensilien und sogar der kleine Hofplatz zur Aufbewahrung von Kadavern benutzt; die Zeit zur Abhelfung dieser Uebelstände sei jetzt gekommen, denn „das große, bisherige Buchhändler-Local im hiesigen Rathhause", das jetzt vakant geworden, werde „für einige Sessions- und anständige Partheienzimmer mehr als genügenden Raum" darbieten.

K. K.

---

4. Verstrickung des Klägers und des Angeklagten. — Da das Verfahren, wonach sich Ankläger und Beklagter gleich zu Anfang in die Haft begeben, unseren Juristen wohl nicht sehr bekannt sein wird, so hat vielleicht für Jemanden die folgende Eintragung aus einem Warnemünder Gewettsbuche Interesse:

[1501.] Item is geschehen des frydages vor sunte Vyth, datt unnwillen mit einander hadden Taleke Smedes unde Hinrick Karstens, also datt se beide seten in den bolten, in gerichteswise to verfolgende unde uttodragen; ward auerst gesleten in frundschop to enem gantzen ende, unde

---

[1]) Unter der Bezeichnung Grapheum führt Peter Lindenberg, Chron. Rostochiense S. 140, das Gebäude auf.

[2]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, S. 372.

[3]) Das. 1840, S. 208—209.

hefft Taleke Smedes mit willen erer frundſchop Hinrich Karſtens vorlaten vnde togegeven, watt ſe vor anſprake to em hedde van wegen der ſetting des bolten.

Eine ähnliche ausführlichere Inſcription iſt folgende:

Anno 1584 den 2. Junii hebben ſick mitt einander allhir in de iſern ſetten laten Chim Kempe unde Steffen Tutow van wegen etlicher wort unde injurie, ſo Steffen Tutow van einer frawen tom Wattmanshagen mit namen Köneke Hagemeſters utgegaten unde ſecht hefft. Dewile den des Chim Kempen frunde anfordering gedan, datt he der fengkniſſe mochte entlediget werden, hebben de erſamen gunſtigen Weddehern, Herr Andreas Maß unde Herr Jochen Hane, en der flöte gelediget, unde hebben de frunde den Hern to borgen geſtellet vor denſuelvigen knecht, en levendig edder dodt wedderumb intoſtellen, wan id to rechte befordert werde, Hinrick Kaffmeiſtern, Peter Eggebrechten unde Peter Barteldes; unde ſindt des knechtes beförderen unde ſchadeborgen ſin vader Clawes Kempe, Hinrick Haſenſanck, Chim Kempe; unde laven hirmit de frunde des knechtes, diſſer ſaken einen richtigen utgangk to holden unde mit dem erſten to befordern, darmede ſe to einem guden ende, entwedder frundlicher edder rechtlicher wiſe, mogen gebracht werden unde hirin keine vorſumniß noch vortogeringe kamen to laten; laven ock datt hirmitt, datt ſe dem gerichte, watt darup gahn muechte unde to rechten mag erkannt werden, willen gnog dohn unde vor ſchaden ſtan. W. Brümmer.

---

5. **Bona mobilia.** — Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm macht mich auf folgende ihm beim Studium der Stadtbücher aufgeſtoßene Stelle aufmerkſam, in welcher der lateiniſche Ausdruck: mobilis ausdrücklich als „varende“ erläutert wird (vgl. II, 2, S. 107).

1398: Dominus Arnoldus Belster consul vendidit domino Bertoldo Kerkhoff unem terciam partem molendini in aggere molendinorum inter molendina dominorum Nicolai Schutow et Lamberti Kropelin siti, mobilem, id est varende, habendam et possidendam, quam, ut sua fuerat, sibi resignavit, warandiam promittens: Stadtbuch von 1397—1418, fol. 5b. K. K.

---

6. **Glaubensbekenntniß und Vaterunſer in der Mutterſprache.** — Krabbe (Die Univerſität Roſtock, S. 240) berichtet, Dr. Hinrich Bekelin habe für den Pfarrer und die Kappellane zu St. Marien eine Rente geſtiftet, damit das credo und das pater noster in der Mutterſprache fleißig vorgetragen werde. Die von ihm zum Belege angezogene, aber unvollſtändig mitgetheilte Stadtbuchſchrift vom Jahre 1429 ſagt aber nicht, von wem dieſe Stiftung herrühre. Ihr zufolge verkauft nämlich Bernt

Berringer dem Dr. Bekelin, Pfarrer zu St. Marien, aus seinem Backerbe an der Ecke der Schnickmannsstraße für 40 Mark, die immer nur mit Genehmigung des Pfarrers von St. Marien belegt werden dürfen, 3 Mark Rente, von denen der Pfarrer und die beiden Kapellane je eine Mark erhalten und wofür allsonntäglich einer der Kapellane von der Kanzel das Credo und das Paternoster in der Muttersprache hersagen und erklären soll. Für die Geschichte des Gottesdienstes in Rostock ist diese Stadtbuchschrift interessant genug, um sie hier vollständig folgen zu lassen.

Bernt Beringer vendidit domino doctori Bekelin, plebano ad beatam Virginem, 3 mr. redditus pro 40 mr. in hereditate sua angulari pistrina et bodis adjacentibus in platea Snicman apud Stenbeken et Rumôr sitis, in quatuor terminis anni persolvendos. Quando prefatus Bernt facultatem bonorum habuerit et ad quartale anni predixerit, pro 40 mr. reemendos. Et iste 40 mr. cum suis redditibus deputate sunt et ordinate plebano ad sanctam Virginem et suis pro tempore capellanis, cuilibet unam marcam percipiendo: et pro hoc capellanus[a] ibidem debet et obligatus est, ut fidem catholicam, videlicet: Credo in Deum et: Pater noster singulis dominicis diebus materna lingwa[b] de ambone cum diligencia dicat et devote exponat. Ideoque, si predictam summam cum suis redditibus contingeret reemi, debent ad fundos jacentes et hereditates stantes cum consensu et consilio plebani ad beatam Virginem relocari, sic quod perpetue ad prefatam deputacionem et pium usum maneant. Geistl. Rentebuch v. 1429—1462, fol. 21 b—22. K. K.

---

7. Die während ihrer Amtsdauer verstorbenen Rektoren der Universität Rostock. — Diese aus Anlaß der Trauerkunde, daß der Rector magnificus der Universität, der Professor der Augenheilkunde Dr. Rudolf Berlin, am 12. September in Bad Stachelberg in der Schweiz einem plötzlich auftretenden Herzleiden erlegen sei, vielfach aufgeworfene Frage, ob ein derartiger Fall in diesem Jahrhundert oder überhaupt schon früher in Rostock vorgekommen sei, hat bereits zu Michaelis 1709 der Magister Reinhard Heinrich Rollius beantwortet in einer Glückwunschschrift an den abgehenden Rektor, den berühmten Theologen D. Johannes Fecht. Dieser, ein Mann von 74 Jahren, lag, als die Reihe zur Uebernahme des Rektorats wiederum an ihn kam, schwer krank darnieder, so daß allerdings die Besorgniß, ob er das Ende seiner Amtszeit erleben würde, durchaus nicht unbegründet erscheinen mußte. Rollius beglückwünscht ihn nun, indem er darlegt, wie viele seiner Amtskollegen nicht nur in Rostock, sondern an allen deutschen, nordischen und

---

[a]) capellanibus. [b]) ligwa.

niederländischen Hochschulen während ihres Rektorats vom Tode dahingerafft worden seien[1]). Für Rostock, worauf es uns hier allein ankommt, dient ihm die Universitätsmatrikel als hauptsächlichste Quelle, und sie ist es auch, die für die hier folgende Aufzählung als einzig authentische Grundlage benutzt ist.

Als erster während seiner Amtsdauer verstorbener Rektor der Universität Rostock begegnet uns der als Humanist und Theologe wohlbekannte Barthold Moller, der am 12. März 1530 das Zeitliche segnete. Aus den 220 seit der Stiftung der Universität bis dahin vergangenen Semestern berichtet die Matrikel nichts derartiges und alles spricht dafür, daß in dieser langen Zeit wirklich kein solches Ereigniß eingetreten ist. Von da an aber häufen sich die Fälle. Als nächster folgt im Winter-Semester 1535/36 der ebenso bekannte Humanist und Kirchenrechtslehrer Nikolaus Löwe, dessen Tod zwar nicht durch die Matrikel, aber durch den Chronisten Peter Lindeberg überliefert ist. Als dritter und letzter aus dem alten Humanistenkreise schließt sich an Dr. Petrus Boye, gestorben zwischen dem 16. Februar und dem 20. März 1542. Am letzten Tage seines Rectorats, den 16. Oktober 1580, verschied der einer alten Rostocker Familie entstammende hochangesehene Rechtsgelehrte Dr. Laurentius Kirchhof.

Das folgende Jahrhundert weist sogar 5 im Amt verblichene Rektoren auf, den berühmten Theologen D. Eilhard Lubinus, † 2. Juni 1621, den Rechtsgelehrten Dr. Thomas Lindeman, † 14. März 1632, den Professor der hebräischen Sprache M. Stephan Hein, † 2. Juni 1643 und die Theologen D. Johannes Cothman, † 6. Oktober 1650 auf dem Weg zur Kirche[2]), und D. Johann Quistorp den Jüngeren, † 24. December 1669. Im achtzehnten Jahrhundert sind, die Universität Bützow mit eingerechnet, 4 derartige Fälle zu verzeichnen. Am 3. April 1715 verstarb der Dr. und Professor der Medicin Wilhelm David Habermann, der schon, als das Rektorat nach der hergebrachten Reihenfolge auf ihn überging, durch Krankheit an's Haus gefesselt war, weshalb ihm ein Prorektor an die Seite gestellt wurde. Als nächsten traf dies Geschick den D. theol. und Pastor an St. Nikolai Johann Jakob Quistorp, der am 25. December 1766 heimging. In Bützow verstarb als Rektor der dortigen, zeitweilig von Rostock abgetrennten Universität

---

[1]) Die mindestens auffällige Wahl des Themas legt die Vermuthung nahe, daß M. Rollius seine Arbeit ursprünglich auf den erwarteten Tod Fecht's vorbereitet hatte und sie dann durch eine geschickte Einleitung den veränderten Verhältnissen anpaßte.

[2]) Der Nachfolger D. Herm. Schuckman bemerkt hierbei: Sextus illo rectorum est, qui in ipso regimine demortui magnifica sepultura honorati sunt. Wir zählen aber acht, so daß also Schuckman entweder Moller und Löwe nicht mit rechnet, oder die Zahl nur auf das prächtige Leichenbegängniß bezieht.

der herzogliche Rath und Professor der Rechtsgelehrtheit G. J. F. Mantzel am 16. April 1768, wenige Tage vor Ablauf seines Amtes, und am 24. Februar 1774 verschied als Rektor der Universität Rostock der Doktor und Professor der Theologie Johann Heinrich Becker.

Von 1774 bis 1897 ist ein derartiger Trauerfall nicht mehr vorgekommen, was Wunder also, daß die Erinnerung daran und an die unter solchen Verhältnissen früher üblichen Gebräuche fast so gut wie erloschen war? Fragen wir uns aber, wie es zugeht, daß die ersten 110 und die letzten 120 Jahre der Universität keinen Todesfall aufweisen, während die 12 aufgezählten sich auf 245 Jahre zusammendrängen, so ist die Antwort leicht zu finden. Mit Moller, Löwe, Boye starb die ältere Generation aus der Zeit vor der Reformation, ja noch aus der Zeit vor dem Jahre 1500, aus; bis 1563 war die Wahl des Rektors frei, ebenso seit 1789, während sie von 1563 bis 1789 an ganz bestimmte genau formulirte und ohne recht fühlbare Störungen nicht zu umgehende Vorschriften gebunden war.

Entsprechend dem hohen Rang und Ansehen, welche dem Haupte einer auserlesenen, mit ganz besonderen Rechten und Freiheiten ausgestatteten Körperschaft zukamen („der Rektor der Universität", sagt der eingangs genannte Professor Fecht in einer 1697 gehaltenen Rede, „hat seine Würde unmittelbar vom Kaiser und in gewisser Hinsicht fast Königlichen Rang, denn nicht nur daß ihm die Söhne des Volkes, der Gelehrten, des Adels untergeben sind, auch Grafen und Fürsten müssen ihm bei der Immatrikulation Gehorsam geloben und sind ihm unterstellt") fanden die Leichenbegängnisse der verstorbenen Rektoren mit ganz besonderer Feierlichkeit statt. Sechs solche, von 1621 bis 1715, sind in der Matrikel beschrieben; die ersten fünf davon sind in die oben genannte Schrift von Rollius übergegangen und daraus weiterhin eine oder die andere auch in neuere Veröffentlichungen. Die ausführlichste Beschreibung ist zugleich die letzte, die des Habermann'schen Begräbnisses von 1715. Da sie bisher unbekannt geblieben zu sein scheint, mag sie in deutscher Uebersetzung hier Platz finden:

„Am 2. Mai wurde der entseelte Körper des verstorbenen Herrn Rektors mit glanzvollem Aufzuge zu Grabe gebracht. Ungefähr halb drei Uhr Nachmittags hielt nach vorangegangenem Chorgesange auf der Straße Herr H. C. Engelcken, Doktor der Theologie und Pastor zu St. Georg, die Trauerrede, worauf die Ueberführung erfolgte. Voran schritten die Pedellen der Universität mit den zur Erde geneigten und mit schwarzem Flor umwundenen Sceptern; an sie schlossen sich zwei Träger von Wachsfackeln mit den Wappen der Familien Brandten und Habermann. Hierauf folgte ein Marschall im Trauergewand und führte die Bahre, welche Professoren der vier Fakultäten geleiteten, nämlich Prof. Dr. iur. J. H. Sibrand,

Prof. Dr. med. G. Detharding, Dr. iur. Jac. Carmon, ao. Professor der Redekunst, und M. Petrus Becker, Professor der Mathematik und Archidiakonus an St. Jakobi, als Vertreter der theologischen Fakultät, von der wegen Krankheit und anderer Verhinderungen niemand zugegen sein konnte, und außerdem noch zwei nicht dem Professorenkollegium angehörige Doktoren, Dr. jur. Albert Heinsius und Dr. jur. Georg Wilh. Koepken. Hinter der Leiche folgte ein zweiter Marschall, der dem wohledlen Herrn Geheimrath Veit Andreas Schäfer, welchen Se. Hoheit der Herzog huldvollst mit der Begleitung der Leiche beauftragt hatte, voranschritt. Dann kam eine große Anzahl von Bürgern und Universitätsangehörigen, während der Schluß von den Studenten gebildet wurde. Der Zug bewegte sich von der Langen Straße durch die Breite Straße über den Hopfenmarkt zur Marienkirche, in deren Mitte die Leiche niedergesetzt und ebenso wie vorher im Hause mit zehn Wachskerzen umstellt wurde. Die Grabrede hielt nach vorangegangener Vokal- und Instrumentalmusik Magister Jakob Burgmann, ordentlicher Professor, Pastor zu St. Nikolai und derzeitiger Rektor der Universität. Nach ihrer Beendigung und nach Verlesung des Lebenslaufes wurde der Körper des Verewigten unter den Klängen der Musik im Familienbegräbniß beigesetzt, worauf der eine Marschall den Vertreter des Fürsten und der andere das übrige Gefolge nach Hause geleitete." Ad. H.

---

8. **Mathias Priestaff.** — In dem Sammelbande des Rathsarchivs, der den „Extract sehl. Herrn Mathias Pristaffen Journals de Anno 1667" enthält[1]), stehen als Anhang zu diesem und von anderer Hand nachfolgende Nachrichten über den Verfasser, die ein nicht nur persönliches, sondern auch kulturhistorisches Interesse haben.

Im Augusto ist Herr Matthies Priestaff, Verfasser dieses Journals im 75. Jahr seines Alters sehlich entschlaffen.

Er hat vor seinem Diario de Anno 1690 diese Verse eingeschrieben:

Alse man schref kleen*)
Unde segelde grön,
Was de Glove by Iderman gemeen;
Nu man overst schrifft grot
Unde segeld rot,
Is de Glove by Iderman doth.

Herr Mathias Priestaff Ribbenizensis ist alhie Brauer und dabey Procurator des hiesigen Wayfenhauses, auch Rahtsverwandter gewesen. Er hat von 1667 bis 1691 ein tägliches Protocollum gehalten, welches mit

*) klein.

[1]) S. Bd. I, 1, S. 7 Anm. 1.

Erlaubnis deſſen Nepotis ex filia, Herrn Walter Steins, excerpiret habe. Ich muß, ungeachtet derſelbe nicht ſtudiret gehabt, ſeine Scharffſinnigkeit und unverdroſſenen Fleiß billig admiriren. Einige Domestica, wiewoll wenige, hat er in angezogenem Journal mit eigenen und beſonderen Charakteren verzeichnet, deren Alphabet aus einem dechiffrirten Satz, den ſehl. Herrn von Bergen betreffend, wie unten folget, gezogen habe. Er hat noch außer erwehnten ſogenandten täglichen Protocoll verſchiedene Manuscripta hinterlaſſen und mit ſolcher Accurateſſe alles annotiret, daß er auch in ſeinem Almanach angeſchrieben, zu welcher Zeit er bey ſeiner Frau geſchlaffen. In ſeinem Alter hat er ſich inſonderheit an Vögeln von allerley Art, die er in einem eigenen Vogelhauſe auffbehalten, ergötzet, nicht weniger die Dühne oder die kleine Innſul gegen die Voigbey über zu Warnemünde mit Caninchen beſetzet, welche ſchon zu ſeiner Zeit einmahl ſich verlohren, ohne daß er die Uhrſache davon wiſſen können; daher er von neuen ein paar Kaninchen daſelbſt zur Zucht hingeſendet, welche ſich auch bis Anno 1709 incluſive allda vermehret und conſerviret haben, da ſie endlich des überaus ſtrengen Winters halber ſämtlich crepiret. Der damahlige Voigt Caspar Danckwarth hat darauff die Inſul mit ſolchen Thierlein wiederumb beſetzet, von welchen die noch jetzt alda vorhandene abſtammen.

Von vollgedachten Herrn Prieſtaffen ſonderbahrer Curioſitet zeuget unter andern, daß er jährlich in ſeinem Diario, welches er offters mit dieſem Symbolo bemercket:

Scheißen und Sorgen
Weckt mich all Morgen:
Scheißen laß vorgehen,
Sorgen zurückeſtehen

angezeichnet, an welchem Tage er die Sonne zuerſt in ſeiner Stube habe ſcheinen geſehen, wann er zuerſt die Schwalben wahrgenommen, wann er im Herbſt ſich in ſeine Stube gebettet. Unter Andern hat er ex ore ſeines Pfarrherrs annotiret, wie viel Leute in der Nicolaitiſchen Gemeine jährlich geſtorben und gebohren worden; nemlich von 1671 biß 1690 ſind gebohren 574 und geſtorben 659 Menſchen: ſind alſo in 16 Jahren — maßen er 4 Jahre ausgelaſſen — 85 Perſohnen mehr geſtorben den gebohren worden. K. K.

Raths- und Univerſitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Band II, Heft 4.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung

(G. Nusser).

1899.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die Gebäude des Rathhauses und die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 1

II. Rostocks älteste Gewerbetreibende. (Zweiter Theil.) Von Dr. E. Dragendorff 29

III. Der Bericht über die Geschichte Rostocks während der Herrschaft Waldsteins in Mecklenburg. Von Dr. K. Koppmann 71

IV. Rostocks Soldaten im dreißigjährigen Kriege. Von weil. Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause 75

V. Die Kollegien-Gebäude der Universität und die Rathhäuser der Altstadt und Neustadt. Von Dr. K. Koppmann 85

VI. Verbrennung der Ketzerin Helike Pors im Jahre 1394. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 93

VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

Mitglieder-Verzeichniß 107

Register. Von Dr. K. Koppmann 111

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Band II, Heft 4.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(C. Unger).

1899.

Digitized by Google

Die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers.

A 1—5. (Rynsche keller 1420.)

A 1. Der Haupt-Gang. (Großer Keller (1679.)
A 2. Wein-Behältniß. (Lange Kammer 1647.)
A 3. Wein-Behältniß. (Düstere Kammer 1641.)
A 4 Kammer. (Malvasier-Kammer 1626.)
A 5. Stube. (Under der rosen 1420.)

B 6—8. (Gobynsche keller 1420.)

B 6. Stube. (Neue Stube 1709.)
B 7. Holtz-Raum. (Kammer 1709.)
B 8. Wein-Behältniß. (Großer Rhein. Weinkeller 1709.)

C 9—13. (Butzouwesche keller 1420.)

C 9. Der Bahrtsche Keller.
C 10. Stube. (Kleine Stube 1707.)
C 11. (Hinterstube.)
C 12. Kleines Gewölbe. (Brummbären-Loch 1862.)
C 13. Stube.

D 14—20. (Keller des Neuen- oder Hochzeitshauses.)

D 14. Billard-Stube. (1733.)
D 15. Gang. (Gang nach dem Neuen Hause 1647.)
D 16. Stube. (Geldbude 1626. Kl. Stube 1647.)
D 17. Herren-Stube. (1647.)
D 18. Diehle. (Sommerhaus 1647.)
D 19. Küche. (1626.)
D 20. Stube. (Große Stube 1647.)

E 21—24. (Kase 1518.)

E 22—24. Keller-Meister-Wohnung.
E 21. (Kammern 1647.)
E 22. (Stube 1626.)
E 23. (Platz bei der Wendeltreppe 1647.)
E 24. (Klein Stubichen 1626.)

F 25—27. Keller-Meister-Wohnung.

F 25. (Entree 1741.)
F 26. (Stube 1741.)
F 27. (Nebenkammer 1741.)

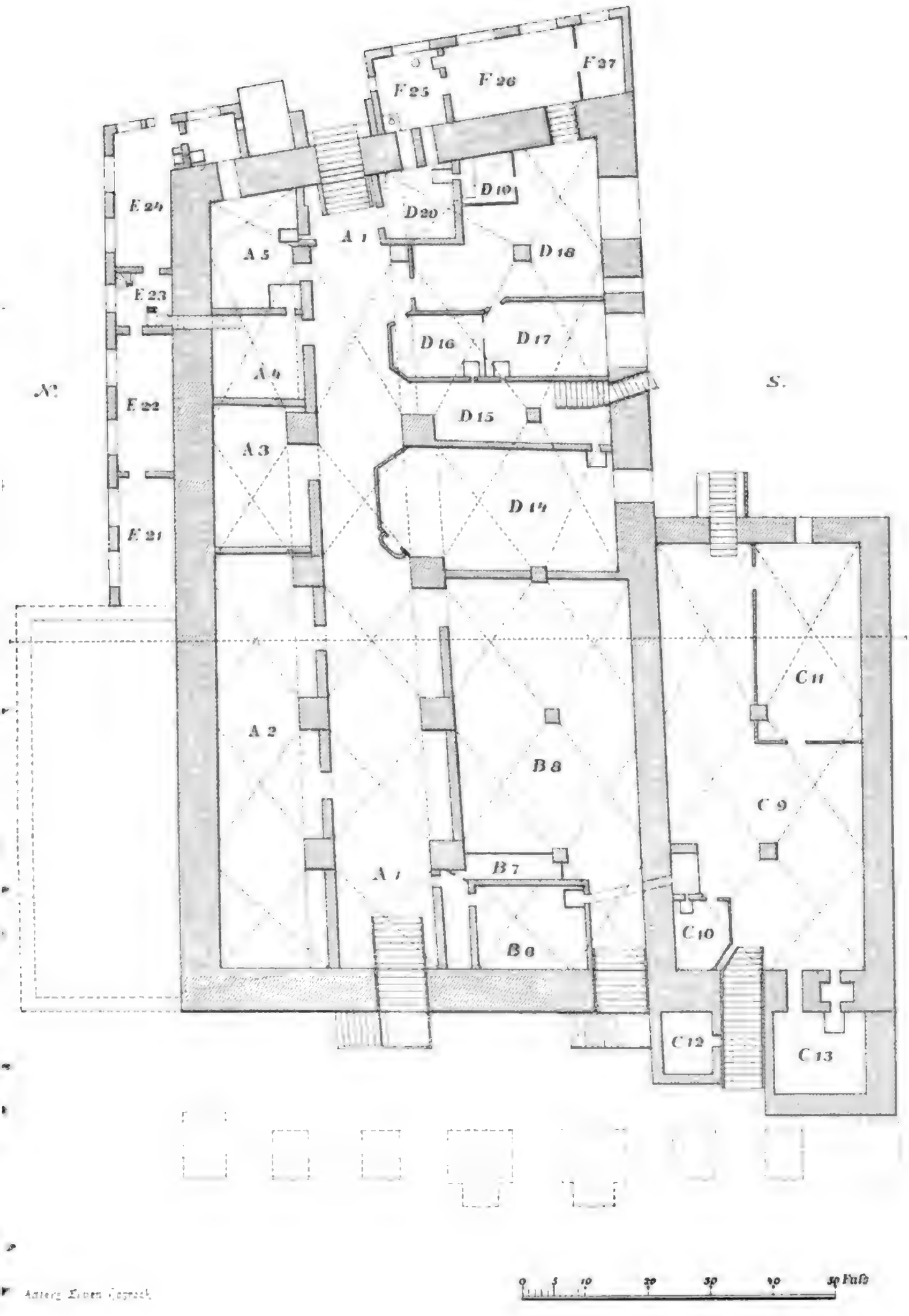

Adlerg. Erben Gegrock.

Digitized by Google

I.

Die Gebäude des Rathhauses und die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers.

Von

Karl Koppmann.

Wenn das von mir gewählte Thema die Rathhausgebäude und den Rathsweinkeller zusammenstellt, so erklärt sich das daraus, daß bekanntlich das Rathhaus auf den Gewölben des Rathskellers ruht und in Folge dessen eine baugeschichtliche Betrachtung des Einen die Rücksichtnahme auf das Andere nothwendig voraussetzt.

Nähere Nachrichten über die Geschichte des Gebäudes, in dem das öffentliche Leben Rostocks seit der Vereinigung der Stadtgemeinden im Jahre 1262 pulsirt hat, besitzen wir leider erst aus der Zeit des letzten Umbaues von 1728 bis 1737, aus dem das Rathhaus in seinem jetzigen Zustande hervorgegangen ist. Vor Allem liegen uns aus dieser Periode fünf Abrisse aus dem Jahre 1733 vor, von denen die beiden ersten das Rathhaus in seiner damaligen Beschaffenheit, die drei übrigen die Vorschläge des Lübischen Baumeisters Petrinus für dessen Neugestaltung zur Anschauung bringen. Die beiden ersten sind Kopieen der dem Petrinus von hier aus zugeschickten Abrisse des Rostocker Baumeisters Zacharias Voigt und enthalten auf Nr. 1 außer der „Ersten Etage oben der Erde" auch die „Erste Etage in der Erde", das Kellergeschoß, das Petrinus, da der Umbau dieser Räume bereits im Wesentlichen vollendet war, in seinen Vorschlägen nicht berücksichtigt hat. Dieser Abriß des Kellergeschosses ist von Herrn Ludwig Krause, dem ich überhaupt für mannichfache Unterstützung zu warmem Danke verpflichtet bin, genau auf die Hälfte reducirt und danach in der Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben lithographirt worden. Bei einem historischen Rundgange durch den Keller wird er sich als ein vorzüglicher Führer erweisen.

I. Die Gebäude des Rathhauses.

Das Rathhaus besteht, dem Auge sofort erkennbar, aus vier verschiedenen Gebäuden, von denen drei durch eine gemeinschaftliche Façade zusammengefaßt sind, während das vierte, die an der Nordseite gelegene Ueberwölbung des kleinen Scharrens, ursprünglich des Brotscharrens, für sich und hinter den drei übrigen zurück steht. Von diesen vier Gebäuden sind nur die beiden mittleren vollständig, vom Markte ab bis an die „Hinter dem Rathhause" genannte Straße, durchgebaut; hinter dem überwölbten Brotscharren liegen die nicht überwölbten Fleischscharren und hinter dem Hause an der Südseite, dessen Erdgeschoß von der Stadtwage eingenommen wird, der Walldienerhof mit dem Walldienerhause.

Das Viereck, welches die Rathhausgebäude mit Einschluß des nicht überwölbten Scharrens und des Walldiener-Hofes und -Hauses bilden, wird im Norden und Süden durch Privatgrundstücke begrenzt, die wir des Verständnisses wegen in unsere Betrachtung hineinziehen müssen. Für diese Nachbargrundstücke bin ich durch Zusammenstellungen, die ich der Güte des Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm verdanke, in hohem Maße gefördert worden.

Die beiden nördlichen Nachbargrundstücke dieses Vierecks liegen am Neuen Markt Nr. 32 und an der Hege Nr. 1. Beide waren ursprünglich Bestandtheile eines und desselben Grundstücks, das im Jahre 1325 dem Thomas Vöge aus Münster, der es vermuthlich durch seine Heirath mit einer Tochter des Gerwin Wilde erworben hatte, eignete und aus zwei, vorn und hinten belegenen Steinhäusern bestand. Dieses Grundstück wird 1351 ausdrücklich als Ort- oder Eckerbe (hereditas angularis) und außerdem bald als beim Rathhause (apud theatrum consulum), bald als bei den Brotscharren (apud scampra panum, by den brotscharnen) belegen bezeichnet. Die letztere Bezeichnungsweise wird 1360 zuerst und noch 1493 und 1499 gebraucht: Im Jahre 1493 verkauft Gisela Losse dem Hans Sasse ore husz vor unde achter mit aller tobehoringe, belegen bii deme middelsten markede by den brotscharnen unde jungen Vicken van Herverde, und im Jahre 1499 Hans Sasse dem Klaus Beringer syn husz by deme myddesten merkede twuschen den brotscharnen unde Vicken van Herferden beleghen. Der in beiden Stellen als Besitzer des Nachbargrundstücks genannte Vicko von Herverden verkauft 1513 sein Haus am Mittelmarkt zwischen Heinrich Busch und Herrn Nikolaus Beringer an Johann Hund, und 1515 verkaufen Peter Beringer, Hinrich Burmester und Jakob Turekow alse bevelhebbere van wegen zeligen hern Nicolai Beringers,

wandages borgermesters tor Parnow, und dessulfften nagelaten wedewen in Beisein Arnold Beringers, Sohnes des Herrn Nikolaus, an Hans Flint des vorgenanten hern Nicolai Beringers huss by dem middelmarkete tusschen dem swibogen unde Iohan Hunde belegen.

Wie aus der Bezeichnung des ehemaligen Vöge'schen Grundstücks im Jahre 1356 als Orterbe die Folgerung sich ergiebt, daß damals die Ueberwölbung des Brotscharrens noch nicht stattgefunden hatte, und wie die Angabe seiner Lage „bei den Brotscharren" in den Jahren 1493 und 1499 darauf hindeutet, daß ein Gleiches auch damals noch nicht der Fall war, so beweist das Namhaftmachen des Schwibbogens im Jahre 1515, daß inzwischen der betreffende Anbau des Rathhauses vorgenommen worden war. Der auf diese Weise ermittelten Entstehungszeit der Ueberwölbung des Brotscharrens zwischen 1499 und 1515 entspricht es, daß einerseits auf Vicke Schorler's „wahrhaftiger Abcontrefactur" der Stadt Rostock von 1578—1586 das neue Gebäude bereits dargestellt wird, und daß andererseits unter dem Getäfel der in diesem Anbau befindlichen Rathsstube, welches die Jahreszahl 1605 aufweist, bei dessen Reparatur, wie mich Herr Hofrath Crull freundlichst belehrt, Wandmalereien aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts entdeckt wurden. Jedenfalls sind die verschiedenen kleinen Ausgaben der Kämmereiherren im Jahre 1423, de brotscharen to behangende und de brotscharen to deckende, nicht auf das Dach des Ueberbaues, sondern auf eine Ueberdachung der Brotscharren selbst zum Schutz gegen Regen und Schnee zu beziehen.

Bevor wir weitergehen, sei noch bemerkt, daß der 1360 genannte Brotscharren hier nicht von Altersher belegen war. Erst im Jahre 1359 erlangten nämlich die Bäcker der Mittelstadt vom Rathe die Zusicherung, daß sie für eine jährliche Abgabe von 20 Mark die Brotbänke, welche ehemals Krambuden gewesen waren, auf ewige Zeiten benutzen dürften.

Auf die Ueberwölbung des Brotscharrens folgen die beiden völlig durchgebauten Häuser.

Das unmittelbar neben dem Brotschrangen liegende ist meiner Meinung nach das eigentliche Rathhaus, in welchem seit der Vereinigung der Stadtgemeinden im Jahre 1262 der Rath den Geschäften des Gemeinwesens oblag und zu Gerichte saß. Als domus consulum wird es nach den bisher bekannten Nachrichten 1279 zuerst erwähnt (M. U. B. 10, Nr. 7199) und auch Herr Dr. Dragendorff hat es bei seiner sorgfältigen Durchsicht unserer ältesten Stadtbücher vor diesem Jahre nicht aufgefunden.

Das darauf folgende Haus ist das später so genannte Kaufhaus, das wenigstens in seinen zu ebener Erde gelegenen Räumen Verkaufsplätze

darbot. Urkundlich nachweisbar hatten Gerber, Pelzer, Wollenweber und Wandschneider, zweifelsohne aber noch mehrere Aemter, solche Plätze. Wenn nach einer Eintragung vom Jahre 1279 die Wandschneider der Stadt jährlich 50 Mark aus beiden Häusern (de duabus domibus) zu bezahlen hatten, so verstehe ich das dahin, daß dieselben nicht nur im Kaufhause, sondern auch im eigentlichen Rathhause ausstanden und daß also damals beide Häuser bereits vorhanden waren. Mit den Gerbern, Pelzern und Wollenwebern zusammen nennt die Wandschneider das 1325 angelegte Kämmereibuch. Nach einer Eintragung desselben löst die Stadt 30 Mark Rente von den Gerbern auf dem Rathhause ein (super theatrum de locis cerdonum § 97) und nach einer anderen bezahlen die Gerber vom Bruch jährlich 30 Mark von ihren sämmtlichen Plätzen auf dem Rathhause (de locis suis universis supra theatrum, § 125). Aus dem Besitze des Andreas Langestrate löst die Stadt 30 Mark Rente von den Plätzen der Pelzer und Wollenweber im Rathhause ein (quos pellifices et lanifices de locis in theatro civitati solvere consueverunt, § 93); nach andern Eintragungen bezahlten aber die Wollenweber de locis suis nur 4 Mark (§ 132), die Pelzer de locis suis 9 Mark (§ 127). Nähere Nachrichten haben wir über die Wandschneider. Im Jahre 1278 bestimmt der Rath, daß derjenige, welcher Wandschneider wird, sich mit dem gerade leer stehenden Platze auf dem Rathhause (in theatro), auch wenn derselbe dunkel sei, so lange zu begnügen habe, bis zu Johannis oder Weihnacht eine neue Ausloosung der Plätze erfolgen werde, und daß dies auch für alle übrigen Aemter gelten solle. Daß die Einnahme von den Wandschneidern de duabus domibus im Jahre 1279 50 Mark betrug, ist bereits erwähnt worden: da sie nun nach dem Kämmereibuche von jedem Platze im Rathhause (de quolibet loco in theatro, § 124) eine Mark bezahlten, so müssen 50 Verkaufsplätze für die Wandschneider vorhanden gewesen sein. Im Jahre 1312 verpfändet die Stadt dem Johann Obesteyr 50 Mark Rente aus den Plätzen der Wandschneider im Rathhause (de locis pannicidarum in theatro, M. U. B. 5, Nr. 3100 Anm.); Otbert von Zelow verläßt 1320 seinem Schwiegersohn Johann Pape diejenigen 30 Mark Rente, die er von den Plätzen der Wandschneider im Rathhause (in theatro in locis pannicidarum) in Pfandbesitz hat (M. U. B. 6, Nr. 4159), und nach dem Kämmereibuch löst die Stadt 27 Mark Rente aus den Plätzen der Wandschneider im Rathhause ein (in theatro in locis pannicidarum, § 97), die Johann von Kyritz als zweiter Ehemann der Tochter Otberts von Zelow bisher besessen hat. Bänke für die Wandschneider auf dem Rathhause wurden nach der Kämmereirechnung von 1457 angefertigt (3^1_2 mr. 5 tymmerluden de benke to makende den wantsnideren up deme rathus).

Der Name Kaufhaus, den ich für dieses Gebäude in Anspruch nehmen zu dürfen glaube, findet sich allerdings erst im 15. Jahrhundert. Nach einer Kämmereirechnung von 1413—14 wurde z. B. eine eiserne Winde uppe dem kophus angefertigt und nach einer anderen von 1499 bis 1500 arbeitete Jemand sechstehalb Tage up dem kophuse. Nur ein anderer Name für dasselbe Gebäude war vermuthlich das Wandhaus, das uns in dem später anzuführenden Bericht „Van der Rostocker veide" begegnet; nach einer Weinamtsrechnung von 1528 wurde vier Männern, de dat wanthusz reine makeden, 8 Schilling bezahlt.

Das vierte Rathhausgebäude ist das noch jetzt wohl so benannte Neue Haus. Im Jahre 1315 verpfändet der Rath dem Nikolaus von Kyritz und dem Hermann von Wokrent 36 Mark Rente aus dem Neuen Hause neben dem Rathhause (in domo nova juxta theatrum sita) für 360 Mark, indem er dabei willkürt, daß die Wandscherer nirgendwo anders in der Stadt als in diesem Hause ausstehen sollen (Et non stabunt per civitatem tonsores alias nisi in illa domo). Diese Eintragung ist für die Verwaltungsgeschichte nicht nur unserer Stadt von Interesse. Zur Aufführung der nothwendigen öffentlichen Gebäude erlangt der Rath die erforderlichen Mittel dadurch, daß er einen Theil der neubeschafften Räume Gewerbtreibenden überläßt und die dadurch erzielten Einnahmen als Renten behandelt, durch deren Verpfändung er die ihm fehlenden Kapitalien gewinnt; zur Sicherung dieser Renten aber macht er von seinen obrigkeitlichen Befugnissen Gebrauch, indem er den Gewerbtreibenden nirgendwo anders öffentlich auszustehen gestattet, als auf denjenigen Plätzen, deren Ertrag er verpfänden will. Die selbe Summe von 36 Mark, welche der Rath 1315 von den Wandscherern auf dem Neuen Hause einzunehmen hatte, bezog die Stadt nach dem Kämmereiregister aus den Wandschererbuden (de bodis rasorum), und die Kämmereirechnung von 1413—14 macht eine kleine Reparatur an den Fenstern der Wandschererbuden (9 ß pro ligno ad fenetras scherboden) namhaft. Daß aber das Neue Haus von 1315 und das jetzige Neue Haus, wenn sie wirklich nicht ein und dasselbe Gebäude sein sollten, doch auf einem und demselben Platze stehen, beweisen die uns über das Nachbarhaus des Neuen Hauses erhaltenen Nachrichten.

Das südliche Nachbarerbe des Rathhauses, am Neuen Markt Nr. 33, war seit wenigstens 1324 und bis zum Jahre 1406 im Besitz der Familie Kopmann und wurde 1406 von ihr an Konrad Koppelow, 1409 von diesem an Hans Storm verkauft. Ueber seine Lage heißt es im Jahre 1361 einmal: neben dem Rathhause (juxta theatrum medii fori), ein anderes Mal aber: neben den Wandschererbuden (in vicino bodarum pannirasorum). Auch in den Jahren 1395, 1406 und 1409

waren ihm die bodae panirasorum oder bodae rasorum benachbart. Seit wenigstens 1480 stand dieses ursprünglich Kopmann'sche Grundstück im Eigenthum der Familie Make. Nach dem Tode Roleff Makes brachte dessen Wittwe Annneke 1529 ihrem zweiten Ehemanne, dem Rathsherrn Henning Brockmann ihr bei der Erbtheilung erhaltenes Wohnhaus zu und 1531 bekannte Herr Henning Brockmann, daß er sein Haus, by dem middelmarkede tuschen dem Nienhuse unde Valentyn Ebel belegen, mit seiner Hausfrau Anneke, sel. Roleff Make's Wittwe, als Brautschatz empfangen habe. — Im Jahre 1336 wird das Kopmann'sche Grundstück als ein großes Erbe (hereditas magna) bezeichnet; es bestand nämlich außer dem Hause am Markt noch aus einem langen, ebenfalls mit einem Giebel abschließenden Hintergebäude. Die Gebrüder Arnold und Bernhard Kopmann verkauften im Jahre 1324 dem Johann von Malchin erstens die Hälfte der Mauer ihres Hauses am Markte (medietatem muri de domo ipsorum juxta medium forum) und zweitens die Hälfte der Mauer ihrer Kemenade bis an den Giebel (medietatem muri de kemenade usque ad triangulum).

Das dem Johann von Malchin gehörige südliche Nachbargrundstück des Kopmann'schen Erbes war das tief in die Große Wasserstraße sich erstreckende Eckhaus, am Neuen Markt Nr. 34. Seine Eigenthümer waren die Familie Malchin 1324—1346, die Familie Ebbing bis 1379, die Familie Wulf 1382—1421; in dem letztgenannten Jahre wurde es von Lambert Wulf an Hinrich Turekow verkauft. Eine Eintragung von 1365 bezeichnet es als angulus Malchin, eine andere von 1416 als den ort by deme middelsten markede bi Hans Storme mit der boden dar to behorende beth Krevete. Dieses ursprünglich Malchin'sche Erbe ging 1480 von Bürgermeister Vicke von Herverden an Hans Brockmann und 1506 von Hans Brockmann, Bürgermeister zu Güstrow, an Michel Michels über, gelangte 1522 durch Heirath in den Besitz des Bartholomäus Hosanck und wurde 1529 von Bartholomäus Hosanck an Valentin Ebel verkauft.

Das nunmehr Ebel'sche Eckhaus erstreckte sich 1416, wie erwähnt, bis an das Erbe eines Mannes Namens Krevet und lag 1506 und 1522 zwischen Roleff Make, am Markt, und Markus Meydeborg, in der Großen Wasserstraße, 1529 zwischen Roleff Make's Wittwe und Peter Skabow. Es ist also das in der Großen Wasserstraße Nr. 19 belegene Haus gemeint, wenn im Jahre 1419 Peter Krevet dem Johann Katte sein Eckerbe (hereditatem suam angularem) verkauft, das in der Großen Wasserstraße (in ascensu) neben dem Schustergarten (prope ortum sutorum) belegen ist und wenn Herr Johann Katte 1431 syn ordhus bii deme amberghe, by her Merten Seghere unde deme

schohove beleghen, an Johann Valborn veräußert. Eben daſſelbe Grundſtück läßt ſich aber Markus Meydeborch 1509 als syn husz myt der boden dar achter in der waterstraten tuschen Michel Michels huse unde der stadt huse zuſchreiben; ebenſo verkauft Markus Heydenryk, der mit Markus Meydeborch identiſch ſein wird, 1527 dem Peter Skabow syn hus mit der boden dar achter nedden in der waterstraten tuschen des rades huse unde Bartholomaeus Hosange und Peter Skabow 1527 dem Hermann Reyneken syn husz mit der boden dar achter, nedden in der waterstraten, tuschen des rades huse unde Valentin Ebel.

Das dem Rathe oder der Stadt gehörige Haus, welches ſeit wenigſtens 1509 das in der Großen Waſſerſtraße Nr. 19 belegene Meydeborg'ſche oder Heydenryk'ſche Haus begrenzt, iſt das jetzt von dem Hausmeiſter des Rathhauſes und Raths-Kopiiſten Schumacher bewohnte Walldienerhaus in der Südoſtecke des Walldienerhofs, im Süden des Rathhauſes und im Oſten des neuen Hauſes, Hinter dem Rathhauſe Nr. 1.

Der Platz, auf dem vor 1509 das Walldienerhaus erbaut wurde, der jetzige Walldienerhof, Hinter dem Rathhauſe Nr. 2, iſt folglich der 1419 genannte Schuſtergarten. Einer Stadtbuchſchrift aus dem Jahre 1467 zufolge verkaufen die Aelterleute des Schuhmacheramts und die Vorſteher der Schuſterkapelle im Namen des ganzen Amts dem Rathe zu Roſtock ihren an der Südſeite des Rathhauſes zwiſchen Henneke Make und Hans Heydenryk liegenden Garten für 125 Mark Sundiſch. Durch dieſen Kauf erwirbt alſo die Stadt den Platz, der im Norden an das Rathhaus, im Süden aber an das Hinterhaus des Make'ſchen, urſprünglich Kopmann'ſchen Grundſtücks und an das in der Großen Waſſerſtraße belegene Heydenryk'ſche Haus grenzt.

Der Ankauf des Schuſtergartens im Jahre 1467 iſt aber ſchwerlich deshalb erfolgt, um einen allerdings günſtig gelegenen freien Platz zu erwerben und ihn vorläufig zur Aufführung eines Walldienerhauſes zu benutzen, ſondern vermuthlich zu dem Zwecke, eine Erweiterung der Rathhaus-Räume ermöglichen zu können. Das vorhin beſprochene Kauf- oder Wandhaus erſtreckte ſich nämlich, wie man annehmen muß, vorher nicht ſo weit, wie das eigentliche Rathhaus, ſondern nur etwa ebenſo weit, wie das auf ſeiner anderen Seite liegende Neue Haus. Eine Nöthigung zu ſolcher Annahme enthält zunächſt Voigt's Abriß des zu ebener Erde liegenden Geſchoſſes: ihm zufolge liegen im nördlichen Hauſe vorn am Markte links eine Kammer, rechts die Nachtwachtſtube, darauf folgt ein „lediger Platz", alsdann rechts die „Diele", links drei kleine Gelaſſe, die „Weinkammer", die „Bierkammer" und die „Gallerie der Muſikanten", hinter der Diele und dieſen Gelaſſen aber ein Raum, der „auf m Neuen

Hauſe", bezeichnet iſt. Die Bedeutung dieſes Raums und der gedachten drei kleinen Gelaſſe verſtändlicht uns ein Revers des Rathes von 1594 Apr. 25, nach welchem derſelbe bekennt, er habe „das Newe Haus, am Weinkeller belegen, umb mehren der gemeinen Bürgerſchaft Nutzes willen, das die Einwohner und Bürger ihre Hochzeiten darin halten mögen, repariren und einen neuen Waſſerlauf, der zuvor bei dem Hauſe nicht geweſen", in den Hof daſelbſt legen und führen laſſen. Dieſem ſeinem Zwecke nach bezeichne ich der beſſeren Unterſcheidung wegen das Neue Haus hinter dem Kaufhauſe als Hochzeitshaus. Die Quellen bezeichnen beide Häuſer, gewöhnlich ohne erklärenden Zuſatz, als Neues Haus und es iſt daher nicht immer zu wiſſen, welches gemeint ſei. Unzweifelhaft von dem Hochzeitshauſe aber reden folgende Stellen, die uns die Benutzungsweiſe deſſelben veranſchaulichen. Unter den Einnahmen von 1573 findet ſich: Mathias vom Loe, dat he koste (Hochzeitsgelage) up dem Nigen Huse geholden, gegeven 5 gulden, unter den Ausgaben von 1559: dat Nie Hus nedden unde baven reine tho makende, do hertich Augustus (von Sachſen) hir was; unter den Einnahmen von 1539: De kremere, dath se eren gholde (Amtsgelage, Gilde) holden up deme Nigen huse, und unter den Ausgaben von 1487—88: 27 ß Lub. vor 2 tun bers den ratheren vor eren willekamen up dat Nige Hus na hete der borghermeistere.

Erſt durch die Ermittelung dieſes Neuen Hauſes wird uns der Bericht „Van der Rostocker veide" verſtändlich. Die Ueberwölbung des Brotſcharrens war damals noch nicht vorhanden; auf dem eigentlichen Rathhauſe hielt der Rath ſeine Sitzungen; die Sechziger mit der aufrühreriſchen Bürgerſchaft tagten oberhalb des Neuen Hauſes, d. h. in dem oberen Geſchoß des Hochzeitshauſes, hinter dem oberen Geſchoſſe des Wand- oder Kaufhauſes, das nach dem Markte zu einen Vorbau, die Laube, hatte. Nun heißt es in dem genannten Berichte (S. 8): do ginck Runge mit der gemente van deme rade, unde gingen up dat ander hus baven dem Nyenhuse; dar gingen se wedder van dem rade unde gingen wedder up dat hus baven dem Nyenhuse; dar stavede enn Hans Runge einen eth vor up dem huse baven dem Nyenhuse, up dem huse baven dem Wanthuse, up der lovinge unde van der lovinge up dat market.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf Zacharias Voigt's Abriß der Kellerräume, ſo erkennen wir leicht vier verſchiedene Keller und damit — abgeſehen natürlich von der nicht unterkellerten Ueberwölbung des Brotſcharrens — die verſchiedenen Gebäude des Rathhauſes. Zur Rechten liegt (C) der Barthſche Keller unter dem 1315 genannten Neuen Hauſe der Wandſcherer, zur Linken (A) der Große Keller unter dem eigentlichen

Rathhause; der mittlere Raum besteht aus zwei verschiedenen Kellern, deren Grenzen durch ein 1733 angelegtes, in den Großen Keller etwas vorspringendes Gelaß (D 14) etwas verrückt worden sind; der vordere Raum (B) ist der Kleine Keller unter dem Kauf- oder Wandhause, der hintere (D), für den mir eine andere Bezeichnung fehlt, der Keller des nach 1467 erbauten Hochzeitshauses. Aus der Entstehungsgeschichte der Rathhausgebäude erklärt es sich, daß der Kleine Keller bis wenigstens 1661 für sich allein verpachtet wurde, während der hintere Keller des Hochzeitshauses seit wenigstens 1626 mit dem Großen Keller verbunden war, und die Bestimmung des sich über ihn erhebenden Hauses macht es begreiflich, daß sich gerade in dem hinteren Keller (D 19) die Küche befindet.

II. Die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers.

1. Die drei alten Keller.

Von den drei Kellern, welche nach Ausscheidung des erst nach 1467 entstandenen Kellers des Hochzeitshauses übrig bleiben, waren der Große und der Kleine Keller Weinkeller, der Barthsche Keller ein Bierkeller. In der Weinamtsrechnung von 1420—21 erscheinen sie neben einander, alle freilich unter anderen Namen, jeder aber deutlich erkennbar. In dieser Rechnung soll de upboringe van allen dren kelleren angegeben werden, und es werden von ihr aufgeführt de Rynsche keller, de Gobynsche keller und de Butzouwesche keller. Daß wenigstens die Namen der beiden Weinkeller damals schon alte waren, wird daraus zu schließen sein, daß bereits eine Weinamtsrechnung von 1362—63 Einnahmen de lucro vinorum tam Renensis, quam Gobbinensis aufführt und eine andere von 1364—65 die Erträge de vino Rynensi von denen de vino Gobbynensi sondert.

Ueber den Rheinischen Keller liegen uns Kontrakte seit 1471 vor. In diesem Jahre pachtet Hinrich Düschow von dem Rathe eren Rynschen kelre auf fünf Jahre für jährlich 200 Mark Sundisch, um darin allerhande ghude, reddelke unde uprichtighe Rynsche wine, rummenige, malvesie unde andere sote wine auszuzapfen. Für die gleiche Summe pachten den Rheinischen Keller 1476 Michel Browenloff, 1487 Martin Niebur, 1518 Kunze Soßenheimer, während ebenfalls für den gleichen Werth von 100 Rheinischen Gulden Peter Nuwener 1528 der stadt groten winkeller in Pacht nimmt. Von den in diesem Keller getrunkenen Weinen ist malvasie griechischer Wein, ursprünglich aus Napoli di Malvasia auf einer kleinen unmittelbar neben Morea belegenen Insel, jetzt Wein von Morea, der Insel Tenedos im ägäischen Meer,

Corfu u. ſ. w.[1]). Als Madeira-Malvaſier kommt Wein von Candia in den Handel[1]); doch wird auch der Madeira, wenn er 5—6 Jahre gelegen hat, Madeira-Malvaſier genannt[2]). Auch Alicante-Malvaſier und andere ſogenannte Malvaſiere werden gehandelt[3]). Die Herkunft des rummenige, vinum Romanum, iſt unſicher. Dem Namen nach könnte man ebenſowohl an Griechenland denken, wo Napoli di Romania an der Oſtküſte von Morea liegt, wie an Burgund, wo es im Departement Maçon eine Landſchaft Romanèche giebt und von wo noch jetzt ein trefflicher Wein Namens Romanée ausgeführt wird, oder an Italien und Spanien, nach deren dort ausſchließlich getrunkenen Weinen das Gelaghaus zu Soeſt, die romanie oder rumenei, ſeinen Namen geführt haben ſoll. Da der rummenige immer mit dem Malvaſier zuſammen genannt wird, ſo hat man ihn für einen ebenfalls ſüßen Wein in Anſpruch genommen. In einem Trink- oder Tiſchliede werden Malvaſier und rummenige gewiſſermaßen als am Schluß des Mahls getrunkene Deſſertweine erwähnt, bei deren Darreichung der Wirth die Zahlung erwartet:

Ick hebbe nycht mer, den dat gratias,
Dat wyl yck yuw her bringen:
Gud malvasyr, gud romany.
Gy werden myr gelt geven schyr;

ſodann der Refrain:

Holt flyt up unser negen (Reige).

Hier in Roſtock werden aber zwar erwähntermaßen rummenige, malvasie und andere ſüße Weine im Großen Keller getrunken, darf aber rummenige, wie gleich zu zeigen ſein wird, auch im Kleinen Keller geſchenkt werden, während demſelben Malvaſier oder andere ſüße Weine vorenthalten ſind. Noch befremdlicher iſt es, daß nach den Weinamtsrechnungen im Jahre 1524 zwei Ohm romanie, das eine als Malvaſier zu 10, das andere als Rheinwein zu 7 Schilling das Stübchen ausgezapft worden ſind. Ich weiß keine andere Erklärung zu finden, als die, daß es nicht nur ſüßen, ſondern auch herben rummenige gab und daß nur der ſüße dem Malvaſier gleichgeſchätzt wurde.

Wie uns der Rheiniſche Keller ſeit 1518 unter der Bezeichnung des Großen Weinkellers entgegentritt, ſo begegnet uns de Gobynsche keller ſpäter unter der Bezeichnung des Kleinen Weinkellers. Im Jahre 1518 pachtet Levin Ryke der stadt lutken winkeller auf 4 Jahre für jährlich 70 Rheiniſche Gulden, um darin Gubynschen, Poytow,

[1]) Thon, Waaren-Lexicon 2 (1832), S. 2021.
[2]) Daſ. 2, S. 1991.
[3]) Mekl. Jahrb. 33, S. 55 Anm. 1.

Francken unde andere lantwyne, wo aldus lange in deme vorgenomeden kelre wontlik, unde darto Eymbekesch beer unde rumenye, avers neyne malvasie edder andere zote wyne verzapfen zu laſſen. Gubynſcher Wein iſt Lauſitzer Wein aus Guben an der Neiße, wo der Weinbau noch jetzt blüht, Poytow-Wein aus Poitou, der recht gut ſein ſoll, aber nicht mehr exportirt wird.

Statt des neben den beiden Weinkellern in der Weinamtsrechnung von 1420—21 genannten Bützowſchen Kellers erſcheinen in derjenigen des folgenden Jahres drei Bierkeller, je einer in der Altſtadt, Mittelſtadt und Neuſtadt. Der mittelſtädtiſche Bierkeller iſt zweifellos identiſch mit dem Bützowſchen Keller. Die Namenswandelung, durch die der Bützowſche Keller zu einem Barthſchen Keller wurde, beruht offenbar darauf, daß das aus der pommerſchen Stadt Barth eingeführte Bier dem in unſerer Nachbarſtadt Bützow gebrauten den Vorrang abgewann. Die Weinamtsrechnungen führen noch 1532 auf, was van wegen des Butzouweszken kellers eingenommen worden iſt, verzeichnen 1533—1539 nur die Ueberſchüſſe van frombden beer und wine und reden 1540 van der voroveringe des getappeden bers in deme Bardesken keller. — Unter dieſem neuen Namen iſt der Keller noch in den erſten vier Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts beſonders verpachtet worden. Von 1804—1816 war der Pächter Johann Wilhelm Lüders, von 1816 bis 1818 Johann Dahms, 1818—1831 Johann Freſe, der Wagenmeiſter des Amts der Fuhrleute, 1831—1843 der Maurergeſell Carl Chriſtopher Ziems. Im Jahre 1843 aber nahm der Kaufmann Otto Ahlers, der bereits Pächter des Rathsweinkellers war, auch den Barthſchen Keller in Pacht. — Kontrakte über dieſen Keller ſcheinen ſich aus älterer Zeit nicht erhalten zu haben. Nach den ſpäteren Kontrakten hatte der Pächter das Recht, alle fremden Biere und auch Roſtocker Weiß- und Braunbier zu verzapfen; ſelbſt zu brauen, auch nur zu eigenem Gebrauche, war ihm aber verboten. Wichtiger als die Gerechtigkeit des Ausſchanks fremder Biere war ihm wohl, wenigſtens in unſerem Jahrhundert, die von ihm betriebene Speiſewirthſchaft; eine „Garküche für Holländer, Schreiber, Bediente, Gutſcher und ſonſtige Landleute" nennt ſie Lüders (1805) und nach einer Eingabe des Ziems (1834) wurde der Keller nur von Leuten der niederſten Klaſſe beſucht, die für ihre Mittagsmahlzeit nicht mehr als einen, zwei, drei, höchſtens vier Schilling bezahlten. Dieſe Verbindung von Speiſewirthſchaft und Bierkeller war offenbar eine alte: ſchon bei Anlegung der Waſſerleitung des Neuen Hauſes im Jahre 1594 verſprach der Rath, Vorkehrungen zu treffen, daß „auf dem Hofe under dem Bartiſchen Keller gahr keine Unreinigkeit durch das Vieheſchlachtend oder anderer Geſtalt erzeugt" und deshalb „die Hinterthür des gemeldten

Bartiſchen Kellers hinfüro allewege" verſperrt ſein und zugehalten werden ſolle. Im Jahre 1837 drang eine Abgabe des Erſten Quartiers darauf, daß es dem Pächter nicht geſtattet werde, wie bisher geſchehen ſein ſolle, eine Schweine-Mäſterei zu betreiben, und daraus erklärt es ſich, daß auch 1843 dem Kellermeiſter Otto Ahlers aufgegeben wurde, in dem von ihm zum Weinlager gepachteten Barthſchen Keller weder eine Speiſe- und Schankwirthſchaft, noch eine Schweine-Mäſterei und einen ſonſt unleidlichen oder gar dem Gebäude ſchädlichen Betrieb zu exerciren.

Als im Jahre 1529 alle drei Keller unter dem Rathhauſe verpachtet waren, bezahlte der Große Weinkeller 300 Mark, der Kleine Weinkeller 270 Mark und der Bützowſche Keller 60 Mark Pacht. Den auffällig geringen Unterſchied zwiſchen den Erträgen der beiden Weinkeller weiß ich mir nicht zu erklären. In den folgenden Jahren wird er größer: von 1531—1534 zahlt der Große Weinkeller 300, der Kleine Weinkeller 210 Mark und im Jahre 1540 heißt es: de grote winkeller gift 240 ℳ, de lutke winkeller gift 100 ℳ. Dieſe Zunahme des Unterſchiedes zwiſchen den beiden Pachtſummen hängt vermuthlich damit zuſammen, daß der Große Keller im Jahre 1530 einen Vorbau erhalten hatte.

2. Der Barthſche Keller.

In Ermangelung von Inventaren ſind wir für den Barthſchen Keller (C) vorläufig auf den Riß von 1733 und wenige aus Akten erhellende Angaben angewieſen. Der Riß zeigt uns zunächſt zwei Treppen, von denen die eine vom Markte aus in den Keller hinunter, die andere aus demſelben auf den Walldienerhof hinaufführt. Hinſichtlich der erſteren erklärte ſich der Pächter Otto Ahlers am 13. Sept. 1843 dem Weinamte gegenüber damit einverſtanden, daß „der in der Rathhaushalle befindliche Ausgang ſeitens der Stadt zugelegt und gänzlich zugemauert werde, nur daß dort wegen des nöthigen Lichts ein kleines Fenſter in der Hauptvorderwand des Rathhauſes verbleibe". Zur Linken befindet ſich auf dem Riß vorn ein kleines als „Stube" bezeichnetes Gelaß und hinter ihm ein ſchmaler abgeſcherter Raum, hinten zur Rechten ein großes, nicht bezeichnetes Gelaß. Die am Eingang des eigentlichen Kellers belegene Stube wird die Kleine Stube geweſen ſein, die 1707 neu angelegt wurde. Der hinter ihr liegende Raum ſteht dem Riß zufolge mit dem angrenzenden Keller in Verbindung und auf ihn bezieht es ſich daher, wenn der neue Pächter im Jahre 1843 „die kleine vorhandene Verbindungsthür mit dem Rathskeller" auf ſeine Koſten wiederherſtellen ſoll. Die nach dem Walldienerhofe zu liegende Stube war die Hinterſtube, in der ein Ofen, deſſen Rohr nach dem Hofe hinausging, und acht Fenſter[1]) vorhanden waren. Neben

[1]) Als Fenſter werden hier und hernach häufig die Fenſterſcheiben bezeichnet.

ihr lagen zwei bretterne Verschläge, die oben offen waren und deren einer als Speisekammer diente. Auf einen kleinen Theil des Walldienerhofes, der zum Barthschen Keller gehört hatte, bezieht sich die Erklärung des neuen Pächters vom 13. April 1843, „daß er dringend wünsche, auch den kleinen Hofplatz mitzuerhalten, da er selbst gar keinen Hofplatz und keinen Holzstall bei seinem Rathskellerlocal besitze". Auf diesem Hofplatz wird sich das Schauer befunden haben, das 1836 erwähnt wird. Wenn der Riß von 1733 in dem zu ebener Erde liegenden Geschoß auf dem Walldienerhofe zwischen der Walldienerwohnung und dem Neuen Hause ein Brauhaus andeutet, so wird anzunehmen sein, daß zwar einerseits das Verbot des Brauens, auch zu eigenem Gebrauch, damals noch nicht in den Kontrakten enthalten gewesen sei, daß aber doch andererseits ein Brauhaus von den angegebenen Dimensionen niemals existirt habe. Im Jahre 1576 wird ein Hinterhaus (achterhus in dem Bardeschen keller) und 1669 bis 1670 eine „Bude achter dem Bartschen Keller" genannt: vielleicht ist dabei an ein Gebäude zwischen dem Neuen Hause und dem Hintergebäude der Walldienerwohnung, vielleicht auch an dieses selbst zu denken. Unter den Arkaden des Rathhauses weist der Riß links ein „Kleines Gewölbe" und rechts eine etwa doppelt so große Stube auf. Die an der Südseite belegene Stube ist mir in den Akten bisher nicht begegnet; vermuthlich war sie vor Einrichtung der Kleinen Stube die einzige Gaststube, in der wir die stope in dem Bardischen keller zu suchen haben, die 1559 mit der stadt wapen verziert wurden, und ebenso dürfen wir sie vermuthlich auch für den Kleinen Keller vor dem Rathhause (cellarium parvum ante theatrum medie civitatis) halten, der nach einer Eintragung des Kämmereiregisters zwischen 1386 und 1420 von Heinrich Soltmann erbaut worden war und dessen jährlicher Grundzins von 8 Schillingen demselben wegen der Dienste, die er der Stadt geleistet, erlassen wurde. Das kleine Gewölbe an der Nordseite, das uns später unter dem neueren Namen des Brummbärenlochs begegnen wird, ist das Finkenbauer, von dem es 1563 in der Formula concordiae heißt, daß Studenten, „so sich untereinander oder andere auff der Gassen oder in Heuseren bey Nächtlicher weile hawen, schlagen, den Professoren oder Bürgeren die Fenster außwerffen, Heusere stürmen und sonsten mutwillen treiben", „durch die Stadt-Wechtere in den Carcerem unter dem Rathhause, der Finckenbauer genandt", eingelegt werden sollen. Ein älterer Name des Finkenbauers ist die Temenitze, über deren Herrichtung Bischof Werner von Schwerin, der Archidiakonus Heinrich Bentzin, der Rektor und das Koncil der Universität einerseits und der Rath andererseits im Jahre 1471 sich verglichen [1]). Um das Gebot, dat nemant

[1]) Etwas 1738, S. 289—292; Mekl. Jahrb. 16, S. 232—234.

bynnen Rostock by nachtyden, wanner de wächterklocke gelüth ys, under luchten, bernende lychte edder reddelyke werve in den straten ghan ofte wanken schal, auch den Angehörigen der Universität gegenüber durchsetzen zu können, soll eyne ghemeyne custodie effte temenitze under deme radthuse bynnen Rostock eingerichtet werden, szo dat der stadt wachtere szodaner studentenn, cleryke, geystlyke unde werlyke personen, de myt messzen, külen, stenen up der straten wancken, unstüre dryven unde unrichtigen syck hebben edder tegen desse vörgenömeden gesette don, mögen antasten, grypen, bekummern unde ... an szodane custodien offte temenytze ynsetten unde besluten. Mit diesem dem Slawischen entlehnten Ausdruck Temenitze bezeichnete man, wie es scheint, ein Gewahrsam im Unterschiede von dem eigentlichen Gefängniß: Städte, heißt es einmal [1]), sollen uppe deme gemeynen marckede eynen gemeynen stock hebben staende, dar men miszdedere yn setten sal und tuchtigen, in Marktflecken aber mag man die Uebelthäter in temenitzen holden, wie sie in den Dörfern üblich sind. Vermuthlich wurde der Ausdruck deshalb gewählt, weil durch die Unterbringung des Delinquenten in diesem Gelaß der Entscheidung über das Forum, vor das er gehöre, nicht vorgegriffen sein sollte: beth szo lange de sulven handtdadigen na uthwysinge des rechtes eyn yslyck szynem behorlykeme richtere dar uth sunder wedderstal överandtwerdet scal und mach werden.

Anhangsweise sei hier noch einer ziemlich räthselhaften chronikalischen Nachricht gedacht, die ich der gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Dragendorff verdanke. Ihr zufolge wurde im Jahre 1565 durch die Sechziger vor dem Neuen Hause oberhalb des Barthschen Kellers eine Accise-Bude erbauet, aber wieder niedergebrochen, nachdem Herzog Johann Albrecht den Rath restituirt hatte: Se leten eyne nye zcysebode buwen vor dem Nyen Huse baven den Bartschen keller und leten ydt wolften. Don hedde se dre wolfte baven eynander und stund up eynem wolft. Don menden de 60, Eyn Rad hedd sus lang kysten gehadt; dar wer yd dorchgevallen dat gelt, so dar wer yn gesteken: nu schold yt nycht schen, den se stunde up dem wolfte.

3. Der kleine Keller mit dem Gang und der Billardstube.

Im Kleinen Keller (B) finden wir nach dem Riß von 1733 links von der Eingangstreppe eine „Stube" mit einem „Holzraum" und hinter letzterem ein „Weinbehältniß". Da wir aber aus der Zeit der Sonder-Existenz des Kleinen Kellers leider keine näheren Nachrichten besitzen und

[1]) Schiller-Lübben, Mnd. Wb.

die späteren, aus den Jahren 1679, 1709 und 1741 stammenden Inventare bereits auf die Veränderungen, die der Kellermeister im Interesse der besseren Ausnutzung mit den Räumen vorgenommen hatte, Rücksicht nehmen, so steigen wir zur Erleichterung des Verständnisses zunächst vom Walldienerhofe aus in den hinter der „Billardstube" liegenden Gang (D 15) und beginnen hier unsere Betrachtung.

Zwei Inventare von 1647 und 1661 nennen uns an dieser Stelle den „Gang nach dem Neuen Hause", eine „Kleine Schreibstube" und einen „Lichten Keller". Aus dem Gange nach dem Neuen Hause führt nach dem Hof des Neuen Hauses eine Treppe, vor der sich zwei Thüren befinden, die mit eisernen Krampen und „Grindelsticken" (Verschlußbolzen) verwahrt sind. Die am Ende dieses Ganges liegende Schreibstube hat eine schloßfeste Thür, zwölf große und kleine, nach dem Hofe sehende Fenster, einen Kachelofen, einen kleinen Tisch mit einem Auszuge oder einer Geldlade und eine kleine „Schlagbank" (Bank zum Niederschlagen). Die Lichte Kammer, die ebenfalls nach dem Hofe zu belegen ist, hat eine Thür ohne Schloß; sonst „ist nichts mehr in ihr vorhanden, als vier hölzerne Stellungen" (Gerüste zur Speicherung der Weine). Dieses Weingelaß, dessen Name im Gegensatz zu der später zu erwähnenden Düstern Kammer steht, kann mit der neben ihr liegenden Kleinen Schreibstube nur den Raum der späteren Billardstube (D 14) eingenommen haben. Da nun aber die gedachten Inventare ausschließlich auf den Großen Keller, d. h. auf den durch den Kellerraum des Hochzeitshauses vergrößerten Rheinischen Keller, Rücksicht nehmen, so kann der Raum des Ganges nach dem Neuen Hause und der Billard-Stube nicht dem Kleinen Keller, sondern muß dem Keller des Hochzeitshauses zugeeignet werden.

Das Inventar von 1679 faßt aber diesen Raum mit demjenigen des kleinen Kellers als Einen Komplex auf, den es den Franzschen Keller nennt, offenbar, weil der Kleine Keller diesen Beinamen geführt hatte. Als Theile desselben nennt es den Gang nach dem Neuen Hause (D 15) mit zwei Thüren, einer Kohlenkiste ohne Deckel und zwei Ausgangsthüren von eisernem Gitterwerk, ferner eine fertige, d. h. in gutem Stande befindliche, Stellung (D 14, B 8) darauf eine Stube (B 6) mit alten aber heilen Fenstern und einer Thür mit Klinke und ein Contörchen, „so völlig fertig", endlich nach dem Markte zu einen Wasserstein (Pissoir), die Eingangsthür und die mit hölzernem Geländer versehene Treppe.

Das Inventar von 1709 beschränkt den Namen des Franzschen Kellers auf den vorderen Theil des Kleinen Kellers, indem es den Hauptraum desselben und den Raum der früheren Lichten Kammer wiederum als Einen Raum auffaßt und ihn seiner jetzigen Benutzung gemäß umtauft. Es unterscheidet den Gang nach dem Neuen Hause (D 15) mit

einer Kohlenkiste ohne Deckel, den Großen Rheinischen Weinkeller (D 14, und den größeren, östlichen Theil von B 8) mit zwei fertigen Thüren, ganz alten, aber heilen Fenstern und einer fertigen Stellung und den sogenannten Franzschen Keller mit einem neuen, mit eisernem Gitter versehenen Fenster und mit einer Neuen Stube (B 6), in der sich neue Fenster, eine Thür mit Klinke und ein Ofen befinden, nebst einer Kammer (B 7), von der aus die Neue Stube geheizt werden kann. Der sog. Franzsche Keller, so heißt es weiter, ist völlig verändert, das kleine Kontörchen, weil gänzlich verdorben, weggeräumt und durch dessen Raum die Neue Stube, vermuthlich nach dem Barthschen Keller zu, vergrößert worden.

Im Inventar von 1741 endlich, das uns über die beim Umbau von 1733 vorgenommenen Veränderungen unterrichtet, wird unter dem sogenannten Franzschen Keller nur noch die Neue Stube verstanden. Im Gange nach dem Neuen Hause (D 15) befinden sich eine Thür mit Klinke, ein Feuerherd mit einem „Castrallen-Loch", die Thür nach dem Neuen Hause mit Schloß und Schlüssel und eine hölzerne Treppe mit „Lehnung" (Geländer), „Alles in gutem Stande": der Feuerherd mit dem Kasserolen-Loch ist die Einrichtung oder Wiederherstellung einer Kochvorrichtung, statt derer man zeitweilig ein eigenes „Küchengebäude zu die Hochzeiten mit einer Wohnung für den Wachtmeister" zu gestalten projektirt hatte. „In der neu angelegten Billard-Stube" (D 14), in die man mittels eines einstufigen Auftritts und einer mit Schloß, Schlüssel und Handgriff versehenen Thür gelangt, sind ein neu gesetzter Windofen und Fenster vorhanden, die mit Läden geschlossen werden können. Im Großen Rheinischen Weinkeller (B 8) werden eine neue Thür mit zwei Schlägen, neue, auswärts mit eisernen Stangen versicherte Fenster und ganz fertige Stellungen genannt. Im sog. Franzschen Keller ist die Eingangstreppe vom Markte aus (wohl schon 1709) verschwunden und der Eintritt geschieht nunmehr vom Großen Keller aus und zwar mittels zweier Stufen und einer Thür mit zwei Schlägen, deren einer mit einer eisernen Klinke und einem Fenster versehen ist; der Fußboden des Gelasses ist mit Brettern belegt; das Inventar besteht aus einem Kachelofen, einem Fenster nach der Diele, einem anderen nach dem Großen (Rheinischen) Weinkeller und zwei Fensterluchten nach dem Barthschen Keller zu, die auswärts mit eisernen Trallien verwahrt sind.

4. Der Große Keller.

Vor dem Eintritt in den Großen Keller (A 1—5) haben wir uns der Inschrift zu erinnern, die nach Matthias Prieſtav's Zeugniß über dem Eingang zu lesen war: Vinum acuit ingenium.

„Die Große Treppe, sagt uns das Inventar von 1741, ist von Holtz mit einem hölzernen Handgriffe (Geländer), einer Thür mit zwei Schlägen und zwei Fenstern mit eisernen Gittern, Schloß, Handgriff (Thürdrücker) und Klincke: Alles gut und neulich gemacht".

Sind wir die Treppe hinabgestiegen, so liegt vor uns ein durch die ganze Länge des Kellers sich erstreckender Gang, der auf dem Riß (A 1) als Hauptgang bezeichnet wird, in den Inventaren aber seit 1679 der Große Keller heißt. Hier finden sich 1679 zwei Tische, zwei Windfänge, d. h. Bänke mit hohen und dichten Rücklehnen, ein Brett zum Anhängen der Weinstope, ein Remel zum Anhängen der Präsent-Kannen, ein Brett, auf dem die verschiedenen Weine und deren Preise verzeichnet stehen, eine Kiste mit zwei Schlössern ohne Schlüssel und vor der nach dem Scharren führenden Ausgangsthür ein Wasserstein, welcher „zerborsten, sonsten gut" ist. Nach den späteren Inventaren ist die Kiste von dem Kellermeister oben mit einem zinnenen Schenkblatt versehen worden und sind hier auch eine Schenke und ein kleiner Wandschrank neben derselben vorhanden. Bei der steinernen Ausgangstreppe, oberhalb derer zu beiden Seiten Bänke angebracht sind, dient eine eiserne Stange als Geländer und die große Thür hat nicht nur Schloß, Schlüssel, Gehänge und einen eisernen „Klöppel", sondern auch in der Art des Wechseltellers unserer Pferdebahnwagen eine drehbare „Scheibe", mittels derer einem Draußenstehenden, ohne die Thür zu öffnen, Wein verabreicht werden kann.

An der linken Seite des Hauptganges zeigt uns der Riß zunächst zwei Wein-Behältnisse, ein langes, das sich bis jenseit des dritten Pfeilers, und ein kürzeres, das sich bis etwas über den vierten Pfeiler hinaus erstreckt, sodann eine Kammer, von der aus eine Treppe in die Kellermeister-Wohnung führt, und endlich eine Stube.

Das erste Behältniß (A 2) heißt 1647 die Lange Kammer, 1641 die Rheinische Kammer, 1679 der Rheinische Weinkeller, in den späteren Inventaren im Gegensatz zu dem nunmehr vorhandenen Großen der Kleine Rheinische Weinkeller. Nach dem Inventar von 1647 sind hier zwei Thüren und sechs mit eisernen Stangen versicherte Fenster vorhanden; die späteren Inventare nennen auch einen Wandschrank, zwei Tische und eine lange Bank.

Auf die Lange Kammer folgt 1647 die Düstere Kammer (A 3), die auch 1641 unter dem gleichen Namen vorkommt, und in der uns nur eine Thür mit zwei Flügeln und einem alten Grindel- (Riegel-) Schloß genannt werden. Nach der Vereinigung des Kleinen Kellers mit dem Großen wurde sie nicht mehr zur Weinlagerung benutzt und statt ihrer erscheint 1679 ein Gewölbe, in der sich die Speisekammer befindet; 1709 ist es im Innern an einer Seite „mit einem hölzernen Gegitter"

abgeſchert; 1741 hat es eine Thür, ein Fenſter über derſelben und ein anderes nach dem Brotſchrangen zu.

Die nach dem kleinen Weingelaß folgende Kammer (A 4) wird in den ſpäteren Inventaren als „noch ein Gewölbe" aufgezählt. Hier befinden ſich 1679 und 1709 zwei Thüren und „eine alte ſchlechte Bettſtelle für die Lehrjungens", 1741 eine Thür, eine alte, ſchlechte Bettſtelle ohne Deckel, in der die Lehrburſchen ſchlafen, und ein ebenfalls in ſchlechtem Zuſtande befindlicher Bettſchrank für die Geſellen. Von 1629—1661 diente aber dieſes Gewölbe ebenfalls als Weingelaß, denn wenn man von der Kellermeiſter-Wohnung die ſteinerne Treppe herunter kam, ſo hatte man zur Rechten die Malvaſier-Kammer, die im Kreuzwerk mit einer Abſcherung von hölzernen Trallien verſehen war.

Die hinter der Treppe gelegene Stube (A 5), die in älterer Zeit das einzige Gaſtzimmer des Großen Kellers geweſen ſein muß, heißt die Roſe. In ſie hinein tritt man durch zwei Thüren, von denen die äußere mit eiſerner Klinke und eiſernem Handgriff verſehen iſt, während die innere ſich mittels eines Gewichts von ſelbſt wieder ſchließt. Drei große Fenſter gehen nach dem Fleiſch-Scharren zu, vier kleine Fenſter nach der Malvaſier-Kammer. Die Stube iſt mit Spahnmatten ausgelegt; in dem Paneel oder der Mauer befindet ſich ein zinnenes Handfaß, „daran aber das Waſſerbecken mangelt", in den Wänden drei alte Wandſchränke. Neben einem Kachelofen mit eiſernem Fuß ſtehen ein kleiner ovaler Tiſch von Föhrenholz und ein Windfang mit Schlagbank (Bank zum Niederſchlagen); zu einem großen langen Tiſch mit eichener Platte ſind fünf Bänke vorhanden. In den ſpäteren Inventaren wird die Roſe zum Unterſchied von einer nunmehr vorhandenen Kleinen Roſe die Große Roſe genannt. Ihr eigentlicher Name war aber, wie die Kämmereirechnung von 1420—21 bezeugt, Unter der Roſe (Item vor tymmerlon unde den murluden under der rosen $26^1/_2$ ß). Das war eine für Weinſtuben ſehr beliebte Bezeichnung, zu deren Verſinnlichung den Gewölbeabſchluß eine Roſe darzuſtellen pflegte, und deutete an, daß, wenn Jemanden etwa der Wein das Herz erſchließen würde, ſeine Worte sub rosa bleiben ſollten:

Wat wy hie kosen oder bedryven,
Dat sol under deser rosen blyven.

5. Der Vorbau an der Nordſeite.

Die mit dem Großen Weinkeller verbundene Kellermeiſter-Wohnung wird im 16. Jahrhundert als die Kaſe bezeichnet. Kunze Soßenheimer ſoll 1518 außer der Pachtſumme 17 Mark vor de kase bezahlen und in der Weinamtsrechnung von 1545 wird eine Ausgabe für Latten gebucht: de quemen up de kasze, dar de wyntepper wanth.

Der Ausdruck kommt von dem lateiniſchen Worte casa, Bude, und war offenbar von Altersher in Gebrauch. Die Weinamtsrechnung von 1390—1391 bringt 3 Stübchen Wein in Rechnung, die dominis Iohanni de Aa et Lodewico Crusen super casam vorgeſetzt worden waren.

Der Riß zeigt zwei verſchiedene Kellermeiſter-Wohnungen, vermuthlich nur Projekte, das eine (F) das eines Neubaues, das andere (E) das einer Wiederherſtellung und Vergrößerung der alten Kaſe. Wenn die letztere dem Riſſe zufolge einen Winkel bildet, indem der größere Theil der Räume an der Nordſeite des Rathhauſes hinter dem Brotſcharren, ein kleinerer Theil an der Oſtſeite liegt und ſich bis an die Kellertreppe erſtreckt, ſo laſſen ſich doch aus den Akten nur die erſtgenannten Räume nachweiſen. „Im oberſten Gebaute nach dem Brodtſcharen, nordwerts", verzeichnet das Inventar von 1626 einen „Eingang", ein „klein Stubchen", ein „Vorgemach", ein „Loſament", in dem ſich die Wendeltreppe befindet, eine „Stube" und „hinter der Stube zwei abgeſcheurete Kammern". Von dieſen Gelaſſen erkennen wir auf dem Riß nur den Platz bei der Wendeltreppe (E 23) mit Sicherheit Nach dem Inventar von 1647 hat dieſes Gelaß acht Fenſter; neben ihm liegt (E 22) die Stube nach dem Scharren mit zwölf Fenſtern und neben dieſer zwei Kammern, nämlich eine ebenfalls mit zwölf Fenſtern verſehene Schlafkammer und eine kleine Kammer für die Mägde ohne Fenſter. An der anderen Seite des Platzes bei der Wendeltreppe liegt 1647 die Kleine Stube, in der ſich ſechs Fenſter nach der Gaſſe und ſechszehn Fenſter ſeitwärts nach dem Scharren befinden; außer dieſen 22 werden 1657 weitere ſechs Fenſter genannt, die von einigen Rathsherren verehrt worden ſind und ſich oberhalb der Matten befinden, mit denen die Stube bekleidet iſt. — In den Inventaren von 1679 und 1709 wird dieſes Gelaß als „Bude oben den Weinkellern" oder „Bude auf der Gaſſe ober dem Weinkeller" von „denen anderen Hinter-Logamentern" unterſchieden; 1709 ſind die letzteren „gantz unbrauchbar und drauen dem ſteten Einfall" und 1741 heißt es von der ganzen ehemaligen Kellermeiſter-Wohnung: „Die im letzten Inventario angeführten Buden und Hinter-Logimenter ſind anno 1733 abgebrochen und von der Stadt an ander Leute vermiethet; gehören alſo nicht mehr zum Keller". An der Stelle der alten Caſe war nämlich das Wachtmeiſter-Haus erbaut worden: nach dem Kämmereiregiſter bezahlte „für eine Bude" von 1739 ab Hans Friedrich Wendelborn jährlich 20 Gulden, 1753 der Wachtmeiſter bei der Nachtwache Bartenich und von 1754 bis 1760 der Wachtmeiſter Behring; in einem Verzeichniß der Stadtgebäude (II, 1, S. 104, § 34) wird aufgeführt: „Noch eine Wohnung nach Meiſter Adams Seite, darin der Wechter Jochim Knacke, gehört aber dem

Wachtmeiſter" und in einem ſpäteren von 1812 (daſ. S. 101 § 12): „Das Wachtmeiſter-Haus: wird von Marktvoigt Wollenberg frey bewohnt".

6. Der Vorbau an der Oſtſeite.

An der Stelle der 1733 eingerichteten Kellermeiſter-Wohnung (F 25—27) befand ſich ſeit dem Jahre 1530 ein anderweitiger Vorbau, der damals die Neue Dörnſe genannt wurde. Die Weinamtsrechnung dieſes Jahres verzeichnet eine Reihe von Ausgaben, die von den Weinherren Thor nien dorntze thom groten wynkeller gemacht worden ſind, und daß dieſes neue Gelaß nicht in dem eigentlichen Keller, ſondern oberhalb der Erde gelegen habe, ergiebt ſich einestheils aus den vielen Fudern Feldſteine, die zu ſeinem Bau aus Großen-Schwaß herbeigeführt wurden, anderntheils aus der Herrichtung eines Bodenraums, für welche zwei Zimmerleute ein viertägiges Tagelohn von 2 ℔ 10 ß erhielten: makeden den bone baven der dornsze. Nach dem Inventar von 1626 gab es zwei Räumlichkeiten, welche Sommergeſäße genannt wurden, eine obere und eine untere, deren jede mit einer Küche verbunden war. Im oberen Sommergeſäße oder, wie das Inventar ſich ausdrückt, „vor der Küchen im Sommergeſeße", waren nach der Mauer zu rund umher Panneelwerk, vier lange Tiſche, Bänke um die Tiſche und fünf Windfänge vorhanden. Im Inventar von 1647 erſcheint ſtatt des oberen Sommergeſäßes eine Sommerſtube. Die „Glaſeſenſter allhie" ſind „ganz rein wegk"; von den Thüren wird die eine mit einem Grindelſchloß ohne Schlüſſel als „vor der Stube" belegen bezeichnet, die zweite, eine Doppelthür mit eiſerner Klinke und eiſernem Handgriff, führt nach dem Ausgange, die dritte, mit einem Schloß verſehen, nach der Gaſſe, die vierte ad locum secretum, der abgeſchert und bei dem die Mauer ſehr bruchfällig iſt; außerdem befinden ſich hier drei Tiſche, um ſie herum Bänke im Panneel und drei Windfänge, ſowie ferner ein Schornſtein und eine Eiſenſtange mit zwei kurzen Keſſelhaken. Die durch die Nachricht über die „Glaſeſenſter" angedeutete Verfallenheit des Gelaſſes erklärt es, daß uns daſſelbe im Inventar von 1657 gar nicht, im Inventar von 1661 aber ſtatt ſeiner eine Neue Stube begegnet, in der ſich drei Tiſche, drei feſte Bänke, drei Windfänge und ein halb aus Eiſen, halb aus Kacheln hergeſtellter Ofen befinden. Dieſe Neue Stube iſt der Große Saal der Inventare von 1679 und 1709. Die Fenſter ſind alt, aber heil und mit hölzernen Flügeln verſehen; von den vier Thüren wird die eine mittels eines hölzernen Knebels geſchloſſen, die zweite, mit einem eiſernen Riegel daran, führt nach der Küche, die mit Schloß und Schlüſſel verſehene dritte, in der ſich zwei Fenſter befinden, öffnet ſich gaſſenwärts, und durch

die vierte, eine Doppelthür, vorn mit einer eisernen Klinke, hinten mit einem Gewicht, gelangt man nach dem heimlichen Gemach, das 1679 einen unbrauchbaren Abtritt hat, an dessen Stelle „ein neuer Stuhl gemachet ist". Ein Kachelofen, unten von Eisen, ist 1679 „unfertig", 1709 fehlt er gänzlich; die eisernen Platten des früheren Ofens sollen von den Vorgängern des Kellermeisters zu den im Keller befindlichen Oefen verwandt worden sein. Vor dem Ofen befinden sich 1679 der Schornstein und eine eiserne Stange mit zwei Haken; 1709 wird eine Kammer genannt, in der sich eine eiserne Stange mit zwei Haken befindet. Um einen querstehenden langen Tisch stehen drei Bänke; auch eine kleine Bank und ein alter Windfang sind vorhanden. — „Der Platz, wo vordem ein großer Saal gewesen, sagt das Inventar von 1741, „ist jetzt mit einem neuen Gebäude von 2 Stockwerk bebauet". In dieser neuen Kellermeister-Wohnung liegen zu ebener Erde ein „Entree" (F 25), „die Stube zur lincken Hand" (F 26) und die „Nebenkammer, dahin man durch einen Auftritt steiget" (F 27); eine Treppe führt nach dem oberen Stockwerk, wo sich nunmehr der „Saal" des Kellermeisters befindet. Nähere Auskunft geben uns zwei im Besitz des Herrn Saniter befindliche neuere Inventare aus den Jahren 1805 und 1834. Sie nennen statt des Entrees ein „Zimmer", bezeichnen die Stube als „die untere im Anbau befindliche, nach dem Scharren führende Stube" und machen statt der Nebenkammer einen Alkoven namhaft. Im Zimmer sind zwei Fensterluchten, jede von vier Fenstern zu vier Scheiben, in der Stube drei und im Alkoven eine Fensterlucht von je vier Fenstern zu neun in Blei gelegten Scheiben. Aus dem Zimmer führt eine Thür nach der Küche, in der zwei Fensterluchten von je vier Fenstern zu sechzehn in Blei gelegten Scheiben vorhanden sind, die von auswärts, vom Walldienerhofe aus, durch eiserne Gitter verwahrt werden; neben dem abgescherten Feuerherd sind zwei Fenster, das eine von fünfzehn, das andere von neun in Blei gelegten Scheiben; im Schornstein befinden sich zwei eiserne Stangen. Aus der Küche steigt man auf fünf hölzernen Stufen in die untere Stube hinab und aus dieser wieder aufwärts in einen mit Brettern überdachten Gang, aus dem auf der einen Seite eine Thür nach einem kleinen Hofplatz hinausgeht, während auf der anderen Seite eine Treppe von elf Stufen auf den Saal hinaufführt. — Jetzt (1898) dienen die unteren Räume der Kellermeister-Wohnung zu Kontorräumen, während die oberen als Lagerräume benutzt werden.

7. Der Keller des Hochzeitshauses.

Mit dem als „Diele" bezeichneten Gewölbe (D 18), in dem sich die abgescherte „Küche" (D 19) befindet, betreten wir wiederum die Kellerräume des Hochzeitshauses, von denen wir den Gang nach dem Neuen

Hause und die Billardstube schon vorweg betrachtet haben. Auch für diese Räume entbehren wir bisher aller Nachrichten aus älterer Zeit und wir vermögen deshalb nicht zu erkennen, ob sie jemals besonders verwaltet oder seit wann sie mit dem Großen Keller zusammen verpachtet worden sind. Wahrscheinlich war aber letzteres schon der Fall, als die nie dorntze thom groten soynkeller im Jahre 1530 angelegt wurde. — Die Diele ist das bereits erwähnte Untere Sommergesäße. Das Inventar von 1626 bezeichnet es als „umb den Pfeilen unten im Sommergeseß" und nennt in ihm außer den in gutem Stande befindlichen Fenstern die Küche mit einer Thür und fünf Fenstern, eine alte „nach dem Keller" führende Thür, eine schloßfeste Kiste vor einer anderen Thür und sechs Schränke. Nach den Inventaren von 1647 und 1657 heißt dieses Gelaß das Sommerhaus und befinden sich in ihm 26 Fenster, die im Jahre 1655 erneuert worden sind, die abgescherte Küche, eine von der Großen Stube hineinführende Thür, eine mit Eisen beschlagene, schloßfeste Lichtkiste, ein langer Schrank mit zwei Thüren, zwei lange eichene Tische, ein Windfang vor der Küche und drei weitere Windfänge. Im Inventar von 1661 erscheint statt des Sommerhauses die Küchendiele mit zwei Tischen und vier Windfängen. Die späteren Inventare unterscheiden die Küche und das „Gewölbe darin die Küche ist", und nennen unter andern Utensilien Fenster, die zwar alt, aber heil und mit eisernen Stangen verwahrt sind, Küchenfenster, eine beschlagene Lichtkiste ohne Schloß, einen Schrank mit zwei Thüren, drei lange Tische, drei Windfänge und eine in gutem Stande befindliche „steinerne Wasserrinne".

An der linken Seite der Diele zwischen ihr und dem Hauptgange lag unserm Riß (D 20) zufolge eine „Stube". Nach dem Inventar von 1626 waren in einer ebenfalls nicht näher bezeichneten Stube drei Thüren befindlich, von denen eine eine Klinke hatte und eine andere in das (untere) Sommergesäße führte, Fenster, die mit hölzernen Flügeln versehen waren, ein gelb angestrichenes Panneelwerk, ein Kachelofen, unten von Eisen, drei Tische und um dieselben Bänke mit Schemeln, drei Windfänge und eine Armenbüchse. Diese Stube ist die Große Stube der Inventare von 1647 und 1657, die nach dem letzteren am Eingange des Kellers liegt. Hier befinden sich zwei Thüren, deren eine in das Sommerhaus führt, sechszehn Fenster gassenwärts, die mit eisernen Trallien verwahrt sind, vier Fenster nach der Küche zu, ein schwarzer Kachelofen, ein langer Tisch mit eichener Platte, mit einem Windfang und vier Bänken und ein kurzer wackeliger Eichentisch mit zwei Bänken. Statt der Großen Stube nennt das Inventar von 1661 eine der Rose gegenüber liegende Vorstube und in derselben eine mit Schloß und Klinke versehene Thür, Fenster, an denen zehn Scheiben zerbrochen sind, und zwei Tische nebst den dazu gehörigen

Bänken. In den späteren Inventaren wird dieſes Gelaß als die Kleine Roſe bezeichnet: ihnen zufolge befindet ſich hier eine Thür, 1679 mit Schloß, doch ohne Klinke, 1741 dagegen mit eiſerner Klinke ohne Schloß; die Fenſter ſind 1679 alt aber heil, und mit eiſernen Stangen verſehen, 1709 heil und gut, doch ohne eiſerne Stangen, 1749 von zwei Luchten und von außen mit guten Fenſterladen zu verwahren; die eiſernen Stangen ſind zu Zeiten des jetzigen Pächters und ſeiner Frau Liebſten nicht mehr vorhanden geweſen; der Ofen, 1679 „faſt unfertig", 1709 „ganz unfertig", iſt 1741 durch einen neuen Kachelofen „ohne Tadel" erſetzt; außerdem werden hier 1679 ein Tiſch, ein Windfang und vier Bänke, 1709 dagegen neben einem länglichen Tiſch, der früher in der Herrenſtube geſtanden hat, und einem Windfang ein Bettſchrank mit vier äußeren und inneren Thüren genannt. Die Benutzung dieſes und eines gleich zu erwähnenden andern Gelaſſes zu Schlafräumen erklärt ſich aus der damaligen Baufälligkeit der alten Kellermeiſter-Wohnung. Die vor und nach der Erbauung der neuen Kellermeiſter-Wohnung hier vorhandenen Fenſter öffneten ſich nach dem vorhin erwähnten und noch jetzt vorhandenen kleinen Hofplatz.

Vor der Kleinen Roſe und dem ehemaligen Sommerhauſe liegen unſerem Riß zufolge ein als „Stube" bezeichnetes Gelaß (D 16) und die „Herrenſtube" (D 17). Die letztere ſpringt etwas vor und auf ſie zu führt vom Hauptgange aus zwiſchen der „Stube" (D 16) und der Großen Stube (D 20) ein kleiner auf dem Riß nicht bezeichneter Gang, in den ſich die im unteren Sommergeſäße genannte Thür „nach dem Keller" vor der Herrenſtube öffnete (ſ. unten S. 27). Nach dem Inventar von 1626 folgt auf dieſe Thür die Geldbude (D 16) und in ihr befinden ſich fertige Fenſter, eine Thür, die in der Mitte ebenfalls ein Fenſter hat, ein Kachelofen, ein Wandſchrank und ein Geldtiſch mit drei Schiebladen und drei Schlöſſern. Alle ſpäteren Inventare nennen dieſes Gelaß die Kleine Stube; in derſelben ſind 1647 und 1657 fünfzehn Fenſter, 1741 Fenſter von drei Luchten, zwei weitere Fenſter oben unter dem Gewölbe und nach der Küche zu iſt ebenfalls ein Fenſter vorhanden; die Thür hat 1647 ein durch eiſerne Trallien geſchütztes, 1657 aber ein zugemachtes Fenſter und iſt 1741 durch eine neue Thür erſetzt worden; auch der Kachelofen wird 1741 als neu bezeichnet; der kleine Tiſch oder die Geldkiſte hat 1647 drei Schiebladen, 1657—1679 deren fünf, von denen aber zwei der Kellermeiſter ſeiner Ausſage nach hat machen laſſen, 1709 wieder drei Schiebladen; 1647 ſind zwei Wandſchränke vorhanden, die 1741 einander gegenüber liegen; 1679 befindet ſich hier über einem ovalen Tiſche der dem Kellermeiſter gehörige „Überhang" für die „Klingeklock", die 1741 als fertige Klinge-Glocke erſcheint; 1709 werden hier ein neuer Bettſchrank mit vier inneren und äußeren Thüren und über demſelben ein Briefſchränkchen genannt.

Auf die Geldbude folgt im Inventar von 1626 die „Kleine Stube negſt dem Sommergeſeße“ (D 17), in der ſich eine Thür mit Schloß und Klinke, ein Kachelofen, zwei Tiſche, Bänke rund umher, ein alter Windfang und eine „Geldbüchſe“ befinden. Auf dieſes Gelaß bezieht ſich eine Nachricht der Weinamtsrechnung von 1657—58, der zufolge die fremden Prediger eine Gaſterei in der Kleinen Stube hielten. In den ſpäteren Inventaren heißt dieſes Gemach die Herrenſtube. 1647 iſt die Thür von Eichenholz und mit Schloß und Schlüſſel verſehen, 1741 befindet ſich an der Stubenthür innen und außen ein Drücker; 1647 ſind ſechszehn mit eiſernen Stangen geſicherte Fenſter in der großen Lucht und weitere ſiebzehn über der Panneelung vorhanden, 1657 ſind die Fenſter in der großen Lucht auf zwölf beſchränkt, 1741 werden außer den mit eiſernen Stangen verwahrten und nach dem Neuen Hauſe ſehenden Fenſtern deren drei, die über der Stubenthür angebracht ſind, und eins, das nach der Küche ſieht, genannt; der überall erwähnte Kachelofen iſt 1657 von ſchwarzer Farbe; 1647 werden vier Bänke rund umher in der Panneelung, zwei Tiſche mit gedrehten „Stappen“, von denen der eine einen eichenen Fuß hat, eine kleine Bank beim Küchenfenſter und ein Klapptiſch aufgezählt, 1697 finden nur zwei Tiſche, von denen der eine, ein länglicher Tiſch mit Fuß, in der Kleinen Roſe ſteht, der andere, ein Klapptiſch mit eiſernem Fuß, mit einer Bank verſehen iſt, Erwähnung; 1741 iſt nur ein ovaler Tiſch, der an beiden Seiten niedergeſchlagen werden kann, aber „nicht ſonderlich iſt“ und früher in der Kleinen Roſe geſtanden hat, nebſt einer nagelfeſten Bank unter der Fenſterlucht vorhanden. Im Inventar von 1657 werden zwölf große meſſingene Haken genannt, deren jeder mit einem Schild und einem Drachenkopf verziert iſt. Im Jahre 1697 kommt eine Klingeklock hinzu, die auch 1741 als fertige Klinge-Glocke vorhanden iſt.

Hier in der Herrenſtube haben wir unſere Wanderung beendigt und können uns Dank der Freundlichkeit des Herrn Saniter, der den Keller ſeit 1862 in Pacht hat, durch die in ſeinem Beſitze befindlichen Inventare von 1805, 1834 und 1862 und die von ihm aus eigenem Wiſſen gegebenen Erläuterungen den Riß von 1733 in die Gegenwart umſetzen.

An der vorderen Seite des ehemaligen Hauptganges (A 1), der die Diele genannt wird, befindet ſich 1805 „die große Thür marktwärts“, die mit einer „Klinge-Glocke“ verſehen iſt und aus zwei „Schlägen“ beſteht; jeder Schlag hat ein Fenſter von neunzehn Scheiben und vor demſelben ein Gitter von zwölf Stangen. Auch vor der Thür ſelbſt iſt „unter dem Rathhauſe“ ein eiſernes Gitter angebracht. Die Eingangstreppe beſteht aus fünfzehn hölzernen Stufen. — Jetzt (1898) iſt das Gitter vor der Thür nicht mehr vorhanden.

Das große Weinbehältniß (A 2) heißt 1805 der Lange Keller; nach ihm hinein führt eine Thür von zwei Schlägen, während eine andere ebenfalls zweischlägige Thür zu Eingang des Kellers vernagelt ist; das „nach dem Rathhause" sehende Fenster besteht aus zehn Scheiben. — Jetzt (1898) dient der Lange Keller zur Zoll-Niederlage und die früher vernagelte Thür ist nunmehr zugemauert.

Das kleinere Weinbehältniß (A 3) heißt 1805 die Speisekammer und hat zwei Fenster, das eine nach dem Scharren, das andere nach dem Langen Keller, jedes von neun Scheiben; 1834 wird sie als die ehemalige Speisekammer bezeichnet und enthält zwei Fächer zum Aufbewahren von Bouteillen. Jetzt (1898) wird dieses Gelaß als Holzkammer benutzt; das Fenster nach dem Langen Keller ist vermauert.

Die Kammer (A 4) führte 1805, 1834 und 1862 die Bezeichnung Zapfkeller, weil hier die gerade unter dem Zapfen liegenden Fässer gespeichert wurden. Jetzt (1898) bildet sie einen Theil der Großen Rose, da die Scherwand, die sie früher von dieser trennte, von Herrn Saniter weggeräumt worden ist.

Die Große Rose, die Stube unseres Risses (A 5), hat 1805 nach dem Scharren zu eine Lucht von zwei Fenstern zu beziehentlich neun und sechs Scheiben, nach dem Zapfkeller zu je eine Lucht von zwei Fenstern zu sechs Scheiben; der Fußboden ist mit Brettern belegt; die Wände sind geweißt und haben an drei Seiten Paneelung; ein brauner Windofen steht auf sechs Füßen; außerdem sind zwei Wandschränke, zwei ovale und vier eckige Tische vorhanden. — Nach dem Inventar von 1862 diente die Große Rose damals noch als Gaststube, während sie jetzt dieser ihrer alten Bestimmung entfremdet ist und als Flaschenkeller benutzt wird.

Das nicht bezeichnete hintere Gelaß des Barthschen Kellers (C 11) wird im Inventar von 1862, wie es sich vom Standpunkte der Kellermeister-Wohnung aus erklärt, als Vorderstube bezeichnet. Damals lagen nach Herrn Saniter's Angabe südlich von der Treppe hinter einander zwei Gelasse, deren Scherwände erst zu seiner Zeit beseitigt worden sind. Unter den Arkaden nennt das angeführte Inventar den Treppenkeller und das Brummbärenloch (C 12). Nach dem Brummbärenloch gehen eine Thür und links von derselben ein kleines Fenster, von dessen ehemaligem eisernen Gitter noch Spuren vorhanden sind. An der Ostwand der ehemaligen Stube (C 13) ist ein einfallendes Licht vorhanden, das zugleich der verderbten Luft als Abzugskanal diente. Die Kleine Stube und der hinter ihr liegende Raum sind nicht mehr vorhanden; die aus letzterem nach dem „Rathskeller" führende Verbindungsthür wird, seitdem sie zu Herrn Saniter's Zeiten durch eine größere Thür ersetzt worden ist, nicht mehr benutzt. Die zu diesem Zweck durchbrochene Wand ist von unge-

meiner Stärke und zum Theil unter Verwendung von Findlingen aufgeführt. Jetzt (1898) dient Alles zur Zoll-Niederlage.

Auf die Stube im Kleinen Keller (B 6) ist schon nach dem Inventar von 1805 der Name der Billard-Stube übertragen worden; es befinden sich in ihr eine Lucht „nach dem Rathhause" von vier Fenstern zu sechs Scheiben und kellerwärts eine Lucht von zwei Fenstern zu neun Scheiben; vor der Thür ist ein einstufiger Auftritt; 1834 heißt dieses Gelaß die sogenannte Billardstube und wird als Weinkeller benutzt — Im Jahre 1862 war nach Herrn Saniter's Mittheilung diese Billardstube den jungen Leuten des Kellers angewiesen; jetzt (1898) dient sie zur Zoll-Niederlage.

Der Holzraum (B 7) erscheint 1805 als eine neben dem Großen Keller mit Brettern abgescherte „Distance zum Holz", 1834 als ein Verschlag von Gitterwerk zur Holz-Remise. Jetzt (1898) ist dieser Raum ein Theil der Zoll-Niederlage B 6.

Unter dem Großen Keller wird 1805 das Weinbehältniß des Kleinen Kellers (B 8) verstanden; in ihm sind zwei Fenster von je neun Scheiben, das eine über der Thür, das andere nach der Großen Stube zu, und zwei weitere Fenster von je vier Scheiben „unter dem Rathhause". — Jetzt (1898) dient der Große Keller zur Lagerung von Faß- und Flaschenwein, kann also ohne besondere Umstände besichtigt werden und ist in hohem Grade sehenswerth.

Die ehemalige Billard-Stube (D 14) begegnet uns 1805 als die Große Stube mitten im Keller; sie hat vor der Thür einen Auftritt von zwei Stufen, nach dem Walldienerhof zwei Luchten von je vier Fenstern zu vier Scheiben und nach der Diele ebenfalls zwei Luchten, die eine von sechs Fenstern zu sechs Scheiben, die andere von zwei Fenstern zu beziehentlich sechs und fünf Scheiben; 1834 wird die Große Stube als Weinkeller benutzt; doch ist vorn ein kleiner Theil zu einer besonderen Kammer abgescheert, die ihren Eingang von der Diele hat, und in der sich nunmehr die beiden Luchten nach der Diele befinden. — Im Inventar von 1862 heißt dieses Gelaß die Marktstube; damals pflegten sich hier nach Herrn Saniter's Angabe die Landleute, wenn sie der „Malahaga" in die richtige Stimmung versetzt hatte, mit Tanz zu erlustiren. Jetzt (1898) dient die Marktstube, abgesehen von dem kleinen vorn abgescherten Raum, dem früheren Buffet-Raum der Marktstube, welcher 1862 als Bouteillen-Kammer, jetzt (1898) als Schenke bezeichnet wird, zur Zoll-Niederlage.

Hinter dieser Großen Stube führt 1805 eine Thür von der Diele aus nach der Dunklen Küche oder richtiger in den Gang (D 15), in dem dieselbe belegen ist. Hier befindet sich ein ganz verfallener Feuerherd und ein Apartement; eine Treppe von zehn hölzernen Stufen führt durch

eine Thür nach dem Walldienerhof. Der Pächter ersucht um Wiederherstellung des Feuerherdes in der sogenannten Alten Küche, da ihm die gewöhnliche Küche hin und wieder nicht den hinlänglichen Raum darbiete. — Jetzt (1898) ist gleich beim Eingange rechts, wohl an Stelle des 1834 genannten Feuerherds von Mauersteinen, ein gemauerter Waschkessel vorhanden; die Eingangsthür von der Diele aus existirt nicht mehr, wohl aber die Ausgangsthür und die Treppe.

Die Stube (D 16) heißt 1805 die Dunkle Stube; nach der Diele gehen drei Luchten, zwei von je vier Fenstern zu vier Scheiben, eine von zwei Fenstern zu sechs Scheiben, und über denselben zwei kleine Fenster von je zwölf Scheiben, nach dem (auf die Herrenstube zu führenden) Gange ein kleines Fenster von sechs Scheiben und nach der Herrenstube zwei Fenster von sechs Scheiben; außerhalb dieser Stube steht unter einem der nach der Diele sehenden Fenster ein hölzerner, mit Eisen beschlagener Geldkasten. Statt der einen Dunklen Stube werden 1834 zwei Dunkle Kammern genannt; in die zweite, in der nur die nach der Diele sehenden Fenster mit dem draußen stehenden Geldkasten genannt werden, gelangt man durch eine Thür vom Gange aus, in die erste aber durch eine von dem Pächter angeschaffte, mit einem Fenster von vier Scheiben versehene Thür, über der ebenfalls auf Kosten des Pächters ein weiteres Fenster angebracht ist, aus der an sie anstoßenden Herrenstube. — Jetzt (1898) bildet die Dunkle Stube, die ehemalige Geldbude, einen kleinen Kontorraum.

In der Herrenstube (D 17) sind 1805 zwei Luchten von je vier Fenstern zu sechs Scheiben, nach dem Gange eine Thür mit einem Fenster von vier großen Scheiben, über der Thür ein Fenster von sechs und neben der Thür ein Fenster von drei Scheiben; unterhalb der beiden Fensterluchten befindet sich eine Panneelung, im Uebrigen sind die Wände geweißt; der Fußboden ist mit Brettern belegt; ein brauner Windofen ruht auf hölzernen Füßen: außerdem sind hier zwei ovale und vier eckige Tische, zwei Bänke, deren eine mit einer Lehne versehen ist, eine festgemachte Bank unter den Fensterluchten und ein Glockenzug vorhanden. Im Inventar von 1862 wird dieses Gelaß als die Goldne Stube bezeichnet; jetzt (1898) ist es das einzige Gastzimmer des Kellers.

Beim Herausgehen aus der Herrenstube hat man 1805 zur Rechten eine nach der Küche (D 19) führende Thür mit vier großen Scheiben und über ihr ein Fenster von sechs Scheiben. Jetzt (1898) ist diese Thür nicht mehr vorhanden; das noch von Herrn Saniter's Vorgänger als Küche benutzte Gelaß ist durch Bretterwände von der gewölbten Diele (D 18) abgeschert, die 1647 das Sommerhaus hieß und jetzt als Arbeitsraum dient. Vor der Treppe, die nach den Kontorräumen, der ehemaligen Kellermeister-Wohnung, hinaufführt, sieht man noch die dicken eisernen

Angeln einer ehemaligen Thür, die das Sommerhaus nach der Gasse hin abschloß. Neben der Küche erkennt man noch eine zugemauerte Thür, durch welche dieselbe mit der Stube (D 20) verbunden war, die nach Herrn Saniter's Angabe früher die Mamsellen-Stube genannt wurde.

In dem hinteren Theile der Diele (A 1) befindet sich 1805 der Großen Rose gegenüber ein braun angestrichener Schenkschrank in drei Abtheilungen, an der anderen Seite ein hölzernes Regal zum Anhängen der zinnernen Maße. Solcher Maße sind 26 zu einem Gesammtgewicht von 80½ Pfund vorhanden: 4 Vier-Pott-Maße mit Deckeln, drei je 10 und eins 9 Pfund schwer, auf allen ein Greif und ein Stierkopf mit der Jahreszahl 1660; 3 Kannen-Maße, eins mit Deckel, zusammen 13 Pfund schwer, auf jedem ein Greif und die Jahreszahl 1664; 5 Pott-Maße, zwei mit Deckeln, zusammen 14 Pfund schwer, mit dem Greifen und der gleichen Jahreszahl; 7 Halbe-Pott-Maße, zwei mit Deckeln, zusammen 10 Pfund schwer, mit dem Greifen und der gleichen Jahreszahl; 4 Viertel-Pott-Maße, zusammen 3 Pfund schwer, mit der gleichen Jahreszahl und 3 Achtel-Pott-Maße, zusammen 1½ Pfund schwer. Außerdem werden noch zwölf zinnerne Leuchter genannt. — Jetzt (1898) ist von diesen Gegenständen im Keller Nichts mehr vorhanden.

Die auf die Gasse führende Ausgangsthür weist an der Außenseite oberhalb der Drehscheibe ein Gemälde auf, das Josua und Kaleb, die Weintraube tragend, darstellt.

Drinnen vor der Ausgangsthür, zwischen dieser und der Großen Rose, sieht man die Spuren eines erst zu Herrn Saniter's Zeiten vermauerten Ganges, der nach dem Hause des Frohns, Kibbenibberstraße Nr. 13, geführt haben soll.

An der Nordseite des Langen Kellers befindet sich etwa drei Fuß oberhalb des Fußbodens der Eingang zu den im Inventar von 1862 genannten Kleinen Gewölben, die früher nicht zum Rathsweinkeller gehörten, sondern als Gefängnisse benutzt wurden. In dem am meisten westlich gelegenen dieser unter dem Brotscharren liegenden Gelasse ist ein ebenfalls erst zu Herrn Saniter's Zeiten vermauerter Gang erkennbar, der nach dem auf dem Markte stehenden Kaak geführt haben soll. Ueber diese Gefängnisse zu berichten darf anderer Seite überlassen werden.

II.

Roſtocks älteſte Gewerbtreibende.

(Zweiter Theil.)

Von

Ernſt Dragendorff.

V. Forſt- und landwirthſchaftliche Gewerbe.

S. Waldnutzung.

56. Jäger (venatores). — Als venator wird in der uns beſchäftigenden Zeit nur eine Perſönlichkeit bezeichnet. Doch iſt hierher vielleicht auch Johannes vom Jagdhauſe (de domo venatoria, de jagethus) zu rechnen.

1. Elerus venator: c. 1268; St. B. B, fol. 67a.
2. Iohannes de domo venatoria (de Iagethus)?: c. 1283; St. B. C, fol. 87b, 141b.

57. Holzhauer (wolthowere[1]). — In unſeren Quellen wird nur ein ſchon verſtorbener Holzfäller erwähnt.

Her(e)wicus: Aleydis vidua (uxor) H. wolthowere: 1277; St. B. C, fol. 19a, 74b.

58. Köhler (colere, carbonarii). — Sie ſind weder in Roſtock noch in den verwandten Städten als Amt nachweisbar. Eine aus den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts ſtammende Aufzeichnung lautet: Tideman de Kůsewiz, Cunradus, Ludolfus, Bertolt, Sifrit: hii 5 debent comburere carbones de lignis iacentibus, quamdiu possint habere in consensu consulum, et non stantibus, et Thi[dericus?] Cabuz et Cunradus de Benekenhagen. (Et) 100 saccos debent civitati. Et Ar[noldus] Wachervelt et eciam dabit 100 saccos civitati. Willerus de Bistove promisit pro Helmico carbonario (singulis annis) 100 saccos carbonum[2]). Offenbar wurde alſo jedem Köhler ein Theil des gefällten

[1]) Das Wort iſt ſeither nur für's Mhd. in der Form walthouwer belegt.

[2]) St. B. A 6b, fol. 5a. Das in runde Klammern Eingeſchloſſene übergeſchrieben. Von Willerus bis carbonum andere Hand.

Holzes der ſtädtiſchen Wälder zugewieſen, und er hatte dafür von dem Ertrage an Kohlen jährlich 100 Sack an die Stadt zu liefern.

Daß die Aufſicht über den Kohlenhandel zwei Schmieden anvertraut war, haben wir oben geſehen [1]).

1. Tideman de Kůsewiz [2]): c. 1275—80; St. B. A 6b, fol. 5a.
2. Cunradus: daſ.
3. Ludolfus: daſ.
4. Bertolt: daſ.
5. Sifrit: daſ.
6. Thi[dericus?] Cabuz: daſ.
7. Cunradus de Benekenhagen: daſ.
8. Ar[noldus] Wachervelt: daſ.
9. Helmicus carbonarius: daſ.
10. T(h)itmarus (Dit(h)marus) carbonarius: 1284; St B. C, fol. 78a, 125b, 139a, 139b, 140a, 145b, 166b, 175a.
11. Bernardus colere: 1285: St. B. C, fol. 123a.

T. Wieſen- und Weidenutzung.

59. Gräſer (gresere, graminarii, graminatores). — Sie ſcheinen meiſt nicht Beſitzer von Wieſen, ſondern Pächter geweſen zu ſein. Um 1274 thaten ſich 16 Leute zuſammen und pachteten das geſammte ſtädtiſche Wieſenland für 72 Mark [3]). Auch ſonſt werden wiederholt die Zahlungen, die die Stadt von den Gräſern erhielt und die zum Theil die genannte Summe noch überſtiegen, notirt [4]). Uebrigens ſcheint die Wieſennutzung von Einigen als Nebengewerbe betrieben zu ſein (vgl. unten 7 u. 10).

1. Ulricus gresere: 1267; St. B. B fol. 34a.
2. Reinbern gresere: 1267; St. B. B, fol. 35a.
3. Reimarus (Reymarus) gresere (graminarius): 1267: St. B. B, fol. 35b, 41b, 60a, 61b. St. B. A 8, fol. 4a. St. B. C, fol. 14a, 66b. Reimar gresere de prato: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66a.
4. Geve: unter den Pächtern der ſtädtiſchen Wieſen: 1274; St. B. A 8, fol. 4a. G. gresere (graminarius): c. 1282—83; St. B. C, fol. 73a, 73b, 137a.
5. Thideman Voghel: unter den Pächtern der ſtädtiſchen Wieſen: 1274; St. B. A 8, fol 4a.
6. Iohannes filius Thedolphi: wie 5.
7. Heinricus kroghere: wie 5.
8. Stidolphus: wie 5.
9. Heinricus Albus: wie 5.
10. Hermannus carpentarius: wie 5.
11. Iohannes Albus: wie 5.

---

[1]) Heft 3, S. 73.
[2]) Vgl. oben.
[3]) St. B. A 8, fol. 4a.
[4]) St. B. A 6a, fol. 1a, 2a. St. B. A 6b, fol. 3b, 4b. St. B. C, fol. 63b.

12. Gherardus: wie 5.
13. Odeco filius Geven: wie 5.
14. Thedolphus: wie 5.
15. Peter Densche: wie 5.
16. Bernardus gresere (graminarius): wie 5 und St. B. C, fol. 35b. Vgl. 28?
17. Fridericus: wie 5. Fredericus graminarius in Snickemannestrata: 1281; St. B. C, fol. 48a. Fredericus gener Geven: 1283; St. B. C, fol. 65b. Fredericus graminarius: 1287; St. B. C, fol. 137a, 158a. Hereditas Fr. gr.: 1288; St. B. C, fol. 163a.
18. Sifridus: wie 5.
19. Werner[1]): c. 1277; St. B. A 6b, fol. 4b.
20. Philippus[1]): c. 1277: St. B. A 6b, fol. 4b.
21. Henricus graminarius: 1281; St. B. C, fol. 37b, 63b, 135a, 149b. Vgl. 7 u. 9?
22. Albertus graminarius: 1281; St. B. C, fol. 38a.
23. Bernardus Niger graminarius: 1283; St. B. C, fol. 87a. Vgl. 16?
24. Volcmarus: Iacobus filius Volcmari graminatoris: 1288; St. B. C, fol. 160b.

60. Heubinder (ligatores feni). — Sie ſtanden wohl im Dienſte der Wieſenpächter.

Nycolaus Niger ligator feni: c. 1279—80; St. B. C, fol. 28a.

61. Schafzüchter? — Vielleicht deuten die Bezeichnungen cum ovibus, cum multis ovibus darauf hin, daß ſich ihre Träger mit Schafzucht befaßten.

1. Arnoldus cum ovibus; 1263; St. B. B, fol. 9a.
2. Levoldus cum multis ovibus: 1266; St B. B, fol. 26b. Vgl. 3?
3. Lefardus (Lefardus) cum multis ovibus: 1267; St. B. B, fol. 35a. St. B. C, fol. 14a. Vgl. 2?
4. Lutbernus cum multis ovibus: 1281; St. B. C, fol. 43b.

62. Molkner (molkenere[2]). — Iohannes molkenere erhält im Jahre 1284 ein drei Morgen großes Stück Land[3]). Man kann wohl annehmen, daß es als Weide benutzt werden ſollte. Weitere Vertreter der Milchwirthſchaft ſind nicht bekannt, doch giebt es ja noch heute eine Molkenſtraße, die ehemals durch die Molkenbrücke mit der Weißgerberſtraße verbunden war.

Iohannes molkenere: 1284; St. B. A 3, fol. 4b.

U. Acker- und Gartenbau.

63. Ackerbauer (boulude)? — Es iſt während der uns beſchäftigenden Zeit nur eine als bouman bezeichnete Perſönlichkeit in Roſtock

[1]) Bezahlt de (pro) feno.
[2]) Das Wort iſt ſeither nicht belegt, doch kennt das Mnd. wie das Mhd. den Ausdruck molken für Milch und die aus ihr bereiteten Lebensmittel.
[3]) St. B. A 3, fol. 4b.

nachweisbar. Vielleicht handelt es sich um einen Familiennamen. Jedenfalls ist bereits im 13. Jahrhundert eine Familie Bumann, die das Müllergewerbe trieb, bekannt [1]).

He(i)nricus b(o)uman: c. 1271?; St. B. B, fol. 59a. St. B. C, fol. 78b, 99b, 140a.

64. Dreſcher (trituratores). — Auch als Dreſcher wird während der uns beſchäftigenden Zeit nur eine Perſönlichkeit bezeichnet, die wegen Unterſchlagung von Weizen im Werthe von 21 Pfennigen notirt wird.

Iohannes triturator: Um 1275; St. B. A 8, fol. 9b: Iohannes triturator subtraxit tantum siliginis, quod valuit 21 den.

65. Gärtner (ortulani, ortolarii). — Obwohl ihre Zahl, wie es ſcheint, nicht ganz gering war, können wir doch das Beſtehen einer Genoſſenſchaft der Roſtocker Gärtner nicht nachweiſen. Auch in Lübeck haben ſie nur vorübergehend ein Amt gebildet [2]). Wiederholt berichten unſere Quellen die Verpachtung ſtädtiſcher Gärten an gewerbsmäßige Gärtner, wie auch an andere Perſonen. So zahlen beiſpielsweiſe in den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts zwei Gärtner für einen Garten im erſten Jahre 4 Mark, im zweiten 6 Mark und im dritten und den folgenden 8 Mark [3]). In Wismar ſind im Jahre 1290 Verkaufsplätze der Gärtner nachweisbar [4]). In Lübeck werden ſolche Plätze nach der aus dem 14. Jahrhundert ſtammenden Rolle am Sonntag nach Oſtern verlooſt [5]). In derſelben Stadt ſcheinen auch Frauen die Gärtnerei ſelbſtſtändig betrieben zu haben [6]). Auch das Halten von Schafen ſcheint bei den Lübecker Gärtnern üblich geweſen zu ſein [7]).

1. Bernardus ortulanus: 1262; St. B. B, fol. 2b.
2. Iohannes Friso ortulanus: c. 1269; St. B. B, fol. 64b. Vgl. 4?
3. Mauritius ortulanus: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66b.
4. Iohannes ortulanus: c. 1270; St. B. C, fol. 1a. St. B. A 8, fol. 14a. Vgl. 2?
5. And[reas]: Aleydis filia And[ree] ortulani: c. 1270; St. B. C, fol. 2a.
6. Arnolt ortulanus: c. 1270—80; St. B. A 8, fol. 14a.
7. Bertoldus ortulanus: 1279; St. B. C, fol. 24b.
8. Riquardus ortolarius (ortulanus): 1287; St. B. C, fol. 133b, 155a, 162a.

---

[1]) Vgl. Koppmann in II, 1, S. 90 f.

[2]) Wehrmann, Die ält. Lübeck. Zunftrollen, 2. Aufl., S. 56 f. u. 207 ff.

[3]) St. B. A 8, fol. 14a: Iohannes et Arnolt ortulani dederunt 1 mr. in die Mathei, singulis annis 4 mr. Martini est terminus. In secundo anno 6 mr. In tercio anno 8 mr. Et hoc stabit perpetuo. Vgl. auch St. B. C, fol. 1a, u. M. U. B. 3, Nr. 1992.

[4]) M. U. B. 3, Nr. 2090.

[5]) Vgl. oben.

[6]) Wehrmann a. a. O., S. 207.

[7]) Daſ. S. 208.

66. Hopfenbauer (hoppe(n)nere, humularii). — Der Hopfen, der dem Alterthum und frühen Mittelalter unbekannt war, läßt sich in Deutschland, wie es scheint, nicht vor dem 9. Jahrhundert nachweisen. Dann hat er offenbar ziemlich schnell Eingang gefunden, und der Hopfenbau gewinnt auch für das nördliche Deutschland Bedeutung [1]). Für Rostock lassen sich in unseren Quellen zahlreiche Hopfenbauer und mehrere Hopfengärten nachweisen, von denen einer sicher Eigenthum der Stadt war (ortus humuli civitatis [2]); auch eine Hopfenwiese (pratum humuli) wird erwähnt [3]). Aus einer vielleicht um 1270 gemachten Eintragung [4]) ersehen wir, daß der Hopfenbauer Meister Heinrich von der Stadt einen Acker zum Hopfenbau gepachtet hatte, ihn aber, erst zu drei Vierteln und dann ganz andern Pächtern überlassen mußte, weil es ihm an Geld fehlte und er nicht im Stande war, den Acker in den zum Anbau erforderlichen Zustand zu bringen. Der Hopfenmarkt (forum humuli, forum ubi humulus venditur) ist seit c. 1278 unter diesem Namen nachweisbar [5]), hat aber schon seit 1265 bestanden. In diesem Jahre wird nämlich durch die bekannte, Verlegung von Rath und Gericht in die Mittelstadt betreffende Urkunde [6]) auch angeordnet, daß in Zukunft der Verkauf des Hopfens nicht wie früher auf dem Markte des Petrikirchspiels, sondern auf dem des Jacobikirchspiels stattfinden solle.

Nach einer in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten Verordnung sollte Jeder, der sich dauernd (assidue) mit dem Verkauf von Hopfen beschäftigen wollte, ein Faß auf dem Markte haben. Es konnten auch Mehrere dasselbe Faß benutzen, doch hatte jeder Einzelne jährlich 1 Mark an die Stadt zu zahlen [7]). Einer nicht viel späteren Eintragung nach hatte die Stadt aus den Hopfenfässern eine Einnahme von zusammen 12 Mark [8]). Es gab also damals 12 Hopfenhändler.

---

[1]) Vgl. V. Hehn, Kulturpflanzen u. Hausthiere, 5. Aufl., S. 386 ff.; Sachsenspiegel, herausg. v. Homeyer, II, 53, § 1; Stieda i. d. Mitth. d. Ver. f. Lübeck. Gesch., Heft 3, Nr. 1.

[2]) St. B. C, fol. 70 b.

[3]) St. B. B, fol. 54 a. Lisch u. Mann erwähnen Hopfengärten vor dem Steinthor u. vor dem Kröpelinerthor u. Hopfenhöfe in der Gegend von Rikdahl; Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Gesch., 21, S. 23 u. 41. Vgl. auch Herrlich in Schirrmacher's Beitr. z. Gesch. Mecklenburgs, Bd. 1, III, S. 29 ff.

[4]) St. B. B, fol. 65 a, gedr. im M. U. B. 2, Nr. 1174.

[5]) St. B. C, fol. 23 b.

[6]) M. U. B. 2, Nr. 1051.

[7]) St. B. A 8, fol. 10 b: Item quicumque voluerit humulum vendere assidue, debet habere dolium in foro et inde dabit in anno 1 mr. Si duo simul stant et vendunt, dabunt 2 mr., et si quatuor socii de uno dolio vendunt, dabunt 4 mr. in anno. Vgl. auch daſ. fol. 1 a: Humularii dabunt unusquisque marcam.

[8]) St. B. A 6 b, fol. 1 b.

Auch werden einmal 7 und einmal 8 Leute mit Namen genannt, die die angeführte Abgabe bezahlt haben[1]). Von irgend einer genoſſenſchaftlichen Organiſation der Hopfenbauer iſt nichts bekannt.

1. Petrus hoppener: 1264; St. B. B, fol. 18b.
2. Georgius (Iurius) hoppener(e) (humularius): 1267; St. B. B, fol. 34a, 38a. St. B. A 8, fol. 3a, 15a. St. B. C, fol. 36a.
3. Heitheco (Heydheco) hoppener: 1268; St. B. B, fol. 38a. St. B. A 8, fol. 3a, 15a. St. B. C, fol. 48a.
4. Iohannes hoppener (humularius): c. 1268; St. B. B, fol. 42b, 49b. St. B. C. fol. 32b, 34b, 40a, 61a, 86a, 91b, 137a. Magister humuli: 1284; St. B. C, fol. 102a, 143a. Iacobus de Monasterio, gener Iohannis humularii: 1288; St. B. C, fol. 161a.
5. Wilbrant (Wilbrandus) hoppener (humularius): c. 1270; St. B. A 8, fol. 3a, 15a. St. B. C, fol. 63a, 120a.
6. Hence filius Alberti[2]): c. 1270; St. B. A 8, fol. 3a.
7. Willikin(us) humularius: c. 1270; daſ. St. B. C, fol. 66b, 74b, 107a.
8. Kerstianus[2]): c. 1270; St. B. A 8, fol. 3a, 15a.
9. Hoppensac[2]): c. 1270; daſ.
10. Heinricus hoppener (humularius), magister: c. 1271; St. B. B, fol. 54a, 65a.
11. Conradus hoppener (humularius): c. 1271?; St. B. B, fol. 60a. St. B. A 8, fol. 6a, 15a. St. B. C, fol. 10a, 50b, 52b, 58a, 126a.
12. Soltman[3]): c. 1272; St. B. A 8, fol. 15a.
13. Gherardus[2]): daſ.
14. Broto[2]): daſ.
15. Albertus[2]): daſ. Ghese vidua Alberti hoppener: 1273; St. B. C, fol. 7a. Pueri Alberti hoppener: c. 1275; St. B. C, fol. 17a.
16. Hermannus humularius: 1284; St. B. C, fol. 95b.
17. Fredericus humularius: 1288; St. B. C, fol. 168a.

67. Weinbauer (vinitores). — Daß in früherer Zeit der Weinbau in einem großen Theile von Norddeutſchland keine geringe Bedeutung hatte, iſt bekannt. In Preußen erfreute er ſich bis in's 15. Jahrhundert[4]), in der Mark Brandenburg bis in die Neuzeit hinein einer gewiſſen Blüthe[5]). Auch in Mecklenburg hat es Weinpflanzungen gegeben, die allerdings, wie es ſcheint, nur im 16. Jahrhundert wirklich lohnende Erträge lieferten[6]).

[1]) St. B. A 8, fol. 3a, 15a.

[2]) Kommt in einem Verzeichniß von Hopfenbauern vor.

[3]) Ebenſo. Ueber die Bezeichnung soltman vgl. unten unter Salzhaken.

[4]) J. B. Nordhoff, Der vormalige Weinbau in Norddeutſchland, S. 27 ff. Hirſch, Handels- u. Gewerbsgeſch. Danzigs, S. 262, 6.

[5]) Paul Schwarz, Der Weinbau i. d. Mark Brandenburg. Nordhoff a. a. O., S. 22 ff.

[6]) Nordhoff a. a. O., S. 25 f. Jahrb. d. Ver. f. mekl. Geſch. 17, S. 143 ff. Schwerin, Plau, Lübz, Grevesmühlen u. Stargard ſcheinen die Hauptweinorte geweſen zu ſein. Der Hauptförderer des Weinbaues war Herzog Heinrich der Friedfertige (1503—1552).

Nachweisbar ist aber der Weinbau in Mecklenburg schon im 13. Jahrhundert[1]). So ist es auch wohl möglich, daß die beiden als vinitores bezeichneten Personen, die wir aus der uns beschäftigenden Zeit in Rostock nachweisen können, Weinbauer waren[2]). Der eine von ihnen scheint allerdings den Weinbau nur als Nebenbeschäftigung getrieben zu haben, da er wohl sicher zugleich Wollenweber war[3]).

1. Wichardus wullenwevere vinitor, gener Bertrammi cauponis: c. 1275; St. B. A 8, fol. 10a.
2. Henricus Parvus vinitor: 1283; St. B. C, fol. 75b.

VI. Der Bereitung von Lebensmitteln dienende Gewerbe.

V. Fische.

68. Fischer (piscatores). — Sie waren in Rostock jedenfalls zahlreich. Nach dem Aemterverzeichniß aus dem 15. Jahrhundert stellten sie 20 Bewaffnete[4]). Die Theilung in zwei Aemter, das der Bruchfischer und das der Straßenfischer, ist hier nicht erwähnt, wird aber wahrscheinlich schon früher bestanden haben. Jedenfalls ist die Fischerstraße (platea piscium, strata (platea) piscatorum) bereits im Jahre 1265[5]), der Fischerbruch im Jahre 1286[6]) nachweisbar. Noch früher — um 1259 — sind die beiden Brücken erwähnt, auf denen die Fischer ihre Waare feilboten (antiquus pons piscium, pons piscium)[7]). Die eine dieser Brücken hat der Fischbank ihren Namen gegeben[8]). Für die Verkaufsplätze auf den Brücken wurde natürlich eine Abgabe entrichtet, und zwar findet sich in einem Verzeichniß dieser Abgaben aus den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts je einmal die Summe von 4 Mark und von 24 Schillingen, 10 Mal die Summe von 1 Mark und 25 Mal die Summe von 8 Schillingen[9]), sodaß sich daraus in diesem Falle für die Stadt eine Einnahme von 28 Mark ergiebt. In einer Eintragung von 1284 wird einmal die Summe von 2 Mark und siebenmal die Summe von 1 Mark

---

[1]) Vgl. M. U. B. 2, Nr. 112) (S. 327) u. 3, Nr. 1766 (S. 155).

[2]) Auch Lisch u. Mann a. a. O., S. 23, halten die vinitores für Weingärtner.

[3]) Vgl. Heft 3, S. 91, 1. — Die c. 1268 gebuchte Abgabe von 32 Mark pro vino (M. U. B. 2, Nr. 1140, 2) bezieht sich jedenfalls auf den Weinhandel.

[4]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.

[5]) St. B. B, fol. 22b.

[6]) St. B. C, fol. 120b.

[7]) Fragm. I, 34. St. B. B, fol. 41b u. ö.

[8]) St. B. C, fol. 69b: . . . supra stratam bodecariorum . . ., dum ascenditur de ponte piscium . . . Vgl. Heft 3, S. 97, Anm. 4.

[9]) St. B. A 6b, fol. 2a.

notirt[1]). Seit 1289 gab es einen hovefischer (piscator curie) Petrus[2]), der wohl, wie der unten zu erwähnende cocus domine nostre, als Angestellter des fürstlichen Hofes anzusehen ist.

1. Iermarus piscator: 1259; Fragm. I, 46. Hereditas I. p.: 1262; St. B. B, fol. 6b.
2. Tidemannus piscator: 1262; Fragm. II, 95. Hereditas Thidemanni p.: 1284; St. B. C, fol. 103b.
3. Petrus piscator: 1263; St. B. B, fol. 10a, 13b. St. B. C, fol. 88b, 117b, 140a, 149b, 176b.
4. Nicolaus piscator: 1264; St. B. B, fol. 15b, 57b.
5. Conradus piscator: 1264; St. B. B, fol. 16b.
6. Volmarus (Volcmarus) piscator: 1267; St. B. B, fol. 35a, 37b, 51a. St. B. C, fol. 4a, 14a.
7. Thitmarus piscator: 1268; St. B. B, fol. 38a.
8. Gherardus piscator: c. 1271?; St. B. B, fol. 53a, 56a. Gh. Niger p.: 1283; St. B. C, fol. 87a.
9. Iacobus Longus (Magnus) piscator: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b. St. B. A 8, fol. 9b. Iacobus piscator: St. B. C, fol. 57a.
10. Adolphus piscator: 1277; St. B. C, fol. 19a.
11. Iohannes piscator: 1279; St. B. C, fol. 28a.
12. Iohannes Vasoldus piscator: 1288; St. B. C, fol. 161a, 166b.

69. Heringswäscher (lotores allecium). — Sie werden in den aus späterer Zeit stammenden Verzeichnissen der Rostocker Aemter nicht erwähnt. Wenn indessen während der uns beschäftigenden Zeit wiederholt eine von ihnen gemeinsam entrichtete Abgabe gebucht wird[3]), so können wir wohl annehmen, daß sie eine Corporation bildeten. In Hamburg saßen sie mit den Garbrätern in einem Amte[4]). Die Heringswäscher reinigen und salzen die von den Schonenfahrern mitgebrachten Heringe in den Heringshäusern (domus allecium), die bei uns seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts erwähnt werden[5]). Während es in Hamburg bis 1382 offenbar nur ein städtisches Heringshaus gab, in dem die Kaufleute (d. h. doch wohl die Schonenfahrer) ihre Fische niederlegen mußten[6]), ist es in Rostock schwieriger, sich von den hier herrschenden Verhältnissen ein klares Bild zu machen. Denn während in einer etwa um 1278 gemachten Eintragung ausdrücklich eine Abgabe vom Heringshause an die Stadt erwähnt wird[7]), gab es schon sehr bald nach der uns hier beschäf-

[1]) St. B. A 3, fol. 6b.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1422, Anm.

[3]) S. unten.

[4]) Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. XL. Rüdiger, Die ält. Hamb. Zunftrollen, S. 104 ff. — Die den Heringswäschern verwandten Fischweicher resp. Stockfischweicher hatten in Lübeck und Hamburg eigene Aemter; Wehrmann a. a. O. S. 453 f. Rüdiger a. a. O., S. 79 ff.

[5]) St. B. C, fol. 13b.

[6]) Lappenberg, Realgewerberechte, S. 107.

[7]) St. B. A 6a, fol. 2b; gedr. M. U. B. 10, Nr. 7199, S. 492.

tigenden Zeit Heringshäuser, die nicht der Stadt gehörten. Im Jahre 1293 wird ein solches in der Altstadt nahe der Warnow erwähnt[1]). Im Jahre 1295 besaß Helmicus Snidewint zwei Heringshäuser, die als trans fluvium Warnowe liegend bezeichnet werden[2]). Es sind dieses wohl dieselben, von denen eine Urkunde des Fürsten Nicolaus redet, der im Jahre 1312 eine von der Warnow bis nach Dierkow sich erstreckende Wiese mit darauf befindlichen Heringshäusern an den Rostocker Bürger Hinrik Swetzin abtrat[3]). Etwa 10 Jahre später wurde auf Befehl des Raths von den Heringswäschern ein neues Heringshaus gebaut, das 70 Mark kostete[4]). Von einem vor dem Bramower Thore belegenen und im Privatbesitz befindlichen Heringshause endlich ist in den Jahren 1328 und 1344 die Rede[5]). Vielleicht lagen die Verhältnisse so, daß innerhalb der Stadt nur im städtischen Heringshause, außerhalb derselben aber auch in Privathäusern gewaschen werden durfte.

Die bereits erwähnte einmal ausdrücklich als Abgabe vom Heringshause bezeichnete Zahlung wird auch sonst noch mehrfach in unseren Quellen als Abgabe der Heringswäscher gebucht. Sie betrug jährlich 12 Mark und wurde in vier Raten zu je 3 Mark entrichtet[6]).

1. Thidericus Monoculus lotor allecium: 1262; St. B. B, fol. 7a.
2. Iohannes Niger lotor allecium: 1270; St. B. C, fol. 3b.
3. Seghefridus lotor allecium: 1280; St. B. C, fol. 33b. St. B. A 7, fol. 1b.

W. Schlachtvieh.

70. Küter (mactatores, fartores). — Sie schlachteten das Vieh im Auftrage der Knochenhauer und weideten es aus. Für eine bestimmte Summe wurden ihnen in Lübeck und Hamburg die Eingeweide überlassen[7]). In Riga beschäftigten sie sich auch mit Wurstmachen[8]). Ein eigenes Amt

---

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2332 Anm.

[2]) Das. im Text.

[3]) M. U. B. 10, Nr. 7272.

[4]) M. U. B. 7, Nr. 4397: Anno Domini 1323 allotores ex iussu consulum construxerunt novam domum allecium pro 70 marcis, quas exposuerunt, pro qua consules ex parte census $4^1/_2$ defalcabunt singulis annis quolibet festo Michaelis. — Anno Domini 1323, circa nativitatem Domini, allotoribus allecium defalcate sunt $4^1/_2$ marce ratione nove domus allecium, quam construxerunt. Item [anno 13]24 $4^1/_2$, item anno [13]25 tantum, item anno [13]26 tantum.

[5]) Das. Anm.

[6]) St. B. A 8, fol. 1a, 2a, 2b. St. B. A 6b, fol. 1a, 1b, 3a.

[7]) Koppmann a. a. O., S. XLIV. Lappenberg, Realgewerberechte, S. 39. Wehrmann a. a. O., S. 267 ff.

[8]) Stieda u. Mettig, Schragen d. Gilden u. Aemter d. St. Riga, S. 11.

bildeten sie nicht. Besondere städtische Schlacht- oder Küterhäuser, in denen alles zum Verkauf bestimmte Fleisch geschlachtet sein mußte, kommen früh auf [1]). Bei uns sind bereits in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts drei Schlachthäuser auf dem Küterbruch, der seit 1279 in unseren Quellen als palus fartorum bezeichnet wird [2]), nachweisbar [3]). Von zweien erhielt die Stadt eine jährliche Abgabe von je 6 Mark, während für das dritte offenbar 8 Mark bezahlt wurden, da die Summe der städtischen Einkünfte aus den Schlachthäusern auf 20 Mark angegeben wird. Das als domus carnificum in nova civitate oder domus fartorum in nova civitate bezeichnete Gebäude ist wohl mit einem der angeführten Häuser identisch [4]), also nicht in der Neustadt liegend, sondern den Bedürfnissen des neustädtischen Fleischhandels dienend zu denken, während die beiden anderen Schlachthäuser für die Alt- und Mittelstadt bestimmt waren [5]). In jedem Schlachthause war offenbar zunächst nur ein Küter thätig [6]). Der Verkauf der den Kütern vorbehaltenen Fleischwaaren geschah in städtischen Buden. Der Küter Henneke Scortebulen zahlte für die ihm überlassene nacheinander die Summen von 6 und 3 Schillingen [7]).

---

[1]) Koppmann a. a. O., S. LXX. Lappenberg, Wehrmann, Stieda u. Mettig a. a. O.

[2]) St. B. C, fol. 24 b.

[3]) St. B. A 8, fol. 1 a.

[4]) Die Erklärung von domus carnificum als Knochenhauerbude verbietet die Eintragung St. B. A 8, fol. 2 a: Carnifices nove civitatis dederunt totum de macellis et domo eorum. Auch in Hamburg wird der Ausdruck domus carnificum für Schlachthaus gebraucht; vgl. Koppmann a. a. O., S. LXX f.

[5]) Eine Eintragung von 1307 nennt ausdrücklich tres domus mactatorie civitatis in palude fartorum site; M. U. B. 5, Nr. 3140. — Die Bezeichnung domus mactatoria nove civitatis finden wir in einer wohl bald nach der uns beschäftigenden Zeit (1293?) gemachten Stadtbuch-Eintragung (St. B. D, fol. 93 b).

[6]) Vgl. d. Verz. — Aus den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts haben sich folgende auf die Schlachthäuser bezügliche Eintragungen erhalten: Hermannus fartor convenit domum anteriorem (d. h. das der Stadt zunächst gelegene) mactatoriam pro 5½ mr. den. Cum ipso stat Westfalus fartor; St. B. D, fol. 45 b. — Civitas locavit Henrico Albo fartori domum mactatoriam exteriorem (d. h. das am weitesten von der Stadt entfernte) et suis veris heredibus perpetuo pro duabus mr. den. ad iustum censum arealem. Quos den. quatuor anni temporibus erogabit. Acta sunt hec de iussu consulum universorum anno Domini 1294 circa festum beati Iohannis baptiste, Lubberto Dunevar, Her. Lyse et Iohanne de Lemhus tabule presidentibus; St. B. D, fol. 38 b. — Wermerus fartor convenit domum mactatoriam nove civitatis ad unum annum pro 6 mr. Sic dabit quolibet tercio 24 sol. Actum anno tercio (wohl 1293) feria quarta prima quadragesime; St. B. D, 93 b. — Damals scheint es also gleichzeitig mehr als drei Küter gegeben zu haben.

[7]) St. B. A 6 b, fol. 4 a.

1. Magherhals [mactator]: c. 1270—80; St. B. A 6b, fol. 1a.
2. Tideman [mactator]: c. 1270—80; St. B. A 6b, fol. 1a.
3. Henneke Scortebulen fartor: c. 1279; St. B. A 6b, fol. 4a.

71. Garbräter (assatores). — In Lübeck verkauften sie gekochtes Fleisch, Würste, Wildbret und bestimmte Fischarten[1]). In Hamburg bildeten sie mit den Heringswäschern ein Amt[2]).

1. Albertus assator: c. 1281; St. B. C, fol. 45b, 56b, 172b.
2. Iohannes assator: 1288; St. B. C, fol. 172b.

72. Köche (kokemestere?, coci, coqui; cokerschen?). — In Danzig gab es im 14. Jahrhundert Köche, die das Recht hatten, während des Jahrmarkts auf öffentlichen Plätzen zu kochen[3]). Ob sich unter den in unser Verzeichniß aufgenommenen Personen auch solche befinden, die ihr Gewerbe in dieser Weise ausübten, oder ob sie alle wie der fürstliche Hofkoch Gerhard (cocus domine nostre[4]) als Angestellte zu betrachten sind, läßt sich nicht entscheiden. Die fürstliche Küche (coquina domini terre) wird im Jahre 1319 erwähnt[5]).

1. Lippoldus cocus: 1263; St. B. B, fol. 12b.
2. Thidericus coq[u]us: 1267; St. B. B, fol. 32b.
3. Gherardus cocus: 1284; St. B. C, fol. 8*a. Gh. cocus domine nostre: 1284; St. B. C, fol. 102b.
4. Sifridus kokemester?: 1262; St. B. B, fol. 7b. Hereditas S. kokemesteri: c. 1266; St. B. B, fol. 31b. St. B. A 6a, fol. 2b.

Greta cokersche?: 1266; St. B. B, fol. 27b, 28b.

73. Knochenhauer (carnifices). — Sie gehörten im 15. Jahrhundert zu den Aemtern, die 20 Bewaffnete zu stellen hatten[6]) und hatten von Anfang an einen Platz unter den wichtigsten und zahlreichsten Handwerken inne. Wenn unser Verzeichniß für die Zeit bis 1288 39 Knochenhauer aufweist, so ist das jedenfalls nur etwa die Hälfte der thatsächlich um jene Zeit vorhandenen Glieder dieses Amtes, da uns im Kämmereiregister vom Jahre 1325 von nicht weniger als 84 Knochenhauerbuden berichtet wird[7]). In diesen Buden, die sich in den Fleischscharren (macelle) der Alt-, Mittel- und Neustadt befanden, verkauften die Knochenhauer das

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 204 und 206. In Greifswald war den Garbrätern das Feilhalten von rohem Fleisch ausdrücklich verboten; vgl. O. Krause, d. ält. Zunftrollen d. St. Greifswald. Greifswald. Gymn.-Progr. 1898. S. 16.

[2]) Koppmann a. a. O., S. XXXVI.

[3]) Hirsch a. a. O., S. 317.

[4]) Vgl. Verz. 3.

[5]) Vgl. M. U. B. 2, Nr. 1422, Anm. Vgl. II, 1, S. 109. Einem Hoffischer (Petrus piscator curie, hovevischer) begegnen wir seit 1289: vgl. oben S. 36.

[6]) Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 165.

[7]) Kämmereiregister von 1325 im M. U. B. 7 Nr. 4608.

Fleiſch der von den Kütern geſchlachteten Thiere[1]). Die macelle laſſen ſich bei uns ſchon früh nachweiſen und werden wohl nicht viel jünger ſein als die Stadttheile ſelbſt. In der Mittelſtadt werden ſie ſeit 1259[2]), in der Altſtadt ſeit 1267[3]) und in der Neuſtadt ſeit c. 1270[4]) erwähnt[5]). Die aus der Zeit bis 1288 ſtammenden Nachrichten geben über die Höhe der jährlichen Abgaben für die Knochenhauerbuden — lede, ledhe[6]) — keine genaue Auskunft. Nach einer aus den ſiebziger Jahren ſtammenden Eintragung zahlten die Knochenhauer der Altſtadt 11 Pfund, die der Neuſtadt 6 Pfund[7]). Im Jahre 1325 hatte, wie es ſcheint, die Stadt aus den 84 Buden, von denen 36 in der Altſtadt, 28 in der Mittelſtadt und 20 in der Neuſtadt lagen, eine jährliche Einnahme von 112 Mark. Eine Abgabe der neuſtädtiſchen Knochenhauer für das Schlachthaus wird um 1270 erwähnt[8]). Aus einer Verordnung des Roſtocker Raths vom Jahre 1330 ſehen wir, daß den Knochenhauern der Verkauf von Speck verboten, an drei Markttagen vor Oſtern aber der Verkauf von [eingeſalzenen] Schulterſtücken, Schinken, ganzen [Speck-?]Seiten und friſchem [Schweine-]Fleiſch erlaubt war[9]). — Ueber die amtliche Fleiſchſchau erfahren wir aus unſeren Quellen Nichts. Daß man es damit im Mittelalter recht genau nahm, iſt bekannt. Vor Allem ſcheint die Beſtimmung, daß finniges Fleiſch geſondert vom geſunden Fleiſche auf einem weißen Laken verkauft werden ſollte, weit verbreitet geweſen zu ſein[10]). Wegen anſtößiger Ausſtellung wurde im Jahre 1338 ein Knochenhauer aus Roſtock verwieſen[11]). Ueber die Befugniß der Wenden, zu ſchlachten oder mit Fleiſchwaaren zu

---

[1]) Koppmann a. a. O., S. XLII u. XLIV. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 11. In Lübeck hatten die Knochenhauer das Recht, wöchentlich ein bis zwei Schafe zu Hauſe zu ſchlachten, aber nur zu ihrem eigenen Bedarf; Wehrmann a. a. O., S. 267.

[2]) Fragm. I, 60.

[3]) St. B. B, fol. 31a.

[4]) St. B. A 8, fol. 3a.

[5]) Ueber die Bezeichnung domus carnificum für Schlachthaus ſ. oben S. 38.

[6]) In Wismar heißt dieſe Abgabe bei Knochenhauern und Bäckern ledehure; vgl. M. U. B. 3, Nr. 2090. — Ueber das Wort vgl. Koppmann, Joh. Tölner's Handlungsbuch, S. XXIII.

[7]) St. B. A 8, fol. 12a: De antiqua civitate dederunt 11 tal[enta] (totum) lede caro[ificum. De nova civitate sex ledhe. Weitere Eintragungen, die aber offenbar nicht die ganze jährliche Abgabe angeben, vgl. St. B. A 6b, fol. 1a, 1b, 3a, A 8, fol. 2a, 2b, 3a, 14b.

[8]) St. B. A 8, fol. 2a, vgl. oben S. 38, Anm. 4.

[9]) M. U. B. 8, Nr. 5162.

[10]) Vgl. Adler, Fleiſch-Theuerungspolitik, S. 23 ff. Techen i. d. Hanſ. Geſchichtsbl., Jahrg. 1897, S. 30 ff. Stader Reimklage a. d. XIV. Jh., hrg. v. Krauſe i. Archiv d. Ver. f. Geſch. ꝛc. zu Stade 1 (1862), S. 130.

[11]) M. U. B. 9, Nr. 5856.

handeln, erfahren wir aus den Quellen der uns beſchäftigenden Zeit, Nichts. Sie handelten offenbar beſonders mit Schweinefleiſch. In der Fortſetzung der oben erwähnten Rathsverordnung von 1330 heißt es, daß die Wenden das ganze Jahr hindurch am Montag und Donnerstag auf ihren Verkaufsplätzen an der Ellernbrücke, die ſie von Alters her inne haben, Speck verkaufen dürfen. Außerdem ſteht ihnen der Handel mit dem Fleiſch von Rindern, die [nicht mehr als] 24 Schillinge werth ſind, frei, und es ſoll ihnen erlaubt ſein, zwiſchen Michaelis und Weihnachten Rind- und Hammelfleiſch in halben und viertel Stücken zu verkaufen. Für ihre Verkaufsplätze hatten die Wenden nach dem Kämmereiregiſter von 1325 von jedem Tiſch 4 Schillinge an die Stadt zu zahlen.

1. Elverus carnifex: 1259; Fragm. I, 60.
2. Iohannes carnifex: 1259; Fragm. I, 62. St. B. C, fol. 10a. Vgl. 21?
3. Arnoldus: Arnoldus frater Iohannis carnificis?: 1259; Fragm. I, 62. A. carnifex: 1260; Fragm. I, 81. St. B. B, fol. 30a. Area A. c.: 1268; St. B. B, fol. 40b. Bertrammus filius A. c.: 1283; St. B. C, fol. 85b.
4. Helyas carnifex: 1261; Fragm. II, 62. St. B. C, fol. 126b, 129b. Elyas c. de Ribeniz?: 1261; St. B. B, fol. 1b. Iohannes filius Elye c.: 1268; St. B. B, 35b. Iacobus filius E. c.: 1270; St. B. B, fol. 51a, 65b. St. B. A 8, fol. 16a. St. B. C, fol. 135b, 140b.
5. Conradus carnifex: 1261; Fragm. II, 78. St. B. B, fol. 7b.
6. Nicolaus carnifex?, dominus: 1261 od. 62; Fragm. II, 84. N. c. (ohne dominus!): 1262; St. B. B, fol. 2b, 3b. Iohannes filius N. c.: 1269; St. B. B, fol. 46b, 56b. Hereditas, que fuerat N. c.: c. 1285; St. B. C, fol. 103a.
7. Gozwinus carnifex?: dominus: 1262; St. B. B, fol. 5a. G. c: 1263; St B. B, fol. 10a, 28a. Iohannes filius Gozswini c.: c. 1269; St. B. B, fol. 42b. St. B. C, fol. 17a.
8. Lemmeco carnifex: 1263; St. B. B, fol. 11b. Hartmannus (Hartwicus) filius Lemmeconis (Lemmeken) c.: 1263; St. B. B, fol. 13a, 15ab. Vgl. 15.
9. Phylippus (Phil(l)ippus) carnifex: 1264?; St. B. B, fol. 16b, 41a, 41b, 48a.
10. Thidiricus carnifex de Wismaria: c. 1264?: St. B. B, fol. 24a.
11. Henricus Bilop carnifex: 1266; St. B. B, fol. 27b, 40b. St. B. C, fol. 4a. Vgl. 34?
12. Tidemannus Grubo carnifex: 1268; St. B. B, fol. 37b.
13. Gobele (Gobelo) carnifex: 1270; St. B. B, fol. 50b. St. B. A 6b, fol. 2a. St. B. C, fol. 27a, 70a, 163b, 178b.
14. Sifridus carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b. St. B. A 8, fol. 5b, 6a. St. B. C, fol. 145b.
15. Hartwicus carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 56b. Vgl. 8, 25 u. 26?

16. Iohannes Mattis carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 53a.
17. Willikinus Kule carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol 58a. St. B. C, fol. 88a.
18. Gherardus carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. St. B. C, fol. 9b, 41b, 135b, 140b.
19. Hence carnifex: 1268; St. B. B, fol. 66b. St. B. C, fol. 93b. Vgl. 20?
20. Henneco carnifex gener Gruben: c. 1270—80; St. B. A 8, fol. 9b. Vgl. 12.
21. Iohannes carnifex in antiqua civitate: c. 1273; St. B. A 8, fol. 11a. Vgl. 2?
22. Iordanus carnifex: c. 1273?; St. B. A 8, fol. 12a. St. B. C, fol. 4a, 72a, 105a, 125a, 158b.
23. Thetlevus (Detlevus) carnifex: 1273; St. B. C, fol. 6b, 47b, 112b.
24. Herbordus carnifex: 1279; St. B. A, 6b, fol. 3a. St. B. C, fol. 58b, 97b, 146a, 151a.
25. Herewicus carnifex: 1279; St. B. C, fol. 26a, 86a. Vgl. 15 und 26?
26. Herewicus Saccus carnifex: c. 1279; St. B. C, fol. 27a. Vgl. 15 u. 25?
27. Hermannus carnifex: c. 1279; St. B. C, fol. 27a. Vgl. 33?
28. Iohannes Somer carnifex: 1280; St. B. C, 31a, 169a.
29. Lodhewicus de Bucow(e) carnifex: c. 1280; St. B. C, fol. 37a, 50a, 96a.
30. Iohannes de Satow(e) carnifex: 1281; St. B. C, fol. 50a, 159a.
31. Henricus Rescoke carnifex: c. 1282; St. B. C, fol. 52b.
32. Volceco carnifex: 1284; St. B. C, fol. 81a.
33. Hermannus (de) Bucowe carnifex: c. 1284; St. B. C, fol. 81b, 94b, 100a. Vgl. 27?
34. Henricus carnifex: c. 1285; St. B. C, fol. 104b, 111b, 129a. Vgl. 11, 19, 20 u. 31?
35. Crayst carnifex: Scheint tot zu sein: 1286; St. B. C, fol. 126b.
36. Mathias carnifex: 1287: St. B. C, fol. 154a. Vgl. 16?
37. Iacobus filius Helye carnifex: 1287; St. B. C, fol. 156b. Vgl. 4.
38. Iohannes Rapesilver carnifex: 1288; St B. C, fol. 170b.
39. Albertus Munt carnifex: 1288; St. B. C, fol. 173a, 173b.

X. Getreide.

74. Müller (molner, molendinarii; molendinarie). — Sie scheinen in älterer Zeit weder in Rostock noch sonstwo ein Amt gebildet zu haben. Jedenfalls werden sie noch im 15. Jh. nicht unter den Aemtern aufgeführt. In späterer Zeit gab es bei uns ein Amt der Wassermüller und ein Amt der Windmüller[1]). Ob es in der uns beschäftigenden Zeit in Rostock

[1]) Verz. i. d. Gemeinnütz. Aufsätzen z. d. Rost. Nachr. 1782, 20. Stück S. 80.

überhaupt Windmühlen gab, läßt ſich nicht ſagen; in Wismar ſind ſie im Jahre 1296[1]), in Plau[2]) und Schwerin[3]) im Jahre 1298 nachweisbar; von Pferden getriebene Mühlen (equis que circumducuntur) gab es in Plau um dieſelbe Zeit[4]); Steine von Handmühlen (quernestene) werden im Jahre 1342 als Roſtocker Bürgern geraubt erwähnt[5]). Die Zahl der Waſſermühlen war in Roſtock jedenfalls ſchon früh ziemlich groß[6]). Sie lagen theils auf dem Mühlendamm, theils in der Stadt — ſo die Mühle, nach der unſere Viergelindenbrücke ihren Namen hat —[7]), theils vor dem Kröpelinerthor[8]). Der Mühlendamm iſt ſeit 1262 nachweisbar[9]), die Mühlenſtraße (platea molendini) ſeit 1266[10]) und das Mühlenthor (molendor, valva (porta) molendinorum) ſeit 1268[11]). Um 1269 wird gebucht, daß die Wittwe des Dietrich von Hildesheim drei Mühlräder für 70 Mark verpfändet habe[12]). Um 1278 verkauft der Fürſt Waldemar dem Heinrich Freſe die Einkünfte von zwei Rädern der letzten auf dem Damme gelegenen Mühle[13]). Dieſe Einkünfte waren darauf begründet daß in älterer Zeit in der Regel nur das Mühlen**gebäude** den Müllern gehörte, während das Mühlengrundſtück und der Waſſerlauf Eigenthum des Landesherrn oder gewiſſer Privatperſonen war, denen die Müller Kornrenten zu leiſten hatten[14]). Einen ſolchen Eigenthümer eines Mühlengrundſtücks, keinen eigentlichen Müller, haben wir wohl ſicher in dem als dominus bezeichneten Hermannus molner[15]) vor uns.

1. Nicolaus: Ghese filia N. molend[inarii]: c. 1260; Fragm. II, 60.
2. Everardus molendinarius (molner): 1262; Fragm. II, 95. St. B. B, fol. 2b.
3. Thideman molendinarius: 1266; St. B. B, fol. 29b.
4. Hence Pinguis molendinarius: 1267; St. B. B, fol. 31b Vgl. 5 u. 9?

---

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2408.
[2]) M. U. B. 4, Nr. 2524 (molendina, que vento reguntur).
[3]) M. U. B. 4, Nr. 2525 (molendina venti).
[4]) Vgl. für die ſpätere Zeit M. U. B. 12, S. 595.
[5]) M. U. B. 9, Nr. 6251, S. 423.
[6]) Das M. U. B. kennt für das 13. Jh. 7 (4 B S. 69), für die Zeit v. 1300—1350 14 Mühlen (11 S. 73), es wird ſich indeſſen nach Durcharbeitung aller Stadtbücher vielleicht eine größere Zahl ergeben.
[7]) St. B. B, fol. 25a (1266); iuxta quatuor rotas. Glint = Mühlrad.
[8]) St. B. C, fol. 35a (1251): molendinum quod iacet ante valvam Cropelin. Vgl. Koppmann, Die Waſſermühlen in der Kröpelinerthor-Vorſtadt in II, 1 S. 89 ff.
[9]) St. B. B, fol. 2b: molendinum in dammone.
[10]) St. B. B, fol. 29a.
[11]) St. B. B, fol. 39b.
[12]) St. B. E, fol. 45a.
[13]) St. B. A 7, fol. 2b.
[14]) Vgl. Koppmann in II, 1, S. 89.
[15]) Verz. 10.

5. Heinricus (Henricus) molner (molendinarius): 1270; St. B. B, fol. 51a. St. B. C, fol. 29a, 35a, 119a, 125a, 128b, 148a. St. B. A 8, fol. 12a. Vgl. 4 u. 9?
6. D(h)ancmarus (Thancmarus) molner (molendinarius): c. 1271?; St. B. B, fol. 52b. St. B. C, fol. 35b, 45b, 49b, 58b, 60a, 63b, 68a, 84b, 100b, 107b, 161b, 170b.
7. Thetlevus molendinarius: c. 1271?: St. B. B, fol. 57a, 62b.
8. Iohannes molner: c. 1271?; St. B. B, fol. 60a.
9. Heinricus molner de Dobistorpe: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 11b. Vgl. 4 u. 5?
10. Hermannus molner? (molendinarius), dominus[1]): 1275; St. B. C, fol. 14b, 36b, 140a, 170a. H. m. frater Sifridi: 1282; St. B. C, fol. 69b. Vgl. 14. H. m. [frater Conradi]: 1283: St B. C, fol. 75a, 75b. Vgl. 13.
11. Rotgherus molner: 1275; St. B. C, fol. 16b.
12. Wilhelmus (Willehelmus): Filius W. molner: 1275; St. B. A 8, fol. 5b. Hinricus filius W. molendinarii. 1279; St. B. C, fol. 28a. Iohannes filius W. m.: 1283; St. B. C, fol. 87b.
13. Conradus molendinarius: 1230; St. B. C, fol. 38b, 87a, 117b. Conradus frater Hermanni molendinarii?: 1283; St. B. C, fol. 75b[2]). Vgl. 10?
14. Sifridus molendinarius: 1282; St. B. C, fol. 69a, 140a. Vgl. 10?
15. Bernardus Sapiens molendinarius: 1283; St. B. C. fol. 63a. Bernardus m.: 1236; St. B. C, fol. 128a[3]).
16. Fredericus molendinarius: 1288: St. B. C, fol. 160a, 164a, 178b.
17. Arnoldus molendinarius: 1283; St. B. C, fol. 165b.

Auch Frauen werden als Müllerinnen bezeichnet.

1. Conegundis molendinaria: 1281; St. B. C, fol. 47a.
2. Gerburgis molendinaria: 1283; St. B. C, fol. 165b.

75. Bäcker (beckere, pistores.) — Sie haben jedenfalls von Anfang an zu den zahlreichsten Handwerken gehört. Von 1258—1288 lassen sich über 50 Vertreter nachweisen, und im 15. Jh. hatten sie 30 Bewaffnete zu stellen. Die in diesem Handwerk sich ausbildenden Specialitäten haben vielfach eine Theilung zur Folge gehabt. In Hamburg steht ein Amt der Weiß- und Fastbäcker neben einem solchem der Los- und Kuchenbäcker, und zu ihnen kam in späterer Zeit noch eine Brüderschaft der Grobbäcker[4]). In Lüneburg gab es ein Amt der Weißbäcker und ein Amt der Grobbäcker[5]), in Greifswald ein Amt der Weißbäcker und ein Amt der Hausbäcker[6]). In Lübeck standen, wenigstens im 16. Jh, dem Bäckeramte sogenannte Frei-

[1]) Vgl. oben S. 43 u II, 1, S. 96.
[2]) Vgl. II, 1, S. 95 f
[3]) Vgl. II, 1, S 92.
[4]) Koppmann a. a. O. S. XXX.
[5]) Bodemann a. a. O. S. XII.
[6]) O. Krause a. a. O. S. 40 f.

bäcker gegenüber[1]). In Rostock bestand ein ähnlicher Gegensatz zwischen dem Amte der Bäcker — in späterer Zeit auch als Fastbäcker bezeichnet — und den Losbäckern, der im Jahre 1654 durch den Rath dahin entschieden wurde, daß gleichzeitig nicht mehr als vier Losbäcker vorhanden sein sollten. Auch wird damals genau angegeben, welche Backwaaren sie herstellen durften. Ein eigenes Amt bilden die Losbäcker erst seit 1737[2]) Ob wir schon für die uns hier beschäftigende Zeit eine derartige Theilung anzunehmen haben, ist fraglich. Jedenfalls aber sind verschiedene Bezeichnungen nach Specialitäten nachweisbar und sollen weiter unten angeführt werden. Die Backgerechtigkeit war an bestimmte Grundstücke, die sg. Backerben, gebunden[3]). Um ein solches handelt es sich, wenn c. 1269 von einer pistrina die Rede ist, die dem Schmiede Helmicus gehört[4]). Die Verkaufsstellen der Bäcker waren, wie aus den Aufzeichnungen der Abgaben hervorgeht, in ähnlicher Weise wie die der Knochenhauer nach den Stadttheilen geschieden (pistores antique, medie, nove civitatis)[5]). Die Höhe ihrer Abgaben erfahren wir aber erst durch das Kämmereiregister von 1325, demzufolge für jedes Fenster jährlich ein Schilling zu entrichten war. Aus einem der Nachträge zu diesem Register geht hervor, daß im Jahre 1359 die Bäcker der Mittelstadt mit dem Rath ein Abkommen schlossen, das sie, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, zu einer jährlichen Zahlung von 20 Mark Pfennigen verpflichtete[6]).

1. Arnoldus pistor de Lawe: 1259; Fragm. I, 14.
2. Rigardus: hereditas R. pistoris: 1261; Fragm. II, 63. Domus, que fuerat Richardi p.: 1262; St. B. B, fol. 3a. R. p. †: 1262; St. B. B, fol. 4a.
3. Heinricus Gygas pistor: 1263; St. B. B, fol. 11 b. Vgl. 28?
4. Lutbertus pistor: 1263; St. B. B, fol. 14a. Vgl. 43?
5. Reineco pistor: 1264; St. B. B, fol. 16a. R. p. apud sanctum Nicolaum: 1268: St. B. B, fol. 37a, 45a. Hereditas Reinekini pistoris: 1270; St. B. B, fol. 51a, 57a, 63 b.
6. Bernardus pistor: 1264: St. B. B, fol. 23 b. St. B. C, fol. 160 b.
7. Iohannes Wittenburg pistor: 1266; St. B. B, fol. 25 b.
8. Willekinus pistor frater Thideri i de Fresendhorpe: 1266; St. B. B, fol. 28 b. †: c. 1268?; St. B. B, fol. 67 b.
9. Elerus Voghet pistor: zieht ins Heil. Land: 1268: St. B. B, fol. 38 a, 65a. E. p. V. 1268; St. B. B, fol. 46a, 59a, St. B. C,

---

[1]) Wehrmann a. a. O. S. 169.

[2]) Nach den im Rathsarchiv befindl. Orig.-Urkunden. In der Urk. v. 1654 sind die Bezeichnungen der angeführten Backwaaren z. T. unleserlich geworden.

[3]) Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 60 ff.

[4]) St. B. B, fol. 43a. Vgl. auch die oben angeführte Urk. v. 1654.

[5]) St. B. A 8, fol. 2a, 2b, 14b. Pistores nove civitatis, s. auch: St. B. A 6b, fol. 3a.

[6]) M. U. B. 14, Nr. 8685.

fol. 11b. Elerus pistor: c. 1271; St. B. B, fol. 52a, 56a. Eler Voghet: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. G(h)isle relicta (uxor) Eleri voghedeke (advocati) pistoris: 1280; St. B. C, fol. 30a, 39a, 99a, 114b.

10. Seghebodo pistor: 1268; St. B. B, fol. 39a.
11. Ecgehardus pistor: 1268; St. B. B, fol. 40a.
12. Hildebrandus pistor: 1269; St. B. B, fol. 46b.
13. Wedego pistor: 1270; St. B. B, fol. 49a. St. B. C, fol. 153b, 165b.
14. Wicbernus pistor: 1270; St. B. B, fol. 50b.
15. Iacobus scriptor pistor, frater Thome: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
16. Wulbodo (Wilbodo) pistor: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. St. B. C, fol. 87a.
17. Borchardus pistor: c. 1271?; St. B. B. fol. 62a.
18. Hermannus de Parchem pistor: verfeftet: c. 1260—70; St. B. B, fol. 67b.
19. Heythenricus (Heidenricus) Rufus (Rubeus) pistor (p. R.)[1]: 1272; St. B. C, fol. 4a, 12a, 15a, 35a. Heydenricus p.: c. 1275; St. B. C, fol. 16a. Brun frater H. Rufi pistoris: c. 1277; St. B. C, fol. 20b. In occidentali parte valli apud Rufum pistorem: 1281; St. B. C, fol. 40a. Rufus p.: 1281; St. B. C, fol. 50b. Vgl. auch unten Elyzabeth Rodebeckersche?
20. Thomas pistor Scriptor: 1272; St. B. C, fol. 4a. Thomas Scriptor pistor: 1282; St. B. C, fol. 54a.
21. Eggelbertus (Engelbertus) pistor: 1273; St. B. C, fol. 7b, 9a, 11a, 14b, 117a, 139b. Eggelbertus pistor frater Funkonis: 1288; St. B. C, fol. 168b.
22. Iohannes Monoculus pistor: c. 1275; St. B. A 8, fol. 6b.
23. Ludeco pistor de Sywan: c. 1275; St. B. A 8, fol. 8b.
24. Ludeco pistor de Oldenth[orpe]; c. 1275; St. B. A 8, fol. 8b.
25. Hermannus Sapiens (Wise) pistor: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 11b. St. B. C, fol. 34a, 65b, 80b.
26. Heince (Hence) de Bochem pistor: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 12b. St. B. C, fol. 32a. Vgl. 28?
27. Bar[. . .] pistor: 1278; St B. C, fol. 22a.
28. Heinricus (Henricus) pistor: 1278; St. B. A 7, fol. 1b. St. B. C, fol. 44a, 76a, 85b. H. p. manens in hereditate Hermanni de Bilrebeke apud portam piscium: 1280; St. B. C, fol. 29b. Vgl. 3, 29, 33, 42, 46?.
29. Henricus Howenicht pistor: 1281; St. B. C, fol. 41a. Vgl. 28?
30. Petrus pistor: 1231; St. B. C, fol. 50a, 51b.
31. Wolt(h)erus pistor: 1282; St. B. C, fol. 57b, 95a, 150b.
32. Martinus Scriptor pistor, frater Thome: 1283; St. B. C, fol. 62a.
33. Hence pistor: 1283; St. B. C. fol. 71b. Vgl. 3, 26, 28?.
34. Thidemannus pistor: 1283; St. B. C, fol. 73b.
35. Ghise pistor: 1284; St. B. C, fol. 78b.

[1]) Ueber fein Grundſtück vgl. I, 2, S. 104.

36. Gherardus pistor: 1283; St. B. C, fol. 88a.
37. Iohannes de Dasle: Iohannes filius J. de D. pistoris: 1284; St. B. C, fol 95b.
38. Willekinus pistor: 1285; St. B. C, fol. 113b. Vgl. 39?
39. Willekinus Scriptor pistor: 1286; St. B. C, fol. 115b. Vgl. 38?
40. Lambertus pistor: 1286; St. B. C, fol. 127a.
41. Timmo pistor: 1286; St. B. C, fol. 129b.
42. Henricus pistor in Snickemannesstrate: 1287; St. B. C, fol. 134b.
43. Ludolfus pistor: 1287; St. B. C, fol. 139b. Vgl. 4?
44. Vodekinus?: domina Ghisle relicta Vodekini pistoris: 1287; St. B. C. fol. 143a.
45. Iohannes pistor: 1287; St. B. C, fol. 145b.
46. Henricus pistor in Lagestrate: 1283; St. B. C, fol. 169a.
47. Marquardus de Bukowe pistor: 1288; St. B. C, fol. 169a.
48. Nicolaus pistor: 1288; St. B. C, fol. 175a.
49. Henricus de Satowe pistor: 1288; St. B. C, fol. 176a.

1. Dedike bekeresche: 1288; St. B. C, fol. 178b.
2. Elyzabeth Rodebeckersche: 1284; St. B. C, fol. 94a, 110a Wohl die Gattin von Heythenricus Rufus pistor (19).

76. Schönroggenbäcker oder Schönbäcker (pulchri pistores; pulchre pistrices). — Schonebrot oder schonerogge war ein aus feinstem Roggenmehl gebackenes Brot, dessen Herstellung nach der oben erwähnten Entscheidung des Rostocker Raths vom Jahre 1654 den Losbäckern verboten war. Während der uns beschäftigenden Zeit ist nur eine pulchra pistrix nachweisbar.

Aleydis pulchra pistrix: 1259; Fragm. I, 44.

77. Weißbäcker (albi pistores). — Daß nach ihnen in Hamburg, Lüneburg und Greifswald das eine der Bäckerämter benannt wurde, haben wir bereits erwähnt. Doch ist das Wort albus bei den beiden in der uns beschäftigenden Zeit vorkommenden Persönlichkeiten möglicherweise auch nur eine Uebersetzung des häufig vorkommenden Familiennamens Witt.

1. Ludeco (Ludolfus) albus pistor: 1264; St. B. B, fol. 16b. St. B. C, fol. 46b, 151b.
2. Iohannes albus pistor: 1280; St. B. C, fol. 32a, 94a.

Ob auch der häufig genannte Heythenricus (Heidenricus) Rufus (rubeus) pistor[1]) und Elyzabeth Rodebeckersche[2]) als Vertreter einer besonderen Specialität, der Rothbäcker, anzusehen sind, oder ob es sich hier um den so häufigen Beinamen Rode handelt, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Ich habe vorläufig das Letztere angenommen, weil Rothbäcker sonst nicht bekannt zu sein scheinen.

[1]) Vgl. oben Verz. der Bäcker 19.
[2]) Vgl. oben 2.

78. Semmelbäcker (semelbeckere, pistores symelarum). — Semmel durften nach der oben angeführten Urkunde von 1654 auch vom Losbäckern hergestellt werden.

1. Albertus pistor symelarum: 1262; St. B. B, fol. 7a.
2. Arnoldus semelbecker: 1275; St. B. A 8, fol. 6a. Thidericus gener A. s.: 1260–70?; St. B. B, fol. 68a.

79. Lersenbäcker? (lersenbeckere). — Es ist möglich, daß die Bezeichnung lersenbecker von einem lerse — Beinkleid oder hoher Stiefel — genannten Gebäck herrührt. Ein solches, das den Namen „Strumpf" führt, kommt in den oben erwähnten Urkunden des Rostocker Bäckeramtes vor und ist auch anderswo, z. B. in Hamburg, bekannt[1]).

Thidericus lersenbecker: c. 1271; St. B. B, fol. 52a.

80. Kuchenbäcker (kokenbeckere, cokenbeckere, kokenbackere, tortarii?) — Mit dem Kuchenbacken beschäftigten sich besonders die Losbäcker. In Hamburg gab es im 15. Jh. einen Rathskuchenbäcker, dem die Spielleute unterstellt waren, wie überhaupt zwischen Kuchenbäckern und Spielleuten ein an verschiedenen Orten nachweisbarer Zusammenhang bestand[2]), auf den wir noch weiter unten zurückkommen.

1. Hermannus: bona H. kokenbecker: c. 1273?; St. B C, fol. 1b. Elisabeth filia H. k.: c. 1273?; St. B. C, fol. 2a. Puer H. kokenbacker: c. 1270—1280; St. B. A 8, fol. 17a.
2. Waltherus (Woltherus) cokenbecker: 1280; St. B. C fol. 32b, 33b. Relicta Woltheri kokenbeckeres: 1288; St. B. C, fol. 160b.
3. Henricus kokenbecker (tortarius?): 1282; St. B. C, fol. 67b, 118a, 167b, 177b. St. B. A 3, fol. 2a?
4. Everardus kokenbecker: c. 1287; St. B. C, fol. 132b. Pueri Everhardi kokenbeckeres: 1288; St. B. C, fol. 167a.

81. Grützmacher (pultifices). — Sie bildeten bei uns, wie in Lübeck und Greifswald[3]), ein eigenes Amt, das im 15. Jh. 3 Bewaffnete zu stellen hatte[4]). Neben der Bereitung und dem Verkauf von Grütze, der ihnen in Greifswald, wenigstens soweit es sich um größere Mengen handelte, allein zukam, beschäftigten sie sich in der letztgenannten Stadt auch mit Backen[5]). Im Jahre 1325 bezahlten sie nach dem Kämmereiregister jährlich um Weihnacht von jeder Mulde 2 Schillinge. In der uns beschäftigenden Zeit sind 6 Vertreter dieses Handwerks nachweisbar.

1. Wescelinus pultifex: c. 1265?; St. B. B, fol. 21b.

---

[1]) Vgl. auch Lübben, mnd. Handwörterb. S. 387.

[2]) Vgl. II Heft 2, S. 80.

[3]) Wehrmann a. a. O. S. 33. Krause a. a. O. S. 17 u. 29 f.

[4]) Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 166 u. Verz. v. J. 1782 a. a. O. S. 78.

[5]) Krause a. a. O. u. S. 41. — Vgl. auch unten: Haferbäcker.

2. Wolderus (Volderus) pultifex: 1270; St. B. B, fol. 50b. St. B. C, fol. 71a, 96b.
3. Elerus pultifex: 1275; St. B. C, fol. 8b, 5a.
4. Rotbertus pultifex: 1284; St. B. C, fol. 78a, 90b, 120a, 121a.
5. Tydemannus pultifex: 1284; St. B. C, fol. 95a.
6. Hermannus pultifex: 1287; St. B. C, fol. 134b, 151b.

82. Haferbäcker (haverbeckere). — Sie backten Haferbrot.

1. Haverbecker: Heince gener haverbecker: c. 1275?; St. B. A 8, 9a. Henricus filius haverbecker(es); St. B. C, 79, 131. Vgl. 2?
2. Henricus: Almarus filius Heinrici haverbecker: 1282; St. B. C, fol. 69b. Vgl. 1?

Y. Hopfen.

83. Brauer (bruwere, braxatores, braciatores; braxatrices). — Das Brauen, urſprünglich Privatſache, mußte, als die Ausbildung des ſtädtiſchen Lebens eine weitgehende Arbeitstheilung bedingte, auch bald Gegenſtand eines gewerbsmäßigen Betriebes werden. Wie weit dieſe Entwickelung in Roſtock in der uns beſchäftigenden Zeit gediehen war, läßt ſich nicht mit Sicherheit entſcheiden. Daß es ſchon berufsmäßige Brauer gab, kann man doch wohl annehmen, wenn einzelne Perſonen als Brauer bezeichnet werden. Andererſeits aber läßt eine Eintragung vom Jahre 1259, nach der eine Schuhmacherfrau ihrem Manne u. A. Gefäße, die man beim Brauen gebrauchte (vasa braxatoria), vermachte, vermuthen, daß auch im Hauſe gebraut wurde[1]). Gefördert wurde die Ausbildung eines Brauergewerbes jedenfalls dadurch, daß das Recht zu brauen mit der Zeit an beſtimmte Grundſtücke, die ſogenannten Brauerben, geknüpft worden war[2]). Die Brauer gelangten dann überall zu hoher Bedeutung, ſo daß ſie auch da, wo ſie, wie in Lübeck, zu den Aemtern gezählt wurden, eine bevorzugte Stellung einnahmen[3]). In Hamburg bildeten ſie kein Amt[4]), und ebenſo war es in Roſtock, wo man ſie zu den Compagnien zählte[5]). Das Brauen gehört übrigens zu den Gewerben, die auch von Frauen ſelbſtſtändig betrieben wurden[6]). Daß es wegen ſeiner Feuergefährlichkeit einer beſonderen obrigkeitlichen Controlle unterworfen war, haben wir

[1]) Fragm. I, 56a: Gertrudis uxor Meinekini sutoris resignavit viro suo . . . universa vasa braxatoria . . .

[2]) Vgl. Lappenberg, Realgewerberechte S. 5 ff.

[3]) Wehrmann a. a. O. S. 33 u. Stieda in den Mittheil. der Ver. f. Lüb. Geſch. Heft 3, Nr. 3. — Vgl. auch für Lüneburg: Bodemann a. a. O. S. XIII f., für Danzig: Hirſch a. a. O. S. 305 f.

[4]) Lappenberg a. a. O. S. 10.

[5]) Vgl. d. Verz. d. Gewerbtreibenden i. d. Gemeinnütz. Aufſätzen z. d. Roſt. Anz. 1782, 20. Stück, S. 77.

[6]) Wehrmann a. a. O. S. 179. Vgl. d. Verz.

bereits in der Einleitung gesehen. In Wismar erließ der Rath im Jahre 1322 eine Brauordnung[1]).

1. Rapesilver?[2]) 1275; St. B. A 8, fol. 6a.
2. Gerwinus braciator: 1285; St. B. C, fol. 114a.
3. Conradus braxator (bruwere): 1287; St. B. C, fol. 135b, 178b.

---

1. Gertrudis uxor Meinekini sutoris?[2]): 1259; Fragm. I, 56a
2. Evete braxatrix: c. 1271?; St. B. B, fol. 53a.
3. Uxor Halshaghen?[2]): 1275; St. B. A 8, fol. 5b.

Z.

84. Krüger (kroghere, caupones, tabernarii). — In den Verzeichnissen der Rostocker Aemter werden sie nicht erwähnt. In Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Riga bildeten sie offenbar kein Amt. Bei uns zahlen sie um 1270 eine gemeinsame Abgabe an die Stadt, über deren Höhe jedoch nichts verlautet[3]). Gegen Ende der 70er Jahre wird gebucht, daß von einer taberna ex altera parte porte lapidee in monte jährlich um Ostern 4 Schillinge bezahlt werden sollen[4]).

1. Winboldus caupo: 1262; St. B. B, fol. 7b.
2. Bertrammus caupo: 1263; St. B. B, fol. 13b, 26b. St. B. C, fol. 6a, 29b, 30a, 38a, 45b, 56b, 108a, 141a, 158a, 158b, 163b. Wichardus wullenwevere vinitor gener B. c.: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 10a. Margareta uxor B. c.: 1284; St. B. C, fol. 77a.
3. Hermannus tabernarius: 1267; St. B. B, fol. 31a. Vgl. 4?
4. Hermannus de Kezcin dictus krogherere?: 1268; St. B. B, fol. 37a. Hereditas Hermanni kroghere de Kezcin: 1273; St. B. C, fol. 7a. Vgl. 3?
5. Heince qui fuerat kroghere in Conradishaghen?[5]): c. 1260 bis 1270; St. B. B, fol. 67a. Vgl. 6?
6. Heinricus (Henricus) kroghere (caupo): c. 1275; St. B. A 8. fol. 4a. St. B. A 6b, fol. 4a. St. B. C, fol. 14aa. Vgl. 5?

VII. Handel.

Aa.

85. Wechsler (campsores). — Um 1270 wird gebucht, daß sie nacheinander 60 Mark, 3 Mark, 16 Mark u. 5 Mark weniger 4 Schillinge

---

[1]) M. U. B. 8, Nr. 5303.

[2]) Die mit einem Fragezeichen versehenen Personen waren vielleicht gar nicht berufsmäßige Brauer. Rapesilver wird wegen des mangelhaften Zustandes seiner Darre, uxor Halshaghen wegen nächtlichen Brauens bestraft; vgl. Heft 3, S. 70. Ueber Gertrudis vgl. oben S. 49.

[3]) St. B. A 8, fol. 1a.

[4]) St. B. A 7, fol. 1a.

[5]) Ob er auch in Rostock Krüger war?

an die Stadt bezahlt haben[1]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 ſollen die Wechsler jährlich an Jacobi (Juli 25) für jede Wechſelbank 16 Mark und an Weihnacht für die Silberhütte 40 Mark an die Stadt bezahlen. Um 1330 beſchloß der Rath unter Zuſtimmung der Wechsler, daß jeder von dieſen, ſo lange er eine Wechſelbank inne hätte, jährlich zu Weihnacht 5 Mark für das Silberbrennhaus zahlen ſollte[2]). Am 10. Oct. 1337 verkauft der Rath dem Hinricus de Kiritz eine Wechſelbank beim neuen Markt für 140 Mark Pfennige[3]). Aus der uns hier beſchäftigenden Zeit ſind nur zwei als Wechsler bezeichnete Perſönlichkeiten bekannt.

1. Gherardus campsor: 1260; Fragm. II, 3, 51. Dominus Gh. c. 1262; Fragm. II, 89.
2. Wichmannus campsor: 1260; Fragm. II, 4, 90.

Bb.

86. Kaufleute (coplude, copmanni). — Unter dieſer Bezeichnung ſind im Gegenſatz zu den Krämern in der Regel Großhändler zu verſtehen. Sie bilden kein Amt, ſondern eine Compagnie, deren Alter allerdings unbekannt iſt[4]). Wie überall in älterer Zeit, ſo wird ſich auch in Roſtock der Rath vorzugsweiſe aus Kaufleuten zuſammengeſetzt haben, bis daneben juriſtiſch geſchulte Elemente Aufnahme fanden. Doch kommt die Bezeichnung Copman ſchon früh als Familienname vor. Die älteſte Nachricht von einem Compagniegeſchäft finden wir in einer Eintragung aus dem Jahre 1260[5]): Hertherus de Warbelow giebt dazu 80 Mark Roſtocker Pfennige u. Bernardus de Gnoien 40 Mark derſelben Münze. Wenn Alles verloren geht, ſo ſoll B. verpflichtet ſein, dem H. 20 Mark zurückzuzahlen. Wenn dagegen B. ſtirbt, ſo ſoll ſeine Wittwe den Anſpruch auf 80 Mark behalten. Leider erfahren wir nicht, um was für ein Geſchäft es ſich handelt[6]).

1. Arnoldus copmannus (copman, copmannus Arnoldus), Rm.: 1266; St. B. B, fol. 28b, 30a. St. B. A 7, fol. 3a. St. B. C, fol. 10b, 83a, 98b u. öfter. Arnoldus, dictus cognomento Copman, civis in Rozstoch: 1267; M. U. B. 2, Nr. 1124.
2. Albertus copman: c. 1270; St. B. B, fol. 51a. St. B. C,

---

[1]) St. B. A 8, fol. 1b.

[2]) Zuſatz z. Kämmereireg. v. 1325, fol. 44b.

[3]) Daſ., fol. 44a.

[4]) Vgl. das Verzeichniß der Kaufmannſchaft vom J. 1782 in d. Gemeinnütz. Aufſätzen zu den Roſt. Nachrichten, 1782, S. 77.

[5]) Fragm. I, 87.

[6]) Noch weniger klar iſt eine vielleicht auf ein ähnl. Verhältniß bezügl. Aufzeichnung v. 1266: Hyllike filia Thitmari habet cum Arnoldo copmanno 70 mr. den.; quos secum habet, quomodocumque de rebus suis evenerit; St. B. B, fol. 28b

fol. 45a, 55a. A. samkop?[1]): c. 1275; St. B. C, fol. 16b. Pueri copmanni Alberti: 1284; St. B. C, fol. 95a.

3. Bernardus copman (copmannus), Rm.: 1287; St. B. C, fol. 138b, 148b, 158a, 163a, 170b.

Cc.

87. Pferdekäufer (perd(h)ecopere, emptores equorum, mangones?). — Eine revidirte Pferdekäufer-Ordnung hat sich aus dem Jahre 1608 erhalten. Der Pferdehandel ging schon vor dem Jahre 1265 auf dem jetzigen Hopfenmarkte vor sich und die Urkunde über die Verlegung des Hopfenhandels an diese Stelle bestimmt ausdrücklich, daß es auch in Zukunft so bleiben solle[2]). In Greifswald war den Knochenhauern der Pferdehandel, wenigstens in größerem Maßstabe, verboten[3]). In den Quellen aus der uns hier beschäftigenden Zeit werden mehrere Pferdekäufer erwähnt.

1. Iohannes emptor equorum: 1264; St. B. B, fol. 21a.
2. Marquardus perdecoper(e): 1268; St. B. B, fol. 37b, 56a. St. B. C, fol. 13b.
3. Wolterus perdecoper?, dominus: 1273; St. B. C, fol. 8a. W. p.: 1278; St. B. C, fol. 21b, 130a. Wolderus mango?: 1288; St. B. C, fol. 178a.
4. Detmarus (Ditmarus) perdecoper (emptor equorum): c. 1280?; St. B. A 7, fol. 4b, St. B. C, fol. 22b.
5. Luderus perdhecoper (emptor equorum): 1281; St. B. C, fol. 50b, 52b.
6. Stephanus mango?: 1282; St. B. C, fol. 58a.
7. Richardus emptor equorum: 1287; St. B. C, fol. 86b.
8. Hermannus perdek[op]ere?: 1237; St. B. C, fol. 135b.

88. Häutekäufer (hudekoper). — In Lübeck hatten sie das Recht, „diejenigen frischen Häute, welche in der Stadt selbst fielen oder von Landleuten hereingebracht wurden, zu kaufen und wieder zu verkaufen, übten jedoch das Recht des Einkaufs nicht ausschließlich, sondern in Gemeinschaft mit den Lohgerbern, Schustern und mehreren anderen Zünften[4])." Die Lübecker Häutekäufer bildeten ein Amt[5]). Für Rostock ist über dieses Gewerbe nichts Näheres bekannt.

1. Albertus hudecoper: c. 1271?; St. B. B, fol. 60b. St. B. A 8, fol. 9b. St. B. A 6b, fol. 4a. St. B. C, fol. 136, 21a, 25b, 61b. Meychtildis relicta A. h.: 1284; St. B. C, fol. 99a.
2. Gerlacus hudecoper: 1288; St. B. C, fol. 177b.

---

[1]) Das Wort ist bisher nur in der Bedeutung Kauf (Verkauf) en gros belegt, kann aber als Beiname doch kaum etwas Anderes bezeichnen, als daß A. Großkaufmann war.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1051.

[3]) Krause a. a. O. S. 16 u. 17.

[4]) Wehrmann a. a. O. S. 32.

[5]) Das. S. 240 ff.

89. Wollenkäufer (wullencopere). — Es ist aus der uns beschäftigenden Zeit nur ein Vertreter dieses Gewerbes bekannt.

Nicolaus wullencopere: c. 1263; St. B. B 45a, 65a.

90. Kornhändler? (cornere[1]). — Auch als cornere wird während des hier betrachteten Zeitraums nur eine Persönlichkeit bezeichnet. In den Jahren 1337 und 1338 findet sich wiederholt Iohan(nes) kornkoper[2]).

Thydericus cornere de Papendhorpe: 1283; St. B. C, fol. 83a.

Dd.

91. Wandschneider oder Tuchhändler (pannicide). — Sie wurden in Rostock, wie in Hamburg[3]), nicht unter die Aemter gerechnet. Wenigstens kommen sie in dem Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert nicht vor. Im Jahre 1782 bildeten sie eine der 7 Compagnien. Jedenfalls nahmen sie unter den Gewerbtreibenden von Anfang an eine bevorzugte Stellung ein, was schon daraus hervorgeht, daß sie in der bereits erwähnten[4]) Verordnung über die Vertheilung der Verkaufsplätze vom Jahre 1278 besonders hervorgehoben werden. Es heißt da im Anschluß an die Bestimmung, daß die Plätze jährlich von Neuem durchs Loos vertheilt werden sollen: Item si quis burgensis non habens officium vult fieri pannicida, ille stabit in loco, licet sit obscurus, si vacat in teatro donec sortes sint mittende (et sorcietur). Et non solum est hoc de pannicidis, set de omnibus aliis civibus, qui officia volunt Rozstoc excercere[5]). In gleicher Weise werden die Plätze der Wandschneider in Lübeck vertheilt[6]). Sie befanden sich in besonderen Häusern. Auch in Rostock werden ums Jahr 1279 zwei derartige Wandhäuser erwähnt, für die jährlich 50 Mark an die Stadt bezahlt wurden[7]). Wir haben uns aber wohl schon damals diese Wandhäuser als Theile des Rathhauses, das bekanntlich ein Complex von mehreren Gebäuden ist, zu denken. Im Kämmereiregister von 1325 heißt es ausdrücklich, die Wandschneider hätten für jeden Platz im Rathhause (in theatro) jährlich 1 Mark bezahlt, die in ihren Privathäusern handelnden aber nur je 8 Schillinge.

Eine etwa aus dem Jahre 1277 stammende Eintragung lautet: Hence cognatus Conradi de Metle extendit pannum plicatum

---

[1]) Das Wort ist in dieser Bedeutung bisher nur fürs Mhd. belegt.

[2]) M. U. B. 9, Nr. 5785 u. Kämmereireg. v. 1325, fol. 7a u. 44a (Zusätze!). An der letzten Stelle wird I. zugleich als humularius bezeichnet.

[3]) Koppmann a. a. O., S. LI.

[4]) Siehe Heft 3, S. 71.

[5]) St. B. A, 6a, fol. 1b, vgl. M. U. B. 2, Nr. 1447.

[6]) Wehrmann a. a. O. S. 27. Frensdorff, d. Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks, S. 113 Anm. 54.

[7]) St. B. A, 6b, fol. 1a.

et pro eo coram consilio comparebit [1]). Es handelt sich offenbar um ein Ausrecken des in den üblichen Falten liegenden Tuches in betrügerischer Absicht. H. wollte entweder das Tuch einfach länger erscheinen lassen oder aber die Falten, an denen man die Herkunft des Tuches erkennen konnte, fortschaffen.

Obwohl die Wandschneider in Lübeck nicht als rathsfähig galten, so sind doch einzelne Vertreter dieses Gewerbes als Rathmannen nachweisbar [2]). Bei uns wird ein seit 1267 häufig genannter Rathmann als Wandschneider bezeichnet [3]). Auch an den Unternehmungen Johann Tölner's, dessen Handlungsbuch aus den Jahren 1345 bis 1350 sich in unserm Rathsarchiv erhalten hat und den wir als Wandschneider bezeichnen müssen, betheiligten sich zwei Rathmannen, der Bürgermeister Johann Tölner (der Vater des Obengenannten) und der Rathmann Arnold Kopmann [4]).

1. Elerus (Helerus) pannicida?, Rm.: 1267; St. B. B, fol. 31b. St. B. C, fol. 5b, 26a, 36b, 37a, 48b, 95b, 117a, 129a, 140b, 142a, 142b, 146a, 162b, 174a. St. B. A 7, fol. 3a.
2. Johannes pannicida: 1274; St. B. C, fol. 13b.
3. Sifridus pannicida: 1281; St. B. C, fol. 44a, 121b, 129a, 148a.
4. Theodericus pannicida: c. 1286; St. B. C, fol. 120b, 152a, 178b.
5. Jordanus pannicida: 1287; St. B. C, fol. 154b.
6. Bruno pannicida: 1288; St. B. C, fol. 164a. Vgl. B. lineus panicida (6)?
7. Wichardus pannicida: c. 1280—90?; St. B. A 9, fol. 3a.

92. Leinwandschneider (lenwantsnidere, lenwensnidere, lenwentsnidere, lowensnidere, linei pannicide, incisores linei panni). — Sie verkauften in Lübeck „ungebleichte, gefärbte oder nicht gefärbte Leinewand, ferner Kleidungsstücke, Säcke und dergleichen, die sie selbst daraus verfertigt hatten oder hatten verfertigen lassen." „Sie trieben also zugleich Kramhandel und Handwerk, doch mehr jenen als dieses" [5]). In Rostock bildeten sie ein Amt, das im 15. Jahrhundert 3 Bewaffnete stellte [6]), aber 1782 nicht mehr genannt wird. In den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts zahlten sie eine gemeinsame Abgabe von 3 Mark an die Stadt [7]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 hatten sie für jede Verkaufsstelle jährlich 4 Schillinge zu entrichten.

1. Otbertus lenwentsnider: c. 1261: St. B. B, fol. 1b.

---

[1]) St. B. A, 6b, fol. 4b.

[2]) Wehrmann a. a. O., S. 23.

[3]) Siehe Verzeichniß 1.

[4]) Johann Tölner's Handlungsbuch hrg. v. K. Koppmann, S. IX. Vgl. auch das v. K. das. in der Einleitung (S. XXIV ff.) über die verſch. Tucharten Zusammengestellte.

[5]) Wehrmann a. a. O., S. 31.

[6]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166

[7]) St. B. A 8, fol. 1b, St. B. A, 6b, fol. 1b

2. Gerardus: Gerardus filius G. linei pannicide: c. 1260—70?; St. B. B, fol. 68a.
3. Heinricus (Henricus) lineus pannicida (lenwantsnider, lenwentsnidere, lewensnider): c. 1270—80; St. B. A 8, fol. 11b. St. B. C, fol. 46b, 62a, 74b, 101b, 119b.
4. Thitmarus lenwetsnider [!] (lineus pannicida): c. 1272; St. B. B. fol. 51a. St. B. C, fol. 50b.
5. Luderus linei [!] pannicida: 1273; St. B. C, fol. 9b, 43a.
6. Bruno lineus pannicida: 1280; St. B. C, fol. 32b. Vgl. B, pannicida (6)?
7. Marquardus lewentsnidere: 1284; St. B. C, fol. 100a.
8. Meynekinus lewentsnidere: c. 1280—90?; St. B. A 9, fol. 3b.

93. Kleiderhändler? (manteler). — Ob der Ausdruck manteler bei uns wie im Mittelhochdeutschen einen Verkäufer von Mänteln und anderen Kleidungsstücken bedeuten kann, oder ob wir annehmen müssen, daß die so bezeichnete Persönlichkeit ihren Mitbürgern durch einen Mantel, den sie zu tragen pflegte, auffiel, möchte ich nicht entscheiden.

Hermannus manteler: c. 1269?; St. B. B, fol. 63a. St. B. C. fol. 45b, 47b.

Ee.

94. Krämer (cremere, institores). — Sie bildeten eines der wichtigsten Rostocker Aemter und hatten im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu stellen [1]). Eine Rolle ist aus dem Jahre 1584 erhalten [2]). Die Krämer sind im Gegensatz zu den Kaufleuten Detaillisten und haben offenbar besonders auswärtige Waaren feilgeboten In Lübeck werden als Krämerwaaren genannt: Gewürze, Südfrüchte, Oele, Baumwolle, wollene Decken aus Chalons (sallune), Seidenstoff (sydele). Strümpfe, Mützen, Irische Laken, Halbwolle (zardoke), Kissenbezüge, Garn, Bänder, Zwillich, Pariser Borten, Gold- und Silberblech und auch sonst kleine Mengen von Gold und Silber, Baumwollenzeug, Haartuch, Nürnberger Messer, Dolche, Schlösser, Rosenkränze, Papier u. A. [3]). Der Verkauf von Hängschlössern wird auch den Rostocker Krämern ausdrücklich gestattet [4]). Die Krämer zogen auch vielfach über Land, um ihre Waaren in fremden Städten feil zu bieten, doch waren die auswärtigen stets den einheimischen gegenüber in ihrem Handel beschränkt [5]). Den Hamburger Krämern wird zur Pflicht gemacht, daß, wenn sie auswärtige Jahrmärkte besuchen, sie sich dort nicht

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.
[2]) Nettelbladt, Verz. allerh. mehrentheils ungedr. . . . Schriften.
[3]) Wehrmann a. a. O., S. 272 ff.; vgl. auch S. 270 ff.
[4]) Schmiede-Rulle § 4.
[5]) Vgl. für Lübeck die sog. Gästerolle (Wehrmann a. a. O., S. 270 ff.) und den Rathsbeschluß von 1464 Jan. 4 betr. d. landfahrenden Korallenhändler (das. S. 289).

die Plätze streitig machen, sondern sie durch's Los vertheilen sollen[1]). Im Jahre 1466 wurde in Rostock eine besondere Landfahrer-Krämer-Brüderschaft zur Heil. Dreifaltigkeit gegründet, die Einheimische und Fremde aufnahm und ihren Vereinigungspunkt im Johanniskloster hatte. In dem Statut werden Brüder und Schwestern erwähnt[2]). Aus der uns beschäftigenden Zeit können wir keine Namen von landfahrenden Krämern nachweisen. Der im Jahre 1218 als Rathmann erscheinende Heinricus lantfer[3]) war wohl der Sohn oder Enkel eines solchen. Die einfach als Krämer bezeichneten Personen sind dagegen ziemlich zahlreich. Ums Jahr 1270 bezahlten die Krämer für ihre beiden Häuser, die jedenfalls Verkaufszwecken dienten, jährlich um Weihnachten 12 Mark[4]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 hatten sie für jedes Fenster jährlich 4 Schillinge zu entrichten. Die Krämerstraße (platea, strata institorum) wird im Jahre 1261[5]), ein vicus institorum 1288 erwähnt[6]).

1. Herbordus: Pueri H. institoris: 1263; St. B. B, fol. 12a, 45a.
2. Oldenburg institor: c. 1270—80; St B. A8, fol. 14b.
3. Iohannes institor de Borneholme: 1271; St. B. C, fol. 3a.
4. Hermannus institor: 1280; St. B. C, fol. 34b.
5. Iohannes institor: 1281; St. B. C, fol. 42a. Vgl. 3?
6. Ecbertus (Egbertus) institor: 1282; St. B. C, fol. 55b, 101b, 118b, 139b.
7. Eggelbertus institor: c. 1287; St. B. C, fol. 159b.
8. Tidemannus: Hereditas que fuerat T. , institoris: 1288; St. B. C, fol. 166a.
9. Institor dictus Drestro: 1288; St. B. C, fol. 168a.
10. Gerhardus cremere: 1288; St. B. C, fol. 175b.

Im Anschluß an die Krämer mag auch eine Persönlichkeit angeführt werden, deren Beinamen wohl auf einen Handel mit verschiedenen Waaren hindeutet:

Lambertus allerhanderwar: 1285; St. B. C, fol. 115a.

95. Eisenmenger (yserenmengere). — Das aus dem 15. Jh. stammende Verzeichniß der Aemter führt sie nicht besonders auf. Nach der aus dem 16. Jh. stammenden Rostocker Schmiederolle sollten die

---

[1]) Rüdiger a. a. O., S. 49,4.

[2]) Vgl. Lisch i. d. Jahrb. d. Ver. f. Meckl. Gesch. Bd. 7, S. 188 f. Auch an anderen Orten haben sich weibliche Personen selbstständig am Kramhandel betheiligt; vgl. Rüdiger a. a. O., S. 48. Bodemann a. a. O., S. 131.

[3]) M. U. B. 1, Nr. 244.

[4]) St. B. A8, fol. 1a, St. B. A, 6b, fol. 1a.

[5]) Fragm. II, 79.

[6]) St. B. C, fol. 177b.

isermengere kein fertiges Schmiedewerk feil haben[1]). Das Verzeichniß von 1782 nennt die Eisenhändler als eine der 7 Compagnien[2]). Die ferrum in foro vendentes bezahlten nach dem Kämmereiregister von 1325 von jedem Tisch jährlich 2 Schillinge. Als Eisenmenger wird in der uns beschäftigenden Zeit nur eine Persönlichkeit bezeichnet.

Radolfus yserenmengere: 1267; St. B. B, fol. 33a. Vgl. R. stalmegger (2).

96. Stahlseller (stalsellere, stalmeggere). — Im Kämmereiregister von 1325 werden neben den ferrum in foro vendentes auch qui vendunt calibem in foro aufgeführt. Diese sollten jährlich an Michaelis für ihre Plätze 4 Schillinge an die Stadt zahlen. Von einer besonderen Corporation der Stahlseller ist Nichts bekannt.

1. Thidericus stalseller: 1262; St. B. B, fol. 4a, 38b. Vgl. Thidericus cum calibe (de kalibe)?: 1261; Fragm. II, 58. St. B. B, fol. 54b. St. B. C, fol. 18b. St. B. A 8, fol. 4a u. 4b.
2. Radolfus stalmegger: c. 1273—1274; St. B. C, fol. 10a. Vgl. R. yserenmengere.
3. Ludeco cum kalibe?: 1264; St. B. B, fol. 15b.

97. Grapenseller (gropensellere, ketelhake?[3]). — Nach dem Kämmereiregister von 1325 sollen die cum ollis ereis eine jährliche Abgabe von 8 Schillingen bezahlen. Nach der Vereinbarung in Betreff der Grapengießer von Lübeck, Hamburg, Rostock Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin, die im J. 1354 in Rostock geschlossen wurde, sollen über die Beobachtung der Vorschriften in Betreff der Metallmischung je einer der koplude de de gropen pleghen to verkopende und ein Grapengießer wachen.[4])

1. Frethericus gropenseller: 1263; St. B. B, fol. 38b.
2. Henricus ketelhake?[3]): 1287; St. B. C, fol. 153a.

98. Faßseller (vatesellere). — Iohannes vateseller miethet im Jahre 1279 von Hermannus de Bilrebeke eine macella nahe der Fischerbrücke und zahlt dafür jährlich 3 Mark und 4 Schillinge[5]).

Iohannes vateseller: 1279; St. B. C, fol. 28b.

Ff.

99. Haken oder Höker (haken, penestici). — Sie handelten mit verschiedenen Lebensmitteln, Fischen, Früchten, Gemüse, Salz, Seife, Lichten.

---

[1]) Einen Vergleich der Hamburger Schmiede mit den Eisenkramern, die hier ein Amt bildeten, s. b. Rüdiger a. a. O. S. 257 f.

[2]) Gemeinnütz. Aufsätze a. a. O. S. 77.

[3]) Die Bezeichnung ketelhake kann auch Kesselhaken (uncus) bedeuten u. als scherzhafter Beiname aufgefaßt werden.

[4]) Hansereceße Bd. I. S. 118.

[5]) St. B. C, fol. 28b.

In Roſtock zerfielen ſie, wenigſtens in ſpäterer Zeit, in mehrere Aemter, und zwar werden im 15. Jh. neben den eigentlichen Haken, die offenbar beſonders zahlreich waren, Salz-, Kohl- und Apfelhaken genannt. Die Haken hatten 30, die Salzhaken 5, die Kohlhaken 6 und die Apfelhaken 3 Bewaffnete zu ſtellen [1]). Im Jahre 1782 gab es Apfelhäcker, Lichthacken und Salzhacken. In den Jahren 1258—1288 werden außer den eigentlichen Haken nur die Salzhaken beſonders erwähnt [2]). Es finden ſich 10 männliche und 2 weibliche Haken. Ueber ihre Abgaben wird uns Nichts überliefert. Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten die Apfelhaken (penestici pomorum) für jede Verkaufsſtelle jährlich 4 Schillinge zu bezahlen.

1. Wermboldus penesticus: 1261; Fragm. II, 72.
2. Adolfus penesticus: 1266; St. B. B, fol. 27a.
3. Iohannes Parvus penesticus: c. 1268; St. B. B, fol. 45b.
4. Iohannes Niger penesticus: 1269; St. B. B, fol. 47b.
5. Lutbertus hake: 1282; St. B. C, fol. 61a, 88b, 135b, 149a, 150b, 157a, 165a, 169b.
6. Seghefridus penesticus: 1284; St. B. C, fol. 77b, 136b, 142b, 154a, 175b.
7. Mathias: hereditas Mathie penestici: 1284; St. B. C, fol. 80b.
8. Iohannes Hon penesticus: 1287; St. B. C, fol. 138b.
9. Volcekinus penesticus: 1287; St. B. C, fol. 152b.
10. Hermannus hake: 1288; St. B. C, fol. 178b.

Als Höferinnen werden bezeichnet:

1. Hilleke (Hilgundis) penestica: c. 1281; St. B. C, fol. 39a, 70b.
2. Raceborgheresche penestica: 1287; St. B. C, fol. 142b.

100. Salzhaken (venditores salis). — Eine aus den 70er Jahren des 13. Jh. ſtammende Aufzeichnung lautet: Venditores salis dant de curru de quolibet foro 6 sol. [3]).

Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 haben die vendentes sal in foro für jede Verkaufsſtelle jährlich 12 Schillinge und die vendentes in domibus propiis jährlich 6 Schillinge zu entrichten. In dem mehrfach erwähnten Hence (Heinricus) soltman haben wir wohl einen Vertreter dieſes Handels zu erblicken [4]) Uebrigens erſcheint ein soltman ohne Vornamen als Hopfenbauer [5]).

Hence (Heinricus) soltman: 1262; St. B. B, fol. 5a, 21a, 42b.

101. Hühnerkäufer (emptores pullorum). — Es iſt hier nur ein Vertreter dieſes Gewerbes anzuführen.

Iohannes emptor pullorum: 1285; St. B. C, fol. 93a.

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1836 S. 165 f.

[2]) Vgl. unten 100.

[3]) St. B. A 6b, fol. 1b.

[4]) Vgl. Schiller-Lübben 4, S. 288: solter, soltmenger.

[5]) Vgl. oben S. 34, 12.

VIII. Verkehr.

Gg. Schiffer.

Die wichtigste Handelsstraße war für die Rostocker von Anfang an das Meer. „Die älteste Urkunde, welche das Rathsarchiv in Original aufbewahrt, ist ein Handelsprivileg des Königs Abel von Dänemark, vom Jahre 1251, das den Bürgern Rostocks für den Besuch der Jahrmärkte von Skanör dieselben Rechte ertheilt, deren die Bürger Lübecks genießen." Aber weiter reichten unsere Handelsbeziehungen: nach Norwegen und England, nach Gothland, Livland und Nowgorod[1]). So mußte Rostock bald über eine große Handelsflotte verfügen. Wenn unsere Nachrichten über Rostocker Seeleute für die älteste Zeit verhältnißmäßig dürftig sind, so hängt das wohl damit zusammen, daß Leute, die durch ihren Beruf einen großen Theil des Jahres der Heimath fern gehalten wurden, weniger geneigt sein mußten eigene Grundstücke zu erwerben. Schiffe werden öfter erwähnt. So verpfändet z. B. um 1270 Heinrich von Münster dem Heinrich Freſe ein Schiff für 18 Mark Schillinge[2]). Etwa um dieselbe Zeit verpfändet Bernhard, der Schwager des Kloke, dem Dietrich mit dem Stahle ein halbes Schiff mit dem dazu gehörigen Geräth für 3 Mark weniger 4 Schillinge[3]) und Hermann Bars dem Heinrich Ritter ein Schiff mit allem Takelwerk (cum omnibus armamentis) für 13 Mark weniger einen Schilling[4]). Wenig später wird gebucht, daß das von Woldever [?] gefahrene Schiff zur Hälfte dem Ditmar gehöre[5]). Die erwähnten Rostocker Handelsbeziehungen fanden in Beinamen wie von Gothland, von Horsens, von Kopenhagen, von Neſtved, von Nyköping, von Norwegen, von Reval, von Ripen, von Schleswig, von Skanör, von Trelleborg, Flamländer. Frieſe, Preuße, deutlicher in den Bezeichnungen Dünafahrer, Schwedenfahrer und Gothlandsfahrer ihren Ausdruck[6]). Ob dieſe Beinamen reiſende Kaufleute oder Seeleute bezeichnen ſollten, wird ſich allerdings im Einzelnen ſchwer entſcheiden laſſen. Die Schonenfahrer haben bis in die Neuzeit eine beſondere Compagnie gebildet.

102. Qui (ad)duxerunt lapides de Gotlandia. — Um 1283 werden Zahlungen der Stadt an ſie erwähnt[7]) Namen ſind nicht genannt.

---

[1]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock, S. 4 ff.

[2]) St. B. B, fol. 51 a.

[3]) Daſ. fol. 54 b.

[4]) Daſ. fol. 58 a.

[5]) St. B. B, fol. 61 b.

[6]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock S. 5 und Jahrb. d Ver. f. meckl. Geſch. LII S. 198. Vgl. auch die in der Einl. Heft 3 S. 66 angeführten Arbeiten Stieda's.

[7]) M. U. B. 3, Nr. 1705 nach St. B. A 3, fol. 2 b, 3 a.

103. Schwedenfahrer (swedhevare). —
Heydheke swedhevar: c. 1283: St. B. C, fol. 71a.

104. Dünafahrer (dunevare). —
Lutbertus dunevar, Rm.: 1287; St. B. C, fol. 145b u. ö.

105. Koggenmeiſter (kogg(h)emestere, cogg(h)emestere, koggenmestere). — Unter kogge verſtand man ein großes Schiff. Der Koggenmeiſter iſt alſo offenbar der Führer eines Seeſchiffes. Ein Roſtocker Rathmann wird als Koggenmeiſter bezeichnet.

1. Lantbertus koggemester: 1262; St. B. B, fol. 5a. Bartholemeus filius magistri Lantberti koggemesteri: 1270: St. B. B, fol. 48b.
2. Woldever [?][1]: c. 1271?; St. B. B, fol. 61b.
3. Thidericus (Theodericus, Tidemannus) cogg(h)emester (kogg(h)emester), Rm.: 1277; St. B. C, fol. 19a, 69a, 76b, 114b, 117a, 121b, 126b, 127b, 129a. St. B. A9, fol. 1b. M. U. B. 3, Nr. 1812, 1836, 1847.
4. Michael koggenmester: 1284; St. B. C, fol. 96b, 161a.
5. Hermannus cogghemester (kogghemester): 1285; St. B. C, fol. 98b, 119b.
6. Koggemester: Greta uxor koggemesteres: 1287; St. B. C, fol. 133b. Vgl. die Uebrigen?

106. Schiffsleute (sciplude). —
Hermannus scipman: 1261; St. B. B, fol. 2a.

107. Schnickenleute (snickelude)[2]. — Der Ausdruck snicke bedeutet ein kleineres Schiff. Die nach einem snickeman genannte Roſtocker Straße (platea Snikkeman, pl. Snickemanni, Snickemannestrate, Snickemannesstrate u. ähnl.) iſt bereits 1264 nachweisbar[3].

Arnoldus snickeman: 1268; St. B. B fol. 40a. St. B. A8, fol. 11b.

108. Prahmleute (pramlude). — Die Prähme, platte, hinten ſtumpfe Schiffe, dienten ausſchließlich der Flußſchifffahrt, vor Allem der Beförderung von Laſten[4]. Die Prahmleute hatten z. T. ihre Fahrzeuge von der Stadt. In den 70er Jahren wird mehrfach gebucht, daß Ludeco

---

[1]) Der Name iſt nicht ganz leierlich. Daß es ſich um einen Capitain handelt, ergiebt die oben S. 59 angeführte Stelle.

[2]) Der Ausdruck Snickoman iſt ſeither nicht nachgewieſen. Snickemester aus Lübeck bekannt; Lübben, mnd. Handwörterbuch S. 360.

[3]) St. B. B, fol. 15a.

[4]) Koppmann a. a. O. S. LXXVIII.

für zwei der Stadt gehörige Prähme jährlich 5 Mark zu zahlen habe[1]). Ferner heißt es: Anno Domini 1280 dedit Rodolphus praman 24 sol., Hermannus de Bilrebeke 24 sol., item Fredericus 24 sol., item Willekinus 24 sol.[2]). Zum Theil aber scheinen die Prähme auch Privateigenthum gewesen zu sein[3]). Ausdrücklich werden während der uns beschäftigenden Zeit nur 2 Personen als Prahmleute bezeichnet.

1. Rodolphus praman: 1280; St. B. A, 6b, fol. 3b. St. B. C, fol. 34b, 102a, 159b.
2. Kerstianus praman: 1282; St. B. C, fol. 59a, 68a.

Hh. Fuhrleute.

109. Fuhrleute (vorlude, vectores, aurige). — Sie bildeten in Rostock im 15 Jh. ein Amt, das 4 Bewaffnete zu stellen hatte[4]). In dem Verzeichniß von 1782 werden die Aemter der Karrenfahrer und Strandfuhrleute genannt. Nach einer wohl aus den 70er Jahren des 13. Jh. stammenden Eintragung empfing Iohannes de Hackech [. . . .] 8 Schillinge für das Fahren von Holz[5]). Etwa um dieselbe Zeit wird aufgezeichnet, daß der Fuhrmann Johann auf dem Grundstück des Wessel eine Strafe von 10 Schillingen, die er verwirkt hat, dadurch abverdienen soll, daß er der Stadt mit seinen Pferden Dienste leistet[6]).

1. Iohannes de Hackech [. . . .][7]): c. 1270 - 80: St. B. A 6b, fol. 6a.
2. Ludolfus vorman: c. 1270 - 80; St. B. A, 6b, fol. 6a. St. B. C, fol. 178a.
3. Iohannes vector in area Wesseli: c. 1278; St. B. A 7, fol. 1a. 1 u. 4?
4 Iohannes auriga: c. 1279; St. B. A 3, fol. 2b. Vgl. 1 u. 3?
5. Auriga in antiqua civitate: c. 1279; St. B. A 3, fol. 3a.

110. Lehmfuhrleute (lemvorere). — Die einzige Erwähnung dieses Gewerbes, die ich gefunden habe, ist die Notiz, daß der Lehmfuhrmann Johann von Lübeck eine Strafe von einer Mark zum Besten der Stadtmauer entrichten solle.[8]).

Iohannes de Lubecke lemvorere: c. 1278?; St. B. A 2, fol. 2a.

---

[1]) St. B. A 6b, fol 2a (2 Male), 2b.

[2]) St. B. A 6b, fol. 3b.

[3]) St. B. C, fol. 59a: Kerstianus praman posuit Everardo Nycticoraci dimidium pramonen suum, quem habet cum Arnoldo de Sulta, pro 3 mr.

[4]) Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 166.

[5]) St. B. A, 6b, fol. 6a.

[6]) St. B. A 7, fol. 1a.

[7]) S. oben.

[8]) An ders. Stelle werden noch andere Personen notirt, die dieselbe Summe zum gleichen Zweck zahlen sollen. Daß es sich um Strafgelder handelt, geht daraus hervor, daß ebenda auch Personen genannt werden, die vor Gericht erscheinen sollen.

111. Waſſerfuhrleute (watervore, watervorere, aquevectores, vectores aquarum, ductores aquarum). —

1. Iohannes watervor (aquevector, watervorere): 1264; St. B. B, fol. 16b. St. B. C, fol. 44a, 82a, 113b, 123b, 131b, 132a, 167b.
2. Helmicus ductor aquarum (aqueductor): 1267; St. B. B, fol. 34b, 51a.
3. Heinricus (Henricus) watervore (aquevector): c. 1271?; St. B. B, fol. 59b. St. B. C, fol. 25b, 85a.
4. Meinekinus aquevector: 1274; St. B. C, fol. 12b. Conegundis filia Meynrici aquevectoris?: 1286; St. B. C, fol. 130a.
5. Phil(l)ippus watervore (watervorere): c. 1275; St. B. C, fol. 14a, 53a, 120b, 136a.
6. Nycolaus vector aque (aquevector): 1280; St. B. C, fol. 34a, 87a.
7. Iohannes Rufus aquevector: 1283; St. B. C, fol. 75b. Vgl. 1?
8. Fredericus watervorere (aquevector): c. 1286; St. B. C, fol. 116a, 122b.
9. Hermannus watervorere: 1288; St. B. C, fol. 176b.

Ii. Träger.

112. Träger (portitores, latores). — Sie waren in ſpäterer Zeit in Roſtock ein ſehr zahlreiches Amt, da ſie im 15. Jh. 150 Bewaffnete zu ſtellen hatten. Aus der uns beſchäftigenden Zeit ſind allerdings nur wenige Namen überliefert.

1. Scriptor portitor: c. 1271?; St. B. B, fol. 58b. St. B. C, fol. 11a.
2. Hinzo portitor circa 4 rotas: c. 1270—80?; St. B. A, 6b, fol. 6a.
3. Henricus lator: 1287; St. B. C, fol. 147b.

113. Waſſerträger? (lixe)[1]). —

Iohannes lixa: 1287; St. B. C, fol. 186b.

IX. Der Körperpflege dienende Gewerbe.

Kk.

114. Aerzte (medici, cyrurgici)[2]). — In den 80er Jahren des 13. Jh. werden drei Aerzte in unſeren Quellen erwähnt. Daß man ihre Kunſt wohl zu ſchätzen wußte, zeigt eine Eintragung aus dem Jahre 1284: Notum sit, quod civitas Bertrammum cyrurgicum in civem recepit et ipsum, quamdiu in civitate manserit, a collecta et vigiliis

[1]) Für dieſe Bedeutung des Wortes vgl. Dieſenbach, Glossarium Latino-Germanicum.

[2]) Ich habe abweichend von Beckmann (in Schirrmacher's Beiträgen I), die Aerzte von den Barbieren getrennt behandelt, weil die Identität beider Gewerbe durch unſere Quellen nicht wahrſcheinlich gemacht wird; vergl. die beiden Verzeichniſſe!

supportavit.[1]) Im Anfang desſelben Jahres hatte Bertram ein Haus käuflich erworben[2]).

1. Iohannes medicus: 1281; St. B. C, fol. 49a.
2. Rodolphus cyrurgicus (medicus), magister: 1282; St. B. C, fol. 53a, 140a, 176b.
3. Bertrammus medicus (cyrurgicus), magister: 1284; St. B. C, fol. 77b, 93b.

115. Apotheker und Krüdener (apot(h)ecarii, apotekarii, apotecharii, crudenere). — Ueber den Handel mit Arzneimitteln und Gewürzen ſcheint für die uns beſchäftigende Zeit kaum etwas bekannt zu ſein[3]). In Münſter ſoll es ſeit 1267, in Augsburg ſeit 1285 Apotheken gegeben haben[4]). In Hamburg erhält der Apotheker im 14. Jh. vom Rath Kleidung.[5]) Ueber die Stellung der vier für unſer Verzeichniß ermittelten apothecarii fehlen uns leider alle Nachrichten; doch ſcheinen ſie z. T. nicht unbemittelt geweſen zu ſein, da dem Albertus ein Schiff verpfändet wird[6]) und alle vier Hausbeſitzer waren[7]). In Wismar wird im Jahre 1336 eine apotheca antiqua in platea institorum erwähnt[8]).

1. Heinricus apotekarius: 1260; Fragm. I, 114. Hereditas H. ap.: 1262; St. B. B, fol. 5b.
2. Albertus apotekarius (apotecarius, apothecarius): c. 1271?; St. B. B, fol. 59b. St. B. C, fol. 29a, 159b, 160a. St. B. A 2, fol. 1b.
3. Iohannes apothecarius (apotecharius): 1281; St. B. C, fol. 41b, 120a, 162b, 167a.
4. Hermannus crudenere: 1288; St. B. C, fol. 169a.

Ll.

116. Barbiere (bardscerere, rasores (barbarum), barbirasores, barbitonsores). — Sie hatten im Gegenſatz zu den Badſtübern oder Badern das Recht, auch außerhalb ihres Hauſes zu ſcheeren. Nebenher beſchäftigten ſie ſich auch mit Wundarznei[9]). In Roſtock bildeten ſie im

[1]) St. B. C, fol. 93b, gedr. M. U. B. 3, Nr. 1709.

[2]) St. B. C, fol. 77b, gedr. a. a. O. Anm.

[3]) Ein kleines Verzeichniß v. Gewürzen mit Preisangabe aus Lyon ſ. bei Flückiger, Dokumente z. Geſch. d. Pharmazie (Sep. Abdr. a. d. Archiv d. Pharm. Bd. IV. u. V.), Nr. 2.

[4]) Frederking, Grundzüge d. Geſch. d. Pharm. S. 13.

[5]) Koppmann, Kämmereirechnungen I, S. CII. Uebrigens ſind in Hamb. ſchon ſeit 1265 Apotheken nachweisbar; vgl. daſ. Anm. 2.

[6]) St. B. B, fol. 59b.

[7]) St. B. B, fol. 5b, St. B. C, fol. 120a, fol. 159b, fol. 169a ꝛc.

[8]) M. U. B. 8, Nr. 5637.

[9]) Koppmann a. a. O. S. XXXII. Rüdiger a. a. O. S. 7 ff. Wehrmann a. a. O. S. 164 ff. Bodemann a. a. O. S. XIII u. S. 25 ff. Stieda und Mettig a. a. O. S. 248 ff. Krauſe a. a. O. S. 37 ff. Vgl. auch Kriegk, Deutſches Bürgerthum. Neue Folge S. 31. ff.

15. Jh. ein Amt, das 6 Bewaffnete zu ſtellen hatte[1]). Im Jahre 1782 hatte das Amt der Peruquenmacher außer den beiden Aelteſten 17 ſelbſtſtändige Mitglieder[2]).

1. Clavus barbirasor: c. 1250—70; St. B. B, fol. 66 b.
2. Arnoldus rasor: 1280; St. B. C, fol. 63 b.
3. Henricus barbitonsor: 1281; St. B. C, fol. 41 a.
4. Peregrinus rasor barbarum: 1285; St. B. C, fol. 113 a.
5. Levoldus bardscerere: 1288; St. B. C, fol. 160 b.
6. Albertus rasor: 1288; St. B. C. fol. 171 b.

117. Badſtüber oder Bader (stoyfere, stophere, stuparii; stoyfersche, stupanarie, stuparie). — Das Baden war im deutſchen Mittelalter eine der beliebteſten Erholungen aller Stände[3]). Demgemäß waren auch öffentliche Badeſtuben in jeder Stadt zu finden. Erſt ſeit dem Beginn des 15. Jh. nahm der Beſuch dieſer Anſtalten mehr und mehr ab, eine Erſcheinung, die wohl auf verſchiedene Urſachen zurückzuführen iſt, z. T. aber, wie es ſcheint, in der Furcht vor Anſteckung ihre Erklärung findet[4]). Doch iſt der Rückgang des Badeweſens, wenigſtens bei uns, erſt ſehr allmählich erfolgt. Noch im J. 1590 äußert ein auswärtiger Student ſein Erſtaunen über das in Roſtock gebräuchliche, ſehr ungenirte Zuſammenbaden von Männern und Weibern[5]). Dieſe in früherer Zeit auch ſonſt vielfach herrſchende Sitte[6]), wurde übrigens gerade hier im Norden ſtellenweiſe von der Obrigkeit bekämpft. So wiſſen wir, daß die aus dem 14. Jh. ſtammenden Hamburger und Lübecker Badſtüberrollen für jedes der beiden Geſchlechter geſonderte Badeſtunden feſtſetzten und daß den Badſtübern das Einhalten dieſer Stunden zur Pflicht gemacht wurde[7]). — Daß es in Roſtock ſchon in der uns beſchäftigenden Zeit nicht an Badſtuben fehlte, geht aus unſern Quellen hervor. Leider ſind aber die Angaben z. T. ſo ungenau, daß wir über die Zahl dieſer Inſtitute im Ungewiſſen bleiben. Nur ſoviel ſteht feſt, daß ſich in jedem der drei Stadttheile mindeſtens eine Badſtube befand[8]). In den bekannten Verzeichniſſen der Roſtocker Aemter werden die Badſtüber nicht erwähnt. In Lübeck, Hamburg und Lüneburg bilden die Bader eigene Aemter, in Frankfurt a. M. waren ſie mit den Sattlern, Schildern, Malern, Glaſern

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. a. a. O., S. 166.
[2]) Niehenck in: Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Nachr. 1782, 41. St. S. 164.
[3]) Darüber: Kriegk, Deutſches Bürgerthum. Neue Folge S. 1 ff.
[4]) Kriegk a. a. O., S. 34 ff. Alwin Schultz, Deutſches Leben im 14. u. 15. Jh. S. 70.
[5]) Vgl. Roſt. Zeitung Jg. 1893 Nr. 175.
[6]) Vgl. Kriegk a. a. O., S. 27 ff.
[7]) Wehrmann a. a. O., S. 162. Rüdiger a. a. O. S. 5 f.
[8]) Vgl. St. B. B, fol. 3 a: in antiqua civitate apud stupam. St. B. B, fol. 28 b: stupa iuxta castrum. St. B. C, fol. 118 b: apud stupam nove civitatis.

und Kummetern zu einer Zunft vereinigt[1]). Daß das Badergewerbe von Frauen selbstständig betrieben wurde, ist auch an andern Orten nachweisbar[2]), für Rostock ist die mehrfach in unsern Quellen vorkommende Agatha wohl sicher als ein Beispiel dafür anzusehen[3]). Die Badstüberstraße (strata stupariorum, platea stuparii, bastoverestrate, bastoverstrata) ist etwa 1271 (?) zuerst nachweisbar[4]), die Badstüberbrücke (pons stuparii) um 1286[5]).

1. Iohannes stuparius: c. 1259; Fragm. I, 10, 112. Fragm. II, 7. Puer (filius) I. st.: 1260; Fragm. II, 7a, 20. St. B. B, fol. 15ab.
2. Hildelevus stuparius: c. 1263; St. B. B, fol. 10b.
3. Hence stuparius: 1268; St. B. B, fol. 66a.
4. Gherardus: Iacobus gener Gherardi stuparii: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66b.
5. Fridericus: Vidua Friderici stoypher: 1271; St. B. B, fol. 52a. Margareta uxor Frederici de stoyfe: 1281; St. B. C, fol. 40b.

Als Badstüberinnen werden bezeichnet:

1. Agatha: stupa que fuit Agathen: 1262; St. B. B, fol. 4a. Iohannes filius Agathen stuparie: 1270; St. B. B, fol. 50a, 54b.
2. Heyl(e)wigis stupanaria (stuparia): 1284; St. B. C, fol. 95b, 137b.
3. Margareta stoyfersche, die Witwe des Fridericus (5): 1280; St. B. C, fol. 34a.

X. Der Rechtspflege dienende Gewerbe.

Mm.

118. Vorspraken (ret(h)ores, prolocutores). — Nach dem Sachsenspiegel war jeder freie Mann — mit Ausnahme der Geistlichen — berechtigt und innerhalb des Gerichtsbezirks, dem er angehörte, sogar verpflichtet, gegebenen Falls als Vorsprake aufzutreten[6]). In der Praxis eignete sich wohl von Anfang an nicht jeder Freie zu diesem Amt, und besonders in den rasch aufblühenden städtischen Verhältnissen mußte sich der Kreis der durch persönliche Eigenschaften und Rechtskenntniß zum Beistande vor Gericht Befähigten bald verengern. So kam es nothwendig dahin, daß diese Personen gewerbsmäßig als Vorspraken auftraten.

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 162 f. Rüdiger a. a. O., S. 5 ff. Bodemann a. a. O., S. 21 ff. Kriegk a. a. O., S. 32.

[2]) Vgl. z. B. Kriegk a. a. O.

[3]) S. unten Verzeichniß.

[4]) St. B. B, fol. 62b.

[5]) St. B. C, fol. 132a.

[6]) Sachsenspiegel hrg. v. Homeyer I, 60, 61; II, 63.

Inwieweit die während der uns hier beschäftigenden Zeit als rethores bezeichneten Leute als Rechtsbeistände von Beruf anzusehen sind, ist allerdings nicht sicher[1]). — Nach dem Sachsenspiegel waren Verfestete unfähig als Vorspraken aufzutreten[2]). Das wird ausdrücklich erwähnt in der Eintragung über die um 1298 in Rostock erfolgte Verfestung Heinrichs von Ivendorf und Hermanns von Kurland, wo es heißt: so ne mogen sie nenen manne anme Lubescheme rechte sines rechtes helpen[3]). Ohne Angabe des Grundes verlor um dieselbe Zeit Bernhard Molzan das Recht in Rostock Vorsprake zu sein[4]). — Auf die Befugniß der Vorspraken, gescholtene Urtheile vor den Oberhof nach Lübeck zu bringen[5]), bezieht sich eine aus der uns beschäftigenden Zeit stammende Vorschrift, derzufolge die Vorspraken, wenn sie Dinstags, Mittwochs oder Freitags von Rostock abgesandt wurden, gehalten waren, am folgenden Mittwoch ihre Sache in Lübeck vorzubringen[6]). Man wollte jedenfalls durch diese Vorschrift einer Verschleppung der Processe vorbeugen. Die angeführten Wochentage sind wohl als die regelmäßigen Gerichtstage anzusehen[7]).

1. Sybernus: hereditas Syberni retoris: 1268; St. B. B, fol. 37a.
2. Bertrammus retor: c. 1269; St. B. B, fol. 44a.
3. Meineco (Meinikinus) retor: c. 1269; St. B. B, fol. 45a, 52b.
4. Retor: Hence Dannenberghe qui habet viduam retoris: c. 1271?; St. B. B, fol. 57b.
5. Thancmarus (D(h)ancmarus) retor (rethor): 1275; St. B. C, fol. 5a, 30b, 48b, 97a, 98a, 108a.

119. Notare (notarii). — Während der uns beschäftigenden Zeit läßt sich nur eine als notarius bezeichnete Persönlichkeit nachweisen. Dieselbe trat im Jahre 1259 gegen ein Jahresgehalt von 6 Mark Pfennigen auf zwei Jahre in den Dienst der Stadt[8]), hat aber offenbar noch längere Zeit in Rostock gelebt[9]). Vielleicht deckten sich seine Befugnisse mit denen des Stadtschreibers[10]).

---

[1]) Herrlich (in Schirrmacher's Beitr. 1, III S. 45) hält die rhetores für städtische Angestellte.

[2]) Sachsenspiegel a. a. O. II, 63, § 2.

[3]) M. U. B. 3, Nr. 2423, S. 660.

[4]) M. U. B. 4, Nr. 2488.

[5]) Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, S. 21 ff.

[6]) St. B. A 8, fol. 10b; gedr. Bd. I Heft 4 S. 69 Nr. 17.

[7]) Die in der von Michelsen a. a. O. S. 83 ff. abgedruckten Sammlung aufgeführten Urtheile des Oberhofs zu Lübeck sind besonders häufig am Mittwoch und Freitag gefällt worden.

[8]) Fragm. I, 1.

[9]) Vgl. unten.

[10]) Vgl. unten: Schreiber.

Heinricus (Henricus) notarius [consulum]: 1259, Fragm. I, 1. St. B. B, fol. 69a. H. notarius civitatis: 1287; St. B. C, fol. 141a.

120. Schreiber (scriptores). — Am 22. Febr. 1260 wurde einer nicht mit Namen genannten, als scriptor bezeichneten Persönlichkeit vom Rath ein Jahresgehalt von 6 Mark zugesagt [1]). Ob es außer den vom Rath angestellten auch sonst noch Personen gab, die das Schreiben gewerbsmäßig betrieben, ist für die hier betrachtete Zeit nicht zu entscheiden. Eine ganze Anzahl der als scriptores bezeichneten Personen lassen sich als Vertreter anderer Gewerbe nachweisen, so daß man entweder annehmen muß, daß schreibkundige Leute aus dieser Kunst ein Nebengewerbe machten oder daß die Bezeichnung Schreiber früh zu einem erblichen Beinamen wurde. Für die letztere Annahme spricht das wiederholte Vorkommen dieser Bezeichnung bei Bäckern.

1. Scriptor: 1260; Fragm. II, 1, 2.
2. H [.....]: pueri H [.....] scriptoris: c. 1260; Fragm. I, 120.
3. Scriptor apud sanctum Petrum: hereditas eius: 1262; St. B. B, fol. 5b.
4. Thidericus scriptor: 1262; St. B. B, fol. 6a.
5. Bernardus scriptor: c. 1268; St. B. B, fol. 66a.
6. Iacobus scriptor pistor: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
7. Scriptor portitor: 1271?; St. B. B, fol. 58b. St. B. C, fol. 11a.
8. Thomas pistor scriptor: 1272; St. B. C, fol. 4a. Th. scriptor: c. 1275; St. B. C, fol. 5b, 123b, 176a. St. B. A8, fol. 9b. Th. scriptor pistor: 1282; St. B. C, fol. 54a.
9. Martinus scriptor: 1281; St. B. C, fol. 42b, 156a. M. scriptor pistor: 1283; St. B. C, fol. 62a.
10. Willekinus scriptor: c. 1282; St. B. C, fol. 71b, 95b, 108a, 109a, 119a, 155b. W. scriptor pistor: 1286; St. B. C, fol. 115b.
11. Gerhardus scriptor: 1287; St. B. C, fol. 153a.
12. Wernerus scriptor: 1288; St. B. C, fol. 160b.

121. Stadt-Boten (burboden, burbodones, nuncii). — Daß sie neben ihrer eigentlichen Befugniß auch als Schreiber verwendet wurden, geht aus der Fortsetzung der obenerwähnten Eintragung über die Besoldung des Stadtschreibers hervor. Es werden daselbst auch die Summen bestimmt, die an vier nuncii pro scribendo bezahlt werden sollten [2]). Eine wohl ins Jahr 1274 gehörende Eintragung lautet: Consules dederunt Hermanno maiori nuncio ipsorum aream illam apud portam antiquam lapideam suisque iustis heredibus perpetuo possidendam.

[1]) Fragm. II, 1. Vgl. den notarius, dem 1259 ein gleich großes Jahresgehalt versprochen wurde. Vgl. auch: Stadt-Boten.

[2]) Fragm. II, 1.

Contulerunt insuper nuncio ipsorum idem consules dicto Conrado suisque iustis heredibus aream illam apud antiquam macella[m] versus domum preconis iure perpetuo possidendam[1]). Es handelt ſich offenbar um eine Belohnung für geleiſtete Dienſte.

1. Iohannes nuncius [consulum]: 1260; Fragm. II, 1, 2. I. burbode: 1260; Fragm. II, 2, 72. Bernart burboden socer (socer Iohannis b.): 1264; St. B. B, fol. 22b, 29a. Woltburgis vidua (uxor, relicta) Iohannis burbode[n]: c. 1269; St. B. B, fol. 45b, 48b, 49a, 50a.
2. Marquardus [nuncius consulum]: 1260; Fragm. II, 1. Iohannes frater Marquardi burboden: c. 1269; St. B. B, fol. 42a.
3. Godefridus [nuncius consulum]: 1260; Fragm. II, 1. Godike burbode: 1266; St. B. B, fol. 28a. Iohannes frater G. b.: 1267; St. B. B, fol. 33a. Godescalcus b.: c. 1269; St. B. B, fol. 45a. Ghese uxor Godekini burboden: c. 1280; St. B. C, fol. 37a.
4. Brabantinus [nuncius consulum]: 1260; Fragm. II, 1, 2.
5. Werner(us) burbode: 1266: St. B. B, fol. 26b, 47a, 48a, 51b, 52b, 54a, 60b, 65a, 66a. St. B. C, fol. 9b, 16b, 19a, 74b, 88b, 101b, 123b, 124a, 132a, 148a. W. nuncius civitatis: 1282; St. B. C, fol. 70b.
6. Hermannus burbode: 1268; St. B. B, fol. 40b. St. B. A8, fol. 1b. Hermannus maior nuncius [consulum]: 1274; St. B. C, fol. 13a.
7. Conradus nuncius [consulum]: 1274; St. B. C, fol. 13a. Ortus C. burbodonis: 1287; St. B. C, fol. 158a. Iohannes filius C. b.: 1287; St. B. C, fol. 158b.

XI. Der Beluſtigung dienende Gewerbe.

Nn. Muſikanten[2]).

Wenn ſie im Sachſenſpiegel[3]) noch zu den unehrlichen Leuten gerechnet werden, ſo ſcheint ſich ihre Lage bei uns ſchnell gebeſſert zu haben, da ſämmtliche als Muſikanten bezeichnete Perſonen in der uns beſchäftigenden Zeit Erbgrundſtücke beſaßen. An den eigenthümlichen Zuſammenhang zwiſchen Muſikanten und Kuchenbäckern[4]) erinnert die Thatſache, daß der Poſaunenbläſer Stacius die Wittwe des Kuchenbäckers Wolter zur Frau hatte[5]). Außer ihm werden noch ein Paukenſchläger und ein Leiermann erwähnt.

122. Paukenſchläger (timponator). —
Herbordus timponator: 1287; St. B. C, fol. 137b, 155b.

---

[1]) St. B. C, fol. 13a.
[2]) Vgl. II, 2 S. 79 ff. u. 3 S 13 ff.
[3]) Sachſenſpiegel a. a. O. I, 38, § 1 u. III, 45, § 9.
[4]) Vgl. II, 2, S. 80.
[5]) St. B. C, fol. 160b (1288).

123. Posaunenbläser (basunre). —
Stacius basunre: 1288; St. B. C, fol. 160b.

124. Leiermann (lireman). —
Iohannes lireman: 1288; St. B. C, fol. 176a.

Oo.

125. Fechter oder Spielleute? (scher(e)mere, scermere)[1]). — Auch die so bezeichneten Personen besitzen z. T. eigene Häuser[2]).

1. Godekinus scheremer: 1283; St. B. C, fol. 61b.
2. Godefridus schermer: 1283; St. B. C, fol. 88b, 118b.
3. Iohannes schermere (scermer): 1286; St. B. C, fol. 118b, 140b, 167a.

126. Gaukler? (kegheler). —
Greta kegheleres: c. 1278; St. B. A7, fol. 1a.

XII. Tagelöhner.

Pp.

127. Erdarbeiter (fossores). — Sie werden um 1283 erwähnt[3]). Namen sind nicht überliefert.

Qq.

128. Palstotere. — Sie besorgen das Einrammen von Pfählen. Für die hier betrachtete Zeit ist nur ein Vertreter nachweisbar.
Bernardus palstotere: c. 1280?; St. B. A 6b, fol. 4a.

XIII. Anhang.

Zum Schluß sollen noch einige Bezeichnungen aufgezählt werden, die möglicherweise auf ein Gewerbe zurückgehen könnten, deren Bedeutung aber entweder zweifelhaft oder vorläufig ganz unverständlich ist:

1. bogenere, boghener; St. B. B, fol. 35a, 48a, 49b. St. B. A8, 9b. St. B. C, fol. 166a. — Im Mhd. = Bogenmacher oder Bogenschütze.
2. bughelere; St. B. B, fol. 40b.
3. drestro; St. B. C, fol. 49a.
4. hanenmester; St. B. C, fol. 3b.

---

[1]) Das Wort kann beide Bedeutungen haben; vgl. Lübben, mnd. Handwörterb. S. 326.

[2]) St. B. C, fol. 88b, 118b.

[3]) St. B. A3, fol. 3a.

5. haven(e)mester; St. B. B, fol. 54b. St. B. C, fol. 40b.
6. hestformere; St. B. C, fol. 7a.
7. picsten; St. B. B, fol. 29b, 56b u. ö. = stenbicker, Steinhauer?
8. segeler; St. B. C, 133b. — Vielleicht iſt an Siegler zu denken, eine Bezeichnung, die nach Techen (Hanſ. Geſchichtsbl. Jhrg. 1897, S. 39) neben Staler, Wardein, Schaumeiſter für die mit der Controlle der Handwerker Beauftragten gebraucht wird.
9. stalman; St. B. B, fol. 61a = Stallknecht?
10. Illi cum tenaculis; St. B. A, 6b fol. 1b. — Tenaculum bedeutet im mittelalterl. Latein u. A. eine Spange. In einer Urkunde v. 1346 (M. U. B. 10 Nr. 6627) werden goldene Ringe und tenacula verpfändet. Ob die als illi cum tenaculis bezeichneten Perſonen nur Händler oder auch Handwerker waren, alſo etwa den Nadlern verwandt, läßt ſich nicht entſcheiden. Sie zahlten nach der obencitierten Eintragung 9 Schillinge de locis.

III.

Der Bericht über die Geschicke Rostocks während der Herrschaft Waldsteins in Mecklenburg.

Von
Karl Koppmann.

In der von mir (Bd. I, 1) gegebenen Uebersicht über die Rostockische Historiographie habe ich (unter Nr. 18) bemerkt, daß „Ein actenmäßiger Bericht über die Geschicke Rostocks während der Herrschaft Waldsteins in Mecklenburg von 1626 Sept. 15 bis 1630 Jan. 27, der eine selbstständige und officielle Relation zu sein scheint", in den Neuen wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen 1838, Nr. 42—44 durch Karstens veröffentlicht, handschriftlich aber bisher nicht nachgewiesen worden sei. Dabei habe ich übersehen, daß Karsten diesen Bericht aus demselben Sammelbande, dem wir den Auszug aus Mathias Priestavs Tagebuche verdanken, geschöpft hat, und zwar beruht die von ihm gegebene „actenmäßige Erzählung" auf einer Zusammenschweißung von 14 verschiedenen Protokoll-Extracten, die sich innerhalb dieses Bandes in einem besonderen Hefte finden, das aus 71 Blättern besteht und die Bezeichnung trägt: „Copien der Herrn B(ürgermeister) Johan Lutterman und Herrn Johan Maaßen jussu Senatus ertheilten Extracten protocollorum und andern, den 25. Aprilis 1633".

Eingeklebt in dieses Heft sind zwei Druckblättter, ein Patent des Obersten Heinrich Freiherrn von St. Julien aus dem März des Jahres 1628 (im Quartier zu Warnemünde) und eine Verordnung desselben von 1630 Nov. 10 (zu Rostock). Angeklebt sind den 14 Protokoll-Extracten drei Schriftstücke, die uns über deren Zweck und Entstehungsweise Aufklärung geben.

Das erste dieser Schriftstücke ist ein vom Bürgermeister Johann Luttermann im Mai 1632 an den Registrator Johann Braune gerichtetes Schreiben, in welchem er von diesem die Mittheilung aufgezählter Protokolle

begehrt, während die beiden andern Gesuche sind, die Johann Luttermann 1633 Jan. 28 und Johann Maaß Jan. 30 in derselben Angelegenheit an den Rath gerichtet haben. Aus diesen Gesuchen ergiebt sich, daß Luttermann, mit dem sich Maaß in gleicher Lage befunden haben wird, jene Protokolle „in Sachen Anwaldes des Untergerichts wieder mich" zu benutzen gedachte und daß der Rath ihn auf ein früheres Gesuch Jan. 11 dahin beschieden hatte, „im Fall ich Ursachen anzeigen würde, wozu ich des einen oder andern Stücks zu der wieder mich angestellten Klage benötiget, das alßdan ferner, waß dem Rechten gemäß, ergehen soll". In Folge der abermaligen Gesuche vom Jan. 28 und 30 wurde an letzterem Tage dem Syndikus Dr. Johann Sibrand, dem Rathssekretär Bernhard Bonhorst „und mir Daniel Brunen committiret, Supplicanten ohne Zuziehung eines Advocati die protocolla und acta, so sie begehren vorzuzeigen und was sie begehren zu notiren, aber ihnen nichtes abfolgen zu lassen, ehe davon im Rahte referirt ist"; am 12. April wurden darauf die beiden Syndici und zwei Rathsherren beauftragt, „die extrahirten protocolla zu verlesen und davon im Rahte zu referiren", und am 15. Apr. erging der Beschluß, „daß die extrahirte und von den Herrn Deputirten verlesene Extracta Herrn Cons. Lutterman abgefolget, jedoch Copey davon behalten werden solle, welches Daniel Braunen committiret ist".

Das Schreiben Bürgermeister Luttermanns an Daniel Braune lautet folgendermaßen:

Herrn Daniel Brunen, meinem freundlichen lieben Gevattern, einzuhendigen [1]).

Mein lieber Herr Gevatter. Nachdemmahlen ich mit demselben vorlengst geredet, das ich das gantze Protocol haben müßte, was in diesen negst verlauffenen Jahren alhie zu Rostock und insonderheit was bei der Friedlendischen Regierung vorgangen: alß bitte ich nochmalen, mir mit dem ersten nachgesetzte Stücke herauszugeben:

1. Was wegen J. Kais. Mayt. Husanus allhie geworben und was EE. Rath und Bürger sich darauff ercleret oder auch an den Kaiser geschrieben.

2. Was Adolph Moritz Dehne wegen des Herrn Feldtmarschaln, des Herrn Grafen von Schlick, geworben, was darauff zum Bescheide gegeben.

3. Was darauff beim Generaln, Herrn Herzogen zu Friedlande, ich und Herr Clinge und Hieronymus Voß gesucht und erhalten in Holstein.

4. Was darauff der Herr Obrister Arnimb, nachdem er uns nach Gustrow erfurdert, anbringen gewesen und was Raht und Bürgerschafft darauff gebothen; was vor Personen dabei gewesen.

---

[1]) Receptum 25. Maji 1632.

5. Was EE. Rath und Hundertmenner alhie in Rostock, wie ich zu Newen-Brandenburgk mit Herrn D. Lindeman, Jochim Schnoekel, beide S. und H. Voß gewesen, erbothen und geschlossen.

5. Was für contributiones von Monaten zu Monaten von EE. Raht und 100-mennern verwilligt.

6. Was der S. Julien den 10. Febr. geworben und was Raht und Bürgerschafft sich darauff ercleret.

8. Was so wol bei Ihrer Kais. Mayt. als bei dem Herrn Herzogen von Friedland vor Instruction mitgegeben und was wir darauf vor Relation gethan und Bescheid bekommen.

9. Was für Kais. Commission durch den Altringer und Walmerode zu Gustrowen der Ritter- und Landschaft angebracht, wie EE. Raht darzu citiret und was sie durch ihre abgeordnete verrichtet; wie S. Julien hineinkommen und sich huldigen lassen; was domalen proponiret; was von EE. Raht und Bürgerschafft vor Resolution gegeben und darauff Interimsweise geschworen worden.

10. Was der Hertzogk von Friedland, wie er allhie vor die Statt den 16. Octobr. ankommen, begehret, was Raht und Bürger sich ercleret, wie und was vor eine Notul abgefasset und den Bürgern auff den Wellen hin und wieder vorgelesen.

11. Was endlich der Schlus darauff geworden und bei der Handlung daraußen vorgelauffen.

12. Was im December dawieder von J. F. G. begehret worden monatliche Contribut.

13. Wie man dasselbe verbeten, endlich doch uff 4000 Rthlr. monatlich über sich gehen lassen müssen.

14. Wodurch dieselbe monatlich zusammen gebracht und was von E. Raht vor contributiones vorgeschlagen, was die 100-menner darauff erinnert und also ein gemein beliebung geworden.

15. Wer jedesmahl, wan man es verbitten sollen, entweder Geld zu remittiren oder executiones zu verhindern, dahin gewesen, was vor Relation dieselbe gethan und was endlich darauff hat geschehen müssen.

16. Was schließlich bei der Erbhuldigung vorgelauffen.

17. Was bei D. Steinbergen, Kön. Denemarkischen Gesandten, verrichtet.

Des Herrn Gevatter und geflissener Freundt

J. Lutterman m. p.

Den 17 Fragen Bürgermeister Luttermanns entsprechen Daniel Braunes 14 Protokoll-Extracte, abgesehen davon, daß sie die Fragen 10 und 11, 12—14 zusammenfassen, so genau, daß sie auch die irrthümlichen Bezifferungen (die doppelte 5 und die Auslassung der 7) wiedergeben.

Extr. 1: Bl. 2–5.	Extr. 2: Bl. 6–7.	Extr. 3: Bl. 8—11.
„ 4: „ 12—13.	„ 5a: „ 14—15.	„ 5b: „ 16–17.
„ 6: „ 18—19.	„ 8: „ 20—23.	„ 9: „ 24—29.
„ 10,11: „ 30—37.	„ 12-14: „ 38–41.	„ 15: „ 42—57.
„ 16: „ 58—63.	„ 17: „ 64—65.	

Aus dieſen Protokoll-Extracten hat Karſten, indem er 5 (5a) und 15 nur theilweiſe wiedergab, ſeine „actenmäßige Erzählung“ folgendermaßen zuſammengeſetzt:

S. 330a—331b. Anno 1626, den 15ten September — unterthänigſt erbötig ... 1.
„ 331b—332a. Anno 1627, den 18ten Auguſt — abgefertigt worden iſt ..... 2.
„ 332a—333a. Anno 1627, den 16ten September — ins Thor gekommen ... 3.
„ 333a—333b. Anno 1627, den 13ten October — iſt angenommen worden .. 4.
„ 333b. Anno 1627, den 20ſten October — 12 Tage zu erlegen.. Bruchſtück von 5a.
„ 333b–334a. Anno 1627, den 4ten November — 150000 ℔ abgehandelt ... 5b.
„ 334a. Am 23ſten November — it. voriges Kopfgeld ..... Bruchſtück von 5a.
„ 334a—334b. Anno 1628, den 10. Februar — abſchicken wolle ..... 6.
„ 334b—335a. Anno 1628, den 29ſten Januar — bei deren Herkunft referiret ... 8.
„ 335a—335b. Im Februar 1628 — wohl friedlich geweſen wäre ..... 17.
„ 335b—336b. Den 15ten Februar — Schanze zu ſprechen.. Bruchſtück von 15.
„ 340a—341a. Sub dato Boitzenburg — und den Eid abzunehmen „ „ 9.
„ 341a—344b. Den 16ten October 1628 — in die Schüttinge verleget... 10,11.
„ 349a—350a. Anno 1628, den 3ten December — überhaupt 8 ß .... 12—14.
„ 350a—351b. Anno 1630, den 4ten Januar — Actus geendigt war ..... 16.

IV.

Rostocks Soldaten im Dreißigjährigen Kriege. [1])

Von

weil. Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause.

Daß Rostock für den großen Krieg, der nachträglich der Dreißigjährige genannt wurde, sich mannigfach rüstete, obwohl es eigentlich nicht am Kriege theilnehmen wollte, ist bekannt genug; und es ist leicht zu erkennen, wie schwierig für die Stadt die Entscheidung und nicht weniger das durch ihre Zurückhaltung nothwendig bedingte Schaukelsystem war.

Es soll uns heute die Nachweisung dieser Schwierigkeiten nicht beschäftigen, nur sei kurz darauf hingewiesen, wie der Rath nicht mehr im Stande war, bindende Beschlüsse rasch zu fassen und energisch durchzuführen. Hatten schon in alten Zeiten die jetzt als hochconservativ ausgeschrieenen Aemter und Zünfte in der Noth der Zeiten oft als dräuende Masse mit Kolbe und Henkerblock hinter dem Rathe gestanden und ihm den homerischen Spruch zu Gemüthe geführt „οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη", so war seine Macht in Rostock seit 1573/1584 durch die Quartiere dauernd beeinflußt und gelähmt. Dazu kam die bald von der einen bald von der anderen dieser Gewalten betonte Halbsouveränität, die beanspruchte Reichsstadtstellung, dem Fürsten gegenüber; damals dem höchst eigenwilligen Herzog Adolf Friedrich. Verschlimmert wurde dieser Zustand durch die ungewöhnlichen Eingriffe der Kaiserlichen Gewalt, die sich nicht mehr so leicht wie früher beseitigen lassen wollten, wo man den Herzog gegen den Kaiser und den Kaiser gegen den Herzog ausspielte. Außerdem hatte Wallenstein noch seine eigene Politik, die sich mit der des Kaisers nicht deckte. Dazu kam die wohl erklärliche Angst vor der Gefährdung der dänischen und schwedischen Handelsprivilegien und die Machtlosigkeit der Hanse, auf die man sich nach langem Fernhalten gern wieder gestützt hätte. Die alten diplomatischen Mittel versagten, der Rath wurde rath-

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer 1891.

los und setzte sich zuletzt, da er vor energischer Abwehr zurückschreckte und nach der langen Vernachlässigung seiner Festungswerke zurückschrecken mußte, zwischen zwei Stühle: am 17/27. Oct. 1628 erzwang Wallenstein zwischen St. Georg und der Reiserbahn als neuer Landesherr die Uebergabe[1]).

Die Wehr der Städte umfaßte natürlich die Befestigung und die Vertheidigung, zu letzterer hatte man die Bürger und Einwohner und geworbene Soldaten. Die Geschütze zähle ich zur Befestigung.

Eine für die neuere Kriegführung geeignete Befestigung ließen sich die größeren Hansestädte seit dem Beginne des Jahrhunderts angelegen sein: man hatte ihren Werth in der Vertheidigung der holländischen Plätze, namentlich Leidens, gegen die Spanier erkannt. Die besten Festungsbauer waren damals unfraglich die im Dienste des Generalstatthalters, Moritz von Oranien, stehenden Ingenieure. Die Hansischen Räthe waren einsichtig genug, zu verstehen, daß man der nicht ohne arge Verschuldung der deutschen Protestanten gewaltig und drohend aufstrebenden katholischen Gegenreformation und der Macht der Liga mittels der Niederlande und Englands ein bedeutendes Gegengewicht entgegen stellen könne. Sie folgten auch dieser Einsicht gegen das wüthende Gebelfer der orthodox-lutherischen Geistlichkeit, deren einer in Lübeck sich gegen Verhandlungen mit der Elisabeth mit dem Verse auflehnte „γραῦς ἀναστιρτήσασα μεγαν κονιορτον ἐγείρει". Namentlich um Festungsbauer wandten sie sich an Oranien[2]). Schon 1608 hatte Hamburg einen holländischen Ingenieur Johann Ryßwik, dann kam der bedeutendere Johann Valkenburg, — 1614 entwarf er den Plan für die Befestigung von Bremen, den Moritz von Oranien selbst begutachtete; 1615 nennt der Bremer Rath ihn „mitbestellter Ingenieur der näher vereinigten Hansestädte" (dies waren Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald) doch ist er sicher nicht für diese alle in Arbeit getreten. Bremen zögerte mit dem Bau bis 1623. 1618 bestellte der Hamburger Rath Valkenburg, 1623—24 ist er im Dienste von Bremen. 1620 wandte sich endlich auch der Rostocker Rath an ihn (nach Hamburg), 1623 besichtigte er Rostock[3]) und machte einen Plan, den Oranien billigte, und im August 1624 lieferte er den vollständigen, im Stadtarchiv erhaltenen Plan mit 9 Bollwerken, doch baute nicht er[4]), sondern der von

[1]) Eine Uebersicht der endlosen Verhandlungen hat Dr. Wilh. Rogge nach Actenstücken in den Meckl. Jahrbüchern Bd. 51, S. 283 ff. gegeben.

[2]) Zum Folgenden vgl. Hist. Abth. des Künstlervereins zu Bremen 1869 Febr. 12.

[3]) Rogge a. a. O. S. 346.

[4]) Uebrigens ist Johann Valkenburg nicht vor dem 1. Nov. 1625 verstorben, wie Rogge sagt, noch am 9. Mai 1629 schrieb er aus Bremen nach Hamburg, daß er krank sei.

ihm empfohlene Peter von Kampen 1626 nach einem viel vereinfachten Anschlage; dann ward die Arbeit zu viel, sie blieb liegen, bis es zu spät war.

Wie abscheulich es mit dem Rostocker Wehrwesen 1620 aussah, erhellt aus einem Berichte des in Rostocker Dienst genommenen Hauptmanns Thomas Harß[1]); auch 1623 berichtet er noch mahnend, daß beim zugeschütteten Schwaanschen Thore keine Geschütze auf die Wälle gebracht werden könnten, auch kein Zugang für die Vertheidiger da sei.

Was die Wehrmannschaft der Bürger betrifft, die Hars in seinem Berichte auf 6000 anschlägt, so hat der tapfere Capitän unfraglich gefabelt. Er hat aus der Luft heraustaxirt und neben jenen 6000 noch über eine Menge „unbewehrtes Volk" geglaubt verfügen zu können. Doch soll auf diese Berechnung hier nicht eingegangen werden.

Wir kommen zu den Geworbenen, den Soldaten.

Daß Rostock 1620 einen Capitän und bald nachher noch 2 Officiere annahm, würde noch nicht das Halten von Kriegsvolk beweisen, da ersterer auch eine Art Stadtcommandant war und alle 3 die Bürger mit einexercieren sollten.

Jedenfalls sind diese 3 nicht specielle Front-Officiere der 18 Bürgerfahnen von 1625; nachher erscheinen sie im Stabe der Geworbenen. Es sind der Capitän Thomas Hars, der Lieutenant Franz Karock und der erste Sarsiante (Sergeant, ahd. scario) Hans Wente. Rostock hatte damals selbstverständlich noch seine reisigen Rathsdiener, namentlich aber die reitenden Diener, die auch zu militärischen Zwecken gebraucht wurden. Die Soldrechnungen für Geworbene liegen erst seit Februar 1626 vor; doch waren die Soldaten schon im Februar vorhanden, sie müssen also bereits im Januar oder im December 1625 angeworben sein, wenn mir auch eine Rechnung über ihr Handgeld nicht bekannt ist. Der Anlaß zu den Werbungen lag augenscheinlich in der Forderung Adolf Friedrichs zur Theilnahme an der Landesdefension nach dessen Zutritt zu den Lauenburger Abmachungen mit Christian IV. von Dänemark als Kreisobersten des Niedersächsischen Kreises zur Sicherung gegen die von Böhmen etwa andrängenden Kriegswirren, in Wahrheit zur Abwehr von Tilly und Wallenstein von Norddeutschland und (nach Christians Hintergedanken wenigstens) zur festen Begründung einer großdänischen Macht in diesem mittelst der für Dänemark zu erlangenden Bisthümer Bremen, Verden, Osnabrück, Lübeck (Eutin), Ratzeburg und Schwerin (Bützow). Es erklärt uns dieses dänische Vorgehen sehr klar die späteren Maßregeln des Kaisers gegen die Herzöge von Mecklenburg.

---

[1]) Rogge nennt ihn irrig stets Kars.

Adolf Friedrich hatte nun 1625 von Roſtock die erbvertragsmäßige Stellung eines Fähnleins Fußvolk und zweier leichter Feldgeſchütze (Falkonette) zur Defenſion an der Grenze nach Dömitz und Grabow gefordert, und da Roſtock ſich weigerte, jene durch Drohung erzwungen; das ſcheint dann 1626 geſchehen zu ſein. Anfang 1627 waren ſie nach den Siegen Wallenſteins an der Deſſauer Elbbrücke und Tillys bei Luther am Barenberge wieder zurück, wie Rechnungsnotizen erweiſen; im Rathsarchiv mag Genaueres noch zu finden ſein. Schon 1626 wollten ſowohl Chriſtian IV, wie Guſtav Adolf von Schweden von Roſtock ſeine „Soldateska" erwerben, doch hatte der Rath es abgelehnt. Vom Februar 1626 an laufen die Soldabrechnungen für die Soldaten.

Die Mittel wurden aufgebracht durch eine Häuſerſteuer, welche ebenfalls vom 2. Februar 1626 an lief und monatsweiſe erhoben wurde: das wurde Soldatengeld genannt. Vom Juli 1627 wurde es um 50% erhöht. Giebelhaus, Querhaus und Brauhaus hatten monatlich 2, nachher 3 Reichsthaler, die Bude 1 ß, nachher $1^1/_2$ ß, ein ſelten genanntes „Haus" iſt $1^1/_2$ Buden gleich gerechnet und zahlte urſprünglich $1^1/_2$ ß, dahin wurden auch kleine, ſchlechte Giebelhäuſer und Querhäuſer ermäßigt. Die ebenfalls ſeltenen Kellerbuden (Keller mit aufgeſetztem Stockwerk, von Prange 1842 als „Anlehne" bezeichnet) zahlen gleich anderthalb „Dönzenkeller" (Keller mit heizbarer Stube, wie der am Ziegenmarkt neben der Schreiberei), dieſer muß 12 ß, ſpäter 18 ß geben, der gewöhnliche Wohnkeller und der Saal zahlen 6 ß, ſpäter 9—12 ß[1]).

Zur Einhebung dieſer Steuer, zur Soldzahlung und zur Begleichung aller Militärkoſten war ein Kriegscommiſſariat ernannt, beſtehend aus 3 Rathsherren und vier „fürnehmen Bürgern".

Die Erhebung dieſes Geldes und die Soldzahlungen werden bis zur Beſetzung der Stadt im October 1628 gelaufen ſein, mir lagen ſie noch vor bis Januar 1628.

Ich habe die Liſten über 6 Monat vom 28. April bis 23. October 1627 genau durchgeſehen und durchrechnet, und theile daraus das folgende mit der Vorbemerkung mit, daß die Erhebungsmonate ſtets zu 4 Wochen (28 Tagen) gerechnet ſind, wonach die Steuer ſich für das Jahr von 52 Wochen auf 13 Monate ſtellt; daß aber für die Soldzahlungen die Monate (gerade wie noch heute) zu 30 Tagen gezählt wurden.

Das Roſtocker Militär beſtand nun aus einem Stabe und 6 Corporalſchaften; dazu treten immer die Neugeworbenen, welche noch nicht in die Corporalſchaften eingeſtellt ſind. Jeder Neugeworbene

---

[1]) Es iſt zu bemerken, daß der Reichsthaler 24 (alio ſchwere) Schillinge hatte der Schilling 12 ß.

erhält einen Halbmonatssold als Handgeld im Voraus, doch wird diese Zahlung am ersten Solde abgezogen. Von Lieferung von Uniform und Waffen ist keine Rede. Ist der Soldat ein Rostocker, so ist sein Haus frei vom Soldatengelde. Die Fremden mußten sich selber einmiethen.

Den Stab bildeten 17—18 Mann:

1 Capitän (Tomas Hars) mit 30 ß Sold und einem Hause in der Schwaanschen Straße;
1 Lieutenant (Karock) mit 50 ß;
1 erster Sarsiante (Wente) mit 18 ß;
2 weitere Sarsianten zu 10, 15 oder 16, nachher zu 16 ß, die aber später noch je 1 ß „Honorar" erhalten;
1 Capitän d'armes erhält 16 ß;
1 reformierter Sarsiant, dessen Stellung ich nicht erklären kann, 12 später 13 ß;
1 gefreiter Corporal 17 ß;
1 erster Constapel 15 Mark[1]);

er hatte die Geschütze zu laden und zu zielen;

1 „Fohrier" (der zu Sendungen gebraucht wurde) 10 ß:

ferner:

1—2 Constapel, die später geworben waren, zu 7 ß 12 ß und 6 ß 12 ß;

sie dienen also als einfache Soldaten am Geschütz;

4 auch 5 Trommelschläger zu 9 ß und 8 ß 12 ß;
1 Wachtmeister, „wegen Schließung der Ketten in der Stadt:" 4 ß, und
1 Profos zu 8 ß.

Die Corporalschaften werden geführt von je einem zu den Mannschaften gezählten Corporal mit 8—11, gewöhnlich 10 ß Gehalt. Ihm zunächst steht in jeder Corporalschaft ein Landesposat oder Landposat[2]) mit durchweg 9 ß. Ferner hat jede Corporalschaft in ihrer Mannschaft 3—4 Gefreite, auch meist mit 9 ß.

Die Mannschaften sind getheilt in Musquetiere und Pekeniere, deren Besoldung (je nach dem Contract der Anwerbung) ziemlich gleich ist, 7 ß, 7½ und 8 ß, doch erheben die 7 Thaler-Leute bei jeder Soldzahlung Lärm und fordern Zulage oder Schlafgeld oder Entlassung, worauf ihnen dann jedesmal ein Extrageschenk zu Schlafgeld (3—6 ß) bewilligt wird. Nur zweimal kamen Gefreite bei den Pekenieren vor.

---

[1]) Dieser ist Hans Barkentien, der an anderer Stelle als „Büchsenmeister" im Bürgercontingent genannt wird.

[2]) Gustav Freytag, Bilder a. d. deutschen Vergangenheit, III (Bilder aus dem 30j. Kriege) erklärt diese Landposaten oder Ambesaten (ambasiator) als alte Landläufer, Ordonanzen und Boten, im Sold bevorzugt, Stellvertreter und Gehülfen der Corporale.

Im Dienſt waren in den von mir durchgerechneten Monaten:

		1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Monat:	Musqu.	34	35	33	38	33	34
	Pek.	26	25	28	23	23	25
		60	60	61	61	56	59

Nicht einrangiert: 21; mit dem Stab = 395 Mann.

2. Monat:	Musqu.	39	40	34	36	37	36
	Pek.	23	25	26	23	24	27
		62	65	60	59	61	63

Nicht einrangiert: 0; mit dem Stab: 391 Mann.

3. Monat:	Musqu.	38	40	39	36	36	39
	Pek.	20	16	21	15	19	21
		58	56	60	51	55	60

Nicht einrangiert: 0; mit dem Stab = 357 Mann.

4. Monat:	Musqu.	37	40	41	40	38	38
	Pek.	21	16	19	17	19	18
		58	56	60	57	57	56

Rekruten 44; mit dem Stab = 404 Mann.

5. Monat:	Musqu.	43	48	49	48	44	48
	Pek.	27	20	23	22	22	22
		70	68	72	70	66	70

Rekruten 36; mit dem Stab = 469 Mann.

6. Monat:	Musqu.	45	47	50	60	48	48
	Pek.	30	33	23	23	19	23
		75	70	73	83	67	71

Rekruten 25; mit dem Stab = 482.

Die ganze Wehrmacht betrug alſo in dieſen ſechs Monaten von 357—482, durchſchnittlich rund 414 Mann, in den letzen drei Monaten faſt 100 Mann mehr als in den drei erſten; die Zahl der Pekeniere iſt um $^1/_4$ bis $^1/_3$ ja bis zu $^1/_2$ geringer als die der Musquetiere.

Die Zucht war in dieſer bunten Soldateska nicht beſonders:

In den erſten 3 Monaten wurde caſſiert die hohe Zahl von 38 d. h. 9,5 % der Mannſchaft der höchſten Monatszahl; es entliefen 19 d. h. 4,8 %. In den 3 letzten Monaten ſtand es beſſer; caſſiert wurden nur 8, darunter 2 Gefreite; es entliefen nur 9.

Am ſchlechteſten war die Zucht im Rechnungs-Monat vom 23. Juni bis 21. Juli 1627; es fallen von den (38 + 8) 46 im Ganzen caſſierten auf ihn 27; von den (19 + 9) 28 Entlaufenen 12. Der Truppengattung nach war die Disciplin am mangelhafteſten bei den Pekenieren, die doch

ebenso gut bezahlt wurden, wie die Musquetiere. Von den 46 Cassierten fallen auf sie 31, auf die Musquetiere 13, die 2 weiteren kommen auf den Stab (1 Trommler, 1 Profos). Von den 28 Entlaufenen 18, auf die Musquetiere 8, auf den Stab 2 (2 Trommler).

Die Cassierten erhielten, wie natürlich auch die Entlaufenen für den begonnenen Monat keinen Sold.

Die Entlaufenen verfolgte man durch „Stöckbriefe", ein Wort, das man hier entschieden mit „Stock" zusammenbrachte, d. h. man sandte den „Fohrier" mit Haftbriefen hinter ihnen drein und dem Ersuchen an fremde Behörden (z. B. Lübeck und Bergedorf) die Ausreißer zu fassen und auszuliefern. Eine solche Sendung kostete einmal $8^1/_2$ ßß.

An Zuchtmitteln kennen wir außerdem das „Pferd", sonst auch „Esel" genannt, für dessen Hinschaffen zur „Justicia" einmal 2 Schilling berechnet werden. Auch ein Tisch wird zweimal für 8 ß an die Justicia gefahren, wohl um ein Urtheil zu verkünden. An die Justicia (Galgen) werden die Namen der Entlaufenen vom Scharfrichter (Meister Quirinus Krohne) geschlagen.

Auch muß derselbe zweimal Soldaten „wippen"; Meister Quirinus erhält dafür 12 ßß 8 ß, und 12 ßß 20 ß. Es ist das Aufziehen und Wiederherabstürzenlassen an einem „Schnellgalgen" oder „Wippgalgen". Die Erklärung giebt Campe's Wörterbuch: Der Mann wurde an den zusammengebundenen Armen an den Galgenarm gehißt und von dort herabstürzen lassen, doch so, daß er nicht zur Erde kam; die Procedur wurde so oft wiederholt, als das Urtheil angab. Die Arme wurden dabei natürlich aus den Schultergelenken gerissen, auch Ellenbogen und Hände ausgerenkt.

Die Summe der Soldzahlung belief sich eingerechnet die 32—35 ßß betragenden „wenigen Verehrungen" an die unruhigen Soldaten und die Verzehrungskosten (mit Tractament von Officieren und angesehenen Personen) bei den Soldzahlungen

für April/Mai auf	2869	ßß	9	ß	—	₰
Mai/Juni „	2943	„	17	„	10	„
Juni/Juli „	2762	„	15	„	6	„
In Summa für das Abrechnungs-Quartal . . .	8575	ßß	18	ß	4	₰
dazu kommen die Werbe-Handgelder mit . .	149	„	6	„	—	„
und „was auf die zum Gewehr und Waffen gehörige Sachen, geworbene und kranke Soldaten, item die reisigen Boten und andere Abschickungen, gemeine Ausgaben auff die Pfandung und Bediente gangen"	390	„	11	„	—	„
Ganze Summe der Soldatenkosten.	9115	ßß	11	ß	4	₰

Da die ganze Soldaten-Geldeinnahme im Quartal nur betragen hatte:

Rest vom vorigen Quartal	79 ℔	21 ß	6 ₰	
Neue Erhebung	8225 „	12 „	6 „	=
			8305 ℔	10 ß — ₰
so blieb ein Deficit von			810 ℔	1 ß 4 ₰[1]
Für das Quartal vom Juli/October stellen sich die Ausgaben ebenso berechnet				
Juli/August			2821 ℔	4 ß — ₰
Aug./Sept.			2957 „	10 „ — „
Sept./Oct.			3550 „	5 „ 10 „
Summe			9328 ℔	19 ß 10 ₰
Dazu Werbegeld:	576 ℔	— ß	— ₰	
Auf Gewehr u. Waffen ꝛc.	65 „	11 „	— „	
Gemeine Ausgaben . . .	65 „	18 „	— „	
Pfändung	66 „	11 „	— „	
Schreiber und Diener . .	96 „	— „	— „	
Verunkostung.	122 „	16 „	— „	
			992 ℔	8 ß — ₰
dazu der Rest des vorig. Quartals			810 „	1 „ 4 „[1]
Ausgabe Summa			11 131 ℔	5 ß 2 ₰[2]
Das Soldatengeld des Quartals betrug: . . .			10 873 „	2 „ — „
Blieb Vorschuß:			258 ℔	3 ß 2 ₰

Da ich auf die Erhebung der Einnahme nicht näher eingehen kann, so bleibt noch übrig anzugeben, was für Ausgabeposten in den Nebenrechnungen und dem Insgemein stecken. Da finden wir: Trinkgelder für Leute, welche einen Anzuwerbenden bringen, meist für jeden Geworbenen 2—3 ß; die Kosten dem Profossen ein gebrochenes Bein abzunehmen 18 ℔[3]; eine Verehrung von 16 ß für den entlassenen Profos; ein entlassener Sarsiant bekommt dagegen auf fürstliche Verwendung 12 Thaler.

Aufgenommen sind auch die Unkosten für Sendung des Fohriers mit Stöckbriefen, für Sendungen reitender Diener bis Havelberg hin, einmal im Herbst 1627 um dänische Reiter auszuspähen, einmal mit einem Brief an Obrist v. Arnim; die Bootmiethe für Soldatenbeförderung nach Warnemünde, die Fahrten dorthin zur Ablöhnung der Soldaten (jedes-

[1]) Das Buch schreibt: 817. 1. 10.

[2]) Das Buch schreibt: 11 131 4. 10. Ueberhaupt hat sich der Verfasser des Buches wiederholt verschrieben.

[3]) Es geschieht durch M. Jochim Kroepelin und M. Adam Sparward. Das letzte M. ist wohl sicherlich Meister, nicht Magister.

mal über $2^1/_2$ ß); ferner das Quartalsgeld für die Thurmläuter zu St. Marien und St. Nicolaus, dort Tag und Nacht zu wachen, zusammen 10 ß; nachher kommt auch St. Peter dazu. Besonders bezahlt wird das „Aufwarten" der Trommler, d. h. ihr Gebrauch zu öffentlichem Ausruf ꝛc. Auch die Scharfrichter- und „Justicia"-Gebühren stehen hier.

Von Waffen, Munition und Montur finden sich 2 Kneipzangen für die Sarsianten zur „Gießung der Kugeln", Patronen gab es noch nicht. Vor allem kommen die Trommeln oft vor; der Trommelmacher Elias Hilffen liefert 8 neue für 4 ß 3 ß, dann Trommelstöcke das Paar zu 4 ß, Linien zum Beziehen, Trommelschraube, Felle. Unterricht im Trommelschlagen giebt Johann Lorentz, wohl der Stadtpfeifer, wofür ihm ein Silberschild mit durchgepunztem Rostocker Stadtwappen verehrt wird, das Hans Hornemann für 4 Thaler 21 ß 6 ₰ herstellt. Von eigentlichem Gewehr und Waffen, auch Munition steht nichts in der Rechnung, dagegen haben mit sichtlicher Ängstlichkeit die Kriegskommissare unter allerlei Verblümung gebucht, daß bei Jakob Tolvör (dem Kürschner) ein **Federbusch** für den Kaptein für 15 Thaler gekauft sei.

An schlechtem Gelde aus der Erhebung, das der Münzmeister annimmt, und an Interessen für Vorschüsse erhält der Münzmeister einmal 14 ß, einmal 10 ß.

Offiziere und Soldaten bekommen einmal 20 ß für Bier. Ein Buch Papier kostet 3 ß, das Ries 2 ß, später $^1/_2$ Ries 1 ß 22 ß und 6 Buch 1 ß.

Zweimal die Einnahmeregister für das Quartal abzuschreiben wird mit 12 ß 12 ß, sie zweimal einzubinden (in Schweinsleder) mit 1 ß 8 ß bezahlt.

Die Pfändungen für nicht bezahlte Soldatengelder sind bedeutend; das beweist, daß der Wohlstand Rostocks mächtig heruntergegangen war. Es wurden im Mai ein Mann 14 Tage für je 8 ß zur Pfändung in St. Jacobi, 2 Mann je 7 Tage in St. Marien gebraucht; im Juni und Juli in allen 4 Kirchspielen $72^1/_2$ Tag, in 3 Monaten also $100^1/_2$ Tage mit „Verunkostung" für 38 ß 19 ß, wozu noch 5 Tage Wagen zum Pfandtransport und 1 persönlicher Transport für zusammen 3 ß 11 ß kommen. Die Pfändungen kosteten also 42 ß 6 ß. Wo die Pfänder geblieben, was aus dem Ertrage geworden, ist nicht angegeben. Vielleicht ist der Ertrag nachträglich in die Einnahmeliste der Häuser gestellt. Für die nächsten drei Monate, bei zweimonatlicher Erhöhung des Soldatengeldes, kommen gar 66 ß 11 ß vor. Drei ständige Schreiber (Johann Holsten, Christoph Schmidt und Dr. Möring's Schreiber Christian Schliemann) erhalten für den Monat jeder 8 ß. In den zwei letzten Monaten wurde noch ein vierter (Samuel Bischof) für denselben Preis

angenommen. Ein Hausdiener für Reinigung und Ansagen (Hieronymus Reichenberg) bekam für drei Monat 8 ℳ, auch 8 ℳ 4 ß.

Damit kommen wir zu dem letzten Ansatz der Rechnung, den Verzehrungskosten der Herren Commissarien, und was sie auch für der Herren Officiere und „guter vornehmer Leute" Bewirthung dabei ausgegeben. Der Posten macht nach all den Einzelausgaben für „Verunkostung" den Herren doch etwas Bedenken, denn sie rechnen stets $3\frac{1}{2}$ Monat heraus, wonach das Jahr also 14 Monate hätte.

Vom 28. April bis 21. Juli sind dafür 135 ℳ 20 ß, vom 22. Juli bis 23. October sind dafür 122 ℳ 16 ß angesetzt, d. i. $16\frac{1}{2}$ pro Mille und $11\frac{1}{3}$ pro Mille der jedesmaligen Einnahme. Man sieht, das sprichwörtliche hanseſtädtische „Böntchen" blühte auch damals.

Zur Vergleichung für die Taxation des damaligen Geldes nach dem Arbeitslohn möge hinzugefügt werden, daß der gewöhnliche Tagelohn 8 ß ($\frac{1}{3}$ ℳ) betrug, der Tags-Lohn eines Fuhrmanns mit Pferd und Wagen 16 ß ($\frac{2}{3}$ ℳ) und die Heuer eines Bootes nach Warnemünde ebenfalls 16 ß.

Das Bild, das ich Ihnen in diesen Mittheilungen zu zeichnen gesucht, ist ein Kleinbild aus einer furchtbaren, aber doch großen Zeit; denn alle, auch die traurigsten Zeiten sind groß, wenn sie abgelebte Zustände über den Haufen werfen, um Platz für neue Entwickelung zu schaffen.

V.

Die Kollegien-Gebäude der Universität
und
die Rathhäuser der Altstadt und Neustadt.

Von
Karl Koppmann.

Nachdem die Bürgerschaft mit den zur Einrichtung einer Universität von Seiten des Raths gethanen Schritten am 29. Juli 1419 sich einverstanden erklärt und ihn gebeten hatte, diese Angelegenheit auch weiter so zu besorgen, daß es der Stadt zum Wohle gereichen würde, stellte bekanntlich der Rath dem Bischof Heinrich von Schwerin, als dem vom Papst bestimmten Kanzler, am 29. Sept. die schriftliche Erklärung aus, daß er anstatt der Herzöge Johann und Albrecht und der Rostocker Stadtgemeinde die Bürgschaft übernähme für die Einrichtung zweier Kollegien, des einen in der Neustadt beim Kloster zum heil. Kreuz, des andern in der Altstadt beim Alten Markt oder der Petrikirche (Koppmann, Gesch. d. St. Rostock 1, S. 24—25; Etwas 1738, S. 227: unum in nova civitate Rozstokcensi prope monasterium sancte Crucis et aliud in antiqua prope forum antiquum sive parochialem ecclesiam sancti Petri). Auf Grund dieser Erklärung, die man, wie mir scheint, nur dahin verstehen kann, daß die Stadt im Besitz zweier so belegenen Grundstücke war, die sie zur Einrichtung der Universität herzugeben gedachte, da andernfalls die Bezeichnung der Lage der anzuschaffenden Grundstücke deren Erwerbung unnöthig erschwert haben würde, besaß die Universität das Juristenkolleg am Alten Markt und das Collegium Philosophicum am Hopfenmarkt.

1. Das Collegium Iuris peritorum und das Rathhaus der Altstadt.

Was das Juristen-Kollegium am Alten Markt anlangt, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß man dieses, das Collegium Iuris peritorum, von einem andern, gleichfalls in der Altstadt, aber in der

Altschmiedestraße belegenen Gebäude, der Domus Iuris consultorum, zu unterscheiden hat. In einem Verzeichniß der Universitätsgebäude[1]) werden beide Gebäude folgendermaßen aufgeführt:

Collegium Iuris peritorum cum horto et tribus cellariis et unica domuncula, dicta die taschen. Item dabey etliche Boden nach S. Peters-Kirchen.

Domus Iuris consultorum in civitate veteri in der smedestraten.

Nicht beobachtet hat diesen Unterschied, wie mir scheint, Lindeberg. Bei der Aufzählung der ihm bekannten Kollegiengebäude der Universität[2]) nennt er als die drei ersten: Philosophicum, Iuridicum und Mediae Lunae und giebt darauf nähere Nachrichten über das Collegium Facultatis artium, die Domus Iuris consultorum und die Domus Mediae Lunae, scheint also die Domus Iuris consultorum irrthümlich für das Collegium Iuridicum oder Iuris peritorum zu halten. Auf das Juristenhaus in der Altschmiedestraße wird aber seine Nachricht zu beziehen sein, daß nach dem Zeugniß des Dr. Simon Pauli in seiner Gedächtnißrede auf Albert Kranz die Domus Iuris consultorum im Jahre 1476 durch das Testament des Nikolaus Rossow an die Universität gekommen sei. Auf eine weitere Verfolgung dieser Nachricht wird man jedoch vorläufig verzichten müssen, denn, wie das Etwas[3]) bemerkt: „Die Rede, welche Simon Pauli auf ihn (Kranz) gehalten, s. Lindenberg, Rost. Chron. p. 166, ist eine unaufbringliche Rarität".

Auf das Collegium Iuris peritorum am Alten Markt hat man schon vor fast drei Jahrhunderten eine Stadtbuchschrift bezogen, die im Hausbuch von 1418—1437 steht. Aus dem Etwas[4]) erhellt, daß der Rathssekretär Joachim Pöterow dem Sekretär der Juristen-Fakultät Hermann Hartwich, der vermuthlich gewünscht hatte, den Besitztitel der Universität in Betreff dieses Grundstücks kennen zu lernen, am 17. Okt. 1606 eine Abschrift derselben als „Nachrichtung des Juristen-Collegii zu Rostock am alten Markt belegen", mitgetheilt hat. Krabbe[5]) bemerkt in Bezug auf das der Universität verheißene Gebäude in der Altstadt: „Zu diesem Zwecke wurde ein Eckhaus mit sieben daran liegenden Buden sammt dem Thorweg angebaut", indem er sich dabei ebenfalls auf die betreffende Stadtbuchschrift beruft. Diese stammt aus dem Ende des Jahres 1420 und lautet vollständig folgendermaßen:

Dominus Hinricus Baggele vendidit dominis proconsulibus et consulibus Rozstoccensibus hereditatem suam transversam cum septem

[1]) Etwas 1739, S. 779.
[2]) Chronicon Rostochiense posthumum S. 166.
[3]) Etwas 1739, S. 565.
[4]) Etwas 1737, S. 111.
[5]) Die Universität Rostock im funfzehnten Jahrhundert S. 44 Anm. *.

bodis adjacentibus et cum via valve apud forum antiquum prope dominum Petrum Buttzowen sitam, quam ut sua fuerat sibi resignavit, warandiam promittens.

Zu der ihm von Joachim Pöterow mitgetheilten Abschrift dieser Eintragung hat Hermann Hartwich angemerkt: „Via valvae ist die Bode nechst dem Juristen-Collegio belegen, so man die Tasche nennet".

Abgesehen davon, daß Krabbe irrthümlich von einem Eckhause redet, da die Eintragung von einem Querhause im Gegensatz zum Giebelhause spricht, ist festzustellen, daß dieselbe an und für sich keinerlei Anlaß giebt, sie auf ein für die Universität bestimmtes Grundstück zu beziehen, und da dessen Erwerbung, wie erwähnt, erst zu Ende des Jahres 1420 erfolgte, als die am 12. Nov. 1419 eröffnete Universität bereits ein Jahr hindurch bestanden hatte, so könnte man sich geneigt fühlen, seine Identificirung mit dem Collegium Iuris peritorum für einen Irrthum Joachim Pöterow's zu halten, zumal da die Stadt noch im 17. Jahrhundert am Alten Markt außer 2 Buden und drei Wohnungen auch ein Querhaus besaß (s. II, 1, S. 104, §§ 48 bis 51). Indessen walten doch Umstände ob, die es zwar nicht beweisen, aber doch wahrscheinlich machen, daß das Collegium Iuris peritorum allerdings erst einige Zeit nach der Eröffnung der Universität dieser überlassen, beziehentlich zu ihrem Gebrauche von der Stadt käuflich erworben worden sei.

Aus zwei interessanten Schreiben wissen wir nämlich, daß die Juristen-Fakultät mit dem ihr am Alten Markte eingeräumten Gebäude unzufrieden war und seine Benutzung verweigerte. — In dem einen, das feria quarta post festum Matthie ohne Jahresangabe datirt, aller Wahrscheinlichkeit nach also 1420 Febr. 28 geschrieben worden ist, meldet Ludolf Grunwel dem Domherrn Heinrich von Geismar in Hamburg[1], die Juristenschule sei von dem ihr angewiesenen Orte nach den Predigerbrüdern, also nach dem Johanniskloster, verlegt worden und man wisse noch nicht, wohin man endgültig mit ihr wolle. In dem anderen Schreiben, das 1420 vor Mai 16 geschrieben worden sein muß, berichtet der genannte Heinrich von Geismar dem Lübischen Protonotar Johann Vos: wegen der Juristenschule seien, wie er höre, den Herren des Raths große Schwierigkeiten erwachsen[2], sodaß ihr Thun und ihre Versprechungen ihnen schon Unbehagen und Abneigung zu erzeugen begönnen; wenn es sich so verhalte, so sei es ein Vorzeichen schlimmeren Uebels für die Zukunft; man weise den hergerichteten Ort zurück, der in Paris oder in England sehr erwünscht sein würde[3]:

[1] Etwas 1740, S. 66: Scola Iuristarum de loco deputato ad predicatores est translata et adhuc non scitur, ad quem locum cum eadem velint declinare.

[2] Das. 1740, S. 131: De scolis etiam Juristarum permagna gravamina, sicut audio, dominis de consilio sunt exorta et expressa.

[3] Adaptatus locus respuitur, qualem Parisius vel in Anglia fieri peroptaretur.

aber da der Dekan ein Mann von großer Erfahrung und reifem Rathe sei, so halte er dafür, daß hinter der Verschmähung des von den Bürgermeistern den Juristen angewiesenen Ortes die Absicht stecke, Etwas zu erlangen, von dem auch Johann Vos wohl gehört habe und was auf besserem Wege vielleicht nicht zu erreichen sei, daß nämlich der Kirchherr von St. Petri, der den Fortzug der Juristen aus seinem Kirchspiel bereits sehr schmerzlich empfinde, zur Abtretung der Renten bewogen werde, die seiner Kirche für das Absingen der Horae canonicae ausgesetzt worden seien.

War aber das 1420 von Herrn Hinrich Vaggel an die Stadt veräußerte Haus das spätere Collegium Iuris peritorum, so sehen wir uns der Frage gegenüber, welches Gebäude am Alten Markt ursprünglich für dasselbe bestimmt gewesen sei.

Oben (S. 11) ist erwähnt worden, daß in der Weinamtsrechnung von 1421—1422 drei städtische Bierkeller genannt werden, je einer in der Altstadt, Mittelstadt und Neustadt, und da der mittelstädtische Bierkeller sich unterhalb des Rathhauses der Mittelstadt befand, so liegt es nahe, die beiden andern Keller unterhalb der Rathhäuser der Altstadt und der Neustadt zu suchen. In eben dieser Rechnung werden nun der altstädtische Bierkeller und die Juristenschule gewissermaßen in einem Athemzuge genannt: Item hebben se utegegeven to der juristenscholen unde to dem kelre upper olden stat und es wird daher die Vermuthung nicht zu kühn sein, daß der Keller sich unterhalb der Juristenschule befunden habe und daß unter dieser das bisherige Rathhaus der Altstadt zu verstehen sei; denn an das spätere Collegium Iuris peritorum zu denken, wird dadurch verboten, daß, wie erwähnt, dessen drei Keller im Besitze der Universität waren.

Ueber das Rathhaus der Altstadt sind wir leider bisher nur sehr mangelhaft unterrichtet. Im Jahre 1279 wurde eine Worth verkauft, die auf dem Küterbruch neben einer domus burgensium belegen war, und unter dieser Bezeichnung, der ein niederdeutsches borgerhus oder burhus entspricht, wird das altstädtische Rathhaus verstanden. Unter Berufung auf die betreffende Stadtbuchschrift sagt Mann[1]: „An der Ostseite des alten Marktes, mit der Hinterseite nach dem Küterbruch, lag das altstädtische Rathhaus"; darauf hin wird sie auch im Meklenburgischen Urkundenbuch 2, Nr. 1478 auf das Rathhaus der Altstadt bezogen und auf dieses wieder stützt sich Herrlich, Gesch. d. St. Rostock bis z. J. 1300[2]).

Einst war der Alte Markt, sagt Lindeberg in seiner bis 1584 reichenden, 1596 herausgegebenen Chronik S. 140, wegen des Rathhauses sehenswerth (Praetorio quondam spectabile), dessen Ruinen, die wir als Jünglinge kannten, dem Alter lange widerstanden, endlich aber doch der

[1]) Mekl. Jahrbb. 21, S. 16.

[2]) Schirrmacher, Beiträge z. Gesch Mecklenburgs, Bd. 1.

Zeit gewichen sind. Freilich kann es zweifelhaft erscheinen, ob diese Angabe wirklich auf das altstädtische Rathhaus zu beziehen sei oder auf das Collegium Iuris peritorum, das Lindeberg, wie erwähnt, in seiner Aufzählung der Kollegiengebäude ausläßt, denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fanden Vorlesungen und Disputationen erst im Johanniskloster[1]), dann in dem 1594 niedergebrannten Michaeliskloster statt[2]) und nach einer Angabe des Etwas vom Jahre 1745 hatte das ehemalige Kollegiengebäude der Altstadt viele Jahre „meistentheils in Grauß" gelegen, bevor der Platz „vor einigen Jahren" auf's Neue bebaut worden war[3]). Indessen ist ein so vollständiger Verfall, wie ihn Lindeberg bezeugt, doch nicht schon in jener Zeit für das Collegium Iuris peritorum anzunehmen, da es nach der oben mitgetheilten Stelle cum horto et tribus cellariis noch im 17. Jahrhundert vorhanden gewesen sein muß.

2. Das Collegium Philosophicum.

Das Collegium Philosophicum, berichtet Lindeberg S. 166, war, wie die Bauweise bezeugt und das Wappen der Bülow, von denen fünf die schwerinische Tiara getragen haben, noch jetzt anzeigt, ehemals eine Kapelle des Bischofs von Schwerin. Diese Angabe geht ersichtlich auf eine Bemerkung zurück, die im Jahre 1566 während des Neubaues des abgebrannten Kollegiengebäudes in die Universitäts-Matrikel eingetragen wurde. Die Bauart des früheren Gebäudes, so lautet dieselbe[4]), und das Wappen der adligen Familie Bülow, das, der vorderen Wand oder Mauer eingefügt, zum Gedächtnisse aufbewahrt wird, zeigen an, daß dieses Kollegiengebäude vor der Gründung der Akademie Sitz und Kapelle des Bischofs von Schwerin gewesen ist, denn drei aus der adligen Familie Bülow waren Bischöfe von Schwerin und in Schwerin sind ihre Begräbnisse zu sehen.

Der Angabe Lindeberg's stellt Krabbe Zweifel entgegen: „War dies der Fall, sagt er[5]), so erhellt nur nicht, wie das Gebäude nichtsdestoweniger an die Stadt hatte kommen können, und von ihr der Universität zur Benutzung überlassen werden konnte"; nachdem er aber die Eintragung der Matrikel kennen gelernt, läßt er den auf Grund der Urkunde vom 29. Sept. 1419 in ihm aufgestiegenen Zweifel fallen und berichtet mit dürren Worten[6]): „Aus der Bauart des früheren Gebäudes und aus dem in einer Mauer

[1]) Etwas 1737, S. 70.
[2]) Etwas 1739, S. 368, 369.
[3]) Etwas 1745 (Gesch. d. Juristen-Facultät), S. 169.
[4]) Hofmeister, Die Matrikel d. Univers. Rostock 2, S. 160.
[5]) Die Universität Rostock im funfzehnten u. sechzehnten Jahrh. S. 95 Anm. *)
[6]) Das. S. 616—617.

befindlichen Wappen der von Bülow ergab sich, daß es vor der Begründung der Universität eine Capelle des Bischofs von Schwerin gewesen war".

Mag es sich aber mit der Anbringung des Bülow'schen Wappens an dem neuen Kollegiengebäude verhalten, wie es will, die Angabe, daß das alte Collegium Philosophicum vorher Sitz und Kapelle des Bischofs von Schwerin gewesen sei, ist nicht nur der Urkunde vom 29. Sept. 1419 gegenüber unglaubwürdig, sondern auch nachweisbar unrichtig. Aus den nachfolgenden Stadtbuchschriften, deren Kenntniß ich der Güte des Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm verdanke, ergiebt sich mit Evidenz, daß das Gebäude vorher im Besitze des Herrn Heinrich Witte war; vermuthlich wird es bei den Unruhen von 1408 von der Stadt mit Beschlag belegt und vom Rath seinem Versprecher von 1419 Sept. 29 zufolge für die neu einzurichtende Universität hergegeben worden sein; für einen Bischof von Schwerin ist hier absolut kein Platz übrig.

Zwischen dem Katthagen und der Kröpelinerstraße lagen nämlich vor der Einrichtung der Universität nur zwei Grundstücke, die ich der Kürze wegen nach ihren damaligen Besitzern als das Witte'sche und das Byl'sche Grundstück bezeichne.

Das Witte'sche Grundstück stand nach einander im Eigenthum der Familien Baumgarten, Rode und Witte. Engelbert vom Baumgarten, dem die Hälfte einer Schmiede, einer Worth und eines Hinterraums beim Hopfenmarkt gehört, kauft 1329 die andere Hälfte von Ludeke Bolderik[1]) und 1339 ein neben seinem Hof beim Hopfenmarkt belegenes Erbe von Heinrich Schilling[2]); 1342 verkauft er darauf Renten aus seinem Eckerbe, seiner Schmiede und seinem Hof beim Hopfenmarkt[3]). An die Familie Rode geht das in dieser Weise zusammengebrachte Grundstück dadurch über, daß Engelbert vom Baumgarten und sein Sohn Johann 1349 ihr Eckerbe mit der Schmiede und allem Zubehör beim Hopfenmarkt an Herrn Johann Rode verkaufen[4]); 1352 veräußern Herr Gerhard und Lambert Rode wiederkäuflich ihr Eckerbe beim Hopfenmarkt, das weiland Herrn Johann Rode gehört hat[5]); 1361 verkauft Herr Gerhard Rode seine Hälfte von diesem Erbe an Herrn Lambert Rode, der nunmehr dessen alleiniger Eigenthümer ist[6]). Die Familie Witte erwirbt das Grundstück durch Ankauf von Michael Rode, den wir als Sohn des Herrn Lambert kennen: 1384 verkauft Michael Rode sein Eckerbe mit der Schmiede und allem Zubehör

[1]) Stadtbuch v. 1324—1335 fol. 134 b.
[2]) Stadtbuch v. 1337—1353 fol. 26 b.
[3]) Das. fol. 69 b.
[4]) Das. fol. 163 b.
[5]) Das. fol. 214.
[6]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 96 b.

beim Hopfenmarkt neben Hermann Byl, wie es Herrn Johann Rode gehört hat, an Herrn Heinrich Witte[1]).

Ueber das Byl'sche Grundstück haben wir folgende Nachrichten, die zwar nicht überall vollständig sind, aber doch in ihrer Gesammtheit keinen Zweifel möglich machen. Ludeke Jesevitze kauft 1351 von den Vormündern der Töchter Berthold Koryn's deren Eckerbe in der Kröpelinerstraße Herrn Arnold Kröpelin gegenüber[2]); 1353 verkauft er a s seinem ganzen, Herrn Arnold Kröpelin gegenüber bis an den Hof weiland Herrn Engelbert's vom Baumgarten beim Hopfenmarkt belegenen Orde (angulus) 4 Mark Rente an Heinrich Brunswick[3]) und 1358 abermals 8 Mark Rente aus seinem ganzen Orde Herrn Arnold Kröpelin gegenüber an Frau Margaretha, Bolte's Wittwe, und deren Sohn Michael[4]). Wie es scheint, ist das Grundstück von Jesevitze mit Renten überbürdet worden und wechselt daher eine Zeit lang rasch seine Besitzer: 1360 verkauft Johann Koch das Herrn Arnold Kröpelin gegenüber liegende Eckerbe, wie es ihm und Ludolf Jesevitze gehört hat, an Johann Pape[5]); 1371 verkauft Michael Bolte das von ihm gerichtlich prosequirte Eckerbe beim Hopfenmarkt Herrn Arnold Kröpelin gegenüber, wenn man nach der Kröpelinerstraße geht, zur linken Hand, an Gise von Halteren[6]); 1372 verkauft Gise Haltermann sein in gleicher Weise bezeichnetes Eckerbe an Hermann Byl[7]).

Das Byl'sche Erbe bestand, wie aus den gleich anzuführenden Stadtbuchschriften erhellt, aus einem Hause und zwei Buden; das Haus lag an der Ecke des Hopfenmarktes und der Südseite der Kröpelinerstraße gegenüber dem an der Ecke der Nordseite der Kröpelinerstraße und der Pädagogienstraße belegenen Kröpelin'schen Erbe und grenzte in der Kröpelinerstraße an ein anderes, aus vier Buden bestehendes Kröpelin'sches Grundstück, während die beiden Buden am Hopfenmarkt zwischen dem Byl'schen Hause und dem Witte'schen Erbe belegen waren. Daraus erklärt es sich, daß Hermann Byl, als er 1388 Renten aus seinem Erbe verkauft, dasselbe als sein Haus beim Hopfenmarkt zwischen Herrn Heinrich Witte und Herrn Arnold Kröpelin bezeichnet[8]).

Nach Hermann Byl's Tode verkaufen dessen Wittwe Alheid und deren ihr durch ihre Brüder und ihre Schwester bestellter Vormund Heinrich Byl 1391 ihre beiden, Herrn Arnold Kröpelin gegenüber, wenn man nach

[1]) Stadtbuch v. 1367—1387 fol. 204 b.
[2]) Stadtbuch v. 1337—1358 fol. 183.
[3]) Das. fol. 220.
[4]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 58.
[5]) Das. fol. 85.
[6]) Stadtbuch v. 1367—1387 fol. 50 b.
[7]) Das. fol. 64 b.
[8]) Stadtbuch v. 1387—1397 fol. 15 b.

der Kröpelinerſtraße geht, zur linken Hand belegenen Buden an Heinrich Putzekow [1]), während das gegen Herrn Heinrich Witte's Hof und das Kloſter zum heil. Kreuz gerichtete Eckhaus in der Kröpelinerſtraße 1402 durch Heinrich Lindworm und Johann Byl dem Albert Sepelin als Mitgift ſeiner Hausfrau Alheid, offenbar der Wittwe Hermann Byl's, aufgetragen wird [2]). Später muß jedoch Heinrich Putzekow, der Eigenthümer der beiden Buden, auch in den Beſitz des Hauſes gelangt ſein, denn 1411 verkauft er ſein Eckerbe mit den beiden zugehörigen Buden bei Herrn Heinrich Witte und dem Stall des Lambert Kröpelin an Johann Depzow [3]). Im Jahre 1428 aber verkauft Geſeke Depzow ihr Eckerbe, wie es von Altersher belegen iſt, zwiſchen dem Kollegium und Johann Kröpelin an Nikolaus Wikbolt.

Darf der Beweis der Identität des Collegium Philosophicum mit dem Witte'ſchen Hauſe als durch die vorſtehenden Nachrichten erbracht angeſehen werden, ſo werden doch auch die das ehemalige Byl'ſche Grundſtück betreffenden weiteren Nachrichten nicht ohne Intereſſe ſein.

Bei dem Verkauf ihres Eckerbes bedingt Geſeke Depzow, daß die von demſelben ausgenommenen beiden Buden Zeit ihres Lebens ihr gehören und nach ihrem Tode an ihre Erben fallen ſollen. Einer ſpäteren Randbemerkung zufolge hat ſie ſich aber mit Martin Slorf verehelicht und bei dieſer Gelegenheit wird ſie die eine Bude an die Erben ihres verſtorbenen erſten Mannes abgetreten, die andere aber ebenfalls an Nikolaus Wikbolt verkauft haben, denn dieſelbe Hand, von der die gedachte Randbemerkung herrührt, ändert die ausgenommenen beiden Buden in Eine Bude um und läßt das Grundſtück nun nicht Johann Kröpelin, ſondern der Bude Herrn Konrad Depzow's benachbart ſein. Die ungeſchickte Aenderung iſt, wie die folgenden Nachrichten ergeben, ſo zu verſtehen, daß nunmehr die unmittelbar an das Kollegium ſtoßende erſte Bude und das Eckhaus dem Nikolaus Wikbolt, die zwiſchen beiden belegene zweite Bude aber Herrn Konrad Depzow gehören [4]). Nicht erwähnt wird in dieſer und den vorhergehenden Eintragungen einer dritten Bude des ehemaligen Byl'ſchen Grundſtücks, die uns 1456 begegnet und die wir uns als eine im Katthagen gelegene und unmittelbar an das Kollegium grenzende Hinterbude vorzuſtellen haben werden.

---

[1]) Stadtbuch v. 1387—1397 fol. 68 b.

[2]) Hausbuch v. 1397—1418 fol. 140 b.

[3]) Daſ. fol. 163.

[4]) Stadtbuch v. 1418—1437 fol. 98 b: Ghezeke Depzowe de consensu heredum suorum vendidit Nicolao Wicbolt hereditatem suam angularem, sicuti ab antiquo fuerat, inter collegium et Iohannem Cropelin (bodam domini Conradi Depzow), exceptis duabus (una) bodis, quam ut sua fuerat resignavit et warandiam promisit .... Et dicta Gheseke premissas duas bodas ad vitam suam obtinebit; ea defuncta ad heredes suos perveniant.

Von Nikolaus Wikbolt kam das Byl'sche Grundstück an Meinhard Ultzemann. Als 1447 Herr Johann Kröpelin aus dem Nachbarerbe Renten verkauft, bezeichnet er dasselbe noch als belegen zwischen Wikbolt und Peter Boldewin, den wir als Eigenthümer des in der Kröpelinerstraße an der Ostseite des Katthagens belegenen Erbes kennen; im Jahre 1456 aber tritt Meinhard Ultzemannn als Nachfolger Nikolaus Wikbolt's auf.

Zwischen ihm und den Meistern des Kollegs wird nämlich damals folgendes Kaufgeschäft abgeschlossen [1]): erstens verkauft ihnen Meinhard einen Theil seines Hofs und Stalls vom Giebel des Kollegiums aus in gerader Richtung bis an die Mauer Herrn Johann Kröpelin's, welche sich zwischen Meinhard's Hof und der nun von dem Rademacher bewohnten Bude befindet; zweitens einen freien Gang oberhalb seines Hofes, wie er jetzt an den Giebel des Kollegiums, wie auch auf die Mauer, welche den Hof des Kollegiums von Meinhard's Hof und Stall trennt, gesetzt worden ist und nach Meinhard's Privet führt, zur Benutzung für den Bewohner der Kammer, die nun die Kammer des Doktors der Theologie genannt wird, mit dem Tropfenfall auf Meinhard's Hof und unter der Bedingung, daß Meinhard das Privet auf seine Kosten reinigen zu lassen und in Stand zu halten hat und unterhalb des Ganges keine Ställe einrichten, noch andere Bauten aufführen oder sonst Etwas vornehmen darf, was dem Giebel des Kollegiums nachtheilig sein oder werden könnte, und daß andererseits die Meister des Kollegiums auf dem Gange kein Fenster nach Meinhard's Hofe zu haben dürfen; drittens die dem Kollegium zunächst belegene Bude, wie sie nunmehr abgegrenzt worden ist, mit allem Zubehör, dem Tropfenfall auf Meinhard's Hof und der Berechtigung, für den Fall eines Umbaus oder Neubaus das Fundament unterhalb seines Hofes zu legen, ohne sich jedoch deshalb eines Raumes oberhalb desselben anmaßen zu dürfen. Daß die hier von Meinhard Ultzemann an die Meister des Kollegiums oder die philosophische Fakultät verkaufte Bude nicht die am Hopfenmarkt belegene war, ergiebt sich daraus, daß diese noch 1461 zu dem Ultzemann'schen Grundstück gehörte. Im Uebrigen scheint mir die Eintragung von 1456 interessant genug, um hier im Wortlaute mitgetheilt zu werden.

Meynardus Ultzeman heft vorkoft en del synes haves unde stalles den mesteren van deme collegio evenrichtich uth van deme gevele des collegii beth an her Iohan Kropelins muren, de is tusschen Meynardus have unde der boden, dar nu ane wanet de rademaker, unde enen vryen gank, averhengende in Meynardus hof, buwet up den gevel des collegii unde ok uppe de muren, de schedet den hof

[1]) Hausbuch v. 1436—1493 fol. 114.

des collegii unde Meynardus hof unde stal, beth up Meynardus priveten myt enem tororea), so id nu buwet is, vor enen personen, de wanende is up der kameren, nu tor tiit heten des doctoris kamere in der hilgen scrift; unde de priveten vorbenomet schal Meynardus allenen uthbringen laten unde bekostegen, so vaken de hof deytb). Item so heft de sulve vorbenomede Meynardus ok vorkoft den vryen druppenval van deme gange, unde so schal Meynardus under den gank nenerleye stalle maken, ok nicht buwen ofte anderswes schicken ofte leggen, dat deme gevele des collegii schedelik mochte syn ofte werden in tokomenden tyden. Item so heft de sulve Meynardus Ultzeman vorkoft den sulven heren van deme collegio de boden negest deme collegio myt aller erer tobehoringhe, so de nu entweyg schedet is, unde den vryen druppenval van der boden in Meynardus hof; weret ok dat de mestere des collegii de boden hoger efte nye buwen wolden, dat se don mogen, so schal Meynardus en gunnen dat fundament to leggende under der erden in synem hof, wo dat en boqueme is; over boven der erden scholen se nenen rum tonemen. Item uppe deme gange to der priveten scholen de mestere van deme collegio nen vynster hebben to Meynardus hove wert. Alse dyt Meynardus vordenomed syn was, so heft he den meysteren des collegii vorlaten unde lavet wartschop.

Im Jahre 1461 verkauft Wobbeke, Meinhard Ultzemann's Wittwe, ihr Eckerbe in der Kröpelinerstraße zwischen Herrn Johann Kröpelin und Herrn Heinrich Depzow's Bude an Nord Wolder; dabei wird ausbedungen, daß erstens Taleke Wikbolt in diesem Hause Zeit ihres Lebens freie Wohnung behalte, daß zweitens auch der Wobbeke Ultzemann lebenslänglich eine Kammer und eine Laube verbleibe und daß drittens zu der Instandhaltung des Wasserlaufs Nord Wolder für das Haus und für die zwischen dem Kollegium und der Bude Herrn Konrad Depzow's belegene Bude drei Viertel und Herr Konrad Depzow ein Viertel der Kosten beizutragen haben[1]). Die Zusammenhaltung dieser Eintragung mit der vorhergehenden läßt, wie mir scheint, keinen Zweifel übrig; am Hopfenmarkt liegen, auf einander folgend: 1. das Kollegium an der Ecke des Katthagens und hinter ihm im Katthagen die 1456 veräußerte Bude, 2. die Wolder'sche Bude, 3. die Depzow'sche Bude und 4. das Wolder'sche Haus an der Ecke der Kröpelinerstraße.

---

a) l.: tovore? b) l.: des behof is?

[1]) Daſ. fol. 118: Wobbeke relicta Meynardi Ultzeman cum consensu domini Othberni Schabowe presbyteri et Kersten Vlyntes suorum tutorum vendidit Curd Woldere hereditatem suam angularem cum suis attinenciis in platea kropelin inter dominum Iohannem Kropelin et bodam domini Conradi Depsowem, quam ut sua

Wann die Universität diese drei Grundstücke erworben hat, läßt sich noch nicht sagen, doch muß es zwischen 1496 und 1513 geschehen sein. Im Jahre 1496 übergiebt nämlich Herr Lambert Kröpelin seiner Ehefrau Margaretha die seinem Hause gegenüber in der Kröpelinerstraße belegenen vier Buden zwischen Hans Mindemann und der Wittwe Kord Wolder's [1]), während im Jahre 1513 Margaretha Kröpelin ihre vier Buden in der Kröpelinerstraße zwischen der Wittwe Mindemann's und dem Orde der Universität verkauft [2]).

3. Das Auditorium Magnum und das Rathhaus der Neustadt.

Von dem Auditorium Magnum sagt Lindeberg S. 166, es seien früher in ihm Tuche zur Schau ausgelegt und verkauft worden (Excepto Auditorio Magno, in quo pannus olim expositus et divenditus). Nach dem angeführten Verzeichniß der Universitätsgebäude [3]) gehörten die unterhalb desselben befindlichen Keller dem Rath (Cellaria illi subjecta sunt Senatus); den nach dem Garten zu belegenen großen Keller, meint der Verfasser, werde man leicht vom Rath erlangen können, damit er zu einem Weinkeller eingerichtet werde. Der Angabe des Verzeichnisses entspricht es, daß nach einer Zusammenstellung „Gemeiner Stadt Wohnungen" aus dem 17. Jahrhundert unter dem Auditorium sechs Dörnsen-Keller sich befanden, die theils vermiethet waren, theils von Dienern bewohnt wurden [4]), und daß nach einer ähnlichen Zusammenstellung vom Jahre 1802 zwei Wohnkeller unterhalb des Auditoriums auf vierteljährliche Kündigung vermiethet waren [5]).

---

fuerat resignavit, warandiam promittens. Et aquecursus currere debet, sicud ab antiquo currebat; et eundem aquecursum ad emendandum Curd Wolder terciam partem de domo sua et de una boda sua inter collegium et bodam domini Conradi Depsowem dabit et dominus Conradus Depsowen dabit quartam partem ad eundem aquecursum emendandum de boda sua. Et Curd Wolder publice recognovit, quod Taleke Wicboldes habebit liberam habitacionem in sua domo ad tempus vite sue. Et factum est cum consensu domini Laurencii Kuleman prepositi ad sanctam Crucem ex parte Gheseken Ultzeman filii Meynardi Ultzeman monialis ad sanctam Crucem. Idem Curd Wolder publice recognovit, quod Wobbeke Ultzeman habebit cameram cum lobio ad tempus vite sue.

[1]) Hausbuch von 1494—1513 fol. 124.

[2]) Daſ. fol. 157 b: Margreta Kropelynss myt fulbord erer vormunder, hern Arnde Hasselbeken und her Bertolt Korckhoves, hefft vorkofft Caspar Everdes ere veer boden, belegen in der kropelynschen straten tusschen der Myndemanschen und der universiteten orde belegen.

[3]) Etwas 1739, S. 779.

[4]) Beiträge II, 1, S. 103 § 8.

[5]) Daſ. II, 1, S. 102 § 24.

Gehörten demnach die Kellerräume des Auditoriums unzweifelhaft der Stadt, so ist selbstverständlich das ganze Gebäude für ein ursprünglich städtisches zu halten. Erhellt aber aus Lindeberg's Nachricht, daß es zu seiner Zeit für ein ehemaliges Wandhaus gehalten wurde, so führt uns bei der engen Verwandtschaft von Wandhaus und Rathhaus diese Ansicht zu der Frage, ob wir in dem Auditorium das Rathhaus der Neustadt erblicken dürfen.

Ein unzweifelhaftes Zeugniß für die Existenz eines neustädtischen Rathhauses legen zwei Stadtbuchschriften ab, auf die mich ebenfalls aufmerksam zu machen Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm die Güte hatte.

Wir gehen aus von einem Grundstück, das nur seines Nachbarerbes wegen für uns Interesse hat. Im Jahre 1389 verkauft Hermann Lemhus ein Haus beim Hopfenmarkt zwischen Johann Glashagen und Henneke Timmermann an Meyne Stobelow [1]; 1408 verkaufen die Vormünder der Kinder des Meyne Stobelow dessen Erbe beim Hopfenmarkt zwischen Johann Haltermann und Timmermann an Johann Witte [2] und 1430 läßt Johann Witte sein Erbe am Hopfenmarkt zwischen Werner Witting und Timmermann seiner Schwester Gese, Johann Moytin's Wittwe, zuschreiben [3].

Das eine der beiden Nachbarerben dieses Lemhus-Stobelow-Witte'schen Grundstücks, das Glashagen-Haltermann-Witting'sche, lag dem Rathhause der Neustadt gegenüber: im Jahre 1391 verkauft Johann Zuderland seine Hälfte des zwischen Meyne Hardelow und Albert Wulf, dem Rathhause der Neustadt gegenüber belegenen Erbes an Johann von Halteren, dem die andere Hälfte durch den Tod seiner Ehefrau Tilse, Johann Glashagen's Tochter, zugefallen ist und also nunmehr das ganze Erbe gehört [4]; 1416 verkauft Elisabeth, Haltermann's Wittwe, mit Vollbord ihrer Söhne Arnold und Johann ihr Erbe gegenüber dem neuen (neustädtischen) Rathhause zwischen Albert Wulf und Johann Witte an Werner Witting [5].

---

[1]) Stadtbuch v. 1387—1397 fol. 43.

[2]) Hausbuch v. 1397—1418 fol. 151 b.

[3]) Hausbuch v. 1418—1437 fol. 101 b.

[4]) Stadtbuch v. 1387–1397 fol. 69: Iohannes Zuderland vendidit Iohanni de Halteren dimidietatem suam hereditatis inter Meyno Hardelowes et Albertum Wulf site ex opposito theatri novo civitatis . . .; alia vero ejusdem hereditatis medietas ad ipsum Iohannem de Halteren devenit per obitum Tilsen, uxoris sue, filie Iohannis Glashagen, et sic illa hereditas est sua tota.

[5]) Hausbuch v. 1397—1418 fol. 177 a: Domina Elizabeth Haltermans vidua cum consensu filiorum suorum Arnoldi et Iohannis vendidit Wernero Wittinghes hereditatem suam penes novum forum ex opposito novi theatri apud Albertum Wulff et Iohannem Witten sitam, quam ut sua fuerat sibi resignavit.

Lag demnach ein am Hopfenmarkt belegenes Grundstück dem Rathhause der Neustadt gegenüber, so wird die Vermuthung, daß dieses Rathhaus mit einem auf dem Hopfenmarkt befindlichen städtischen Gebäude, das im Kämmereiregister von 1325 zwar nicht ausdrücklich als Rathhaus, aber doch einmal als neues Haus der Stadt und ein anderes Mal als Haus der Neustadt bezeichnet wird, in hohem Grade wahrscheinlich. Im Jahre 1338 vermiethet nämlich die Stadt für 26 Mark auf vier Jahre den unteren Boden des neuen Hauses der Stadt auf dem Hopfenmarkt (inferius laquear in nova domo civitatis in foro humuli sita) an Johann Kornköper (§ 27) und 1343 vermiethet sie an Hamborch, Henneke Kröpelin und Johann Kornköper je einen Raum auf dem Hause der Neustadt (cuilibet unum spacium supra domum nove civitatis) auf vier Jahre und an Lange Helmig einen Raum daselbst (ibidem) auf zwei Jahre (§§ 163, 164).

Da nun das 1818 abgebrochene Auditorium Magnum ebenfalls auf dem Hopfenmarkt belegen war, so ist damit das Schlußglied der Kette gegeben, und wenn wir uns nun des Umstandes erinnern, daß es nach der Weinamtsrechnung von 1421—1422 auch einen städtischen Bierkeller in der Neustadt gab, so werden wir kaum noch Zweifel darüber haben, daß derselbe sich unterhalb des Rathhauses der Neustadt, des späteren Auditorium Magnum, befunden habe.

VI.

Verbrennung der Ketzerin Helike Pors im Jahre 1394.

Von

Theodor Sohm.

Peter Lindenberg berichtet in seiner Rostocker Chronik, Buch 2, Kap. 15, es sei im Jahre 1404 in Rostock eine Frau wegen Ketzerei zum Tode verurtheilt und verbrannt worden. Ueber die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten wird nur mitgetheilt, sie habe einen Sohn gehabt, der Cisterciensermönch gewesen sei und sich vergeblich bemüht habe, die Mutter zum Widerrufe ihrer ketzerischen Lehren zu bewegen.

In dem Rostocker Stadtbuche 1387 bis 1397, Blatt 115 b, findet sich unter dem 23. December 1394 eine Eintragung, nach welcher der Rostocker Rath das in der Breitenstraße zwischen dem Bürgermeister Ludwig Kruse und Heinrich Hannemann belegene Haus der Frau Pors, welche wegen Ketzerei zum Tode verurtheilt worden, im Rechtswege verfolgt hat und dasselbe nunmehr an Heinrich Moytin verkauft[1]).

Die in dieser Eintragung beregte Verurtheilung der Frau Pors dürfte identisch sein mit der von Lindenberg berichteten. Die Zeitangabe bei Lindenberg wird auf einem Irrthume beruhen.

Die in der Stadtbuchschrift enthaltene Angabe der Nachbaren der Frau Pors führt zu weiteren Aufschlüssen über die Persönlichkeit der Verurtheilten.

Laut Stadtbuch 1367 bis 1387, Blatt 232 a, verkaufte Hermann Heyne 1386 an den Bürgermeister Ludwig Kruse ein in der Breitenstraße zwischen dem Rathmann Gerhard Grentze und Michael Pors belegenes

[1]) Notandum est, quod domini Thidericus Holloger et Otbertus Teterow, judices, testificati sunt, quod consules omni jure lubicensi in judicio prosecuti sunt hereditatem Porseschen, sitam in platea lata inter dominum Lod. Crusen et Hinr. Hanneman, judicialiter per inquisitorem hereticorum et sententialiter ad mortem condempnate, quam domum dicti consules vendiderunt Hinrico Moytin, warandiam promittentes eidem.

Haus. Hermann Heyne hatte das Haus 1375 [1]) von Gerhard Bukow gekauft. Damals war das Grundstück belegen in der Breitenstraße zwischen den Rathmännern Gerhard Grentze und Lambert Witte.

Im Jahre 1379 verkaufte Heinrich Buckstock (Rathmann 1383) mit Zustimmung seiner Ehefrau Heileke, einer Tochter des Rm. Lambert Witte [2]), an Michael Pors einen in der Breitenstraße neben dem Hause des Michael Pors belegenen Bauplatz (area), wie solchen der Rm. Lambert Witte im Rechtswege verfolgt hatte [3]).

Im Jahre 1374 verkaufte Nicolaus Witte an Michael Pors sein in der Breitenstraße zwischen Heinrich Bützow und dem Rathmann Lambert Witte belegenes Haus [4]). Dasselbe Haus, belegen nunmehr zwischen Heinrich Bützow und der Frau Helike, Wittwe des Michael Pors, verkaufte diese Wittwe Pors unter Zustimmung ihres Sohnes Michael, des Timmo Odeslo und des Heinrich Schuneke, 1384 an Heinrich Hanneman aus Wittenbek [5]).

Die Helike, Wittwe des Michael Pors, ist danach die in dem Ketzerprocesse verurtheilte Person gewesen. Ihr Sohn Michael ist jedenfalls im Jahre 1384 noch nicht Mönch gewesen, da er sonst in der Stadtbuchschrift als dominus bezeichnet sein würde, auch nur mit Zustimmung seines geistlichen Oberen hätte handeln können. Ein Priester Johann Pors wird in den Jahren 1402 bis 1409 wiederholt in den Stadtbüchern genannt.

Das nach der Verurtheilung der Wittwe Pors von dem Rathe zu Rostock eingezogene und sodann an Heinrich Moytin verkaufte Haus war auf dem Platze errichtet, den Heinrich Buckstock 1379 an Michael Pors verkauft hatte. Dasselbe dürfte identisch sein mit dem an der Breitenstraße jetzt unter Nummer 20 belegenen Hause.

Das Eckhaus am Hopfenmarkt und der Ostseite der Breitenstraße nebst dazu gehörenden in der Breitenstraße belegenen sieben Buden wurde 1380 von Arnold von Gummern an Johann Mane verkauft [6]), ging durch weiteren Verkauf 1401 auf Georg Krevetstorp [7]), 1404 auf Johann Kulemann [8]) und 1406 auf Albert Wulf [9]) über. Dieser verkaufte die

[1]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 106/107.

[2]) Stadtbuch 1354—1367, Blatt 135 a.

[3]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 149 a.

[4]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 93 b.

[5]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 207 a: Domina Helike, relicta Michaelis Pors, cum consensu Michaelis, filii, et Timmonis Odeslo et Hinrici Schuneken, vendidit Hinrico Hanneman de Wittenbek domum suam lapideam in platea lata inter Hinricum Butzow et predictam dominam sitam.

[6]) Stadtbuch 1367—1387, Bl. 153 a.

[7]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 137 b.

[8]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 142 II b.

[9]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 148 b.

sieben Buden 1419 an die Stadt Rostock [1]), welche dort Fleischscharren (macella) einrichtete, die schon 1424 im Stadtbuche als solche erwähnt werden [2]). Die Fleischscharren erstreckten sich bis zu einem von der Breitenstraße nach der Eselföterstraße führenden Gange, der im Hausbuche 1456 bis 1493, Blatt 72 b, als Bäckergang (transitus pistorum) bezeichnet wird und welcher mit dem jetzt von dem Hofe des Hauses Breitestraße 23 nach der Eselföterstraße führenden Gange identisch sein dürfte.

Nördlich von dem Fleischscharren lagen an der Breitenstraße fünf Buden, welche 1363 dem Rathmann Johann Grenze gehörten, später auf dessen Sohn, den Rathmann Gerhard Grenze, übergingen und 1425 von den Nachkommen des Letzteren in der Weise getheilt wurden, daß der Rathmann Heinrich Grenze, Sohn des Rathmanns Gerhard Grenze, die drei den Fleischscharren zunächst liegenden Buden (jetzt Nummer 23) und Nicolaus Wendelstorp, der eine Tochter des Reineke Grenze und Enkelin des Rm. Gerhard Grenze zur Frau hatte, die beiden folgenden Buden (jetzt Nr. 22) erhielt [3]).

An die Buden des Nicolaus Wendelstorp grenzte das oben bereits erwähnte Haus des Bürgermeisters Ludwig Kruse. Dann folgten das im Jahre 1394 von der Stadt verkaufte Haus der Wittwe Pors und das Haus des Heinrich Hanneman. Diese drei Häuser werden den jetzigen Nummern 21, 20 und 19 an der Breitenstraße entsprechen.

An das Hanneman'sche Haus grenzte das Haus des Heinrich Bützow welches durch Verkauf 1398 auf Johann Prange, 1403 auf den Magister Johann Welder und 1406 auf Nicolaus Blishirnicht übergegangen ist [4]), jetzt Nr. 18.

Den Abschluß der Straße bildete sodann das Grundstück des Bertold Horstmann [5]), bestehend aus 6 Buden und dem Eckhause an der Langenstraße.

[1]) Hausbuch 1418—1437, Blatt 83 b.
[2]) Hausbuch 1418—1437, Blatt 92 b.
[3]) Hausbuch 1418—1437, Bl. 92 b und 93 b.
[4]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 129 a, 141 b und 147 a.
[5]) Die Stellen in Note 4 und ferner Hausbuch 1418—1437, Blatt 85 a und 96 a.

VII.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Stadt-Kapitän Thomas Harß und seine Amtsnachfolger. — Ueber den oben S. 77 erwähnten Thomas Harß giebt uns das Bestallungsbuch nähere, wenn auch noch unvollständige Nachrichten. Ihnen zufolge war er schon im Jahre 1619 angestellt worden.

1621 Pfingsten. — Bürgermeister und Rath nehmen Thomas Harß auf Lebenszeit zum Kapitän der Stadt an; sein Sold beträgt jährlich 550 Thaler zu 32 ß Lübisch, im Alter soll ihm ein ehrlicher Unterhalt vermacht werden; außerdem soll er eine freie Wohnung haben, von den städtischen Lasten befreit sein und wegen der zwei Pferde, die er halten will, 2 Last Hafer, 3 Fuder Heu, 2 Fuder Stroh, 14 Fuder Holz und 2 Last Kohlen zu beziehen haben. — Bl. 228 a—230 a.

1621 Pfingsten. — Revers des Kapitäns Thomas Harß mit der Bedingung, daß die Kgl. Majestät zu Schweden „mit mir friedlich und die ungnade nicht continuiret, noch neue ungnedige briefe wider mich alhie langen und also meinetwegen ferner offensivwerke erspüret werden“; widrigenfalls bleibt Rath und Gemeiner Stadt die Kündigung vorbehalten. — Bl. 192 b—194 b.

(1621 Pfingsten.) — Eid des Kapitäns Thomas Harß. — Bl. 230 a bis 230 b.

1624 Febr. 20. — Thomas Harß bekennt, daß er seines ihm vom Rath mit Beliebung der Hundertmänner übertragenen Amtes, dessen er fünf Jahr gewartet, auf sein Ansuchen auf 12 Monat entlassen worden sei, „damit ich innerhalb der zeit meine vorhabende reise und expeditiones verrichten, insonderheit bei der Kon. Mayt. zu Schweden mir aller ungnade entheben muge“. — Bl. 222 b—223 a.

1624 Febr. 20. — Gegenrevers E. E. Raths. — Bl. 223 a—223 b.

1625 Jan. 19. — Bürgermeiſter und Rath nehmen Thomas Harß auf Lebenszeit zum Kapitän der Stadt an; ſein Sold beträgt jährlich 550 Thaler zu 32 ß Lübiſch, im Alter ſoll ihm ein ehrlicher Unterhalt vermacht werden; außerdem ſoll er eine freie Wohnung haben und von den ſtädtiſchen Laſten befreit ſein. — Bl. 230 b—233 a.

1625 Jan. 19. — Revers des Kapitäns Thomas Harß mit der Bedingung, daß die Kgl. Majeſtät zu Schweden „mit mir friedlich ſein und die ungnade nicht continuirt, noch neue ungnedige briefe wider mich alhier anlangen und alſo meinetwegen fernere offenſivwerk verſpüret werden"; widrigenfalls bleibt dem Rath und Gemeiner Stadt die Kündigung vorbehalten. — Bl. 233 b—235 b.

(1625 Jan. 19). — Eid des Kapitäns Thomas Harß. — Bl. 230 a bis 230 b.

Den Nachfolger des Thomas Harß lernen wir aus folgenden Urkunden kennen:

1627 Sept. 16. — Bürgermeiſter und Rath nehmen mit Beliebung der Hundertmänner Matthäus Gengel, zunächſt auf drei Monate, zum Kapitain der Stadt an; ſein Sold beträgt monatlich 100 Thaler zu 32 ß und „uf ſeinen knecht, ſo auf ſeinen leib wartet, monatlich ein ſoldatengage"; außerdem ſoll er von ſtädtiſchen Laſten befreit ſein. — Bl. 246—247 a.

1627 Sept. 16. — Revers des Kapitains Matthäus Gengel. — Bl. 247 b—248 b.

In Kraft getreten ſcheinen Beſtallung und Revers aber erſt etwas ſpäter zu ſein; denn unter dem auf Bl. 247 b ſtehenden Eide ſteht der Vermerk:

„NB. Anno 1627 den 30. Novembris hat Captein Gengel dieſen eidt mit uffleguug der finger uff die beſtallung und revers in ſitzendem rahte in beiſein der 16=menner abgelegt und darauff alsbaldt an die ſoldaten gewieſen".

Eine Randbemerkung aber macht uns auch mit des Matthäus Gengel Nachfolger bekannt:

„8. Febr. 1628 hat Captein Jochim Wormbs gleichfals in praeſentz der 16=menner laut meines protocolli den eidt geleiſtet." K. K.

---

2. Aeltere Stadt=Hauptleute. — Von den Männern, die vor Thomas Harß als Stadthauptleute oder Stadt=Kapitäne fungirten, nennt das Beſtallungsbuch den aus andern Nachrichten wohlbekannten Heinrich Schwerin, 1573, und Gotthard Saur, 1607.

1573 Apr. 20. — Bürgermeiſter und Rath nehmen Heinrich Schwerin auf fünf Jahre zum Hauptmann der Stadt an; ſein Sold

beträgt 100 Joachimsthaler jährlich; außerdem soll er 10 Gulden zur Hausheuer haben, von Schoß und Wacht befreit sein und für 2 Last Bier, 2 Säcke Malz und eine halbe Last Roggen die Acciſefreiheit genießen. — Blatt 109 b—110 b.

1607 Sept. 24. — Bürgermeiſter und Rath nehmen Gotthard Saur auf ſechs Jahre zum Hauptmann der Stadt an; ſein Sold beträgt 200 Thaler zu 33 ß; außerdem ſoll er eine freie Wohnung haben und von den ſtädtiſchen Laſten befreit ſein. — Bl. 151 a—152 b.

1607 Sept. 24. — Revers Gotthard Saur's. — Bl. 151 a—153 a.

In die zwiſchen Schwerin und Saur liegende Zeit gehört die Beſtallung des Stallmeiſters Hans Heſſe von 1584 Sept. 29 (Bl. 125 a bis 126 a), in der es heißt: „Und ob wir wol, Gott lob, itziger zeit mit keinem feindſchafft haben und darumb keinen capitein, den wir zu waſſer und lande in kunfftigen zeiten, welches Gott der almechtige gnediglich verhueten und abwenden volle, gebrauchen konten, von nöten haben" u. ſ. w. K. K.

---

3. **Artilleriemeiſter Heinrich Warkentin.** — Auch über des oben S. 79 Anm. 1 gedachten erſten Konſtabels oder Büchſenmeiſters Heirich Warkentin Anſtellung giebt uns das Beſtallungsbuch Auskunft.

1626 Okt. 20. — Bürgermeiſter und Rath nehmen Heinrich Warkentin, gebürtig aus Güſtrow, „zu unſerm unnd gemeiner ſtatt artoloreimeiſter, conſtapel und buxſenſchutzen" an; ſein Gehalt beträgt 100 Mark Sundiſch jährlich nebſt 6 Ellen ſchwarzen oder grauen Tuchs zu einem Kleide; außerdem ſoll er eine freie Wohnung haben und auf dem Neuen Hauſe (ſ. oben S. 8) bei Hochzeiten die Aufſicht führen. — Bl. 250 a—251 a.

1626 Okt. 20. — Revers Heinrich Warkentins. — Bl. 250 a, 251 a.

Daß dem Heinrich Warkentin eine „Wohnung gegen dem Fratercloſter uber" eingeräumt wurde, erhellt aus dem II, 1, S. 103—104, abgedruckten Verzeichniß (§ 1). K. K.

---

4. **Vereidigung der Stadtſoldaten im Jahre 1623.** — „Anno 1623 den 1. Aprilis ſind die angenommene ſoldaten, deren itzo 133 beiſammen ſein ſollen, von dem captein und leutenanten auff das rondehl vors muhlenthor gefuhret, daſelbſt ſie einen ring geſchloſſen, und iſt in gegenwart aller dreier herrn burgermeiſter, herrn Marci Tancken, herrn Joachim Schutten und herrn Vincentii Gladowen, wie auch h. Caſpari Schwartzkopffen und h. Chune Sibrands, Chriſtian von Thienen und Jochim Gerdes den ſoldaten durch mich Daniel Brunen der articulsbrieff vorgeleſen. Nach vorleſung haben ſie den uber den articulsbrieff verfaſten eidt alle auff einmahl abgelegtt und hat der worthaltende her Burgermeiſter Schutte ſie alle vleißig ermahnet, den eidt und articulsbrieff in acht zu

nehmen, und ihnen gluck und heil gewunschet. Folgendts nach etlichen tagen sind die übrigen soldaten, bis 200 zu, auch also vereidet worden".

Der Artikulsbrief von 1623 Apr. 1 steht im Bestallungsbuch S. 205 b—211 b, ihm folgt der Soldateneid, Bl. 211 b—212 a, und diesem die vorangestellte Eintragung, Bl. 212 a. K. K.

---

5. **Verkauf des Schustergartens.** — Daß der jetzige Walldienerhof mit dem Grund und Boden des Walldienerhauses dadurch in das Eigenthum der Stadt gelangte, daß das Schuhmacher-Amt seinen schon 1417 als ortus sutorum bezeichneten Garten 1467 für 125 Mark verkaufte, ist oben (S. 7) erzählt worden. Die Geldsumme machte jedoch nicht den ganzen Kaufpreis aus, denn als Theil desselben müssen wir eine Gerechtigkeit ansehen, die vom Schuhmacher-Amt ausbedungen und vom Rath zugestanden wurde. Kraft dieser Gerechtigkeit sollte nur ein solcher Geselle, der nach dem Zeugniß zweier Meister vierzig Mark eigenen Geldes besäße, zur Erlangung des Meisterrechts zugelassen werden, es wäre denn, daß er der Sohn eines Meisters wäre oder die Wittwe oder eine Tochter eines Meisters heirathen wollte. Die im Hausbuch von 1456—1493 fol. 70 b stehende Eintragung lautet folgendermaßen:

Anno Domini 1467 feria sexta post Michaelis Marquardus Netze, Clawes Jorden, Hans Tesken et Clawes Lubbeken, oldermanni officii sutorum, et Petrus Wilkens, Merten Dolgheman, Henning Strepeling et Iacob Langhe, domini capelle, pro se et omnium et singulorum sutorum et tocius officii ipsorum nominibus matura deliberacione prehabita cum toto officio et eorundem consensu sponte vendiderunt consulatui opidi Rostok ortum situm prope domus consulatus ad partem australem inter Henneken Maken et Hans Heydenrik omneque jus, proprietatem sive usufructum ejusdem orti, sicut hactenus habuerunt, quem quidem ortum dicto consulatui dimiserunt et warandiam promiserunt. Pro premissis dictus consulatus solvit dictis oldermannis, dominis capelle et toti officio sutorum centum marcas et viginti quinque marcas Sundenses atque ultra hoc privilegium ei[s]dem oldermannis et sutoribus dederunt, videlicet:

Wen eyn schoknecht sin ampt vriig heft, darbaven schal he hebben sines eghenen gheldes veertich mark Sundesch unvorborghet, unde dat schal he tughen mit twen schomakeren; doch de eyne schomakerschen efte eynes schomakers dochter tor ee nimpt, efte is he enes schomakers sone, so schal he desses vorscreven vriig wesen.

Nomine tocius officii et ad utilitatem ejusdem hec facta sunt pro utraque parte pro se et suis successoribus perpetuis temporibus in futurum.

Im Uebrigen sei noch erwähnt, daß das 1467 erworbene Grundstück in der nächstfolgenden Zeit als Stadtgarten bezeichnet wurde: 1469 verkauft Balthaser David sein oberhalb des Fleischscharrens der Mittelstadt gegenüber dem Stadtgarten (supra macellum medium ex opposito orti civitatis) zwischen Herrn Berthold Kerkhof und Dietrich Steenwech belegenes Haus an seinen Bruder Matthäus David[1]) und 1474 verlassen die Testamentsvollstrecker des Matthäus David an Kersten Hoppen und dessen Ehefrau Elisabeth, des Matthäus Schwester, des genannten Matthäus Haus oberhalb des Fleischscharrens der Mittelstadt gegenüber dem Stadtgarten (supra medium macellum ex opposito orti civitatis) zwischen Herrn Bürgermeister Barthold Kerkhof und der Wittwe Dietrich Steenwech's[2]).

---

6. Wampenei. — Die vom 14. bis zum 16. Jahrhundert vorkommende Bezeichnung eines Grundstücks in der platea renovatorum oder oltmakenigestrate, der jetzigen Pümperstraße, als Wampenei oder wampenye ist mir lange räthselhaft gewesen, bis mich ein Zufall darauf führte, daß sie auf den Namen der Familie Wampen zurückgeht, der dieses Grundstück im 14. Jahrhundert nachweisbar nur während des kurzen Zeitraums von drei Jahren gehört hat. Im Jahre 1364 verkauft nämlich der Stadtschreiber Presbyter Bernhard Steenbrink ein größeres Haus mit sieben Buden und ein kleineres Haus mit der zugehörigen Worth in platea renovatorum bis an das Haus Gerhard Kröger's an Herrn Hermann (Wampen), Propst zu Güstrow, und dessen Vormund (tutori suo)[3]) und schon 1367 verkauft Hartwig Wampen als nächster Erbe des Herrn Hermann Wampen, weiland Propstes zu Güstrow, mit Vollbord seines Vormunds (tutoris sui) Herrn Reiner Grentze an die Gebrüder Heinrich und Ludwig Kruse ein größeres Erbe mit sieben anliegenden Buden und ein kleineres Erbe mit der anliegenden Worth an der Ecke (in angulo) in der platea renovatorum bis an das Haus Gerhard Kröger's, wie es genanntem Herrn Hermann Wampen gehört hat[4]). Von den Gebrüdern Kruse ging das Grundstück in bisher unbekannter Weise an Heinrich Stagge über: 1390 bezeugen die Gerichtsherren Johann Make und Dietrich Holloger, daß Hermann Kröger das als die Wampenei bezeichnete Erbe Heinrich Stagge's (hereditatem Hinrici Staggen dictam wampenye) mit allen anliegenden Buden bis an die Kette auf dem Beguinenberge (usque ad kathenam in monte baginarum adjacentibus) für 100 Mark und 7 Mark

---

[1]) Hausbuch v. 1456—1493 fol. 73 b.
[2]) Das. fol. 88 b.
[3]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 132; M. U. B. 15, Nr. 9303.
[4]) Stadtbuch v. 1367—1387 fol. 4; M. U. B. 15, zu Nr. 9303.

Jahresrente prosequirt habe[1]): 1391 aber verkauft Heinrich Stagge mit Genehmigung seiner Hausfrau Christine an Konrad Turekow seine beiden demselben Konrad zunächst gelegenen Erben mit sechs anliegenden Buden in der platea renovatorum bis an die von Berthold Glashagen bewohnte Bude[2]). Die Familie Turekow scheint — von zeitweiligen Unterbrechungen[3]) abgesehen — 86 Jahre hindurch Eigenthümerin des Grundstücks gewesen zu sein: 1467 verkauft Gerhard Turekow sein die Wampenei genanntes Haus (domum suam, dictam de wampenye) mit dem Garten und dem Stall, in platea renovatorum zwischen Hermann Quast und dem Verkäufer gelegen, an Paul Palborn und zwar mit der Bedingung, daß die Thür und die Fenster des Hinterhauses (?) wie bisher unter Verschluß gehalten werden (et janua in camino et fenestre debent manere clause, sicut jam est conceptum, cum clausura)[4]). Von Paul Palborn wird 1472 ein die Wampenie genanntes Haus (domum suam dictam wampeniam) zwischen Meister Bulle und Herrn Gert Turekow in platea renovatorum an Paul Kleensmyd verkauft[5]) und damit verschwindet — wenigstens vorläufig für mich — der Name in unseren Stadtbüchern. Dahingegen läßt sich das Grundstück bis 1478 in den Schoßregistern verfolgen, deren Notizen ich hier mittheile, da sich aus ihnen die Identität der Pümperstraße mit der platea renovatorum und die Lage des Grundstücks an deren Westseite ergeben.

1471: renovatorum superior pars: wampenie 2 ℔.
1472: renovatorum superior pars, pümperstrate: wampenye.
1473: de pümperstrate: Pawel Klensmyt wampenye 14 ß.
1475: platea pumperstrate: Pawel Klensmid 14 ß.
1476: platea pumperstrate: Pawel Klensmyt 14 ß.
1477: platea pumperstrate: Pawel Klensmyd 1 ℔.
1478: pumperstrate: Pawel Klensmyd liber est.

Damit versagt mir auch diese Quelle und erst nach reichlich hundert Jahren finde ich das Grundstück unter seinem alten Namen im Eigenthum der Stadt wieder. Am 29. Sept. 1582 bekennen nämlich die Gebrüder Vicke, Köne, Wulfhard, David und Georg von Bassewitz, deren Mutter ihren Wohnsitz in Rostock zu nehmen Willens ist, daß sie vom Rath auf drei Jahre ein Haus in der Steinstraße für jährlich 60 Gulden und „die dazu gehörige Wanpeney" für jährlich 10 Gulden gemiethet haben[6]). — Für die Schnelligkeit, mit der das Volk Namen bildet, und die Zähigkeit, mit der es dieselben festhält, ist die Wampenei ein sehr hübsches Beispiel. K. K.

---

[1]) Hausbuch v. 1387—1397 fol. 58.
[2]) Das. fol. 71 b.
[3]) Vgl. Swaren tafel v. 1414—1419 fol. 90 zu 1417.
[4]) Hausbuch v. 1456—1493 fol. 69 b.
[5]) Das. fol. 82.
[6]) Bestallungsbuch fol. 39 b – 41 a.

Mitglieder-Verzeichniß.

(1899.)

1. Ahmsetter, LG.-Präsident.
2. von Arnswaldt, Gutsbesitzer.
3. Altvater, OLG.-Rath.
4. Angerstein, Lehrer.
5. Bachmann, Pastor, Zernin.
6. Bauer, Diaconus.
7. Bauer, Paul, Rentier.
8. Becker, Dr., Senator.
9. Becker, Landessteuer-Revisor.
10. Behrens, Lehrschmied.
11. Behrens, Buchhändler.
12. Bencard, Weinhändler.
13. Berger, Organist.
14. Beste, Gutsbesitzer, Blengow.
15. Betcke, F., Kaufmann.
16. Blanck, Senator.
17. Bohn, Schiffsbaumeister.
18. Boldt, Hofbuchdrucker.
19. Boyes, John, Lehrer.
20. Brandenburg, Landessteuer-Dir.
21. Brekenfeld, L., Kaufmann.
22. Brockmann, Pastor.
23. Brodersen, Revisor.
24. Brückner, OLG.-Rath.
25. Brümmer, Senator a. D.
26. Brümmer, Dr., Staatsanwalt, Güstrow.
27. Brunnengräber, H., Apotheker.
28. von Buchka, Dr., Geh. R.-Rath.
29. Bühring, Hofpianist.
30. Bunsen, Oberamtsrichter.
31. Burchard, Bürgermeister.
32. Burchard, Schiffsbaumeister.
33. Burchard, Frau Rechtsanwalt.
34. Burmeister, Otto, Hotelbesitzer.
35. Carstens, Nicolaus, Kaufmann.
36. Christen, Hof-Dachdeckermeister.
37. Clement, Senator.
38. Clement, Ad., Vice-Consul.
39. Cohn, Rechtsanwalt.
40. Crotogino, Geh. Commerz-Rath.
41. Crotogino, A., Vice-Consul.
42. Crotogino, Const., Vice-Consul.
43. Dahlmann, ritterschaftl. Syndikus.
44. Dahse, Kaufmann.
45. Decker, Kaufmann.
46. Dehn, Stadtbaudirector.
47. Dopp, Dr., Gymnasiallehrer.
48. Dornblüth, Otto, Dr. med.
49. Dragendorff, E., Dr.
50. von Düring, OLG.-Rath.
51. Eggers, Carl, Dr., Senator a. D.
52. Engelbrecht, Lohgärber.
53. Flörcke, Landgerichtsrath.
54. Förster, Fabrikbesitzer.
55. Framm, Rechtsanwalt.
56. Gaertner, Tischlermeister.
57. Gerhardt, Dr., Gymnasiallehrer.

58. Gerhardt, Kaufmann.
59. Grälert, Kaufmann.
60. Grimm, Senator.
61. Grosschopff, Dr.
62. Groth, Dr., Rechtsanwalt.
63. Hackbusch, Hoflieferant.
64. Haensch, Hof-Weinhändler.
65. Haevernick, Hauptmann, Neiße.
66. Hesse, Hof-Schornsteinfeger.
67. Heydenreich, Diaconus.
68. Hinrichsen, Kaufmann.
69. Hintze, Dr. jur., Rechtsanwalt.
70. Hoeffke, Postdirector.
71. Hofmeister, Dr., Universitäts-Bibliothekar.
72. Hoth, Max, Hotelbesitzer.
73. Jahn, OLG.-Rath.
74. Jansen, Hof-Decorationsmaler.
75. Josephi, W., Kaufmann.
76. Karrig, LG.-Director.
77. Karrig, O.
78. Karsten, Frau Dr.
79. Keding, LG.-Secretair.
80. Keding, Rentier.
81. Kerfack, Hofjuwelier.
82. Kiesow, Rechtsanwalt.
83. von Knapp, Dr.
84. Koch, H., Senator.
85. Koch, Buchhändler.
86. Kohfeldt, G., Dr., Universitäts-Bibliothekar.
87. Kölzow, J., Tischler.
88. Kölzow, H., Tischler.
89. Konow, R., Apotheker.
90. Koppmann, Dr., Stadtarchivar.
91. Körte, Dr., Professor.
92. Kortüm, Rechtsanwalt.
93. von Kossel, Generallieut. z. D.
94. Kossel, Bankdirector.
95. Krause, H., Amtsrichter, Schwerin.
96. Krause, L.
97. Küchenmeister, Hofschlosser.
98. Kuhle, Dr.
99. von Kühlewein, LG.-Rath.
100 Kunstmann, Senator a. D.
101. Labes, Dr., Realgymn.-Lehrer.
102. Lange, Dr., Gymnasial-Director.
103. Lange, Dr., Amtsrichter.
104. Lau, Rentier, Rechtsanwalt.
105. Lechler, Dr. med.
106. Lehmann, Dr, Professor.
107. Lehment, Kaufmann.
108. Lemcke, Amtsassessor.
109. Lesenberg, Dr., O.-Med.-Rath.
110. Lesenberg, Vice-Consul.
111. Lesenberg, Gasbetriebsdirector.
112. Linck, Paul, Rechtsanwalt.
113. Linsen, Kaufmann.
114. Lippold, Hof-Zahnarzt.
115. Lorenz, Dr., Kaufmann.
116. Ludewig, O., Schiffsbaumeister.
117. Ludewig, O. jun., Schiffsbmstr.
118. Maack, Kaufmann.
119. Mahn, Commerzienrath.
120. Malchow, Hofschneider.
121. Mann, Geh. Commerzienrath.
122. Martens, C. Weinhändler.
123. Maßmann, Dr., Bürgermeister.
124. Matthiaß, Dr., Professor.
125. von Meerheimb, Baron.
126. Meyer, Buchhändler.
127. Meyer, Dr. med., Med.-Rath.
128. Michaelis, Dr., Professor.
129. Mie, Pastor.
130. Müffelmann, Dr., Redacteur.
131. Müller, Klosterpropst.
132. Müller, C. H., Rechtsanwalt.
133. Müller, C., Rechtsanwalt.
134. Müller, Steinsetzmeister.
135. Müller, J., Kaufmann.
136. Mumm, Rechtsanwalt.

137. Müschen, F., Landbaumeister.
138. zur Nedden, B., Kaufmann.
139. Nerger, Dr., Gymnasiallehrer.
140. Neuendorf, Frau Rentière.
141. von Nettelbladt, Oberst a. D.
142. Neumann, Otto.
143. Nizze, Gutsbes., Blankenberg.
144. Nusser, Hofbuchhändler.
145. Ockel, Hoflieferant.
146. Paschen, Senator.
147. Passow, Dr. med.
148. Peitzner, Landes-Einnehmer.
149. Petersen, M., Commerzienrath.
150. Pfeiffer, Dr., Professor.
151. Piper, Ober-Amtsrichter.
152. Prestin, OLG.-Rath.
153. Pries, Eisenbahn-Baumeister.
154. Prillwitz, Paul, Redacteur.
155. Radoatz, P., Consul.
156. Reder, Dr., Med.-Rath.
157. Ritter, Damerow, Gutspächter.
158. Robert, Dr. med.
159. Rosbach, Dr., Redacteur.
160. Rose, Bildhauer.
161. Rösner, Hauptmann a. D.
162. Rueß, Rentier.
163. Samuel, Joseph, Rentier.
164. Saniter, Weinhändler.
165. Saniter, E. F., Kaufmann.
166. Scharlau, Kaufmann.
167. Schatz, Albt., Kaufmann.
168. Schatz, Dr. Professor, Geh. Ober-Med.-Rath.
169. Scheel, Geh. Commerzienrath.
170. Scheel, Dr., Med.-Rath.
171. Scheel, Rechtsanwalt.
172. Scheel, Dr., Apotheker.
173. Schirrmacher, Dr., Professor.
174. Schlettwein, Referendar.
175. Schlosser, LG.-Rath.
176. Schlosser, Landbaumeister.
177. Schmidt, Oberkirchenrath.
178. Schmidt, E., Kaufmann.
179. Schröder, Th., Dr. med.
180. Schröder, Referendar.
181. Schultetus, LG.-Rath.
182. Schultz, C. P., Kaufmann.
183. Schultz, J. C., Tischlermeister.
184. Schultze, Dr., Director.
185. Schulze, Dr., Consistorialrath.
186. Schumacher, Senator a. D.
187. Schumacher, Gymnasiallehrer.
188. Sellschopp, Rentier.
189. Sellschopp, A., Gr. Stove.
190. Siegert, Pastor.
191. Simonis, Dr., Bürgermeister.
192. Soeken, Dr., Navig.-Schuldirect.
193. Sohm, LG.-Director.
194. Sohm, OLG.-Rath.
195. Siegfried, Rechtsanwalt.
196. Spehr, Gymnasiallehrer.
197. Steenbock, Photograph.
198. Stieda, Dr., Prof., Leipzig.
199. von Storch, Rittmeister a. D.
200. Strauß, Dr., Gymnasiallehrer.
201. Strecker, Redacteur.
202. Strobelberger, Hoflieferant.
203. Studemund, Stadtbaudir. a. D.
204. Susemihl, Rechtsanwalt.
205. Thierfelder, Dr., Prof., Geh. O.-Med.-Rath.
206. Thierfelder, Dr., Professor.
207. Thormann, Baumeister.
208. Timm, Diaconus.
209. Tischbein, O., Ingenieur.
210. Volkmann, Buchhändler.
211. Vorberg, Dr. jur.
212. Voß, Districtsbaumeister.
213. Voß, Th., Brauereibesitzer.
214. Voß, W., Kaufmann.
215. Weber, Frau Dr., geb. Becker
216. Weber, Dr., Landessecretair.

217. Weckmann, OLG.-Rath a. D.
218. von Weltzien, Oberſtl. a. D.
219. Werther, Verlagsbuchhändler.
220. Weſtien, Literat.
221. von Wickede, Generalmajor a. D.
222. Wiegandt, Dr., Realgymn.-Lehr.
223. Winter, Commerzienrath.
224. Witte, Fr. C., Dr.
225. Witte, Frau Dr.
225. Zaſtrow, Syndikus.
227. Ziemſſen, Advocat.

Register.

Von
Karl Koppmann.

A. Orts-Register.

Barnstorf II, 75—77 107 108. III, 101. — Bauernfeld II, 108. — Sack II, 108.
Bartelsdorf I, 105. III, 4.
Bentwisch I, 21. II, 104. III, 4.
Berlin III, 20.
Befelin II, 77.
Bieſtow I, 69. II, 78. III, 101.
Blankenhagen II, 104.
Bramow II, 108.
Braunſchweig III, 11 21.
Bremen III, 20 21.
Bützow, Stadt, III, 16 63.
—, Univerſität, I, 3 9 22 23. III, 109.

Dalwitzhof I, 23.
Depſow II, 76.
Diedrichshagen II, 76 77. III, 103 104.
Dierkow IV, 37.
Doberan II, 106.
Dresden III, 20.

Elbenſande I, 33. — Jagdhaus I, 86.
Gragetopshof I, 23. III, 3 4.
Grahl I, 26 28 33.
Greifswald III, 17.
Güſtrow III, 17 20 38 40. IV, 6 73 103.

Hamburg III, 11 18—20.
Heide, fürſtliche, I, 49 50 52 54.
—, Roſtocker: ſ. Roſtocker Heide.
—, Willershäger, I, 56.
—, Wulfshäger, I, 55 56.
Hildesheim III, 11.

Kaſſebohm I, 105. III, 3 4.
Keſſin I, 21. III, 4.
Gr. Klein III, 102 103.
Lütten Klein II, 78.

Lübeck III, 11 16 18—20 39 40. IV, 66.
Ludwigsluſt III, 21.
Lüneburg III, 17.

Magdeburg II, 104.
Malchin IV, 6.
Marienehe: Hölzungen I, 54. Kloſter I, 70 75.
Meiningen III, 21.

Neu-Brandenburg I, 84. IV, 73.
Niederhagen III, 4.

Pernau IV, 3.
Pölchow I, 69.

Reez II, 69.
Ribnitz II, 103.
Ribsbüttel II, 104.
Riekdahl I, 105.
Roggenhagen II, 104.
Roggentin I, 106.

Rostock, Stadt.
—: Befestigung IV, 76 77.
—: Stadtmauer I, 70 73 74 76 78 86 87. — Staket I, 75.
—: Thürme: Blauer Thurm I, 102 § 45. — Thurm bei der Kuhpforte I, 103 § 50. — Thurm auf dem Rammelsberg I, 70 73—75.
—: Thore: Bramowerthor I, 93 103 § 13 108 109. IV, 37. — Burgwallthor I, 104 § 21. — Grapengießerthor I, 103 §§ 14 15. — Kröpelinerthor I, 71 102 §§ 26—28 103 §§ 9—12. — Kuhpforte I, 103 § 50. — Kuhthor I, 70 74 76 103 § 52 104 §§ 38 39. — Lagerthor I, 103 § 18. — Mönchenthor I, 104 § 22. — Mühlenthor I, 73 102 § 34 103 §§ 46 49 104 §§ 43 44. IV, 43. — Petrithor I, 3 102 § 36. III, 101. — Schnickmannsthor I, 103 § 16. — Schwaansches Thor I, 86 103 §§ 7 54. Böden I, 87. Lusthaus I, 86 87. — Steinthor I, 69—80 103 § 54 104 § 40 109. II, 113. III, 101. IV, 50. Aeußerstes I, 106—103. Abbruch I, 70 73 74. Wiederaufbau I, 78. Spiegel I, 78. Wappen I, 78 79. Wappen an der Außenseite I, 79. — valva domini terrae I, 109. — Wokrenterthor I, 103 § 17.
—: Kröpelinerthor-Vorstadt I, 89—100. — Weg nach Barnstorf II, 74 75. Bumannskamp II, 78 107 108. Judenkirchhof I, 89 94. Pfeffermühlenteich I, 100. Rothemühlenteich I, 100. II, 74. Wolkemann's Kamp II, 78 107 108. Zingel I, 103 § 11. — S. Mühlen.
—: Mühlenthor-Vorstadt: Rondeel IV, 103. Mühlendamm IV, 43. Blockhaus I, 75 104 § 45. Warnow-Wiesen II, 69 70. Zingel I, 104 § 46. Kramonsberg I, 105 106. Sülzer Landstraße I, 105 106.
—: Steinthor-Vorstadt: Festung I, 70—74 76. Kamp I, 71. Mittelgärten I, 71 72. Rosengarten I, 70 71 74. Zwinger I, 70—73 75 77.
Rostock, Stadt.
—: Petrithor-Vorstadt: Ribnitzer Landstraße I, 26 33.
—: Brüche: Fischerbruch IV, 35. Gerberbruch III, 84. Küterbruch IV, 38 88.
—: Grube I, 78.
—: Strand I, 71 102 §§ 41 42 104 § 20.
—: Strandbrücken: Koßfelderbrücke II, 114.
—: Wallgraben I, 106.
—: Straßen: Altbettelmönchstraße III 24. Alter Markt I, 104 §§ 48—53. II, 85. IV, 85—89. Altschmiedestraße III, 74. IV, 86. Bäckergang IV, 100. Badstüberstraße I, 108. Beguinenberg IV, 50 105. Blücherplatz I, 82 88. Blücherstraße III, 24. Blutstraße I, 104 §§ 24 25. Böttcherstraße III, 97. am Breiten Stein I, 102 § 31. Breitestraße I, 102 § 29. IV, 98—100. Ellernbrücke IV, 41. Eselföterstraße III, 29. IV, 100. Fischbank IV, 35. Fischerstraße II, 109. IV, 35. Grapengießerstraße I, 108 109. III, 79. Grüner Weg I, 103 § 2. An der Hege IV, 2. Hopfenmarkt I, 82 83 86 87. II, 64. III, 29. IV, 33 52 89—97 99. Auf der Huder I, 108 109. Katthagen, Gr., I, 86 87. IV, 94. Kleinschmiedestraße III, 74 75. Kröpelinerstraße III, 74. IV, 91 94 95. Kupferschmiedestraße III, 77. Lagerstraße I, 102 § 31. Langestraße I, 65 108. IV, 100. Lastadie, Gr., II, 109. Malerstraße I, 104 § 42. Mittelmarkt IV, 2 3 6. Molkenstraße IV, 31. Mönchenstraße I, 71. Mühlenstraße IV, 43. Neuer Markt IV, 2 5 6; vgl. Mittelmarkt. oltmakenighestrate III, 93. IV, 105. Pädagogienstraße IV, 91. Pümperstraße IV, 105 106; vgl. oltmakenighestrate. Hinter dem Rathhause IV, 7. platea renovatorum IV, 105 106. Schmiedestraße III, 36 73 75. Schnickmannsstraße III, 108. IV, 60. Schwaansche Straße I, 81—83 85 103 § 6. Wasserstraße, Gr., IV, 6 7.

Rostock, Stadt.
Wokrenterstraße III, 37 38. Wollenweberstraße III, 90, 91.
— : Anstalten und Gebäude, landesherrliche: Fürstenhof in der Grapengießerstraße I, 108 109. II, 108 109. IV, 36. coquina domini terrae I, 109. IV, 39. — Neustädter Schloß I, 84. Palais I, 81—88. III, 33. Herrenhaus I, 84. Prinzenhaus I, 82. Reitpavillon I, 85, 87. Lusthaus auf dem Schwaanschen Thor I, 86 87. Palaisgarten I, 82 83 86 87. III, 16.
— : Anstalten und Gebäude, Militär-: Kommandanturgebäude I, 82 83 87. Kommandanturthorweg I, 88. Hauptwache I, 82 83 102 § 25. Kröpelinerthorwache I, 102 § 27. Mühlenthorwache I, 103 § 46. Petrithorwache I, 102 § 36. Steinthorwache I, 101 § 7. Strandwache I, 102 § 42.
— : Anstalten und Gebäude, Gerichts-: Oberappellationsgericht I, 82. Land- u. Amtsgericht I, 87.
— : Anstalten und Gebäude, Universitäts-: Universitätshäuser I, 81 82. IV, 86—97. Arx aquilae I, 81—83, 87. Auditorium magnum I, 102 § 24 103 § 8. IV, 95—97. Collegium Iuris peritorum IV, 85—89. Collegium Philosophicum I, 87 88. IV, 89—95. Collegium, weißes, I, 6. Domus Coleri I, 81 83. Domus Iuris consultorum IV, 86. Domus Silvani I, 81. Domus Theologi I, 81—83. Einhorn I, 81—83. Neues Haus I, 81—83. Rother Löwe I, 81—84. Akademisches Museum I, 88. Zoologisches Institut I, 83.
— : Anstalten und Gebäude, städtische: Accisebude I, 102 § 43. IV, 14. in der Blutstraße I, 104 § 24; am Strande I, 104 § 20. — Bäckerschüttung III, 14. — Ballhaus I, 101 § 1. III, 36 38. — Baumeisterhaus I, 101 § 6. — Bierkeller: altstädtischer IV 88; mittelstädtischer: s. Rathsweinkeller; neustädtischer IV 97. — Bauschreiberhaus I, 101 § 5. — Böttcherschüttung III, 14. — Brotscharren I, 104 § 31. IV, 2 3 45. — Brotschrangen I, 101 § 11. — Bürgermeisterdienerwohnungen I, 102 §§ 15 16. — Communität I, 101 § 3. — Comödienhaus I, 101 § 2; vgl. Stadttheater. — domus carnificum III, 71; vgl. Küterhaus. — Fleischscharren I, 101 § 11. 104 § 54. IV, 39. großer I, 102 § 32. 104 § 33. alter I, 104 § 52. am Breiten Stein I, 102 § 30. in der Breitenstraße I, 102 § 29. IV, 100. oberhalb der Lagerstraße I, 102 § 31. zu St. Jakobi I, 104 § 32. zu St. Marien I, 104 § 32. Mittelscharren I, 104 § 33. IV, 105. — Frohnhaus IV, 28. — Galgen: s. Justitia. — Garbräterscharren I, 101 § 10. — Gärten, städtische, IV, 32. — Glasbuden I, 104 § 30. — Gießhof I, 104 § 38. Glockengießerhaus I, 101 § 8. — grapheum III, 106; vgl. Schreiberei. — Graupenmühle, s. Poliermühle. — Grobschmiede I, 104 § 39. — Hampte III, 101; vgl. Reiferbahn. — Heidvögtewohnungen I, 104 § 48 — Heringshäuser IV, 36 37. — Herrenstall I, 103 § 52; vgl. Marstall. — Hirtenwohnungen: beim blauen Thurm I, 102 § 45. im Kuhpfortenthurm I, 103 § 49. — Hopfengärten, städtische, IV, 33. — Justitia IV, 81. — Kaak IV, 28. — Kikepres-Korb I, 57 § 5. — Krahn I, 102 § 41. — Krambuden IV, 3. — Krankenhaus I, 102 § 35. — Küterhäuser I, 102 § 37. IV, 38 40; vgl. domus carnificum. — Küttermeisterhaus I, 102 § 37. — Marstall I, 85 87 102 § 18 104 §§ 35—37; vgl. Herrenstall. — Mühlenschreiberhäuser: Kröpelinerthor I, 102 § 28. Mühlenthor I, 103 § 49. — Münzhaus I, 104 §§ 27 28. III, 80 104 105. — Musikantenhaus I, 102 § 22; vgl. Spielmannsbuden, Stadtmusikantenhaus. — Polier- und

Rostock, Stadt.
Graupenmühle I, 102 § 40 103 §§ 47, 48. — Brähme, städtische, IV, 61. — Rathhaus I, 101 § 9. II, 87—89. III, 13 23 105 106. IV, 1—9 53 54. eigentliches IV, 3. Kaufhaus IV, 3—5 9. Wandhaus IV, 5 7 8. Hochzeitshaus IV, 8. Neues Haus III, 16. IV, 5 6 11 13 103. Schwibbogen unter dem Rathhause IV, 3. Laube IV, 8. Rathsstube IV, 3. Buchhändlerlokal III, 106. Gerberplätze IV, 4. Pelzerplätze IV, 4. Wandschererbuden IV, 5. Wandschneiderplätze IV, 4. Wollenweberplätze IV, 4. — Rathsweinkeller III, 15. IV, 8—28. Gr. Keller IV, 8—10 12 16—18. Langer Keller IV, 25. Rynsche keller IV, 9. Kleiner Keller IV, 9 10 12 14—16. Franzscher Keller IV, 15 16. Gobynsche Keller IV, 9 10. Keller des Hochzeitshauses IV, 9, 21—24. Barth'scher Keller I, 104 § 29. III, 16. IV, 8 9 11—14 25. Bützowesche keller IV, 9. Kellermeisterwohnung, alte, IV, 18—20. neue IV, 20. Billardstube IV, 15 16 26. Brummbärenloch IV, 13. Castrallenloch IV, 16. Düstere Kammer IV, 17. Finkenbauer IV, 13. Gefängnisse IV, 28. Geldbude IV, 23. Goldene Stube IV, 27. Herrenstube IV, 24 27. kase IV, 18 19. Lange Kammer IV, 17. Lichte Kammer IV, 15. Malvasierkammer IV, 18. Mamsellenstube IV, 26. Marktstube IV, 26. Rose IV, 18. große Rose IV, 25. kleine Rose IV, 23. Schreibstube IV, 15. Sommergefäße, oberes, IV, 20. unteres, IV, 22. Temenitze IV, 13 14. Treppenkeller IV, 25. Zapfkeller IV, 25. — Rathhaus, altstädtisches, IV, 88 89. — Rathhaus, neustädtisches, IV, 95—97. — Rechenmeisterhaus I, 102 § 23. — Reiferbahn III, 101; vgl. Hampte. — Rektorhaus I, 102 § 20. — Richtschreiberwohnung I, 104 § 26. — Schießhaus I, 101 § 4. III, 25, 26. — Schlachthäuser: s. Küterhäuser. — Schmiedekrug III, 14. — Schonenfahrergelag III, 14. — Schreiberei I, 102 § 32. III, 104—106; vgl. grapheum. Gefängniß III, 106. Gerichtsstube III, 105 106. Gewettsstube III, 105 106. Rathsstube III, 105. — Schule, große: s. Stadtschule. — Schusterbuden III, 89. — Schustergarten IV, 6 7 104 105. — Schusterschütting III, 14. — Silberhütte IV, 51. — Specula I, 103 § 51. — Spielmannsbuden am Alten Markt II, 85. — Stadtbuden am Alten Markt I, 110. — Stadtkutscherwohnung I, 102 § 17. — Stadtmusikantengarten III, 16. — Stadtmusikantenhaus III, 13 19 21 22 24; vgl. Musikantenhaus, Spielmannsbuden. — Stadtschule I, 102 § 19. II, 97 100 111. — Stadttheater III, 21 31—64; vgl. Comödienhaus. — Stadtwaage I, 102 § 39. — Stadtzimmermeisterhaus I, 101 § 14. — Stallmeisterwohnung I, 104 § 35. — Steuerbude I, 102 § 44. — Tollkasten I, 109 110. — Trägerstall I, 88. — Wächterwohnungen I, 104 §§ 33 34. — Wachtmeisterhaus I, 101 § 12 101 § 34. IV, 19 20. — Waisenhaus I, 110. II, 67 68. III, 111 — Walldienerhaus I, 101 § 13. IV, 7 13. — Walldienerhof IV, 7 12 13 104. — Wandhäuser IV, 53. — Wechselbänke IV, 51. — Wiesen, städtische, IV, 30. — Zeicheneinnehmerwohnungen: Kröpelinerthor I, 102 § 26. Mühlenthor I, 102 § 34. Petrithor I, 102 § 38. Steinthor I, 103 § 53. — Zeughaus I, 102 § 21. — Ziegelhäuser: d. H. Geist-Hospitals I, 93 94. von St. Jakobi I. 79 95 98. von St. Marien I, 96. — Zimmerhof I, 70 73 76. — Zimmerschütting III, 14. — Zollbuden: Kröpelinerthor I, 103 § 9. Mühlenthor I, 104 § 43.

Roſtock, Stadt.
— Zucht- und Werkhaus I, 110. — Zulagsbude I, 103 § 19.
—: Mühlen: Polier- u. Graupenmühle I, 102 § 40 103 §§ 47 48. Waſſermühlen in der Kröpelinerthor-Vorſtadt I, 89—100. IV, 43. Beim Judenkirchhof I, 89—91. Bumannsmühle I, 96—98. Eichmühle I, 98—100. II, 107 108. Kaienmühle II, 107 108. Konradsmühle I, 95 96. Ölgardsmühle I, 90 91. Pfeffermühle I, 92—95. Rothe Mühle I, 94 98—100. II, 74 75. Vögenmühle I, 91 92. Wolkemannsmühle I, 97.
—: Häuſer und Gärten, private: Altona II, 112 113. Oertlingſches Haus I, 84. Roſe, Tanzſaal, III, 18. Steverſcher Garten I, 86. Wampenei IV, 105 106.
—: Pfarrkirchen: St. Jakobi II, 88. III, 14 25 30. Thurm III, 23 24. — St. Marien I, 61 62. II, 87—89 92 109 110. III, 23—25 27 29 30 107 108 111. Kirchhof'ſche Kapelle I, 61. Schuſterkapelle IV, 104. Wandſchneider-Altar II, 109. Wulf's Vikarie I, 64. Orgel II, 84. Stadtwappen II, 109 110. Thurm II, 83 85—87. III, 13 23. Kirchhof III, 104 105. Kirchſpielſchule I, 110. — St. Nikolai II, 88 89. III, 25. Thurm III, 23 24. Kirchſpiel III, 112. — St. Petri II, 89. III, 25. Wulf's Vikarie II, 64. horae canonicae IV, 88. Thurm I, 77. III, 24. Prediger II, 111.
—: Klöſter: St. Johannis I, 70 74 77. III, 25. IV, 89. — St. Katharinen: Stiftung I, 110. — Heil. Kreuz I, 100. II, 74. Kloſterhof I, 81. Propſteigarten I, 86. Kloſterhäuſer I, 81—83 87. — St. Michaelis, Fraterkloſter, I, 74 83 85 103 §§ 1 3 4. II, 88. III, 19. IV, 89 103.
—: Hoſpitäler: Heil. Geiſt I, 96 100 109. II, 74 75 108. Wulf's Vikarie II, 64. — St. Georg III, 17. — St. Gertrud: Wulf's Vikarie II, 64.
—: Verhältniß zu den Landesherren: Landeshoheit I, 11. Landesobrigkeit I, 12—14. Landesherrl. Regiment I, 7. Oberaufſicht I, 10. Obedienz d. St. I, 11. — Jurisdiktionsſachen I, 11 18 19. Privilegium de non appellando I, 8. Regulativum jurisdictionis et politiae I, 10. Landesherrl. Geſetzgebungsrecht I, 11 14. Statutarrecht d. St. I, 14 17. Stadtrecht I, 11 17. Gewohnheitsrecht I, 14. — Kriminalſachen I, 11 17. Begnadigungsrecht I, 17 18. Aggratiationsrecht I, 11. Abolitionsrecht I, 11. — Polizeiſachen I, 11 18. Polizeigewalt I, 18 19. — Civilgerichtsſachen I, 11 18. Volljährigkeitsertheilung I, 23. — Geiſtliche Sachen I, 11 17. Ius circa sacra I, 11 17. Dispenſationen in Eheſachen I, 17. Verlöbnißrecht I, 17. — Militaria I, 11 14. Beſatzungsrecht I, 11. Füſilierregiment III, 21. Militärperſonen, entlaſſene, I, 20. — Gnadenerweiſungen I, 22. — Austraegal-Inſtanz I, 14. Recurs I, 11 22. — Schoßerhöhungsrecht I, 23. Acciſeweſen I, 22 23. Kriegsſteuer I, 3. Lotterie I, 23. Tontine I, 22 23. — Landesherrl. Reſidenz I, 10. Häuſer und Bediente I, 11 18—22. — Poſtbeamte I, 19. Telegraphenbeamte I, 19.
—: Verhältniß zum Lande: Ritter- und Landſchaft I, 15 16. Union I, 7 15. II, 67. Landſtandſchaft I, 15.
—: Univerſität I, 63—68. IV, 14. Rektoren III, 108—111. Matrikel I, 64. Scepter I, 63—68. Siegel I, 64. Studententiſch I, 74. Urkundenlade I, 64.
—: Wappen I, 78 79. II, 83 109 110.
—: Rath: Gewett III, 4. Gewettsherren I, 49 56 57. — Kämmerei III, 1—9. Kämmereigericht III, 1 2 5—7. Niedergericht für die Kämmereigüter III, 3 5 7. Kämmerei-Präſes III, 1 2. Kämmerei-Aſſeſſoren III, 1—3. Kämmerei-Sekretäre III, 8. Kämmereidiener III, 9. — Mühlenamt III, 4. Mühlenherren I, 92. — Stadtbuch-

Rostock, Stadt.
behörde III, 37. Stadtbuch-Sekretäre III, 8. Stadtbuch-Diener III, 9. — Weinamt III, 4.
—: Kollegien und Deputationen: Forstwirthschafts-Kollegium III, 3. — Forst-Departement III, 4. Heidevögte I, 56 57. Heide-Departement III, 4. Heideverweser I, 56 57. III, 4. — Kämmerei-Administrations-Departement III, 4 5 7. Protokollisten III, 9. Rechnungsführer III, 9. Kämmereibürger III, 3 4. Kämmereigüter III, 3. — Kassebohmsches Administrations-Kollegium III, 4. Deputirte bei Gragetopshof und Kassebohm III, 3. Deputirte bei Gragetopshof III, 4. — Länderei-Kollegium III, 4 5 8. Ländereibürger III, 3 4. — Wasserborns-Departement III, 4.
—: Gemeinde IV, 8. Sechzehner I, 56. Sechziger I, 4 69. Bürgerbrief I, 69. III, 11. Hundertmänner I, 4 5. Hundertmänner-Regulativ I, 6. Quartierschmäuse III, 25. Vier Gewerke I, 4 58. Tausende I, 5 6. Gravamina der Tausende I, 6.
—: Beamte: Baumeister I, 104 § 42. Bauschreiber I, 101 § 5. Kur I, 104 § 42. II, 81 83. III, 23. notarius consulum IV, 67. Pipenleger I, 104 § 42. Platenschläger I, 104 § 51. Prachervogt I, 104 § 28. Reisige I, 104 § 37. Sporenmacher I, 104 § 41. Stadtboten IV, 67 68. Stadtmusikanten II, 79—90. III, 13—30. Stadtmusik-Direktoren II, 87—90. III, 13—22. Wagenknechte I, 104 § 36.
—: Ämter VII, 65 68 69. — Älterleute III, 70. Werkmeister III, 70. Amtsrollen III, 69. Meistersöhne II, 87. IV, 104. Meistertöchter II, 87. IV, 104. Meisterwittwen II, 87. IV, 104. Gesellenwesen III, 71. Lehrlingswesen III, 71 72.
—: Bürgergarde II, 93–96 Exercitien II, 93—96. Fahne II, 94. Musik II, 94–96. Paraden II, 96. Signale II, 95.
Rostock, Stadt.
—: Stadtmilitär: Kriegskommissariat IV, 78. Soldatengeld IV, 78—84. Stadtkapitain IV, 77 79 101—103. Stab IV, 78 79. Lieutenant IV, 77 79. Sarsianten IV, 77 79. Korporalschaften IV, 79. Landesposaten IV, 79. Musquetiere IV, 79 80. Pekeniere IV, 79 80. Soldatenvereidigung IV, 103 104.
—: Geschichtliches: Erbvertrag v. 1573 I, 6 10 12—15. Erbvertrag v. 1584 I, 10 12. Konvention v. 1748 I, 10. Erbvertrag v. 1788 I, 1—24. — Kommissarien, kaiserliche, I, 70 72. Kommission, landesherrliche, I, 5 6. — Dreißigjähriger Krieg IV, 75—84. Waldsteinische Herrschaft IV, 71—74. Schweden in Meklenburg I, 3. Preußen in Meklenburg I, 3 4. Rostock von Preußen besetzt I, 3.
Rostocker Heide I, 25—60. III, 4. — Grenzen I, 25 26. Karte I, 25. — Ackerbau I, 28. Holzbestand I, 26 27. Viehzucht I, 27. Wildbestand I, 27.
Rostocker Heide: Ahrensheide I, 31. Appelbomsweg I, 26 31. Asmusremel I, 31. Austinshoft I, 31. Austinsstrom I, 25 31. Barenwinkel I, 31. Bauerhau I, 31. Bauerhofen I, 28 31. Bauerholz, altes, I, 34; neues, I, 34. Bauerkaveling I, 31. Bauerwischen I, 31. Beckershau I, 31 34. Beckhoft I, 31. Berensort I, 31. Born I, 27 28 31. Bornsche Tannen I, 27 31. Bornsche Wisch I, 27 31. Brandesmüsse I, 31 35. Brandhoft I. 31 34. Brandts Kreuz I, 29 31. Brockheide I, 31. Brüdigamsheide I, 31. Brügge, große, I, 31; kleine, I, 31. Buckholz I, 35. Bucksheide I, 27 29 31. Diepenstrom I, 35. Driftholz I, 35. Eckersaat I, 26 31. Edelmannshufen I, 29 31. Entensoll I, 31 34. Entensoller Tannen I, 31. Fauler Strom I, 25 31. Felgen I, 31 35. Freudensoll I, 31 35. Foßfule I, 36. Foßfulenbrock I, 31.

Rostocker Heide.
Foßkulenheide I, 31. Foßkulenhoft I, 31. Foßkulensoll I, 31. Frikenort I, 31. Führstedenbeck I, 31. Fulrige I, 28 31 35. Fulriger Tannen I, 28 31. Gäselkenbrock I, 31 35. Gelbensander Weg I, 33 Gösekenbrock I, 35. Grahler Weg I, 33. Grähnheide I, 27 31. Grähnstrom I, 25 27 31. Grähnstromer Weg I, 27 33. Grünstromer Weg I, 27 33. Hafskule I, 35. Halebeck, große, I, 31: kleine, I, 31. Halebrock, großes, I, 31 35; kleines, I, 35. Havemannshau I, 31. Heilige See I, 31. Heiligenseebrock I, 35. Herdenwisch I, 27 29 31. Hilkensoll, großes, I, 31 35; kleines, I, 31 35; ruges, I, 32. Hilligenmoorsrige I, 35. Hosen I, 28 31. Hohes Ufer I, 31. Hollheide I, 31. Honigsoll I, 27 31 35. Hopfenbrock I, 31 35. Hufenheide I, 28 31. Jagdstangen I, 31. Jakobshorster Schneise I, 28. Jungfernstange I, 26 31. Kattenleger I, 31 35. Kauffelder Tannen I, 31. Kellerbrock I, 32 35. Kellerheide I, 32. Kitigfort I, 32. Knevshoft I, 32. Knippenbrock I, 35. Köhlerbrand I, 31 35. Kösterbrock I, 32. Krigbruch I, 35. Krigholz I, 32. Krighörn I, 32. Krig-Tannen I, 32. Krosenort I, 32. Krudenerswintel I, 35. Kuhrige I, 27 32. Langehoft I, 32. Langenort I, 32. Langeswasser I, 32. Lehmkule I, 32. Lindenbrock I, 35. großes, I, 32. kleines, I 32. Lindenbrocksort, I, 32. Lichtmacherhoft I, 32. Lichtmacherstrom I, 25 32. Lünenborg I, 26 28 32 35. Markgrafenheide I, 27 32. Markgrafenheider Kanal I, 27. Markgrafenheider Weg I, 33. Markrige I, 32. Meiershausstelle I, 26 27. Migekule I, 32. Mittelholz I, 32 35. Mönchort I, 32 Moor I, 32. Moorberg I, 32. Moorhof I, 27 28 32. Moorwisch I, 32. Moorrige I, 35. alte, I, 32. große, I, 32. Müggenburg I, 26 27 32. Müggenburger Acker I, 32. Müggenburger Schneise I, 27.

Rostocker Heide.
Müggenburger Weg I, 33. Müsse, große, I, 32 35. Müssenbrock I, 32. Müssenbrocker Tannen I, 32. Nasser Strom I, 25 32. Nassenstromsweg I, 33. Papenort I, 32. Peperniß I, 32 35. Pippingsort I, 32 35. Radeland I, 32. Radelbeck I, 32. Radelbrock I, 32 35. Rappenleger I, 36. Redebeck I, 32. Redebrock I, 32 36. Rehholz I, 32 36. Rehkammer I, 32. Remmin, große, I, 32 35. kleine, I, 32 35. Remminsche Tannen I, 32 35 Rigenbrock I, 32. Rodenstubete I, 36. Rönnbahn I 27 32. Röschensoll I, 32. Rotemsheide I, 32. Rügevatt I, 32 Schedelbrock I, 26 32 36. Schedelsbrocksort I, 26 32. Schedelgraben I, 25 26 32. Scheidegraben I 32. Schnatermann I, 27. Schöneichholz I, 32. Schwalkenstart I, 32 36. Schwanberger Heide I, 27 32 36. Schweprode, große, I, 32. kleine, I, 32. Seebrock I, 36. großes, I, 32. kleines, I, 32. Sekenbrock I, 26 27 32. Sekenwisch I, 27 32. Sechseichenbrock I, 36. Speking I, 32. Stalleichen, große, I, 32. kleine, I, 32. Steinhäger Tannen I, 28 32. Steinheide I, 32. Strombrock I, 32 36. kleines, I, 32. Strombrocker Tannen I, 33. Stromgraben I, 25 26. Stromwisch I, 33. Stuthof I, 27 29 33. III, 4. Teufelsrige I, 33. Torfbrück I, 26 27 33. Torfbrücker Schneise I, 27 28. Trinckenmoor I, 33. Trindelmoorrige I, 36. Ulenbrock I, 33. Wahr-Berge I, 33. Wahrsches Brock I, 33 36. Wahrsche Heide I, 33. Wahrsche Tannen I, 33. Waldhaus I, 27. Wiethagen I, 27. Wietort I, 33 36. Willershäger Tannen I, 33. Willershäger Weg I, 33. Wroht I, 33 36. Wüstes Feld I, 28 33 36 Wüste Husen I, 23 33 Zegenheide I, 27 29 33. Zegensoll I, 27 29 33.

Röverhagen I, 29 33 55 57. Kirche I, 29 30 33. Schulzenhaus I, 29 33. Siechenhaus I, 28 30. Siechenkapelle

Röverſhagen.
I, 27 28 30 33. Landkrug I, 29 33. Niederkrug I, 29 33. — Röverſhäger Acker I, 33.
Schorßow II, 101.
Schutow II, 78.
Schwerin III, 21. III, 34.
Spotendorf II, 76.
Stockholm III, 17.
Stralſund II, 107. III, 14 19 35—38 40 41.
Stuthof I, 27 29 33. III, 4.
Sülze: Landſtraße I, 105 106.
Toitenwinkel: Grabkapelle II, 101—105.
Trogniz III, 19.
Verden III, 21.
Walkendorf II, 101.
Warnemünde I, 21 49 58. II. 86 113 114. III, 25 28 112. IV, 71 82.
Warnow I, 55 58. II, 107 108 113. Ober-Warnow II, 65—70.
Watmannshagen III 107.
Willershagen I, 44 55. — Heide I, 56.
Wismar II, 80 83. III, 18 35.
Wulfshagen: Heide I, 55 56.

B. Perſonen-Regiſter.

van der Aa, Familie, II, 78.
—, Anneke, Arnds T., II, 78.
—, Arnd, Joh. II S., II, 78.
—, Gerhard I, Rm., II, 75 76 78.
—, Gerhard II, Gerh. I S., II, 78.
—, Gerhard III, Joh. I S., II, 78.
—, Gerhard IV, Prieſter, Joh. II S., II, 78.
—, Hans, Arnds S, II, 78.
—, Henneke, Gerh. III S., II, 78.
—, Johann I, Bm., Gerh. I S., I, 95. II, 76 78.
—, Johann II, Bm., Joh. I S., I, 100. II, 74 75 78 107.
—, Johann III, Joh. II S, II, 78 107.
—, Katharina, Gerh. I T., II, 78.
—, Katharina, Gerh. III T., II, 78.
—, Michel, Gerh. II S, II 78.
—, Taleke, Gerh. III T., II, 78.
Ackermann, Charlotte, III, 32.
—, K. E., III, 32.
Adam, Meiſter, IV, 19.
Adolf Friedrich, Herzog, IV, 75 77 78.
Aepinus, Hofrath, I, 5 7.
Ahlers, Otto, IV, 11 12.
Albrecht, Fürſt, I, 108.
—, Herzog, II, 83.
Althaus, J. B, III, 18.
Altringen IV, 73.
Amberg III, 38 47.
Amſel, Andreas, Spielmann, II, 85 86.
Angermann, Zimmermann, I, 85.
d'Arien III, 61.
Armentrik, Martin, Thurmmann, II, 89.
Armerding, Ernſt, II, 88.
Arnim, Obriſt, IV, 82.
Arnold, III, 47.
Arnoldi, Mathias, Schreibmeiſter, II, 99.
Arſenius, Hinrich, Mag., I, 74.
Auguſt, Herzog v. Sachſen, IV, 8.

Bacmeiſter, Lukas, I, 71 72 74.
Bade, Johannes, I, 79.
—, Johann, II, 97.
Baggel, Hinrich, IV, 86.
Bannier, E. A. C, III, 8.
v. Bär, Anna, II, 102 103.
Barckley, Pedell, I, 67. — S. Berchlei.
v. Barner, Agneſa Eliſabeth, II, 102 104.
—, Baſtian, II, 64 66
—, Gottſchalk, II, 66 68.
Barſchamp, Jürgen, I, 60.
Barteldes, Peter, III, 107.
Bartenich, Wachtmeiſter, IV, 19.
Barzanti, Paulo, III, 36 37 41—44.
—, Madame, III, 44.
Bartholomäus, Töpfer, I, 79.
von Baſſewiz, C. C., II, 69.
—, David, IV, 106.
—, Georg, IV, 106.
—, Köne, IV, 106.
—, Vicke, IV, 103.
—, Wulfhard, IV, 106.
Bauer, J. F, III, 6—8.

von Baumgarten, Engelbert, IV, 90 91.
—, Johann, IV, 90.
Becker, Forſt-Inſpektor, I, 105.
—, Dr. J. H., Rektor, III, 110.
—, Dr. Petrus, Prof., III, 111.
Behm, Dr. C. L. J., III, 5.
—, J. E., III, 9.
Behring, Wachtmeiſter, IV, 19.
Beinſterß, Jeremias, Schreib- u. Rechenmeiſter, II, 99 100.
Bekelin, Dr. Hinrich, Pfarrer zu St. Marien, III, 107 108.
Belſter, Arnold, Rm., III, 107.
Beneke, Zacharias, Rm., I, 33 42 43.
Bentzin, Heinrich, Archidiakonus, IV, 13.
Berchlei, Paul, II, 97. — S. Barckley.
Berg, Hans, I, 79.
—, Jakob, I, 83.
v. Bergen, Rm., III, 112.
Beringer, Arnold, IV, 3.
—, Bernt, III, 107 108.
—, Johann, IV, 3.
—, Mathias, I, 81.
—, Hinrich, I, 83.
—, Nikolaus, Bm. zu Pernau, IV, 2 3.
—, Peter, IV, 2.
Berlin, Dr., Rudolf, Rektor, III, 108.
Bertram, Hinrichs Sohn, I, 90.
—, Ölgards Sohn, I, 90.
Beſelin, Demoiſ., I, 88.
—, Balzer, I, 60.
—, Karſten, I, 60.
Bilie, Muſikdirektor in Liegnitz, III, 21.
Blikhirnicht, Nikolaus, IV, 100.
Blöming, Dietrich, I, 97.
Blume III, 63.
Böcler, Dr., Syndikus, II, 95.
—, Dr., E. C., III, 7.
Boger, Dr., Hinrich, I, 110.
v. Bohlen, Dorothea Maria, II, 101 104.
Bolderik, Ludeke, IV, 90.
Boldewyn, Peter, IV, 93.
Bolte, Hartwig, I, 60.
—, Margaretha, IV, 91.
—, Michael, IV, 91.
Bonhorſt, Bernhard, Rathsſekretär, IV, 72.
Borchhold, Syndikus, I, 76.
Borgloh, Hans, Bildhauer, I, 78.
Bothmann, Johann, Mekl.-Kanzler, II, 64.
Boye, Dr. Petrus, Rektor, III, 109.
Brackwagen, Joachim, I, 60.
Brand, Hans, Riemenſchneider, I, 41.
Brandenburg, Dr. J. C. F., III, 6—8.
Brandt, Jürgen, Jägermeiſter, I, 38—41 43 45—47.
Brehmer, Chriſtoph, Maurermeiſter, I, 107 108.
Breide, Michel, Rm., I, 38 42.
Bremer III, 44.
Breſemann, Hans, I, 44.
Brockmann, Hans, Bm. zu Güſtrow, IV, 6.
—, Henning, Rm., IV, 6.
von dem Broke, Hermann, Rm., III, 105.
Brühl, G., III, 9.
Brümmer, F. W. J., III, 7 8.
Brune, Daniel, Regiſtrator, IV, 71–73, 103.
Brunſendorp, Jakob, Karrenmacher, I, 79.
Brunswik, Heinrich, IV, 91.
Buck, Bernhard, Rm., II, 99.
—, Tobias, Jägermeiſter, I, 27, 46–48.
Buckſtock, Heinrich, Rm., IV, 99.
Bukow, Daniel, Rathsſekretär, I, 48.
—, Gerhard, IV, 99.
Bülow, J. J., III, 5.
Bulle, Meiſter, IV, 106.
Bumann, Grete, I, 96.
—, Hinrich, I, 90 91 94—98.
—, Johann, I, 91 96.
Burchard, G. J. E., III, 7 8.
—, P., III, 7 8.
Burenius, Agneta, II, 64.
—, Arnold, II, 64 65.
—, Anna, II, 64.
Burgmann, Mag. Jakob, Rektor, III, 111.
Burmeiſter, W., III, 9.
Burmeſter, Hinrich, IV, 2.
Buſch, Heinrich, IV, 2.
Bützow, Chriſtoph, Rm., I, 38.
—, Heinrich, IV, 99 100.
—, Peter, IV, 87.
Byl, Adelheid, IV, 91 92.
—, Heinrich, IV, 91.
—, Hermann, IV, 91 92.
—, Johann, IV, 92.

C: j. K.
Canthal, Musikdir. zu Hamburg, III, 20.
Cassina III, 44.
von Chemnitz, Friedrich, II, 64 66.
—, Martin, II, 64.
—, Johanna Magdalena, II, 67.
Chiaramella, Franz, Baumeister, I, 70.
Christian, Kg. v. Dänemark, IV, 77.
— Ludwig I, Herzog, I, 63.
— Ludwig II, Herzog, I, 8 82 86—88. III, 16 33 35.
Christoph, Schlosser, I, 103 § 1.
Christopher, Musikus zu Greifswald, III, 17.
Chyträus, Nathan, I, 64. II, 96 97.
Cilemens III, 64.
Clausenius III, 53 55 60.
Cymas III, 47.

Dahms I, 101 § 4.
—, Johann, IV, 11.
Dams, Demoiſ., III, 64.
von Dame, Bertram, I, 92.
Dahncke, Musiklehrer zu Ludwigsluſt, III, 21.
Danckwarth, Kasper, Voigt, III, 112.
David, Organiſt zu St. Marien, II, 112.
—, Balthasar, IV, 105.
—, Matthäus, IV, 105.
Dene, Adolf Moritz, IV, 72.
Depsow, Gesecke, IV, 92.
—, Johann, IV, 92.
—, Konrad, IV, 92.
Deselius, Joh. Konr., Stadtmuſikant, III, 14.
Detherding, Dr., G., Prof., III, 111.
Ditmar, Dr., Sen., III, 19.
von Dittmar I, 7.
Dittrichs III, 63.
Dobbin, Konrad, I, 60 64 66 67. III, 29.
Dobelius, Joh. Jakob, Rektor, I, 66.
Dohm, Demoiſ., III, 63.
Dolgemann, Martin, IV, 104.
von Dönitz, Samuel, Polier, I, 78.
Dorgelow, Mag. Hildebrand, I, 110 111.
—, Johannes, I, 111.
—, Heinrich, I, 111.
—, Jakob, I, 111.
Dörr III, 63.
—, Frau, III, 63.
Drewes, Klaus, Schneider, I, 87 88.
Dugge, Dr., L. F., III, 7.
Düſchow, Heinrich, IV, 9.
Düvel, Joachim, I, 83.

Ebbing IV, 6.
Ebel, Valentin, IV, 6 7.
Ebers, Muſikdirektor, III, 18.
Eckhard, Korporal, III, 14.
Eckhoff, H. K. D., III, 32 34.
Eggebrecht, Peter, III, 107.
Eilenberg, Madame, III, 44.
Eiler, Klaus, Rm., I, 77.
Eliſabeth, Ölgards Tochter, I, 90.
Ellerhuſen, Chriſtian, II, 67.
—, Kasper, II, 67.
Engelcken, Dr., H. C., Paſtor zu St. Georg, III, 110.
Engelhardt III, 44.
Erdmann III, 47.
Erdtmann, J., III, 9.
Eſtor, Demoiſ., III, 52 54 55 57 58 60 61.
Eyller, J. G. W., III, 8.

Fabricius, Fr., Ballmeiſter, I, 67.
Färber, Beſitzer von Kaſſebohm, I, 105.
Faull, Kanzleirath, I, 5.
Fecht, Dr., Johannes, Rektor, III, 103 110.
Fiering, Adolph, Muſikus aus Potsdam, III, 21.
Fiſcher III, 63.
Fleck, Herderus, II, 76.
Florſchütz, Organiſt, III, 18.
von Flotow, A. E. F., II, 69.
—, A. P. M., II, 69.
—, H. G. H., II, 69.
Flynt, Jasper, I, 60.
Frehſe, Dr., III, 16 17.
Frei, Balzer, Spielmann, II, 85 86.
—, Balzer, Thurmmann, III, 30
Freſe, Familie, I, 99. II, 76 77. — Vgl. Frehſe, Frieſe.
—, Anna, Laur. I T., II, 77.
—, Anna, Jasp. T., II 64.
—, Dietrich I, Bm. (1318), Heinr. I S. II, 76.
—, Dietrich II, Peter I S., II, 76.
—, Dorothea, Laur. I T., II, 77.
—, Eliſabeth, Dietr. I Wwe., I, 99. II, 75.

Freſe, Ermgard, Heinr. IV T., II, 76.
—, Ernſt, Joh. S., II, 77.
—, Gertrud, Heinr. I Wwe., I, 99. II, 75.
—, Gertrud, Heinr. I T., II, 76.
—, Hans, Joh. S., II, 77.
—, Heinrich I, Rm. (1284—93), II, 75 76.
—, Heinrich II, Bm. (+ 1336), Heinr. I S., I, 99. II, 75 76.
—, Heinrich III, Rm. (1348), Dietr. I S., I, 92 95 99. II, 75 76.
—, Heinrich IV, Bm. (1350), Heinr. II S., II, 76.
—, Helburgis, Heinr. I T., II, 76.
—, Henneke, Heinr. III S., II, 76.
—, Jaſper, Laur. I S., II, 64 77.
—, Jaſper (1601), I, 60.
—, Joachim, Joh. S., II, 77.
—, Johann, Lud. S., II, 77. IV, 11.
—, Katharina, Dietr. I T., II, 75 76 78.
—, Klaus jr. (1601), I, 60
—, Kord, Joh. S., II, 77.
—, Laurenz I, Osw. S., II, 77.
—, Laurenz II, Laur. I S., II, 77.
—, Ludolf, Rm. (1407), Pet. S., II, 76 77.
—, Nikolaus, Laur. I S., II, 77.
—, Nikolaus, Rm. (1576), I, 77.
—, Oswald, Joh. S., II, 77.
—, Peter I, Rm. (1382), Heinr. III S., II, 76.
—, Peter II, Lud S., II, 77.
—, Peter III, Laur. I S., II, 77.
—, Taleke, Pet. I T., II, 76.
—, Wobbeke I, Pet. I T., II, 76.
—, Wobbeke II, Lud. T., II, 77.
Freſe, Wilhelm, Muſikdirektor, II, 88.
Friderici, Chriſtoph, II, 112.
—, Daniel, Kantor zu St Marien, II, 91 92 111 112.
Friedrich II., Kg. v Preußen, III, 15.
Friedrich, Herzog, I, 8 9 101. III, 35 37 40.
Friedrich Franz, Herzog, I, 1 8.
Friedrich Wilhelm, Herzog, I, 82.
Friese I, 83.
Fritze, Muſikdirektor in Glogau, III, 21.
Fuß Peter, Rm., I, 38.

Garten, III, 44.
Gaule, Kasper, I, 60; vergl Guhl.
von Geismar, Heinrich, IV, 87.
Geismer, Brauer, I, 82.
—, Michel, Rm., I, 38 77 79.
Gengel, Matthäus, Stadtkapitän, IV, 102.
Gentſchow, Chriſtoph, II, 64 66 111.
—, Johann, II, 66 69 111.
Gerd, Maler, I, 79
Gerdes, Gerber, III, 14.
—, Jochim, Rm., IV, 103.
—, Marquard, Rm., I, 38.
—, Valentin, Rm., I, 37.
Gerhard, Hofkoch, IV, 99.
—, Zöllner, I, 96.
Gieram, Bernh. Chriſtian, Stadtmuſikant, III, 14—16.
Gieſe, E. H. L., III, 8 9.
Gießelmann, Jakob, I, 87 88
Giskow, Heinrich, II, 76 78.
Gladow, Vinzent, Bm., IV, 103.
Glashagen, Johann, IV, 96.
—, Tilſe, IV, 96.
von Glöden, Hans Georg, II, 102 104.
—, Maria Eliſabeth, II, 102 104 105.
Göld III, 47.
Göldenitz, Anneke, II, 77.
—, Johann, II, 77.
Grädener, H H., III, 8.
Grammendorf, Bolto, I, 95.
Grelle, Chriſtian, II, 78.
Grentze, Gerhard, Rm., IV, 99.
—, Gerhard, IV, 100.
—, Heinrich, IV 100.
—, Johann, II, 74 IV 100.
—, Reineke, IV 100.
Gronenhagen, Wobbeke, II, 76.
Grote, Familie, II, 64.
—, Agneta, Joh. I T., II, 64 65 66 68.
—, Agneta, Joh. IV T., II, 64 66.
—, Anna, Joh. I Wwe., II, 65.
—, Anna, Joh. II T., II, 64, 66.
—, Johann I, Rm., II, 64 65.
—, Johann II, I, 60, II, 64 65.
—, Johann III, Rm., I, 60, II 64 66.
—, Johann IV, II, 64 66.
—, Johann V, II, 64 66.
—, Margaretha, Joh. I T., II, 64 65.
—, Margaretha, Joh. IV T., II, 64 66.
—, Wibeke, Joh. I T., II, 64—66.
Grotekop, Arnold, III, 104.
Grulle, Elias, II, 76.

Grunewald, Nikolaus, Spielmann, II, 85.
Gruwel, Ludolf, IV, 87.
Guhl: vgl. Gaule.
—, Agneta, II, 64.
—, Anna, II, 64.
—, Balthasar, Bm., II, 64 66.
—, Balthasar, Brauer, II, 64 66.
—, Balthasar, II, 64.
—, Johann, II, 64.
von Gunmeren, Arnold, IV, 99.
Günther, Mag. Oven, I, 112.
Gustav Adolf, Kg. v. Schweden, IV, 78.
— Adolf, Herzog, I, 65 66.
von Güstrow, Gerhard, I, 90.
—, Hinrich, I, 93.

Habermann, Dr. W. D., Rektor, III, 109 110.
Habichhorst, Prof., I, 67.
Hagemeister, Könecke, III, 107.
Hagen, Ludwig, Kantor, II, 94. III, 20.
Hagendorf III, 47.
Hahlcke, Wilhelm, Musikus, III, 17.
Hahn, Graf, III, 19.
Halbeck, Daniel, II, 68.
von Halteren, Haltermann.
—, Arnold, IV, 96.
—, Elisabeth, IV, 96.
—, Giese, IV, 91.
—, Johann IV, 96.
—, Johann, IV, 96.
Hamborch, IV, 97.
Hammerstein, Major, I, 84.
Hane, Balzer, I. 60.
—, Jochim, Rm., I, 38. III, 107.
—, Jochim, Spielmann, II, 85.
Hanke, Musikdirektor, III, 63.
—, Madame, III, 63.
Hannemann, Heinrich, IV, 98—100.
Hardelow, Meyne, IV, 96.
Harms, F. H. W., III, 9.
Harß, Thomas, Stadthauptmann, IV, 77 79 101 102.
Hartwich, Hermann, IV, 86 87.
Hasenfanck, Hinrich, III, 107.
Hasselberger, Melchior, Kantor zu St. Nikolai, II, 112.
Hausmann, Valentin, II, 112.
Havekesbeke, Hermann, II, 78.
Havemann, Taleke, II, 77.
Hebbeke, Hinrich, I, 91.
Heermann, Hans, I, 60.
—, Jasper, I, 60.
—, Nikolaus, Rm., I, 38.
Hein, Dr. Friedrich, Rm., I, 33.
—, Mag. Stephan, Rektor, III. 109.
Heinefetter, Kapellmeister zu Kissingen, III, 21.
Heinrich, Fürst, II, 70.
—, Mühlenbesitzer, I, 90.
—, Ölgards Sohn, Priester, I, 90.
Heinrich, Christoph, I. 83 84.
Heinsius, Dr. Albert, III, 111.
Helmich, Müller, I, 95.
—, Lange, IV, 97.
Henniges, Hans, I, 104 § 25.
Henrici III, 36.
Henselyn, figillator, III, 29.
Hermann, Musikdirektor zu Lübeck, III, 20.
von Herverden, Veit, Rm., I, 38.
—, Vicke, Bm., IV, 2 6.
Herzog, Musikdirektor zu Hamburg, III, 20.
Hesse, Hans, Stallmeister, IV, 103.
Heydenryk, Hans, IV, 7 104.
—, Markus, IV, 7.
Heyderich, K. G., III, 32.
Heyne, Hermann, IV, 98.
Hieber III, 53—58 60 61.
Hill, C. A., III, 6.
—, T. H., III, 5.
Hilperding II, 104.
Hiltebrand, Christ., Prof., I, 64.
Hiltermann, Berthold, Klosterpropst, I, 81.
von Hobe-Behrenshagen, Landrath. I, 5.
Hofmann, Demois., III, 61.
Holloger, Dietrich, IV, 98 105.
Holste v. Teterow, Radolphus, II, 76.
Hoppen, Elisabeth, IV, 105.
—, Kersten, IV, 105.
Hoppener, Hennele, III, 29.
—, Lambert, III, 29.
Horn, Riquin, III, 29.
Hornemann, Hans, IV, 85.
Horstmann, Berthold, IV, 100.
Hosanck, Bartholomäus, IV, 6 7.
Huber III, 47.
Hülsenbeck, F. H., III, 7 8.
—, J. F., III, 5.

Hund, Johann, IV, 2.
Hünerfürſt, H. R., Stadtmuſik-Direktor, III, 20 21 23 24 26 28.
von Hünichen, Joachim, II, 64.
—, Dorothea Tugendreich, II, 64 66.
Hüning, Lambert, I, 99, 100. II, 74.
Huſanus, Kanzler, I, 76, IV, 72.

Ilgener, P. F., III, 37—40, 44—51.
—, Madame Sophie, III, 47.
—, Mademoiſ., III, 47.
Jakob, Kunſtſpielmann, II, 83.
Jakobi, Demoiſ., III, 63.
Jenderick, Mag. Balthaſar, I, 81.
Jeſevitze, Ludeke, IV, 91.
Jöget, Hinrich, I, 100.
Johann Albrecht, Herzog, I, 50 69—73 76. IV 14.
—, Heinrichs Sohn, I, 90.
—, Ulgards Sohn, I, 90.
Jorden, Klaus, IV, 104.
Joſten III, 44.
von St. Julien, Heinrich, IV, 71 73.

Kaffmeiſter, Heinrich, II, 67. III, 107.
von Kampen, Peter, IV, 77.
Karl Leopold, Herzog, I, 8 82 84.
Karmon, Dr. Jakob, Prof., III, 111.
Karſtens, Hinrich, III, 107.
Karle, Hinrich, Zimmermann, I, 77 78.
Karnatz, Katharina, II, 112.
Karock, Franz, Lieut., IV, 77 79.
Katte, Johann, IV, 6.
Katzow, Lambert, I, 109.
Keilholtz III, 44 63.
—, Madame, III, 44, 63.
Kellermann, Anna, II, 64 66 67.
—, Johann, II, 64 66.
Kempe, Chim, III, 107.
—, Clawes, III, 107.
Kerkhof: ſ. Kirchhof.
Kirchhof, Andreas, Spielmann, II, 87.
—, Balthaſar, Muſikdirektor, II, 87 111 112.
Kirchhof. Kerkhof.
—, Anna, II, 64.
—, Barthold, Bm., I, 61, 62. III, 107. IV, 105.
—, Eliſabeth, II, 64.
—, Hinrich, I, 61.
—, Dr. Laurenzius, Rektor, III, 109.
Kirchhof, Rolaf, I, 61.
Kirchhoffſche, I, 83.
Kichler, Barthold, II, 64.
Kleenſmyd, Paul, IV, 106.
von Kleiſt, Freiherr, I, 4.
Klinge, Agneta, II, 64.
—, Bartholomäus, I, 74, IV, 72.
Knacke, Jochim, Wächter, I, 104 § 34. IV, 19.
Kneſebeck, Muſikus in Güſtrow, III, 17.
von dem Kneſebeck, Chr. Fr. Gottlieb, Ingenieur, I, 85.
Kobabus, Michael, Rektor, I, 65 67 68.
Koch, Muſik-Dirigent zu Fürſtenberg, III, 20.
—, Walldiener, I, 101 § 13.
—, Hinrich, I, 82.
—, Johann, IV, 91.
—, J. G., III, 6.
van Kollen, Gottſchalk, III, 101.
—, Hans, Wandmacher, I, 60.
Koltzow, Hans, I, 60.
Konrad, Mühlenverwalter, I, 96.
Konſtantini III, 52.
Köpcke, Hans, Stadtſoldat, I, 110.
Koepken, Dr. G. W., III, 111.
Kopmann, IV, 5 6.
—, Arnold, I, 93—95. II, 76. IV, 6.
—, Bernhard, IV, 6.
Koppe, Dr. J. C., III, 5. 38—40. 51—62.
Koppelow, Bernt, III, 103.
—, Konrad, IV, 5.
Korff, Bm., II, 99.
Korlebeck, Dr., I, 83.
—, Johann, I, 83.
Kornköver, Johann, IV, 97.
Koryn, Berthold, IV, 91.
Köſter, Georg, II, 94.
Kothmann, Dr. Johannes, Rektor, III, 109.
von Krakewitz, Eva, II, 102 103.
von Krakow, Gerhard, I, 97.
Kramer III, 63.
—, Johannes, I, 79.
—, Michael, I, 60.
Kramp III, 47.
Krempien I, 104 § 47.
Krevet IV, 6.
—, Peter, IV, 6.

Krevetstorp, Georg. IV, 99.
Krisan III, 63.
Kröger, Gerhard, IV, 105.
—, Johann, Bm., III, 105.
Kron, Joachim, Rm., I, 38 82 83.
Krone, Quirinus, Scharfrichter, IV, 81.
Kröpelin, Arnold, I, 92 95. IV, 91.
—, Ermgard, II, 76.
—, Hennele, IV, 97.
—, Johann, IV, 92—94.
—, Konrad, II, 76.
—, Lambert, Rm., I, 92. III, 107.
Krull, Jakob, II, 99.
Krumbiegel, Dr. F. J., III, 6—8.
Kruse, Heinrich, IV, 105.
—, Katharine, II, 77.
—, Ludwig, Bm., IV, 98 100 105.
Kulemann, Johann, IV, 99.
Kummer, Kapellmeister zu Warschau, III, 21.
Kune, Hans, Wollenweber-Aeltermann, I, 60.
von Kyritz, Ermgard, II, 108.
—, Hinrich, II, 108. IV, 51.
—, Johann, I, 93. II, 74. IV, 4.
—, Lambert, II, 108.
—, Nikolaus, IV, 5.

Lachner, Kapellmeister zu Hamburg, III, 20.
—, Musikus in Stralsund, III, 19.
Ladendorf, Kord, III, 14.
Laffrentz, Michel, I, 83.
Lambert, Müller, I, 93.
Lambrecht, Johannes, I, 83.
Lange, Godekin, Rm., III, 105.
—, Hans, Zimmermeister, I, 84.
—, Johann, I, 97 II. 78.
Langestrate, Andreas, IV, 4.
Langfeld, T. C. J. A., III, 7 8.
Lau, Klaus, I, 83.
von Lawe, Familie, I, 95.
—, Alburg, Reimb. Fr. I, 95 96.
—, Arnold, Reimb.-S. I, 95.
—, Christine, Sim. T., I, 99. II, 74.
—, Dietrich, I, 97 98.
—, Gerhard, I, 91 93 96 97.
—, Gerhard jr., Rein. S., I 97 98.
—, Hermann, I, 96 98.
von Lawe, Hermann, Pfarrer zu Mistorf, I, 97 98.
—, Konrad, Reimb. S., I, 95.
—, Reimbert, I, 95.
—, Reiner, Reimb. S., I, 95 96.
—, Simon, I, 98—100. II, 74.
—, Sophie, Thid. Fr., I, 98.
—, Thidemann, I, 97.
—, Thdico: s. Thidemann.
Lawemann, Johann, I, 97.
Lembke, Rm, I, 38.
—, Hermann, Prof., I, 67.
—, Jakob, Prof, I, 67 68.
Lemhus, Hermann, IV, 96.
Lennig, Stadtmusikus zu Güstrow, III, 20.
Leonhard, Oboist aus Schwerin, III, 21.
Levenhagen, C W., III, 6.
Leverenz, J. C G., III, 9.
Liebeherr, Matthaeus, Bm., I, 67. II, 67.
Lindemann, Dr. Thomas, Rektor, III, 109. IV, 73.
Lindwurm, Heinrich, IV, 92
Lobert, Johann, Maurermeister, I, 84 85.
Loccenius, Kanzleidirektor, I, 2.
vom Loo, Mathias, IV, 8.
Loof, III, 47.
Lorenz, III, 63.
—, Johann, Stadtpfeifer, IV, 83.
Losse, Giseler, IV, 2.
Löwe, Nikolaus, Rektor, III, 109.
Löwen, J. F., III, 32.
Lübbecke, Dr., II, 99
Lubbeken, Klaus, IV, 104.
Lubinus, Dr., Eilhard, Rektor, III, 109.
Lüders, J. W., IV, 11.
Ludwig, Prinz, III, 38.
Lunsing, Paul, I, 60.
Lüschow, Margarethe, II, 64 66.
—, Markus, II, 64 66.
Lust, Gottfried, Stadtfähnrich, I, 25.
Luttermann, Johann, Rm., II, 99. III, 29. IV, 71—73.

Maaß, Andreas, Rm., I, 38. III, 107.
—, Johann, IV, 71 72.
Magnus, Herzog, II, 82 83.
Mahnke, J. W., III, 6.
Make, Anneke, IV, 6.
—, Henneke, IV, 7. IV, 104.

Make, Johann, IV, 105.
—, Rolef, IV, 6.
von Malchin, Johann, IV, 6.
von Mandelsloh, Auguſt Leberecht, II, 102 104 105.
—, Gebhard Chriſtoph, II, 102 105.
—, Gebhard Julius, II, 101 102 104 105.
—, Helena Sophie, II, 102 105.
—, Maria Eliſabeth, II, 102 104 105.
—, Otto Albrecht, II, 102 104.
Mane, Johann, IV, 99.
Maneke, Bartholomäus, Thurmmann, II, 89.
Mantzel, G. J. F., Rektor, III, 110.
Matheo III, 47.
von Meding II, 101 102.
Meier, Mathias, Maurermeiſter, I, 107 108.
Meiners, Jochim, II, 97.
Mendelsſohn = Bartholdy, Komponiſt, III, 20.
Mey, Chriſtian Wilh., Stadtmuſikant, III, 16 24 25.
—, Ludolf Balth., Stadtmuſikant, III, 16 24.
—, Hinrich, Rm., II, 108 109.
—, Taleke, II, 108 109.
—, Wilhelm, Stadtmuſikant, II, 90. III, 12 13.
Meydeborg, Markus, IV, 6 7.
Meyer, Protonotair, III, 16 17.
—, Klaus, II, 77.
Michels, Michel, IV, 6 7.
Mitteldorff, J. P. C., II, 69 70.
van der Molen, de Molendino.
—, Gertrud, II, 76.
—, Henneke, II, 76.
—, Lambert, II, 76.
Molinus, Johannes, I, 76.
Moller, Dr. Barthold, Rektor, III, 109.
Möller, Daniel, II, 67.
—, Gabriel, II, 67.
—, Mathias, Wachtmeiſter, I, 65 66.
Mölner, Hermann, I, 95 99.
—, Johann, Archidiakonus v. Parchim, III, 104.
—, Trude, I, 99.
von Moltke, Anna Katharina, II, 102.
—, Balzer, II, 102 103.
von Moltke, E. F. E., II, 101.
—, Gebhard, II, 101—103.
—, Joach. Friedr., II, 101—103 105.
—, Magdal. Margar., II, 102.
Moytin, Geſe, IV, 96.
—, Heinrich, IV, 98 99.
—, Johann, IV, 96.
Müller III, 63.
—, Bernhard, Stadtmuſik-Direktor, III, 21 23 28.
—, C.W., Stadtmuſik-Direktor, III, 21 22.
—, E. B. O., Muſiker, III, 21.
—, Georg, Muſiker, III, 21.
—, Guſtav, Muſiker, III, 21.
—, Hugo, Muſiker, III, 21.
—, Karl, Konzertmeiſter in Braunſchweig, III, 21 24.
—, Theodor, Muſiker, III, 21.
—, Wilhelm, Muſiker, III, 21.
von Müller, J. H. C., II, 69.

zur Nedden, I, 7.
Nettelbladt, Bm., I, 7 9 10.
—, Hermann, Rm., I, 38.
Netze, Marquard, IV, 104.
Neuberin, III, 32.
Nicolai, Severinus, Schreib- und Rechenlehrer, II, 97 98.
Niebur, Martin, IV, 9.
Niekrentz, Michael, Dr. med., I, 87 88.
Niemann, Joh., Protonotar, I, 66.
von Norenberg, Hans, Meiſterknecht, I 77—79.
Normann III, 54—58 61.
Nutwenar, Peter, IV, 9.

Obeſteyr, Johann, IV, 4.
von Odeslo, Timmo, IV, 99.
Oldenburg, Graf Anton Günther, II, 111.
Ölgard, Mühlenbeſitzerin, I, 90.
von Oranien, Moritz, IV, 76.
Otto, Wallmeiſter, I, 77—79.
—, Melchior, Thurmmann zu St. Marien, III, 29.

Paetow, E. J. H. J., III, 7 8.
Palborn, Johann, IV, 7.
—, Paul, IV, 106.
Pannenberg, Friedrich, Kammermuſikus zu Stockholm, III, 17.
—, Friedrich, Stadtmuſikant, III, 17 18.

Pape, Johann, IV, 4 91.
Papenhausen, Dav. H. H. C., Stadtmusikant, III, 17 18.
Papke, Hermann, II, 64.
Päpcke, C. F., III, 8 9.
Passow, E. H. F., III, 7.
Pauls, Bernt, Rm., I, 38.
Paulsen, Hans, I, 83 84.
Pauly III, 63.
Pavels, Bernt. Bm., I, 77.
Pelegrim, Hinrich, I, 93.
Peter, hovevischer, IV, 36.
Phanty, Musikdirektor, III, 63.
Plavius, Zacharias, Schulschreiber, II, 99.
Ploch, Franz. Bäcker, I, 41.
Poppenbrock, Jochim, I, 104 § 33.
Pors, Helike, IV, 98—100.
—, Johann, IV, 99.
—, Michael, IV, 99.
—, Michael jr., IV, 99.
Porsch III, 36.
Pöterow, Joachim, Rathssekretär, IV 86 87.
Prange, Johann, IV, 100.
Prehn, Dr., M. E., III, 5 6.
Pren, Heinrich, II, 77.
Preuße, Klaus, I, 60.
Priegel, Martin, Spielmann, II, 84.
Priestav, Mathias, Rm., I, 67. III, 111 112. IV, 16.
Pustow, F. C., III, 9.
Pützekow, Heinrich, IV, 92.
Pyl, Jakob, I, 60.

Quast, Hermann, II, 78. IV, 106.
—, Tilse, II, 78.
Quistorp, Dr. J. J., Rektor, III, 109.
—, Dr. Johann jun., Rektor, III, 109.
Quistow, Major, II, 95.

Rad, Johann, Rm., III, 105.
Radach III, 64.
Radovius, Prof., I, 67.
Rappe, Burch. Christian, II, 69.
—, Hans Jürgen, II, 69.
—, Margarethe, II, 69.
Rathje III, 53 55—61.
Ratzenberger, Andreas, II, 112.
Raven, Elisabeth, II, 76.
—, Heinrich, II, 76.
Redeker, Rektor, I, 68.
Rehte, Georg. I. 83.
Reichenberg. Hieronymus, IV, 84.
Reichhardt III, 64.
Reinwald III, 41.
Reventlow, Detlev, II, 69.
Reymann, Madame, III. 47.
Reyneken, Hermann, IV, 7.
Rhake III, 53—59 61.
Rickmann, Heinrich, Säger, I, 77.
Riebe, Mag. Ewald, II, 111.
Riede, Musikdirektor zu Leipzig, III, 20.
Riesener, Andreas, I, 65.
Rike, Levin: s. Ryke.
Rincke, Rudolf Leverenz, Thurmmann, II, 88.
Ring, Lorenz, Thurmmann, II, 90.
Rode, Gerhard, IV, 90.
—, Johann, II, 70. IV, 90 91.
—, Lambert, IV, 90.
—, Michael, IV, 90.
—, Thomas, Dompropst, III, 105.
Rögglen, III, 53 54 56—60.
—, Madame, III, 54.
—, Mademois., III, 53 55 56 58 59.
Rollenhagen, Georg, II, 112.
Rollius, Mag. R. H., III, 108 110.
Römer, Albert, III, 104.
—, Konrad, Stadtschreiber, III, 104 105.
—, Matthaeus, III, 104.
—, Nikolaus, III, 104.
Rönnberg, Tanzmeister, III, 14.
Röper, F. W. H., III, 7 8.
Röseler, Jürgen, I, 60.
Rossow, Nikolaus, IV, 86.
von Rotermund, Anna, II, 102 103.
—, Gustav, II, 102 103.
Rötze, Kapitän, I. 84.
Rüdersdorff, Konzertmeister, III, 20.
Rüdinger III, 63.
Rudolphi, Thomas, Spielmann, II, 89 90.
Ruff III, 63.
Ruge, Gastwirth, III, 18.
Rumor III, 108.
Runge, Heinrich, Bm., I, 38. II, 98.
Ruschwey III, 47.
Rutze, Heinrich, II, 78.
Ryke, Levin, Rm, I, 38. IV, 10.
Ryßwik, Johann, IV, 76.

Sarcander, C., III, 9.
Saß, Agneta, II, 64.
—, Arnold, II, 64 65.
—, Jakob, II, 64.
Sasse, Hans, IV, 2.
—, Hermann, II, 76.
—, Jakob, I, 60.
Saur, Gotthard, Stadthauptmann, IV, 103.
Schadeloof, Prof., III, 62.
Schäfer, V. H., Geheimrath, III, 111.
Schaffner III, 53 54 56—58 61.
—, Madame, III, 53 55—57 61.
Scharffenberg, Bernhard, Rathssekretär, I, 38 39 42 43 83.
—, Nikolaus, II, 64.
Schencke, Jürgen, II, 64 65.
—, Sophie, II, 64 65.
Scherff, Jürgen, I, 60.
Schese, Kommandant, I, 106.
Schilling, Heinrich, IV, 90.
von Schlick, Graf, Feldmarschall, IV, 72.
Schlorff, Dietrich, I, 60 77.
—, Nolof, I, 60.
Schmecker, Mathias, aus Wüstenfelde, I, 40.
Schmersal, Balzer, Spielmann, II, 88.
—, Joh., Spielmann, II, 87.
Schmidt, Oboist, III, 14.
—, stud., III, 15.
—, Christoph, I, 103 § 19.
—, G. F., III, 40 51—61.
—, Madame, III, 52 54—56 58 60 61.
—, Heinrich, II, 77.
—, Veit, Spielmann, II, 84.
Schnökel, Jochim, IV, 73.
Schoeneck, Kapellmeister, III, 20.
Schönemann, E. L. D., III, 32.
—, J. F., III, 32 33.
Schonenberg, Dr. med., II, 108.
Schöpfer, Prof., I. 82.
Schrader, Franz, I, 60.
—, Ludolf, Sergeant, I, 66.
Schrepp, J. L., III, 5 6.
Schröder, F. L., III, 32.
—, J. C., III, 5.
—, Otto, Rm., I, 38 42.
Schuckmann, Dr. Hermann, Rektor, III, 109.
Schulte, Joachim, I, 60.
Schultz, Schulz.
—, Schauspieler, III, 47.
—, Heinrich, II, 67.
—, Joh. Carl, Stadtmusik-Direktor, II, 95 96 III, 20 24.
—, Zachar. Samuel, I, 101 § 14.
Schultze, Schulze.
—, Glockengießer, I, 101 § 8.
—, Musiker in Bützow, III, 16.
—, Johann, Musikdirektor, II, 88 90.
—, J. F., III, 6.
—, Dr. J. L., III 6.
Schumann III, 53 55—58 60.
Schuncke, Heinrich, IV, 99.
Schünemann, F., III 9.
Schüßler, Demois., III, 47.
Schütte, Joachim, Bm., IV, 103.
Schutow, Nikolaus, Rm., III, 107.
Schwabe, Hans, I, 104 § 54.
Schwartzkopf, Kaspar, Rm., IV, 103.
Schwerin, Heinrich, Stadthauptmann, IV, 102.
Scolkow, Nikolaus, Dechant zu Bützow, I, 81 83.
Seger, Martin, IV, 6.
Sibeth, Hinrich, II, 68.
—, Karl, II, 68.
—, Nikolaus, II, 68.
Sibrand, Dr. Johann, Syndikus, IV, 72.
—, Dr. J. H., Prof., III, 110.
—, Kuno, III, 68. IV, 103.
—, Margarethe, III, 68.
Simonis, Dr. G. F. A., III, 7 8.
Skabow IV, 6.
—, Peter, IV, 7.
Smedes, Taleke, III, 106 107.
Smidt, Bartelt, Rm., I, 38 43.
Snidewint, Helmich, IV, 37.
Somer, Johann, II, 74.
Sommer, Madame, III, 44.
Sophie, Herzogin, II, 82.
Sorge, Oboist, III, 16.
Sosenheimer, Anna, II, 65.
—, Kuntze, II, 64. IV, 9 18.
Souke, Christoph, II, 68.
Spek, Elisabeth, I, 91.
—, Elisabeth, I, 91.
—, Ermgard, I, 91.

Spek, Henneke, I, 91.
—, Peter, I, 91.
Speich, III, 63.
—, Madame, III, 63.
—, Demoif., III, 63.
von Sperling, Maria, II, 102.
Spiegelberg, Georgine, III, 32.
Stade, F., III, 9.
Stagge, Chriſtine, IV, 106.
—, Heinrich, IV, 105 106.
Stallmeiſter, Heinrich, II, 64 66.
Stange, G C., III, 5.
Stavenow, Anna, II, 112.
Stavemann, Joachim, II, 112.
Stein, Walter, III, 112.
Steinbeck, G. J., III, 6.
Steinberg, Dr., dän. Geſandter, IV, 73.
Stenbeke III, 103.
—, Petrus, Rektor I, 64.
Stenbrink, Bernhard, Stadtſchreiber, IV, 105.
Stender, A. H., III, 9.
Stenwech, Dietrich, IV, 105.
Stever, C. T., III, 6—8.
Stobelow, Meyne, IV, 96.
Stöfler III, 51.
Stolte, Steffen, Sattler, I, 41.
Storm, Gerhard, I, 98.
—, Hans, IV, 6.
—, Margarethe, I, 98.
—, Nikolaus, Bm., III, 105.
Strepeling, Henning, IV, 104.
Strömer, Sen., II, 94.
Sturm, Leonh. Chriſtoph, Baudirektor, I, 84.
Suderland, Johann, IV, 96.
von Sutym, Dietrich, II, 78.
Swartekop, Jochim, Rm., I, 38.
Swenſen, Säger, I, 77.
Swetzin, Hinrich, IV, 37.

Taddel, Elias, I, 83 86 88.
Tancke, Hans, II, 97.
—, Markus, Bm., I, 60. IV, 103.
Techentin, Hinrich, Muſiker, III, 14.
Teske, Hans, IV, 104.
—, Telske, II, 77.
Teſſin, Johann, II, 76.
Teterow, Otbert, IV, 98.
von Thienen, Chriſtian, Rm., IV, 103.
von Thomſtorff, Präſident, I, 2.
Tilly, IV, 77.
Tilly, Jean, III, 40 62 63.
—, jr., III, 63.
—, Madame, III, 63.
—, Demoiſ., III, 63.
Timmermann, Hennekin, IV, 96.
Tobiasſohn, Hinrich, I, 94.
—, Peter, I, 94.
Töllner, Oda, II, 76.
Tolvör, Jakob, Kürſchner, IV, 83.
Toskani III, 63 64.
Tribſees, Färber, I, 82.
—, Werner, I, 60.
Turekow, Bernt, I, 60.
—, Gerhard, IV, 106.
—, Heinrich, IV, 6.
—, Jakob, IV, 2.
—, Konrad, IV, 106.
—, Nikolaus, Protonotar, III, 105.
Tutow, Steffen, III, 107.
Tzule, Merten, II, 109.

Ulrich, Herzog, I, 70 71 76.
Ultzemann, Meinhard, IV, 93 94.
—, Wobbeke, IV, 94.
Untzelmann III, 44.

Valkenburg, Johann, IV, 76.
Valentin, Poſaunenbläſer, II, 83.
von Veltheim, Chriſtiana Eliſabeth, II, 102 104.
Vick, Schneider, II, 70.
—, Peter, I, 83.
Viet, Martin, Spielmann, II, 85 86.
von Vietinghoff II, 69.
Vöge, Eberhard, I, 93.
—, Eliſabeth, I, 99.
—, Gerhard, Mühlenbeſitzer, I, 90 94 98 99.
—, Johann, Geiſtlicher, I, 91.
—, Johann, Müller, I, 91 93 94 99.
—, Thomas, IV, 2.
Vogt, Johann Karl, Stadtmuſikant, III, 16 17 24.
Voigt, Zacharias, Stadt-Zimmermann, I, 106—108.
Voliche, Jakob, Schreib- und Rechenlehrer, II, 97.

Vos, Johann, Protonotar zu Lübeck, IV, 87 88.
Voß, A., III, 8.
—, Christian, II, 68.
—, Hieronymus, IV, 72 73.
Vrowenloff, Michel, IV, 9.

Wächter, Dr. E. C. E., III, 7 8.
Wagner, Madame, III, 47.
—, Pedell, I, 101 § 3.
Wahnke III, 63.
Wahrhold, Antonius, Maurer, I, 77—79.
Waldemar, Fürst, I, 91 92.
Waldstein IV, 71—78.
Walmerode IV, 73.
Wampen, Hartwig, IV, 105.
—, Hermann, Propst zu Güstrow, IV, 105.
Waren, Anneke, II, 77.
—, Heinrich, II, 77.
Warkentin, Heinrich, Artilleriemeister, I, 103 § 1, IV, 103.
Wäser III, 53.
Wassermann III, 58 60.
Weber, J. F., Stadtmusik-Direktor, III, 19 20.
—, Dr. J. G. J., III, 6—8.
—, Demois., I, 88.
Wedow, Jürgen, I, 104 § 29.
Weidener, Lieuten., I, 101 § 6.
Weiß, J. G. J., III, 9.
Welder, Johann, IV, 100.
Wendelborn, H. F., IV, 19.
Wendelstorp, Nikolaus, IV, 100.
Werner, Bisch. v. Schwerin, IV, 13.
Wendt, Kammerrath, I, 88.
Wente, Hans, Sergeant, IV, 77 79.
von Wesel, Jorius, I, 92.
—, Lambert, I, 92.
Wiechmann, M., III, 6—8.
Wiese, Dr. A. D., III, 5.
—, Adelheid, I, 92.
—, Alexander, I, 92.
—, Bernhard, I, 92.
—, Goderad, I, 92.
—, Heinrich, I, 92 93.
Wikbolt, Nikolaus, IV, 92 93.
—, Taleke, IV, 94.
Wilbrand, Hospitalvorsteher, I, 93.
Wilde, Telske, II, 77.
—, Dietrich, II, 77.
—, Gerwin, IV, 2.
Wilhelmi III, 53—61.
Wilkens, Peter, IV, 104.
Willbrandt, Johann, I, 83.
Willem, Anneke, II, 77.
—, Konrad, II, 77.
Winckelmann, J. C., III, 9.
Wineke, Nikolaus, Rm., II, 99.
Winter, C., III, 9.
Wismar, Hans, I, 83.
Witte, Eddeler, I, 93.
—, Hans, II, 109.
—, Heinrich, IV, 90—92.
—, Johann, IV, 96.
—, Lambert, IV, 99.
—, Thidemann, Müller, I, 90.
Witting, Werner, IV, 96.
von Wokrent, Hermann, IV, 5.
Wolder, Kord, IV, 94.
Wolkemann, Johann, I, 96 97.
Wollenberg, Marktvogt, I, 101 § 12. IV, 20.
Wolter III, 30.
Wolterstorp, Hermann, II, 77.
Wormbs, Jochim, Stadtkapitän, IV, 102.
Wüerst, Richard, Musik-Direktor in Berlin, III, 20.
Wulbrand, Abt zu Doberan, II, 106.
Wulf, I, 104 § 51. IV, 6.
—, Albrecht, I, 81. IV, 96 99.
—, Armgard, II, 64.
—, Henneke, II, 64.
Wulflam, Bertram, Bm. zu Stralsund, II, 106.
Wymann, Gerhard, III, 105.

Zilly, F. L., III, 35.

Zastrow, Dr. H. F. T., III, 7 8.
Zech, Musikdirektor in Verden, III, 21.
von Zelow, Otbert, I, 99. IV, 4.
Ziegler, L., III, 9.
Ziel, J. C. E., III, 6—8.
Ziems, C. C., IV, 11.
Zimmer Gottlieb, Maurermeister, I, 106—108.
von Zülow, Dorothea Maria, II, 101 104 105.

C. Sach-Regiſter.

Abbildungen: Grabſtein d. Familie Kerkhof I. Rathsweinkeller IV. Scepter der Univerſität I. Stadtbuch-Fragmente II. — Vgl. Hausmarken.
Abendhochzeiten II, 83.
Abendmuſik III, 23.
Acciſe II, 100.
Acciſebude: ſ. A, Anſtalten.
Acciſeweſen I, 22 23.
Ackerbau in der Roſt. Heide I, 28.
Ackerſchädigung I, 50 51.
afmallen II, 106.
afschellen II, 106.
allerhanderwar IV, 56.
alstrack I, 79.
Amtsſpielleute II, 86 87; vergl. Muſikanten-Amt.
aquaecursus IV, 94.
Armenbüchſe IV, 24.
Armenordnung III, 17.

Backerben IV, 45.
Bamhart II, 82 84. Baßbamhart II, 84.
Band, Roſtocker, III, 97.
Bauernhunde I, 45 57.
behengen I, 77.
belter III, 88.
Bericht über die Geſchicke Roſtocks unter Waldſtein IV, 71—77.
Beſtallung des Rathsjägermeiſters I, 37 38.
bettgeld II, 89.
Bier: Barthſches IV, 11. Bützowſches IV, 11. Einbecker IV, 11. Roſtocker IV, 11.
blattgold I, 79.
bogenere IV, 69.
bona mobilia II, 107. III, 107.
braxatoria vasa IV, 49.
Bronzeſchilder II, 109 110.
Bücher: ſ. Bericht, Chroniken, Gewettsbuch, Handelsbuch, Schoßregiſter, Stadtbücher, Wildregiſter.
Büchſen I, 51.
bughelere IV, 69.
bunghe II, 81.
burboden IV 67 68.
Bürger-Muſici II, 95. III, 20 28 29.

Cholera II, 96.
Chroniken: Fragment I, 71.
credo III, 107 108.

Dampfſchifffahrt zw. Roſtock u. Warnemünde II, 113 114.
Denkſteine: ſ. Grabſtein, Steinkreuze.
Diskant-Poſaune II, 84.
Dörnſenkeller IV, 78 95
drader I, 79.
drestro III, 69.
druppenval IV, 94.

Eier I, 55 58.
Enten I, 52. — Brandenten I, 43 45. Krikenten I, 43 45. Wildenten I, 43 44. — S. Wild.
evenrichtich IV, 93.

Fangen v. Wild und Vögeln I, 53 55.
Fechtſchulen II, 87.
fenster = Fenſterſcheibe IV, 12.
fertig IV, 15.
Feuerordnung III, 24.
Feuerwache III, 23.
Fiedel II, 81 82.
Fiedler II, 82.
Fiſcherei: Bumannsmühle I, 97 98. Pfeffermühle I, 93 95. Rothe Mühle I, 100.
Fiſchteiche I, 89 91 92.
Flöten II, 84.
Flügel II, 81 82.
Forderung aus dem 7-jährigen Kriege I, 22.
fundi jacentes III, 108.

gelde der Krämer IV, 8.
Geſang: ſ. Kantoren, Kirchengeſang. Kurrende.

Gewerbetreibende III, 65—100. IV, 29—70. Ackerbauer IV, 31. acutices III, 76. allecium lotores IV, 37. Altschuster III, 65 90. Ankerschmiede III, 72 75. Apotheker IV, 63. aquarum vectores IV, 62. Ärzte VI, 62. assatores IV, 39. aurifabri III, 78 79. aurigae IV, 61. auritextores III, 79. Bäcker III, 72. IV, 44—47. Badstüber IV, 64 65. Barbiere IV, 63 64. Barettmacher III, 65. Bechermacher III, 98 99. bekerarii III, 98 99. Belter III, 88. Beutler III, 86. bodecarii III, 96—98. Böttcher III, 65 69 71 72 96—98. Böttcher-Gesellen III, 69. boulude IV, 31. Brauer III, 69. IV, 49 50. braxatores IV, 49 50. Buchdrucker III, 68. Buchhändler III, 66. Buntmacher III, 65 85 86. bursarii III, 86. campanarum fusores III, 80. campsores IV, 50 51. candelarum fusores III, 95. carbonarii IV, 29. carnifices III, 67. IV, 39. carpentarii III, 100. caupones IV, 50. cerdones III, 84 85. cerotecarii III, 86. cistifices III, 99. clipeatores III, 86. coqui IV, 39. corrigicidae III, 87. craterarii III, 98 99. cultellifices III, 67 76. cuprifabri III, 77 78. currifices III, 99. cyrurgici IV, 62 63. dealbatores III, 83. doliatores III, 96 - 98. Drechsler III, 65 94 95. Drescher IV, 32. Düna-fahrer IV, 60. Eisenhändler III, 69. IV, 56 57. equorum emptores IV, 52. fabri III, 74 75. fabri equorum III, 75. fartores IV, 37—39. Fastbäcker IV, 45. Faßsteller IV, 57. Feinschmiede: s. Kleinschmiede. feni ligatores IV, 31. figuli III, 82. filtratores III, 93 94. Filzhutmacher III, 93 94. Filzmacher III, 93 94. Fischer IV, 35 36. Flickschneider III, 92 93. fossores IV, 69. Fuhrleute IV, 61. fusores campanarum III, 80. fusores candelarum III, 95. fusores ollarum III, 79. Garbräter IV, 39. Gärtner IV, 32. Gewandschneider III, 69. Gewürzhändler III, 69. gladiatores III, 77. Glaser III, 66 82 83. Glockengießer III, 80. Glotzenmacher III, 90. Goldschmiede III, 66 78 79. Goldwirker III, 79. Gotlandsfahrer IV, 59. graminarii IV, 30. Grapengießer III, 79. Grapensteller IV, 57. Gräser IV, 30. Grobschmiede III, 73 75. Grützmacher IV, 48 49. Haartuchmacher III, 93. Haken IV, 57 58. Handschuhmacher III, 86. hanenmester IV, 69. Häutekäufer IV, 52. havenmester IV, 70. Helmschläger III, 77. Heringwäscher IV, 36. Heubinder IV, 31. Hofffischer IV, 36. Hofkoch IV, 39. Holzhauer IV, 29. Hopfenbauer IV, 33. Hosenstricker III, 65. Hufschmiede III, 73 75. Hühnerkäufer IV, 58. humularii IV, 33. Hutbinder III, 96. institores IV, 55 56. Jäger IV, 29. Kannengießer: s. Zinngießer. Kaufleute III, 69. IV, 51. Kerzengießer III, 95. Kesselflicker III, 80 81. ketelhaken IV, 57. Kistenmacher III, 99. Kleiderhändler IV, 55. Kleinschmiede III, 73 75 76. Knochenhauer IV, 39. Köche IV, 39. Koggenmeister IV, 60. Köhler IV, 29. kokemestere IV, 39. Korbmacher III, 96. Kornhändler IV, 53. Krämer IV, 55 56. Krämer, landfahrende, III, 66. IV, 56. Krüdener IV, 63. Krüger IV, 50. Kuchenbäcker IV, 48. Kupferschmiede III, 72 77 78. Küter IV, 37—39. lanaetextores III, 90 91. lapicidae III, 81. lateratores III, 82. latores IV, 62. Lehmführer IV, 61. Leiermänner IV, 69. Leinenschneider III, 69. IV, 54 55. Leineweber III, 95 96. Lerchenbäcker IV, 48. Leuchtenmacher III, 95. lineitextores III, 95 96. Lohgerber III, 84 85. Losbäcker IV, 45. lucernarii III, 95. mactatores IV, 37—39. Maler III, 66. mangones IV, 52. manteler IV, 55. Maurer III, 81. medici IV, 62. Messerschmiede III, 72 76. molendinarii IV, 42 43.

molkenere IV, 31. Müller IV, 42 43. Münzer III, 80. Münzmeister III, 80. Musikanten IV, 68. Nadler III, 76. Nagelschmiede III, 73. Notare IV, 66 67. nuntii IV, 68. ollarum fusores III, 79. ortulani IV, 32. palstotere IV, 69. pannicidae IV, 53 54. pannorum rasores III, 92. pellifices III, 85 86. Pelzer III, 65 85 86. penestici IV, 57 58. Pergamentmacher III, 82 83. permentarii III, 82 83. Pferdekäufer IV 52. pilleatores III, 93 94. piscatores IV, 35—36. pistores III, 68. IV, 44—47. Platenschläger III, 76 77. portitores IV, 62. Prahmleute IV, 60 61. prolocutores IV, 65 66. pultifices IV, 48 49. Rademacher III, 100. rasores IV, 64. Reifer III, 96. renovatores III, 90 92 93. retores IV, 65 66. Riemenschneider III, 87. Rigafahrer III, 66. Säger III, 100. Salzhaken IV, 58. sartores III, 92. Sarwerker III, 76 77. Sattler III, 65 70 87. Schafzüchter IV, 31. Schiffer IV, 59. Schiffsleute IV, 60. Schildmacher III, 70 87. Schlosser III, 73 75. Schmiede III, 70 72—75. Schniggenleute IV, 60. Schonenfahrer III, 66 69. IV, 36. Schönroggenbäcker IV, 47. Schreiber IV, 67. Schuhmacher III, 88—90. Schüsselmacher III, 99. Schwedenfahrer IV, 60. Schwertfeger III, 76 77. scriptores III, 68. segeler IV, 70. Seidenhändler III, 69. sellifices III, 87. Semmelbäcker IV, 48. serratores III, 100. sportarii III, 96. Stadtmusikanten III, 66. Stahlfeller IV, 57. Stellmacher III, 99 100. stuparii IV, 65. sufferratores III, 76. sutores III, 88—90. tabernarii IV, 50. textor laneus III, 68. textores: s. auritextores, lineitextores. Töpfer III, 82. tornatores III, 94 95. tortarii IV, 48. Träger IV, 62. trituratores IV, 32. vectores IV, 61. venatores IV, 29. vinitores III, 68. IV, 34 35. vitrarii III, 82 83. Vorspraken IV, 65 66. Waffenschmiede III, 76 77. Wagenbauer III, 99. Wandscherer III. 92. Wandschneider IV, 53 54. Wasserführer IV, 62. Wechsler IV, 50 51. Weinbauer IV, 34 35. Weißbäcker IV, 47. Weißgerber III, 83 84. Wendschlächter IV 41. Wollenkäufer IV, 53. Wollenweber III, 69 70 90 91. wolthowere IV, 29. wullenwever III, 68. Ziegler III, 82. Zimmerleute III, 66 100. Zinngießer III, 66 78.

Gewettsbuch, Warnemünder, III, 106.
Gewitter, II, 89.
Glocken: s. Sturmglocke, Wächterglocke.
Gottespfennig II, 87.
Grabenarbeit II, 85 100.
Grabstein I, 61 62.
grähne = Fichte I, 26 27.
grindelschloss IV, 17.
grindelsticken IV, 15.

hampte III, 101.
Handelsbuch III, 66.
handgriff IV, 17.
Handmühlen IV, 43.
haren I, 79. — haren deke I, 79.
Harfen II, 82.
Harmoniemusik III, 19 26.
Hasen I, 52. — S. Wild.
Hausmarken III, 103.
Hechte I, 50 51.
herebrade II, 106.
hereditas pistrina III, 108.
hereditates stantes III, 108.
hestformere IV, 70.
hetzen I, 55 58.
hitzbende I, 41.
Hochwild I, 53 54. — S. Wild.
Hochzeiten II, 84—87 89. IV, 103. — S. Abendhochzeiten, Taghochzeiten.
Hochzeitsgebühr II, 89.
hofieren II, 86.
Hoftheater III, 33 35.
Holz II, 89.
Holzbestand in der Rost. Heide I, 26 27.
Holzfrevel I, 57.
Hörner II, 81.

hoverecht II, 83. III, 23.
Hunde: ſ. Bauernhunde, Jagdhunde, räkel, Windhunde.
Hundefutter I, 41.
hundekorn I, 41.
Hundertſter Pfennig II, 100.

ingedömpte III, 12.
Inſchriften I, 61 62. III, 101 103.
Inſtrumentalmuſik II, 87.
Jagden: ſ. Klopfjagden, Schweinejagd.
Jagdfrevel I, 56 57.
Jagdhunde I, 39 40 46 50 52 53 58.
Jagdpolizei I, 38 47.
Jagdrecht I, 60.
Jagdſtangen I, 31; vergl. Jungfernſtange.
Jagdverordnungen I, 49—60.
Jagdvertrag: mit dem Landesherrn I, 56 59. mit der Bürgerſchaft I, 56.
jagen I, 50 54 58 60.
Jäger IV, 29. private, I, 57.
Jägerkompagnie I, 50 58 59.
Jägermeiſter, private, I, 37. des Raths I, 37—48.
Jägerrecht I, 47.
Jahrmärkte II, 87.
Jungfernſtange I, 26 31.

kalkdreger I, 77.
kalksleger I, 77.
Kaninchenzucht III, 112.
Kantoren III, 27.
kegeler IV, 69.
keinrot I, 79.
kellemans I, 77.
kelllude I, 78.
Ketzerverbrennung IV, 98—100.
kikepreskorb I, 57 § 5.
Kirchengeſang II, 82 84 86 38 89.
Kirchenmuſik II, 84 87—89. III, 13 23—25 30.
klippen I, 79.
Klopfjagden I, 47 56.
Kohlen II, 89.
Kompagnieen III, 69. — S. Jägerkompagnie, Schützenkompagnieen.
Kompagniegeſchäfte IV, 51.
Königsſchießen III, 25.
Konzerte III, 24; vgl. Winterkonzert.
kopenschop III, 12.
koste IV, 8.
Kräuter III, 44.
Krummpfeifen II, 84.
Kuchenbacken II, 86 88.
Kuchenbäcker II, 80.
Kunſtſpielleute II, 83. III, 30.
kur I, 104 § 42. II, 81 83. III, 23.
kuren I, 50 52 55 58. bekuren I, 53.
Kurrende II, 99.

Längenmaaße II, 109 110.
lappen I, 55 58.
lauschen I, 55 58.
lede IV, 40.
lersenbeckere IV, 48.
Leibrenten III, 12.
Leichenbeſtattung III, 110 111.
Licht II, 89.
ludus grossus II, 82.
lyfgedink III, 12.
malvasie IV, 9—11.

Martini-Blaſen II, 89.
Martini-Muſik III, 25 30.
Maaße, zinnene, IV, 28. — S. Längenmaaße.
mobilis = varend II, 107. — S. bona mobilia.
Motetten II, 86 87.
Mühlenlehn I, 96.
mund I, 79.
murlude I, 78.
musicale sertum II, 92.
Muſik: ſ. Abendmuſik, Harmoniemuſik, hoverecht, Inſtrumentalmuſik, Kirchenmuſik, Konzerte, ludus grossus, Martini-Blaſen, Martini-Muſik, Motetten, Neujahr-Bringen, Neujahrsmuſik, Opern, Rathhausmuſik, Saitenſpiel, Spiel, großes, Tanzmuſik, Theatermuſik, Thurmmuſik, Vorſpiel, Winter-Konzert.
Muſikaliſche Inſtrumente: ſ. Bamhart, bunghe, Fiedel, Flöten, Flügel, Harfen, Hörner, Pfeifen, Poſaunen, rotte, Schalmeien, Trommel, Trompeten, trumpe, Violinen, Zinken.
Muſikanten-Amt II, 83 85; vgl. Amtsſpielleute.

Musikdirectoren II, 87–90. III, 13—22.
Musiker IV, 68: s. Bürger-Musici, Fiedler, kur, Oboisten, Organisten, Paukenschläger, Pfeifer, Posaunenbläser, Quartett, Spielgrafen, Spielleute, Stadtmusikanten, Stadtmusik-Direktoren, Trommler.
Musikerverein III, 22.
Musiktaxe III, 25.
Musikverein, akademischer I, 111 112.
Muttersprache III, 107 108.

Netze I, 50 52—54 58.
Neujahr-Bringen II, 86 88—90.
Neujahrsmusik III, 25 30.
Noth- und Ehrenfälle I, 56.

Oboisten III, 27 28.
Opern III, 24.
Opfergeld II, 87.
Ordnungen und Verordnungen: s. Feuerordnung, Jagdverordnungen, Polizei- und Gerichtsordnung, Schoßordnung, Spielmannsordnung.
Organisten III, 27.
cum ovibus IV, 31.

Paarungszeit I, 50–52.
paternoster III, 107 108.
Paukenschläger IV, 68.
Pfeifen II, 81 85 86. — Krummpfeifen II, 84.
Pfeifer II, 82.
Pfingstmarkt II, 71–73.
picsten IV, 70.
pirssen I, 55 58.
plegeslude I, 78.
Polizei: s. Jagdpolizei.
Polizei- und Gerichtsordnung I, 11 17.
Posaunen II, 81 82 88. Diskant-Posaune II, 84. Secund-Posaune II, 84. Tenor-Posaune II, 84.
Posaunenbläser II, 82. IV, 69.
Preisausschreiben II, 114.
privete IV, 94.

Quartett, Müllersches, III, 21.

Rathhausmusik III, 13 23.
räkel I, 57.
Rathsjägermeister: s. Jägermeister.
rodebecker IV, 47.
Roßmühlen IV, 43.
rotte II, 81 82.
rummenige IV, 9–11.

Saitenspiel II, 82.
samkop IV, 52.
Schalmeien II, 84.
schermere IV, 69.
Schießen von Wild und Vögeln I, 50—60. — Königsschießen III, 25.
Schiffergesellschaft III, 66.
Schiffahrt: s. Dampfschiffahrt.
schlagbank IV, 15 18.
schonerogge IV, 47.
Schonung I, 49 54 59.
Schonzeit I, 48 49 53–55 58.
Schoß II, 85 100. III, 10—12.
Schoßerhöhungsrecht I, 23.
Schoßordnung III, 10—12.
Schoßregister IV, 106.
Schreib- und Rechenmeister II, 97–100.
schruven: beschruven I, 78. daleschruven I, 78.
Schule, lateinische, II, 97 100. Stadtschule I, 102 § 19. II, 97 100 111. Kirchspielsschule zu St. Marien I, 110.
Schützen: s. Wildschützen.
Schützenkompagnieen III, 25.
Schwäne I, 50—52 55. — S. Wild.
Schweinejagd I, 60.
Schweinemästerei IV, 12.
Secund-Posaune II, 84.
segeler IV, 70.
setteknecht I, 78.
senkelmaker I, 79.
Soldatengeld II, 100.
spiegel I, 78.
Spiel, großes, II, 85.
Spielgrafen II, 80.
Spielleute III, 29. — Amtsspielleute II, 86 87. Kunstspielleute II, 83. III, 20.
Spielmannsbuden II, 85.
Spielmannsordnung, Wismarsche, II, 80.
Stadtbücher III, 66 67.
Stadtmusikanten I, 79—90. III, 13—30 66.
Stadtmusik-Direktoren II, 87—90. III, 13—22.
Stadtrecht von 1757 I, 17.
Stadtschule: s. Schule.

Digitized by Google

Stadttheater III, 31—64.
Stadtwappen an der Marienkirche II, 109 110. am Steinthor I, 78 79. der Musikanten II, 83.
Statistik III, 112.
stalman IV, 70.
Steinkreuze III, 101—104. vor dem Petrithore III, 101. vor dem Steinthore III, 101. zw. Biestow und Barnsdorf III, 101. Diedrichshagen III, 103 104. Gr. Klein III, 102 103.
stellung IV, 15.
stock und block I, 57.
Stöckbriefe IV, 81.
striker I, 79.
Stuhlschreiber I, 103 § 4.
Sturmglocke II, 88.

Taghochzeiten II, 83.
Tanzmusik III, 26 28.
cum tenaculis IV, 70.
Tenor-Posaune II, 84.
Theater: s. Hoftheater, Stadttheater.
Theatermusik III. 26.
thokleden I, 77.
thopleger I, 77.
Thurmdienst II, 83 84 89. III, 21—25.
Thurmleute II, 86 88 89. III, 29 30.
Thurmmusik III, 30.
Thurmsignale II, 88.
Thurmwache III, 13 27.
timpanatores IV, 68.
Trommel II, 81 85 86.
Trommler II, 95.
Trompeten II, 81 85.
trumpe II, 81.

varend III, 107.
Verordnungen: s. Ordnungen.
Verstrickung des Klägers III, 106 107.
Viehhut I, 52.
Viehzucht in der Rost. Heide I, 27.
Violinen II, 85 88.
Vögel I, 50 52 53 55 58.
vordoven I, 51.
Vorschoß III, 10—12.
Vorspiel II, 85.
Vortänze II, 88.

Wachtdienst II, 85 100.
Wächterglocke III, 27. IV, 14.
Waisenhaus I, 110. II, 67 68. III, 111.
Waisenkinder-Umzug III, 26.
Wall- und Grabendienst II, 85.
Wandmalereien IV, 3.
Wappen: Bülow IV, 89 90. Meding II, 103 105. Moltke II, 103. Rotermund II, 103. — S. Stadtwappen.
Wasserleitung IV, 11.
wasserstein IV, 15 17.
Weinbau III, 18.
Wild I, 50. Birkhühner I, 43 44. Brakhühner I, 43 44. Brandenten I, 43 45. Enten I, 52. Hasen I, 43—45 52. Hochwild I, 53 54. Kraniche I, 45. Krikenten I, 43 45. Rebhühner I, 43 44. Rehwild I, 43—45. Rothwild I, 44 45. Sappen I, 45. Schwäne I, 43 45 50—52 55. Schwarzwild I, 43—45. Spreen I, 43 45. Tauben I, 43 45. Taucher I, 45. Wildenten I, 43 44.
Wildbestand in d. Rost. Heide I, 27.
Wildregister I, 43.
Wildschützen I, 54.
willekamen IV, 8.
windfang IV, 17 18.
Windhunde I, 39 40 46 52.
windstricke I, 41.
Winterkonzert III, 17 18.
wipen I, 80.
wippen IV, 81.
witling I, 42.
Wohnungsgeld II, 89.

Zauberspruch II, 106 107.
Zinken II, 88. mute II, 84. scharfe II, 84.
Zündrohre I, 51 52 54 57 58.

Digitized by Google

Digitized by Google